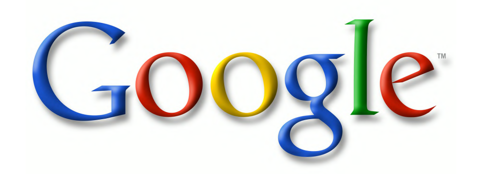
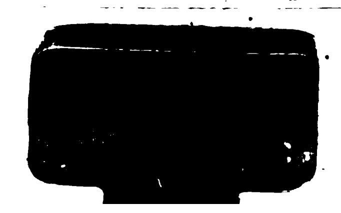


Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und ...

Verein für Lübeckische Geschichte und ...


VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Band 3.

Mit einer Abbildung.

Lübeck.

Ferdinand Grautoff.

1876.


KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK
POSEN

Dem Herrn

Archivrath

Pastor Dr. Gottl. Matth. Carl Masch

zum

12. October 1876,

als

dem Jubeltage

seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit

im Dienste der Kirche und Schule,

mit herzlichem Danke

für

jahrelange treue Unterstützung

auf

allen Gebieten der Lübischen Geschichte

gewidmet

vom

Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

Inhalt.

I.

Mittheilungen über das ehemalige Lübeckische Domcapitel.

Von Staatsarchivar Wehrmann.

1.

Die Verfassung des Domcapitels.

Vorbemerkung.

Von den drei von Heinrich dem Löwen gegründeten nordelbischen Bisthümern, Ratzeburg, Lübeck und Schwerin, hat das Lübeckische seine Existenz am längsten behauptet und ist unter den wenigen protestantischen Domcapiteln Deutschlands, die über den westphälischen Frieden hinaus bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fortbestanden haben, das wichtigste und bedeutendste. Schon aus diesem Grunde wird es interessant sein, seine Einrichtung kennen zu lernen. Und da die Verfassung, die es bei seinem Aufhören hatte, aus derjenigen hervorgegangen war, die es bei seiner Gründung empfing, so gewährt eine Darstellung derselben zugleich das Interesse, daß sie zeigt, welche Gestalt Einrichtungen allmählich angenommen hatten, die ursprünglich auf ganz andere Verhältnisse berechnet und unter ganz andern Umständen gegeben waren. Es muß indessen zum voraus bemerkt werden, daß die Darstellung auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, da die dem Verfasser zu Gebote stehenden Hülfsmittel dazu nicht überall ausreichten.

§ 1. Anzahl der Domherrnstellen.

In einer Urkunde über die Stiftung des Bisthums Schwerin wird unter andern bestimmt, daß das dortige Domcapitel, gleich dem Lübeckischen, aus zwölf Personen mit einem Propst und Decan (duodecim personis cum praeposito et decano) bestehen soll. Wir erhalten auf diese Weise indirect eine, sonst fehlende, urkundliche Nachricht über die anfängliche Zahl der Domherrnstellen (Praeben-

den, praebendae) in Lübeck und dürfen die Nachricht für zuverlässig halten, obwohl sie einer theilweise gefälschten Urkunde entnommen ist.[1]) Es bleibt dabei zwar unentschieden, ob der Propst und der Decan in die Zwölfzahl eingeschlossen waren, und man möchte geneigt sein, nach Analogie der Einrichtung des Ratzeburger Domcapitels, welches einer ausdrücklichen Angabe zufolge aus dreizehn Mitgliedern bestand,[2]) anzunehmen, daß in Lübeck dasselbe der Fall gewesen sei. Aber der Wortlaut der oben angeführten Stelle spricht doch mehr dafür, eine anfängliche Gesammtzahl von vierzehn Personen anzunehmen, und diese Annahme wird durch den Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1263 wesentlich unterstützt und bestätigt. Die Praebenden waren nämlich ursprünglich gleich dotirt; der Gesammtheit waren gewisse Einkünfte zugewiesen, welche, abgesehen von einem einigen derselben gewährten Praecipuum, zu gleichen Theilen vertheilt wurden.[3]) Im Laufe des ersten Jahrhunderts aber war diese Gleichheit aufgegeben. In dem genannten Jahre gab es größere Praebenden (majores, integratae) und kleinere, die nur halb so viel Einkünfte gewährten, als die größeren (minores, semi-integratae), von jenen elf, von diesen sechs, im Ganzen siebzehn.[4]) Hiedurch wird bestätigt, daß ursprünglich vierzehn Praebenden bestanden, von denen drei in je zwei kleinere getheilt waren. Außerdem bestanden im Jahre 1263 noch zwei Praebenden, die an den für die übrigen Stellen bestimmten Einkünften keinen Antheil, sondern ihre eigne Dotation hatten und daher abgesonderte (distinctae, privatae) hießen. Eine derselben ist 1197 gestiftet,[5]) über die Stiftung der andern giebt es keine urkundliche Nachricht. Die Gesammtzahl der Praebenden betrug also neunzehn. Der damalige Bischof, Johann III. (von Tralow), setzte fest, daß diese Anzahl niemals überschritten werden solle, aber er selbst handelte zuerst wider diese Vorschrift, indem er wenige Jahre später die Stiftung der zwanzigsten und der einundzwanzigsten Praebende zuließ,[6]) und sie ist auch in der Folge-

[1]) Vgl. hierüber Lisch, Mecklenb. Urkunden Th. 3 S. 3 ff. Mecklenb. Urkundenbuch Th. 1 S. 98. Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenb. Geschichte Jahrg. 28 S. 231.

[2]) Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. 1 S. 3.

[3]) Urk.-Buch des Bisthums Lübeck Th. 1 S. 9.

[4]) Ebend. S. 152.

[5]) Ebend. S. 21.

[6]) Ebend. S. 169. 174.

zu unbeachtet geblieben. Die Frömmigkeit bethätigte sich gern durch geistliche Stiftungen und es sind demnach auch noch viele Dompraebenden gestiftet.[7]) Die Zahl der Domherren war im J. 1525 bis auf achtunddreißig gestiegen.[8]) Wenn die neuen Stellen reichlich dotirt wurden, so wurden sie mit den schon vorhandenen vereinigt, (incorporirt, praebendae incorporatae);[9]) hatten sie nur geringe Einkünfte, so blieben sie für sich (abgesonderte, distinctae). Die Einnahmen der einzelnen Domherren waren ursprünglich, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Kirche, nicht reichlich bemessen und würden später bei sich steigernden Bedürfnissen nicht ausgereicht haben, wenn nicht theils aus immer neuen Vermächtnissen neue Einnahmequellen entstanden wären, theils bei der steigenden Cultur Zehnten und Bodenrente größeren Ertrag geliefert hätten.

Nach der Reformation trat ohne Zweifel sogleich ein wesentlicher Ausfall in den Einnahmen ein, und vermuthlich war es dieser Umstand, der es dem Domcapitel nothwendig erscheinen ließ, die Anzahl seiner Mitglieder wiederum zu beschränken. Es ging daher auf die Verfügung des Bischofs Johann III. zurück, und setzte im J. 1597, unter Genehmigung und mit Zustimmung des Bischofs Johann Adolph,[10]) abermals fest, daß die Anzahl der incorporirten Domherrnstellen niemals größer sein solle als neunzehn. Die eigentliche Bedeutung des Beschlusses wurde unter dem Ausdruck verborgen, daß nicht mehr als neunzehn Domherren zugleich zur Residenz, d. h. zu Sitz und Stimme im Capitel zugelassen werden sollten. Es waren, wie früher, sechs Semiintegraten und dreizehn Integraten, hinsichtlich der letzteren aber bestand ein Unterschied. Nur zehn von ihnen hatten an einer im J. 1278 von Bischof Burchard angeordneten, später in eine baare Einnahme verwandelten Brodvertheilung[11]) Antheil und hießen daher panistae; sie hatten auch anderweitig größere Einkünfte als die übrigen Integraten. Neben den neunzehn Sitz und Stimme im Capitel, sowie auch Einnahme gewährenden Stellen, gab es noch

[7]) Ebend. S. 202. 203. 216. 319. 354. 375 u. s. w.

[8]) Ebend. S. 832 Anm.

[9]) Ein Beispiel davon ebend. S. 753. Bischof Heinrich von Bockholt verbesserte eine von ihm gestiftete Distinctpraebende und incorporirte sie mit Genehmigung des Domcapitels den übrigen. Ein ganz ähnliches Beispiel s. ebend. S. 195.

[10]) Ebend. S. 169 Anm. 1.

[11]) Ebend. S. 261. Die Vertheilung war ursprünglich für die elf größeren Praebenden angeordnet.



sieben Anwartschaftsstellen oder Expectanzen, deren Inhaber canonici in herbis — im Gegensatz zu canonicis in floribus — hießen. Auch dies entsprach einer sehr alten Einrichtung.[12]) Wer in das Capitel aufgenommen wurde, trat zuerst in die unterste der Anwartschaftsstellen, die sechsundzwanzigste im Capitel, ein und konnte nur durch Aufrücken (Ascendiren, ascensio) bei eintretenden Vacanzfällen allmählich in die besseren Stellen gelangen. Von dieser Ordnung wurde niemals abgewichen. Außer den sechsundzwanzig incorporirten Stellen gab es noch vier abgesonderte (Distincten-) Praebenden, aus welchen man nicht in die übrigen Stellen einrücken konnte. Und endlich bestanden noch, als zum Capitel gehörig, aber doch nicht eigentlich Theil desselben, zwei Distinctenpraebenden, welche 1293 durch testamentarische Verfügung des Dechanten Johannes Livo gestiftet waren und deren Inhaber daher canonici Livonistae[13]) hießen. Man konnte eine dieser Stellen zugleich mit einer andern besitzen.

Das Capitel bestand demnach aus dreißig Personen; es waren zehn panistae, drei integrati, sechs semi-integrati, sieben canonici in herbis, vier distincti. Einiges Nähere über die einzelnen Stellen wird weiter unten noch bemerkt werden.

§ 2. Die Praelaturen.

Unter den Praebenden waren einige durch eine größere Würde, welche ihnen beigelegt war, und durch eine größere Einnahme, welche sie gewährten, vor den übrigen ausgezeichnet. Sie hießen dignitates oder praelaturae, ihre Inhaber dignitarii oder praelati (die Bevorzugten). Schon bei der Gründung des Domcapitels werden vier Praelaten genannt, der praepositus (Propst), der decanus (Decan), der custos oder thesaurarius, der scholasticus;[14]) später kamen noch hinzu der cantor, der cellerarius, der structuarius.

Der Propst war in der katholischen Zeit der erste und vornehmste unter den Domherren. Er stand nächst dem Bischof an der Spitze des Capitels, leitete die Geschäfte und führte in Stelle des Bischofs, wenn dieser abwesend oder die Stelle vacant war, den Vorsitz in den Versammlungen. In Urkunden, welche das Domcapitel ohne den Bischof aus-

---

[12]) Ebend. S. 185. Vgl. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 605. Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts S. 342.

[13]) Ebend. S. 354.

[14]) Ebend. S. 5. 9.

stellte, wird sein Name immer zuerst genannt. Von dem eigentlichen Kirchendienst war er seiner vielfachen andern Geschäfte wegen befreit und durfte ihn, nach einer Bestimmung, die 1263 erwähnt wird,[15]) durch einen Stellvertreter (Vicar, vicarius) verrichten lassen. Da mit der Stelle zugleich das Amt des Archidiaconus verbunden war,[16]) lag ihm auch die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ob, und dies brachte den Propst in vielfache Beziehungen zu den Bewohnern der Stadt, da die Bürger nach einem ihnen vom Papste Alexander IV. im J. 1257 verliehenen Privilegium[17]) einer Vorladung vor auswärtige geistliche Gerichte nicht Folge zu leisten brauchten, wenn sie bereit waren, vor dem Archidiaconus zu Lübeck Recht zu nehmen. Ueberdies hatte der Propst, vermöge seiner geistlichen Gerichtsgewalt, auch die Cognition in Ehesachen. Unter solchen Umständen war es natürlich, daß der Rath sich einen bestimmten Einfluß auf die Besetzung der Stelle zu sichern suchte. Eine Gelegenheit dazu fand er, wie es scheint, zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, als der derzeitige Propst über die Unzulänglichkeit seiner Einnahme klagte. Der Rath erbot sich, sie um fünfzehn Mark Silber jährlich zu vermehren, und erlangte dadurch von dem Papste Julius II. durch eine Bulle vom 13. Januar 1505 für alle Zeiten das Patronat oder Praesentationsrecht über die Praepositur. Doch hat er vor der Reformation nur einmal von seiner Befugniß Gebrauch machen können, indem er seinem Protonotar Henning Osthusen die Stelle verschaffte. Nach der Reformation war das Capitel, welches früher den Propst selbst gewählt hatte, durchaus nicht geneigt, aus Gehorsam gegen eine Autorität, die es nicht mehr anerkannte, auf sein Recht zu verzichten, und wollte höchstens so viel zugestehen, daß es dies Recht mit dem Rathe theilte, wie es dasselbe früher in gewisser Weise mit dem Papste hatte theilen müssen. Es kam zu langen und schwierigen Verhandlungen und zuletzt zu einem Vertrage vom 25. Juli 1595, in welchem festgesetzt wurde, daß bei Erledigung der Praepositur abwechselnd einmal der Rath und einmal das Capitel das Recht haben sollte, den Propst zu ernennen, welchen der Bischof dann zu bestätigen versprach. Die nächste Ernennung wurde dem Rathe zugestanden und er wählte 1607 seinen schon bejahrten Secretair Jo-

---

15) Ebend. S. 168. 169.

16) Ebend. S. 310 Anm. 84, S. 588 (Nr. 481).

17) Urk.-B. der Stadt Lübeck Bd. 1 (Nr. 236).

hann Brambach, welchen er zugleich, um allerlei Schwierigkeiten in Bezug auf Rangverhältnisse vorzubeugen, zum Syndicus ernannte. In späterer Zeit hat der Rath, wenn die Reihe ihn traf, immer einen Syndicus zum Propst ernannt, und zwar immer den ältesten. Nur das letzte Mal, 1761, überging er den ältesten Syndicus, Brokes, mit dessen Zustimmung, und gab die Stelle dem jüngeren, Dreyer, welcher sich dagegen schriftlich verpflichtete, sein Leben lang im Dienste des Raths zu bleiben, wenigstens niemals eine Anstellung im Dienste eines andern Staates, zu welcher er etwa berufen werden möchte, anzunehmen. Darauf legte der Rath den damaligen Umständen nach Werth. Die Stelle war übrigens seit der Reformation gänzlich bedeutungslos, nur eine Einkommen gewährende Pfründe. Nach dem Vertrage von 1595 mußte der Propst als solcher sich nicht nur aller Jurisdiction, sondern überhaupt aller capitularischen Handlungen enthalten. Der vom Rathe gewählte Propst kam daher nur einmal in die Versammlung des Capitels, nemlich wenn ihm die Investitur ertheilt wurde; später wurde er nie wieder eingeladen und so wenig als Mitglied des Capitels betrachtet, daß sein Name nicht einmal in dem Verzeichniß der Domherren genannt wurde.

Wenn das Capitel den Propst wählte, so war es dabei nicht an eine gewisse Classe von Domherren gebunden, sondern hatte in dieser Beziehung völlige Freiheit. Die Wahl traf 1616 sogar einen canonicus in herbis, Aegidius von der Lanken, der also noch nicht einmal Sitz und Stimme im Capitel hatte. Aber der Erwählte durfte aus seiner Wahl keine Rangerhöhung ableiten, er saß und stimmte in der Ordnung, die ihm nach der Anciennität zukam, und konnte nur durch Ascension, wie die übrigen Domherren, allmählich eine höhere Stelle erlangen.

Der Decan oder Dechant führte ursprünglich die Aufsicht über den Gottesdienst und über das Leben der Geistlichen. Nach den ältesten Statuten sollte er sowohl im Chor als im Schlafzimmer der erste und der letzte sein,[18]) hatte also ein sehr beschwerliches Amt. Sowohl die Domherren als die Vicare waren ihm Gehorsam schuldig und es stand ihm zu, wenn sie ihre Pflichten gegen die Kirche versäumten oder sich in ihrem Leben etwas zu Schulden kommen ließen, Strafen zu verhängen, insbesondere ihnen Verweise vor dem ver-

---

[18]) Urk.-B. des Bisthums Lübeck S. 169.

sammelten Capitel zu geben, Fasten und kleine Geldstrafen aufzuerlegen. Als Bischof Burchard 1294 es für nothwendig hielt, für die zahlreichen Geistlichen in der Stadt[19]) ein eignes Gefängniß zu errichten, wurde ihm die Aufsicht über dasselbe übergeben.[20]) Schuldklagen gegen Geistliche wurden bei ihm angebracht[21]). Seine Strafbefugniß, die nach den ältesten Statuten noch ziemlich beschränkt war, erweiterte sich später, so daß er unter Umständen sogar einen Domherrn seiner Praebende entsetzen konnte. Das widerfuhr 1366 dem Domherrn Arnold Pape, der in betrügerischer Weise Urkunden gefälscht hatte.[22]) Nach der Reformation hörten diese Functionen zwar größtentheils auf, aber die Stelle gewann in anderer Weise in demselben Maße an Bedeutung, in welchem die des Propstes ihre Bedeutung verlor. Der Dechant stand nun an der Spitze des Capitels und vertrat dasselbe nach außen. An ihn gelangten alle für das Capitel bestimmten Mittheilungen; er leitete die Geschäfte und die Versammlungen, bewahrte die Siegel und stellte nebst den ältesten Domherren, den Senioren, die Urkunden aus. An ihn mußten auch alle Urlaubsgesuche der Domherren gerichtet werden. Der großen Wichtigkeit der Stelle entsprachen die Einnahmen, welche die aller andern Domherren weit übertrafen. Der Dechant wurde von Alters her und bis in die letzte Zeit immer vom Capitel gewählt.

Der scholasticus führte die Aufsicht über die Schulen in Bezug auf Disciplin, Betragen und Unterricht, und sorgte für Anstellung geschickter Lehrer, deren für je 60 Schüler mindestens einer vorhanden sein sollte.[23]) Dies galt zunächst von der Schule, die nothwendig mit dem Capitel selbst verbunden sein mußte, um die angehenden Geistlichen auf die Verrichtungen ihres Amtes vorzubereiten und in den dazu gehörigen Kenntnissen zu unterrichten. Gleiche Rechte hatte er aber auch in Bezug auf die übrigen Schulen in der Stadt, in denen mehr als Lesen und Schreiben gelehrt wurde,[24]) und es gab solche Schulen ohne Zweifel in Verbindung mit jeder Pfarrkirche in der Stadt. Ueber die Stiftung der Jacobi-Schule ist die Urkunde

---

[19]) Ebend. S. 366: cum ecclesia nostra habundet multitudine personarum.
[20]) Ebend. S. 364; judex sceleratorum wird er in der Urkunde genannt.
[21]) Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. III. Nr. 345, Bd. IV. Nr. 94.
[22]) Ebend. Bd. III. S. 719 ff.
[23]) Urk.-B. des Bisthums Lübeck Th. I. S. 170.
[24]) Ebend. S. 434.

(vom 11. Mai 1262) noch vorhanden [25]) und zeigt, daß der Rath die Rechte des Scholasticus völlig anerkannte. Schulen in Verbindung mit der Marien- und der Petri-Kirche werden etwas später erwähnt.[26]) Die Schulen wurden von den Söhnen der Bürger zahlreich besucht und der Scholasticus hatte, da er einen Theil des Schulgeldes bekam, eine reichliche Einnahme. Die Errichtung von Elementarschulen wurde von dem Capitel zwar nicht geradezu gehindert, aber auch nicht gern gesehen. Im J. 1418 gestatteten der Bischof Johann und das Domcapitel das Fortbestehen von vier neu errichteten Schreibschulen unter gewissen Bedingungen, jedoch nur zu dem Zwecke, daß darin Unterricht im Deutschlesen und Deutschschreiben ertheilt werde, und

---

[25]) Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. I. S. 240. Von dem in der Schule gebrauchten Geräthe ist vor Kurzem einiges wieder zum Vorschein gekommen. Bei Anlegung eines Brunnens in der Nähe der Jacobi-Kirche, im Sommer des Jahres 1866, stieß man auf eine alte Senkgrube, die man, um reines Wasser zu erlangen, völlig ausräumen mußte. Bei dieser Arbeit fanden sich in dem in eine schwarze zähe Masse verwandelten Dünger außer mehreren anderen Gegenständen auch solche, die offenbar zu dem Schulgeräth in der ehemaligen Jacobi-Schule gehört hatten. Insbesondere wurde eine Anzahl Schreibtafeln von Holz gefunden, die zum Theil auf beiden Seiten, zum Theil auf einer Seite mit einer schwarzen Masse belegt waren. Die Tafeln waren etwas ausgetieft zur Aufnahme dieser Masse, die sich bei einer chemischen Untersuchung als fast ganz reines Wachs herausstellte, so daß die schwarze Fläche wie von einem Holzrahmen umfaßt erschien. Löcher in dem Rande der Tafeln lassen vermuthen, daß mehrere derselben zu einer Art Buch zusammengebunden gewesen waren, und es fanden sich in der That mehrere von genau gleicher Größe. Die einseitigen Tafeln bildeten demnach mit den unbelegten Seiten den Einband des Buches. Die Tafeln sind größtentheils 8—9 Zoll lang und 3—4 Zoll breit, einige sind kleiner. In das Wachs der Tafeln sind mit einem spitzen Instrument Schriften eingegraben, deren Züge dem 14. Jahrhundert angehören, offenbar Schreibübungen der Schüler, jedoch jetzt nur noch theilweise zu lesen, z. B. eine mehrmals geschriebene Zeile: principium lauda, consequitur bona cauda. Daneben finden sich auch Spielereien eingekratzt, wie es in einer Art Kladdebuch für Schüler überall der Fall sein wird. Bei einigen Tafeln fand sich auf einer Seite des Rahmens, vermuthlich innerhalb des Buches, eine Vertiefung angebracht, wahrscheinlich um den Stift aufzubewahren, der zum Schreiben gebraucht wurde. Auch ein solcher Stift ist gefunden, er ist von Metall und hat einen hölzernen Stiel. Endlich sind auch drei Dintenfässer gefunden, eins von Horn, welches man vielleicht bei sich zu tragen pflegte, zwei ziemlich roh aus Kalkstein geschnitten; eins der letzteren zeigt einige rohe Verzierungen von Rosen und Lilien. Endlich fanden sich auch noch sechs hölzerne Instrumente, die man für Pritschhölzer zu halten versucht ist, mit denen den Schülern Schläge in die Hand gegeben wurden.

[26]) Ebend. Bd. II. S. 661, Bd. III. S. 45.

gegen das Versprechen des Raths, die Ertheilung andern Unterrichts und die Errichtung anderer Schulen nicht zu gestatten. Nach den Statuten von 1263 waren dem Scholasticus auch die Geschäfte eines Secretairs und eines Bibliothekars des Capitels übertragen. Nach der Reformation war die Stelle nur eine Pfründe, die der Bischof vergab und die einige Einkünfte gewährte.

Der custos, ebenfalls schon 1163 genannt, war der Bewahrer der Reliquien der Kirche, des heiligen Oels und der zum Gottesdienst gehörigen Geräthe und Apparate. Da alles Dies den Schatz der Kirche ausmachte, hieß er auch thesaurarius. Ein sacrista war sein Stellvertreter und Gehülfe. Außerdem verwaltete er auch gewisse, hauptsächlich, wie es scheint, durch die Gebühren, welche beim Antritt einer Praebende bezahlt werden mußten, aber auch durch Legate und andere Einflüsse gebildete Capitalien des Capitels[27]) und nach der Reformation war das Amt hierauf beschränkt. Die Praelatur wurde bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts vom Capitel, später vom Bischof allein vergeben. Es waren ziemlich bedeutende Einnahmen, nahe an hundert Thaler, mit ihr verbunden, auch das Recht, in Gemeinschaft mit dem Bischof und den beiden ältesten Bürgermeistern der Stadt den Werkmeister der Domkirche zu wählen.

Die Würde eines cantor wurde 1248 von dem derzeitigen Verweser des Bisthums, dem Erzbischof Albert von Livland, eingeführt,[28]) welcher zugleich anordnete, daß die Stelle immer vom Bischof besetzt werden solle. Eine nähere Angabe seiner Obliegenheiten findet sich in einer Urkunde von 1259.[29]) In der späteren Zeit hatte er keine andere Pflicht, als jährlich am Tage vor Ostern eine Passionsmusik in der Domkirche aufführen zu lassen. Auch kam es ihm zu, die Stelle des Organisten an der Domkirche zu besetzen, und zwar bis 1652 ihm allein, von da an abwechselnd mit dem ältesten Bürgermeister der Stadt. Die mit der Stelle verbundenen Einkünfte waren nur gering.

Einen cellerarius (Kellner) setzte zuerst Bischof Burchard im J. 1278 ein[30]) und übertrug ihm die Ausführung der Anordnungen, die er hinsichtlich einer täglichen Vertheilung von Broden unter die

---

[27]) Urk.-B. des Bisthums Lübeck S. 170. 175.
[28]) Ebend. S. 94.
[29]) Ebend. S. 128.
[30]) Ebend. S. 261.

Domherren getroffen hatte. Die Würde hat, wie es scheint, nicht lange bestanden, sie wird in späterer Zeit nicht mehr erwähnt.

Der structuarius, der von dem Bischofe in Gemeinschaft mit dem Dechanten erwählt wurde, war in der protestantischen Zeit der Verwalter der Structur-Kasse, die von der Werkkasse unterschieden war. Aus letzterer wurde die Unterhaltung der Kirche und der Kirchengebäude bestritten, die Structurkasse gab dazu keinen Beitrag, weil die Kirche nicht unter der ausschließlichen Leitung des Domcapitels stand, sondern auch die beiden ältesten Bürgermeister Mitvorsteher waren. Doch wurden aus dieser Kasse Zuschüsse zu den Gehalten des Küsters und der Lehrer an der Domschule, auch die Kosten des beim Abendmahl gebrauchten Rheinweins bezahlt. Die Einkünfte des Structuarius beliefen sich auf etwa 32 Thaler, auch stand ihm das Recht zu, die Subalternbeamten der Domkirche, den Sargträger und die Glockenläuter, zu erwählen.

Bei der geringen Bedeutung, welche in der späteren Zeit des Domcapitels die Praelaturen, mit Ausnahme des Decanats, hatten, konnte es kein Bedenken haben, mehrere derselben in einer Person zu vereinigen. 1803 war ein und derselbe Domherr zugleich Dechant, Scholasticus und Cantor, ein anderer zugleich Thesaurarius und Structuarius.

§ 3. Die Verleihung der Praebenden.

Die Aufnahme in das Domcapitel geschah im Allgemeinen und der Regel nach durch das Capitel selbst. Zwar pflegten Diejenigen, die eine Stelle gründeten, das Praesentationsrecht, d. h. das Recht des Vorschlags zur Besetzung derselben (jus patronatus), sich selbst auf ihre Lebenszeit und auch ihren Erben bis in die zweite oder dritte Generation vorzubehalten, dann aber ging dies Recht regelmäßig auf das Capitel über und Das mußte in allen Stiftungsurkunden ausdrücklich ausgesprochen werden. Einem Einzelnen gegenüber ging das Capitel von diesem Grundsatze wohl niemals ab, dennoch hatte es schon während der katholischen Zeit nicht hindern können, daß sein Wahlrecht in anderer Weise sehr erhebliche Einschränkungen erlitt. Zunächst durch die Päpste, die eine Besetzung der Domherrnstellen für sich selbst in Anspruch nahmen. Dies geschah, während sie zu Avignon residirten, zuerst in Frankreich, dann in Italien, endlich auch in Deutschland. Das Concilium zu Basel erklärte zwar den Anspruch für unberechtigt, aber Papst Nicolaus V. wußte es durch

einen 1448 mit dem Kaiser abgeschlossenen und von den größeren deutschen Fürsten anerkannten Vertrag (das Wiener Concordat) zu erreichen, daß alle in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November (menses inaequales) zur Erledigung kommenden Stellen von den Päpsten sollten wiederbesetzt werden dürfen. Das Lübeckische Capitel mußte sich diesem Vertrage fügen. Als er in Folge der Reformation von selbst erlosch, verglich es sich 1593 mit dem Bischof dahin, daß die in den päpstlichen Monaten erledigten Stellen abwechselnd einmal von dem Bischof, einmal von dem Capitel besetzt werden sollten. Eine andere Einschränkung des Wahlrechts des Capitels lag darin, daß der Kaiser das Recht hatte, bei oder kurz nach seiner Krönung für jedes Domcapitel in Deutschland, wem er wollte, die Anwartschaft auf die erste zur Erledigung kommende Stelle zu geben. Durch den westphälischen Frieden zu Osnabrück wurde ihm dies Recht auch in Bezug auf die protestantischen Bisthümer ausdrücklich zugesprochen, jedoch die Clausel hinzugefügt, daß er es hinsichtlich der lutherischen Stellen nur zu Gunsten eines Lutheraners ausüben dürfe.[31]) Es hieß die erste Bitte des Kaisers (primae preces), und von dem lateinischen Ausdruck derjenige, der die Anwartschaft in Form eines kaiserlichen Fürschreibens erhielt, der Precist. Der Precist mußte das Document innerhalb vier Wochen nach einer eingetretenen Erledigung dem Capitel produciren, trat dann freilich nicht in die erledigte Stelle unmittelbar ein, sondern konnte immer nur der unterste, der sechsundzwanzigste, werden und mußte das allmähliche Aufrücken erwarten. Es stand ihm frei, wenn zunächst eine Distincten- oder eine Livonisten-Praebende erledigt ward, seine Meldung zu verschieben, weiter aber konnte er nichts thun; alle Versuche, die einige Male gemacht wurden, einen Precisten sogleich in die erledigte Stelle zu bringen, wies das Capitel mit Consequenz zurück. Gleiches Recht, wie dem Kaiser, stand auch dem Bischof nach seinem Amtsantritt zu,[32]) und es wurde dabei Alles in derselben Weise beobachtet, wie bei der ersten Bitte des Kaisers. Endlich hatte auch jeder einzelne Domherr das Recht, auf seine Stelle zu Gunsten eines Andern zu resigniren. Wer dies thun wollte, mußte seine Absicht dem Capitel anzeigen, auch denjenigen benennen, zu dessen Gunsten die Resignation ge-

---

[31]) Art. 5 § 18. Vgl. Ghillany, diplomatisches Handbuch Th. 1 S. 27.

[32]) Schon unter Bischof Burchard um das J. 1280 wird dies Recht unter dem Namen primitiae precum erwähnt. Urk.-B. des Bisthums Lübeck S. 294.

schehen sollte, und das Capitel um seine Einwilligung ersuchen, welche indessen, wenn eine persona idonea vorgeschlagen wurde, d. h. eine Person, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besaß, nur aus erheblichen Ursachen verweigert werden durfte. Der Fall kam häufig vor, und es geschah mehrentheils, entweder weil Jemand die Aussicht hatte, in einem andern Stift oder sonstwie eine bessere Versorgung zu erlangen, oder weil er nicht lange mehr zu leben glaubte; in dem einen wie in dem andern Falle aber wurde die Resignation bezahlt, die Stellen waren also käuflich. Von dem Capitel selbst wurde solches Verfahren unter Umständen ganz gern gesehen, denn alle, die unter dem Resignirenden standen, rückten dann auf. Zur Gültigkeit der Resignation gehörte jedoch, daß der Resignirende nicht auf dem Sterbebette (in agone mortis) handle, sondern mindestens noch 21 Tage lebte. Diese Tage hießen dies fatales. Waren sie verflossen und wurde dann das Document von dem Inhaber nebst einem Lebensattest des Resignirenden producirt, so fand keine Wahl weiter Statt, er rückte in die unterste Stelle ein. Wie häufig dieser Fall vorkam und wie die Stellen bezahlt wurden, läßt sich aus zwei Beschlüssen des Domcapitels, die diesen Gegenstand betreffen, abnehmen. Am 15. Januar 1765 wurde festgesetzt, daß jeder Resignirende für die zur formellen Gültigkeit seiner Resignation erforderliche Einwilligung des Capitels 1000 mℳ an den Capitelsschatz (ad thesaurum) bezahlen solle, um diesen schuldenfrei zu machen. Am 1. März 1779 wurde der Beschluß wieder aufgehoben, weil der Schatz schuldenfrei geworden war.

Hiernach kam es zu einer Wahl von Seiten des Capitels nicht gar häufig. Kam es aber dazu, so wählte doch nicht das Capitel in seiner Gesammtheit, sondern die Wahl geschah in einer Reihenfolge (per turnum) von den einzelnen Domherren, welche Sitz und Stimme im Capitel hatten, so daß der Decan anfing und bei jedem folgenden Falle der nächstälteste an die Reihe kam. Und zwar gab es eine doppelte Reihenfolge, eine für die Monate, in welchen die Wahl von jeher dem Capitel zugestanden hatte, eine für die Monate, in denen die Besetzung der Stellen früher vom Papst geschehen war. Erstere hieß der turnus ordinarius, letztere der turnus extraordinarius. Derjenige, dem in der Reihenfolge die Verleihung zustand, hieß der Turnarius. Von den vier Distinctenstellen wurden drei von dem Bischof vergeben, über die Verleihung (Collation, collatio) der vierten wird weiter unten (§ 8) das Nähere bemerkt werden. Die

beiden Livonistenstellen verlieh der Decan, sie konnten zur protestantischen Zeit, wie bemerkt, auch mit andern Domherrnstellen verbunden sein.

§ 4. Erforderniſſe für den Eintritt in das Capitel. Katholische Stellen.

Wer in das Capitel aufgenommen werden wollte, mußte nach den älteren Gesetzen von ehelicher Geburt sein, ein Alter von 20 Jahren erreicht und bereits zwei Jahre mit geistlichen Uebungen und anderen Vorbereitungen auf den Beruf eines Geistlichen zugebracht haben.[33]) Bei dem hiesigen Bisthum, wie bei allen norddeutschen, hat hinsichtlich der Geburt immer eine eheliche Abstammung genügt, adelicher Rang, wie in süddeutschen Bisthümern, ist niemals gefordert worden. In dieser Beziehung brachte auch die Zeit nach der Reformation keine Veränderung in den Statuten hervor. Obwohl es im achtzehnten Jahrhundert zu einer gewöhnlichen Praxis wurde, nur Adeliche aufzunehmen, wobei indessen promovirte Doctoren als dem Adel an Range gleichstehend galten, und obwohl es mehrfach zur Frage kam, ob man nicht diese Praxis zum Gesetz *erheben* wolle, so ist es doch zu einem solchen Beschlusse niemals gekommen.[34]) Uebrigens gestaltete sich nach der Reformation Manches anders. Das Lebensalter wurde herabgesetzt auf das siebente Jahr und dieses wurde, wenn es nur angefangen war, schon als vollendet angesehen. Es mußte also ein Taufschein beigebracht werden, aus welchem erhellte, daß der Erwählte das sechste Lebensjahr wirklich zurückgelegt habe. Das Auffallende dieser Bestimmung verliert sich, wenn man erwägt, daß Jeder ohne Ausnahme in die unterste Stelle eintrat, also erst durch sieben Anwartschafts- oder Expectantenstellen, dann durch sechs gering dotirte, dann noch durch drei etwas besser dotirte Stellen hindurchgehen mußte, um eine der zehn guten zu erreichen. Da mußte er freilich früh anfangen, wenn er die Aussicht, in späteren Lebensjahren ein einträgliches Canonicat zu besitzen und in solchem Besitz Entschädigung für die in der Regel dafür gebrachten Opfer zu finden, nicht von vorne herein aufgeben wollte, und was Einer selbst hatte leisten und leiden müssen, verlangte er gewiß in gleicher Weise von Andern. So wurde Regelmäßigkeit des Aufrückens, wobei

[33]) Westphalen, Monumenta inedita. T. II. p. 2434.
[34]) Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 609. 610.

Keiner einen Vorzug vor dem Andern haben durfte, einer der wesentlichsten Grundsätze des Capitels;[35]) dies beruhte übrigens auf einer uralten Einrichtung, denn schon der Bischof Burchard hat im J. 1285 das Aufrücken, die Ascension, angeordnet.[36]) Damals freilich war unter dem Aufrücken hauptsächlich der Uebergang aus den kleineren Stellen in die größeren gemeint, und das hatte seinen guten Grund. Die Inhaber der kleineren Stellen waren nicht Priester, sondern diaconi und subdiaconi, aber sie hatten die beschwerliche Arbeit, und der Bischof wollte verhindern, daß ihnen bei Besetzung der besseren Stellen Fremde vorgezogen würden. Natürlich konnte einer in dem jugendlichen Alter, in dem er eintrat, nur nominell Mitglied des Capitels sein, Sitz und Stimme (votum et sessionem in capitulo) erlangte er erst, wenn er mündig wurde, mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Jahres. Bis dahin vertrat ihn im Capitel ein Bevollmächtigter (procurator), der auch für ihn gleich zu Anfang den Eid des Gehorsams leistete. Diesen Eid mußte er aber selbst, wenn er mündig geworden war, persönlich und mündlich wiederholen.

Die ältere Vorschrift, daß zweijährige Vorbereitung zu dem geistlichen Amte dem Eintritt in das Capitel vorangehen müsse, wurde nach der Reformation dahin geändert, daß man von dem Eintretenden ein Zeugniß über ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt auf einer deutschen Universität (biennium academicum) verlangte.[37]) Konnte er ein solches nicht beibringen, so dispensirte das Capitel ihn zwar von der Erfüllung dieser Bedingung, aber nur gegen Erlegung einer Geldsumme, die jedesmal besonders bestimmt wurde, in der Regel 200 Thlr. betrug, unter Umständen aber auch mehr. Ein Distinctus bezahlte, weil er eine geringere Praebende hatte, nur 150 Thlr. Ferner wurde aus einer vom Bischof Burchard getroffenen Bestimmung,[38]) das Erforderniß abgeleitet, daß jeder neue Domherr die Würde eines subdiaconus haben müsse, und diese Forderung behielt man auffallender Weise nach der Reformation bei, obgleich es in der protestantischen Kirche, die bekanntlich nur eine Ordination

---

[35]) Hinsichtlich der ähnlichen Einrichtungen in dem Erzbisthum Cöln vergleiche man Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln Th. 1 S. 57. 58.

[36]) Urk.-B. des Bisthums Lübeck S. 329.

[37]) Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 609 Anm. 28.

[38]) Urk.-B. des Bisthums Lübeck S. 367, Eichhorn a. a. O. S. 605 ff.

kennt, solche Würde gar nicht giebt. Die Folge davon war, daß von der Erfüllung dieser Bedingung jedesmal dispensirt werden mußte. Der Bischof gab vermöge seiner Machtvollkommenheit einem Jeden bei seinem wirklichen Eintritt in das Capitel eine litera clericatus, die aber mit 60 Thlr. bezahlt werden mußte.

Reformirte konnten niemals in das Domcapitel aufgenommen werden, wohl aber Katholiken, und damit verhielt es sich folgendermaßen. Das Capitel blieb noch längere Zeit katholisch, als die Stadt schon protestantisch geworden war. Erst Eberhard von Holle, Bischof von 1561 bis 1586, führte die Reformation ein. Er konnte aber die einzelnen katholischen Domherren nicht zwingen, protestantisch zu werden, auch, wegen des Wahlmodus, nicht verhindern, daß neue katholische eintraten. Eben so wenig konnten es seine Nachfolger. Erst 1668 empfand man ein Bedürfniß, diese Angelegenheit für immer zu ordnen, und da ging man auf die Bestimmung des westphälischen Friedens zurück, vermöge deren die deutschen Domstifter in dem Zustande bleiben sollten, in welchem sie sich am 1. Januar 1624 befunden hatten.[39]) Angestellte Nachforschungen ergaben, daß damals vier Domherren katholisch gewesen waren und es wurde also festgesetzt, daß nun immer vier Stellen, nicht mehr, nicht weniger, von Katholiken eingenommen werden sollten. So ist es auch bis in die letzte Zeit geblieben. Den katholischen Domherren konnte man die Ausübung ihres Gottesdienstes nicht versagen und die Anwesenheit eines katholischen Priesters, später zweier — es waren bis zur Aufhebung des Ordens der Jesuiten immer Jesuiten — mußte man daher dulden. Darauf aber wurde von Seiten des Raths strenge gehalten, daß dieser Gottesdienst nur ein Privatgottesdienst sein, in keiner Weise den Charakter der Oeffentlichkeit annehmen durfte. Die katholische Kapelle befand sich im Hause eines Domherrn und nur die katholischen Domherren und ihre Hausgenossen sollten dem Gottesdienste beiwohnen. Auf die Beschwerde des Ministeriums daß Fremde und sogar hiesige Bürger daran Theil nähmen, stellte der Rath, wenn Messe gelesen wurde, eine Wache vor das Haus, welche Befehl hatte, hiesige katholische Bürger und etwa sich hier aufhaltende fremde Katholiken nicht hinein zu lassen. Parochialhandlungen zu verrichten, war den katholischen Geistlichen unbedingt untersagt, und der Rath ließ lange Zeit keinen Fall, in welchem es dennoch geschehen war, vorübergehen, ohne das Verbot

[39]) Art. 5 § 14. Ghillany, diplomatisches Handbuch Th. 1 S. 25.

zu erneuern. Erst allmählich brach größere Duldsamkeit sich Bahn. Im Jahre 1755 geschah es, daß die Curie baufällig wurde und eines völligen Umbaues bedurfte, so daß der Gottesdienst jedenfalls eine Zeitlang aus derselben verlegt werden mußte. Diesen Umstand benutzten die Priester, um eine bleibende und sichere Stelle in der Stadt zu gewinnen. In der Pfaffenstraße befand sich ein Haus, welches dem aus zehn Personen bestehenden Collegium der Domvicare gehörte und ebenfalls so baufällig war, daß es eines Umbaues bedurfte. Die Priester erboten sich, den Bau zu übernehmen, wenn ihnen die Benutzung des Hauses gegen Entrichtung einer mäßigen Miethe für alle Zukunft gesichert würde. Solches Anerbieten war dem derzeitigen Nutznießer, der es sonst auf eigene Kosten hätte bauen müssen, sehr willkommen und auch die übrigen Domvicare nahmen es gern an. Sie schlossen einen förmlichen Vertrag mit den Priestern, in welchem sie ihnen das Haus zum Umbau und zur künftigen beständigen Wohnung und Benutzung für den Gottesdienst überließen, und nur zur Bedingung machten, daß das neue Gebäude, um allen Anstoß zu vermeiden, wieder die Form eines Hauses haben müsse und daß die Capelle so weit als möglich nach hinten angelegt werde. Da die Baukosten auf 1200 Thlr. angeschlagen waren, wurde die jährliche Miethe auf 24 Thlr. = 72 mℳ festgesetzt. Die Priester verpflichteten sich, alle kleinen Reparaturen selbst zu beschaffen, auch das Haus, wenn es wiederum baufällig werden sollte, zum zweiten Mal auf eigene Kosten zu erbauen, wofür dann nur die Miethe verringert werden sollte. Dieser Contract, am 1. September 1755 abgeschlossen und zu mehrerer Sicherheit am 2. October vom Bischof bestätigt, blieb bei der Auflösung des Domcapitels in Kraft, die Stadt Lübeck wurde, als Rechtsnachfolgerin des Bisthums, ausdrücklich verpflichtet, in denselben einzutreten. In neuester Zeit haben die Verhältnisse sich geändert. Man hat 1865 auf die geringe Miethe ganz verzichtet und der katholischen Gemeinde das Gebäude unentgeldlich als Eigenthum überlassen.

Hinsichtlich der Erfordernisse für den Eintritt in das Capitel zu Sitz und Stimme ist noch zu bemerken, daß es auch nothwendig war, gewisse Gebühren zu bezahlen (praestanda praestare). Auch dies beruhte auf einer alten Vorschrift. Bischof Heinrich verfügte 1333 [40]), daß jeder Domherr nach Erlangung seiner ersten Praebende innerhalb

[40]) Urk.-B. des Bisthums Lübeck S. 726.

sechs Monate eine Kappe oder dafür zehn Mark zum Besten der Kirchengeräthe geben solle. Da der Werth des gemünzten Geldes sich mehr und mehr verringerte, wurde 1496 die Bestimmung getroffen, daß entweder die Kappe einen Werth von dreißig Mark haben, oder anstatt derselben die Summe von dreißig rheinischen Goldgulden gegeben werden müsse, und das Capitel fügte 1525 noch hinzu, daß die Gulden in auro et non in moneta gegeben werden sollten. Wie sich die Gebühren später gestalteten, ersieht man aus der Rechnung, welche dem Propst Dreyer bei seiner Einführung überreicht wurde; es war folgende:

loco 20 florenorum aureorum	70	m℔	—	ß
loco litterarum[41])	30	„	15	„
pro conservatione jurium	15	„	—	„
pro choralibus	1	„	8	„
pro introitu curiae in memoriam antecessoris	100	„	—	„
loco vinalium	8	„	3	„
domino decano	24	„	—	„
pro instrumento[42])	18	„	—	„
notario et testibus	8	„	—	„
	275	m℔	10	ß

Außerdem wurde noch die Urkunde, welche die bischöfliche Bestätigung der Wahl des Raths enthielt, mit 39 ℳ 24 ß (= 118 ℔ 8 ß) bezahlt.

§ 5. Gebräuche bei der Aufnahme.

Die Aufnahme selbst geschah immer durch den Decan in einer Versammlung des Capitels, und es wurden dabei gewisse Gebräuche beobachtet, aus denen Zweierlei als das Wichtigste hervorzuheben ist. Das Erste ist die Ableistung eines Eides, mit dem der Eintretende gelobte, daß er die Gesetze und Gebräuche (statuta et consuetudines) des Capitels beobachten, dem Bischof, dem Decan und dem Capitel Treue und Gehorsam beweisen und die Geheimnisse des Capitels niemals offenbaren wolle. Die dafür übliche Formel war 1595, und zwar gleichlautend für protestantische und katholische Domherren, fest-

[41]) Scil. clericatus, die s. g. Subdiaconatsgelder, hinsichtlich deren bei dem vom Rathe erwählten Propst eine Ermäßigung eintrat.

[42]) Scil. datae possessionis, das Notariatsinstrument über die geschehene Einführung.

gesetzt.[48]) Nachdem dieser Eid geleistet war, vollzog der Decan die Aufnahme, indem er dem Aufzunehmenden den Friedenskuß gab und ihm sein Barett aufsetzte (per osculum pacis et pilei sui capiti ipsius impositionem). Nach Beendigung des Capitels wurde ihm ein Sitz im Chor angewiesen, und wenn mit der Praebende zugleich die Benutzung einer Wohnung verbunden war, wurde er dahin von den beiden jüngsten Domherren geführt, welche ihn den Thürring anrühren ließen und ihm die Schlüssel übergaben und ihn so per tactum annuli januae et traditionem clavium in den Besitz der Wohnung einsetzten.

Größere Förmlichkeiten wurden beobachtet, wenn ein vom Rathe erwählter Propst eingeführt wurde. Nach dem älteren Ceremoniell führten der jüngste Bürgermeister und der älteste Senator persönlich ihn bei dem versammelten Capitel ein und stellten ihn vor. Später geschah die Praesentation durch ein Schreiben an den Bischof, und dieser sandte mit einem Antwortschreiben die Bestätigungsurkunde ein. Das Original dieses Documents überreichte der Propst dem Decan, dem er zu diesem Zwecke einen Besuch machte, und es wurde dann für die Einführung eine Stunde verabredet. Der Propst begab sich in die Capitelszimmer, wurde unten an der Treppe von dem Camerarius empfangen, oben an der Thür des ersten Zimmers von dem Secretarius, der ihn in den Saal einführte, in welchem das Capitel versammelt war. Dort ging ihm der Decan einige Schritte entgegen und führte ihn zu einem für ihn bereit gehaltenen Sessel. Er hielt eine Anrede an das Capitel, indem er die Veranlassung seines Erscheinens darlegte. Der Decan hielt eine höfliche Gegenrede, ließ die bischöfliche Bestätigungsurkunde verlesen und gab dem Propst das Original zurück. Vor der Eidesleistung erklärte der Propst, daß er dem Rathe der Stadt Lübeck bereits einen Eid geleistet habe, und den neuen Eid nur unter der Bedingung und Voraussetzung ablegen könne, daß dadurch dem älteren kein Eintrag geschehe. Die Bemerkung

[48]) Sie lautete: Ego juro, me fidelem et obedientem fore domino Episcopo necnon dominis meis Decano et capitulo Lubecensi, privilegia, rationabiles consuetudines et statuta, quae per Decanum et capitulum Lubecense condita sunt et in posterum condentur, observaturum, in licitis et honestis rebus non revelaturum secreta, honorem et commodum Lubecensis ecclesiae et capituli capitulariumque personarum pro virili procuraturum, incommodum autem et injuriam propulsaturum. Ita me Deus adjuvet.

wurde zu Protokoll genommen; sie war bedeutungslos, da der Propst an den Geschäften des Capitels niemals Antheil nahm. Dann klingelte der Decan und ließ zwei Zeugen eintreten, gewöhnlich den Camerarius und den Untervogt. Während der Propst den Eid ablegte, den ihm der Decan vorlas, kniete er vor diesem auf einem Kissen und leistete ihn in die Hände des Decans. Dieser saß, so wie auch die ganze übrige Versammlung. Dann gab ihm der Decan den Kuß des Friedens und setzte ihm im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes das Barett auf. Nun erhob sich die Versammlung, die beiden jüngsten Domherren traten herzu und bekleideten ihn mit dem Capitelsmantel. Eben dieselben führten ihn, nachdem er die Glückwünsche aller Anwesenden empfangen hatte, an die Thür des Propsteigebäudes, ließen ihn den Thürring anrühren und überreichten ihm mit gewissen feststehenden Worten den Schlüssel des Hauses. Damit war die Einweihung in den Besitz geschehen. Der Secretair fertigte über den ganzen Vorgang ein Document aus.

§ 6. Unterschied zwischen Anwesenden und Abwesenden.

War nun die Einweihung in ein Canonicat geschehen, so folgte das s. g. Residenzjahr, annus residentiae et disciplinae, ein Ueberrest von den älteren Statuten des Capitels. Bei den Katholiken wurde und wird noch jetzt großes Gewicht darauf gelegt, daß der Geistliche sich aus seiner Wohnung möglichst wenig entferne, und in den älteren Zeiten, als man auf die bloß liturgischen Verrichtungen weit größeres Gewicht legte als jetzt, findet sich die Vorschrift, daß die Geistlichen bei dem Chordienst wirklich gegenwärtig sein und an demselben wirklich regelmäßig Antheil nehmen sollen, sehr häufig ausgesprochen. Um dieser Vorschrift Nachdruck zu geben und eine Willigkeit zur Befolgung derselben zu wecken und zu erhalten, machten begüterte Leute häufig Stiftungen, wonach an bestimmten Tagen kleine, jedoch für die damalige Zeit immer nicht unwichtige Spenden, z. B. 6 Pfennig oder ein Schilling oder Brod nach Beendigung des Chor- oder Meßdienstes an die dabei anwesend Gewesenen vertheilt werden sollten (Praesenzdenare). Solcher Stiftungen gab es so viele, daß sie in ihrer Gesammtheit bedeutend waren. Die älteren Gesetze des Domcapitels erlaubten einem Jeden, außer vorübergehenden Entfernungen in besonderen wichtigen Angelegenheiten, nur einmal in seinem Leben eine Abwesenheit von zwei Jahren, die er in Paris zubringen durfte, um dort zu studiren. Und damit ihm diese Zeit

für sein Studium unverkürzt bleibe, wurden noch sechs Wochen hinzugefügt, drei für die Hinreise, drei für die Rückreise.[44]) Ein Ueberbleibsel dieser alten Einrichtung bestand nun in der, übrigens gewiß berechtigten Forderung, daß jeder Domherr ein Jahr nach seiner Einführung in das Capitel hier in der Stadt seine Wohnung haben, den Versammlungen des Capitels beiwohnen und an den Geschäften Antheil nehmen solle. Dies wurde sehr strenge gehalten. Er durfte nicht eine einzige Nacht ohne besondere Erlaubniß des Decans außerhalb der Stadt zubringen, und der Decan durfte solche Erlaubniß nur aus erheblichen Gründen und höchstens drei bis vier Mal im Jahr ertheilen. Wer sich ohne Erlaubniß entfernte, dem wurde die Zeit, die er hier schon zugebracht hatte, nicht angerechnet und er mußte das Residenzjahr wieder von vorne anfangen. Und doch hatte er in den ersten drei Monaten gar keine Einnahme (menses carentiae) und in den übrigen neun nicht die volle. Es war also wirklich ein annus disciplinae. Konnte Jemand es mit anderweitigen Verhältnissen gar nicht vereinigen, das Jahr hier zuzubringen, so mußte er bei dem Capitel um Dispensation nachsuchen, die auch nicht verweigert wurde, wenn er sich dazu verstand, den geforderten Preis zu bezahlen, in der Regel 200 Thlr., unter Umständen, wenn das Capitel die angegebenen Gründe nicht für sehr triftig und dringend hielt, auch 300, sogar 400 Thlr.

Wenn das Residenzjahr verflossen oder Dispens deßwegen ertheilt war, so stand es einem Jeden frei, ob er seinen Aufenthalt hier oder anderswo nehmen, anwesend oder abwesend, praesens oder absens sein wollte, nur hatte Dies auf seine Einkünfte einen großen Einfluß. Eine Menge einzelner Einnahmen, insbesondere alle Naturallieferungen, aber auch viele baare Hebungen, waren, wie in älterer und ältester, so auch in späterer Zeit nur für die Anwesenden bestimmt, die Abwesenden hatten keinen Theil daran, von andern Hebungen hatten sie nur eine kleinere Portion. Wer also den rechten Vortheil von seiner Stelle haben wollte, mußte sich in Lübeck aufhalten. Factisch indessen war immer eine Anzahl von Domherren abwesend, weil sie entweder noch eine andere Domherrenstelle besaßen, die sie vorzogen, oder, häufiger, an einem fürstlichen Hofe ein Amt bekleideten, welches sie nöthigte, dort ihren regelmäßigen Aufenthalt zu nehmen. Ganz

[44]) Ebend. S. 173. Aus den sechs Wochen machte man später zwei Monate.

ohne Verbindung mit dem Capitel blieben auch die Abwesenden nicht, sie mußten beständig einen Bevollmächtigten (procurator) bei dem Capitel haben und diesem der Vorschrift nach alle sechs Monate von ihrem Aufenthalte Nachricht geben. Auch wurden sie zu den s. g. Generalconventen des Capitels jedesmal sämmtlich eingeladen. Solche fanden Statt, wenn entweder über einen wichtigen Gegenstand zu beschließen, oder eine wichtige Wahl, insbesondere die eines Bischofs, Coadjutors, Decans oder Propstes vorzunehmen war. Bei den Wahlen durften sie ihre Stimmen versiegelt einsenden, die dann in derselben Reihenfolge eröffnet wurden, in welcher sie gestimmt haben würden, wenn sie gegenwärtig gewesen wären. Bei Beschlüssen waren sie selbstverständlich an die der Anwesenden gebunden, und zu der Mehrzahl der Convente, den Particularconventen, wurden sie gar nicht geladen.

Wer nun nach verflossenem Residenzjahr als hier anwesend, in dem officiellen Sinne des Wortes, gelten wollte, mußte sich zuvörderst sechs Wochen nach einander hier aufgehalten haben und dann seine Anwesenheit (praesentia) dem Decan schriftlich anzeigen. Dieser ordnete dann an, daß er bei Vertheilung der Hebungen mit berücksichtigt und zu allen Versammlungen des Capitels eingeladen werde. Mit der beständigen Gegenwart wurde es nun nicht mehr so strenge genommen, wie in dem Residenzjahr; jeder durfte alljährlich vierzehn Tage abwesend sein, und dabei wurde der Tag der Abreise und der Ankunft nicht mitgerechnet, weil er an beiden Tagen auch anwesend war. Doch mußte er von dem Decan Urlaub nehmen. Ein Zeitraum von vierzehn Tagen heißt auf lateinisch quindena, und wie das Capitel überhaupt viel in lateinischen Ausdrücken verkehrte, so sagte man auch anstatt Urlaub nehmen eine Quindene nehmen. Der lateinische Ausdruck aber trübte die Klarheit der Vorstellung. Die Quindenen wurden länger und länger und umfaßten zuletzt einen Zeitraum von fünfzehn Wochen, so daß, wer nicht so lange fort sein wollte, auch eine halbe Quindene nahm. Ueberdies konnten sie unter besondern Umständen ausnahmsweise noch verlängert werden. Nur das wurde immer beobachtet, daß jede Quindene, sie mochte angefangen haben, wann sie wollte, mit Ablauf des Jahres zu Ende ging. Dann waren also alle anwesenden Capitularen hier wirklich versammelt, wenn nicht einer es erreicht hatte, daß ihm, und dann durch einen Beschluß des Capitels, eine neue von Anfang des folgenden Jahres angehende Quindene bewilligt war.

Eine andere Ausnahme fand noch dadurch Statt, daß der Bischof das Recht hatte, einen der Capitulare zu seinem commensalis, d. h. eigentlich Tischgenossen, zu ernennen. Er that es, wenn er ihn in seine besonderen Dienste nehmen wollte. Dieser durfte dann seinen beständigen Wohnsitz in Eutin haben, auch sich an einem beliebigen Orte innerhalb der Diöcese aufhalten und galt doch als in Lübeck anwesend. Wie viele Domherren ihre Residenz in Lübeck zu halten pflegten, ersieht man aus den Protokollen, in denen immer die Anwesenden namentlich genannt werden. Die Zahl wechselte gewöhnlich zwischen neun und dreizehn und war, wie man aus Urkunden ersieht, auch in älterer Zeit nicht größer. Die Gültigkeit der Beschlüsse war von der Anzahl der Versammelten nicht abhängig; es genügte, daß alle Anwesenden geladen waren. Dies wird in den Urkunden, welche das Capitel ausstellte, immer hervorgehoben, indem sie anfangen: Praesentibus (folgen die Namen der Anwesenden) capitulariter congregatis ac capitulum constituentibus ac repraesentantibus.

Hier findet wohl am besten die Bemerkung eine Stelle, daß der Bischof von den anwesenden Domherren einen, zu welchem er ein besonderes Vertrauen hatte, zu seinem Officialis ernannte. Dieser hatte dann dem Capitel gegenüber die Rechte des Bischofs wahrzunehmen, machte ihm Anzeige, wenn ein Todesfall eintrat, und insbesondere, wenn den Bischof die Reihe traf, eine erledigte Stelle wieder zu besetzen. In einigen Beziehungen vertrat er geradezu die Stelle des Bischofs, z. B. in Bezug auf die Domkirche, über deren Verwaltung er die Aufsicht führte, so daß der Werkmeister ihm jede Woche über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen mußte. Ihm kam es auch zu, den neu eintretenden Domherren die vorhin erwähnte littera clericatus zu übergeben, die er in eigenem Namen ausstellte, und eben so auch ein littera testandi, von der noch die Rede sein wird. Ein reichlicher Gebührenbezug wurde ihm für seine nicht schwierige Mühwaltung zu Theil.

§. 7. Die Vicare.

Es ist nun noch eine andere Classe von Personen zu erwähnen, die schon zur katholischen Zeit, mehr noch nach der Reformation, immer als zum Capitel gehörig angesehen wurden, die Vicare. Vicarius heißt Stellvertreter. Sobald der Wirkungskreis eines Domcapitels sich ausdehnte, häuften sich die Geschäfte der einzelnen Domherren, schon wegen ihrer seelsorgerischen Thätigkeit, so sehr, daß es

ihnen nicht immer möglich war, dem Chordienst regelmäßig obzuliegen, und da dieser Theil ihrer Amtsverrichtungen am leichtesten von einem Andern wahrgenommen werden konnte, so war es natürlich, daß er am ehesten einem Stellvertreter übertragen wurde. Namentlich war dies der Fall bei dem Propst, der die meisten Geschäfte des Capitels zu besorgen hatte und dem daher schon nach einem 1263 aufgemachten Verzeichniß regelmäßig ein Vicar, so zu sagen, zustand.[45]) Ueberdies war der Chordienst ungemein beschwerlich. Im Winter um 5 Uhr, im Sommer um 4 Uhr Morgens fingen die zu sieben verschiedenen Zeiten am Tage herzulesenden oder zu singenden Gebete an. Fünf dieser Zeiten fielen in den Vormittag, eine in den Nachmittag, eine auf den Abend. Das um 1280 errichtete Testament des Domherrn Alexander setzt ein Legat für die armen Schüler aus, die Tag und Nacht auf dem Chor dienen.[46]) Auch hierin lag denn ein Grund, weshalb die Domherren sich dieser Verrichtungen nach und nach zu entledigen suchten. Die dafür Angestellten brauchten nur Geistliche zu sein, nicht nothwendig Priester, und waren es auch in der Regel nicht, sondern wurden es erst später, wenn sie etwa als Capellane an einer Kirche angestellt wurden. Die Zahl der Vicare mehrte sich im Laufe der Zeit außerordentlich. Durch das ganze Mittelalter bis zur Reformation hin ging ein immer steigender Trieb, den Gottesdienst zu vermehren, und man sah in Stiftungen zu diesem Zwecke so sehr ein Gott wohlgefälliges Werk, daß nicht leicht ein begüterter Mann ein Testament machte, ohne ein Legat dafür auszusetzen. Dazu kam die Vorstellung, daß das Gebet des Priesters, zumal das mit der Messe verbundene, zur Seligkeit der Verstorbenen viel beitragen könne. Es gehörte nun nicht gerade sehr viel dazu, einen eignen Priester zu unterhalten. Eine jährliche Einnahme von 24 *mℓ*, die durch ein Capital von 400 bis 500 *mℓ* gewonnen werden konnte, wurde als hinlänglich angesehen. Eine solche Summe wurde von vielen Leuten ausgesetzt, um damit Geistliche zu besolden, deren wichtigstes Geschäft darin bestand, täglich oder mindestens mehrere Male die Woche Messe zu lesen, und insbesondere an den Todestagen der Stifter feierliche Seelenmessen für sie und ihre Angehörigen zu halten. Das mußten denn Priester sein. Seelsorge übten sie

---

[45]) Urk.-B. des Bisthums Lübeck S. 168.
[46]) Ebend. S. 282.

gar nicht und durften sie in der Regel nicht üben, wohl aber waren sie verpflichtet, am Chordienst theilzunehmen. Von dieser Verrichtung und in Fortsetzung der älteren Einrichtung behielten sie fortwährend den Namen Vicare, hießen jedoch, weil sie eine feste Anstellung hatten und weil ihre Einnahmen und damit zugleich das Amt sichergestellt waren, vicarii perpetui. Die Sicherstellung geschah dadurch, daß der Stifter einer Vicarie den Ertrag eines Grundstückes, mehrentheils eines Dorfes, ganz oder theilweise von dem Besitzer kaufte und dem Bischofe zu geistlichem Schutz und Recht überwies. Andere Arten der Einkünfte ließ der Bischof, dessen Bestätigung für alle geistliche Stiftungen nachzusuchen war, in der Regel nicht zu und begnügte sich nur in einzelnen Fällen damit, daß z. B. eine Corporation sich verpflichtete, eine bestimmte Summe jährlich aus ihren regelmäßigen Einkünften herzugeben. Es war aber die so fundirte Einnahme nicht die einzige, welche die Vicare hatten. Aus vielen kleinen Stiftungen und aus Vermächtnissen, die für die Vicare einer Kirche im Allgemeinen gemacht waren, empfingen sie einen Zuschuß zu ihrer eigentlichen Besoldung und kamen dadurch und durch sorgfältige Verwaltung nach und nach in den Besitz von Capitalien, die sie wieder zum Ankauf von Renten verwandten, so daß sie die Besitzer von ganzen Dörfern wurden. Zur Zeit der Reformation gab es eine große Menge von Vicaren in der Stadt, in der Domkirche 66, in der Marien-Kirche 68, in Petri 29, in Jacobi 21, in Aegidien 19; außerdem noch einige in den Nebenkirchen und Kapellen, so wie in den größeren milden Stiftungen. Die Reformation hob zwar die amtliche Thätigkeit der Vicare gänzlich auf, hatte aber auf ihre äußere Stellung und auf das Bestehen der Vicarien selbst keineswegs einen so durchgreifenden Einfluß, als man hätte denken sollen. Zwar machte der Rath einen Versuch, das Vermögen der Vicarien mit dem Kirchenvermögen zu verschmelzen, und schloß sowohl mit den Vicaren selbst als mit dem Domcapitel dahin gehende Vereinbarungen, aber diese sind nur sehr unvollständig zur Ausführung gekommen. Das Capitel gab nicht alle Nachweisungen heraus, besaß sie auch ohne Zweifel nicht alle, und der Rath mag von Dem, was er empfing, in der Noth der Zeit wohl Manches auf eine der ursprünglichen Bestimmung nicht entsprechende Weise verwandt haben. Manche Corporation hob ihre Stiftung eigenmächtig auf und verwandelte sie z. B. in Stipendien. Als endlich 1595 die Verhältnisse mit dem inzwischen auch protestantisch gewordenen Capitel nach langen Verhandlungen definitiv

geordnet wurden, blieb hinsichtlich des Vermögens und der Stellen der Vicare Nichts übrig, als dasjenige, was damals thatsächlich bestand, als rechtlich anzuerkennen, und so ist es bis zur Auflösung des Capitels geblieben. Eine große Anzahl von Vicarien bestand demnach dem Namen nach fort und das Domcapitel besetzte sie in jedem Erledigungsfalle von Neuem. Dabei wurde in ähnlicher Weise verfahren, wie bei der Besetzung der Dompraebenden. Die Wahl geschah nicht von dem Capitel als Collegium, sondern von den einzelnen Capitularen in einer Reihenfolge. Nur fing hier die Reihe bei dem jüngsten, untersten Domherrn an und stieg bis zum ersten, dem Decan, hinauf. Daher hieß diese Reihenfolge der turnus ascendens, während diejenige, in welcher die Domherren gewählt wurden, der turnus descendens hieß. Die Stellen, die in solcher Weise vom Capitel besetzt wurden, nannte man beneficia turnabilia; es gab aber auch mehrere, die in Folge einer bei ihrer Stiftung getroffenen und vom Bischof genehmigten Bestimmung immer von einer bestimmten Person, dem Decan oder sonst Jemand, vergeben wurden; diese hießen beneficia inturnabilia.

§ 8. Die Einkünfte der Domherren.

Wir wenden uns jetzt zu Dem, wovon man annehmen darf, daß es bei allen Einrichtungen des Capitels während der protestantischen Zeit die Hauptsache war und immer im Hintergrunde stand, den Einnahmen. Sie zerfielen in außerordentliche und ordentliche, letztere wieder in baare Einnahmen und anderweitige Emolumente. Die baaren Einnahmen flossen aus 39 verschiedenen, theils größeren, theils kleineren, zum Theil unbedeutenden Positionen. Sie bestanden früher zum geringeren Theile in baarem Gelde, zum größeren in Naturallieferungen oder in Dienstleistungen; von diesen waren aber viele nach und nach in eine Geldabgabe verwandelt. Zum Theil ersieht man die frühere Lieferung oder Leistung noch aus dem Namen der Einnahme, von andern läßt sich die Bedeutung sonst nachweisen, über manche weiß ich keine Auskunft zu geben. Die Herren erhielten z. B. Lämmergeld, Aalgeld, Gänse- und Hafergeld, Hühnergeld, Geld für Ostereier, für Charfreitagshechte. Mastgeld wurde für die Erlaubniß bezahlt, welche die Unterthanen hatten, Schweine in die Mast zu treiben. Eine ähnliche Bewandtniß hatte es, wie ich mir denke, mit dem Rethgeld und Torfgeld. Panisgeld wurde für früher geliefertes Brod gegeben. Ein Theil der Einnahme floß aus

der Saline in Lüneburg, deren Ertrag großentheils von den benachbarten geistlichen Stiftern durch Kauf als Eigenthum erworben war. Die Besitzungen auf der Insel Poel bei Wismar, welche das Capitel früher gehabt hatte, hatte es, um vielfachen Irrungen mit den Herzogen von Mecklenburg zu entgehen, 1598 an die Herzoge Ulrich und Siegmund August für 37,000 m℔ verkauft. Die Zinsen dieses Capitals bildeten die s. g. Pöhlische Distribution. Die einzelnen kleinen Gaben, welche früher aus den dazu bestimmten Vermächtnissen an einzelnen Tagen den beim Chordienst anwesenden Geistlichen in die Hand gedrückt waren und daher Manualgelder hießen, wurden später am Ende jedes Monats vertheilt und hießen Mensengeld (mensis, der Monat); der Gesammtbetrag dieser Vertheilung war 2817 m℔ 15 ß. Bei der Bestätigung neu gegründeter Vicarien hatte ehemals der Bischof regelmäßig die Bedingung gestellt, daß der Vicar jährlich zu Martini eine Abgabe von 4 m℔ an das Domcapitel entrichten müsse.[47]) Auch diese Einnahme, die den Namen residuum Martini führte, bestand fort und kam zur Vertheilung. Um sie zu vergrößern, hob das Capitel 1597 eine Anzahl von Vicarien, die nur geringe Einnahmen gewährten, ganz auf und zog die Einnahmen ganz und gar in das residuum Martini hinein. Genug dieser Einzelheiten. Die Gesammtsumme des baaren Geldes, welches die Domherren als Einnahme bezogen, belief sich auf 38,795 m℔ 2½ ß. Sie wurde indessen sehr ungleich vertheilt. Um dies im Einzelnen anzugeben, wird es zweckmäßig sein, im turnus ascendens zu verfahren, also mit den untersten anzufangen, den beiden Livonisten.

Die Einnahmen derselben waren nicht groß, der erste von ihnen erhielt jährlich 230 ℔ 15 ß, der zweite 109 ℔ 13 ß, größtentheils aus den Salinengeldern und dem Mensenbuch. 1554 kam eine bedeutende Verbesserung der Stellen dadurch hinzu, daß das Domcapitel jeder derselben ein Haus in der Herzogengrube beilegte, wozu die beiden damaligen Inhaber der Stellen selbst einen Theil der Kosten hergaben. Sie mußten diese Häuser selbst unterhalten, konnten sie übrigens

[47]) Der Rath beschwerte sich darüber bei dem Papste Eugen IV. und erwirkte eine päpstliche Bulle vom 20. September 1434, durch welche die Aebte von Lüneburg und Reinfeld beauftragt wurden, zu bewirken, daß das Capitel diese consuetudinem, quae dissuetudo habenda est, aufgebe. Das Capitel aber behielt die Gewohnheit bei und verordnete 1591 nochmals, daß von jeder Vicarie, deren Einnahme die Summe von 15 m℔ übersteige, jährlich 4 m℔ ad residuum Martini bezahlt werden sollten, von den Vicarien am Dom jedoch nur 2 m℔.

selbst bewohnen oder vermiethen. Zum Domcapitel gehörten sie, genau genommen, gar nicht, da sie niemals Sitz und Stimme in demselben erlangen konnten und da ein wirklicher Domherr neben seiner eignen Praebende auch eine Livonistenstelle besitzen konnte. Sie wurden daher auch, wie der vom Rathe erwählte Propst, in dem Verzeichniß der Domherren nicht mit genannt.

Es folgen die canonici distincti, an der Zahl vier. Ihre Stellung war eigenthümlich. Eine Ascension fand bei ihnen nicht eigentlich Statt, jeder behielt die Stelle, die ihm einmal verliehen war, konnte auch niemals etwas Anderes werden als Distinctus, niemals in eine der anderen Klassen der Domherren eintreten. Dennoch rückten sie mit den übrigen Domherren in Bezug auf den Rang dem Alter nach auf und hatten auch sonst, abgesehen von den Einnahmen, gleiche Rechte mit ihnen. Die Bestimmung, daß das Capitel aus höchstens neunzehn Personen bestehen sollte, fand auf sie keine Anwendung. Wer von ihnen das fünfundzwanzigste Jahr vollendet hatte und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte, konnte Sitz und Stimme im Capitel fordern. Die Distincten konnten Nebenämter oder Praelaturen erlangen, die etwas einbrachten, selbst die Praepositur, sie konnten Senioren werden und dann in Abwesenheit des Decans oder bei Vacanz dieser Stelle den Vorsitz im Capitel führen, sie hatten, wenn die Reihenfolge sie traf, das Recht, Canonicate und Vicariate zu verleihen, auch hatten sie Antheil an den außerordentlichen Einnahmen. Drei dieser Stellen vergab der Bischof nach seiner Wahl und konnte also in Erledigungsfällen dem vierten Distinctus die dritte, dem dritten die zweite verleihen; sie waren in ihren regelmäßigen Einnahmen unbedeutend, da jede nur 45 ℳ eintrug. Doch war mit einer derselben eine Curie auf dem Pferdemarkt (jetzt das Haus Nr. 949) verbunden, welches in Folge testamentarischer Bestimmung des Canonicus Distinctus Timmo Löfte im J. 1571 eben dieser Stelle beigelegt war. Die erste Distinctenstelle stand nicht zur Collation des Bischofs, sondern mit ihr hatte es folgende Bewandtniß. Neben der Domkirche stand, auf dem jetzigen Bauhofe, eine von Heinrich dem Löwen 1175 gegründete, dem Evangelisten Johannes gewidmete Capelle.[48]) Das Patronatsrecht über dieselbe erwarb dann Graf Adolph III. von Holstein und Schauenburg und bestimmte 1197, daß der an dieser Capelle angestellte Priester, als zum Dom-

[48]) Urk.-Buch des Bisthums Lübeck S. 15.

capitel gehörig, seine Stelle als eine Domherrenpraebende, jedoch als eine von den übrigen Stellen abgesonderte, daher distincte angesehen werden solle.[49]) Um die Stelle zu verbessern, schenkte er ihr einige Jahre später einen an der Trave in der Nähe von Oldesloe gelegenen Wald.[50]) Der Wald wurde gelichtet und die Gegend angebaut, es entstand dort ein Dorf Berizla oder Berslaw, und aus diesem einen Dorfe sind später die jetzigen zwei Dörfer Groß und Klein Barnitz entstanden.[51]) Das Patronatsrecht über die Stelle behielt Graf Adolph sich selbst und seinen Nachkommen vor, verordnete auch, daß der Inhaber derselben immer in besonderen Diensten der Grafen von Holstein als deren Notar oder Secretair stehen solle. Gerhard III. aber überließ es 1324 nebst dem gleichen Rechte über drei andere Beneficien und einer Geldsumme dem Bischof Heinrich von Lübeck, als Ersatz für Beschädigungen, die er in einer Fehde den bischöflichen Ländereien zugefügt hatte.[52]) Ein folgender Bischof, Nicolaus Sachow, gab es 1446 den Grafen von Holstein zurück. Graf Adolph übertrug ihm dagegen für 1350 ℔ die Gerichtsbarkeit über die Dörfer Genin, Ober- und Niederbüssau auf sechzig Jahre. Als dann später das Holsteinische, auf den Thron von Dänemark gekommene Haus sich in die Königliche und die Herzoglich Holstein-Gottorpische Linie theilte, wechselte die Besetzung der Stelle vermöge einer unter ihnen getroffenen Vereinbarung zwischen beiden Linien und wurde, als 1773 der König von Dänemark in den Besitz von ganz Holstein kam, diesem allein überlassen. Man sieht, wie viel Werth auf das Recht, solche Stellen zu besetzen, gelegt wurde. Die Stelle führte übrigens bis in die letzte Zeit den Namen der Schauenburgischen oder Grafen-Praebende (praebenda comitis). Die St. Johannis-Kapelle, der sie ihren Ursprung verdankt, hat bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bestanden, war aber zuletzt ganz baufällig; 1648 stürzte der Giebel ein, 1652 wurde sie ganz abgebrochen, und das Capitel überließ den Platz dem Rathe, um Bauholz darauf zu legen.

Die sieben s. g. canonici in herbis hatten als bloße Expectanten gar keine Einkünfte. Da sie fast durchweg Knaben waren, so kam auch nichts darauf an. Die 5 ℔ 4 ß, die in späterer Zeit einmal jeder Stelle beigelegt wurden, erhielten die Procuratoren, die sie, wie

---

[49]) Ebend. S. 21.
[50]) Ebend. S. 25.
[51]) Ebend. S. 72. 73. 161.
[52]) Ebend. S. 630. 633.

jeder abwesende Domherr, bei dem Capitel haben mußten. Es durfte aber nur ein Domherr Procurator sein und fand auch dadurch Gelegenheit zu kleinen Nebeneinnahmen.

Bei den nun folgenden Stellen hatte es auf den Ertrag Einfluß, ob mehr oder weniger abwesend waren. Für die sechs semi integrati, für die drei integrati und für die zehn panistae waren gewisse Summen bestimmt, die Abwesenden erhielten nur wenig davon, das Uebrige wurde unter die Anwesenden vertheilt; natürlich war der Antheil jedes Einzelnen um so größer, je geringer die Anzahl der Participirenden war. Genau gleich war die Einnahme eines Jahres der des andern aus dem Grunde nicht, weil manche Rubriken verschiedene Erträge lieferten, doch konnte der Unterschied wohl nicht erheblich sein. Nach der bei der Secularisation des Domcapitels den Commissarien des Raths übergebenen, sehr detaillirt und ohne Zweifel sorgfältig aufgemachten Uebersicht erhielt im J. 1802 jeder der vier abwesenden Semiintegraten 83 ℳ︁ 8 ß, jeder der beiden anwesenden 666 ℳ︁, jeder der zwei abwesenden Integraten 350 ℳ︁ 8 ß, der eine anwesende 943 ℳ︁, jeder der beiden abwesenden Panisten 469 ℳ︁ 8 ß, jeder der acht anwesenden 3818 ℳ︁. Diese letztere Einnahme war denn das Ziel, das man nach langem Warten durch allmähliches Ascendiren zu erreichen suchte, und sie war gewiß, schon an und für sich, bei damaligen Preisen der Lebensbedürfnisse genügend, um die Mittel zu einem behaglichen Leben zu gewähren. Es kam übrigens noch Mancherlei für Manche oder für Alle hinzu. Die glänzendste Nebeneinnahme hatte der Dechant, der von vielen Rubriken einen Theil des Ertrags als Praecipuum voraus erhielt, andere Einnahmen ganz allein bezog. Ihm allein kam unter andern die Pacht für die s. g. Dechanten-Wiese bei Hanfelde zu, die 210 ℳ︁ betrug, 150 ℳ︁ als Pacht für einen Krug in Genin, 150 ℳ︁ zur Unterhaltung seiner Curie, 370 ℳ︁ als Reisefuhrgeld, 478 ℳ︁ 15 ß als Salinengefälle. Die Summe dessen, was ihm auf diese Weise noch zufloß, betrug 2962 ℳ︁ 4 ß. Die Einkünfte des Propstes betrugen, wenn er nicht zugleich Domherr war, 428 ℳ︁ 2 ß.[53]) Dazu kam immer noch das Recht der Benutzung einer Curie, die er auch vermiethen durfte.

Hatten nun die Herren auf die volle Einnahme lange warten müssen, so besaßen sie, gewissermaßen als Ersatz dafür, das Recht, sie noch zwei

[53]) 10 ℳ︁ sind gleich 4 Thaler Preußisch Courant. Ein damaliger Lübeckischer Thaler war gleich 1⅕ ℛ︁ Pr.

Jahre nach ihrem Tode den Ihrigen zu erhalten. Sie hatten zwei Gnadenjahre und erhielten durch die littera testandi, die man ihnen bei ihrem Eintritt gab, die Befugniß, darüber testamentarisch durch ein s. g. Canonical-Testament zu verfügen, sei es zu Gunsten ihrer nächsten Erben oder dritter Personen. Ein solches Testament mußten sie machen, sonst fiel der Genuß der Gnadenjahre für die Erben hinweg, den übrigen Domherren zu, und bildete dann für diese eine außerordentliche Einnahme. Häufig kam dieser Fall freilich nicht vor, da es in der Regel nicht unterlassen wurde, rechtzeitig ein Canonical-Testament zu errichten. Auf diese Testamente fanden die sonst für Abfassung von Testamenten bestehenden Vorschriften keine Anwendung, insbesondere bedurfte es dazu keiner Zeugen. Es genügte, daß jeder Domherr es nach einem Formular, welches ihm mitgetheilt wurde, eigenhändig schrieb, unterschrieb und untersiegelte, darauf das Papier einsiegelte und das Convolut mit der Aufschrift: „Hierin ist mein Canonical-Testament," versah und auch diese Aufschrift nochmals unterschrieb und untersiegelte. Das Testament wurde dann dem Capitel überreicht, welches einen Depositionsschein darüber ausstellte. Zur Gültigkeit des Testaments gehörte es, strenge genommen, daß darin 150 ℳ Memoriengelder und 50 ℳ für die Armen vermacht waren; waren indessen diese Legate übersehen, so verweigerte das Capitel darum die Anerkennung des Testaments nicht, sondern zog beide Summen von dem Ertrage der Gnadenjahre ab. Zur Ausführung des Testaments mußten in demselben zwei Domherren und zwar aus eben derselben Klasse, welcher der Testator angehörte, benannt und jedem derselben mindestens ein Rosenobel [54]) für seine Bemühung ausgesetzt werden.

Es gab aber noch manche andere außerordentliche Einnahmen. Wenn einer der Herren sein Residenzjahr nicht halten wollte, oder nicht einen Universitätscursus gemacht hatte, so suchte er Dispens nach, und dieser wurde ihm gegen Erlegung, wie vorhin erwähnt, einer Summe gewährt. So eingehende Gelder nannte man, weil sie jedesmal besonders vereinbart wurden, mit einem sehr bezeichnenden Namen Abhandlungsgelder. Sie betrugen in der Regel 200 ₰, nach Umständen weniger, 100 oder 150, nach Umständen mehr, 300 auch

[54]) Rosenobel ist eine ältere englische Goldmünze (nobile), die eine Rose in ihrem Gepräge hat. Der Geldwerth ist dem eines Ducaten ziemlich gleich. Vgl. Köhler, Münzbelustigung, Th. VI. S. 328.

400 ℳ, und wurden immer unter die anwesenden Domherren vertheilt. Dabei galt als Vertheilungsmaßstab, daß, wenn der panista 10 ℳ erhielt, der integratus 8, der semi integratus 6, der distinctus 4 erhielt. Am reichlichsten flossen die Abhandlungsgelder zu Zeiten durch den Bischof selbst. Er wurde nämlich, auch als das Stift längst protestantisch war, immer noch als Geistlicher angesehen und mußte bei seiner Erwählung versprechen, niemals den geistlichen Stand zu verlassen, folglich auch niemals zu heirathen. Die Domherren erfreuten sich in dieser Beziehung größerer Freiheit, natürlich mit Ausnahme der katholischen. Es war ihnen durch einen Erlaß des Bischofs Johann Adolph vom 7. November 1594 ausdrücklich die Versicherung gegeben, daß für sie der Ehestand niemals ein Hinderniß in dem Besitz der Praebenden sein solle. Da aber auch der Bischof in der Regel einmal heirathen wollte, mußte er bei dem Capitel um Dispensation nachsuchen und bezahlte eine gewisse Summe dafür, der Bischof Friedrich August im J. 1774 4000 ℳ. Ferner fiel bei dem Tode eines Bischofs, in Folge einer Bedingung, die seit 1642 bei jeder Erwählung gemacht wurde, dem Capitel die Administration des Stifts und folglich der Genuß der bischöflichen Einkünfte auf zwei Jahre zu. Das Capitel unterließ daher nicht, alsbald nach dem Tode eines Bischofs Deputirte nach der bischöflichen Residenz Eutin zu schicken und die Regierung zu übernehmen, gab sie aber sogleich zurück, wenn der Bischof erklärte, daß er in die Regierung eintreten und sich mit dem Capitel wegen einer dafür zu zahlenden Summe vergleichen wolle.[55]) Sie betrug 16—18,000 Thaler. Endlich mußten die Bischöfe, so lange sie aus dem Holstein-Gottorpischen Hause genommen wurden, auch versprechen, zu resigniren, falls sie zur Regierung eines weltlichen Fürstenthums gelangen sollten. Ein solcher Fall ist zweimal vorgekommen. Der Bischof Adolph Friedrich ward 1743 zum Thronfolger von Schweden bestimmt und resignirte dann, in Folge seiner Wahlcapitulation, ehe er die Regierung wirklich antrat. Sein Nachfolger, der Bischof Friedrich August, erhielt in Folge der Verhandlungen zwischen Dänemark und Rußland, durch welche ersterer Krone die sämmtlichen Gottorpischen Länder überlassen wurden, im J. 1773 die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und wurde dann vom Kaiser zum Herzog erhoben. Ihn dispensirte

[55]) Eine genaue Beschreibung der Förmlichkeiten, welche bei der Besitzergreifung und bei der Rückgabe der Regierung beobachtet wurden, steht in Becker, Gesch. der Stadt Lübeck, Th. III S. 256.

auf sein Ansuchen das Domcapitel von der Verpflichtung, auf das Bisthum zu resigniren, und er bezahlte dafür 4000 ℳ. Diese Summe kam, nebst 18,000 ℳ Administrationsgelder, im J. 1774 zur Vertheilung, und gleich im folgenden Jahre 4000 ℳ, die der Bischof für die Erlaubniß, sich zu verheirathen, bezahlte. Bei der Vertheilung der Administrationsgelder wurden auch die abwesenden Panisten und Integraten bedacht, so wie auch die fünf vornehmsten Beamten des Capitels, der Syndicus, Secretarius, Inspector, Untervogt und Camerarius, auch gab man 50 ℳ in die Armencasse. Die beiden andern Summen wurden nur unter die Anwesenden vertheilt. Hiernach hatte jeder anwesende Panist in den beiden genannten Jahren eine Extra-Einnahme von 2600 ℳ und einigen Schillingen. Für den Decan kam noch ein Praecipuum von 1063 ℳ hinzu. Noch reichlicher flossen diese Gelder für diejenigen, die ihre Stellen 1726 und 1727 besaßen. 1726 starb der Bischof Christian August, sein Sohn und Nachfolger Carl schon im nächsten Jahre, sogar ehe er noch die bischöfliche Regierung angetreten hatte. Beide Male mußten die Administrationsgelder bezahlt werden, nur begnügte sich das Capitel das zweite Mal mit einer etwas geringeren Summe. Einen geringen Ersatz für die bei den genannten Anlässen zu zahlenden Gelder fand der Bischof darin, daß das Capitel sie durch freiwillige Geschenke (Charitativ-Gelder) zu erwiedern pflegte. Diese wurden insbesondere jedem Bischof bei seinem Regierungsantritte gegeben, um damit die Kosten der kaiserlichen Bestätigung der Wahl zu bestreiten.

Eine erhebliche Nebeneinnahme hatte endlich der Einzelne noch dann, wenn ihn die Reihe traf, eine Domherrnstelle zu vergeben. Der Verfasser eines gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts geschriebenen Aufsatzes über das Domcapitel, der offenbar selbst ein Domherr war, versichert, daß man, wenn man sie nicht einem nahen Verwandten schenken wolle, 15 bis 18,000 ℳ dafür erhalten könne, und wundert sich selbst über den hohen Preis, da man doch noch vor 20 Jahren nur 7 – 8000 ℳ bezahlt habe.[56]) Ungefähr eben so viel wird also auch derjenige erhalten haben, der auf seine Stelle zu Gunsten eines Andern resignirte.

Zu den Einnahmen an baarem Gelde kam nun noch eine Menge Naturallieferungen hinzu, die nicht abgelöst waren, nämlich Besen, Gänse, Hühner, Eier, Fische, Wild, Wachs, Salz, Torf und

---

[56]) Falck, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes, Bd. 2 S. 108. 144.

holz. Auch in Bezug auf diese Lieferungen war der Decan vor allen übrigen reichlich bedacht.

Besen erhielt jeder Capitular, der eine eigne Curie hatte, jährlich zwei Bund. Acht Gänse, 28 Hühner und 200 Eier hatte die Dorfschaft Grömitz dem Decan zu liefern, der außerdem noch jährlich eine fette Gans abwechselnd von den Dörfern Gr.-Parin, Horstorf, Kohlstorf und Techau erhielt. 864 Pfund Fische lieferten die Fischer vom Himmelsdorfer See, die Hälfte dem Decan, ein Drittel dem Senior, ein Sechstel dem Subsenior. Wild wurde je nach dem Ertrage der Jagd, sowie die Capitelsforsten es lieferten, hieher gesandt und unter die anwesenden Panisten, vom Decan anfangend, vertheilt. Wachs erhielt der Decan 16 Pfund, von den vier ältesten Capitularen jeder 5 Pfund, der Structuarius 5 Pfund, jeder andere Domherr, der Sitz und Stimme im Capitel hatte, auch ein Distinctus, 2½ Pfund. Salz, Lüneburger, erhielt der Decan 6 Tonnen, von den nächsten fünfzehn Capitularen jeder zwei Tonnen, der sechszehnte eine. Torf erhielt der Decan 12,000 Soden, der Senior und der Subsenior jeder 6000. Holz endlich und Korn. Jeder anwesende Panist erhielt 16½ Faden Buchenholz, jeder Integratus 13 Faden, jeder Semiintegratus 6½ Faden, außerdem als Praecipuum der Propst 8 Faden, der Decan 43 Faden. An Korn endlich erhielt der anwesende Panist 42 Scheffel Roggen und 60 Scheffel Hafer, der Integratus 12 Scheffel Roggen, der Semiintegratus 6 Scheffel und auch der canonicus in herbis sechs Scheffel, die aber, eben so wie die geringe Geldeinnahme, der Procurator, der sie für ihn in Empfang nahm, für sich behielt. Der Decan empfing, ohne daß die ihm als Domherrn zukommende Portion darum gekürzt wurde, als Praecipuum 67 Scheffel Roggen und 102 Scheffel Hafer. Der Gesammtgeldwerth aller dieser Naturallieferungen wurde 1803 nach den damaligen Preisen auf 12,341 ℳ 3 ß berechnet.

Die baare Einnahme betrug, wie vorhin bemerkt, 38,795 ℳ 4 ß, die Vicarien hatten eine Gesammteinnahme von 11,401 ℳ 8 ß. Das ergiebt für alle zum Domcapitel gehörenden Praebenden eine Gesammtsumme von 62,537 ℳ 15 ß.

Endlich hatten auch der Propst und die elf folgenden Domherren noch eigne Wohnungen, s. g. Curien. Zur katholischen Zeit waren es außer der Propstei zwölf, eine aber nahm 1530 der Rath in Beschlag und bestimmte sie für das Pastorat an der Domkirche, bei welchem sie seitdem geblieben ist.

§ 9. Geschäftskreis des Domcapitels.

Das Domcapitel hatte schon zur katholischen Zeit neben den geistlichen Verrichtungen, zu welchen es eigentlich bestimmt war, viele weltliche Geschäfte zu besorgen. Es bildete gewissermaßen auch einen großen Haushalt, für dessen Bedürfnisse gesorgt werden mußte und dessen Verhältnisse um so complicirter wurden, je mehr die Zahl der Mitglieder zunahm und je weiter sich der Grundbesitz ausdehnte, aus welchem der Unterhalt gewonnen wurde. Und da im Mittelalter bei dem Verkauf von Grundbesitz die Jurisdiction fast immer zugleich mit verkauft, bei dem Verkauf an Bürger und an Geistliche gewöhnlich auch das Lehnsverhältniß zu dem bisherigen Landesherrn gelöst wurde, so hatte der Erwerb eines Complexes von Grundbesitz die Bildung eines eigenen Staates leicht zur natürlichen Folge. In solcher Weise wurden die Bisthümer zu Staaten. Da ferner diejenigen Güter und Dörfer, aus denen der Bischof seine Einnahmen bezog, von den zum Unterhalt der Domherren und Vicare bestimmten schon früh getrennt waren, so zerfiel das Bisthum von selbst in zwei Theile, und aus diesen beiden Theilen waren im Bisthum Lübeck im achtzehnten Jahrhundert zwei getrennte, nur in losem Zusammenhange mit einander stehende Staaten geworden. Zwar stand der Bischof an der Spitze beider, und dem Reichsoberhaupte gegenüber war das Bisthum nur ein Staat, hinsichtlich der auf das Reich bezüglichen Verhältnisse, z. B. der Reichssteuern, standen beide in Verbindung mit einander, übrigens aber hatte der Bischof auf die Verwaltung der Capitelsgüter keinen Einfluß. Das Verhältniß zu den Unterthanen charakterisirt sich am deutlichsten dadurch, daß die Hufenbesitzer beim Antritt ihrer Stellen an Eidesstatt gelobten, Einem hochwürdigen Domcapitel zu Lübeck, als der von Gott ihnen vorgesetzten Obrigkeit, hold, treu und gehorsam zu sein. Dabei geschah des Bischofs keine Erwähnung.

Dies Territorium bestand aus zweiundvierzig Dörfern. Einundzwanzig derselben bildeten einen Jurisdictions- und Administrationsbezirk, an dessen Spitze ein Großvogt stand und welcher deshalb den Namen Großvogtei führte. Der Großvogt wurde von dem Capitel alljährlich, in der Margarethen-Versammlung, aus seiner Mitte entweder neu gewählt oder in seinem Amte bestätigt, in der Regel das Letztere. Man nahm vorzugsweise einen rechtskundigen Domherrn, da er in erster Instanz Recht zu sprechen hatte, die zweite Instanz bildete das Capitel selbst. Die öconomischen Geschäfte wur-

den größtentheils von einem Untervogt besorgt. 1719 hob man die Stelle des Großvogts, mancher Mißbräuche wegen, die sich eingeschlichen hatten, ganz auf, setzte ein s. g. Großvogtei-Gericht ein, welches aus zwei Domherren bestand, und wählte zur Besorgung der öconomischen Verhältnisse einen Amtsinspector, der jedoch auch bei den Gerichtssitzungen gegenwärtig sein und darin das Protokoll führen mußte. Einen von der Großvogtei getrennten Verwaltungsbezirk bildete der Hof Hobbersdorf nebst den vier dazu gehörigen Dörfern Techau, Groß Parin, Horstorf und Rohlstorf. Dieser District gehörte nämlich nicht zu den älteren Capitelsgütern. Erst Johann Adolph, der erste in der Reihe der Bischöfe aus dem Hause Holstein-Gottorp, überließ ihn bei seiner Wahl im J. 1586 auf zwanzig Jahre dem Capitel. Dies ward mehrere Male in gleicher Weise wiederholt, bis der Bischof August Friedrich ihn dem Capitel 1676 auf seine Lebenszeit zugestand. Von da an bildete die fortgesetzte Ueberlassung der Güter einen beständigen Artikel in allen Wahlcapitulationen, welche die Bischöfe bei ihrer Erwählung unterschreiben mußten. Wieder in einem etwas andern Verhältniß standen die s. g. Vicariendörfer, d. h. diejenigen Dörfer, welche ursprünglich die Dotation — das corpus — einzelner Vicarien bildeten. In ihnen hatten die Vicare selbst die Verwaltung und also insbesondere für die Erhebung der Abgaben zu sorgen. Auch hatten sie die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, doch war die Cognition in Ehe-, Kirchen-, Criminal- und Grenzsachen dem ganzen Capitel vorbehalten und stand den Vicaren nicht zu. Verordnungen, welche das Capitel für alle seine Unterthanen erließ, hatten auch für die Vicariendörfer Gültigkeit; sie wurden den Vicaren mitgetheilt und diese waren verpflichtet, sie in ihren Dörfern zu publiciren und auf die Befolgung derselben zu halten.

Für die Erledigung der Geschäfte, welche dem Capitel in seiner Gesammtheit oblagen, genügte es in der Regel, zweimal monatlich eine Versammlung zu halten. Das geschah, einer alten Gewohnheit gemäß, in der Regel an einem Freitag Morgen. Der Decan führte den Vorsitz und leitete die Verhandlungen. An ihn wurden die für das Capitel bestimmten Eingaben adressirt, doch durfte er Briefe von auswärtigen Fürsten und Regierungen nicht anders als in einer Versammlung des Capitels erbrechen. Für die Protocollführung war ein Secretair angestellt, für die Ausarbeitung von Gutachten und andern schriftlichen Arbeiten ein Syndicus, welcher zugleich der Rechtsbeistand des Capitels war.

Die feierlichste dieser Versammlungen fand am Freitag nach Margarethe[57]) statt und hieß deshalb das Margarethen-Capitel. Der Camerarius ließ zuvor das Zimmer besonders reinigen, stellte das Silbergeräth des Capitels auf und in zwei Schalen so viele Blumenbouquets auf den Tisch, daß jeder Anwesende zwei davon mitnehmen konnte. Die Fenster wurden mit wohlriechenden Kräutern bestreut, auch die Stube, ungeachtet des Sommers, geheizt. Für alle diese Besorgungen erhielt der Camerarius 16 m℔. Besondere Einladungen ergingen nicht zu der Versammlung, sondern der Decan zeigte in der vorhergehenden Zusammenkunft an, daß er sie halten werde, und der Camerarius sorgte nur dafür, daß diejenigen, die nicht gegenwärtig gewesen waren, Nachricht bekamen. Für die Theilnahme an dieser Versammlung erhielt jeder Anwesende aus dem Schatze des Capitels von dem Thesaurarius einen Speciesthaler (3 m℔ 12 ß), aus der Mensen-Kasse von dem Distributor mensium einen dänischen Kronenthaler (3 m℔ — ß), aus der Kasse des Amtsinspectors fünf Schillinge und jeder anwesende Praelat noch besonders fünf Schillinge. Letztere wurden abgesondert in ein Papier eingewickelt und mit den Buchstaben P. P. (Praelaten-Pfennig) bezeichnet. Ferner vertheilte noch der Decan aus der Salinen-Kasse 3 m℔ unter sämmtliche Anwesende, 4 m℔ unter die anwesenden Praelaten und 3 m℔ — pro more, der Sitte gemäß — zur Hälfte unter die Praelaten, zur Hälfte unter sämmtliche Anwesende. Aus jeder Portion machte er ein eigenes Packet und bezeichnete die Packete der Praelaten ebenfalls mit P. P. Der Zweck der Versammlung war ein doppelter: Rechnungsablage und neue Vertheilung der Aemter. Die Verwalter aller einzelnen Kassen legten ihre Bücher vor und wurden, nachdem die Rechnung richtig befunden war, wegen ihrer Verwaltung quittirt. Mehrentheils wurden sie dann auch für das folgende Jahr mit derselben Verwaltung beauftragt, doch war dazu ein besonderer Beschluß des Capitels erforderlich, denn es galt als Grundsatz, daß nur die Praelaturen auf Lebenszeit verliehen seien, jede andere Verwaltung nur auf ein Jahr, und dieser Umstand begründete den Unterschied zwischen praelatura und officium. Es galt ferner als Grundsatz, daß man von Niemanden eine Mühwaltung umsonst verlangen könne, sondern mit jedem Officium ein Emolument (beneficium) verbunden sein müsse.

---

[57]) Margarethe, jetzt der 13. Juli, war im Mittelalter und nach der Observanz des Capitels der 12. Juli.

Mit seinen Unterthanen befand das Domcapitel sich während des größten Theiles des achtzehnten Jahrhunderts in einem Processe. Immer sich steigernde Anforderungen in Bezug auf Abgaben und Dienste hatten sie veranlaßt, Beschwerde beim Reichskammergericht zu erheben, und nach einigen Andeutungen, welche der Verfasser der schon erwähnten Nachricht von dem Zustande des Hochstifts Lübeck giebt, darf man wohl annehmen, daß die Beschwerden begründet waren. Er berichtet unter andern,[58]) es habe sich ergeben, daß mancher Domherr wohl zwanzig bis dreißigmal und sogar noch häufiger in Einem Jahre von den Unterthanen Fuhren, nämlich unentgeltliche, gefordert habe, es sei daher für nothwendig gehalten, solchem Mißbrauche entgegenzutreten, und festgesetzt, daß kein Domherr mehr als zwölf Fuhren jährlich in Anspruch zu nehmen habe, auch eine einzelne Reise sich nicht weiter als bis auf eine Entfernung von zwölf Meilen erstrecken dürfe, daß ferner derjenige, welcher eine Fuhre verlange, den Fuhrmann unterwegs unterhalten und ihm nach geendigter Reise ein gutes Trinkgeld geben solle. Gewiß war selbst der in solcher Weise auf ein bestimmtes Maß zurückgeführte Dienst noch lästig genug. Es gehörte zu den Amtsgeschäften des Untervogts, die verlangten Fuhren zu bestellen und dafür zu sorgen, daß sie geleistet wurden. Die ganze Schilderung des Verfassers jener Nachricht, der sich selbst einen Recht und Wahrheit liebenden Christen nennt[59]) und offenbar ein Domherr war, macht den Eindruck, daß die Verwaltung es sich zur Aufgabe stellte, die Stellen der Domherren möglichst einträglich zu machen, und daß die Beamten durch Sporteln und Nebeneinnahmen sich für die Kleinheit ihres Gehalts zu entschädigen wußten. Auch scheint das Domcapitel selbst in dem Processe mit den Unterthanen kein großes Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache gehabt zu haben, denn es erwartete die richterliche Entscheidung nicht, sondern beendigte ihn durch einen Vergleich, den es unter Vermittelung des Bischofs am 21. October 1793 mit den Unterthanen abschloß. In diesem Vergleiche werden die den Unterthanen obliegenden Leistungen genau bestimmt, und das Capitel übernimmt wiederholt die Verpflichtung, für sich selbst ein Mehreres niemals zu verlangen; nur für den Fall, daß von dem deutschen Reiche er-

---

[58]) Falck, a. a. O. S. 130.

[59]) Nach der Meinung Falcks ist unter dem Ausdruck „ein Christ, der Recht und Wahrheit liebt," der Name des Verfassers verborgen, nämlich entweder Christian von Witzendorf oder Christian von Wedderkop.

höhte Anforderungen gestellt werden sollten, behält es sich die Erhebung außerordentlicher Abgaben vor. Auch wird den Unterthanen das volle Eigenthumsrecht auf ihre Hufen zugestanden, so wie die Befugniß, sie nach eigenem Ermessen, wie es ihnen zweckmäßig scheine, zu bewirthschaften. Die einzelnen Bestimmungen des Vergleichs lassen in so mannigfacher Beziehung damalige Verhältnisse erkennen und auf frühere zurückschließen, daß es zweckmäßig erschien, ihn (als Beilage 2) hier vollständig mitzutheilen.

Beilage 1.

Verzeichniß der Mitglieder des Lübekischen Domcapitels bei der Auflösung desselben.

(Nach dem Bischöflich Lübeckischen Staatskalender vom J. 1803.)

Panistae. — Tempus possessionis.

Friedrich Ludwig, Graf von Moltke, Kön. Dänischer Geheimer Rath, des Dannebrog-Ordens Ritter, Dechant, Officialis des Bischofs, Cantor et Scholasticus . . . 1756

Otto von Blome, Kön. Dänischer Geheimer Rath, Kammerherr, Generaladjutant und Oberst, des Elephanten-Ordens Ritter, Erbherr auf Heiligenstädten, Beckmünde, Beckhof, Campen und Büttel 1743

Johann Ludwig, Reichsgraf von Wallmoden-Gimborn, Kön. Großbritannischer und Churbraunschweig-Lüneburgischer Feldmarschall, Chef des Leibgarderegiments und Oberstallmeister 1751

Christoph von Buchwald, Kön. Dänischer Kammerherr, Commensalis des Bischofs, Thesaurarius et Structuarius Ecclesiae, Erbherr auf Helmstorf 1758

Erster Distinctus: Adolph Friedrich von Witzendorf, Kön. Dänischer Kammerherr, Dompropst, Erbherr auf Westenbrügge und Gressow 1760

Adolph Christian, Reichsgraf von Bassewitz, Herzoglich Mecklenb. Schwerinischer Kammerherr 1764

Maximilian Alexander Joseph, Freiherr von Kurzrock, Fürst-Bischöflicher Schloßhauptmann, erster Catholicus 1765

	Tempus possessionis.
Franz Ludwig, Freiherr von Hövell, Kön. Preußischer Kammerherr	1765
Hans Caspar von Bülow, Landgräfl. Hessen-Casselscher Kammerherr, Erbherr auf Kühren	1766
Otto Christian, Freiherr von Stenglin, Herzoglich Mecklenburg-Schwerinischer Kammerherr	1771
Georg Conrad von Wedderkop	1774

Integrati.

Wilhelm Carl Ferdinand, Graf von Ahlefeld	1775
Otto Joachim, Graf von Moltke, Kön. Dänischer Kammerherr, Stiftsamtmann zu Christiansand in Norwegen	1776
Magnus, Graf von Dernath, Kön. Dänischer Kammerherr	1777

Semi-Integrati.

Zweiter Distinctus: Johann Freiherr von Mestmacher, Russisch Kaiserlicher Geheimer Rath	1777
Johann Baptist Aloysius, Reichsgraf von Edling, Bischöflich Freysingischer Geistlicher Rath; zweiter Catholicus	1779
August Wilhelm Franz, Reichsgraf zu Rantzow, Fürst-Bischöflich Lübeckischer Landrath und Amtmann des Amtes Kaltenhof	1784
Johann Georg Arnold von Brokes	1785
Magnus Friedrich, Reichsgraf von Holmer	1786
Carl August Christian, Prinz von Mecklenburg-Schwerin	1789
Georg Wilhelm Ernst August von dem Bussche	1794

Canonici in herbis.

Adolph Christian Ulrich, Reichsgraf von Bassewitz	1795
Christoph, Freiherr von Elmendorf, dritter Catholicus	1795
Marcell von der Decken, vierter Catholicus	1797
Friedrich August Theodor von Koch	1797
Dritter Distinctus: Conrad Reinhard von Koch, des heil. Röm. Reichs Ritter, hochfürstlich Bischöflicher wirklicher Conferenzrath und bevollmächtigter Minister am Römisch Kaiserlichen Hofe und bei der Reichsversammlung in Regensburg	1797

	Tempus possessionis.
Martin, Freiherr von Selking	1801
Christoph Heinrich, Graf von Holstein	1801
Carl Wolf Ulrich, Freiherr von Stenglin	1802
Vierter Distinctus: vacat.	

Beilage 2.

Vergleich des Domcapitels mit den Unterthanen vom 21. October 1793.

Demnach zwischen Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Lübeck und dessen Unterthanen in den Capituls- und Vicarien-Dörfern lange Jahre hindurch verschiedener Punkte halber Zwist und Irrungen vorgewaltet, welche auch an Ein höchstpreisliches Reichs-Cammergericht gediehen, hierauf der Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Herzog und Regierender Administrator zu Oldenburg ꝛc. dem a Reverendo Capitulo nach dem entworfenen Plan Sr. Excellence und Hochwürden des Herrn Geheimen Rathes und Decani Friedrich Ludwig, Grafen von Moltke, des Dannebrogs Ordens-Ritter ꝛc. gefaßten und mehrmals geäußerten festen Vorsatze, alle von den Vorfahren hinterlassene innere Streitigkeiten durch Verträge zu beendigen, und den gesammten Unterthanen Ruhe und Frieden zu schenken, durch huldreichste Anordnung einer Hochfürstlichen Commission gnädigst zu statten zu kommen, geruhet haben; als sind in Verfolg derselben und durch die unermüdeten Bemühungen des genannten Herrn Geheimen Rathes und Decani Grafen von Moltke Excellence und Hochwürden alle und jede Irrungen gehoben, und ist das, was zwischen den Herren Deputirten Eines Hochwürdigen Domcapitels, Herrn Capitulari Otto Christian Freiherrn von Stenglin, Herr Syndico Georg Friedrich Buchholtz ♣ U. D. und Herr Justiz-Amtmann Friedrich Carl Schnoor für jetzige Herren Capitularen und deren Herren Successores an einem — und den Dorfschaften Haeven, Brodten, Grammelstorff, Tötendorf, Warnstorff, Niendorff, Gneverstorff, Ivendorff, Techau, Horstorff, Rohlstorff, großen Parin, groß und klein Timmendorff, Hemmelstorff, Panstorff, Wesseke, Techel-

witz, Teschendorff, Rellin, Hamberge, Hansfelde, klein Parin, Wulfstorff, Sarckwitz und Schürstorff durch ihre legitimirte Bevollmächtigte Nahmens: Hinrich Friedrich Grammerstorff für klein Parin, Horstorff, Wulfstorff und drei Hufener aus Pohnstorff, ihn selbst mit eingeschlossen,

Arend Werner, für Brodten, Niendorff und Asmus Krahn zum Haeven,

Peter Lehmkuhl, für Grammelstorff, Gneverstorff und Warnstorff,

Arend Beuthien für Tötendorff,

Johann Blöcker für groß und klein Timmendorff, Hemmelstorff und Panstorff,

Detlev Friedr. Koch für Rellin, Wesseck, Techelwitz und Teschendorff,

Hans Hinrich Latendorff für Techau, für Rohlstorff, großen Parin, Hamberge, Hansfelde,

Marcus Evers für Ivendorff,

Hans Christoph Schlichting für die Vicarien-Leute in Wulfstorff und für Sarckwitz

am andern Theile endlich festgesetzt und vereinbart worden ist, in nachstehenden festen und unabänderlichen Vergleich verfaßt worden.

I. Allgemeine Punkte.

§ 1.

Contributions-Punct.

Eine jede Hufe, die bisher als eine volle Hufe gesteuert hat, bezahlt Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul hinführo alljährlich statt der bisherigen ordinairen und sogenannten extraordinairen Contribution achtzehn Reichsthaler gangbarer Münze, die als dreiviertel, halbe, viertel und achtel Hufen bisher contribuiret haben, bezahlen nach dieser Proportion.

Diese Summe der achtzehn Reichsthaler kann zu ewigen Zeiten nicht verändert und erhöhet werden.

Gegen Empfang dieser Contribution werden von E. Hochwürdigen Dohm-Capitul alle und jede öffentliche bisher von der ordinairen und sogenannten extraordinairen Contribution abgehaltene Ausgaben, wie sie Nahmen haben und erhalten mögen, ohne einige Ausnahme bestritten und abgehalten.

Auch übernimmt E. Hochwürdiges Dohm-Capitul alle auf der

Contributions-Casse haftende Schulden und bezahlt solche ohne einiges Zuthun der Unterthanen aus eigenen Mitteln.

Das bisherige Rentegeld der vier Reichsthaler per Hufe, wo und von welchen solches bezahlt worden, ist unter der vereinbarten Summe der 18 ℛ ebenfalls mit begriffen, und der Punct der Hausbriefe, daß E. Hochwürdiges Dohm-Capitul in den Erben 200 m/ℒ stehen habe, für immer aufgehoben und abgestellt. Nicht weniger ist unter obiger Summe der 18 ℛ dasjenige, was bisher von Eines Hochwürdigen Dohm-Capitul Landes-Antheils wegen etwa zu gewöhnlichen Reichs- und Kreis-Steuern erlegt wird, namentlich mit einbegriffen.

Sollten aber neue und außerordentliche Reichs- und Kreis-Steuern oder Bischöfliche Charitativ-Gelder ausgeschrieben werden; So wollen zwar die Unterthanen sich des Beitrags nicht entlegen, es will aber E. Hochwürdiges Dohm-Capitul den Unterthanen die Erfordernis und das bestimmte Maas eigentlich und ausdrücklich kund- und nahmhaft machen.

Die auf besonderer Verabredung beruhende und die reitenden Förster betreffende Abgabe von einem halben Reichsthaler ist in die Summe der 18 ℛ nicht mit einbegriffen.

Die Entrichtung der 18 ℛ per Hufe geschieht jährlich in zwei Terminen, nemlich Maytag und Weihnachten, und wird mit der Bezahlung in dem ersten Maytags- und Weihnachts-termine nach geschlossenem und a Reverendo Capitulo ratihabirten gegenwärtigen Vergleiche der Anfang gemacht.

§ 2.

Eigenthum der Hufen.

Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul gesteht den in diesem Vergleiche begriffenen Unterthanen das nutzbare Eigenthum ihrer Hufen, und ist selbiges nutzbare Eigenthum den Unterthanen, ihren Erben und Nachfolgern als ein für allemal aufgetragen und überlassen anzusehen.

Ein jeder Hauswirth hat freie Macht und Gewalt, seine Hufe zu verkaufen, zu verpfänden und darüber unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu schalten und zu walten, doch können die Hufen an keine Adliche, in Militairdiensten oder in einem fremden Bürger nexu sich befindenden Leute veräußert werden.

Auch sollen alle Veräußerungen, so wie Verpfändungen (wenn

Letztere des Vorrechts eines gerichtlichen Unterpfandes genießen sollen) Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul oder der untergeordneten Obrigkeit zur Confirmation vorgelegt werden, welche jedoch, wenn die Handlung sonst rechtsbeständig ist und von keinem Dritten Widerspruch eingelegt wird, den Consens und die Bestätigung nie verweigern wollen.

§ 3.

Erbfolge in den Hufen.

Damit auch bei den Vererbungen der Hufen die Unterthanen einestheils wider alle willkührliche Verfügungen für alle Zukunft in Sicherheit gesetzt, anderntheils sie unter sich soviel als möglich für Streitigkeiten bewahret werden, so wird festgesetzt:

1) Der Vater hat das Recht, unter mehreren Söhnen, oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, unter mehreren Töchtern zu bestimmen, wer von ihnen die Hufe übernehmen soll.

2) Was auch der Vater in Ansehung der Abfindung der übrigen Kinder aus der Hufe verordnet, dabei hat es sein Verbleiben.

3) Auch hat, wenn der Vater verstorben sein sollte, eine Mutter, von welcher die Hufe herrühret, in Ansehung der desfallsigen Verordnung mit dem Vater gleiche Rechte.

4) Wenn der Vater nichts verordnet hat, so verbleibt die Hufe der bisherigen Observanz nach dem jüngsten Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, der jüngsten Tochter.

5) Worüber sich alsdann die Kinder und der unmündigen Kinder Vormünder der Abfindung halber vergleichen, dabei hat es sein Bewenden.

6) Können sie sich nicht vereinigen, so übernimmt der Annehmer zuförderst die Hälfte aller auf dem Erbe haftenden Schulden.

7) Alsdann werden Gebäude, Vieh und Fahrniß, alles Ackergeräthe, wie auch Zinn, Kupfer und Messing, so zur Haushaltung gehörig, taxirt, und die andere Hälfte der auf dem Erbe haftenden Schuld wird von dieser Taxation abgezogen.

8) Von dem, was den Belang der Taxation nach solchergestalt abgezogenen Hälfte aller Schulden ausmacht, bekommt der Annehmer seinen Theil gleich den übrigen Kindern.

9) Wenn außer der Hufe baares Geld und belegte Capitalien vorhanden sind, so verbleiben diese Baarschaften und belegte Gelder den übrigen Kindern so lange allein, als sie nicht die Hälfte der Taxation des Erbes überschreiten.

10) Sind aber mehr baare Gelder und ausstehende Capitalien vorhanden, als die Hälfte der Taxation ausmacht, so bekommt der Annehmer von diesen übrigen auch seinen Kindestheil.

11) Von den Kleidungsstücken und übrigen Meublen, so nicht zur Haushaltung gehören, und von dem eingebrachten oder ererbten Gute der Mutter, bekommt der Annehmer jederzeit seinen gebührenden Antheil.

12) Wenn auch nach der Eltern Tode der jüngste Sohn verstirbt, ehe ihm die Stelle übergeben worden und er sie würklich angetreten, so tritt der unmittelbar vorhergehende Bruder in des verstorbenen Rechte. Wenn keine Brüder vorhanden sind, wird es mit den Töchtern eben also gehalten.

13) Da auch der jüngste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter das Erbe nicht annehmen wollte, so tritt der nächstjüngste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden, die nächstjüngste Tochter in die Stelle, und sind selbige alsdann befugt, unter gleichen Bedingungen das Erbe zu übernehmen. Wenn denn überall keins von den Geschwistern das Erbe antreten will, so kömmt dasselbe zum öffentlichen Verkauf.

14) Ein Stiefvater, dem ein Erbe auf gewisse Jahre eingethan wird, muß dasselbe nach dem aufzunehmenden Inventario und der Taxation übernehmen, und sich wegen seiner Wohnjahre und jährlichen Abgaben mit der Kinder Vormündern vereinbaren.

15) In Ermangelung gütlicher Vereinbarung ist ein Stiefvater die Hälfte dessen, was die Hufe jährlich nach Abzug aller Lasten einbringt, nach unpartheiischer Männer Taxation abzugeben schuldig.

16) Wenn die Wohnjahre des Stiefvaters um sind, so wird alles von neuem taxirt, und ist er alsdann die sich befindende Verringerung aus eignen Mitteln zu bezahlen schuldig, oder, wenn er sonst keine Mittel hat, wird ihm der Abgang an seinem Altentheil decurtiret.

17) Bei einer vollen Hufe ist der Stiefvater 200 ℔ einzulegen schuldig. Verbesserung an Gebäuden, die sich bei seinem Abzuge befindet, wird ihm nicht gut gethan. Hingegen die an Vieh oder sonstigen Inventario sich findende Verbesserung wird ihm nach der Taxation vergütet, wogegen er denn auch in seinen letzten Wohnjahren sich einer Veräußerung der besten Inventarien-Stücken enthalten muß.

18) Auch ist kein Stiefvater berechtigt, ohne der Vormünder

Vorwissen und Bewilligung mehr Holz zu hauen oder Torf zu stechen, als er zum Zäunen und zur Feurung nöthig hat.

19) Bei vorkommenden Taxationen steht die Wahl der unpartheiischen Männer lediglich bei den Partheien.

Was in diesem paragrapho von dem jüngsten Sohne und der jüngsten Tochter gesagt worden, ist an den Ortschaften, wo nach bisheriger Observanz der älteste das Erbe erhält, hiernach zu modificiren.

§ 4.

Benutzung der Hufen.

Einem jeden Hauswirth steht aufs vollenkommenste frey, eine Hufe mit allem Zubehör nach allen Vortheilen, die ihm die Natur und die Lage anbietet, zu nutzen und zu gebrauchen, auch so wie die Wirthschaftsart sich nach und nach verändert, alle beliebige Veränderungen willkührlich und ohne Entgeld vorzunehmen.

Zur Erleichterung dieser Benutzung verspricht E. Hochwürdiges Dohm-Capitul, das auf den Äckern und Wiesen auch in den Knicken der Unterthanen noch zerstreut befindliche harte Holz, sobald es irgend thunlich ist, völlig hinweg zu räumen, den Leuten, die ein, zwey oder höchstens drey einzelne Bäume ohne Unterbusch auf ihren Äckern und Wiesen stehen haben, nach Wegschaffung derselben den Platz unentgeldlich zu überlassen, mit den übrigen aber sich des den Hufen dadurch zuwachsenden Landes halber zu vergleichen, und denen, mit welchen es des Preises wegen einig werden kann, dasselbe harte Holz zu verkaufen.

Nächst diesem ist ein jeder, der entweder gar kein Buschland gehabt, oder deshalb sich bereits verglichen hat, oder noch vereinbaren wird, befugt, auf seinem Grund und Boden zu seinem Nutzen hartes Holz nach Gefallen aufzuziehen; Es ist mithin auch ein jeder, der das auf seinen Ländereyen befindliche harte Holz auf dem Stamme an sich kauft, dasselbe stehen zu lassen berechtigt.

Diejenigen, die bis jetzt kein hartes Holz in ihren Knicken stehen haben oder kein Knickengeld geben, sind in der Folge Knickengeld zu erlegen nicht schuldig.

Wenn jemand neue Kathen auf dem Seinigen anbauen will, so ist er davon dem Gerichte Nachricht zu geben schuldig, und soll nach dazu erhaltener, und ohne die erheblichsten Ursachen nicht zu verweigernder unentgeldlichen Erlaubnis von den Miethsleuten nur das Schutz- und Verbittelsgeld erlegt werden.

Uebrigens sollen jedoch die Hufen in ihrem jetzigen Wesen bleiben, und ohne besondern Consens E. Hochwürdigen Dohm-Capituls nicht getheilt und zerstückelt werden.

§ 5.

Abgaben. Geldabgaben.

Die bisher von jeder Hufe absonderlich jährlich gereichten Geld-Abgaben bleiben nach wie vor, doch können selbige zu ewigen Zeiten nicht vermehret, verändert noch erhöhet werden. Auch soll einem jeden, was er jährlich von seinen Ländereyen zu entrichten hat, in seinem Hausbriefe eingerückt werden.

§ 6.

Abgaben. Natural-Abgaben.

In Hinsicht der bis jetzt von den Unterthanen in natura gelieferten Gänse, Hühner, Eier, Butter und Hafern haben die zu diesen Abgaben Pflichtige:

für den Scheffel Habern	24	ß
für die Gans	16	„
für das Huhn	8	„
für jedes Pfund Butter	5	„
für 4 Eier	1	„

geboten und ist dieses oblatum von Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul angenommen, anbey aber festgesetzt worden, daß dieser Preis nur für die nächsten 50 Jahre beibehalten werden soll, und daß sodann, wenn die Unterthanen die genannten Praestanda nicht wieder in natura liefern wollen (in welchem Falle der Hafern doch nicht anders als nach richtiger Lübeckischer Maße geliefert wird) ein neuer Preis und zwar nach dem Durchschnitte des in den letzten 10 Jahren gewesenen Marktpreises oder sonst vertragsweise zu bestimmen ist.

§ 7.

Dienste.

Die bisherigen Dienste werden ohne Unterschied aufgehoben und hinführo zu ewigen Zeiten und unter welchen Benennungen es auch sei, keine Dienste wieder eingeführt.

Gleich wie nun die Art und Weise, wie die Dienste abgemacht worden und was dafür erlegt wird, im nächsten Abschnitt begriffen ist, auch die Dienste, die bisher zu der Hubberstorffer Mühle sowohl

als den klein Timmendorffer Mühlen und Fischereien geleistet worden, unter dieser Abmachung mit befangen sind, also hat E. Hochwürdig. Dohm-Capitul, in specie mit den Müllern und Fischern, auch den Förstern, wegen des künftigen Abgangs der Dienste, in soferne solches nicht bereits geschehen, sich zu vereinbaren.

Doch sind diejenigen Dienste, die bey allgemeiner Landes Noth künftig erforderlich sein mögten, und die unmittelbar zum eignen Besten der Dorfschaften gereichen, als Dienste zu Wegebesserungen, wozu doch Fuhren zu Wegebesichtigungen nicht zu rechnen, Dienste zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, wenn, wo und wie solche bisher statt gefunden haben, in diesen Vergleich nicht mit einbegriffen und bleibt es ohne Neuerung und Veränderung darinnen, wie es bey jeder einzelnen Ortschaft bisher gewesen, es will aber E. Hochwürdiges Dohm-Capitul das zur Unterhaltung der öffentlichen Wege benöthigte harte Holz noch weiter zu reichen, sich nicht entlegen.

Wer in seinen Privat-Sachen und Streitigkeiten der Gerichts-Personen bedarf, ist aus eigenen Mitteln für die Fuhren zu sorgen gehalten.

§ 8.

Criminal-Kosten.

Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul übernimmt die Criminal-Unkosten, oder die bey Malefiz-Fällen allerley Art, todt gefundenen Körpern, Arrestationen u. s. f. vorfallenden Kosten in ihrem ganzen Umfange auf immer und beständig, und giebt den Unterthanen die Versicherung, daß ihnen nie deshalb etwas angemuthet und abgefordert werden solle. Doch wollen die Unterthanen den Transport der arretirten Personen nach Genin oder sonst einem Gefängnisse in einem Capituls Dorfe für 16 Schillinge per Meile veranstalten, auch die Bewachung nach geschehener Anzeige des Vorfalls zu acht Schillinge Tagelohn für jeden Mann besorgen. Die Erlegung des Wacht-Geldes soll nach verflossenen dreimal 24 Stunden, nachdem die Anzeige geschehen, den Anfang nehmen.

§ 9.

Abzugs-Geld.

Das Recht des Abzugs-Geldes, oder des Zehnten Pfennings will E. Hochwürdiges Dohm-Capitul nicht anders als gegen diejenigen Obrigkeiten üben, die dergleichen von den ihrigen sich in des Capituls





Gebiet Begebenden nehmen. Auch will E. Hochwürdiges Dohm-Capitul mit den benachbarten, so viel thunlich, die gänzliche wechselseitige Aufhebung des Abzugs-Geldes auszumachen suchen, und auf allen Fall soll den ab- und zuziehenden Miethsleuten niemals ein Abschoß abgefordert werden. Ueberhaupt soll es mit dem Abzugsgelde bey dem Herkommen gelassen, und über dasselbe nichts neues eingeführet werden.

§ 10.

Gemein-Weiden. Dorfplätze.

Von den zu jedem Dorfe gehörigen gemeinen Weyden und freien Plätzen soll hinführo ohne der Dorfschaften Zufriedenheit und Bewilligung nichts weiter entzogen und veräußert oder anders angewandt werden. Die übrigen des vergangenen halber hierunter vorgebrachten Beschwerden sind von den Unterthanen zurückgenommen, doch wird das, was E. Hochwürdiges Dohm-Capitul den Eingesessenen in Niendorff und Panstorff zufließen lassen, unten vorkommen.

§ 11.

Monopolien-Abstellung.

Gleich wie E. Hochwürdiges Dohm-Capitul sich das obrigkeitliche Recht Privilegia zu ertheilen vorbehält, also will dasselbe doch bei deren Ertheilung auf das allgemeine Beste sehen und selbige nicht in monopolia und zur Beschränkung billiger natürlicher Freyheit ausarten lassen, und sollen durch deren Ertheilung die Unterthanen nicht beschweret und gebunden, oder solche mit keinem Zwange für letztere vergesellschaftet sein.

Insonderheit soll den Unterthanen frey und unverwehret sein, zum Bedürfnis ihrer eigenen Haushaltungen Bier zu brauen, auch für ihre Haushaltung sich das Korn auf einer Querre zu mahlen.

In so weit diese Befugnisse aber andern schon vorhin ertheilten Verleihungen widersprechen (von welchen den Unterthanen die Extracte mitgetheilt werden sollen), müssen letztere sich bis zur Erlöschung dieser Privilegien gedulden. Jedoch sollen selbige Privilegia alsdann auch nicht verlängert, noch von neuen ausgetheilet werden, sondern die natürliche Freiheit, sich der Querre zum eigenen Haushaltungs-Gebrauche zu bedienen und Bier zum eigenen Gebrauche zu brauen, unentgeldlich an die Stelle treten.

Mit den Müllern soll regulirt, und ihnen eine Vorschrift gegeben

... was sie an Gelde oder an Matten von jedem Scheffel ha...en.

... bisherigen Musikanten und Schweinschneider Privilegia sol...ftig nicht von neuem wieder ausgetheilt werden.

...eil vermöge dieses Paragraphi die Nutzung der Kruggerechtigkeit für die damit verliehenen Bauervögte geringer wird, so ist abgemacht, daß die Bauervögte, so bisher zwey Reichsthaler oder weniger für die Kruggerechtigkeit erlegen, von dieser Abgabe befreiet sein, denen aber, so mehr geben, zwey Reichsthaler erlassen werden sollen.

§ 12.

Unterthanen-Eid.

Bei Veränderungen der Hufen-Besitzer soll der neue Annehmer sich ohne feierliche Eidesleistung, mittelst Handschlages nach folgender Formel und nicht anders verpflichten:

Ich gelobe an Eides Statt Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Lübeck, als der von Gott mir vorgesetzten Obrigkeit, hold, treu und gehorsam zu sein.

§ 13.

Abgabe für den Dechants-Hafer.

Statt des bisherigen dem jedesmaligen Herrn Decano bey dessen Antritte gelieferten Hafers bezahlet eine jede Hufe, die bisher zu dieser Natural-Abgabe verpflichtet gewesen, zwey Reichsthaler.

§ 14.

Antritts-Geld.

Bey Veränderungen der Hufen-Besitzer, der neue Annehmer sei ein Sohn, oder Tochtermann, oder entfernter Erbe, oder eine ganz fremde Person, soll von demselben an Laudemio, Antrittsgeld oder für Auslösung des Hausbriefes nicht mehr als fünf Reichsthaler erlegt, und diese Ausgabe zu ewigen Zeiten nicht mehr erhöhet werden. Die halben, viertel und achtel Hufen bezahlen nach Proportion.

§ 15.

Abgabe von Altentheils-Kathen.

Von den Altentheils-Kathen, wenn sie von den Altentheils-...en selbst bewohnt werden, werden jährlich nicht mehr als 8 ß erlegt, wobey diesen Leuten frey bleibt, noch eine Parthei bei sich aufzunehmen, ohne daß selbige eine Abgabe zu bezahlen schuldig seyn soll.




Wenn die Altentheils-Kathen von fremden Miethsleuten bewohnt werden, werden überhaupt nicht mehr als 1 ℛ 8 ß Schutz- und Verbittels-Geld, ein Rauchhuhn und fünf Eier davon entrichtet. Wo von den Altentheils-Leuten, die den Kathen bewohnen, nichts gegeben wird, oder wo von den Miethsleuten weniger als 1 ℛ 8 ß entrichtet werden, hat es dabei sein Verbleiben.

Wann mehrere Kathen auf einer Stelle vorhanden sind, oder angebauet werden, die keine Altentheils-Kathen sind, so soll eine jede in denselben wohnende Parthei 1 ℛ 8 ß Schutz- und Verbittels-Geld, ein Rauchhuhn und fünf Eier geben. Im Fall, daß diese Kathen ledig stehen, werden keine Herren-Gefälle von denselben bezahlt.

§ 16.

Abgabe für Trauschein.

So ist auch wegen der Trauscheine festgesetzt, daß für selbige überhaupt nicht mehr als 12 ß gefordert werden soll.

§ 17.

in specie die Vicarien-Dörfer betreffend.

Alles nun, was in vorstehenden 16 §phis enthalten ist, das erstreckt sich namentlich auch auf die in diesem Vergleich mit einbegriffenen Vicarien-Dörfer. Doch sind diejenigen dieser Dorfschaften, die ihren Gerichtsherren bisher Dienste geleistet, wegen deren Aufhebung sich absonderlich mit ihnen abzufinden schuldig.

Was dieser Dienste halber oder auch sonst von den Unterthanen in den Vicarien-Dörfern mit ihren Gerichtsherren oder deren Herren Antecessoribus bereits verglichen worden oder verglichen werden wird, will E. Hochwürdiges Dom-Capitul, wenn diese Verträge den allgemeinen Rechten und den besondern Stifts-Verfassungen nicht zuwider, zu bestätigen sich nicht entlegen.

II. Dienst-Vergleich.

§ 1.

In Beziehung auf den 7 §phum voriger Abtheilung sind die bisherigen streitig oder unstreitig gewesenen, in den vorherigen Vergleichs-Verhandlungen erwehnten oder nicht erwehnten jährlich zu gewissen wiederkehrenden Zeiten oder nach Maas der jedesmaligen Erforderniß geleisteten Dienste, nachdem man vorher von beiden

Seiten einen speciellen Ueberschlag gemacht, und denselben einigermaßen sich zur Grundlage dienen lassen, folgendergestalt abgemacht und zu Geld gesetzt worden.

§ 2.

Dörfer im Travemünder Winkel.

Die Dörfer Niendorff, Brodten, Teutendorff, Warnstorff, Grammelstorff und Häven zahlen für die Befreiung von allen Natural-Diensten, wie sie Nahmen haben und erdacht werden können, jährlich die Hufe zehn Reichsthaler.

§ 3.

Jagd-Gelder.

Außer diesem war schon vorhin der Dienst der Jagden verglichen zu vier und zwanzig Schilling, wobei es sein Verbleiben hat.

§ 4.

Mast-Besichtigung.

Der Dienst der Mast-Besichtigungs-Fuhren und sonstigen Kosten im Travemünder Winkel lag vormals allein den Hufen zu Brodten, den beiden Hufen zum Häven und dem Besitzer der Hufe des Asmus Kröger zu Niendorff ob, und da auch dieser Dienst schon vormals mit diesen zu ein Reichsthaler sechszehn Schilling per Hufe verglichen worden, hat es dabei ebenfalls sein unabänderliches Verbleiben.

§ 5.

Wüste Hufe zu Brodten.

Die Eigenthümer der einigen wüsten Hufe zu Brodten zahlen zwar für diese Hufe die volle Contribution der 18 ℛ︀; an Dienstgeld aber geben sie für diese Hufe mit Inbegriff der Vorjagd nicht mehr als jährlich drey Reichsthaler sechszehn Schilling, wozu denn aber für die Mast-Besichtigung noch 1 ℛ︀ 16 ß hinzukommen.

§ 6.

Kleine Stellen zu Niendorff.

Die kleinen Leute zu Niendorff sind zu nicht mehreren als folchen Diensten gehalten gewesen, zur Mitöffnung der Aalbeck bey dem Reth und bey der Bröke, und zahlen dafür jeder sechs und zwanzig Schilling.

§ 7.

Gneverstorff. Ivendorff.

Die beyden Vicarien-Dörfer Gneverstorff und Ivendorff zahlen für die Mühlendienste und Dienste am Niendorffer Damm und im Offenbrook, als die einzigen, zu welchen sie E. Hochwürdigen Dohm-Capitul gehalten gewesen, jährlich dreyzig Schilling. Was sie wegen etwaniger anderen Dienste oder sonsten mit ihren Herren Vicariis vergleichen, werden sie E. Hochwürdigen Dohm-Capitul zur Confirmation vorlegen, welches in solcher Bestätigung alle billige Willfahrung verheißet.

§ 8.

Aufgehobene Dienste an der Bröke.

Wenn binnen Jahr und Tag a dato der Vollziehung des gegenwärtigen Vergleiches E. Hochwürdiges Dohm-Capitul sich entschließen sollte, die gänzlich über sich genommenen Dienste der Bröke durch Anlegung einer Schleuse sich zu erleichtern, so wollen diejenigen Dorfschaften, die vorher zur Bröke Spann-Dienste gethan, zur Errichtung einer solchen Schleuse eine jede Hufe drey Fuhren unentgeldlich thun. Nach Verlauf Jahres und Tages a dato des vollzogenen Vergleichs sind bemeldete Dorfschaften auch dieserwegen zu nichts weiter gehalten.

§ 9.

Mühlen- und Fischerey-Dienste.

Was mit dem Müller der Timmendorfer Mühlen und den Fischern der Hemmelstorfer See zur Vergütung der bisher in natura genossenen Mühlen- und Fischerey-Dienste verglichen worden, wird denselben von E. Hochwürdigen Dohm-Capitul entrichtet, ohne daß die Unterthanen damit in geringsten weiter zu schaffen haben.

§ 10.

Aufräumung der Mühlen-Gräben und Auen.

In specie müssen die klein Timmendorffer Mühlen-Auen und Mühlen-Gräben jederzeit in solchem Stande unterhalten werden, daß niemand von den Anliegenden dadurch Schaden zugefügt werde, widrigenfalls E. Hochwürdiges Dohm-Capitul entweder den Müller zu solcher Aufräumung anhalten, oder dieselbe selbst beschaffen lassen wird, so daß die Unterthanen jederzeit klag- und schadlos gehalten werden.

§ 11.

Dienstgeld der beyden Timmendorffer und Hemmelstorffer.

Die Dorfschaft Groß Timmendorff erlegt für die gänzliche Befreiung von allen Naturaldiensten jährlich die Hufe neun Reichsthaler. Die Dorfschaften klein Timmendorff und Hemmelstorff geben hierfür jährlich acht Reichsthaler per Hufe. Für die Jagd-Dienste bezahlen selbige jährlich vier und zwanzig Schilling per Hufe. Für die Mastbesichtigung erlegen genannte drey Dorfschaften zusammen die Summe von sieben Reichsthaler. In Hinsicht ihres bisher gegebenen Zehnt- oder Brokhafern, gilt für die Beykommenden das, was im ersten Abschnitte § 6 von den Natural-Abgaben gesetzt worden ist.

§ 12.

Die Dorfschaften Wulfstorff, Schürstorff und Sarckwitz.

Wenn die Dorfschaften Wulfstorff, Sarckwitz und Schürstorff sich bereits d. 31. Januar 1793 und nachher mit E. Hochwürdigen Dohm-Capitul absonderlich verglichen, so hat es dabey sein Bewenden. Es will aber dasselbe diesen drey Dorfschaften die Dienste für denselben Preis und unter denselben Bedingungen erlassen, als sie den Unterthanen im Travemünder Winkel erlassen worden sind.

Die Wulfstorffer und Schürstorffer, als welche an die Klein Timmendorffer Mühlen dienstpflichtig sind, bezahlen also für die Erlassung aller Dienste jährlich 10 Reichsthaler per Hufe; die Sarckwitzer aber, die zur Panstorffer Mühle gehören, erlegen bis dahin, daß diese Dienste abgehandelt werden können, jährlich neun und einen halben Reichsthaler per Hufe.

Die Wulfstorffer und Sarckwitzer sogenannten Vicarien-Leute, die bisher zu den Reise-Fuhren verpflichtet gewesen, sind in diesem Vergleich mit einbegriffen, und sie bezahlen für die Befreiung von allen Natural-Diensten jährlich respective zehn oder neun und einen halben Reichsthaler.

§ 13.

Dorfschaft Panstorff.

Mit der Dorfschaft Panstorff ist die gänzliche Aufhebung aller Dienste bedungen zu neun Reichsthaler vier und zwanzig Schilling, die mit Ausschluß der Jagd-Gelder und Mastbesichtigungs-Kosten [illegible]





§ 14.

Panstorffer Mühlen-Dienste.

Für die Abmachung der Mühlen-Dienste legen die Panstorffer dem eben genannten Dienstgelde noch einen halben Reichsthaler zu, wenn und so bald es Reverendo Capitulo möglich sein wird, diese Dienste mit dem Müller abzuhandeln.

Ebenso sind in Hinsicht der übrigen an die Panstorffer Mühlen dienstbaren Dorfschaften, die an diese Mühlen zu leistenden Dienste in diesem Vergleich nicht mit einbegriffen.

§ 15.

Hubberstorffer Dörfer.

Mit den vier Hubberstorffer Dörfern ist die allgemeine Aufhebung aller Natural-Dienste mit Ausschließung der Jagd-Gelder und Mastbesichtigungs-Kosten bedungen zu neun Reichsthaler, so jährlich von der dienstpflichtigen Hufe erlegt werden.

Wenn aber die Dorfschaften großen Parin und Techau bisher keine Mastbesichtigungs-Gelder, erstere auch keine Jagd-Kosten, erlegt hat, so hat es auch ferner dabei sein Verbleiben.

§ 16.

Hubberstorffer Mühlen-Dienste.

In besagtem Quanto der 9 ₰ sind auch die der Hubberstorffer Mühle bisher geleisteten Dienste mit einbegriffen und wird E. Hochwürdiges Dohm-Capitul diese Dienste entweder dem Müller contractmäßig leisten lassen oder sich deshalb mit ihm vereinbaren.

§ 17.

Dorfschaft Pohnstorff.

Die drey in diesem Vergleich begriffenen Hufner zu Pohnstorff, Hinrich Friedrich Grammerstorff, Wwe. Grammerstorff und Asmus Fick erlegen für die Aufhebung der Reise-Fuhren, zu welchen sie verpflichtet gewesen, oder wie ihre Dienste sonst Nahmen gehabt haben könnten, jährlich die Hufe neun Reichsthaler vier und zwanzig Schilling.

§ 18.

Pohnstorffer Mühlen-Dienst.

E. Hochwürdiges Dohm-Capitul wird ferner angewandt sein, mit dem Panstorffer Müller, an dessen untersten Mühle die Pohnstorffer

dienen, die bisher in natura genossenen Dienste abzuhandeln und es legen nach getroffenem Vergleiche die Pohnstorffer für die Erlassung der Mühlen-Dienste dem im vorigen §pho 17 erwähnten Dienstgelde jährlich noch vier und zwanzig Schilling per Hufe zu.

§ 19.

Hamberge und Hansfelde.

Mit den Eingesessenen zu Hamberge und Hansfelde ist die Aufhebung der Reise-Fuhren und der Dienste an den Dechants-Wiesen und der Untervogts-Wiese zu zehn Reichsthaler jährlich per Hufe abgehandelt und es sind auch der Erbzinsmann Marx Voß zu Hamberge und der Erbpächter Claus Schwartz in diese Abhandlung mit einbegriffen.

§ 20.

Eigen-Kathen und Mieths-Leute.

Die verglichene allgemeine Aufhebung aller Dienste erstreckt sich auch auf die Besitzer der eigenen Kathen und Miethsleute, als welche hinführo nicht weiter zu Wildtragen, Nüsse und Erdbeeren-Sammlen und wie dergleichen Dienste weiter Nahmen haben, angehalten werden. Nur ist beliebet, daß die Knüppel-Reisen beibehalten werden sollen, doch sollen, um auch dabey die Leute gegen allen Misbrauch zu sichern, denselben keine andere als offene Briefe mitgegeben werden. Die Pohnstorffer Knüppel-Reise, vermöge welcher alle Sonnabend ein Bote zur Stadt geschickt worden, fällt ganz hinweg.

§ 21.

Befriedigung der Gehege.

Die Befriedigung der Gehege gegen die herrschaftlichen Hölzungen und Zuschläge ist als kein Dienst anzusehen, und bleibt es dieser Befriedigung halber, wie es bisher gehalten worden, und wird keinem jemals ein größerer Antheil der Zuschläge Befriedigung angemuthet, als er gegenwärtig zu unterhalten hat, auch soll das herrschaftliche Holz jederzeit bis auf solche Entfernung von den Knicken, daß es selbigen keinen Schaden thun kann, aufgeräumt und hinweggenommen werden.



III. Einzelne Regulata und Vergütungen.

§ 1.

Kl. Timmendorffer Mühlen-Matten.

Da zur Erzielung eines Vergleiches über die klein Timmendorffer Mühlen-Matten vorläufig erforderlich gewesen, daß der dortige Müller sowohl, als die Mühlen-Pflichtigen dem wegen der Windmühle, Mühlen-Matten u. s. f. obgewalteten und an die höchsten Reichsgerichte gediehenen Processe freywillig zu entsagen sich vereinigen müssen, so ist dieses auch geschehen und von beiden Seiten liti et causae an gehörigen Orten renunciiret worden.

Nächst diesen haben die bisher zu den klein Timmendorffer Wassermühlen gelegt gewesenen Dorfschaften freiwillig sich verstanden, hinführo mit ihrem Mahlen auch an die klein Timmendorffer Windmühle gehalten zu sein.

Und hierauf ist denn der Matten halber regulirt und zu ewigen Zeiten festgesetzt, daß selbige Matten auf den beyden Wassermühlen den zwölften und auf der Windmühle den funfzehnten Theil des Korns betragen sollen, und der Müller ein mehreres nicht kürzen und sich beilegen darf.

Von der Grütze und dem Malze werden, so wie bisheriger Observanz nach, also auch hinführo, die Hälfte der Kornmatten gegeben, und betragen also künftig auf den Wassermühlen den vier und zwanzigsten und auf der Windmühle den dreißigsten Theil.

§ 2.

Pohnstorffer eigene Kathen.

Die drey Schillinge, so die vier eignen Kathen unter dem Nahmen von Contribution von jedem Reichsthaler erlegt haben, fallen, wie es vorhin gehalten worden, den Pohnstorffer Hufnern zur Erleichterung deren Contribution wieder anheim.

§ 3.

Altentheils-Kathen in den Hubberstorffer Dorfschaften.

Die vier Hubberstorfer Dorfschaften bezahlen hinführo von den Altentheils-Kathen, sie mögen bewohnt sein oder nicht, oder auch von fremden Miethsleuten bewohnt werden, jährlich achtundzwanzig Schillinge und das Rauchhuhn cessirt.

§ 4.

Bierzwang der gr. Pariner.

Die Eingesessenen zu Groß Parin sind zufolge einer besondern, mit dem dortigen Krüger Hans Hinrich Fick getroffenen Vereinbarung von dem bisherigen Bierzwange gänzlich und auf immer befreit, das dem Krüger Fick verliehene Privilegium und die sonsten dieser Sache halber vorhandenen Conventionen bleiben aber in allen übrigen Punkten und Clausuln bey Macht und Würden.

§ 5.

Niendorffer Hauswirthe-Vergütung.

Da die Niendorffer Hauswirthe wegen hiebevorigen großen Abgangs an Ländereien Klage geführet, wodurch sie angeblich außer Stande gesetzt worden, sich den übrigen in der Contribution gleich zu stellen, so ist von E. Hochwürdigen Dohm-Capitul zur Abstellung aller etwanigen Beschwerden, und in Hinsicht der nicht ergiebigen Ländereien, auch Erwägung einiger andern Umstände den Eingesessenen zu Niendorff zugestanden worden, daß die dortigen Vollhufener statt 18 ℛ︀ Contribution hinführo und auf beständig von jeder Hufe nur zwölf Thaler, und die halb und viertel Hufner nach dieser Proportion, also 6 und 3 ℛ︀ erlegen sollen, die sogenannten Halbhufner Claus Schütt und Hinrich Schröder, die bei der Contribution immer nur als viertel Hufner gerechnet worden, geben jeder nur drey Reichsthaler.

Den 15 Niendorffer sogenannten kleinen Hufenern, die bisher als Besitzer von eben so viel achtel Hufen angesehen worden, und nach diesem Verhältnisse 1 ℛ︀ 24 ß Contribution erlegen sollten, wird die jährliche Contribution zu ein Reichsthaler sechszehn Schilling gesetzt.

Eben diesen 15 kleinen Leuten, die bisher jährlich 1 ℛ︀ 27 ß ein jeder an andern Abgaben bezahlt haben, wird solche Abgabe hinführo und auf beständig zu einem Reichsthaler jährlich erlassen.

§ 6.

Niendorffer Fischer Praestanda.

Diejenigen Niendorffer, die sich mit der Fischerey befassen, erlegen für diesen Nahrungsbetrieb E. Hochwürdigen Dohm-Capitul eins für alles ein jedweder jährlich einen Reichsthaler und sind dafür von allen bisherigen Dorsch- und anderen Fisch-Lieferungen an

Herrschaft oder Officianten gänzlich befreiet. Dahingegen werden ihnen hinführo auch keine Maschop-Bäume von E. Hochwürdigen Dohm-Capitul weiter gereicht, auch fällt das Faß Bier hinweg, womit sie jährlich beschenkt zu werden pflegen.

Will jemand von den jetzigen Fischern oder dessen Erben und Nachfolgern die Fischerey aufsagen, so ist ihm solches unverwehrt, und wird alsdann, so lange bis er wieder eintritt, von ihm oder seinem Hause der jährliche eine Thaler nicht entrichtet. Verkauft einer seinen Fischer-Kathen, so steht es bei dem neuen Eigner, ob er die Fischerey treiben will, und bleibt es alsdann bei der jährlichen Erlegung von einem Reichsthaler.

Außer den jetzigen fünf Maschoppen ist E. Hochwürdigen Dohm-Capitul unter gefälligen Bedingungen noch andere Fischer anzusetzen unbenommen.

§ 7.

Vergütung an die Dorfschaft Panstorff.

Den Panstorffern, die gleichfalls über angebliche vormalige Entziehung verschiedener Ländereyen Beschwerde geführet, hat E. Hochwürdiges Dohm-Capitul zu deren Abstellung gestattet, daß der Bauervogt Johann Jürgen Trepkau und der Hufner Diederich Wilhelm Westphal die Hälfte der jetzt auf ihren Feldern vorhandenen Busch-Ländereyen nach Willkühr und ohne Entgeld benutzen mögen, dagegen aber die andere Hälfte an E. Hochwürdiges Dohm-Capitul dergestalt zum Häge-Holz abgeben, daß sie weder Weide noch Unterbusch weiter verlangen, auch künftighin die Unterhaltung der neuen Gräben, zu deren ersten Verfertigung die Herrschaft die Hälfte der Kosten hergeben will, allein übernehmen sollen und wollen. Den übrigen Eingesessenen zu Panstorff sind zwey Drittheile ihrer jetzigen Busch-Ländereyen zur willkührlichen Benutzung überlassen, und sie bezahlen für jede □-Ruthe des letzten Drittheils einen Sechsling.

§ 8.

So wie alle bisher genannte und in diesem Vergleich einbegriffenen Dorfschaften ihre Special-Beschwerden zurückgenommen, so ist insonderheit dieses auch von den Dorfschaften gr. und kl. Timmendorff, Hemmelstorff, gr. Parin u. s. w. geschehen.

Gleich wie nun E. Hochwürdiges Dohm-Capitul nach sorgfältiger Erwägung gegenwärtigen Vergleich in allen seinen Punkten und Clausuln durch unterm 4. Octbr. in Pleno gefaßten, dem heutigen

Commissions-Protokoll einverleibten Beschluß genehmiget und zur Unterschrift desselben den Herrn Syndicum und Drem Georg Friedrich Buchholtz und den Herrn Justiz-Amtmann Friedrich Carl Schnoor bevollmächtiget hat, die Bevollmächtigten der Unterthanen auch, nach mit ihren Mandanten genommener Rücksprache den Vergleich in allen seinen Puncten und Clausuln genehmiget haben; als gelobet und verspricht E. Hochwürdiges Dohm-Capitul für Sich und Dessen Successores, solchen Vergleich zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich zu halten und nichts vorzunehmen, oder durch andere vornehmen zu lassen, wodurch diesem Vergleich auf einige Weise zuwider gehandelt würde; gleicherweise geloben und versprechen die Unterthanen, sich und die ihrigen der Huld und väterlichen Vorsorge E. Hochwürdigen Dohm-Capituls mit ehrerbietigem Vertrauen empfehlend, für sich, ihre Nachkommen und künftigen Besitzer ihrer Hufen, den Vergleich jederzeit fest und unverbrüchlich zu halten und was ihrer Seits darin zugesagt worden, getreulich zu erfüllen.

Zu desto mehrerer Versicherung entsagen beide Theile wissentlich und wohlbedächtlich allen diesem Vergleich entgegenstehenden Ausflüchten und Einreden, als der Ausflucht des Irrthums, listiger Ueberredung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, anders geschriebener als verhandelter Sache, namentlich auch der Klage oder Einrede der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der nicht beobachteten zum Transact über geistliche Güter oder deren Veräußerung erforderlichen Solemnien, der Regel, daß in zweifelhaften Fällen die Auslegung wider den oder diejenigen zu machen sei, von welchen ein Instrument entworfen oder concipiret worden, kurz allen Einwendungen und Behelfen, wie sie Namen haben und erdacht und aus dem weltlichen und zumal geistlichen Rechte, gegenwärtigem Vergleich zum Nachtheil hergenommen werden mögen, also auch in specie der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht der besondere vorhergegangen.

Damit auch die Unterthanen darüber beruhigt sein mögen, daß dieselben bey unverhofft entstehenden Irrungen über diesen Vergleich niemals durch den entgegengesetzten Mangel der Bevollmächtigung aufgehalten und benachtheiliget werden sollen, will E. Hochw. Dohm-Capitul denselben vergönnen, daß sie nach dem Abgang ihrer jetzigen Bevollmächtigten hinführo zwey oder mehr Deputirte ernennen, und was solchergestalt von diesen Deputirten in Betracht des Vergleichs gethan, gehandelt und vorgetragen werden wird, will E. Hochwürdiges



Dohm=Capitul so ansehen, als ob es von den in diesen Vergleich begriffenen gehandelt und vorgetragen worden.

Gleichwie endlich auch E. Hochwürdiges Dohm=Capitul den Unterthanen gestatten will, Sr. Hochfürstliche Bischöfliche Durchlaucht um höchste gnädigste Confirmation gegenwärtigen Vergleichs unterthänigst anzurufen; Also ist das hierüber aufgemachte Instrument vierfach originaliter ausgefertiget und von dem Herrn Syndico und Dr. Buchholtz und von dem Herrn Justiz=Amtmann Schnoor in Vollmacht E. Hochwürdigen Dohm=Capituls an einem und den Bevollmächtigten der Unterthanen am andern Theil unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Eutin d. 21. October 1793.

(L. S.
K. C.)

Georg Friedrich Buchholtz Dr.
In Vollmacht E. Hochw. Dom=Capituls.
Friedrich Carl Schnoor.
In Vollmacht Eines Hochw. Dom=Capituls.

Hinrich Friedrich Grammerstorff.
Arend Werner.
Peter Lehmkuhl.
Johann Blöcker.
Hans Hinrich Latendorff.
Marcus Evers.
Hans Christopher Schlichting.
Johann Hinrich Peckelhoff.
Matthias Friedrich Hardt.
Hans Friedrich Brasch.
Johann Jochim Westphal.
† † † von Hinrich Schoer, der des Schreibens unkundig, eigenhändig gezogene Kreuze.

2.

Die Secularisation des Lübeckischen Domcapitels.

Ein Domcapitel in der Weise, wie es gegründet wurde, ist eine ehrwürdige Erscheinung. Ueberall war es ein fester Punkt, von wo aus das Christenthum in die umliegenden Lande eindrang und seine Segnungen verbreitete. Das allmählige Vordringen der Domcapitel von Süden nach Norden bezeichnet zu gleicher Zeit das allmähliche Fortschreiten der Civilisation eben dahin.[60]) Eine leichte Arbeit war es sicher nicht, die bessere Erkenntniß Gottes zu verbreiten, und darum knüpft sich für immer eine dankbare Erinnerung an die wenigen einzelnen Namen Derer, die uns die Geschichte als unerschrockene und unermüdete Verkünder des Christenthums kennen lehrt und die großentheils ihren Tod in ihrer Arbeit fanden. Vergessen sind die Namen von Hunderten, die nicht blos durch Predigen, sondern durch eine lange Reihe von Werken der Liebe und Barmherzigkeit in Treue und Ausdauer, unter Entbehrungen und Anstrengungen dem Christenthum Bahn brachen. Und als das Werk gelungen war, als die Boten des Evangeliums nicht mehr hinaus zu gehen brauchten, um die Leute aufzusuchen, sondern selbst aufgesucht wurden, und man zu ihnen kam, um in den Kirchen dem Gottesdienste beizuwohnen, der immer häufiger und glänzender wurde, auch da blieb noch das Domcapitel eine ehrwürdige Erscheinung. Es war gewiß ein rührender Gedanke, der im Mittelalter jeden Einzelnen durchdrang: Laß

[60]) Einen anschaulichen Beleg dazu giebt die im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. IV Nr. 139 abgedruckte Urkunde, in welcher gesagt wird, daß nach Erbauung der Kirche in Schönwalde (bei Eutin) die Menschen durch die Nähe des Gottesdienstes veranlaßt worden seien, den vorher unbewohnten und unbewohnbaren Wald urbar zu machen, anzubauen und zu bewohnen. (quam, ut homines ad exstirpandam, colendam ac inhabitandam silvam ante desertam, incultam et inhabitabitem facilius propter vicinitatem et commoditatem divini servicii provocarentur, construximus. Das Wort aute zeigt an, daß nicht ein Wunsch, sondern eine geschehene Thatsache ausgedrückt wird.)



nur in den Kirchen recht viel gesungen und gebetet werden, das kommt auch uns zu Gute, und es war die aufrichtige Meinung, ein gutes und frommes Werk zu thun, die viele Wohlhabende bewog, zu diesem Zwecke Stiftungen zu machen. Auch ging man häufig in die Kirche und wohnte dem unverstandenen und unverständlichen Gottesdienste mit Andacht bei. Wir können das nicht mehr, wir wollen verstehen. Die Zeiten sind eben anders geworden. Und es ist allerdings wahr, daß gegen Ende des Mittelalters die rechte Grenze überschritten wurde, die Kirchlichkeit zur Ostentation ward und damit aufhörte, Frömmigkeit zu sein.

Die Stellung und Beschäftigung der Domherren wurde ebenfalls nach und nach eine andere, als sie ursprünglich gewesen war. Der eigentliche Kirchendienst wurde mehr und mehr, und schon ziemlich bald, fast ausschließlich von Vicaren verrichtet. Die Domherren selbst fanden ihre Thätigkeit theils durch die Praelaturen, die sie bekleideten, theils durch die Verwaltung der Güter und Dörfer, die sowohl durch Kauf als durch Schenkung in großer Menge in Besitz der Kirchen kamen. Sie standen ferner häufig in Diensten von Fürsten und Städten als deren Beamte, da sie vermöge ihrer Kenntniß des Rechts zur Besorgung von Staatsgeschäften sehr geeignet waren, und öfters finden wir hier in Lübeck auch die Namen Derer, die anfangs als Notare oder Schreiber des Raths vorkommen, später als Domherren genannt. Und wenn auch vermuthlich hier, wie in andern Domcapiteln, die Verleihung einer solchen Stelle häufig eine Belohnung für geleistete Dienste, eine Art von Pensionirung war[61]), so war Manchem die Ruhe, die er dann fand, als eine Ruhe nach angestrengter und beschwerlicher Arbeit, wohl zu gönnen. Das Alles schließt nicht aus, daß schon während der katholischen

---

[61]) Gerhard v. Lochem war 1328 Syndicus und Procurator der Stadt Lübeck, später Thesaurarius der Domkirche, auch eine Zeitlang Dechant. Urk.-B. der Stadt Lübeck Bd. III. Nr. 489, des Bisthums Bd. I. S. 827 Anm.

Hinrich v. Bemern war Procurator des Raths in Rom, schon vor 1341 und gewiß bis 1345, später Canonicus und Cantor der Domkirche. Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. III. S. 1079 Anm. 86, Bd. IV. Nr. 37. 50.

Bei der Anstellung des Secretairs Johannes Rode im J. 1500 versprach der Rath, ihm, wenn er alt oder krank und dadurch zum Dienst untauglich werden sollte, ein geistliches Lehen zu verschaffen. Dagegen versprach Rode, nicht anders als mit Zustimmung des Raths Priester zu werden. 1514 war er Domherr und Protonotar.



Zeit die Stellen der Domherren in vielen Fällen bloße Pfründen und Stellen des Müssiggangs gewesen sind. Sie wurden dies aber noch viel mehr, wo sie noch fortbestanden, als die Reformation eingetreten war.

Ein Domcapitel in der protestantischen Kirche, wenigstens in Deutschland, hatte keinen Zweck und keine Bedeutung mehr.[62]) Die geistlichen Verrichtungen der Domherren und ihrer Stellvertreter oder Vicare befriedigten nicht mehr und waren abgeschafft, was an die Stelle derselben trat, mußte von andern und anders gebildeten Personen geleistet werden, jene waren dazu nicht geeignet. Bestanden dennoch die Domcapitel noch immerfort und wurden die Stellen bei jeder Erledigung von Neuem besetzt, so geschah das nur, weil sie bequeme Einnahmen gewährten, die damit verbundenen Geschäfte waren rein weltlicher Art, der ursprüngliche Character eines Domcapitels hatte sich gänzlich verloren. Man wird darum das Restitutionsedict nicht billigen, durch welches Kaiser Ferdinand II. eine Menge protestantischer Domcapitel aufheben wollte, zumal da seinem Wunsche, sie zu vernichten, ganz andere Motive zum Grunde lagen.[63]) Das aber war gewiß naheliegend und natürlich, daß man beim westphälischen Friedensschluß die Aufhebung (Secularisation) einer Anzahl von Domcapiteln als ein zulässiges Auskunftsmittel ansah, um mehrere Fürsten für die Verlüste, die sie erleiden mußten, zu entschädigen. Dies Schicksal traf nebst vielen andern auch die beiden ungefähr gleichzeitig mit Lübeck gestifteten, benachbarten Bisthümer Ratzeburg und Schwerin. Das Bisthum Lübeck entging dem gleichen Loose damals nur durch besondere Umstände. Der Prinz Friedrich von Dänemark, zweiter Sohn des Königs Christian IV., war seit 1634 Erzbischof von Bremen, aber 1644 durch die Schweden, die sich mit Dänemark im Kriege befanden, aus seinem Stifte vertrieben. Bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück forderte er, entweder in sein Bisthum wieder eingesetzt zu werden oder eine anderweitige Entschädigung zu erhalten. Ersteres war unthunlich, da die Schweden darauf bestanden, die Länder Bremen und Verden als ein Herzogthum zu behalten; es wurde daher vorgeschlagen, ihm das Bisthum Lübeck als erbliches Fürstenthum zu geben. Ehe indessen die des-

[62]) Vgl. Dove, Art. Secularisation in Herzog Real-Encyclopädie für Protestantische Theologie und Kirche Bd. 14 S. 187.

[63]) Menzel, Gesch. des dreißigjährigen Krieges Bd. 2 S. 180.

fallsigen Verhandlungen beendigt waren, starb unerwartet Christians IV. ältester Sohn und dadurch eröffnete sich für den Prinzen Friedrich die Aussicht, auf den dänischen Thron zu gelangen, den er auch schon im J. 1648 bestieg. Er trat daher von seinen Ansprüchen auf das Bisthum Lübeck zurück und dieses blieb vorläufig noch erhalten. Der derzeitige Bischof aber, Johann, aus dem Hause Holstein-Gottorp, und der regierende Herzog von Holstein-Gottorp, Friedrich, wußten dem Domcapitel die Verdienste, die sie sich um die Erhaltung des Bisthums erworben hätten, als so bedeutend darzustellen, daß das Capitel, zum Dank dafür, in einer am 6. Juli 1647 ausgestellten Urkunde sich verpflichtete, außer dem damals schon erwählten Nachfolger des Bischofs, der ebenfalls ein Prinz von Holstein-Gottorp war, noch sechsmal hinter einander Bischöfe aus eben diesem Hause zu wählen. Es machte indessen dabei die Bedingung, daß der Bischof seine Würde niederlegen müsse, wenn er dazu kommen sollte, zur Regierung eines weltlichen Fürstenthums berufen zu werden. Factisch hat es seitdem n u r noch aus diesem Hause Bischöfe von Lübeck gegeben, denn das einzige Mal, in welchem das Capitel, um seine Freiheit zu wahren, einen Prinzen von Dänemark zum Coadjutor, d. h. zum künftigen Bischof erwählte, kam diese Wahl nicht zum Vollzuge, da der Erwählte resignirte, ehe er zum wirklichen Antritt der Bischofswürde gelangte.[64])

Für die Stadt Lübeck und den Rath hatte das Bestehen des Domcapitels alle die Lasten und Unbequemlichkeiten, die das Bestehen eines Staates im Staate immer hat und die der Natur der Sache nach um so stärker hervortreten, je mehr die beiden Staaten an Bedeutung einander gleich und je kleiner sie beide sind. Die Besitzungen des Capitels lagen zum Theil in unmittelbarer Nähe, der Feldmark, der Stadt, zum Theil – die Kirche, die Curien der Domherren mit ihren Gärten, die Wohnungen der Beamten und eine Anzahl Vicarienhäuser — innerhalb der Stadt selbst. Auch für diese, wie für seine übrigen Besitzungen, nahm es die Rechte einer Landesobrigkeit in vollem Umfange in Anspruch. Nun gestand zwar der

---

[64]) Der Prinz Friedrich, zweiter Sohn des Königs Friedrich IV. von Dänemark, geb. 1753, wurde am 4. October 1756 zum Coadjutor gewählt. Die Bemühungen des Hauses Gottorp vermochten es damals nicht, die Wahl zu verhindern, aber sie erreichten seine Resignation 1773 bei den Verhandlungen, durch welche der Gottorpische Antheil von Holstein gegen Austausch von Oldenburg und Delmenhorst der Krone Dänemark überlassen wurde.

Rath die Civilgerichtsbarkeit über die Domherren, deren Familien und Dienerschaft, über die Capitelsbeamten und die Vicarien dem Capitel völlig zu, aber dieses beanspruchte auch eine jurisdictio fundalis, es wollte nicht zugeben, daß die städtische Gesetzgebung in den dem Capitel gehörigen Grundstücken (in area capituli) Anwendung finde, und wollte auch keine Amtsverrichtung einer städtischen Gerichts- oder Polizeibehörde auf diesen Grundstücken dulden. Ein so weit gehendes Recht erkannte der Rath nicht an. Er ging von der Ansicht aus, daß die Stadt Lübeck für sich selbst ein Reichsstand sei, das Domcapitel dagegen nur in Verbindung mit dem Bischof, daß ihm daher volle Territorialhoheit zustehe und die Ueberlassung eines Theils der Jurisdiction an das Domcapitel ein Zugeständniß sei, aus welchem weitere Folgerungen nicht gezogen werden dürften. Daraus entstanden manche Mißhelligkeiten, größere noch daraus, daß das Capitel auch die Criminal-Jurisdiction über seine Mitglieder in Anspruch nahm, welche der Rath ihm noch viel weniger zugestehen wollte. Ueber diesen Punkt konnte man sich gar nicht einigen; der Rath hielt es für unvereinbar mit seinen obrigkeitlichen Pflichten, darin nachzugeben, und das Capitel ließ von seinem Anspruch nicht ab. Auch dem Bischof Johann Adolph, Herzog von Gottorp, durch dessen Vermittelung im J. 1595 hinsichtlich aller übrigen streitigen Gegenstände ein Vertrag abgeschlossen wurde, gelang es nicht, einen der beiden Theile zum Nachgeben zu bewegen. Ehemals sah jede Landesregierung die Jurisdiction, welche jetzt überall besonderen Behörden überlassen wird, als ihr wichtigstes Praerogativ an und wehrte jeden Eingriff in die Ausübung desselben ab. Man kam daher überein, diesen Punkt der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Es geschah aber Nichts, um dieselbe herbeizuführen, und inzwischen betrachteten sowohl der Rath als das Domcapitel sich als im Besitz des Rechtes befindlich und beide übten es aus. Erst ein Fall, der sich 1776 zutrug, wurde Veranlassung, die kaiserliche Entscheidung anzurufen. Es fand ein Duell zwischen zwei Domherren statt, in welchem einer der beiden getödtet wurde. Da der Rath gegen den flüchtig gewordenen Ueberlebenden sogleich eine Edictalcitation erließ, erwirkte das Capitel, daß der Kaiser für diesen besondern Fall das Richteramt dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz übertrug, auf dessen Gebiet das Duell vorgefallen war.[65]) Dabei kam es auch wegen des

[65]) Eine genaue Darstellung des ganzen Vorgangs, von Herrn Pastor Klug, enthalten die Neuen Lübeckischen Blätter Jahrg. 1858 Nr. 21—24.

streitigen Rechtes selbst zu einem Proceß, der aber unentschieden blieb.

Außer der Jurisdiction gab es noch eine ganze Reihe anderer Verhältnisse und Gegenstände, über welche der Rath und das Capitel zu Zeiten in Uneinigkeit geriethen: die Verhältnisse der Domkirche, insbesondere die Anstellung der Beamten an derselben, der Umfang der den Domherren und ihren Curien zustehenden Abgabefreiheit, das Recht der Unterthanen, selbst zu brauen und Bier, auch fremdes, auszuschenken, Jagdverhältnisse, Rangverhältnisse und dergleichen mehr. Manches wurde zwar vertragsmäßig festgestellt, aber es blieb doch immer eine Menge streitiger Punkte. Das Verhältniß war ein unfreundliches und wurde es immer mehr. Das Capitel war der Ansicht, daß der Rath darauf ausgehe, ihm seine Rechte zu nehmen, der Rath dagegen fand, vielleicht mit mehr Recht, daß das Capitel in seinen Anmaßungen immer weiter gehe.

Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde diesem Zustande ein Ende gemacht. Schon in dem Frieden zu Campo Formio, am 17. October 1797, der den Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich beendigte, war festgesetzt, daß das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden, jeder einzelne Fürst aber, der dabei Land verliere, eine Entschädigung am rechten Rheinufer erhalten solle. Das deutsche Reich war in seiner traurigen Zerstückelung so machtlos, daß es sich eine solche Bestimmung, auch ungefragt, gefallen lassen mußte. Napoleon bestand darauf, daß der Kaiser Franz, der damals noch deutscher Kaiser war, seine Zustimmung zu dieser Forderung zum Voraus gebe. Das Mittel, solche Entschädigung zu gewähren, wurde in den zahlreichen, damals noch vorhandenen geistlichen Gütern und Stiftern erblickt, über welche man verfügen zu können glaubte, ohne Jemandes Rechte zu verletzen, wenn man nur den derzeitigen Inhabern die Einkünfte, welche sie bis dahin bezogen hatten, auf ihre Lebenszeit beließ. Um die Maßregel in Ausführung zu bringen, versammelte sich schon im December desselben Jahres in Rastadt eine zu diesem Zwecke eigens gewählte Deputation des Reichstags, die Verhandlungen wurden aber durch den Wiederausbruch des Krieges unterbrochen, ehe sie zu Ende gekommen waren. Der nun folgende Friedensschluß zu Lüneville am 9. Februar 1801 wiederholte die frühere Bestimmung, und eine aus vier Mitgliedern des Kurfürstencollegiums und vier Mitgliedern des Fürstenraths gebildete Reichsdeputation sollte ihre Arbeit von Neuem beginnen. Ihr wirklicher

Zusammentritt in Regensburg verzögerte sich aber bis zum 24. August 1802. Inzwischen hatten sich viele deutsche Fürsten nach Paris gewandt, um bei dem Entschädigungsgeschäft durch Verwendung und Vermittelung der französischen Regierung recht reichlich bedacht zu werden, und so wurde diese — leider — durch die deutschen Fürsten selbst aufgefordert und veranlaßt, einen vollständigen Plan über die Ländervertheilung in Deutschland in Paris auszuarbeiten und der Reichstagsdeputation formell zwar ganz höflich nur als Vorschlag, sachlich aber gebieterisch als Befehl zur Annahme vorzulegen. Die russische Regierung hatte sich ebenfalls in die Angelegenheit eingemischt, und den beiden Regierungen von Frankreich und Rußland wurde von der Reichsdeputation formell und officiell der Charakter und der Name der vermittelnden Mächte beigelegt, in solcher Weise, daß sie an dem ihr vorgelegten Projecte keine Veränderung vornehmen zu dürfen glaubte, ohne vorher die Zustimmung dieser beiden Mächte erwirkt zu haben.

Es war natürlich, daß die den einzelnen verlierenden Fürsten zu gewährende Entschädigung mehr oder weniger reichlich ausfallen konnte, und daß darauf die Gunst der französischen Regierung großen Einfluß hatte. Es war eben so natürlich, daß die großen Territorialveränderungen, welche nun in Deutschland vorgenommen wurden, eine bequeme Gelegenheit boten, auch anderweitige, mit dem Ausgleichungsgeschäft nicht unmittelbar zusammenhängende Wünsche vorzubringen, und daß die Erfüllung solcher Wünsche sich wohl erreichen ließ, wenn man die Gunst der französischen Regierung besaß. Die Hansestädte und insbesondere Lübeck standen bei ihr in großer Gunst. Seit langer Zeit hatten sie es zu bewirken gewußt, daß selbst bei Reichskriegen mit Frankreich ihnen Neutralität zugestanden war, so daß sie ihren für Frankreich vortheilhaften Handelsverkehr auch zu Kriegszeiten hatten fortsetzen dürfen. Und was die Städte leisten konnten, hatte das französische Directorium im J. 1798 erfahren. Es forderte von ihnen eine Anleihe von 18 Millionen Francs, von Hamburg und Bremen je 7, von Lübeck 4, und erhielt in der That, zwar nicht diese ganze Summe — das mochte auch wohl kaum erwartet sein — aber doch von Hamburg 4 Millionen, von Lübeck 1½, ich weiß nicht wie viel von Bremen.[96]) Und da war es ja ziemlich

[96]) Gallois Geschichte der Stadt Hamburg S. 445 ff.

gleichgültig, ob die Zahlung den Namen eines Geschenkes oder einer Anleihe hatte. Sie wurde als Geschenk gegeben. Solches Opfer war wohl eines Dankes werth, und wenn die Städte recht prosperirten, konnte man ja vielleicht einen ähnlichen Beweis von Dankbarkeit noch einmal fordern, wenn man sich ihrer recht kräftig annahm. Es war daher in dem französischen Vorschlage [67]) unter andern festgesetzt, daß die Städte, selbst in allen Reichskriegen, für immer neutral bleiben und innerhalb ihrer Territorien die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt ausüben sollten. Daraus folgte für Lübeck, daß jede Herrschaft des Domcapitels in der Stadt und deren Gebiet aufhören mußte. Aber Lübeck erhielt auch durch einen andern Umstand einen directen Anspruch auf Entschädigung. Als der Herzog von Mecklenburg im westphälischen Frieden die Stadt Wismar der Krone Schweden hatte überlassen müssen, waren ihm und seiner Familie die Einkünfte aus zwei Domherrenstellen im Bisthum Straßburg zugesprochen.[68]) Diese mußte er jetzt verlieren und erhielt dafür mehrere Dörfer, die das Heilige Geist-Hospital in Mecklenburg besaß, Warnekenhagen, Alt-Bukow und Krumbroock und die sämmtlichen Dörfer, welche auf der Insel Poel Eigenthum dieser Stiftung waren und bei der Abtretung der ganzen Insel an Schweden im westphälischen Frieden ausgenommen waren.[69]) Dafür mußte nun wieder Lübeck entschädigt werden und es sollte dafür erhalten den ganzen Landbezirk des Bisthums und Domcapitels mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, zwischen der Trave, der Ostsee und dem Himmelsdorfer See, zwischen einer von da ab in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Toisen[70]) von der Trave gezogenen Linie, und zwischen dem dänischen Holstein und dem hannoverschen Gebiet. Unter letzterem Gebiet ist Lauenburg zu verstehen, welches damals zu Hannover gehörte. Diese Ortsbezeichnung ist vollkommen verständlich und klar mit der einzigen Ausnahme, daß nicht angegeben ist, wo die vom Himmelsdorfer See an zu ziehende Linie aufhören sollte; indessen ergänzte das hier Fehlende sich von selbst, denn sie

---

[67]) (§ 27) Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803 S. 595.

[68]) Ghillany a. a. O. S. 54.

[69]) Ghillany S. 46.

[70]) Eine Toise ist gleich sechs Fuß.

hörte natürlich da auf, wo das Gebiet des Capitels aufhörte. Die Bestimmung ging dahin, daß von diesem Gebiete (dem des Capitels) der von der Trave und einer in einer Entfernung von 500 Toisen von derselben gezogenen Linie eingeschlossene Theil der Stadt Lübeck zufallen sollte. Es war ihr demnach im Ganzen ein sehr bedeutender Landstrich zugetheilt. Es war aber, wie schon bemerkt, die ganze Ländervertheilung in Deutschland in Paris abgemacht, also ursprünglich französisch geschrieben, der französische Plan wurde nach Regensburg geschickt und dort erst ins Deutsche übertragen. Dabei aber geschah die Uebersetzung der Lübeck betreffenden Stelle so flüchtig und nachlässig, mit so gänzlicher Nichtbeachtung der geographischen Verhältnisse, daß sie dadurch völlig unverständlich wurde.[71]) Alle Bemühungen des Lübeckischen Abgesandten auf dem Reichstage, des Senator Rodde, eine Aenderung zu bewirken, blieben fruchtlos. Das wurde für Lübeck später sehr nachtheilig.

---

[71]) Französischer Text:

Tout le territoire de l'Evèché et Grand-Chapitre de Lubeck avec leurs droits, bâtimens, propriétés et revenus quelconques, compris entre la Trave, la Baltique, le lac de Himmelsdorf, une ligne tirée de là au-dessus de Swartau à une distance de cinq cents toises françaises au moins de la Trave, le Holstein Danois et le Hanovre.

Deutscher Text:

Denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domcapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See und einer Linie begriffen ist, die von da oberhalb Schwartau in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Toisen von der Trave, dem Dänischen Holstein und dem Hanövrischen gezogen wird.

Die Sinnlosigkeit des deutschen Textes liegt auf der Hand. Aus dem französischen Text verschwindet jede Undeutlichkeit, die etwa darin liegen möchte, wenn man folgendermaßen abtheilt:

Tout le territoire de l'Evèché et Grand-Chapitre de Lubeck avec leurs droits, bâtimens, propriétés et revenus quelconques compris entre

la Trave,
la mer Baltique,
le lac de Himmelsdorf,
une ligne tirée de là au-dessus de Swartau à une distance de cinq cents toises françaises au moins de la Trave,
le Holstein Danois
et
le Hanovre.




So zufrieden man in Lübeck mit den Bestimmungen des Reichs-deputations-Schlusses war, so unzufrieden war der Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg und Bischof von Lübeck.[72]) Auf Betrieb der französischen Regierung, die vermuthlich der Stadt Bremen einen Gegendienst erweisen wollte, war die Bestimmung aufgenommen, daß der Elsflether Zoll aufhören solle, und zur Entschädigung für den Herzog von Oldenburg, der ihn erhob, war ferner festgesetzt, daß ihm das Bisthum Lübeck als erblicher Besitz zufallen solle. Dem Herzog aber war das Eine so unangenehm als das Andere. Den Zoll besaß er vermöge kaiserlicher Verleihung, und daher hatte nach seiner Meinung kein Mensch das Recht, ihm die willkommene Einnahme zu entziehen. Auch war in dem Friedensschluß von Lüneville kein Punkt zu finden, der die Aufhebung des Zolles zur Folge hätte haben müssen. Die ihm zugedachte Entschädigung hielt er für gar keine, denn Bischof war er ja schon und das Capitel hatte ihm 1799 die Zusicherung gegeben, daß nach seinem Tode noch dreimal hinter einander ein Bischof aus seinem Hause gewählt werden solle. Der Besitz des vollständigen ungetheilten Bisthums war also nach menschlicher Berechnung etwa für die nächsten hundert Jahre so gut wie ein erblicher Besitz, und darauf verließ er sich um so mehr, da er zu mehrerer Sicherheit sich sowohl von dem Kaiser als von dem König von Dänemark eine Bestätigung des Beschlusses des Capitels verschafft hatte. Ueberdies sollte er, falls das Bisthum secularisirt würde, einen erheblichen Theil an die Stadt abtreten, welcher für das, was sie in Mecklenburg verlor, dadurch eine nach seiner Ansicht überreichliche, sogar unverhältnißmäßige Entschädigung zugesprochen war. Letzteres war allerdings nach dem Wortlaut des Protokolls richtig, nur war es nicht die Meinung, daß die der Stadt zugesprochene Erweiterung nichts anders als eine Entschädigung sein solle; man wollte es den Städten überhaupt möglich machen, ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu behaupten. Der Herzog protestirte also gegen alle ihn betreffenden Theile des Deputationsschlusses als eine Verletzung seiner unveräußerlichen, zum Theil vertragsmäßigen Rechte, und fand dabei Unterstützung nicht blos an dem König von Dänemark, der die Aufhebung des Bisthums Lübeck, noch mehr frei-

[72]) Er war eigentlich nur regierender Administrator des Landes in Stelle des gemüthskranken und deshalb zur Regierung unfähigen Herzogs Peter Friedrich Wilhelm, der erst 1823 starb.

lich die des Domcapitels zu Hamburg ebenfalls ungern sah, sondern auch an dem Chef des Holstein-Gottorpischen Hauses, dem Kaiser von Rußland. Durch diese Unterstützung brachte er es in der That dahin, daß die vermittelnden Mächte unter Hinzutritt des vom Kaiser von Rußland dazu eingeladenen Königs von Preußen am 6. April 1803 einen eignen Vertrag mit ihm abschlossen und darin, um ihn zu befriedigen, ihm zugestanden, daß er den Elsflether Zoll noch zehn Jahre lang bis zum 1. Januar 1813 in der bisherigen Weise forterheben möge.[73]) Dafür erkannte er denn zwar alle das Bisthum Lübeck betreffenden Beschlüsse als ihn bindend an, aber sehr ungern. Seiner formellen Anerkennung fügte er die Bemerkung bei, daß er in Ansehung desjenigen, was wegen des Bisthums Lübeck und besonders dessen Umschaffung in ein weltliches von ihm und seiner Nachkommenschaft fernerhin zu besitzendes Fürstenthum beliebt und festgesetzt worden sei, lediglich der Gewalt der Umstände weiche, die er nicht ändern könne.[74])

Für die Stadt Lübeck entstand aus diesen Verhältnissen eine äußerst unangenehme Verzögerung in der Erledigung der ganzen Angelegenheit. In dem ursprünglich schon am 23. November 1802 erlassenen Deputationsschluß war (§ 43)[75]) der 1. December als der Tag bezeichnet, an welchem der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Entschädigten seinen Anfang nehmen, mit der ferneren Bestimmung, daß der Civilbesitz noch acht Tage früher angehen solle. Der Herzog von Mecklenburg hatte nicht gesäumt, diesen Termin inne zu halten, und auf eine förmliche Uebergabe von Seiten Lübecks gar nicht einmal gewartet, um die ihm durch den Deputationsschluß zugesprochenen Güter in Besitz zu nehmen, sondern dem Senate nur angezeigt, daß er diesen Schritt thun werde, und ihm anheimgestellt, einen Commissar dabei gegenwärtig sein zu lassen. Der Versuch, einen Aufschub zu bewirken, hatte keinen Erfolg. Der Senat besaß nicht die Macht, in gleicher Weise gegen den Herzog von Oldenburg zu verfahren, und konnte nichts thun, als am 11. December ein

---

[73]) Factisch hat die Erhebung des Elsflether Zolls noch länger gedauert. Es kam darüber zu einem Streit zwischen Oldenburg und Bremen, welchen die Bundesversammlung vermittelte. Am 7. Mai 1820 hörte er auf.

[74]) Beilage zu dem Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg Bd. IV. S. 354.

[75]) Protokoll S. 602.

Manifest erlassen, in welchem er feierlich erklärte, daß er die der Stadt zugetheilten Gegenstände annehme und den Besitz derselben ihr aneigne. Aber diese Aneignung stand nur auf dem Papier. Als er sich dann an den Herzog mit der Bitte um Uebergabe der abzutretenden Gegenstände und um Einleitung der dazu erforderlichen Verhandlungen wandte, erhielt er zur Antwort, daß der Ausführung des Reichsdeputationsschlusses noch Schwierigkeiten entgegenständen, die erst beseitigt werden müßten, da seine Rechte durch die Reichsdeputation auf empfindliche Weise verletzt seien. Aber auch als diese Schwierigkeiten in der eben bemerkten Weise beseitigt waren, bedurfte es einer erneuerten Anforderung von Seiten des Senats und einer eignen Sendung des Senator Rodde nach Oldenburg, um ihn zum Eintritt in die Verhandlungen zu bestimmen. Und selbst da verursachten anfangs die noch nicht eingegangene Genehmigung des Vertrags vom 6. April durch den Kaiser von Rußland, dann die allgemeinen politischen Ereignisse und endlich mehrere nach des Herzogs Behauptung vorgängig mit dem Capitel zu treffende Vereinbarungen eine lange Zögerung. Erst am 16. November 1803 wurden der Justizrath Eschen und der Domsyndicus Buchholz von dem Herzog zu Commissarien bestellt, von Lübeck war der Senator Rodde ernannt. Die Verhandlungen fanden in Eutin Statt, wo der Herzog persönlich anwesend war, um sie zu beschleunigen.

Da in dem Reichsdeputationsschluß auch bestimmt war, daß die Stadt Lübeck sich mit dem Herzog von Oldenburg über einige in seinem Lande gelegene von ihr abhängige Besitzungen gütlich vereinigen solle, hatten die Verhandlungen einen zwiefachen Gegenstand, für welchen man die Ausdrücke gebrauchte Permutation (Austausch) und Indemnisation (Entschädigung). Der Herzog ließ alsbald erklären, daß es seine Absicht sei, über den Austausch einiger Ländereien zu verhandeln, jedoch erst dann, wenn über die Gegenstände der Entschädigung ein Einverständniß herbeigeführt sei. Ueber diese wurde also (am 25. und 26. November) zunächst verhandelt, und man ging dabei Oldenburgischer Seits von der Ansicht aus, der Reichsdeputationsschluß enthalte theils verständliche, theils unverständliche Bestimmungen, die letzteren könnten nicht berücksichtigt werden, eben weil sie unverständlich seien und es nicht statthaft sein könne, sie willkürlich auszulegen; überdies sei der Zweck, zu welchem Theile des Bisthums an die Stadt abgetreten werden sollten, ganz deutlich und bestimmt ausgedrückt, nämlich um ihr eine Entschädigung für

den Verlust einiger Dörfer in Mecklenburg zu geben. Hiernach war der Herzog erbötig, innerhalb der Stadt (intra muros) die dem Capitel gehörigen Grundstücke und Gebäude abzutreten, außerhalb der Stadt (extra muros) die zwischen dem Himmelsdorfer See, der Ostsee und dem Lübeckischen Gebiet belegenen Capitelsdörfer. Von letzteren nahm er jedoch eins, Niendorf, aus, weil es theilweise jenseits des Himmelsdorfer Sees liege und die Dorfländereien nicht getheilt werden könnten. Die Abtretungen in der Stadt knüpfte er an zum Theil lästige Bedingungen, wobei er sich auch, gegen den klaren Ausspruch des Reichsdeputationsschlusses, die Ausübung der gesammten Civil- und Criminaljurisdiction über alle zum Capitel gehörige Personen und deren Familien vorbehielt. Er berechnete, daß die Stadt durch seine Anerbietungen mehr als das Doppelte von Dem empfange, was sie in Mecklenburg verliere.

In Lübeck ging man von ganz anderen Ansichten aus. Man hoffte, durch den Reichsdeputationsschluß endlich einmal in ein klares und bestimmtes Verhältniß zu den benachbarten Regierungen zu kommen und der beständigen Streitigkeiten mit ihnen enthoben zu sein, durch welche die Stadt in eine Reihe von Processen beim Reichskammergericht verwickelt und zu mehreren äußerst nachtheiligen Verträgen genöthigt worden war. Es war (in § 27) hinsichtlich sämmtlicher, in ihrer Verfassung erhaltenen Reichsstädte bestimmt: „Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt."[76]) Nur die Appellation an die höchsten Reichsgerichte blieb selbstverständlich vorbehalten. Die Forderung des Herzogs, daß er über die Angehörigen des Capitels die Jurisdiction ausüben wolle, stand also mit den zum Reichsgesetz gewordenen und von ihm selbst anerkannten Bestimmungen in offenem Widerspruch. Es war ferner dem Herzog, offenbar in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen, die Abtretung der ihm und dem Domcapitel zuständigen Rechte und Besitzungen in der Stadt auferlegt und dafür, wie für das Aufhören des Elsflether Zolls, ihm der größere Theil des Bisthums neben einigen anderen Landstrichen als Entschädigung zugesprochen.[77]) Es war also ganz verkehrt, diese Abtretung als eine der Stadt Lübeck zugestandene Entschädigung anzusehen und den Werth derselben zu

[76]) Protokoll S. 885.
[77]) Protokoll S. 882.



berechnen; vielmehr war das, was die Stadt als Entschädigung für den Verlust von Dörfern in Mecklenburg erhalten sollte, anderweitig und deutlich bezeichnet. [78]) Es kam noch hinzu, daß der Herzog von Mecklenburg sich in der Convention vom 6. April verpflichtet hatte, die Stadt Lübeck in den Besitz und Genuß der ihr zugesprochenen Gebietstheile des Bisthums und Capitels mit den dazu gehörigen Rechten, Gebäuden, Eigenthumsverhältnissen und Einkünften sogleich eintreten zu lassen, ohne einen Ersatz dafür in Anspruch zu nehmen. Und endlich wäre es, selbst den bereits kund gegebenen Ansichten gegenüber, nicht zu verantworten gewesen, wenn man nicht wenigstens den Versuch gemacht hätte, die günstigen Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses hinsichtlich der Abrundung des Gebiets zur Geltung zu bringen. Die Lübeckischen, in einer Note vom 1. December übergebenen und in einer Conferenz am folgenden Tage näher begründeten Forderungen umfaßten daher: 1. Die bereits angebotenen Gegenstände innerhalb der Stadt unter Vorbehalt mehrerer noch zu treffenden näheren Bestimmungen. 2. Die acht Capitelsdörfer zwischen dem Himmelsdorfer See, der Ostsee und der Trave (Niendorf eingeschlossen). 3. Die vier Dörfer Genin, Vorrade, Oberbüssau und Niederbüssau nebst einigen kleineren Grundstücken innerhalb der Landwehr. 4. Die beiden Dörfer Hamberge und Hanselde, die zwischen der Trave und Holstein liegen. 5. Den Inbegriff einer Linie, die nach einem vom Himmelsdorfer See anzufangenden und nach den Krümmungen der Trave in einer Breite von wenigstens 500 französischen Toisen oberhalb Schwartau gegen die Lübeckische Grenze etwa bei Vorwerk fortgehenden Maße abzustecken sein würde.

Daß solche Forderungen einem entschiedenen Widerspruch begegnen würden, war vorauszusehen und man war wohl gefaßt darauf. Die herzoglichen Commissarien gingen aber noch weiter. Sie hatten schon bei der ersten Andeutung jener Forderungen erklärt, daß dieselben, wenn sie noch ferner als Grundlage der fortzusetzenden Verhandlung behauptet werden sollten, jeden weiteren Versuch eines glücklichen Vereins rückgängig machen würden. Als dann die erwähnte Note übergeben war, ließen sie sich zwar, in der Conferenz am 2. December, auf eine Widerlegung des französischen Textes ein, verweigerten aber jede weitere Discussion darüber mit der wiederholten Erklärung, daß es außerhalb der durch ihre Instruction ihnen

---

[78]) Protokoll S. 886.

vorgeschriebenen Grenzen liege, sich in irgend eine weitere Unterhandlung einzulassen, wenn der gegenseitige Commissarius bei seinen Aeußerungen beharre und nicht in die von ihnen bereits zu Protokoll gegebenen Grundsätze eingehen könne. Auch weigerten sie sich, diejenigen Gegenstände, welche der Herzog im Wege des Austausches zu erwerben und wegzugeben wünsche, wenigstens so weit zu nennen, daß man den ganzen Inhalt der Verhandlung auf einmal übersehen könne, sondern bestanden darauf, daß man zuvörderst wegen der Indemnisation ganz im Reinen sein müsse. Obwohl nun der Senator Rodde alsbald ermächtigt wurde, die Ansprüche auf Hamberge und Hanfelde, so wie auch die auf einen Landstrich von fünfhundert Toisen Breite fallen zu lassen, fand doch ein ähnliches Entgegenkommen Seitens der herzoglichen Commissarien nicht Statt; sie begnügten sich (am 6. December) mit einer allgemeinen Verwahrung gegen die aufgestellten Behauptungen und Grundsätze und wiederholten die Erklärung, die Unterhandlung könne keinen Fortgang haben, wenn auf den aufgestellten Forderungen beharrt werde. Am Nachmittag desselben Tages sprachen sie noch entschiedener aus: wenn die Stadt Lübeck nicht von der Forderung der Civil- und Criminal-Jurisdiction über sämmtliche Capitulare, Vicare und Beamte des Domcapitels abstehe, und nicht hinsichtlich der von dem Herzog abzutretenden Gegenstände innerhalb und außerhalb der Stadt eine mit den am 26. November gemachten Vorschlägen übereinstimmende und ihnen beitretende Erklärung sogleich, schließlich und unwiderruflich ertheilen zu können vermeine, so sei es durchaus unthunlich, sich auf weitere commissarische Verhandlungen einzulassen, sondern es sei nothwendig sie abzubrechen; der Herzog, welcher nie gesonnen sei, sich dem rechtlichen Ausspruche der beikommenden Behörde zu entziehen, werde die Entscheidung der Sache dahin gern verstellen.

Unter solchen Umständen blieb dem Senator Rodde kein Ausweg. Er war für den nun eingetretenen Fall mit einer bestimmten Instruction nicht versehen und durfte die Verantwortlichkeit, den Abbruch der Verhandlungen herbeigeführt zu haben, nicht übernehmen; was geschehen sollte, mußte vom Senate selbst bestimmt werden. Er gab, jedoch unter Ausnahme der Criminal-Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange und der Civil-Jurisdiction über die Vicare (welche größtentheils Lübeckische Bürger waren), so wie unter Hinzufügung einiger vertrauensvollen Erwartungen hinsichtlich der weiteren Verhandlungen, die verlangte Erklärung ab und behielt dem Senate

die Ratification vor. Tags darauf wurde noch die Versicherung gegeben, daß, falls bei Aufzählung der innerhalb der Stadt abzutretenden Gegenstände irrthümlicher Weise Etwas übersehen sein sollte, was den Principien nach dazu gehöre, man nicht anstehen werde, es ebenfalls zu überliefern. Zugleich wurde die Mittheilung gemacht, daß der Herzog die vier Dörfer, Röbel, Kesdorf, Gleschendorf, so weit es Lübeckisch sei, und Scharbeutz nebst den Besitzungen der Stadt in Schwartau zu erhalten wünsche und dagegen tauschweise die Dörfer Genin, Niederbüssau und Vorrade anbiete.

In Lübeck wurde, obwohl die Zeit drängte und ein rascher Entschluß gefaßt werden mußte, die ganze Angelegenheit doch zuvor sorgfältig erwogen. Dabei wurde das geringere Gewicht auf den außerordentlich großen Unterschied zwischen den Anerbietungen des Herzogs und den Forderungen der Stadt in Bezug auf die Gebietsabtretungen gelegt. Man sah ein, daß man in dieser Beziehung von den ursprünglichen Forderungen weit zurückgehen müsse. Aber doch erschien es selbst von dem Standpunkte des Herzogs aus als reine Willkür, daß Niendorf aus dem Grunde nicht mit abgetreten werden solle, weil ein Theil der Dorfländereien jenseits des Himmelsdorfer Sees lag. Es gab dafür mehr als Ein Auskunftsmittel. Unmöglich konnte man die Verhandlung darüber schon aufgeben. Ferner war in Bezug auf das Eigenthum des Capitels in der Stadt kein Einverständniß hinsichtlich der Modalität des Uebergangs vorhanden. Ueber die Zeit, wann er erfolgen solle, über die den Grundstücken und ihren Bewohnern zu gebende Stellung und manches dahin Gehörige waren zwar Meinungen ausgetauscht, aber keineswegs alles Erforderliche festgesetzt und abgemacht. Man konnte nicht durch unbedingte Annahme der gemachten Vorschläge sich für alles noch Festzusetzende die Hände binden. Hinsichtlich der Jurisdiction, auf welche von Seiten der Stadt mit Recht viel Werth zu legen war, hatte der Senator Rodde seine Beitrittserklärung nur mit Vorbehalt und Ausnahmen gegeben; es war nicht gewiß, ob der Herzog sich mit der Ratification solcher Erklärung zufrieden geben würde. Von den Wünschen und Plänen des Herzogs in Bezug auf den Austausch von Ländereien, worüber die Verhandlungen noch bevorstanden, hatte man gar keine vollständige Kenntniß; denn was darüber am 7. December dem Senator Rodde von den Commissarien mitgetheilt war, war erst in allgemeinen Umrissen nach Lübeck berichtet, auch darüber blieben eine Menge Details noch zu ordnen. Man stand also durchaus

noch mitten in der Verhandlung und es mußte unzulässig erscheinen, eine definitive Erklärung schon jetzt zu fordern, und bedenklich, sie zu geben. Und endlich fand man es mit der Ehre und der Pflicht nicht vereinbar, im Gefühl des Rechts und gestützt auf die klaren Aussprüche eines mit kaiserlicher Bestätigung versehenen Reichstags-beschlusses, der für den einen Reichsstand eben so sehr eine Richtschnur sein sollte, als für den andern, sich der Willkür zu beugen. Der Senat verhehlte sich die Folgen nicht, welche der Abbruch der Verhandlungen haben könnte. Es war nicht klar, wer die „beikommende Behörde" sei, welcher der Herzog die Entscheidung anheim stellen wollte. Es konnte darunter eine etwa anzuordnende Reichs-Executions-Commission, oder eine nach Anleitung der Reichskammergerichtsordnung zu bildende Austrägal-Instanz verstanden werden, es konnte auch eine durch den Reichstag selbst zu gebende authentische Interpretation der betreffenden Stellen des Reichsdeputationsschlusses gemeint sein. Der eine dieser Wege erschien fast so endlos und aussichtslos wie der andere. Dennoch beschloß der Senat, zu thun, was Ehre und Pflicht ihm zu erfordern schienen. Er versagte die vorbehaltene Ratification, halb zwar in der Hoffnung, daß dem Herzog selbst viel daran liegen müsse, die Verhandlungen zu Ende zu bringen und er sie daher nicht sogleich abbrechen werde, aber doch auch entschlossen, keinen Weg unversucht zu lassen, um sein Recht zur Anerkennung zu bringen.

Der Abbruch der Verhandlungen erfolgte nun allerdings. Die herzoglichen Commissarien erklärten sogleich ihre Vollmacht für erloschen, der Herzog verweigerte dem Senator Robbe eine Abschiedsaudienz, und als der Senat nun direct an ihn schrieb und unter Bezeugung des Wunsches, die Sache im Wege freundschaftlicher Verhandlung beendigt zu sehen, die Bereitwilligkeit aussprach, gegen ihn selbst oder eine von ihm zu benennende Behörde sich näher zu erklären, erwiederte er, daß nach dem unter unabhängigen Staaten bestehenden Gebrauche von Verhandlungen nun nicht eher wieder die Rede sein könne, als bis er Genugthuung erhalten habe. Er war nach seiner Ansicht getäuscht worden und erblickte demnach in dem Verfahren des Senats eine persönliche Beleidigung.

Der Herzog würde wohl nicht so hohe Forderungen gestellt und überhaupt ein anderes Verfahren beobachtet haben, wenn er nicht einen beständigen Rückhalt an dem Kaiser von Rußland gehabt hätte, der sich auf das Lebhafteste für ihn interessirte und, wie er selbst,

völlig der Ansicht war, daß das ganze Bisthum ihm, dem Herzog, zukomme und daß Alles, was der Stadt davon etwa zufallen möchte, ihm entzogen werde. Die russische Regierung mischte sich daher fortwährend in den Verlauf der Angelegenheit. Schon im November 1802, ehe noch der Deputationsschluß wirklich gefaßt war, wurde der russische Gesandte in Hamburg veranlaßt, den Senat vor Maßregeln zu warnen, die unangenehme Folgen haben könnten. Das Patent vom 11. Debr. erschien dem Kaiser schon als ein Eingriff in die Rechte des Herzogs, und der hiesige russische Consul, von Saponischkow, mußte dem Senate eine Note zustellen, in der es hieß: Man habe mit großer Verwunderung die ungeziemenden Eingriffe vernommen, welche der Lübeckische Magistrat sich in die Besitzungen Seiner Durchlaucht erlaubt habe. Dieses zudringliche Verfahren, das eine persönliche Beleidigung des Herrn Fürstbischofs sei, habe den gerechten Unwillen des Kaisers um so mehr erregt, je weniger er nach den vorausgegangenen Warnungen einen solchen Schritt habe erwarten können; wenn der Magistrat nicht ohne Zeitverlust jene eigenmächtige Verfügung abändere und von aller ungerechten Zueignung des Eigenthums des Fürstbischofs abstehe, würde der Kaiser gewiß gezwungen werden, zur Abwendung aller Zudringlichkeit der Stadt Lübeck und zur Beschützung der Rechte des Fürstbischofs die wirksamsten Maßregeln zu ergreifen. In ähnlicher Weise sprach der russische Reichskanzler, Graf Woronzow, mit dem Lübeckischen Agenten in Petersburg, Herrn Wiggers; er nannte das, was in Regensburg vorgegangen sei, eine bévue, und als Herr Wiggers bemerkte, dann sei es auch eine bévue, daß der Herzog von Mecklenburg die Lübeckischen Dörfer in Besitz genommen habe, erwiederte der Kanzler, das sei keine Folge. Um den Verhandlungen in Eutin, gewissermaßen als dritter Theilnehmer, mit Fug beiwohnen zu können, wurde der russische Gesandte in Berlin, Geh. Rath von Alopäus, zugleich bei dem Niedersächsischen Kreise accreditirt und vermied es, indem er auf Befehl des Kaisers dahin reiste, auf dem Wege Lübeck zu berühren. Er redete dem Senator Rodde beständig zu, man müsse sich dem Herzog willfährig zeigen, die Stadt irre, wenn sie glaube, mit ihm zu unterhandeln, eigentlich geschehe es mit dem Kaiser von Rußland, der als Chef des Hauses seine Zustimmung zu dem zu treffenden Arrangement zu geben habe und es nie dulden werde, daß seinem nahen Verwandten ein Unrecht zugefügt oder ihm Etwas wider seinen Willen entzogen werde. Zugleich drängte er, da seine An-

wesenheit in Berlin der Verhältnisse wegen nothwendig war, beständig zu rascher Entscheidung und reiste ab, unmittelbar nachdem der Senator Rodde die ihm abgedrungene, doch immer nur persönliche Zustimmung zu den Vorschlägen des Herzogs ausgesprochen hatte, in der Meinung, daß nun Alles beendigt sei; desto größer war seine Ueberraschung und sein Unwille, als es ihm bekannt wurde, daß der Senat die von dem Senator Rodde abgegebene Erklärung nicht genehmigt habe. Er ließ den Weinzettel, der ihm nach damals üblicher Weise bei Ueberreichung seines Creditivs eingehändigt war, dem Senate zurückstellen, weil er nicht die geringste Aufmerksamkeit von einer Regierung annehmen könne, welche durch ihr Betragen alle Achtung gegen seinen gnädigsten Kaiser aus den Augen gesetzt habe. Auch in Petersburg erregte das Verfahren des Senats großes Mißfallen und es wurde die heftigste Sprache geführt. Der Reichskanzler ließ den Lübeckischen Agenten zu sich rufen und las ihm eine Note vor, in der es unter andern hieß: Der Kanzler sei autorisirt, dem Herrn Agenten den Auftrag zu geben, seinen Committenten die gerechte Unzufriedenheit des Kaisers mit einem eben so sonderbaren und willkührlichen, als den dem Kaiser schuldigen Rücksichten wenig entsprechenden Betragen zu bezeugen und ihnen zugleich zu erkennen zu geben, daß, wenn sie nicht unverweilt auf Mittel dächten, das Geschehene zu redressiren, sie die unangenehmen Folgen, die daraus entstehen würden, sich selbst zuschreiben müßten, von welchen die erste in dem Verbot aller Handelsverbindungen zwischen Lübeck und Rußland bestehen würde. Wenn man sich auf die in Regensburg festgesetzte, sehr ungenaue, Grenzlinie berufe, so werde der Kaiser alle Mittel, die er in seiner Macht habe, anwenden, um das seinem Verwandten zugefügte Unrecht wieder gut zu machen. Der Kanzler verlangte auf Befehl des Kaisers eine rasche und kategorische Antwort darüber, ob der Senat von seiner Verirrung zurückgekommen sei und die von seinem Abgeordneten gegebene Erklärung genehmigen wolle, sonst werde der Kaiser dasjenige Verfahren einschlagen, welches seine Macht und das Interesse, das er an dem Herzoge nehme, ihm vorschreibe. Es wirft ein wunderbares Licht auf das Verhältniß, in welchem die beiden s. g. vermittelnden Mächte zu einander standen, daß die eine derselben Das, was mit ihrer erklärten Zustimmung geschehen war, nicht sowohl ignorirte, als vielmehr ableugnete und geradezu anfeindete. Die ausführliche, französisch geschriebene Note wurde am 28. Januar 1804 im Senate verlesen; eine rasche Antwort mußte

gegeben werden. Daß sie in würdigen und gemessenen Ausdrücken abgefaßt war, war das Verdienst des Syndicus Curtius, eines Mannes, dem klares und entschiedenes Rechtsgefühl eine persönliche Würde gab, die an Stärke und Bewußtsein noch gewann, wenn er das Recht durch Gewalt gebeugt und gebrochen sah. Er hat in den bald folgenden unglücklichen Jahren, in denen man durch französischen Uebermuth so viel zu leiden hatte, durch seine Hochachtung einflößende Ruhe und Würde wesentliche Dienste geleistet. Hoffentlich kommen solche Zeiten niemals wieder, aber es ist gut, daß man sie einmal vor sich sieht und betrachtet, um sich über Das, was noth thut, klar zu werden.

In der Sache selbst blieb freilich Nichts übrig, als sich in das Unvermeidliche zu fügen und der Gewalt zu weichen. Das hatte der Senat bereits selbst eingesehen und die Einleitung dazu getroffen. Er hatte mehrere Briefe an den Herzog geschrieben und von diesem wenigstens immer Antwort erhalten, so daß die Verbindung nicht ganz abgebrochen war. Jetzt beschloß er, in Folge der Note des russischen Kanzlers, noch eine eigne Deputation an den Herzog abzusenden, welche um die Wiederaufnahme der Verhandlungen nachsuchen solle, und wählte dazu die Senatoren Rodde und Tesdorpf. Beide Herren mögen sich mit nicht ganz leichtem Herzen auf den Weg gemacht haben, allein das Schwerste war diesmal die Reise selbst, in der Mitte des Februar, bei äußerst rauher Witterung, auf den fast unwegsamen Landstraßen. Als sie nach Hamburg kamen, fanden sie die Verbindung mit Harburg durch Treibeis unterbrochen und den Uebergang unmöglich. Sie nahmen daher ihren Weg über Bergedorf nach dem Zollenspieker, in der Hoffnung, dort noch festes Eis zu treffen. Allein auch hier hatte es sich eben in Bewegung gesetzt und sie mußten drei volle Tage warten, bis der Uebergang möglich wurde. In Oldenburg wurden sie äußerst freundlich und zuvorkommend empfangen. Der Herzog verstattete ihnen sogleich eine Audienz und unterbrach ihre Anrede, indem er selbst das Wort nahm und äußerte, das Abbrechen der Unterhandlungen sei aus einem Mißverständniß hervorgegangen; es sei ihm selbst, insbesondere mit Rücksicht auf die von ihm sehr geschätzte Person des Senator Rodde, sehr leid, daß er so habe verfahren müssen, wie er verfahren habe, er sei es seiner Ehre schuldig gewesen; jetzt, da die Stadt Lübeck den ihm so angenehmen Schritt gethan habe, die beiden Herren zu ihm zu senden, werde es das Beste sein, alles Vergangene zu ver-

gessen und nicht weiter davon zu sprechen. Ueber die Sache selbst äußerte er dann im weiteren Verlaufe des Gesprächs, er verhandle in dreifacher Eigenschaft mit der Stadt Lübeck, für sich selbst habe er nur über den Bischofshof zu verfügen und werde darin der Stadt gern willfährig sein; alles Uebrige aber in der Stadt gehöre dem Domcapitel, und er dürfe den Rechten der Domherren — gegen welche er sich wahrscheinlich durch bestimmte Versprechungen gebunden hatte — nichts vergeben; hinsichtlich der Gegenstände außerhalb der Stadt habe er bestimmte Vorschriften von dem Kaiser von Rußland, dem Chef seines Hauses, die er befolgen müsse. Wie weit er indessen diese Vorschriften selbst veranlaßt hatte, und wie weit er, wenn er gewollt hätte, auch Abänderungen derselben hätte bewirken können, muß unentschieden bleiben. Am folgenden Tage übergab er den beiden Deputirten ein Antwortschreiben an den Senat, in welchem er wiederholte, daß durch die Sendung derselben, die ihm nicht anders als angenehm habe sein können, Alles, was die Fortsetzung der Conferenzen gehindert habe, zu seiner Zufriedenheit beseitigt sei, auch seine Zustimmung dazu gab, daß sie in Eutin wieder aufgenommen würden. Mündlich versprach er, sich persönlich dahin zu begeben, um die Verhandlungen zu beschleunigen.

In der Mitte des Monats März gingen denn die Lübeckischen Commissarien wieder nach Eutin. Dem Senator Rodde wurde der Senator Tesdorpf nun beigeordnet und ihnen eine sehr detaillirte Instruction mitgegeben. Der Herzog war ebenfalls anwesend. Anfangs verlangte er zwar, daß der Senat nunmehr die früher verweigerte Ratification zuerst nachholen solle, indessen ließ er sich doch durch mündliche Vorstellungen bewegen, darauf nicht zu bestehen, sondern zuzugeben, daß die beiderseitigen Commissarien die ganze Angelegenheit in vertraulichen Conferenzen, bei denen kein Protokoll geführt wurde, noch einmal durchsprachen, um sich über die einer Erläuterung noch bedürfenden Punkte wechselseitig zu verständigen und einander von der Rechtmäßigkeit Dessen, was von dem einen und dem andern Theile gefordert werde, durch Gründe zu überzeugen. Dabei gelang es, die Jurisdictionsverhältnisse einigermaßen nach den Wünschen des Senats zu ordnen. Der Herzog ließ von der Forderung der Criminaljurisdiction ganz ab und begab sich auch der Civiljurisdiction über die Dienstboten der Mitglieder des Capitels und der Beamten, sowie über diejenigen Vicare, die nicht zugleich Domherren, die entweder Lübeckische Bürger oder fremde Unterthanen waren.

Uebrigens wurde keine wesentliche Veränderung bewirkt, nur so viel erreicht, daß mancher einzelne Punkt etwas günstiger für die Stadt festgestellt und manches Unbestimmte klarer ausgedrückt wurde. Der Herzog ließ ab von der Forderung, daß die Stadt sich nicht selbst in den Besitz einer ihr zufallenden Wohnung setzen, sondern warten solle, bis sie ihr durch einen fürstlichen Commissarius überliefert werde. Er gab zu, daß jede Curie entweder in baulichem Stande überliefert oder für Baumängel in der bisher üblichen Weise Ersatz geleistet werden solle, versprach auch, die Häuser der Beamten selbst beständig in gutem Stande zu erhalten. Es wurde erreicht, daß Manches, was die Stadt fordern zu können glaubte und zu haben wünschte, ihr, wenn auch nicht als Bewilligung, doch als Gegenstand des Austausches zugestanden wurde. Die Verhandlungen währten so lange, bis die herzoglichen Commissarien auf das Bestimmteste erklärten, daß sie, etwas Weiteres nachzugeben, sich nicht ermächtigt hielten. Darin mochten denn die städtischen Abgeordneten wenigstens die Beruhigung finden, daß sie das Mögliche gethan und erreicht hatten. Sie konnten es aber nicht vermeiden, allen Ansprüchen auf Niendorf gänzlich entsagen zu müssen; der Vorschlag, daß der Herzog es abtreten möge, so weit es diesseits des Himmelsdorfer Sees liege, und es nachher im Wege des Austausches wieder erwerben könne, fand keinen Eingang. Sie mußten ferner zugestehen, daß es hinsichtlich der sämmtlichen Indemnisationsgegenstände innerhalb und außerhalb der Stadt, so weit nicht durch die letzten Besprechungen eine Abänderung getroffen sei, bei den anfänglichen Vorschlägen der herzoglichen Commissarien sein Verbleiben habe, und daß die Reichsstadt Lübeck ihre Widersprüche dagegen zurücknehme. Eine desfallsige Erklärung wurde binnen drei Tagen erwartet. Es blieb also dem Senate nicht erspart, das schließlich thun zu müssen, was er früher so standhaft abgewehrt hatte, inmitten einer Verhandlung einen Theil derselben unabänderlich festzustellen und dadurch sich für den übrigen Theil in eine nachtheilige Lage zu versetzen. Der Senat gab die Erklärung, der Sachlage entsprechend, da sie nicht für den Herzog unmittelbar, sondern nur für commissarische Verhandlungen bestimmt war, in Form eines Protokollauszugs. Dieser kam aber dennoch dem Herzog zu Gesicht, der sowohl die Form als die gebrauchten Ausdrücke beleidigend fand und wiederum äußerte, er sei bereit, die Unterhandlung ganz abzubrechen und die Angelegenheit zu richterlicher Entscheidung zu stellen. Nur die Vor-

stellung, die ihm, auch von Seiten seiner Räthe, gemacht wurde, daß das Document nur als ein vorläufiges für den Gebrauch bei den Verhandlungen bestimmt gewesen sei, vermochte ihn zu beruhigen. Eine in Form und Ausdruck ihm genehme Ratification wurde ihm zwei Tage später überreicht.

Darauf ging es an die Verhandlungen über den Austausch mehrerer Ländereien. Dabei war der Senat wegen der vier Dörfer Genin, Vorrade, Niederbüssau und Oberbüssau in hohem Grade betheiligt. Sie waren gutsherrliches Eigenthum des Capitels, die Landeshoheit nahm der Senat wenigstens über drei derselben, Genin, Vorrade und Niederbüssau, aus dem Grunde in Anspruch, weil sie innerhalb der Landwehr, der Feldmark Lübecks, lagen, die er als ein unmittelbares Pertinenz der Stadt ansah. Er hatte aber schon bisher in Ausübung der Hoheitsrechte manche Schwierigkeit gefunden und manche Beschränkung sich gefallen lassen müssen und es war vorauszusehen, daß die Schwierigkeiten und Beschränkungen sich bedeutend steigern würden, wenn der Herzog von Oldenburg an die Stelle des Domcapitels trat. Ueberdies ging die Stecknitz, damals eine der wichtigsten Verkehrsstraßen für den Lübeckischen Handel, hindurch. Es war daher von äußerster Wichtigkeit, gewissermassen eine Lebensfrage, diese Dörfer und auch Oberbüssau zu uneingeschränktem und unbestrittenem Eigenthum zu gewinnen. Ferner besaß das Domcapitel mit Territorialhoheit noch ein kleines, an und für sich unbedeutendes, aber seiner Lage wegen wichtiges Gehöft, Dänischburg. Es liegt nämlich ebenfalls in der Nähe der Stadt und unmittelbar an der Trave.[79]) War es im Besitz eines fremden Landesherrn, so konnten von dort aus Versuche gemacht werden, Schifffahrt zu treiben und sich Eingriffe in die Herrschaft der Stadt über die Trave zu erlauben. Derartige Versuche waren bereits gemacht worden und hatten zu Contestationen mit dem Capitel geführt. Jetzt mußte die Gelegenheit benutzt werden, diesen einzigen Punkt an dem linken Ufer der unteren Trave, welcher der Stadt nicht gehörte, zu gewinnen. Ohne Zweifel hatte der Herzog eben so vollständige Kenntniß aller dieser Verhältnisse als der Senat, und war demnach zwar bereit, der Stadt die für sie in so hohem Grade wichtigen Besitzungen, die

---

[79]) Der Name erinnert noch heute an einen festen Thurm, den Waldemar II., König von Dänemark, im Kriege mit Lübeck 1234 dort erbauen ließ. Deecke, Geschichte der Stadt Lübeck Bd. 1 S. 67.



für ihn weit geringern Werth hatten, abzutreten, aber nicht ohne daß sie ihrerseits dafür recht große Opfer brächte. Insbesondere war es seine Absicht, von denjenigen Ländereien am Himmelstorfer See, welche er bereits abgetreten hatte, einen Theil wieder zu erwerben, und außerdem wollte er ein Paar fruchtbare und waldreiche Districte in Holstein gewinnen. Hinsichtlich dieser letzteren konnte es sich nur um gutsherrliches Eigenthum handeln. Denn die Territorialhoheit stand, mit Ausnahme eines Dorfes, dem Könige von Dänemark zu. Auch gehörte die Gutsherrschaft nicht einmal der Stadt selbst, sondern einigen milden Stiftungen in der Stadt, dem St. Johannis-Kloster, dem Hospital zum heiligen Geist und der Petri-Kirche. Diesen Umstand berücksichtigte der Herzog nicht. Er hatte vorher Alles mit seinen Räthen genau überlegt und ein vollständiger Plan über den ganzen Austausch war ausgearbeitet. Die Unterhandlungen hatten nun denselben Charakter und nahmen denselben Gang, wie die vorherigen über die Entschädigung; der Plan wurde vorgelegt und die Annahme verlangt. Der principalen von der großen Verschiedenheit des Werths der gegen einander auszutauschenden Objecte hergenommenen Einwendung ward entgegengehalten, daß die Stadt über alle ihr zufallenden Ländereien zugleich die Hoheit erwerbe, während der Herzog die in Holstein belegenen, ihm zu überlassenden Ortschaften nur als gutsherrliches Eigenthum besitzen könne. Dem Vorschlage, den die städtischen Abgeordneten machten, zur bessern Ausgleichung des Werthes noch die Dörfer Hamberge und Hanfelde der Stadt zu überlassen, wurde die Genehmigung versagt; dem Gegenvorschlage, welchen die herzoglichen Commissarien machten, daß die Stadt die Hoheit über die drei Landwehrdörfer und Oberbüssau dem Herzoge lassen möge und dafür einen größeren Landbezirk am Himmelsdorfer See erhalten könne, konnten die städtischen Abgeordneten aus den angegebenen Gründen nicht zustimmen. So blieb denn nichts übrig, als den vorgelegten Plan anzunehmen und sich mit der von dem Herzoge zur Ausgleichung des Werthunterschiedes angebotenen einmaligen Geldzahlung zu begnügen. Auch nachdem dies geschehen war, kostete es große Mühe, alle Einzelheiten festzustellen, namentlich sich über die Art, wie der Werth der Waldungen ermittelt werden solle, zu verständigen. In letzterer Beziehung mußte den bestimmt ausgesprochenen Ansichten des Herzogs nachgegeben werden, in einigen andern Punkten wurden die Wünsche der städtischen Abgeordnieten berücksichtigt. Die Anwesenheit des Herzogs war

der Beschleunigung der Verhandlungen sehr förderlich, es wurde von beiden Seiten mehrfach auf seine persönliche Entscheidung recurrirt und dieselbe eingeholt. Nachdem die beiderseitigen Commissarien vom 14. bis zum 31. März ununterbrochen und mit großer Anstrengung verhandelt hatten, konnte am 2. April der s. g. Indemnisations- und Permutations-Vertrag unterzeichnet werden.

Der Inhalt war im Wesentlichen folgender.

Die Stadt Lübeck erhielt den Antheil des Domcapitels an der Domkirche nebst der Structur- und Werkmeisterkasse, die Capitelszimmer, die Capitelsbibliothek,[80]) den Bischofshof, die Dompropstei, elf Domherren-Curien, eine Distincten-Curie, zwei Livonisten-Curien und achtundzwanzig andere Häuser und Wohnungen, theils Nebenhäuser einzelner Curien, theils Häuser, die zu einzelnen Vicarien gehörten, theils Wohnungen für Beamte und Beamten-Wittwen. Sie konnte jedoch in den wirklichen Besitz dieser Gebäude nur in so weit sogleich eintreten, als nicht die Mitglieder oder Beamten des Capitels persönliche Nutzungsrechte besaßen, und das war bei den meisten der Fall und mußte, da die Ascension fortdauerte, als ob das Capitel noch bestände, voraussichtlich auf lange Zeit hin der Fall sein. In der Domkirche blieb die bischöfliche Begräbnißkapelle dem Herzoge und seinem Hause zum beständigen Eigenthum vorbehalten. Die Structurkasse mußte, falls nicht etwa seit dem 1. December 1802 deputationsreceßwidrige Veränderungen damit vorgegangen sein sollten, ohne Monitur angenommen werden. Die Stadt verpflichtete sich, den katholischen Gottesdienst in seiner dermaligen Beschaffenheit zu belassen.[81]) Für ein Vicarienhaus, welches dem Pastorat in Hamberge als Eigenthum beigelegt war, mußten 800 Thaler besonders vergütet werden. Der Herzog verhieß, den jeweiligen Inhabern der Curien die statutenmäßige Unterhaltung derselben zur Pflicht zu machen, gestattete auch, daß die Stadt, sobald sie proxima ad curiam sei, eine Besichtigung vornehmen lasse. Die Einkünfte der Gnadenjahre sollten für etwanige Baumängel haften. Die Häuser der Beamten verhieß der Herzog selbst zu unterhalten. Er verpflichtete sich auch, für die Gebäude, die

---

[80]) Die Bibliothek war früher sehr bedeutend gewesen, war aber seit langer Zeit gänzlich verwahrlost und bestand bei ihrer Ablieferung nur aus ärmlichen Resten. Vgl. Urk.-Buch des Bisthums Lübeck S. 390 ff. Grautoff, historische Schriften Bd. 1 S. 351.

[81]) S. oben S. 16.

sämmtlich in der Segeberger Brandkasse versichert waren, die Assecuranzprämien fortzuzahlen. Die Stadt verpflichtete sich, alle Domherren, Vicare und Beamte bei ihren bisherigen Privilegien, Rechten, Freiheiten und Exemtionen zu lassen. Sie gestand dem Herzog die Civiljurisdiction über die Domherren und Capitelsbeamten, deren Familien und Hausgenossen mit Ausnahme der Dienerschaft zu. Der Herzog versprach, ihnen ein Forum außerhalb der Stadt anzuweisen, auch zu verfügen, daß die Beikommenden sich in solchen Polizeisachen, welche die öffentliche Sicherheit und Ruhe betreffen, den Stadt Lübeckischen Verordnungen conform bezeigen und namentlich keine Pfuscher und Bönhasen bei sich hegen und halten sollten. Die Stadt erkannte an, daß die dem Domcapitel in seiner Gesammtheit, nicht den einzelnen Mitgliedern, zustehenden Hebungen und Berechtigungen, namentlich die von demselben belegten Capitalien, auf den Herzog übergingen, auch die aus Capitelskassen an Lübeckische Corporationen bisher geleisteten Zahlungen, soweit nicht eine besondere Fundation dafür nachgewiesen werden könne, sogleich, dergleichen Zahlungen an Private nach dem Tode der Beneficiaten aufhörten. Der Herzog trat der Stadt Lübeck die Dörfer Brodten, Häven, Warnstorf, Grammerstorf, Teutendorf, so weit es dem Capitel gehörte, Ivendorf, Ovendorf mit dem Vorwerk gleichen Namens ab. Die Stadt verpflichtete sich, nach Verhältniß der Einkünfte von diesen Dörfern sowohl zu dem Unterhalte sämmtlicher Capitelsangehörigen bis zu deren Aussterben, als auch zu den Reichs- und Kreislasten beizutragen, auch alle übergehende Eingesessene bei ihrer Verfassung, ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, ihre Abgaben nicht zu erhöhen und insbesondere den zwischen den Dörfern und dem Domcapitel geschlossenen Vertrag vom 21. October 1793 zu halten. Die Stadt entsagte ausdrücklich allen weiteren Ansprüchen, insbesondere auch dem Anspruch auf fünfhundert Toisen in dem angegebenen Inbegriff einer Linie.

Im Wege des Austausches gab die Stadt von den eben empfangenen Ortschaften dem Herzoge Häven, Warnstorf, Grammerstorf und Ovendorf mit dem Vorwerk zurück und überließ ihm ferner die Dörfer Wilmsdorf, Röbel, Kesdorf, ihren Antheil an Gleschendorf, das Dorf Scharbeutz, eine Hufe in Wulfsdorf und die der Stadt gehörigen Parcelen nebst dem Siechenhause in Schwartau. Dafür überließ ihr der Herzog die Dörfer Genin, Vorrade, Oberbüssau und Niederbüssau, einige Parcelen in Cronsforde, das Gehöft Dänischburg

mit einer dazu gelegten Hufe in Seretz, sowie auch einige Besitzungen in der Landwehr. Er verzichtete auf den Fortgenuß des ihm bis dahin zustehenden Zehnten, gab zu, daß die Dompropstei nach dem Ableben des derzeitigen Propstes in Besitz genommen werden könne, und behielt sich eine Compensation wegen der unmittelbaren Uebertragung des Bischofshofes vor. Der Zehnte war seit unvordenklichen Zeiten in einer Aversionalsumme von der Stadt bezahlt worden, seit 1726 mit 600 ℳ für Zehnten vor dem Mühlenthor und 21 ℳ für Zehnten vor dem Holstenthor. Einen Anspruch auf Ersatz dafür begründete der Herzog darauf, daß das gesammte Domcapitel mit seinen Besitzungen, Capitalien und Hebungen auf ihn übergehe, wovon nur die besonders benannten, der Stadt Lübeck überlassenen Theile eine Ausnahme seien. Sämmtliche Gegenstände wurden gegenseitig mit allen ihnen zustehenden Rechten und Freiheiten und ohne Schulden übertragen und angenommen. Die für die Abtretung von Wilmsdorf erforderliche Einwilligung des Königs von Dänemark übernahm der Herzog zu erwirken.[82]) So weit eine gleiche Einwilligung für die Uebertragung der gutsherrlichen Rechte an die in Holstein belegenen Besitzungen erforderlich sein sollte, blieb es der Stadt überlassen, das Nöthige zu thun. Man versprach sich gegenseitig, die Hebungen aus den auszutauschenden Gegenständen genau und bona fide anzugeben und zu gewährleisten, eben so die zu liefernden Naturalien, welche nach einem bestimmten, verabredeten Preise berechnet werden sollten. Für die Ermittelung des Werthes der Hölzungen sollte der wahre nachhaltige Ertrag derselben nach cameralistischen forstmäßigen Grundsätzen geschätzt werden. Alsdann sollte der sich ergebende Gesammtertrag der sämmtlichen Gegenstände als die vierprocentige Zinse eines Kapitals angesehen und dieses Kapital ausgerechnet werden. Für den Fall, daß die an die Stadt übergehenden Gegenstände den Mehrwerth haben sollten, versprach der Herzog, von der Stadt für das Mehr gewöhnliche vierprocentige Obligationen mit halbjährlicher Kündigung anzunehmen. Falls jedoch — wie vor-

[82]) Durch einen Vertrag mit dem Könige von Dänemark vom 14. Februar 1842 hat der Großherzog von Oldenburg auch die Souveränität über Röbel, Gleschendorf, Scharbeutz und die eine Hufe in Wulfsdorf erworben, dagegen auf das gutsherrliche Eigenthum von Kesdorf verzichtet und Hamberge und Hanfelde in Holstein abgetreten. S. Verordnungs-Sammlung für das Fürstenthum Lübeck LXXI. Stück. Ausgegeben den 1. October 1842.

auszusehen war — der Herzog einen Mehrwerth an Gegenständen empfangen sollte, versprach er, nach Wahl der Stadt, entweder das Mehr bis zur Summe von 100,000 Thalern entweder im nächsten Kieler Umschlage (Januar 1805) baar auszuzahlen und bis dahin mit 4 pct. zu verzinsen, oder darüber Obligationen mit halbjährlicher Kündigung auszustellen. Für das über 100,000 Thaler etwa Hinausgehende versprach die Stadt sich jedenfalls mit einer Obligation zu begnügen. Es wurde ferner festgesetzt, daß, wie in den abgetretenen, so auch in den übergehenden Districten die Verhältnisse der Eingesessenen unverändert bleiben sollten. Schließlich wurden noch Bestimmungen über Abschoß, über Beibehaltung der bisherigen Zollfreiheit, über Aufhören der gegenseitigen Jagdbefugnisse, über vorzunehmende genaue Grenzregulirung getroffen. Für die Auswechselung der Ratificationen wurde eine Frist von vierzehn Tagen, für die Tradition eine Frist von zwei Monaten stipulirt.

Außer dem Hauptvertrage wurde noch ein aus zehn Artikeln bestehender Nebenvertrag geschlossen. Da nämlich vorauszusehen war, daß die Stadt erst allmählich und in unabsehbar langer Zeit in den wirklichen Besitz der Curien gelangen konnte, und bis dahin manche Unannehmlichkeit und Verdrießlichkeit mit den einer fremden Jurisdiction untergebenen Bewohnern zu besorgen war, machte die Stadt den Vorschlag, sie wolle den Domherren, wenn sie ihre Nutzungsrechte aufzugeben bereit seien, eine jährliche Miethevergütung von 400 Thalern bezahlen und ihnen auch die Miethe, welche einzelne aus ihren Nebenhäusern bezogen, ersetzen. Die angebotene Summe war für die damaligen Wohnungspreise sehr ansehnlich. Der Herzog ließ sich den Vorschlag gefallen, machte jedoch die Annahme von der freien Zustimmung der derzeit Berechtigten abhängig. Er versprach, sie befragen zu lassen und im Traditionstermine ihren Entschluß mitzutheilen. Auf seinen besondern Wunsch bewilligte die Stadt dem Decan, Grafen von Moltke, sogar 600 Thaler, verpflichtete sich auch, diejenigen Domherren, welche zwar die Benutzung ihrer Curien aufgeben, dennoch aber in der Stadt ihre Wohnung behalten würden, bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, und — was das Schlimmste war — in bestehende Miethcontracte einzutreten. Dagegen gestand der Herzog zu, nicht nur, daß keine neue Miethcontracte geschlossen werden durften, sondern auch, daß diejenigen Domherren, die nicht bereits im Besitz einer Curie seien, sondern erst durch Ascension dazu gelangen würden, jedenfalls anstatt derselben die Miethever-

gütung annehmen sollten. Dann konnte die Stadt nach Verlauf des Nachjahrs — für den Besitz einer Curie gab es nur ein Nachjahr — die Curie übernehmen. Nachdem in solcher Weise der Vertrag abgeschlossen war, zog die Stadt, noch im Traditionstermin, ihr Anerbieten hinsichtlich der Propstei zurück, da es bekannt geworden war, daß der Propst inzwischen seine Curie auf Lebenszeit für 500 ℳ vermiethet hatte. Nach seinem Tode nämlich war die Stadt, da kein neuer Propst wieder gewählt wurde, ohnehin Besitznachfolgerin. Die herzoglichen Commissarien gaben zu, daß die Stadt im Recht sei, und erbaten nur für den Propst, um sich mit seinem Miether abzufinden, eine Bedenkzeit von zwei Monaten, die zwar zugestanden wurde, aber keine Aenderung hervorbrachte.

Nach der Unterzeichnung des Vertrags mußte, da für die Tradition der zu überliefernden Gegenstände eine verhältnißmäßig kurze Frist bestimmt war, alsbald mit den dazu erforderlichen Vorbereitungen der Anfang gemacht werden. Die größte Schwierigkeit verursachte die Schätzung der Waldungen. Der Herzog hatte seine beiden Oberförster Hase und Rüber zu Sachverständigen gewählt und für das Geschäft der Schätzung ihres ihm geleisteten Eides entbunden. Der Senat hatte keinen Beamten, dem er die Schätzung anvertrauen konnte oder mochte, und es war ihm auch kein auswärtiger geeigneter bekannt. Es mußten daher erst Erkundigungen eingezogen und an die Empfohlenen Anfragen, ob sie bereit seien, gerichtet werden. Von mehreren Seiten gingen abschlägige, durch die Zeitverhältnisse leicht gerechtfertigte Antworten ein, und den ersten, der sich bereit erklärte, Oberförster von Uslar in Harburg, verbat der Herzog. Zuletzt übernahmen der Oberförster von Bodecker zu Borstel im Amte Winsen an der Luhe und der Oberförster Meyenberg zu Eschede (Dorf in Hannover in der Nähe von Celle) das Geschäft. Einen Obmann für den Fall, daß die beiderseitigen Sachverständigen sich nicht einigen könnten, wußte der Senat gar nicht zu nennen; es wurde daher der Ausweg getroffen, daß der Herzog drei Personen vorschlagen und der Senat eine wählen solle. Der Herzog schlug demnach den Lauenburgischen Oberforstmeister von Döring, den Oberforstmeister von Zastrow in Harburg und den Oberforstmeister von Malorti in Hannover vor. Der Letztgenannte wurde vom Senate gewählt und erklärte sich auch bereit, das ihm übertragene schiedsrichterliche Amt zu übernehmen. Es kam aber nicht dazu, da die Sachverständigen sich sowohl über die Grundsätze, nach welchen

die Taxation vorgenommen werden sollte, als auch über die Anwendung derselben einigten und daher zu einem übereinstimmenden Resultate kamen.

Ferner mußten die den abzutretenden Dorfschaften obliegenden Abgaben an Geld, Diensten und Naturalien genau zusammengestellt und berechnet werden, und da zwischen der Vorsteherschaft der Petri-Kirche und dem der Kirche gehörigen Dorfe Röbel, eben so auch zwischen dem St. Johannis-Kloster und dem demselben gehörigen Dorfe Wilmsdorf, Streitigkeiten über mehrere Leistungen obwalteten war es nöthig, dieselben vorher auszugleichen und alle Leistungen genau festzustellen. Auch die zu überliefernden Acten waren auszusondern und zu verzeichnen. Alles wurde jedoch rechtzeitig vollendet, man konnte mit den hier eingetroffenen herzoglichen Commissarien vorher über alle im Einzelnen noch zu erledigenden Punkte, deren bei einem so umfangreichen und verwickelten Geschäfte nothwendig eine große Zahl sein mußte, vertrauliche Rücksprache nehmen und noch vor dem als letztem Termin angenommenen Tage, dem 3. Juli, mit der wirklichen Uebergabe beginnen. Sie nahm drei Tage in Anspruch.

Die erste Zusammenkunft geschah auf dem Bischofshofe. Man überlieferte sich gegenseitig die aufgemachten Berechnungen über die Hebungen an Geld und Naturalien, jedoch der verwickelten Verhältnisse wegen beiderseits salvo errore calculi salvisque erroribus in facto (mit Vorbehalt eines Irrthums in der Rechnung und factischer Irrthümer). Die herzoglichen Commissarien übergaben den Saldo der Structurkasse und die Obligationen derselben, die Domkirche, die Distincten-Curie, die Capitelsbibliothek und das bis dahin dem Pastorat in Hamberge gehörige Vicarienhaus, für welches die Stadt den Geldwerth bezahlte, auch die schriftliche Erklärung der Domherren hinsichtlich der künftigen Benutzung ihrer Curien. Am folgenden Tage geschah in Ivendorf die Tradition der an die Stadt übergehenden Dörfer im Travemünder Winkel und in Travemünde Seitens der städtischen Abgeordneten die Uebergabe der an den Herzog übergehenden Besitzungen. Die herzoglichen Commissarien begaben sich auch noch nach Wilmsdorf, um dort die Huldigung entgegenzunehmen. Am 5. Juli fand wieder eine Zusammenkunft auf dem Bischofshofe Statt. Dort geschah namentlich die Uebergabe der Landwehrdörfer und der übrigen Besitzungen in der Landwehr. Der Herzog ließ einen beglaubigten Auszug aus einer Note des dänischen Gesandten überreichen, aus

welcher die Einwilligung des Königs von Dänemark in die Uebergabe des Dorfes Wilmsdorf hervorging, und ließ schließlich erklären, daß er dem Wunsche der Stadt zufolge sich entschlossen habe, ihr den Bischofshof sogleich und ohne Compensation zu überlassen.

Die Rechnung stellte sich in ihren Hauptzügen folgendermaßen:

Die jährliche Einnahme aus den an die Stadt tauschweise übergehenden Dörfern und einzelnen Grundstücken betrug	11,461 mk	8 ß
Einige ihr zufallende Hebungen des ehemaligen Domcapitels	255 „	— „
Die bisher an den Bischof bezahlte Zehntabgabe .	621 „	— „
Die Summe von	12,337 mk	8 ß

war gleich zu achten der vierprocentigen Zinse eines Kapitals von

	308,437 mk	8 ß
Ferner erhielt die Stadt ein besonders zu vergütendes Vicarienhaus	2,400 „	— „
Die Kapitalien des Siechenhauses in Schwartau	12,700 „	— „
Einige Legate	1,893 „	12 „
Hiernach repräsentirte die Summe von .	325,431 mk	4 ß

den Werth desjenigen, was die Stadt von dem Herzog im Wege des Austausches empfing.

Dagegen empfing der Herzog an jährlichen Hebungen 15,709 mk 4 ß, gleich der vierprocentigen Zinse eines Kapitals von

	392,731 mk	4 ß
Und an Waldungen einen Mehrwerth von . .	180,631 „	— „
Er vergütete der Stadt aus dem Ertrage von Ovendorf	6,890 „	9 „
Er hatte also zu zahlen	580,252 mk	13 ß
Nach Abzug von	325,431 „	4 „
	254,821 mk	9 ß

Nun hatte ihm die Stadt wegen der Dorfschaft Kesdorf noch eine Vergütung von 568 mk zu leisten, welche abzuziehen war, und während der Traditionsverhandlungen wurde ein Rechnenfehler bemerkt und verbessert, der die Schuld des Herzogs wieder um 1837 mk 6 ß erhöhte, so daß schließlich die von ihm zu berichtigende Schuld sich auf 256,091 mk 1 ß belief. Diese Summe hat er seinem Versprechen gemäß im Januar des folgenden Jahres baar entrichtet.

Um den Beitrag festzustellen, welchen die Stadt bis zum Aus-

sterben der sämmtlichen Domherren und Vicare zur Sustentation derselben zu leisten haben würde, legten die herzoglichen Commissarien eine Uebersicht der bisher von den genannten Personen genossenen Einnahmen vor. Der Gesammtbetrag war, wie schon bemerkt, 62,537 m℔ 13 ß. Davon fiel der Stadt jetzt die Summe von 3996 m℔ 7½ ß zu und nach Verhältniß dieses Antheils bestimmte sich ihr künftiger Beitrag zur Sustentation. Sie legten ferner eine Berechnung der Gesammteinnahmen des Capitels vor, welche sich auf 83,445 m℔ 5 ß beliefen, mit der Bemerkung, daß die Einnahmen des Bischofs eben so hoch anzuschlagen seien, die Einnahmen des gesammten Stiftes also auf 166,890 m℔ 10 ß zu schätzen. Davon war der Stadt, abgesehen von dem später erfolgten Austausch, durch die Abtretung von sieben Dorfschaften die Summe von 12,459 m℔ zugefallen, und hiernach bestimmte sich der Beitrag, den die Stadt in Zukunft zu den Reichs- und Kreislasten zu leisten hatte. Indessen ist solcher wegen der Veränderung der politischen Verhältnisse, die gleich darauf vorging, nicht in Frage gekommen.

Nachdem alle Angelegenheiten mit dem Herzog geordnet waren, mußte der Senat darauf Bedacht nehmen, sich mit den Vorsteherschaften des St. Johannis-Klosters, der Petri-Kirche und des Heiligen Geist-Hospitals abzufinden, deren Besitzungen er genöthigt worden war abzutreten, ohne vorher darüber mit ihnen verhandeln zu können. Das St. Johannis-Kloster empfing für Wilmsdorf 11,137 m℔ 8 ß. Mit der Petri-Kirche wurde man nach längeren Verhandlungen wegen Röbel um 32,000 m℔ einig, von denen aber nur 3000 m℔ baar bezahlt wurden. Für das Uebrige nahm die Kirche eine dreiprocentige Obligation über 20,000 m℔, die nach zwanzig Jahren eingelöst werden sollte, und einen Pfandposten von 9000 m℔ in einer inzwischen verkauften Domcurie. An beiden Summen hat sie später Verlust erlitten. Außerdem übernahm die Stadt die Entschädigung eines ehemaligen reitenden Dieners, des s. g. Vogts von Röbel, der die Einkünfte abgeholt hatte, mit jährlich 272 m℔. Unüberwindliche Schwierigkeiten schien es zu haben, das Heilige Geist-Hospital zu entschädigen, welches sehr beträchtliche Einbußen erlitten hatte. Die Einkünfte aus den von dem Herzog von Mecklenburg in Besitz genommenen Dorfschaften betrugen über 6000 m℔, die aus den jetzt an den Herzog von Oldenburg abgetretenen mehr als 3500 m℔, der Kapitalwerth der Waldungen bei Scharbeutz war zu 252,000 m℔ geschätzt. Hätte dieser Werth und zugleich der kapitalisirte Betrag

der Einnahmen aus den verlorenen Dörfern ersetzt werden sollen, so würde die ganze von dem Herzog gezahlte Summe nicht ausgereicht haben, und die Stadt möchte wohl in recht große Verlegenheit gerathen sein. In Erkenntniß und richtiger Würdigung der Verhältnisse aber bestand die Vorsteherschaft nicht darauf. Sie begnügte sich, die Hoffnung auszusprechen, daß es ihr gelingen werde, mit den ihr noch gebliebenen Mitteln die Zwecke der Stiftung zu erreichen, und daß, falls dies nicht der Fall sein sollte, ihr eine Hülfe aus öffentlichen Mitteln nicht entstehen werde. Eine dahin gehende Zusicherung wurde der Vorsteherschaft durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. September 1806 „unter dankbarer Anerkennung der dem Gemeinwesen bethätigten patriotischen Bereitwilligkeit" gegeben. Glücklicher Weise ist die Anstalt bis jetzt nicht in die Lage gekommen, auf diese Zusicherung zurückgehen zu müssen.

Das Anerbieten der Stadt hinsichtlich der Curien wurde von acht Domherren angenommen, drei zogen es vor, im Besitz ihrer Wohnungen zu bleiben. Die wirkliche Besitznahme erforderte jedoch ebenfalls noch eine bedeutende Ausgabe. Es war statutenmäßig, daß jeder Inhaber einer Curie sie in Dach und Fach unterhalten mußte. Bei jedem Uebergange an einen neuen Inhaber stellten die Aelterleute der Maurer und Zimmerleute eine Besichtigung an, um zu sehen, ob dieser Pflicht hinlänglich genügt sei. Die vorgefundenen Baumängel wurden von ihnen taxirt und mußten von den Erben des Verstorbenen dem Besitznachfolger vergütet werden. Andere Sachverständige taxirten diejenigen Gegenstände, die, streng genommen, nicht zur Wohnung gehörten, aber doch dabei gelassen zu werden pflegten. Das waren Oefen, Holzbekleidung der Wände, Tapeten, Gipsdecken, Wandspiegel, und dergleichen. Diese Gegenstände hießen der Beilaß und dafür wurde von dem neu eintretenden Besitzer den Erben des Vorgängers Ersatz geleistet. Als mit den jetzt übergehenden Curien die übliche Besichtigung von den aus Eutin hergekommenen Sachverständigen vorgenommen wurde, ergab sich, daß die Stadt für Beilaß 10,961 m$\!\!\!/$ 8 ß zu bezahlen hatte. Ihr selbst dagegen wurde keine Vergütung für Baumängel gegeben, weil sie sich verpflichtet hatte, die Curien ohne Monitur anzunehmen.

Dennoch wäre die Uebereinkunft ganz vortheilhaft für die Stadt gewesen, wenn sie nur die Curien sogleich hätte in wirklichen Besitz nehmen können. Aber für fünf bestanden noch auf kürzere oder längere Zeit Miethcontracte, in die sie eintreten mußte, und dadurch

ist der Gewinn, den sie von ihrem Anerbieten zu haben hoffte, für alle diese Curien illusorisch und der Separatvertrag zu einer großen Last geworden. Nur drei Curien hatte sie sogleich zu freier Verfügung. Mit diesen dreien hat sie gute Geschäfte gemacht. Es war die Zeit der Continentalsperre, der Handel stand in höchster Blüthe, Grundbesitz in hohem Werthe. Die Hövel'sche Curie — jetzt Eigenthum des Grafen von Rantzau, Parade Nr. 950 — wurde für 37,050 ℳ︀ an den Protonotar von Evers verkauft; die Bülow'sche Curie — Parade Nr. 955 — für 42,000 ℳ︀ an den Kammerherrn Carl Hartwich von Plessen, der sie, da er selbst als Fremder nach damaligen Gesetzen nicht stadtbuchmäßiger Eigenthümer eines Hauses sein konnte, auf den Namen des Kaufmanns Leuenroth in die Hypothekbücher eintragen ließ. Die Stenglin'sche Curie endlich an der Ecke des Fegefeuers und des Domkirchhofs kaufte der Kaufmann Eschenburg für 31,850 ℳ︀. Auch das mit 2400 ℳ︀ bezahlte Vicarienhaus im Fegefeuer wurde sogleich für 4600 ℳ︀ wieder verkauft. Von den Kaufgeldern blieben zwar vorläufig noch ansehnliche Summen als Pfandposten in den Häusern stehen, sie sind aber später, als die Stadt bei eintretendem Bedürfniß sie kündigte, sämmtlich richtig bezahlt worden. Nur an den in dem Hause des Herrn von Plessen stehen gebliebenen Geldern ist ein Verlust erlitten.

Desto schlimmer ging es mit allen übrigen Gebäuden, welche der Stadt später zufielen, auch mit dem Bischofshofe, welcher Michaelis 1804 abgetreten wurde.

Der Bischofshof lag am Domkirchhofe zwischen der Stenglin'schen Curie und der ehemaligen Propstei. Es war ein zweistöckiges, aus zwei Häusern bestehendes Gebäude mit einem großen bis an die Mühlenstraße hinuntergehenden Garten. Da das Gebäude unbrauchbar und baufällig war, beschloß man, es abzubrechen und den Raum zu kleinen Wohnungen zu benutzen, an denen damals großer Mangel sich zeigte, wollte aber zu einem Verkaufe nicht eher schreiten, als bis auch die benachbarte Propstei, zu welcher ebenfalls ein großes Areal gehörte, städtisches Eigenthum geworden und dann zugleich ein ausgedehnter Bauplan möglich sein würde. Man half sich daher durch Vermiethen, und des Gartens wegen, der schönes Obst enthielt, gab der Obsthändler Bruhns eine jährliche Miethe von 1400 ℳ︀. Da geschah am 6. Nov. 1806 die Eroberung Lübecks durch die Franzosen und nun mußten die Gebäude lange Zeit zu Hospitälern dienen.

Als endlich der Friede wiederhergestellt war, trat die traurige Periode ein, in welcher Grundstücke kaum einen Werth hatten, auch kaum zu vermiethen waren. Halb aus Gefälligkeit gab der Obsthändler Bruhns für den Garten noch 150 mℬ Miethe, die kaum noch benutzbaren Baulichkeiten wurden für sich um unbedeutende Summen vermiethet. Es wurde mehr und mehr eine dringende Nothwendigkeit für die Stadt, sich der vielen Gebäude, die sie besaß und deren nur nothdürftige Unterhaltung schon große Kosten verursachte, zu entäußern. Man entschloß sich daher 1819, den ganzen Bischofshof, da nicht mehr dafür zu bekommen war, für den Preis von 6000 mℬ an den Senator Mentze zu verkaufen, der die Gebäude ganz abbrechen und dann ein neues schönes Haus in der Mühlenstraße — jetzt Nr. 873 — aufbauen ließ.

Daß die Stadt für die Propstei keine Vergütung geben wollte, weil der Propst sie auf seine Lebenszeit vermiethet hatte und sie der Stadt nach seinem Tode von selbst zufallen mußte, ist vorher bemerkt. Als aber der Miether, Kaufmann Deetz, 1807 in frühem Lebensalter unerwartet starb, wendete sich der Propst von Witzendorf, königlich dänischer Kammerherr, an den Senat, suchte sich wegen des früher abgeschlossenen Miethcontracts zu rechtfertigen und bat dringend, ein Abkommen mit ihm zu treffen. Da es unter den gänzlich veränderten Verhältnissen durchaus unthunlich war, auf solchen Wunsch einzugehen, überließ er das Gebäude der Stadt schließlich 1810 ohne alle Vergütung, wogegen die Stadt auch auf Ersatz für Baumängel verzichtete. Nun aber war der große Platz, der sich früher sehr zweckmäßig hätte verwerthen und verwenden lassen, werthlos geworden. Die Gebäude wurden zu Hospitalzwecken benutzt. 1820 wurde die ganze Propstei für 8000 mℬ an den Collaborator Tiburtius verkauft, der seine Pensionsanstalt für Knaben dahin verlegte. 1850 hat die Stadt die Gebäude für 30,000 mℬ wieder gekauft und die Domschule hineingelegt, als die ehemaligen, in einem Flügelgebäude der Domkirche befindlichen Capitelzimmer, welche von dieser Schule bis dahin benutzt waren, dem Krankenhause überwiesen wurden.

Die Dechanei wurde 1805 den Vorstehern des Waisenhauses, die bis dahin den Aegidien-Convent, jetzt das freiwillige Arbeitshaus, inne gehabt hatten, da dies Gebäude durchaus ungenügend war, für 30,000 mℬ verkauft, die ganze Kaufsumme aber als Pfandposten zu 3 Procent Zinsen in das Grundstück eingeschrieben. Als

die Zinsen Ostern 1807 zum ersten Mal bezahlt werden sollten, befand das Waisenhaus sich nicht in der Lage, es zu können, sie wurden ihm daher erlassen, Ostern 1808 nochmals und 1809 wiederum und zugleich für die folgenden zehn Jahre. Aber das Waisenhaus hatte das Gebäude auch noch gar nicht benutzen können. Ehe der nothwendige Umbau im Innern vollendet war, trat auch hier der 6. November mit seinen entsetzlichen Folgen dazwischen, das Gebäude wurde ebenfalls als Hospital in Anspruch genommen und bis zum August des Jahres 1809 für diesen Zweck benutzt. Als es geleert wurde, waren wiederum große Verwendungen erforderlich, um die Spuren der bisherigen Benutzung zu verwischen und es für die Aufnahme von etwa 100 Kindern in Stand zu setzen, so daß die Vorsteher die Gesammtsumme ihrer Ausgaben für das neue Gebäude, mit Einschluß des Kaufpreises auf 100,000 mℳ berechneten. Es hatten sich aber die Mittel der Anstalt, namentlich die ihr zufließenden freiwilligen Beiträge während der unheilvollen Jahre der französischen Occupation sehr vermindert und mehrten sich nach Wiederherstellung der früheren Verhältnisse nicht merklich. Da nun andererseits ihre Wirksamkeit mehr als früher in Anspruch genommen wurde, so daß der Staat ihr eine Unterstützung, die bisher nicht begehrt war, nicht hätte versagen können, so wurde 1818 auf Zinszahlung für immer verzichtet und auch die Zahlung des Kaufpreises gänzlich erlassen.

Neben der Dechanei lag an der Parade die Kurzrock'sche Curie, die der Stadt 1807 nach dem Tode des Freiherrn von Kurzrock in Gemäßheit der Bestimmungen des Vertrags zufiel. Sie empfing bei der Uebernahme 2400 mℳ für Baumängel, während sie für Beilaß 700 mℳ zu zahlen hatte. Es war ein altes, baufälliges und unbrauchbares Gebäude, aber von einem schönen, 223 Fuß langen und 137 Fuß breiten Garten umgeben. Diesen wünschten 1815 die Vorsteher des Waisenhauses zu haben, um ihn mit dem Garten der Anstalt zu vereinigen, und man gab ihnen den größten Theil desselben für jährliche 60 mℳ in Pacht. Dann aber verkaufte man ihnen 1823 das ganze Grundstück nebst den Gebäuden, die bis dahin für einen geringen Preis vermiethet gewesen waren, für 4000 mℳ. Die Gebäude wurden nun ganz abgebrochen. Man erkennt an der langen Mauer noch jetzt leicht den Platz, wo die Curie ehemals gestanden hat.

Die Wedderkop'sche Curie (Pfaffenstraße Nr. 917) gehörte zu

denen, in Bezug auf welche die Stadt 1804 in einen Miethcontract eintreten mußte, der Michaelis 1807 ablief. Da war die Gelegenheit zu einem vortheilhaften Verkaufe vorüber, obwohl diese Curie leidlich erhalten war. Man mußte sich lange Zeit mit Vermiethen helfen und fand erst 1820 an dem Kaufmann Böse einen Käufer, welcher 10,000 ℳ︀ bezahlte. Das Gebäude ist seitdem mehrere Male verkauft und zuletzt 1865 für 22,500 ℳ︀ in den Besitz der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit übergegangen. Jetzt befindet sich die Gewerbeschule darin.

Auch die übrigen Curien, die der Stadt nach und nach zufielen, sind sämmtlich zu niedrigen Preisen verkauft. Mehrere von ihnen waren so baufällig, daß sie sogleich abgebrochen werden mußten, und an ihrer Stelle stehen jetzt neue und schönere Gebäude.

Die Ahlefeld'sche Curie (Parade Nr. 953) war 1804 an die Gräfin von Bassewitz vermiethet, kam 1814 nach dem Tode derselben in den Besitz der Stadt und wurde 1819 für 9600 ℳ︀ an den Major Bacmeister verkauft.

Die Moltke'sche Curie (Pferdemarkt Nr. 958) bewohnte 1804 der Domsyndicus Buchholz miethweise; die Stadt erlangte sie nach dem Tode desselben und verkaufte sie 1820 für 5000 ℳ︀ an den Färber Els.

Mit der Bassewitz'schen Curie (Parade Nr. 956) empfing die Stadt 1822 5500 ℳ︀ als Vergütung für Baumängel und verkaufte sie gleich darauf für anderweitige 5500 ℳ︀ an den Particulier Koosen.

Die Walmoden'sche Curie (Pferdemarkt Nr. 957) wurde 1804 von dem Assessor Suhl als Miether bewohnt. Nachdem sie nach dessen Tode 1819 der Stadt zugefallen war, wurde sie 1824 für 10,350 ℳ︀ an den Apotheker Hörcher verkauft.

Die letzte unter den Curien, welche von einem Domherrn selbst bewohnt wurde, war die des Kammerherrn von Buchwald (Parade Nr. 951). Nach dem Tode desselben, welcher 1828 erfolgte, verkaufte die Stadt die Curie für 15,250 ℳ︀ an den Senator Stintzing.

Die übrigen ehemaligen Capitelhäuser kamen nur sehr allmählich in den Besitz der Stadt. Das letzte im Jahre 1864. Man suchte sie baldmöglichst zu veräußern, keines hatte einen erheblichen Werth.

Der Beitrag, welchen die Stadt zur Sustentation des Domcapitels zu leisten hatte, betrug ursprünglich 3996 ℳ︀ 8 ß. Dazu kam noch die Entschädigung, die denjenigen Domherren bezahlt wurde, welche ihre Curien der Stadt sogleich überlassen hatten, die s. g. Curienmiethe,

anfangs 9932 m℔. Diese letztere Summe stieg später noch, als bei dem Tode derjenigen Capitulare, welche fortfuhren, ihre Curien selbst zu bewohnen, den Besitznachfolgern die Miethe bezahlt werden mußte, und betrug in ihrem höchsten Belauf 13,982 m℔. Die Zahlung geschah nach Eutin, wo der Herzog eine eigne Sustentations-casse des Domcapitels eingesetzt hatte, nach den Aufgaben, welche diese Casse hieher machte. Sie unterblieb während der zweiten Hälfte des Jahres 1811 und des ganzen Jahres 1812, weil die französische Regierung sie geradezu untersagte, es ist aber in den folgenden Jahren alles rückständig Gebliebene nachbezahlt worden. In dem Receß hatte der Herzog der Stadt zugesagt, daß ihr zu Anfang eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im verflossenen Jahre eingetretenen Sterbefälle der Capitulare und sonstigen Beneficiaten zugestellt werden solle, damit sie gewisse Ueberzeugung erhalten möge, wie der übernommene Beitrag sich allmählig vermindere. Die Erfüllung dieser Zusage wurde zu Ende des Jahres 1819 in Anspruch genommen, weil es auffiel, daß in fünf Jahren keine Verminderung eingetreten war, und es wurde denn auch, freilich erst nachdem der Senat sich direct an den Herzog gewandt hatte, im Herbst 1821 und von da an regelmäßig alljährlich ein Verzeichniß der eingetretenen Sterbefälle nebst einer genauen Specification der dadurch vacant gewordenen Hebungen eingesandt. Bei der unglaublich complicirten Berechnung waren einzelne Irrthümer wohl unvermeidlich; sie wurden aber, wenn sie hier bemerkt wurden, von Eutin bereitwillig anerkannt und, wenn man sie in Eutin selbst zuerst entdeckte, ohne Säumen hieher mitgetheilt und berichtigt. Die Summe des ganzen Sustentationsbetrags konnte nicht anders als sehr allmählich sich vermindern, da die Ascension fortdauerte, als ob das Capitel noch in seiner früheren Einrichtung bestände. Erst nach zwanzig Jahren, 1824, waren die Stellen der sieben Canonici in herbis erloschen, nach elf Jahren, 1835, die der sechs Semi-Integrati. Bis 1842 ist der volle, nur seit dem Tode des Dechanten, der am 22. Juni 1824 starb, um das ihm persönlich zugestandene Praecipuum verminderte Betrag der Curienmiethe mit 12,782 m℔ bezahlt worden. Erst von da an trat eine allmähliche Verminderung ein. So ist allerdings die Verpflichtung, welche die Stadt in dem Receß von 1804 übernommen hat, durch die Länge der Jahre zu einer recht bedeutenden Last geworden. Die Summe aller seit der Auflösung des Domcapitels geleisteten Beiträge geht weit über 200,000 Thaler hinaus.

Beilage.

Vertrag
zwischen dem Herzog von Oldenburg und der Stadt Lübeck.

Kund und zu wissen sey hiermit
Allen, so daran gelegen.

Wann in Folge des von Sr. Römisch Kaiserl. Majestät und dem gesammten deutschen Reiche genehmigten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses vom 25. Februar 1803 und einer von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter Friedrich Ludwig, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürsten zu Lübeck, Herzog und regierenden Administrator zu Oldenburg ꝛc. am 6. April 1803 mit den vermittelnden Mächten zu Regensburg vollzogenen besonderen Convention nunmehro mit der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck über verschiedene Indemnisations- und andere Gegenstände eine Vereinbarung, Ausgleichung und Auseinandersetzung nothwendig geworden; und gedachte Ihro Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht den Justiz-Rath Jacob Hugo Eschen, und den bisherigen Dohm-Syndicus, Doctor Georg Friedrich Buchholz, so wie die Reichsstadt Lübeck die Senatoren Matthäus Rodde und Johann Matthäus Tesdorpf, J. V. Ltum., specialiter bevollmächtiget haben, um dies Geschäft zu Stande zu bringen, und einen förmlichen Receß deshalb zu errichten, und sub spe rati zu schliessen; so sind beiderseitige Commissarii zusammen getreten, und haben nach ausgewechselten Vollmachten, gehaltenen Conferenzen und gepflogenen Unterhandlungen über nachstehende Punkte sich vereiniget, und folgenden Receß bis zur Ratification geschlossen und vollzogen.

Art. 1.

Se. Hochfürstliche Herzogliche Durchlaucht als jetziger Erbfürst und Herr des saecularisirten Hochstiftes Lübeck cediren und übertragen nach Maßgabe des oben erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses und gedachter Convention vom 6. April 1803 für Sich und Höchstdero

Erben und Successores im Fürstenthum unter den weiter unten vorkommenden Bestimmungen und Reservationen an die Reichsstadt Lübeck zu ewigen Tagen nachstehende innerhalb der Stadt belegene Hochstiftliche Besitzungen:

1) den Bischofs-Hof,
2) den Hochstiftlichen Antheil an der Dohm Kirche nebst der Structur- und Werkmeister Casse,
3) bis 13) Eilf Dohm Herren Curien mit Inbegriff der Dechanei,
14) die Dohm Probstei,
15) eine Distincten Curie,
16. 17) zwei Curien, den Canonicis Lyvonistis zuständig in der Herzogen Grube,
18) das Capituls-Registratur- und Archiv-Zimmer, und das dazu gehörende Gebäude,
19) die Capituls-Bibliothek.

An Nebenhäusern und Wohnungen, zu den Curien gehörig:

20. 21) zwey Häuser zur Dechaney gehörig, im Fegefeuer,
22) eine Wohnung auf der Parade zu der oben der Herzogen Grube belegenen, jetzt von Ahlefeldschen Curie gehörig,
23) ein Haus in der Pfaffenstraße, zu der daselbst nordwärts befindlichen, jetzt von Wedderkopschen Curie gehörig,
24) ein Haus in der Dankwärts Grube, zu der nordwärts an der Ecke gelegenen, jetzt von Wallmodenschen Curie gehörig,
25) ein Haus im Fegefeuer, zu der daselbst befindlichen, und eigentlich aus zwey Häusern bestehenden von Stenglinschen Curie gehörig,
26) eine Wohnung am Mühlen Thore zur Dohm Probstei gehörig.

An Officianten und Bedienten Häusern und Wohnungen:

27) Das Amthaus des Justitz-Amtmanns Schnoor nebst einer Neben-Wohnung für den Amtsboten bestimmt, und einem besonders belegenen Stalle,
28. 29) das Deputat-Haus des Secretarii und Camerarii neben einander bey der Sagkuhle,
30) das Haus des vormaligen Untervogtes am Bauhofe, dem Camerario Junge für 100 Mk. jährlicher Miethe eingethan,
31. 32) die Wittwen-Häuser des Secretarii und Camerarii, nahe bey dem Hause des Sargträgers, wovon das erstere dem Nachtwächter Harms zur freyen Wohnung eingethan ist,
33) eine Wohnung ad officium Camerarii gehörig, unter dem Capituls-Gebäude,

34) ein Haus, dem p. t. Structuario zuständig, auf dem Wege nach dem Mühlen-Damm, neben dem Hause des Werkmeisters befindlich,

35) die Wohnung des Nachtwächters Krabtz, auf dem alten Capituls-Stuben-Saale.

An Vicarien-Häusern. A) dem Collegio Vicariorum zuständig:

36) ein Haus in der Herzogen Grube neben dem Amthause. Es ist das Deputat-Haus des Syndici, und die Miethe desselben, die Rev. Capitulum bezahlt, gehöret ad reditus Collegii,

37) ein Haus in der Pfaffen-Straße, in welchem der Catholische Gottesdienst gehalten wird,

38) ein Haus eben daselbst, neben der Catholischen Capelle,

39) ein Haus in der Mühlenstraße.

B) Einzelnen Vicariis ratione beneficiorum zuständig:

40) ein Haus am Bauhofe. Possessor Christ. Wilh. von Magius,

41) ein Haus auf dem Dohms Kirchhofe. Possessor Christ. Wilh. von Magius,

42) ein Haus in der Mühlenstraße. Poss. Conrad Ignat. Chauwo,

43) ein Haus im Fegefeuer. Poss. Ludwig Herm. Roeck,

44) ein Haus eben daselbst. Poss. F. M. E. von Clausenheim.

45) ein Haus eben daselbst. Possessor Christ. Wilhelm von Magius,

46) ein Haus bei St. Johannis-Kloster. Possessor Alex. Maxim. Jos. Freyherr von Kurzrock,

47) ein vormaliges Vicarien-Haus im Fegefeuer, dem Pastorate in Hamberge beygelegt.

48) Sollte sich ergeben, daß das eine oder andere, von dem saecularisirten Hochstifte Capitularischen Antheils an Se. Hochfürstliche Herzogliche Durchlaucht übergegangene Capital zu Zwecken bestimmt sey, die nur innerhalb der Stadt Lübeck erreicht werden können, so gehören auch diese Capitalien zu den abzutretenden Gegenständen, und wollen Se. Herzogliche Durchlaucht Sich nicht entlegen, auf desfallsige Nachweisung sie der Reichsstadt Lübeck zu überlassen.

Art. 2.

Die Herren Capitulares und sonstigen Beneficiati des saecularisirten Hochstiftes Lübeck behalten inzwischen nicht nur den lebenslänglichen Genuß ihrer Curien und Wohnungen, und der zu selbigen gehörenden Nebenhäuser, mit allen bisher genoßenen Rechten, Freyheiten und Exemtionen, auch in specie dem Jure sublocandi und



dem Vorbehalte, daß etwanige Veränderungen des Wohnortes, und Praesenz oder Absenz auf ihre Rechte und Befugnisse keinen Einfluß haben sollen; sondern es werden eben diese Rechte auch den iunioribus beneficiatis, die allmählig und successive in eben der Ordnung hinauf rücken, als wenn das Hochstift in seiner bisherigen Verfassung verblieben wäre, ausdrücklich vorbehalten; wesfalls denn die Art. 1 sub No. 3 bis 13 inclusive, No. 20 bis 25 inclusive, (welche Nebenhäuser und Wohnungen dem Schicksale der Curien, zu welchen sie gehören, in allen Stücken folgen) auch No. 36, 38 und 39 genannten Gebäude nicht eher als seiner Zeit, bis die zu den Curien und Wohnungen berechtigten Personen ausgestorben seyn werden, und die Zahl der letzteren kleiner sein wird, als die der Curien und Wohnungen, der Reichsstadt Lübeck anheim fallen können und sollen; in welchem Erledigungs-Falle dann selbige, nach vorher gegangener Höchsten Bekanntmachung, daß eine Curie, Haus oder Wohnung erlediget sey, und ihr nach verflossenem herkömmlichen und statutenmäßigen Nachjahre, und gegen Erstattung gleichfalls herkömmlicher und statutenmäßiger Praestandorum, wovon so wie von den annis gratiae die Anlagen sub Litt. A. B. et C. nähere Nachricht geben, zu Theil werden solle, berechtiget ist, sich mit den Erben des ultimi defuncti, oder sonstigen Beykommenden gütlich aus einander zu setzen, und das erledigte Gebäude praestitis praestandis entgegen zu nehmen. Im Fall eines Widerspruchs oder gar entstehender Streitigkeiten aber bleibt die Sache der Entscheidung Sr. Herzogl. Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger im Fürstenthume, auf welche die Reichsstadt hiermit compromittirt, vorbehalten, und soll bis dahin, daß selbige erfolgt ist, der Erbe oder Besitzer der Curie oder Wohnung nicht schuldig seyn, selbige zu räumen.

Art. 3.

Des Bischofes Hofes, (Art. 1 No. 1) wird, wann von den permutirten Gegenständen die Rede seyn wird, erwähnet werden. Die beiden Livonisten Curien (Art. 1 No. 16, 17), die den Beamten und Officianten und deren Wittwen beigelegten (Art. 1. No. 27 bis 35 incl.), so wie die einzelnen Vicariis ratione beneficiorum zuständigen Gebäude (Art. 1. No. 40 bis 46 incl.) verbleiben den jetzigen Einhabern auf Lebenszeit, und nach dem Ableben des Secretarii und Camerarii respective deren etwanigen Wittwen gleichfalls auf Lebenszeit, und zwar nach Inhalt des vorigen Artikels mit allen

Rechten, Freyheiten und Exemtionen, auch in specie dem iure sublocandi. So wie der eine oder andere Beykommende, oder respective deren Witwe verstirbt, soll nach verflossenem Nachjahre und praestitis praestandis das erledigte Gebäude, wie im vorigen Articulo verordnet worden, der Reichsstadt Lübeck anheim fallen.

Das keiner Erhöhung unterworfene jährliche locarium der 100 Mk. grob Courant, welches der Camerarius Junge für das ihm ad dies vitae zu belassende hiebevorige Untervogtshaus (Art. 1. No. 30) erlegt, wird von ihm hinführo an die Stadt bezahlt.

Art. 4.

Der Hochstiftliche Antheil an der Dohm-Kirche nebst der Structur- und Werkmeister-Casse (Art. 1 No. 2), die zu der erledigten Distincten-Praebende gehörenden Curie (ibid. No. 15), so wie die Capituls-Bibliothek (ibid. No. 19) sollen der Stadt innerhalb zwei Monate nach ausgewechselter Ratification dieses Recesses übertragen werden; doch wird in der Dohm-Kirche das Begräbniß der Bischöfe von Lübeck Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht und Höchstdero Fürstlichem Hause zum beständigen Eigenthume ausdrücklich reservirt. Imgleichen werden die dem Dohm-Capitul in derselben zuständigen Capellen, bis alle Curien der Stadt anheim gefallen sind, zum eigenen Gebrauch oder Vermieten vorbehalten, so wie was sonst der Eine oder Andere qua Dignitarius, oder ratione officii besitzt, und wohin, vorzüglich die Capella Dni. Decani, Cantoris, Scholastici et Structuarii gehören, derselbe ad dies vitae behält.

In Ansehung der Distincten-Curie ist ausgemacht worden, daß wegen der Ansprüche, die der Herr Capitularis von Webderkop als jetziger Besitzer der an selbige stoßenden Canonical-Curie bereits vorlängst an einige Theile der Distincten Curie gemacht hat, und vorzüglich den Hofraum und Remisen betreffen, ihm und seinen Successoren in Curia die beykommenden Gerechtsame vorbehalten bleiben sollen. Auch kann die zur Zeit vermietete Distincten Curie nur halbjährig, zur rechten Fahrzeit, auf Ostern und Michaelis gelöset werden, und soll die Miete bis Johannis dem Vermieter verbleiben.

Uebrigens wird die Structur-Casse, so wie mit ihren Rechten, also auch mit ihren Lasten, Verbindlichkeiten und Bestimmungen, auch in so ferne mit derselben seit dem 1. Decbr. 1802 keine Deputationswidrige unerwartete Veränderungen oder Neuerungen vorgegangen, in ihrem gegenwärtigen Zustande, ohne alle Monitur übernommen.



Art. 5.

Die Capituls-Registratur- und Archiv-Zimmer nebst dem dazu gehörenden Gebäude (Art. 1. No. 18) sollen der Stadt tradiret werden, sobald die Registratur und das Archiv weggeschafft seyn wird, worauf Se. Herzogl. Durchlaucht unverweilten Bedacht nehmen werden.

Art. 6.

Die Reichsstadt hat sich verpflichtet, den Katholischen Gottesdienst in dem in der Pfaffenstraße belegenen Vicarien-Hause (Art. 1. No. 37) in seiner jetzigen Beschaffenheit zu belassen. Die jährlich auf 72 Mk. sich belaufende Miethe dieses Hauses gehöret einem der Senioren des Collegii Vicariorum in summo, und fällt diese Miethe seiner Zeit, wenn das Collegium so weit ausgestorben ist, daß kein Berechtigter weiter vorhanden, der Stadt nach Verlauf des Nachjahres und Erstattung statutenmäßiger Praestandorum anheim, kann aber contractlich nicht erhöhet werden.

Art. 7.

Das Vicarien-Haus im Fegefeuer, welches dem Pastorate in Hamberge beigelegt ist (Art. 1. No. 47), geht an die Reichsstadt Lübeck gegen Erlegung von achthundert Reichsthaler grob Courant über, der Miether wird aber bey seinem etwanigen Mieth-Contracte belassen.

Art. 8.

Alles, was in dem gegenwärtigen Recesse von den Curien der Canonicorum verglichen und verordnet worden, gilt auch in so weit es anwendbar ist, von allen übrigen, und insonderheit den Vicarien-Gebäuden und Beamten-Häusern und Wohnungen.

Art. 9.

Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht verheißen, einem jeden mit Wohnungen versehenen Beneficiato die statutenmäßige Unterhaltung der im Besitz habenden Gebäude zur ausdrücklichen Pflicht zu machen. Auch wollen Höchstdieselben, falls eine wesentliche Versäumniß dieser Obliegenheit nachgewiesen werden sollte, die erforderliche Remedur treffen, anbei Sich auch nicht entlegen, wenn und sobald die Stadt proxima ad Curiam seyn wird, auf Verlangen derselben eine Besichtigung der zum Heimfall stehenden Wohnungen und Gebäude vornehmen zu lassen. Uebrigens soll nach dem Ableben des ultimi possessoris einer Curie, Hauses oder Wohnung deren Besichtigung,

so wie bisher, von den geschwornen Maurer und Zimmerleute Eltesten geschehen, und die statutenmäßigen Mängel von ihnen angegeben und taxiret werden, auch bey deren Taxe es sein Bewenden haben, so wie nicht weniger für diese Taxe, wiewohl mit Vorbehalt der statutenmäßig, und nach Masgabe des §. 52 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses den Erben des ultimi possessoris zu leistenden Vergütungen und Praestandorum, die Gnaden-Jahre bisheriger Verfassung nach haften sollen.

Art. 10.

Die Unterhaltung der Häuser und Wohnungen der Beamten haben Sr. Herzogl. Durchlaucht übernommen, wogegen die Stadt verheisset, selbige seiner Zeit ohne Widerrede und Erinnerung in statu quo, jedoch praestitis praestandis an die Erben des defuncti, annehmen zu wollen.

Art. 11.

Den bisherigen Beitrag zu der Segeberger Brand-Casse, für die Gebäude in der Stadt, wollen Se. Herzogl. Durchlaucht gleichfals fernerhin leisten lassen; doch versteht es sich von selbst, daß die Gebäude, die jetzt gleich abgeliefert werden, oder so wie sie abgeliefert werden, entweder bey der Brand-Casse ausgeschrieben werden, oder daß die Stadt den erforderlichen Beitrag dazu leistet. Sollte die Reichsstadt Lübeck eine anderweitige Versicherung nehmen wollen, so ist selbiger dieses unbenommen, und werden Se. Herzogl. Durchlaucht sich dem bisherigen Beitrage nicht entziehen. So wie aber Höchstdieselben im unverhofften Unglücksfalle zu neuen Bauten selbstverständlich nicht verpflichtet sind, so hat die Reichsstadt Lübeck verheissen, dem Possessori einer abgebrandten Curie entweder ungesäumt ein neues Haus wieder erbauen zu lassen, oder aber ihm und dessen Successoribus in Curia ein jährliches locarium von 400 Rthlrn. grob Courant zu bezahlen. Und so wie die Wahl des einen oder anderen der Reichsstadt überlassen bleibt, so fallen selbiger in jedem Falle die Brand-Versicherungs-Gelder, und wenn sie sich zur Auszahlung des locarii annui entschließt, der Platz anheim.

Art. 12.

Die Reichsstadt Lübeck hat sich ausdrücklich verpflichtet, sämmtliche Herren Capitularen, Vicarien und sonstige Beneficiaten, auch Beamte und Bediente des Capituls, und deren bey sich habende Angehörige bey ihren bisherigen Privilegien, Rechten, Freiheiten, Exemtionen,

wie die auch Namen haben mögen, zu belassen, ihnen keine Abgabe, wie sie auch heissen mag, zuzumuthen, auch ihnen und nach ihrem Tode den Ihrigen, keinen Zehnten-Pfenning oder sonstige Ausgabe zuzumuthen.

Art. 13.

Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht verheißen, daß nach abgeschlossenem ratificirten Vergleiche das Dohmcapitularische Gericht aus der Reichsstadt Lübeck, sobald es thunlich ist, entfernt werden soll. Es ist aber anbei verabredet und beschlossen worden, daß die Civil-Jurisdiction über gesammte Canonicos tam curiatos quam non curiatos, so wie über sämmtliche bisherige Capituls-Beamte und Bediente, sowohl in erster als zweiter Instanz Sr. Herzoglichen Durchlaucht vorbehalten seyn, und daß alle diese genannten Personen, und deren Familien und Hausgenossen, mit alleiniger Ausnahme des famulitii, so wie nach deren Ableben ihre Wittwen und Kinder, wenn und so lange diese in area capitulari wohnen, unter den ihnen ausserhalb der Stadt anzuweisenden Hochfürstlichen Gerichten stehen sollen. Und so wie also die Reichsstadt Lübeck nicht befugt seyn will, irgend eine Gerichtsbarkeit dieser Art über erwähnte Individuen, deren famulitium allein ausgenommen, auszuüben, so wollen Ihro Herzogl. Durchlaucht inzwischen verfügen, daß die Beykommenden sich in solchen Policey Sachen, die die öffentliche Sicherheit und Ruhe betreffen, den Stadt-Lübeckischen Verordnungen conform bezeigen, auch namentlich keine Pfuscher und Böhnhasen bey sich hegen und halten sollen. Etwanige Sublocatores, die zu den in diesem Artikel genannten Individuen nicht gehören, sind der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

Art. 14.

Da durch die Disposition des Deputations-Haupt-Recesses alle bewegliche Güter des bisherigen Hochstiftes Capitularischen Antheils, insbesondere auch die baaren und belegten Capitalien, mit alleiniger Ausnahme der Art. 1. No. 48 — erwähnten, auch die Hebungen und Berechtigungen, diese bestehen in Zehnten, oder wie sie sonst Namen haben, und werden gehoben, geleistet oder bezahlet, von wem, und an wen sie wollen, es sey das beneficium, dem diese Hebungen und Berechtigungen ankleben, bereits erlediget, oder werde hinfüro erlediget, an das Fürstenthum übergehen, so sind doch unter dem Ausdrucke: Berechtigungen, keine solche Jura verstanden, die ihrer

Natur nach nur die Personen der Herren Capitularen und Beneficiaten angehen, mit deren Aufenthalt in Lübeck verbunden sind, mit ihrem Tode von selbst wegfallen, und vorzüglich in Articulo 12 erwähnet worden sind.

Art. 15.

Alle aus den Hochstiftlichen Cassen capitularischen Antheils an Reichsstadt-Lübeckische Stiftungen, Bediente u. s. w. jährlich bisher geleistete Zahlungen, in so weit nicht die einen oder anderen Praestanda auf besonderen nachzuweisenden Fundationen beruhen, hören respective ex nunc oder mit dem Ableben der Providirten gänzlich auf.

Art. 16.

Was diesemnächst die Objecta extra muros betrifft, die nach Maßgabe des Eingangs gedachten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses der Reichsstadt Lübeck anheim fallen sollen, so cediren und übertragen Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht für Sich und Höchstdero Erben und Successores im Fürstenthum genannter Reichsstadt zu ewigen Zeiten, doch gleichfalls unter den unten weiter beschriebenen Reservationen und Bestimmungen, nachfolgende zwischen der Trave, der Ostsee und dem Himmelstorfer See belegenen Dorfschaften, nämlich:

1) Brodten,
2) Haeven,
3) Warnstorf,
4) Gneverstorf,
5) Töbtendorf, in so weit selbiges zum Hochstifte gehöret,
6) Grammerstorf,
7) Ivendorf,
8) Ovendorf, so wie
9) das Vorwerk Ovendorf

mit allen Rechten und Zugeständnissen, und so wie Se. Herzogl. Durchlaucht als vormaliger Bischof und das Capitul selbige besessen, und sollen diese Gegenstände gleichfalls innerhalb zwei Monaten nach ausgewechselter Ratification dieses Recesses übertragen werden.

Art. 17.

Obwohl nach Inhalt des oft erwähnten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses den Dohm Capitularen nebst ihren Wohnungen nur [illegible] ihrer Einkünfte, wenn diese 800 fl. übersteigen, gelassen werden sollen, die Vicarii hingegen das Ganze behalten; so hat dennoch in

Betracht, daß auf die abzutretenden Objecte weder Schulden noch Pensionen haften; und in fernerem Betracht, daß der Abzug wenige Personen, etwa nur die anwesenden residirenden Panisten treffen würde, auch die Ausmittelung des etwanigen Abzuges von $\frac{1}{10}$ wegen der beständigen Veränderungen für die Beykommenden mit großen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, die Reichsstadt Lübeck, auf desfalls geschehene Vorstellung, dem in Anrege stehenden Abzuge willig entsaget, und ist demnach verabredet, daß der Ertrag der im vorigen Artikel genannten sieben Capituls und Vicarien Dorfschaften, Brodten, Haeven, Warnstorf, Gneverstorf, Tödtendorf pro parte, Grammerstorf und Ivendorf, welcher nach der bereits mitgetheilten allenfalls in termino traditionis zu rectificirenden Anlage 5596 Mk. 7½ ß. beträgt, (von welcher Summe inzwischen die jährliche der Stadt verbleibende Contribution von 14 Rthlr. pr. Hufe abgeht) zur Abhaltung der Sustentations-Last und zwar, in vierteljährigen ratis, und, da genommener Abrede zufolge der Genuß der in Anrege stehenden Güter von Johannis 1804 an für die Stadt seinen Anfang nehmen und berechnet werden soll, zuerst 8 Tage vor Michaelis 1804 an Sr. Herzogl. Durchlaucht Rente-Kammer in Eutin, oder wen Höchstdieselben sonst dazu ernennen dürften, von der Reichsstadt Lübeck prompt ausbezahlet werden soll.

Damit aber die Reichsstadt Lübeck von der von ihr zu übernehmenden Sustentations Quote sowohl, als davon, wie sich diese Last allmälig vermindern wird, gewisse Ueberzeugung erhalten möge, so verheißen Se. Herzogl. Durchlaucht, selbiger einen Etat sämmtlicher Capituls Revenüen fördersamst mittheilen, auch bey dem Anfang eines jeden Jahres die Sterbfälle der Canonicorum und sonstigen Beneficiaten des abgewichenen Jahres anzeigen zu lassen.

Art. 18.

Da es der von selbst redenden Billigkeit gemäß ist, und der Reichs-Deputations-Hauptschluß es auch verordnet, daß Niemand an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt werde, so hat die Reichsstadt Lübeck ausdrücklich verheissen:

1) sämmtliche an selbige übergehende Eingesessene bey ihren Verfassungen, Rechten und Freiheiten zu schützen und zu erhalten, ihre Abgaben und Praestanda nicht zu erhöhen oder zu erschweren, und vorzüglich den Unterthanen, die sich vor einigen Jahren unter Hochfürstl. Autorität verglichen haben, den Vergleich, der der Reichs-

stadt Lübeck in beglaubter Abschrift mitgetheilet werden soll, zu halten.

2) den etwa mit übergehenden Bedienten, und insonderheit den Schulbedienten dasjenige zu lassen, was sie bisher an Naturalien oder Geld erhalten haben,

3) die bereits geschlossenen Erbpachts- oder Pacht-Contrakte oder sonstige übernommene rechtliche Verbindlichkeiten ohne Ausnahme zu erfüllen, mithin auch in specie den Ovendorfer Pacht-Contract zu halten, so wie auch

4) andere Erbpächter, Pächter oder sonst berechtigte Personen, als z. E. Müller ꝛc. bey ihren erlangten Gerechtsamen gegen die übergehenden Unterthanen zu schützen, auch

5) zur Beitreibung etwa noch rückständiger Gefälle und Abgaben, und in specie auch der zum Theil noch rückständigen Kriegssteuer auf Verlangen hülfreiche Hand zu leisten.

Art. 19.

Diejenigen Urkunden, die die an die Reichsstadt Lübeck übergehenden Objecte privative angehen, sollen derselben bona fide in originali baldthunlichst zugestellet werden. Die Documente aber, die sich zugleich über mehrere Gegenstände erstrecken, sollen in beglaubten Extracten mitgetheilet werden.

Art. 20.

Sollte wider Erwarten ein Dritter die Gegenstände, die der Stadt im obenstehenden Recesse cediret worden, in Ansprache nehmen, so hat es in einem solchen Falle bey der Disposition der Convention d. 6. April 1803 Art. 2 sein Bewenden.

Art. 21.

Die Reichsstadt Lübeck hat schließlich verheissen, zu allen und jeden Reichs- und Kreislasten nach dem Verhältnisse der Einkünfte des ganzen bisherigen Hochstifts und des ihr davon zugefallenen Landesantheiles den Beitrag übernehmen und hinführo für sich abführen zu wollen, auch sogleich nach ausgemittelter Quote von der getroffenen Uebereinkunft bey dem Reichs-Kammergericht sofort Anzeige zu thun.

Art. 22.

Die Reichsstadt Lübeck erklärt mit oben beschriebener Cession und Uebertragung der ihr nach Inhalt des Reichs-Deputations-Haupt-Recesses zugedachten Indemnisations-Gegenstände tam intra

quam extra muros, und mit den dabey verabredeten Bedingungen völlig zufrieden zu seyn, und entsagt anbey allen weiteren gemachten oder zu machenden Ansprüchen sowohl im Allgemeinen, als auch insonderheit denen wegen Abtretung eines Traven-Ufers und wegen 500 französischer Toisen in einem angegebenen Inbegriffe einer Linie hiermit aufs feierlichste und rechtsverbindlichste; doch ist dabey annoch ausdrücklich festgesetzt worden, daß, wenn die in obigen Artikeln enthaltenen faktischen Angaben wider Vermuthen hier und da unvollständig oder gar irrig seyn sollten, die Berichtigung nach den zum Grunde liegenden Grundsätzen geschehen, und diese als dem gegenwärtigen Recesse einverleibt angesehen werden soll.

Wann diesemnächst, nachdem alles Obige beschriebenermaßen verabredet und beschlossen worden, von einer gütlichen Vereinigung nach Maßgabe des oftererwähnten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses § 27 in Betreff einiger in den Hochfürstl. Landen eingeschlossenen, von der Reichsstadt Lübeck abhängigen Stücke, so wie auch von endlicher Regulirung verschiedener Punkte, die zu Irrungen Anlaß gegeben haben, oder geben können, die Rede geworden, und auch dieser Gegenstände halber, nach beseitigten verschiedenen Schwierigkeiten endlich eine Vereinbarung getroffen worden, so ist verabredet und geschlossen, wie folget:

Art. 23.

Ihro Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht überlassen für Sich und Höchstdero Erben und Nachfolger im Fürstenthum der Reichsstadt Lübeck auf immer und zu ewigen Tagen die von derselben gewünschten Dörfer und Gegenstände gegen das weiter unten bemerkte Surrogat, als

1) Genin,
2) Vorrade,
3) Ober-Büssau,
4) Nedder-Büssau,
5) die Hochstiftlichen Parcelen in Cronsforde,
6) die Stelle Dänischenburg nebst einer dazu gelegten Serezer Hufe, in so ferne beide der Herrschaft gehören,
7) die in der Lübeckschen Landwehre belegenen Hochstiftlichen Besitzungen,
8) den Zehnten vor dem Mühlen-Thore,
9) den Zehnten vor dem Holsten-Thore,

10) den Bischofs-Hof in Lübeck,
11) die Dohm-Probstey nach dem Ableben des jetzigen Herrn Dohm-Probsten.

Art. 24.

Die Reichsstadt Lübeck leistet dagegen auf immer Verzicht auf nachstehende, oben Artikel, 16 selbiger zur Indemnisation angewiesenen Ortschaften, als:

1) Haeven,
2) Warnstorf,
3) Grammerstorf,
4) Ovendorf,
5) das Vorwerk Ovendorf, und überläßt demnach ferner Sr. Hochfürstlichen Herzogl. Durchlaucht und Höchstdero Erben und Nachfolgern im Fürstenthum zu ewigen Tagen die Dörfer
6) Wilmstorf,
7) Röbel,
8) Kesdorf,
9) Gleschendorf, in so weit es der Reichsstadt Lübeck gehöret,
10) Scharbeuz,
11) die der Reichsstadt Lübeck gehörende eine Hufe in Wulfsdorf,
12) die eben derselben zustehenden Parcelen in Schwartau, nebst den städtischen Ansprüchen an die untere Aue daselbst, bis an die der Stadt gehörenden Wiesen, auch allen übrigen derselben in Schwartau cum pertinentiis zuständigen Rechten und Gerechtigkeiten ohne Ausnahme und Vorbehalt.

Art. 25.

Alle die in den Artikeln 23 und 24 obengenannten Gegenstände werden hinc inde mit allen dem einen oder anderen Theile daran zustehenden Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Befugnissen, auch ohne die mindeste darauf haftende Schuldenlast cediret und übertragen, und sollen selbige so abgeliefert und angenommen werden, als sie bisher benutzet und besessen worden.

Art. 26.

Weil nach der Angabe der Reichsstadt Lübeck zur Veräusserung des Dorfes Wilmstorf mit der Landeshoheit (Art. 24. No. 6) der Consens Sr. Majestät des Königs von Dänemark erforderlich ist, so haben Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. übernommen, denselben zu bewürken. Die Bewürkung der Allerhöchsten Königl. Bewilligung zu

Uebertragung der gutsherrlichen Rechte von Röbel, Kestorf, Gleschendorf pro parte, Scharbeuz und der einen Hufe in Wulfsdorf (Art. 24. No. 7 bis 11) bleibt, falls sie nothwendig seyn sollte, der Reichsstadt Lübeck überlassen, wobey es sich von selbst versteht, daß die Qualität der in diesem Artikel genannten Objecte, in so ferne sie frommen Stiftungen zuständig sind, gänzlich aufhöret, und die Reichsstadt Lübeck desfalls die Gewähr übernimmt.

Art. 27.

Die Reichsstadt Lübeck überträgt zwar nur ihre Ansprüche an die untere Aue in Schwartau, namentlich auch mit der Fischerey, bis an die der Stadt gehörenden Wiesen (Art. 24 No. 12). Sie will sich aber nicht entlegen, wenn deren Aufmachung, Säuberung und dergl. zwischen den städtischen Wiesen nöthig seyn und fürstlicher Seits verlanget werden sollte, selbige ungesäumt zu verfügen.

Das Siechenhaus in Schwartau fällt mit allen Rechten auch etwanigen Capitalien Sr. Herzogl. Durchl. anheim und übernehmen Höchstdieselben die Verpflegung der Armen bis zu deren allmähligem Aussterben. So wie auf der einen Seite die bisherige städtische Collation cessiret, so cessiret auf der andern Seite die sonst von den Armen genossene Sammlung in der Stadt.

Die Unterhaltung der Brücke in Schwartau über die Aue übernehmen Ihro Herzogl. Durchlaucht hinführo allein, und alle städtische Wege-Besserungs-Verpflichtung höret daselbst auf.

Art. 28.

Die Hebungen, die die auszutauschenden Gegenstände tragen, sollen bey der Tradition gegenseitig bona fide specifice aufgegeben, ebenso angenommen, und hinc inde gewähret werden. Wegen eines compensandi für die frühere Uebertragung des Bischofs-Hofes wird man sich in termino traditionis näher bereden.

Art. 29.

Ebenso sollen die Naturalien nach einem gewissen Preise, und zwar

a) das Korn nach einem zehnjährigen Durchschnitts-Preise, den es in Lübeck gegolten,
b) jede Gans zu 16 Schill.
c) das Huhn zu 12 ßl.
d) jedes Ey zu 3 Pf.

e) das Pfund Butter zu 8 ßl.
f) das Liespfund Flachs zu 1 Rthlr. 32 ßl.
g) der Scheffel Grütze zu 1 Rthlr. und
h) das Fuder Stroh zu 3 Rthlr.

gerechnet, bona fide wechselseitig aufgegeben, angenommen und gewähret werden. Da die Dienste der vormaligen Capituls-Unterthanen bereits vorlängst durch Vergleiche abgehandelt sind, so wollen Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht Sich die in termino traditionis specifice aufzugebenden und zu gewährenden Dienste der übergehenden städtischen Unterthanen zu dem Preise anrechnen lassen, für den die bisherigen Capituls-Unterthanen sie in dem Vergleiche vom 21. October 1793 abgehandelt haben. Dienste wegen der Landfolge sind auf keiner Seite in Anschlag oder in Rechnung zu bringen.

Art. 30.

Die Hölzungen anlangend, die zu den von beiden Seiten gegen einander auszutauschenden Objecten gehören, so ist wegen der Ausmittelung ihres Werthes verglichen:

a) daß ein jeder Theil spätestens bey Auswechselung der Ratification dieses Recesses zwey Sachverständige ernennen will, die, wenn sie Beamte sind, ihres Eides entlassen werden sollen.
b) Es soll den Sachverständigen bey der Ernennung aufgegeben werden, die in Anrege kommenden Hölzungen, nemlich auf Fürstlicher Seite den sogenannten Kies bey Dänschenburg, den Groß und Kleinen Glindbruch, den Schierbruch und den Schaar in der Landwehr, auf städtischer Seite die Röbeler und die Scharbeutzer Hölzung nach cameralistischen forstmäßigen Grundsätzen, mithin nach ihrem wahren nachhaltigen Ertrage als Zinsen, die zu Vier pro Cent das Capital bestimmen sollen, innerhalb 14 Tagen abzuschätzen.
c) Das, worüber beiderseitige Sachverständige sich vereinigen, wollen beide Theile, sowohl Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. als die Reichsstadt Lübeck sich gefallen lassen.
d) Sollte keine Vereinigung statt finden, so sollen die Sachverständigen innerhalb 8 Tagen ihre Meinung mit den ihnen beiwohnenden Entscheidungs-Gründen an den Herrn Oberforstmeister von Malorti in Hannover, als gemeinschaftlich ernannten Obmann, schriftlich abgeben, und soll dieser gleich nach ausgewechselter Ratification von beiden Seiten ersucht werden, nicht

nur das in Anrege stehende Geschäft anzunehmen, sondern auch in casum casus spätestens innerhalb vier Wochen zu entscheiden. Den Ausspruch dieses Obmanns wollen beide Theile als letzte Entscheidung ohne Weiteres annehmen.

Art. 31.

Ueberhaupt soll in termino traditionis eine allgemeine Liquidation angeleget und beschaffet, und bey selbiger der Reichsstadt Lübeck eines Jahres Revenüen von Ovendorf und dem Vorwerk Ovendorf zu gut geschrieben werden. Der bey der Liquidation auf der einen oder andern Seite sich ergebende Excedent soll mit Vier pro Cent zu Capital geschlagen und berechnet werden, wobey Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. es der Reichsstadt, falls der Excedent auf ihre Seite fallen sollte, zur freyen Wahl stellen, ob sie das sich etwa ergebende Capital gegen gewöhnliche Verschreibung zu 4 pro Cent Zinsen stehen lassen, oder selbiges, wenn es die Summe von 100,000 Rthlr., schreibe: einmahlhundert tausend Reichsthaler Schleswig-Holst. grob. Courant nicht überschreitet, im Umschlage 1805 erheben will. Die Reichsstadt Lübeck will sich hierüber in termino liquidationis erklären, und so wie sie, des etwa über 100,000 Rthlr. hinausgehenden Excedenten halber eine gewöhnliche Verschreibung zu 4 pro Cent annehmen will, so wollen Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht auf den Fall, daß der Excedent sich auf Höchst-Ihro Seite ergeben sollte, Sich an einer gewöhnlichen von der Reichsstadt ausgestellten Obligation, worin beyden Theilen halbjährige Loskündigung vorzubehalten, mit 4 pro Cent jährlicher Zinsen begnügen.

Art. 32.

Was oben in dem Art. 18 des Indemnisations-Recesses davon, daß die Eingesessenen bey ihren Rechten und Freiheiten zu belassen, die übergehenden, in termino traditionis nahmhaft zu machende Bediente mit Beibehaltung ihres bisherigen, gleichfalls aufzugebenden Genusses zu übernehmen, die der übergehenden Grundstücke halber geschlossene Contracte und übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, auch andere vorlängst berechtigte Personen gegen die übergehenden Unterthanen zu schützen und rückständige Gefälle beyzutreiben u. s. w., verglichen worden, soll auch hinc inde in Hinsicht der Permutations-Gegenstände gelten. Und wann die Reichsstadt Lübeck anbey anzeigen lassen, daß das diesjährige Deputat- und anderweitig gefälltes Herrschaftliches Holz bereits auf dem Scharbeutzer Felde stehe, auch, daß

aus der Röbeler Hölzung den 5. Septbr. 1803 für ungefähr 20,000 Mk. verkauft, nicht weniger, daß mit den Bauern zu Kestorf neulich ein Pacht-Contract, den ihnen vermieteten Holzboden betreffend, geschlossen worden, der mit Maytag 1806 anhebe, und endlich, daß den Bauern zu Kestorf und Gleschendorf das Holz auf ihren Feldern käuflich überlassen worden, und daß die Kesdorfer laut Vergleiches, welchem jedoch zwey Hausleute noch nicht beigetreten, im Jahre 1805 ungefähr 13 bis 15,000 Mk. dafür zu bezahlen haben, so ist zum Ueberfluß ausdrücklich stipulirt, daß nicht nur das erwähnte Deputat- und anderweitig gefällete Herrschaftliche Holz der Reichsstadt verbleibt, sondern auch, daß die Röbeler Holz-Gelder, so wie die von den Kesdorfer Hausleuten zu bezahlende Summe der Stadt gehören, die, der in diesem Artikul erwähnten Gegenstände halber, geschlossenen Contracte und Vergleiche aber in termino traditionis originaliter ediret, auch die beiden Kestorfer Hausleute ohne Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht Einwilligung nicht in den Vergleich aufgenommen werden sollen.

Art. 33.

Mit den Urkunden, die die hinc inde übergehenden Permutations-Gegenstände angehen, soll es gehalten werden, wie es oben Art. 19 festgesetzet worden ist.

Art. 34.

Die nach Maßgabe des obigen Indemnisations-Recesses von beiden Theilen zu übernehmende Sustentations-Quote, so wie auch die der Reichs- und Kreis-Lasten soll durch die nunmehr zu Stande gekommene Permutation weder vermehret noch vermindert, sondern so getragen werden, als hätte überhaupt kein Tausch statt gehabt. Eben so soll die nach Inhalt der Convention vom 6ten April 1803 stipulirte Abfindung im unverhofften Evictions-Falle eines dritten, nach dem Maßstabe der Indemnisations-Gegenstände berechnet, und die Gewähr so geleistet werden, als wäre keine Permutation vorhanden.

Art. 35.

In Ansehung der wechselseitig, sowohl nach Inhalt des Indemnisations- als Permutations-Recesses übergehenden Ortschaften und Grundstücke soll es bis weiter bey dem 1784 errichteten Vergleiche, wodurch der Abschos von den aus vormals Hochstiftlichen nach der Reichsstadt Lübeck gehörenden Dörfern et vice versa ziehenden Eingesessenen aufgehoben worden, hinführo sein Verbleiben haben.

Art. 36.

Die Reichsstadt Lübeck agnoscirt die Zollfreyheit, die Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. als Bischof genoßen, und sie soll auf Höchstdieselben als Erbfürsten übergehen. Ueberhaupt soll es bey der bisherigen und insonderheit auch bey der den Pächtern der Fürstlichen Höfe und Vorwerke seit 1762 zugestandenen Zollfreyheit, so wie bey dem bisherigen Brücken- und Damm-Gelde verbleiben.

Art. 37.

Alle und jede Jagdbefugnisse, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen hinführo in den wechselseitigen territoriis schlechterdings aufhören.

Art. 38.

Bey der Tradition sollen auch die Landes-Gränzen mit Zuziehung der beiderseitigen Beamten und willkührlichen Adhibirung eines Landmessers von der einen und andern Seite berichtiget, und bey dieser Gelegenheit insonderheit auch die Siemser Gränze, so wie die Wasserstauung und Rohrwindung am Tremser Teiche regulirt werden.

Art. 39.

Die Tradition sowohl der Indemnisations-Gegenstände, in so ferne selbige Recesmäßig gleich übergehen, als der Permutations-Gegenstände soll, sobald der oben Art. 26 erwähnte Allerhöchste Königliche Consens wegen Wilmstorf erfolget, auch die Holz-Abschätzung eingegangen sein wird, nach angelegter und berichtigter Liquidation, auch regulirter Landes-Gränze, spätestens aber binnen zwey Monaten nach ausgewechselten Ratifikationen geschehen.

Art. 40.

Der obenstehende Receß und Vergleich soll von beiden paciscirenden Theilen in Zeit von 14 Tagen ratificirt und die Ratifica-
die übergehenden, in termino [illegible] werden.
diente mit Beibehaltung ihres bisher[illegible]
Genusses zu übernehmen, die der überg[illegible]gegenwärtigen Recesse und
geschlossene Contracte und übernommene Ve[illegible]gefertiget, und ein jedes
auch andere vorlängst berechtigte Personen [illegible]tigten Commissarien
Unterthanen zu schützen und rückständige Gefälle [illegible]ewechselt worden.
verglichen worden, soll auch hinc inde in Hinsicht [illegible]
Gegenstände gelten. Und wann die Reichsstadt Lüb[illegible]
lassen, daß das diesjährige Deputat- und anderweitig[illegible] Tesdorpf.
schaftliches Holz bereits auf dem Scharbeutzer Felde st[illegible] (L. S.)

Separat-Artikel.

1.

Die Reichs Stadt Lübeck verpflichtet sich, für eine jede der eilf Canonical-Curien, so lange deren Herren Besitzer leben, und nach ihrem Tode deren Erben während des statutenmäßigen Nachjahres, so wie nicht weniger deren Successoribus, oder so lange noch zu den Curien berechtigte Personen vorhanden seyn werden, und deren Erben durante anno gratiae, jährlich Vier hundert Reichsthaler grob Courant und zwar in vierteljährigen auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten fälligen ratis an Sr. Hochfürstliche Herzogl. Durchlaucht Rente-Kammer, oder an den, den Höchstdieselben dazu ernennen werden, zu bezahlen, und damit auf Weihnachten dieses Jahres den Anfang zu machen.

Dem Herrn Decano Grafen von Moltke will die Reichs-Stadt Lübeck zum Beweise der besonderen demselben gewidmeten Achtung, auf dessen Lebenszeit und durante anno gratiae für dessen Dechaney Sechshundert Thaler jährlich auf eben beschriebene Weise bezahlen.

2.

Die Reichs-Stadt Lübeck verpflichtet sich überdies, für ein jedes zu den Curien gehörendes Neben-Haus oder Wohnung, die Miethe, die jezt dafür erlegt wird, oder zulezt gegeben worden ist, und zwar gleichfals in vierteljährigen ratis für die Beykommenden und Nachfolger und resp. deren Erben, während des Nachjahrs, wie im vorigen §pho. erwähnet worden, zu bezahlen.

3.

Auch will selbige für die Propstey und deren Nebenwohnung, so lange der jetzige Herr Dohm-Propst lebt, resp. 400 Rthlr. und die jetzige Miethe auf vorangeführte Weise jährlich erlegen.

4.

Es bleibt der freyen Wahl der mit Curien versehenen Herren Capitularen, so wie des Herrn Dom-Propsten überlassen, dies Oblatum anzunehmen oder zu verweigern.

5.

Diejenigen, die das Anerbieten zu acceptiren für gut finden, räumen ihre Curien und Nebenhäuser vier Wochen nach Michaelis dieses Jahres 1804. Sie werden der Stadt überwiesen, die dieselben ohne Monitur in dem Zustande, in dem sie sich befinden werden,



annehmen, und dem abziehenden Herrn Capitulari bey der Tradition dasjenige, was seinen Erben von dem Successore in Curia statutenmäßig vergütet werden muß, bezahlen will.

6.

Diejenigen Herren Capitulares, die ihre Curien und etwanige Nebenhäuser abgeben zu wollen sich erklären, und in Lübeck ihr Domicilium behalten, sollen ad dies vitae bey ihren bisherigen Rechten, Freyheiten und Exemtionen ohne Ausnahme belassen, auch ihnen keine Abgabe irgend einer Art zugemutet, und ihnen und nach ihrem Tode den Ihrigen bey einem etwanigen Abzuge kein zehnter Pfenning oder sonstige Ausgabe angesonnen werden.

Es haben dieselben sich aber keiner Jurisdictions-Freyheiten und Exemtionen zu erfreuen, sondern treten unter die Gerichtsbarkeit der Reichs-Stadt Lübeck.

7.

Diejenigen Herren Capitulares, die mehrerwähntes Oblatum annehmen, und ihre Curien und etwanige Nebenhäuser vermiethet haben, erhalten demungeachtet die oben stipulirten 400 Rthlr. und das locarium für das Nebenhaus. Die Miether bleiben bey ihren Contracten, bezahlen aber das, keiner Erhöhung- unterworfene locarium an die Reichs-Stadt Lübeck, wogegen es sich aber von selbst verstehet, daß weder neue Mieth-Contracte geschlossen noch prolongirt werden können. Der 20. März dieses Jahres wird für die Contracte als Normal-Tag angenommen, doch unbeschadet der, dieses Separat-Vergleichs unbewußt bona fide geschlossenen Contracte. Die Frau Geheime-Räthin und Dechantin, Gräfin von Bassewitz, der Syndicus Buchholz und der Assessor Suhl behalten die von ihnen gemietheten Curien für die in ihren bisherigen Mieth-Contracten stipulirte Miethe auf ihre Lebenszeit und kann nach deren Tode ihren Erben nur zur gewöhnlichen Fahrzeit auf Ostern und Michaelis gekündiget werden.

Die Civil-Jurisdiction über obengenannte Frau Gräfin von Bassewitz und deren bey sich habenden Familie haben Se. Herzogliche Durchl. Sich ausdrücklich vorbehalten, und bleiben derselben auch der Syndicus Buchholz und Assessor Suhl als bisherige Hochstiftliche Beamte nach Inhalt des mit der Reichsstadt Lübeck geschlossenen Recesses unterworfen.

8.

Diejenigen Herren Capitulares, die das obige Anerbieten anzunehmen nicht für gut finden, werden nicht nur bey den im §pho 6 erwähnten Freyheiten und Exemtionen ad dies vitae belassen, sondern bleiben auch der Civil-Gerichtsbarkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterworfen. Nach ihrem Ableben und nach verfloßenem Nachjahre werden ihre Curien aber im statutenmäßigen Zustande praestitis praestandis an die Reichs-Stadt abgeliefert, und haben sodann die Successores in Curia die mehrerwähnten 400 Rthlr. gr. Court. nebst der etwanigen Nebenmiethe jährlich zu genießen.

9.

Se. Hochfürstliche Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst übernommen, die Erklärung der Herren Capitularen spätestens in termino traditionis der an die Reichs-Stadt Lübeck übergehenden Hochstiftlichen Theile selbiger mittheilen lassen zu wollen.

10.

In allem übrigen oben nicht benannten hat es bey dem mit der Reichs-Stadt Lübeck abgeschlossenen Vergleiche und Recesse sein unabweichliches Verbleiben, und sollen obenstehende Artikel ihre Vollziehung erhalten, wenn Se. Hochfürstliche Herzogl. Durchlaucht die im Art. 9 gnädigst verheissene Erklärung der Herren Capitularen der Reichsstadt Lübeck mittheilen lassen werden.

Urkundlich sind diese seiner Zeit bey der Tradition zu ratificirende Separat-Artikel doppelt ausgefertigt, von beyderseitigen Commissarien unterschrieben und besiegelt, auch solchergestalt gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Eutin, den 2. April 1804.

(unterzeichnet:)

J. H. Eschen, G. F. Buchholz, M. Rodde, J. M. Tesdorpf.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

II.

Lübeck als Hüterin des Land- und Seefriedens im dreizehnten Jahrhundert.[1])

Von Wilh. Mantels.

1.

Nach dem Vorgange eines hochverehrten Kenners unserer heimischen Geschichte[2]) habe ich es unternommen, Ihnen, v. A., ein Bild lübeckischer Zustände aus dem zweiten Jahrhundert unserer Stadt zu entwerfen. Es soll die damalige Stellung Lübecks nach außen hin kennzeichnen, und schildern, wie die Stadt schon früh Sorge trug, in unruhiger, stürmischer Zeit einen oft durch rohe Gewalt gestörten gesetzlichen Zustand aufrecht zu halten, den zu freiem Handelsverkehr so nöthigen Frieden zu schirmen und zu vertheidigen. Diesen Zweck haben freilich alle städtischen Gemeinwesen im Mittelalter verfolgt, aber wenige thaten es gleich von Anfang an mit der Kraftanstrengung, welche unsre Stadt bewies. Nur daraus erklärt sich, wie sie so bald erreichte, was mancher Schwester Jahrhunderte gekostet, und wie sie, verhältnißmäßig die jüngste, an die Spitze vieler älteren berufen ward. Ihr Ruf muß rasch weithin erschollen sein als einer Behüterin des Landfriedens, als einer Befriederin der See. Als solche ward sie aber eine starke Vormauer für die norddeutschen

[1]) Den nachfolgenden Aufsatz bilden zwei Vorlesungen, welche im Winter 1862/63 vor einem gemischten Publikum von mir gehalten wurden. Ich habe im Ganzen nichts daran geändert, nur einzelne Belegstellen hinzugefügt. Von Interesse wird es sein, zu meinen partikularen Ausführungen die Deutsche Geschichte von O. Lorenz zu vergleichen, der an mehreren Stellen des 2. Bandes vom Standpunkte des Reiches aus das Verhältniß Kaiser Rudolfs zu Lübeck bespricht.

[2]) Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

Marken und Küsten, und, schnell vom Reich fast unabhängig hingestellt, verwuchs sie mit demselben doch unauflöslich durch verwandte Bestrebungen und vergalt die von den Herrschern des Reichs gewährte Freiheit dadurch, daß sie dessen Ansehen bis in den fernen Norden ausbreitete. Die ersten Anfänge einer solchen Stellung Lübecks fallen aber in das sogenannte große Zwischenreich, das überhaupt die städtischen Gemeinwesen durch kräftigen Anspruch an ihren zähen Widerstand zu schnellem Wachsthum emportrieb, — und so schien es mir nicht ungeeignet, Lübecks gerade nach dem Interregnum sich kräftig entfaltende Maßregeln für die Hut des Friedens zu Lande und zur See anzulehnen an den deutschen König, der damals ein Gleiches that im Reich, der unserer Stadt sich besonders hold bewies, der bleibend im Gedächtniß unseres Volkes als der gleichsam personifizirte Landfriede leben wird, an Rudolf von Habsburg.

Sein Bild, das eine Zeit lang von unsern Geschichtschreibern der glänzenderen Hohenstaufen-Periode zu Liebe ungebührlich in Schatten gestellt ward, tritt auf Grund sorgfältiger Forschung gerade jetzt wieder immer klarer hervor als das eines starken, thatkräftigen Herrschers, der zugleich seine Aufgabe ideal faßte und dabei doch dem Erreichbaren zuerst nachstrebte, der getragen war von dem noch aus dem vorigen Jahrhundert fortlebenden poetischen Schwunge und sich der prosaischen Gesundheit und Nüchternheit, welche das erwachende Bürgerthum vorwiegend vertrat, nicht verschloß, der im vollen Bewußtsein seiner hohen Stellung Ungehorsam und Widersetzlichkeit auch an den Höchsten seiner Untergebenen strenge zu ahnen wußte und leutselig mit gutem Humor dem gemeinen Volke selbst Ungebührlichkeiten gegen seine königliche Person verzieh.

Er ist somit der echte Repräsentant seiner Zeit und wohl geeignet, uns in dieselbe zu versetzen.

In deme jare Christi 1273, erzählt unsere Chronik,[3]) do warde koren der Romere koning Rodolf van Havekesborch. He was en olt wis here unde sat in deme rike bi achtein jaren. Dat rike he sine daghe in dudeschen lande vromeliken vorstunt.

Einer der genanntesten Dichter des dreizehnten Jahrhunderts, Konrad von Würzburg, singt von König Rudolf[4]):

---

[3]) Grautoff, I., 150. 166.

[4]) v. d. Hagen, Minnesinger II., 334.

Dem edlen Aar von Rom ist's würdiglich gelungen.
Nachtraubvögel wunderbar hat seine Kraft bezwungen,
Er hat Preis errungen
Durchsichtig, lauter und rein.
Falk und Habicht zwang er in Thüringen und Steier,
Das mag erschrecken Italiens Raben und Geier.
Seines Sieges Feier
Ziemt wohl ein Kranz von Edelstein.
Seinem Glück und seiner Kraft muß alles Wild sich geben,
Mag's gehen, schwimmen, schweben;
Er kann's wohl überfliegen,
Kein Vogel aus allem Land kann wider ihn jetzt kriegen.
Selbst Böheims Leu mußt' unter seine Klau'n sich schmiegen.
Er ist ohne Triegen,
Stark und fest in hoher Ehren Schein.

Und Konrad's ebenbürtiger Sängergenoß, Frauenlob, sagt von Rudolf, dessen Tod er beklagt, er sei gewesen

Des Heils, der Ehre ein Zeiger,
Der hohen Fürsten ein Reiger.[5])

Und ein dritter Dichter, der Unverzagte genannt, welcher, wie viele seines Gleichen, dem gegen die Unzahl fahrender Sänger nicht eben allzu freigebigen König eins anhängen will, muß doch von ihm rühmen:[6])

Der König Rudolf minnet Gott und ist an Treuen stäte,
Der König Rudolf hat sich manchen Schanden wol versaget,
Der König Rudolf richtet wol und hasset falsche Räthe,
Der König Rudolf ist ein Held an Tugenden unverzaget.
Der König Rudolf ehret Gott und alle werthen Frauen,
Der König Rudolf läßt sich viel in hohen Ehren schauen.
Ich gönn' ihm wohl, daß ihm nach seiner Milde Heil geschieht:
Der Sänger Singen, Geigen, Sagen hört er gern, doch zahlt kein Lied.

In solch gerader, aufrichtiger Tugend, durchsichtig, klar und rein, in hohen Ehren, wie die Dichter sagen, führt die Geschichte das Leben des Königs an uns vorüber, an dem nichts vermißt wird, als dieselben Erfolge in der zweiten Hälfte seiner Regierungsperiode, wie sie die erste aufweist. Während der letzten Hohenstaufenzeit und im unseligen Interregnum war „ein neues Geschlecht herangewachsen, welches nur noch die Zerrüttung des Reiches kannte und wollte, nicht mehr die kaiserliche Macht."[7]) An der schon faktischen

[5]) Ebend. III., 45.
[6]) Ebend. III., 133.
[7]) Böhmer, Regesten Rudolfs S. 54.

Unabhängigkeit der Fürsten, an den sogenannten Rechten des Wahlfürstencollegiums, von denen vor dem Interregnum Niemand etwas wußte, brach sich selbst Rudolfs Energie. Er hat keine Schuld daran, er ist sich gleich geblieben bis zu seinem letzten Athemzuge. Noch anderthalb Jahre vor seinem Tode hielt er zu Erfurt das bekannte strenge Gericht über die 29 bei Ilmenau gefangenen Raubritter. Und wen ergreift nicht die Sage von seinem Grabesritt! Als der greise König zu Germersheim des herannahenden Todes gewiß wurde, sagte er, nach den markigen Worten des Chronisten: Wolauf hinz Speier, da mehr meiner Vorfahren sind, die auch Könige waren! Daß niemand mich hinzuführen braucht, will ich selber zu ihnen reiten![8])

Damals war er 73 Jahre alt, nur 7 Jahre vorher hatte er sich in zweiter Ehe mit der ganz jugendlichen Herzogin Isabella von Burgund vermählt. Gleiche Gesundheit des Leibes und der Seele spiegelt sich in all den kleinen anekdotenhaften Zügen ab, die uns von ihm mitgetheilt werden. Er blieb als König Krieger, theilte mit seinen Söldnern Strapazen und Kost, flickte sein Wams selbst und wärmte sich beim nächsten Bäcker. Er war den Sängern nicht abhold, liebte aber auch Papageien und Kamele.[9]) Und wie volksthümlich ist die Geschichte von jenem ihn schimpfenden und begießenden Weibe, die ihn für einen gemeinen Krieger hielt, und die er zur Strafe nur zwang, vor versammeltem Hofe die Schimpfreden zu wiederholen; oder von dem naseweisen Kerl zu Eßlingen, welcher, als das Volk sich, wie immer, um den König drängte, ausrief, des Königs große Adlernase hindere ihn vorbeizugehen; worauf Rudolf seine Nase auf die andere Seite drehte und sagte: Jetzt geh' vorbei, meine Nase soll dir keinen Riegel vorschieben. Denn, setzte er hinzu, in einer freien Stadt muß auch der Sinn und die Zunge der Leute frei sein.

Daß ein so gerechter und gradsinniger König zu einer freien Reichsstadt, wie unser Lübeck es damals bald 50 Jahre schon war, an der er nur eine rege Förderin seiner Absichten finden konnte, in freundliches Vernehmen trat, und daß dies Einverständniß so lange dauern mußte, als die Stadt nicht durch Ueberschreitung der ihr zustehenden Befugnisse des Königs Unwillen auf sich zog, das dürften

---

[8]) Ebend. S. 155.
[9]) Ebend. S. 55.

wir stillschweigend annehmen, auch wenn sich keine Zeugnisse seiner Gesinnung gegen uns erhalten hätten. Nun schweigen unsere Chroniken, die aus dieser Zeit mehr Auszüge fremder Geschichten, als einschlagendes Einheimische, berichten, über sein Verhältniß zur Stadt freilich vollkommen. Aber in unserem Archive liegen 26 Erlasse und Ausschreiben des Königs an die Stadt, ungerechnet die Briefe, welche er in unsern Angelegenheiten an ausländische Fürsten richtete, und die Machtbefehle, die von seinen Beamten und den uns benachbarten Fürsten im Auftrage Rudolfs an Lübeck ergingen. Aus ihnen ergiebt sich, daß der König nicht nur unsere früheren Freiheiten bestätigt, sondern neue hinzugefügt hat. Er hat die Stellung der Stadt zum Reiche wesentlich gehoben, ihr in ihren Nöthen durch Vermittelung befreundeter Nachbarfürsten und Bedrohung einheimischer Vergewaltiger kräftig beigestanden und sich bei Auswärtigen mehrfach für sie verwandt. In letzterer Hinsicht wird sich später noch Gelegenheit finden, der Hülfe Rudolfs zu gedenken; zum Verständniß des Ersteren wird es nöthig sein, mit ein paar Worten die rechtliche und politische Lage anzugeben, die Lübeck bei Rudolfs Thronbesteigung bereits inne hatte.

Lübeck stand damals an seiner heutigen Stelle gerade 130 Jahre. Es war eine sächsische, d. h. niederdeutsche Gründung in ursprünglich slavischem Lande. Damit hatte es in mancher Hinsicht den Charakter einer Colonie der späteren Zeit oder etwa einer heutigen Ansiedlung in Nordwestamerika. Es war ihm unmittelbar durch seine Pflanzung die Aufgabe des Vorschreitens gestellt, es war von vorn herein auf Arbeit und Kampf mit nahen wendischen und fernen nordischen Nachbarn angewiesen. Das wußten die freien westfälischen, friesischen und holländischen Männer, welche der große Sachsenherzog, Heinrich der Löwe, in unser waldbedecktes und unangebauetes Land berief. Dabei gab ihnen das Christenthum gegenüber den heidnischen Nachbarn einen mächtigen Antrieb, die allgewaltige eine Kirche bot ihnen starken Rückhalt, viel verdankte unser Neulübeck in Handel und Wandel schon seiner Vorgängerin an der Schwartau, und überhaupt kam ihm der Umstand zu Gute, daß es gerade am Saum der schon seit den ältesten Zeiten diesseits der Elbe ansässigen sächsischen Bevölkerung auf einem Boden angelegt ward, der bereits durch die vorausgegangene letzte christliche Slavenherrschaft in unserer Landschaft Wagrien der Cultur gewonnen war. Endlich fiel die Gründung unsers Gemeinwesens gerade in die für Ausbildung und rasche Ent-

wicklung deutscher Städteverfassung günstigste Zeit, und die bald darauf eintretenden Vorgänge in unsern Landen förderten die junge Pflanzung nur um so schneller empor.

Wir machen uns Lübecks Wachsthum am leichtesten anschaulich, wenn wir uns erinnern, daß der noch heute in englischen Städten und Grafschaften oder in den nach englischem Muster ausgebildeten nordamerikanischen Staaten uns entgegentretende Grundsatz des selfgovernment, der Selbstregierung und Selbstbestimmung in allen innern Gemeindeangelegenheiten, ein altgermanischer war, der in dieser Zeit kräftig wirkte und vorzüglich in sächsischen Landen sich geltend machte. Das Recht hatte überhaupt damals einen mehr persönlichen Charakter: nicht nur regelten die bäuerlichen Gemeinden, was ihr Dorfeigenthum anging, unter sich, sondern aus ihnen und durch sie mitgewählte Schöffen legten als Beisitzer des landesherrlichen Richters das in lebendiger Ueberlieferung fortlebende Gesetz aus. Die Städte aber, welche noch in der Zeit der sächsischen Kaiser als Gründungen der Landesfürsten in Polizei, Beaufsichtigung des Markts, ja selbst in Verwaltung des Stadtvermögens vielfach von ihren Landesherren und deren Beamten abhängig waren, nahmen mit der Einsetzung einer eigenen Rathsbehörde nicht bloß die Privatgesetzgebung allmählich ganz in ihre Hand, sondern auch die Administration, Polizei, öffentliche Gesetzgebung und sogar den Blutbann, insofern der vom Kaiser damit belehnte Vogt an die Mitwirkung von Rathmännern gebunden war.

Solche städtische Rathsverfassung erhielt Lübeck aber schon zwanzig Jahre nach seiner ersten Gründung durch den Herzog Heinrich den Löwen, welcher mit scharfem Blick die Bedeutung des von seinem Lehnsmann, dem Grafen Adolf von Holstein aus dem Hause Schauenburg, angelegten Handelsplatzes erkannte und die Abtretung erzwang. Wieder zwanzig Jahre verflossen, und der mächtige Sachsenherzog Heinrich, der bei Slaven und Dänen fast als unabhängiger Gebieter waltete, erlag der Reichsacht. Die Stadt, ihrem Wohlthäter treu, bis sie sich dem eignen Aufgebot des Kaiser Rothbart ergeben mußte, ward in gleichen Rechten von diesem bestätigt, der nun ihr Oberherr ward. Aber durch die an Heinrich dem Löwen vollzogene Acht war der starke Schutz des Reichs, das große norddeutsche Sachsenherzogthum, zersprengt, und als während des Doppelkönigreiches in Deutschland der bis dahin im Zaum gehaltene Dänenfürst gegen die Ostseeländer vordrang, war keiner der aus Heinrichs Sturz hervor=

gegangenen Reichsfürsten mächtig genug, ihm Halt zu gebieten. Lübeck huldigte dem neuen Herrn von Nordalbingien, Waldemar dem Sieger, von dem seine Existenz, sein Seehandel abhing, und diese Entfremdung vom Reiche hat sogar im Drange der Umstände der junge König Friedrich II. 1214 von Metz aus gut heißen müssen. Aber Gewalt ruft Gewalt hervor, und so nahm auch Waldemars Herrschaft nach 25 Jahren ein Ende. Die Lübecker hatten ohne fremden Beistand die Dänen von ihrer Burg vertrieben, sie hatten selbstständigen Antheil an allen Maßregeln zur völligen Verjagung der Fremden aus Nordalbingien genommen, und die Entscheidungsschlacht auf der Heide von Bornhövd am St. Marien-Magdalenentage 1227 hatten sie mitgekämpft. Sie hatten also vollen Anspruch darauf, sich den wiederholten Zumuthungen der schauenburger Grafen zu entziehen, welche mit Heinrichs Fall in ihre alten Rechte wieder eingetreten zu sein meinten, aber weder stark genug gewesen waren, die Stadt gegen die Dänen zu schützen, noch überhaupt als Oberherren für den Gesichtskreis der bereits mehr als gräflichen Stadt taugten. Schon vor der Schlacht hatten, wie unsere Chronik sagt, die von Lübeck ihre Boten über Berg nach Italien zum Kaiser gesandt, den lübeckischen Domherrn Johann Volquards Sohn, und die Rathmänner Wilhelm Bertholds Sohn und Johann von Bremen.[10]) Ihnen bestätigte Kaiser Friedrich II. zu Parma den ihm vorgewiesenen Freibrief seines Großvaters, und einen Monat später, im Juni 1226, folgte dieser Bestätigung die Reichsfreiheit.

Als freie Reichsstadt stand Lübeck unmittelbar unter dem Kaiser, wie die Reichsfürsten. So lange der Kaiser seine Zusage hielt, die Stadt nicht vom Reich weg zu verpfänden, was freilich mit Reichsstädten bisweilen doch geschah — und mit Lübeck auch versucht ward [11]) — so lange konnten wir nicht wieder in fürstliche Abhängigkeit gerathen. Aber ganz so unumschränkt, wie ein Reichsfürst, war die Reichsstadt doch nicht. Der Kaiser setzte ihr einen Vormund, einen Reichsvogt, um seine Gerechtsame in ihr wahrzunehmen, einen adeligen, auch wohl einen fürstlichen Mann. In süd- und mitteldeutschen Städten, in denen kaiserliche feste Pfalzen und Burgen lagen, konnte ein solcher Burggraf, Burgmann, oder wie er sonst hieß, der Unabhängigkeit der Stadt nicht weniger gefährlich werden, als ein Reichs-

[10]) Lüb. Urk.-B. I. S. 44.

[11]) Ebend. II. S. 51 A. 2., I. S. 533 ff.

fürst: bei uns brachte das mindere Gefahr. Einmal war wegen unserer Entfernung vom Mittelpunkte des Reichsregiments, und weil die Stadt nicht zunächst um eine Reichspfalz aufgewachsen war, kein Grund, eine solche hieher zu verlegen. Dann aber traten alsbald des Kaisers Kämpfe in Italien, der Abfall vieler Fürsten von ihm in Deutschland und später das Interregnum dazwischen, um dieser Reichsvogtei einen ganz andern Charakter zu geben. Wenn Friedrich II. bestimmte, dieser vom Reiche gesetzte Vormund solle nur aus den benachbarten Gegenden Lübecks genommen werden und zugleich das Schloß Travemünde verwalten, so hat er sich ihn auch offenbar im Besitze der Stadtburg gedacht. Wir wissen aber nicht, daß nach Vertreibung der Dänen ein Fremder unsere Burg inne gehabt habe. Die Thätigkeit des Reichs- oder Schirmvogtes, welchen der Kaiser aus den benachbarten Fürsten der Stadt setzte, beschränkte sich daher, wie sein Name besagt, auf den Schirm oder Schutz, den er der Stadt nach außen verlieh. Es bestand demnach des Kaisers Einfluß auf unser Regiment nur noch darin, daß seine Beamten für ihn die ihm zukommenden Einnahmen aus Grundzins, Münze, Zoll, Gericht u. a. erhoben, und daß sein Gerichtsvogt das Gericht hielt. Schon zu Lebzeiten Friedrichs ward dieser Richter aber durch zwei beisitzende Rathmänner beaufsichtigt, und noch während des Interregnums oder bald nachher wurden die meisten kaiserlichen Einnahmen, auch die Gerichtsgefälle, auf bestimmte Summen festgesetzt, die in Bausch und Bogen einmal jährlich bezahlt wurden, wie Friedrich es sich für die Münze schon ausbedungen hatte. Es machte sich das um so leichter, als gewöhnlich die Beamten auf die Abgabe oder einen Theil derselben als Gehalt angewiesen waren. Mit der Zahlung in einer Summe fiel aber die Anstellung der Beamten von selber weg, und nur der, übrigens einflußlose, Gerichtsvogt blieb, denn an seiner Person haftete die Idee, daß er den Kaiser, den Richter über Leib und Leben, vertrete.

König Rudolf knüpfte in allen seinen Regierungshandlungen unmittelbar an Friedrich II. an, den er als seinen letzten gesetzmäßigen Vorgänger betrachtete. Was Friedrich II. nachweislich verliehen habe, erklärte Rudolf überall bestätigen zu wollen. Am meisten hatten die geistlichen Fürsten und die Städte bei dem gesetzlosen Zustande des Reiches gelitten; die letzteren, namentlich die rheinischen, hatten zu wiederholten Malen auf einen einmüthig gewählten König gedrungen. An sie ergehen daher vorzüglich des neuen Regenten

Ausschreiben. Daß neben den ältern norddeutschen Reichsstädten, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, das jüngere Lübeck bereits ebenbürtig dastand, mußte König Rudolf bald kund werden. Es konnte ihm das schon Herzog Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg sagen, dessen gleichnamiger Vater Lübecks Schirmvogt gewesen war, und den der König noch in Aachen unmittelbar nach seiner Krönung durch die Hand seiner Tochter Agnes zu seinem Schwiegersohn gemacht hatte. Am 28. April 1274, ein halbes Jahr nach seiner Krönung, fordert daher Rudolf Lübeck zur Huldigung auf, denn nach Kaiser Friedrichs Privilegium sollte die Reichsstadt keine Geißeln für ihren Gehorsam stellen, wie sie noch gegen König Waldemar gethan hatte, sondern der bloße Eid der Treue sollte genügen. Den Brief überbringt des Königs Vetter, Graf Heinrich von Fürstenberg. Das Schreiben enthält zugleich die Forderung einer besondern, auch von andern Reichsstädten geleisteten, zur Erhaltung des Reichsregiments auferlegten Bede, hier wohl einer Kriegssteuer, und sagt, falls diese gezahlt und die Huldigung geschehen würde, Bestätigung aller früheren Freiheiten zu. Es erfolgt dann bald eine Einladung zum ersten Hoftage des Königs auf Martini in Nürnberg samt einem Schutz- und Geleitbriefe für die dahin Abzuordnenden.[12]) Die Stadt entsandte zwei gewiegte alte Rathmänner, Herrn Hinrich Steneke, den viel weisen Mann, wie ihn unsre Rathsmatrikel nennt, und Johann Mönch, beide auch sonst in auswärtigen Geschäften vielfach gebraucht. Von dem Ersteren, Hinrich Steneke, zieht sich daher die Sage durch unsere Chroniken, daß er schon weiland als Bote der Stadt zu Kaiser Friedrich II. gesandt und darum später, als sich in den Jahren der Unzufriedenheit mit Rudolfs Regiment auch in Lübeck ein Betrüger für den wiedererstandenen Kaiser Friedrich ausgab, im Stande gewesen wäre, nach seiner Kenntniß von des verstorbenen Kaisers Gesichtszügen den Fälscher zu entlarven. Auf den von der Stadt Boten dem neuen Könige geleisteten Huldigungseid verbrieft er aufs neue ihre Rechte und Freiheiten am Reich, namentlich die Zusage, sie niemals vom Reich zu entäußern oder zu verpfänden, und sichert ihr aus besondern Gnaden zu, daß der Schirmvogt ihr nur mit ihrem Beirathe gesetzt werden solle.[13]) Es ist das nun freilich wohl nicht als bestimmtes Versprechen zu nehmen, daß der König sich an den

---

[12]) Ebend. I. S. 325 fg.
[13]) Ebend. I. S. 331 fg.

Rath der Stadt binden will, aber es erhellt doch einmal daraus, wie frei die Stellung der Stadt inzwischen geworden war, und andererseits, wie Rudolf auch hier verständig und einsichtsvoll zunächst das Erreichbare erfaßte. Er sah in den Städten eine Stütze seiner königlichen Macht, namentlich auch, insofern sie ihm zur Reichsverwaltung und Reichsbefriedung die nöthigen Einnahmequellen boten, welche von anderswoher dem Reichsoberhaupte nur noch spärlich zuflossen. Wir wissen, daß er viele Städte durch starke Auflagen in Anspruch genommen hat, weshalb auch gegen das Ende seiner Regierung gerade in den Städten seine Popularität abnahm, und manche, wie Colmar u. a., sich dem falschen Friedrich zuneigten. Erfahren wir doch sogar aus seinen eignen Briefen, daß er ⅛ des Handelscapitals von den Kaufleuten, $\frac{1}{30}$ der Habe von den Bürgern der Reichsstädte gefordert habe. Selbst in norddeutschen Reichsstädten, z. B. in Mühlhausen und Nordhausen, standen darum die Bürger auf und brachen die Reichsburgen. In Lübeck war nach dem Frühergesagten keine königliche Burg zu zerstören. Wir finden auch sonst keine Spur irgend eines Zerwürfnisses unserer Stadt mit Rudolf, obschon sie die starke Anspannung ihrer Geldkräfte schwer empfunden hat.[14]) Das ist ohne Frage zum Theil unserer eigenthümlichen städtischen Entwickelung und unserer Entfernung zuzuschreiben. — Rudolf bezeichnet unsere Stadt selbst einmal, da er sie dem weiteren Schutz des Königs Magnus von Norwegen empfiehlt, als eine vom Schoße des Reiches abgelegene[15]) —, aber es bezeugt doch auch das gute Einvernehmen unseres Stadtregiments mit dem Könige und die Mäßigung, welche er dem für den Norden des Reichs so bedeutenden Gemeinwesen gegenüber sich auferlegte. So hat er denn, was auf Grund früherer Freiheitsbriefe sich durch das Herkommen bei uns in den voraufgegangenen Jahrzehnden ausgebildet hatte, durch seine Bestätigung sanctionirt, wie namentlich die runde Abschlagszahlung der Reichsgefälle mit 750 ℳ︀ Pf. jährlich, etwa 10,000 ℳ︀ nach heutigem Gelde, eine für damalige Ansätze immerhin bedeutende Summe; Anderes, was die veränderte Machtstellung Lübecks zu fordern schien, hat er hinzugefügt, vor allem die Berufung Lübecks zu den Reichstagen, die bei

[14]) Ebend. I. S. 499. — O. Lorenz II. S. 392 sieht in dem Auftreten eines falschen Friedrich auch in Lübeck, gewiß mit Recht, eine Verstimmung der niedern Bürgerschaft gegen Rudolfs Maßregeln.

[15]) Lüb. Urk.-B. I. S. 331. 497.

ihm mehrmals, bei den folgenden Kaisern immer häufiger vorkommt. Und schließlich dürfen wir unter diesen Beweisen königlicher Auszeichnung doch gewiß auch den uns hier besonders interessirenden Umstand erwähnen, daß er den am 24. März 1287 zu dem offenen Hofe in der Reichsversammlung zu Würzburg auf drei Jahre neu beschworenen Landfrieden auch nach Lübeck zur Nachachtung sandte. Selbstverständlich sind die Ausfertigungen desselben an viele Reichsfürsten und auch Reichsstädte ergangen; charakteristisch bleibt es aber doch immer, daß die beiden einzigen Originalexemplare dieses Landfriedens sich nur noch in Cöln und in Lübeck finden.[16])

So war Lübeck denn durch seine Geschichte nicht minder, als durch Freiheiten und Verleihungen des Reichsoberhauptes, die besondere Aufgabe gestellt, an seinem Theil zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Friedens mitzuwirken. Sehen wir, wie es diese Aufgabe löste.

Lübeck trug natürlich zuerst Sorge, die eigene Stadt, das Gebiet derselben oder, wie man damals sagte, die Stadtmark oder Feldmark der Stadt und die schiffbaren Flüsse, an denen sie lag, zu befrieden. Der erste Schritt dazu war, sich den uneingeschränkten Besitz des Gebiets zu sichern, dieses möglichst zu erweitern und abzurunden, die Schiffahrt oberwärts und unterhalb der Stadt frei zu erhalten und allein zu beherrschen. Vollständig und dauernd erreicht hat Lübeck das alles erst im folgenden Jahrhundert, aber in den Grundzügen finden wir es schon in den ältesten Privilegien angedeutet.

Unser Gebiet ist freilich seit ziemlich alter Zeit dasselbe geblieben, hat aber doch nicht gleich die volle Ausdehnung gehabt. Bei der natürlichen Richtung Lübecks auf die See finden wir es nach Norden zuerst erweitert, wo Herzog Heinrich es bis Dänischburg ausdehnt, während Altlauerhof und Israelsdorf Dörfer im Besitze lübeckischer Bürger sind. Nach Süden dagegen endigt es damals beim Horgenberg, nahe an Marly. Nach Westen ist die Grenze fast am Holsteinthore, wo König Waldemar dicht an der Holsteinbrücke Ländereien anweist,[17]) die für die heutige Roddenkoppel gelten. Erst durch Friedrich II. erhielt die Stadt hier die Strecke von etwa Padelügge bis Trems. Doch schon 1230 werden die Grenzen gegen das damalige Bisthum, jetzt Fürstenthum Ratzeburg auf der Wakenitzseite

---

[16]) Böhmer, Reg. Rudolfs S. 135.

[17]) Lüb. Urk.-B. I. S. 32.

so festgesetzt, wie sie noch jetzt sind, und in der Zeit Rudolfs von Habsburg finden wir fast die sämmtlichen Stadtdörfer genannt, die heute innerhalb unserer Landwehr liegen. Was der Stadt nicht gehörte, war bischöflich, und über unser Weichbild hinaus besaßen der Bischof oder lübeckische Stiftungen und bald auch Privatleute nahe angrenzendes Gebiet, das, obschon nicht eigentlich städtisches Eigenthum, doch in naher Beziehung zur Stadt stand und denselben rechtlichen Verhältnissen unterlag. So hat aus der allernächsten Nähe unserer Stadt, die ohnedies auch waldbedeckt war und erst durch die fleißigen Hände der sächsischen und friesischen Ansiedler bebaut ward, der besitzende Adel weichen müssen. Kaum noch tauchen Namen ritterlicher Familien auf, die sich nach Crempelsdorf, nach Moisling nennen, länger erscheinen Herren von Padelügge, die aber schon 1247, als Padelügge und Crempelsdorf, beide je ein sächsisches und ein slavisches Dorf, von den Grafen von Holstein der Stadt verkauft werden, dort nicht mehr ansäßig sind. Das kaiserliche Privilegium verbietet, im Stadtgebiet Thürme und Befestigungen der Art anzulegen, und nur eine dunkle Kunde redet von Zerstörung einer solchen Feste der von Padelügge.[18])

Begreiflicherweise mußten die Lübecker frühe für die Befreiung ihrer Flüsse auch außerhalb ihres Gebietes sorgen. Noch vor Rudolfs Tode erwarben sie das ganze Fluß- und Ufergebiet der Wakenitz, die ihnen für ihren Mühlenbedarf so wichtig war.[19]) Das Ufer der Trave von der oldesloer Brücke bis zur Mündung sicherte ihnen Kaiser Friedrich Rothbart, sein Enkel fügte der Bestätigung die Clausel hinzu, daß vom Ursprung der Trave bis zur Mündung auf zwei Meilen von ihren Ufern keine Burg gebaut werden solle, und gab der Stadt den Priwall, damals noch eine Insel. Derselbe wollte, wie wir vorhin sahen, daß im Schlosse Travemünde nur der Schirmvogt walten solle, der über Lübeck selbst vom Reiche gesetzt wäre. Als die Lübecker 1247 bei zunehmender Verwirrung im Reich durch einen förmlichen Vertrag den holsteinischen Grafen diesen Schirm übertrugen, ließen sie sich die beiden Fähren über die Trave, zu Travemünde und zur Herrenfähre, damals mit gleichbedeutendem Namen Godemannshus genannt, sowie Stadt und Schloß Travemünde verkaufen auf so lange, als die Grafen Schirmvögte sein

[18]) Ebend. I. S. 121, II. S. 4.
[19]) Ebend. I. S. 520 ff.

würden.[20]) Als sich die Stadt um den Friedensbruch des Grafen Johann beim Turnier zu Weihnachten 1261 mit Holstein erzürnte, verlor sie Travemünde wieder.[21])

Aber die Lübecker verfolgten beharrlich ihren Zweck und gelangten endlich im Anfange des nächsten Jahrhunderts zu dauerndem Besitze des Städtchens, des Thurms und der Fähren und machten damit auch den wiederholten Versuchen meklenburgischer und holsteinischer Herren und Ritter, vom Priwall aus die Travenmündung zu sperren und zu beschatzen, ein Ende. Zu gleichem Zwecke hatten sie schon während des Interregnums die Zerstörung der Burg Dassow durchgesetzt.[22])

Dies ihr Gebiet befriedeten denn die Lübecker von Anfang an mit aller Energie kraft des ihnen schon von Kaiser Rothbart gegebenen Rechtes, jeden, der ihre Stadt innerhalb oder ihre Mark außerhalb der Thore in ihren Grenzen mit Schlössern oder Festen zu sperren sich herausnähme, gewaltsam zu vertreiben und ihre Mark zu befreien. Es geschah das freilich noch lange unter Autorität des den Blutbann und die Königsacht vertretenden kaiserlichen Gerichtsvogts. Da aber dieser, wie gezeigt, bald ganz vom Willen des Rathes abhing, so sind diejenigen, welche die Mark säubern und schonungslos jeden Friedebrecher vor das Gericht des Vogts ziehen, eben nur die Rathmänner und deren Beamten. Wie der kaiserliche Richter Vogt heißt, so führen auch die beiden beisitzenden Rathmänner den Titel Gerichtsvögte, d. i. Herren des Gerichts. Und die später sogenannten Marstallsherren oder Herren des Landgerichts heißen Markmester oder Markvögte, weil sie für die Sicherung der Stadtmark sorgten. Ja, bei der Beweglichkeit des Namens Vogt, hieß auch der Anführer der städtischen Söldner, der spätere Marschall, Vogt, Utridervoget, nach seinem Amte, mit den Reisigen die Mark zu bereiten. Denn schon früh brauchte die Stadt zu diesem Geschäfte einen ritterlichen Mann, den sie gut besoldete, daher benachbarte Adelige sich gern dazu meldeten. Er erhielt 80 m# lüb. Pfennige, nach unserm Gelde damals noch über 1000 m#, außerdem Kleidung und Vergütung für seine Wohnung. Wenn die letztere nur auf 10 m# jährlich angeschlagen wird, so beweist das schon die Höhe des Ge-

---

20) Ebend. I. S. 120. Vgl. S. 66.

21) Grautoff I, 140.

22) Lüb. Urk.-B. I. S. 245 fg.

halts, welches unser Kanzler Albrecht von Bardewik mit Grund reichen Sold nennt, denn der Kanzler selber erhielt nur die Hälfte, 40 m$\mathcal{X}$.[23]) „De Hovetman der soldere," sagt er, „de was wis, naradich unde kone, he heet Iwan van deme Crummendyke ut deme lande tho Holsten, deme gaf de stat tho Lubeke riken solt."[24]) Wie die Chronik diesen Holsteiner als kühnen Mann verzeichnet hat, so berichtet sie ein Jahr vorher von einem „frommen", — wir würden sagen, wackern — Vogt der Stadt, Claus Lindow, welcher, als er im Wendenlande zu Feinden der Stadt ritt, im Dorf Lubow beim Essen durch einen tückischen Knecht verrathen ward. „De viande quemen eme dar starke uppe dat lif unde sloghen den voghet unde enen siner broder, darto wol 16 vrome knapen."[25]) Ebenso fiel Crummendyks Nachfolger, ein Meklenburger von der noch lebenden Familie Hahn, vier Jahre später, 1301, als er in der Fehde mit Herzog Otto von Lüneburg die im lübeckischen Gebiete raubenden und brennenden Lüneburger mit lübecker Bürgern zu Pferde und zu Fuß vor Reinfeld ereilete. „Do des hertoghen manne quemen bi Stubbendorpe (auf der Oldesloer Straße), do wart en to weten, dat de Crowelsbrughe was toworpen, dar se over scholden (an der Mündung der Heilsau in die Trave). Dar worpen se umme, do se nicht ane kif kunden komen uter dwenghe." Der Vogt, mit den Reisigen voraus, wartete das nachkommende Fußvolk nicht ab und ward mit Andern erschlagen.[26]) Der nächste Vogt war gleichfalls ein meklenburger Knappe, Nicolaus von Harkense.[27]) Ueber seines Nachfolgers, Lütke Conrad, Thätigkeit, findet sich eine alte Aufzeichnung, welche ein anschauliches Bild von dem rastlosen Umherreiten des Vogts zur Säuberung der Landstraßen und von der kurzen exemplarischen Justiz giebt.[28]) Es heißt in derselben: Im ersten Jahre, da der kleine Conrad zu Johannis Vogt ward, wurden zu Jacobi drei Uebelthäter bei Langensee (d. i. bei dem Schwarzmühlenteich nahe Schlutup) getödtet. Darauf acht Tage nach Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) erschlug er zwei beim Schwerin, die zur Nachtzeit ein Pferd auf der Weide gestohlen. Zu Michaelis ward ein Böse-

[23]) Ebend. II. S. 1077 fg.
[24]) Grautoff I. 413.
[25]) Ebend. I., 171.
[26]) Ebend. I., 17 fg.
[27]) Lüb. Urk.-B. II. S. 163.
[28]) Ebend. II. S. 351 fg.

wicht zu Schlutup erschlagen, zu Weihnachten in den Zwölften zwei bei der Martinsmühle, ebenfalls an der meklenburger Grenze. Zu Fastnacht darauf ward einer beim Schwerin erschlagen, zu Pfingsten ein Jude beim Horghendamm (bei Marly). Darauf im zweiten Jahr acht Tage vor Michaelis tödtete er drei beim kleinen Schwerin (wo jetzt die Harmonia liegt). Diese hatten drei Pferde zur Nachtzeit von der schönbökener Weide gestohlen und waren beim Hause des Eremiten (beim Einsedel) über (die Trave) geschwommen. Sie waren Begleiter des Johann, genannt Kerl. Zu Fastnacht zwei beim Hofe des Mönch Lubertus jenseit Strekenitz (wahrscheinlich Mönkhof gemeint). Einer von ihnen war der Schenkwirth von Fahrendorf (Fahrenkrug bei Segeberg), der zweite Keding. Acht Tage vor Palmsonntag ward darauf einer beim steinernen Kreuz erschlagen. Im dritten Jahre, acht Tage nach Walpurgis, zwei bei der Bergermühle (hinter Stockelsdorf). Einer war der Schenkwirth von Sarau. Der dritte, Pussade, entlief und ward in Eutin gehängt. Vierzehn Tage nach Jacobi (Anfang August) ward in Berlin (an der Segeberg-Eutiner Landstraße) Hinrich Swin getödtet, vierzehn Tage nach Michaelis zwei bei Hansfelde, vierzehn Tage nach Martini ward Kempe in Curau erschlagen. Die nächste Fastnacht ward Johann Kerl selber mit einem Gefährten am Bach Strekenitz erschlagen. Darauf übers Jahr zu Fastnacht erschlug der Vogt drei beim Schwerin. Auch ritt er an den Hof des Hermann von Wiersrode und nahm jenen Räubern, welche auf der Trave raubten, die Stiefel und Kleider wieder ab, und zwei wurden bei Tremsbüttel erschlagen, Beienflet und sein Genosse. Auch nahm er ihnen drei Pferde. Desgleichen ward einer in Herrenwik erschlagen, einer auf dem Torneiesfeld (vor dem Burgthore beim Treidelstieg), der hieß Gunne, und seine Frau ward in der Stadt getödtet, drei entliefen, Kleider und Geld ward in der Stadt wieder genommen. Ueber den gedachten Hermann von Wiersrode heißt es, der Vogt habe sich noch nicht wieder mit ihm gesühnt. Es war dies aber ein angesehener Adliger der Familie Tralau, bei Oldesloe angesessen und ein hervorragender Mann in der Vasallenschaft der Grafen von Holstein-Plön. Mochte er nun Recht haben, über den Vogt sich zu beschweren: jedenfalls gehörte der getödtete in Tremsbüttel ansässige Beienflet demselben Adelskreise an, und auch Swin ist der Name einer ritterlichen Familie Holsteins, für deren Verwandte die noch jetzt lebenden v. Qualen gelten, die einen Schweins- oder Eberkopf im Wappen führen.

Es handelt sich bei diesem Berichte über die Thätigkeit des Vogtes Lütke, wie man sieht, nur um einfache Räubereien, Pferdediebstahl u. dgl. Schlimmer ward die Lage der Städter, wenn sich nicht nur, wie hier, einzelne Adelige dabei betheiligten oder die Hehler abgaben, indem sie ihre Festen den Flüchtigen öffneten, sondern wenn ein angesehener ritterlicher Mann der Führer ward, eine ganze Familie der Stadt absagte, oder der umliegende Adel sich zu Gewaltthätigkeiten verband. Wir werden uns aber doch hüten müssen, dieses alles, etwa nach dem geläufigen Ausdrucke des Raubritterthums, unter einen Gesichtspunkt zu bringen. Da der Adel das Waffenrecht hatte, so galt auch die Fehde in den gesetzmäßigen Formen für keine Rechtsüberschreitung, nur für eine andre Art Krieg. Erst mit Verletzung jener Formen, also z. B. durch plötzlichen Anfall ohne Absage, durch Nichteinhaltung der von Rudolf wieder erneuten Vorschrift, drei Tage bis zum Beginn der wirklichen Feindseligkeit zu warten, durch Nichtbeachtung von Waffenstillständen oder besonderen Zeitverträgen ward Gewaltthätigkeit zum Friedensbruch und rief Ahndung hervor. Falls Genugthuung verweigert ward, brachten die Betroffenen den Handel vor das Criminalgericht, und der Friedensbrecher ward geächtet, d. h. innerhalb des Gerichtsbezirkes, in unserem Fall also in Lübeck und der Stadtmark, friedelos gelegt. Wir besitzen noch mehrere solcher Aechtungsaufzeichnungen aus den letzten Jahren von Kaiser Friedrichs II. Regierung und aus dem Interregnum, in denen unter Vorsitz des Vogts und Beisitz der beiden Rathmänner an öffentlicher Dingstätte im Beisein des Klägers und seiner Vorspraken (oder Advocaten) und vor namentlich als Zeugen aufgeführten Bürgern eine ganze Reihe Adeliger und ihrer Begleiter wegen gewaltthätiger Beraubung und Todtschlag in die Acht gethan werden.[29]) Außer vielen ausgestorbenen Geschlechternamen, von Fissau, von Segeberg, von Poggewisch, von Tralau u. A., werden ein Reventlow, Hildelev Brokdorf, vor allen Detlev und Timmo Buchwald und ihre Verwandten aufgezählt. Begleiter sind ihre Dorfschulzen, Krugwirthe und Knechte, die zum Theil als den Bürgern nur zu bekannte Kerle mit ihren Spitznamen auftreten: der Kahle, der einäugige Sixt (Sixtus), der schwarze Helmreich.[30]) Eben so malerisch

---

[29]) Ebend. III. S. 3 ff.

[30]) In 100 Jahr später aufgemachten Verzeichnissen aus der Zeit der holsteinischen Fehden mit Graf Gerhards des Großen Söhnen kommen noch anschaulichere

sind die Register der geraubten Sachen, welche in ihrem bunten Durcheinander den plötzlichen Anfall, das Niederwerfen, das Sichwehren der bewaffneten Bürger und ihrer Diener, das Aufschlagen der Kisten und Kasten, Durchstöbern der Felleisen, ja das Durchwühlen der Hosentaschen uns vor die Augen bringen. Die Beraubten geben als gestohlen zu Protokoll: einen Wagen, Pferde mit Sattel und Zaum, Schlachtvieh, Fleisch, Hühner, Eier, Häute, sechszehn Schinken, acht Speckseiten, ein Schiffpfund Seife, drei Liespfund Schweineschmalz, Kleider aller Art, Kapuzen, grobes Tuch, Krämergut, Gewürze, silberne Spangen, Kleinodien, Gürtel, Lanzen, Schwerter, Messer, Beile, Schlüssel, Börsen, Handschuhe, Hauben, Linnentücher, Betttücher, Badetücher, Stiefel, Kisten und Koffer, Tinen und Töpfe. Den Rathsherren Asplan und Jordan nehmen sie ihre Marderpelze und zwei Regenkleider und Felle, dem Diener des Schwiegersohns des Herrn Hoyer von Bardewik, der eine Kuh treibt, diese und dem Diener 2 ß; bei Ivendorf nimmt Detlev von Buchwald vier Last Hering und dem Diener des Kaufmanns 1 ß und für einen Schilling Werth, dazu Polster, Kissen u. s. w.

Das Verzeichniß schließt mit einer Angabe der zurückgezahlten Werthsummen für die geraubten Gegenstände, und was ein jeder Bürger davon auf die eidliche Erhärtung seines Verlustes als Schadensersatz erhalten habe.

Zur Leistung desselben mußte Ritter Detlev von Buchwald aber erst von seinen rechtmäßigen Landesfürsten gezwungen werden. Diese, die beiden Brüder Grafen Johann und Gerhard von Holstein, damals die von Lübeck während der kaiserlosen Zeit selbstgewählten Schirmherren im Namen des Reiches, kamen der ihre Macht erst entfaltenden Stadt gegen das übermüthige Geschlecht zu Hülfe. Am Agathentage (5. Februar) 1255 schlossen sie mit Lübeck ein Bündniß zur Bekämpfung Detlevs und seiner Brüder, sowie des Ritters Otto von Padelügge.[31]) Haben wir uns die Gewaltthätigkeiten des Adels näher angesehen, so fordert die Gerechtigkeit, auch zu berichten, was die natürlichen Beschützer des Landfriedens zur Sühnung des Frie-

---

Bezeichnungen vor. Da heißt einer Schevemund, ein anderer Henneke Strikhose, Buck de Kröger von Kampen, Rasehorn de Möller van Holenbek, de junge Kleversadel, de Patriarchensön van Hasendorp, Scratflesch, Tunnenband, Bür u. s. w. Vgl. Ebend. II. S. 700 ff. 1134 fg.

[31]) Ebend. I. S. 197.

densbruches und zur Genugthuung ihrer gekränkten Bürger thaten. Sie beschließen, Detlevs Raubnest Gosevelde mit Gewalt zu brechen und, falls sie die Ritter fangen, nach lübischem Stadtrechte an einem den Lübeckern und ihnen gleich anpassenden Orte sie zu richten. Entkämen sie aus ihrem Schlosse und entwichen etwa aus dem Lande, so wollen die Grafen jene nicht anders ins Land wieder aufnehmen und sich mit ihnen vertragen, als wenn die Lübecker einwilligen. Nimmt sie ein Herr oder Fürst diesseit der Elbe zum Nachtheil der Grafen und Lübecks auf, so werden die Grafen der Stadt gegen denselben Beistand leisten. Wird es nöthig, vor Gosevelde eine Befestigung zum Zwecke der Einschließung aufzubauen, so wollen die Grafen dazu die 100 m℔ Pf., welche Lübeck ihnen binnen Monatsfrist zugesagt hat, nach der Stadt Gutdünken verwenden. Den Vertrag beschworen die beiden Grafen und sieben ihrer angesehensten Mannen, jeder in die Hände eines einzelnen lübecker Rathmanns, und verpflichteten sich, falls er durch sie oder einen der Ihren verletzt werde, zum Einlager in Lübeck, bis der Stadt volle Genugthuung geworden sei.

Die Buchwald sind als nächste nordwestliche Anwohner lübeckischen Gebiets über 100 Jahre lang unsere schlimmsten Nachbarn gewesen. Von Prohnsdorf an, welches ihnen damals auch gehörte, später in die Hände der Ahlefeld kam, aber 1488 durch Heirath der Familie wieder zufiel, die es noch besitzt, hatten sie eine Reihe fester Schlösser über den himmelsdorfer See und den travemünder Winkel hinauf an der Bucht bis Gronenberg. Erst als die Lübecker in der großen Fehde vom Jahre 1366 sechs buchwaldsche Raubnester zerstörten: Himmelsdorf, Snikrode, Schwienkuhlen, Woböl, Schönkamp und Robersdorf, hörten die Plackereien auf. Nur von ein paar dieser Schlösser, welche bei Ahrensböck, Curau, Haffkrug, Gronenberg und am himmelsdorfer See lagen, haben sich die Namen in den anliegenden Dörfern erhalten, die andern sind, wie alle diese Burgen unserer Gegend, welche aus Fachwerk und gebrannten Steinen erbaut waren, namen- und fast spurlos verschwunden. Wenn ein Badegast von Niendorf nach Häven hinaufwandert, zeigt ihm der freundliche Hufner Krahn noch einen schwachen Burgwall hinter seinem Garten, wo einst der Thurm Woböl stand, und in dem von Häven hinter Niendorf sich hinstreckenden Gehölze erkennt man in einer die „Räuberkuhle" genannten Vertiefung die Feste Gosevelde, auf welche der Name der Hölzung „Goosnest" und des Baches „Gösebek,"

mit welchem der Himmelsdorfer See in die Bucht mündet, ebenfalls hindeuten.

Der Vertrag mit den holsteinischen Grafen führt uns auf das Zweite, Wichtigere, was die Lübecker von frühester Zeit her verfolgten, um nicht nur dicht an ihrer Stadt, sondern bald in weiterem, immer wachsendem Umkreise eines befriedeten Zustandes sich zu versichern und für die Störung desselben nachdrückliche Ahndung fordern zu können. Sie mußten sich ja durch die tägliche Erfahrung dessen bewußt werden, daß, wie hoch sie verhältnißmäßig auch ihre Macht steigerten, diese doch wesentlich auf der Anerkennung der ihnen verliehenen Rechte beruhte, daß sie dabei von dem guten Willen der Nachbarn abhingen, und daß es schlimm um sie aussah, wenn sie mit der bloßen Gewalt durchzudringen versucht hätten. Daher lassen sie sich immer wieder und wieder ihre Freiheiten verbriefen von Kaiser und Reich, von Großen und Kleinen, von Nachbarn und Fremden. Zunächst für ihre Person den freien Rechtsstand, den ihnen schon Kaiser Rothbart im ganzen Reichsgebiet versichert hatte d. h. daß sie überall vor keinem fremden Gericht zu Recht stehen sollen, weder geistlichem noch weltlichem, fürstlichem oder Grafengericht, sondern nur vor ihrem Vogt oder des Kaisers höchstem Gericht. Ferner freies Geleite im Allgemeinen und in besondern Fällen. So haben wir vorhin gehört, daß König Rudolf den Gesandten freies Geleite nach Nürnberg zur Huldigung zusagt, und in einem spätern Schreiben, da er sich 1290 fast ein Jahr lang in Erfurt aufhält, sichert er für Hin- und Herreise nach und von dort seinen und des Reiches Schutz.[32]) Daß das nöthig war, und daß selbst dies Reichsgeleite nicht immer unverbrüchlich gehalten ward, ist ja sonst bekannt genug. Für Lübeck genügt es, einen namhaften Fall anzuführen. Als dem König Ludwig, dem Baiern, nach seiner Wahl die Boten der Stadt gehuldigt hatten, wurden sie auf ihrer Heimkehr, ein Rathmann und der Stadt Schreiber, 1318, von dem fränkischen Grafen Conrad von Truhendingen gefangen genommen und fast drei Jahre festgehalten, bis sie durch Vermittelung des Grafen Berthold von Henneberg für 200 mℒ Silbers, also für 6400 mℒ nach unserm Gelde, sich lösten, welche Summe König Ludwig folgerichtig, da er für den Bruch des Friedens, welchen er zugesagt, aufkommen mußte, auf seine Reichseinnahme aus der Stadt Lübeck anwies.[33])

---

[32]) Ebend. I. S. 498.

[33]) Grautoff I., 209. Lüb. Urk.-B. II. S. 348 fg. 367 fg.

Dies freie Geleite ward nun für alle Staatsangehörigen, für die hin- und herziehenden Kaufleute, für Frachtfuhren und Waarenzüge erworben. Man bedang sich nicht nur Schutz vor offenbarer Gewaltthat aus, sondern auch vor solchen Behinderungen und Bedrückungen, welche mit einem Scheine des Rechts aus der Hoheit des Landesherrn über das zu passirende Territorium oder mit mehr Grund aus den auf Brücken, Fähren, Straßenanlagen verwandten Kosten hergeleitet wurden und in den verschiedenartigsten Abgaben bestanden, die theils unsere Namen Wegzoll, Brückengeld u. s. w. führen, theils mit älteren Hansa, Ungeld 2c. heißen. Es wird genügen, an ein paar Beispielen zu zeigen, wie Lübeck sich von vorn herein in seiner unmittelbaren Nähe Luft schaffen mußte. Was half es, daß überall die kaiserlichen Constitutionen neue Zollanlagen als Eingriffe in die Reichsrechte verboten, daß selbst noch Rudolfs Landfriede vorschrieb, für freies Geleite sich nicht bezahlen zu lassen, da Arme und Vermögende gleichermaßen in des Reiches Geleite frei zu Wasser und zu Lande fahren sollten: die Fürsten nahmen die Zollanlage und das Geleite als ein von früheren Kaisern ihnen schon zum Theil überwiesenes landesherrliches Recht in Anspruch, die adeligen Grundbesitzer thaten bald ein Gleiches, und, wo sich das Recht nicht nachweisen ließ, da ging eben Gewalt vor Recht. Daß man dabei aber das Bewußtsein des Rechts nicht verloren hatte und dies genau von unrechtmäßigen Anforderungen unterschied, das geht schon aus den Namen der Auflagen hervor. Altherkömmliche und solche, die meist durch die so eben erwähnten Rechtsansprüche oder Verkehrserleichterungen bedingt waren, nannte man mit dem allgemeinen Namen Zoll (teloneum), die andern dagegen exactio (Forderung) oder, wo sie schärfer gekennzeichnet werden sollten, extorsio (Erpressung). So verzichteten die Grafen von Danneberg welche im südwestlichen Meklenburg und anstoßenden Hannöverschen zu beiden Seiten der Elbe saßen, 1237 auf jede exactio in Danneberg, Dömitz, Lenzen, zu Gunsten der Lübecker, wenn diese nur den rechtmäßigen Zoll (justum theloneum) bezahlen.[34]) Obwohl nun die Lübecker schon durch die ersten kaiserlichen Gnadenbriefe nicht bloß von solchen abnormen Belastungen, sondern auch von den Transitzöllen, die Andere zahlen mußten, wie z. B. in Oldesloe, durch das ganze Herzogthum Sachsen befreit waren, sahen sie sich doch genöthigt,

---

[34]) Lüb. Urk.-B. I. S. 65.

von den Dannebergern sich diese Berechtigung schwarz auf weiß wiederholen zu lassen. Ja 1210 verbriefen ihnen sogar die Herren von Barkentien in dem gleichnamigen Dorfe an der Stecknitz freien Durchgang für den ihnen zukommenden Antheil der hamburger Straße und freie Fähre über die Stecknitz.[35]) Wie in den durch diese beiden Befreiungen angedeuteten Richtungen die Straßen lagen, welche Lübecks Verbindungen nach Süden mit dem Reiche, nach Westen mit der Elbe und den Nordseegegenden bedingen, so trugen sie für die östliche Straße durch Meklenburg schon unter der Dänenherrschaft Sorge. Der Brückenzoll zu Dassow, welchen sich der Bischof von Ratzeburg und die meklenburger Fürsten theilten, ward damals für die Lübecker beseitigt, und nach der schon von mir erwähnten Zerstörung der Burg Dassow ward festgesetzt, daß hinfort kein Schloß zwischen Dassow und Grevsmühlen angelegt werden solle.[36])

In Bezug auf den Verkehr mit Hamburg, der wegen seiner spätern Bedeutung am meisten von sich reden macht, will ich nur erwähnt haben, daß hier die Straßensicherung zuerst den nachweislich solidesten Charakter annahm durch feste Verträge beider Städte über Bestrafung der Straßenräuber, Zerstörung der Burgen und Raubnester, Anordnung eines gewaffneten Geleites, das Lübeck zu $\frac{2}{3}$, Hamburg zu $\frac{1}{3}$ stellte, und Regelung der Schutzabgabe, 1 ℳ von jedem Wagen, zur Unterhaltung des Geleites. Jedes Mal, wenn die landesfürstliche Regierung es mangeln läßt an der nöthigen Hut, wenn kein naher Schirmherr vorhanden ist, wenn die Landschaft selbst durch den Zank der regierenden Häuser in sich getheilt wird und mit einander kriegt, treten diese Städteverbindungen kenntlich hervor, so 1241 (welches Jahr man daher als Anfang der Hanse setzt), ehe die Stadt bei Friedrichs II. abnehmendem Reichsregiment den Schirm der holsteiner Grafen erlangte, so am Ende des Jahrhunderts und beim Beginn des 14. Jahrhunderts, als die holsteiner Grafen in unheilvoller langjähriger Fehde sich trennen.

Im Uebrigen aber mußte Lübeck nicht bloß nach größerer Vereinigung der Städte, sondern auch der Fürsten und Herren zur Aufrechthaltung des Landfriedens trachten, um so das letzte Endziel seiner Friedensbestrebungen zu erreichen. Wenn Nothstand war, machte sich das ganz natürlich, die Fürsten konnten selbst kein Gefallen daran finden, daß ihr aufsätziger Adel das Land ruinirte, zumal sie

---

35) Ebend. I. S. 91.

36) Ebend. I. S. 24. 26.

immer mehr mit der Territorialgewalt auch das Gefühl ihrer landesfürstlichen Rechte und Pflichten sich zu eigen machten und in den zu ergreifenden Maßregeln auf ihrem engern Gebiet weniger sich kreuzende Interessen vorfanden, als die Kaiser im Reich. Sie ließen sich zudem die besser gefüllten Stadtkassen, die kriegerischen Bürger und gut bezahlten städtischen Söldner und die früh vervollkommnten Belagerungswerkzeuge der Städter, Bliden, Katzen, treibende Werke, und wie sie sonst heißen, später das Feuergeschütz, gern zu ihren Zwecken dienen.

Und wenn ein Landesherr dazu vermocht werden konnte, seine Ritter im Bunde mit der Stadt zu bekämpfen, wie 1255 die holsteinischen Grafen die Buchwald, so waren nicht schwieriger mehrere zu vereinen, wo es galt, ein eingenistetes adeliges Fehdethum zum Schweigen zu bringen, das den Frieden der anstoßenden Landschaften störte. Ich will aus vielen Verbindungen der Art nur an den Vertrag von Duzow erinnern, welcher freilich der Zeit nach später fällt, als der erste, noch näher zu erwähnende rostocker Landfriede (1283), aber gerade ein sehr anschauliches Beispiel bietet. In Lauenburg war aus der Hinrichtung eines angeblich zu Lübeck gehängten Raubritters Peter Ribe eine mehr und mehr wachsende Erbitterung des Adels entstanden. Die Herzöge waren minderjährig, ihr Vormund, Herzog Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg, war viel außer Landes, sein Statthalter Hermann Ribe, des Ermordeten Verwandter, hegte das Raubritterthum. So thaten sich die wendischen und sächsischen Fürsten von Werle, Schwerin, Meklenburg, Danneberg mit Lübeck zur Bekämpfung zusammen, bis 1291 auf den Compromiß des Herzogs Otto von Lüneburg, der Grafen von Holstein und des Grafen Nicolaus von Schwerin, unter Einwilligung des sächsischen Herzogs, beschlossen ward, zehn Raubschlösser, darunter Duzow selbst, zu zerstören.[37]) Solche auf besondere Veranlassung geschlossene Verträge enthielten in der Regel auch Zusagen für die Zukunft, Bestimmungen einer gewissen Zeitdauer für den neu hergestellten Frieden u. dgl. Oder, um ähnlichen Vorfällen vorzubeugen, einigte man sich bei Zeiten zur Erhaltung der Sicherheit und des Friedens im Lande, und so kam man stufenweise ganz nach der Analogie von Kaiser und Reich erst zu Vereinbarungen über einen zeitweilig aufrecht zu haltenden Friedensstand, endlich zu förmlichen mehrjährigen Landfrieden.

---

[37]) Ebend. I. S. 514 fg., II. S. 1086.

2.

„Diese Satzungen des Landfriedens haben wir Rudolf, ein römischer König und ein Mehrer des Reichs, mit Gunst und mit Rathe der ehrbaren Herren, des Cardinal-Legaten (des Bischofs Johann von Tusculum), und der Fürsten und Herren, geistlicher und weltlicher, gesetzet zu Würzburg auf dem geladenen Hoftag, wie sie nach geschrieben stehen.“

Also beginnt der Landfriede des Königs Rudolf von Habsburg vom Jahre 1287.[38]) Es sind diese Landfriedenssatzungen aber keine neue Gesetzgebung des Königs, es ist zum größten Theil eine Wiederholung früherer Reichsvorschriften, welche Kaiser Friedrich II. 52 Jahre vorher zu Mainz über den Landfrieden gegeben hatte.[39]) Es war das allerdings nöthig geworden durch Veränderungen im Reichsregiment, wie durch die Ereignisse zu Anfange des 13. Jahrhunderts. So lange die Herzöge als die großen Reichsbeamten bestanden, lag ihnen zugleich mit der Sorge für den Heerbann oder dem Reichsaufgebot, auch die Aufrechthaltung des Landfriedens ob, den sie in des Kaisers Namen so gut gegen Bischöfe, Grafen und Herren innerhalb ihres großen Herzogthums, wie gegen die andern Freien, zu schützen hatten. Die übergroße Gewalt dieser Beamten machte sie aber dem Reichsoberhaupte selber gefährlich, zumal unsere Könige nicht erbliche, sondern Wahlkönige waren. Die Könige selber untergruben also die Stellung der Herzöge, größtentheils mit Beihülfe und zum Nutzen der den Herzögen bisher untergebenen weltlichen und geistlichen Herren, von welchen die letztern am frühesten von der herzoglichen Hoheit befreit wurden. Was mit Herzog Heinrich dem Löwen in unsern Landen geschah, hatte sich anderswo schon früher vollzogen, der Sturz dieses großen Herzogs vollendete die Auflösung der Herzogthümer. Wir begegnen freilich auch später den Namen Herzog von Sachsen, von Baiern, von Lothringen, aber die Bedeutung ist eine andre geworden: sie sind fortan nur fürstliche Herren in ihrem eigenen Landesgebiete, die sich kaum noch durch irgend welche lehnsherrliche Rechte von den übrigen Fürsten unterscheiden. Die Herzogswürde ward ein erblicher Titel für größere Fürsten, ein

---

[38]) Abgedr. Pertz, Mon. IV., 448 ff.

[39]) Ebend. IV., 313 ff. 571 ff.

Titel, nach dem die angesehenern Territorialherren streben, so daß schon im Laufe dieses und des folgenden Jahrhunderts die Zahl der Herzöge beträchtlich vermehrt wird, wie wir denn in unserer Nähe Herzöge von Braunschweig, von Meklenburg u. a. erhalten. Aber die Zertrümmerung der großen Herzogthümer führte in Deutschland nicht das herbei, was durch sie beabsichtigt war: eine Verstärkung der königlichen Macht. Denn während nicht nur die Herzöge, sondern auch alle Grafen und Fürsten in den erblichen Besitz ihrer Länder und landesherrlichen Rechte gelangten, und die geistlichen Herrschaften, deren Bischöfe und Aebte nicht vom Könige gewählt und eingesetzt wurden, eine gleiche Zusicherung erhielten, gelang es den deutschen Königen nicht, die gleiche Erblichkeit für das Königthum durchzuführen. Der König stand von nun an mit verminderter Macht, mit geschmälerten Rechten und Einkünften an der Spitze von nahezu 200 nach ihrer innern Verwaltung unabhängigen Territorien, ungerechnet die Reichsvogteien, deren Beamte der König einsetzte, und die Reichsstädte. Allgemeine Bestimmungen für das Reich in Bezug auf Reichsgesetze, Krieg, Frieden und Bündnisse hatte allerdings noch der König zu treffen, war aber dabei an den Rath und die Einwilligung der Reichsfürsten gebunden, welche in dieser Hinsicht als Reichsstände auf den Reichstagen mitwirkten.

Diese Umgestaltung des Reichsregiments hat sich, natürlich nicht ohne große Kämpfe und Stürme, wie sie eine jede Uebergangsperiode mit sich führt, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollzogen. Die unglückliche Doppelstellung der deutschen Kaiser diesseit und jenseit der Alpen, so sehr sie in den früheren Jahrhunderten eines festeren Regierungsorganismus auch in Deutschland ihrem Königthume den Glanz der höchsten weltlichen Würde in der Christenheit zubrachte, hat in dieser Zeit, wo das unmittelbarste persönliche Einwirken Noth that, nicht wenig dazu beigetragen, das einheitliche und zusammenhangende königliche Walten zu hemmen, zumal seit Kaiser Heinrich VI. das Erbkönigreich Neapel und Sicilien sich erwarb. Persönliches Unglück kam dazu. Als Heinrich VI. in der Blüthe seiner Mannesjahre im fernen Palermo starb, war sein erwählter Nachfolger, sein Söhnlein Friedrich II., noch nicht drei Jahre alt. Die deutsche Königswahl spaltete sich zwischen dem Oheim des Kindes, Philipp von Schwaben, und dem Welfen Otto. Zehn unheilvolle Fehdejahre folgen. Das ist denn die traurige Zeit, von welcher unser großer Walther von der Vogelweide singt:

Die Zirkel (die Fürstenkronen) sind zu hehre;

der er zürnend vorhält, wie freilich alles, was kriechet und was flieget und Bein zur Erde bieget, nicht ohne Haß und Kriegssturm lebe, aber doch darin einig sei, daß es starkes Gericht unter sich schaffe, Könige und Recht kiese, Herren und Knechte setze; — und dann in den unwilligen Ruf ausbricht:

So weh dir deutsche Zunge,
Wie steht dein Ordenunge,
Daß nun die Mück' ihren König hat,
Und daß dein Ehr' also zergat!

Das ist die Zeit, von der er sagt:

Untreue ist in der Sasse.
Gewalt fährt auf der Straße,
Friede und Recht sind sehre wund.

Als Philipp daran war, über Otto den Sieg davon zu tragen, fiel er von meuchlerischer Bubenhand auf der Babenburg. Die Fürsten einigten ihre Wahl auf Otto, aber Otto war roh und ungeschlacht, trat heimisches und fremdes Recht mit Füßen. So ward mit Einwilligung des großen Papstes Innocenz III. der hohenstaufische Erbe, Friedrich II., gegen ihn berufen, um — in einem Leben voller Kämpfe den unheilvollen Conflicten, in welche die Staufer durch ihre getrennten Regierungspflichten, durch die sich kreuzenden Ansprüche kaiserlicher und päpstlicher Machtvollkommenheit verwickelt waren, zu erliegen und zugleich mit dem Verluste Italiens die Zerstörung altköniglicher Macht in Deutschland herbeizuführen. Wie das so kommen mußte, ergiebt schon ein Blick auf die Jahre seiner Anwesenheit in Deutschland. Es sind kaum 10 Jahre während eines 38jährigen Regiments. Davon können die 8 seines ersten Auftretens in Deutschland ihm kaum als volle Regierungsjahre zugerechnet werden. 1212 in Deutschland erschienen, ein 18jähriger Jüngling, wird er erst 1215 in Aachen gekrönt und vertreibt Otto aus Cöln und vom Niederrhein, der, freilich zuletzt fast ganz verlassen, noch bis 1218 lebte. Schon 1220 aber verläßt Friedrich Deutschland wieder und bleibt 15 Jahre fern bis 1235, weilt dann ein reichliches Jahr bei uns und kehrt nach einem ersten Zuge gegen die Lombardei zurück, um abermals acht Monate in Deutschland zu bleiben, das er seit September 1238 während seiner 12 letzten Lebensjahre nicht wiedergesehen hat. Seine Reichsvicare waren seine Söhne, erst Heinrich und dann Conrad, jener 1220, da Friedrich ihn zum römischen König ernennen ließ, achtjährig, Conrad

in gleichem Falle 1237 neunjährig. Daher mußten für Beide Vormundschaften eingesetzt werden, die sich nicht immer treu erwiesen; das Zugeständniß der Fürsten und ihr Gehorsam ward gerade unter solchen Verhältnissen von Friedrich durch Verleihung der Landeshoheit an sie erkauft. Heinrich, in schlechter Gesellschaft entartet und kopflos, fiel noch dazu von seinem Vater ab. Deshalb erschien Friedrich 1235 wieder in Deutschland, Heinrich ward zu Worms gefangen genommen und nach Italien abgeführt. Conrad trat an seine Stelle. In Worms feierte Friedrich auch seine dritte Vermählung mit Elisabeth von England, der Schwester König Heinrichs III. Einen Monat nachher hielt er zu Mainz einen großen Reichshof und gab das vorhin erwähnte Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Rechtszustandes.

Er verkündet darin, er habe in der Ueberzeugung, daß er an seiner erhabenen Stelle die Regierung sich zum Ruhm und seinen Unterthanen zum Heil auf Friede und Recht stützen müsse, obwohl die Deutschen in ihren Privatverhältnissen nach altem Herkommen und ungeschriebenen Rechten lebten, mit Rath der Fürsten, Edeln und Reichsgetreuen, verschiedene Gesetze nöthig befunden, welche die Gesammtverfassung und den Reichsfrieden beträfen. Diese handeln von der Beobachtung geistlicher Urtheilssprüche, von dem Schutze geistlicher Güter, Aufhebung ungesetzlicher Zölle, Sicherstellung der Reichsstraßen, Belegung des Landfriedensbruches mit der Acht, Verbot der Selbsthülfe und Anordnung der nöthigen Gerichte. Ein sehr umfangreicher Abschnitt, die Söhne, welche derartigen Friedensbruch an ihren Vätern begehen, betreffend, weist uns auf die nächste persönliche Veranlassung dieses Reichsgebots hin. Die sachliche bezeichnet der Kaiser selbst in den eben angeführten Eingangsworten. Je mehr das Reich in getrennte selbstständige Territorien aus einander zu fallen drohte, ein jedes mit seinem besondern Rechtsherkommen, desto mehr that eine Feststellung aller gemeingültigen Rechtsgrundsätze Noth. Es kam dazu, daß die gesellschaftliche Gliederung, wie wir sie herkömmlich als die des Mittelalters anzusehen pflegen, in Fürsten, Adel, Bürger, Bauern, sich erst damals durchzuarbeiten anfing, daß gegen den mächtig emporgehobenen Fürstenstand der ihm ebenbürtige, alte, reichsfreie Adel sich wehrte, daß mit diesem wieder der neue, ursprünglich unfreie Dienstadel rivalisirte, seit aus ihm vorwiegend der waffentragende und kriegführende Theil der Nation bestand, und daß dieser neue Reiter- oder Ritterstand, wie er einerseits durch gemeinsame Lebensweise, durch streng ausgebildete kriegerische und Ehren-

satzungen bis in die höchsten Kreise adeligen und fürstlichen Lebens hineinragte, so daß der Kaiser selber sich es für eine Ehre anrechnete, der erste Ritter zu heißen, andrerseits auf den Stand der Gemeinfreien drückte, welche als Landbewohner entweder in gleiche Abhängigkeit mit den Hörigen oder Leibeigenen geriethen oder als freie Bauernschaften waffen- und gesinnungstüchtig ihre Selbstständigkeit wahrten, als Städter dagegen, wie wir an Lübecks Beispiel sahen, in Folge ihrer zunehmenden Wohlhabenheit schnell in den Besitz ausgedehnter kaiserlicher und fürstlicher Privilegien gelangten, welche sie hinter wohlgefesteten Mauern unter dem Schutze eines gut organisirten Stadtregiments mit Umsicht und Erfolg vertheidigten.

Denkt man sich das alles nun noch so recht im ersten Flusse, so erhält man ein freilich höchst lebendiges, aber auch sehr unruhiges Bild. Allein die Kreuzungen so verschiedenartiger Rechtsansprüche mußten das fehdevollste Treiben hervorrufen. Um dieses eben annähernd klar zu machen und nicht einer Vorstellung Raum zu geben, welche aus früher Gesagtem folgern könnte, es hätte in der gedachten Periode nur Rechtlosigkeit und Gewalt geherrscht, habe ich mir erlaubt, auch von dieser Seite her nochmals eine allgemeine Schilderung der Zeit zu geben, auf deren Grunde Lübecks Sondergestalt sich um so bestimmter zeichnen lassen wird. Für unsern Norden trifft aber diese Darstellung einer Uebergangszeit um so völliger zu, als bei uns alles noch mehr in den Anfängen, frischer, neuer war, da das sächsische Volk sich erst eben hier seßhaft gemacht hatte. Daher war einmal die Entwickelung der Erscheinungen des öffentlichen Lebens noch zurück hinter Mittel- und Süddeutschland. Während dort Adel und Bauer sich schon scharf trennen, treten die Unterschiede der Landbewohner bei uns langsamer hervor, der Bauer bleibt freier und ebenbürtiger, der Ritter sitzt mitten in seinem Dorfe auf einem Hofe, der sich vielleicht nur in der Befestigung, sonst kaum vor den Bauerhäusern auszeichnet. Daher stehen Hofmann und Hausmann, wie sie heißen, sich noch näher. Als 1306 Graf Gerhard II. von Holstein mit seinem Adel in Krieg geräth, der bei Lübeck Unterstützung findet, da verbinden sich mit den Rittern und Knappen nicht nur die Ditmarschen, die damals gar nicht zu Holstein gehörten, sondern auch die Hausleute (die Bauern) Holsteins.[40]) Die Bauern hegen bei sich Fehderecht, Blutrache und Wehrgeld: das wird ihnen noch 1392

[40]) Grautoff I., 186.

untersagt, und auf Todtschlag die Strafe des Rades gesetzt für den Bauer und Hausmann, während „der Hofmann zu den Waffen geboren," wie es heißt, den Todtschlag mit Wehrgeld büßen soll.[41]) Andrerseits aber treten manche gerade damals eben entstandene politische Neubildungen bei uns sogleich kräftiger auf, weil sie in den bestehenden Verhältnissen nicht die Hindernisse finden, wie im übrigen Deutschland. Das gilt von der neuen Macht der Fürsten, die den Dienstadel, welcher mit ihnen ins Land eingezogen ist, leichter unter ihre Botmäßigkeit brachten, als wenn er ein uralt freier gewesen wäre; es gilt von den Städten, mindestens von den größeren, wie Lübeck, die, vom Adel nicht mit gegründet, wie manche süddeutsche,[42]) diesen grundsätzlich von vornherein aus ihren Mauern ausschlossen und so den bürgerlichen Standesgegensatz gleich scharf hervorhoben.

Bei so entschiedenen und doch in sich noch unklaren Gegensätzen machte sich überall das Bedürfniß nach Aufzeichnung des Rechts in der Muttersprache geltend, deren Prosa gerade damals sich schriftmäßig zu bilden anfängt. Ich erinnere nur an die ältesten Handschriften des lübischen Rechts, an den Sachsenspiegel. In außerdeutschen Landen geschah Aehnliches. Man widersetzte sich damit nicht nur der Herrschaft der römischen Sprache, auch schon dem eindringenden römischen Rechte, welches italienische Rechtslehrer als das gemeine kaiserliche und somit als das höchste hinstellten, und dessen Lehren die Kaiser mit Vorliebe auf das einheimische Recht zu übertragen suchten, da sie durch dieselben eine unbedingt monarchische Machtvollkommenheit sich zueignen konnten, wie sie die Kaiser des alten Rom besessen hatten. Grund genug, bei der ganz entgegengesetzten Natur des deutschen Nationalrechtsherkommens sich einer kaiserlichen Gesetzgebung abgeneigt zu zeigen, und ein neues Hemmniß für eine vom Kaiser ausgehende allgemeine Reichsconstitution.

Friedrich II. hat seinen Beruf zur Gesetzgebung dadurch bewährt, daß er eine solche in seinem apulischen Reiche durchführte in streng monarchischer Weise. Ein ähnlicher Versuch hätte bei dem Unabhängigkeitssinne der Deutschen und bei der ganz andern Stellung des Königs in Deutschland gar nicht gemacht werden können. Aber wohl wäre Friedrichs Regierung noch der Zeitpunkt gewesen, aus

---

41) Ebend. I., 358. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-Samml. Bd. II. S. 367 fg.

42) Bei Kiels Gründung wirkte der Landesadel mit, kleinerer Städte nicht zu gedenken.

den in sich verwandten, nach Herkommen und Gebrauch jedoch immer mehr aus einander gehenden Particularrechten der Deutschen das allgemein Gültige zum Reichsgesetze zu erheben, wie Friedrich es als seine Absicht ausspricht. Es blieb aber bei den wenigen angegebenen Bestimmungen, und selbst diese, obwohl von den Fürsten angenommen, sind kaum ausgeführt worden. Friedrich hatte zur Ueberwachung der Gerichte über den Landfrieden einen Hofrichter eingesetzt: seit der Kaiser Deutschland verläßt, ist von diesem nicht mehr die Rede. Der Landfriede und die Sorge für ihn blieb den Fürsten überlassen; in der kaiserlosen Zeit strebten für ihn nur noch die Städte und auf ihren Betrieb einzelne Landesherren.

So mußte Rudolf von Habsburg begreifen, daß mit Machtgeboten, ohne den guten Willen der Landesfürsten, für seine erneueten Friedensbestrebungen auf die Dauer nichts zu erreichen war. Er ging daher allmählich und stufenweise zu Werke. Nachdem er in den seinem Hause erworbenen Erbländern Oestreich und Steiermark und den Nachbarstaaten den Landfrieden gesetzlich befestigt, ließ er Friedrichs Reichsgesetz in Baiern, Franken, Schwaben und am Rhein von den dortigen Fürsten beschwören, und erst zuletzt, nachdem alle diese landschaftlichen Zustimmungen voraufgegangen, erfolgte die allgemeine Annahme desselben zu Würzburg. Auch diese zunächst nur für eine bestimmte Reihe von Jahren, mit der Voraussetzung, daß nach Ablauf derselben eine stete Erneuerung erfolgen solle, wie denn Rudolf selbst 1291 noch eine solche veranstaltet und ein gleiches Adolf von Nassau und Albrecht I. gethan haben.

Den Satzungen an sich sollte damit nicht ihre Allgemeingültigkeit genommen werden, wohl aber sollte der persönliche Eidschwur, der die Stände zur Aufrechthaltung des Friedens verpflichtete, und dessen Bruch über sie gleiche Bestrafung mit andern Landfriedensbrechern herbeiführte, als für sie insbesondere und auf die beschworene Zeit bindend erscheinen. Denn so heißt es am Schlusse des Würzburger Landfriedens: „Diese Satzungen des Friedens und Rechts soll man zwar zu allen Zeiten stete halten und soll auch darnach richten, da sie von Alters herkommen und mit Recht und Gunst und Rath der Fürsten gesetzt sind. Es verbindet sich aber zu diesem Male zu diesem Landfrieden mit Eiden Niemand, als nur von jetzt bis Johannis, und von da über drei Jahr."

Es war also somit, bei der mangelnden Allgewalt der Reichsregierung, die Hut des Landfriedens in die Hände der persönlich

dazu verpflichteten Landesherren gelegt. Daß es damit nicht abgethan, sondern auf größere Kräftigung des Reichsfriedens von den einzelnen Gebieten aus abgesehen war, beweist noch folgender Zusatz: „Alles, was auch die Fürsten oder die Landesherren in ihrem Lande mit der Herren Rathe setzen und machen diesem Landfrieden zur Besserung und zur Festigung, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie den Landfrieden nicht."

Mit der Herren Rathe, d. h. mit dem Beirathe ihrer Landstände, und damit ist eine neue Sicherung des Landfriedensinstituts gegeben. Schon unter Friedrich II. wird es, gleichzeitig mit der Uebertragung der landesherrlichen Gewalt an die Fürsten, als ein Reichsgrundsatz ausgesprochen, daß die Fürsten keine andere Verordnungen und neue Rechte machen können, ohne vorgängige Zustimmung der Größeren und Besseren des Landes, und somit wird der willkürlichen Uebermacht der Fürsten, bei Zersplitterung der Reichsgewalt, in den Landständen ein Damm gesetzt. In gleicher Weise werden nun auch die Landstände zur Mitbeschirmung des Landfriedens aufgerufen. Die Fürsten hielten auf den Landfrieden schon, wo er ihnen zur Concentrirung ihres Regimentes dem Adel gegenüber diente, der landständische Adel aber sollte in gleicher Weise eintreten, wo etwa der Landfriede den Fürsten unbequem und im Wege war. Und wo Beide zufolge der näheren Standesverwandtschaft, und ähnlichen Lebensanschauung gemeinsame Sache machten, schlugen sich die Städte ins Mittel, in späterer Zeit als Mitstände auf den Reichs- und Landtagen, zunächst durch die speciellen Landfriedensbündnisse.

Diese werden ganz nach dem Vorgange der Reichslandfrieden auf bestimmte Jahre und mit bestimmter persönlicher Verpflichtung abgeschlossen, nur fassen sie die Aufgabe im engern Gesichtskreise [illegible] und nehmen namentlich gleich im Voraus Bedacht auf den Fall eines wirklich eintretenden Landfriedensbruches, für welchen [illegible] die Art und Weise der Abhülfe und der von jedem dabei zu leistende Antheil festgestellt wird. Unsre norddeutschen Landfrieden [illegible] zudem, der Stellung unserer Gegenden zum Reiche gemäß, eine [illegible] Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, als ähnliche mittel- und [illegible]sche Verbindungen. Bei den letztern wird alles schließlich von der Genehmigung des Kaisers abhängig gemacht, bei uns findet sich [illegible] Voraussetzung nicht, des Kaisers geschieht gar keine Erwähnung, [illegible] nicht aus Mangel an Unterthänigkeit gegen ihn, sondern

weil ohne ihn sich alles, und ohne das geringste Zuthun seinerseits gemacht hatte. Wären Rudolfs Absichten völlig geglückt, so würde vielleicht auch bei uns der concentrirende Reichseinfluß schärfer sich gezeigt haben: so aber blieben unsere Lande mehr ihrer eigenen Kraft und ihrer eigenen Noth, wo Unfriede war, überlassen, und griffen deshalb ihre Aufgabe um so energischer an. Die Städte haben sich nun zum Zweck des Landfriedens mit andern Städten, mit Adel und Fürsten verbunden: bei zunehmender Fürstengewalt tritt der Adel mehr zurück; aber wo die Fürsten die Schuld der Fehde haben, sehen wir Lübeck auch im Bunde mit den Landesunterthanen, wie ich vorhin ein Beispiel der Art aus Holstein vom Jahre 1306 anführte. Gleich in dem ersten Falle eines wirklichen Landfriedens, der in unserm Norden vorkommt, in dem Rostocker Landfrieden von 1283,[43]) finden sich die sämmtlichen ständischen Interessen zum Zwecke der Befriedung des Landes vereinigt. Er ist darum vorzüglich belehrend, weil er uns zugleich die Veranlassung, wie man zu solchen besondern Bündnissen kam, aufweist und unabhängig davon eine weitere Vereinbarung zum Friedensschutze auf 10 Jahre enthält. Dann aber bemerken wir hier gleichmäßig thätig die Städte, — Lübeck vor allen, welches sich am Vorabend seines ersten großen Krieges mit Norwegen befand, — und den König Rudolf, der offenbar damals schon, vier Jahre vor Erlaß des mehrerwähnten Reichslandfriedens, in gleichem Sinne, wie in Süddeutschland, auf unsre Gegenden vom Reiche aus einzuwirken suchte. Ohne diese beiden Factoren wären schwerlich die Fürsten so zahlreich und so energisch zusammengetreten.

Die Veranlassung kam von langjährigen Fehden der brandenburger Markgrafen. Diese, damals acht ritterliche Vettern, unterstützten theils den Böhmen Ottokar, theils suchten sie einen ihrer Familie, Erich, gegen braunschweigische Ansprüche auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg zu setzen, theils breiteten sie sich durch Kauf und Gewalt zum Schaden der pommerschen Fürsten in Pommern aus und suchten dieses in Lehnsabhängigkeit von sich zu bringen; und während so verschiedene Prätensionen ihnen zahlreiche Gegner auf den Hals zogen, benutzten wiederum die den Pommern nahestehenden Herzoge von Großpolen die Gelegenheit, ihre Herrschaft zu erweitern. Kein Fürst diesseit und jenseit der Elbe war bei solcher

---

[43]) Lüb. Urk.-B. I. S. 400 ff.

Fehde unbetheiligt. Auch König Rudolf behielt sie im Auge. Zu Anfang seines Regiments bezahlt die Stadt Lübeck die königlichen Gefälle auf Rudolfs Anweisung an Brandenburgs Markgrafen Otto den Langen. Als aber dieser auch nach der Schlacht auf dem Marchfelde Ottokars Interessen gegen den König verfechten wollte, entzog Rudolf ihm die lübische Reichssteuer und übertrug sie dem Herzoge Albrecht von Sachsen, welchen er überhaupt als Wahrer der Reichsrechte in den Städten Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen und ganz Sachsen, Thüringen und Slavien, zugleich mit dem braunschweiger Herzoge Albrecht, aufgestellt hatte. Darüber befehden die Brandenburger auch Lübeck eine Reihe von Jahren hindurch, greifen lübische Kaufleute auf den märkischen Straßen bei Ukermünde und anderswo, plündern die Waarenzüge u. s. f. König Rudolf, welcher der Einmischung Brandenburgs in die böhmischen Händel schnell ein Ende gemacht hatte, wirft sich auch in Norddeutschland durch Briefe und Gesandtschaften ins Mittel. Er ordnet den Grafen Günther von Schwarzburg als Obmann (Schiedsrichter) ab, welcher einen Waffenstillstand vermittelt, und ladet endlich, da die vor ihm zu Basel erschienenen Boten der Brandenburger solche Forderungen gestellt haben, die nach Graf Günthers Urtheil für die Stadt nachtheilig sind, die Abgesandten beider Theile auf Pfingsten vor seinen Hof, den er noch im Laufe dieses Jahres, 1283, mehr in ihre Nähe, an den Niederrhein, zu verlegen hoffe.[44]) Aber um die anberaumte Zeit steht der König gegen Philipp, Grafen von Savoyen, der sich unrechtmäßig in Burgund auszudehnen suchte, gerade am entgegengesetzten Ende des Reichs im Felde. Die Lübecker aber haben sich auch für diesen Fall vorgesehen: am 13. Juni 1283 schließen der Herzog von Sachsen, die Fürsten von Pommern und Meklenburg samt ihren Vasallen und die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam zu Rostock ein Schutz- und Trutzbündniß gegen die Markgrafen von Brandenburg, das sie zum Schirm des Landfriedens auf 10 Jahre ausdehnen. Diesem großen Bunde traten nach und nach auch der Adel Holsteins, die Städte Hamburg und Kiel, der Herzog Otto von Lüneburg, und die geistlichen Fürsten, die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und der

---

[44]) Ebend. I. S. 398 fg. Vgl. überhaupt daselbst die weiteren Belege zu der obigen Ausführung.

Erzbischof von Bremen, endlich bei dem beginnenden Seekriege mit Erich Priesterfeind von Norwegen auch der dänische König Erich bei.

Rudolf von Habsburg steht treulich bei und arbeitet nicht nur auf die Beendigung der brandenburger Fehde hin, sondern verwendet sich auch für die Städte im norweger Kriege bei König Eduard I. von England.[45]) So erlangen die Städte, was sie gewollt, nicht bloß den gewünschten Frieden im Lande, sondern auch eine völlige Demüthigung des nordischen Königs Erich Priesterfeind, der, durch Entziehung der Zufuhr an den nöthigen Lebensmitteln, Korn, Mehl und Bier, gezwungen wird, von seinen Gewaltthätigkeiten gegen die Kaufleute abzulassen und die alten Handelsfreiheiten zu bestätigen.

In dem rostocker Landfriedensbündnisse wird alles Einzelne aufs genaueste vorgesehen, wann und wie die gegenseitige Hülfeleistung geschehen soll: die Fürsten und Adligen sollen mit 400 Reitern erscheinen, die Städte mit 200, oder entsprechendes Geld dafür zahlen — Lübeck z. B. zahlt allein 15,000 m𝓅 —, die Bauern sollen von je sechs Hufen ein Pferd und einen geziemend bewaffneten Mann stellen; kommt es zu Seeunternehmungen, so sollen für je 100 Reiter 200 Bewaffnete gestellt werden und die Städte die Schiffe liefern. Schaden wird nach Verhältniß der Bewaffneten getragen, Beute in gleicher Weise vertheilt. Widersetzlichkeit gegen die Bundesbestimmungen unterliegt einem vorausbestimmten Schiedsgericht, ebenso Zwistigkeiten der Bundesglieder. Die Herren und Städte richten über ihre Angehörigen. Der Adel ernennt für seine Mitglieder geschworne Obmänner. Kein Bundesangehöriger darf für sich Frieden schließen.

Ein ähnliches großes Landfriedensbündniß ist nun in den nächsten 50 Jahren nicht wieder zu Stande gekommen, aber in den einzelnen Landschaften erneuern sich die Verbindungen bald hier, bald da alljährlich, breiten sich aus, wachsen gelegentlich zusammen und nehmen gar leicht die mit der Zeit allbekannten Formen an, so wie es irgendwo Noth thut. So geht es in Holstein, Sachsen, Meklenburg, Pommern, Brandenburg diesseit, im Erzbisthum Bremen und in Braunschweig-Lüneburg jenseit der Elbe. Erst 1338 vereint ein zu Lübeck auf sechs Jahre geschlossener Landfriede[46]) die sämmtlichen weltlichen Herren der gedachten Landstriche, die Städte und die Bisthümer von Bremen westlich bis Brandenburg und Halberstadt öst-

---

[45]) Ebend. S. 109.

[46]) Ebend. II. S. 619.

lich und südlich; ein ähnlicher wird 1349 auf drei Jahre in unserer Stadt geschlossen, ein gleicher 1353, 1354, 1356 u. s. f. Unter den Fürsten betreibt diese Verbindungen besonders eifrig der erste Herzog Meklenburgs, Albrecht, der Vater des Schwedenkönigs Albrecht, welcher bis zum Jahre 1362 den Landfrieden von der Lausitz bis nach Dänemark, von Polen bis zum Harz ausgebreitet hatte.[47]) Unter den Städten geht Lübeck voran, welches eben so sehr seinen unausgesetzten Bemühungen für den Landfrieden seine Stellung als Haupt des großen hanseatischen Städtebundes verdankt, als diese Machtstellung seinem Thun mit den Jahren einen gesteigerten Nachdruck verlieh.

Diese Sorge Lübecks für den Landfrieden wird denn endlich förmlich vom Reiche sanctionirt, als Kaiser Karl IV. 1374 den Bürgermeistern der Stadt Lübeck, als seinen Reichsvicaren, volle Macht und Gewalt gab, in aller Herren Gebieten Mörder, Brenner, Land- und Wasserräuber und alle andern Missethäter zu suchen, zu ergreifen, zu fahen und zu schlagen, auch über sie zu richten und mit ihnen zu thun, wie sie nach ihrer Uebelthat verwirkt hätten, in Folge welcher Vergünstigung die Lübecker von nun an nicht bloß den Blutbann mit voller uneingeschränkter kaiserlicher Autorität innerhalb ihrer Stadt übten, sondern auch als die gesetzlich bestellten Hüter des Landfriedens frei schalteten.[48])

Aber die Lübecker würden ihre Aufgabe nur halb gelöst haben, wenn sie nicht in gleicher Weise, wie das Land, auch die See beschirmt und befriedet hätten. Sie schalten hierin um so freier, da sie als Kaufleute einer Seehandelsstadt, als gewandte Schiffer, hier in ihrem eigentlichen Elemente sind, uneingeschränkt durch landesherrliche Obmacht und wirkliche oder vermeinte Rechte bis dahin bevorzugterer Stände. Freilich finden sie an den fremden Küsten noch feindlichere Gegner, als daheim, und müssen jeden Fuß breit des Rechtsbesitzes sich in unausgesetztem Ringen erkämpfen, aber sie treten gleich mit größerer Sicherheit auf, denn in den christlichen Ländern ihres Handelsverkehrs ist ihnen von andern deutschen Kaufleuten schon vorgearbeitet, in den heidnischen aber bewegen sie sich mit dem stolzen Bewußtsein, das Licht der Cultur und das Heil des Christen-

---

[47]) Vgl. Lisch, Herzog Albrecht II. von Meklenburg und die norddeutschen Landfrieden.

[48]) Lüb. Urk.-B. IV. S. 228 ff.

thums dorthin zu tragen. Sie fühlen sich den Heiden gegenüber als Vorkämpfer der einen großen katholischen Kirche, und diese läßt ihre Schützlinge auch nicht im Stiche, sondern verficht eifrig ihre Rechte. Die Feindseligkeiten, welchen die Kaufleute auf dem Meere und an den fernen Küsten begegnen, sind im Allgemeinen derselben Natur, wie wir sie bisher in der Heimath geschildert haben: Beeinträchtigung, Ueberlistung, Raub, Plünderung und Gewaltthätigkeit jeder Art. Die Weise der Abwehr bleibt dieselbe: durch Klugheit und Entschlossenheit schützen sie sich und das Ihre. Offenbare Gewalt halten sie mit gewaffneter Hand fern, vorzüglich aber streben sie dahin, die Wurzel der Gewaltthätigkeit auszurotten, indem sie sich von den Landesherren und Einwohnern Rechte zusichern und immer aufs neue verbriefen lassen. Gerade wie in Deutschland ihre bevorzugte Stellung auf einer zusammenhangenden Folge von Freiheitsbriefen und Privilegien aufgebaut wird, geschieht es auch im Auslande: ungehindertes Kommen und Gehen, freier Verkehr in Handel und Wandel, freies Geleite, Zollbefreiung, Rechtsschutz bei vorkommenden Beleidigungen und die selbständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten — das sind die Punkte, welche sie sich überall zuerst ausbedingen. Dabei sind sie sich dessen klar bewußt, daß sie, weit entfernt vom Vaterlande, auf den Schutz desselben nur mittelbar rechnen können, daß sie also auf ihre eigne Festigkeit, Einmüthigkeit und auf die Achtung, die sie sich bei den Fremden erwerben, bauen müssen. So bilden sich in der Ferne jene eng geschlossenen Kaufmannsgenossenschaften aus, die Höfe, welche schon vor Lübeck's Hinzutritt, im Osten, Norden und Westen bestanden bei Deutschen in Wisby, Nowgorod, Bergen, in Flandern und England. Nach außen zu allmählich ganz unabhängig, ja mitunter übermüthig frei, sind sie im Innern unter strenge Regel und Zucht genommen. Man hat diese Höfe, wo bis ins Kleinste hinein alles beaufsichtigt ward, wo die Unterschiede von Meister, Gesell und Lehrling genau abgegrenzt waren, wohl zünftig-mönchisch genannt, man hat mit moderner Selbstbespiegelung vom hohen Standpunkte des Freihandels aus über den starren, engumschränkten Geist des Mittelalters gelächelt, der in diesen Instituten sich ausspräche, aber — man hat vergessen, daß solche Einrichtungen nothwendig waren, so lange der Geist der Unbändigkeit die Zeit in dem Maße regierte, wie wir es bisher zu sehen Gelegenheit hatten, daß diese Hanseaten in hohem Grade ihren Beruf zum Regiment dadurch zuerst bekundeten, daß sie sich selbst in die Schule nahmen,

und daß sie mit richtiger Weisheit ihre Existenz mitten unter den Fremden nur dadurch möglich machten, daß sie ihre kleinen Gemeinwesen aufs schärfste zusammenschlossen. Von allen Seiten beneidet und angefeindet, wären die Einzelnen unrettbar verloren gewesen, wenn man sie ihrer willkürlichen Neigung zu Gewaltthätigkeiten, Unrechtfertigkeiten, Betrug im Handel, oder auch nur der verschiedenartigen Ausbeutung der Handels- und Gewerbsquellen überlassen hätte. Die imposante Massenhaftigkeit, mit der die deutschen Städte in der Fremde auftreten, beruht eben auf dem Gewicht der Corporation.

So sehr aber Lübeck und seine Mitschwestern in den kaufmännischen Beziehungen, welche über das Meer hin angeknüpft wurden, selbständig auftraten, verschmähten sie doch auch hier die heimische fürstliche Unterstützung nicht. Wie der Herzog Heinrich der Löwe in seinen neu eröffneten Hafen Lübeck durch nach dem Norden entsandte Boten Dänen, Schweden, Norweger und Russen einladen läßt, unter Verheißung ungehinderten Verkehrs, so hat er, der im Norden weithin Angesehene, die Ansiedelung der deutschen Kaufleute auf Gothland durch Herstellung des Friedens zwischen Gothländern und Deutschen neu gefestigt, ein gleich gerechter Richter den Gothländern, wie seinen Landsleuten, den Deutschen, und damit hat er Lübecks Handel sogleich die bestimmte Richtung nach diesem alten Verkehrsmittelpunkte des Ostseehandels, dem Stapelplatze zwischen den nordischen Königreichen, Nowgorod und Deutschland, gegeben. Er hat, soweit sein mächtiger Name erscholl, seiner Stadt die ersten Handelszugeständnisse verschafft. Daß König Waldemars vorübergehende Herrschaft über uns der Stadt Nutzen brachte, davon war schon die Rede: ihr Handel in Dänemark, ihr Heringsfang in Schonen, desgleichen in Rügen, ihre frühesten Zoll- und Strandrechtsbefreiungen längs der wendischen, d. h. meklenburgisch-pommerschen Küste datiren sich aus Waldemars Zeit. Schon Waldemar ließ zur Vermeidung der Seegefahren auf der langauslaufenden flachen Spitze Schonens zu Falsterbo ein hohes hölzernes Wahrzeichen für die Schiffer errichten, zu dessen Instandhaltung er freien Holzhieb in seinem Lande gestattete.[49]) Gleicher Weise haben die Lübecker des Kaisers Autorität benutzt, um sich einerseits von ihm, der im Mittelalter als der höchste Oberherr aller weltlichen Macht galt, auch in den Ländern ihr Recht verbriefen zu lassen, die seinem Scepter nicht unmittelbar unterworfen waren, andrerseits, um die Regenten

[49]) Ebend. I. S. 27.

dieser Länder durch die von jenen gescheute kaiserliche Gewalt zu schrecken. Und ebenso benutzen sie jede politische Beziehung, welche ihre Nachbarfürsten zu ausländischen Herrschern haben. Noch mehr aber als die weltliche Macht diente ihnen die des Papstes, des anerkannten Herrn über die Ländergebiete des Heidenthums. Gar mannigfaltig sind die Wege, auf welchen das politische Interesse der Stadt, der Handelsvortheil der Kaufleute mit den religiösen und politischen Interessen der Kirche zusammentreffen. Auf die nordische Heidenwelt haben die Päpste ja früh ihre Aufmerksamkeit und energische Thätigkeit gerichtet. Die Wege dahin führten alle über Deutschland. Namentlich aber erwies sich die sichere lübische Bucht, aus der man nach dem innersten Winkel des finnischen Meerbusens fahren konnte, ohne die dazwischen liegenden damals noch heidnischen pommerschen und preußischen Küsten zu berühren, als besonders geeignet, um über sie die Bahnen der christlichen Mission zu lenken. Kaum hat daher noch zu Friedrich Barbarossa's Lebzeiten der Augustinermönch Meinhard mit bremer Kaufleuten Livland erreicht, so läßt Papst Cölestin III. das Kreuz gegen die Liven predigen, und bald schiffen sich Schaaren von Kreuzfahrern in Lübecks Hafen ein. Riga wird gegründet und der Ritterorden der Schwertbrüder aufgerichtet. Kreuz und Schwert, Ritterthum und Kirche, Handel und Politik gehen Hand in Hand. In noch höherm Maße war dies der Fall, als, nach den ersten Versuchen Polens, die Preußen zu unterwerfen, nach der erfolglosen Bekehrung des pommerschen Mönches Christian und nach der Niederlage des ältesten preußischen Ordens, der Brüder von Dobrin, Polens Herzog den deutschen Orden aus Asien zu Hülfe rief, und der Landmeister Hermann Balk seine Ritterschaar ins Kulmer Land führte. Es war ein Jahr nach der Schlacht bei Bornhöved, und schnell erweist das wieder befreite Lübeck seinen Beruf in der Mitanlage preußischer Städte, aus deren Gründung sich für die nächste Zeit die erfolgreichsten hanseatischen Beziehungen entwickeln sollten.

Doch nicht nur diese unmittelbaren Vortheile erwuchsen für Lübeck aus solchen politisch-kirchlichen Constellationen, auch sonst ward ihm der päpstliche Einfluß von großem Nutzen. Dem Papste mußte natürlich an dem Gedeihen der Stadt liegen, über welche seine Verbindungen mit der neu eroberten Heidenwelt gingen. Bei jeder Gelegenheit nahm er sich daher Lübecks an und verwendete sein Ansehen für dessen Wohlstand, redete seinen Interessen kräftig das Wort, schützte es gegen weltliche Bedrückung. In einer Hinsicht

aber besonders vertraten Kirche und Papst die Kaufmannswelt, wie bei uns, so überall, nämlich in Bezug auf die barbarischen Bräuche, welche den Seehandel vorzüglich störten, Seeraub und Strandrecht. Auch an unsern Küsten war die ruchlose Sitte, aus dem Unglücke der Seefahrer für die Strandanwohner ein Besitzrecht herzuleiten, tief eingewurzelt — und die Reste derselben sind ja noch nicht ausgetilgt —, deshalb verboten auch der Kaiser und die weltlichen Fürsten aufs schärfste die Ausübung derselben. Da sie aber aufs engste mit dem Heidenthum verwachsen war, so ließen sich die Päpste vornehmlich die Einschärfung der wider sie ergangenen Machtgebote angelegen sein. Jeder Legat, der zu uns und nach dem Norden Europas entsandt ward, hat daher neben andern Aufträgen stets die Erneuerung der gegen das Strandrecht ausgeschriebenen päpstlichen Erlasse zu vollziehen; die Bewachung und Fürsorge für diese Befehle wird den Erzbischöfen überwiesen, welche sie wieder den Bischöfen und diese den Bezirksgeistlichen zu behändigen haben. Die Lübecker aber hielten getreulich auf unausgesetzte periodische Wiederholung dieser Strandrechtsbefreiungen, wie sie von geistlichen und weltlichen Herren gegeben waren, so daß ein großer Theil ihrer Befriedung der See in dieser Thätigkeit zusammengefaßt werden kann. Und wo Verletzungen dagegen vorkamen, waren sie eifrig dahinter her, sich die nöthige Genugthuung zu verschaffen oder den Fall an den Friedensbrechern zu ahnden. Zu dem letzteren Zweck und überhaupt, um ihre Flagge vor Unbill auf dem Meere zu schützen und jeder Zeit zur gewaffneten Abwehr bereit zu sein, haben sie denn sehr bald nicht bloß ihre Handelsschiffe mit Schutzwaffen versehen, sondern eigene Kriegs- oder Orlogsschiffe erbaut, mit hohem Hinter- und Vordercastell und wohl besetzt mit Kriegsknechten. Unsere Chronik erzählt uns schon von einer Seeschlacht gegen König Waldemar, der nach der Niederlage bei Bornhövd die Stadt noch nicht aufgeben wollte und wiederholte Angriffe auf Travemünde machte. Die Lübecker, heißt es daselbst, hätten gegen die besonders großen dänischen Schiffe sechs große Schiffe ausgerüstet, mit gutem Kriegszeug und wohl bemannt, um die Travemünder Rhede zu schützen. Da sie nun des Königs Anwesenheit vor der Warnow erfahren, so hätten sie rasch beschlossen, daß sie auf offener See ein viel sachter Streiten hätten, als in ihrem Hafen oder gar auf dem Lande, wo Graf Adolf IV. von Schauenburg dem König Beistand geleistet haben würde. „Se nemen to helpe god allmechtig und ere rechte unde toghen em mit

balden mode na. Vor de Warnowe dar stridden se mit em van prime bet to vespertid. Der grotesten schepe wunnen se vive, de branden se to hant. Dat allergroteste schip, darinne weren mer den verhundert man mit vullen wapene, dat wunnen se lest mit groter not; darinne se sloghen unde venghen allet, dat dar was. De koningh vil kume untfloch. Aldus ghaf en god mit siner craft wunderliken den seghe van deme hemele, dat se bleven sint by erer vryheit; des mote god sin benedyt unde hebben lof unde ere nu unde jummer. Amen."[50]) Daß sich nöthigenfalls die Vertheidigung bald auch in Angriff verwandelte, ist schon an dem Beispiele des Königs Erich Priesterfeind von Norwegen dargelegt. Und so oft es auf dem Meere unruhig wird, so daß dem Handel Gefahr droht, Seeräuber sich zeigen u. dgl., so schließen sich die Städte gleich zum Seefriedensbündnisse, ähnlich wie zu den Landfrieden, an einander, namentlich die an unserer nahen Ostseeküste gelegenen, die frühe die gemeinsame Bezeichnung der slavischen oder wendischen haben: Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswalde, Stralsund, Stettin. Dann darf kein Handelsschiff allein fahren, sie gehen alle im Geleite der Kriegsschiffe, und die Vredekoggen der Seestädte säubern das Meer.

Lübecks älteste Stadtsiegel, deren es sich bis zum 15. Jahrhundert allein bediente, zeigen bekanntlich nicht den Adler, das Sinnbild des Reiches, sondern, wie die ältern Siegel vieler west- und ostdeutschen Seestädte, ein Schiff. Am Vorder- und Hinterbug hoch mit Thierköpfen geziert, wohl genietet und gefugt in Sparren und Planken, mit Tauen aufgemacht, die getheilte wehende Flagge am Mast, ist es ein Zeichen der sichern Seefahrt, der soliden Befriedung und Beherrschung der See. Am Steuer links sitzt ein Alter, ein Jüngling faßt kräftig ins Tau und zeigt mit der Hand nach oben. Weisheit und jugendlicher Muth, eignes rüstiges Schaffen und Gottvertrauen leiten das Schiff unversehrt durch die hochgehenden Wellen. Unsere Väter verstanden es, nicht bloß in den Bau ihrer Rathhäuser und Thürme sinnige Gedanken hineinzulegen, sondern auch ein schlichtes Siegel zum Wahrzeichen dessen zu machen, was der Inbegriff ihres Thuns war. Das Rücksiegel zu diesem Schiffe ist aber das Bild des sitzenden Kaisers mit Scepter und Weltkugel: auf dem Verhältniß zu ihm beruhte der Schirm daheim, der Landfriede.

Diese gedoppelte Thätigkeit Lübecks zur Herstellung eines ge-

---

[50]) Grautoff, I. 112 fg.

sicherten friedevollen Zustandes, in welchem der Verkehr der Städte gedeihen könne, nicht minder ins Reich hinein, als in die See hinaus, muß vorwiegend als die Ursache angesehen werden, welche Lübecks Bedeutung so schnell in die Höhe brachte. Lübeck lag zur Verbindung der bis dahin vom deutschen Handel allein ausgebeuteten Nordsee mit der nun eröffneten Ostsee besonders günstig. Das trifft ja noch heute zu, unter ganz veränderten Verkehrsverhältnissen, wie viel mehr mußte es damals in die Wagschale fallen. Mit der Nordsee durch die Elbe und Hamburg auf der kürzesten Landstrecke verbunden, gegen die Ostsee mit seiner Bucht zugleich nach den drei nordischen Reichen und nach dem fernen Nordosten gerichtet, dabei gesichert im Innern der Bucht, zwei Meilen ins Land hinein an dem schiffbaren, aber leicht zu sperrenden Fluße, auf dem ohne Strandungsgefahr die See sich schnell erreichen ließ, mit dem Reiche durch die geradesten, damals vom Handel belebten Straßen über Lüneburg auf Braunschweig, über Salzwedel auf Magdeburg in regem Verkehr, mußte Lübeck die Vermittlerin des flandrisch-englisch-französischen Westens und des skandinavisch-russischen Nordens und Nordostens werden, der Landverbindung mit dem Süden Europa's gar nicht zu gedenken. Denn durch die See vorzüglich hat es seine Bedeutung erlangt. Wie viel leichter ließ sich die See befrieden, als das Land, wo man das Amt der Friedensschirmer mit so vielen theilen mußte. Wie viel bequemer führte man die Waaren zur See her, als auf den damaligen Landstraßen. Das begriffen auch die Binnenstädte Deutschlands, und Lübeck ward bald nicht nur ihre Vertreterin im Auslande, sondern führte sie selber ins Ausland ein: sie treiben den Handel nicht bloß über Lübeck nach dem Norden, sondern unter dem Schirm unsrer Stadt treten sie mit gleichen Rechten in der Fremde auf. Wir besitzen noch ein uns hierüber unterrichtendes Schreiben des Rathes unsrer Stadt an den lübecker Aeltermann auf Gothland vom Jahre 1273, worin den dortigen Kaufleuten mitgetheilt wird, daß die Lübecker die Kaufleute von Salzwedel in ihre Sitze und Genossenschaft zu Wisby aufgenommen hätten.[51]) Damals war Lübeck wohl angesehen auf Gothland, aber die Gesellschaft deutscher Kaufleute zu Wisby, welche älter war, als Lübeck, übte noch die eigne Autonomie nicht bloß über Gothland, sondern auch über den Hof zu Nowgorod, dessen Gründung von Wisby ausgegangen

[51]) Lüb. Urk.-B. III. S. 17.

war. Wenige Jahrzehnde später sehen wir Lübeck, in Folge seiner gehobenen Macht seit dem Rostocker Landfrieden und der siegreichen norwegischen Seefehde, Wisby vom Platz drängen. Durch Beschluß der angesehensten Städte von Cöln und Westfalen an bis Preußen hin wird festgesetzt, daß in Zukunft bei Klagen, betreffend den Hof zu Nowgorod, nicht mehr nach Wisby, sondern nach Lübeck Beschwerde eingelegt werden solle.[52]) Der Hof zu Nowgorod ward damit unter das Obergericht des lübeckischen Rathes gestellt, und dieser hat die ihm übertragene Befugniß getreulich ausgeübt, indem er nicht nur die Deutschen zu Nowgorod gegen Unbill schützte, sondern auch die dorthin kommenden Kaufleute gegen den Hof selber im Fall der Beeinträchtigung oder Willkür vertheidigte, und in Bezug auf Solidität der Waaren, auf Treue in Handel und Wandel ein scharfes Regiment führte. In ähnlicher Art treten die andern Ansiedelungen deutscher Kaufleute oder ihr herkömmlicher Verkehr nach gewissen Gegenden zu bestimmter Jahreszeit oder auf Messen u. dgl. unter Lübecks Suprematie, welches ohne förmlichen Beschluß allmählich in den einzelnen Handelsregionen das Uebergewicht bekommt und schließlich an die Spitze aller Städte gestellt wird. Wir können nach der einfachen und natürlichen Entwickelung aller solcher Zustände im Mittelalter nicht immer mit Gewißheit Jahr und Datum, genauen Vorgang und Aehnliches angeben, aber wir bemerken es an den Resultaten. In Bergen hatte Lübeck jedenfalls die Führung seit dem Ende des norwegischen Krieges, denn unsre Stadt hatte die Erhaltung der dortigen Freiheiten durchgesetzt. In Schonen muß wegen der nahen Beziehungen Lübecks zu Dänemark schon von der frühesten Zeit an ein Gleiches der Fall gewesen sein. In England war Cöln als die mächtigste rheinische Stadt so wohl in dem Kaufhause der Deutschen zu London (Gildehalle, später Stahlhof), als in andern kaufmännischen Verbindungen zu Boston und Lynn, bisher die Hüterin deutscher Freiheit gewesen. Es blieben diese englischen Kaufhöfe, gerade wie die flandrischen, daher auch später in ihrer eigenen Verfassung unabhängiger vom Rathe zu Lübeck, als z. B. der von Nowgorod. Aber der Einfluß Lübecks machte sich auch hier noch im 13. Jahrhundert geltend, und die Cölner haben, so weit wir es verfolgen können, schon damals die Führung der Stadt überlassen müssen, welche sich, nach dem Urtheile der Betheiligten,

---

[52]) Ebend. I. S. 553 ff.

des deutschen Handels am eifrigsten annahm. Im Privilegium Kaiser Friedrichs II. wird unsrer Stadt schon zugesichert: wenn ihre Bürger dereinst nach England gingen, sollten sie frei sein von dem Drucke, mit welchem ihnen die von Cöln, Tiel u. A. gedroht hätten, und sollten mit diesen gleiche Rechte genießen. Dreißig Jahre später erlangen die Lübecker von König Heinrich III. von England besondere Freiheiten, wir finden sie auf London und andere Plätze handelnd, und nicht lange, so wandern die Bestätigungen der allgemeinen Rechte der Kaufleute, die zur Gildehalle gehören ins lübecker Archiv und Streitigkeiten werden zur Entscheidung nach Lübeck berichtet. Gewiß hängt dies größere Ansehn der Lübecker in England mit ihrem vermehrten Einfluß in Flandern zusammen, von wo der lebhafteste Verkehr mit England stattfand. Die flandrischen Handelsplätze, Sluis, Damm, Thorout, Tiel, Brügge, Ypern, Gent, Pöperingen u. a., kann man freilich nicht eigentlich als fremde betrachten, aber sie sind doch wegen der früh sehr selbständigen Stellung dieser Landschaften, und weil die Grafen von Flandern zum Theil auch französische Lehnsherren waren, in einer ähnlichen Opposition gegen das übrige Deutschland, wie fremde Handelsplätze. Die Deutschen haben also auch dort zur Schutzwehr ihre eigenen Corporationen und halten wachsam über ihren Rechten gegenüber den Vlamländern. Lübeck gewinnt die ersten Freibriefe in den Niederlanden durch und unter dem Grafen Wilhelm von Holland, der später zum römischen Könige gewählt ward. Noch zu dessen Zeiten 1252 erhält der Verein der deutschen Kaufleute, welche Gothland besuchen, Bestätigung der Befreiungen, wie sie bisher für Deutsche in Flandern gegolten, und eine feste Zollrolle. Einer der Abgeordneten, die das in Brügge durchfechten, ist ein Lübecker, Herm. Hoyers, der zweite ein Hamburger, Jordan.[53]) Als aber um 1280 herum von Neuem Klagen über Handelsbeeinträchtigungen in Brügge sich häufen, vorzüglich über unredliches Gewicht, da entwickelt Lübeck volle Thätigkeit. Durch gemeinsamen Beschluß wird eine Zwangsmaßregel gegen Brügge durchgesetzt, zu der auch die ferneren deutschen Binnenstädte nach der Reihe ihre Zustimmung geben. Der Stapel wird nämlich nach Ardenborg im benachbarten Seeland verlegt, dort soll fortan der deutsche Kaufmann verkehren. Gleichzeitig aber betreiben die Lübecker, in Verbindung mit den Kaufleuten andrer Nationen, französischen, spanischen,

[53]) Ebend. I. S. 171 fg. Sartorius, Urk. Gesch. II., 54 ff.

navarresischen, provenzalischen, die Aussöhnung und Unterhandlung mit der Stadt, dem Grafen von Flandern und dem Herren von Gistel in Brügges unmittelbarer Nähe. Eine Wageordnung wird gegeben und den Beschwerden abgeholfen.[54])

Derjenige, welcher dieses im Namen der Stadt Lübeck durchsicht, ist außer dem früher genannten Johann Mönch, welchen wir schon als diplomatischen Unterhändler Lübecks kennen lernten, ein andrer Rathmann, vielleicht ein geborener Flamländer, mindestens aus daher stammender Familie, wie sein Name besagt, Johann Dowaie oder von Douay im französischen Flandern. Gewiß wählte man ihn, weil er der dortigen Verhältnisse kundig war, aber auch um seiner Rührigkeit und Umsicht willen, denn wir sehen ihn Zeit seines Lebens aller Orten in lübischen Missionen thätig. Ihn schicken sie nicht nur nach Flandern, auch durch den ganzen Norden, nach Schweden, Dänemark, Norwegen, Esthland, und die wichtigsten Verträge werden von ihm abgeschlossen. Als sich einmal die Geschäfte bei solcher Gelegenheit stark häufen und ein Rathsbefehl dem andern folgt, schreibt er aus Gothland:[55]) „Ihr habt mir zuerst in eurem Briefe befohlen, da ich aus Esthland kam, ich sollte sogleich wieder dahin umkehren, dem Abgeordneten der dänischen Königin (Esthland war damals dänisch) zu begegnen. Darauf, als ich schon zur Reise fertig war, schriebt ihr mir, ich sollte erst in Gothland die obliegenden Geschäfte mit Marquard besorgen. Das habe ich gethan, Gott weiß es, so gut und wahrhaftig ich es konnte, und hier folgt der Brief, welchen ich (wahrscheinlich in der vorhin erwähnten Angelegenheit mit Nowgorod) mit einsichtigen Männern aus andern Städten aufgesetzt habe. Jetzt aber, da ich glaubte von solchen Sorgen gänzlich befreit zu sein, schriebt ihr mir, ich müsse mit den Briefen des Königs und der Königinn von Dänemark (Agnes und ihr Sohn Erich Menved) abermals nach Esthland umkehren. Das ist mir aber sehr schwer, wie ein Jeder von euch leicht abnehmen kann. Denn ich soll mich unendlichen Mühen unterziehen um eine mißliche Sache. (Es handelte sich um Ersatz und Wiedererstattung eines in Wirland gestrandeten lübischen Schiffes, und war schon viel Hin- und Herschicken darum gewesen.) Ich fürchte nämlich, daß ich nichts oder nur wenig ausrichten kann, das Eine aber weiß ich, daß ich mir

---

[54]) Lüb. Urk. B. I. S. 370 ff.

[55]) Ebend. I. S. 463 fg.

viel Feinde damit mache. Obwohl mir nun aber alles Gedachte schwierig und lästig ist, kann ich doch weder, noch darf und will ich euren Wünschen entgegen handeln, sondern will gleichsam wie ein Verbannter alles erdulden. Doch bitte ich Eure Weisheiten, daß ihr meiner Bekümmerniß zu gedenken geruht, und mir namentlich zurück meldet, wann der dänische Hauptmann (in Reval) hinüber geht (nach Esthland). Denn wenn der nicht nach Reval kommt, so besorge ich, nichts ausrichten zu können.

So schlicht und einfach, fast wie ein Kind, schreibt ein Mann, der damals Lübecks wichtigste Geschäfte auf Händen hatte, der, wie uns Albrecht von Bardewik erzählt, zugleich Lübecks Kriegszeugmeister war, wenigstens für eine Zeit.[56]) So wie er, ist aber die ganze Zeit. Sie nehmen alles persönlich, und ordnen ihre Person doch mit der größten Bereitwilligkeit den Satzungen unter, die sie selber anerkennen, selbst mit beschlossen haben. Das giebt ihren Handlungen die ungemeine Thatkräftigkeit, Frische und Ursprünglichkeit, das prägt selbst manchem gewaltthätigen und willkürlichen Verfahren den Stempel des Rechts auf, in dessen Bewußtsein die That begangen ward. Nehmen wir dazu, daß solch Ringen und Kämpfen verschiedener Rechtsansprüche den Verstand schärfen, den Charakter stählen, die Wehrhaftigkeit befördern mußte, so werden wir nicht zu gering von einer Zeit und einer Generation denken wollen, der wir im Augenblicke, da das Reich aus einander zu fallen drohte, die Erhaltung alles dessen verdanken, was heute noch unsern Besitz ausmacht, der namentlich wir Lübecker das höchste Gut danken, unsre Freiheit.

---

[56]) Grautoff I., 413.: Her Johan van Dowaye unde her Rolf Goldoghe de bewareden des stades armborste unde dat schot (1298).



III.

Schiller auf der Lübecker Bühne.

Vorlesung in dem Lübeckischen Zweig-Vereine der Deutschen Schillerstiftung, gehalten von Dr. M. Funk.[1])

Meine geehrten Damen und Herren!

Die letzten Jahrzehnte haben uns so zahlreiche und treffliche Arbeiten über die Person und Werke des Mannes, nach welchem unser Verein seinen Namen führt, geliefert, daß es kaum gelingen möchte, diesen nach allen Seiten hin erschöpfenden Schilderungen dessen, was Schiller unserem Volke gewesen ist, weßhalb stets sein Name mit Ehren genannt werden wird, eine von neuen Gesichtspunkten ausgehende anzureihen, oder eine Darstellungsweise zu finden, welche einen Vorzug vor den bisher gewählten in Anspruch nehmen dürfte. Aber zur Beantwortung der Frage: wie hat unser Volk die Gaben aufgenommen, die ihm durch Schiller geboten wurden? wie hat es sich den Werken seines Geistes gegenüber verhalten? wäre es immerhin vielleicht möglich, noch einen kleinen Beitrag zu liefern. Die kürzeste und beste Antwort auf diese Frage ist freilich der 10. November 1859 und unsre Stiftung; indeß verlohnt es sich wohl der Mühe, auch noch etwas mehr ins Einzelne zu gehn, und zu untersuchen, welche Stellung zu Schiller's Werken sowohl diejenigen einnahmen, welche den Beruf haben, die dramatischen Schöpfungen der Dichter dem Volke vorzuführen, als auch die, welche nicht nur ein edles Vergnügen, sondern Belehrung und Bildung aus solchen Darstellungen schöpfen sollen. Ist es doch ein nicht unwichtiges Moment für die Beurtheilung der Auffassung, welche Schauspieler von ihrer Kunst haben, wie von der Ansicht, welche das Publikum von dem Zwecke und der Bedeutung des

[1]) Mit Genehmigung des Verfassers ist der Abdruck dieses Vortrags aus den Lübeckischen Blättern Jahrg. 1868 № 3 ff. hier wiederholt. Die Red.



Theaters hegt, wenn wir wissen, wie man von beiden Seiten den Werken der Männer begegnet, welche nicht nur Dichter bedeutender dramatischer Werke waren, sondern durch dieselben geradezu epochemachend wurden. Um in dieser Beziehung sowohl die Leiter unserer Bühne, wie die Bevölkerung unserer Stadt zu prüfen, werde ich mir erlauben, Ihnen kurz das Schicksal vorzuführen, welches Schiller's Dramen bisher bei uns gehabt haben. Leider kann ich jedoch kaum mehr als fragmentarische Notizen bieten, da die Mangelhaftigkeit der Quellen für die Geschichte unseres Theaters etwas Vollständiges zu geben unmöglich macht.[2])

Als Schiller's Name zuerst auf den deutschen Bühnen genannt wurde, hatte Lübeck noch kein stehendes Theater. Allerdings gab es bereits seit 1756 in der oberen Beckergrube № 158 ein „Schauspielhaus," auch „Opernhaus" oder „Comödienhaus" genannt, dessen Besitzer, die Gebrüder Jürgen Hinrich und Johann Caspar Schröder, seit 1776 Friedrich Wilhelm Ebbe, das stets nur für eine gewisse Reihe von Jahren ihnen ertheilte Privilegium hatten, „daß alle öffentlichen Schauspiele, welche in hiesiger Stadt gegeben werden, nirgendwo anders, als in dem gedachten Schauspielhause aufgeführt werden dürfen," aber nur vorübergehend wurde seine Bühne geöffnet, wenn eine wandernde Truppe sich für einige Wochen hier niederließ, um den Bewohnern unserer Stadt die Erzeugnisse der dramatischen Dichtkunst vorzuführen. Waren es gleich zumeist nur Lustspiele der gewöhnlichen Art, welche die Zuschauer ergötzten, so fanden diese Leistungen doch großen Beifall, und der Andrang zu den Vorstellungen war der Art, daß „Bürgermeistere und Rath" sich veranlaßt sahen, zur Aufrechthaltung der Ordnung eine starke Wache in das Schauspiel zu schicken, auch strenge Mandate zur Verhütung von Unglücksfällen zu erlassen.[3])

---

[2]) Bis in die allerneueste Zeit herein fehlt es an regelmäßigen und brauchbaren Theater-Critiken.

Hauptquellen: Die „Lübeckischen Anzeigen" seit 1780. — Die auf der hiesigen Stadt-Bibliothek befindliche Sammlung von Theater-Zetteln und verschiedenen das Theater betreffenden Druckschriften und Manuscripten. — Vgl. auch Heinrich Asmus, die dramatische Kunst und das Theater zu Lübeck. Lübeck 1862.

[3]) Mandat wegen der Ordnung der Kutschen vorm Schauspielhause vom 16. Jan. 1782; und Mandat wegen der Vorkehrungen wider die Feuersgefahr im Schauspielhause, vom 14. Jan. 1784, revid. 1. Decbr. 1798, — beide wiederholt in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt, z. B. 1784 № 40, 1798 № 92, 100.



Namentlich war es die Schauspieler-Gesellschaft des Jean Tilly, welche seit 1782 fast alljährlich für längere oder kürzere Zeit hier auftrat. Sie hatte zeitweilig ganz tüchtige Kräfte unter ihren Mitgliedern,[4]) und war stets bemüht, sowohl neuere Sachen, namentlich die Werke der Zeitgenossen: Lessing, Iffland, und Kotzebue, zur Aufführung zu bringen, als auch namhafte ältere Stücke von Shakespeare, Corneille, und Anderen unvergessen zu erhalten. Es möchte deßhalb kaum zulässig sein, aus dem Fehlen von Nachrichten über Aufführungen der drei ersten Schauspiele Schiller's bald nach ihrem Erscheinen zu schließen, daß solche in jenen Jahren hier überall nicht stattgefunden hätten. Alle drei: „Die Räuber," „Fiesco," und „Kabale und Liebe" erregten im ganzen Deutschland außerordentliches Aufsehn, namentlich „die Räuber," welche bald nach der ersten am 13. Jan. 1782 in Mannheim stattgehabten Aufführung auch in Hamburg gegeben wurden, und mit so großem Erfolge, daß es kaum glaublich erscheint, eine Truppe wie die Tilly'sche sollte sie nicht alsbald einstudirt, oder Schröder, welcher im Herbst 1785 mit seiner Gesellschaft von Hamburg aus hier Vorstellungen gab, und Iffland als Gast auftreten ließ[5]), sie nicht auch hier aufgeführt haben, um so weniger, als mehrere der späteren Stücke Schiller's verhältnißmäßig kurze Zeit nach ihrem Erscheinen auch hier zur Aufführung gelangten.

Das erste, von dem wir dies wissen, ist der „Don Carlos." Er erschien bekanntlich in zwei Bearbeitungen, einer in Prosa, der anderen in Jamben. Letztere wurde zuerst auf dem Hamburger Theater am 29. August 1787 unter Schröder's Leitung aufgeführt,[6]) und erregte außerordentliche Sensation. Das Publikum forderte laut die Wiederholung für den nächsten Tag. Und bereits am 2. Febr. 1788 verkündeten die „Lübeckischen Anzeigen" ihren Lesern:

„Mit hoher Obrigkeitlicher Bewilligung wird Montags den 4. Febr. auf der hiesigen Schaubühne aufgeführt: Dom Carlos,

---

[4]) Ed. Devrient. Geschichte der Deutschen Schauspielkunst. Leipzig 1848. Bd. 3, S. 113; vgl. auch Lübeckisches gemeinnütziges Wochenblatt für den Bürger und Landmann. Jahrg. $17^{94}/_{95}$ S. 273, 421.

[5]) F. L. W. Meyer. Friedrich Ludwig Schröder. Hamburg 1819. Thl. 2 erste Abth. S. 3 ff.

[6]) F. L. W. Meyer l. c. S. 29. — Ed. Devrient l. c. S. 165 und Emil Palleske. Schiller's Leben und Werke. Berlin 1859. II. S. 55 geben den 30. August als Tag der ersten Aufführung des Don Carlos an.

Infant von Spanien, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Hrn. Schiller, so wie es auf der Hamburger Bühne gegeben worden. Herr Klingmann, Mitglied der Hamburger Bühne, wird die Ehre haben, künftige Woche 5 Gastrollen zu spielen, worunter Dom Carlos die erste ist."

Die Vorstellung, welche präcise 5 Uhr begann, fand solchen Beifall, daß sie sofort am Freitag den 8. Febr. wiederholt wurde, als letzte Gastvorstellung Klingmann's und zu seinem Benefize.

Ueber die nächsten Jahre fehlen uns nun leider genauere Nachrichten. Die Tilly'sche Gesellschaft kehrte regelmäßig für einige Monate wieder, und spielte während ihrer Anwesenheit, wie es scheint, an allen Wochentagen. Indeß sind uns nur von wenigen der aufgeführten Stücke die Titel bekannt. Auch andre Truppen hielten sich vorübergehend hier auf, und eine von ihnen war es, die „Gesellschaft deutscher Schauspieler" unter Direction des Herrn J. A. Meyer, welche am 26. October 1795 „die Räuber" zur Aufführung brachte.

Zwei Jahre später, am 4. December 1797, finden wir von der Tillyschen Gesellschaft „Kabale und Liebe" angekündigt. Die Rolle der „Louise" spielte Mad. Bürger, Mitglied des Altonaer Theaters, welche hier anwesend war, um „eine musikalische deklamatorische Akademie zu geben," dieselbe aber „wegen Collisionen" nicht stattfinden lassen konnte. Es war dies die bekannte dritte Gattin des Dichters Gottfried August Bürger: Maria Christiane Elisabeth geb. Hahn, das „Schwabenmädchen," welche, nachdem sie jenem 1790 in Folge eines von ihr verfaßten, aber von Anderen wider ihr Wissen und Willen veröffentlichten Gedichtes vermählt worden, bereits 1792 geschieden wurde, und später auf verschiedenen Bühnen mit großem Beifall auftrat.[7])

Noch einmal kehrte dieselbe Gesellschaft im Herbst des folgenden Jahres hierher zurück, um in dem inzwischen umgebauten Schauspielhause ihre Vorstellungen zu beginnen. Indeß war es, nachdem der Director im Jahre 1795 verstorben war, auf die Länge nicht mehr möglich, die Gesellschaft in dem Zustande zu halten, daß sie den an sie zu machenden Ansprüchen genügen konnte. Mag auch die Schilderung, welche ein zeitweilig hier anwesender Fremder von

---

7) F. W. Ebeling. Mosaik. Kleine Schriften zur Geschichte und Literatur. Leipzig 1867. S. 223 ff.

einer Vorstellung, der er beiwohnte, giebt[8]): „Vor einem schlaffen, unaufhörlich und laut gähnenden, Publikum, meistentheils von Handlungsdienern und Schiffern, spielten wahre Lastträger und Waschweiber in abgeschabten Kitteln," übertrieben hart sein, so war doch das Band, welches die Mitglieder der Gesellschaft vereinigte, bereits gelockert, und es gelang denjenigen Bewohnern unserer Stadt, welche den Wunsch nach einem eigenen stehenden Theater hegten, unschwer, eine Anzahl von Mitgliedern jener Gesellschaft dazu zu bewegen, sich von derselben zu trennen und hier niederzulassen. Die Leitung des neu zu gründenden Theaters übernahm der noch sehr jugendliche, aber begabte und beliebte Schauspieler Friedrich August Leopold Loewe in Gemeinschaft mit H. C. S. Niemeier, und nachdem die nöthigen Einrichtungen getroffen waren, konnte dasselbe am 7. October 1799 mit dem Kotzebue'schen Schauspiel: „Das Epigramm oder der Augenarzt" eröffnet werden. Der Director ließ dieser Vorstellung einige mit allgemeinem Beifall aufgenommene Einleitungsworte an die Zuschauer vorangehen, in welchen er unter Anderem sagte[9]): „Ich ergreife zwei schützende Führer, die mich nimmer verlassen, und mir im schlimmsten Falle wenigstens ein tröstendes Bewußtsein erhalten sollen: das Gesez der Ordnung und das Gesez der Sittlichkeit. Nur durch strenge Ordnung wird die zarte zerbrechliche Maschine des Theaters in harmonische Bewegung gebracht, und nur allein durch harmonischen Zusammenklang des Einzelnen wird die magische Täuschung, mithin der reine Genuß der Kunst gewonnen; so wie die Sittlichkeit der Darstellung ihn adelt. Nur was sittlich schön und gut ist, worüber keine edle Wange erröthen, kein ernstes Auge zürnen darf, verdient allein hier vor Ihnen aufgeführt zu werden." Er schloß mit der Versicherung, „seinen eifrigsten Fleiß und seine ganze Kraft für eine Anstalt zu verwenden, die der Unterhaltung und dem Vergnügen seiner Wohlthäter gewidmet sei."

Daß bei solcher Gesinnung Loewe auch unsern Dichter zu würdigen wußte, läßt sich erwarten. Unter seiner Leitung, über welche nicht nur urtheilsfähige Zeitgenossen sich sehr anerkennend aus-

---

[8]) G. Merkel. Briefe über Hamburg und Lübeck. Leipzig 1801. S. 419. Es war die Aufführung des Schauspiels vom Prof. Rambach: „Der große Churfürst vor Rathenow," am 28. Decbr. 1798.

[9]) Lübeckische Anzeigen 1799, № 82 v. 12. October.

sprachen[10]), sondern auch noch die Nachwelt als über die Glanzperiode des hiesigen Theaters ihr Lob spendete[11]), wurden zum ersten Male aufgeführt: „Maria Stuart" am 26. April 1802, „Prinzessin Turandot oder Die drey Räthsel" am 28. März 1803, „Die Braut von Messina oder Die feindlichen Brüder" am 4. Novbr. 1805.

Daneben wurden die älteren Stücke mehrfach wiederholt, und fanden reichen Beifall.

Unter den Mitgliedern der Bühne, welche bei diesen Aufführungen mitwirkten, wird uns besonders ein Mann genannt, von dem ein durchaus sachkundiger Critiker noch mehr als dreißig Jahre nach seinem Tode sagen konnte[12]), daß er „in der Theatergeschichte Lübecks stets als unerreicht dastehn wird." Es war dies C. G. Rögglen, welcher nur zu bald in der Blüthe der Jahre einem Berufe entrissen wurde, in dem er durch eisernen Fleiß und rastloses Streben ersetzte, was ihm an Talent und Anlagen fehlte. Er spielte in den „Räubern" den „Franz Moor," und bis zu welcher hohen Vollendung er es in dieser Rolle gebracht hat, davon geben zwei Anecdoten Zeugniß, welche uns von ihm aufbewahrt sind.

Eines Abends, nachdem Tags zuvor „die Räuber" aufgeführt waren, trat er in den Rathskeller, wo mehrere Bürger beim Glase Wein beisammen saßen. Einer derselben fixirte den Eintretenden, und kaum hatte er ihn erkannt, so sprang er entsetzt von seinem Platze auf, und flüchtete in die entfernteste Ecke des Zimmers, wo nicht der Anblick des Vatermörders ihm den Genuß seines Weines vergällte. — Ja, selbst auf Mitglieder des Theaters wirkte sein Spiel so überwältigend, daß sie den Schein für Wirklichkeit nahmen. In der Scene des letzten Actes, wo sein Schloß in Brand gesteckt und „Franz" von den Räubern fortgeschleppt wird, erhielt Rögglen einst von hinten einen derben Faustschlag in den Nacken. Ueberrascht sah er sich um, und erblickte einen als Räuber costumirten

---

10) A. W. Iffland, Almanach für Theater und Theaterfreunde. Berlin 1807. S. 336.

11) Kurze Beschreibung der freien Hanse-Stadt Lübeck. Lübeck 1814. S. 164. — G. Lotz. Originalien. Hamburg 1818 № 10. — H. C. Zietz. Ansichten der freien Hansestadt Lübeck. Frankfurt a. M. 1822. S. 457. — F. Asmus l. c. S. 106.

12) H. P. F. Hintze, in der „Lübecker Fremden- und Schiffs-Liste" 1837, № 139. 1839, № 360.

Statisten, aus dessen Augen Zorn und Rache sprühten. Der Mensch war von dem erschütternden Spiele Rögglen's so ergriffen, daß er ihm, fast ohne es zu wissen, in der Wuth des Augenblicks den Schlag versetzt hatte, wegen dessen er sich nach Beendigung des Stückes bei dem Director Loewe selbst entschuldigte.

Bei diesen Aufführungen der „Räuber" wurde die von Schiller für das Mannheimer Theater bearbeitete Bühnenausgabe von 1782 zum Grunde gelegt, welche von der zuerst 1781 mit dem Druckorte „Frankfurt und Leipzig" erschienenen sog. literarischen Ausgabe wesentlich abweicht[13]). Einen neuen Abdruck der letzteren besorgte Schiller selbst noch kurz vor seinem Tode, und dieser ist ohne Zweifel gemeint, wenn für den 14. Octbr. 1805 eine Aufführung nach „der neuen verbesserten Original-Auflage" angekündigt wurde.

Dieselbe fand unter allseitigem Beifall statt, und veranlaßte eine Anfrage, welche zeigt, mit welchem Interesse und Verständniß man damals den Werken des Dichters folgte. Sie lautet:

„Anfrage!

„Ein Schauspieldichter wie Schiller hat die Geschichte seines Aufstrebens und Werdens in seinen Werken niedergelegt. Seine emporstrebende und ungezügelte Kraft ward uns in diesen Tagen durch seinen frühsten Versuch im dramatischen Fache auf der Bühne anschaulich dargestellt. Sollten nicht viele mit mir wünschen, jetzt mehrere Producte seines genialischen Geistes hinter einander, der Zeitfolge nach gewählt, zu sehen? —

In W. Meisters Lehrjahre heißt es vom Schauspiel: Der rohe Mensch ist zufrieden, wenn er nur etwas vorgehen sieht (viel Handlung aber ohne Schilderung wahrer Charaktere freut ihn schon). Der gebildete will empfinden; und Nachdenken ist nur dem ganz ausgebildeten angenehm.

Sollte sich in Schillers Ausbildung zum Schauspieldichter nicht eben dieser Stufengang finden? Vielleicht könnte dies die Wahl der zu gebenden Stücke leiten! — x."

Ohne Zweifel wird Loewe diesem Wunsche soweit irgend thunlich Beachtung geschenkt haben. Wußte er doch selbst am Besten Schiller's Bedeutung für die Bühne zu würdigen, und stand nicht an, sogar

---

13) Ueber beide Ausgaben vgl. Emil Palleske l. c. I. S. 157.

pecuniaire Opfer zu bringen, um seine Verehrung für den Dichter an den Tag zu legen:

Am 9. Mai 1805 war Schiller gestorben. Wenige Wochen später, am 2. Juli, veröffentlichte der Herausgeber des zu Gotha erscheinenden „Reichs-Anzeiger" R. Z. Becker in diesem Blatte № 176 unter der Ueberschrift „Wollen wir Schillern nicht ein Denkmahl stiften?" ein an ihn anonym gerichtetes Schreiben, in welchem es unter Anderm heißt:

„Schiller ist todt, und noch ist nichts Großes geschehen, was die Dankbarkeit der Nation ausdrückte. Und doch hat Schiller vielleicht mehr als irgend ein andrer auf sie gewirkt. Sein Einfluß auf Prosa, Poesie, Ideenstimmung, Lebensphilosophie, Moral, Darstellungsart im allgemeinen, die Masse von neuen Ansichten und Ideen, die er verarbeitet, ist mehr als beträchtlich. Ob manches davon nicht seinen Grund in Ursachen hatte, die seinen reinen Werth als Dichter vielleicht schwächen, ist eine andre Frage. Genug, er ist ein großer, sehr großer Mann, und Deutschland hat ihn bey seinem Leben bewundert und nach dem Tode betrauert, — das ist alles, was es für ihn thun kann. . . . . ."

Es wird dann der Vorschlag gemacht: an einem bestimmten Tage sollten alle Bühnen Deutschlands gleichzeitig eine Vorstellung zu Schiller's Andenken, bei erhöhten Preisen, veranstalten. Der Ertrag solle nach Gotha eingesandt und zum größten Theile für Schiller's Familie verwandt, der Rest zu einem in seiner Vaterstadt ihm zu errichtenden Denkmale bestimmt werden. Das Schreiben schließt mit den Worten:

„Ein jeder Deutscher, Unterthan oder Fürst, mit dem Theater verbunden oder außer der Bühne, Gelehrter oder nicht, reich oder arm muß mittelst Journalen und Zeitungen bis zu dem festgesetzten Tage zu dieser Feyer aufgefordert werden und auffordern, und willig einer Unternehmung beytreten, Deutschland und dem Sänger der Glocke ein so ehrenvolles Denkmahl zu setzen.

„Es kann nicht schaden, wenn die Deutschen einmal wieder in Enthusiasmus gerathen. Ihnen eine so rühmliche Gelegenheit dazu darzubieten, ist Ihr Werk. Nehmen Sie sich der Sache mit Liebe an. Sie verdient es. Und — sonderbar! sie ist nur in Deutschland, nach seiner jetzigen Stimmung und Cultur, ausführbar."

Der Herausgeber des „Reichs-Anzeiger" war sofort bereit, dieser Anrege Folge zu geben, und die Leitung der Angelegenheit

in die Hand zu nehmen. Er erließ eine entsprechende öffentliche Aufforderung, und bestimmte den 10. November, Schiller's Geburtstag, für die in Vorschlag gebrachte Aufführung. Kurz vorher, unter dem 17. October, zeigte er noch an, daß der Plan, Schiller in seinem Geburtsorte Marbach ein Denkmal zu errichten, aufgegeben, und statt dessen beschlossen sei, für die zu erzielende Summe ein Landgut zu kaufen, welches unter dem Namen „Schillersruhe" „Schillershayn" oder einem ähnlichen, zum Fideicommiß für Schiller's Nachkommen erhoben werden solle. Eine über dem Haupteingang des Wohnhauses anzubringende Inschrift solle die Geschichte der Stiftung erzählen, und die Namen der Schaubühnen nennen, welche sie gründeten. An einem passenden Platze im Garten solle Schiller's Büste von Dannecker aufgestellt werden.

Dies Alles theilte Loewe dem Publikum mit, und knüpfte daran die Anzeige[14]), daß „auch das hiesige Theater eine dankbare Beisteuer zu diesem Monument der Dankbarkeit bringen werde." „Alle deutschgesinnten Bürger Lübecks, so fügte er hinzu, werden eingeladen diesen Actus deutscher National-Dankbarkeit durch ihre Gegenwart zu unterstützen. Vor allen ist es einer alten Hanse-Stadt würdig sich hierbey thätig zu beweisen. Denn durch den großen Verein der Städte im Mittelalter wurde die Barbarey vertrieben, das Faustrecht abgeschafft und die Morgenröthe der Künste und Wissenschaften heraufgeführt, die jetzt das Leben verschönern."

Am festgesetzten Tage begann die Feier mit einem Prologe, von Frau Bio gesprochen:

Woher der düstre Trauerton?
Klagt Ihr um meinen großen Sohn?
Wer sagt, daß Euch der Tod den Würdigen entrissen?
Nur das Gemeine, sollt Ihr wissen,
Stirbt ewig, aber ewig lebt,
Was in des Dichters Brust zum Himmelslichte strebt,
Und was, durch Wort und Ton gebunden,
Den Weg zu jeder edlen Menschenbrust gefunden.
Ja, leben wird der Sänger, den Ihr ehrt,
So lange in Germaniens weiten Kreisen
Ein zartes Ohr auf Musentöne hört.
Bewundernd wird die Nachwelt preisen,
Daß Euch ein Tag erschienen ist,
Der würdig und gerecht das Würdige ermißt.

---

[14]) Lübeckische Anzeigen 1805, № 89 v. 6. Nov., № 90 v. 9. Novbr.

Und durch das ganze Land, wo ächte Deutsche wohnen,
Mit wunderbarer Einigkeit
Heut dem Verdienste seine Kronen,
Ein dankend Opferfest dem großen Deutschen weiht. –

Ein finst'rer Nebel ruht auf Deutschlands reichen Fluren,
Uneinigkeit verheert den mütterlichen Schooß,
Stellt ihn den Furien des wilden Krieges bloß –
Von Blut und Thränen triefen seine Spuren!
Das schöne Land! Zerstückt liegt es in großen Massen,
Was hilft der Muth, wenn Deutsche Deutsche hassen!
Erfreulich in dem Dunkel ist das Licht,
Das hell an diesem Fest erscheinet,
Das aus dem schönern Musenhimmel bricht
Und Deutschlands Kinder sanft vereinet.
Wenn der gemeine Sinn in schnödem Haß entbrennt,
Und Wahn und Politik die Herzen blutig trennt –
Das schöne Kunstgefühl verknüpft sie heilend wieder,
Gleichförmig schlagen sie dem Sänger süßer Lieder,
Drum soll man hoch den edlen Dichter ehren!
O, möchte bald dem schönen großen Land,
Das heute Schillern die verdienten Kränze wand,
Der goldne Friede wiederkehren!

Nie soll das Himmelskind aus Lübeck's Mauern fliehen!
Hier, wo bei deutschem Sinn und altem deutschen Muth
Gewerb' und Künste ihre schönen Kreise ziehen,
Fest auf dem Adler rage stets der Freiheitshut!

Dem Prologe folgte „Die Braut von Messina.“ Die ganze Einnahme, welche 805 ℳ 4 ß betrug, wurde von Loewe zu dem angegebnen Zwecke verwandt, und bildete einen, wenn auch nur kleinen, Theil der Summe von 8000 ℛ, welche auf diese Weise für Schiller's Familie zusammengebracht wurden. Leider gelang es aber nicht, während jener unglücklichen Kriegsjahre dieses Capital seinem Zwecke zu erhalten; es ist verloren gegangen und Schiller's Hinterbliebene haben nie etwas davon wiedergesehen.[15])

Diese Vorstellung am 10. Nov. 1805 war, beiläufig bemerkt, die erste Theater-Vorstellung, welche an einem Sonntage stattfinden durfte.

---

[15]) E. Palleske l. c. II. S. 416. Auch noch in den nächsten Jahren hat man sich bemüht, wenngleich vergeblich, für denselben Zweck thätig zu sein, vgl. A. W. Iffland Almanach für Theater 1807. S. 221 ff. 1808 S. 209 ff.

In den nächsten Jahren folgten nun neben häufigen Wiederholungen der bereits früher aufgeführten die sämmtlichen übrigen Dramen Schiller's. Loewe ist der einzige unserer bisherigen Theater-Directoren, welcher sie alle zur Aufführung gebracht hat. Ganz besonderen Beifall fand der Wallenstein. Am 27. März 1806 wurde zum ersten Male „Wallensteins Lager" aufgeführt, am 8. April folgte dasselbe noch einmal, am 13. April die Piccolomini, am 24., 25. u. 27. April die ganze Trilogie „Wallensteins Lager" „die Piccolomini" „Wallensteins Tod," letztere Abtheilung wurde am 9. Mai noch einmal wiederholt.

Von Aufführungen aus den folgenden Jahren ist die des Fiesco am 9. Juni 1807 dadurch bemerkenswerth, daß es die erste Vorstellung war, welche wenigstens theilweise französisch angekündigt wurde. Die Schauspieler, zu deren Benefice dieselbe stattfinden sollte, fügten die naive Aufforderung hinzu:

„Die den Dichter schätzen und uns lieben, werden der Vorstellung dieses Schiller'schen Meisterwerks die Ehre ihrer Gegenwart nicht versagen!"

Am 30. April 1809 wurde zum ersten Male „die Jungfrau von Orleans" gegeben, und zwar, wie Loewe anzeigte: „Nach dem von dem Verfasser für die Darstellung bearbeiteten Manuscript." Die Titelrolle spielte Friederike Krickeberg geb. Koch, welche die Schweriner Bühne mit der hiesigen vertauscht hatte. Ihr lebendiges wahres Spiel hatte sie zu einer der bedeutendsten und geachtetsten Schauspielerinnen gemacht, und so konnte es nicht fehlen, daß sie auch hier den verdienten Beifall fand. „Tief wurde, so sagt eine gleichzeitige Critik jener Aufführung, das anschauende Publikum ergriffen, und mit Enthusiasm jede Seele erfüllt. Dank und Ehre der trefflichen Künstlerin, welche für uns diese schöne Darstellung möglich machte! Ihr leichtes, hinschwebendes, beynahe überirdisches Wesen, ihre zarte mit Hoheit gepaarte Schwärmerey, ihr so sichres und in jedem Betracht vollkommnes Spiel, vergegenwärtigte uns die Prophetinn und Heldinn Johanna. Dank allen den Andern, die sie so gut unterstützten! — dem gebildeten Künstler, der den König mit so feiner Würde darstellte, dem, durch tiefes Gefühl, glühendes Feuer, alles-erwärmenden Dunois; dem wackern, geistreichen Manne, der zwey heterogene Rollen übernehmen mußte. — Dank auch der verständigen Frau, die alles mit Sinn zu geben weiß, und die uns die abscheuliche Isabeau selbst interessant

machte: Dank endlich der graciösen und rührenden Agnes, die auch selbst Heldinn und Schwärmerinn, sich von der Johanna, durch eine geschickte Nuance, so gut zu unterscheiden mußte; (denn so wie Dunois die männlich-ritterliche Kraft in dem Drama, so stellt Agnes die damalige Frauen-Anmuth und die Kraft der Minne dar). — Die hier nicht Genannten haben gleiches Recht auf unsere Achtung. Die Vorstellung war durchaus gut, und jeder billigen Forderung (denn wer kann einer unbilligen Genüge leisten?) entsprechend. Von Seiten der Direction war so viel geschehen, daß in ihr eine dreyfache Achtung für die Kunst, für den Dichter, und für das Publikum deutlich zu erkennen war."

Allein nicht lange mehr war es Loewe möglich, in dieser Weise seine Direction zu führen. Das Unglück, welches die französische Eroberung über unsere Stadt gebracht, lastete schwer auf ihr. Handel und Verkehr stockten, aller Verdienst lag darnieder. Und wenn auch die Ausgaben auf das möglichst geringste Maaß beschränkt wurden, so fehlte es denn doch schließlich an Mitteln zur Befriedigung auch nur der nothwendigsten Bedürfnisse. Noch einmal versuchte er im Herbst 1809 durch ein Gastspiel Iffland's, der am 19. October im „Wilhelm Tell" die Titelrolle spielte, das gesunkene Interesse für das Theater wieder zu beleben, aber im März 1810 mußte er dasselbe schließen, und die Direction niederlegen.

Während der nächsten fünf Jahre nun bot unsre Bühne ein Bild fortwährenden Wechsels. Bald versuchte dieser, bald jener die Leitung derselben zu übernehmen. Aber wenn auch Mad. Elise Bürger[16]) wiederholt Gast-Vorstellungen gab, und unter Anderm

[16]) In den Theater-Ankündigungen wird sie stets „Mad. Elise Bürger," in der Liste der angekommenen Fremden aus dem Hôtel „Fünf Thürme": „Frau Professorin Elise Bürger" genannt.

Ein Theater-Zettel vom 27. Decbr. 1810, an welchem Tage sie in der „Braut von Messina" auftrat, ist der älteste über ein Schiller'sches Drama, den ich habe auffinden können. Derselbe lautet folgendermaßen:

Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung
wird
Donnerstags den 27. December 1810
aufgeführt:
Die Braut von Messina
oder:
Die feindlichen Brüder.
Trauerspiel, mit Chören, in 4 Aufzügen,
von Friedrich Schiller.



als „Isabella“ in der „Braut von Messina,“ und als „Johanna“ in der „Jungfrau von Orleans“ durch ihre „seelenvolle Anmuth“ und „die hinreißenden Töne der durch Stärke sowohl als Zartheit begeisternden Deklamazion“ die Zuschauer erfreute, und „die Leiden des Lebens ganz vergessen“ ließ, oder Frau Caroline Holm, „um dem verehrungswürdigen Publico etwas Neues zu liefern,“ für ihre Benefice-Vorstellung „Phädra“ erwählte, so fehlten doch in jenen schweren Zeiten der Bevölkerung unserer Stadt sowohl der Sinn wie die Mittel für derartige Freuden, und keinem jener Unternehmer gelang es, sich auf die Länge hier zu halten.

Fast alle aber haben wiederholt auch unseres Dichters Werke zur Aufführung gebracht, wenngleich nicht, ohne daß auch hier die politischen Ereignisse störend eingriffen. Die französischen Macht-

---

Personen:

Donna Isabella, Fürstin von Messina	
Don Manuel, } ihre Söhne,	
Don Cesar, }	Eccarius.
Beatrice,	Mad. Ebers.
Diego,	Herr Erhard.
Boten.	
Erster Anführer im Chor,	Herr Reimers.
Zweyter Anführer im Chor,	Herr Walter.
Mehrere Sprecher im Chor.	
Die Aeltesten von Messina.	

Madame Elise Bürger . . . Donna Isabella.
Herr Henkel . . . . Don Manuel.

Aujourd'hui Jeudi 27 Décembre
LES FRERES ENNEMIS, Tragédie en 4 Actes.

Preise der Plätze:

Erste Ranglogen 2 mk. Zweyte Ranglogen 1 mk.
Parterre 1 mk. Gallerie 8 ßl.

Dutzend Billets auf den ersten Rang, das Dutzend zu 6 Rthlr., und auf den zweyten Rang das Dutzend zu 3 Rthlr., sind im Hause der Mad. Wichmann, Fischergrube Nr. 333, von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr zu bekommen.

Das Schauspielhaus wird um 5 Uhr geöffnet;
der Anfang ist präcise 6 Uhr.

Eccarius.

haber übten eine strenge Theater-Censur, und verboten die unverfänglichsten Dinge, weil sie ihnen unliebsame Erinnerungen erweckten; so durfte z. B. aus Haß gegen die Engländer kein Stück gegeben werden, welches in England spielte.[17]) Diesem Umstande wird es zuzuschreiben sein, daß wir in jenen Jahren am meisten die „Jungfrau von Orleans" aufgeführt finden. Besonderen Beifall fanden zwei Vorstellungen derselben am 25. und 27. December 1812, welche der Darstellerin der „Johanna" folgenden poetischen Dank „im Namen einiger Freunde der Bühne" einbrachten:

An Madame Schultze.

Das Heilige ward Deinem Blick enthüllet,
Der Kunst Geheimniß ward Dir offenbar,
Und Deines Opfers reine Gluth erfüllet
Mit sel'gem Lichte Tempel und Altar.
Die Göttin blickt von ihrem Sonnenthrone
Auf Dich, o tadellose Priesterinn!
Die Göttinn sendet Dir die Weihekrone;
Nimm den bescheidnen Kranz auch hin!

Von frommer Hand ist er für Dich gewunden,
Ihn weiht' ein Herz, das Deine Göttinn liebt;
Ihn bringt ein Freund, dem selbst, in heil'gen Stunden,
Der Musen Gunst das hohe Zeichen giebt.
Wir sahen Dich, im lebenvollen Spiele,
Bald, mit Thalia's Grazien vertraut,
Bald, an Melpomene's erhabnem Ziele,
Johanna, Dich, die Himmelsbraut.

Wir sahen Dich, und fühlten lautre Wonnen,
Die Schönheit nur und Anmuth uns gewährt,
Wenn, in des Ideales Licht zerronnen,
Das Leben sich zur Poesie verklärt.
O wandle, Künstlerinn, im Götterlichte,
Dem reinen Tempeldienste bleibe treu,
Zum goldnen Ziele der Vollendung richte
Die Blicke, froh und frey!

Erst mit dem Ende des Jahres 1815, als die Wogen des Krieges sich verlaufen hatten, und der Friede zurückgekehrt war, gelangte auch unser Theater wieder zu einem festen Bestande, und ist seitdem ohne Unterbrechung fortgeführt worden. Ich würde

[17]) F. L. W. Meyer. Friedrich Ludwig Schröder. Thl. II. S. 287.

jedoch glauben, Ihre Aufmerksamkeit, geehrte Anwesende! zu sehr in Anspruch zu nehmen, wollte ich Ihnen zumuthen, mich bei der Musterung der seitdem stattgehabten Aufführungen Schiller'scher Dramen zu begleiten. Denn wie verschieden auch die Persönlichkeiten gewesen sind, welche in den letzten fünfzig Jahren die Leitung unserer Bühne in Händen gehabt, und wie verschiedne Grundsätze sie auch dabei befolgt haben, wir finden Keinen, der geglaubt hätte, Schiller entbehren zu können. Nur diejenigen Aufführungen, welche in irgend einer Beziehung vor anderen Beachtung verdienen, werde ich mir deßhalb erlauben, Ihnen kurz in das Gedächtniß zurückzurufen.

Der Wiederbegründer unserer Bühne, Heimbert Paul Friedrich Hinze, welcher bereits in den früheren Jahren wiederholt, zuletzt am 26. Februar 1815 als „Carl Moor", mit Beifall hier aufgetreten war, übernahm die Direction mit dem Vorsatze, das Theater „auf eine mehr als gewöhnliche Kunst-Stufe" zu erheben. Er suchte dieses Ziel unter Anderm auch dadurch zu erreichen, daß er die bedeutendsten Künstler der damaligen Zeit zu Gastspielen heranzog. Eines der ersten war das des Frl. Luise Möllinger, einer Schülerin Iffland's, welche die Titelrolle in der „Maria Stuart" spielte. Bald darauf kam Ludwig Devrient nach Hamburg, und sofort wandte Hinze sich an ihn, mit der Bitte auch hier aufzutreten. Devrient ging bereitwilligst darauf ein[18]), und bestimmte für sein erstes Auftreten am 24. Mai 1816 „die Räuber", in denen er die Rolle des „Franz Moor" übernahm. Lenz, Mitglied des Hamburger Stadttheaters unter dem Namen Kühne, spielte „Carl Moor", Kaselitz, Mitglied des Königl. Theaters in Berlin, der den in practischen Dingen etwas nachlässigen Devrient gleichsam als Haushofmeister begleitete, den alten Moor. Von den Mitgliedern der hiesigen Bühne zeichneten sich besonders aus: Hinze's älteste Stieftochter als „Amalie", und Meisel, welcher sich als „Daniel" die besondre Zufriedenheit Devrient's erwarb. Die ganze Vorstellung, durch Devrient's ausgezeichnetes Spiel gehoben, befriedigte in jeder Hinsicht, und auch ein etwas komischer Zwischenfall, welcher uns aus derselben berichtet wird[19]), war nicht im Stande diesen Eindruck zu schwächen. Die Aufführung fand nämlich nach der

---

[18]) Lübecker Fremden- und Schiffs-Liste. 1836 № 5—8.

[19]) Theater-Journal des Stadttheaters zu Lübeck. 1837 S. 17. 1842 S. 11.

Bühnenbearbeitung statt, welche sich von der literarischen Ausgabe unter Anderem darin unterscheidet, daß, während nach der letzteren im fünften Act, Scene 1, Franz Moor sich selbst erdrosselt, in jener (fünfter Aufzug, sechster Auftritt) er von den Räubern, welche sein Schloß in Brand gesteckt haben, in den Wald geschleppt, und in den Thurm gestoßen wird, aus welchem Carl Moor seinen Vater befreit hat. Bei der General-Probe nun bemühte sich Devrient vergeblich, diese Scene den Statisten, als welche, wie das damals nicht selten war, Stadtsoldaten fungirten, begreiflich zu machen. Um ihn zu schonen, trat Lenz vor, und probirte für ihn das Hinunterwerfen in den Thurm, bis es gelang. Diese Probe aber hatte sich den betheiligten Räubern so gut eingeprägt, daß sie des Abends bei der Aufführung Lenz — ihren Hauptmann — ergriffen, und trotz alles Sträubens in den Thurm warfen, indem sie auf das abwehrende Zurufen der anderen Schauspieler sehr entschieden antworteten: „ach wat, wi weten woll wat wi to dohn hebben."

Die ganze sehr beträchtliche Einnahme dieser Vorstellung wurde auf Devrient's Wunsch der in dürftigen Verhältnissen lebenden Familie Kühl überwiesen, welche sich seiner während eines früheren Aufenthaltes in Breslau besonders freundlich angenommen hatte — eines von vielen Beispielen der außerordentlichen Gutmüthigkeit und Freude am Wohlthun, welche einen Haupt-Charakterzug Devrient's bildete.[20])

Einige Monate später spielten Frau Hendel-Schütz und ihr Gemahl Scenen aus „Wallenstein" und der „Jungfrau von Orleans;" dann aber trat eine Pause ein. „Schillers Geist schreitet nur selten über die Bühne — sagt ein Berichterstatter aus dem Jahre 1818[21]) — und läßt er sich einmal blicken, so erscheint er als Schreckbild oder als Fastnachtsgespenst."

Erst im Herbst 1820 finden wir wieder eine erwähnenswerthe Vorstellung. Im August dieses Jahres hatte Frau Luise Scharpff die Leitung der Bühne übernommen, und gab, um sich dem Publikum bekannt zu machen, am 29. September eine „Probe-Vorstellung": „Die Braut von Messina." Dieselbe gelang so gut, daß sie auf den Wunsch mehrerer Theaterfreunde am 4. October an

---

[20]) Z. Funck. Aus dem Leben zweier Schauspieler: A. W. Iffland's und L. Devrient's. Leipzig 1838. S. 251, 282.

[21]) G. Lotz. Originalien. 1818. S. 83.

Stelle einer andern bereits angekündigten wiederholt werden mußte. Indeß die fernere Thätigkeit der Frau Directorin fand weniger Beifall, und bereits nach einem Jahre sah sie sich genöthigt, dieselbe einzustellen.

Ihr Nachfolger Carl Friedrich Graf von Hahn-Neuhaus, welcher seiner Theater-Leidenschaft nicht nur seine ganze gesellschaftliche Stellung, sondern auch einen erheblichen Theil seines Vermögens zum Opfer brachte, legte vorzugsweise Werth auf eine glänzende äußere Ausstattung, in welcher Beziehung er mit den bedeutendsten Hofbühnen zu rivalisiren suchte. Daß für diese Neigung Schiller's Stücke besonders geeignet sein mußten, liegt auf der Hand, und so kann es uns denn nicht wundern, daß er dieselben häufig, und zum Theil mit einer hier unerhörten Pracht über die Bühne gehen ließ. So wurden z. B. für die Aufführung der „Jungfrau von Orleans," welche gleich, nachdem er die Direction übernommen, innerhalb acht Tagen vier Male statt fand, sämmtliche Costüme und Decorationen nach Berliner Muster hergestellt; der Krönungszug aber wurde in einer Weise arrangirt, wie er prachtvoller kaum zu denken war — noch bis in unsere Tage hat sich die Sage erhalten von dem silbernen Harnisch, mit dem die „Johanna" bekleidet gewesen. Weniger dagegen genügten die Leistungen der Mitwirkenden. Sie waren theils der Darstellung „der ihnen übertragenen Rollen nicht gewachsen, theils in denselben nicht fest, so daß dieser innere Mangel nicht durch den äußern Glanz verdeckt werden konnte." Namentlich ließ auch das Spiel der Madame Röckel vom ständigen Theater in Prag , welche an einem dieser Abende als Gast die „Johanna" spielte, unbefriedigt, während sie kurz vorher in der „Maria Stuart" mit großem Erfolge aufgetreten war.[22])

Wegen der außerordentlichen Kosten, welche diese Vorstellungen verursachten, wurden dieselben nicht im Abonnement gegeben; aber dieses Mittel erwies sich als unzureichend, und so wurde denn, um etwas noch nie Dagewesenes zu bieten, die gerade anwesende Kunstreitergesellschaft Stephany zur Mitwirkung veranlaßt. In den „Räubern" und der „Jungfrau von Orleans" wurden die in diesen Stücken vorkommenden oder an passenden Stellen besonders hinzugefügten militärischen Evolutionen, Gefechte, Sturm des Moor'schen Schlosses u. s. w. möglichst naturgetreu zu Pferde und zu Fuß von

---

[22]) F. N. Lotz. Erholungen. Lübeck 1821. № 49, 48.

den Kunstreitern ausgeführt, eine Bereicherung, die schwerlich im Sinne des Dichters gewesen sein dürfte. Auch Graf Hahn mochte etwas Aehnliches fühlen, denn er fügte einer Ankündigung, wie zur Entschuldigung, die Bemerkung hinzu, daß von mehreren Theaterfreunden der Wunsch nach „militärischen Spectakelstücken“ geäußert sei, auch die größten Bühnen Deutschlands sich zur Ausschmückung ähnlicher scenischer Hülfsmittel zu bedienen genöthigt sehen.“ Da aber auch sie ihren Zweck verfehlten, und das Publikum an dem vielen Schießen großes Mißfallen fand, so verzichtete er auf ihre Wiederholung und sehr bald auch auf die gesammte Leitung des Theaters.

Aus den folgenden Jahren, während welcher verschiedene Theater-Directoren mühsam um ihre Existenz kämpften, ist nur zu bemerken: Frl. Caroline Kupfer, welche sich wiederholt in Schiller'schen Rollen, namentlich als „Johanna“ in der „Jungfrau von Orleans“ auszeichnete, sowie ein Gastspiel von Carl Wolfgang Unzelmann als „Carl Moor.“

Erst unter Johann Friedrich Engel, welcher mit einem bewundernswürdigen Geschick fast 25 Jahre lang das Theaterschiff sicher durch die gefahrdrohenden Klippen zu leiten verstanden hat, finden wir wieder häufigere und bedeutendere Vorstellungen. Wiederholt traten namhafte auswärtige Künstler als Gäste auf, so Wilhelm Kunst als „Carl Moor“ und „Tell,“ Steinmüller in denselben Rollen, Bogumil Dawison als „Don Carlos,“ Lina Fuhr als „Luise Miller“ und Andre. In gleichem Sinne wirkten auch J. Steiner und A. Brunner, welche inzwischen, während des Winters $18^{49}/_{50}$ die Direction führten. Sie brachten am 18. October zur Feier des Sieges bei Leipzig „Wilhelm Tell,“ am 11. November, „zur Gedächtnißfeier des 90-jährigen Geburtstages Schiller's“, „die Verschwörung des Fiesco“ zur Aufführung,[23]) ließen nach langer Zeit auch einmal wieder den „Parasit“ vorführen, und verschafften dem Publikum Gelegenheit, Moritz Rott und seine Frau in „Wallensteins Tod“ als „Wallenstein“ und „Thekla“ auftreten zu sehn, ein Genuß, der nur durch eine sehr unzweckmäßige Kürzung des Stückes nicht unerheblich beeinträchtigt wurde.[24])

---

[23]) Der Volksbote. Lübeck 1849. № 40.

[24]) Lübecker Zeitung. 1850. № 53.

Neben diesen Gästen zeichneten sich aber auch manche der hiesigen Bühnenmitglieder vortheilhaft aus.[24]) So, um Andrer zu geschweigen, in der erwähnten Aufführung des „Parasit" Brunner als „Minister", Steiner als „Selicour", ferner Hansen als „Stadtmusikus Miller", Frau Schindelmeisser als „Lady Milford" — welcher sogar die damals hier seltne Auszeichnung eines Hervorrufs bei offner Scene zu Theil wurde, — Frl. Geisselbrecht als „Luise Miller."

Auch als im Herbst 1854 neben Engel Musikdirector Herrmann in die Direction eintrat, und nach der von beiden Directoren erlassenen Bekanntmachung hinfort der Oper eine ganz besondere Berücksichtigung zugewandt werden sollte, schien es anfänglich nicht, als ob dadurch Schiller in den Hintergrund gedrängt werden würde. Am 12. Nov. wurde eine besondere Feier seines Geburtstages veranstaltet: Weber's Jubel-Ouverture eröffnete dieselbe, ein Prolog von Th. A. Schröder, Musik von A. Wagner wurde von Herrn Herrmann gesprochen, während dessen zehn Hauptfiguren[26]) aus Schiller's Dramen auftraten, dann folgte Wallenstein's Lager.[27])

Indeß wenige Wochen später erschien Signora Pepita, und nun war es mit dem Ernst auf unserer Bühne fürs Erste vorbei. Hinfort konnte kein Stück aufgeführt werden, in dem nicht ein „El Ole", „pas de deux", „Zigeunertanz", „Slovakischer Tanz" u. dgl. vorkam, oder eingelegt werden konnte. Und fast zwei Jahre dauerte es, bis sich Theater-Direction und Publikum einigermaßen von jener Geschmacks-Verirrung wieder zurecht gefunden, erst im October 1856 dachte man wieder an „Don Carlos" und „Maria Stuart".[28]) Freilich finden wir auch da noch die Klagen, daß „die rührenden Haupt- und Staats-Aktionen der guten Mutter Birch" — wie ein Recensent sich ausdrückt[29]) — mehr Anziehungskraft hätten, als die classischen Meisterwerke eines Schiller und Göthe, ja selbst bei

---

[25]) Lübecker Bürgerblatt. 1848 № 13. — Der Volksbote. 1849 № 29. — Lübecker Zeitung. 1850 № 24, 53. — Volksb. 1852 № 7, Lüb. Ztg. 1852 № 21. — 1853 № 21. 88. Volksb. 1853 № 31.

[26]) 1. Wallenstein. 2. Carl Moor. 3. Fiesko. 4. Marquis Posa. 5. Maria Stuart. 6. Tell. 7. Johanna von Orleans. 8. Don Carlos. 9. Luise Miller. 10. Don Manuel und Don Cäsario.

[27]) Lüb. Zeitung 1854 № 264, 267.

[28]) Lüb. Ztg. 1856 № 259. 291. Volksb. 1856 № 81.

[29]) Volksb. 1856 № 100. Lüb. Ztg. 1856 № 294. — Ueber eine spätere Vorstellung vgl. Lüb. Ztg. 1858 № 237. Volksb. 1858 № 81.

dem ausgezeichneten Spiel Alexander Kökert's, welcher u. A. im „Wilhelm Tell" auftrat, blieb der erste Rang leer, indeß war doch immerhin ein Anfang zur Umkehr gemacht.

Und wohl war es Zeit, daß man sich wiederum unserm Dichter zuwandte, nahte doch der Tag, welcher für unser gesammtes Vaterland ein Festtag geworden ist, wie wir nicht viele aufzuweisen haben, der in allen deutschen Gauen mit einer Einmüthigkeit und Begeisterung gefeiert ist, die das Staunen und die Bewunderung des Auslandes erregt hat. Auch das Theater durfte selbstverständlich nicht fehlen, es schloß sich in würdiger Weise der Feier an, welche in unserer Stadt veranstaltet wurde.[30]) Der 9. Novbr. brachte zur Vorfeier Laube's „Karlsschüler." Am Festtage selbst bildete eine Hymne von Mozart den Eingang, welcher nach einer Ouverture von Spontini ein Festspiel von Creiznach folgte. Den zweiten Theil der Fest-Vorstellung eröffnete Meyerbeer's Ouverture zum „Feldlager in Schlesien," dann folgte „Wallenstein's Lager," eine in jeder Hinsicht gelungene Aufführung, welche allseitig den besten Eindruck machte.

Als Nachfeier brachten die nächsten Theaterabende zwei Aufführungen des „Don Carlos;" eine Wiederholung derselben fand am 9. November 1860 zum Besten der hiesigen Schillerstiftung statt.

Die Begeisterung der festlichen Tage erhielt auch noch in den folgenden Jahren das Interesse für unseren Dichter rege, und verschaffte uns zahlreiche und zum Theil recht gelungene Vorführungen seiner Werke.

Wenden wir nun zum Schluß noch einmal den Blick zurück auf den besprochenen Zeitraum, so finden wir, wie sich das allerdings auch kaum anders erwarten läßt, nicht alle Stücke Schiller's gleichmäßig über die während desselben vorgekommenen Aufführungen vertheilt. Während einige, namentlich „die Räuber," „die Jungfrau von Orleans," „Kabale und Liebe," Maria Stuart," sich stets auf dem Repertoire erhalten haben, begegnen wir anderen, z. B. „Fiesco", „Wallenstein's Lager," „Wallenstein's Tod," zu den verschiedensten Zeiten, aber nur selten, in großen Zwischenräumen; noch andre z. B. „die Braut von Messina" sehen wir in früheren Jahren häufig, später gar nicht mehr aufgeführt, einige endlich „Prinzessin Turandot," „der Neffe als Onkel," „Phädra," verschwinden mit dem Ende des

[30]) Das Schillerfest in Lübeck. Lübeck 1859. — Lüb. Ztg. 1859 № 264 ff.

ersten Jahrzehntes nach ihrem Erscheinen von der Bühne. Es mag nicht uninteressant sein, den Gründen hiefür nachzuspüren; wohl werden die jeweilige Geschmacksrichtung, wie die Mittel, über welche die Direction gerade zu gebieten hatte, vielfach bestimmend gewesen sein, möglich, daß auch das Vorkommen von Rollen, welche sich vorzugsweise zu Parade-Rollen eignen, und deßhalb besonders gerne bei Gastspielen benutzt werden, nicht ohne Einfluß auf das mehr oder weniger häufige Aufführen des einen oder andern Stückes gewesen ist — indeß zu bestimmten sicheren Resultaten können derartige Untersuchungen zur Zeit nicht führen, da das dazu erforderliche Material lückenhaft ist; so fehlt es vor Allem an einem vollständigen Verzeichnisse der Aufführungen Schiller'scher Dramen auf der hiesigen Bühne. Die Zahl derselben beläuft sich muthmaßlich auf gegen 300, nur 221 ist es bis jetzt gelungen nachzuweisen.[31]) Darunter befinden sich „die Räuber" 41 mal, dann folgen: „die Jungfrau von Orleans," „Kabale und Liebe," „Maria Stuart;" verhältnißmäßig selten, auffallenderweise, „Wilhelm Tell," obgleich dieses Stück ohne Zweifel eines der beliebtesten, wo nicht überhaupt das beliebteste von allen Dramen Schillers ist. Es ist dies eine Erscheinung, die auch an anderen Orten beobachtet wurde. Ein neuerer Biograph Schiller's sagt am Schlusse einer Besprechung jenes Stückes[32]): „Mit diesem Drama hatte Schiller sein Volk

---

[31]) Ich habe von 1788 bis zum Schluß der Winter-Saison $18^{66}/_{67}$ im Ganzen 221 Aufführungen Schiller'scher Dramen aufgefunden. Darunter befinden sich:

Die Räuber	41	mal,
Die Jungfrau von Orleans	34	„
Kabale und Liebe	29	„
Maria Stuart	23	„
Wilhelm Tell	22	„
Don Carlos	21	„
Wallensteins Lager	13	„
Wallensteins Tod	11	„
Die Verschwörung des Fiesko	9	„
Die Braut von Messina	8	„
Die Piccolomini	3	„
Der Parasit	3	„
Prinzessin Turandot	2	„
Der Neffe als Onkel	1	„
Phädra	1	„

[32]) E. Palleske l. c. II. S. 393.

gegen Napoleon gewaffnet, so weit ein Dichter es waffnen kann. Wenige Jahre nachher stand es auf, Stein entfesselte die Volkskraft und entflammte die Fürsten, und Schill und York handelten ohne Rathsbeschlüsse. Und die ewigen Rechte, die droben hangen? Schon sind sie im Herzen der Völker und schon fühlen gerechte Fürsten, daß nur in ihnen der Wall der Ordnung ruht. Wenn aber einmal die Prophezeihung Attinghausen's für Deutschland erfüllt ist, dann wird man auch im Vaterlande Schiller's Tell so in Ehren halten, wie man in der Schweiz schon heute ihn ehrt."

Möge sie bald erscheinen die Zeit, da wir nicht mehr des mahnenden Zurufs bedürfen:

„Drum haltet fest zusammen — fest und ewig —
Kein Ort der Freiheit sey dem andern fremd —
Hochwachten stellet aus auf euren Bergen,
Daß sich der Bund zum Bunde rasch versammle —
Seyd einig — einig — einig!"

IV.

Kegelgrab bei Bechelsdorf.

Von C. J. Milde.

Mit einer Tafel.

Herr Oberförster Haug zu Waldhusen, Mitglied unsers Vereins, hat unsrer Alterthumssammlung die von ihm erworbene Ausbeute eines Kegelgrabes der Nachbarschaft gütigst einverleibt. Er hat über den Fund, auf den Wunsch des Vereins, freundlich berichtet, wie folgt:

„Nachdem ich am 8. Juli 1869 erfahren hatte, daß der Hufner Boy in dem ca. ¾ Meilen südwestlich von Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg belegenen Dorfe Bechelsdorf ein großes Kegelgrab zur Verbesserung einer Wiese abtragen lasse und bereits einige Bronzesachen gefunden habe, begab ich mich sofort anderen Tages an Ort und Stelle, um im Interesse der Wissenschaft das Erfor-

derliche wahrzunehmen und etwaige weitere Funde für dieselbe möglichst zu retten und zu erhalten.

Das fragliche Kegelgrab befindet sich in der Nähe des Boy'schen Gehöftes in südlicher Richtung vom Dorfe, hat 15 Fuß Achsenhöhe und 60 Fuß Durchmesser auf der Basis. Vom nördlichen und vom östlichen Theile des Grabhügels war bereits ein sehr bedeutendes Quantum Erde bis auf die Sohle desselben abgefahren, so zwar, daß der Hügel hier senkrechte Wände bildete, welche jedoch überall vom Mittelpunkte desselben noch mehrere Fuß entfernt waren. Wie der Boden in dortiger Gegend im Allgemeinen ein mehr oder minder schwerer Lehmboden ist, so besteht auch der fragliche Grabhügel aus lehmiger Erde, im Innern hie und da Anhäufungen von Feldsteingeschieben enthaltend, in denen man gewöhnlich die erhofften Alterthümer zu finden pflegt. Zwischen einer solchen Anhäufung von größeren und kleineren Feldsteinen im nördlichen Theile des Hügels hatte der Hufner Boy denn auch bereits die Bruchstücke eines schönen Bronzeschwertes, eines Dolches und mehrere kleine Bronzefragmente gefunden, alles in sehr oxydirtem Zustande, woraus auf ein außerordentlich hohes Alter des Grabes zu schließen sein dürfte. Auf mein Ansuchen überließ Boy mir die gefundenen Alterthümer mit größter Bereitwilligkeit; doch bleibt immerhin zu fürchten, daß kleinere, unscheinbare, für die Wissenschaft nicht minder werthvolle Gegenstände aus Unachtsamkeit und Unkenntniß der Arbeiter verloren gegangen sind.

Obgleich eine weitere Untersuchung des Grabhügels im Hinblick auf die Massenhaftigkeit und Bodenbeschaffenheit desselben, sowie auf die Kürze der mir zugemessenen Zeit und auf das überdies eingetretene Regenwetter, fast unthunlich erschien, so konnte ich doch nicht unterlassen, eine mit der Sondirstange im südöstlichen Theile des Hügels entdeckte Feldsteinanhäufung möglichst bloslegen und vorsichtig aufnehmen zu lassen. Die aufgewandte Mühe ward zu meiner großen Freude überreichlich belohnt, indem ich bei letzterer Arbeit zwischen den wenige Zoll bis zu 1½ Fuß im Durchmesser haltenden Feldsteinen ein gewiß eben so seltenes als räthselhaftes Geräthe entdeckte. Dasselbe stellte sich anfangs als eine von den Steinen und der Erde zusammengepreßte, ca. 1 Fuß lange, unförmliche, weiche Masse dar, auf welche meine Aufmerksamkeit durch die theils daran haftenden, theils in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Bronzebeschläge und spiralförmigen Bronzezierrathen gelenkt

werden mußte. Nicht geringe Sorgfalt war erforderlich, den vielleicht seit Jahrtausenden zwischen Steinen und sehr feuchtem Lehmboden eingepreßten Fund möglichst vollständig zu erhalten, da er bei der leisesten Berührung gänzlich zu zerfallen drohte. Dennoch gelang mir wider Erwarten die Hebung des Schatzes so vollkommen, als es unter den obwaltenden Umständen überhaupt möglich war.

Schließlich noch folgende Bemerkungen. In dem fraglichen Hügel zeigten sich hin und wieder Kohlenspuren, doch ist von Urnenscherben und calcinirten Knochen in demselben bislang nichts gefunden worden, was zu der Vermuthung berechtigt, daß die eigentliche Grabstätte noch in dem bedeutenden Reste des Hügels verborgen sein dürfte. Auch habe ich den die meisten Kegelgräber der Bronzeperiode characterisirenden Steinring nicht entdecken können, welcher aber auch vielleicht schon früher entfernt und zu Bausteinen benutzt sein mag, wie es ja häufig zu geschehen pflegt. Auf der Bechelsdorfer Feldmark scheinen mehrere größere und kleinere Kegelgräber hie und da früher vorhanden gewesen, aber dem Pfluge allmählich gewichen zu sein; nur auf dem Felde des Hufners Tewes erhebt sich noch ein sehr großer, wohl erhaltener Grabhügel, welcher demjenigen auf dem Felde des Hufners Voß vollkommen ebenbürtig erscheint.

So weit ich es ermöglichen kann, werde ich die etwaige fernere Abtragung des fraglichen Kegelgrabes im Auge behalten, und eventualiter Bericht erstatten."

Waldhusen, 24. Juli 1870. C. H. Haug.

Von den gefundenen Gegenständen ist das durch Herrn Haug in Person aufgenommene Geräth ein besonders seltenes Stück Alterthum, das keine der mir bekannten Sammlungen enthält. Um so mehr schien die Abbildung desselben auf der beigefügten Tafel gerechtfertigt, welche der nachfolgenden Erläuterung zum Anhalt dienen mag.

Nachdem der Fund allmählich getrocknet und erhärtet war, stellten sich zwei etwa einen Fuß lange Holzstäbe dar, die von einigen ziemlich großen Stücken Leder umhüllt waren. Das Holz der Stäbe zeigte, obwohl nach dem Abtrocknen noch sehr mürbe, ein [illegible] Gefüge und wurde nach genauer mikroskopischer Untersuchung durch Herrn Apotheker Schorer als Weißbuchenholz erkannt. Beide Stäbe sind unter sich ganz gleich. Sie sind in ihrer ganzen Länge mit einem Einschnitt versehen, der bis in ihre Mitte reicht und sich hier zu einer runden Röhre von etwa doppeltem Durch-

messer des Einschnittes erweitert. Der Einschnitt dient zur Aufnahme eines Leders, welches am Rande durch eine Umnähung von dickem Bindfaden zu einem runden Längswulst verstärkt ist, der augenscheinlich dazu dienen sollte, das Leder in und an dem Stabe festzuhalten (vgl. Durchschnitt d und Zeichnung e). Nothwendiger Weise muß dasselbe von der Seite in den Stab hinein geschoben worden sein. Auf beide Enden des Stabes sind Kapseln von Bronze geschoben, die oben mit einer kleinen Oese versehen sind zur Aufnahme von Lederriemen, von welchen einer noch an seiner Stelle vorhanden war. Die Kapseln sind mit zierlichen Reifen geschmückt und zeigen auch auf der Außenfläche kreisförmige Gravirungen. Um das Herausziehen des Leders aus dem Einschnitte der Stäbe noch mehr zu erschweren, ist eine andere merkwürdige Einrichtung angebracht, die wohl einzig in ihrer Art ist. Wie bei a zu sehen ist, wird nahe den Enden des Stabes jederseits nach unten eine astartige Hervorragung sichtbar. In rechtwinkliger Richtung zu dem Einschnitte nämlich ist schräg gegen die Mittelrinne zu und noch etwas darüber hinaus ein Keil von demselben Holze hineingetrieben, um den verstärkten Rand des Leders, der in der Mittelröhre liegt, darin fest zu pressen und in seiner Lage zu erhalten. Der Durchschnitt d und die Zeichnung a werden diese Einrichtung klar machen. Man sieht den Keil bei a von der breiten, bei d von der schmalen Seite und erkennt, daß der untere Theil des Astes eigends aufgesetzt ist und mit dem Keil ein Ganzes bildet. Die obere Seite der Holzstäbe ist durch drei schnurartige halbkreisförmig erhöhte Bronzeleisten und eine dazwischen liegende flach eingelegte Bronzeverzierung geschmückt. Das Leder aber ist an dem Ober- und Seitenrande mit Spiralverzierungen belegt; letztere sind durch zwei nagelartige Spitzen befestigt, die durch Löcher im Leder hindurchgeschoben und auf der Innenseite umgebogen sind (siehe d der Zeichnung). Das Leder ist stark, sieht dunkelbraun aus: hie und da ist inwendig kurzes glattes Haar erhalten. Vielleicht ist es Leder von Wild, Reh oder Hirsch.

Nach allem diesen kann das Geräth nur eine Art Ledertasche gewesen sein, die oben zwei hölzerne Bügel hatte; wie tief sie war, läßt sich nicht mehr bestimmen. Das unter c abgebildete Stück Leder scheint ein Theil des unteren Endes gewesen zu sein. Wie weit sich die Hölzer oben haben aus einander ziehen lassen, ist gleichfalls nicht mehr festzustellen, doch zeigt der Seitenrand des Leders

in der Nähe der Holzstäbe Spuren von einer genäheten Nath, so daß mindestens oben eine Seitenwand anzunehmen ist. Auch die Bestimmung der reich verzierten Tasche muß vorläufig dahingestellt bleiben; unwillkürlich fallen Einem zur Vergleichung die noch jetzt gebräuchlichen Provisionsbeutel der Negerstämme Westafrika's ein.

Die Tasche gehört ohne Frage der Bronzeperiode an: das beweisen die übrigen, in demselben Hügel gefundenen Gegenstände, namentlich das Bronzeschwert. Nur daraus, daß das Geräth, von der atmosphärischen Luft völlig abgeschlossen, so tief im festen Thon eingepreßt gelegen hat, scheint es erklärlich, daß sich Holz und Leder so lange haben halten können. Unser Fund wird vielleicht dazu dienen, die bisher räthselhafte Bestimmung manches hie und da gefundenen kleinen Bronzestückes aufzuhellen, das, in nicht so günstigen Verhältnissen eingebettet, wie unsere Tasche, seine kenntliche Gestalt durchaus verloren hat, weil alles an ihm, was nicht Metall war, verschwunden ist.

Möglicherweise wird das nicht völlig abgetragene Kegelgrab zu Bechelsdorf noch andere Alterthümer von Interesse bieten. Bis jetzt sind in unsern Besitz außer der Tasche folgende Gegenstände übergegangen:

1) Einzelne Theile eines vielleicht ähnlichen Geräths, wie die beschriebene Tasche, z. B. zwei Bronzecapseln, denen jedoch die Oesen fehlten; dabei einfache Stücke von Leder und Brocken von härterem Holz.

2) Zwei Kapseln, gleichfalls ohne Oesen, außerordentlich sauber verziert und theilweise zerbrochen; ein kleiner mit einem Art Nagelknopf versehener Bolzen und einige ganz kleine Ringe, alles aus sehr feinem weißen gebrannten (?) Pfeifenthon. Diese Stücke sind von Grünspan durchzogen, ein Beweis, daß sie mit Bronze verbunden gewesen sind. Wozu diese zerbrechlichen Sachen gedient haben mögen, bleibt einstweilen unerklärt.

3) Ein Bronzeschwert von sehr rauhem Rost bedeckt. Es ist 2 Fuß 4 Zoll Hamb. Maß lang, so weit es erhalten ist, denn die Spitze fehlt. Der Handgriff ist ganz von Bronze, der Raum für die Hand nur 2½ Zoll lang, die Klinge hat der Länge nach beiderseits einen breiten stumpfen Grat, der an den Seiten von einer eingerissenen Linie begleitet wird. Von der Scheide ist nur der breite Beschlag der Spitze erhalten. Der Handgriff stimmt in der

Form am meisten mit den bei Lindenschmidt, Alterthümer **Bd.** 1 H. 8 Taf. 3 unter № 5 u. 6 abgebildeten Bronzeschwertern.

4) Ein Dolch nebst Theilen der Scheide, nur fragmentarisch erhalten. Die Klinge ist auf den Flächen mit ähnlichem **Grat** versehen, wie das Schwert.

V.

Tönnies Swine.

Eine Mittheilung vom Staatsarchivar Wehrmann.

„Witlick zij, dat na der bord Cristi vnses heren dusend veerhundert darna im vifundesostigesten jar des donredages na dem sondage Cantate de ersamen heren, de rad desser stad Lubeke, uppe de enen, unde de werdige here Hinrik, bedegher unde mester sunte Anthonii hoves to Tempzin im lande tho Mekelnborch belegen, uppe de andern zijden, zint eens geworden, so dat tor tijd hir binnen der stad nicht meer wesen scholen dan XX thonnyes swine uppe den straten lopende, unde wenner der swyne meer zin dan XX, denne schal de mester bestellen, dat men de vettesten swyne uth der stad halen unde denne andere maghere swyne in de stede lopen lathe, so dat der swyne tor tijd nicht meer zij dan XX; unde sulke swyne, de men so uppe der straten in sunte Anthonii ere lopen let, den schal men ene klocken in dat ore hengen unde darto sunte Anthonii crutze, beschedeliken eyn tau, uppe den voth bernen lathen. Screven van bevele des rades hir to Lubeke."

So lautet eine im Archiv befindliche Aufzeichnung, zu deren Erläuterung und näherem Verständniß die folgenden Bemerkungen dienen mögen.

In dem heutigen Mecklenburg-Schwerinischen Amte Tempzin bestand im Mittelalter eine s. g. Praeceptorei des Antonius-Ordens, ein klösterliches, hauptsächlich zur Krankenpflege bestimmtes Stift, welches unter der Leitung eines Praeceptors (bedegher, Gebietiger) stand. Es war im Jahre 1222 gegründet und hatte von dem Papste die Erlaubniß erhalten, außer dem Bisthum Schwerin,

in welchem es lag, auch die vier benachbarten Bisthümer, Lübeck, Ratzeburg, Havelberg und Canim zum Almosensammeln durchwandern zu lassen.[1]) Diese Erlaubniß benutzte es in Lübeck dazu, Schweine auf den Straßen umherlaufen zu lassen, welche dort reichliche Nahrung gefunden zu haben scheinen. Der Rath duldete die Thiere, als aber ihrer allzu viele wurden, sah er sich genöthigt, dem Kloster eine gewisse Beschränkung aufzuerlegen. Er erklärte dem Praeceptor des Hauses, Hinrich Hagenow, das Kloster möge nach wie vor seine Schweine hier umherlaufen lassen, aber nicht mehr als zwanzig zur Zeit; vermehre sich die Anzahl der Thiere, so müsse das Kloster zuvor die fettesten herausnehmen lassen und könne dann ebensoviel magere an die Stelle setzen. Um die Ausführung dieser Maßregel zu sichern, verordnete der Rath ferner, daß den dem Kloster gehörigen Schweinen eine Glocke ins Ohr gebunden und ein Antoniuskreuz (T) auf die Füße gebrannt werden solle. Der Praeceptor versprach, dies Alles nach dem Willen des Raths einzurichten.

Aus dem Vorstehenden darf nicht geschlossen werden, daß es allgemein erlaubt war, Schweine auf den Straßen umherlaufen zu lassen, vielmehr war es nur eine besondere und ausnahmsweise Vergünstigung, daß dies dem Kloster nachgesehen wurde (in de ere sunte Anthonii). Den Bürgern war es zwar erlaubt, Schweine zu halten,[2]) aber ohne Zweifel verboten, sie auf den Straßen zu haben. Wurde dies Verbot übertreten, wie es bisweilen geschehen sein mag, so wurden die auf den Straßen angetroffenen Schweine von den Wettebeamten weggenommen und Armenhäusern gegeben. Dagegen sollten vermuthlich die dem Kloster gehörigen Schweine geschützt und deßhalb durch bestimmte Zeichen kenntlich gemacht werden. Dies Sachverhältniß ergiebt sich ziemlich deutlich aus späteren Verordnungen. Die älteste ist vom Jahre 1583 und, wie es scheint, in Veranlassung einer der im Mittelalter häufig vorkommenden pestartigen Krankheiten erlassen. Es wird darin bemerkt, daß Schweine in Koven, Kellern, Buden und an andern ungehörigen Oertern gehalten werden, und weil dies „to allerlei stanck und vergiftung der luft, oder thor pest, sucht und andern geferlichen krankheiten nicht weinig

[1]) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. 15. S. 150 ff.

[2]) Hach, das alte Lübische Recht. S. 354.

orsake" giebt, verordnet der Rath, „dat sick ein itzlicher solker swine by folgender mast und schlacht tid nerenst den kaven und stellen anig make und affschaffe und henforder sick dersulven gentzlick entholde." Da sich nun aber die Bäcker beschwerten, daß sie, ohne beträchtlichen Schaden an ihrer Nahrung zu leiden, das Mästen der Schweine nicht unterlassen könnten, befahl der Rath „in betrachtung dessulvigen und sunsten ut andern bewechliken orsaken" den Wetteherren 1585, daß sie jeden Bäcker und andern Bürger, „dem henvorder nodig sin wart, swine tho holdende," einen Platz vor dem Holstenthor, dem Burgthor und Mühlenthor anweisen sollten, wo Schweinskoven erbaut werden könnten, „umme de swine tho vorwaren." Das Halten von Schweinen in der Stadt ward abermals untersagt. Das Verbot ist seitdem zu wiederholten Malen erneuert worden, unter anderm 1593, 1617, 1640 und noch 1745.

VI.

Preisaufgabe,

gestellt

am fünfhundertjährigen Gedenkfeste des Friedens zu Stralsund, 1870 Mai 24.

Die unterzeichneten Vereine fordern hiermit zur Ausarbeitung eines Geschichtswerkes auf über das Thema: **Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark.**

Einleitend ist in der Arbeit einerseits die allmähliche Ausbildung des hansischen Bundes bis zum Jahre 1361, andererseits die von Waldemar II. und Erich Menved gemachten Versuche zur Erlangung der Herrschaft über die Ostsee, sowie der ihnen von Deutschland, insbesondere von den Schauenburgern und den Hansestädten entgegengesetzte Widerstand in der Kürze darzustellen, und sodann durch die Schilderung von Waldemars allmählichem Emporkommen, von seinen anfänglichen Beziehungen zu den Hansestädten und von seinem

Verhältniß zu Schweden und Norwegen, insoweit dasselbe auf jene eingewirkt hat, in das Verständniß der Entstehung und der vollen Bedeutung der darauf folgenden Kämpfe einzuführen.

Die Geschichte dieser Kämpfe zwischen den Hansestädten und König Waldemar von Dänemark bildet das eigentliche Thema der Aufgabe. Die Arbeit hat demnach nicht nur auf die Geschichte der eigentlichen Kriege einzugehen, sondern soll vorzugsweise auseinandersetzen, welchen Einfluß jene Kämpfe auf den Bund der deutschen Hansestädte ausgeübt haben, sowohl in Bezug auf seine äußere Machtstellung, als auch auf seine innere Kräftigung. In einem ersten Haupttheil etwa wäre also die Bedeutung der Konföderation zu Greifswald, der unglückliche Kriegszug gegen Waldemar von Dänemark, die Folgen der Niederlage und das allmählige Wiedererstarken des Bundes, in einem zweiten dagegen die Bedeutung der Kölner Konföderation, der siegreiche Feldzug gegen Dänemark und der Friede zu Stralsund auf Grund der noch in diesem Jahre vollständig erscheinenden Hanserecesse und des sonst an Urkunden und Quellenschriften gedruckt vorhandenen Materials ausführlich darzustellen. In wie weit der Verfasser auch den Eroberungskrieg des Herzogs Albrecht von Mecklenburg gegen König Magnus von Norwegen und Schweden berücksichtigen will, wird ihm anheimgestellt. Die Benutzung ungedruckten Materials wird nicht zur Bedingung gemacht. Im Uebrigen wird eine auf selbständige Forschung und wissenschaftliche Prüfung der Thatsachen gegründete, zugleich ansprechende Darstellung erwartet. Dieselbe muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Diejenige Arbeit, welche binnen 5 Jahren eingereicht und von den Preisrichtern für die preiswürdigste erklärt wird, erhält einen dem Verfasser vom Verein für Hamburgische Geschichte im Namen der unterzeichneten Vereine zu überreichenden Preis von 500 Thalern. Für den Fall jedoch, daß von den Preisrichtern zwei Arbeiten als einander ebenbürtig und preiswürdig bezeichnet werden sollten, ist den Vereinen eine Theilung des Preises vorbehalten.

Die Arbeit ist bis 1875 Mai 24. einem der unterzeichneten Vereine zuzusenden, muß leserlich geschrieben und von einem den Namen des Verfassers enthaltenden geschlossenen Couvert begleitet sein.

Die gekrönte Arbeit bleibt das Eigenthum des Verfassers. Nicht gekrönte Arbeiten werden den Autoren auf deren Wunsch zurückgesandt.

Das Preisrichteramt haben die Herren Prof. Mantels in Lübeck, Prof. Usinger in Kiel und Prof. Waitz in Göttingen übernommen.

Das Ergebniß dieses Ausschreibens wird seiner Zeit durch alle Blätter bekannt gemacht werden, in denen diese Preisaufgabe mitgetheilt ist.

Stralsund, 1870 Mai 24.

Verein für Hamburgische Geschichte.

Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

Abtheilung des Bremer Künstlervereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde.

VII.

Die Slavenchronik Arnolds von Lübeck.

Von Dr. Rud. Damus.

I. Der Verfasser.

Nur eine geringe Anzahl vereinzelter Nachrichten über die äußeren Lebensumstände des Verfassers der hier zu behandelnden Chronica Slavorum ist uns erhalten worden. Einmal war er keine Person von solcher politischen Bedeutung, daß er in historischen Aufzeichnungen seiner Zeit Erwähnung gefunden hätte, dann aber beobachtet er da, wo am ehesten Auskunft über ihn zu erwarten wäre, ich meine in seinem eigenen Werke, eine merkwürdige Zurückhaltung, ein fast vollständiges Stillschweigen über seine eigne Person. Nur in der seiner Chronik vorausgehenden Widmungs-Epistel an den Bischof Philipp von Ratzeburg nennt er seinen Namen Arnoldus und deutet seinen geistlichen Stand durch den Zusatz servorum Dei ultimus an. Wo er sonst im Laufe seiner Erzählung seine eigne Person erwähnt, da geschieht es in der dritten Person, wie bei jedem Anderen.[1]) Eine Ergänzung dieses geringen Materials bieten die Ueberschriften zweier noch erhaltener Handschriften seiner Chronik.[2])

Fast jeder Herausgeber der Chronica Slavorum hat es sich angelegen sein lassen, diese wenigen Nachrichten nach seinem besten Dafürhalten zu combiniren und die so gewonnenen Resultate in die bezüglichen Einleitungen aufzunehmen, so Reineccius,[3]) Bangert[4])

---

[1]) So Lib. II. C. 21. bei seiner Anwesenheit im kaiserlichen Lager vor Lübeck a. 1181: abbas vero monasterii — suscepit de manu ejus (sc. imperatoris) curtes etc. Lib. III. C. 3. a. 1182 beim Tode des Bischofs Heinrich: ait (sc. Heinricus) — abbati assidenti sibi.

[2]) 1. Lappenberg, Praef. ad Arn. Mon. rer. Germ. XXI. p. 111: 7. 7.* sec. exeunte XIV. vel XV. ineunte. 2. Lappenberg, Praef. p. 106: 1. 1.* a. 1579.

[3]) Chron. Slav. ed. R. Reineccius. Francf. a/M. 1584. p. 161.

[4]) Chron. Slav. ed. H. Bangertus. Lubec. 1659. Praef.

und Leibnitz;[5]) Lappenberg[6]) hat dann bei seinen Vorarbeiten zur Herausgabe Arnold's für die Mon. rer. Germ. sich das Verdienst erworben, diese Nachrichten nochmals zu prüfen und sie wesentlich durch Hinzuziehung von Lübecker Urkunden, in denen der Autor theils selbst urkundet, theils testirt, zu ergänzen. Auf Lappenberg's Forschungen beruht auch der Abschnitt über Arnold bei Wattenbach.[7])

Während der Schriftsteller seinen Namen in dem oben bezeichneten Briefe uns selbst überliefert, ergiebt sich Näheres über seinen Stand erst aus den beiden, schon erwähnten Manuscript-Ueberschriften, von denen die ältere ihn ausführlich Arnoldum, tunc abbatem monasterii beati Johannis ewangeliste in Lubeke, ordinis beati Benedicti nennt, die jüngere ihn nur allgemein als abbas bezeichnet. Da diese späten Zeugnisse dadurch gestützt werden, daß sich von 1197 bis mindestens 1210 urkundlich ein Abt des Johannis-Klosters zu Lübeck Namens Arnoldus nachweisen läßt,[8]) auch sich in der Chronik ein Bericht findet über die Todesstunde des Bischofs Heinrich von Lübeck, der in seiner Ausführlichkeit nur von dem einzigen Augenzeugen, eben diesem Abte, herstammen kann, so ist diese Aufstellung als genügend begründet anzusehen.[9])

Daß Arnold seine Jugend-Erziehung in einer der damals blühenden Klosterschulen Sachsen's genossen hat, was Lappenberg aus seinem an klassischen und biblischen Citaten reichen Style folgert,[10]) wird noch gestützt durch Arnold's Angaben über seine schon in früher Jugend getriebenen Andachtsübungen;[11]) an welche Schule dabei zu denken ist, läßt sich nicht entscheiden, mit Wahrscheinlichkeit kann man auf Hildesheim oder Braunschweig schließen, weil der 1182

[5]) Leibnitz: SS. rer. Brunsw. II. p. 49 ff.

[6]) Lappenberg, an vier Orten, auch mit einigen Verschiedenheiten in der Auffassung. a. Falk, Magazin IX. b. Pertz, Archiv f. ält. deutsche Gesch. VI. p. 566 ff. c. Einleitung zu Laurent's Uebersetzung, in: Geschichtsschreiber d. deutsch. Vorzeit XIII sec. 3. Bd. d. Praef. ad Arnoldum. Mon. rer. Germ. SS. XXI. p. 100 ff.

[7]) Wattenbach. Deutschlands Geschichtsquellen i. M.-A. 2. Aufl. p. 452/3.

[8]) Urkdb. des Bisths. Lübeck, n. XVIII. a. 1197 unter den Zeugen: Arnoldus abbas Sti. Johannis ewangeliste in lub., n. XX. a. 1200: Arnoldus abbas lubicensis, n. XXI. a. 1201: Arnoldus abbas lubicensis, n. XXVI. a. 121..: abbas Arnoldus de sancto Johanne.

[9]) Arn. III. 3.

[10]) Lappenberg, Praef. p. 103.

[11]) Arn. V. 13. Confessio.

sterbende Bischof Heinrich von Lübeck, zu welchem Arnold in den intimsten Beziehungen stand, Vorsteher erst der Schule in Hildesheim, dann in Braunschweig gewesen ist.[12]) Mit Hildesheim hat Arnold noch später eine Verbindung aufrecht erhalten, wenigstens erhält er einen an den dortigen prepositus gerichteten Brief.[13]) Ueber die Stellung des Autor's in der Zeit, ehe er zum ersten Abt des a. 1177 gestifteten St. Johannis-Klosters ernannt wurde, ist direct nichts überliefert; Lappenberg nimmt nun, wenigstens in seinen späteren Aufsätzen, an, daß der Abt Arnold identisch sei mit einem in Lübeckischen Urkunden bis zum Jahre 1177 nachweisbaren custos Arnoldus: die Identität dieser beiden Personen stellt er dadurch noch als um so wahrscheinlicher hin, daß er anführt, die beiden hier in Frage kommenden kirchlichen Stifte in Lübeck, das bischöfliche Capitel, dem dieser Arnoldus custos angehörte, und das Johannis-Kloster, wären beide der Regel des heil. Benedict unterworfen gewesen.[14]) Doch dürfte die Regel der beiden Stiftungen näher zu betrachten sein.

Zweifellos ist das St. Johanniskloster in Lübeck ein Benedictiner-Kloster gewesen, das sich, so lange es als Mönchskloster bestand, keiner neueren, strengeren Richtung angeschlossen hat; dies ergiebt sich am deutlichsten aus der Urkunde über die Versetzung dieser Mönche nach Cismer und die Neubesetzung des Klosters durch Cistercienserinnen.[15]) Alle sonstigen Angaben der Urkunden und Chronisten stimmen damit überein.[16])

Nicht mit derselben Sicherheit ist die Regel des bischöflichen Capitels überliefert, nur daß die Domherren nicht nach der Regel

---

[12]) Arn. III. 3.

[13]) Arn. V. 19.

[14]) Lappenberg, Praef. 100/101.

[15]) Urkdb. d. Stadt Lübeck I. n. CIV. 2. Jan. 1245, es stehen gegenüber: abbas et monachi predicti (sc. St. Joh.) monasterii, sub regula beati Benedicti domino servituri, und: Sanctimoniales Cisterciensis ordinis . ., que sub regula Beati Benedicti etc.

[16]) Stiftungsurkunde a. 1177. Urkundenbuch d. Stadt Lübeck I. n. V.: monachos juxta professionem regule beati Benedicti. Detmar: swarte moneke. Erst Neuere haben aus Mißverständniß die Angabe gebracht, daß das Lübecker St. Joh.-Kloster von seiner Gründung an mit Cisterciensern besetzt gewesen sei, und haben dann auch Arnold für einen Cistercienser ausgegeben, so: L. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. p. 220. O. Abel, König Philipp. p. 233. H. Reuter, Gesch. Alexander's III. p. 632.

der Prämonstratenser gelebt haben, ergiebt sich aus einer Stelle Arnold's, in der sie einen Prämonstratenser nicht zum Bischof annehmen wollen, sondern einen Geistlichen ihres ordo verlangen [17]) Ihre Bischofsreihe zeigt für diese Zeit Geistliche verschiedener Orden, auch Weltgeistliche, so wird schon Gerold, der den Bischofsitz von Aldenburg nach Lübeck verlegt, von Helmold sacerdos genannt;[18]) daß er keinem Mönchsorden angehörte, geht dann noch deutlicher daraus hervor, daß Helmold sofort erzählt, er hätte erst die Absicht gehabt, in ein Kloster zu gehen: nach ihm wird sein Bruder Conrad Bischof, welcher dagegen Abt des Cistercienser-Klosters Riddagshausen war.[19]) Der Bischof Heinrich, welcher 1182 stirbt, war Abt des Benedictiner-Klosters Sti. Egidii zu Braunschweig;[20]) ihm folgt der Capellan des Kaisers Friedrich I., Conrad, welcher kaum einem Mönchsorden angehört haben wird.[21]) Läßt sich hieraus keine genügende Sicherheit gewinnen, so kann man doch aus den Urkunden des Capitels Einiges folgern, wenn man sie mit denen vergleicht, welche für die beiden benachbarten Domcapitel ausgestellt sind. Dem Verfalle des Lebens der Geistlichen, über welchen fast alle Chronisten des 12. und 13. Jahrhunderts, und nicht am wenigsten Arnold, klagen, versuchte man durch die Einführung strengerer Regeln, auch in die bischöflichen Capitel, abzuhelfen: so fanden die neuen Orden: der Cistercienser, besonders aber der Prämonstratenser überall schnellen Eingang, auch in die Suffragan-Bisthümer der Erzdiöcese Hamburg-Bremen. Das Ratzeburger Capitel bestand aus Regular-Canonikern nach der Regel der Prämonstratenser von der Congregation des heil. Norbert,[22]) in Schwerin hatte der Bischof Berno Cistercienser als Regular-Canoniker eingeführt;[23]) von dem Lübecker Capitel ist uns aber eine solche Reformation durch Einführung einer neuen, verschärften Regel nicht überliefert, und daher zeigt sich in den Urkunden, welche das Lübecker Domcapitel betreffen, stets nur

[17]) Arn. III. 6.

[18]) Helmold I. 79. in Mon. rer. Germ. XXI. p. 1 ff.

[19]) Helm. a. a. O.

[20]) Arn. I. 13.

[21]) Arn. III. 6.

[22]) Fr. Winter. Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts. Berl. 1865. p. 168 ff. über Evermodus von Ratzeburg.

[23]) Fr. Winter. Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlds. Gotha 1868. 3 Bde. I. p. 87 ff. über Berno von Schwerin.

ein Ausdruck, wie canonici, canonice viventes,[24]) während bei einer Erwähnung der Canoniker Ratzeburgs oder Schwerin's die Bezeichnung regulares oder regulariter deo famulantes selten fehlt. Hieraus muß geschlossen werden, daß die Lübecker Domherren dem Stande der canonici seculares im Gegensatze zu den regulares angehört haben, d. h. nach der Regel gelebt haben, welche Chrodegang von Metz für die canonici vorgeschrieben, die allerdings als regula Sti. Benedicti zu bezeichnen ist, aber sich ganz wesentlich von der Benedictinerregel des St. Johannis-Klosters unterscheidet. Diese Lübecker Canoniker waren Weltgeistliche, die ihre eignen Präbenden hatten,[25]) während die Benedictiner im Johannis-Kloster Mönche waren. So hat auch bereits Laspeyres die Verfassung des Lübecker Capitels aufgefaßt.[26]) Lappenberg scheint mir diesen Unterschied zu übersehen: der Arnoldus custos, welcher als solcher noch die Stiftungsurkunde des Johannis-Klosters als Zeuge unterzeichnet hat,[27]) hätte, um dort Abt zu werden, einen Uebertritt in den Mönchsstand und dann mindestens noch eine Novizen-Zeit nöthig gehabt: Arnold ist uns aber urkundlich als erster[28]) Abt überliefert, es ist demnach kaum anzunehmen, daß man mit der Abtwahl von der Stiftung und Dotirung des Klosters an noch so lange sollte gewartet haben, bis der Arnoldus custos die oben angegebenen Bedingungen erfüllt hätte, und daß von diesem Vorgange keine Kunde auf uns gekommen sein sollte.

Erscheint schon von dieser Seite Lappenberg's Aufstellung als wenig wahrscheinlich, so stehen derselben noch ganz bestimmte Aufzeichnungen entgegen:

---

[24]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck n. V. p. 7, n. VI. p. 8, n. VII. p. 10.

[25]) Helm. I. 89, bei der Uebertragung des Bisthums von Aldenburg nach Lübeck: et statuerunt illis praebendas duodecim clericorum canonice viventium. Porro tertia decima prepositi est.

[26]) C. Laspeyres. Die Bekehrung Nordalbingien's. Bremen 1864 p. 211. Dagegen äußern sich über diesen Punkt nicht: Wehrmann, in d. Zeitschrift d. Vereins für Lüb. Gesch. 2c. Bd. 3 Heft 1 p. 1—119. Ebensowenig J. R. Becker: umständl. Geschichte der Stadt Lübeck. 3 Bde. 1782—1805. E. Deecke. Gesch. d. Stadt Lübeck 1844.

[27]) Urkdb. d. Stadt Lübeck I. n. 5. a. 1177. Zeugen: Odo decanus, Arnoldus custos, Sibernus . . . canonici, vgl. Arn. II. 5.

[28]) Urkdb. d. Stadt Lübeck I. n. 9. a. 1201: Dominus Arnoldus, primus monasterii beati Johannis in Lubeke vocatus Abbas . . .

Lappenberg selbst macht darauf aufmerksam, daß Mönche vom Braunschweiger Egidien-Kloster nach Lübeck zur Besetzung des Johannis-Klosters berufen seien.[29]) Dafür spricht einmal, daß das Johannis-Kloster schon bei seiner Gründung einen gewissen Zusammenhang mit dem Braunschweiger Egidien-Kloster zeigt: es erhält nämlich neben dem heil. Johannes auch die Patrone des Egidien-Klosters, den heil. Auctor und Egidius zu Patronen und wird am Tage Sti. Egidii (1. September) eingeweiht.[30]) Nachrichten über eine solche Berufung finden sich in vier Quellen, in Detmar,[31]) der Bremer Chronik von Rinsberch-Schene,[32]) der historia de duce Leone[33]) und in Wolter's Bremischer Chronik, welche letztere jedoch aus der Rinsb.-Schene'schen abgeleitet, nicht in Betracht zu ziehen ist. Detmar und die Rinsbercher Chronik pflegen auch für die Parthien dieser Zeit auf der gemeinsamen Grundlage der Lübecker Stades-Chronik zu beruhen, was unten näher erörtert werden wird: so bleiben denn zwei Angaben, deren Abhängigkeit von einander nicht nachzuweisen ist, für diese Nachricht bestehen, von denen allerdings Lappenberg die der historia de duce Leone nicht zu den glaubwürdigen rechnet,[34]) die erstere durch Detmar-Rinsberch-Schene gesicherte Ueberlieferung aber nicht angreift. Zu der hiebei sich aufdrängenden Frage, ob nun auch der Abt eben daher, woher die Mönche, gekommen, stellen sich die drei Berichte verschieden. Die kürzeste Fassung hat Detmar,[35]) der den Abt Arnold ganz unerwähnt läßt, die Historia de duce dagegen erzählt seine Berufung aus Braunschweig; die Rinsb. Chron. erwähnt ihn in unbestimmterer Weise:

---

[29]) Lappenberg. Praef. p. 101.

[30]) Stiftgs.-Urkde. a. a. O. und Arn. II. 5.

[31]) Chronik des Franziscaner-Lesemeister Detmar ed. F. H. Grautoff. Hamb. 1829.

[32]) G. Rinsberch u. H. Schene, Bremer Chronik, in: Geschichtsq. d. Erzstifts 2c. Bremen ed. J. M. Lappenberg. Brem. 1841.

[33]) Historia de duce Leone, theilweise edirt von Lappenberg in Pertz' Archiv VI. p. 657 ff., außerdem ist mir durch die Güte des Herrn Prof. O. v. Heinemann das Manuscript von der Bibliothek zu Wolfenbüttel (mscr. Helmst. 1049) zur Einsicht zugegangen.

[34]) Archiv a. a. O.

[35]) Ergänzt durch Rufus, über welchen O. Lorenz, Geschichtsquellen i. M.-A. p. 167 zu vergleichen ist.

Detmar. p. 56.	Rinsberch. p. 64.	Historia de duce. (Archiv) p. 657.
De biscop hinric stichtete dat closter sunte iohannis to lubeke, dar de hertoghe sin ghud to gaf, unde brachte darin swarte moneke van sunte ylien[36]) to brunswic. Dazu: Chron. Rufi: Dat schach in deme jare M hundert LXXVII; aldar is ok desulve biscop begraven.	Hic (sc. Bischof Heinrich) vogete yt myt deme hertoghen, dat hie in der stad stichtete in die ere Godes unde des guden heren sunte Johannis ewangelisten eyn closter; dar an sette he moneke van sunte Benedictus louende, de quemen dar to conuente van sunte Egidio to Brunsswyck in deme jare des Heren M°C°LXXVII° unde satten dar enen vromen man to abbete, die hete Arnoldus, de dat closter myt dem bisscupe vromeliken vorstund. Unde die Hertoge gaff en vele vryheit unde grote rente unde gude, also dar ock desulve bisscup is begraven.	Post hec Hinricus, ecclesie lubicensis venerabilis antistes supradictus, diuina inflammatus gratia, intra civitatem lubicensem in honore beate Marie perpetue virginis sanctique Johannis euangeliste ac beatorum patronorum Autoris archiepiscopi et beati Egidii confessoris cenobium in eadem civitate lubicana construxit et dotavit. Vocansque de monasterio ordinis sancti Benedicti in Brunswich tanquam de gremio matris dilectos filios et monachos, Arnoldum abbatem cum quibusdam aliis fratribus cum libris et reliquiis, collocavit eos in predictum cenobium, quod construxerat, domino jugiter servituros. Quibus et sanguinem domini nostri Jhesu Christi, quem ab illustri principe Hinrico, duce Saxonie, de Brunswich susceperat: nec non predia et alia bona intra civitatem et extra ad sustentationem fratrum ibidem degentium, liberaliter contulit et deuote.

Lappenberg in seiner Ausgabe der Rinsb. Chronik hat constatirt, daß dieselbe die Lübecker Stades-Chronik, die also vorzüglich in

[36]) ylien, noch heute die niederdeutsche Fassung des Namens Egidien.

Detmar überliefert ist,[37]) benutzt.[38]) Eine Vergleichung für diese Stelle zeigt denn auch eine so vollständige Uebereinstimmung zwischen diesen beiden, daß eine gemeinsame Grundlage nicht zu verkennen ist, das Einzige, was, abgesehen von einer etwas breiteren Erzählung, Rinsberch mehr als Detmar-Rufus hat, ist jene Notiz über die Einsetzung Arnold's. Auf diese Notiz kann sich daher Lappenberg nur beziehen, wenn er bei Besprechung dieser Nachrichten anführt, daß Rinsberch die Historia de duce vor sich gehabt habe.[39]) An und für sich schon ist dies in hohem Grade unwahrscheinlich, da Rinsberg bereits 1406 stirbt, und die Historia, wie sie uns augenblicklich vorliegt, wohl eben auch erst aus dieser Zeit stammt.[40]) Dann aber sind auch die einzig in Frage kommenden Nachrichten ganz verschieden, so daß gar nicht abzusehen, wie die eine aus der anderen geschöpft, und warum sie dann in eine so abweichende Form gebracht sein sollte. Der Schluß beider Angaben, der von Verleihungen spricht, ist schon dadurch ganz verschieden, daß bei Rinsberch der Herzog, bei dem Bericht der Historia der Bischof der Verleihende ist. Es scheint kein Grund vorhanden, irgend welchen Zusammenhang zwischen diesen beiden Berichten anzunehmen. Daß gerade die Verleihungen weiter bei Rinsberch als bei Detmar ausgeführt sind, giebt einen Fingerzeig, woher er die Notiz über Arnold, die man bei Detmar vermißt, hat: sowie irgend eine Verleihungs- oder Bestätigungsurkunde des Herzogs Heinrich des Löwen für das St. Johannis-Kloster ihm zu Händen kam, konnte er eben daraus ersehen, daß Arnold der erste Abt des Klosters war; mehr enthält seine Notiz auch nicht, wenn man annimmt, daß er von der allgemeinen Regel für die Abtwahlen ausgehend, die nach Kirchenrecht den Mönchen zustand,[41]) den speciellen Fall hier darnach construirt habe.

So bleibt denn für die Nachricht, mit der es der letzte Theil

---

[37]) Vgl. Vorrede zu Detmar ed. Grautoff p. VII, dazu K. Koppmann: Zur Geschichtsschreibung der Hansestädte, in: Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1871, p. 79 ff. O. Lorenz. Deutschlds. Geschichtsq. i. M.-A. p. 167.

[38]) Vgl. Vorrede Lappenberg's zur Chronik Rinsberch-Schene's p. XIX.

[39]) Praef. ad Arn. p. 101 Anm. 14.

[40]) Die Handschrift der Historia zeigt die Uebergänge der Schrift des 14. Jahrhunderts in's 15. Jahrhundert, besonders deutlich in den Formen des a, den doppelten Bindestrichen 2c.

[41]) Fr. v. Raumer. Gesch. d. Hohenstauffen VI. p. 364: De jure communi omnis congregatio monachorum eligere sibi debet Abbatem. Innoc epist. XI, 205.

dieser Untersuchung zu thun hatte, nur noch als Quelle die Historia de duce, deren Glaubwürdigkeit Lappenberg stark in Zweifel zieht.[42]) Doch glaube ich, daß man auch diese Quelle nicht so ganz verwerfen darf und gewinne diese Ansicht aus einer Betrachtung des ganzen Codex, in dem sie enthalten ist. Derselbe ist ein zu verschiedener Zeit zusammengeschriebener; doch ist auch der erste Theil, aus 38 Blättern bestehend, nicht, wie Lappenberg meint, aus dem Ende des 12., sondern aus einem späteren, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert.[43]) Noch jünger (ca. 1400) ist der Schluß: alle Parthien, die er enthält, stehen in specieller Beziehung zu dem Egidien-Kloster zu Braunschweig; die allerletzten Abschnitte[44]) zeigen deutlich, wie eng der Zusammenhang zwischen dem Egidien-Kloster und dem Johannis-Kloster gewesen sein mußte, da selbst die Uebertragung des Letzteren nach Cismer dies Band nicht zerreißen konnte. Gerade hier also sollte man gute Nachrichten über die beiden Stifte zu finden meinen; allerdings sind sie, wie sie uns hier vorliegen, durch Reliquiengeschichten u. dgl. unterbrochen und entstellt, trotzdem aber wohl nicht zu verwerfen, wenn, wie bei dieser Nachricht über die Berufung Arnold's von Braunschweig nach Lübeck, eine Reihe Wahrscheinlichkeitsgründe dieselbe stützen. Die Stelle, welche Lappenberg[45]) als durchaus von einem Augenzeugen beschrieben hinstellt, enthaltend die Wahlverhandlungen mit dem Braunschweiger Abte Heinrich 1173,[46]) mag denn diesen Zeugen in dem Braunschweiger Mönch Arnold finden, der dem Abte Heinrich so nahe stand, und der es, wie früher schon hervorgehoben, liebt, seine Person zu verschweigen.[47])

---

[42]) Archiv VI. p. 658.

[43]) Selbst der dem Codex noch jetzt vorgeheftete ursprüngliche Pergament-Deckel enthält Schriftzüge des 14. Jahrhunderts.

[44]) a. Stiftungsbericht des Joh.-Klosters. b. De transitu fratrum in Cismariam. c. De incendio ciuitatis Brunswickcensis. d. Folgt Bericht der Uebertragung einer Reliquie (Blut Christi) von Cismer nach Braunschweig. e. Miraculum.

[45]) Praef. ad Arn. p. 100. Arn. I. 13 über d. Berufung des Abt's Heinrich nach Lübeck.

[46]) Arn. I. 13.

[47]) Lappenberg Praef. p. 101 führt noch an, daß der Verfasser der Chronica Slavorum Benedictiner gewesen sein muß, weil er bei der Schilderung des Zuges Heinrich's VI. nach Italien, als er den mons Casinus zu erwähnen hat, bemerkt: „ibi requiescere beatum Benedictum." Arn. V. 5. Dies ist jedenfalls bei der großen Bedeutung des heil. Benedict für alle Mönchsorden

Im Jahre 1177 also scheint der Bischof Heinrich von Lübeck aus dem Egidien-Kloster zu Braunschweig mit anderen Mönchen auch den Verfasser unserer Chronik berufen zu haben, welcher dann Abt des Johannis-Klosters in Lübeck wurde. Daß der Autor Lübeck als seine Heimath ansieht, auch zur Zeit der Abfassung seines Werkes sich dort befunden, ist einmal aus der umständlichen Genauigkeit zu schließen, mit welcher er auf Lübecker Stadt- und Bisthums-Verhältnisse eingeht, dann aber auch daraus, daß er Lübeck als civitas ohne jeden weiteren Zusatz bezeichnet, wie vorhin seine eigne Person als abbas ohne Zusatz, einmal auch die Bürger von Lübeck cives nostri nennt.[48]) Weniges nur hat Arnold über sein Leben und seine Thätigkeit als Abt überliefert, er zeigt sich in den engsten Beziehungen zu dem Bischof Heinrich, dessen Lebensgeschichte er erzählt;[49]) auch mit dem folgenden Bischof Thiderich scheint er in gutem Einvernehmen gelebt zu haben, wenigstens lobt er ihn ausnehmend,[50]) was er durchaus nicht bei allen Prälaten zu thun pflegt.[51]) Die Sorge für sein Kloster scheint ihn vornehmlich in Anspruch genommen zu haben, davon zeugen die uns noch erhaltenen Urkunden, in denen er durch Kauf und Schenkung die Besitzungen des Stiftes ausdehnt oder Privilegien erwirbt;[52]) daß diesen frommen Bestrebungen auch Widersacher in den Weg traten, ist wohl nicht auffällig. Arnold's Klagen, die in seinem Werke nur leise angedeutet werden, glaube ich als gegen das Lübecker Domcapitel gerichtet bezeichnen zu dürfen; so erwähnt er bereits bei der Stiftung des Klosters, daß Anstrengungen gemacht wurden, dieselbe zu hintertreiben.[53]) Von welcher Seite solche Anfeindungen des Klosters kamen, geht bei dem Begräbnisse des Bischofs Heinrich deutlich hervor: man wollte den Mönchen nicht gestatten, ihn im Johannis-Kloster zu begraben, sondern ihn in der Domkirche bei-

---

nicht zwingend. Stringenter erscheint mir schon eine Folgerung, die man aus V. 13, der Confessio scriptoris und der Erwähnung des heil. Benedict's dort ziehen könnte.

[48]) Arn. II. 21, V. 12.

[49]) Arn. III. 3.

[50]) Arn. III. 11: virum justum, mansuetum et pium. vgl. V. 11.

[51]) So tadelt er heftig die Erzb. Balduin und Hartwich II., sowie auch den Bischof Ulrich von Halberstadt.

[52]) Lappenberg Praef. 101/2 stellt sie zusammen.

[53]) Arn. II. 5: non sine magna emulatione quorundam qui eius (sc. Heinrici episcopi) studiis invidebant.

setzen, was wohl nur von den Domherren beabsichtigt werden konnte.[54]) Sie waren es ja auch in erster Linie, denen eine Abtei, welche in ihrer unmittelbaren Nähe ihre Besitzungen und Rechte zu erweitern suchte, unbequem werden mußte. Daß Arnold aber eine Exemtion von der bischöflichen Gewalt anstrebte, geht daraus hervor, daß 1191 Papst Coelestin III. das Johannis-Kloster auf Bitte des Abts und Convents in seinen besonderen Schutz nimmt.[55]) Besitzungen in der Stadt und deren Umgebung hatte Arnold schon 1181 bei der Anwesenheit des Kaisers in Lübeck von dessen Hand genommen.[56]) Nur annähernd bestimmter ist die Todeszeit Arnold's: zwischen den Jahren 1211—1214,[57]) gefolgert aus seiner und seines Nachfolgers Zeugenschaft in Lübecker Urkunden.[58])

Mehr als von seinen äußeren Lebensverhältnissen, theilt uns der Schriftsteller von seinem inneren Leben, von seinen Ansichten in geistlichen und weltlichen Dingen mit. Schon oben ist erwähnt worden, daß Arnold wahrscheinlich einer der Klosterschulen Sachsen's seine Erziehung verdankt, und seine Bildung entspricht dem, was man von dem guten Stande dieser Schulen zu jener Zeit weiß: eine Menge von Citaten aus römischen Dichtern, Virgil, Horaz, Ovid, Statius, Fortunat zeugen von seiner Belesenheit in diesem Literaturzweige,[59]) daneben kennt er genau die Vulgata, wie dies von einem Geistlichen vorauszusetzen, und eine Reihe von Legenden;[60]) auch die Dialogi Gregorii citirt er.[61]) Mit seiner Zeit theilt er auch deren Wunderglauben: mit größter Ausführlichkeit schildert er

---

[54]) Arn. III. 3: Cuius corpus in eodem monasterio, quod ipse fundaverat, terre reconditum est, invitis tamen quibusdam et contradicentibus, qui eum deferri conabantur in majori ecclesia tumulandum.

[55]) Urkdb. d. Stadt Lüb. I. n. VIII. 23. Mai 1191.

[56]) Arn. II. 21, vgl. Urkdb. d. Stadt Lüb. I. n. VI.

[57]) Urkdb. d. Bisthš. Lüb. n. XXVI. nach 1210. Zeuge: Abbas arnoldus de sancto iohanne; n. XXVIII. 1214: Gerhardus abbas in lubeke.

[58]) Daß Arnold sich an der Politik seiner Zeit irgendwie betheiligt hat, ist kaum anzunehmen: weder in der Chronik, noch in Urkunden ist er außerhalb der engen Grenzen seines Klosters nachweisbar; nur aus einer Schweriner Urkunde von 1195 (Lisch, Meklenb. Urkdb. III. p. 50. 18. Juni 1195) erfahren wir, daß er zu den Schiedsrichtern bei einer streitigen Bischofswahl gehört.

[59]) Lappenberg praef. stellt die Citate zusammen p. 104/5.

[60]) VI. 4 erwähnt er die Thebaische Legion, die heiligen (11000) Jungfrauen zu Coeln, den heil. Auctor. VI. 5: die sancta virgo et martyr Helena.

[61]) II. 7. citirt er die dialogi und II. 14. den Gregorius. Das von Lappenb. II. 7. Anm. angeführte Wunder in den Dialogi, steht III. 23, nicht 22.

einige der zu seiner Zeit geschehenen Wunder, besonders wenn sie sich auf ihm theure Personen, wie den Bischof Heinrich, beziehen;[62]) ja er selbst hat bald nach dem Tode des Bischofs ein Traumgesicht gehabt; dazu fügt er derartige Betheurungen der Wahrheitsliebe, daß man an eine absichtliche Täuschung und Unwahrheit seinerseits nicht glauben darf.[63]) Ueberall erscheint er fromm und gottergeben, er sieht auch in den einzelnen Schicksalen der von ihm geschilderten Personen die Leitung Gottes. Doch scheint er von solchen Ansichten nicht immer erfüllt gewesen zu sein, es hat für ihn eine Zeit gegeben, in welcher er vor Allem alle mönchischen Uebungen u. dgl. verwarf; erst später hat er sich denselben wieder zugewandt und seinen Frieden in der Befolgung der Regel des heil. Benedict gefunden.[64]) Bei einer Persönlichkeit, welche so gewissenhaft und ohne Heuchelei über die Vorgänge in ihrem Seelenleben referirt, wird man Wahrheitsliebe voraussetzen dürfen. Diese betheuert er an verschiedenen Stellen selbst;[65]) von größerem Gewicht aber ist, daß sein Werk in den einzelnen Parthien dies bestätigt, wie unten näher zu zeigen sein wird; Lappenberg hat seine fides denn auch lobend hervorgehoben.[66])

Arnold ist in erster Linie Mönch, so hat er auch von dem Mönchsleben, wie es sein soll und wie er glaubt, daß es in den frühesten Zeiten gewesen, sehr ideale Anschauungen,[67]) weit dahinter zurück bleiben andere geistliche Verbände, wie die canonici regulares;[68]) und von den Mönchsorden ist natürlich derjenige, dem er sich zugewandt hat, der vortrefflichste, d. h. der alte Benedictinerorden. Dieser hat sich seit der Zeit dem Verfalle zugeneigt, wo man Neuerungen in demselben vorgenommen: worunter wohl die Begründung neuer Congregationen mit schärferen Vorschriften, wie des Cister-

---

[62]) III. 3. V. 14. 15.

[63]) III. 3. Quod si auctori hujus operis minus credi potest quam illis, immo quia vere potest, ipso cum apostolo testimonium fidelitatis in hac parte sibi perhibet: Que autem scribo vobis, ecce coram Deo, quia non mentior!

[64]) Arn. V. 13.

[65]) besonders in der Satisfactio scriptoris VII. 20.

[66]) Lappenb. Praef. 102: Arnoldus in universum judicanti inter fide dignissimos suae aetatis auctores referendus est.

[67]) Arn. III. 10. Quid enim olim erat vita monachorum, nisi puritas innocentie, semita justitie, vivendi forma, paradisi via? etc.

[68]) Arn. II. 7.

cienser-Ordens zu verstehen ist. Die einfache Benedictiner-Regel genüge.[69]) Bei einer solchen Richtung erscheint es natürlich, daß er ein ganzes Capitel dem Tadel hoffärtiger Mönche widmet.[70]) Dabei zeigt er sich gegen andre Orden tolerant, er mag nirgends Anstoß durch seine Worte erregen und rühmt in anerkennender Weise auch die Frömmigkeit der Cistercienserinnen.[71])

Auch mit seinen Ansichten über den Papst, über Kirchenfürsten, über das Verhältniß des geistlichen und weltlichen Regiments hält er nicht zurück Er ist entschieden päpstlich gesinnt, wie dies auch Toeche[72]) bemerkt: schon vor 1177 steht er auf Seiten des anti-stauffischen Alexander III.,[73]) Urban in seinem Streite mit Friedrich I. ist ihm zelator justitie,[74]) Innocenz III. in der Unterstützung Otto's IV bewegt ihn zu den Worten: Arn. VII. 4: in omnibus his apostolicus ut columpna immobilis a suo proposito non cessabat. Erzbischöfen und Bischöfen gegenüber ist er ziemlich freimüthig, neben hohem Lob findet sich hier auch wohl scharfer Tadel. Seine Ansicht über die Stellung der Bischöfe in ihrem Verhältniß zu Kaiser und Papst geht darauf hinaus, daß sie zu viel das weltliche Schwert anwenden, was erst gebraucht werden sollte, wenn das geistliche, die Anwendung der Excommunication, erfolglos wäre.[75]) So tadelt er den Bischof Ulrich von Halberstadt,[76]) so den Erzbischof Philipp von Coeln wegen seiner Verwüstungszüge nach Sachsen;[77]) wobei er jedoch die Person des Erzbischofs zuletzt wieder in Schutz nimmt. Am wenigsten günstig urtheilt er über solche Bischöfe, die ihre Kirche in Verfall bringen, Kirchengüter, Kirchenlehne sich entziehen lassen; so ist er den Bremer Erzbischöfen nicht zugethan: für Baldewin hat er bei

---

[69]) Dies aus dem ziemlich dunklen C. 13, Lib. V, dessen Uebersetzung Laurent wenig gelungen ist.

[70]) Arn. III. 10.

[71]) Arn. III. 3.

[72]) Th. Toeche. Kaiser Heinrich VI. Leipz. 1867, p. 85. Anm. 1.

[73]) Bei der Rückkehr Ulrich's nach Halberstadt und der Vertreibung Gero's in Folge des Friedens von 1177, II. 3: Mercenariis itaque ejectis veri pastores reversi sunt, . . ecclesie, quas ille (sc. Gero) non consecraverat, sed magis execraverat, clause sunt.

[74]) Arn. III. 17.

[75]) Arn. III. 14.

[76]) Arn. a. a. O.

[77]) Arn. II. 11.

der Erwähnung seines Todes nur herben Tadel,[78]) ebenso für Hartwich II., als er Ditmarschen an den Bischof von Schleswig verliert,[79]) dem er außerdem noch seine Unbeständigkeit in der Freundschaft gegen Heinrich den Löwen zum Vorwurfe macht.[80])

Von den weltlichen Fürsten seiner Zeit behandelt der Autor mit entschiedener Vorliebe Heinrich den Löwen: seine Verdienste um die Kirche im Slavenlande schildert er bereits in dem einleitenden Brief; es folgt nachher seine Trauer über die Verbannung desselben[81]) und das schmerzliche Vermissen des gewohnten starken Regiments in Sachsen.[82]) Aus seiner Verehrung Heinrich's des Löwen entwickelt sich denn auch noch eine gewisse Anhänglichkeit an dessen Söhne, namentlich an Otto, doch tritt diese nicht mehr so in den Vordergrund; Friede in Sachsen und Deutschland ist ihm der ersehnte Zustand, er giebt seine Freude zu erkennen, sowie derselbe erreicht wird;[83]) von diesem Gesichtspunkte ist er über Otto's endgültige Wahl freudig erregt und schildert nun mit einem gewissen Behagen die Feierlichkeiten, welche mit dem Hoftage zu Frankfurt 1208 beginnen.[84]) Die Staufer behandelt er mit weniger Zuneigung, aber auch selbst Philipp nicht mit ungerechtfertigtem Tadel. Heinrich VI. erscheint bei ihm in ganz verschiedenem Licht: einmal vergleicht er ihn mit Decius, dem Christenverfolger,[85]) dann nennt er ihn pius imperator;[86]) er scheint sich über denselben kein eignes Urtheil gebildet zu haben und uns hier zwei, ihm von verschiedenen Seiten zugegangene, Berichte mit ihrer speciellen Partheifärbung zu geben, worauf ich unten ausführlicher zurückkomme.

---

[78]) Arn. II. 8: mortuus est et Baldewinus archiepiscopus Bremensis, qui multum neglexit ecclesiam suam, de cujus conversatione melius est silere quam loqui.

[79]) III. 22: demembrataque est ecclesia Bremensis per negligentiam Hartwici etc.

[80]) III. 13.

[81]) II. 22. Arnold ergeht sich dabei in zierlichen Versen.

[82]) III. 1: In diebus illis non erat rex in Israël, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur faciebat etc.

[83]) VII. 15.

[84]) VII. 14 ff.

[85]) III. 17.

[86]) V. 25.

Ueber das handschriftliche Material der hier zu besprechenden Chronik hat Lappenberg in der Einleitung zu der Ausgabe für die Mon. rer. Germ. erschöpfend gehandelt. Hervorheben will ich hier, daß außer der Handschriftenfamilie, welche den Drucken hauptsächlich zu Grunde liegt, und welche die Widmung an Philipp von Ratzeburg enthält, Fragmente einer Handschrift des 13. Jahrhunderts vorhanden sind, die in Schaumburg aufbewahrt wurde und wahrscheinlich ein Exemplar der Chronik darstellt, welches den Grafen von Schaumburg-Holstein von dem Autor gewidmet ist.[87])

Die Chronik zerfällt in sieben Bücher mit Capitel-Abtheilung, an der von Lappenberg aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen die früheren Ausgaben Einiges geändert ist.

Den Plan des Werkes stellt der Verfasser in dem einleitenden Briefe selbst auf: sein Buch soll eine Fortsetzung der Chronik Helmold's sein, also vor Allem die slavischen Verhältnisse und die der Kirche Nordalbingiens berücksichtigen und hat deshalb zunächst auf Heinrich den Löwen und seine Thätigkeit da, wo Helmold abbricht, einzugehen. Arnold führt dann seine Chronik von 1171—1209 und giebt zum Schlusse eine Satisfactio, in welcher er an den Prolog und den dort angedeuteten Plan erinnert, aber neben den gesta pontificum, die nach jenem den Hauptgegenstand bilden sollten, auch gesta regum erwähnt. Er scheint während des Schreibens seinen Plan erweitert zu haben, so daß er gegen Ende der Chronik als seine Aufgabe die narratio regum,[88]) ein anderes Mal ganz allgemein die historia[89]) bezeichnet. So finden sich denn auch in seiner Chronik große Parthien, die ohne Zusammenhang mit den Verhältnissen Nordalbingiens entweder allgemeine Reichsgeschichte, oder noch ferner liegende Ereignisse, wie die morgenländischen, behandeln. Auch in Bezug auf seinen Leserkreis hat Arnold eine Verallgemeinerung vorgenommen; im Prolog richtet er seine Worte an Philipp von Ratzeburg, noch I. 13 scheint er das Nämliche zu thun mit den Worten: Nec tediosum sit caritati vestrae audire, quid . . ., dagegen in der Satisfactio wendet er sich an eine Mehrzahl von Lesern: Veniam legentium peto ne quis . . . .

---

87) Lappenberg Praef. 106/8.

88) Arn. VII. 1.

89) Arn. VII. 7.

Bei Bestimmung der Abfassungszeit für die vorliegende Redaction der Chronik ist ein Anfangspunkt durch die Widmung an Philipp von Ratzeburg gegeben, der 1204 Bischof wurde, wahrscheinlich aber kann man noch mindestens ein Jahr weiter gehen, weil, wie Arnold selbst erzählt, Philipp nach seiner Wahl erst noch ein Jahr bei dem Bischof von Utrecht zubrachte.[90]) Lappenberg[91]) meint nun, die Chronik müsse vor 1210 beendigt sein, weil Arnold in seinem Excurs über Livland[92]) die päpstliche Urkunde von 1210, 20. Octbr.,[93]) welche den Streit zwischen dem Schwertorden und dem Bisthum Riga entscheidet, noch nicht kenne. Dies scheint mir nicht ganz treffend, denn die angezogene Urkunde wurde erst 1211 von den Bischöfen von Paderborn, Verden und Ratzeburg publicirt: vor 1211 ist sie bei Arnold also auch nicht als bekannt vorauszusetzen. Ueberhaupt ist es aber unsicher, ob Arnold für so entlegene Gegenden Nachrichten bis in die letzte Zeit seines Schreibens gehabt hat. Mehr Gewicht scheint mir die Notiz Arnold's ganz am Schlusse seines Werkes bei Otto's IV. Kaiserkrönung in Rom zu verdienen VII. 19: Et quia ipse (sc. Otto) summo studio semper paci studebat, speramus ipsum officium pacis et unitatis ecclesie Dei . . . a Deo obtinere solatium. Dies kann nur geschrieben sein, als man von Feindseligkeiten zwischen Kaiser und Papst noch nichts wußte, also unmittelbar nach den Ereignissen (Anfg. Octbr. 1209). Eine zweite Frage ist, ob einzelne Theile der Chronik von ihm schon früher, vor 1204 (1205) niedergeschrieben und etwa erst danach in die vorliegende Redaction gebracht seien; doch dazu ist eine Betrachtung des ihm vorliegenden schriftlichen Materials ꝛc. nöthig, die den folgenden Abschnitt bilden mag.

---

[90]) Arn. VII. 9: (Philippus) ad episcopum Trajectensem se contulit, ibique per annum consistens, domno regi Waldemaro se non exhibuit.

[91]) Lappenb. praef. p. 102. [92]) Arn. V. 30. fin.

[93]) Livl. Urkdb. I. n. XVI. 20. Octbr. 1210. Die Veröffentlichung n. XVIII. a. 1211.

II. Quellen der Chronik Arnold's.

Da Arnold die Zeit, welche er beschreibt, selbst durchlebt hat, so wird man die Aufnahme größerer fremder Stücke bei ihm nicht erwarten, sondern von vornherein geneigt sein, ihn als Augenzeugen für die von ihm erzählten Ereignisse zu betrachten; er giebt aber in seiner Chronik auch Berichte von Verhältnissen, über die er sich nicht durch eigne Anschauung hat informiren können, und sogar sehr eingehende: so unter anderem von Reichstagen, auf denen seine Anwesenheit sich nicht nachweisen läßt,[94]) oder von den Kreuzzügen seiner Zeit, in welchem Falle urkundlich nachweisbar ist, daß er wenigstens an dem des Jahres 1197 nicht theilgenommen hat.[95]) Für solche Parthien muß er also entweder schriftliche Aufzeichnungen oder mündliche Berichte von Gewährsmännern haben. Auf beide macht Lappenberg in der Einleitung, doch nur ganz im Allgemeinen, aufmerksam.[96]) Auch hier ist die ungemeine Zurückhaltung zu erwähnen, welche Arnold stets beobachtet: nirgends verweist er auf bestimmte Berichterstatter, nirgends führt er schriftliches Material für seine Darstellung an; eine Ausnahme machen die wenigen Briefe, die er wörtlich in seine Chronik aufnimmt.

1. Briefe.

Als wörtlich eingefügt lassen sich leicht folgende Briefe aus der Chronik herausheben:

a. Arn. I. 13. Der Brief des Lübecker Domcapitels an den Convent des St. Egidienklosters zu Braunschweig über die Wahl des Abts Heinrich zum Bischof von Lübeck. a. 1173.

Sonst nicht erhalten; wohl von Arnold als Anwesendem bei der Berufung selbst verzeichnet, ebenso wie die darauf folgenden Reden.

b. Arn. V. 19. Der Brief des Kanzlers Conrad an Hartbert, den Präpositus von Hildesheim: de statu Apulie et de operibus vel artibus Virgilii.

---

[94]) a. 1184 Reichstag zu Mainz, Arn. III. 9; a. 1186 Reichstag zu Gelnhausen, Arn. III. 19.

[95]) Er testirt 1197, Urkbb. d. Bisth. Lübeck. n. XVIII.

[96]) Lappenberg, praef. 102.

Anderswo ebenfalls nicht erhalten; richtig setzt ihn Toeche in das Jahr 1196.[97]) Sein Inhalt hat cultur- und literar-geschichtlichen Werth.

c. d. Arn. VI. 19 und VI. 20. Zwei Briefe Balduin's von Flandern über die Errichtung des lateinischen Kaiserthums, welche, da sie auch andernorts[98]) uns überliefert sind, und zwar mit dem Texte Arnold's fast ganz übereinstimmend, für seine Gewissenhaftigkeit beim Aufnehmen fremder Berichte sprechen. Bei dem ersten Brief findet sich eine Andeutung, woher dem Verfasser diese Briefe kamen, denn, während der betreffende Brief sonst erhalten ist mit der Aufschrift: omnibus Christi fidelibus etc., bringt ihn Arnold in der Form, wie er an den König Otto adressirt war: also ist er wohl aus der Umgebung dieses Königs her ihm zugegangen.

e. f. Arn. VII. 3 und VII. 7. Zwei Briefe Innocenz' III. zur Unterstützung Otto's IV.; der erste speciell wegen des Abfalls des Erzbischofs von Coeln, und in dem Registrum de negot. imper. mit dem Datum 1205 März 13 erhalten. Das Registrum de neg. imp.[99]) weist einen sehr starken Briefverkehr des Papstes mit einer Reihe Fürsten zu Gunsten Otto's auf; auch Arnold wird noch mehr von diesem brieflichen Material gehabt haben, als er seiner Chronik zu inseriren für gut findet.[100])

g. de statu Egypti vel Babylonii. Reisebericht des Vicedominus Gerardus (richtiger Burchardus) über eine Gesandtschaftsreise v. J. 1175, aus Tagebuch-Notizen bestehend.[1])

---

[97]) Der Herausgeber in d. Mon. Germ. hist. setzt ihn circa annum 1195. Abel (König Philipp, p. 357) scheint ihn sogar in das Jahr 1191 setzen zu wollen, wogegen spricht, daß sich Conrad bereits cancellarius imperialis aulae nennt, welche Würde er erst 1195 erlangte. Abel hält den von Conrad beschriebenen Weg durch Italien für den nämlichen, welchen Kaiser Heinrich 1194 zurücklegte, was unhaltbar wird durch einen Vergleich der Orte, welche der Kaiser und welche Conrad berührt hat: Conrad geht über die Alpen nach Mantua, Cremona, Modena, an den Rubico, nach Pesaro, Fano, Chieti, den Abruzzen, Sulmone, Canne, Giovenazzo, Calabrien, Sicilien. Der Kaiser ist nachweisbar (Toeche, Reg. p. 668 ff.) in Chur, Chiavenna, Mailand, Pavia, Piacenza, Genua, Pisa, nahe Rom, in der Campagna, Salerno, Val di Controne, Messina, Favara, Palermo.

[98]) Mon. Germ. hist. XXI. p. 224 Anm. 18, p. 226 Anm. 30.

[99]) ed. Baluze I. p. 687 ff.

[100]) Dies scheinen die Worte nach dem zweiten Briefe anzudeuten: Arn. VII. 4. Haec de constantia domni apostolici circa regem Ottonem dicta sufficiant.

[1]) Mon. Germ. hist. XXI. p. 235 Anm. 78, wo auch auf Laurent, Serapeum n. X. und n. XI. verwiesen wird.

Auch ein Theil der anderweitigen Nachrichten Arnold's scheint mir auf brieflichen Aufzeichnungen zu beruhen, und ich glaube, daß man an einigen Stellen hierüber den Nachweis führen kann:

h. Zum Jahre 1194 bringt Arnold eine ausführliche Erzählung über die Canonisation und Translation des Bischofs Bernward von Hildesheim.[2]) Bei der genauen Verbindung, in welcher Arnold nachweislich zu Hildesheim stand,[3]) wird er diesen Bericht wohl aus guter Quelle haben; ja er wird bei seiner religiösen Sinnesrichtung vielleicht selbst zur Feier der Translation in Hildesheim anwesend gewesen sein und zu den viri religiosi gehört haben, deren große Anzahl er dort erwähnt:[4]) den Theil der Erzählung aber, welcher von der eigentlichen Heiligsprechung durch den Papst handelt, hat er, allerdings indirect, aus einem Papstbriefe geschöpft. In der narratio de Canonisatione et Translatione Scti. Bernwardi[5]) findet sich nämlich C. XI.[6]) der Brief Coelestin's III., in welchem er die Heiligsprechung dem Hildesheimer Capitel anzeigt,[7]) benutzt; wörtliche Anklänge beweisen dies. Dieser Abschnitt der erwähnten Narratio muß aber bereits dem Verfasser der Slavenchronik vorgelegen haben; das Verhältniß der drei in Frage kommenden Stücke ist somit ein solches, daß man in Hildesheim den Papstbrief zu einer Erzählung über die Canonisation verarbeitete, und Arnold diese Erzählung benutzte; ein anderes Verhältniß ist nicht anzunehmen, da Arnold's Text dem Hildesheimer viel näher steht als dem Briefe Coelestin's:

Brief.	Narratio etc. Bernwardi.	Arnold.
Cum universorum conditor et creator mirabilis et gloriosus in sanctis suis frequenter appareat —	Qui ... Deum, qui in sanctis suis mirabilis et gloriosus est, benedicentes facilem in tam rationabili Deoque accepta petitione praebuere assensum.	Cuius devotioni, immo juste petitioni sancta Romana concurrens ecclesia, que omnibus rationabilia postulantibus pium prebet assensum —

---

[2]) Arn. V. 23.

[3]) Den unter b, oben p. 17, angeführten Brief hat er ebenfalls von Hildesheim.

[4]) a. a. O.: Sed religiosis viris, quorum illic multitudo confluxerat.

[5]) Leibn. SS. rer. Brunsw. I. p. 469 ff., vgl. Wattenb. p. 461.

[6]) a. a. O. p. 474/5.

[7]) Mabillon, Acta Sanctorum ord. S. Bened. saec. VI. P. 1. p. 251. Jaffé, reg. Pont. p. 893. a. 1193 Jan. 8.

Brief.	Narratio etc. Bernwardi.	Arnold.
— Bernwardo quondam Hildenesheimensi episcopo — später: reverendissimum virum.	— venerabilem virum Bernwardum, quondam Hildensemensem episcopum, coenobii vestri fundatorem. — reverendissimum virum.	— Berenwardus, Hildensemensis ecclesie quondam episcopus, coenobii vero beati Michaelis archangeli primus fundator —
et venerandum eius corpus de terrae gremio erigendum et inter Sanctorum reliquias collocandum.	et sacratissimum eius corpus de terrae gremio erigendum et inter Sanctorum memorias — collocandum.	— ut eius corpus de sepulchro levatum inter memorias veneretur sanctorum — — ecclesia.

i. k. Ob zwei andre Parthien bei Arnold, nämlich die conversio Livonie[8]) und ein Abschnitt griechischer Geschichte III. 8, die Jahre 1180—1185 umfassend, auch aus Briefen stammen, ist nicht nachzuweisen, aber wahrscheinlich. Die Livländer Nachrichten zeigen sich durch eine Vergleichung mit nahe stehenden Quellen[9]) als recht gute, wie sie wohl durch mündliche Tradition allein nicht erhalten wären, und der rege Verkehr besonders zwischen Bremen und Livland konnte Arnold leicht gute briefliche Nachrichten bringen. Das zweite Stück hat weniger sichere Angaben: die ann. Col. max.[10]) haben gerade an der entsprechenden Stelle einen Abschnitt ähnlichen Inhalts, leiten ihn aber sehr bezeichnend mit „ferunt" ein.

Auf Briefe und einzelne Relationen glaube ich einen bedeutenden Theil der Schilderung des Kreuzzugs Friedrich's zurückführen zu können; die Betrachtung mag den Bericht Arnold's über den dritten Kreuzzug zusammenhängend umfassen:

Nachrichten über den dritten Kreuzzug.

Das vierte Buch Arnold's, welches die Beschreibung der dritten Kreuzfahrt mit einer Vorgeschichte giebt, läßt sich inhaltlich in folgende Abschnitte zerlegen:

C. 1. Klage des Verfassers.

C. 2—5. Vorgeschichte; beginnend mit der Zeit Balduin's IV. von Jerusalem, geführt bis zur Eroberung Jerusalem's 1187.

C. 6. Die päpstliche Aufforderung zur Kreuznahme.

C. 7. Die Vorbereitungen zum Zuge in Deutschland.

---

[8]) Arn. V. 30.

[9]) In Betracht kommt die Chronik Heinrich's von Lettland. SS. rer. Livonic. I. p. 50 ff.

[10]) Ann. Colon. max., in Mon. Germ. hist. XVII. p. 790 a. 1181.

C. 8—13. Der Kreuzzug bis zum Tode Herzog Friedrich's von Schwaben.

C. 14, 15. Die Kämpfe vor Accon bis zum Tode Landgraf Ludwig's von Thüringen.

C. 16. Die Kreuzfahrt der Könige von England und Frankreich. Nach dieser Eintheilung ist auch über die Quellen zu handeln.

C. 1 ist ohne geschichtlichen Inhalt, zusammengesetzt aus Stellen der Vulgata, Reminiscenzen aus päpstlichen Briefen u. dgl.

C. 2—5. Dieser Abschnitt läßt sich in zwei Bestandtheile dadurch zerlegen, daß man C. 4 als einer besonderen Relation entstammend heraushebt.

Der dann übrig bleibende Theil, von Balduin IV. bis zur Einnahme von Jerusalem und dem Frieden mit Saladin, hat eine partheiische Färbung, und zwar zu Gunsten der Hospitaliter und mit Hintansetzung der Templer. Die Partheien im Königreich Jerusalem hatten sich damals so gruppirt, daß die Templer auf Seiten des Königs Guido von Lusignan standen, während der ihm sehr verfeindete Meister der Hospitaliter Roger de Moulin mit seinem Orden die Ansprüche des Grafen Raimund von Tripolis stützte.[11]) In dem Berichte Arnold's tritt nun Roger (Radgerus) bedeutend in den Vordergrund: er bringt durch längere Unterhandlungen den Frieden zwischen dem Könige und dem Grafen zu Stande,[12]) sein Orden vertritt die als gerecht hingestellten Ansprüche des Grafen,[13]) bei seinem Tode am Flusse Kischon (1. Mai 1187) werden selbst Saladin die lobendsten Ausdrücke über ihn in den Mund gelegt.[14]) In Uebereinstimmung damit wird Raimund's Bündniß mit Saladin ohne Tadel hingestellt,[15]) und der offenbare Verrath, den er durch seine Flucht aus der Schlacht bei Tiberias verübte, dadurch sehr gemildert, daß er nach dieser Darstellung schon vor der Schlacht sich von dem christlichen Heere getrennt hatte, was nach den besten Berichten unhaltbar ist.[16]) Die Templer treten ihrerseits ganz in den Hintergrund. Bei der Krönung Guido's, die clausis portis zu Jerusalem stattfand, werden sie nur als alii qui de latere ipsius (sc. Widonis) erant angedeutet, ihre Schicksale in der Schlacht am

---

11) F. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. III. 2. p. 253 ff.

12) Arn. IV. 3.

13) Arn. IV. 2 fin.

14) Arn. IV. 4: Nunc conclusi sunt in manibus nostris, quia periit consilium ab eis, quia mortuus est ductor eorum.

15) Arn. IV. 3.

16) Arn. IV. 4.

Kischon gar nicht erwähnt.[17]) Dasselbe Verhältniß dauert fort nach der Schlacht am See Tiberias (4. 5. Juli 1187); am ausführlichsten und zu Gunsten der Hospitaliter wird von der Belagerung Ascalon's, welches die Hospitaliter besetzt hielten, gesprochen.[18]) Ueber die Belagerung Jerusalem's hat Arnold keine genauen Nachrichten, nur die Verhandlungen über den Geldsatz, der für den Loskauf der Einwohner festgesetzt wurde, bringt er eingehend; es scheint mir, daß man diesen Abschnitt der nämlichen Quelle mit dem eben besprochenen zuschreiben kann. Solche Züge, wie: daß der Tempel in Jerusalem von Saladin zum Pferdestalle benutzt sei,[19]) gehörten wohl den aufreizenden mündlichen Berichten an, die im Abendlande über die Vorkommnisse zu Jerusalem circulirten.[20])

Die den Hospitalitern günstige Auffassung dieses ganzen Berichtes kann Arnold nicht selbst hineingelegt haben, sondern sie muß ihm schon in seiner Vorlage überliefert sein; da nun ein starker Briefwechsel zwischen den morgenländischen Christen und dem Abendlande auf Grund der unglücklichen Ereignisse im Königreich Jerusalem stattfand, jede Parthei dort auch Ursache hatte, ihr Verfahren vor dem Papste und den Abendländern zu rechtfertigen, so liegt die Annahme nahe, daß Arnold's Nachrichten aus Briefen der Hospitaliter hervorgegangen sind, die ihm über Rom zugekommen sein können. Daß die Hospitaliter Briefe über das Unglück des heiligen Landes geschrieben, berichtet ausdrücklich der sog. Benedictus Petroburgensis;[21]) erhalten davon ist ein Brief, der hauptsächlich die Schlacht am See Tiberias schildert.[22]) Daß andrerseits Arnold Briefe benutzt hat, zeigt sich klar in dem jetzt folgenden Abschnitte:

C. 4. Die Schlacht am See Tiberias. — Die Schilderung dieser Schlacht ist einem noch jetzt erhaltenen Briefe Gregor's[23]) ent-

---

[17]) Arn. IV. 3. fin. und IV. 4. init.

[18]) Arn. IV. 5.

[19]) Arn. a. a. O.

[20]) O. Riezler, d. Kreuzzug Kaiser Friedrich's I. in d. Forschg. z. deutsch. Gesch. X. p. 7. Anm. 3: Nach Bohadin soll der Markgraf von Montferrat nach dem Abendlande ein Gemälde geschickt haben „welches vorstellte, wie der Tempel zu Jerusalem durch das Pferd eines Ungläubigen verunreinigt wird."

[21]) Benedictus abbas Petroburgensis ed. Th. Hearne. Oxonii 1735. Bd. II. p. 475, bei Bouquet, Recueil des historiens etc. XVII. p. 473.

[22]) Bei Ansbert ed. Tauschinski und Pangerl, in: Fontes. rer. Austriac. Abth. 1. V. p. 2 ff.

[23]) In Ansbert p. 6 ff. und Bened. Petrob. ed. Hearne p. 478 ff. ed. Bouquet XVII. p. 474 ff.

nommen.[24]) Die eingeschalteten Reden erscheinen dann als rhetorischer Schmuck, von Arnold hinzugethan:

Bened. Petrob. p. 474. (ed. Bouquet.)	Arnold IV. C. 4.
Accessit Saladinus cum multitudine armatorum ad partes illas et occurrentibus rege et episcopis, Templariis et Hospitalariis, baronibus et militibus cum populo terrae et cruce dominica, per quam ... facta est congressio inter eos,	Appropiante igitur parte adversa, ordinata est acies christianorum, et rex erat in capite cum episcopis et victoriosissimo ligno dominice crucis, quam sequebantur Templarii, Hospitalarii cum baronibus ac militibus et populo terrae. Sicque desiderata congressione facta, confligunt fideles cum infidelibus. Folgt Schilderung der Schlacht in ganz allgemeinen Ausdrücken.
superata parte nostrorum, capta est crux dominica, trucidati episcopi, captus est Rex, et universi fere aut occisi gladio, aut hostilibus manibus deprehensi, ita ut paucissimi per fugam elapsi sint.	praevaluit pars adversariorum, et captivatus est rex, trucidati episcopi et crux Domini a suis hostibus capta est, omnesque fere aut occisi sunt gladio aut hostilibus manibus comprehensi, ita ut pauci per fugam elapsi noscantur. Es folgen religiöse Gespräche zwischen Saladin und seinen Gefangenen, darauf:
ipsi quoque Templarii et Hospitalares in eius oculis decollati sunt.	His dictis omnes de conspectu suo eiecti sunt et altera die Templarii, Hospitalarii decollati sunt,

Arnold zeigt das Bestreben, den ihm vorliegenden Bericht durch allgemeine Schilderungen, vor Allem durch Reden, auszuschmücken, daher ist man auch wohl berechtigt, an anderen Stellen[25]) derartige Reden ganz allein auf seine Rechnung zu setzen.

Arnold's Nachrichten sind in vielen Punkten ungenau, wie dies eine Vergleichung mit näher stehenden Quellen, wie dem Buche des Jacobus de Vitriaco[26]) u. a. ergiebt, daher auf Nachrichten, die Arnold allein überliefert,[27]) wohl kein Gewicht zu legen ist. Weil er eben keine geordnete, zusammenhängende Erzählung, sondern ein=

---

[24]) Lappenberg. Mon. Germ. hist. XXI. p. 167 Anm. 99.

[25]) So das Gespräch der Königin Sibylle mit dem Patriarchen, Arn. IV. 2., Reger's Verhandlungen, Arn. IV. 3.

[26]) Jacobus de Vitriaco ed. Bongars: Gesta dei per Francos. II. 1047 ff.

[27]) Dahin gehört der Krönungstag Guido's (20. Juli) IV. 2; der Uebertritt der Acconiten zur Parthei des Königs IV. 3, die Neu-Krönung Saladin's in Berytus IV. 5.

zelne Briefe vor sich hatte, ist es auch erklärlich, daß er Hauptsachen ganz mit Stillschweigen übergeht; so den Friedensbruch Reinald's von Chatillon,[28]) den Tod Raimund's von Tripolis.[29]) Das 2. Cap. — von Balduin IV. bis zur Krönung Guido's — kommt an mehreren Stellen dem Bericht sehr nahe, welchen Jac. de Vitr.[30]) und das Chronicon Urspergense[31]) geben; in der Fassung einzelner Stellen zeigt sich Uebereinstimmung mit dem deutschen Gedicht des 14. Jahrhundert's: Ludwig's des Frommen Kreuzfahrt, herausgegeben von v. d Hagen,[32]) das für diese Parthien ganz auf das Chronicon Urspergense zurückzugehen scheint und von dem noch weiter unten bei C. 14, 15 zu handeln sein wird.

C. 6. Die päpstlichen Maßregeln. — Arnold berichtet von den Schritten, die Papst Clemens that, um einen Kreuzzug zu bewerkstelligen. Der von ihm erwähnte Brief des Papstes ist nicht erhalten, dagegen ein Brief Gregor's, der dem Inhalte nach ungefähr auf die Angaben paßt, welche Arnold von dem Briefe Clemens' macht; eine Verwechslung Arnold's liegt aber trotzdem nicht vor, weil auch die Annal. Pegav.[33]) einen solchen Brief des Papstes Clemens erwähnen, auch scheinen die Nachrichten im Briefe Gregor's nur bis zum Ausgange der Schlacht von Tiberias zu gehen; die Einnahme der Stadt Jerusalem wird darin nicht erwähnt; nach Arnold's Angaben wird in Clemens Briefe über das Unglück des heiligen Landes ausführlicher gesprochen sein, und vielleicht hat dieser Brief auch Antheil an Arnold's Bericht über den Frieden von Jerusalem. Zu den genauen Fasten- und Gebetbestimmungen, welche ein Schreiben des Papstes Clemens enthalten haben soll, existirt ebenfalls ein Seitenstück in einem Briefe Gregor's,[34]) aber mit weit weniger ausführlichen Angaben.

---

[28]) Narratio brevis etc. ap. Eccard. Corp. hist. med. aevi II. p. 1350.

[29]) Wilken, III. 2 p. 294 Anm. 80.

[30]) Jac. de Vitr. p. 1116 ff.

[31]) Das Chronicon Urspergense (edit. princ. a. 1515) giebt hier einen italien. Bericht, wie das O. Abel (Archiv XI. 97 ff.) nachweist, der als Historia brevis occupationis et amissionis Terrae Sanctae bei Eccard. Corpus historicor. med. aev. II. 1349 ff. edirt ist, auch im Bernardus Thesaurarius wieder auftaucht und mit Jacob. de Vitr. verwandt ist.

[32]) Ludwig's des Frommen Kreuzfahrt ed. F. H. v. d. Hagen. Leipz. 1854.

[33]) Ann. Pegav. Mon. Germ. hist. XVI. p. 266. a. 1188.

[34]) Bened. Petrob. p. 475.

C. 7. Die Vorbereitungen in Deutschland. – Hier berichtet Arnold wieder als den Verhältnissen nahestehender Zeitgenosse, also ohne sich auf fremde Berichte zu verlassen; so führt er wohl die Hauptsachen allein aus dem Gedächtnisse an und verweilt nur länger bei dem Hoftage zu Goslar, der sonst noch von d. Ann Stederburg.[35]) erwähnt wird, weil er für seine engere Heimath von dem größten Interesse war; es darf deshalb seine Nachricht über die drei dem Herzoge vom Kaiser gemachten Vorschläge auch nicht bezweifelt werden. Die Zusammenstellung der dahin gehörigen Stellen giebt Philippson.[36]) Boehmer[37]) weist den Herzog am 25. Juli und 8. August in Goslar nach.

C. 8—13. Kaiser Friedrich's Kreuzzug. — Die eigentliche Kreuzfahrt, welche mit dem Aufbruche des Heeres von Regensburg beginnt und mit dem Tode des Kaisers und seines Sohnes, Herzog Friedrich's, endet, hat, nach Wilken,[38]) in neuester Zeit von Riezler[39]) und Fischer[40]) eine eingehende Behandlung erfahren; ihre Ansichten über diesen Abschnitt Arnold's von Lübeck gehen darin auseinander, daß Fischer ihm schriftliche Berichte für seine Darstellung abspricht,[41]) Riezler eine schriftliche Aufzeichnung, die aber nicht weiter nachzuweisen, für die wahrscheinliche Grundlage seiner Erzählung hält.[42]) Der Werth der von ihm überlieferten Nachrichten wird hauptsächlich von der Beantwortung der Frage über sein schriftliches Material abhängen. Zu seiner Würdigung scheint ferner eine Vergleichung mit der Hauptquelle für diesen Kreuzzug, mit der ausführlichen und glaubwürdigen Erzählung, die unter dem Namen des österreichischen Geistlichen Ansbertus[43]) geht, geboten.

Genaue Nachrichten bringen beide für die Zeit, in welcher das Kreuzheer von Regensburg aus Oesterreich und Ungarn durchzieht;

---

[35]) Mon. Germ. hist. XVI. p. 221.

[36]) Philippson, Geschichte Heinrich's des Löwen. Leipz. 1867. II. Krit. Exert. II. V. 1. g.

[37]) Boehmer, Regesta chron.-dipl. n. 2706—2708.

[38]) F. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge. IV. Th. Leipz. 1826.

[39]) O. Riezler, der Kreuzzug Friedrich's I. Forschg. z. deutsch. Gesch. X. p. 1 ff.

[40]) K. Fischer, Geschichte des Kreuzzugs Friedrich's I. Leipz. 1870.

[41]) Fischer a. a. O. p. 48.

[42]) Riezler a. a. O. p. 104.

[43]) Historia de expeditione Friderici imperatoris, edita a quodam Austriensi Clerico, qni eidem interfuit, nomine Ansbertus, cur. Jos. Dobrowsky.

bei denjenigen Ereignissen oder Gegenständen, welche den Kreuzfahrern als die wichtigsten oder merkwürdigsten erscheinen mußten, so bei der Erzählung von ihrer Ankunft in Wien, von der freundlichen Aufnahme des Heeres in Ungarn, von den Geschenken des Königs Bela und der Königin an den Kaiser, von dem Frieden, der im Heere constituirt wurde, begegnen sich die Berichte stets, aber so, daß die Schilderungen, wie von zwei vollkommen unabhängigen Augenzeugen, neben einander stehen.[44]) Daneben haben beide manches Eigenthümliche, ohne sich jedoch in irgendwelchen Hauptsachen zu widersprechen; so berichtet Arnold allein, daß der Kaiser auf Bitte der Königin von Ungarn von dem Könige Bela den Bruder desselben, der fünfzehn Jahre in Gefangenschaft gehalten, losgebeten habe;[45]) Ansbert allein hat eine genaue Aufzählung der angesehneren Kreuzfahrer.[46]) Mit Recht hat man für Ansbert hier den schriftlich fixirten Bericht eines Augenzeugen als Vorlage in Anspruch genommen; dieselben Gründe, welche hiefür geltend zu machen sind, machen es nothwendig, auch für Arnold einen schriftlichen Bericht über diese Vorgänge anzunehmen, eine Darstellung des Kreuzzuges hätte demnach die Aufgabe, beide Berichte über den Zug bis zum Verlassen Ungarn's als ebenbürtige neben einander zu benutzen.

Geringeren Werth glaube ich der folgenden Erzählung zuschreiben zu müssen. Daß Arnold aber auch hier, bis zum Tode des Kaisers, nicht ohne schriftliche Vorlage schreibt, schließe ich mit Riezler gegen Fischer schon aus den genauen Daten, die Arnold notirt, so

C. 9. Igitur in nativitate beati Johannis baptiste exierunt Ungariam et intraverunt Bulgariam. In qua per tres dies non invenientes aquam — et ita in festo beati Jacobi tenuerunt castrum Ravenelle — in assumptione beate Virginis —

C. 10. In pascha quod eo anno in annuntiatione Domini celebraretur.

Prag 1827. Neu edirt als Codex Strahoviensis von H. Tauschinski und M. Pangerl, in: Fontes rer. Austriac. Abth. I. Bd. V. 1863. Ueber den Werth dieser Erzählung handeln eingehender Riezler a. a. O. p. 87 ff., H. Büdinger: Zeitschrift f. österr. Gymnas. X. Jahrg. a. 1859 p. 373 ff., K. Fischer a. a. O. p. 16 ff.

[44]) Arn. IV. 8. Ansb. ed. Tauschinski u. Pangerl p. 14 ff. Daß die von beiden angeführten Punkte nach damaliger Anschauung für die wichtigsten galten, ergiebt sich auch daraus, daß der viel weniger ausführliche Bericht der Ann. Colon. max. Mon. Germ. hist. XVII. p. 797 fast die nämlichen behandelt.

[45]) Arn. IV. 8.

[46]) Ansb. p. 15—18.

C. 11. Venerunt igitur in pentecosten Yconium.

Aber einmal sind seine Nachrichten hier bei weitem weniger ausführlich, als die Ansbert's, dann ist auch die von ihm geschilderte Marschroute mit der des specielleren Ansbert-Berichtes nicht überall übereinstimmend,[47]) die von ihm angeführten Namen nicht nachweisbar;[48]) vor allem aber haben sagenhafte Züge bereits in diesen Theil seiner Erzählung Eingang gefunden: dahin rechne ich zunächst die Geschichte von dem einzelnen Geldstück, welches der Kaiser den Türken angeboten haben soll,[49]) die sich in der expeditio Asiatica Friderici I. wiederfindet,[50]) einer Kreuzzugs-Darstellung, welche sich durch anecdotenhafte Züge auszeichnet.[51]) Grade für die Sagenbildung characteristisch ist es, daß sich diese Episode, wenn auch unverkennbar dieselbe, so doch schon mit einigen Veränderungen und an einer anderen Stelle dort festgesetzt hat.

Gegen Arnold's Glaubwürdigkeit in diesem Abschnitte spricht auch seine Schilderung vom Tode des Kaisers; ein unstreitig glaubwürdigerer Bericht darüber existirt in der epistola de morte Fridirici I. imperatoris,[52]) von dem Arnold wesentlich abweicht.[53])

Die wenigen historischen Data, welche Arnold für die Zeit vom Tode des Kaisers bis zu dem Herzog Friedrich's von Schwaben bringt, weisen auf keinen bestimmten Bericht; es sind wohl eben die damals allgemein bekannten Thatsachen, welche jede Erzählung über diese Zeit berichtet haben wird; hat Arnold hier eine schriftliche Aufzeichnung benutzt, so dürfte diese die Tendenz gehabt haben, das ganze Unternehmen des Kreuzzuges als ein verfehltes darzustellen;

---

[47]) Zur Controlle dient hier die Abhandlung in den Wiener Jahrb. der Liter. T. 42 über die Geographie dieses Feldzugs bis Constantinopel. Ist Sclankemunt bei Arn. gleich Slankamen, so deutet dies auf eine Marschroute für den Berichterstatter Arnold's, die das Hauptheer nicht genommen.

[48]) Der Fluß Eiza, und d. Ort Listriz sind nicht nachzuweisen, ohne eine Corrumpirung der Namen anzunehmen.

[49]) Arn. IV. 12.

[50]) Expeditio Asiatica Friderici I. seu historia Peregrinorum ed. Canisius, Lect. antiq. III. p. 519.

[51]) Darüber vgl. Riezler a. a. O. p. 99.

[52]) Mon. Germ. hist. XX. p. 494. Ueber ihre Glaubwürdigkeit vgl. Riezler a. a. O. p. 99/100 und p. 126 ff.

[53]) Die Epist. berichtet, daß der Kaiser erst durch den Fluß hindurch geschwommen sei zum anderen Ufer, später gebadet habe und ertrunken sei. Arnold: Der Kaiser habe sich baden und erfrischen wollen und sei beim Durchschwimmen des Flusses untergegangen.

so erklärt sich bei ihm auch die eingehende Widerlegung einer solchen Auffassung.[54]) Daß es Aufzeichnungen, welche diese Ansicht vertraten, damals gab, zeigt die entsprechende Parthie in den Annal. Col. max., die grade mit einem Ausspruch schließt, wie ihn Arnold zu entkräften sucht.[55])

C. 14 und 15. Die Kämpfe vor Accon bis zum Tode Landgraf Ludwig's. — In diesem Abschnitte, welcher mit der Belagerung Accon's durch König Guido beginnt, tritt die Person Landgraf Ludwig's und der ihm nahestehende Markgraf v. Montferrat sehr in den Vordergrund; dieser wird selbst bei Handlungen entschuldigt, die an Verrath streifen.[56]) Ein noch erhaltener Bericht als Grundlage der Angaben Arnold's ist auch hier nicht aufzufinden. Schon Riezler[57]) hat auf die Verwandtschaft des oben erwähnten Gedicht's über Ludwig's des Frommen Kreuzfahrt mit Arnold aufmerksam gemacht; dieser Zusammenhang ist ein größerer, als er nachweist: eine Reihe von Einzelheiten, welche Arnold gerade in diesen beiden Capiteln bringt, sind beiden Relationen gemeinsam.[58]) Riezler[59]) will dies durch eine Benutzung Arnold's in dem Gedichte erklären, aber, wie schon Fischer[60]) angeführt hat, wohl mit Unrecht; bei einem Einblicke in die Chronik Arnold's konnten auch von einem Dichter nicht so grobe chronologische und andre Fehler gemacht werden, wie sie in diesem Gedichte vorkommen,[61]) deshalb ist für die in Frage kommenden Parthien wohl eine gemeinsame Quelle

---

[54]) Arn. IV. 13: Unde nonnulli scandalum contra eam (sc. expeditionem) habuerunt etc.

[55]) Arn. IV. 13: Sicque expeditio illa terminata est, ut quasi fere adnihilata videretur. Ann. Col. max. a. 1190: Ita expeditio haec nutu Dei — cassata et adnihilata est.

[56]) Arn. IV. 14: Post etiam multo auro pacem a marchione mercatus est (sc. Saladinus). Unde quidam eum (sc. marchionem) infidelitatis arguere conati sunt, quod munera infidelium acciperet. Sic ille exspolians Egyptos, ditavit Hebreos.

[57]) Riezler a. a. O. p. 119 ff.

[58]) Dahin gehört unter anderem noch: Arn. IV. C. 15: Die durch einen Maulesel veranlaßte Niederlage der Christen, v. d. Hagen p. 190 v. 3910—3925; dann der Vorwurf der Bestechung gegen den Markgrafen Conrad v. Monferrat, Arn. C. 14, v. d. Hagen p. 84 v. 2505—2510 u. a. m.

[59]) Riezler a. a. O.

[60]) Fischer a. a. O p. 54.

[61]) Diese Irrthümer stellt v. d. Hagen zusammen: Einleitung p. XX. und p. XXII., so kommt nach dem Gedicht der Kaiser Friedrich nach Accon, ebenso der Hochmeister des Deutschordens Conrad, der 1239—41 regierte.

anzunehmen. Das Gedicht beruht auf älterer Grundlage und steht in dieser älteren Gestalt der Zeit Arnold's nicht sehr fern,[62]) außerdem hat es prosaische historische Aufzeichnungen für seine ersten Parthien benutzt, wie das schon oben[63]) angeführt wurde. Es ist also kein Grund vorhanden, hier von vornherein ein Gleiches zu bezweifeln. Zu suchen wäre ein solcher Bericht zunächst in Thüringischen Quellen, wo er sich aber nicht nachweisen läßt;[64]) die andre in dem Gedichte benutzte historische Aufzeichnung, die historia brevis (Chronicon Ursperg.), ist allerdings in die Thüringische Historiographie eingedrungen.[65]) Das Resultat wird hier demnach darauf hinauskommen, einen verloren gegangenen Bericht zu constatiren.

C. 16. Der Kreuzzug der Könige von England und Frankreich[66]) — Für diese Parthie ist Arnold nur von ganz untergeordnetem Werth und hat kaum Angaben, die nicht auch anderswo und eingehender gebracht werden, namentlich bestätigt das Itinerarium Peregrinorum et Gesta regis Ricardi[67]) alle seine Angaben, wenn es auch Arnold's, dem englischen Könige feindliche Gesinnung,[68]) die für ihn einen deutschen oder französischen Berichterstatter erkennen läßt, nicht theilt.

Um zu der bei Arnold nachweisbaren Brief-Literatur zurückzukehren, mögen diejenigen Stellen der Slavenchronik folgen, in denen sich Briefe nur erwähnt finden:

---

[62]) v. d. Hagen p. XVI ff. fixirt die Abfassungszeit des vorliegenden Gedichts und mit ihm Riezler p. 120 auf a. 1301—1305; die ältere Fassung gehört in die Jahre kurz nach 1228.

[63]) So die oben erwähnte historia brevis etc. vgl. oben p. 24. Hier wäre also eins der nach Riezler a. a. O. p. 121 seltenen Beispiele gegeben, daß ein mittelhochdeutscher Dichter einen Chronisten benutzt hat.

[64]) Man sollte ihn am ehesten in einer der beiden historiae lantgraviorum (ed. Eccard, hist. geneal. princ. Sax. sup. p. 351 u. Pistorius, rer. Germ. SS. I. p. 908) vermuthen oder in den beiden Chroniken: Chron. Sampetr. ed. Stübel und Annal. Reinhardsbrunnenses ed. O. Lorenz in: Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen I. Bd. Halle 1870, die ja gewissen Zusammenhang zeigen.

[65]) Nämlich in die Historia de lantgraviis Thuringiae ap. Eccard. hist. geneal. princip. Saxon. sup. p. 351 ff.

[66]) Auch hier ist keine schriftliche Aufzeichnung als Quelle für Arnold nachweisbar.

[67]) ap. Bongars. II. p. 1150. ff. fragmentarisch edirt von W. Stubbs in: Chronicles and memorials of the reign of Richard I. Th. I.

[68]) Arn. IV. 16: Post dies illos occisus est Conradus rex Iherosolimorum, dolo ut dicitur regis Angliae et quorundam Templariorum; bei seiner Gefangennahme: Cum ergo sibi precavisset hunc laqueum, incidit in alium.

II. 8. sind scripta des Papstes zu Gunsten Bertold's, des Erwählten von Bremen, angeführt, die zwischen den Tod Baldewin's 1178 und das Lateranconcil v. 5. März 1179 fallen.

III. 6. nennt Arnold literae Lucii, deren Inhalt übereinstimmt mit einer Urkunde vom 3. Jan. 1185, Verona.[69])

III. 13. sind mehrmalige Schreiben des Kaisers an Heinrich den Löwen erwähnt,[70]) die, gemäß der Einordung bei Arnold, nach seiner Rückkehr aus England an ihn gerichtet sein müssen; also in die Zeit 1185 Octb.[71]) bis zu seiner zweiten Verbannung auf der Mainzer Curie 27. März 1188[72]) zu setzen sind. Erhalten sind diese Briefe nicht.

III. 14. Hartwich II., Erzbischof von Bremen, citirt per litteras die Lübecker Canonici auf den 6. Jan. 1186 nach Hamburg in Betreff einer neuen Bischofswahl; der Brief ist ebenfalls nicht erhalten.

III. 19. giebt Arnold Nachricht von dem auf der Curie zu Gelnhausen ausgestellten Schreiben des deutschen Episcopats an den Papst. Die Curie fiel auf den 28. November 1186, und der Erwählte von Lübeck Thiderich nahm daran Theil.[73])

V. 11. Hartwich II. von Bremen citirt per epistolas den Bischof von Lübeck nach Lüneburg. Dieser Brief scheint in die Zeit kurz vor der Einnahme Lübecks a. 1191 durch den Grafen Adolf zu gehören; der Cardinal Centius, welcher den Streit der beiden Bischöfe beilegt, befindet sich bereits 1192, von Dänemark zurückgekehrt, in Sachsen.[74])

V. 21. werden scripta des Coelner Erzbischofs zu Hartwich's Begünstigung erwähnt. Sie gehören auch etwa in's Jahr 1191, in welchem Hartwich mit den Bremern im Streite lag.

---

[69]) Urkdb. d. Bisth. Lübeck n. XII.

[70]) Arn. III. 13: Imperator vero verbis bonis et consolatoriis per litteras suas frequenter ei (sc. Heinrico Leoni) spem bonam faciebat.

[71]) Annal. Weingart. Mon. Germ. hist. XVII. p. 309. 1185 post festum b. Michaelis.

[72]) Arn. IV. 7. und Boehmer, regest. dipl.-chronol. p. 145.

[73]) Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich's I. letzter Streit mit der Curie. 1866. Beilage X. p. 239.

[74]) Vgl. Usinger. Deutsch-dänische Geschichte p. 48. Die Chronologie stellt Th. Toeche: Kaiser Heinrich VI. Leipz. 1867 p. 548/549, fest. Die Anwesenheit des Cardinals fällt in den Sommer 1192. Toeche a. a. O. p. 234.

V. 25. werden Briefe des Papst Coelestin III. für die Kreuzzugssache genannt, von denen der an den Kaiser gerichtete erhalten ist in der Chron. coll. a. Magnopresb. contin.[75]) Die eben da angeführten literae exhortatoriae haben dann wohl einen Aufruf zum Kreuzzuge enthalten, der an alle Christen gerichtet war.

VI. 1. Arnold spricht von einem Antwortschreiben des Papstes auf die Mittheilung von der Wahl Otto's, gerichtet an alle Prälaten Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte ꝛc. Dieses gehört wohl in d. J. 1201, wofür die in diesem Jahre gepflogenen Unterhandlungen zwischen Otto und der Curie sprechen.[76])

VII. 1. erwähnt Arnold verschiedene Briefe:

a. einen Brief des Grafen Wilhelm von Jülich an König Philipp.

b. Briefe Otto's, des Domcapitels zu Coeln und der Bürger von Coeln an den Papst wegen des Abfalls des Erzbischofs.

c. Antwort des Papstes darauf.

Nach Arnold fällt die Krönung Philipp's (6. Jan. 1205)[77]) zwischen den ersten und die folgenden Briefe, wonach sich die Zeit der Abfassung annähernd bestimmen läßt.

VII. 10. führt er die Excommunicationsbulle Innocenz III. gegen Waldemar von Schleswig-Bremen an v. J. 1208; über diesen Vorgang sind mehrere Briefe erhalten.[78])

2. Urkunden.

Lappenberg[79]) führt an, daß Arnold die Urkunde über die Gründung seines Klosters in den Text aufgenommen habe. Characteristisch ist aber gerade die Art und Weise dieser Aufnahme: er schreibt sie nicht etwa als Urkunde ab, sondern flicht sie in erzählendem Tone in seine Darstellung ein; wäre sie nicht sonst erhalten, so könnte man aus der Stelle Arnold's nicht mit Bestimmtheit

---

[75]) Chron. Magni presbyteri. Mon. Germ. hist. XVII. p. 523/24. Jaffé reg. pontif. p. 900 (n. 10526). 27. April 1195.

[76]) Vgl. Boehmer, reg. imp. a. 1198—1254, p. 33. ausführliches Regestum vom 8. Jun. 1201.

[77]) Boehmer a. a. O. p. 16.

[78]) Usinger a. a. O. p. 135—139; dort werden auch die Briefe und Urkunden citirt.

[79]) Lappenberg, Praef. p. 103. Das „chartas praeter monasterii sui fundatoriam — novisse non videtur," ist wohl nur ein ungenauer Ausdruck. Jedenfalls hat er diejenigen Urkunden gekannt, die er selbst ausstellt, oder in denen er als Zeuge auftritt.

schließen, daß dem Verfasser eine Urkunde vorgelegen. Nun ist uns aber aus der Zeit Arnold's nur eine geringe Anzahl Urkunden erhalten, während man annehmen muß, daß deren sehr viel mehr ausgestellt wurden, auch speciell in Lübeck, bei deren Ausfertigung Arnold häufig genug als Zeuge herangezogen sein wird; wahrscheinlich hat er somit noch weiteres urkundliches Material benutzt; es folgen hier daher die Stellen, welche auf verlorenen Urkunden zu beruhen scheinen:

a) Als 1181 der Kaiser Friedrich Lübeck belagerte, erlangte er von den Bürgern Eintritt in die Stadt, nachdem er ihnen gewisse Rechte bestätigt hatte;[80]) auch Arnold wendet sich damals an den Kaiser und nimmt von ihm einige Höfe;[81]) Graf Adolf erhält zu Lehn die Hälfte der Zölle von Lübeck.[82]) Es ist wohl kaum anders denkbar, als daß dieser ganze Vorgang urkundlich vollzogen ist; Arnold hat genaue Kenntniß davon, ist dabei selbst interessirt: daher scheint mir die Behauptung nicht zu weit zu gehen, daß er für diese Stelle Urkunden vom Jahre 1181 für die Stadt Lübeck, den Grafen Adolf[83]) und für sein Kloster gekannt hat.

b) An derselben Stelle a. 1181 spricht Arnold von einer Verlobung der Tochter Waldemar's, König's von Dänemark, mit einem Sohne Friedrich's I.; später führt er dann die pactio desponsationis genau an und bemerkt, daß sie urkundlich stipulirt sei.[84]) Die speciellen Bestimmungen, welche Arnold aus diesem Vertrage überliefert, so wie der Umstand, daß die einzelnen Bestimmungen durch Vergleichung mit dem Saxo Grammaticus sich als richtig ergeben,[85])

---

[80]) Arn. II. 21.

[81]) a. a. O. abbas autem — suscepit de manu ejus (sc. imperatoris) curtes quas in civitate habebat et agros quosdam in campo ejusdem civitatis, mediante domno Heinrico episcopo, qui easdem curtes et agros denariis suis emerat et beate Dei genetrici Marie sanctoque Johanni ewangeliste in eodem monasterio optulerat. . ., mit dem letzten Zusatze weist Arn. auf eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde von 1183 hin, in der er über dieselbe Sache ähnliche Ausdrücke braucht (Lüb. Urkdb. I. n. VI.).

[82]) comiti .... Adolfo medietatem tributorum totius civitatis de theloneis, de molendinis, de trapezetis in beneficio dedit (sc. imperator), tum quia multum imperio servierat, tum quia propter ipsum ad tempus exulaverat.

[83]) Eine Erwähnung hievon findet sich noch Arn. III. 4. vgl. Usinger, Deutsch.-dän. Gesch. p. 41.

[84]) Arn. II. 21., III. 2.

[85]) a. a. O. Hec enim pactio desponsationis fuerat inter imperatorem et regem Dacie, ut quatuor millia marcarum cum filia persolveret, librata

machen es höchst wahrscheinlich, daß Arnold auch hier den urkundlichen Vertrag gekannt und dessen Inhalt überliefert hat.

c) Von einem Privilegium und dessen Bestimmungen spricht Arnold III. 20, welches den Bürgern von Friedrich verliehen, besonders um ihre Rechte und die des Grafen Adolf zu einander abzugrenzen. Arnold reiht der Zeit nach diesen Abschnitt ein zwischen den Tod Urban's, 20. Octbr. 1187, und die Verhandlung Friedrich's mit Canut, Sommer 1187.[86]) Danach sollte man hier eine Urkunde des Jahres 1187 als Grundlage für seinen Bericht vermuthen; Arnold's Chronologie ist aber, wie unten gezeigt wird, nicht so stichhaltig, daß man sich ohne Weiteres auf sie verlassen kann. Das große Privileg ferner für die Stadt Lübeck, 1188 Sept. 19.,[87]) hat einzelne der von Arnold angeführten Bestimmungen, so scheint mir bei Arnold: sic a mari usque Thodeslo libere fruerentur fluviis, pascuis, silvis, exceptis his que ad stipendia monachorum in Reynevelde — deputata fuerant, nur der kurzgefaßte Inhalt der ausführlicheren Verleihung in der Urkunde zu sein. Die Geldzahlungen der Bürger aber an Adolf für die Aufhebung des Zoll's an der Trave und für die Wiesen werden in der Urkunde nicht erwähnt;[88]) auch berichtet Arnold allein von häufigen Verhandlungen zwischen den streitenden Partheien durch Gesandte vom Hofe;[89]) mir scheint nun die erhaltene Urkunde nur das endgültige, feierliche Privileg für die Stadt Lübeck zu sein, welches nicht ausschließt, daß über die Zahlungen u. dgl. specielle Verträge zwischen den Partheien geschlossen sind. Den Ort der Verhandlungen der kaiserlichen Ge-

---

pondere publico, quod Karolus Magnus instituerat, et ut in ipso tempore, quo filiam representaret, partem pecunie, prout sibi visum fuisset, persolveret, et post sex annos desponsationis, dum nubilis etas advenisset — sex hebdomadibus prius pecunia tota ex integro solveretur. Hec utrobique privilegiis firmata erant, ut si quid horum negligeretur, hec pactio sive desponsatio irrita haberetur. Vgl. Usinger a. a. O. p. 60, p. 52. Saxo Grammat. ed. Müller und Velschow p. 950 nennt 8000 Mark; in der Anm. z. S. 950. wird diese Summe als in dän. Mark angegeben gefaßt, und der Nachweis geführt, daß 8000 dän. M. ungefähr den 4000 M. Arnold's entsprechen.

[86]) Usinger p. 60 berechnet diese Zeitbestimmung aus den Angaben des obigen Vertrages.

[87]) Urkdb. der Stadt Lübeck. I. n. VII.

[88]) Nach Arnold mußten die Bürger 300 und 200 Mark zahlen.

[89]) Cum — et ipse (sc. imp.) frequenter suos ad pacem inter eos reformandam delegasset, ...

sandten, der Bürger und der Grafen hat man denn wohl in Lübeck zu sehen, und Arnold schöpft aus diesen Verträgen.

d) Aehnliche Verhandlungen scheinen 1185 von Seiten des Kaisers mit dem Herzog Bernard einerseits, den Grafen Adolf von Schaumburg, Bernard von Ratzeburg und Gunzelin von Schwerin, die dem Herzoge Lauenburg zerstört hatten, andrerseits geführt zu sein, um dieselben zu versöhnen. Arnold's eingehende Angabe kann wohl auch nur auf der Kenntniß des Vertrags beruhen, der aus diesem Anlasse wahrscheinlich in Lübeck geschlossen wurde.[90])

e) Schon die beiden letzten Urkunden zeigen als Betheiligten den Grafen Adolf von Schaumburg. Auch sonst finden wir bei Arnold über ihn eine Reihe specieller Nachrichten;[91]) hier will ich nur fünf Verträge hervorheben, die dieser Graf eingeht, oder die ihn doch berühren, und bei deren Erwähnung Arnold immer genaue Nachrichten, bestimmte Summen und dergleichen anführt, so daß ihm gerade von dieser Seite urkundliches Material zugeflossen zu sein scheint:

III. 13. Qui (sc. Adolfus) animadvertens in hac possessione causam suam non satis justam, eandem quidem cometiam resignavit, sed ab episcopo (sc. archiepiscopo Hartwico II.) ducentos modios avene Stadensis mensure in beneficio stabili accepit.[92])

V. 12. Capta autem civitate (sc. Lubeca) Adolphus ad imperatorem profectus est, qui pro labore suo omnes reditus civitatis liberalissime ei permisit.[93])

---

[90]) Arn. III. 7: Discordantes etiam a duce Bernardo, Adolfum comitem, Bernardum et Guncelinum propter causas supra dictas ad concordiam reformavit, ea conditione, ut Adolfus comes septingentas marcas denariorum ei persolveret, et sic gratiam ejus pro castro destructo inveniret et terram que Radecowe attinet cum civitate Todeslo, quam Bernardus dux requirebat, libere obtineret; Bernardus vero comes trecentas marcas persolveret et totidem Guncelinus; omnes tamen castrum destructum reedificare studerent. Vgl. Usinger p. 41/42. Da bei Arn. dieser Vergleich auf die Beendigung von Canut's Slavenkrieg folgt, der nach Usinger p. 55 Anm. in's Jahr 1185 gehört, so ist er wohl auch noch in eben dieses Jahr zu setzen.

[91]) So besonders auf dem Kreuzzuge von 1197 tritt er sehr in den Vordergrund.

[92]) Dieser Vergleich gehört in die Zeit vom 25. Jan.—Octb. 1185; wahrscheinlich folgt er sehr bald dem Regierungsantritt Hartwichs II., 25. Jan. 1185, er geht nach Arn. a. a. O. der Rückkehr Heinrich's, des Löwen, voraus. (Oct. 1185 ann. Weingart.) vgl. Usinger p. 44.

[93]) Die Zeit ist nicht genau zu bestimmen. Usinger p. 47 ff: nach der Einnahme Lübecks 1191 und vor dem 3. Juli 1194 (Usinger p. 48 Anm. 1).

V. 22. Quo (sc. imperatore) reverso domnus archiepiscopus (sc. Hartwigus) 600tis marcis gratiam ejus meruit, et comes cometiam Stadii in beneficio suscepit cum tertia parte redituum.[94])

VI. 12. Postea — comes Adolfus ad gratiam palatini venit et facti sunt amicissimi, ita ut dux patrimonio suo, quod circa fluvium qui Gamme dicitur habebat, eum inbeneficiaret et comes septingentas marcas ei persolveret.[95])

Von den Leuten des Grafen Adolf werden Heinrich's des Löwen Heerführer, der Graf Helmold und der Truchseß Jordan gefangen 1190, während Adolf auf der Pilgerfahrt ist:

V. 2. Postea vero a captivitate soluti sunt, Helmoldo persolvente trecentas marcas denariorum et Jordane, quia pecuniosus erat, sexcentas marcas argenti.[96])

f) Ob die genauen Bestimmungen, unter denen Heinrich der Löwe mit dem König Heinrich 1190 in Fulda Frieden schließt, einer Urkunde entnommen, lasse ich dahin gestellt; woher sie dem Autor gekommen sein könnten, zeigt die eine Bestimmung, welche nach ihm auch zu dem Friedensvertrage gehörte, nämlich Arn. V. 3: Liubecam vero civitatem dono regis dimidiam haberet (sc. Heinricus Leo), dimidietatem vero comes Adolfus cum omni terra sua quiete possideret.[97]) — Gewußt hat Arnold oder doch dessen Gewährsmann, der Bischof Heinrich von Lübeck,[98], auch von der noch erhaltenen Urkunde, die Heinrich der Löwe in Jerusalem ausstellte.[99])

Mon. Germ. hist. XXI. p. 187 Anm. 40 zeigt, daß Adolf am 28. Juni 1193 beim Kaiser in Worms sich aufhält. (Lacomblet Niederrhein. Urkdb. I. 377.)

[94]) 25. Octbr. 1195 zu Gelnhausen. Hamb. Urkdb. I. 307. Usinger p. 49 Anm. 4.

[95]) Wahrscheinlich a. 1201 nach Usinger p. 95/6. Anm. 3.

[96]) Nur eine, zeitlich und örtlich entfernter liegende Urkunde scheint Arnold, wenigstens dem Inhalte nach, gekannt zu haben; das ist die nicht mehr erhaltene Urkunde über den Kauf der Güter Lisnich und Coldiz für 500 Mark vom Grafen Rabodo durch Friedr. I. Arn. VII. 16. Nach einer Urkunde in: Orig. Guelf. III. p. 466 a. 1157 (bei Boehmer Reg. p. 126, a. 1158, 1. Jan.) überträgt Friedr. I. diese Güter wieder an das Reich, erwähnt auch des früheren Kaufes, ohne aber die Summe zu nennen.

[97]) Auch dem Vertrage zwischen Adolf und Waldemar a. 1203 wird ein Diplom zu Grunde gelegt sein, und Arnold's genaue Nachrichten VI. 17 (Freilassung des Grafen nach Geiselstellung rc.) sind möglicherweise demselben entnommen. Vgl. Usinger p. 116/117, der auch die Zeit des Vertrages bestimmt.

[98]) Vgl. unten p. 44.

[99]) Arn. I. 7 und Orig. Guelf. III. p. 76 u. 516.

Erwähnt werden von ihm noch privilegia über das patrimonium der Gräfin Mathilde von Tuscien, die beide Partheien zur Erhärtung ihrer Ansprüche beibringen[100]) und ein mandatum imperatoris,[1]) den Bremern ertheilt in Bezug auf den Streit über die Besetzung des Erzstuhles.

3. Historische Aufzeichnungen.

Schwierigkeiten macht die Beantwortung der Frage, ob Arnold historische Aufzeichnungen für seine Chronik benutzt hat, einmal weil er es nicht liebt, zu citiren, dann aber auch, weil die äußere Form, Styl und Schreibweise seiner Chronik von Anfang bis zu Ende gleichmäßig ihm selbst angehören; auch die bis jetzt als fremd nachgewiesenen Theile sind in ihrer Form nicht unverändert in sein Buch aufgenommen;[2]) auf wörtliche Anklänge an andre Aufzeichnungen muß man daher bei ihm so ziemlich verzichten.

Lappenberg[3]) macht auf Uebereinstimmungen mit den annal. Colon. max. aufmerksam, ohne jedoch etwas Weiteres daraus zu folgern. Das Verhältniß Arnold's zu diesen mag folgen:

Arnold und die Annal. Colon. max.[4])

Die annal. Colon. max. haben ihre Entstehung verschiedenen Chronisten zu verdanken.

Lehmann[5]) weist den Theil für die Jahre 1176—1203,[6]) und den für 1203—1216[7]) als zwei Verfassern zukommend nach. Dasjenige, was Lappenberg für wörtliche Uebereinstimmung genommen, bezieht sich nur auf die Jahre 1176—1203, also auf den ersten Abschnitt; das Verhältniß zu Arnold könnte also nur so sein, daß Arnold die

---

[100]) Arn. III. 11: Cumque in argumentum probandi testamenti ex utraque parte privilegia porrigerentur, . .

[1]) Arn. V. 21: Cives vero, qui mandatum cesaris habebant. Auch V. 22 spricht Arnold von einem mandatum imperatoris, nach welchem Adolf die Grafschaft Stade und andere bischöflichen Besitzungen inne hatte.

[2]) Unverändert wenigstens nur die Briefe, die er mit voller Ueberschrift bringt.

[3]) Lappenberg, Praef. p. 103.

[4]) Annales Colonienses max. Mon. Germ. hist. XVII. p. 723 ff.

[5]) M. Lehmann. De annalibus qui vocantur Colonienses maximi etc. Berlin 1867.

[6]) M. Lehmann a. a. O. p. 51.

[7]) a. a. O. p. 60.

Cölner Jahrbücher benutzt hat, oder beide einer gemeinsamen Grundlage gewisse Nachrichten verdanken. Die einzelnen, von Lappenberg auch schon angemerkten Parthien sind folgende:

1. Die Mainzer Hochzeit a. 1184. Der Bericht der beiden Chroniken hat folgende wörtliche Uebereinstimmungen:

Annal. Colon. max. p. 791.	Arnold v. Lübeck. III. 9.
a. d. 1184 imperator curiam adeo celebrem et famosam omni Romano orbi habuit in civitate Mogontiensi, — — quod filius imperatoris rex Heinricus ense miliciae accingendus erat ibi.	In illo tempore Frithericus imperator edixit curiam famosissimam et celeberrimam apud Moguntiam, que celebrata est in pentecosten, anno verbi incarnati 1182[8]) —, ubi filium suum Henricum regem militem declararet et gladium militie super femur ejus fortissimum accingeret.

Beide sprechen sie dann von der Fülle der Lebensmittel für die große Anzahl der Gäste und von dem Einsturz eines Holzgebäudes. Arnold ist bei weitem ausführlicher, schildert äußerst lebhaft. Beide Erzählungen machen einen durchaus verschiedenen Eindruck; an einen Zusammenhang scheint mir nicht zu denken zu sein: die Ausdrücke celeber und famosus sind zu gewöhnlich, um aus ihrem Vorkommen bei zwei Schriftstellern auf Verwandtschaft zu schließen; ense militie accingi oder gladium militie accingere scheint der technische Ausdruck zu sein, auch die annal. Pegav. haben hier gladio accingere.[9])

2. Aehnliches erzählen Arn. u. Ann. Col. max. über das rücksichtslose Vorgehen Heinrich's VI. gegen die Geistlichkeit, aber nur so, daß ann. Col. max. sagen: Heinrich sei rücksichtslos vorgegangen,[10]) während Arnold zwei solche Fälle anführt:[11]) also durchaus nichts beweisend für einen etwaigen Zusammenhang.

3. Denselben päpstlichen Ausspruch bringen beide zum J. 1185:

Ann. Col. max. p. 791.	Arnold v. Lübeck. III. 11.
Fertur papa respondisse —, non esse conveniens duos imperatores preesse Romano imperio.	Dicebat enim apostolicus, non posse simul duos imperatores regnare,..

---

[8]) Schon Cohn, Goett. gel. Anz. 1866 p. 601 ff., nimmt für Eigennamen in Arn. an, daß der Text an mehreren Stellen verderbt sei. Ebenso darf man auf Textverderbung wohl derartige Fehler, wie sie hier im Datum vorkommen, schieben.

[9]) Ann. Pegav. a. 1184 Mon. Germ. hist. XVI. p. 265.

[10]) Ann. Col. max. a. 1185 p. 791: Filius imperatoris insolenter agere et res alienas diripere coepit.

[11]) Arn. III. 11: H. habe die Häuser einiger Domherrn zu Coblenz zerstört. Arn. III. 17: H. habe einen Bischof durch seinen Knecht schlagen lassen.

Schon das „fertur“ der ann. Colon. zeigt, daß dies Dictum wohl einem mündlichen Bericht entstammt. Ein derartiger Ausspruch mag damals von Munde zu Munde gegangen sein: für die Feststellung des Verhältnisses der beiden Chroniken ist er irrelevant.

4. Ann. Col. max. p. 791.	Arnold v. Lübeck. III. 13.
a. d. 1185. Dux Saxoniae peractis exulationis suae annis de Anglia rediit, proprio tantum contentus patrimonio.	III. 13: Hac serie temporum dux Heinricus transactis diebus peregrinationis sue reversus est in terram patrum suorum, et sedit in Brunceswich, contentus patrimonio suo.

Eine Aehnlichkeit in dieser Stelle ist unverkennbar, doch decken sich die Worte mit Ausnahme der allerletzten durchaus nicht, und so lange nur diese eine Stelle allein dasteht, wird man die Aehnlichkeit auf Kosten des Zufalls zu setzen haben.

Dies sind diejenigen Stellen, die eine wörtliche Uebereinstimmung der beiden Chroniken stützen müßten, die aber unmöglich zu diesem Zwecke ausreichen. Gewicht wird die Vergleichung der beiden Chroniken nach ihrer Partheirichtung und den Facten, die ihnen eigenthümlich sind, haben.

Lehmann hat nachgewiesen, daß der hier in Betracht zu ziehende Abschnitt der annal. Col. max. kein unpartheiisches Gepräge hat, sondern stark zu Gunsten des Bischofs Philipp gefärbt ist;[12]) gerade Arnold ergänzt ihn und stellt die Vorgänge in richtiges Licht, so verschweigt der Coelner Chronist den Streit des Erzbischofs Philipp mit dem Abte von Fulda;[13]) den Verdacht des Kaisers, Philipp habe bei seiner Gesandschaftsreise nach England sich mit Heinrich dem Löwen ausgesöhnt;[14]) die Gefangennahme der Duisburger Kaufleute;[15]) Philipp's Fortbleiben von der Hochzeit Heinrich's VI.,[16]) alles Punkte, die der Coelner Zeitgenosse wissen mußte und die gerade Arnold erwähnt; man sieht daraus, daß Arnold über den Bischof von Coeln sehr gut unterrichtet ist, aber nicht durch die Coelner Annalen dieser Jahre. Es erscheint so wohl unmöglich, einen Zusammenhang der beiden Chroniken als wahrscheinlich aufrecht zu erhalten.

---

[12]) Lehmann a. a. O. p. 52/3.

[13]) Arn. III. 9.

[14]) Arn. III. 11.

[15]) Arn. III. 11.

[16]) Arn. III. 14. Nachrichten, die in eben die Jahre gehören, aus denen oben Uebereinstimmung angeführt wurde.

Aus Uebereinstimmungen zwischen Arnold und dem Chron. rythm. Brunswicense, sowie der sächsischen Kaiserchronik des Eike von Repgow folgert Lappenberg, daß Arnold eine Sachsenchronik[17]) benutzt habe, die von den beiden anderen dann auch gekannt sein müßte.

Arnold und die Braunschweiger Reimchronik.[18])

Die Braunschweiger Reimchronik, etwa 90 Jahre nach Arnold verfaßt,[19]) kann diesen also nur benutzt oder gemeinsame Quellen mit ihm haben. Theilweise sind die Quellen der Reimchronik bekannt; so weist Cohn in ihnen die Stederburger Annalen nach;[20]) für die hier in Betracht kommenden Parthien ist ein solcher Nachweis noch nicht geführt. Nur zwei Stellen zeigen eine gewisse Aehnlichkeit mit Arnold: die Schilderung der Belagerung Braunschweig's a. 1200 und die des Reichstag's zu Frankfurt 1208.

Von 1197 an zeichnet sich die Braunschweigische Reimchronik durch eine sehr geregelte Chronologie aus; während sie bis dahin nur ganz zerstreute Jahresdaten hat, so bringt sie 1197—1209 jedes Jahr genau verzeichnet, nachher wird sie wieder unregelmäßiger;[21]) dieses weist hier bei ihr auf eine annalistische Vorlage hin, die in Arnold, der in Jahresdaten sehr unregelmäßig ist, nicht zu suchen ist; in diesem Abschnitte finden sich nun auch die beiden erwähnten Parthien.

1. Die Belagerung Braunschweig's 1200. Sehr ausführlich schildert das Chron. rythm.[22]) den Anzug der Fürsten gegen die Stadt, erwähnt den Versuch des Pfalzgrafen, sich mit dem König Philipp auszusöhnen und mehreres, wovon bei Arnold keine Spur

[17]) Lappenb. praef: Chronico quodam Saxonum usus esse videtur.

[18]) SS. rer. Brunswic. ed. Leibnitz. III.

[19]) O. Lorenz, Deutschld's Geschichtsq. i. M.-A. p. 155/6.

[20]) A. Cohn, diss.: de rebus inter Henricum sextum imperatorem et Henricum Leonem actis, Bresl. 1856 p. 18—24, welche Dissertation von O. Lorenz nicht gekannt wird.

[21]) Chron. rythm. Brunsw. p. 85 a. 1195, p. 88 a. 1197 (die Ausgabe hat 1198; da es aber Heinrich's VI. Todesjahr sein soll, so ist der Fehler wohl dem Herausgeber zuzuschreiben), p. 88 a. 1198 (nur angedeutet gegenüber dem vorigen Datum durch darna to mitfasten), p. 94 a. 1198, p. 96, der Winter (sc. a. 1199) erwähnt, p. 96 a. 1200, p. 101 a. 1201, p. 102 a. 1202, p. 103 a. 1203, p. 106 a. 1204, p. 107 a. 1205, p. 110 a. 1206, p. 112, to den Paschen over eyn jar (a. 1207), p. 113 a. 1208, p. 117 a. 1209, dann 1212, 1214 2c.

[22]) p. 98.

ist. Nur bei dem eigentlichen, von dem Pfalzgrafen abgewiesenen Sturm auf die Stadt, treffen sich die Darstellungen, doch immer noch so, daß sie sehr wohl als selbständig neben einander stehend zu betrachten sind:

Chron. rythm. Brunsw.	Arnold v. Lübeck. VI. 4.
p. 99: Gewapent wart vil mannich man Unde störmeden de veste de wart ervollet leider geste mit einer overgroten rote nach des konings gebote de dar vor lag unde vil groter Herschap plach — — — — — — — — — — — Der sturm wardt so kreftig und so lang dat de werden helde balt Quemen mit kraft unde gewalt wente an de lange brücke, dat en wart nicht all ör glücke. Es folgt, daß die Angreifer zurückgeschlagen werden.	Adversarii tamen ipsam civitatem circa monasterium beati Egidii intrantes et pontem occupantes, ipsam fere civitatem irruperant. Folgt ebenfalls das Abweisen des Angriffs.
p. 100. Die Chronik schreibt die Rettung der Stadt dem heil. Auctor zu, dessen Transferirung nach Braunschweig dabei geschildert wird.	Sehr ähnlich bei Arn. a a O.

Nach dieser Beschreibung und dem Preise des Heiligen gehen die Berichte wieder ganz auseinander. Arnold hat hauptsächlich die Bezugnahme auf das Egidien-Kloster mehr, dessen Schicksale er bei dieser Belagerung noch weiter ausführt.

2. Der Hoftag zu Frankfurt a/M. 1208. Auch hier ergiebt eine Vergleichung wieder dieselben Resultate. Zwei unabhängige, selbständige Berichte treffen sich nur in der eigentlich dramatischen Scene des Hoftags, um sich dann wieder zu trennen:

Chron. rythm. Brunsw.	Arnold v. Lübeck. VII. 14.
p. 115: — ok quam dat megetin Koning Philippus dochterlin darmidden an den ring: da gegenwordig was de konig unde de forsten albedille an einen tuchtichliken willen Leit sek Beatrix, dat megetin	Aderat ibi Beatrix, filia Philippi regis, cum suis submittens se gratie domni regis. Quam produxit domnus Spirensis.[23]) Que elevata voce cum gemitu et suspiriis et lacrimis multis conquesta est domno regi et principibus presentibus et in

[23]) Den Kanzler von Speier erwähnt auch die Reimchronik p. 115

dat so schoene was unde so fin,
Vor des konings vote neder,
mit grotem torne screig se seder,
unde bat wrake over den mörder,
de oren vader sonder sake unde werder
Hedde gemordet unde geslagen.
Alle de dat sagen,
Beide de jungen unde de alden
Or nu neyn sek des kunden enthalten
Se weynden mit der juncvrowen
Dorch dat jamerlike schowen
Ek wone, dat sulk gebere
Deme koninge neyn froide were.
He satte sik to gerichte
Na koniglicher pflichte
Mit vil groter ere,
unde vorvestede den mordere
unde legede al sin gut fredelos,
also ek an der scrift kos.

commune toto orbi Romano de impia morte patris sui et de impia conspiratione Ottonis palatini, qui eum insidiose, nil tale suspicantem, in propria domo occidit. Cum hec dicerentur, facta est pressura magna coram rege condolentium querimoniis regine, qui omnes obortis lacrimis tantam miseriam deflebant et justitiam regine fieri postulabant. Clamabant sane: si scelus perpetratum inultum maneret, neque rex neque quilibet principum secure vivere posset. Ad voluntatem igitur omnium domnus rex proscriptione publica dampnavit homicidam illum, —

Es folgt dann die Belehnung des Herzogs von Baiern mit den Gütern des Wittelsbacher Pfalzgrafen, was Arnold schon nicht mehr hat.

Die Braunschweiger Reimchronik scheint am Schlusse der Erzählung auf eine schriftliche Quelle hinzuweisen; doch stimmen Arnold und die Reimchronik nicht so überein, daß etwa Arnold diese Quelle für die Reimchronik ist; es wäre auch merkwürdig, wenn die Reimchronik Arnold gekannt und nur diese beiden Schilderungen daraus entlehnt hätte. In beiden Fällen scheinen mir andre Aufzeichnungen vorzuliegen; über die Belagerung Braunschweig's mag man eine eigne Aufzeichnung gemacht — man hat ja damals solche Special-Erzählungen —,[24]) und Arnold diese dann aus dem Egidien-Kloster mit Hinzufügung einiger für das Kloster wichtiger Ereignisse erhalten haben. Auch in Betreff des Frankfurter Hof's glaube ich, daß unter den vielen Fürsten, Rittern und Geistlichen, die sich dort versammelten, sich ein geistlicher oder weltlicher Herr gefunden, der die rührenden Vorgänge in Prosa oder Liedesform der Nachwelt überlieferte; eine solche Fassung konnte dann leicht in beide Chroniken Eingang finden. Am allerletzten würde ich aber aus der Uebereinstimmung ganz vereinzelter beschreibender Stellen auf ein chronicon Saxonum als Grundlage schließen.

[24]) So z. B. ist erhalten ein Theil eines Gedichts im Chron. Halberstad. über den Brand von Halberstadt a. 1179. Chron. Halberstadense ed. Schatz 1839 p. 60/61.

Lappenberg stützt seine Ansicht über das zu Grunde liegende Chronicon Saxonum ferner auf Anklänge an die Ausdrucksweise der Repgow'schen Chronik:

Arnold und die sog. Repgow'sche Chronik.[25])

Die Repgow'sche Chronik kommt hier in dem Theile bis 1204 in Betracht.[26]) Ihre Quellen nach 1173, besonders für die ausführlichen Jahre 1179—81, sind nicht nachweisbar.[27]) Eine eingehende Vergleichung mit Arnold zeigt, daß beide unbeeinflußt von einander berichten; allerdings finden sich sogenannte Uebereinstimmungen, doch sind dieselben sehr gering und scheinen mir bei Schriftstellern, welche dieselben Verhältnisse schildern, unvermeidlich; dies zeigt am besten, daß man aus anderen Chroniken, welche mit einiger Ausführlichkeit sächsische Verhältnisse schildern, auch bei genauem Suchen solche Aehnlichkeiten herausfinden kann, so aus dem Chronicon Sampetrinum;[28]) es mögen einige ähnliche Stellen Arnold's und der Kaiserchronik folgen:

Arnold v. Lübeck.	Chron. Repg.
II. 4: In diebus autem illis Heinricus dux cum gravi expeditione Sclaviam intraverat et expugnabat castrum Dymin.	p. 422: De hertoge Hinric van Brunswic vor to Weneden vor Damin.
II. 13: Plures tamen a militibus in captivitatem ducti sunt, inter quos precipuus erat comes Simon de Tekeneburg.	p. 426: unde vengen grâven Simone von Tekeneburg unde wol drehundert riddere.

Derartige geringe Aehnlichkeiten ließen sich noch weiter verfolgen, dagegen sind die Abweichungen überall so, wie in zwei unabhängigen Werken.

Auch von anderen früheren oder gleichzeitigen Chroniken scheint Arnold für die ihm örtlich nahe stehenden Vorgänge Nichts entlehnt zu haben, sich also wohl da, wo er nicht gegenwärtig war, auf Berichte näher stehender Personen zu verlassen.

Die aus den voraufgegangenen Abschnitten zu ziehenden Resultate sind also: Annalen, Chroniken seiner eignen oder der vor-

[25]) Das Zeitbuch des Eike von Repgow ed. H. F. Maßmann 1857.

[26]) Vgl. Wattenbach, D. G. p. 507.

[27]) G. Waitz, Ueber eine sächs. Kaiserchronik. Goett. 1863 p. 32; bis 1173 hat sie die annal. Palid. benutzt.

[28]) Chron. Sampetr. ed. Bruno Stübel in: Geschichtsq. d. Prov. Sachsen I. 1870.

hergehenden Zeit hat Arnold nicht benutzt, seine Nachrichten hat er zum Theil aus Briefen, Urkunden und Einzel-Berichten geschöpft, außerdem stützt er sich auf mündliche Tradition; eine Reihe seiner Nachrichten lassen sich nur bis auf gewisse gleichzeitige, den Verhältnissen nahe stehende Personen zurückführen. Dies wird noch im Einzelnen durch eine zusammenhängende Betrachtung seines Werks zu erhärten sein.

III. Glaubwürdigkeit der Chronik.

1. Arnold's Nachrichten bis zum Sturze Heinrich's des Löwen. Lib. I. II.

Heinrich der Löwe ist in jeder Weise Mittelpunct der Erzählung. Sie beginnt mit einer Schilderung des Friedens, wie er unter seiner Regierung a. 1171 in den sächsischen Diöcesen herrschte;[29]) die darauf folgenden Vorbereitungen zur Kreuzfahrt Heinrich's müssen jedenfalls nach 1191 aufgezeichnet sein, weil die angedeutete Bestrafung Eckbert's von Wolfenbüttel erst in diesem Jahre vollzogen wird.[30]) Die eigentliche Pilgerfahrt erfüllt die C. 2—12. Nirgends ist dieselbe auch nur annähernd so ausführlich behandelt, und Neuere haben nicht anders gekonnt, als in ihren Büchern den Angaben Arnold's zu folgen; so Boettiger,[31]) Philippson,[32]) Prutz.[33]) Das Material zur Controlle ist ein sehr geringes; andre sächsische Aufzeichnungen haben nur kurze Notizen, so die Ann. Palid.,[34]) Stederburg.,[35]) Pegav.,[36]) Stadens.;[37]) für die Namen der Begleiter ist eine Urkunde, die Heinrich in Jerusalem ausstellt, von Wichtigkeit,[38]) aus der sich ergiebt, daß Arnold's Angaben über die sächsischen Begleiter

---

[29]) Prolog. fin., die drei dort angeführten Bischöfe kommen in dieser Reihenfolge in einer Urkunde Heinrich's d. Löwen (Urkdb. d. Bisth. Lübeck n. 8.) v. 1170 vor.

[30]) Arn I. 1. unde graviter mulctatus est (sc. Eckbertus). Annal. Sted-rb. M. Germ. hist. XVI. p. 226 a. 1191: Wolfenbüttel wird verbrannt, weil Eckbert von Wolfenbüttel die Güter des Herzog's (Heinrich's d. Löwen) verwüstete.

[31]) C. W. Boettiger. Heinrich der Löwe. Hann. 1819 p. 279—294.

[32]) M. Philippson, Geschichte Heinrich's des Löwen. Leipz. 1867 II. p. 171—180.

[33]) H. Prutz. Heinrich d. Löwe. Leipz. 1865 p. 265—275.

[34]) Mon. Germ. hist. XVI. p. 94.

[35]) Mon. Germ. hist. XVI. p. 210.

[36]) Mon. Germ. hist. XVI. p. 260.

[37]) Mon. Germ. hist. XVI. p. 347 ff.

[38]) Orig. Guelf. III. p. 515. 516.

stichhaltig sind, für die bairischen berichtigt ihn Cohn[39]) und nimmt an, daß der uns vorliegende Text des Arnold an einigen Stellen verderbt sei. Das Jahr des Zuges führt Arnold nicht an; daß derselbe in das Jahr 1172 zu setzen, erweist Philippson aus einer Zusammenstellung aller Nachrichten darüber.[40]) Im Uebrigen hat Arnold hier, wie nur in wenigen Parthien, genaue Daten-Angaben, was auf eine zuverlässige Quelle schließen läßt.[41]) Die Geographie erweist sich als ziemlich richtig, wenn man sie mit Hülfe der schon oben erwähnten Abhandlung in den Wiener Jahrbüchern prüft, welche die Marschroute Friedrich's I. bis zum Uebergange über den Hellespont untersucht.[42]) Die fortlaufende Erzählung wird durch zwei Episoden unterbrochen: einen Rückblick auf den Untergang des Kreuzheeres unter König Conrad[43]) und einen sagenhaften Zweikampf vor Aniko,[44]) der sich, als mündlicher Tradition entnommen, dadurch documentirt, daß, wie oft in der Sage, Zeit-Zwischenräume übersehen und verschiedene historische Persönlichkeiten in eine mythische zusammengedrängt werden. Sehr gut kann diese Sage auch bereits in ein Gedicht verarbeitet gewesen sein.[45]) Auch die erste Episode gehört wohl zu den Reminiscenzen, die sich den Pilgern stets aufdrängen mußten, wenn sie Stätten betraten, auf denen vor ihnen ein Kreuzheer viel gelitten.

Schon lange ist als Gewährsmann für diesen Bericht der Bischof Heinrich von Lübeck, damals noch Abt des Egidien-Klosters zu Braunschweig, der unter den Begleitern des Herzog's einen hervorragenden Platz einnimmt,[46]) hingestellt.[47]) Arnold hätte also den Bericht nach Heinrich's Angaben und Notizen verfaßt. Da Arnold's Buch in einer Redaction vorliegt, die von der Zeit des Pilgerzuges

---

[39]) Cohn, Goett. gel. Anz. 1866 p. 608, in der Kritik des Buches von H. Prutz.

[40]) Philippson Bd. II. Krit. Erörterungen III. VIII. d.

[41]) Arn. I. C. 2: post octavam epiphanie, 13. Jan. diem purificationis, 2. Febr. C. 3: in die resurrectionis, 16. Apr. C. 12: revoluto autem anno reversus est.

[42]) Wiener Jahrb. d. Literatur. Th. 42. a. 1828.

[43]) Arn. I. C. 10. [44]) Arn. I. C. 11.

[45]) Vgl. SS. rer. Germ. XXI. p. 123 Anm. 84, p. 124 Anm. 86.

[46]) Arn. bringt ein eignes Capitel (I. 5) von der Disputation dieses Abtes mit griechischen Theologen über die Unterscheidungslehre der west- und oströmischen Kirche.

[47]) Philippson a. a. O.

bereits ziemlich weit entfernt ist, ferner auch das voraufgehende Capitel eine Angabe enthält, die erst 20 Jahre nach dem Zuge und 10 Jahre nach dem Tode des Bischofs Heinrich sich machen ließ,[48]) so ist wohl anzunehmen, daß die Geschichte dieses Zuges schon früher, jedenfalls bei Lebzeiten des Bischof's Heinrich, wahrscheinlich bald nach der Rückkehr im Jahre 1173, aufgezeichnet wurde. Arnold selbst mag schon damals, als er noch in Braunschweig mit dem Abte Heinrich lebte, also 1173—1177, die Aufzeichnung vorgenommen haben, vielleicht im Anschluß an die Reliquienschenkung, die Herzog Heinrich den Braunschweiger Kirchen machte;[49]) merkwürdig sticht sie mit ihren genauen Tagesdaten gegen den folgenden chronologisch verwirrten Theil der Chronik ab. Auch in späteren Chroniken findet sich die Geschichte dieses Zuges nach der Relation Arnold's, sogar bei solchen, die im Uebrigen Arnold nicht benutzen,[50]) was wohl ein selbständiges Vorkommen dieses Berichts involvirt.

Von 1173—1177 giebt Arnold die specielle Erzählung der Bischofswahl Heinrich's, für die er als Augenzeuge zu betrachten ist,[51]) die Passio des Erzbischofs Thomas von Canterbury, ein fast in allen damaligen Chroniken erwähntes Ereigniß, für das er sich auf Augenzeugen bezieht,[52]) und die Zusammenkunft des Kaisers mit Heinrich dem Löwen a. 1176, mit allgemeineren Bemerkungen über die Erfolge des Kaisers in Italien.[53]) Chronologische Angaben hat er für diesen letzten Abschnitt gar nicht, dagegen vermischt er die Ereignisse von 1162 und 1176. Der Ort der Zusammenkunft wird ebenfalls nicht bestimmt angegeben,[54]) die Ereignisse bei derselben, vor Allem der Fußfall erwähnt und durch längere Reden eingeleitet. Schon

---

[48]) Vgl. oben p. 43 und Anm. 30.

[49]) Vgl. Arn. I. C. 12.

[50]) Detmar ed. Grautoff p. 55. Rinsberch-Schene ed. Lappenberg p. 64 haben kürzere Berichte, die aber mit dem Arnold's übereinzukommen scheinen.

[51]) Arn. I. C. 13 mit Briefen (vgl. oben p. 17) und Reden.

[52]) So ebenfalls in den ann. Pegav. Stad. Egmund. Colon. max. Arn. sagt von des Heiligen Wunderwirkung: sicut etiam testantur hi, qui ad monumentum ipsius fuerunt. Thomas ist im März 1173 canonisirt, danach mag die Einreihung bei den Vorgängen dieses Jahres sich rechtfertigen; vgl. über die Canonisation F. J. Buß, D. h. Thomas, Erzb. v. Canterbury. 1856.

[53]) Arn. II. 1. 2.

[54]) Arn. a. a. O.: venit (sc. imp.) in partes Teutonicas, was nicht falsch ist, wenn man auch Chiavenna als den Ort der Zusammenkunft festhält, wie Cohn in Gött. gel. Anz. 1866 p. 608 ff. zeigt.

Philippson hat diese Reden für Stylübungen gehalten;[55]) auch im Vorigen habe ich bereits nachgewiesen, daß Arnold es liebt, solche in die Erzählung zur Ausschmückung einzuflechten.[56]) Nirgends läßt sich also für diesen Abschnitt ein geordneter Bericht nachweisen und seine Glaubwürdigkeit wird nur soweit zuzugeben sein, als wir sie durch andre Aufzeichnungen stützen können.

Von 1177 bis zur Verbannung Heinrich's des Löwen[57]) hat Arnold ausführlichere Nachrichten; hier liegt der Schauplatz der Ereignisse in seiner unmittelbaren Nähe, er ist Augenzeuge und giebt als solcher die örtlich entfernten Vorgänge auch nur in soweit, als sie Sachsen und den Kampf zwischen Friedrich I. und Heinrich, dem Löwen, berühren. Den Frieden von 1177 erwähnt er nur im Zusammenhange mit der Rückkehr Ulrich's von Halberstadt,[58]) das Concil von 1179 beschäftigt ihn nur wegen einiger sächsischer Persönlichkeiten, die daran theilnehmen, des Abtes von Ilsenburg und des Bischofs Bertold von Bremen;[59]) am ausführlichsten ist er da, wo seine Heimath Lübeck in den Streit gezogen wird. Schon oben ist nachgewiesen, daß Arnold für diese Parthie auch einige Urkunden gekannt hat.[60]) Sagenhafte Stellen sind dann ebenfalls in dieselbe eingedrungen; dahin zu rechnen ist die Erzählung, die er an den Wiederaufbau der Harzburg knüpft,[61]) ferner die Schilderung des Brandes von Halberstadt,[62]) von dem wir nachweisen können, daß er zu einem Gedichte den Stoff gegeben, von welchem aber nur der Anfang erhalten ist,[63]) schließlich auch der Fußfall, den Heinrich der Löwe vor Ulrich von Halberstadt gethan haben soll,[64]) und den Weiland wohl mit Recht als unglaubwürdig verwirft.[65]) Ungenau,

---

[55]) Philippson a. a. O.: Kritische Erörterungen IV. I. Cap. a. p. 443 ff.

[56]) Vgl. oben p. 23.

[57]) Arn. II. C. 3—22.

[58]) Während z. B. d. Chron. Samp. zu a. 1177 die Rückkehr Ulrich's, daneben aber auch die Wieder-Einsetzung des Bischof's Conrad in Mainz und die Vertreibung Albert's erwähnt, hat Arn. nur den sächsischen Bischof. Arn. II. C. 3.

[59]) Arn. II. 9.

[60]) Vgl. oben p. 31 ff.

[61]) Arn. II. 18.

[62]) Arn. II. 14.

[63]) In Chron. Halberstadense ed. Schatz. p. 60/61.

[64]) Arn. II. 12.

[65]) Weiland, Forschungen z. deutsch. Gesch. VII. p. 181, stützt sich auf das Chron. Sampetr. a. 1179.

wie größtentheils bei Arnold, ist die chronologische Seite; nicht nur, daß seine Zeitangaben sich in den allgemeinsten Ausdrücken bewegen,[66]) er reiht auch einzelne Vorgänge an falschen Stellen ein, so das Lateranconcil von 1179 zwischen den Tod des Erzbischofs Baldewin 1178 und den Zug Philipp's von Coeln bis nach Hameln 1178; und wirft Dinge, die zeitlich getrennt sind, zusammen; so verbindet er die Belagerung Haldensleben's von 1179 gleich mit der Eroberung von 1181.[67]) Es ist außer den neueren Bearbeitern von Heinrich's des Löwen Geschichte Cohn's Verdienst, die Chronologie in dieser Parthie festgestellt zu haben.[68]) Aus Ratzeburg scheinen Arnold eingehende Nachrichten gekommen zu sein;[69]) eine Verbindung mit einem Geistlichen dieses Bisthums war ja auch bereits aus dem Umstande zu folgern, daß er sein Buch dem Bischof von Ratzeburg widmet, der sich vor seiner Wahl zum Bischof 1204 als capellanus des vorhergehenden Bischofs dort aufgehalten.[70]) Mit Ausscheidung der sagenhaften Parthien und nach Berichtigung seiner chronologischen Fehler sind Arnold's Nachrichten als genaue und glaubwürdige zu bezeichnen. Dies wird aus einer Besprechung des Processes Heinrich's des Löwen erhellen, wo anderes, auch urkundliches Material eine Controlle ermöglicht.

Der Proceß Heinrich's des Löwen.

Der Bericht Arnold's ist folgender: Der Kaiser beklagt sich vor den versammelten Fürsten; darauf accepta occasione klagen die Fürsten über Heinrich und urtheilen, daß er jeder Ehre zu entkleiden sei.[71]) Darauf kehrt der Kaiser nach Deutschland zurück,

---

[66]) Arn. II. 4: in diebus autem illis. 7: tunc etiam temporis. 8: circa idem tempus. 9: in ipso autem tempore. 10: in illo tempore. 11: ex eo igitur tempore. 12: inter hec autem. 14: ea tempestate. 18: in diebus autem illis. Genauere Angaben finden sich da, wo Lübeck selbst in die Kämpfe hineingezogen wird, so beim Heranrücken des Kaisers. 19: Die Weihnachtsfeier (sc. 1180) des Herzogs zu Lüneburg. 20: proxima autem estate (sc. 1181) in die apostolorum Petri et Pauli. 29. Juni; vorher hat er nur einmal, bei dem Zuge Heinrich's nach Thüringen (1180), eine genauere Bestimmung: adveniente autem Maio.

[67]) Vgl. Arn. II, 11. Anm.

[68]) Cohn a. a. O.

[69]) Arn. II. C. 7 erwähnt den Tod Evermod's und bezieht sich für dessen Frömmigkeit 2c. auf mündliche Berichte: sicut quidam asserunt; que fidelium relatione didicimus.

[70]) Arn. VII. 9 erzählt dies selbst bei der Bischofswahl in Ratzeburg a. 1204.

[71]) Arn. II. 2.

der Herzog begegnet ihm bei Speier und beklagt sich über die Einfälle des Coelner Erzbischofs in sein Gebiet; der Kaiser setzt ihnen einen Tag zu Worms. Der Herzog versäumt ihn, weil er merkt, daß er mehr als Beklagter, wie als Kläger citirt sei. Es folgt ein zweiter Tag zu Magdeburg, auf dem Thiderich von Landsberg mit ihm wegen Reichsverraths[72]) einen Zweikampf eingehen will. Der Herzog bleibt auch hier fort, hat dann auf seine Bitte ein Gespräch mit dem Kaiser zu Neuhaldensleben a/Ohre; der Kaiser verlangt 5000 Mark, um ihn wieder mit den Fürsten zu versöhnen, die Verhandlungen zerschlagen sich. Auch die dritte Curie zu Goslar versäumt Heinrich, dort tritt der Kaiser vor die Versammlung und fragt, was dem gebühre, der zum dritten Male die Ladung versäume; die Fürsten erkennen auf öffentliche Acht, Entziehung der Lehne und Entkleidung der Herzogswürde. Der Kaiser stimmt zu. Ein vierter Tag wird ihm auf Bitten der Fürsten anberaumt; als er auch hier nicht erscheint, thut der Kaiser, wie er durch das Urtheil der Fürsten veranlaßt ist, setzt einen anderen Herzog ein, befiehlt den Bischöfen, ihre jenem ausgeliehenen Territorien zurückzunehmen und spricht ihm seine Güter ab.[73])

Was nun zuerst die einzelnen Tage anbetrifft, so hat fast jede Chronik verschiedene; gegen Weiland[74]) glaube ich jedoch mit Ficker[75]) und Waitz[76]) die Tage Worms, Magdeburg, Koyna, Würzburg, als die wahrscheinlichsten annehmen zu können. Goslar bei Arnold ist eine Verwechslung mit Koyna; im Uebrigen aber hat Arnold die richtigen Tage. Weiland stellt Arnold's Glaubwürdigkeit für diesen Proceß sehr niedrig;[77]) dagegen scheint mir Waitz mit Recht durch ein genaueres Eingehen auf die Nachrichten der Urkunde von Gelnhausen und auf die Arnold's, die von ihm angegebenen Vorgänge als die wahrscheinlichen hinzustellen, so die Vorgänge zu Goslar (Koyna)[78]) und die dem eigentlichen Proceß vorausgehenden Verhandlungen,[79]) und er legt dann auch Gewicht auf die Nachricht, die

[72]) Traditiones in der Bedeutung von „Verrath."

[73]) Arn. II. 10.

[74]) Weiland, in d. Forschungen z. D. Gesch. VII. p. 178.

[75]) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I. S. 183. N.

[76]) Waitz, in Forschungen z. D. Gesch. X. p. 156.

[77]) Weiland a. a. O. p. 181.

[78]) Waitz a. a. O. p. 157.

[79]) Waitz a. a. O. p. 162.

Arnold über den Magdeburger Tag bringt: „die traditiones imperii bestehen nicht in dem Aufreizen der Slaven zum Einfalle in die Lausitz, sondern bewegen nur den Markgrafen gegen Heinrich als Ankläger wegen Reichsverraths aufzutreten".[80]) Ueber den Grund der Verurtheilung Heinrich's zu Goslar scheint mir Ficker das Richtige beizubringen. Nach seiner Interpretation der Gelnhäuser Urkunde besagt diese Folgendes:[81]) „Heinrich, wegen andrer Sachen und insbesondre auch wegen Hochverrath gehörig geladen, ist deshalb, weil er nicht erschien, für ungehorsam erklärt (contumax judicatus est), und sind ihm in Folge dessen seine Reichslehen entzogen worden." Diese Interpretation stützt sich darauf, daß judicatus est nicht gleich „verurtheilt," condemnatus est, ist, sondern nur „geurtheilt" heißt.[82]) Diese Bedeutung von judicare scheint mir Arnold evident zu bestätigen und dadurch Ficker's Auffassung zu rechtfertigen. Ehe nämlich das eigentliche Rechtsverfahren gegen Heinrich eingeleitet, die Fürsten aber in dieser Angelegenheit versammelt sind, sagt Arn.:[83]) cooperantes verbis imperatoris omni honore eum privandum judicabant, wo von einer Urtheilsfällung noch nicht die Rede sein kann. Ferner in Uebereinstimmung mit der Urkunde wird Heinrich bei Arn. verurtheilt, weil er dreimal geladen, sich dem Gericht entzogen hat, und zwar wird er geächtet und ihm der ducatus und alle Beneficien entzogen.[84]) Bei der Ausführung dieses Urtheils auf der vierten Curie kommt dann erst das Absprechen der Güter, also wohl der Allodien vor;[85]) mit Ficker glaube ich in diesem vierten nicht einen Tag zu sehen, der dem Herzoge aus Gnade gesetzt wurde, sondern möchte das rogatu principum so verstehen, daß die Fürsten den Kaiser baten, das zweite, landrechtliche, Verfahren wegen Hochverraths, das neben dem lehnrechtlichen wegen der ver-

---

80) Waitz a. a. O. p. 164/5.

81) J. Ficker, in Forschungen z. deutsch. Gesch. XI. p. 303 ff.

82) a. a. O. p. 304.

83) Arn. II. 2.

84) Arn. II. 10: Exinde imperator tertiam ei curiam Goslarie prefixit, nec minus illam supersedendo neglexit. Imperator itaque procedens in concionem, sententiam adversus eum proposuit, querens, quid justitia super hoc decernat, quod tertio legitime vocatus judicium declinaverit et per contemptum ad audientiam suam venire noluerit. Cui ex sententia principum responsum est, quod dictante justitia omni sit honore destituendus, ita ut proscriptione publica dijudicatus, et ducatu et omnibus beneficiis careat, et alter in locum ejus consurgat.

85) Arn. a. a. O.: et bona ejus publicari precepit.

säumten Hoftage geht, fortzusetzen; die Fürsten treten überall so auf, daß man nicht glauben kann, sie hätten für Heinrich eine Gnade erbeten. So scheint mir durch die Interpretation der Gelnhäuser Urkunde, wie sie Ficker vornimmt, jeder einzelne Punkt bei Arnold bestätigt zu werden. Auch die Zusammenkunft in Haldesleben glaube ich mit dem ganzen Verfahren in Einklang bringen zu können. Allerdings war,[86]) wenn sich Heinrich stellte, „die Verletzung der Kirchen und Großen des Reichs an ihren Gütern und Rechten durch Strafzahlungen an den Kaiser und Restitution und Schadenersatz an die Verletzten" zu sühnen:[87]) es steht also dem nichts entgegen, daß der Kaiser da, wo sich Heinrich ihm willfährig zeigt, diesen Weg einzuschlagen sucht und ihm eine Zahlung auflegt; Arn. in der Stelle: ut hunc honorem (sc. die Zahlung) imperatorie majestati deferret et sic ipso (sc. imperatore) mediante gratiam principum, quos offenderat, inveniret, wäre dann so aufzufassen, daß Heinrich diese Summe zahlen soll, einmal als Strafzahlung an den Kaiser, dann aber auch würde der Kaiser die Fürsten (doch wohl mit Hülfe von Heinrich's Zahlung) entschädigen.

So scheint Arnold überall das Wahrscheinlichste und Glaubwürdigste, weil mit der Urkunde Uebereinstimmende, zu berichten.

Mit der Verbannung Heinrich's verliert Arnold's Darstellung diejenige Person, um die sie sich gruppirt hatte. Die verschiedenen Parthien seines Buches lassen sich in die beiden folgenden Gruppen sondern:

2. Deutsch-dänische Nachrichten bei Arnold.

Mit der Verbannung Heinrich's und dem Tode Waldemar's 1182 beginnt eine Periode für die norddeutschen Gebiete, in welcher ihre historische Entwicklung wesentlich von den benachbarten Dänen bedingt wird. Auch Arnold hat von diesem Zeitpunkte an viel Gelegenheit, die Dänen zu erwähnen, daneben verfolgt er ziemlich eingehend die slavische Geschichte, soweit sie mit Dänen oder Deutschen in Berührung kommt, dann die Lübecker Verhältnisse und vor Allem auch die Wirren im Erzstift Bremen. Es dürfte wohl passend erscheinen, die Angaben zusammenzustellen, welche er über die Stadt, der er angehört, über Lübeck selbst macht, allein Lübeck nimmt da-

[86]) Weiland a. a. O. p. 181/2 verwirft die Zusammenkunft und hält es für unmöglich, daß Friedrich Geld von Heinrich gefordert haben könne.

[87]) Ficker, in Forschungen z. deutsch. Gesch. XI. p. 305 zeigt dies.

mals überall regen Antheil an den im Norden Deutschlands sich abspielenden wechselvollen Scenen, so daß auch Arnold es nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Geschichte der Zeit erwähnen kann, diese Nachrichten also nicht gut abzusondern sind. Ebensowenig lassen sich kirchengeschichtliche Notizen über die Diöcese Hamburg-Bremen herausheben: die profane Seite der Geschichte überwiegt in diesen erregten Zeiten vollkommen auch in den geistlichen Territorien; außer den wenigen Notizen über das innere Leben in den Stiftern und Orden, die schon oben angeführt sind, bringt er nur noch Nachrichten über den Tod der Bischöfe von Lübeck und einiger Bischöfe der benachbarten Diöcesen.[88]) Für diese Angaben glaube ich nun, daß er da, wo er nicht wie in Lübeck Augenzeuge ist, Verbindung mit wohlunterrichteten Persönlichkeiten unterhalten hat, und als solche würde ich in erster Reihe den Grafen Adolf von Schaumburg-Holstein oder Jemanden aus seiner nächsten Umgebung bezeichnen; schon das im castrum Schowenburg aufbewahrte Exemplar seiner Chronik weist auf einen Zusammenhang des Autors mit diesem Grafengeschlecht hin;[89]) ferner habe ich schon oben wahrscheinlich zu machen gesucht, daß er Urkunden gehabt, die sich im Besitze Adolf's befinden mußten;[90]) gerade über ihn hat Arnold[91]) sehr specielle Nachrichten.[92]) Eine zweite Persönlichkeit, die hier zu nennen, ist der Bischof Thiderich von Lübeck; dieser war aus Bremen gebürtig, hatte dort Brüder und viele Verwandte und war selbst mit dem Erzbischof Hartwich II. blutsverwandt, aber auch stark verfeindet, was Arnold alles mit vieler Ausführlichkeit berichtet;[93]) ich halte diesen daher für denjenigen, durch welchen Arnold die genauen Nachrichten über Bremer Verhältnisse hat, die alle von großer Feindschaft gegen den Erzbischof Hartwich zeigen; selbst bei der Erzählung von Hartwich's Tode, kann Arnold einen Tadel nicht unterdrücken.[94]) Man muß daher Arnold's Nachrichten über den Erzbi-

[88]) So Arn.: II. 7, II. 8, III. 13, V. 6, V. 18, V. 24, VI. 3, VI. 4, VII. 3, VII. 10.

[89]) Vgl. oben p. 15. [90]) Vgl. oben p. 34 ff.

[91]) Ich erwähne hier nur die genaue Schilderung von der Veranlassung zum Bruch mit Heinrich dem Löwen. Arn. II. 16.

[92]) Usinger in der Characteristik Adolf's stellt sie zusammen. Deutsch.-dän. Gesch. p. 77—80.

[93]) Arn. V. 11.

[94]) Arn. VII. 10: Et cum eo adhuc vivente ecclesia illa satis concussa fuerit, —

schof Hartwich wohl für partheiisch gefärbte halten. Wie schon im Vorigen bemerkt wurde,[95]) hat er auch nachweisbare Beziehungen zu Ratzeburg, daher stammen muthmaßlich die genealogischen Angaben über die Grafen von Ratzeburg,[96]) vielleicht auch Manches von den slavischen Nachrichten.

Die Dänen beurtheilt Arn. ziemlich günstig, — schrieb er doch in einer Zeit, wo Lübeck sich unter ihrer Herrschaft befand — und etwas Schmeichelei wird ihm bei dem Lobe der dänischen Königsfamilie, besonders Kanut's, nicht fern gelegen haben; im Ganzen bezieht sich sein Lob der Dänen darauf, daß sie mehr und mehr deutsches Wesen angenommen und auch den Wissenschaften zugänglich geworden.[97]) Beziehungen zu hervorragenden dänischen Persönlichkeiten hat er jedenfalls nicht; nur soweit die Dänen mit den Deutschen in Berührung kommen, kennt er sie. Neuere haben von seinen Nachrichten sehr umfassenden Gebrauch gemacht, so Waitz,[98]) besonders Usinger.[99]) Arn. giebt nirgends bestimmten Anlaß, an seiner Glaubwürdigkeit zu zweifeln; das Material zur Controle, bestehend in dürftigen dänischen Annalen und einigen Urkunden, so wie für eine kurze Zeit im Saxo Grammaticus, ist ein sehr geringes, in den meisten Fällen kaum genügend, Arnold's chronologische Irrthümer und Ungenauigkeiten zu berichtigen; denn, wenn er auch in den Nachrichten zuverlässig ist, die chronologischen Daten sind nur ganz allgemeine,[100]) der Zusammenhang zuweilen auch verwirrt.[1])

3. Reichsgeschichte bei Arnold.

Arnold bringt eine Reihe nicht unwichtiger, sehr ausführlicher Nachrichten über die Geschichte des Reichs unter den Kaisern Frie-

---

[95]) Vgl. oben p. 47.

[96]) Arn. V. 7.

[97]) Arn. III. 5. de honestate Danorum. Usinger, deutsch.-dän. Geschichte p. 69 ff.

[98]) G. Waitz, Schleswig-Holstein's Geschichte. Goett. 1852. Bd. I.

[99]) R. Usinger, deutsch-dänische Geschichte d. J. 1189—1227. Berl. 1863.

[100]) In ähnlicher Weise, wie beim vorigen Abschnitt oben nachgewiesen.

[1]) So zeigt dies Usinger a. a. O. p. 55. Anm. Genaue Daten sind auch hier wieder vorhanden, sobald der Schauplatz der großen Ereignisse in seinen eignen Gesichtskreis fällt, so damals, als der König Waldemar nach Lübeck kommt, 1203, und für die damit zusammenhängenden Thatsachen. Arn. VI. C. 13—17. Arnold scheint also da, wo er selbst beobachtete, sich Daten für wichtige Ereignisse zu merken, nur von seinen Berichterstattern erhielt er sie nicht immer.

drich I., Heinrich VI., Philipp und Otto IV., für deren Glaubwürdigkeit es wesentlich ist, zu zeigen, wie er diese Berichte bekommen. Er selbst ist nirgends außerhalb Lübeck's nachzuweisen, er mag aber Beziehungen zu Leuten, die in der Nähe des Kaisers standen, unterhalten haben. Die Nachrichten unter der Regierung Friedrich's I. zeigen in verschiedenen Parthien einen ganz entgegengesetzten Character: die italienischen Vorgänge vor den Verwicklungen mit Heinrich dem Löwen kennt Arnold nur sehr ungenau,[2]) viel weniger, als jede andre derzeitige Aufzeichnung,[3]) auch von dem Frieden von 1177 und dem Concil von 1179 hat er, wie oben schon angeführt, nur die Nachrichten, die speciell Sachsen betreffen; nach dem Tode des Bischof's Heinrich von Lübeck, 1182, setzt der Kaiser den Capellan Conrad dort ein,[4]) der wohl identisch ist mit dem späteren Canzler Conrad, dem Bischof von Hildesheim, dann von Würzburg, und der schon Erwähnung gefunden wegen eines seiner Briefe, welcher dem Abt Arnold zugekommen.[5]) Nur kurze Zeit verweilt derselbe in Lübeck, um schon 1184 29. Septbr. sich beim Kaiser in Pavia zu zeigen, mit dem er nun nachweislich bis zum 28. Novbr. 1185 Italien durchzieht,[6]) jedenfalls also einen Einblick in die Verhandlungen des Hofes mit der Curie hat; nun beginnen auch bei Arnold genaue Abschnitte über die Verhandlungen zu Verona, die einzelne

---

[2]) S. darüber oben p. 45.

[3]) z. B. die großen Coelner Annalen, des Chron. Sampetr. u. a.

[4]) Ueber diesen Conradus giebt Abel, „König Philipp, Berl. 1852," einen Excurs p. 356; danach ist er ein Herr von Querfurt, verwandt mit den Burggrafen von Magdeburg, verschwägert mit Adolf von Schaumburg. Seine politische Thätigkeit als Kanzler bringt nach urkundlichem Material Toeche, „Kaiser Heinrich VI. Leipz. 1867." XI. Beilage p. 593 ff. Der dort angeregte Zweifel, in dem Erwählten von Lübeck und dem späteren Kanzler ein und dieselbe Person zu sehen, scheint mir ungerechtfertigt: ein Verschwinden aus kaiserlichen Urkunden für eine Reihe von Jahren erklärt sich wohl aus seiner nicht amtlichen Stellung in dieser Zeit. Auch J. F. Boehmer, reg. imp. 1198—1254 p. XIV. ff. stellt sein urkundliches Vorkommen als Kanzler zusammen.

[5]) Vgl. oben p. 17.

[6]) Er erscheint als Zeuge in folgenden Urkunden, von denen Scheffer-Boichorst, „Kaiser Friedrich's I. letzter Streit mit der Kurie. Berl. 1866" p. 222 ff. genaue Regesten giebt: 1184: 29. Septr. Papie; 27. Octbr. juxta Veronam; 4. Novbr. Veronae, vgl. Scheffer-Boichorst p. 49; 12. Novbr. apud Montemselicem als „Bischof;" 16. Novbr. Vicentiae. 1185: 1. Jan. apud Leonam; 17. Jan. Laude; 11. Febr. apud Regium; 7. April. Papiae als „Hofvicar;" 28. Novbr. Papie wieder als „Erwählter."

kleine Züge aufweisen, wie sie wohl nur von ganz eingeweihten Personen beobachtet werden können: so die Verdächtigung Conrad's von Mainz und Conrad's von Worms, daß sie die Sinnesänderung des Papstes in Bezug auf die Schismatiker zu Stande gebracht hätten;[7]) die ferner sehr genaue Schilderungen enthalten, so z. B. über den Zorn der Cardinäle wegen der vermeintlichen Anmaßung der Deutschen,[8]) und große Klarheit zeigen über die dort vorgekommenen Geschäfte.[9]) Kein anderer norddeutscher Geistlicher läßt sich urkundlich an dem Hofe des Kaisers während der Verhandlungen zu Verona nachweisen, es liegt daher nahe, hier den Erwählten von Lübeck für den Berichterstatter Arnold's zu halten: dabei ist der ganze Bericht durchaus in kaiserlichem Sinne gehalten, namentlich auch „die Trierer Bischofswahl."[10]) Grade für diese Wahl werden Arnold's Nachrichten bestätigt durch die glaubwürdigen Gesta Trevirorum.[11])

Im Jahre 1186 wurden dann nach dem Tode Lucius' II. die Verhandlungen mit Urban II. fortgesetzt, die zu einem Bruche zwischen Papst und Kaiser führten, wegen dessen dann der Kaiser die deutschen Bischöfe nach Gelnhausen beruft und am 28. Novbr. einen Brief des gesammten deutschen Episcopat's in kaiserlichem Sinne an den Papst veranlaßt.[12]) Hier ist Conrad von Lübeck nicht mehr am kaiserlichen Hofe nachweisbar, vielleicht nur deshalb, weil inzwischen in Lübeck ein andrer Bischof gewählt und Conrad nicht mehr electus Lubecensis war, sondern wieder in die kaiserliche Capelle zurücktrat und als solcher keine Gelegenheit mehr hatte, bei kaiserlichen Urkunden als testis zu fungiren. So ist es nicht zu entscheiden, ob noch etwas von dem ausführlichen Bericht über

---

[7]) Arn. III. 11: De qua mutatione domnus Conradus Moguntinus et domnus Wormaciensis suspecti habiti sunt.

[8]) Arn. a. a. O.

[9]) Arn. hebt unter den plurima negotia hervor: die Weihe der Schismatiker, den Trierer Bischofsstreit, die Verhandlungen wegen der Kaiserkrönung des Königs Heinrich.

[10]) So z. B.: ipsum (sc. Rodulfum), ne contumax videretur, ad audientiam hortatus est (sc. imp.) venire . . .

[11]) Ueber den hier in Betracht kommenden Abschnitt der Gesta Trevirorem ed. Wyttenbach u. Müller spricht Scheffer-Boichorst a. a. O. Beilage III. p. 184 ff. und stellt dessen Werth sehr hoch. Wie ungerechtfertigt erscheint also Philippson's ganz allgemein hingestelltes Urtheil a. a. O. II. p. 444: „Arnold von Lübeck aber zeigt in allen außersächsischen Dingen die größte Unwissenheit."

[12]) Arn. III. 17. 19.

diese Verhandlungen auf ihn zurückführt; aber auch, wenn man dies verwerfen sollte, ist doch Thiderich, der neue Erwählte von Lübeck, in Gelnhausen auf dem Reichstage gewesen,[13]) auf dem er jedenfalls genaue Auskunft über den Streit zwischen Kaiser und Papst bekam, und Arnold hatte in jedem Falle Gelegenheit, sich gute Nachrichten zu verschaffen. Seine Angaben über den Tag zu Gelnhausen lassen sich mit dem, was man aus dem noch erhaltenen Briefe Wichmann's,[14]) über dieselben Gegenstände an den Papst gerichtet, ersieht, wohl vereinigen, natürlich ist in Gelnhausen, wie aus dem Brief hervorgeht, über viel mehr Punkte gehandelt, als Arnold durch die von ihm angeführten Reden glauben macht.[15]) Zwischen diesen, durchaus kaiserlich gehaltenen Stücken finden sich denn Parthien, die über das Verhältniß des Erzbischofs von Coeln zu König Heinrich (VI.) und auch zum Kaiser berichten, in durchaus feindseliger Haltung gegen Heinrich VI., der als der Friedensstörer zwischen Kirche und Reich und speciell zwischen Kaiser und Erzbischof dargestellt wird;[16]) Conrad der Capellan, der Erzieher Heinrich's VI. und sein Kanzler, konnte solche Punkte nicht an Arn. berichten; auch ist nicht anzunehmen, daß der friedliebende und gut kaiserliche[17]) Thiderich von Lübeck sie ihm gebracht; sie tragen in ihrer augenscheinlichen Uebertreibung und dem lebhaften Colorit das Gepräge mündlicher Tradition. Schon bei Besprechung der ann. Col. max.[18]) habe ich darauf hingewiesen, daß Arn. Nachrichten aus Coeln gehabt, die in keiner anderen Aufzeichnung nachweisbar sind, diese Stellen

---

[13]) Er testirt in der auf jenem Reichstage für die Stadt Bremen ausgestellten Urkunde 28. Novbr. 1186. Lappenb. Hamb. Urkdb. B. I. 241. Scheffer-Boichorst a. a. O. p. 239/240 Regesten.

[14]) Bei Ludewig. Rel. mscr. II. 445.

[15]) Nach Arn. sollte man glauben, daß der Kaiser eingehender nur über den Zehnten in Laienhänden gesprochen, die Hauptpunkte nur kurz berührt habe; dies ist natürlich höchst unwahrscheinlich; Arn. überliefert also wohl nur einen Theil der Verhandlungen, vgl. Scheffer-Boichorst a. a. O. p. 114 ff.

[16]) Hierher gehören die Stellen: Arn. II. 11. Heinrich's rücksichtsloses Benehmen gegen die Domherren in Coblenz; sein rohes Verfahren gegen einen italienischen Bischof II. 17.

[17]) Arn. III. 14 nennt ihn virum justum, mansuetum et pium; V. 11: Quia idem episcopus (sc. Thidericus) Bremensibus propter fidem imperii familiaritate astrictus fuerat —

[18]) Vgl. oben p. 36 ff.

sind wohl eine Bestätigung hierfür.[19]) Bei dem lebhaften Verkehr, der sich zwischen diesen beiden Handelsstädten, Lübeck und Coeln, schon früh gebildet, konnten gerade solche anecdotenartige Berichte von einer Stadt zur anderen übertragen werden.

Zur Zeit Heinrich's VI. kommt hier zunächst dessen Kampf mit Heinrich, dem Löwen, in Betracht, über den Cohn ausführlich gehandelt hat; Arnold ist hier wieder als den Vorgängen selbst nahe stehend aufzufassen, über welche er wahrheitsliebend und genau berichtet; ich kann für diese Parthien mich auf Cohn berufen, der ihn für den glaubwürdigsten Berichterstatter dieser Vorgänge ansieht.[20]) Genauere Nachrichten bringt Arnold über Heinrich's VI. Zug nach Italien 1194, eine Erzählung, die mit einem ausführlichen Lobe des Kaisers schließt;[21]) der oben erwähnte Conrad wurde 1195 Reichskanzler, den 17. Sept. ist er schon als solcher nachweisbar;[22]) von 1196 war der oben besprochene Brief, den Arnold von ihm über Hildesheim erhielt; ich nehme nicht Anstand auch diese Erzählung ihm zuzuschreiben. Es folgt der Kreuzzug des Jahres 1197. Arnold ist hier Hauptquelle und nur wenige abendländische Berichte ergänzen ihn.[23]) Daß er hier nicht sehr zuverlässig ist, hat Wilken gezeigt, geographische Verwechslungen kommen vor,[24]) auch wohl

---

[19]) Zu solchen Berichten würde ich noch zählen die Verhandlung des Coelner Erzbischofs mit dem Kaiser vor der Gelnhäuser Curie, die an und für sich glaubwürdig, anderswo aber nicht berichtet ist. Arn. III. 18.

[20]) A. Cohn, dissert. p. 10—13 und p. 29—64.

[21]) Arn. V. 20: Ipse siquidem imperator liberalissimus erat. Quem Deus ampliare volens dedit ei thesauros absconditos, quos infatigabiliter, non tamen prodige omnibus erogabat, non tantum melioribus vel nobilioribus, sed militaribus sive vulgaribus. Pauperum vero non segnis provisor erat, qui se in omnibus non solum prudenter, sed et religiose cum gravitate gerebat. So kann nicht derjenige sprechen, der über die oben (vgl. p. 55) angeführten Coelner Ereignisse so gehässig berichtete, dagegen hatte wohl Conrad von Hildesheim Grund, die „milte" des Kaisers zu preisen; aliquantulum cupidus erat, sagt Arnold von ihm (III. 7), auch seine Prachtliebe wird erwähnt Arn. V. 26, VII. 2.

[22]) Boehmer, reg. imp. v. 1198—1252. Einl. p. XIV.

[23]) Vgl. Wilken, Gesch. d. Kreuzzüge V. p. 52 Anm. 96.

[24]) Sarepta wird hinter Sydon genannt, während es von den Kreuzfahrern auf dem Wege von Tyrus nach Sydon hat berührt werden müssen. Wilken V. p. 35 Note 62.

eine falsche chronologische Einreihung,[25]) dagegen aber auch genaue Tagesdaten, die einem aufgezeichneten Berichte angehört haben mögen.[26]) Der Führer des Zuges, eben jener Kanzler Conrad, scheint günstig, partheiisch beurtheilt zu werden, wenigstens findet sich die sonst erhaltene Version bei Arn. nicht, daß er von den Sarracenen bestochen sei,[27]) seine Fahrt nach Cypern mit dem Grafen Adolf ist besonders erwähnt;[28]) Arnold konnte leicht über diesen Zug Nachrichten erhalten, denn Conrad, der Kanzler, und Adolf von Holstein sind beide Theilnehmer; auch spielt Adolf auf dem Zuge eine bedeutende Rolle,[29]) aber auch 400 Lübecker betheiligen sich;[30]) so glaube ich denn, daß Arnold allerdings von Conrad oder Adolf eine Aufzeichnung hatte, dieselbe aber mit mündlichen Berichten durchsetzte und auf diese Weise hier seine sonstige Zuverlässigkeit verliert. Auf mündliche Nachrichten weisen auch Stellen wie folgende: V. C. 26: traditione, ut dicunt, factum —, dicunt tamen quidam —, V. 28: Berite vel, ut aliis placet, Baruth.

Am Anfange dieses Berichts, bei der Anwesenheit der Kreuzfahrer in Italien, spricht Arnold auch über die Empörung von 1197. Toeche stellt die Nachrichten über die Theilnahme der Kaiserin an der Verschwörung zusammen,[31]) übersieht dabei aber Arnold V. 26: nam de traditione imperatricis et aliorum nobilium illius terre ei constabat. Traditio heißt bei Arnold „Verrath," wie das der Herausgeber in den Mon. Germ. hist. bereits an einer früheren Stelle bemerkt,[32]) es folgt denn auch nochmals in dieser Bedeutung.

[25]) Ueber die Zeit der Wahl Amalrich's von Cypern, die Arn. zu spät anführt, Wilken V. p. 29.

[26]) Arn. V. 26, Abfahrt der Kreuzfahrer von Messina: circa festum igitur beati Egidii, 1. Septbr. Ankunft derselben im Hafen Accon: in festo beati Mauricii, 22. Septbr. Arn. V. 29, Rüstungen zur Schlacht: in vigilia purificationis beate Virginis, 1. Febr.

[27]) So in der Continuatio Sanblasiana, Mon. Germ. hist. XX.

[28]) Arn. V. 26.

[29]) Der Zweikampf des Grafen mit dem princeps des castrum Baruth entscheidet nach Arn. V. 27 die Schlacht.

[30]) Arn. V. 25.

[31]) Th. Toeche a. a. O. Neunte Beilage V. p. 582.

[32]) Bei dem Proceß Heinrichs des Löwen wirft ihm Thiderich von Landsberg traditiones imperii vor, Arn. II. 10. Arn V. 25 de nostra impia traditione kann wohl nur heißen „über den gottlosen Verrath an uns."

Nach dem Tode Heinrich's hat Arnold keine Nachrichten mehr, die eine gewisse Partheifärbung zeigen, die Wahlen der beiden Könige erzählt er nur ganz im Allgemeinen und übergeht wesentliche Züge, wie die Versammlung in Erfurt u. a. m., worüber die annal. Colon. max.[33]) und das Chron. Sampetr.[34]) viel genauer unterrichtet sind; ausführlich wird er dann in Bezug auf den Kampf der beiden Könige, nimmt aber für keinen der beiden entschieden Parthei. Für diese Kriege nähert er sich in den Thatsachen, zuweilen auch im Ausdruck dem Chron. Sampetr., doch nicht so, daß man an einen Zusammenhang glauben dürfte.[35]) Seine Chronologie ist, wie fast überall, ungenau; den Lauf der Erzählung unterbricht er durch eingeschobene Capitel über den Tod verschiedener Geistlichen, so auch des Kanzler's Conrad, der 1202 erschlagen wird.[36]) Dessen Grabschrift, die Arnold überliefert, ist auch sonst noch erhalten.[37])

Seine genauen Nachrichten aus Coeln dauern fort, so über die Absetzung des Bischofs Adolf.[38]) Für die Ermordung König

---

[33]) Arn. VI. 1. 2. Annal. Colon. max. Mon. Germ. hist. XVII p. 806.

[34]) Chron. Sampetr. a. 1198 p. 45.

[35]) Die von Arn. und dem Sampetr. angeführten Thatsachen bestätigen und ergänzen sich, so daß man sie beide für gute Quellen über diese Parthie betrachten darf. Die wörtliche Uebereinstimmung nähert sich am meisten in folgender Stelle:

Arnold. VI. 5.	Chron. Sampetr. a. 1203, p. 47.
Philippus enim cum manu gravi, Lippoldo Moguntino auxilium ferente, et aliis multis copiis Thuringiam intravit et Erpisfordia consistens totam terram in circuitu vastabat.	Unde Philippus rex admodum offensus coadunato principum suorum copioso exercitu Thuringiam hostiliter intrans, auxilium ipsi ferente Lupoldo Mogontino et Erphordensibus, omnia quae erant lantgravii et suorum, ferro et igne crudeliter vastavit.

[36]) So VI. 3. de morte Conradi Moguntini. VI. 4. de morte Ludolfi Magdeb. archiepiscopi. VII. 2. de mutilatione decani et morte cancellarii.

[37]) Die Grabschrift giebt: Boehmer fontes I. p. XXXVI. in der Vorrede zu Michael de Leone von Würzburg, der sie wohl vom Grabe Conrad's abgeschrieben; er liest statt (Arn.) procumbo — pro tumbo, st. dum — quia, st. dent — dant. Nachrichten über Magdeburg, sowie auch die in Arn. VII. 2, sind wohl durch die Familien-Verbindung des Grafen von Schaumburg mit den Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause Querfurt gekommen.

[38]) Arn. VII. 1, 3, 4, 5, 6, 7.

Philipp's führt er Beweggründe an, die nur bei ihm zu finden sind.[39]) Abel läßt die Wahrscheinlichkeit dieser Erzählung in Betreff des Briefes dahingestellt.[40])

In unpartheiischer Weise rühmt er einerseits den König Philipp, als er dessen Tod erwähnt,[41]) freut sich andrerseits auch über die schließliche allgemeine Anerkennung Otto's[42]) und spricht bei dieser Gelegenheit, sowie bei der Kaiserkrönung desselben seine Hoffnung auf Frieden im Reiche, auf Frieden zwischen Kirche und Reich aus.[43]) Dann schließt er, vielleicht weil ihn diese Hoffnung schon kurze Zeit nach der Kaiserkrönung verlassen mußte, doch hat ihn nicht etwa der Tod bei dem noch nicht vollendeten Werk überrascht, sondern aus freiem Entschlusse legt er die Feder aus der Hand; noch zum Schluß seine Wahrheitsliebe betheurend bittet er den Leser seine Irrthümer entschuldigen zu wollen. Zieht man die vielen werthvollen Nachrichten in Rechnung, welche er uns durch sein fleißiges Werk überliefert hat, und zollt man seinem Streben nach Wahrhaftigkeit, das überall bei ihm hervortritt, die gebührende Anerkennung, so wird man der letzten Bitte des Autors gerne willfahren und nur bedauern, daß seine Chronik in der nächsten Zeit keinen Fortsetzer gefunden hat.

---

[39]) Er führt einen Brief als die Ursache an; nur: Arenpeck chron. Bojoar. V. ap. Pez. thesaur. III. 3, 241 hat eine weniger ausführliche Erzählung, in der aber auch ein Brief eine Rolle spielt.

[40]) Abel, König Philipp p. 230 ff., p. 384 ff.

[41]) VII. C. 12: Ceciditque vir nobilis et potens, multis adornatus virtutibus. Erat enim vir mansuetus et humilis et admodum affabilis. Et quia litteratus erat ...

[42]) VII. 15: Orta est autem nova lux in orbe Romano, jucunditas pacis et securitas quietis.

[43]) VII. 19.

VIII.

Beiträge zur Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck.

Vom Oberappellationsrath Dr. Pauli.

Es bedarf keiner Untersuchung, wann die Buchdruckerkunst durch Gutenberg in Mainz zu wirklichen Druckwerken entwickelt und ausgebildet ist, ob schon im Jahre 1450 oder erst etwas später. Bekannt ist, daß Deutsche es waren, welche diese Kunst weiter verpflanzten, zunächst nach deutschen Städten und unter denen des Nordens zuerst nach Lübeck. Mit Sicherheit wußte man bisher nur, daß hier schon im Jahre 1475 ein Buch gedruckt worden ist, weil man es kennt, aber nicht von einem geborenen Lübecker, sondern von Lucas Brandis von Schaß.[1]) Gleichwohl muß man annehmen, daß schon vor jenem Jahre hier Männer eingewandert waren, welche die Kunst verstanden und, waren sie hier, ihr Pfund nicht vergraben, sondern benutzt haben. Als ein solcher Buchdrucker, der schon vor 1470 in Lübeck war, darf gelten Johannes Kölhoff. Denn obgleich das im Jahre 1470 von ihm gedruckte Buch nicht in Lübeck, sondern vielmehr in Cöln erschienen ist und er damals schon dortiger Bürger geworden war, so konnte er, wenn er in diesem Buche sich nennt „Johannem Koelhoff de Lubeck, Coloniae civem,“[2]) sich nicht wohl als hier Geborenen, sondern als Lübecker Buchdrucker bezeichnen. Wenigstens in den hiesigen Urkunden und in den Inscriptionen unserer Ober- und Nieder-Stadt-

[1]) J. H. a Seelen, Selecta Litteraria, Lubecae 1726 p. 558 sq. J. M. Lappenberg, zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg, S. XV.

[2]) J. H. a Seelen a. a. O. p. 556 Not. 11.

bücher findet man die Namen hiesiger Bürger niemals mit der Bezeichnung, wo sie geboren.[3]) Wie dem aber auch sei, so bestand jedenfalls schon vor dem Jahre 1470 in Lübeck eine Buchdruckerei. In diesem Jahre nämlich haben zwei hiesige Bürger, Cord Hürlemann und Ambrosius Segeberg, eine Anzahl verschiedener gedruckter Bücher: 2 Bibeln, 15 Psalter und 20 Canones einem Dritten zur Verkaufscommission nach Riga und Reval übergeben.[4]) Ich glaubte anfangs, in diesen beiden Bürgern Lübecker Buchdrucker zu entdecken. Denn in der ersten Zeit nach der Buchdruckerei gab es noch keinen eigentlichen Buchhandel.[5]) Nun hat zwar aus mehreren Inscriptionen des Niederstadtbuchs sich ergeben, daß dieß nicht Buchdrucker, sondern Kaufleute waren und wenigstens Ersterer, der Schwiegervater des Letzteren, ein nicht unbedeutender.[6])

Allein es kommt nicht viel darauf an. Kunst und Geld sind leider selten in derselben Person vereinigt. Das geschah ganz besonders anfangs bei der Kunst der Buchdruckerei, deren Werkstätte solcher Mittel bedurfte, welche häufig die ersten Künstler entbehrten. Wie Gutenberg sich mit seinem vermögenden Mitbürger Fust verbinden mußte, so war auch die Lage derjenigen seiner Gehülfen, welche in Mainz gelernt hatten und von dort aus die Kunst über andere Städte verbreiteten. Und so konnte in jener Zeit die Buchdruckerei eingewanderter Künstler häufig nicht gegründet werden ohne Hülfe von Männern, welche die Mittel dazu hatten, sich zu dem Ende mit Jenen vereinigten und auf diese Weise Verleger der

---

[3]) Dennoch nimmt es an von Seelen, Nachricht von dem Ursprung und Fortgang der Buchdruckerei in Lübeck. 1740. S. 3.

[4]) № II. Ein Proceß über diese Bücher war in Reval. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck, S. 146 № 58.

[5]) Manuscripte wurden selbst in Italien nur auf Bestellung abgeschrieben. Wenn es, namentlich an Universitäten, z. B. in Bologna und so auch in Paris Stationarii gab und durch diese ein bedeutender Verkehr in Büchern war, so waren diese Stationarii nur Buchverleiher, welche einen Vorrath von Manuscripten hielten, sie um Miethgeld zum Abschreiben herzuleihen. Und wenn sie auch nebenher den Verkauf in Commission besorgten, so war ihnen doch der Handel mit Büchern geradezu verboten. (v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, III. S. 583 ff.)

[6]) № I. III.

gedruckten Bücher wurden.[7]) Wie mittellos damals oft die Buchdrucker waren, beweiset Lucas Brandis. Das erste Werk, das wir kennen, druckte er im Jahre 1499.[8]) Damals war er seinem Gesellen Georg Richolff an Lohn noch fünf Gulden schuldig, und er mußte bitten, dieses Geld in zwei Terminen bezahlen zu dürfen.[9]) Daß auch Steffen Arndes nicht ohne Hülfe eines Anderen druckte, werden wir unten erfahren. So konnten denn auch Cord Hürlemann und Ambrosius Segeberg Verleger von hiesigen Büchern sein.

Daß vor dem Jahre 1470 Bücher hier gedruckt wurden, ergiebt sich, wie mir scheint, auch daraus, daß schon im Jahre 1469 Buchbinder unter diesem Namen hier waren.[10]) Denn obgleich auch vor der Erfindung der Buchdruckerei Manuscripte gebunden werden mußten, so konnte doch in Lübeck schwerlich ein Einzelner von diesem Geschäft leben, und so habe ich denn auch im Nieder-Stadtbuch vor jenem Jahre den Namen Buchbinder nie gefunden. Anders war es freilich im Mittelalter auf den Universitäten Italiens und und ohne Zweifel auch in Paris, wo der Verkehr mit Handschriften für Lehrer und Schüler sehr bedeutend war. So mußte z. B. in Bologna jeder der „ligatores librorum“ eine Caution von 500 Lire stellen.[11]) Aber hier kamen sie als eigenes Amt der Buchbinder erst mit der Buchdruckerei zur Verbreitung, und die bloße Existenz der Ersteren zu einer bestimmten Zeit beweiset, daß damals die hiesige Buchdruckerei schon Bücher producirt hatte. Genau, wann ein Amt gebildet worden ist, kann man aus den Nieder-Stadtbüchern nie ersehen; aber daß die Buchbinder es schon vor 1483 gethan hatten, das ersehen wir daraus, daß in diesem Jahre ein Buchbindermeister

---

7) Wenn Lappenberg a. a. O. S. XLVII sagt: „Die Buchdrucker der frühesten Zeit waren gewöhnlich auch die Verleger der aus ihrer Presse hervorgegangenen Werke,“ so scheint mir das bedenklich.

8) a Seelen a. a. O. p. 678. v. Seelen, Nachricht S. 36.

9) № X. Hier kommt zuerst der Name bokdrucker vor; 1495 heißt Matheus Brandt noch Printer (Nieder-Stadtbuch. Dorothee). Schon im folgenden Jahre erschien Georg Richolff's Officin, aus welcher manche Werke hervorgingen bis 1566, wenn auch nicht alle von ihm, sondern von seinem Sohne. (Von Seelen a. a. O. S. 37. 38. 39. 60. 62. 66. 70.) Wenn v. Seelen, wie es scheint, zwei verschiedene Buchdrucker: Richolff und Rickhoff, annimmt, so ist das ein Irrthum. S. auch Lappenberg a. a. O. S. XXXV u. f.

10) Hinrik Koster de bokbinder uppe dem perdemarkede wonhafftich. Nieder-Stadtbuch 1469. Egidii.

11) v. Savigny a. a. O. III. S. 575 u. f.

und ein zweiter Buchbinder vor dem Rathe klagend erschienen sind.[12]) Denn daß nur der erste Kläger als Meister bezeichnet wird, obgleich auch der zweite es war, giebt den Beweis, daß Jener der Aeltermann seines Amtes war.[13])

Zugleich ersehen wir aus dieser Urkunde, daß damals der Buchhandel sich hier schon gebildet hatte. Die Kläger beschweren sich darüber, daß ein bokevorer zwei fremde Buchbinder-Gesellen hieher gebracht und durch sie seine, auch andere Bücher binden lasse. Den Namen bokevorer erblicke ich im Nieder-Stadtbuch zuerst. Hier aber sehen wir nicht einen hiesigen Bürger, sondern einen fremden Buchhändler — einen sogenannten Gast —, der mit Erlaubniß des Raths hier sein Geschäft treibt mit seinen, d. h. von Außen gebrachten und anderen, d. h. hier gekauften Büchern. Und sein Handel, wahrscheinlich besonders nach dem Norden, war nicht unbedeutend, da er, um rohe Bücher zu binden, zwei Buchbinder-Gesellen mitgebracht hatte.

In einem Geschäfte nach dem Norden sehen wir drei Jahre später, 1486, einen, wie es scheint, auch fremden Buchhändler, und zwar nach Schweden, wohin zweifelsohne die meisten Bücher zuerst verkauft wurden, weil dort erst im Jahre 1483 die Buchdruckerkunst Wurzel faßte.[14]) Und daß dieser „etlike geprentede boke" nach Schweden habe verkaufen wollen, erfahren wir seltsamer Weise nur dadurch, daß nach der eidlichen Aussage dreier Zeugen aus Söderköping vor dem hiesigen Rathe[15]) derjenige, welchem der Kaufmann seine Bücher zum Verkauf nach Schweden geschickt, dort sie durchgebracht habe. Es war also ein schlechtes Geschäft.

---

[12]) № IV.

[13]) C. Wehrmann: Die ältesten Lübeckischen Zunftrollen S. 129. — Da übrigens der zweite Kläger mindestens schon 1469 Buchbinder war (Note 10), so muß der Erste es schon früher gewesen sein.

[14]) v. Seelen a. a. O. S. 1 Note 1. Und wenn auch die Wurzel gefaßt war, so hat der Baum doch erst später sich entwickelt. Denn den Druck der Werke der S. Birgittae de Swecia konnten sie in Schweden selbst 1491 nicht erhalten, sondern die Mönche des Birgitten-Wadstena-Klosters mußten sich nach Lübeck wenden, wo durch Bartholomeus Ghotan 1492 das beste und berühmteste Werk der Birgitte, die revelationes, erschienen ist. F. Hammerich, St. Birgitta, die nordische Prophetin rc. S. 195 u 295 Note 58.

[15]) № V.

Aus den Lübeckischen Incunabeln kennen wir bisher nur vier Buchdrucker: Lucas Brandis von Schaß, Mattheus Brandis, Bartholomeus Ghotan und Steffen Arndes. Der Letzte ist aber nicht nur der fruchtbarste, sondern auch, wie Lappenberg ihn bezeichnet, ein Mann von ungewöhnlichen Gaben und Thatkraft. Lappenberg möchte ihn darum gern seinem Hamburg vindiciren und nennt ihn gradezu den ersten Hamburger unter den Buchdruckern; allein er konnte nicht beweisen, daß und wann er in Hamburg geboren sei. Er soll von dort zuerst nach Italien und zwar nach Perugia gewandert sein, und gewiß ist, daß er dort im Jahre 1481 verbunden mit Anderen einzelne Bücher hat drucken lassen. Wohin er sodann gewandert, wissen wir nicht, doch soll er schon vor 1486 in Schleswig gewesen sein, wie Lappenberg meint, weil er schon in diesem Jahre durch das dortige Capitel ein Missal drucken ließ.[16]) Wenn das der Fall, so war er schon dort in Verbindung gekommen mit einem Manne, der für seine Wirksamkeit folgereich war, Laurens Leve, vom Könige Christian I. im Jahre 1472 geadelt und zum Staller in der Landschaft Nordstrand verordnet, Besitzer des dortigen Gutes Morsum,[17]) ein reicher Förderer der Kirche[18]) und daher auch der Buchdruckerkunst. Sein Sohn Leno war Canonicus in Lübeck und Pfarrer der St. Jacobikirche, der Vater auch durch Verehelichung zweier seiner Töchter an hiesige Rathsherrn[19]) mit Lübeck verbunden. Hier hatte Steffen Arndes jedenfalls schon im Jahre 1486 seine Druckerei; denn schon 1487 erschienen hier seine beiden ersten Werke.[20])

Mag Laurens Leve, bei seinem lebhaften Eifer an kirchlichen Dingen, nur die Absicht gehabt haben, zu diesem Zwecke die neue Buchdruckerkunst zu benutzen, oder mag er überhaupt Steffen Arndes Presse haben fördern wollen, so viel ist gewiß, daß Beide, und zwar, wie es scheint, gleich bei Arndes Ansiedelung in Lübeck, zur Buchdruckerei sich vereinigt haben. Denn in der Urkunde, nach welcher sie im Jahre 1494 friedlich sich geschieden, heißt es, daß

---

[16]) Lappenberg a. a. O. S. XIX—XXII.

[17]) Anton Heimreichs Nordfrisische Chronik, herausgegeben von Falk, Th. I. S. 284. v. Stemann, Rechtsgeschichte von Schleswig, Th. 2. S. 143.

[18]) A. Heimreichs a. a. O. S. 166. 184.

[19]) a Seelen, Selecta p. 688. v. Seelen, Nachricht S. 28.

[20]) a Seelen, Selecta p. 605. 607. v. Seelen, Nachricht S. 14.

„Laurens Leve mit meister Steffen, unde meister Steffen mit eme, der druckerye offt prentewerkes eyne tydt her selschup tosamende gehath hebben unde etlike iar gestanden hefft.“[21]) Aber es scheint allerdings, daß für diese Gesellschaft Laurens Leve hauptsächlich den Zweck hatte, biblische und besonders Schleswig-kirchliche Buchdruckereiwerke zu fördern. Denn besonders solche Sachen hat der Meister Steffen, außer seinen vielen vorzüglichen Lübeckischen Werken, die wir kennen, drucken lassen, und Laurens Leve hat für das in die Gesellschaft bezahlte Geld, soviel wir wissen, von Arndes nur solche Werke erhalten. So hat im Jahre 1493 Dieser Jenem gegeben „53 missale des Sleswichschen stichtes gheprentet unde noch 5 missale in permynt dessulven stichtes ok gheprentet unde noch 99 tideboke dessulven stichtes.[22]) Bei Auflösung der Gesellschaft im folgenden Jahre übernahm der Meister Steffen alle Schulden derselben. Dagegen behielt er „alle instrumente unde rethschup uth der selschup getughet,“ bekannte aber zugleich, daß er dem Laurens Leve noch folgende Bücher schuldig sei, nämlich: 37 missal in papir ro, ... dat stucke gerekent vor drubdehalven rinschen gulden; item noch viff misszale in pergament, dat stucke vor soven rinsche gulden, item noch 90 brevier in papir gebunden sleßwikesssches stichtes, dat stucke vor twe mark lub., noch 400 evangelia, dat stucke vor 13 schillinge lubesch: summa der boke ... 696 Mk. 2 schil.[23])

Aber nicht nur hat Arndes im Jahre 1496 drucken lassen müssen Schleswigsche Statuta synodalia et provincialia,[24]) sondern dem Laurens Leve im Jahre 1498 sich verpflichtet, ihm 1030 „pasnal (d. h. passionalia) und 1000 Exemplare postellatsche“ zu liefern.[25])

Da es übrigens am Schluß des Passional heißt: „Hyr endighet sik dat passionael mit velen nyen merckliken schonen historien,

---

[21]) № IX.

[22]) a Seelen, Selecta p. 688. v. Seelen, Nachricht S. 29.

[23]) № IX.

[24]) a Seelen, Selecta p. 661. v. Seelen S. 31.

[25]) a Seelen, Selecta p. 689. v. Seelen, Nachricht S. 36. Die passionalia hatte Arndes schon 1492 gedruckt (a Seelen, Selecta p. 632—34). v. Seelen, S. 21—22; und mußte im J. 1499 eine neue Auflage machen. J. G. Gesner (Suhl), Verzeichniß, S. 68 № 268.

de bett heerto den minschen vorborghen unde sind ghewest, unde nu Gode unde synen hyllighen to love in dat licht uth deme latine in dat dudesk ghebracht unde ghedrukket dorch dat beveel unde kunst Steffani Arndes," so scheint es klar, ist er nicht nur der Drucker, sondern auch der Uebersetzer gewesen; und das sagt er in keinem seiner übrigen Bücher. Allein nicht deswegen konnte Lappenberg, wie ich oben bemerkte, jenen Mann nennen von ungewöhnlichen Gaben und Thatkraft, sondern nur — woher wußte er es sonst? — auf Grund von Steffen Arndes Buch: De ghenochlike Gharde der Suntheit. Denn in seiner eigenen eigenthümlichen Vorrede dieses Buchs sagt er, seine Sprache beginnend von der Herrlichkeit der Schöpfung Gottes, dieser große Meister habe zuletzt gebildet den Menschen, für diese edelste Creatur aber vorher auf der Erde alles geschaffen, was ihr nothwendig sei zum Leben und so auch alle Arzneimittel zur Krankheit des Leibes, von jenen aber besonders die verschiedenen Pflanzen. Und da für den Menschen auf Erden nichts so Großes sei, als des Leibes Gesundheit, so habe er für seine Person es als das edelste, nützlichste und heiligste Werk erachtet, ein Buch über alle Arznei-Pflanzen, deren Natur und Kraft herauszugeben. Darum habe er einen gelehrten Meister der Arznei veranlaßt, ein solches Buch aus älteren bewährten Meistern zu verfassen. Da es aber nöthig sei, diese Pflanzen nicht bloß durch Hörensagen zu kennen, sondern sie auch selbst genau zu sehen nach Gestalt und Farbe, solche aber nicht alle in Deutschland wachsen, so habe er sich entschlossen, zu reisen nach dem heiligen Grabe und dem Berge Sinai, wo die heilige Katharina ruhet, nicht bloß für seine Seele, sondern auch zum leiblichen Frommen aller Menschen auf der Welt. So habe er denn auch einen Maler mitgenommen von Vernunft und in der Hand subtil und behende, und habe auf seiner langen Reise überall in Durchwanderung aller Königreiche und Länder in fleißigem Verfahren alle die Pflanzen in ihren Gestalten und rechten Farben kunterfeien und entwerfen lassen. Als er nun mit Gottes Hülfe in das deutsche Land und sein Haus wieder gekommen, habe er sein lateinisches Buch in das Deutsche übersetzen (hebbe ik se in dat dudesche laten maken) und mit allen Pflanzen drucken und letztere malen lassen.[26]) — Hier

---

[26]) № VII.

sind seine Gaben und Thatkraft. Sein Buch ist erschienen i. J. 1492. Wann er seine Reise gemacht hat, sagt er uns nicht. Es kann aber nur sein in einem der Jahre, in welchem er, soviel wir wissen, hier keine andere Bücher hat drucken lassen, also zwischen 1489 und 1491 oder genau dem 10. Februar 1492.[27])

Zum Schlusse will ich über Steffen Arndes weiteres Leben noch Folgendes bemerken. Er hat sich 1493 verheirathet.[28]) Im Jahre 1500 war seine Ehefrau schon gestorben, er aber damals geworden „richteschriver" der Stadt.[29]) Doch scheint er zugleich Buchdrucker geblieben zu sein, wenigstens seine Druckerei behalten zu haben. Denn bis zum Jahre 1515 sind noch Werke aus seiner Presse erschienen, aber soviel wir wissen, nur drei. Die zwei ersten, die von 1505 und 1507[30]) sind nur neue Ausgaben von schon früher, 1488 und 1492, von Arndes gedruckten Büchern.[31]) Das dritte von 1515 ist aber ein neues.[32]) Und daß er Recht daran that, seine Druckerei zu behalten, beweiset, daß im Jahre 1519 sein Sohn Hans als sein Nachfolger erscheint.[33]) Im Jahre 1520 war der Vater denn auch gestorben. Denn damals erschien eine neue Ausgabe seines bekannten Werkes: Genochliche Garde der Sundheit. Lubeck in seel. Steffen Arndes nagelatenen Druckerye 1520.[34])

---

[27]) № VI.

[28]) № VIII.

[29]) № XI. XII.

[30]) J. G. Gesner (Suhl), Verzeichniß der von 1500—1520 gedruckten auf der Bibliothek zu Lübeck befindlichen Schriften S. 18 № 370, dat Boeck des hylligen Ewangelii Profecien unde Epifteln over dat ghantze yaer myt der Glosen unde Exempelen. 1505. S. 23 № 388 Passionael efte dat levent der hylligen. 1507.

[31]) v. Seelen a. a. O. S. 613—14 und S. 633—34.

[32]) Gesner a. a. O. S. 58 № 585. Joh. Murmellii Ruremundensis Pappa. Impressa per Stephanum Arndes. Lubeck in vico regio commorantem 1515. In der Königstraße wohnte er schon 1492 s. № VI.

[33]) Gesner a. a. O. S. 87 № 697. Eyn nyge Calender rc. dorch de Kunst Hans Arndes. 1519.

[34]) Gesner a. a. O. S. 88 № 703.

Urkunden.

I.

Cord Hurleman unde Ambrosius Segebergh vor desseme boke hebben bekand, alse van des brudschattes unde der medegiffte halven Elzeben, Cordes dochter, Ambrosio betruwet: int erste, dat Cord Hurleman hefft medegelovet ziner dochter Elzeben na rade ziner frunde sodane gudere, alse er unde ereme Kinde angevallen zint na dode zeligen Hinrik Warendorpes by sodaneme beschede, dat Ambrosius vorscreven van dessen guderen entrichten schall Brune Warendorpe u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1468, Nativitatis Christi.

II.

Hans Koke vor desseme boke hefft bekant, dat he van Corde Hurlemanne vnde Ambrosio Segeberge, zineme swagere, borgheren binnen Lubeke, to zinem genoghe hefft entfangen twe bibulen, vefsteyn psalter vnde twintich canones gedrucket, de he denne vppe dersulften Cordes vnde Ambrosies gewin vnde verlust na Ryge an Corde Romer vnde na Reuell an Marquarde van der Molen ouergesand hebbe, de denne Bertolde van der Heide, borger to Reuell, sodanne twe bibulen, vefsteyn psalter vnde twintich canones ouerantworn scholen, vnde wes Hans Kock dar vor to vngelde hefft vtgegeuen, dat schal eme Bertold van der Heyde gudliken weddergeuen vnde entrichten, so de genante Cord vnde Ambrosius des vor desseme boke bekanden dergeliken.

Nieder-Stadtbuch 1470, Katherine virginis.

III.

Heyne Boltze vor desseme boke hefft bekand, dat he unde zine erven schuldich zind Corde Hurlemanne unde zinen erven van wegene des irluchtigesten heren koninges Cristiernes to Dennemarken CCCC mark Lub. reden lendes geldes unde darto CCC mark dersulfften munte myn offte meer to guder rekenschop van wegen eyn rum visches, den eme de her koningk vorbenomed in ertyden uthe schipper Kerkhove affkopen hefft laten, uppe winachten negest komende umbeworen to betalende.

Nieder-Stadtbuch 1471, Palmarum.

IV.

Mester Johan, bokebinder, vnde Hinricus Koster vor deme ersamen rade to Lubeke sint erschenen, syck ouer Johannese Ebbeler, eynen bokevorer, beclagende, dat se vormals eme sine boke vmme eyn reddelick gelt gebunden vnde eme affvordent hadden, se weren ock hyr borger vnde mosten borger recht doen, schoten, waken vnde vthmaken ꝛc., so hadde he hir nu twee vroembe gesellen gebracht, de eme sine vnde ok ander boke bunden, dat en to groten schaden vnde to vorvange were ꝛc. Hir vpp de ergenante raedt na clage, antworde, rede, insage vnde wedderrede, na besprake vnde rypen raede vor recht affseden: men hadde eme sine boke hir to vorkopende her gegunt, sunder na deme de twe vrombe gesellen hir neyne borger weren vnde sodanes vnsen borgeren to vorvange were, so mochte dat nicht wesen, sunder se scholden dat affstellen. Screuen van beuele des rades. Actum ut ante.

Nieder-Stadtbuch 1483, Visitationis Marie virginis.

V.

Peter Anderssen, borgermester, vnde Peter Spegelberch, radtman, vnde Arndt Garpe, borger to Suderkopingen in Sweden, vor deme ersamen rade to Lubeke synt erschenen, dar de sulue Peter Andersen vnde Peter Spegelberch by den eyden ereme rade gedaen vnde Arndt Garpe myt synem vthgestreckeden arme vnde vpgerichteden vyngeren lyfliken to Gode vnde den hilghen hebben gesecht, vorrichtet, gesworen, tuget vnde waergemaket, so alze denne Hinricus Brisler Joste van Eger etlike geprentede boke, vmme em de in Sweden to vorkopende, mede gedaen vnde, alse eme mysduchte, Vyt Sparcken eme nagesant vnde macht gegeuen hadde, so hebbe de sulue Jost van sodanen boken vele vordobbeldt, etlike vorgeuenn vnde ock etlike vor perde, de doch sere kleyne van dögeden weren, vorbütedt vnde vnnutliken togebracht vnde sik ok etliken peper stelen laten hebbe vnde hebbe Vite de slotele genomen vnde dre dage enwech gehat, dat der gantzen stadt to Suderkopingen wol witlick were Allet sunder argelist. Screuen van beuele des rades.

Nieder-Stadtbuch 1486, Viti martiris.

VI.

Mester Steffen Arndes vor syck unde syne erven vor deme ersamen rade to Lubeke unde vor dessem boke hefft bekant, dat he

van heren Johanne van der Berge, prester, to vullekomender genoge XXXV Lub. mark redes geldes entfangen hebbe, darvor he em dat husеken myt dem keller achter synem huse, in der konigkstrate belegen neffen der munte porten, over de tiid synes levendes, so dat ene nemandes uthuren sal mogen, vorhuren hebbe to brukende. Unde des sal desulve here Johan dem besitter des groten huses darvor iarlikes alle iare VIII Lub. mark darvor geven de tiidt synes levendes. Avers waneer her Johan in Godt den Hern is gestorben, so sal desser eindracht mede dot wesen sunder argelist.

Nieder-Stadtbuch 1492. Scolastice virginis (10. Februar).

Schelinge unde twedracht is gewesen tusschen Peter Popuck, an de eyne, unde Steffen Arndes eynem prenter, an de andern siden, etliker schult halven, darover se dorch de ersamen hern Johanne Testeden unde hern Hartige van Stiten, raedtmanne to Lubeke, ... sin vorliken und vorscheden; so dat Steffen Arndes ... hefft bekant, dem ergemelten Peter ... CCCLIX mark VIII schillinge und IV penninge Lub. schuldich to wesende.

Nieder-Stadtbuch 1492. Undecim milium virginum (21. Oct.).

VII.

Vaken unde vele hebbe ik by my sulven overdacht de wunderlike werke des scheppers der nature, wo he in deme anbeginne den hemmel hefft ghesschapen unde ghetziret mit schonen luchtenden sternen, den he to infletende (in alle dat under deme hemmelde is) krafft unde macht gheven hefft. Ok wo he dar na de veer element gheschapen hefft, dat vuer heit unde droge, de lucht heit unde vucht, dat water kolt unde vuchte, dat ertrike droge unde kolt, eyneme iewelken syne nature ghevende. Ok wo de sulve grote mester der nature darna krude (mennigherleye nature) unde allerleye slechte deerte unde to deme latesten den mynschen (mank allen creaturen dat edelste) ghemaket hefft unde gheschapen: dar mede involl my de wunderlike schickinge, de de schepper densulven synen creaturen hefft gheven, alzo dat allet, dat under dem hemmele eyn wesent heft, syne nature van unde dorch de sternen entfanget unde holt. Ok dat eynem iewelken, dat in den obgherorden veer elementen entspringet, wasset, levet effte swevet (id sy ertze, eddelsteente, krude effte deerte) synt vormenget de veer nature der element, als hitte, kolde, vuchticheit unde drogeheit. Unde als to vormerkende

is, de berorden veer nature of in den mynschliken lichname vormenget synt in eyner mate unde schikkinge bequeme des mynschen levent unde nature. In welkerer mate de wile de mynsche steit, is he vrisch unde ghesunt, wen he over tred effte volt uthe der mate der veer nature, dat denne schuet, wenn de hitte gans overhant nymt unde arbeidet, de kolde to dempende, effte wedderumme de kolde de hitte anhevet to vordruckende, effte wen de minsche vul kolder vuchticheit wert, effte sine vuchticheit over de mate entsettet, so volt he van noet wegen in krankheit unde nalet den dode. Orsaken over sulkes vorberorden gebrekes der veer naturen mate, in welker des mynschen suntheit unde levent steit, synt vele: nu des hemmels jeninsche unde vorborgen inflote wedder des mynschen nature, denne der ummestaenden lucht unrenicheit unde vorgifftinge, nu unbequeme spise effte drank, edder bequeme men nicht to rechter mate effte tyt ghenomen. Vorware so lichtlik wolde ik tellen de blade der bome effte de sandeskorne des meres, als ik vortellen unde vorclaren scholde alle de dinge, de eyne orsake synt des affalles van der mate der veer naturen unde eyn anbeginne des mynschen krankheit. Darumme so ummestaen den mynschen dusent unde over dusent varlicheide, neen ogenblik is he syner suntheit effte synes levendes gans seker. Do ik solket betrachtende was, veel my ok in, wo de schepper der naturen (de uns in solke varlicheit ghesettet hefft) wedder mit eynem anderen gnedichliken voerseen hefft, dat is mit allerleye slechte der krude, deerte unde ander creaturen, den he krafft unde macht gheven heft de vorberorden veer naturen wedderbringende, werkende, ghevende unde dempende. Eyn krut hittet, dat andere koldet, eyn iewelk na der grade syner nature unde complexien. Des gliken vele ander creature (up dem ertrike unde in dem watere) deme mynschen (dorch den schepper der nature) syn levent entholden, dorch welkere krude unde creaturen krafft de kranke mynsche in der veer naturen mate unde to synes lives suntheit wedder mach komen. Na dem male over de minsche uppe erden nicht groters nicht eddelers schattes hebben mach, men synes lives suntheit, leth ik my dunken, dat ik nicht eerliker, nicht nutter, nicht hilgher werk effte arbeit begaen mochte, men eyn bok tosamenbringen, dar in veler krude (unde ander creaturen) krafft unde nature mit eren rechten varwen unde ghestalt worde begrepen to aller werlde trost unde ghemeinen nut. Darna hebbe ik solk loflik werk laten anheven dorch eynen mester (in der arstedye gheleret), de na myner begerde

uth den bewereden mestern in der arstedye: Galieno, Avicenna Serapione, Diascoride, Pandecta, Plateario unde anderen veler krude krafft unde nature in eyn bok tosamen hefft ghebrocht. Unde da ik up entwerppinge unde kunterfeyginge der krude ghan byn (vormiddes arbeit), merkede ik, dat vele eddele krude synt, de in dissen dudeschen landen nicht wassen. Darumme ik de sulven in erer rechten farwe unde ghestalt anders entwerpen nicht mochte, men van horen seggen. Deßhalven ik solk anghehovene werk unsolkomen unde in der fedder hangen leth, ßolange bet dat ik (to vorwervende gnade unde aflat) my bereide, to thende to den hilligen grave, ok to dem berghe Sinay, dar der hillighen iuncfrouwen sunte Katherinen licham licht unde rouwet. Doch dat solk eddel angehoven unde unfulkomen werk nicht nableve, ok dat myne bedefaert nicht alleyne to myner selen salicheit, men ok aller werlde to vromen mochte komen, nam ik mit my eynen maelre van vornunft unde hant subtyl unde behende. Unde do wij uth dudeschen landen ghereyset synt dorch Welschelant, Histriam, dar na dorch Slavonye effte wendesche land, Croacien, Albanyen, Dalmacien, ok dorch de grekischen lande Corfon, Moream, Candiam, Rodys und Cipern bed in dat ghelovede lant unde in de hillighen stat Jherusalem, unde van dar dorch klene Arabien to dem berghe Synay, van deme berghe Synay na dem roden meere to Alcayr, Babilonien unde ok Allexandrien in Egipten unde van dar wedder in Candien (in dorchwanderinge solker konninkrike unde lande), hebbe ik my mit vlite vorfaren de krude darsulves unde de in eren rechten farwen (unde ghestalt) laten kunterfeygen unde entwerpen.

Unde darna do ik (mit der hulpe Godes) wedder in dudesche land unde to huß komen byn, de grote leve, de ik to dessem werke hebbe gehat, hefft my beweget dat to vullenbringende, alze nu mit der hulpe godes vullenbrocht is unde nome dyt bok to latine: Ortus sanitatis, to dude: eyn garden der suntheit, in welkem garden men vindet CCCC unde L krude mit anderer creaturen krafft unde dogheden to des mynschen suntheit denende unde ghemeynlik in den apoteken to arstedye ghebruket werden. Unde desse (by vefftehalff hundert) mit eren farwen unde ghestalt, alze se hyr erschynen, uppe dat id aller werlde (ghelerden unde leyen) to nutte komen moghe, hebbe ik se in dat dudesche laten maken. Dyt bok wert gedelet in viff deyl. (Diese werden hier mitgetheilt.) Nu vare hen yn alle lant, du eddele unde schone garde, eyne vorquickinge den ghesunden,

eyn trost, hopene unde helpe den kranken, de dinen nut unde dine vrucht noechsam utspreken moghe, levet neen mynsche. — Ik danke dem schepper hemmelrikes unde ertrikes, de den kruden unde anderen creaturen, in dessem garden begrepen, kraft gheven hefft, dat he my sodane gnade, dessen schat (de bet herto der meynheit begraben unde vorborgen is ghewest) hefft vorgunnet an dat licht to bryngende. Em sy eere unde lof nu unde to ewighen tyden. Amen.

Vor dem letzten Register heißt es: Hyr endighet sik dat boek der krude, der eddelen stene unde der watere der mynschen ghenomet . . . unde ghedrucket is dorch dat beveel Steffani Arndes, inwoner der kaiserliken stat Lubeck, na der borth unses heren MCCCCXCII: des Got (mit alleme hemmelschen heere) ghelavet unde gheeret sy nu unde to ewighen tiden.

VIII.

Mester Steffen Arndes vor den ersamen rade to Lubeke hefft bekant, dat he Hinrike Helmsteden, synen steefkinde, van vederliker erffschichtinge drehundert margk lubesch utgeßecht hebbe: darto sall unde will he datsulve kindt myt kost, schoen unde kledingen beth to synen mundigen iaren unvormynert der ergemelten summen truwe-liken vorwesen: dar vor he em den egendom synes huses in der vleischouwer strate . . . unde alle syne redesten guder vor den ergemelten rade unde vor dessen boke hefft vorpandeth.

Nieder-Stadtbuch 1493. Reminiscere.

IX.

Meister Steffen Arndes vor sick vnde syne erven vor desseme boke hefft vnbedwungenn mit fryen wolbedachten mode, sunder alle fruchten, vaer vnde behalinge apenbar bekanth: dat he an dessen lopigen verundenegentigesten jar amme donredage des twintigesten dages des mantes Februarij ꝛc. uppe der wedemen to sunte Jacop, dar nu tor tidt de werdige her Leue, doctor, domher to Lubeke, alße eyn kerckher der erbenanten sunte Jacobes kercken uppe woneth, mit deme suluen doctor alße eyneme fullmechtigern Laurens Leuen, synes vaders, auereyngekamen is, alße hir nafolgeth: alß deme de erbenante Laurens Leue mit meister Steffen vnde meister Steffen mit eme der druckerye offt prentewerckes eyne tydt her selschup tosamede gehath hebbenn vnde etlike iar gestanden hefft, dat he sick deshaluen mit dem erbenanten hern doctor alse Laurens erbenomed,

synes vaders fulmechtigen procurator, vnde de sulue her doctor mit eme sodaner selschup haluen gutliken vnde fruntliken hebben gescheiden; so dat Steffen erbenomet vor desseme boke bekande, dat he in sodaner schedinge up sick genamen hefft alle schulde, de sulcker selschup haluen, de wile de gewart hefft, gemaketh syn, so dat he offte syne eruen de eynem iderman vth der selschup gutliken schall vnde will betalen, so dat Laurens Leue derhaluen vnbelasteth wesen vnde bliuen schall. Dar entiegen schall vnde mach de erbenante meister Steffenn Arndes beholden alle de instrumente vnde rethschup vth der selschup getugeth, vnde de sulue meister Steffen blifft Laurens Leuen offte synen eruen schuldich etlike boke, nemptliken souen vnde druttich missall in papir ro, dat is vnberedet vnde vngebunden, dat stucke na erer beider vordracht vnde willen angesettet vnde gerekent vor drudde haluen rinschen gulden, item noch viff missal in pergament, dat stucke angesettet vor souen rinsche gulden, item noch negentich brevier in papir gebunden sleßwikesssches stichtes, dat stucke angesetteth vor twe mark lubesch, noch verhundert euangelia, dat stucke angesetteth vor druttehn schillinge lubesch, summa der boke alle, de de obgemelte meister Steffenn also schuldich blifft dem vorgenanten Laurentio offte synen eruen, an gelde angesettet is soshundert vnde sos vnde negentich mark vnde twe schillinge lubesch. Vordermer so hefft de obgenante meister Steffen Arndes by dem ergemelten hern doctor alse Laurens Leuen, synes vaders fulmechtigen, den kor vnde macht beholden, de vorbenanten summen geldes, alse soshundert sos vnde negentich mark lub. vnde twe schillinge, to betalende an den vorberorden boken na werde, so de na beider willen anghesettet zyndt, offt an reden gelde, welck van den beiden mester Steffen offt zynen eruen geleueth, welcke vorberorte summe geldes offte boke de desulue meister Steffen Laurens Leuen erbenant also schuldich to wesende vor desseme boke bekande, vnder gudem gelouen lauende vnde sick vorplichtende, he offte syne eruen dem genanten Laurens offte synen eruen sodane gelt offt boke in dren jaren sunder middell negestkamende vnbeworen gutliken tobetalende, sunder alle indracht vnde wedderrede, dar entjegen ok nener exceptien vnde behelpinge in ieniger maten togebrukende. Hyrup hebben sick de erbenanten beiden parte, also de werdige her doctor Leuen van synes obgenanten vaders wegen vnde syner eruen, vnde meister Steffen vor sick vnde syne eruen, vnder malckandern vnde erer eyn den andern sodaner selschup haluen, nu als denne vnde

denne alse nu, to eynen gantzen fullenkamenen ende genslikeu vorlaten vnde qwiteret, darup in nenen tokamenden tiden furder to sakende noch tosprekende, allet sunder behelp vnde argelist. Tuge zindt Clawes Parkentin vnde Herman Husher, beßetenne borgere to Lubeke. Actum vltima Februarij.

Nieder-Stadbuch 1494. Oculi.

X.

Mester Lucas Brand, eyn bockdrucker, vor dessemé boke hefft apembar bekant vor sick vnde sine eruen, dat he rechter witliker schult van vordenden lone plichtig vnde schuldig is Jurgen Rycholff edder sinen eruen vyff rinschgulden in nabenanten terminen, alse in veer weken negestkamende twe rinschgulden vnde de andern dre rinschgulden vp Michaelis erstfolgende sunder lenger vortogerent, indracht vnde vorleggent vnbeworen gutliken tobetalende. Tuge synt Hermen Buck vnde Hermen van Mynden, besetene borger to Lubeke...

Nieder-Stadtbuch 1499. Corporis Christi.

XI.

Mester Everhardus Bischepingh, nu tor tid Richtesaget to Hamborch, vor dessem boke hefft apenbar bekant, dat he van deme Richtschrivere desser Stadt Lubeke alse mester Steffen Arndes syner zeligen husfrouwen Wobbeken nalatenen gudern so vele eme der mochte geboren, nemptliken de helffte sulker gudere..... to siner fullenkamenen noge entfangen hefft.....

Nieder-Stadtbuch 1500. Corporis Christi.

XII.

Tonnijes Czelleken, borger to Lubeke,... mydt Hanße Czelleken, sinem brodere, vor dussem boke in iegenwardicheit mester Steffen Arndes, des Ersamen Rades unde der Stadt Lubeke richtschrivers, wandages Hanßes van der Hove Testamentarii irschenende hebben samtliken unde eindrachtigen bekant unde togestan, dat se sick under malkander der gudere halven, so ene de genante wandages Hans van der Hove in sinem Testamente hefft gegeven, gutliken unde fruntliken vorliket ... hebben ...

Nieder-Stadtbuch 1500. Divisionis Apostolorum.

IX.

Beiträge zur Geschichte des Irrenhauses in Lübeck.

Vom Oberappellationsrath Dr. Pauli.

Bekanntlich sind erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eigentliche Irrenanstalten entstanden, d. h. Institute zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung der Geisteskranken. Denn, so wie es früher an der richtigen Erkenntniß der physischen Krankheiten fehlte, so auch an Seelenheilkunde. Seit Jahrhunderten wurden die Geisteskranken lediglich ihren Angehörigen überlassen. Wollten oder konnten diese es nicht, oder litten Jene nicht bloß an Blödsinn oder fixen Ideen, sondern waren Wahnsinnige oder Tolle, so wurden sie vom Staate als hülflos verstoßen und gleich wilden Thieren in Behältnisse gebracht, um Anderen nicht schaden zu können. So wird uns die Behandlung dieser Unglücklichen in jenen Zeiten allgemein geschildert. Aber für Lübeck ist sein Nieder-Stadtbuch im Stande, auch für diesen Culturzustand einiges Nähere mitzutheilen. Es ergiebt sich aus folgenden Urkunden.

Schon früh hat der Rath Locale einrichten lassen, wahnsinnige Menschen, „dulle unde affynnige lude“[1]) einzusperren und zu verwahren. Sie hießen: „dorden Kiste,“[2]) später Tollkisten. Melle kennt nur Eine Einrichtung solcher Kisten, und zwar vor dem Mühlenthor, ursprünglich zwischen diesen beiden Thoren, später dort außerhalb der Stadt.[3]) Jedenfalls schon im Jahre 1479 gab es aber eine zweite, vor dem Burgthor.[4]) In welchem Jahre diese

[1]) № VI.

[2]) № IV.

[3]) Gründliche Nachricht S. 335.

[4]) № VI.

beiden Kisten oder zuerst eine derselben gestiftet worden, wissen wir nicht. Aber gewiß geschah es nicht erst im Jahre 1471, wo solche Kisten mir urkundlich zuerst erschienen sind.[5]) Denn Nothwendigkeit und Zweck nur war, wahnsinnige, tolle Menschen vor sich selbst und Andern zu schützen; und solche unglückliche Menschen gab es und giebt es jederzeit und an allen Orten. Wie also in Hamburg nicht erst im Jahre 1464,[6]) sondern schon im Jahre 1386[7]) Tollkisten existirten, so darf man annehmen, daß wenigstens am letztern Zeitpunkte auch hier der Rath solche Einrichtung gegründet hatte. Welcher Art diese Kisten waren, wissen wir auch nicht. Wir erfahren aber, daß ursprünglich der Frone des Gerichtes es war, welcher das Recht und die Pflicht hatte, wahnsinnige Leute in die Kisten zu bringen und für sie zu sorgen; ebenso aber, daß der Zustand jener Unglücklichen in diesen Kisten in jeder Beziehung, in Betten, Kost und Kleidung, ein höchst schlechter und kümmerlicher war.[8])

Eben daher geschah es, daß nicht alle Wahnsinnigen, auch solche nicht, welche völlig reif waren für die Tollkisten, in diese eingesperrt wurden. Wohin aber, wenn diese Tollen weder in ihren Wohnungen, noch in denen ihrer Verwandten oder Freunde bleiben konnten? Wir wissen, daß in jener früheren Zeit nicht selten vom Rathe auf Bitten von Vätern oder Vormündern ihnen ein Gefängnißthurm geliehen wurden zur Strafe und Besserung unnützer und liederlicher Subjecte, vorzugsweise angesehener Familien.[9]) Das Gleiche geschah denn auch für Wahnsinnige.

Im Jahre 1465 kam ein Bürger der Stadt Deventer Hinrick Geliesson, wie es scheint, ein Kaufmann, nach Lübeck und ward dort geisteskrank, und zwar in der Weise, daß er, wie es in der Urkunde[10]) heißt, „etliken borgern in sodane zine affsynnicheid schaden gedan hefft, de ene darumme in der heren des rades to Lubeke bodelye unde hechte hebben setten laten.“ Da baten mit dem hiesigen Bürger Hinrick Drosedow, einem nicht unbedeutenden Kauf-

---

5) № IV.

6) Staphorst, Hamb. Kirchen- u. Ref.-Geschichte Th. I. Bd. 1 S. 229: 1464: hereditas prope murum civitatis ex opposito ciste stolidorum.

7) F. H. Neddermeyer, Topographie der Stadt Hamburg S. 36.

8) № VI.

9) Meine Lüb. Zustände im Mittelalter II. S. 32 ff.

10) № I.

mann,[11]) zwei andere Bürger von Deventer den Rath, seinen Thurm ihnen zu leihen für den Wahnsinnigen, „umme meer erbarheid willen unde vurderen schaden to vormidende." Der Rath bewilligte es gern. Aber natürlich mußten jene drei Bürger sich verpflichten, die Kosten des Wahnsinnigen im Thurme zu übernehmen.

Als im Jahre 1468 ein hiesiger Bürger Joachim Wyse dem Wahnsinn verfiel, da war auch nicht ohne Weiteres die Rede von den Tollkisten, sondern der Rath ließ vier Verwandte kommen und verlangte, sie sollten den Wahnsinnigen „in gewaringe bringen laten, damit er durch seine „unsinnicheid" nicht Jemand in „schaden unde vordret" bringe. Die Verwandten erklärten, das sei ihnen unmöglich; wollte aber der Rath „ene setten laten, were in erer (des Raths) gewalt unde macht," dann würden sie die Kosten für den Unglücklichen bezahlen. Das that denn auch der Rath, ernannte aber zugleich die vier Verwandten zu Vormündern des Wahnsinnigen, um dessen Güter zu verwalten. Dieß geschah am 8. October 1468.[12]) Zwar sagt diese Urkunde nicht ausdrücklich, daß Wyse in einen Thurm des Raths gebracht werden sollte. Daß es aber geschehen ist, ergiebt sich aus der Urkunde vom 5. März 1469. Denn an diesem Tage traten jene Vormünder vor den Rath, erklärten, daß Wyse „van Godes gnaden wedder bij guden synnen gekomen were," und baten, ihn wieder aus des Raths „Sloten" zu entlassen, was denn auch geschah.[13]) Und die Thürme des Raths oder Gefängnisse werden bezeichnet bald als „torne unde slote" oder „slote unde torne,"[14]) bald als „slote unde vengnisse,"[15]) bald auch bloß als „slote;"[16]) und unmöglich ist es unter diesen auch Tollkisten zu verstehen.

Ohne Antrag Anderer brachte der Rath keinen Wahnsinnigen in die Gefängniß-Thürme. So ließ der Rath einmal einen Riemenschneider, Poppe, in die „dorden Kisten" bringen, weil man ihn für einen Wahnsinnigen hielt. Aber, ohne Zweifel sehr bald darauf, am

---

[11]) Meine Lüb. Zustände im Mittelalter II. S. 106. Urkunden-Buch № 42, 43.

[12]) № II.

[13]) № III.

[14]) Meine Lüb. Zustände rc. II. S. 93 Note 26 und 27 a.

[15]) Daselbst S. 79.

[16]) Daselbst S. 83. Grautoff, Lübeckische Chroniken II. S. 557.

25. Januar 1471 ließ der Rath auf Antrag der Vormünder des Poppe ihn wieder entlassen.[17]) Zwar sehen wir am 4. October 1472 unsern Poppe sitzen „in sloten unde vengnissen" auf Befehl des Raths; doch nicht als Wahnsinniger, sondern — wie diese Urkunde[18]) deutlich zeigt — weil er seinem Amte gegenüber sich schuldig gemacht hatte.

Aber freilich wegen Heinrich Alreman's „krankheid syner synne," doch nur auf Bitten seines Freundes Hans Lambert, hatte der Rath ihn in seine „slote" gebracht, und auf des Freundes Antrag im Jahre 1479 wieder entlassen.[19])

Erfreulich ist es, daß seit diesem letzteren Jahre die Behandlung der Wahnsinnigen in den „dorden Kisten" besser geworden ist. Es vereinigten sich nämlich wohlgesinnte Männer: der damalige Gerichtsschreiber Peter Monnik und drei andere Bürger, bekümmert um den traurigen Zustand der „armen dullen unde affinnigen luden" in jenen Kisten, persönlich für sie zu sorgen, „Gode to love unde den dullen to gode." Und um das thun zu können, traten sie vor den Rath und stellten den Antrag, sie als „vorstendere" der „armen dullen" anzunehmen und zu bestätigen. Und das that denn auch der Rath sofort, indem er „vor sik unde ere nakomelinge na besprake unde ripeme rade de vorgenomeden vorstendere bewillet, belevet, bevestiget unde bestediget heft, umme sodane erbenomede armen lude to besorgende, unde na eren besten vortowesende, dat loen van deme almechtigen Gode to nemende." Unter den Vorstehern soll ein Gerichtsschreiber immer bleiben; und wenn von den Andern einer sterbe, sollen die Uebrigen die Macht haben, statt Jenes einen Neuen zu wählen:[20]) wie das Letztere in den alten Testamenten immer die Clausel war in Betreff der ernannten Executoren.[21]) Auch ist die Hoffnung jener Männer, daß sie zur Hülfe der „armen affynnigen" Geld erhalten würden auf Bitte „vromer lude," und durch Testamente, nicht unerfüllt geblieben. Denn schon in demselben Jahre hat der Bürger Gerd Sundesbeke in seinem Testament vom 4. November 1479 Folgendes verfügt:

Item geue ik den armen dullen luden, de vor den doren unde porten sitten in den dorden kisten, souenhundert mark Lub., darmede

---

[17]) № IV. [18]) № V.
[19]) № VII. [20]) № VI.
[21]) Meine Abhandlungen aus dem Lüb. Recht III. S. 225.

schalmen en én hus kopen unde dar to geue ik en dusend mark Lub., darmede men en rente kopen schal unde twe ofte dree in dat hus bestellen, umme de armen dullen lude tobewarende unde toslutende unde en redelicheit todonde; unde were id sake dat id deme rade to Lubeke so nicht en geleuede, datmen de armen lude uthe den kisten nemen moste, umme se in dit vorgenomede hus toholdene, unde dat se mėnden, dat gelt dar van toborende, unde menden, se suluen dar van to holdene, so wil unde begere ik, datmen desse vorscreuen souenteynhundert mark schal geuen in de hande der armen, so lange se duren, dar id best bestedet is.

Urkunden.

I.

Witlik zij, alse denne Hinrik Geliessen van Deventer, Gode geclaget, van zineme synne gekomen is, unde deshalven etliken borgeren to Lubeke in sodane zine affsynnicheid schaden gedan hefft, de ene darumme in der heren des rades to Lubeke bodelye unde hechte hebben setten laten: alsus so zint de beschedenen Hinrik Drosedouw, borger to Lubeke, Johan Hermensson, borger to Deventer, unde Gerd Ghiringk, ok borger to Deventer, vor deme ersamen rade to Lubeke erschenen unde hebben den rad angelanget unde gebeden, dat ze en eren thorn vorlenen wolden, darinne se den ergenanten Hinrik Geliesson umme meer erbarheid willen unde vurderen schaden to vormidende entholden mochten, beth so lange God zine gnade geve, dat zines dinges beter worde unde zine frund ene van dar in zine hemot halen mochten. Des en denne de rad to Lubeke dorch erer gutliken bede willen unde umme vurderen schaden to vormidende so gerne gedan unde en eren thorn gelenet hebben. Alsus de erscreven Hinrik Drosedouwe, Johan Hermensson unde Gerd Ghiringk mit eren erven mit samender hand unde eyn vor all loveden unde zeden, dat se sodane koste, alse de erscreuene Hinrik Geliesson, de wile ze ene in des rades to Lubeke thorne sittende hebben, vorterende wert, dat se dat deme rade to Lubeke unde den eren gutliken uprichten unde betalen willen: unde se zeden unde loveden vurder, weret zake, dat de erscreven rad to Lubeke ere na-

kumelinge, borger unde inwoner edder de ere deshalven in ienigen schaden edder vordreet qwemen edder deshalven angelanget worden, dat se ze dar aff enthaven, schadelos holden unde gentliken deger unde all deshalven benemen willen.

Nieder=Stadtbuch 1465, Penthecostes.

II.

Witlick zij, alse denne, Gode entbaremet, Jachim Wyse van zinen synnen gekomen is, hefft de ersame rad to Lubeke de frunde des-sulfften Jachims vor zyk vorboden laten, begerende ze densulfften Jachim in gewaringe bringen laten wolden, uppe dat dorch zyner unsinnicheid willen nymant in schaden unde vordret komen droffte. Des denne de erscreven fründe Jachim Wysen, alse mit namen Frederik unde Wilhelm Kortsack, brodere, Hans Wyse, de goltsmyd, unde Hans Koldenborn, deme rade darup ghegeven hebben to antworde, dat en eyn Kodan nicht stünde to donde, wolden ze ene setten laten, were in erer gewalt unde macht woll, iodoch wat dat kostende unde Jachim vorterende worde, dat wolden ze gerne uthrichten. Deme denn de Rad also gedan, unde furder de gesechten (obige Personen) deme erbenomeden Jachim to vormunderen gekoren unde gesettet, umme zyne gudere antotastende, uppe dat de unvorspildet mochten bliven. Deme desulfften (obige Personen) dat so to donde vor deme rade hebben angenamet bij sulkeme underschede unde soverne ze des sunder schaden bliven mochten unde furder nicht antweren dorfften, dan so vele alse ze entfangende werden: des en denne de rad togesecht hefft, dat ze sunder schaden bliven scholden unde furder nicht plichtich scholen zin to antwerende, dan so vele alse ze ent-fangende werden.

Nieder=Stadtbuch 1468. Dyonisii.

III.

Witlick zij, alse denne Jachim Wyse in des ersamen rades to Lubeke sloten, na lude ener schrifft hyr bevoren umme trent Dionisii Anno MCCCCLXVIII° gescreven anhevende Witlick zy ꝛc., etlike tijd langk is vorwart gewest: alsus so hebben de beschedene manne (folgen die in obiger Urkunde genannten vier Personen) den vor-screvenen rad angevallen unde gebeden, den vorbenomeden Jachim Wysen wedder uth den sloten to latende, wente he, so ze seden, van Godes gnaden wedder bij guden synnen gekomen were.

Dar up en de rad gaff to antworde, dat se des woll to vreden weren, by also dat se zyk schriven laten unde deme rade dar gud vor zin wolden, dat de rad, ere nakomelinghe noch de ere deshalven nyne ansprake liden unde nynen schaden nemen drofften: alsus de genometen (vier Personen) mit eren erven hebben deme rade gelovet . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1469. Oculi.

IV.

Cord Qwandt, Hans Ruleberch unde Hans Bake, borger to Lubeke, alse vormundere Clawes Poppen, vor deme ersamen rade to Lub. zint erschenen begerende, desulffte rad den erscrevenen Clavese Poppen uthe erer dorden kisten, dar ene de rad inne settet hadde laten, staden wolden. Deme de rad dorch erer fruntliken bede willen also gutliken gedan hefft bij also, dat de genomeden Cord Qwandt (und die folgenden Personen) dar vorsenicheid up hebben scholen unde willen, weret zake, dat de genamete Clawes Poppe na desseme dage binnen edder buten huses ienigen unstur dreve, dat ze na ereme besten vormoge darvor wesen willen, dat deme so nicht beschen schole.

Nieder-Stadtbuch 1471. Conversionis Pauli.

V.

Cord Qwand, Hans Roteberch unde Hans Baklem hebben geborget uthe der heren des rades to Lubeke slote unde vengnissen Clawes Poppen, den remensnider, by sodaneme underschede, dat se na ereme aller besten vormoge by deme erscreven Clawese Poppen vorfogen willen, dat he zyk mit deme ampte der remensnider edder mit weme he zuß to schaffende hefft, vor deme ersamen rade to Lubeke ame rechte benogen laten unde se unvorachtet unde unvorspreken laten, unde wes he gebroken hefft, eynsodans vor deme wedde uthdragen schole.

Nieder-Stadtbuch 1472. Francisci confessoris.

VI.

Witlik zy, alse denne beth hereto de armen dullen unde affynnigen lude, in den kisten vor deme borchdore unde molendore sittende, nicht so wol mit alle erer nottroft besorget sint geworden, alse en nach erer legenheid wol van noden were, alse nemliken in etende,

drinkende, in leger unde in kledinge na vorlope derer tyd des iares: aldus so is de ersame mester Peter Monnik, richtescriver, vor deme rade erschenen unde brachte mit sik de ersamen manne Hanse Verskamp, Hanse Castorp unde Hanse Voytzenborge, besetene borgere to Lubeke, de he dareto vormocht hadde, dat se mit eme Gode to love unde den ergenomeden dullen luden to gude, so vere dat deme rade behagede unde to willen were, dat annamen unde de armen dullen lude vorwesen unde ere vorstendere wesen wolden na alle ereme besten vermoge, uppe dat se des de beth geheget unde besorget mochten werden, unde in deme, dat deme rade dessct also bevelle, behagede unde belevende worde, so wolden se dat annamen unde sodane armen affynnigen luden na eren besten besorgen, vorwesen unde truweliken vorstan, gelt van vromen luden unde testamentegude darto bidden, so alrede etlik gelt darto gegeven bij sick hebben, so se seden, umme den erscrevenen armen rente mede tomakende, so verne se dat binnen Lubeke anleggen mochten, se darmede tovorstande; dare by vortellende unde seggende, wo dat se, noch ere nakomelinge desser erbenomeden armen vorewesere, darto furder ok nicht willen schuldich noch ok vorplichtet wesen der personen halven, de alrede in sodanen kisten gesat synt unde furder in tokomenden tiden darin gesettet mogen werden, deshalven umbelastet unde unvorvolget to blivende, unde wes alsuslange wontlik gewest is van des rechtes wegen, den vronen togevende, sodane armen unsynnigen mynschen antogripende unde in de kisten tobringende unde to settende unde dar wedder uthtolatende, dat ensodanes vortan beschende unde also geholden moge werden, unde de buwinge unde beteringe der kisten ok furder van deme rade beschen moge, so alsuslange ok wontlik is gewesen. Dar upp de erwerdige rad vor sik unde ere nakomelinge na besprake unde ripeme rade de vorgenomeden vorstendere bewillet, belevet, bevestiget unde bestediget heft, umme sodane erbenomede armen lude to besorgende unde na eren besten vortowesende, dat loen van deme almechtigen Gode tonemende. Unde desulve rad vor sik unde ere nakomelinge hebben en ok togelaten unde gegunt sodane gelt, so se nu alrede hebben unde noch furder in tokomenden tiden krigen mogen, binne der stad Lubeke antoleggende unde rente to der armen lude behoff mede tomakende uppe dusent mark hovetstoles, nemlik iarliker vijfftich mark Lub., unde nicht meer ane weten unde belewinge des rades, unde en sodane rente densulven vorstenderen to der armen behoff in der stad boek toscrivende;

unde wannere der vorstendere en vorstervet, so scholen de levendigen, so vakene des behoff werd, enen anderen in des doden stede mit vulbord des rades wedder kesen. Unde de richtescriver to der tijd wesende schal alletyd darmede vorstender to wesen, ok scholen se van der insittinge unde uthtolatende der ergenomeden armen, unde buwynge unde beteringe wegen der kisten, so vorgerort werd, umbeswaret unde umbelastet bliven, dat vort toholdende unde tobesorgende to ewigen tiden unvorbroken, so dat beth hereto wontlik is gewesen. Dit is geschehen imme iare, do men screff na der bort Cristi unses Heren MCCCC in deme LXXIX[ten] iare, ame dage Viti martiris. Screven van bevele des Rades. Tuge sint de ersamen manne mester Johan Wunstorp unde Johan Bersembrugge, des erscreven Rades secretarii.

Nieder-Stadtbuch 1479. Corporis Christi.

VII.

De ersame rad to Lubeke de heft Henrike Alreman wedder uth eren sloten, dare in he gesat was, gelaten, darinne he umme krankheid syner synne unde umme bede willen des erbenomeden Hans Lambertes gesat was; unde Hans Lambertes, des erscrevenen Hinriken frund, heft deme rade to Lubeke gudgesecht unde dare vor gelovet, dat Hinrik nemande schaden doen schal . . . .

Nieder-Stadtbuch 1479. Decollationis Johannis baptiste.

X.

Ueber das Lübeckische Mangeld.

Vom Oberappellationsrath Dr. Pauli.

§ 1.

In der Zeit, als die verschiedenen germanischen Volksrechte aufgezeichnet wurden, hatten sie noch keine körperliche Strafen für Verbrechen freier Männer außer für solche, die unmittelbar gegen des Volkes Gemeinwesen geübt wurden. So auch gab es keine solche Strafe der Tödtung, mochte sie Mord oder Todschlag sein. Allein Folge dieses Verbrechens war Friedlosigkeit des Thäters und dieser dadurch preisgegeben der Blutrache, dem Fehderecht der ganzen Familie und Genossenschaft des Getödteten. Indessen gab es ein Mittel, den Frieden zwischen beiden Familien wieder herzustellen; und das war, als Sühne, das Wergeld, d. h. der Preis des erschlagenen Mannes,[1] zu dessen Bezahlung der Thäter vom Volksgerichte gezwungen werden konnte. Nun kam es zwar nach und nach, theils durch Gesetze, schon der Carolingischen Könige, theils durch den Einfluß der Kirche dahin, daß bei allen schweren Verbrechen, die für Friedensbruch galten, bei erhobener Klage der Verletzten körperliche Strafen eintraten. Und so finden wir schon in den ältesten Stadt- und beiden Landrechten, dem s. g. Sachsen- und Schwabenspiegel, den Todschlag mit der Strafe des Schwerts bedroht,[2] und daß in Folge davon das ganze Institut des alten

---

[1]) Grimm, Deutsche Rechts-Alterthümer S. 651.

[2]) Indessen findet man verschiedene Stadtrechte, besonders in Thüringen, die nicht diese, sondern Strafen der Verbannung kennen und theilweise noch mit Geldstrafe. So z. B. Salfeldische Statuten aus dem 13. Jahrhundert Art. 22: Wer einen todtschlägt, der soll die Stadt ein Jahr räumen und bezahlt der

Wergeldes im größten Theile Deutschlands, namentlich des Südens und auch, wie es scheint, Westphalens außer Uebung gekommen ist. Allein in dem eigentlichen Sachsen, dem Ostphalen, in dem Rechte des Sachsenspiegels und in diesem verwandten städtischen Statuten ist das Letztere nicht geschehen, und ebenso wenig in Holstein und Schleswig. Der Todschläger konnte, wie früher, so auch jetzt von der Strafe durch ein Wergeld sich befreien. Nun haben aber die Lübischen Statuten kein rein Sächsisches Recht. Nicht dieses ist die Wurzel unseres ehelichen Güterrechts, sondern das Recht Westphalens, wie schon Cropp sehr richtig nachgewiesen hat.[3]) Ferner habe ich bereits an einem andern Orte gezeigt, daß unser altes öffentliches Recht ebenfalls aus Soest stammt, der ältesten Stadt Westphalens.[4]) Hienach ist es auch nicht auffallend, daß, während in den alten Sächsischen Rechten die Schwertstrafe des Todschlags und zugleich die Zulassung des Wergeldes genau bestimmt wird,

---

Stadt 1 Mark (Walch, Beiträge zum deutschen Recht Th. I. S. 19). Statuta civitatis Frankenhusanae d. a. 1534. Buch IV. Art. 1. „Wehr einen todt ader leiblos macht, der sal pinnen zehn jaren in der stadt keine wohnunge haben." .... (Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen S. 481.) Statuten der Stadt Halle: 1) spätestens im Anfang des 14. Jahrhunderts. „Wie einen dotslach dut, die scal gheben vif mark und scal ein jar ut der stat sin." (Förstemann, Neue Mittheilungen Bd. I. Heft 2. S. 61 u. 64.) 2) Aus dem 15. Jahrh., die letzten Statuten bis 1463. In diesen neuen: „Were, dat ein besessen burger den and'n totslüge, der solde eyn Jahr und funfzig anß der Stat syen und eyne meyle wegis darvan blyben" ꝛc. (Förstemann a. a. O. S. 82—83.) — Die Gesetze der Stadt Nordhausen (ebenso wie Mühlhausen Fränkischen Ursprungs). In den ältesten deutschen Statuten, der Bürger Einung, um 1300, begegnen wir sehr vielen genauen Bestimmungen über die Strafen des Todschlags, der Verwundung und der Lähmung, aber nie Lebens- oder Leibesstrafe, sondern Geld und Räumung der Stadt, z. B. Todschlag eines Bürgers durch einen Bürger: 10 Mark und 10 Jahre Räumung, Art. 8.; eines Rathmanns durch einen Bürger: Räumung auf ewig, Art. 22; eines Rathmannes durch einen Rathmann: 12 Pfund und 4 Jahr Räumung, Art. 44; Förstemann a. a. O. Th. III. Heft 1. S. 44 u. f. — In den Statuten im 15. und 16. Jahrhundert heißt es aber Art 2: „Welch unser borger in unser stat eynen andern unser borgere erslet, der sal deme rathe geven funfczigk margk, unde sal unse stat funfctig iare unde iar unde tagk rumen unde thut den klegern nach des rathes erkenntnisse. 3) Welch gast eynen thoslagk thut in unser stat, der sal das wichbilde hundert iar unde iar unde tagk rumen. (Förstemann, die Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen S. 19—20.)

[3]) Heise und Cropp, juristische Abhandlungen Bd. II. S. 455 u. f.

[4]) Diese Zeitschrift I. S. 198.

wir eine solche Strafe in unsern Statuten nicht finden, von dem Wergelde nur eine leise Andeutung. Dennoch hat es sich ergeben, daß damals in Lübeck einerseits eine härtere Strafe des Todschlags, und anderseits ein anderes Wergeld, als nach den Sächsischen Rechten stattfand: und dieß bezeugen aufs Klarste die Nieder-Stadtbücher, deren Fülle betreffender Inscriptionen von der Mitte des 14ten bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts ich hier mittheile.

§ 2.

Die körperlichen Strafen der verschiedenen Verbrechen finden wir bestimmt im Sächsischen Landrecht und in mehreren dortigen Stadtrechten. Was die Tödtung betrifft, so ist dort genau unterschieden zwischen Mord und Todschlag. Die Strafe des erstern ist Radebrechen, des zweiten Enthaupten — dat hovet afslan — oder swert.[5]) Der Grund der härteren Strafe des Mords wird nirgends bemerkt, ist aber, wie nach dem alten Volksrechte, ohne Zweifel des Mörders größere Böswilligkeit in der Heimlichkeit, der Hinterlist der That, die dem Geiste des germanischen Volks besonders widerspricht.[6]) Die echten Codices des Lübischen Rechts enthielten ursprünglich keine andere Lebensstrafe als die des Diebstahls, und später nur die der Bigamie. Kein Artikel handelt von der Strafe des Todschlags. Nun enthalten die Nieder-Stadtbücher zwar keine Strafurtheile, aber eine Fülle solcher Inscriptionen, in welchen Verwandte eines zum Tode Verurtheilten um Ermäßigung der Strafe baten. Aus solchen Inscriptionen ergiebt sich aber, daß, während auch in den benachbarten Ländern und Städten die Strafe des Todschlags nur Enthauptung[7]) war, hier das Rad als Strafe eintrat.[8]) Die Sache ist höchst auffallend. Eine irrige Verwechselung des Schrei-

[5]) Ssp. II. 13 § 4 u. 5. Goslarsche Statuten bei Göschen S. 38 Z. 14—19. Berliner Stadtbuch b. Fidicin I. S. 137.

[6]) J. Grimm, Deutsche Rechts-Alterthümer S. 625. Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 394.

[7]) Herzog Gerhard und Graf Claus von Holstein, 30. April 1392: „Welk man den andern mordet, dat schal men richten an sin levent uppe dat rad. We ok den andern sleit, dat nen mord is, dat schal men richten by sin hovet.“ Schleswig.-Holst. Lauenb. Urk.-Samml. B. II. № 290 S. 367. Privilegium des Schweriner Rechts an Röbel 1461. 6. Ungnade, amoenitates diplom. hist. jurid. Stück 1. S. 7—9.

[8]) № 68. 73. 98.

ders in den drei Inscriptionen, die uns vorliegen, von Todschlag und Mord, die ich früher vermuthete, als ich nur № 68 kannte,[9]) ist jetzt nicht mehr anzunehmen, und noch weniger, daß der Rath zwei ganz verschiedene Verbrechen mit denselben Namen bezeichnet habe, zumal in einer andern Inscription der Rath einen Mann zum Rade verurtheilt, weil he . . vormordet heft (№ 78).

Daß unter so vielen Inscriptionen über Milderung von Strafurtheilen — in einem Jahre sind oft deren acht — sich nur jene drei über Strafe des Todschlags finden, erklärt sich leicht aus den vielen Urkunden über das Wergeld. Alle diese beziehen sich nämlich lediglich auf Todschläge. In der ersten Zeit unserer nur lateinischen Urkunden (№ 2—36. 1353 bis 1439) werden die betreffenden Verbrechen bezeichnet Anfangs als „homicidium," „occidere" (bis № 2—6), dann zweimal „interfectio seu occisio" (№ 7 und 8), sodann aber unpassender Weise nur „interfectio." In den im Jahre 1441 beginnenden, außer zwei (№ 41 und 48) lateinischen, nur deutschen Urkunden, wird die That aber, bis auf drei Fälle, nur bezeichnet als „dotslach" oder „dotslachtinge," oder „slachtinge" mit der Beziehung zum Tode. Von jenen drei Inscriptionen sind zwei auch Todschläge, obgleich in der einen jemand „dotgeschoten" wird (№ 42) und in der andern es ein „dotwarp myt ener barden" war (№ 55). Nur die dritte Inscription, wo der Kläger zwei Männer beschuldigt, sie hätten seine „moder to deme dode gebracht" (№ 56), macht es zweifelhaft, ob dieß nicht ein Mord gewesen, und ob nicht auch die Strafe dieses Verbrechens in Lübeck durch Wergeld abgebüßt werden konnte. Allerdings war es, wie ich Anfangs bemerkte, nach den alten Volksrechten noch möglich, das Wergeld jedoch ein viel höheres, als das des Todschlags, z. B. nach Fränkischem das Dreifache.[10]) In dem spätern Sachsenrecht kommt aber ein Wergeld des Mordes nicht mehr vor. Das höchste bestimmte Wergeld war das des Todschlags. Nun gab es aber in Lübeck für Mord und Todschlag eine und dieselbe Strafe, und, wie ich zeigen werde, überall kein bestimmtes Wergeld. Daher wissen wir nicht, ob es nicht auch ein Wergeld des Mordes gegeben hat. Abgesehen davon würden die Inscriptionen dem Sachsenspiegel ent-

---

[9]) Meine Lübeckischen Zustände II. S. 80.
[10]) Lex. Salica XLI. 1 coll. 2; 3 coll. 4 (Waitz).

sprechen. Zwar meinen einige Schriftsteller, nach dem Sachsenspiegel komme das Wergeld bei der Tödtung nur noch vor, wenn sie aus Nothwehr geschehen.[11] Allein das ist ein auffallender Irrthum. Denn die Stelle, auf die man sich bezieht, sagt, daß der Todschläger aus Nothwehr in einem gewissen Falle nicht das Schwert erhalten, aber Gewedde und Wergeld auch dann bezahlen solle. Der klare Gegenbeweis jener Behauptung ist aber, daß nach dem Sachsenspiegel auch derjenige, welcher ein Kind oder eine Frau todschlägt, das Wergeld bezahlen muß.[12] Denn in beiden Fällen konnte der Todschlag schwerlich eine Nothwehr sein.

§ 3.

In unseren sämmtlichen Urkunden kommt das Wort Wergeld nie vor. Allein in den ältesten, den lateinischen, heißt es theils „emenda," das ist Buße,[13] und zu diesem allgemeinen Wort gehört auch das Wergeld, theils aber noch bestimmter: melioratio; denn dieses ist die Uebersetzung des deutschen „beteringe," „vorbeteringe," und diese Worte erscheinen zuerst in unsern deutschen Inscriptionen,[14] und „Besserung" in den Sächsischen Stadtrechten bedeutet vorzugsweise das, was bezahlt werden muß, wegen Todschlags und Verwundung, also Wergeld.[15] Endlich aber erscheint in unseren Urkunden anfangs einzeln, dann immer nur der Name „Mangeld,"[16] und dieß oder „Manbote" heißt grammatisch ebenso wie Wergeld: der Preis des erschlagenen Mannes.[17] Das Institut der mannbote (Mannbuße) ist mit dem Dänischen oder Angelsächsischen Stamme nach Schleswig in alter Zeit gekommen und, wie es scheint, auch

---

11) Donandt, Bremische Rechtsgeschichte II. S. 290—91. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte § 430.

12) Ssp. II. 65 § 2, III. 45 § 2.

13) Grimm a. a. O. S. 649.

14) № 36. 45. 52. Die beiden letzteren ganz verkehrt „vorbeteringe des mangeldes."

15) Göschen, Die Goslar'schen Statuten S. 344—45.

16) № 57. 60. 63. 66. 70. 79. 92.

17) Grimm a. a. O. S. 650 - 51. „In der Edda heißt es einmal ausdrücklich: „ver (maritum) veginn gialda," die Analogie des altnordischen Manngiald (mulcta homicidii), des späteren Mangeld, des angelsächsischen Manbot (luitio hominis)."



später der Name nach Holstein.[18]) So mag es mit dem Namen Mangeld allmählich auch nach Lübeck gedrungen sein. Indessen findet sich dieses Mangeld als sächsisches Wergeld auch im Berliner Stadtbuch, und zwar grade in solchen Bestimmungen über das Wergeld, die dem Sachsenspiegel übrigens fast wörtlich entnommen sind;[19]) aber auffallender Weise findet man das in keinen andern deutschen Statuten. — Obgleich in Lübeck der Name der Institution, nachdem er hieher gekommen war, bald in dieser, bald in anderer Form erscheint, so hat doch die Sache sich nicht verändert.

§ 4.

Bei allen germanischen Völkern beruht die Größe der Buße und des Wergeldes ursprünglich allein auf Uebereinkunft der Parteien. Als aber nach und nach, bei größerer Ausbildung der Rechtszustände ein Klagerecht der verletzten Partei gegen den Beleidiger, auf Bezahlung der Composition eintrat, da bildete sich natürlich entweder durch Herkommen oder durch Gesetz eine bestimmte Summe, also auch des Wergeldes, und diese war, wie wir sie in den aufgezeichneten Volksrechten kennen, sehr hoch. Bei den Franken und den Thüringern war das Wergeld, der Preis eines todgeschlagenen freien Mannes, 200 Schillinge,[20]) also zehn Pfund Silber, was nach dem Gesetze Karls des Großen 20 Schillinge war, wie noch jetzt in England; bei den Sachsen 240 Schillinge,[21]) also zwölf Pfund Silber. Und als später zur Zeit des Sachsenspiegels der Werth des Geldes etwas geringer war, wurde das Wergeld in diesem Rechtsbuche und in allen Statuten, die noch eine Wergeldsklage kannten, erhöhet auf Achtzehn Pfund Silber,[22]) also jetzt 540 Thaler.

---

[18]) Jütsche Low III. Cap. 21 Van Manbote. Flensburger Statuten v. 1284. Flensburg 1765. S. 72. Nordfriesisches Recht v. 1426 Art. 71 (Dreyer. verschiedene Abhandlungen I. S. 517. von Stemann. Geschichte des Rechts des Herzogthums Schleswig Th. 1. S. 35 u. f. Falck, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht Bd. III. § 137.)

[19]) Fidicin a. a. O. S. 127. 133. 135.

[20]) L. Salica XL. 1. (Waitz.) L. Angl. et Werin. T. I. 2. (Gaupp.)

[21]) L. Sax. II. 1. Wilda a. a. O. S. 432.

[22]) Ssp. III. 45 § 1. Den scepenbaren vrien lüden gifft men . . . ire weregelt sin achtein punt pündeger penninge. Gaupp, Magdeburger Recht Art. 8 u. 27 S. 273 u. 280. Leman, Das alte Kulmische Recht II. 59. Göschen,

In Schleswig war schon durch Knuds des Großen Gesetz die Mannbute festgestellt auf 40 Mark Silber.[23]) Später aber, als nach und nach der Werth des Geldes gegen Silber bis auf ein Drittel gesunken war, da ward in dem Jütschen Low und ebenso im alten Schleswigschen und Flensburger Recht bestimmt, daß erst dreimal 18 Mark Pfenninge das rechte Manngeld sein solle.[24]) Freilich heißt es im Jütschen Low, wie schon in Knuds Gesetz, zu dieser Mannbote müsse zur völligen Sicherheit des Friedens als „thobote," auch ein giorsum gegeben werden, aber wie viel das sei, heißt es hier nicht.[25]) Doch schon das alte Schleswigsche Stadtrecht sagt bestimmt: marka auri, quae gorsum Danice dicitur und ebenso das Flensburger und Apenrader.[26])

Was Holstein betrifft, so ward in des Grafen Johann III. Landrecht von Fehmarn von 1326 das Wergeld auf 60 Mark Lübischer Pfenninge bestimmt;[27]) das Gleiche finden wir in den Neumünster'schen Kirchspiels-Gebräuchen, die nach einer Großfürstlichen Verordnung von 1744 als „Holsten Landrecht" angesehen werden sollen.[28]) Und daß es in dem Lübeck benachbarten Holstein der Fall war, ersehen wir aus unseren Urkunden. Ein Bauer von Popkendorf erschlägt einen Mann von Kukelse und bezahlt „alse eyn landrecht 60 Mark" (№ 61). In einem andern Fall, wo wir freilich die Wohnorte der beiden Parteien nicht kennen, die aber offenbar im Holsteinischen zu suchen sind, erhält der Kläger die „beterunge alße na holsten rechte dat vor behorde, nemptlik 60 Mark" (№ 96). Und so wurden auch zweifelsohne in den übrigen Urkunden von den

---

Goslar Stadtrecht S. 85 Z. 17—18. Fidicin, Berliner Stadtbuch: ire wergeld syn 18 punt pu·diger penninge; dat is dat punt twintich schillinge. S. 138. Grautoff, Historische Schriften B. 3. S. 15 f.

[23]) Dahlmann, Geschichte von Dännemark Bd. 1. S. 158. v. Stemann a. a. O. Th. 1 S. 36.

[24]) Jütsche Low III. cap. 21. Jus Slesvicense antiquum § 3. (P. K. Ancher farrago legum antiquarum p. 2.) Flensburger Art. 66 a. a. O. S. 20—21.

[25]) S. die unrichtige Uebersetzung von Ekenberger I. III. 21. v. Stemann I. S. 95.

[26]) Jus Slesvicense § 3. Recht von Apenrade Art. 71. (Dreyer a. a. O. Th. III. S. 1410) von Flensburg Art. 66. S. auch über gorsum Wilda a. a. O. S. 404 ff.

[27]) Dreyer a. a. O. Th. II. S. 1019.

[28]) Dreyer a. a. O. Th. II. S. 1101—1102 Art. 62 und S. 1053.

dem Holstenrecht, auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird, unterworfenen Betheiligten das Mangeld von 60 Mark nach diesem Recht bezahlt, nämlich № 50. 52. 79. 81. 86. 93. Endlich muß man annehmen, daß vom holsteinischen Mangelde die Rede war, wenn der Lübecker Rath seinen Rathsdiener zu Möllen an den Abt von Cismar schickt, zu fordern „dat mangeld unde de nalate" des dort im Kloster todgeschlagenen Vetters jenes Dieners (№ 60).

In Lauenburg galt als Sachsenrecht das gleiche Mangeld wie in Holstein, wenngleich auch unter dem Namen Blutgeld.[29]) Sechzig Mark bezahlte daher das Ratzeburger Capitel für einige seiner Leute, die dort einen Lübecker erschlagen hatten (№ 65).

Allein ungeachtet jener Rechte der benachbarten Länder und ungeachtet der vielen Fälle des Todschlags, welche unsere Inscriptionen bezeugen, ist es in Lübeck weder durch Gesetz noch durch Gewohnheit zu einer positiven Bestimmung der Größe des Mangeldes gekommen. Es war immer das Resultat eines Vergleichs beider Parteien, sehr häufig durch Vermittelung zweier Rathmänner; und das war mit sehr wenigen Ausnahmen ein Mangeld von der Größe zwischen 20 und 60 Mark. Von den Ausnahmen wollen wir zuerst betrachten die Fälle, wo ein höheres Mangeld gegeben wird, als das von 60 Mark.

a) Im Jahre 1334 ward der Lübecker Bürgermeister Volmar von Attendorn auf seinem Lande, in dem Weichbilde der Stadt reitend, von zwölf fremden Leuten, zum Theil Rittern oder Knappen, angegriffen und erschlagen. Dessen Sohn klagt und bringt die Friedebrecher in die Verfestung (№ 1). Das Weitere von der Sache erfahren wir nur aus einer Inscription von 1365, nämlich, daß der Herzog Albrecht von Mecklenburg die Friedebrecher gesühnt hat durch ein Wergeld des Erschlagenen von Tausend, nach jetzigem Gelde 9000 Mark (№ 3).[30])

b) Im Jahre 1428 haben fünf Männer der Familie Meibom, ansässig im Dorfe Hermenshagen im Bisthum Ratzeburg, er-

---

[29]) Dr. Dittmer, Das Sassen- und Holsten-Recht, nach den im Archive des St. Johannis-Klosters aufbewahrten Protokollen S. 35.

[30]) Im Jahre 1366 bezahlte auch der Rath wegen Todschlags des holsteinischen Ritters Marquard Westensee das Mangeld von 1000 mk. Lüb. U.-B. III. № 586.

schlagen einen von Strahlendorf, ritterlichen Geschlechts in Mecklenburg. Der Sohn oder Bruder des Erschlagenen, Domherr in Schwerin, der Ankläger, vereinigt sich mit den Beklagten, die Größe des Mangelds den Lübecker Bürgermeistern als Schiedsrichtern zu überlassen, und diese erkennen, daß die Beklagten ihre sämmtlichen Besitzungen und Rechte in Hermenshagen (agros suos, curias et possessiones suas cum omnibus suis iuribus et pertinenciis) den Strahlendorf zum vollen und ewigen Eigenthum übertragen sollen (№ 16).

c) Einige Jahre vor 1441 hat ein Stralsunder Bürger einen Lübecker Bürger hier auf dem Klingenberge todt geschlagen. Der Thäter bezahlt als Mangeld des Erschlagenen 120 Mark, nach jetzigem Geld 420 (№ 40).

d) Im Jahre 1457 haben zehn Stekenitzfahrer einen andern Lübecker Mann todtgeschlagen. Das Mangeld desselben wird bezahlt an den Vater mit 70 Mark (№ 64).

Wie verhält es sich nun mit diesen höheren Wergeldern? Das Sachsenrecht hat für alle freien Männer das gleiche Wergeld von 18 Pfund Silber.[31]) Ferner gilt, was auch selbstverständlich, daß das Mangeld, der Preis des erschlagenen Mannes, als Sühne nicht größer werden kann, wenn Mehrere bei dem Todschlage concurrirten, als wenn nur Ein Thäter da ist.[32]) Nun scheint es aber klar, daß in den ersten zwei Fällen, a und b, entweder gegen beide obigen Sätze oder doch gegen einen derselben verstoßen ist. Das höhere Mangeld eines Bürgermeisters und eines Mannes vom Rittergeschlecht würde selbst in der Lex Saxonum sich nicht rechtfertigen, da sie nur die nobiles höher geschätzt hat.[33]) Die Steigerung des Mangeldes, nach Maßgabe der Zahl der Todschläger, widerspricht aber dem Begriff der Sühne und macht das Mangeld zur Strafe. Das letztere ist ganz klar in dem Falle d. Nur in dem Falle c läßt sich das höhere Mangeld schwer erklären. Das Gleiche gilt auch in zwei anderen Fällen, die wir in dem Lübeckischen Urkunden-Buch finden. Hier bezahlten vier Holsteinische Grafen die Mangelder

---

[31]) Ssp. III. 45 § 1. Vorsten, vrie herren, scepenbaren lüde, die sin gelik in bute unde in weregelde.

[32]) Ssp. II. 71 § 5. III. 85 § 1. Göschen, Statuten v. Goslar. S. 85 Z. 28—29.

[33]) Lex. Saxonum II. 1.

zweier erschlagenen Bürger mit 700 Mark, also 350 für jeden, dort mehrere Holsteinische Knappen ebenfalls für einen erschlagenen Bürger 80 Mark.[34])

Was sodann die Inscriptionen, und zwar sechs, betrifft, in welchen die Verwandten des Erschlagenen ausnahmsweise mit einer geringeren Summe zufrieden waren, so sind darunter zwei, in welchen es sich um wirkliches Mangeld gar nicht handelte.

In dem einen Falle wird ein Bauer in Wenttorf des Todschlags angeklagt. Er beweiset aber seine Unschuld, giebt dennoch dem Sohn des Erschlagenen „propter amiciciam et bonam concordiam" sieben Mark (№ 8).

Ebenso ist ein Bruder des Erschlagenen mit 16 Mark zufrieden, weil er nicht beweisen kann, daß der Beklagte wirklich der Thäter sei, sondern nur, daß derselbe bei der „slachtinge" — wahrscheinlich von Mehreren — „handadich scholde gewest ziin" (№ 69).

In den übrigen vier Urkunden (21, 22, 54, 82) handelte es sich allerdings um Mangeld, weil die Beklagten wirklich Todschläger waren, und unter diesen findet sich auch folgende. Ein Hiesiger van deme Hove erschlägt einen Telschlow Die Wittwe des Erschlagenen fordert nun von der Frau des Thäters das Mangeld. Geschah dieß, weil der Thäter inzwischen schon gestorben war, was wahrscheinlich, so hatte die Klägerin gar kein Recht. Denn laut des Sachsenrechts sind nach dem Tode des Todschlägers dessen Erben zur Bezahlung eines Wergeldes nur dann verpflichtet, wenn vor dem Tode des Thäters bereits ein Vertrag zwischen ihm und den Verwandten des Erschlagenen geschlossen war,[35]) und es scheint daraus hervorzugehen, daß das Wergeld als Strafe betrachtet wurde, wie nach dem Obigen auch hier. Zwischen den beiden Frauen ist über die Höhe des Mangeldes aber erst jetzt, nach dem Tode des Thäters, verglichen worden. Hatte nun die Klägerin an sich kein Recht, so läßt es sich begreifen, daß diese mit acht Mark zufrieden war (№ 82). Nimmt man aber an, daß der Thäter damals noch lebte, weil in dieser Urkunde die Beklagte noch „husfrouw" und ohne Vormünder genannt wird, so erscheint ein solches unbedeutendes Mangeld bei der Klägerin auffallend und noch mehr

---

[34]) Lüb. Urk.-Buch II. № 847 und 904.

[35]) Ssp. II. 17 § 1. Göschen, Statuten v. Goslar. S. 6 Z. 37—39. S. 7. Z. 9—10. v. Sydow, Erbrecht des Ssp. S. 364—65.

bei den Rathmännern, welche diesen Vergleich vermittelt hatten als Geldstrafe des Todschlags! Indessen ist es nicht der einzige Fall. Denn im Jahre 1447 konnte Arnd Wulf seinen vor zwanzig Jahren geübten Todschlag ebenfalls mit acht Mark sühnen (№ 54).

In allen bisher erwähnten Inscriptionen ward der Todschlag nur durch Geld gesühnt. Doch war dieß nicht immer der Fall. Wie ich schon früher an einem andern Orte[36]) bemerkt habe, geschah es auch durch Wallfahrten des Todschlägers zum Heil der Seele des Erschlagenen.[37])

Wittwe und Kinder des erschlagenen Mannes erhalten von den beiden Thätern 40 Mark und diese müssen außerdem zwei Wallfahrten machen, die eine nach Wilsnack, die andere nach Aachen (№ 17). In einem andern Falle braucht der Thäter zwar nur 16 Mark zu bezahlen, dann aber muß er dreimal zur heiligen Jungfrau nach Aachen wallfahren (№ 19). In dem dritten Falle waren die beiden Thäter, wie es scheint, gleich nach dem Tode des Erschlagenen, zweimal nach Wilsnack gewallfahrt. Nun vereinigten sich die Parteien vor dem Rathe. Die Thäter bezahlen 40 Mark und verpflichten sich zu zwei weiteren Wallfahrten nach dem „heiligen Blute" in Wilsnack (№ 27).

Höchst merkwürdig sind übrigens die, wegen Todschlags des Holsteinischen Knappen Marquard Westensee von dem Lübeckischen Rathe, in Folge eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses zu vollziehenden Sühnenregister, welche näher zu beleuchten hier nicht der Ort ist.[38]) Auf einen andern Fall werde ich später zurückkommen.

---

36) Lübeckische Zustände im Mittelalter S. 92 Note 23.

37) Das war auch nicht ungewöhnlich. Im Jahre 1501 geschah ein Todschlag in Höxter. Zwischen den Brüdern des Erschlagenen und dem Thäter ward durch Vermittelung des Abts von Corvey und des Raths von Höxter vereinigt, daß der Thäter zur ewigen Sühne für den Erschlagenen 30 Seelenmessen und zwei Betfahrten veranstalten, und den Kindern 16 Mark geben solle. Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Bd. I. St. 4. S. 111—112. Uebrigens war früher in Höxter nicht die Lebensstrafe des Todschlags, denn es heißt in dessen Statuten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts: Quicunque burgensis alium infra muros interfecerit, Huxaria exibit, nec unquam de cetero revertetur. Wigand a. a. O. Bd. III. St. 4 S. 15.

38) Lüb. Urk.=B. III. № 201. Mantels, Lüb. u. Marq. v. Westensee S. 30—32.

Uebrigens ward das Mangeld nicht immer bloß in baarem Gelde geleistet.

Der Knappe von Lützow in Lauenburg auf Klein-Turow hatte seinen dortigen „lansten" (Lantseten)[39]) erschlagen. Der Knappe und die zwei Söhne des Todten kommen Ostern 1477 vor den hiesigen Rath und vergleichen sich dahin: der Knappe bezahlt 35 Mark Mangeld, die Wittwe des Erschlagenen soll auf dessen Erbe frei bleiben bis zu ihrem Tode mit alleiniger Ausnahme des jährlichen Rauchhuhns, und soll ferner um Pfingsten eine Kuh erhalten und am nächsten Fastelabend fünf Ellen Grabausches Laken (№ 92). Und als ein Diener des Bischofs von Ratzeburg einen Lübecker Einwohner erschlagen, verpflichtet er sich zum Mangeld von 25 Mark „unde eyn halff grau laken van dordehalf mark lub." (№ 87).

§ 5.

Nach dem Sachsenrecht war die Frage vom Wergelde der Tödtung oder Verwundung eines Menschen ganz unabhängig davon, ob beim Thäter Wille oder nur Schuld oder gar Zufälligkeit den Tod verursacht hatte. Die Frage von peinlicher Strafe war subjectiv, die vom Wergelde dagegen völlig objectiv. So ward selbst bei zufälliger Tödtung volles, bei schlimmer Verwundung halbes Wergeld gegeben.[40]) Unter unseren Inscriptionen finden wir zwei, in denen solche Fälle vorgekommen sind.

Es hat im Jahre 1473 Smedeke van Sutphen den Sohn des Bürgers Voss unvorhodes unde sunder vorsate achter deme schuttewall vor Lubeke mit ener vur vamme levende to deme dode gebracht. Michaelis ward die Sache durch Vermittelung

[39]) Ssp. III. 45 § 6. Andere vri lude sint lantseten geheten unde komet unde varet gastes wise, unde ne hebben nen egen in'me lande; den gift man . . . unde tein punt is ire weregelt.

[40]) Ssp. I. 38, II. 16 § 5. 7. Berliner Stadtbuch S. 136: Di ander mord koml van tuvalle eynes ungeluckes z. B. eyn schutte schote na eynem vogel, unde doch schote eynen menschen unde des glikes vele: den dot sal man sanftliken na gnaden richten, doch dat deme kleger beterunge gesche. Förstemann a. a. O. B. I. Heft 3 S. 81: „Nordhauser Weisthümer;" ein Urtheil der Leipziger Schöffen von 1502. Ja, das Wergeld auch dann, wenn nicht ein Mensch selbst, sondern sein Thier oder sein Wagen Jemand Tod gebracht. Ssp. II. 40. Goslar'sche Statuten b. Göschen S. 41 Z. 1—5. Bruns, Beiträge zum deutschen Recht des M.-A. S. 180 № 3, S. 199 zu № 3.

dreier Rathmänner und sechs anderer Männer dahin verglichen, daß der Thäter sechs Mark bezahlen solle, die der Vater des Getödteten zu Almosen verwenden möge, und sich verpflichte im nächsten Jahre, sowie die ersten Schiffe von Reval eingekommen, drei Wallfahrten (bedevard) zu machen, nach Rom, „to sunte Eenwolde und to unser leven frouwe to der Eynsedelinge," und Beweise zu bringen, daß er sie gethan habe (№ 88). Hier war es offenbar Mangeld. Anders aber im folgenden Falle. Im Jahre 1480 hat Lorenz van Duten, ein Goldschmied, wie es scheint, außerhalb der Stadt aus seiner Handbüchse einen Cord von Geer, ohne ihn zu sehen und es zu wissen, „unvorsichtes unde unwesens," in das Knie geschossen. Daher verpflichtet sich Lorenz, dem Cord den Arztlohn und alle Kosten seiner Krankheit zu erstatten, und außerdem dem Cord — ohne Zweifel weil er zu seiner bisherigen Arbeit unfähig geworden war — „dat goltsmedeampt mit guder underwysinge leren, dare mede he vor enen guden gelerden gesellen varen moge, umme dat des de beth in sodanem sinem angevallenden ungerade to nevende unde to entsettende" (№ 94). Dieß war also kein Mangeld, sondern Schadensersatz.

§ 6.

Unter unseren Urkunden, die ich bisher nur in Betreff des Mangeldes behandelt habe, giebt es einzelne, deren Inhalt auch in anderer Beziehung von einigem Werthe ist.

1) Volrad von Ascheberg — ein seit dem 16. Jahrhundert verschwundenes Holsteinisches Geschlecht — hat im Jahre 1413 den Diener (servus) eines sonst völlig unbekannten Lübecker Bürgers (?) Langehoyke erschlagen. Dieser tritt nun wegen Mangelds seines Dieners nicht allein gegen Volrad von Ascheberg als Thäter, sondern auch gegen „alios decuriones, generaliter de parentelis videlicet Reventlowen, Walstorpe, Rantzowen et Asscheberghe" auf. Und diese Sache zwischen dem Kläger und Volrad von Ascheberg wird verhandelt vor dem Lübecker Rath und es kommt zur völligen Sühne (zone) der decuriones mit dem Kläger (№ 5). Die Höhe des Mangelds erfährt man nicht. Jene decuriones, wie es heißt, so genannt, weil sie in curia comitis Recht nehmen, waren Ritter der gedachten vier Geschlechter. Das Verbindungsverhältniß derselben aber wissen wir nicht.[41])

---

[41]) Nur das wissen wir, daß die Walsdorf ein Zweig der Familie Revent-

2) Nach dem früheren Strafprocesse mußte bei „hanthafter That" — Betretung über der Missethat — des Todschlags der Kläger mit Geschrei den Leichnam des Erschlagenen zum Gericht bringen als „blickenden Schein." Wenn der Thäter aber nicht gegenwärtig oder gar flüchtig geworden war, so ward dem Leichnam vor dessen Beerdigung die rechte Hand abgelöset, und dann konnte man später „mit der todten Hand klagen," gleich als wenn der ganze Leichnam des Erschlagenen gegenwärtig wäre.[42])

Nach einer Urkunde von 1441 hatte Hartich Suvemake „in vortiden" in Teutendorf einen Hinrik Hasse todtgeschlagen. Er war ohne Zweifel entflohen und daher dem Körper des Erschlagenen die rechte Hand abgelöset. In diesem Jahre kam es nun zum Vergleich der nächsten Erben des Letztern mit dem Thäter. Das Mangeld war 36 Mark. Allein leider war „des doden hant vorbistert," daher verpflichteten sich die Erben „effte de hant van jemende worde vorgebracht, denne wolden se de hant mit dreen marken lub. unde IIII schillingen losen."

3) Hinrik Kleve in Curau hat Hinrik Kregen erschlagen. Des Letzteren zwei Schwestern, deren eine an einen Lübecker Einwohner verheirathet war, erhalten im Vergleiche ein Mangeld von 33 Mark. Nun heißt es in der Urkunde weiter: „unde van den 33 Marken schall stan to der heren broke III Mark unde 12 schil." und es wird bekannt, daß er sie von dem Bürgermeister Gerd van Minden schon erhalten habe. Es scheint also, die beiden Schwestern hatten sich etwas vergangen vor dem Rathe. Doch eine solche Geldstrafe findet sich nicht in dem Lübeckischen Rechte. Dann heißt es auch schließlich: „Unde des so scholen (die beiden Schwestern) vorwarninghe don vor deme kerspele to Kurouwe, alse deme lande eyn recht is" (№ 67).

4) Ein Peter Solingbrand soll sich „etlikes mortbrandes" gegen einen Lübecker Bürger Reymer Wilken schuldig gemacht haben. Nachdem Beide gestorben waren, man darf wohl annehmen, daß Ersterer hingerichtet war, erscheinen wegen jenes Verbrechens die Söhne Beider vor dem Rathe zur Vergleichung; und die geht dahin, daß der Sohn des Mordbrenners dem des Andern 10 Mark

low war. Es ergiebt sich aus dem Wappen. Vgl. Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck Heft 2 S. 33 № 22.

[42]) Dreyer, Miscellaneen S. 124 u. f. Grimm a. a. O. S. 880. Rheingauer Landrecht § 56 (Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 627).

bezahlen soll (№ 75). Eine Sühne kann das nicht sein, schon deswegen, weil ein Mangeld als Buße, wenn nicht schon verglichen, nicht vererbt; es war also nur ein Schadensersatz, denn Mordbrennen hieß damals bloßes absichtliches Brennen eines Hauses oder eines andern Gegenstandes.[43])

5) Wir finden in unseren Urkunden einzelne Fälle, wo mehrere Leute als Thäter des Todschlags vorkommen, z. B. in dem oben bemerkten, wo es zehn Stekenitzfahrer waren (№ 64) und in № 29, wo „omnes interfectores" das Mangeld des Erschlagenen bezahlten. Nun haben wir aber außerdem zwei Urkunden, in welchen der Angeklagte als solcher bezeichnet wird, der „in vlocke unde vure" (№ 58) oder „in vloken unde in verde gewest scholde syn:" und da fragt es sich, ob diese Alliteration nur bedeutet, daß bei einer Schlägerei Mehrere thätig waren, auch wenn Solche nur zufällig mit Anderen in Streit geriethen und es dadurch zur slachtinge kam. Ich glaube das nicht, und noch weniger, daß sie überhaupt bedeutet eine Menge Menschen, auch abgesehen von der slachtinge. Das „vlocke" (Englisch flock) ist zwar ziemlich klar hier ein Haufe Menschen; aber das damit verbundene andere Wort kommt in mehreren Urkunden in so verschiedenen Formen vor, als verdi, ghevoerde, veerde, vore, vuer, daß eine grammatische Auslegung dieser Alliteration in der That wenigstens höchst unsicher ist. Auch hat man sich bis jetzt nur an die Form verde, gevaere und vore gehalten, ohne über die Sache zu entscheiden.[44]) Die Bedeutung derselben ergiebt sich aber, wie mir scheint, in folgenden Urkunden. In dem lateinisch geschriebenen Entwurf zu erbittender Gesetze über die Deutschen und Gothländer im Hofe zu Nowgorod heißt es u. a.:

Si aliquis ausu temerario curiam theutonicorum vel gotensium invadere presumserit, vel eam violenter intraverit armata manu, ibique aliquem aut rebus aut corpore molestaverit vel dampnificaverit, dampnum, quod ibidem acceperit,

---

[43]) Z. B. Neumünstersche Kirchspiels-Gebräuche Art. 53, Dreyer a. a. O. S. 1095.

[44]) Dr. Schiller, Beiträge zu einem mittelniederdeutschen Glossar (Halbjahres-Bericht über das Gymnasium Fridericianum von Michaelis 1866 bis Ostern 1867) S. 18. Verde, Nachstellung, Gwaere, Anschlag. Urk.-Buch v. Lübeck IV. Wort- und Sachregister S. 919 „an vlocke unde an vore (Fuhre) sin" = unter der Menge begriffen sein.

pro suo optinebit: Si autem evaserit et questio contra eum mota fuerit et devictus fuerit auctor iniurie, duplicem emendam faciet, scilicet XX marc. argenti, et quilibet de suis complicibus emendabit II marc. argenti.[45])

In der ältesten Skra heißt es nun über jene Stelle des Entwurfs:

Wert iegen cnape so dumcone, it si upe dhere reise odher in dheme hove, dhat he sic to unplichte uplendet wedher sinen herren of iegeinen mesterman, dhar schade unde ungemac af comen moge, wert dhes sunderlike iegen knape vorwunnen, dhat he dhes hovetman si, he betere X marc silveres, unde alle de mede an vlocken unde an verdhen sin, to marc silveres.[46])

„Blocken und Verden" ist also absichtliche Zusammenrottirung mit dem Rädelsführer und zu dem Zweck einer Unthat.

Und das finden wir auch in einer anderen Urkunde. Im Jahre 1376 geschah in Stade eine Gewaltthat gegen den damaligen Bürgermeister. Mit dem Urheber hatten sich Mehrere verbunden. Von einem derselben heißt es daher hier: de mede an vlocke unde an vore sin.[47])

§ 7.

Schließlich noch über das Erbrecht des Mangeldes.

Nach dem Sachsenrecht erhielten nur des Erschlagenen Schwertmagen,[48]) d. h. die männlichen Verwandten durch Männer, das Wergeld; nämlich aus dem Grunde, weil ursprünglich diese Männer zunächst die Verpflichtung hatten zur Blutrache des Getödteten und anderseits die Vertretung der schuldigen Verwandten. Da nun aber die übrige Sächsische Specialsuccession in das Gerade und das Heergewäte, jene der Spillmagen, diese der Schwertmagen, im Lübecker Recht von Anfang an nicht galt,[49]) so meinte ich aus manchen Gründen, daß, wenn auch ursprünglich die Specialsuccession in das Wergeld hier gegolten haben mag, sie doch später sich verloren habe.[50]) Allein ein Erkenntniß des Raths, welches ich erst später

---

[45]) Urk.-Buch v. Lübeck I. S. 697.
[46]) Daselbst S. 701—2.
[47]) Daselbst IV. № 294 S. 314.
[48]) Meine Abhandlungen aus dem Lübischen Recht III. S. 37 Not. 91.
[49]) A. L. R. I. Art. 12, II. Art. 30.
[50]) Meine Abhandlungen a. a. O. S. 36. u. f.

entdeckte, beweiset, daß ich im Irrthum war. Laut einer Inscription vom Jahre 1457 (№ 65), welche ich schon oben berührte, haben die Brüder eines im Lauenburgischen erschlagenen Lübeckers Rekeman dessen Mangeld von 60 Mark erhalten. Nun hatte aber der Erschlagene auch eine Tochter, die verheirathet war an einen Hermen Visscher. An und für sich war die Tochter die nächste Erbin des Erschlagenen. Deshalb fordert nun Vischer Namens der Frau von den Brüdern des Todten die Herausgabe des Mangeldes. Die Sache kommt an den Rath. Dieser aber erkennt (№ 66):

dat id (das Mangeld) ervede in de swertsyde unde nicht in de spillsyde; darumme sint de genomeden Rekemanne — — — van deme — — Hermen Visschere — van der wegen vor deme Rade van aller ansprake in alleme rechten vorscheden to enem gantzen ende.

Urkunden.

I.

Nicolaus Parkentyn dictus Kreye, Hermannus Parkentyn suus patruus, Sten filius Johannis Sten, Hasso Weykendorp, Haghedorn, Sweder Kulebutz, Prestentyn, Emeke de Lo, Scratflesch, duo juvenes, unus nomine Spekkyn et alter nomine Klenesadel, sunt proscripti, eo quod dominum Volmarum de Atendorn olim consulem interfecerunt, equitantem in agro suo in campimarchia civitatis. Actor Thidekinus de Atendorn, predicti domini Volmari interfecti filius. Testes sunt Johannes Spegelere u. s. w.

Lüb. Urk.-B. II. № 598, nach einer in von Melle Lübeckische Geschlechter (MS.) aufgenommenen Abschrift aus den ältesten Gerichtsprotokollen z. J. 1334.

II.

Notum sit, quod Hennekinus Molner et Boyeke frater suus pariter et Hennekinus Haghedorn eorum patruus, coram consilio constituti, dimiserunt Johannem Oldenborch et suos heredes occasione illius homicidii, quod dicti fratres sibi ex parte patris sui Jacobi Molner et dicti Hennekini Ha-

ghedorn patrui sui imposuerant, immonitum penitus et solutum, tenentes vero dicti fratres et patruus eorum se contentos de omni hujusmodi dissensione et discordia inter prefatum Johannem, ex una, et dictos fratres et patruum, parte ex altera, hactenus ventilata . . . . Actum coram consilio feria quarta infra sacros dies Pasche.

Nieder-Stadtbuch 1353. Domine ne longe.

III.

Notandum, quod constituti coram consilio Volmarus et Hermannus fratres dicti de Warendorpe quondam Hinrici de Warendorpe filii[51]), necnon heredes et provisores eorundem recognoverunt, se percepisse C et VIII aureos lubicenses ab Heynone Bersen, famulo, occasione illarum mille marcarum, pro quibus idem Heyno cum aliis suis compromissoribus pro domino Alberto, duce Magnopolensi, occasione homiscidii domini Volmari de Atendorn in solidum fideiussit. Unde ipsi suprascripti, eorum provisores et singuli sui heredes dimiserunt eundem Heynonem et universos heredes suos de compromissione et debicione dictarum mille marcarum, partem suam tangente liberum, immonitum, solutum et immunem ac liberos, immonitos solutos et immunes.

Nieder-Stadtbuch 1366. Nativitatis Christi.

IV.

Sciendum, quod domini Gherardus de Atendorn et Johannes Langhe ex jussu consilii placitaverunt inter Symonem van de Horst, ex una, et amicos Martini Wezenberghe pie memorie in Berghen Norwegie per eundem Simonem interfecti, super hujusmodi homicidio, parte ex altera, sic quod idem Symon pretactis amicis prompte persoluit XXV marcas denariorum, quas ipsi amici, presentes iuxta librum, se totaliter sublevasse

---

[51]) Godschalcus von Attendorn senior machte 1349 ein Testament (Lüb. Urk.-Buch Th. III. № 108). In demselben legirt er 1) den Töchtern des damals verstorbenen Volmar von Attendorn, der nicht der Vater des Testirers war, da er eines Andern als seines Vaters erwähnt. Das war Conrad von Attendorn. (ebend. Anm. 2); 2) dem Everhard von Attendorn, meus patruus, also einem Bruder des Conrad; 3) dem Gottschalk von Attendorn, meus patruus, also einem zweiten Bruder des Conrad; 4) dem Hinrich Warendorp, gener Volmari de Attendorn.

recognoverunt; et per hoc una cum aliis emendis prius per eundem Simonem factis hujusdam briga debent esse penitus et omnino terminata et ita quod dicti amici defuncti, nati et nascendi, pro predicto homicidio non debent Symonem predictum aliquatenus incusare. Pro quo firmiter servando una cum Nicolao, filio predicti defuncti, Johannes Holste, Hartwicus Westerowe, Gherhardus Amelung, Paternostermaker, Nicolaus Bulow, Johannes Swirre et Conradus Hidden simul promiserunt. Johannes Holste debet Hartwicum et Gherhardum Amelung indempnes conservare.

Nieder=Stadtbuch 1373. Oculi.

V.

Notandum. Dominus Conradus Brekewolt, Gerardus Palmedach, parte ex vna, Lodewicus Krul et Johan Ploto, parte ex altera, amicabiles compositores inter Volradum Asscheberg et Nicolaum Langehoyken presentes libro recognouerunt, se inter eos talem amiciciam et concordiam fecisse et placitasse, videlicet pro eo quod dictus Nycolaus Langheboyke impetiuit prenominatum Volradum Asscheberch et alios decuriones generaliter de parentelis videlicet Reuentlowen, Walstorpe, Rantzowen et Asscheberghe, racione homicidii cuiusdam Hinrici Swechowen, pridem serui prenominati Langehoyken, in quo homicidio idem Langehoyke prenominatos decuriones dixit esse reos, ita quod prenominatus Nycolaus Langehoyke, principalis et plenipotens procurator sui serui prenominati, coram consilio recognouit, se sufficientem et plenariam reconciliacionem et zone racione homicidii prenominati sui serui a prenominato Volrado Asscheberg recepisse et subleuasse, dimittens pro se, suis et prenominati sui serui heredibus et amicis natis et nascendis in futuro prenominatos, vtpote Volradum Asscheberch et generaliter omnes dictos Reuentlowen, Walstorpe, Rantzowen et Asscheberge ipsorumque heredes et in hac parte complices ab omni actione, monicione, impeticione directa aut indirecta penitus quitos et solutos, ita quod omnes predictos decuriones generaliter et singulariter aut ipsorum heredes pretextu illius nulla alia monicio, impeticio aut actio quouismodo inperpetuum nullatenus subsequatur, pro quibus omnibus et singulis firmiter seruandis vna cum prenominato Nycolao Langehoyken Johan Krul, Tymme Holtste, Merten Grote, Johan

Schonenberch, carpentator, et Hinricus Scholer coniuncta manu fideiubendo promiserunt. Scriptum jussu consulatus.

Nieder-Stadtbuch 1413. Divisionis apostolorum.

VI.

Notandum. Vikke Nyendorp coram libro recognovit, se a Ludekino Koler, qui nuper puerum suum interfecerat, racione illius occisionis plenam emendam cum satisfactione sufficienti efficaciter recepisse et sublevasse . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1416. Misericordia Domini.

VII.

Marqwardus vam Sande, Wennekinus Brassche, Nicolaus Brassche, Hinricus Gutendorp, Nicolaus Gutendorp, Detlevus Swartekop, Hinricus Morssel, Tydekinus Morssel, Nicolaus Wulff, propinquiores heredes et consanguinei et amici Hennekini Lubberdes bone memorie pro se et suis heredibus et nomine omnium aliorum heredum seu amicorum dicti Hennekini Lubberdes coram concilio et hoc libro recognoverunt, se coniuncta manu ad sufficienciam sublevasse et percepisse a Johanne Olrikes XL marcas lub. den. in satisfaccionen seu emendam interfeccionis seu occisionis dicti Hennekini Lubberdes. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1423. Epyphanie Domini.

VIII.

Gerekinus Rendesborch cum suis propinquioribus consanguineis et amicis videlicet cum Nicolao et Johanne Rendesborch, coram consilio inpetebat Hinricum Buman, villicum in Wenttorpe situata in parochia Sanszekenevene pro interfeccione seu occisione Petri de Rendesborch bone memorie et quondam patris dicti Gerekini. Tamen per amicabiles tractatores utriusque partis dictus Hinricus Buman probavit et obtinnit, se esse innocentem interfeccionis seu occisionis prefati Petri. Dictus tamen Hinricus Buman propter amiciciam et bonam concordiam dedit Gerekino Rendesborch VII marcas lub. den., quas dictus Gerekinus recognovit se ad sufficienciam sublevasse et percepisse. . . . .

Nieder-Stadtbuch 1423. Anthonii.

IX.

Petrus Soneken alias impetebat Marquardum Brand pro interfeccione Hennekini Soneken, patris carnalis dicti Petri. Tamen per dominos Conradum Brekewolt et Hinricum Raposulver, proconsules, dicte partes amicabiliter concordati sunt, ita videlicet, quod Petrus Soneken coram libro recognovit, se esse de dicta interfeccione patris sui satisfactum a prefato Marquardo Brande. . . . .

Nieder-Stadtbuch 1423. Concepcionis Marie.

X.

Nicolaus Nacke cum suis heredibus coram concilio et hoc libro recognovit, se dimisisse, et dimisit Tancquardum Kalen et Tancquardum eius filium, villicos in Lutken Porin, ex parte interfeccionis Nicolai Nacken, sui patris, penitus quitum et solutum et quod ipse Nicolaus Nacke nec sui heredes affuturis temporibus nullam inpeticionem aut monicionem in et ad Tancquardum Kalen, Tancquardum eius filium et eorum heredes propter hoc facere volunt nec debebunt quovis modo . . . .

Nieder-Stadtbuch 1425. Nativitatis Christi.

XI.

Johannes Hanenpol, civis Lubicensis, tamquam plenipotens procurator filiorum Godekini Schomakers bone memorie, per Johannem Mekelenborch alias in villa Vrezenborch interfecti, presens concilio et hoc libro recognovit, quod Johannes Mekelenborch filius antedicti Johannis Mekelenborch sibi et filiis prefati Godekini Schomakers satisfecisset ex parte interfeccionis dicti Godekini Schomakers. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1425. Dyonisii.

XII.

Arnoldus Overkerken et Elizabeth uxor eius legitima, propinquiores heredes Ludekini Eggerdes, coram libro recognoverunt, se sublevasse et percepisse a Laurencio Vicken, Hermanno Ryckmans, Cruze, Nicolao et Hinrico Haven, fideiussoribus, XII marcas lub. den. ex parte interfectionis Ludekini Eggerdes per Bernardum Kersseborch alias tor Overnsluze interfecti. Unde antedicti Arnoldus et Elizabeth filia Lude-

kini interfecti . . . prefatos fideiussores et presertim Bernardum Kersseborge . . . pretextu illius penitus dimiserunt ab omni alia monicione seu impeticione quitos et solutos . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1426. Undecim millium virginum.

XIII.

Gerardus Schattin, piscator, verus et propinquus heres Siffridi Tuckeswert, alias in villa Hemmingestorpe interfecti, coram concilio et hoc libro recognovit, quod Nicolaus Schore, villicus in Pentze, sibi dedisset et bene persolvisset XL marcas den. lub. ex parte interfeccionis antedicti Siffridi Tuckeswerdes: unde prefatus Gerardus Schattin cum suis heredibus seu nomine omnium aliorum heredum dicti Siffridi prefatum Nicolaum Schoren suosque heredes et amicos pretextu prefate interfeccionis Siffridi Tuckeswerdes penitus dimisit ab omni ulteriori monicione seu impeticione quitum et solutum.

Nieder-Stadtbuch 1428. Pasce.

XIV.

Hinricus Tzantzkenove, filius Hermanni Tzantzkeneven, alias per Hermannum Meiger extra portam Holtzacie interfecti, coram concilio et hoc libro recognovit, quod dictus Hermannus Meiger, Johannes Meiger, fratres, et Hennekinus Meiger, patruus dictorum Hermanni et Johannis sibi satisfecissent de prefata interfectione antedicti sui patris, propterquam idem Henricus recognovit, se a dictis Hermanno et Johanne et Hennekino XL marcas den. lub. ad sufficienciam sublevasse et percepisse. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1428. Nativitatis Sti. Johannis Bapt.

XV.

Gerlacus Hogedyk pro se et suis heredibus coram concilio et hoc libro recognovit, se a Tymmoni et Johanni Schachte, fratribus, sublevasse et percepisse XLVIII marcas den. lub. ex parte interfeccionis seu homicidii Johannis Augustin bone memorie ad usum Tydekini Augustin, fratris prefati Johannis. Unde Gerlacus antedictus nomine et ex parte dicti Tydekini suorumque heredum seu nomine omnium aliorum heredum Johannis Augustin, nascendorum seu natorum,

prefatum Tymmonem et Johannem Schachten ipsorumque heredes pretextu interfeccionis Johannis Augustin penitus dimisit ab omni ulteriori monicione seu impeticione quitos et solutos. . . .

Nieder-Stadtbuch 1428. Nativitatis Sti. Johannis Bapt.

XVI.

Notandum, quod omnes controversia inter dominum Henningum Stralendorp, scolasticum ecclesie Zwerinensis, ex una, et quosdam Albertum seniorem, patrem, et Albertum iuniorem, Nicolaum, Gerardum et Johannem, filios eiusdem nuncupatos Meibom, quondam opidanos in villa Hermenshagen, parochie Fredbershagen diocesis Raszeburgensis, parte ex altera, occasione homicidii per eosdem opidanos in premissa villa perpetrati et omnium exinde quomodolibet subsequencium, per honorabiles viros, dominos proconsules civitatis Lubicensis, ab utraque parte electos, omnino finita, terminata et penitus est sopita. Ita, quod predicti opidani pro se et suis heredibus agros suos, curias et possessiones suas cum omnibus suis iuribus et pertinenciis, quas et quos in predicta villa Hermenshagen et suis attinenciis hactenus habuerunt seu possident qualitercunque, coram consulatu Lubicensi totaliter in manus predicti Henningi libere resignaverunt, sine spe in posterum repetendi. Prenominatus vero Henningus viceversa pro se et suis fratribus singulis et omnibus aliis sibi et predictis fratribus adherentibus pacem firmam et securam prenominatis opidanis in personis et rebus servare promisit, et ut opidanis plenius caveatur, idem Henningus suas patentes litteras super huiusmodi pace et securitate servanda sigillabit eisdem.

Nieder-Stadtbuch 1428. Marie Magdalene.

XVII.

Mette, relita Conradi Gropen noviter in villa Bruzeuitze interfecti, Hartwicus Schroder et Petrus Stuve, provisores dicte Metten et suorum puerorum coram concilio et hoc libro recognoverunt, quod Hermannus Mollers et Nicolaus Utdranck ipsis satisfecerint de interfectione prefati Conradi Gropen et quod a dictis Hermanno et Nicolao ad sufficienciam racione dicte interfeccionis sublevassent et percepissent XL marcas den. lub. Ad

hoc Hermannus Mollers et Nicolaus Utdrank promiserunt, se velle et debere unam reysam in Wilsznacke et unam reysam in Aqwisgrani mittere et facere pro salute anime antedicti Conradi Gropen: propter quod antedicta Mette, Symon et Metteke, filii dictorum Conradi et Metten cum ipsorum heredibus et provisoribus nascendis seu nascituris prefatos Hermannum Mollers et Nicolaum Utdrank cum eorum heredibus nascendis seu nascituris de prefata interfeccione penitus dimiserunt ab omni ulteriori monicione seu impeticione quitos et solutos.

Nieder-Stadtbuch 1428. Nativitatis Marie.

XVIII.

Hinricus et Tidekinus Rybenborge fratres presentes concilio et hoc libro recognouerunt, quod Hennekinus Langenacht, ciuis in Molne, alias interfecit fratrem ipsorum videlicet Hermannum Langenachten (offenbar verschrieben für Rybenborge), de dicta tamen interfectione ipsorum fratris iidem Hinricus et Tidekinus recognouerunt, se esse per prefatum Hennekinum satis et sufficienter emendam facturum (anstatt sibi esse — factam), de quibus sunt bene contenti. Unde Hinricus et Tidekinus antedicti cum ipsorum heredibus natis aut nascendis antedictum Hennekinum Langenachte et suos heredes eciam natos aut nascendos de prefata interfectione Hermanni Ribenborges penitus dimiserunt ab omni alia seu ulteriori monicione et inpeticione quitos et solutos. Et est placitatum per dominos Conradum Brekewolde et Hinricum Rapesuluer, proconsules, per concilium ad hoc deputatos. Insuper Johannes Wolters et Hermannus Detleues cum eorum heredibus coniuncta manu promiserunt, se velle et debere stare pro non subsequenda ulteriori monicione prefate interfectionis et dictum Hennekinum Langenachte cum suis heredibus pretextu illius penitus indempnes releuare.

Nieder-Stadtbuch 1428. Cecilie.

XIX.

Degenhardus Bolszhusen, civis in Husum, propinquior heres interfecti Henninge Hackestiges, per Martinum Neringe alias Lundes terre Dytmarcie interfecti, coram concilio et hoc libro recognovit, se ex parte prefate interfeccionis a Martino

antedicto sublevasse et percepisse XVI marcas den. lub.; et ad hoc dictus Martinus promisit, se velle tribus vicibus ire ad beatam virginem Aquisgrani in salutem anime antedicti Henningi. Undo etc.

Nieder-Stadtbuch 1429. Thome apostoli.

XX.

Hermannus Brockman, frater carnalis Alberti Brusehaveren bone memorie per Johannem Krochman alias in villa Berchstede interfecti . . . coram libro recognovit, se ab heredibus antedicti Krochman ex parte interfectionis Alberti Brusehaveren XX marcas den. lub. sublevasse et percepisse. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1431. Oculi.

XXI.

Tydekinus Vur coram concilio impetebat Hinricum Papendorpe ex parte Nicolai, Martini et aliorum fratrum dicti Hinrici, qui alias in campo ville Grotenzadelvitze interfecerunt Tidekinum Vure, auum et consanguineum antedicti Tydekini Vur. Tamen prefatus Tidekinus Vur coram concilio et hoc libro recognovit, se a Hinrico Papendorpe ex parte interfectionis prefate XIII mr. den. lub. et sex mr. lub. ad honorem Dei et pro salute anime Tidekini Vur interfecti sublevasse et percepisse. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1431. Omnium Sanctorum.

XXII.

Petrus Hase impetebat alias Henningum Stenderen de interfectione Johannis Hasen patris prefati Petri. Sed tamen dicte partes per dominos Johannem Colman et Jacobum Bramstede, per concilium ad hoc deputatos, amicabiliter concordati sunt, ita videlicet quod Henningus Stender in emendam interfectionis antedicti Johannis Hasen prefato Petro dabit XV mr. den. lub. in tribus terminis subsequentibus, videlicet super quolibet festo nativitatis Christi quinque mr. lub. expedite persolvendas . . . .

Nieder-Stadtbuch 1432. Petri et Pauli apostolorum.

XXIII.

Hermannus Thyes, Benekinus Thyes et Johannes Tyes, fratres Bertoldi Tyes, alias in villa Bodendorpe per Nicolaum Vogede interfecti, nomine ipsorum et ex parte Ewaldi Tyes filii prefati Bertoldi interfecti coram concilio et hoc libro recognoverunt, se a dicto Nicolao Vogede ex parte amicabilis composicionis prefate interfectionis sublevasse et percepisse XXX marcas den. lub. in melioracionem antedicte interfectionis: unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1432. Margarete.

XXIV.

Johannes van dem Borne, Johannes, Nicolaus et Ludekinus dicti Veremanne ut propinquiores heredes Detlevi Veremans, qui alias per Marquardum Stale advocatum in Molne et suos coadiutores ante castrum Trittow erat interfectus, coram concilio et hoc libro recognoverunt, se ex parte interfectionis dicti Detlevi a dominis consulibus Lubicensibus et Marquardo Stale XXX mr. den. lub. ad sufficienciam sublevasse et percepisse ad usum puerorum Detlevi . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1432. Katerine.

XXV.

Olavus Schutte frater carnalis Vrunt Ruters, qui alias tor Pernawe per Johannem Herkenzee fuit interfectus, coram libro recognovit, se a Petro Nienstade et Johanne Tanckenhagen ex parte interfectionis prescripti Vrunt Ruters sublevasse et percepisse LX mr. den. lub. . . . .

Nieder-Stadtbuch 1433. Elizabeth.

XXVI.

Gerekinus Kallendorp et Hermannus Kallendorp eius filius, patruus Johannis Westfales, quondam interfecti tom Homberge per Hinricum Meyere, coram concilio et hoc libro recognoverunt, se nomine ipsorum et ex parte Hanseken, filii dicti Johannis Westfales interfecti a Hinrico Meyere XL marcas lub. sublevasse et percepisse in vim amicabilis composicionis et ex parte interfectionis prefate. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1434. Prisce virginis.

XXVII.

Johannes Delmenhorst, villicus in Rodingeshagen, frater carnalis Petri Delmenhorstes bone memorie, alias per Marquardum et Jacobum Jageduuele fratres interfecti super slusa Perkentin, coram concilio et hoc libro recognovit, se a dictis fratribus Marquardo et Jacobo ex parte dicte interfectionis sublevasse et percepisse XL marcas den. in vim amicabilis composicionis. Et pro salute anime antedicti Petri prefati Marquardus et Jacobus iam fecerunt duas reysas ad sacrum sanguinem in Wilsznacke et adhuc promiserunt se velle facere duas reysas in Wilsznacke. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1434. Cathedra Petri.

XXVIII.

Nicolaus Boes, patruus Nicolai Boes, alias per Hinricum Wulve sub campo ville Wetenrode interfecti, coram concilio et hoc libro recognovit, se de et ex dicta interfectione a Hinrico Wulve XXV marcas lub. den. sublevasse et percepisse. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1434. Invocavit.

XXIX.

Hinricus Stenvorde coram libro recognovit, sibi esse notum, quod . . . [52]) filius Pauli Stenvordes, sui fratris, alias ex parte interfectionis dicti Pauli XV marcas lub. a Gerekino Verneyden et Godekino Koven, fideiussoribus, sublevasse et percepisse. Similiter Hinricus Stenvorde nunc coram libro recognovit, se a dictis Gerekino ex Godekino ex parte prefate interfectionis Pauli Stenvordes, sui fratris, sublevasse VIII marcas den. Unde Hinricus Stenvorde . . . . . omnes interfectores antedicti Pauli . . . . et cum hoc prefatos fideiussores pretextu illius dimisit ab omni ulteriori monicione seu inpeticione penitus quitos et solutos. Presentes interfuerunt Hartwicus Oldedorp et Siffridus Bodenwerder.

Nieder-Stadtbuch 1434. Petri et Pauli apostolorum.

---

[52]) Der Name fehlt.

XXX.

Nisse Peterssen, alias vocatus Schellewisz, coram concilio et hoc libro recognovit, quod Johannes Guldenvoet alias interfecit Petrum Schoningh, filium sororis patris dicti Nissen. Tamen dictus Nisse recognovit, de et ex dicta interfectione nomine sui et omnium aliorum amicorum, cuius plenipotens procurator est iuxta tenorem unius littere, quam Johannes Guldenvoet habet, se esse per Johannem Guldevoet satisfactum, et de hoc idem Nisse recognovit, se a Johanne Guldenvote sublevasse et percepisse XX marcas den. lub. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1434. Nativitatis Marie.

XXXI.

Hinricus Visscher, filius sororis Everhardi Moller bone memorie, alias interfecti in villa Pronstorppe, coram libro recognovit, se a Arnoldo Elvers, qui interfecit prefatum Everhardum Mollere, partem suam de dicta interfectione videlicet XI marcas lub. den. sublevasse et percepisse, unde antedictus Hinricus Visscher . . . . antedictum Arnoldum Elvers . . . . pretextu interfectionis prefate, et presertim Johannem Wulffe paternosterifex, qui habet partem pecuniarum puerorum Everhardi Mollers, videlicet XXVI marcas lub. den., de dicta interfectione eciam dictos pueros dimisit ab omni ulteriori monicione seu impeticione penitus quitos et solutos.

Nieder-Stadtbuch 1434. Lucie virginis.

XXXII.

Johannes Wulvestopp habens Elseben, Clawes Tzabel habens Anneken, Nicolaus Widenhovet habens Greteken filias Bodonis Stendeken, alias in villa Pogetze per Hennekinum Predeker interfecti, in uxores legitimas tamquam plenipotentes procuratores iuxta tenorem unius littere consulum de Halverstat Olrici Stendeken, fratris carnalis prefati Bodonis Stendeken, coram concilio et hoc libro recognoverunt, se a prefato Hennekino Predeker in emendam et satisfactionem dicte interfectionis XXXII. marcas lub. den. sublevasse et percepisse . . . .

Nieder-Stadtbuch 1434. Lucie virginis.

XXXIII.

Gerekinus Gustekowe, filius .... [53]) Gustekowe bone memorie coram concilio et hoc libro impetebat Marquardum Tymmen, advocatum claustri monialium Sti. Johannis, hic in ciuitate Lubecensi siti, ex illo, quod dictus Marquardus Tymme alias debuisset interfecisse .... Gustekowen, patrem antedicti Gerekini. Tamen Marquardus Tymme cum litteris testimonialibus domini Pardami, episcopi Raseburgensis, prepositi in Rene Wernekini Kok, tunc temporis judex (statt judicis) secularis iudicii, prepositi, prioris et capituli ecclesie Raseburgensis coram concilio docuit, quod ipse Marquardus Tymme prefatum .... Gustekowen non interfecit, unde domini consules decreverunt ipsum Marquardum Tymme suosque heredes et amicos ab omni impeticione ulteriori .... esse penitus quitum et solutum.

Nieder-Stadtbuch 1435. Lucie virginis.

XXXIV.

Nicolaus Focken, morans in villa Poggensee, habens Geseken sororem Eggardi Klintes, per Nicolaum Blankensee in villa Zerpen interfecti, nomine uxoris sue et nomine omnium heredum dicti Eggardi interfecti, coram libro recognovit, se a Hinrico Blankensee in melioracionem interfectionis prefati Eggardi sublevasse et percepisse XXV marc. den. lub. et ....

Nieder-Stadtbuch 1436. Cathedra Petri.

XXXV.

Johannes Semelowe, frater carnalis Bernardi Semelowen, alias tom Hoenberge per Hinricum Luchtinge interfecti, coram libro recognovit, quod Hinricus Luchtinge de prefata interfectione Bernardi sui fratris sibi penitus satisfecisse (!), unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1436. Concepcionis Marie.

XXXVI.

Nicolaus Bruggemaker ut plenipotens procurator Johannis Beckers et Elsen, dicti Johannis sororis, frater et soror, ex parte

---

[53]) Der Vorname fehlt.

patris Johannis Beckers alias in villa Bodendorpe, in paroch
Tzerben sita, per Petrum et Gerardum Ratken interfec
. . . coram concilio et hoc libro recognovit, se a prefatis fr
tribus, Petro et Gerardo Ratken ex parte interfectionis et ma
geldes Johannis Beckers bone memorie sublevasse et perc
pisse XXVIII. mr. den. lub. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1438. Egidii.

XXXVII.

Nicolaus Storm, villicus in Nussendorppe, coram co
cilio et hoc libro recognovit, se a Hinrico Ryman subl
vasse et percepisse XXX mr. den. lub. in satisfactionem i
terfecti Johannis Storm, fratris antedicti Nicolai Storn
unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1439. Undecim millium virginum.

XXXVIII.

Scylye, wedewe Peter Senneken seliger dachtnisse, He
neke Senneken, Michael Stolte, Vyke, Bernd Nyendorp unde Tyd
van Hamelen, angeborne vrunde des erbenomeden Pet
Senneken, van der erbenomeden Scylyen erer kindere unde v
wegen aller erven, mage unde vrunde . . . . des erbenomed
Peters Senneken vor deme rade unde vor deme boke hebben
kant, dat se van Clawese Wildeshusen vor den dotslach un
beteringe, de he an dem erbenomeden Peter Senneken hefft gheb
unde begangen, to erer genoge upgeboret unde entfangen hebb
vertych mark lub. penn. . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1441. Reminiscere.

XXXIX.

Wytlik sy, dat Marquard Hasse de eldeste, Marqua
Hasse unde Hans Hasse de iungeren, alse de negesten erven Hin
Visschers anders genant Hinrik Hasse, den Hartich Surema
in vortiden bynnen Todendorpe to dode sloch, vor deme boke hebb
bekant, dat se van Hartich Suremaken in vorbeteringe der dotslachti
Hinrikes Visschers XXXVI mr. lub. penninge upgebort unde entfang
hebben, der se nu hebben upgeboret XII mr. lub., unde up W
nachten erstkomende XII mr., up Paschen dar negest volgende XII
Hartich Suremake den genanten dren Hassen unbeworen to be

lende. Vortmer efft des doden hant, de doch vorbistert schole wesen, van iemende in tokomenden tyden vorebracht worde, darmede to manende, darvan scholen unde willen de erbenomede dre Hassen, Marquard, Hans unde Marquard, ... Hartige Suremaken . . . . ganzliken schadelos holden. Ok so boden de erbenomeden dre Hassen unde Veteman Sabele III mark unde IIII schillinge lub. vor de erbenomede hand to losende, dar Veteman by syme eede to sede, dat he der hant nicht hebben enkunde, wente se were vorbistert unde vorloren. Doch so weren unde noch sin de erbenomeden dre Hassen overbodich, efft de hant van jemende worde vorgebracht, denne wolden se de hant myt dreen marken lub. unde IIII schillinge gerne losen . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1441. Divisionis apostolorum.

XL.

Hans Wilde, borger to Lubeke, vor dem boke hefft bekant, dat he vor syk unde vor sine suster Wobbeken Loppes van Lubeken Ghildehusen, borger to dem Sunde, to erer beyder genoge entfangen hebbe C mr. unde XX mr. lub. in verbeteringe der dotslachtinge Hermen Wilden seligen eres broders, den de erbenomede Lubeke Ghildeshusen hir bynnen Lubeke up deme Klingenberge vor iaren verleden sloch to dode . . . .

Nieder-Stadtbuch 1441. Laurencii.

XLI.

Elerus Kempe, perdekoper, tanquam propinquior heres Hinrici Budinges bone memorie, alias per Petrum Kolstorp in villa Lokvelde in parochia Tzarben in terra Holtzacie sita interfecti, coram consilio et hoc libro recognovit, se in melioracionem antedicti Hinrici Budingen interfecti a prefato Petro Kolstorpe sublevasse et percepisse XLII. mr. lub. den., unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1441. Martini.

XLII.

. . . Ik Bartolomeus Brock, borger to Lubeke, vor dem rade to Lubeke unde vor dem boke bekenne, dat ik van dem rade unde van den gemenen borgern unde inwonern to Ekervorde upgeboret unde entfangen hebbe XLV mr. lub. den. darumme, dat

Hinrik Brok, myn sone selige, vor der stat Ekervorde van welken inwonern to Ekervorde by der molen to Barbie wart dot geschoten . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1442. Pasce.

XLIII.

Elsebe, nalatene wedewe mester Hermens Holsten sel., den Hans Smit unde Kremon, des rades to Parchem denere, in deme lande Sterneberge dotslogen, mit volbort . . . . erer unde erer kindere vormundere vor sik unde ere kindere . . . vor deme rade unde vor dem boke hefft bekant, dat se vor de erbenomede dotslachtinge eres mannes mester Hermens in verbeteringe unde vornoginge dersulven dotslachtinge van den vorscrevenen Hanse Smede unde Kremone upgeboren unde entfangen hebbe XXXV mr. lub. penn. . . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1442. Martini.

XLIV.

Detlef Scroder, Henneken Schroders seligen sone, unde Ditmer Scroder, een vedder des vorscrevenen Henneken Schroders sel., den Henneke Kok tor Westerouwe by XXIIII iaren vorleden dodsloch, vor deme rade unde vor deme boke hebben bekant, dat se sik malkander umme de vorscrevene dodslachtinge Henneken Scroders sel. to eneme gantzen ende vruntliken verrichtet hebben, alzo dat de benomede Detloff Scroder Henneken Schroders sel. zone, unde Detmer Scroder in vorbeteringe der dodslachtinge van Henneke Kok hebben entfangen na beyder frunde bedingen XXIIII mr. lub. penn. . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1443. Arnolfi.

XLV.

Cord Toverbom, borger to Lubeke, alse de negeste erve Arndes Toverbomes sel., den Hinrik Scroder, borger to Yzeho, by ses iaren vorleden bynnen der Wismer dodsloch, vor deme boke heft bekand, dat he van Hinrik Scrodere erbenomet in vorbeteringe des mangeldes der vorscrevenen dotslachtinge Arndes Toverboms sel. upgeboret unde to siner noge hebbe entfangen XXXV mr. lub. pen. . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1443. Nativitatis Christi.

XLVI.

Mathias Mund vor dem boke bekande, dat he tosprake dede to Schone Hinrike unde to sinen kinderen, des erwerdigen heren, heren Nicolaus byschoppes to Lubeke lansten to Grammendorpe in deme karspele tom Hogenstene belegen, umme slachtinge willen sines broders Michel Mund sel., van welker slachtinge wegen de erbenomede Schone Hinrik unde sine kindere mit Mathias Munde sik gutliken hebben entlediget, unde Mathias Mund van Schone Hinrik unde sinen kinderen van der wegen vor dem boke bekande, dat he van Schone Hinrike unde sinen kindern hebbe entfangen XXV mr. lub. pen., unde Mathias Mund . . . . . den erbenomeden Schone Hinrik . . . der vorscrevenen slachtinge Michel Mundes seligen verlatet van aller vurder maninge, wrake unde tosage gentzliken qwiit, leddich unde loß. Desset is gedebinget van Detleff Gronewolde, vogede to Segeberge, Joachim van Kuren unde Davite, des erbenomeden heren byschopps to Lubeke vogede.

Nieder-Stadtbuch 1444. Thome.

XLVII.

Detleff van Bockwolde, her Detleves sone, mechtich Johan Rumeschottelen, een vader her Hinrik Rumeschottelen presters, den Hartwich Wilkens to dode hefft geslagen, vor dem boke hebben bekant, dat se vor de vorscrevene dotslachtinge unde vorbeteringe des vorscrevenen presters van Lubeken Wilken, des erbenomeden Hartwiges broder. hebben entfangen XXX mr. lub. penn. Hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1444. Nativitatis Christi.

XLVIII.

Clawes Techther vam Dameshagen, filius Nicolai Techther bone memorie, alias per Albertum, Nicolaum et Gereken Meybome fratres interfecti, coram libro recognovit, se a dictis Alberto, Nicolao et Gereken Meybome in emendacionem et satisfactionem dicte interfectionis . . . percepisse XXIIII mr. den. lub. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1445. Purificacionis Marie.

XLIX.

Hinrik Hauschilt, Diderik Hauschilt unde Hinricus Hauschilt, brodere, vor deme boke hebben bekant, dat se maninge unde tosprake hebben gehad to Hermene Warschauwen, wonaftich to Bulauwe, umme dat Hermen Warschauwer Thomas Hauschilte, eren broder, to dode schole geslagen hebben. Jodoch de vorscrevenen parte beide dorch Hildebrande Hoyemanne, marschalke, unde Hinrike Kosse, schaffere des rades to Lubeke .... vruntliken sin vorscheden to enem gantzen ende, alſo dat de erbenomeden dree brodere, de Hauschilde, vor deme boke hebben bekant, dat se in vorbeteringe van der vorscrevenen dotslachtinge ... van Hermen Warschauwe hebben entfangen XL mr. lub. pen. Unde ꝛc.

Nieder-Stadtbuch 1445. Misericordia Domini.

L.

Ghert Hunger, radman tor hilgen Haven, vor deme rade unde vor dem boke heft bekant, dat he van Clawese Vincken, borgere to Flensborch, de eme sinen brodere Clawese Hungere to dode afgeslagen hebbe, to siner genoge in vorbeteringe der sulven dotslachtinge hebbe entfangen LX mr. lub. pen. unde ꝛc.

Nieder-Stadtbuch 1445. Penthecostes.

LI.

Radeke Holste van siner unde van wegen Hans Holsten sines broders ..... heft bekant, dat he van Jacob Taschenmaker unde van Peter Taschenmaker, de Clawese Holsten, der erbenomeden Radeken unde Hans Holsten brodere, to dode hefft geslagen, XXXI mr. lub. pen. hebbe bedinget in vorbeteringe der dotslachtinge Clawes Holsten sel.: Hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1445. Trinitatis.

LII.

Clawes Hoppener, en repsleger, borger to Lubeke, een vleslick unde eeliik broder Hans Hoppeners sel., den Tymme Scroder, wonende to Ivendorppe in deme kerspele to Travemunde belegen, to dode hefft geslagen, vor deme rade unde vor deme boke hefft bekant, dat he van deme sulven Tymmen Scrodere in vornoginge unde vorbeteringe des mangeldes der vorscrevenen dot-

slachtinge sines broders . . . . hebbe entfangen LX mr. lub. pen. alse u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1445. Concepcionis Marie.

LIII.

Clawes Lange, wonafftich to Molenerssen, vor dem rade unde vor dem boke hefft bekant, dat Hinrik Sasse, borger to Rasseborch, sinen vader Clawese Langen hebbe dotgeslagen; darumme he sik myt deme sulven Hinrike Sassen to ener endeden unde lendeden sake hebbe gutliken vordragen unde vorscheden; de vorscrevene Clawes Lange vor deme boke vorder hefft bekant, dat he . . . . . van Henrike Sassen to siner genoge hebbe entfangen XXX mr. lub. pen.; hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1446. Margarethe.

LIV.

Kersten Stuve, alse de negeste erve Copken Gerdes sel., de vor XX iaren vorleden van Arnde Wulve dotgeslagen wart, vor deme boke hefft bekant, dat hir bevoren vorleden Arnd Wulff vor de dotslachtinge Kerstens vrunden nochaftige vorbeteringe hebbe gedan beth uppe VIII mr. lub. pen. na: welke achte mark lub. Kersten erbenomet nu vor deme boke bekennet, dat he de to syner genoge van Arnde Wulve upgeboret unde entfangen hebbe. Darumme x.

Nieder-Stadtbuch 1447. Purificacionis Marie.

LV.

Geseke Everdes, en moder Hansen Everdes, den de iunge Hans Kroger to Slukup dotwarp myt ener barden, Clawes Prael unde Godeke Bonhoff, alse de negesten vrunde unde maghe Hans Everdes sel., vor deme boke hebben bekant, dat erer beider vrunde twisschen ene hebben ene fruntlike sone unde vorbeteringe vor den vorscrevenen doden Hanse Everdes sel. gedebinget to eme gantzen ende, aldus, dat de junge Hans Kroger vor den doden gifft XX mr. lub. pen. . . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1447. Jubilate.

LVI.

Hans Kremer van Swerin [hefft] vor den heren, heren Johan Beren unde heren Johan Colman, borgermestern to Lubeke, besculdigede unde tosprak Hermen Wisen unde Clawese Poryne umme dat se Taleken, Hermens (offenbar verschrieben für Hansens) moder to deme dode hadden gebracht, darumme de vorscrevenen heren borgemestere twisschen beiden ene fruntlike schedinge to eme gantzen ende hebben gedinget, alse dat Hans Kremer bekennet vor deme boke, dat he van Hermen Wisen unde Clawese Poryne in vorbeteringe siner erbenomeden moder sel. hebbe entfangen XL mr. lub. pen. Hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1447. Visitacionis Marie.

LVII.

Peter Jans, en visscher unde en broder Thonies Jans sel., den Kersten Helmiges dotslach tor Herneborch, vor syk unde van wegene Lubeken Jans sines vaders ... vor deme boke hefft bekant, dat se van Kersten Helmiges unde van Clawes Helmiges, sinem vadere, in vorbeteringe unde vor dat mangelt ... hebben entfangen viff unde vifftich mr. lub. pen. Hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1448. Octava Epiphanie Domini.

LVIII.

Hans Dusentmark van Rene ... vor deme boke hefft bekant, dat he tosprake unde maninge hadde to Hanse Berge darumme, dat desulve Hans Berch in vlocke unde in viere mede scholde hebben wesen, dat des vorscrevenen Hans Dusentmarkes vader, genomet Hans Dusentmark, by Petersberge imme lande to Boytin dotgeslagen wart, darumme Hans Berch deme vorscrevenen Hanse Dusentmarke wandel unde sone hebbe gedan. Hyrumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1448. Reminiscere.

LIX.

Witlik zy, dat schelinge unde twidracht is gewesen twisschen Hinrik Swinenagel, uppe de enen, Bertold, Henning, Hartman, Wernecke unde Herman, brodere zeligen Hinrik Kragen, den de erscrevene Hinrik Swinenagel dot sloch twisschen der Herenborgh unde Luderstorppe, uppe de anderen zyden: welke schelinge

unde twidracht van der slachtinge wegen .... in fruntliken degedingen zin bygelecht in nascrevener wise, so dat Hinrik Swinenagel ... schole geven unde betalen .... den erscreven Kragen sestigh mark lub. pen. ....

Nieder-Stadtbuch 1454. Lucie virginis.

LX.

De heren, de rad, hebben geven eren tovorsichtes breff Hinrike Wittenborghe, ereme denere to Molne, an den abbet tome Cysmer, umme to bemanende dat mangeld unde de nalatenen sines vedderen Hinrik Wittenborges, in der abbedie tome Cysmer dotgeslagen; unde dat nyne vurder namaninge van der wegen mer bescheen schole: dar zin gud vor Hinrik Hannover, voget hyr to Lubeke, unde Clawes Zeman, borger hyrsulves.

Nieder-Stadtbuch 1455. Viti et Modesti.

LXI.

Witlik zy, dat schelinge is gewesen twisschen Hinrik Horneman to Pepkendorppe imme kerspel to Ratkouwe, uppe de enen, unde Peter Ramelouwen, alze van wegen sodane slachtinge, de de erscrevene Hinrik Horneman an Hanse Ramelouwe wandages wonafftich to Kukelse hefft gedan, uppe de andern zyden; welke schelinge unde twidracht in fruntliken bedingen ...... zyn bygelecht in nascrevener wise, so dat.... Hinrik Horneman den genanten Hans Ramelouwen, alse eyn landrecht is, vor sestich mark lub. hefft betalt, de Peter Ramelouwe, dessulven zeligen Hanses broder, to ziner genuge hefft entfangen, so he vor dessem boke bekande, unde u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1455. Viti et Modesti.

LXII.

Witlik zy, dat schelinge unde twistinge ghewest is twisschen Peter Vormanne, uppe de enen, unde Marquarde Langeiohane unde Hinrike Langeiohane, broderen, uppe de anderen zyden, alse van dotslachtinge wegen Lobbeken Langeiohane eres broders ...., welke schelinge .... in fruntliker wise bygelecht sint, .. alse dat de erscrevene Peter Vorman

schal Marquarde Langeiohan unde Hinrike Langeiohan, brodern, geven seven unde dertich mr. lub. pen. ꝛc.

Nieder-Stadtbuch 1456. Conversionis Pauli.

LXIII.

De heren, de rad, hebben gegeven eren tovorsichtes breff an den rad to Hamborch Hinrike Eggerdes, umme to bemanende dat mangelt van eneme genomet Otte Cuninck van wegen sodaner slachtinge, de desulve Otte in deme dorpe to Israhelsdorp an des erscrevenen Hinrik broder begangen hevet. Unde dat hiir nyne vurder namaninge mer van schen schole ....

Nieder-Stadtbuch 1456. Vocem iucunditatis.

LXIV.

Witlik zy, dat twistinge unde schelinghe gewest sint twisschen de stekenissevarer, uppe de enen, unde Hanse Rabelde ..., uppe de anderen zyden, alse van wegene ener slachtinghe Hanß Rabeldes, des erscrevenen Hanses Rabeldes zone, de van den erbenomeden stekenisse varers, namliken (hier folgen 10 Namen) vamme levende to deme dode gebracht is: welke twistinghe dorch de bescheden manne (folgen 5 Namen) in fruntliken degedingen sint bygelecht in nabescrevener wise, alse dat de erbenomede stekenisse varer scholen deme ergenomeden Hanse Rabelde seventich mr. lub. pen. gutliken vornogen unde betalen ....

Nieder-Stadtbuch 1457. Antonii.

LXV.

Witlik zy, dat twistinge unde schelinghe gewest sint twisschen den erwerdighen heren proveste, priori unde capittele to Ratzeborgh, van erer lude wegen genomet de Kopken, uppe de enen, unde de Rekemans, alse van slachtinghe wegen eres seligen broders, uppe de anderen zyden: Des de erbenomeden beiden parthie sodane ere zake an beiden zyden by den ersamen heren Wilhelm van Caluen, borgermester to Lubeke, in frundlicheit to vorschedende .. gesettet hebben, des denne de erscrevene her ... gevlegen unde bygelecht hefft in nagescrevener wyse, also dat de obgemelden heren provest, prior unde capittel van wegene der erscrevenen

erer lude genomet de Kopken hebben vorborget, den erbenomeden Rekemans sestich mr. lub. pen. . . . to betalende . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1457. Donati episcopi.

LXVI.

Witlick zy, dat Hermen Visscher vor deme ersamen rade to Lubeke itlike tosprake gedan hefft to Hanse unde Symon, broderen genomet de Rekemans (№ 65), alse umme dat mangelt van wegen Hinrik Rekemans des genannten Hermen Visschers wives vaders. Darup de erscr. rad . . . delede unde affsede vor recht:

dat id ervede in de swertzyde, unde nicht in de spillenzyde, darumme sint de genomeden Rekemanne vor zyk unde ere erven van deme erscrevenen Hermen Visschere unde zinen erven van der wegen vor deme erscreuenen rade van aller ansprake in alleme rechten vorscheden to eneme gantzen ende.

Nieder-Stadtbuch 1457. Nativitatis Marie.

LXVII.

Witlick zy, dat schelinge gewest sint twisschen Hinrike Kleve, to Kurouwe wonafftich, uppe de ene, Greteken, Hinrik Korffmakers, der stad Lubeke inwoners, eliken husfrouwen, unde Katherinen Kregen, der vorgenomeden Greteken zuster, uppe de anderen zyden, alse van ener dotslachtinge wegen seligen Hinrik Kregen, der vorgenomeden Gretken unde Katherinen brodere, de van deme genomeden Hinrike Kleven . . van deme levende to deme dode gebracht is: welke schelinge dorch de beschedenen manne (es folgen hier acht Namen) an beiden ziiden darto gebeden, sint bygelecht in nabescrevener wise, also dat Hinrik Kleve den tween zustern Greteken unde Katharinen unde eren vormunderen schal gheven unde vornogen dreundedertich mr. lub., unde van den XXXIII mr. schal stan to der heren broke III mr. unde IV schillinge, welke vorscreuene summe de erbenomeden Greteke, Katherine unde ere vormundere van erentwegen van deme ersamen heren Gerde van Minden, borgermester der stad Lubeke, tor noghe hebben entfangen . . . . . . Unde van den vorscreuenen XXXIII mr. schal de erscreuene Katherine boren unde entfangen teyn mr. lub. unde dat andere nastande gelt schal Greteke entfangen unde upboren . . . . Unde des so scholen de erbenomeden Greteke unde Katherine unde

ere vormundere vorwarninghe don vor deme kerspele to Kurouwe, alse deme lande eyn recht is ......

Nieder-Stadtbuch 1458. Dyonisii.

LXVIII.

Witlik zy, dat in deme iare MCCCCLIX eyn genomet Clawes Dummestorpp, wandages wonafftich to Dissouw, hefft dotgeslagen enen genomet Tideke Kleve in deme dorppe Overwolde, darumme he is beherdet unde in der van Lubeke slote gebracht unde van deme rade darsulvest vorordelt, dat men ene radebraket scholde hebben. Alsus sint vor den rad darsulves gekomen desse nabescrevene: Tideke, Detleff unde Hinrik, brodere to Dissouw wonafftich, des vorgenomeden seligen Tideken Kleven sones, Hinrik Kleve to Kurouw, dessulfften Tydeken Kleven broder; Tideke Kleve, Tymme Kleve, Hinrik Kleve to Kurouw, Clawes Kleve to Bobitze des erbenomeden seligen Tideken Kleve veddern, uppe de enen, unde Marquard Dummestorpp to Dissouw, des bovenscrevenen Clawes Dummestorppes vader, Marquard Dummestorpp, ok to Dissouw sin broder, Hans Dummestorpp to Gnessouw, Clawes Dummestorpp to Serkevitze, sine vedderen unde Hans Nieman tom Krumbeke, zin ohm, uppe de anderen syden, unde hebben alle samtliken den rad to Lubeke gebeden, dat se den genomeden Clawes Dummestorpp van der dotslachtinge wegen begnaden, eme dat swert gegeven unde des kerkhoves ghegunt hebben .....

Nieder-Stadtbuch 1459. Jacobi.

LXIX.

Schelinge sint gewest twisschen Hinrike Stralendorppe, wonafftich tom Prensberge, uppe de ene, unde Hermen Tonagele, inwonere der stad Lubeke, uppe de anderen syden, van wegene Hans Tonagels, deme God gnade, des vorscrevenen Hermen Tonagels broder bii der Wismer geslagen, welker slachtinge de erbenomede Hinrik Stralendorpp handadich scholde gewest ziin, so eme Hermen Tonagel tolede: Darumme se doch to eneme gantzen ende sint vorliket in wiise nabescreven, also dat Hinrik Stralendorpp deme genometen Hermen hefft vornoget festeyn lub. mr., so desulffte Hermen des bekande .....

Nieder-Stadtbuch 1460. Quasimodogeniti.

LXX.

Witlik zy, dat schelinge sint gewest twisschen Hanse Grammestorppe, to Dissouwe wonafftich, imme kerspele to Kurouwe belegen, uppe de ene, unde Hinrike Holste binnen Oldenborgh wonafftich, elikeme brodere zeligen Symon Holsten, de van deme erscrevenen Hanse Grammestorpp . . geslagen is, uppe de anderen zyden: Darumme ze denne dorch fruntliken degedingen der bescheidenen manne (es folgen vier Namen, unter ihnen auch Hinrik Kleve to Kurouwe s. № 67) sint vorscheden . . ., also dat . . Hans Grammestorpp schal geven unde vornogen deme . . . Hinrike Holsten dertich mr. lub. to mangelde . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1460. Thome apostoli.

LXXI.

Witlik zii, dat schelinge zint gewest twisschen Corde Fricken vulmechtigen procuratori Hinrik Dykmans, elikeme vader zeligen Fricken Dykmans, uppe enen, unde Bernde Grambeken, borger to Lubeke, uppe de anderen zyde, alse van dotslachtinge wegene des vorscrevenen zeligen Fricken Diikmans, dar de erbenomede Berend Grambeke in volken unde in verde mede gewest scholde syn. Darover ze . . . vormiddelst fruntliken degedingen gentzliken sint vorliket in nabescrevener wyse, also dat de erscrevene Bernd Grambeke deme genannten Corde Friken hefft vornoget vyffundetwintich mr. lub., so Cord des vor dessem boke bekande, dat he de to ziner genoge hefft entfangen . . . .

Nieder-Stadtbuch 1462. Margarethe virginis.

LXXII.

Witlik zii, dat schelinge unde twidracht is gewesen twisschen Hanse unde Hermen, broderen, geheten Jabelheyde, van wegene zeligen Peter Jabelheyde, eres broders, dorch Hanß Helmiges, eneme dregere, binnen Lubeke, dotgeslagen, uppe de ene, unde deme sulven Hans Helmiges, uppe de anderen zyden: welke schelinge . . . . is gesleten to eneme gantzen ende . . . . ., so dat Hans Helmiges uppe datum desser scrifft den erscreuenen Hanse unde Hermen Jabelheyde hefft ghegeven teyn mr. lub. . . ., unde darto schal de erscreuene Hans Helmiges densulven Hans

unde Hermen Jabelheyde uppe sunte Mertens dach negest komende gheven unde vornogen umbeworen dergelik teyn mr. . . . .

Nieder-Stadtbuch 1463. Elizabeth.

LXXIII.

Witlik zii, alse denne Gereke Burmester de iungere dorch ziner missedat willen, namliken dat he Hinrike Lange Hinrike dotgeslagen hadde, van deme rade to Lubeke vorrichtet unde vorordelt was to deme rade, alsus is vor deme rade vorscreven irschenen Gereke Burmester de eldere, vader des erbenomeden Gercken Burmesters, unde hefft den rad demodigen unde flitigen gebeden, dat ze dem erscrevenen zineme zone Ghereken Burmester dat swerd unde den kerkhoff gheven wolden: Deme de Rad na besprake dorch ziner demodigen bede unde dorch vulbord Marquard, Wilhelms unde Hinrik Bulouwen, alse negesten des erscrevenen Hinrik Lange Hinrikes, alfo gedan unde eme dat swert unde den kerkhoff gegeven hefft . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1463. Concepcionis Marie.

LXXIV.

Witlik zy, dat schelinge zint gewest twisschen Corde Boldewan van Emeke, vppe de ene, vnde Hanse Busch, borger to Lubeke, vulmechtigen procurator Marquard Wisen, inwoners to Dartzouw, so he zede, vppe de andern zyde, alse van slachtinge wegen enes genomet Tile Homod van deme erscrevenen Marquard Wisen binnen Darsouwe vam levende to dem dode gebracht. Darover se denne dorch de beschedenen manne Titken Rekopp, van des erscrevenen Cord Boldewans syden, Hanse Lubbrecht, Bertolde Volqwin, borgere to Lubecke, vnde Hanse Oldorpp, borgere to Darsowen, van des erscrevenen Hans Buschs zyden, gentzliken zint vorliket in nabescrevener wise, also dat de genante Hans Busch im namen vnde van wegen Marquard Wysen vorscreven deme obgenanten Corde Boldewan hefft gegewen vnde vernoget dertich mr. lub. pen. . . . .

Nieder-Stadtbuch 1465. Marie Magdalene.

LXXV.

Witlik zy, dat schelinge gewest sint twisschen Alberte Solingbrande to Petersberge imme lande to Mekelenborge . . . unde Reymern Wilken, borger to Lubeke, . . . van wegen etlikes

mortbrandes, den zelige Peter Solingbrand zeligen Reymer Wilkens in ertyden scholde gedan hebben, darover se denne dorch de beschedenen manne .... fruntliken unde gentzliken sint vorliket in nabescrevener wise, also dat de erscrevene Albert Solingbrand deme erbenomeden Reymer Wilkens hefft gegeven teyn mark lub. pen., so zyk desulffte Reymar to ziner genoge entfangen unde wol betalet irkande.

Nieder-Stadtbuch 1465. Exaltacionis sancte crucis.

LXXVI.

Witlik zy, alse denne Hans Pape dorch etliker zyner missedaet willen na rechtes esschinge dat rat vordenet habde darumme, dat he Mathiese Vogell vormordet unde van deme levende to deme dode gebracht hefft; des so zint vor den ersamen rad to Lubeke erschenen: Clawes Pape, broder des erscrevenen Hans Pape (noch weitere sieben Personen), alse de negesten des gesechten Hans Papen, begerende, dat de rad den sulfften Hanse Papen begnadigen wolden: deme de rad umme erer vlitigen bede willen unde myt vollborde Metken Vogels, moder des obgenannten Mathies Vogels also mildichliken gedan unde deme .. Hanse Papen dat sacrament, den kerkhoff unde dat swert ghegeven hebben ......

Nieder-Stadtbuch 1466. Nativitatis Marie.

LXXVII.

Witlick zy, dat schelinge gewest zint twisschen Werneken Slichtinghe, borger to Lubeke, vppe de ene, vnde Clawese Palme, borger darsuluest, vppe de andern zyden, alse van slachtinge wegen zeligen Hermen Kreuels, tor Querensluze by Molne van deme erscrevenen Werneken Slichtinghe van dem levende to dem dode gebracht. Darover se denne dorch fruntliken degedingen .. zint vorliket unde vorscheden to enem gantzen ende in nabescrevener wise, also dat Werneke Slichtingh deme Clawese Palme gheven vnde vornogen schall twintich mark lub., beschedeliken vyff mark nu rede, der vyff desulffte Clawes van dem genanten Werneke vor dessem boke to ziner genoge entfangen unde woll betalet irkande, achtehalue mark vppe Pinxsten negest komende unde de anderen nastanden achtehalue mark vppe Pinxsten darnegest volgende u. s. w.

(Nach einer 1480 Freitag vor Oculi hinzugefügten Inscription ist das Geld vollständig bezahlt worden.)

Nieder-Stadtbuch 1466. Nativitatis Christi.

LXXVIII.

Witlick zy, dat schelinge gewest zint twisschen Corde Mulssouwen, borgere tor Wismer, vppe de ene, vnde Tymmeken Suselmanne, borger to Lubeke, vppe de anderen zyden, alse van slachtinge wegen Olryk Mulssouwen, des erscrevenen Cordes veddern, binnen Othin van dem erbenomeden Tymmen Suselmanne van dem levende to dem dode gebracht. Darover se denne dorch de beschedenen manne ... zint vorliket worden to enen gantzen ende in nabescrevener wise, also dat de erscrevene Tymmeke Suselman deme erbenomeden Corde Mulssouwen gheuen vnde vornoget hefft vyff vnde vertich mark lub. u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1467. Vocem iucunditatis.

LXXIX.

Witlick zy, dat schelinge gewest zint twisschen deme geistliken heren Mathiese Kedinghe, prestern, beghevenen brodere des closters Riddageshusen by Brunswygk, uppe de ene, Hanse Jungen unde Hanse Kersten, uppe Vemeren wonafftich, vulmechtich so ze seden Hanß Jungen, ok to Vemeren wonafftich, alse van des mangeldes unde der slachtinge wegen Hans Kedinges, des erscrevenen heren Mathiesen broderen, van deme erscrevenen Hanse Jungen vamme levende to deme dode gebracht. Sie vergleichen sich zum Mangelde von 60 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1467. Margarethe virginis.

LXXX.

... Schelinge ... twisschen Titken Degener ... unde Hanse Ertmanne, inwaneren der stad Lubeke ... van slachtinge wegen Hans Degeners des ... Titken broders van ... Hanse Ertmanne tome Nigenhuse in der vogedie to Flenßborgh vamme levende to deme dode gebracht. Sie vereinigen sich zu 12 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1467. Symonis et Jude.

LXXXI.

Schelinge ... twisschen Hinrike Sedorpe, borgere to Lubeke ... unde Olrike Tymmen, tor Eckhorst wonafftich, alse van slachtinge wegene Cord Sedorpes, des erscr. Hinrik Sedorpes

zone van deme . . . Olrike Tymmen tor Eckhorst van deme levende to deme dode gebracht. Es wird verglichen zu 60 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1467. Barbare virginis.

LXXXII.

. . . Schelinge gewest zint twisschen Dorthien, nalatene wedewen zeligen Hinrik Telchlouwen unde eren vormunderen, . . . unde Belen, eliker husfrouwen Gerdes vamme Hove, unde eren negesten fründen . . . ., alse van slachtinge wegene zeligen Hinrik Telchlouwe, van deme erscrevenen Gerde van deme Hove van deme levende to deme dode gebracht. Vermittelt durch zwei Rathmänner wird es verglichen, dat de . . . Bele vamme Hove der . . . Dorthien ghegeven unde vornoget hefft achte Mark lub. pen.

Nieder-Stadtbuch 1467. Lucie virginis.

LXXXIII.

. . Schelinge . . . twisschen Michel Nyemanne van Dantzik . . unde Hanse Pakebussche van Stendal . . van slachtinge wegene Merten Nyemans, van Hanse Pakebussche vamme levende tome dode gebracht. Sie vergleichen sich zu 25 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1470. Laurencii.

LXXXIV.

In vorledenen tyden Hinrik Lubbeken to Ratkouw . . . unde Cord Hackebret, borger to Lubeke, . . . zint schelhafftich gewesen alse van slachtinge wegene Clawes Hackebredes, des Cord Hackebredes broder, van Hinrik Lubbeken vamme levende tome dode gebracht. Sie vergleichen sich zu 52 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1471. Visitacionis Marie.

LXXXV.

Schelinge . . . twisschen Clawese unde Bernde Bolten, uthe deme lande to Stargarde, . . unde Henneken Meynstorpe, to Bertzouwe wonafftich, alse van slachtinge wegene Henneken Bolten, van Henneken Meynstorpe vame levende tome dode gebracht. Sie vergleichen sich zu 60 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1471. Divisionis apostolorum.

LXXXVI.

Schelinge . . . twisschen Hanse unde Clawes Beckere to Bemeren unde Hinrike Becker, ereme broder, to Wittenborch, uppe de ene, unde Hanse, Hinrike unde Clawese, genomet Bavenhern tomme Rotgersbecke in der abbedie to Reynevelde, uppe de anderen zyden, alse van slachtinge wegene zeligen Hermen Beckers, van den genomeden Hanse, Hinrike unde Claves Bavenhern van deme levende tome dode gebracht. Sie vergleichen sich auf 60 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1472. Reminiscere.

LXXXVII.

Schelinge . . zint twisschen Thomase van Quale, inwonere to Lubeke, uppe de ene, unde Alberte Berkhusen, des erwerdigen heren byschoppes tome Schonenberge denere, uppe anderen zyden, . . . van slachtinge wegen zeligen Hans Schutten, halffbroders Thomases van Qwale, van deme erbenomeden Alberte vamme levende to deme dode gebracht. Beide Parteien einigen sich dahin, daß Letzterer dem Ersteren bezahlen soll 25 Mark unde eyn halff graw laken van dorbehalve mark lub.

Nieder-Stadtbuch 1472. Quasimodogeniti.

LXXXVIII.

Schelinge gewest zint tusschen Hanse Vosse, borger to Lubeke, . . . unde Hinrike Smedeken van Sutphen . . . alse van zake wegen, dat desulffte Hinrik Smedeken Petern Vosse, des erscrevenen Hans Vosses zone, unvorhodes unde sunder vorsate achter deme schuttewalle vor Lubeke mit ener vur vamme levende to deme dode gebracht hefft: Darover ze denne dorch de ersamen heren (es folgen hier drei Rathmänner und außerdem sechs andere Personen) sint vorliket in desser wyse, so dat de erscr. Hinrik Smedeken nu rede leggen schall by mester Jacobe van Berle, des ersamen rades to Lubeke wundenarsten, soß mark lub., der de erscrevene Hans Voss mechtich schole zin to kerende in de hende der armen, dar eme dat best bestadet dunket wesen. Darto schall de erscrevene Hinrik Smedeken to troste unde salicheid des zeligen Peter Vosses zele int voriar negestvolgende, alse de ersten schepe van Revele to Lubeke komende werden, in ener reyse gan dre bedevard,

beschedeliken ene to Rome, ene to sunte Eenwolde[54]) unde ene to unser leven Frouwen to der Eynsedelinge, unde des van ener ißliker stede eyn bewys bringen, dat deme so beschen zy . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1473. Michaelis archangeli.

LXXXIX.

Schelinge . . . twisschen Clawes Lange Hinrikes, borger to Lubeke, . . . unde Titken Visschere, to Othin wonafftich, . . . van slachtinge wegene zeligen Marquard Lange Hinrikes, des ersc. Clawes Lange Hinrikes eliken broders, van Titken Visscher, Hanse Kalander unde Clawese Haken imme hove tome Rodensande by Othin van deme levende tome dode gebracht. Sie vergleichen sich zu 20 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1473. Lucie virginis.

XC.

Schelinge . . . twisschen Hanse Harder tor Ußkerken uthe deme lande to Mekelnborch geboren, . . . unde Henneken Ficken, imme lande to Oldenborch imme kerspele tor Nigenkerken wonafftich, . . van slachtinge wegene zeligen Hans Harders, des erbenomeden Hans Harders sone, van deme Henneken Ficken van deme levende tome dode gebracht. Sie vergleichen sich zu 50 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1473. Nativitatis Christi.

XCI.

Schelinge . . . twisschen Margreten, nalatene wedewen Hans Wolgemodes, wandages tome Heylsberge in Prußen wonhafftich, . . unde eren vormunderen . . . . borgeren to Lubeke, . . . unde Hanse Burmestere tome Holstendorpe imme lande to Sassen, . . van slachtinge wegene Gorieses Wolgemodes, der erscreven Margreten zone, van deme erbenomeden Hanse Burmestere to

---

[54]) Eenwold ist Ewald. Es gab zwei Brüder dieses Namens. Sie gehörten zu den zwölf englischen Missionaren, welche König Egbert im siebenten Jahrhundert zu den Sachsen nach Deutschland sandte, wurden in Westphalen ermordet und nach Einigen in den Rhein, nach Andern in das Flüßchen Emschen geworfen. Die Legende erzählt, daß die Leichen vierzig Meilen aufwärts getrieben wurden bis an den Ort, wo ihre Gefährten sich befanden, und daß dann König Pipin sie auffischen und in Cöln begraben ließ. Vgl. Beda, Historia ecclesiastica, ed. Cantabr. Lib. V. cap. II. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands Bd. 2 S. 397 ff.

Horestorpe vamme levende to deme dode gebracht. Sie vergleichen sich zu 28 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1474. Conversionis Pauli.

XCII.

Schelinge unde twistinge gewest twischen deme duchtigen knapen Hartige Lutzouwe, seligen Luder Lutzouwen sone, oppe de ene, unde Ludeken unde Hinrike Siverdes, elike sones seligen Hinrik Siverdes eres vaders, to Lutteken Turouw wonhaftich, wandaghes lansten des erscrevenen Hartiges, oppe de anderen zyden, etliker slachtinge halven, de de erbenomede Hartich an deme ergenomeden seligen Hinrike Siverdes, ereme vadere, begaen unde gedaen heft . . ., welke schelinge unde twistinge dorch erer beider frunde . . . sint gevlegen in nabescrevener wise, alse dat . . . Hartich schal unde wil geven den vorscrevenen Ludeken unde Hinrike broderen vor mangelt . . . XXXV lub. mark, so desulue Hinrik de dertich mark entfangen heft, so he de to siner noge wol betalet irkande, unde de nastendigen vyff mark schal unde wil de erbenomede Hartig den vorbenomeden Ludeken unde Hinrike Siverdes gutliken betalen, beschedelike: oppe dat tokomende fest Johannis Baptiste to Middensomer twe mark, unde de lesten dre mark oppe dat fest Martini darnegest volgende. Unde des so schal Telseke, . . . nalatene wedewe des seligen Hinrik Siverdes uppe deme erve, dar se nu uppe is, de tyd eres levendes frigh bliven nergene mede beswaret to wesende, dan allene mit deme rockhone jarlikes to gevende. Darto so schal Telseke Siverde uppe Pinxsten negestvolgende hebben ene ko unde vyff ellen grabouisches wandes uppe vastelabend denne negestkomende eer to vornogende. Darvor Hans Lutzouwe, des erscrevenen Luders broder, gelouet schal hebben, deme also to bescheende. . . . .

Nieder-Stadtbuch 1477. Pasce.

XCIII.

Tideke Sprengel, to Serkevisse in deme kerspele to Gleskendorpe wonhaftich, vor dessem boke heft bekant, . . . dat he van Hinrike Ryman van wegene Jacobes Symit etliker slachtinge halven sostich mark lub. vor unde na to siner noge vul unde al unde wol to danke entfangen hebbe . . . .

Nieder-Stadtbuch 1480. Palmarum.

XCIV.

Witlik zy, alse denne twisschen Corde van Geer, uppe ene, unde Laurentio van Duten, eneme goltsmede, uppe de anderen zyden, etlikes ungerades halven, dat desulve Laurens ene handbusse geladen van sik schot, Cordes nicht zeende edder ichtergicht van em wetende, also dat de kloet uth sodaner busse na ener klippen geschoten grasede unde unvorsichtes unde unwesens demesulven Corde also in sin knee quam: welke schelinge unde twistinge . . . sint gevlegen, gesleten unde bigelecht in desser nabescreven wyse, also dat de vorscr. Laurentius deme ergenomeden Corde sin arsteloen, dat id eme gekostet heft, mit wedderlegginge kost unde teringe, de he derewile in siner krankheid gedan unde vorteret heft, schal unde wil wedderkeren. Unde de erbenomede Laurentius schal unde wil deme erbenomeden Corde dat goltsmedeampt mit guder underwysinge leren, dare mede he vor enen guden gelerden gesellen varen moge, umme sik des de beth in sodaneme sineme angevallenden ungerade to nerende unde to entsettende . . . .

Nieder-Stadtbuch 1480. Misericordia Domini.

XCV.

Witlik zy, dat schelinge gewest zin twisschen Ludere Snaken, vogede to Ritzerouwe, uppe de enen, unde Corde Heynen, Jacobe Pantzenhagen, Hermene Vorraed unde Hermen Vogede, borgeren to Molne, van wegene derer twistigen sake twisschen Herder Dregghere, ok borgere daresulves, unde Drewese unde Hanse van Ripen, broderen, etliker slachtinge halven irresen, uppe de anderen zyden: wellike schelinge . . . dorch de ersamen heren Ludeken Veren unde Tidemanne Evinkhusen, kemerere unde radmanne der stad Lubeke, van deme ersamen rade daresulves darto gevoget, sint . . . gevlegen . . also, dat de ergenomede Herder Dreger deme gewundeden unde geslagenen Drewese van Ripen unde Hanse, sineme broder vorbenomed, geven unde vormogen schal vyffteyn mr. lub. . . . .

Nieder-Stadtbuch 1480. Divisionis apostolorum.

XCVI.

Marcus Sechelin vor sick unde sine erven vor dessem boke heft bekant, dat he van Claweße Quaste van sines sones Claweses wegen, so he Hinricke Rode Johanne geslagen habbe, dar-

van he van deme levende tor doet gekomen were, to siner vollenkomenen genoge sodane beterunge, alße na holsten rechte dar vor behorde, deger unde al hadde upgeboret unde entfangen, nemptlik sostich mark lub. . . . . .

Nieder-Stadtbuch 1481. Crispini et Crispiniani.

XCVII.

Marquart Pawels tor Nyemarcke, Tytke unde Hans Stoteroet, Tymmeke Meyer, Bertolt Reymers unde Hans Meyer, vor syck unde ere erven vor dessem boke hebben bekant, dat se etliker slachtinge halven, so Clawes Wulff to den Rodelingeshagen Hermanne Reymers seliger geslagen hadde, deshalven se dre unde soestich mark hadden entfangen . . .

Nieder-Stadtbuch 1483. Judica.

XCVIII.

De ersame rad to Lubeke hebben Marten Kleyborn, den men umme botslages willen up eyn rath leggen scholde, umme bede willen syner nabenomeden frunde dat swerth unde den kerkhoff gegeven, alsus hebben Lutke Bruggeman (es folgen noch acht Personen) samptliken unde besundern unde eyn vor all vor sick unde ere erven vor alle namanent unde tosprake, deshalven in jenigen tokomenden tyden to bescheende, gelavet unde gutgesecht, den rad to Lubeke unde alle ere nakomelinge genslich schadelos to holdende sunder alle behelp unde argelist.

Nieder-Stadtbuch 1496. Marie Magdalene.

XCIX.

Hans Vycke, hiir binnen Lubeke wonende, vor deme ersamen rade darsulvest in iegenwardicheit sines wedderpartes Hinrik Garß, genomet, tom Heylshope wonende, heft apenbar bekant, dat he van wegen des geldes, alse van zeligen Hinrik Nygeburs wegen, de tor Rehorst in vorledenen tyden dotgeslagen ward, to mangelde uthgesecht sy geworden, gelovet hadde, unde dat he sodane gelt van deme manslachtigen manne unde sinen vrunden entfangen hefft, so dat derhalven de erbenomede Hinrik Garß der tuchnisse, alse de deßhalven to donde tostellede, darmede entslagen is.

Nieder-Stadtbuch 1500. Cantate.

XI.

Das Bürgervogelschießen im Städtchen Travemünde.

Vortrag, in einer Abendversammlung des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde am 13. Nov. 1872 gehalten von Dr. jur. Adolph Hach.

Der Ursprung des Bürgervogelschießens im Städtchen Travemünde hängt offenbar mit der Pflicht der dortigen Bürger zusammen, nöthigenfalls selbst die Vertheidigung der Wälle des Städtchens zu übernehmen. Die Acten reden von einer Bürgercompanie mit selbstgewählten Officieren, und geben als Zweck des Vogelschießens an, daß die Bürger sich desto baß im Schießen üben (1609), resp. daß die Companie in Ordnung unterhalten, die erledigten Stellen wieder besetzt werden und ein Jeder wisse, welche Function er bekleide, um nöthigenfalls nicht Alles in Unordnung und Unwissenheit vorzufinden (1764). Unter den zum Vogelschießen benutzbaren Rohren werden einige erwähnt, „welche Einem Erbaren Rathe der Stadt Lübeck gehören und noch nicht bezahlt sind." Eingaben an die Kämmerei zu Lübeck wegen Bewilligung des Königsgewinnes — wovon noch weiter unten zu reden — schließen mit der Versicherung: „Des sind wir gegen Ew. Erbaren Hochweisen hinwiederum zu Tage und Nacht mit Darreichung Leibes, Guts und Bluts zu verdienen schuldig, willig und pflichtig," oder „dagegen sind sie (die Bürger zu Travemünde) dieses billigen unterthänigen Erbietens, sich in allen fürfallenden Fällen und Nöthen als getreue Unterthanen und ehrliche Biederleute der Gebühr gebrauchen zu lassen." (1609.)

Aus diesem Ursprunge erklärt sich auch, daß nicht sämmtliche Einwohner von Travemünde, mindestens Anfangs nicht, an dem

Schießen Theil nehmen durften, sondern nur die höhere Klasse der Bürger, und insonderheit die Aemter.

„Anno 1605 is mit bewilligunge van der Borgerschop tho Travemunde beramet, wo idt mit der Schutterye schall geholden werden:

Erstlich scholen de dre beckers Jarlikes alle dre scheten.
Noch von den dren schosters Jarlikes ein Mann.
Noch von den dren smeden " " "
Noch von dren Sniders " " "
Noch von dren Slachters " " "
De Luchtemaker [1]) schall umb dat ander Jar scheten.
Wath de entzliken empter, alse dar men ein Mann allene ihn einen Ampte sit, schal scheten umme dat ander Jar.
Noch scholen scheten von 10 waden [2]) Jarlikes 10 mann."

Eine andere Ausfertigung dieser „der Schützen Bewilligung" — welche Ausfertigung beginnt: „Anno 1605 ist beramet von den Thravemünder Fischers unde Schutten, wo idt mit der Schutterye schall geholden werden" — setzt noch hinzu: „So findt auch ane die Empter fast Seeerfahrene Leute, welche, wan sie zu Hause sein, gemeinichlich mitschießen." Unter den 10 Mann, welche jährlich von den Waden schießen sollen, sind außer den Eigenthümern der Heringswaden auch die Seefischer gemeint, wie sich aus der in der letztgedachten Ausfertigung enthaltenen Bemerkung ergiebt, daß zu jeder einzelnen Wade nur vier Mann gehören.

Bis 1764 betheiligten sich auch die Lootsen am Schießen, für welche indeß 1759 ausdrücklich vorgeschrieben ward, daß durch ihr Mitschießen die Schiffe an ihrer Fahrt nicht gehindert werden müßten. Am 28. Juni des erstgedachten Jahres aber decretirte die Kämmerei, daß der Lootscommandeur und sämmtliche Lootsen nicht mitschießen sollten, damit bei der nach der neuen Lootsenordnung nur geringen Anzahl von Lootsen, das Commercium dadurch nicht gehemmt werden möge. Der Stadthauptmann Zitschy machte hiergegen Vorstellungen, wies darauf hin, daß die Lootsen zur Zeit, ehe

[1]) Der Klempner.

[2]) Ursprünglich ein großes Zugnetz, bei dessen Handhabung vier Personen erforderlich sind, dann in abgeleiteter Bedeutung die Gesammtheit der Eigenthümer der Wade und ständigen Mitarbeiter an derselben.

Travemünde von dänischen Truppen occupirt wurde,[3]) haben mit zu Walle gehen müssen und daß sie Officiersstellen bekleidet haben, stellt dar, daß die Bürgerschaft wegen der Eximirung der Lootsen „schwierig" sei, da jeder Bürger zu den Unkosten des Schießens bezahlen müsse, fragt an, ob nicht den Lootsen, deren Turnus nicht zum Lootsen ist, und die doch freiwillig Lust zum Schießen haben, frei bleiben möge, den ersten Tag mitzuschießen, setzt auseinander, daß durch solches Mitschießen die Schiffe in ihrer Fahrt nicht behindert würden, weil „die Leuchte," wo die Lootsen liegen, und die Vogelstange sich dicht bei einander befinden, und Niemand die Lootsen gehindert haben würde, die ankommenden Schiffe ein- und die auswollenden auszubringen, und macht endlich den Vorschlag, daß nur acht von den Lootsen mit ausmarschiren möchten, was etwa eine halbe Stunde Sache sei, sie in ihrem Geschäfte nicht hindere und doch zur Besänftigung der Gemüther dienen werde. Die Kämmerei hielt aber unterm 10. Juli ihren Bescheid aufrecht mit dem Hinzufügen, daß die Lootsen, welche außer diesem ihrem Amte kein anderes bürgerliches Gewerbe und Nahrung treiben, mit Erlegung der Unkosten zum Vogelschießen übersehen werden sollen, der Lootsencommandeur inzwischen aber den gewöhnlichen Beitrag zu erlegen habe. Gleichwohl findet sich zehn Jahre später in einem Verzeichnisse derjenigen Bürger, welche beim Rathe um Erlaubniß des Vogelschießens suppliciren, ein Lootse genannt.

Mehrere Eingaben der Travemünder reden davon, daß die dortige Bürgerschaft mit einem jährlichen Vogelschießen privilegirt sei gleich der Lübeckischen Schützengesellschaft, und zwar von Alters her (so z. B. 1731, 1774),[4]) wenn sie auch zugeben, daß hin und wieder die Bürgerschaft ein Jahr oder zwei das Fest habe überschießen lassen. Damit stimmt freilich nicht sonderlich, daß, bestimmt seit den 30ger Jahren des vorigen Jahrhunderts, zur Begehung des Festes die Erlaubniß der Kämmerei, resp. des in derselben den

---

[3]) 30. Juni 1762. Die Capitulation ward, da der Stadthauptmann Zitschy auf seiner Rückkehr von Lübeck am Abend vorher von den Dänen arretirt war, für das Städtchen Travemünde unterzeichnet vom Bürgerlieutenant Johann Küsel und dem Bürgerfähnrich Johann Peter Köhn. Vgl. Becker, Lüb. Gesch. III. 312 Note h.

[4]) Der Stadthauptmann Jacob Rubeck sagt 1711 in einer Ueberarbeitung des Reglements wegen des Vogelschießens von 1611, daß im letztgedachten Jahre der Rath die Travemünder Bürger ihrer Freiheit, jährlich nach dem Vogel und Scheibe zu schießen, privilegirt habe.

Vorsitz führenden Bürgermeisters eingeholt wurde, und daß diese Erlaubniß ein paar Male verweigert worden ist. So z. B. 1730, 1732 („da überhaupt die Nahrung in Travemünde sehr schlecht, auch sie sonst nicht gewohnt sind, eben alle Jahr zu schießen") und 1774, in welchem Jahre indeß der Rath auf eingelegten Rekurs das Vogelschießen gestattete, wobei für solchen Beschluß der Umstand maßgebend gewesen sein mag, daß die Eingabe behauptete, die Bürgerschaft habe zu dem Vogelschießen bereits die Unkosten verwandt. So ferner 1776, wo der Stadthauptmann in einem Promemoria berichtet, er habe von dem Feste bei gegenwärtiger fast nahrloser Zeit abgerathen, weil die dabei vorgehenden Unkosten viele Arme drücken dürften, dann aber einen Monat später, als die Kämmerei ihren abschlägigen Bescheid ertheilt hatte, und es verlautete, daß die Bürger sich wieder an den Rath wenden wollten, dem Kämmereisecretair schreibt:

„Die Ursachen, warumb ich daß Schießen gerne selten und nicht zum öffteren sehe, Sind, daß inter poculos zum öfftern Streith und unlust vorfält, daß auch bey meiner Zeit draussen bey der Vogelstange, als auch in der Vogtey, mit Lebens Gefahr Zanck und Drohung entstanden, die sonstige ausschweiffungen und dreiste unternehmungen in dem Vogtey-Hause unerwehnet, wan ich auch die sonstige Unlust und Mühe gern erdulde."

Gleicher abschlägiger Bescheid erfolgte 1777 und 1804, im letzteren Jahre mittelst folgenden Decretes:

„Auf geschehene Anfrage wegen des Vogelschießens der Travemünder Bürger haben die Herren der Kämmerei aus Ursache wegen der Kosten bei der jetzt mangelhaften Einrichtung, auch Unsicherheit für die Badegäste und Wohnungen,[5]) desgleichen weil ohnehin das Vogelschießen jetzt allgemein verhaßt wird und man schon in Lübeck solches abzuschaffen anfängt, den Travemündern diese anverlangte Lustbarkeit abgeschlagen."

Die Erlaubniß mußte, wenn nicht die auf dem letztjährigen Feste gewählten Schaffer sich direct an die Kämmerei wandten, von dem jüngsten Könige vor Johannis beim Stadthauptmann nachgesucht werden, und gelangte dann durch letzteren der Antrag an die Kämmerei.

---

[5]) 1802 wurde am Strande der Ostsee in der Nähe des Leuchtthurmes eine Badeanstalt angelegt.

Während im Anfange des 17. Jahrhunderts von der Kanzel verkündet ward, daß diejenigen, so den Gogen nach alter Gewohnheit zu schießen Lust, sich vor der Vogtei einstellen, angeben und schreiben lassen sollten, ward, wie schon die Schützenbewilligung von 1605 zeigt, die Theilnahme am Feste bald eine Pflicht, welche in dem, nach einer von den Travemündern gemachten Vorlage ausgearbeiteten, „Reglement wegen des Vogelschießens zu Travemünde" ihre näheren Bestimmungen fand. Dasselbe, gegeben 10. Juli 1727 und publicirt 14. Juli 1729, lautet also:

„Demnach in Anno 1611 wegen des Vogelschießens zu Travemünde ein Reglement und Verordnung errichtet, selbige aber nachhero mit einigen Zusätzen vermehret und folgendermaßen verfasset:

1.

Soll das ganze Corps der Bürger-Companie nebst dem Könige vor der Vogtei sich ordentlich stellen, damit von dannen der Ausmarsch geschehe.

2.

Unter der Vogelstangen soll die ganze Companie stille stehen und sollen daselbst von dem Schreiber oder Aufrufer die Articuln vorgelesen werden, wornach sich ein jeder Schützenbruder zu richten hat bei Vermeidung der gesetzten Strafe.

3.

Soll sich Keiner unterstehen, nach dem Vogel zu schießen, ehe er mit Namen ist aufgerufen worden bei Verlust seines Schusses und 1 Rthlr. Strafe zum ersten Male.

4.

Es soll sich Keiner unterstehen, mit einem anderen Rohr nach dem Vogel zu schießen oder eine größere Kugel zu gebrauchen, als das model gemachet ist; wer dem entgegen handelt, soll seines Rohrs verlustig sein und von der Stange abgewiesen werden.

5.

Soll Keiner zum Schießen nach dem Vogel zugelassen werden, der nicht vorhero ordentlich ist ausmarschiret.

6.

Derjenige, so selbst nicht schießen kann, soll einen andern für sich zum Schießen wählen von Denen, die mit ausmarschiret seynd, einen Bürger oder Bürgerssohn, bei 1 Thlr. Strafe.

7.

Die bemittelten Wittwen, welche in ihrer vollen Nahrun sitzen, sollen gehalten sein, eine jede einen, der ihretwegen na dem Vogel schießet, zu erwählen; es muß aber ein Bürger od Bürgerssohn sein, der mit ausmarschiret ist.

8.

Wann einer von der Vogelstange weggehet, wenn er aufg rufen wird und ist nicht da, so ist er seines Schusses verlust zum erstenmahl.

9.

Der ein Gewinn abschießet, dessen Rohr soll von denen Off cieren visitiret werden, ob die Kugel nach dem Model oder au größer sei; wird sichs befinden, daß sie größer ist, soll derselb mit 2 Thlr. gestraft werden.

10.

Wer das Glück hat und König wird, soll ihm keine u nöthige Unkosten machen, sondern Diejenigen, so ihn zu Hau bringen, nur lediglich mit einem Glase guten Biers tractire womit die Gäste friedlich sein müssen.

11.

Wenn der Vogel abgeschossen ist, so soll das ganze Corp sowohl von der Scheibe, als von der Vogel-Companie sich unte der Vogelstange begeben und ordentlich wieder einmarschiren, b 2 Thlr. Strafe.

12.

Es soll ein jeder, bei dem Aus- und Einmarsch, des Schießen in dem Städtchen Travemünde sich enthalten, auch keine Kug in seinem Gewehr haben, damit kein Unglück geschehe, bei 2 Thl Strafe.

13.

Ein Jeder soll sich nüchtern und mäßig halten, Keiner de Andern mit groben Scheltworten oder Schlägen tractiren, oder soll ohne einige Widerrede mit 5 Thlr. gestraft und von de Vogelstange abgewiesen werden. Wornach sich ein Jeder z richten und sich für Schimpf und Strafe zu hüten.

Sodann von jetzigen Travemünder Bürgern geziemend ang suchet worden, sothanes entworfene Reglement durch obrigkei lichen Consens bestättigen und autorisiren zu helfen, Als haben d

Herren der Kämmerei bewandten Umständen nach dem angebrachten petito zu deferiren beliebet, mithin verstattet, daß mehrgedachtes ob — einverleibtes Reglement ins Reine gebracht und sub Sigillo Camerae ausgefertiget werden möge."

Der Schauplatz, für den dieß Reglement galt, war das sog. Leuchtenfeld am Strande der Ostsee; die Vogelstange stand in der Nähe des Leuchtthurmes.[6]) Sie muß ähnlich gewesen sein, wie die auf dem Schützenhofe zu Lübeck befindlich gewesene, und war den Schiffern ein Seezeichen, den Heringsfischern ein Merkmal. In jenem Umstande mag auch der Grund zu finden sein, daß, während kleinere Reparaturen von den Schützen selbst bestritten wurden, wozu sie das Geld beim Vogelschießen zusammen brachten, Hauptreparaturen bei der Kämmerei gemeldet wurden, welche dann das nöthige Holz vom städtischen Bauhofe requirirte. 1718 geht das Gesuch um Holz direct an den Rath, auf dessen Veranlassung durch die Herren des Bauhofes zwei Bürger nebst dem Zimmermeister beauftragt werden, die Vogelstange zu besehen. Sie finden „zu derselben Verbesserung hoch von Nöthen:"

ein Stück Eichenholz zum Mäckler, 40 Fuß lang, 12 und 13 Zoll □,
eine föhrene Spiere, 40 Fuß lang, 12 und 10 Zoll □,
noch ein Stück Eichenholz, 20 Fuß lang, 12 Zoll □,
„ „ „ „ , 16 „ „ , 11 „ „
„ „ „ „ , 12 „ „ , 10 „ „
noch ein Stück Eichenholz, 28 Fuß lang, 11 und 10 Zoll □,
auch ein paar eichene Sparren, 18 Fuß lang und 9 Zoll □.

Auf Vorlegung dieser allerdings etwas umfangreichen Designation decretirte der Rath 1720:

„daß bei denen Umständen, da so viel Holz, als zu der beregten Vogelstange nöthig, vor der Hand vom Publico nicht füglich hergegeben werden mag, der Errichtung der gedachten Vogelstange noch zur Zeit und vor dieses Jahr Anstand zu geben, dabei denn denen Einwohnern zu Travemünde frei bleibt, an Statt des Vogelschießens sich mit dem Schießen nach der Scheiben zu üben."

Ob die Stange in den nächstfolgenden Jahren gebessert worden, steht dahin, um so mehr, als 1731 wiederum davon die Rede ist, sie drohe den Niederfall. 1749 aber ist sie gänzlich verfallen,

---

[6]) Wahrscheinlich da, wo noch jetzt die Stange für das jährliche Kindervogelschießen steht.

und nachdem der Bauhof die von der Kämmerei requirirte Lieferung des Holzes abgeschlagen, wird von den Schaffern zu Rath supplicirt mit dem Bemerken, daß die höchst nöthige Hülfe zur Reparatur in einem Beitrage von etwas Bauholz oder in ca. 50 Rthlrn. an baarem Gelde bestehen dürfte. Nachdem seit 1779 ein Vogelschießen nicht mehr stattgefunden, fiel die Stange 1791 um. Wie der Vogel, war auch die Stange in ihrem oberen Theile mit Eisen beschlagen, wofür 1744 an Schmiedelohn 4 Mark gezahlt wurden.

Die Gewinne bestanden im 17. Jahrhundert in, wie ein Schreiben von 1610 sagt, „ausgesetzten geringfügigen Kleinodern," für den König aber in einem vom Rathe gegebenen, jedesmal bei der Kämmerei erbetenen sog. Hasentuch, nemlich 1½ Ellen englisch Tuch, welche zu einem Paar Beinkleider genügten, wie solche Hasenlaken für den Lübecker Schützenhof schon im 16. Jahrhundert ausgesetzt waren[7]). Daneben war der Schützenkönig für das Jahr seines Gewinnes von der Grundhauer und dem Graben- oder Wochengelde frei. Hatte der König kein eigenes Haus, so konnte er sich innerhalb seines Quartiers eines auswählen, dessen Grundhauer und Wochengeld dann der Kämmerei entging und vermuthlich ihm selbst zukam. Im 18. Jahrhundert traten an Stelle des Hasentuches 12 ß als Beitrag zu den Unkosten Seitens der Kämmerei, und ein Bier-Accise-Freizettel, der 1772 auf eine Last lautete. Für seinen Gewinn mußte der König aber auch etwas draufgehen lassen. Der Schützen Bewilligung von 1605 bestimmte, daß der König geben sollte einen Schinken, zwei Mettwürste und eine Tonne Bier. Dabei wird es im Laufe der Zeit schwerlich geblieben sein, so daß in der Bestimmung des Reglements von 1727 (§ 10) eine Beschränkung auf ein richtiges Maaß zu erblicken ist. Man darf sich nicht wundern, daß dem Könige aus öffentlichen Mitteln eine verhältnißmäßig bedeutende Belohnung zu Theil ward. Denn es wurde allgemein der Königstreffer nicht, wie das Reglement es thut, als ein bloßes Glück, sondern als Zeichen einer großen Geschicklichkeit betrachtet, welcher nachzueifern man im Interesse der Vertheidigung der Städte Andere durch die dem Könige zufallenden Vortheile anfeuern wollte. So war z. B. in Bremen im 16. Jahrhundert der Schützenkönig von der Accise für ein Jahr frei. Hatte aber derselbe Bürger dreimal hinter einander sich als der beste Schütze

[7]) Vgl. Deecke, der alte lübische Schützenhof. Lübeck 1855 S. 9, 33.

bewiesen, so ward er von der Stadt mit dem silbernen Papagei (dem Königszeichen) beschenkt, und genoß lebenslängliche Freiheit von der Accise, sowie vom Wacht- und Schanzdienste.

Auf das Reglement ward strenge gehalten, wie folgender Vorfall aus dem Jahre 1725 beweist. Jürgen Bolt war Namens seiner Mutter mit ausmarschirt, hatte das gebührende Geld erlegt, sein Loos (für die Reihenfolge der Schüsse) gezogen, auch mitgeschossen, ließ dann aber seinen Bruder Michel, der nicht mit ausgezogen war, viel weniger Geld gegeben hatte, für sich schießen, und schoß nun Michel den Gogen herunter. Die Schützenbrüder meinten anfänglich, daß auch Michel zum Schießen qualificirt gewesen sei, aber zwischen den Brüdern entstand Streit wegen der Königschaft, und dadurch verriethen sie sich selbst. Da sie sich nicht vergleichen konnten, fand der Stadthauptmann nebst den Officieren für gut, für dießmal mit dem alten König wieder einzumarschiren, bis des andern Tages die Sache weiter untersucht worden. Wegen der Abgabenfreiheit des Königs ging denn an die Kämmerei das Gesuch der Schützen, für dießmal es bei dem alten König annoch zu lassen, zugleich aber die Bitte, die althergebrachten Privilegia und Schützenordnung obrigkeitlich nicht allein zu confirmiren, sondern auch zu verbessern.[8]) Auch Jürgen Bolt machte seine Rechte bei der Kämmerei geltend. Diese vernahm vier Zeugen, nach deren Aussagen Michel Bolt von sieben auf seinen Bruder fallenden Schüssen sechs und darunter auch den Königsschuß gethan. Zugleich ward aber constatirt, daß vorher auch schon für einen anderen Schützen ein Gewinn durch einen Vertreter herabgeschossen und dieser Schuß als gültig passirt war. Die Kämmerei ordnete in des Stadthauptmanns und der Bürgerofficiere Gegenwart die Sache schließlich dahin, daß bewandten Umständen nach Jürgen Bolt zum Könige zu declariren und demselben darauf der Vogel nebst dem gesetzten Gewinne einzuhändigen, auch was sonst diejenigen, so vor ihm König gewesen, genossen, zuzuwenden sei; nur daß die solenne Einführung desselben für dießmal eingestellt bleiben könne, jedoch bei nächstem Vogelschießen er mit den gewöhnlichen Formalitäten als König ausgeführt werden müsse. Später forderte der alte König, mit dem man beim Feste wieder einmarschirt war, Ersatz der Unkosten von Jürgen

---

[8]) In Gewährung des letzten 1727 erneuten Gesuches ist dann das oben mitgetheilte Reglement erlassen.



Bolt, der sich dessen weigerte. Die Kämmerei, an welche auch diese Sache gelangte, entschied, daß dem Bolt, da er als König sollemniter nicht eingeführt worden, auch die Abstattung der fraglichen Kosten billig nicht anzumuthen sei; doch solle der Stadthauptmann versuchen, ihn zur freiwilligen Vergütung der Hälfte zu vermögen; andernfalls müsse der alte König solche allein tragen, und stehe ihm frei, gegen diejenigen, welche an seiner Einführung Ursache und damit einig geworden, wegen deren Ersatzes pro rata seinen Regreß zu nehmen.

Das Königszeichen war ein silberner Vogel mit einer Flöte, gezeichnet Papagoia nova travamundensis 1611, also aus dem Jahre stammend, in welchem ein Reglement für das Schießen entworfen wurde. An die Königskette verehrte der König beim nächstfolgenden Feste, mit dem seine Herrschaft ein Ende erreichte, ein silbernes Schild mit seinem Namen und einem eingravirten Emblem, das seinem Stande entsprach. So der erwähnte Jürgen Bolt 1729 ein Schiff; Johann Schering, ein Musikus, 1731 einen Waldhornbläser; Johann Schumann, ein Fuhrmann, 1755 einen Wagen; Johann Widder 1772 einen Schlachter, der einen Ochsen schlachtet; Schiffer Johann Stuck 1774 einen Compaß, Segel, Flaggen und Stundenglas; Schuster Arend Beutin 1779 einen Stiefel. — Vogel und Kette blieben in der Verwahrung des Königs bis zum nächsten Feste. Ob letzterer für deren richtige Wiederablieferung Bürgen stellen mußte, wie in Lübeck [9]), ist zur Zeit nicht zu ermitteln. Das Gewicht der Königskette war 1804 4 Pfund 13 Loth, und darnach ist es erklärlich, daß der Stadthauptmann nach dem Tode des Königs darauf bestand, es sollten „die silbernen Schilder und Zierrathen, zum Ausmarsch gehörig," dem Vogteigerichte zur Aufbewahrung eingeliefert werden. Dessen weigerte sich aber der Sohn des Verstorbenen, ein ansässiger Schuster, unter dem Vorwande, daß derjenige, welcher vor seinem Vater König gewesen, solche so lange bei sich behalten habe, bis sein Vater König geworden. — Dieß Silberzeug ward nebst dem 154 Pfund wiegenden Zinnzeuge, so auch beim Vogelschießen benutzt wurde, und dem beim Niedervogelschießen gebrauchten Silberzeuge (Vogel, Kette und Schilder), 1½ Pfund schwer, in Folge des Aufrufes des Senats vom 23. März 1813 zur Ausrüstung der Lübeckischen Mitglieder der hanseatischen Legion

---

[9]) Vgl. Deecke a. a. O. S. 36.

auf dem Altar des Vaterlandes dargebracht.[10]) Das Zinnzeug, bestehend in Trinkgeschirren, und der Bürgerschaft gehörig, ward in der Vogtei in einem eigenen Schranke aufbewahrt. 1813 wurden abgeliefert 3 Willkommen, 7 Kannen (darunter eine mit der Inschrift: Dut hort Travemunde Vischer Gilde 1604, eine gezeichnet: die Schützen-Zunft 1744, fünf gehören „der ehrbaren Bürgergilde"), 56 Kännchen mit Namen, Emblemen und Jahreszahlen von 1636 bis 1774, einschließlich zweier Vexirkännchen.

Daß dieß Trinkgeschirr in der Vogtei seinen Platz hatte, war wohlbegründet, denn hier, wo der Stadthauptmann eine Schenke hielt, fand das Gelage Statt, und war Tanz auf dem großen Saale. Drei Tage dauerte das Fest, und da es in der Regel in den Sommermonat Juli fiel, wird der Consum von Bier nicht geringe gewesen sein. Ueber den Hergang beim Schießen selbst, so wie beim Ein- und Ausmarsch fehlen nähere Einzelheiten. Eine Beschreibung des Gelages aber bietet der unterm 21. Juli 1755 an den Kämmereisecretair erstattete Bericht des Stadthauptmannes Mollwo über die Händel des Lootsen Wehr, welcher lautet:

Weil Christian Wehr 39jähriger Bürger, also ein alter Mann; als hat er vom Vogelschießen abzudanken verlanget, und statt 24 ß Zuschuß zum Vogelschießen Unkosten nur 12 ß contribuiret; in beides habe ich consentiret, weilen mir seine Umstände sattsam bekannt; Ernst Thee[11]) wahr gleichwohl damit nicht allerdings einig und der irrigen Meinung, wie dann solche Geister sich unreiffe authoritaet anmaßen, daß, weil er lothsen könne, er auch mitschießen müßte.

Während dem Schießen hat sich dann ereignet, daß Schiffer Rielstrem aus Stettin seine Flagge wehen lassen, eingeholt zu werden, daß Christian Wehr ihm also eingeholet. Wie die mitschießer Lothsen aber solches vom schießplatz (auf'm Leuchtenfelde) gesehen, haben sie es dem Christian Wehr mißgönnet und gar davon gehen wollen, jedoch gezwungen beim schießen bleiben müssen, also ihnen der Verdienst entwischet ist.

---

[10]) Vgl. Klug, Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreich. Lübeck 1857. Abth. II S. 9.

[11]) Thee, seines Gewerbes Herbergirer und Krüger, war Lieutenant in der Bürgercompanie.

Ueber deßfals geführter Klage derer Lothsen Peter Fasch und Jargau, und unzeitiger Beistimmung des Ernst Thee, hat bei dem Getöse dreier Trommeln, Musik, der Bierkannendeckel Geprassel, Tobacksdampf auf der Dehle nicht anders gerichtet werden können, um allen fernern weitläufigen Lärm zu hemmen, als dem Christian Wehr die abgedungene und ihm erlassene 12 Schilling schießzubuß abzufordern und in ein Thlr. Straffe zu setzen, daß er den Schützen Lothsen nicht benachrichtiget, daß selbiges Schiff einzuholen gewesen, welchen Vortheil sie ihrer Meinung nach hätten haben müssen, weil sie schießUnkosten hätten, er hingegen zu ihrm Schaden, ohne einige andere Unkosten, als die 12 Schilling, womit er sich frei gekauft, das Lothsgeld verdienet hätte.

Wann die Schützen diese Händel vor ihrem Tisch, wie sie verlangten, zu richten wäre zugestanden, würde gewiß wunderlich Zeug herausgekommen sein. Und hätte ich dem Unwehsen nicht auf selbige Art gestillet, die Gestrengen würden zu mir ins Zimmer gedrungen sein, und hätte Christian Wehr nach meinem einrathen nicht gleich den Reichsthaler (welcher den Unkosten zum Besten der Schützen destiniret ist, ich aber annoch in Bewahr habe) und die 12 Schillinge, welche die Schützen zu sich genommen, [bezahlet], ich würde der angedreueten Pfändung nicht haben verwehren können; in solchen Wasser fängt man solche Fische! Frembde Augenzeugen werden sich über alle vorgegangenen Umstände außer allen Zweifel genung mocquiren, wovon die Schützen keinen Ruhm haben können!

Zu den Unkosten des Festes mußte früher jeder Bürger, ob er Nahrung hatte oder nicht, einen halben Thaler unweigerlich bezahlen. Als 1694 die Schiffer, Höker, Herbergirer und diejenigen, so Ländereien hatten, sich dieser Abgabe entziehen wollten, erkannte die Kämmerei, daß es bei dem alten Herkommen verbleiben solle, und wies den Stadthauptmann an, bei Verweigerung der Zahlung gegen die Renitenten Execution zu verhängen. Auch die Fischer- und Bürgerwittwen mußten ihren Beitrag leisten, wogegen sie befugt waren, Jemanden aus Travemünde für sich schießen zu lassen, auch bei der Gasterei mit zu sein. 1725 zwar ward die Erlaubniß zum Vogelschießen nur ertheilt mit dem Zusatze: jedoch daß Wittwen und Waisen dazu nicht contribuiren, sondern von denjenigen, welche wirklich beim Schießen mitinteressirt, die etwa erforderlichen Unkosten allein getragen werden müssen. Aber die Sitte war stärker, als die obrig-

keitliche Vorschrift, und, wie ungeachtet der letzteren einer Wittwe noch im selben Jahre die Zahlung ihres Beitrages zugemuthet worden, so spricht das Reglement zwei Jahre später wiederum gradezu eine Verpflichtung der Wittwen aus, einen Schützen für sich zu wählen.

Auf der Travemünder Tagefahrt der Kämmerei-Herren am 26. Juli 1729 hielt der Schaffer Adolph Weyhe darum an, daß der Bürgerschaft verstattet werden möge, bei ihrem vorseienden Vogelschießen der beim Schießen allemal gewöhnlichen lustigen Person aus der Stadt [12]) sich bedienen zu dürfen. Indeß haben — wie das Protokoll sagt — „Herren der Kämmerei Imploranten alles Ernstes ermahnet, von diesem Gesuche abzustehen und die Bürgerschaft davon zu dehortiren, anbei aber resolvirt, daß künftighin das Schießen nach dem Vogel nicht ehender verstattet werden solle, bis die Travemünder Bürgerschaft wird angelobt haben, von diesem unanständigen Gesuche abzustehen." Trotz dieses gewiß gerechtfertigten Beschlusses wenden „sämmtliche Bürger der Stadt und Seehafens Travemünde" 1731 sich an den Rath mit der Bitte, die von Alters her erlaubte Lustbarkeit ihnen, gleich den Bürgern in Lübeck, fernerhin ungekränkt angedeihen zu lassen, und zu erlauben, „daß unter dero hohem Schutz wir, gleich dero Bürger zu Lübeck, das Vogelschießen betreiben und die von unsern Vorfahren uns gelieferte uralte Freiheit und gewöhnliche Lustbarkeit bei solchem Schießen conserviren mögen." Die ausführliche Motivirung dieses Gesuches führt an, daß die lustige Person jederzeit beim Vogelschießen adhibiret worden, wenn gleich es, „jenachdem die Herren Prediger occupiret gewesen sind oder nicht, derhalben mannichfaltig Rede gesetzet habe," nennt dieselbe eine „indifferente Lustbarkeit, die seit der Zeit ihres Aufkommens nicht in deterius vergiret noch mißgebrauchet sei" und erhebt sich endlich zu der Behauptung, daß bei deren Versagung das jährliche Schießen und damit die Uebung der Bürgerschaft in den Waffen gänzlich cessiren, und dann auch die als Seezeichen dienende Vogelstange dem drohenden Niederfall überlassen werden müsse! Ein Bescheid auf diese Eingabe findet sich nicht, dürfte übrigens auch schwerlich ein gewieriger gewesen sein.

1720 verwies, wie oben erwähnt, der Rath, als er die Holzlieferung zum Neubau der Stange ablehnte, die Bürger auf das

---

[12]) Vgl. Deecke a. a. O. S. 41—43.

Schießen nach der Scheibe, und auch das Reglement von 1727 spricht davon, daß nach erfolgtem Abschusse des Vogels das ganze Corps sowohl von der Scheibe als von der Vogelcompagnie gemeinsam ordentlich wieder einmarschiren soll. Es scheint darnach neben dem Vogelschießen ein Scheibenschießen hergelaufen zu sein. Ersteres betrachtete man aber immer als das Vornehmere, schon weil der Stadthauptmann bei demselben mitbetheiligt war. So beschweren sich denn auch 1725, bei dem oben erzählten Streit der Brüder Bolt, die Schützenbrüder darüber, daß während dieses Streites die Scheibenbrüder, dem Respect des Hauptmannes zuwider, sich unterstanden hätten, vorauszumarschiren und eher als die Schützencompanie zum Thore einzuziehen, eine Beschwerde, welche die Anerkennung der Kämmerei fand und eine entsprechende neue Verfügung zur Folge hatte.

Statt des ihnen abgeschlagenen Vogelschießens ward 1804 den Travemündern von der Kämmerei ein Scheibenschießen erlaubt, wobei indeß zur Bedingung gemacht wurde, daß die Bürger ohne Geräusch in aller Stille sich nach dem Schießplatze begeben sollten, wie sie es selbst vorgeschlagen hatten. Die Directoren der Badeanstalt verstatteten ihnen, „vorne in dem kleinen Badehause ihren Eintritt zu nehmen und von da aus nach der in einiger Entfernung an den dort befindlichen Sandhügel hinzustellenden Scheibe zu zielen." Der Commandant der Schanze fand keine Gefahr und Bedenken gegen diesen Plan, und die Kämmerei verlangte nur, daß durch Ausstellung von Soldaten die nöthige Vorsicht angewendet werde, damit Niemand vor die Scheibe trete. Die Musikanten von der Badeanstalt blieben bis zum Schießtage „den Bürgern zu Gefallen," wie es heißt, „obgleich am Sonntage vorher sonst Alles aufhört." In gleicher Weise ward auch 1806 August 25. am selben Platz nach der Scheibe geschossen. Das letzte Schild an der Königskette aber war von 1804, und trug auf der einen Seite ein Schiff, auf der anderen eine Scheibe. Bei diesem Feste, das nur einen Tag dauerte, ward ein Kalb verschossen, und fand nachher Tanz im Gasthofe zur Stadt Lübeck Statt.[13])

Dann kam die Zeit der französischen Herrschaft und auch nach wiedererlangter Selbstständigkeit lebte das alte Bürgerschießen nicht wieder auf.

---

[13]) Mündliche Ueberlieferung.

1866 befanden sich zu Travemünde noch die Ueberbleibsel zweier Fahnen, welche vom Vogelschießen herstammen sollen. Die eine recht groß, von dunkelrother Seide mit drauf gemaltem Adler, zeigt an der unten sehr stark mit Blei beschlagenen, mit rothem Tuch überzogenen und mit gelben Seidenfranzen verzierten Stange zwei gemalte Kronen mit dem eingeschriebenen Namen Köhn,[14]) und an einer anderen Stelle die Jahreszahl 1759. Von der zweiten Fahne war fast nichts mehr zu erkennen.

Das waren die letzten Reste des einst im Leben des Städtchens bedeutsamen Festes des Bürgervogelschießens!

[14]) Vermuthlich der in Note 3 erwähnte Bürgerfähnrich Johann Peter Köhn.



XII.

Zwei ältere Projecte zur Verbindung des Schallsee mit dem Ratzeburger See und mit der Elbe.

Vom Staatsarchivar Wehrmann.

Im Jahre 1587 richtete die „gemeine Bürgerschaft" an den Rath von Lübeck die Bitte, auf eine Verbindung des Schallsee mit dem Ratzeburger See Bedacht zu nehmen, und setzte die mannigfachen Vortheile, welche eine solche Verbindung zur Folge haben würde, auseinander. Die Wacknitz führe weitaus nicht so viel Wasser an die Stadt, als zu einem ununterbrochenen Betrieb der Mühlen erforderlich sei; die Bäcker würden dadurch genöthigt, ihr Korn häufig auf entfernten Mühlen mahlen zu lassen, die Brauer könnten nicht hinlänglich Malz bekommen, dadurch leide nicht blos das Gewerbe des Backens und Brauens, sondern auch der Handel, es sei immer eine größere Nachfrage nach Getreide, Mehl und Korn vorhanden, als der Kaufmann befriedigen könne. Ferner fehle es an Holz, sowohl an Stabholz und Bandholz für Böttcher, als an Bauholz zu Schiffen, und auch daraus entstehe empfindlicher Nachtheil für den Handel. Wenn nun das Wasser des Schallsees zugleich mit dem des Ratzeburger Sees durch die Wacknitz seinen Abfluß finde, so werde man fortwährend hinlängliche Wasserkraft haben, man werde an dem Schallsee Holz in Menge bekommen können, denn er sei von den herrlichsten Waldungen umgeben, auch Getreide sei auf solche Weise herbeizuschaffen. Man habe bereits mit den anwohnenden Adeligen Rücksprache gehalten, welche das Werk, als auch ihrem Interesse zusagend, zu fördern und zu unterstützen bereit seien.

Der Rath ging auf den Gedanken ein. Drei seiner Mitglieder, Cord Wolters, Joachim Wibbeking und Arnd Bonnus machten sich

alsbald auf den Weg, um die Localitäten in Augenschein zu nehmen. In ihrer Begleitung befanden sich der Baumeister Hans von Rode, der Maurermeister Peter Dames, der Artilleriemeister Hans Frese, der Mühlenmeister Hans Finsmann, der Schleusenmeister Hinrich Vagt, der Zimmermeister Diedrich Witte, und mehrere Brauer. Sie fanden das Project in der That ausführbar und legten dem Rathe folgenden Plan und Kostenanschlag vor:

aus dem Schallsee bis an die Mühle zu Dutzow .	45	Ruthen
längs der Beck in den Goldensee	252	=
durch den Papendik in den Mustiner See . . .	360	=
bis in den Lütkensee	105	=
bis an den Mustiner Acker	56	=
durch den Mustiner Acker bis an das Grammenmoor .	75	=
durch das Grammenmoor bis in den Grammensee .	120	=
von dem Grammensee in den Lankower See . .	120	=
aus dem Lankower See in den Mechower See .	60	=
aus dem Mechower See durch das Papenholz bis an den Berg bei dem Nienhuse	560	=
durch den Berg bei dem Nienhuse	24	=
durch eine Wiese	140	=
bis in den Ratzeburger See	300	=
Summe	2217	Ruthen.

Die Mehrzahl der hier genannten Orte findet sich entweder in Schröder und Biernatzki's Topographie von Holstein und Lauenburg oder in Raabe's Mecklenburgischer Vaterlandskunde angegeben. Einige fehlen, doch läßt sich die Richtung, welche der Kanal nehmen sollte, auf der Karte leicht verfolgen. Man wählte wohl nicht sowohl den kürzesten Weg, als denjenigen, welchen man am leichtesten und mit den geringsten Kosten ausführen zu können glaubte. Der Anschlag war selbst für die damalige Zeit äußerst mäßig. Es wurde angenommen, daß der Kanal durchweg anderthalb Ruthen breit sein müsse. Um ihm eine durchweg gleiche Tiefe zu geben, war je nach der größeren oder geringeren Erhebung des Bodens ein sehr verschiedenes Maß der Arbeit erforderlich. Für die größere Hälfte des Weges reichte es hin, drei Ellen tief zu graben, an einigen Stellen genügte es an zweien, dagegen mußte man, um durch die Anhöhe zwischen dem Mechower See und dem Ratzeburger See zu kommen, siebzehn Ellen tief gehen. Arbeitslohn war in jener Zeit nicht groß. Ungeachtet der wechselnden Tiefe wurde doch die Längen=

ruthe in der Regel gleichmäßig zu sechs Schillingen (4½ Silbergroschen) berechnet, nur für die Durchstechung der Anhöhe und für den letzten Theil der Arbeit in der unmittelbaren Nähe des Sees, „deweil idt luhter steingrundt ist," das Doppelte, zwölf Schilling (9 Silbergroschen). Auf solche Weise betrugen die Kosten des eigentlichen Grabens von 2217 Ruthen nicht mehr als 6053 m߃ 10 ß. Außer dem Graben selbst wurden noch sechs Brücken und neun Schleusen projectirt, für erste 170 m߃, für letztere 18000 m߃ veranschlagt. So belief sich denn der Kostenanschlag in Summa auf 24,223 m߃ 10 ß. Man wird aber an der ganzen Arbeit etwas irre, wenn man die Bemerkung findet, der Schallsee liege sechzig Ellen höher als der Ratzeburger See, und man wird sich nicht wundern, wenn durch solche Vorstellung die Furcht entstand, es könne, zumal wenn in Kriegszeiten die Schleusen beschädigt würden, das Wasser in zu großer Fülle und mit zu großer Kraft anströmen und Schaden anrichten. Die Techniker hielten die Besorgniß für unbegründet, und es ist auch wohl anderen, nicht bekannten, Ursachen zuzuschreiben, daß das Project nicht zur Ausführung kam.

Der Plan einer Verbindung des Schallsee mit der Elbe ging von Magdeburg aus und kam, wie es scheint, zuerst bei einem im J. 1604 in Lübeck gehaltenen Hansetage in Privatkreisen zur Sprache. Die Absicht der Magdeburger ging dahin, eine unmittelbare Handelsverbindung mit Lübeck anzuknüpfen. Dazu war der Landweg, als zu lang und zu kostbar, nicht geeignet, der Wasserweg durch die Stecknitz nicht, weil auf dem Kanal nur kleine Schiffe gehen konnten. Es bedurfte eines breiteren und tieferen Kanals. Nachdem nun Lübeckische Kaufleute für das neue Project gewonnen waren, trat der Rath von Magdeburg mit einem förmlichen Antrage an den Rath von Lübeck hervor. Dieser war der Sache an sich nicht abgeneigt. Zunächst aber fanden sich politische Bedenken, die Frage nemlich, ob die beiden benachbarten Herzoge von Lauenburg und Mecklenburg die Anlegung eines Kanals durch ihre Gebiete gestatten würden. Mit dem Herzoge Franz II. von Lauenburg stand Lübeck damals in so schlechtem Verhältniß, daß es nicht einmal Unterhandlungen anzuknüpfen wagte, da man fürchtete, daß der Herzog seine Einwilligung, wenn er sie überhaupt gebe, an unannehmbare Bedingungen knüpfen werde. Der Rath von Magdeburg übernahm es daher, die Einwilligung zu erwirken. Der Herzog machte keine Schwierigkeit. Zwar, den Lübeckern Etwas zu Gefallen

zu thun, war er nicht geneigt, denn sie seien undankbare Leute (ingrati homines), er wollte auch überhaupt gar nicht mit ihnen darüber verhandeln; aber der Stadt Magdeburg wollte er sich gern gefällig beweisen. Nur bemerkte er, daß die neue Wasserstraße nicht zollfrei werde sein können, da er an Stecknitzzoll einbüßen werde und dafür Ersatz haben müsse. Er machte ferner auf die Nothwendigkeit aufmerksam, auch die Einwilligung des Herzogs von Mecklenburg zu erlangen. Mit diesem stand Lübeck in gutem Vernehmen und war bereit, sich an ihn zu wenden, doch kam es nicht dazu, denn es erhob sich bei den weiteren Verhandlungen eine andere Schwierigkeit, die nicht zu beseitigen war. Sie lag in den Kosten. Der Rath von Magdeburg war, irregeleitet vermuthlich durch die Berichte seiner Abgeordneten über die Stimmung in Lübeck, immer von der Ansicht ausgegangen, daß ihm nichts Anderes obliege, als die Zustimmung des Herzogs von Lauenburg herbeizuschaffen, und wies jede Betheiligung bei Aufbringung der Kosten von sich ab. Dies mußte denn dem Rathe von Lübeck Veranlassung werden, genauer zu erwägen, ob in dem zu erwartenden Gewinne ein Ersatz für die aufzuwendenden Kosten liegen werde. Diese wurden auf 150,000 Thaler angeschlagen. Rechnete man die Zinsen zu fünf Procent und nahm die jährlichen Unterhaltungskosten zu 2500 Thaler an, so ergab sich eine jährliche Ausgabe von 10,000 Thalern. Um diese durch einen Zoll von ein halb Procent vom Werth zu decken, hätten jährlich für zwei Millionen Thaler Waaren auf dem neuen Wasserwege versandt werden müssen. Daran war aber nicht im Entferntesten zu denken. Im Gegentheil, man fand, als man sich die Verhältnisse anschaulich machte, daß überall nur ein geringer Verkehr mit Magdeburg stattfinde. Zu holen sei von daher nichts als Mühlsteine, die überall nicht wohl zu Wasser transportirt werden könnten. Der Vertrieb schwedischer und russischer Producte, Eisen, Kupfer, Hanf, Leinsaat u. dgl. nach Magdeburg und in die Elbgegenden geschehe von Hamburg und Bremen aus, und es würde den Lübeckischen Kaufleuten nicht möglich sein, dabei zu concurriren. Man würde dazu Fahrzeuge haben müssen, die weit größer seien als die Stecknitzschiffe, man sei mit dem Fahrwasser der Elbe nicht bekannt, und es sei nicht einmal sicher, ob die einzelnen Regierungen Lübeckischen Fahrzeugen die Berechtigung zugestehen würden, die Elbe hinauf zu fahren. Auch habe die früher sehr bedeutende Versendung von Bier nach Holland ganz aufgehört. Zum Verständniß der Sachlage muß noch in Anschlag

gebracht werden, daß Speditions=Handel damals nicht getrieben wurde, im Allgemeinen auch nicht erlaubt war. Wenn fremde Kaufleute, z. B. Hamburger, Waaren durch Lübeck nur durchführen wollten, so mußten sie für den einzelnen Fall um Erlaubniß nachsuchen. Dagegen geschah es öfters, daß Lübeckische Kaufleute Waaren aus Schweden und Rußland nach den westlichen Ländern brachten, ohne Lübeck zu berühren.

Unter solchen Umständen glaubte der Rath von Lübeck die Herbeischaffung der gesammten Kosten ebenfalls ablehnen zu müssen, und da man sich nicht einigen konnte, zerfiel das ganze Project. Die Vorverhandlungen haben mehrere Jahre gebauert und der Herzog Franz nahm lebhaften Antheil daran. Er ließ für die Verbindung des Schallsee mit dem Ratzeburger See eine neue bedeutend kürzere Linie ausmessen. In welcher Weise man aus dem Schallsee in die Elbe kommen wollte, ist nicht mehr zu beurtheilen, da die angefertigten Zeichnungen und Kostenanschläge nicht erhalten sind.

XIII.

Das Lübecker Archiv.

Vortrag,
am 30. Mai 1871 in der ersten Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins
gehalten vom Staatsarchivar Wehrmann.

Der Verein, den wir eben gegründet haben und der, wie zu wünschen und zu hoffen ist, eine noch weitere und rege Betheiligung finden wird, hat sich die Aufgabe gestellt, in die Erforschung der früheren Verhältnisse der ehemals hansischen Städte Gemeinsamkeit und möglichst engen Zusammenhang zu bringen, und er beabsichtigt, jährliche Versammlungen zu halten, um den Gedankenaustausch zu erleichtern und Jedem den Vortheil eigner unmittelbarer Anschauung zu gewähren. Es kann wohl nicht unpassend sein, wenn man den Verein an den Orten, wo er sich versammelt, mit einer Hinweisung auf Dasjenige empfängt, was sich ihm dort Eigenthümliches und seinen Zwecken Entsprechendes darbietet. Dadurch wird der Aufmerksamkeit sogleich eine bestimmtere Richtung gegeben und jeder Einzelne leichter in den Stand gesetzt das ihm besonders Zusagende herauszufinden und zu wählen. Und wo, wie es wohl an vielen Orten der Fall sein wird, der Stoff zu umfangreich und zu mannigfaltig ist, um sich zu einer Gesammtdarstellung verbinden zu lassen, mag auch schon eine theilweise Mittheilung der angedeuteten Art nicht unzweckmäßig und nicht unwillkommen erscheinen. Das, geehrteste Herren, war die Ansicht, von der ich ausging, als ich mich zu dem Vortrage erbot, den ich vor Ihnen zu halten im Begriff bin. Es lag mir nahe, das Archiv zu wählen und Das bedarf wohl kaum der Entschuldigung. Archive sind nicht die einzige, aber, so zu sagen, die breiteste Grundlage der historischen Wissenschaft, nicht die einzige, aber die reichhaltigste Quelle unserer Forschungen, überdies Dasjenige, was sich, der Natur der Sache nach, den Blicken am meisten

entzieht und wobei es am meisten eines Führers bedarf, um Etwas herauszufinden. Ob aber die Meinung, daß das hiesige Archiv für sich schon hinlänglichen Stoff zu einer Mittheilung darbietet, nur auf persönlicher Voreingenommenheit beruht, darüber werden Sie bald selbst ein Urtheil haben. Ich wende mich sogleich zur Sache und habe nur zwei Vorbemerkungen vorauszuschicken.

Es giebt in unserer Stadt mehrere Archive, das St. Johannis-Kloster besitzt eins, ebenso das Heil.-Geist-Hospital, unter den Kirchen insbesondere die Marienkirche. Früher besaß auch jedes der kaufmännischen Collegien ein mehr oder weniger umfangreiches Archiv, und als sie 1854 sich zu einer Kaufmannschaft vereinigten, wurden auch ihre Archive zu einem Gesammtarchiv verbunden, welches jetzt die Kaufmannschaft besitzt, ein auch an älteren Nachrichten reiches und höchst werthvolles Archiv. So weit alle diese Archive Urkunden enthalten, die zur Aufnahme in das Urkundenbuch geeignet waren, sind sie benutzt worden; übrigens aber sind sie mir zu wenig bekannt, meine Mittheilungen beschränken sich auf das städtische oder, wie wir jetzt sagen, das Staatsarchiv.

Die zweite Bemerkung ist fast selbstverständlich.

Es wird nicht von dem administrativen Theile des Archives die Rede sein, sondern nur von demjenigen, der ein historisches Interesse hat und die Materialien zur Kenntniß der Verhältnisse des Mittelalters enthält. Freilich ist da nicht überall ein bestimmter Abschluß möglich und eine bestimmte Grenze zu ziehen. Wie sehr auch die Gegenwart mit der Vergangenheit gebrochen hat, und, von ganz andern Anschauungen ausgehend, vielfach schon das Wort mittelalterlich in Mißkredit zu bringen und alle aus dem Mittelalter stammenden Zustände aufzuheben bemüht gewesen ist, so ragt doch gerade in unserer Stadt die Vergangenheit noch vielfach in die Gegenwart hinein, und manche bestehende Einrichtungen haben ihren Ursprung und rechtlichen Grund in längst entschwundenen Jahrhunderten. Möge es erlaubt sein, davon einige Beispiele anzuführen. Bald nach der Gründung des Bisthums Ratzeburg verfügte Heinrich der Löwe, um die Einkünfte der Domherren zu vermehren, daß jedem derselben jährlich 2 *mℬ* und dem Propste 3 *mℬ*, im Ganzen also 27 *mℬ*, aus den Zolleinnahmen in der Stadt Lübeck, über welche er damals der Oberherr war, an das Domcapitel zu Ratzeburg bezahlt werden sollten. Die betreffende Urkunde, vom J. 1162 datirt, ist nach dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neu-

strelitz im Mecklenburgischen Urkundenbuch gedruckt.[1]) Die 27 m̶ sind an das Ratzeburger Domcapitel bezahlt, so lange es bestand, und als es im westphälischen Frieden aufgelöst wurde, gingen sie an die Rechtsnachfolgerin derselben, die Mecklenburgische Regierung, über. Diese, jetzt die Mecklenburg-Strelitzische, erhebt und erhält sie noch immer jährlich, und zwar, aller seit 1162 vorgegangenen Veränderungen des Münzfußes ungeachtet, immer noch in dem gleichen Betrage von 27 m̶, und sie geht, weil ursprünglich die Summe aus dem an der Holstenbrücke erhobenen Zolle genommen wurde, noch heute unter dem Namen ratione pontis Holsatici. Wenn in diesem Falle Lübeck einen Vortheil daraus zieht, daß der ursprüngliche Münzfuß bei der Zahlung unberücksichtigt bleibt, so hat es in einem andern Falle eben darunter beträchtlichen Nachtheil zu leiden. Im J. 1276 verkaufte Herzog Johann I. von Braunschweig und Lüneburg eine jährliche Abgabe von 50 m̶ Silber, Herzogensilber genannt, welche die Lüneburger Saline ihm zu zahlen verpflichtet war, an den Lübecker Bürger Siegfried von der Brügge, und dieser verkaufte sie 1281 an das St. Johannis-Kloster und an das Heil.-Geist-Hospital, an jede der beiden Stiftungen zur Hälfte.[2]) Die Urkunden über diese Verkäufe sind in Originalen vorhanden und abschriftlich in Copiarien eingetragen.[3]) Auch ist im Original noch vorhanden und im Besitz des St. Johannis-Klosters die Urkunde von 1289, durch welche Herzog Otto der Strenge den beiden Stiftungen den Genuß der Rente bestätigte, indem er sich nur auf drei Jahre das Rückkaufsrecht vorbehielt.[4]) Der Rückkauf ist nicht erfolgt, die beiden Stiftungen erheben die Rente noch heute, aber die Mark Silber wird noch immer, wie 1289, zu 28 Lübeckischen Schillingen berechnet. In ähnlicher Lage befindet sich das St. Johannis-Kloster in Bezug auf eine Zahlung, die es von dem Magistrat von Heiligenhafen jährlich zu empfangen hat. Es erwarb dieselbe 1379 durch den Verkauf von Grundstücken. Sie wurde damals auf 75 m̶ bestimmt[5]) und wird noch jetzt mit 75 m̶ geleistet. Der mehrfach gemachte Versuch, eine dem veränderten Münzfuß mehr entsprechende

---

[1]) Mecklenb. Urk.-Buch Bd. I. № 74.

[2]) Lüb. Urk.-Buch Th. I. № 373 und 420.

[3]) Der Abdruck ist nach den Copiarien geschehen, da die Originale erst später gefunden wurden.

[4]) Ebend. Th. II. № 69.

[5]) Ebend. Th. IV. № 358 und 359.

Zahlung zu erlangen, ist zuletzt 1844 durch Urtheil des Obergerichts in Glückstadt und 1846 von dem Oberappellationsgericht in Kiel zurückgewiesen.[6]) Aber es sind nicht bloß Geldverhältnisse, welche einen so weit hinaufreichenden Ursprung haben, sondern auch andere. 1291 verkaufte Herzog Albrecht II. von Lauenburg für sich und als Vormund seiner Neffen der Stadt Lübeck das Wasser des Ratzeburger Sees und der Wacknitz mit der Befugniß, es zum Behuf ihrer Mühlen bis zu einer gewissen Höhe aufzustauen.[7]) Diese Befugniß existirt noch heutigen Tages eben so, das Staumal hat dieselbe Höhe, steht immer an gleicher Stelle, und das Verfahren, welches in der Urkunde von 1291 für die Fälle vereinbart ist, wenn es einer Erneuerung bedarf, ist noch vor wenigen Jahren, als diese Nothwendigkeit eintrat, beobachtet worden.[8])

Es würde gewiß von Interesse sein, zu erfahren, ob ähnliche Erscheinungen und welche in den Verhältnissen anderer Städte vorkommen.

Nach diesen Vorbemerkungen wende ich mich zu dem eigentlichen Gegenstande meines Vortrags, dem hiesigen Archiv. Den wichtigsten Theil desselben bilden die Urkunden. Sie sind zum ersten Male vor etwa hundert Jahren von dem Syndicus Dreyer verzeichnet, dabei aber hauptsächlich nur diejenigen berücksichtigt, welche eine Bedeutung für die politische Geschichte haben, namentlich die mit auswärtigen Fürsten geschlossenen Handelsverträge, die s. g. Privilegien. Mit Unrecht hat Dreyer eine Menge, die in diese Kategorie nicht gehören, entweder ganz unbeachtet gelassen, oder, oft zum großen Schaden der anhängenden Siegel, in Actenfascikel gelegt, und ich denke, ich bin nicht zu weit gegangen, wenn ich in die neueren Verzeichnisse alle aufgenommen habe, die sich eben fanden,

---

[6]) Dittmer, Ursprung, Verlauf und Ausgang eines 90jährigen Rechtsstreits zwischen dem St. Johanniskloster zu Lübeck und der Stadt Heiligenhafen. Lübeck 1851.

[7]) Lüb. Urk.-Buch Th. I. № 576. 577. 578. 651.

[8]) Es stehen zwei Staumale neben einander. Beide tragen Inschriften, welche die Neigung des Mittelalters zu Reimen bezeugen. Die eine Inschrift lautet:

libera semper aqua
curret ad hec scripta;

die andere:

de vrye waterdrift
schal gahn up disse schrift.

obwohl viele überall nicht öffentliche Verhältnisse, sondern nur Privatangelegenheiten betreffen. Dahin gehören solche Schreiben an den Rath von Lübeck, in welchen dem Ueberbringer Seitens seiner Obrigkeit bezeugt wird, daß er zur Empfangnahme der ihm durch Erbschaft oder durch testamentarische Verfügung zugefallenen Güter berechtigt sei, oder in welchen der Rath ersucht wird, mit Beschlag belegte Güter frei zu geben und an den Ueberbringer verabfolgen zu lassen. Da in solchen Schreiben schließlich immer die Bitte ausgesprochen wird, der Rath möge ene toversicht hebben, plenum respectum ad nos habituri, daß eine abermalige Forderung der in Rede stehenden Güter nicht erfolgen werde, so hießen solche Schreiben litterae respectivales oder toversichtsbreve. Eben solche Briefe sind auf Ansuchen einzelner Bürger auch von dem Rathe von Lübeck vielfach ausgestellt, sie vertreten die Stelle der heutigen Vollmachten. Andere Privaturkunden sind Ursprungs-Certificate oder Leumundszeugnisse oder dergleichen. Es befinden sich wohl manche darunter, die für sich selbst kaum ein Interesse in Anspruch nehmen können, aber die meisten haben es, wenn auch nicht durch die Wichtigkeit ihres Inhalts, doch durch gelegentlich vorkommende Angaben, durch den Ort, woher sie kamen, durch die Zusammenstellung mit vielen ähnlichen oder durch die Umstände, welche sie veranlaßten. Es sei erlaubt, einige Beispiele anzuführen. Nach den Verheerungen, welche der schwarze Tod im J. 1350 anrichtete, wurde eine große Menge von toversichtsbreven in Erbschaftsangelegenheiten hieher überbracht. Die Gestorbenen waren ohne Zweifel theils hier ansässige, auswärts gebürtige Bürger, theils Fremde, die bei einem zufälligen Aufenthalt hieselbst den Tod gefunden hatten. Man sieht, daß die Anzahl der Einen wie der Andern bedeutend war. Bei weitem die meisten Briefe der Art kamen aus westphälischen Städten, ein Beweis für die Stärke der Einwanderung von dort her, und für die Menge persönlicher Beziehungen dahin, die sich aus diesem Grunde noch erhalten hatten, aber es kamen auch viele aus Schweden und aus den baltischen Ländern in Rußland.*) Im J. 1393 beschlossen die Hansestädte, den Heringsfang in Schonen, wegen vielfach dort erfahrener Belästigungen, für das Jahr gänzlich zu unterlassen, auch dort gefangene und

*) Ein solches Schreiben aus Stockholm, welches die Verwüstungen, die der schwarze Tod anrichtete, recht anschaulich darstellt, ist abgedruckt in Lüb. Urk.-Buch Thl. IV. № 38.

gesalzene Heringe nicht zu kaufen. Aus demselben und dem Anfan
des folgenden Jahres haben wir nun eine Menge von Ursprung
Certificaten über Heringe, die an der Pommerschen Küste gefang
waren, die meisten aus Stralsund, einige auch aus Greifswal
Freienwalde und Rügenwalde, auch einige aus dänischen Städte
Sie zeigen die Wichtigkeit des Heringshandels in damaliger Ze
und lassen auch wenigstens einige Schlüsse auf den Umfang desselb
zu. [10]) Bei dem Aufruhr in Lübeck im J. 1408 mußte es eine d
wesentlichsten Sorgen des s. g. neuen Raths sein, die Stadt von de
Schulden zu befreien, in welche sie durch das Verfahren des alt
Raths gestürzt war. Dieser hatte, um Geld zu bekommen, ei
Menge Renten verkauft, großentheils in kleinen Pösten, um an re
Viele verkaufen zu können. Nun haben wir aus den folgenden Jahre
dreiundsechzig Quittungen, in welchen die Aussteller bezeugen, daß
für eine vereinbarte Summe auf den Fortgenuß der gekauften Ren
verzichten. Der Betrag der Rente wird überall genannt, der Betra
der vereinbarten Summe nirgends. Das legt die Vermuthung nah
daß der neue Rath, um seinen Zweck zu erreichen, kein Bedenk
trug, die Renten zu einem niedrigeren Zinsfuß einzulösen, als
welchem der alte Rath sie verkauft hatte. Auch hier ist es die Men
der gleichartigen Urkunden, welche jeder einzelnen eine Bedeutun
giebt.

Die angeführten Beispiele, deren Zahl sich leicht vermehr
ließe, werden genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß d
Geschichte, wenn sie den Lebensinhalt und die Lebensformen d
Mittelalters erforschen will, Privaturkunden nicht unbeachtet lass
darf, und diese verdienen daher gewiß ihren Platz in einem Arch
neben den öffentlichen. Auch hinsichtlich ihrer Aufnahme in d
Urkundenbücher braucht man, wie ich glaube, nicht allzu ängstl
zu sein.

Der Vorrath der Urkunden ist durch Zusammenlegung derselb
nach Ländern und Landschaften in einunddreißig Rubriken geordn
Wenn es dabei nicht zu vermeiden war, bisweilen Urkunden, der
sachlicher Inhalt in Verbindung steht, in verschiedene Rubriken
bringen, so würde Ebendasselbe bei jeder andern Eintheilungsba
noch viel häufiger haben der Fall sein müssen. Einige Male

---

[10]) Vgl. Zeitschrift d. Vereins f. Lüb. Gesch. und Alterthumskunde Bd.
S. 129.

um nicht Zusammenhöriges in unnatürlicher Weise zu zerreißen, von strenger Durchführung des Princips abgewichen worden. In ein Paar Fällen sind auch, wo es gewissermaßen sich von selbst ergab, Rubriken dem Sachinhalt entsprechend gebildet. Dies ist geschehen mit Soldquittungen, Urfehden und geistlichen Urkunden. Die geographischen Namen gehören, insbesondere so weit sie Deutschland betreffen, der Geschichte an, wie die Urkunden selbst. Sie sind lateinisch, weil es früher so Sitte war, und auch, weil es so bequem ist. Die lateinische Sprache ist wegen ihres Reichthums an Endungen, welcher Formwörter entbehrlich macht, wie zu Inschriften, so auch zu Ueberschriften vorzugsweise geeignet. Der Umfang der einzelnen Rubriken ist der Natur der Sache nach äußerst verschieden. Die Gesammtzahl läßt sich nicht genau angeben, zum Theil aus dem Grunde nicht, weil auch nach der letzten Zählung immer noch einige neue theils aufgefunden, theils von Vorsteherschaften einiger Stiftungen in dankenswerther Weise dem Archiv überliefert sind. Sie beträgt ungefähr siebentausenddreihundert. Dabei sind die Vidimus oder Transsumpte nur in so weit mitgezählt, als eine Urkunde nur in einem solchen vorhanden ist. Die Verzeichnisse gehen zwar bis in die neueste Zeit hinein und enthalten auch die letzten von Lübeck abgeschlossenen Verträge, aber doch läßt sich für unser Archiv eine Periode der Urkunden und eine Periode der Acten unterscheiden. Die Reformationszeit bildet gewissermaßen eine Scheide zwischen beiden. Der Reichthum der Urkunden hört auf einmal auf, und wo in einigen Rubriken noch neuere Urkunden zu verzeichnen waren, kommt es mehrere Male vor, daß unmittelbar auf einander folgende Nummern in der Zeit durch Jahrhunderte getrennt sind.

Die vier ersten Rubriken, Bergedorfiensia, Borussica, Brandenburgica, Bremensia sind nicht zahlreich. Die Borussica enthalten, abgesehen von neueren Verträgen Lübecks mit dem Königreich Preußen, aus älterer Zeit nur Urkunden aus den Städten in dem heutigen Ost- und Westpreußen, und diese hören früh auf, so daß zwischen 1453 und 1818 eine Lücke ist. Zahlreicher ist die folgende Rubrik Brunsvico - Luneburgica, dreihundertundfünfzehn Urkunden enthaltend, die ältesten davon sind in unserem Urkundenbuch abgedruckt, darunter mehrere auf den Braunschweig-Lüneburgischen Erbfolgestreit bezügliche, die sich in Hannoverschen Archiven nicht finden, auch, aus der Zeit, in welcher Braunschweig aus der Hanse gestoßen war, ein Paar Ursprungscertificate über Oel aus Hildesheim und Peyne

und Honig aus Hildesheim, wodurch man einen Blick in die dam
lige Industrie gewinnt.[11]) Interessant ist es, eine Reihe von Ort
zu finden, die offenbar im Mittelalter bedeutender waren, als sie je
sind, Dannenberg, Bodenwerder, Alfeld, Rethen, Dalenburg, Mori
gen, von denen mancher jetzt vielleicht nicht mehr Bürgermeist
und Rath besitzt. Interessant ist es ferner, daß unter den Urku
den sich ein unbeschriebenes Pergamentblatt mit anhängendem Sieg
Otto's des Strengen (1282—1330) befindet. Man muß annehme
daß er es durch einen Secretair zu einer Verhandlung hieher g
schickt hat, welche nicht zu Stande gekommen ist, und daß das Bla
entweder zufällig oder absichtlich, um später noch beschrieben
werden, hier liegen geblieben ist. Die Rubrik schließt ab mit de
Verträgen über die Ablösung des Stader Zolles und über d
Trajectanstalt bei Hohnstorf.

Es folgen die Caesarea, an der Zahl einhundertundvier, u
darunter zuerst der Freibrief Friedrich Barbarossas von 1188, der d
Gebiet und die Stellung Lübecks bestimmt, die älteste Originalurkund
die wir besitzen, dann die beiden Urkunden Friedrichs II., in deren ein
er das Privilegium Friedrich Barbarossas bestätigt, und in der ande
der Stadt die Reichsfreiheit verleiht. Beide Urkunden sind doppelt au
gefertigt, eine Ausfertigung ist mit dem kaiserlichen Siegel in Wach
die andere mit der goldenen Bulle versehen. Dann folgt vo
Rudolph von Habsburg an die ganze Reihe der deutschen Kais
bis auf Franz II. hin; der Rath hat Sorge getragen, daß die d
Stadt verliehenen Rechte und Privilegien von jedem neu erwählt
Kaiser wo möglich erweitert, wenigstens bestätigt wurden. N
Albrecht II. fehlt. Die Erweiterungen bestanden zunächst in d
Befugniß goldene Münzen zu schlagen, 1340, dann in dem Rech
Straßenräuber und Friedensbrecher auch in die Gebiete der benac
barten Fürsten zu verfolgen und dort über sie zu richten, 137
endlich in der Verleihung des Rechts de non appellando und d
Erhöhung der Appellationssumme. Maximilian bestimmte sie zue
1504 auf 40 Goldgulden, Karl V. 1544 auf 200, Rudolph I
1588 auf 500. Für die Zustände des Reichs und die Stellu
Lübecks in und zu demselben ist es einigermaßen bezeichnend, d
wir von Rudolph von Habsburg vierundzwanzig Urkunden habe
von Ludwig dem Baier fünfzehn, von Karl IV. fünfzehn — diejenig

---

[11]) Abgedr. Lüb. Urk.-Buch Thl. IV № 279 und 285.

in welcher er der Stadt Lübeck verheißt, daß sie niemals vom Reiche veräußert oder verpfändet werden soll, ist mit der goldenen Bulle versehen —, von Friedrich III. zweiunddreißig, von Maximilian I. noch vierzehn. Ferdinand I. bewies der Stadt die letzte, wenngleich schwache Fürsorge. Er beauftragte den Bischof Georg von Ratzeburg und den Herzog Ulrich von Mecklenburg, wenn die Stadt Lübeck von benachbarten Fürsten oder Adeligen gekränkt oder beeinträchtigt werde und bei ihnen Klage führe, als kaiserliche Commissare gütliche Vermittelung zu versuchen, auch nöthigenfalls Zeugen zu citiren und zu vernehmen, beim Fehlschlagen des Versuchs aber die Acten nebst Bericht dem Rathe von Lübeck einzusenden und beide Parteien an das Reichskammergericht zu verweisen. Alle folgenden kaiserlichen Urkunden sind, mit Ausnahme einer übrigens wirkungslos gebliebenen Verfügung Leopolds I. zu Gunsten des Raths in einem Streite mit der Bürgerschaft, nur Bestätigungen früher verliehener Rechte. So viel Nimbus schwebte noch um den kaiserlichen Namen, daß der Rath in seiner Noth öfters Hülfe bei ihm nachsuchte, aber die Kaiser hatten nichts als Intercessionsschreiben an auswärtige Fürsten, die wirkungslos blieben. Die Stadt mußte ihre Geschicke selbst bestimmen oder dulden. In dieser Abtheilung liegen auch die Urkunden, welche den Deutschen Bund und die heilige Allianz betreffen, auch das Bündniß mit Preußen vom J. 1866. Vielleicht läßt sich noch einmal wieder eine kaiserliche Urkunde hineinlegen. [12])

Die Rubrik Confoederationes ist ein geographischer Nothbehelf. Sie enthält fünfundfünfzig Bündnisse, die von so vielen Theilnehmern geschlossen wurden, daß sie, wenigstens der Mehrzahl nach, einer andern Abtheilung nicht zugewiesen werden konnten, insbesondere Bündnisse der Städte entweder unter einander oder mit benachbarten Fürsten zu gegenseitigem Schutze und zur Sicherung der Land- und Wasserstraßen. Sie schließt ab mit der Urkunde vom 24. Febr. 1630, durch welche Lübeck, Bremen und Hamburg sich zur Fortsetzung des alten Bundes vereinigten und so diejenige Verbindung stifteten, die den Namen der Hansa bis in unsere Tage erhalten hat und auch als die Rechtsnachfolgerin des alten Hansabundes von den Regierungen von England und Belgien anerkannt ist.

---

[12]) Die Hoffnung ist in Erfüllung gegangen. Das Schreiben vom 17. Januar 1871, in welchem König Wilhelm I. Seine Annahme der Deutschen Kaiserwürde dem Senate von Lübeck anzeigt, ist neuerdings in diese Rubrik hineingelegt.

Es folgen Episcopalia, einhundertundsechsundachtzig Numme
Nahezu die Hälfte derselben betrifft die Streitigkeiten der Stadt
dem Bischof Burchard von Serken, der von 1276 bis 1317
bischöfliche Würde bekleidet hat. Fast eben so lange lebte er in St
mit der Stadt. Nur ein Theil der Urkunden ist theils in dem Urkund
buch der Stadt Lübeck, theils in dem Urkundenbuch des Bisthums
druckt; eine Anzahl denselben Gegenstand betreffender Actenstücke gi
die Schleswig-Holsteinische Urkundensammlung nach einer Abschr
die einem gleichzeitigen, jetzt wie es scheint in der Bibliothek
Grafen von Holstein-Ledraborg auf Seeland befindlichen Pergame
codex entnommen ist. Viele aber und darunter sehr werthvolle U
kunden sind noch nicht bekannt, namentlich mehrere ausführliche v
Notaren aufgenommene Protokolle über Gerichtsverhandlungen,
theils vor den vom Papste bestellten Richtern in Deutschland, theils
der römischen Curie erst in Rom, dann in Avignon stattgefunden hab
so wie auch ein an einzelnen Angaben über hiesige Verhältn
ungemein reiches Zeugenverhör aus dem Jahre 1306. Die U
kunden sind zum Theil schon ihrer Form wegen merkwürdig,
sind lange, aus einzelnen Pergamentstreifen zusammengesetzte u
überall bei der Zusammensetzung mit dem Notariatszeichen versehe
Rollen. Die längste mißt bei einer Breite von zwölf Zoll vier
Ellen, andere sind beinahe so lang. Zum vollständigen Abdr
eignen sie sich deshalb kaum, wohl aber würden sie Jemanden,
Interesse für das kanonische Recht und hinlängliche Kenntniß dess
ben besitzt, ergiebiges und dankbares Material für eine Monog
phie liefern.

Ueber die Rubrik Frisica, die fünfunddreißig Urkunden en
hält, bemerke ich nur, daß sich darunter eine aus dem J. 1400 m
siebzehn interessanten Siegeln befindet,[13]) in welcher eine Anza
friesischer Häuptlinge sich verpflichten, die Vitalianer, die der Han
so viel zu schaffen machten, nicht mehr zu beherbergen und zu unte
stützen. Auch darf als Interesse verdienend die Art und Weise
zeichnet werden, wie mehrere friesische Gemeinden im J. 1355 s
über die Aufbewahrung und den Gebrauch ihrer Siegel aussprech
dazu veranlaßt durch den Umstand, daß eine Urkunde mit eine
falschen friesischen Siegel in einer Privatangelegenheit vor dem Rat
zu Lübeck producirt war.[14])

[13]) Abgedr. Lüb. Urk.-Buch Thl. IV № 699.
[14]) Lüb. Urk.-Buch Bd. III № 224 bis 226.

Indem ich die Rubrik Hamburgensia übergehe, möchte ich die Rubriken Holsatica und Mecklenburgica zusammenstellen.

Lübeck hatte in so fern eine eigenthümliche, von vielleicht allen andern Städten abweichende Stellung, als es keiner Landschaft angehörte, aber zwischen dreien lag, von welchen jede ihre besonderen ihr eigenthümlichen Verhältnisse hatte und auch eigenthümliche Entwickelung nahm: Holstein, Mecklenburg und Lauenburg. Mit allen dreien stand es in lebhafter Verbindung, so daß unser Archiv auch für ihre Geschichte von Wichtigkeit ist, und doch war die Verbindung mit jedem dieser Länder anders geartet. Daß die Stadt auf ursprünglich holsteinischem Boden gebaut war, kommt wenig in Betracht, auch nicht, daß ihr Gebiet über die von Friedrich Barbarossa festgesetzten Grenzen hinaus nach Holstein hin durch Ankäufe des Raths unmittelbar von den Grafen (schon 1247 Krempelsdorf, Padelügge, Alt-Lübeck, 1250 Vorwerk, 1320 Travemünde) zuerst sich erweiterte. Wichtiger sind für die spätere Zeit die Ankäufe holsteinischer Lehngüter durch Lübeckische Bürger geworden und der noch viel umfangreichere Erwerb holsteinischer Güter und Dorfschaften durch Lübeckische Kirchen und Stiftungen. Der Erwerb geschah durch Kauf von den Besitzern und das Eigenthumsrecht wurde dann von den Grafen mit bald mehr bald weniger bedeutenden Reservationen, bisweilen ganz vorbehaltlos bestätigt. Noch wichtiger war es, daß in Holstein keine bedeutende Städte sich ausbildeten, dadurch wurde das Land auf Lübeck hingewiesen und mit ihm die Fürsten, obgleich diese viel weniger häufig, als die Fürsten der beiden andern Nachbarländer durch Geldverlegenheiten in den Fall kamen, Transactionen mit Lübeck zu suchen. Auch Lübeck bedurfte Holsteins. Dieses ist noch heutzutage dasjenige unserer Nachbarländer, mit welchem wir in der stärksten volkswirthschaftlichen Verbindung stehen, und Das war im Mittelalter in gleicher Weise der Fall. Der Lübeckische Markt bezog den bedeutendsten Theil seiner Zufuhren aus Holstein; selbst der Rath hatte ein wesentliches Bedürfniß dort zu kaufen, nemlich Holz zum Bau der Schiffe, und es scheint, daß er Gelegenheiten, reichlich und billig zu kaufen, wohl aufzufinden gewußt hat. 1398 überließ ihm Ludeke Wensin dreihundert Eichbäume „de alderbesten, de de erbaren wisen heren vthkesen willen," [15]) für 300 ℔, 1401 gestatteten ihm Henneke und Otto v. Tralow freien Holzhieb

[15]) Lüb. Urk.-Buch Bd. IV S. 761.

in einigen ihrer Waldungen auf vierzehn Jahre. 1415 kaufte er vo
Henneke Tralow zweihundert Bäume für 125 ℔, 1455 von Claus
Buchwald in Hemmingstorf, jetzt Himmelsdorf, einhundertundzwanzi
Bäume, um sie nach freier Auswahl innerhalb der nächsten fün
Jahre schlagen zu lassen, den Baum für 10 Schilling, anderer ähnliche
Urkunden zu geschweigen. Mit dem Adel und den Fürsten des Lan
des stand der Rath in fortdauerndem Verkehr, bald in friedlichen
bald in feindlichem, Fehden und Sühnen und Bündnisse wechselte
mit einander ab. Den größten Einfluß hatte er während der Re
gierung Christians I., 1460—1481, und aus dieser Zeit sind au
die wichtigsten Urkunden: 1463 Jul. 8. Bündniß der Ritterscha
und Mannschaft von Schleswig und Holstein mit Vogt, Schließe
Geschwornen, Rathgebern und der ganzen Gemeinde des Lande
Dithmarschen zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien und zu gegen
seitigem Schutze gegen ihre Feinde, zunächst auf drei Jahre, mit de
Bestimmung, daß der Rath von Lübeck das Maß der zu leistende
Hülfe festsetzen und oberster Schiedsrichter bei Mißhelligkeiten sei
soll, mit zwei Siegeln — eine Erneuerung dieses Bündnisses vo
8. Jul. 1469, mit einundvierzig Siegeln — ein Vertrag Lübeck
und mehrere Verträge Christians mit den Dithmarschen, 1468, 147
1476, 1478 — der schiedsrichterliche Ausspruch der Bischöfe vo
Schleswig, Odense und Lübeck und der Rathssendeboten von Lübe
und Hamburg über das Verhältniß Christians zu seinen „hetere
und loveren" unter dem holsteinischen Adel 1470 — eine ande
äußerst schwierige Ordnung der Schuldverhältnisse des Königs z
dem holsteinischen Adel 1480 — die Verpfändung Kiels an Lübe
1469 — die Verpfändung von Neustadt und Heiligenhafen 1473, nach
dem Fehmarn mit Glambeck schon 1437 durch Adolph VIII. ve
pfändet war. Die Rubrik enthält sechzig Urkunden aus den Jahre
1460—1481. Darunter fehlt auffallender Weise der 1470 in Sege
berg zwischen Christian I., der Ritterschaft, Mannschaft, den Bischöfe
und den Städten Schleswigs und Holsteins und Lübeck und Ham
burg abgeschlossene, unter dem Namen der Segeberger Concorda
bekannte Vertrag, der erst viel später einmal in einer beglaubigte
Abschrift von der Dänischen Regierung mitgetheilt ist.[16])

Noch einmal wurde die Verbindung mit Lübeck sehr wichtig fü
Holstein, als die Berufung des Herzogs Friedrich auf den dänische

[16]) Er ist auch im Hamburger Archiv nicht vorhanden.

Thron in Aussicht stand. Vom 1. Sept. 1522 urkunden Friedrich, Herzog von Schleswig und Holstein und Bischöfe, Praelaten, Ritterschaft, Mannschaft, Städte und Eingesessene beider Herzogthümer mit Bewilligung des Königs von Dänemark, daß zwischen den Herzogthümern und der Stadt Lübeck, ungeachtet des zwischen Letzterer und dem Königreiche Dänemark bestehenden Krieges, das gute nachbarliche Verhältniß und der Verkehr keine Störung erleiden solle. Zweiundvierzig Siegel hängen an der Urkunde. Und Friedrich nahm die ihm von den Jüten angetragene Krone nicht an, ohne sich vorher den Beistand Lübecks gesichert zu haben. Die Urkunde ist vom 5 Febr. 1523. Ueber den Abschluß dieses Vertrages enthält eine gleichzeitige Privatcorrespondenz einige interessante Einzelheiten. Der Lübecker Bürger Hans Castorp schrieb an seinen damals sich in Nürnberg aufhaltenden Schwager Mulich am 2. Febr.: „de olde hertych van Holsten, hertych Frederich, cwam hyr hor morgen to veren in mit XXV perden unde is mit Schorhar to hus. (Schorhar ist ein sonst nicht bekannter Name.) Unse heren werden em grote er don. Wat se handeln, wert men hyr negest to weten krygen." Und am 4. Febr.: „ick wet juw nicht to schriwen, den als ik juw egistern schreff, dat de hertych van Holsten hyr in quam mit acht van sinen reden und hebben nu in den dorden dach gehandelt mit dem rade; wat et beduden wert, mach men hyr negest horen; de reder gan up de schriverie und handeln mit dem rade, so gan unse borgermester wedder to den olden hern in Schorhars hus und handeln dar, wat et in hefft, sal juw hir negest to weten werden." Am 5., also in vier Tagen, kam der Vertrag zu Stande, um dessentwillen der Herzog einen nächtlichen Ritt mitten im Winter nicht gescheut hatte. Die Rubrik Holsatica enthält im Ganzen über fünfhundert Urkunden, darunter nur wenige Privaturkunden.

Etwas zahlreicher noch sind die Mecklenburgica, aber sie haben einen wesentlich andern Character, zweihundertundvierzig betreffen nicht Verhandlungen mit den Landesfürsten, sondern mit den Städten und großentheils Privatverhältnisse. Davon kommen neunundsiebenzig auf Wismar, sechsundsiebenzig auf Rostock, sechs auf beide gemeinschaftlich und sechsundsiebenzig auf zweiundzwanzig andere Mecklenburgische Städte. Von den letzteren haben manche noch ganz neuerdings eine Bedeutung erlangt. Der Großherzog von Mecklenburg wünschte, daß der Thronsaal seines neu ausgebauten Residenzschlosses mit den Wappenschildern der sämmtlichen Städte des Landes in

genauen Darstellungen geschmückt werde. Dazu mußten die Arch
auch das hiesige, durchforscht werden und es fanden sich hier ein
in Mecklenburg selbst nicht mehr vorhandene Siegel. Unter
Mecklenburgicis haben wir unsere siegelreichste Urkunde. Kö
Albrecht von Schweden und sein Sohn Erich geriethen in der Schl
bei Axenwalde am 24. Febr. 1389 in die Gefangenschaft der
nigin Margarethe. Alle Bemühungen, ihre Freilassung zu bewirk
blieben lange Zeit erfolglos, endlich gelang es den Anstrengun
und Unterhandlungen der Städte Lübeck, Stralsund, Greifsw
Thorn, Elbing, Danzig und Reval, die Königin zum Eingehen
gewisse Bedingungen zu bewegen. Von Lübeckischer Seite war da
hauptsächlich der Bürgermeister Heinrich Westhof thätig. Die
nigin forderte ein Lösegeld von 60,000 ℳ︀ Silber innerhalb dr
Jahre zu bezahlen, und falls es nicht bezahlt würde, entweder
freiwillige Rückkehr der beiden Gefangenen oder die Uebergabe
Stadt Stockholm, die sie noch nicht erobert hatte. Albrecht und E
gingen die Bedingungen ein, außerdem verbürgten sich für die
füllung derselben die Herzoge Johann II. und Johann IV.
Mecklenburg, elf Mecklenburgische Städte, Rostock, Wismar, Schwe
Boitzenburg, Wittenburg, Grevismühlen, Gadebusch, Grabov, Kri
Gnoien und Ribnitz, fünfunddreißig großentheils Mecklenburgi
auch einige Schwedische Ritter und neunundvierzig Mecklenburgi
Knappen. Von den siebenundneunzig demnach an die Urkunde
hängten Siegeln ist nur eins — das des Dietrich Molteke —
loren, sechsundneunzig hängen noch daran, jedes an einem beson
ren Siegelstreifen.[17]) Mit dem Herzoge Albrecht VI. fand
Verhandlung wegen eines Siegels im J. 1478 statt. Er war n
seinen Brüdern Magnus und Balthasar persönlich in Lübeck an
send, um Zwistigkeiten wegen neu angelegter Zölle in Ribnitz
Grevismühlen, denen die Stadt sich nicht unterwerfen wollte, du
Unterhandlungen auszugleichen. Bei Besiegelung dreier am 4
5. Mai desfalls abgeschlossenen Verträge gebrauchte er anstatt sei
eigenen Siegels das seines seit zwei Jahren verstorbenen Brud
Johann. Dies scheint von den Unterhändlern nicht bemerkt zu s
aber schon am nächsten Tage wurde es bemerkt. Der Rath san
auf der Stelle seinen Secretair Thomas Rode nach Schwerin,
sich zu beschweren, und es erfolgte vom 7. Mai ein fast rühren

---

[17]) Abgedruckt im Lüb. Urk.-Buch, Bd. IV № 630.

Entschuldigungsschreiben des Herzogs. Er habe sich dieses Siegels häufig bedient, schrieb er, und bat, es nicht übel zu deuten. Zugleich schickte er seinen Kanzler, um das Siegel abzunehmen und sein eigenes an die Urkunden zu hängen. Ferner befindet sich in dieser Abtheilung noch das Original des von dem Herzog Adolph Friedrich I. am 31. Octbr. 1654 errichteten Testaments nebst einer schon am 13. Octbr. 1641 ausgestellten Unterwerfungsacte des ältesten Sohnes Christian Ludwig. Er hatte neben fünf Fürsten auch den Rath von Lübeck zum Executor ernannt und bat diesen um Aufbewahrung des Testaments in dem hiesigen Archiv. Nach seinem Tode 1658 entstanden aber unter den Erben Streitigkeiten. Das Testament ist erst am 4. Novbr. 1660 in Folge eines Befehls des Reichskammergerichts, welchen einer der Executoren erwirkte, zur Verlesung und niemals ganz zum Vollzuge gekommen.

Die Rubrik Interna ist, wie leicht erklärlich, unter allen die zahlreichste. Sie enthält nahe an siebenhundert Nummern und geht in viele Einzelheiten der bürgerlichen, gewerblichen und häuslichen Verhältnisse ein. Einen wesentlichen Theil bilden die auch in unserm Urkundenbuch viel genannten litterae memoriales. Es wurden nemlich Privatgeschäfte unter einzelnen Individuen häufig vor zwei Rathmännern als Zeugen abgeschlossen, auch Vollmachten so ausgestellt. Die darüber aufgenommene Acte wurde zwei- oder dreimal auf ein Blatt geschrieben und dieses dann einmal oder zweimal in solcher Weise gezackt und gezähnt durchschnitten, daß die Zusammengehörigkeit der einzelnen Stücke sogleich zu erkennen war. Jedem Betheiligten wurde eine Ausfertigung gegeben, und das Pergament hieß dann ein Denkebref oder littera memorialis. Solcher Urkunden haben wir aus dem vierzehnten Jahrhundert zu Hunderten. Die an und für sich am wenigsten interessanten unter ihnen, allgemeine oder besondere Vollmachten, zeigen durch ihre Häufigkeit, wie oft das Geschäft schon damals eine längere Abwesenheit erforderte.

Die wichtigsten unter den hieher gehörigen Urkunden sind die Recesse zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, welche die Verfassung der Stadt bestimmt haben, von 1416, 1535, 1665 und 1669. In den beiden ersten wurde dem Rathe nach voraufgegangenem, übrigens unblutigem, Aufruhr die volle Gewalt wieder übertragen und von den Bürgern Gehorsam gelobt, in dem Receß von 1535 heißt es: „als der von Gott geordneten Obrigkeit." Der Rath besaß die Gewalt eines Landesfürsten und hat sie in vollem Um-

fange in einer Ausdehnung und Weise geübt, wie es jetzt nicht möglich wäre. Nur Abgaben, mit Ausnahme des Schosses, dessen Entrichtung ein für allemal Bürgerpflicht war,[18]) durfte er nicht eigenmächtig, nicht anders, als mit Zustimmung der Bürgerschaft erheben. Unwille über geforderte Steuern hat die Aufstände von 1408 und 1531 veranlaßt, wenngleich das erste Mal ein innerlicher Riß zwischen den höheren und niedern Schichten der Bevölkerung, das zweite Mal religiöse und kirchliche Zerwürfnisse tiefer liegende Ursachen waren. Und die Zwistigkeiten, welche 1662 entstanden und glücklicher Weise ebenfalls unblutig verliefen, hatten keinen andern Grund. Die Finanzverwaltung der Stadt war in der That sehr mangelhaft, es fehlte an Einheit und Plan. Die einzelnen, nur aus Mitgliedern des Raths bestehenden Behörden verfuhren ganz nach Belieben und lieferten willkührlich ihre Ueberschüsse an die Kämmerei ab. In dem Receß von 1665 mußte der Rath den Bürgern einen Antheil an der Finanzverwaltung zugestehen. Es wurde eine allgemeine Stadtkasse angeordnet, in welche alle Einnahmen fließen, aus welcher alle Ausgaben bestritten werden sollten. Zwei Rathmänner in Verbindung mit vierundzwanzig Bürgern bildeten nun die Finanzbehörde. Der Receß hieß daher der Kassa-Receß. Aber mit dieser Errungenschaft begnügte die Bürgerschaft sich nicht lange, sie war schon politisch mündiger geworden und wollte nicht länger blos unter einer Regierung stehen, sondern selbst mitregieren. Der Rath mußte daher noch weitere Concessionen machen und in dem unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien abgeschlossenen Receß von 1669 sich einige Beschränkung seines Selbstergänzungsrechtes gefallen lassen, auch der Bürgerschaft eine gewisse Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung zugestehen; die Ausübung der Justiz und der Polizei verblieb ihm allein. Der Begriff der Polizei war ziemlich elastisch. Auch waren die Formen im Mittelalter überall nicht so bündig und sicher, daß nicht die bildende Kraft des Lebens und der Lebensverhältnisse daneben hätte fortwirken und Gestaltungen hervorbringen können. Durch solche Entwickelung erhielt der Rath einen wesentlichen Theil von Dem, was er 1665 aufgegeben hatte, wieder. Obgleich nemlich in dem Receß von 1665 bestimmt ausgesprochen und in dem Receß von 1669 wiederholt war, daß alle Verwaltung durch die Kämmerei aufhören solle, so fiel dieser doch die Verwaltung der

---

[18]) Lüb. Urk.-Buch Th. IV № 294.

gesammten Forsten und des größten Theils der Domainen nach und nach wieder zu, und da sie eine nur aus Rathsmitgliedern bestehende Behörde war, so besaß der Rath auch eine Kasse, über die er allein zu verfügen hatte. An die Stadtkasse wurden nur die Ueberschüsse der Kämmereiverwaltung abgeliefert und immer ohne Monitur angenommen. Hinsichtlich der Organisation der Bürgerschaft hat die Verfassung von 1669 die Eintheilung in zwölf Corporationen oder Collegien, die sich vorher aus den Verhältnissen heraus von selbst gebildet hatte, bestimmt festgestellt. Die Verfassung der einzelnen Collegien hat sich sehr verschieden ausgebildet, in allen aber standen Aelterleute an der Spitze, von denen einer das Wort führte. Die wortführenden Aelterleute wurden wieder zu einem eignen Collegium, demjenigen, an welches der Rath, wenn er mit der Bürgerschaft zu verhandeln hatte, sich unmittelbar wandte und mit welchem er mündlich verkehrte. Dies Collegium hat sich am 31. Mai 1848 zum letzten Male versammelt und über den Schluß seiner Wirksamkeit ein, auf Pergament kalligraphisch schön ausgeführtes Protokoll aufnehmen lassen, welches dann in das Staatsarchiv niedergelegt ist. Es befindet sich in einem eignen hölzernen Kasten, an roth und weißen seidenen Fäden hängen in hölzernen Kapseln die Siegel von elf „bürgerlichen Collegien." Das zwölfte, die Junkercompagnie, bestand seit 1801 nicht mehr.

Ich übergehe die Rubriken Pomeranica und Ratzeburgica. Letztere enthält nur einundvierzig Nummern, erstere zwar zweihundertdreiundfünfzig, aber einundsiebenzig davon sind die Ursprungs-Certificate über Hering aus dem Jahre 1393 und 1394, die ich vorhin erwähnte.

Urkunden über kirchliche Verhältnisse aus dem Mittelalter sind so zahlreich, daß es schon dadurch, aber auch durch den Inhalt, sich rechtfertigte, sie zu einer eignen Rubrik, Sacra, zusammenzustellen. Ihrer sind etwa fünfhundertundfünfzig und sie zerfallen in fünf Unterabtheilungen. Dreiundsechzig betreffen die Marienkirche und davon darf ich zwei besonders nennen. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurden in der Marienkirche, wie auch in andern Kirchen, besondere tägliche Gottesdienste zu Ehren der Maria eingerichtet. Die Kapelle, in der dies geschah, hieß, weil die s. g. Marientyden von einem eignen Sängerchor ausgeführt wurden, die Sängerkapelle.[19]) Die ersten Begründer der Einrichtung und die späteren

---

[19]) Zeitschrift des Ver. f. Lüb. Gesch. u. Alterth. B. 1 S. 362 ff.

Vorsteher der Kapelle waren angesehene und reiche Bürger, die sich die würdige Unterhaltung ihrer Stiftung sehr angelegen sein ließen. Unter andern haben sie zweimal aus Rom sich Ablaßbriefe verschafft, einen vom 8. Januar 1468 von fünfzehn Cardinälen und einen vom 24. April 1499 von vierundzwanzig Cardinälen ausgestellten. Beide sind mit künstlerischer Schönheit ausgestattet, an der einen hängen noch zwölf, an der andern noch alle vierundzwanzig Siegel, zwar nicht alle unverletzt, aber doch so wohl erhalten, daß man die feine und geschmackvolle Arbeit bewundert. — Die Urkunden, welche die Petrikirche betreffen, sind durch die schätzenswerthe Liberalität der Vorsteher der Kirche dem Archiv überliefert. Es waren einhundertundvier, sämmtlich wohlerhalten, darunter einige, die nur durch Zufall dahin gekommen sein können, da sie keinen Bezug auf die Kirche haben; einige andere diese Kirche betreffenden befanden sich schon im Archiv. Nachdem nun die ersteren ausgesondert, die letzteren eingefügt sind, haben wir eine Sammlung von wiederum einhundertundvier Urkunden über die Petrikirche aus den Jahren 1382 bis 1637, die schon in ihren Regesten ein ebenso anschauliches als anziehendes Bild von den Verhältnissen einer einzelnen Kirche geben. — Die Urkunden über die Aegidienkirche, die das Archiv ebenfalls der Liberalität des Kirchenvorstands verdankt, sind zwar weniger zahlreich, auch weniger mannigfaltig in ihrem Inhalt, größtentheils Briefe über kleine Rentenkäufe der Vicare, aber doch ebenfalls voll Interesse. — Die Urkunden, welche die übrigen hiesigen Kirchen, die Klöster und Stiftungen betreffen, sind zu einer Unterabtheilung, der vierten, vereinigt, und die fünfte enthält Urkünden über anderweitige geistliche Verhältnisse, namentlich Evocationen Lübeckischer Bürger vor auswärtige Gerichte, die eine Zeitlang häufig vorkamen, obgleich Papst Alexander IV. sie schon durch eine Bulle von 1257 verboten hatte. Eine derselben geht durch eine Reihe von Urkunden hindurch. Ein Priester, Namens Johannes von Helle, veranlaßte im erdichteten Auftrage eines Andern und auf Grund einer gefälschten päpstlichen Bulle die Citation eines Lübeckischen Bürgers durch den Propst in Stade. Als die doppelte Fälschung bekannt wurde und der Rath seine Verhaftung durch die geistliche Behörde veranstaltete, fügte er schwere Beleidigungen des Raths hinzu, wurde aber doch schließlich genöthigt, seine ganze Schuld einzugestehen und vom Bischof mit Verweisung aus der Stadt bestraft (1363). Eben denselben Priester finden wir drei Jahre später in Avignon, wo er beim Papste neue

Beschwerde gegen den Rath erhebt, so daß die Verhandlung von neuem beginnt, deren Ende wir nun leider nicht erfahren.[20]) Dagegen spielt sich ein anderer Vorgang in einer einzigen, nicht einmal langen Urkunde ab. Der Domherr Arnold Pape hatte durch einen Goldschmied ein Siegel der Stadt Stralsund anfertigen lassen und dasselbe an eine gefälschte Obligation gehängt, wonach ihm die Stralsunder Bürger Arnold und Johann Voth die Summe von 1000 mk schulden sollten. Den Goldschmied bestrafte der Rath mit dem Tode, den Domherrn der Bischof mit Ausstoßung aus dem Priesterstande (1368).[21])

Es folgen Saxo-Lauenburgica, etwa vierhundertundsechzig. Lauenburg war unter den Nachbarländern Lübecks das kleinste und sowohl überhaupt als auch lange Zeit Lübeck gegenüber das am wenigsten selbständige. Schon 1274 verkaufte Herzog Johann I. dem Lübeckischen Bürger Bertram Mornewech ein Wehr im Ratzeburger See und 1291 Albrecht II. der Stadt das Wasser der Wacknitz und des Sees zum Behuf ihrer Mühlen. Obwohl kaum zwanzig Quadratmeilen groß wurde das Land doch nach der Weise des Mittelalters getheilt und es gab von 1308 an zwei Linien, Ratzeburg-Lauenburg und Mölln-Bergedorf. Als letztere Linie 1401 erlosch, befand sich seit 1359 Mölln, Stadt, Herrschaft und Vogtei nebst den dazu gehörigen Dörfern, seit 1370 Bergedorf nebst Geesthacht, Nusse, Duvensee und dem Herzogenwald im Pfandbesitz Lübecks. Bei der zweiten Verpfändung war zugestanden worden, daß sie nur durch gleichzeitige Einlösung auch Möllns solle aufgehoben werden dürfen, dagegen hatte der Herzog, der letzte seiner Linie, sich für seine Lebenszeit eine Reihe von Nutznießungen vorbehalten. Nach seinem Tode setzte der Herzog der Ratzeburg-Lauenburger Linie, Erich IV., sich durch eine nicht sehr rühmliche List in den Besitz Bergedorfs und behielt es vorläufig. Mölln, das er während der Herrschaft des s. g. neuen Raths 1410 mit Gewalt an sich brachte, wurde ihm wieder abgenommen. Seine Nachfolger mußten auch Bergedorf nebst den Vierlanden 1420 an die Städte Lübeck und Hamburg wieder abtreten, welche es bis 1868 in gemeinschaftlichem Besitz gehabt haben.[22]) Gegen Ende

[20]) Lüb. Urk.-Buch Bd. III № 446—49, 456, 458—60, 462, 465, 470, 471, 595, 614, 615, 625, 629.

[21]) Lüb. Urk.-Buch Bd. III № 661.

[22]) Durch den Vertrag vom 8. August 1868 hat Lübeck seinen Mitbesitz gegen eine Geldentschädigung aufgegeben.

des vierzehnten Jahrhunderts wurden die ausgedehnten Besitzunge
der Familie Crummesse durch Kauf Eigenthum mehrerer Lübeckisch
Bürger, im fünfzehnten Jahrhundert kaufte der Rath die Güter u
Dörfer Behlendorf, Ritzerau und einige andere Dörfer. 1390 wur
durch Anlegung des Stecknitzkanals, des ältesten Kanals in Deutsc
land, eine Wasserverbindung zwischen der Trave, folglich auch d
Ostsee, mit der Elbe hergestellt, hauptsächlich um einen bequemer
Transport für das Lüneburger Salz zu gewinnen.

Als die Macht der Städte allmählich abnahm und die Fürste
macht sich hob, empfanden die Herzoge den großen Einfluß, welch
Lübeck in ihrem Lande ausübte, sehr unwillig und waren auf a
Weise bemüht, ihn einzuschränken und zu beseitigen. Die ersten Ze
würfnisse entstanden durch das Brigittenkloster Marienwold, welche
1412 von einigen aus Mariendal bei Reval gekommenen Brüde
in der Nähe von Mölln mit Genehmigung des Herzogs gegründ
von Kaiser Sigismund (1418) unter den Schutz der Stadt Lüb
gestellt wurde und bald Reichthum erwarb. Zahlreiche Urku
den betreffen die Besitzungen dieses Klosters. Es wurde währe
der Unruhen der Reformationszeit zerstört und die Güter v
Franz I. in Beschlag genommen. [23]) Andere, bis in die neuere Z
hinein dauernde Zerwürfnisse entstanden über die Benutzung d
Wacknitz und des Ratzeburger Sees zu Fischfang und Schiffah
Die Verpfändung Möllns endlich gab Anlaß zu einem der längst
Processe, die jemals geführt sind. Franz I. übertrug dem Herz
Adolph von Holstein-Gottorp das Recht, Mölln einzulösen, welch
dann die Pfandsumme darbieten ließ, und, da die Annahme ve
weigert wurde, 1580 eine Klage beim Reichskammergericht anstell
Diesem Kläger gegenüber war der Rath, nach dem Wortlaut d
Urkunde, zur Herausgabe nicht verpflichtet, aber er konnte die Ei
rede, daß er überhaupt zu einer Herausgabe nicht mehr verpflich
sei, nicht durchführen, als später die Herzoge von Lauenburg d
Proceß als Principal-Interessenten aufnahmen. Nach einhunde
unddrei Jahren, am 6. Juli 1683, erklärte das Reichskammergeri
die Stadt schuldig, Mölln an Lauenburg zurückzugeben, und veror
nete eine eigne Commission, um das Urtheil in Vollzug zu setz
So kam es denn im September desselben Jahres wieder unter

[23]) Vgl. Marienwold, historische Abhandlung von Deecke, im Osterprogra
des Catharineums in Lübeck. 1848.



Herrschaft Lauenburgs. Der Proceß aber war damit nicht beendigt, es handelte sich noch, abgesehen von einigen andern Dingen, um den Umfang des Pfandobjects. Verpfändet war die Stadt mit der Herrschaft, Vogtei und zubehörigen Dörfern. [24]) Da die letzteren nicht benannt waren, konnte man dem Ausdruck, je nach Interesse und Gesichtspunkt, eine sehr verschiedenartige Auslegung geben. Die Art, wie der Herzog Julius Franz verfuhr, veranlaßte den Rath, sofort eine Spolienklage anzustellen, doch blieb, wegen des bald darauf (1689) erfolgenden Todes des Herzogs und des damit verbundenen Aussterbens der Familie, der Proceß liegen und ruhte wiederum zweiunddreißig Jahre. 1722 wurde er von Georg I., der als Kurfürst von Hannover nunmehr der Regent Lauenburgs war, wieder aufgenommen und 1747 durch einen Vergleich beendigt. Ein Vergleich zwischen zwei Contrahenten von so verschiedener Machtstellung konnte unter den damaligen Verhältnissen nicht anders als nachtheilig für den schwächeren Theil sein. Die Acten über die Proceß- und über die Vergleichsverhandlungen sind äußerst voluminös, auch sind in dieser Angelegenheit zweiundvierzig, zum Theil sehr umfangreiche, Schriften im Druck erschienen.

Unter den Lauenburgischen Urkunden ist eine, die in ihrer Art einzig sein mag. In Einem Convolut beisammen fand sich eine Anzahl besiegelter und verschlossener Schreiben mit Aufschriften an den König von England, den König von Frankreich und den Herzog von Brabant. Aus den Siegeln ergab sich, daß sie von den Herzogen Johann II. und Albrecht III. von Sachsen-Lauenburg und den Herzogen Albrecht, Heinrich und Otto von Braunschweig-Lüneburg herrührten. Da nun die beiden Herzoge von Lauenburg 1301 die Schirmvogtei über Lübeck übernahmen, lag sogleich die Vermuthung nahe, daß es Empfehlungsschreiben für die Stadt sein möchten, die aus irgend einem Grunde liegen geblieben waren, und diese Vermuthung fand sich beim Oeffnen der Schreiben bestätigt. Sie sind im zweiten Bande des Lübeckischen Urkundenbuchs unter № 1026 theils angezeigt, theils abgedruckt. Unter solchen Umständen wird es gewiß gerechtfertigt erscheinen, daß einer dieser Briefe uneröffnet geblieben ist und nun noch jetzt ebenso da liegt, wie er vor nahezu sechshundert Jahren geschrieben, mit einem schmalen durchgezogenen

---

[24]) Oppidum cum dominio et advocatia . . (et) villis ad idem oppidum spectantibus. Lüb. Urk.-Buch Bd. III S. 329.

Pergamentstreifen geschlossen und mit einem fast sieben Centimet
großen, kreisförmigen Siegel besiegelt ist. Alle Anzeichen sprech
dafür, daß der Inhalt mit den geöffneten Briefen genau überei
stimmt. Die Aufschrift lautet: Inclito principi E. Anglie re
magnifico. Dies Siegel ist vollkommen wohlerhalten. Einzel
Worte sind ungeachtet des Verschlusses erkennbar.

Die Rubrik Varia enthält Urkunden aus Oertern und Lan
schaften, die nur einmal oder einige Male vorkommen und ni
zahlreich genug waren, um eine Gruppe für sich zu bilden. D
mußten hauptsächlich Deutsche Oerter sein, und es ist überrasche
zu sehen, wie weit in das Innere von Deutschland hinein die V
bindungen sich verzweigten, die in der an der äußersten nördlich
Grenze gelegenen Stadt zusammentrafen. Schon im dreizehnt
Jahrhundert war Das der Fall. Aus Prag wird in einer Erbschaft
angelegenheit geschrieben, aus Treuenbrietzen eine Forderung f
gekauftes Getreide angemeldet, aus Eisenach über die Verdorbenh
des gelieferten Herings geklagt; ein Schreiben des Landgrafen v
Thüringen ergiebt, daß Hopfen von daher kam; der Herzog v
Schlesien ertheilte den Lübeckern einen Schutzbrief. Zahlreicher u
reichhaltiger noch sind solche Fälle aus dem vierzehnten Jahrhunde
Da haben wir Verhandlungen mit den Grafen von Arnsberg, v
Henneberg, von Hoya, von Limburg, von Sponheim, und Schreib
aus den Städten Berne (in der Grafschaft Delmenhorst), Burk
(in Unterfranken), Duderstadt (im Eichsfeld), Elrich (an der Zor
im Harz), Erfurt, Frankfurt am Main, Halberstadt, Halle, Heilige
stadt, Kemerk (Kemmerich im Erzbisth. Cöln?) Lanstrost (im Fü
stenth. Kalenberg) Mainz, Marburg, Merseburg, Mühlhausen, Münde
(Münder, Fürst. Kalenberg), Niemick (Reg.-Bez. Potsdam), Ottenste
in der Grafschaft Eberstein, Quedlinburg, Treise (an der Mosel
Tzerstede (Sarstedt im Bisth. Hildesheim), Wernigerode, Ybi
(Uebigau bei Wittenberg?), Zerbst, Ziegenhein, Zürich. Manche N
men waren schwer, einige gar nicht mit Sicherheit zu bestimme
und es war ganz passend, daß der Rath von Niemick dem Nam
der Stadt die Worte beifügte: „de beleghen is in hertoche Wenslar
lande to Sassen." Man darf wohl annehmen, daß derartige Schr
ben keineswegs alle aufbewahrt, also Fälle, wie die genannten, n
viel häufiger vorgekommen sind. Zwei Schreiben aus dem Jah
1364 sind, weil nordfranzösisch geschrieben, schon sprachlich interessa
sie betreffen die Angelegenheiten der ersten Lübeckischen Goldar

münzer, der Brüder Salembien.[25]) Ferner liegen in der Rubrik zwei Briefe des Dogen Antonio Venieri von Venedig, beide mit anhängender bleierner Bulle. Sie sind undatirt, müssen aber in das Jahr 1396 fallen, da angegeben wird, daß sie in der vierten Indiction geschrieben sind und diese in der Regierungszeit des Dogen Venieri nur einmal, nemlich in dem genannten Jahre, vorkommt. Und da ergiebt sich denn für die beiden Schreiben auch ein Zusammenhang. Bonifaz IX. ertheilte den Dominikanermönchen in Lübeck die Indulgenzen, welche die Marcuskirche in Venedig besaß. Der Doge macht nun dem Rathe von Lübeck — und zwar ad instantem requisitionem nobis pro parte vestra factam — Mittheilung darüber, worin diese Indulgenzen bestehen, und über die Veranlassung, in welcher Alexander III. sie im J. 1177 der Kirche verliehen habe. Die päpstliche Bulle ist vom 26. November 1395, das Schreiben des Dogen vom 4. Febr. 1396. Die Angelegenheit wurde also damals, um mit einem modernen Ausdruck zu reden, als eine dringliche angesehen und man konnte unter Umständen selbst aus Venedig schnell Nachricht haben, wenn man einen eignen Boten sandte, wie der Rath es in diesem Falle that. Während der Anwesenheit desselben in Venedig hatte ein Bild, welches die Veranlassung jener Indulgenzertheilung an die Marcus-Kirche darstellte, nicht vollendet werden können. Der Doge übersandte es dem Rathe durch einen andern Boten mit einem Schreiben vom 1. März. Der päpstliche Ablaßbrief giebt allerdings mehr, als gewöhnlich. Während alle sonst mir bekannten Ablaßbriefe nur eine remissio poenae verleihen, verleiht dieser eine remissio poenae et culpae.

Wir haben dann noch Soldquittungen, einhundertundeinundsechzig, namentlich aus den Jahren, in welchen Lübeck Kriege führte, und Urfehden, zweihundertsiebenundsiebenzig, letztere nur bis zum Jahre 1500 geordnet und verzeichnet. Eine große Anzahl aus dem sechzehnten Jahrhundert ist noch ungelesen.

Ich komme jetzt zu den Urkunden aus den nicht deutschen Ländern. Wenn ich auch dabei im Allgemeinen, wie bisher, die alphabetische Reihenfolge beibehalte, so sind die ersten die Anglicana, etwa dreihundertundfünfzig an der Zahl. In ihnen erscheint Lübeck selten allein, gewöhnlich in Verbindung mit seinen Bundesgenossen. Die ältesten den Deutschen, zunächst den Cölnern, in England gewährten

[25]) Lüb. Urk.-Buch Bd. III № 506 und 508.

Freiheiten sind in einem Copiarius in Cöln vorhanden. Das älteste hier im Original befindliche Privilegium ist von Heinrich III. aus dem Jahre 1260, und von da an geht die Ertheilung neuer oder die Bestätigung alter Vorrechte durch alle Könige Englands in ununterbrochener Reihenfolge fort bis zur Katholischen Maria im J. 1553. Einige dieser Urkunden sind auch in ihrer Form und Ausstattung ungemein stattlich; seitdem auch der Utrechter Vertrag vom 28. Februar 1474 zu bestätigen war, mußten sie schon deshalb sehr umfangreich sein. Zahlreich sind die Urkunden über diesen überaus wichtigen Vertrag, der achtundzwanzig Paragraphen enthält, alle anfangend mit Item appunctuatum, conventum, concordatum et conclusum est, und für den Besitz des Stahlhofs in London und der Stahlhöfe in Boston und Lynn die Grundlage geworden ist. Unter den Vollmachten, welche die einzelnen Städte ausgestellt haben, da bei weitem nicht alle Abgeordnete senden konnten, ist auch eine von Krakau. Eine eigenthümliche Schwierigkeit erhob sich bei Auswechselung der Ratificationen, die in Brügge geschehen sollte. Die städtischen Abgesandten brachten zwei Exemplare mit. Eins bestand aus mehreren mit roth und weiß seidenen Schnüren zusammengehefteten Blättern. Das bezeichnete der englische Abgesandte als minus conforme usui et consuetudini. Das andere Exemplar bestand zwar aus einem Blatte, aber das Siegel daran hing nicht an seidener Schnur, sondern an einem doppelten Pergamentstreifen. Das wurde ebenfalls beanstandet. Aber auch die englischen Exemplare genügten nicht; das eine, weil auch daran das Siegel an Pergamentstreifen hing, das andere, weil darin mehrere Male Wörter zwischen die Zeilen geschrieben waren. Sie wurden daher ebenfalls nicht angenommen und die beiderseitigen Documente bei dem Prior des Carmeliterklosters deponirt, am 10. August 1474, und die wirkliche Auswechselung neu angefertigter Documente geschah erst am 4. September 1475. Doch wurde die Vollziehung des Vertrags dadurch nicht aufgehalten. Der Art. 10 desselben bestimmte, daß der König den Hansen als Ersatz für die von ihnen erlittenen Schäden die Summe von 10,000 £ aus seinen Zolleinnahmen entrichten solle, und zwar in der Art, daß die hansischen Kaufleute die von ihnen zu entrichtenden Zölle so lange nicht bezahlten, bis der Betrag von 10,000 £ erreicht wäre. Nun haben wir eine Anzahl Erklärungen der Zolleinnehmer in Hull, London, Ipswich, Lynn und anderen Häfen Englands über den erlassenen Zoll, ferner auch in Bezug auf den Vertrag eine Anzahl

von Erklärungen einzelner Städte, daß sie die Bestimmungen desselben in Ausführung bringen wollten. Ferner liegen in dieser Abtheilung noch viele Urkunden, die sich auf die Gebäude des Stahlhofes, namentlich die früheren Eigenthumsübergänge beziehen und zum Theil in Lappenbergs Geschichte des Stahlhofes gedruckt sind, und endlich noch zwei in Schottland ausgestellte Urkunden, die ihrer Aussteller wegen merkwürdig sind, eine von William Wallace 1297, eine von Robert Bruce 1322, beide mit ziemlich wohlerhaltenen Siegeln.

Die Batavica, an der Zahl zweihundertundsechzig, zeigen die wiederholte Verlegung des Stapels, welchen die Hansa in Brügge hielt, von dort weg nach einer andern flandrischen Stadt oder nach holländischen Städten und die eben so oft erfolgte Rückkehr. So geschah es einmal im dreizehnten, dreimal im vierzehnten, einmal im fünfzehnten Jahrhundert. Die in dieser Veranlassung erlassenen Zollrollen geben ein Bild des dortigen Waarenverkehrs im Mittelalter, und die den Hansen zugesicherten Privilegien ein Bild ihres Lebens und ihrer Verhältnisse. Als endlich im sechzehnten Jahrhundert die definitive Verlegung des Stapels fest beschlossen wurde, hatte in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse sowohl der ganze Stapel als auch die Hansa ihre Bedeutung verloren. Der Anstrengung und in der That bewundernswürdigen Ausdauer Lübecks ist die Erbauung des hanseatischen Hauses in Antwerpen zu danken. 1545 wurde mit dem Rath von Antwerpen ein Vertrag geschlossen, der die Stellung der Hansestädte bestimmte und sicherte. Vor weiterem Vorgehen wurde die erneuerte landesherrliche Bestätigung der älteren Privilegien für unerläßlich gehalten. Die Stadt Antwerpen versprach sie einzuholen, aber sie erfolgte erst nach sechzehn Jahren durch Philipp II. 1563 begann der Bau, 1567 war er vollendet. Am 7. Juli 1568 geschah die feierliche Einweihung der Hansa in das Gebäude durch Deputirte des Raths von Antwerpen, aber im August desselben Jahres zog Alba in Brüssel ein und sandte sogleich auch Truppen nach Antwerpen. Im October kam er selbst dahin. Das Haus wurde mit Einquartierung belegt. Es hat seinen eigentlichen Zweck niemals erreicht, ist nie die Residenz hansischer Kaufleute geworden, welche längst schon einen Stapel ihrerseits nicht mehr für vortheilhaft hielten, sondern die Freiheit haben wollten, ihre Waaren da an den Markt zu bringen, wo sie glaubten sie am leichtesten verkaufen zu können. In neuerer Zeit nahm der Magistrat von Antwerpen das Eigenthumsrecht in Anspruch, weil die Hansestädte die Bedingung,

unter welcher es ihnen übergeben sei, daß hansische Kaufleute dari
wohnen sollten, nicht erfüllten. Daraus entstand ein siebenjährig
Proceß von 1820—1827, der zu Gunsten der Hansestädte ausfie
Der Magistrat wurde von den Gerichtshöfen des eignen Landes
allen Instanzen mit seiner Klage abgewiesen, hauptsächlich aus de
Grunde, weil er die Erfüllung der ursprünglich allerdings verei
barten Bedingung seit länger als einem Jahrhundert nicht in A
spruch genommen habe. Bei der Ablösung des Scheldezolls i
Jahre 1863 hat die Belgische Regierung es für einen ansehnlich
Preis übernommen.

Päpstliche Bullen (bullae papales) liegen zum Theil des sac
lichen Zusammenhangs wegen in mehreren Abtheilungen zerstreu
einhundertundzwei in verschiedenen Angelegenheiten bilden eine eig
Abtheilung. Die erste derselben, am 28. November 1226, also ku
nach dem Erwerb der Reichsfreiheit, von Honorius III. erlasse
läßt Lübeck schon als einen Hafenplatz erkennen, in welchem Kreu
fahrer sich sowohl nach Palästina als nach Liefland einzuschiff
pflegten. Es folgen elf von Gregor IX. (1227—1241), von welch
die drei ersten sich ebenfalls auf die von Lübeck ausgehenden Fahrt
der Kreuzfahrer nach Liefland beziehen, dann siebenzehn von Inn
zenz IV. (1243—1254), der den Lübeckern das wichtige Vorre
gab, daß sie nicht vor auswärtige geistliche Gerichte sollten gezog
werden dürfen, und den Abt von Reinfeld zum Conservator dies
Privilegiums bestellte. Wir haben indessen beide Urkunden auffalle
der Weise nicht im Original, sondern nur in Transsumpten d
Cardinals Wilhelm von Sabina ohne Datum. Die letzten Bull
sind von Julius II. (1503—1513). Er gab dem Rathe von Lüb
1505 das Patronat über die Praepositur des Domcapitels, won
das Recht, den Propst zu wählen, zusammenhing. Als bald dara
die Reformation eintrat, weigerte das Domcapitel sich, dies Re
länger anzuerkennen, und der Rath sah sich, nach langen Verhan
lungen 1595 genöthigt, es in der Art mit dem Capitel zu theile
daß der Propst abwechselnd einmal von ihm, einmal von dem Capit
gewählt ward. Die letzte Bulle ist von 1508, eine Bestätigung d
St. Annen-Klosters, welches die Bürger gestiftet hatten, um ei
Erziehungsanstalt für ihre Töchter, die früher häufig in auswärti
Klöster gesandt waren, in der Stadt selbst zu haben. Der Pa
stellte es nicht unter die Aufsicht des Bischofs von Lübeck, sonde
unter die des Abts von Windesem bei Zwolle in Holland.

Wenn die päpstlichen Urkunden eine Gunsterweisung oder eine Gnadenbezeugung enthielten, so wurde die bleierne Bulle an gelb und roth seidenen Fäden angehängt; enthielt sie aber eine Entscheidung oder einen Auftrag, so wurde eine hanfene Schnur gebraucht. Ob das Eine oder das Andere der Fall war, wird bei Anführung der päpstlichen Urkunden bisweilen besonders bemerkt,[26]) und darin dürfen wir wohl eins der mannigfachen Momente erblicken, aus welchem hervorgeht, daß das Mittelalter auf die damals üblichen diplomatischen Formen eben so viel Werth legte, als es heutigen Tages geschieht. Von Innozenz VIII. erhielt der Rath auch zur Empfehlung der Legaten, welche Ablaßbriefe verkauften, oder der Boten, welche das gesammelte Geld abholen sollten, mehrere verschlossene und versiegelte, unter dem Fischerring (sub annulo piscatoris) ausgestellte Schreiben. Das Siegel zeigt das Brustbild des Apostels Petrus, der in einem Boote mit dem Aufziehen eines Netzes beschäftigt ist, und die Umschrift Innocentius VIII. Ein zusammengedrehter Pergamentstreifen ist ringförmig herumgelegt.

Die Rubrik Gallica ist die kleinste von allen, sie zählt nur dreißig Urkunden, einzelnen oder allen Städten bewilligte oder erneuerte Freiheiten. Zweiundzwanzig sind 1837 im Druck erschienen, jedoch nicht in den Buchhandel gekommen.[27]) Von 1430 an sind die Urkunden mehrentheils französisch und liefern daher auch einen Beitrag zur Geschichte der französischen Sprache. Mit Ludwig XIV. hat Lübeck 1655, mit Ludwig XV. 1716 in Verbindung mit den beiden andern Hansestädten Handelsverträge geschlossen. Den Vertrag von 1655 haben wir nur in einem Druckexemplar. Der erste Napoleon verlieh Lübeck, während es dem französischen Reiche angehörte, ein neues Wappen.[28]) An der darüber ausgestellten Urkunde hängt sein Siegel in rothem Wachs, welches er, abweichend von der Gewohnheit der Bourbonen, gelbes Wachs zu nehmen, immer gebrauchte. Louis Philippe kehrte in dieser Beziehung zu der Sitte

---

[26]) Z. B. Lüb. Urk.-Buch Bd. III S. 738: Litteras apostolicas, unam graciosam cum filis sericis, et aliam executoriam cum cordula canapis more Romane curie bullatas — — recepimus.

[27]) Série de traités et d'actes contenant les stipulations faites en faveur du commerce et de la navigation entre la France et la ville libre et ansé-atique de Lubec dépnis 1293. Lubec 1837.

[28]) Abgebildet in Klug Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche.

der Bourbonen zurück. Wir besitzen auch sein Siegel an der Rat
fication eines Vertrags von 1847 über gegenseitige Auslieferu
von Verbrechern. Der dritte Napoleon hat ebenfalls gelbes Wac
gebraucht.

Die Danica bilden unter den außerdeutschen Urkunden neb
den englischen, die zahlreichste Abtheilung, es sind ihrer dreihunde
undfünfzig. Die älteste ist von 1203, ein Freibrief Waldemars I
der damals Lübecks Oberherr war. Das dauerte bis 1226. Sein
Nachfolgern bis auf die neuesten Zeiten stand Lübeck vielfach n
Bundesgenossen gegenüber, aber auch vielfach allein, vor und na
dem Kriege, der in der Geschichte den Ruhm der Hansa am meist
verherrlicht hat. Die Urkunden über den Stralsunder Frieden vo
24. Mai 1370 sind nicht hier, sondern in Stralsund, dagegen b
finden sich hier drei Urkunden aus dem J. 1376, in welchen Kön
Olav, Waldemars Enkel, jenen Frieden wiederholte, bestätigte u
auf Norwegen ausdehnte, auch die Urkunde von 1385 über
Rückgabe der zu Stralsund den Hansestädten auf fünfzehn Jah
abgetretenen Schlösser und Gebiete von Schonen. Die engsten B
ziehungen zwischen Lübeck und Dänemark bestanden unter der Reg
rung des ersten Königs aus dem Oldenburgischen Stamm, Christian
In der Abtheilung Holsatica liegen, wie vorhin bemerkt, aus
Zeit, in welcher Christian I. regierte, sechzig Urkunden, in der A
theilung Danica achtunddreißig, zahlreiche Schreiben des Königs,
bei den Acten liegen, ungerechnet. Lübeck war damals im Vollbe
seiner Kraft, die Hansa stand, wenn nicht auf dem höchsten Pun
der Macht, doch auf dem höchsten Punkte des Ansehens. Das
weist der Utrechter Vertrag. Die Bundesgenossenschaft zwisch
Lübeck und Christian war eine natürliche, weil beiden Theilen f
derlich, und deshalb aufrichtige. Hat der König einmal den Pl
gehabt, sich Lübecks zu bemächtigen, so fragt es sich noch, ob
mehr als ein vorübergehender Gedanke war. Die Verhältnisse st
den damals so, daß der Rath ihm (1462) [29]) die Anzahl Reuter v
schreiben konnte, mit welchen er in die Stadt einziehen dürfe. Lüb
verlangte Nichts als Freiheit und Sicherheit des Verkehrs un
vielmals verbrieften Bedingungen, und das gereichte auch Christ
zum Vortheil. Auch mit der Königin Dorothea stand der Rath
vielem Verkehr und sie bewies ihm großes Vertrauen. Als Gema

[29]) Grautoff, Lüb. Chroniken Th. II S. 244.

Christophs III. gab sie ihm die ihr Witthum betreffenden Urkunden zur Aufbewahrung und empfing sie nach ihrer Vermählung mit Christian zurück. Als sie abermals Wittwe geworden war, vertraute sie, ich weiß nicht in welcher Veranlassung, dem Rathe ihre sämmtlichen Kostbarkeiten und die Documente über ihre Morgengabe an. Sie haben vier Jahre hier gelegen. Das lange Verzeichniß der Schmucksachen bildet eine interessante Urkunde. Unter Christians Sohn und Nachfolger Johann war das Verhältniß feindselig. Er verlangte, daß die Städte sich alles Handels mit Schweden enthalten sollten und da sie das nicht konnten und nicht wollten, entbrannte zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ein heftiger Krieg, den die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund zwar muthvoll und ruhmvoll, aber doch ohne Erfolg führten. Sie mußten 1512 im Frieden von Malmoe dem Handel mit Schweden entsagen und sich zu einer Zahlung von 30,000 Gulden als Kriegskosten verpflichten. Neun Quittungen über je 2500 Gulden liegen in unserm Archiv. Friedrich I. bewies auch als König von Dänemark sich erkenntlich für die Unterstützung, die er von Lübeck erfahren hatte, und überließ der Stadt 1526 auf 50 Jahre die Insel Bornholm, die sie auch bis 1576 besessen hat. Bis zu seinem Tode (10. April 1533) dauerte das Einverständniß fort. Dann trat die wunderbare Verwickelung der Umstände ein, welche Lübeck veranlaßte, Partei für ebendenselben Fürsten zu nehmen, gegen welchen es sich zehn Jahre früher mit Friedrich verbunden hatte. Das plötzlich democratisch gewordene Lübeck begann einen Kampf, den es nicht durchführen konnte, von welchem es im Frieden zu Hamburg vom 14. Februar 1536 zurücktrat. Kein Wunder, daß Christian III. niemals vergessen konnte, was Lübeck unter Wullenweber, wenngleich nicht erreicht, doch gewollt und versucht hatte, daß er mit der Erfüllung des im Friedensschluß gegebenen Versprechens, die Privilegien der Hansestädte zu bestätigen, lange zögerte und schließlich (1547) es doch nicht in der zugesagten Weise erfüllte. Ich komme darauf noch zurück, auch auf den Odenseer Receß (25. Juli 1560), der die Urkunden gewissermaßen abschließt. Denn es folgen dann, abgesehen von einem Postvertrag von 1697, nur noch die neueren Verträge.

Mit den Dänischen Urkunden hängen die Norwegischen und Schwedischen nahe zusammen. Von den ersteren sind nur die älteren eigenthümlich, die sämmtlich gedruckt sind. Die männliche Linie des

Norwegischen Königstammes erlosch mit Hakon VII. 1319 und seitdem war Norwegen, eine kurze Zeit abermaliger Selbständigkeit unter Hakon VIII. abgerechnet, durch die Person des Königs immer entweder mit Schweden oder mit Dänemark vereinigt. Doch sind öfters über die Norwegischen Verhältnisse besondere Urkunden ausgestellt, namentlich von den beiden Königen, welche in dauernder freundschaftlicher Verbindung mit der Hansa standen, Christian I. und Friedrich I. In acht verschiedenen Urkunden hat Christian der bevorzugten Stellung, welche die Hansen in Bergen einnahmen, eine erneuerte Grundlage gegeben und ihnen wirksamen Schutz verliehen. In gleicher Weise förderlich erwies sich Friedrich I., der sie, schon ehe er König war (1520), gegen Christian II. vertrat und alsbald nach seiner Krönung, wie er vorher versprochen hatte, ihre sämmtlichen Privilegien vollständig bestätigte, zwar nicht unter wörtlicher Anführung, wie es bei den englischen Königen üblich war, aber gleich als ob sie wörtlich „insereret unde ingescreven" wären, unter Hervorhebung einzelner sehr wesentlicher Rechte und unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden, etwa Andern, Einheimischen oder Fremden, ertheilten Privilegien. Die Urkunde ist am 11. September 1524 in zwei Exemplaren ausgefertigt, an einem hängen sieben, an dem andern zweiundvierzig Siegel. Indessen hatten die Verhältnisse sich schon so geändert, daß die Aufrechthaltung der Privilegien undurchführbar war. Ueber die späteren Schicksale der Niederlassung zu Bergen geben die Urkunden geringen Aufschluß, gar keinen über deren endliche Auflösung, die, nachdem das Comptoir seine Bedeutung längst verloren und eine Betheiligung Bremens und Hamburgs seit geraumer Zeit aufgehört hatte, im Jahre 1775 durch den Verkauf der Gebäude erfolgte.

Von Schweden stand ein räumlich zwar nicht sehr ausgedehnter, aber für den Verkehr der Hansen besonders wichtiger Theil, die Provinz Schonen nebst Blekingen und Halland, während des größeren Theiles des Mittelalters (von 1360 bis 1658) unter Dänischer Herrschaft. Wie bedeutend und umfangreich der Verkehr, insbesondere Lübecks, dahin und nach dem übrigen Schweden war, ergiebt sich daraus, daß unsere Rubrik Suecica, Wisby eingeschlossen, aus dem vierzehnten Jahrhundert nahe an zweihundert Nummern zählt. Wir haben Schreiben aus Lodöse, Awascher (jetzt Christianstad), Söderköping, Lund, Nyköping, Malmoe, Westeräs, Cimbrishamn, Ystad. Alle diese Schreiben sind in der damals üblichen Geschäftssprache,

der lateinischen, geschrieben, während die Schreiben aus Calmar und die zahlreichen aus Stockholm deutsch sind, ein Beweis, daß in diesen beiden Städten das deutsche Element sich völlig eingebürgert hatte. Bei den häufigen Kriegen zwischen Dänemark und Schweden brachte das Verlangen der Dänischen Könige, daß die Städte sich alles Handels nach Schweden enthalten sollten, um nicht „die Feinde durch Zufuhr und Abfuhr zu stärken," den Rath öfters in Verlegenheit und selbst das Verhältniß zu Christian I. wurde dadurch einige Male getrübt. Andererseits suchte gerade dann Schweden sich die werthvolle Verbindung mit der Hansa zu erhalten. Von solchen Bemühungen geben die Schreiben Karl Knudsons 1457 und 1469, Sten Sture's 1494 und 1495 Zeugniß. Am weitesten gingen die Zugeständnisse Gustav Wasa's, der in einer Urkunde vom 3. Juni 1523, an welcher sechsundzwanzig Siegel hängen, den Städten Lübeck und Danzig versprach, daß überall keine anderen Ausländer in Schweden Handel treiben sollten, als sie und diejenigen ihrer Bundesgenossen, denen sie es gestatten würden, ein Zugeständniß, das natürlich ungeachtet des Versprechens, es unwiderruflich in allen zukünftigen Zeiten halten zu wollen, nicht durchgeführt werden konnte. Sechs Tage nach Abschluß des Vertrages ergab die Besatzung von Stockholm sich den beiden Lübeckischen Rathmännern Bomhower und Plönnies, und durch diese wurde Gustav in seine Hauptstadt eingeführt. Aber das Verhältniß trübte sich bald, zuerst durch die Kostenrechnungen, dann durch das Verhältniß zu den Holländern. Es kam zu offener Feindschaft und dadurch zu einer Annäherung zwischen Dänemark und Schweden. Merkwürdiger Weise befindet sich im hiesigen Archive der Bündnißvertrag vom 2. Februar 1534, den Gustav Wasa und der Schwedische Reichstag mit dem Dänischen Reichstag abschlossen, dessen Spitze gegen Lübeck gerichtet war, eine Originalausfertigung mit zwölf Siegeln. Da Lübeck gar einen Thronpraetendenten für Schweden aufstellte,[30] wurde die Erbitterung Gustavs so groß, daß er mit Lübeck gar keinen Frieden schließen wollte, sondern nur Waffenstillstand. Einen solchen haben wir unter Vorbehalt weiterer Verhandlungen zuerst von 1537, dann, da die Verhandlungen nicht zum Ziele führten, einen andern von 1542 auf fünf Jahre und einen nochmaligen von 1546. Frieden hat Gustav Wasa nicht mit Lübeck geschlossen. Sein Sohn und

[30]) Waitz. Lübeck unter Jürgen Wullenwever Bd. II S. 22.

Nachfolger zeigte sich anfangs freundlich gegen die Lübecker, aber durch das Verbot alles Handels nach Rußland, mit welchem er sich im Kriege befand, entstanden bald Mißhelligkeiten und es kam nochmals zu einem Kriege, den Lübeck mit außerordentlicher Anstrengung und rühmlich geführt hat. Der Eifer der Bürgerschaft gab sich dadurch kund, daß sie sich straßenweise vereinigte, Kanonen gießen zu lassen, welche sie dem Rathe schenkte. Die Inschriften, welche man ihnen gab, bezeugen die Stimmung.[31]) Der Krieg dauerte sieben Jahre, zweimal scheiterte der Versuch, Frieden zu Stande zu bringen, erst unter dem Nachfolger Erichs, Johann III., gelang die vom Kaiser ausgehende Vermittelung. Auf diesen Frieden beziehen sich drei Urkunden, zuerst das Friedensinstrument selbst, am 13. December 1570 zu Stettin von den dreiundzwanzig Unterhändlern persönlich unterzeichnet und besiegelt. Der Stadt Lübeck war darin ein von der Krone Schweden zu zahlender Schadensersatz von 75000 ℳ zuerkannt. Zwei andere Urkunden sind am 24. Februar 1571 in Stockholm von dem König Johann und dem Reichsrath ausgestellt und mit sechzehn Siegeln besiegelt. Die eine enthält die Ratification des Friedensvertrags, die andere eine Bestätigung der von Gustav Wasa im J. 1523 gegebenen Priviligien, jedoch in der Art, daß Lübeck auf einige für Schweden besonders nachtheilige freiwillig verzichtet und dafür die Versicherung empfängt, daß es in ungestörtem Besitz der übrigen bleiben soll. Damit schließen die Urkunden ab, denn die noch folgende ganz allgemeine Bestätigung der früheren Privilegien durch König Sigismund vom 25. Juni 1594, an der überdies das Siegel nicht mehr hängt, hat keine Bedeutung, da Sigismund mehr König von Polen als von Schweden war.

---

[31]) Eine lautete:

de Swertfisch bin ick geheten,
in minen viend will ich gewaltig scheten.
darumme hebben mi de borger der vischstraten laten geten.
Dat is geschen dem erbarn rath unde der stat ton eren.
Godt wil al unsere viende stüren unde weren.

Eine andere:

Lübeck, du ehrenrike stad,
dine börger der breden strat,
kobarg und klene borchstraten
hebben di dit geten laten,
tho weren dines viendes overmod,
bi di set wie goed unde blot.

Unmittelbar daran schließt sich ein Vertrag mit König Oscar I. vom J. 1852.

Mit Uebergehung der Rubriken Livonica, Estonica und Ordo Theotonicus komme ich auf die letzte Abtheilung, Ruthenica. Darin finden sich aus dem vierzehnten Jahrhundert zwei Urkunden in russischer Sprache, eine einer Deutschen Ausfertigung angeheftet und eine einem Deutschen Exemplar beigefügt, ferner eine spätere russische Urkunde, die ich nach Dreyer als ein von dem Großfürsten Boris Feodorowitz der Stadt Lübeck ertheiltes Handelsprivilegium vom 7. Juni 1603 bezeichnet habe, mit schwerem goldenem Siegel. Eine Deutsche Uebersetzung steht bei Willebrandt. Schließlich ist eine Urkunde zu erwähnen, die auf Papier in großem Patentformat in gänzlich unverständlichen Zügen geschrieben ist. Ein Siegel, welches früher an Papierstreifen daran hing, fehlt jetzt. Eine beigeschriebene Bemerkung erklärt die Schrift für mongolisch. Zufolge einer von anderer Hand hinzugefügten Uebersetzung ist der Inhalt eine Aufforderung des großen Chans der Tartaren an die weltberühmte Commüne und Societät Lübeck, eine Defensiv- und Offensiv-Allianz gegen die Moscoviter mit ihm zu schließen. Es fehlt an jeder Nachricht darüber, wie die Urkunde hieher gekommen ist. Der Professor der Orientalischen Sprachen in Rostock, Tychsen, dem Dreyer sie 1787 übersandte, bezweifelte die Richtigkeit der, wie es scheint, im siebzehnten Jahrhundert hinzugefügten Uebersetzung, wußte aber auch selbst keine Auskunft über den Inhalt zu geben. Er rieth, ein getreues Facsimile nach Petersburg zu schicken, wo sich wohl Jemand finden werde, dem die Schriftzüge bekannt seien. Das ist indessen nicht geschehen.

Die Kenntniß der älteren Urkunden hat jetzt nur noch historischen Werth. Zu der Zeit als ihr Inhalt eine praktische Bedeutung hatte, mußte man auf Mittel Bedacht nehmen, sie bequem gebrauchen und auch, so zu sagen, studiren zu können. Zu ersterem Zwecke dienten die Transsumpte oder Vidimus, von denen wir noch eine große Menge besitzen. Sie wurden mehrentheils von Geistlichen angefertigt, öfters vielleicht nur um von einem werthvollen Original ein Duplum zu haben, vorzugsweise aber wohl, um von den Rathmännern mitgenommen zu werden, die ausgesandt wurden, um sich über vorgekommene Verletzungen gewährter Freiheiten zu beschweren oder um gegen Auflegung neuer Lasten Einspruch zu erheben. Die Originale durfte man den mit dem Transport verbundenen Gefahren nicht aussetzen. Ein Beispiel liegt aus dem Jahre 1473

vor. Aus diesem Jahre, in welchem Lübeck gegen die neuen Zölle in Ribnitz und Grevismühlen protestirte, haben wir ein Vidimus über die älteren Urkunden aus den Jahren 1220, 1260 und 1267, in welchen Lübeck Zollfreiheit in Mecklenburg verliehen war. Die Herzoge konnten diese längst vergessen haben, da sie die Originale nicht besaßen. Bei einer päpstlichen Bulle von 1435, welche die Lübecker gegen eine willkührliche Forderung des Domcapitels bei Stiftung geistlicher Beneficien schützen sollte, wird auf der Rückseite besonders bemerkt, daß es nicht nöthig sei, sie auf Erfordern vorzuzeigen, sondern dazu ein in der Römischen Kanzlei angefertigtes Transsumpt genüge. Etwas auffallend erscheint es demnach, daß 1465 der Rath selbst das Kaiserliche Diplom von 1418 transsumirte, durch welches Maximilian I. ihm die Beschirmung des Klosters Marienwold übertrug. Es wurde nebst den übrigen Urkunden des Klosters in einer Kiste an der Trese aufbewahrt.

Um die Urkunden hier bequem benutzen zu können, trug man sie in Copiarien ein. Wir haben deren zwei. Einer wurde 1298 von Albrecht von Bardewik, ein anderer 1455 angelegt. Beide sind starke Folianten, ersterer enthält 364, letzterer 367 Blätter. Beide bestehen aus mehreren Abtheilungen, in denen die Urkunden nach Ländern zusammengestellt sind. In letzterem sagt eine einleitende Bemerkung, er sei angelegt: „vppe dat de heren de raad unde andere, de der vorscrevenen privilegien villichte hebben to donde in tokomenden tiden, desto beth de konen verstan unde vinden, wanner des ys van noden." Diesem Zwecke entsprechend giebt er nicht alle Urkunden, wie der Bardewik'sche Copiarius es thut, nach ihrem ganzen Wortlaute, sondern viele nur nach ihrem Hauptinhalte, auch die ursprünglich lateinischen in einer Deutschen Uebersetzung. Wir nennen ihn daher richtig und bezeichnend den niedersächsischen Copiarius. Sowohl in den Copiarien als auch in Transsumpten haben wir noch manche Urkunde, die im Original nicht mehr vorhanden ist. Aehnliche Copiarien haben auch die größeren milden Stiftungen von den ihren Grundbesitz betreffenden Urkunden angelegt.

Im Vorhergehenden sind neben den Urkunden bisweilen die daran hängenden Siegel erwähnt worden. Zwar sind von den älteren ziemlich viele zerstört, weil man in früherer Zeit nicht Sorgfalt genug auf die Aufbewahrung derselben verwandte; manche sind ersichtlich vom Siegelbande abgeschnitten, also vermuthlich gelegentlich einmal einem Gönner oder Freunde geschenkt worden, aber

doch ist die Menge und Mannigfaltigkeit der vorhandenen Siegel noch außerordentlich groß und bildet einen werthvollen Theil des Archivs. Der hiesige geschichtliche Verein hat, unter freundlichem Beistande des Archivrath Dr. Masch, Pastor in Demern, den beiden ersten Bänden des Lübeckischen Urkundenbuchs einige Tafeln mit Abbildungen Lübeckischer Siegel und Erklärungen hinzugefügt. Seitdem wir in unserm geschätzten Mitgliede, dem Herrn Milde, eine dazu geeignete Persönlichkeit besitzen, hat der Verein sich die größere Aufgabe gestellt, diejenigen einzelnen Abtheilungen, in denen, bisweilen unter Zuhülfenahme einzelner Siegel aus andern Archiven, einige Vollständigkeit zu erreichen war, herauszugeben. Bis jetzt sind neun Hefte vollendet, in welchen die Siegel der Holstein-Schauenburgischen Grafen, des Holsteinischen und Lauenburgischen Adels, der Holsteinischen und Mecklenburgischen Städte und einer Anzahl Lübeckischer Familien abgebildet und beschrieben sind. Ein zehntes eben jetzt in Arbeit begriffenes Heft enthält die Fortsetzung der Lübeckischen Siegel.

Außer den bisher schon genannten Siegeln mögen hier noch zwei besonders hervorgehoben werden, deren Umschrift aus einem gereimten Hexameter besteht. Das eine hängt an einer von der Stadt Bergen im J. 1376 ausgestellten (nicht zum Abdruck gekommenen) Urkunde. Es zeigt auf der Vorderseite ein Schiff auf Wellen mit der Umschrift: Sigillum communitatis civium de Bergis. Die Rückseite zeigt eine Burg auf einem Berge und trägt die Umschrift:

Dant Bergis dignum   Mons urbs navis mare signum.

Das andere, um mehr als hundert Jahre ältere, ist das des Erzbischofs Albrecht II. von Liefland. Es hängt an zwei Urkunden von 1253 und 1256,[32]) zeigt die Figur eines Erzbischofs und darunter eine Taufe. Die Umschrift lautet: Albertus Dei gracia archiepiscopus Prvsie. Baptizo gentes   Quarum Deus ablue mentes.[33]) Interessant ist auch das Siegel Erichs des Pommers (Lüb. Urk.-Buch Bd. IV № 675). Da bei seiner Thronbesteigung das Andenken der Folkunger, von denen er in weiblicher Linie abstammte, im Volksbewußtsein noch fortlebte, nahm er ihr Wappen, einen aufgerichteten Löwen auf drei Schrägbalken, in sein Siegel auf. So noch manches andere.

---

[32]) Abgedr. Lüb. Urk.-Buch Bd. I № 199 und 228.

[33]) Es ist abgebildet und beschrieben bei P. v. Goetze Albert Suerbeer, Erzb. v. Preussen, Livland und Ehstland. St. Petersb. 1854 T. 2 № 7.

Die große Menge von Siegeln, die sich an einer Urkunde befanden, erhöhte den Werth derselben wesentlich; denn wer sie als Zeuge mitbesiegelte, war zugleich Mitbürge für den Inhalt. Bei der Besiegelung wurde die bestehende Rangordnung immer sorgfältig beachtet. Um in dieser Hinsicht Alles gehörig zu übersehen und Irrthümer zu vermeiden, wurden unter Umständen zuerst die erforderlichen Siegelbänder an der Urkunde befestigt und jedes mit einem Namen bezeichnet. Die Zeugen selbst, die in der Urkunde genannt wurden, waren vielleicht bei der Ausfertigung nicht sämmtlich gegenwärtig, oder hatten nicht alle ihre Siegel bei sich. Das Anhängen der Siegel selbst konnte dann nachträglich und nach und nach geschehen. In einzelnen Fällen kam es wohl gar nicht dazu und daher findet sich bisweilen, vermuthlich wo man dies fürchtete oder voraussah, in der Urkunde selbst bemerkt, daß sie dadurch nicht an Glaubwürdigkeit verlieren soll, daß einige Siegel fehlen.[34]) Auch wurde mit den Siegeln ursprünglich sehr sorgfältig umgegangen. Nicht immer, aber häufig wurden sie in lederne oder leinene Taschen eingenäht oder auch erst in Flachs eingewickelt und dann in Leinwand eingenäht. Viele haben sich bis vor nicht langer Zeit in solcher Originalverpackung befunden. An den oben (S. 366) erwähnten Ablaßbriefen hängt noch jetzt jedes einzelne Siegel in einer Blechkapsel.

Die Anfertigung der Siegel geschah schon früh in Lübeck selbst. Wir haben zwei bestimmte Nachweise, daß Goldschmiede sie machten, einen aus dem Jahre 1299, einen aus dem Jahre 1368,[35]) und dürfen demnach annehmen, daß dies nicht vereinzelte Fälle waren, sondern das Siegelstechen eine bei den Goldschmieden häufig vorkommende Arbeit war. Außerdem aber werden seit 1342 in den Kämmereibüchern eigne ingesegelgrever genannt, die ihre Buden, in welchen sie ohne Zweifel nicht bloß verkauften, sondern auch arbeiteten, auf dem Markte unter dem Rathhause hatten. Ihre Zahl war immer nur gering und es mag wohl sein, daß einzelne Goldschmiedegesellen, die durch Verhältnisse gehindert waren, als Meister in das Amt einzutreten, sich dieser Beschäftigung ausschließlich wid-

---

[34]) Ein Beispiel giebt Lüb. Urk.-Buch Bd. II № 750 in Verbindung mit № 784, desgleichen № 785 verglichen mit № 814.

[35]) Urk.-Buch des Bisth. Lübeck S. 427. Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. III S. 709.

meten. Wenigstens kommt Aehnliches später in anderen Gewerben entschieden vor.

Der Aufbewahrungsort für die Urkunden ist ein in die Marien-Kirche entweder gleich bei der Anlage derselben oder doch jedenfalls sehr bald nachher hineingebautes Gewölbe, welches jetzt die Trese heißt, früher Treserie genannt wurde. Schon 1321 kommt der Name vor, als die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Greifswald eine gemeinsame Verfügung hinsichtlich der Böttcher erließen. Es heißt darin am Schlusse: „de breve desser vorsechten stede uppe desse willekore gemaket sint gelecht uppe de treserie in unser leven Vrouwen kerken, dar des rades to Lubeke andere breve sin in vorwaringe." [36]) In Hamburg war die Trese oder Tresekammer ein Gemach im Rathhause, welches zur Aufbewahrung sowohl von Documenten als von Werthsachen dient. [37]) Auch sonst kommt der Ausdruck nicht selten vor. [38])

Es wurden aber an der Trese nur Urkunden aufbewahrt, nicht Acten. Für diese wäre nicht Raum darin gewesen, auch der Ort zu weit vom Rathhause entfernt und der Zugang zu unbequem. Die Acten blieben daher an der Kanzlei, und daher scheidet sich noch heutigen Tages das Archiv in zwei getrennte Theile, Trese und Registratur, eine Unterscheidung, die auch in unserm Urkundenbuche mehrfach bemerkbar wird. Die Kanzlei wird ein enger Raum gewesen sein, wie es die Zimmer im Mittelalter überhaupt waren, sie befand sich in einem Gebäude neben dem Rathhause, wurde zwar 1482 neu gebaut und dabei vermuthlich erweitert, aber doch ergiebt noch jetzt der Augenschein, daß ihre Räumlichkeiten sehr beschränkt gewesen sein müssen. Die Acten mußten daher an verschiedenen Orten aufbewahrt werden und Das hat offenbar dem Archiv zu großem Nachtheil gereicht.

Der gesammte Actenvorrath ist verhältnißmäßig nicht so bedeutend als der Urkundenvorrath und ist überhaupt weniger reich und eigenthümlich, als man annehmen möchte. Dies gilt namentlich von denjenigen Verhältnissen, die sich unmittelbar auf die Hansa beziehen, über welche man daher reiches Material hier zu vermuthen

---

[36]) Lüb. Urk.-Buch Bd. II S. 355

[37]) Gaedechens. Geschichte des Hamburger Rathhauses. S. 8 u. 9.

[38]) Frisch, Wörterbuch s. v. Tres. Brem. Wörterbuch s. v. Trese. Töppen, Elbinger Antiquitäten, Heft 3 S. 204.

um so mehr geneigt ist, da Lübeck in späterer Zeit das Haupt der Hansa war und von den letzten Jahrzehenden des fünfzehnten Jahrhunderts an bei weitem die meisten Hansetage in Lübeck gehalten wurden. Dennoch fehlen die älteren Recesse sämmtlich; ein ganzer Band, den der Rath 1405 über die seit 1301 gehaltenen Hansetage zusammenstellen ließ, und der noch 1757 in den von Dreyer hier angelegten Registranden eingetragen ist, ist seitdem auf nicht mehr aufzuklärende Weise in den Besitz des Dänischen Staatsministers Johann Ludwig von Holstein-Ledraborg gekommen. Ebendaselbst befinden sich noch andere Lubecensien.[39]) Auch von den folgenden Recessen fehlen viele. Anderweitig mit den Recessen in Verbindung stehende Verhandlungen sind ebenfalls aus der älteren Zeit nur dürftig vorhanden und werden erst in der späteren Zeit etwas ausführlicher. Manches ist noch nicht geordnet. Eigenthümlichen Werth haben einige Rechnungen und Rechnungsbücher aus dem Ende der Hansazeit, da sich nach ihnen das Verhältniß der Städte zu einander und der Grad der Theilnahme der einzelnen an den Angelegenheiten des Bundes beurtheilen läßt. Die größeren Städte haben in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts und in der ersten des siebzehnten manchen Versuch gemacht, durch Bündnisse, auch abgesehen von der Hansa, ihre Stellung zu heben, und sich zu gegenseitigem Beistande verpflichtet. Aber neben andern Verhältnissen hinderte schon die weite Entfernung und die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges den Erfolg. Und was sie in solchen Veranlassungen mit einander verhandelt haben, entbehrt zwar des Interesses nicht, kann aber auf besonderen Werth als historisches Material keinen Anspruch machen.

Die Hansa, die als solche nach 1630 noch fortdauerte, behielt in England und in den Niederlanden beständig einen Grundbesitz, den Stahlhof in London[40]) und das Hanseatische (oder Oestersche) Haus in Antwerpen, und blieb dadurch mit diesen beiden Ländern und auch mit den Regierungen derselben in beständigem geschäftlichem Verkehr. Da Lübeck fortwährend als Directorialstadt angesehen wurde, ging die Correspondenz vorzugsweise, wenngleich nicht

---

[39]) Nachricht von der histor. Commission bei der Kön. Bayr. Academie der Wissenschaften. Jahrg. 3. S. 58 ff. in Sybel's historischer Zeitschrift Bd. 6.

[40]) Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Stahlhofs in London. Hamburg 1851.

ausschließlich, von hier aus und hieher. Aus gleichem Grunde ist es geschehen, daß die englischen und niederländischen Copiarien, so wie auch die Originalstatuten des Londoner Comptoirs von 1554 mit einer abermaligen Ausfertigung derselben von 1595, auch die Originalstatuten des Antwerpener Comptoirs von 1576 in das hiesige Archiv gekommen sind, aus London 1604,[41]) aus Antwerpen 1699. Den Londoner Statuten ist ein Verzeichniß der Städte beigefügt, welche damals noch den Hansabund bildeten. Ihre Zahl betrug sechsundsechzig.[42]) Vierzehn werden als demembrirt und abgeschnitten bezeichnet: Stendal, Salzwedel, Berlin, Brandenburg, Frankfurt an der Oder, Breslau, Krakau, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Kiel, Nordheim. Es findet sich mehrfach, daß fremde Regierungen solche Verzeichnisse forderten, damit nicht die der Hansa zugestandenen Vortheile von einer Stadt benutzt würden, die dem Bunde nicht angehörte. Eben darauf hielt auch die Hansa in ihrem eignen Interesse. Die Verwalter der Häuser in London und Antwerpen, für welche an beiden Orten der Titel Hausmeister sich bildete, waren die natürlichen Vertreter der Interessen der Städte. Da sie häufig in die Lage kamen, Aufträge an die Regierungen auszurichten, wurden sie von selbst zu diplomatischen Agenten und berichteten schon in Veranlassung ihrer Geschäfte auch manches sonst Interessante. Für die Niederlande unterhielten die Städte mindestens seit 1619

---

[41]) Lappenberg, a. a. O. S. 110.

[42]) Es waren

sechs wendische: Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Lüneburg;

acht pommersche: Stettin, Anclam, Golnow, Greifswald, Colberg, Stargard, Stolp, Rügenwalde;

sechs preußische: Culm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg;

drei liefländische: Riga, Dorpat, Reval;

dreizehn overheidische und sächsische: Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Eimbeck, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Uelzen, Burtehude, Stade, Bremen, Hameln, Minden;

zehn westphälische: Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Herford, Paderborn, Lemgo, Bielefeld, Lippe, Coesfeld;

sieben clevische und märkische: Cöln, Wesel, Duisburg, Emmerich, Warburg, Unna, Hamm;

sieben geldrische: Zütphen, Roermonde, Arnheim, Nimwegen, Venlo, Elburg, Harderwik;

drei overyßelsche: Deventer, Zwolle, Kampen;

drei friesische: Gröningen, Stavern, Bolsward.

noch einen andern Agenten. Von 1625 bis 1667 war es Leo von Aitzema, ein gleich sehr durch Kenntnisse und durch Charakter ausgezeichneter Mann, der eine werthvolle urkundliche Geschichte der Niederlande von 1621 bis 1669 geschrieben hat. Seine Briefe sind leider nur theilweise erhalten und, da er auch in manchen andern Angelegenheiten thätig war, liegen sie in mehreren Rubriken zerstreut. Die Correspondenz der folgenden Agenten ist vollständiger.

Eigne Verhandlungen, unabhängig von der Hansa oder unter unbedeutender Betheiligung derselben, hat Lübeck hauptsächlich mit Schweden und Dänemark gehabt. Darüber enthält das Archiv umfängliche und gut geordnete Acten.

Die Schwedischen beginnen mit dem Verhältniß zu Gustav Wasa. Sie zeigen, daß sowohl der Rath als die Bürgerschaft ihm unbedingten Credit gewährten, der nur in festem Vertrauen auf das Gelingen seiner Unternehmungen begründet sein konnte. Auch tritt hervor, daß Gustav seinen Erfolg wesentlich den Lübeckischen Unterstützungen verdankte. Eine Stelle in einem Briefe, in welchem er selbst dies anerkennt und hinzufügt, daß er es immer anerkennen werde, so lange er einen Blutstropfen in sich habe, ist, vermuthlich zu einer Zeit als das Verhältniß sich geändert hatte, dick unterstrichen. Der Brief ist indessen nur abschriftlich vorhanden, wie viele von Gustavs Briefen. Ueber die Ausgaben, die in seinem Interesse von der Stadt so wie auch von Einzelnen gemacht wurden, liegen zwar vollständige, aber nur summarische Angaben vor. Die speciellen, an den König zu seiner Prüfung und Anerkennung nach Stockholm gesandten Rechnungen sind nicht abschriftlich zurückbehalten. Dagegen sind genaue Angaben über die Zahlungen vorhanden, die Gustav theils in Silber, theils in anderen Waaren machte. Man sieht, daß er es sich äußerst angelegen sein ließ, die pecuniären Verpflichtungen, die ihm oblagen, nach und nach zu erfüllen. Anders mag es sich wohl mit der Erfüllung derjenigen Zusagen verhalten haben, die er den Lübeckern in dem Vertrage von 1523 hinsichtlich ihres Handels und Verkehrs in Schweden gemacht hatte. Er hatte offenbar mehr versprochen, als er halten konnte.

Ausführlicher und mehr ins Einzelne eingehend sind die Acten über das Verhältniß zu dem ältesten Sohne Gustavs, Erich XIV., und über den Krieg mit ihm, der 1563 begann. Man erstaunt über das, was die Stadt zu leisten im Stande war, und die vorhin erwähnten drei Friedensurkunden zeigen die Achtung, die sie

selbst ihren Feinden abnöthigte. Doch war es der letzte Krieg, den Lübeck geführt hat. Es erkannte wohl, daß es solchen Anstrengungen, wie die Ausrüstung gefordert hatte, auf die Dauer nicht gewachsen sei und fortan keine andere Waffen gebrauchen dürfe, als die der Unterhandlungen, eine Waffe, die ihrer Natur nach nur zur Abwehr, nicht zum Angriff geeignet ist. Dieser Waffe mußte es sich sehr bald schon gegen den König Johann bedienen, der von den im Stettiner Frieden gemachten Zusagen keine erfüllte, weder eine Zahlung leistete, noch die von ihm selbst erneuerten und festgesetzten Bestimmungen aufrecht hielt, so daß viel mit ihm zu verhandeln war. Und auch nach seinem Tode (1592) ist Lübeck noch lange Zeit hindurch durch seine Lage und seine Verhältnisse in die Geschicke und die Kriege Schwedens hineingezogen, zuerst in die Thronstreitigkeiten zwischen Johanns Sohn, dem zum König von Polen erwählten Sigismund, und dessen Vaterbruder Karl, Herzog von Südermannland, Gustav Wasas jüngstem Sohne, dann in die Unternehmungen Gustav Adolphs sowohl vor dem dreißigjährigen Kriege als während desselben, in die Kriege zwischen Dänemark und Schweden und die Friedensschlüsse zu Brömsebro 1645, zu Roeskilde 1658 und zu Copenhagen 1660, in den abermaligen Krieg, den Karl XI. 1674 begann, und endlich in den großen nordischen Krieg von 1700 bis 1720. So weit diese Kriege zu Lande geführt wurden, haben sie häufig die Stadt und ihr Gebiet unmittelbar betroffen und durch Einquartierungen, Durchmärsche und Requisitionen schwer geschädigt. Zugleich war der Seehandel fortwährenden Beschränkungen und Gefahren ausgesetzt und es war dabei für Lübeck von großem Einfluß, daß auch aller Seeverkehr nach Rußland bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, da er seinen Weg durch Schwedische Provinzen nehmen mußte, ganz in der Gewalt der Schwedischen Regierung war. Es sagt sich leicht, wie oft unter allen diesen Ereignissen der Fall vorkommen mußte, daß Lübeckische Interessen verletzt wurden, und wie schwer es sein mußte, ihnen Berücksichtigung zu schaffen, wenn man nicht mehr mit den Waffen eingreifen konnte. Bloße Schreiben blieben wirkungslos, das einzige Mittel, welches Erfolg erwarten ließ, bestand in der Abordnung eigener Gesandtschaften, und dieses Mittel ist häufig angewandt worden.

Durch den dreißigjährigen Krieg wurde Schweden auch eine Territorialmacht in Deutschland und erwarb unter andern die Hafenstädte Stettin, Stralsund und Wismar, die früher mit Lübeck eng verbun-

den gewesen waren, nun aber in Folge der veränderten politischen Verhältnisse auch andere Handelsinteressen erhielten. Das war am meisten mit Wismar der Fall, welchem die Schwedische Regierung mehrfach eine besondere Fürsorge zuwandte. Eine Verfügung Karls XI. vom 12. April 1682 bestimmte sogar, daß eine Reihe von Waaren aus keinem andern Hafen zwischen Pommern und Holstein, als aus Wismar, in Schweden eingeführt werden sollten. 1687 erreichte der Rath durch Unterhandlungen die Aufhebung dieser Verfügung. Sie wurde, als Wismar die einzige den Schweden übrig gebliebene Besitzung in Deutschland war, 1724 von Friedrich I. erneuert, blieb indessen auch diesmal nicht lange in Kraft. Der Rath sandte, als der König eine Versammlung des Reichstags zum 1. September 1726 berief, seinen Secretair Gotthard Arnold Isselhorst nach Stockholm, welcher es zu bewirken wußte, daß der Reichstag die Verfügung als eine die Schwedische Handelsfreiheit unnöthig beschränkende und benachtheiligende bezeichnete. Sie wurde daher durch eine Königliche Botschaft vom 28. August 1727 zurückgenommen. Das war die letzte Gesandtschaft, die Lübeck nach Schweden gesandt hat. Der Secretair Isselhorst hatte es wohl verdient, daß er bei der nächsten Wahl, am 21. Februar 1728, in den Rath gewählt wurde.

Mehr noch als mit Schweden hat Lübeck mit Dänemark zu verhandeln gehabt und die dänischen Acten sind daher noch umfangreicher als die schwedischen. Sie gehen bis in das fünfzehnte Jahrhundert zurück. Was sich davon auf die Reformation und die gewaltigen Kämpfe und Anstrengungen unter Wullenweber bezieht, ist, unter gleichzeitiger Durcharbeitung des damit zusammenhängenden in vielen Archiven zerstreuten Materials, von Waitz zu einem Werke benutzt, welches, wie wenige, das Muster zugleich einer genauen Geschichtsforschung und einer lebendigen und dabei durchaus objectiven, Geschichtserzählung ist. Zum letzten Male in diesen Kämpfen trat Lübeck Dänemark als Kriegsmacht gegenüber. Wenn in dem Frieden zu Hamburg vom 14. Februar 1536 Christian III. die Privilegien der Hansestädte vorbehaltlos anerkannte und zu bestätigen versprach, so war das ein Ausdruck der Achtung vor den Städten; erfüllt ist das Versprechen nicht. In Wirklichkeit erfolgte nach wiederholtem Mahnen erst spät, 1547, eine nur ganz allgemeine, nicht wörtliche, Bestätigung und mit dem Zusatze, daß der König sich und seinen Nachfolgern alle Hoch- und Obrigkeiten, Zölle und Herrlich-

keiten vorbehalte. Damit war, was mit der einen Hand gegeben war, mit der andern wieder genommen. Die gleiche Klausel fügte Friedrich II. nach seiner Thronbesteigung der Bestätigung des Recesses hinzu, den seine Abgeordneten am 25. Juli 1560 mit den Abgeordneten der Hansa zu Odense abschlossen. Die Zeit der Privilegien war für immer vorbei, und dagegen wäre Nichts zu sagen gewesen, wenn nur nicht Privilegien immer noch erforderlich gewesen wären, um überhaupt einen gesicherten Rechtszustand zu haben, und wenn nicht jene Klausel dazu gedient hätte, jeder Willkührlichkeit den Schein der Berechtigung zu geben. Auf frühere Zugeständnisse konnte man sich nun niemals mehr berufen. In dem Odenseer Vertrag war den Hansestädten für eigne Waaren in eignen Schiffen Befreiung vom Sundzoll zugestanden, aber weder Friedrich II. noch einer seiner Nachfolger erkannten dies Zugeständniß als bindend an. Friedrich II. erhob eine Zeitlang doppelten Zoll von Lübeckischen Schiffen, als der Rath sich dringlich auf den Odenseer Vertrag berief (1577—1580), und Christian IV. untersagte seinen Unterthanen allen Handel mit Lübeck (1614), als der Rath die Verwendung des Kaisers wegen des Sundzolls nachgesucht hatte. Es war daher schon ein großer Gewinn, der nicht ohne große Anstrengung (durch den Rathsherrn Johann Marquard) erreicht wurde, daß der König die drei Hansestädte, Lübeck, Hamburg und Bremen, in den Frieden zu Brömsebro mit Schweden (Aug. 1645) einschloß, ihnen die gleichzeitig durch Unterhandlungen mit den Holländern zu Christianopel festgestellte Zollrolle mittheilte und ihnen zusagte, daß nach diesen Bestimmungen der Zoll erhoben werden solle. Obwohl aber damit eine vertragsmäßige Grundlage gegeben war, die auch immer als solche anerkannt wurde, so hat es doch später nicht an Neuerungen und Zusätzen gefehlt, gegen welche Lübeck keine andern Mittel hatte als Vorstellungen, die mehrentheils fruchtlos blieben. Eben so wenig fehlte es an Willkührlichkeiten anderer Art, welche die Dänischen Könige gegen den Lübeckischen Handel, namentlich in Kriegszeiten verübten.

Zum Dänischen Reiche gehörte bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein auch Norwegen, wo die Hansestädte in Bergen eine ihrer Niederlassungen hatten. Diese behielt, auch als die früheren Handelsprivilegien längst erloschen waren, schon als Factorei einen Werth, namentlich für Lübeck, indem sie einer eignen Corporation, den Bergenfahrern, die Basis für ein kaufmännisches Geschäft gab. Auch behielt sie hinsichtlich des

Zolles, der Accise, der Besteurung, der Jurisdiction eine in mancher Weise bevorzugte Stellung. Elf verschiedene Gesandtschaften sind allein in Angelegenheiten des Bergischen Comptoirs von Lübeck nach Copenhagen gesandt, um diese Stellung zu erhalten. In Folge veränderter Lebens- und Handelsverhältnisse sank die Bedeutung des Comptoirs mehr und mehr, bis es gänzlich einging.

Ferner waren die Könige von Dänemark noch die Beherrscher des größten Theils von Holstein und schließlich, seit 1773, des ganzen Landes mit Ausnahme derjenigen Theile, welche das Bisthum Lübeck bildeten. Mit diesem Lande entstanden im siebzehnten Jahrhundert schlimme Zerwürfnisse. Die Besitznachfolger derjenigen Güter, welche in frühern Jahrhunderten unter Genehmigung der Holsteinischen Grafen von Lübeckischen Bürgern angekauft und welche durch die Art und Weise des Kaufs Lübeckische Güter geworden waren,[43]) glaubten ihre gutsherrlichen Vorrechte sicherer und in ausgedehnterer Weise in Anwendung bringen zu können, wenn sie einem großen monarchischen Staate angehörten, als wenn sie Theile einer kleinen Republick waren, deren Macht von der frühern Höhe herabgesunken war und in der ein democratischer Geist überhand zu nehmen drohte. Sie nahmen daher von argen Excessen, welche die Democratie gegen sie verübte (1666), Veranlassung, sich unter den Schutz des Königs von Dänemark zu begeben. Der Rath klagte beim Reichshofrath in Wien über die eigenmächtige Lösung staatlicher Verhältnisse und erhob in Copenhagen Vorstellungen dagegen, das Eine und das Andere, ohne Etwas zu erreichen. Im Frieden zu Travendahl (14. Aug. 1700) wurde in Aussicht gestellt, daß der König eins der Güter, Moisling, auf erneuerte Vorstellung sogleich zurückgeben, hinsichtlich der übrigen sich dem Rechtsspruch unterwerfen werde. Aber auch eine abermalige Gesandtschaft blieb erfolglos und ein Rechtsspruch ist nicht erfolgt. In gleichem Verhältniß, wie jene Güter, stand auch eine größere Anzahl holsteinischer Dörfer als ehemals durch Kauf erworbene Besitzungen Lübecker Kirchen und Stiftungen. Dies Verhältniß erhielt sich noch lange Zeit. Als Unzuträglichkeiten daraus entstanden, wünschte der Rath, es durch eine Verhandlung zu ordnen, und der Antrag wurde willig aufgenommen.

---

[43]) Sie werden noch heutiges Tages in amtlichen Ausfertigungen so genannt. Es waren die Güter Moisling, Niendorf, Reecke, Stockelsdorf, Mori, Eckhorst, Dunkelsdorf, Trenthorst.

An der Spitze der dänischen Regierung stand damals der Graf Hartwig von Bernstorf, der eben alle streitigen Verhältnisse mit Hamburg durch den Gottorfer Vertrag (27. Mai 1768) in billiger und wohlwollender Weise geschlichtet hatte. Wiewohl nun Lübeck nicht in der Lage war, durch sehr erhebliche pecuniäre Leistungen einen Ersatz für anderweitige Zugeständnisse zu geben, wie Hamburg es gekonnt hatte, und wiewohl der wirkliche Beginn der Verhandlungen, zum Theil weil die Vereinigung aller holsteinischen Lande dazwischen trat, sich noch lange verzögerte, so war doch der erste von dänischer Seite (1779) entgegengebrachte Vorschlag ganz annehmbar, indem er eine ungefähr gleiche Theilung der streitigen Districte zum Grunde legte. Aber die dänische Regierung trat von ihren eignen Vorschlägen zurück, die Verhandlungen dauerten dann noch länger als zwanzig Jahren und endeten mit einem zu Copenhagen am 28. Januar 1802 abgeschlossenen Vergleich, der sehr unvortheilhaft für Lübeck war. Auch diesen Vergleich zögerte dann Dänemark zur Ausführung zu bringen, weil inzwischen in Folge des Lüneviller Friedens die Säcularisation des Bisthums Lübeck zur Sprache gekommen war, welche mit den Absichten Dänemarks nicht in Einklang stand. Es sollte erst das Ende der in Regensburg zusammengetretenen Reichsdeputation, und dann wiederum erst das Ende der daraus entstandenen Verhandlungen zwischen Lübeck und dem Herzog von Oldenburg erwartet werden. So geschah es, daß der 1802 abgeschlossene und alsbald ratificirte Vergleich erst 1806 zur Ausführung kam.

Endlich wurde durch den Vertrag vom 4. Juni 1815 auch das Herzogthum Lauenburg ein Bestandtheil des dänischen Staates, nachdem es vorher seit dem Aussterben der eignen Herzoge (1689) erst zu Hannover, dann nach den Kriegsjahren von 1801 bis 1810, während deren fremde Truppen das Land besetzt hielten, zum französischen Reiche gehört hatte, dann an Hannover zurückgefallen und von diesem an Preußen abgetreten war. Von den früheren Verhältnissen Lübecks zu Lauenburg ist oben die Rede gewesen. Die wichtigsten Verkehrsstraßen Lübecks führten durch das Herzogthum, die Wasserstraße der Stecknitz in die Elbe und die Landwege nach Hamburg und Lauenburg. Sollten diese Straßen in einen den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit entsprechenden Zustand gesetzt werden, so bedurfte es nun auch hierfür der Verhandlungen mit Dänemark. Hinsichtlich der Stecknitz wurde sehr bald damit begonnen und guter Wille, Etwas zu Stande zu bringen, war ohne

Zweifel auf beiden Seiten vorhanden. Dennoch haben die Verhandlungen, obwohl Jahrzehende hindurch fortgesetzt und, wenn unterbrochen, immer wieder angeknüpft, schließlich kein nennenswerthes Resultat herbeigeführt, weil es immer zweifelhaft blieb, ob die Aufwendung selbst sehr bedeutender Mittel den gewünschten Erfolg haben werde. Schwieriger zeigte sich Dänemark hinsichtlich der Landstraße zwischen Lübeck und Hamburg, die, zum Theil tiefer Sandweg, zum Theil holperiger Steindamm, den Verkehr unendlich erschwerte. Die dringendsten Vorstellungen und Bitten beider Städte, den Weg in eine Chaussee zu verwandeln, blieben viele Jahre gänzlich unwirksam. Erst 1832 wurde die Zusage erreicht, daß eine Chaussee, gebaut werden solle. Auch jetzt noch dauerte es Jahre lang, bis mit dem Bau, überdies nicht auf dem nächsten, sondern auf einem längern Wege, begonnen wurde, und als er endlich vollendet war, war auch schon eine andere Maßregel ins Leben getreten, welche dem Handelsverkehr beider Städte, und insbesondere Lübecks die schwersten Hindernisse bereitete. Von den ältesten Zeiten her war der Waarenzug zwischen Lübeck und Hamburg und umgekehrt frei vom Zoll gewesen, mit dem 1. Januar 1839 wurde ein starker Transitzoll eingeführt. Eine Beschwerde, welche die Städte beim Bundestage einreichten, führte nur zu der Niedersetzung einer Vermittelungs-Commission, und dies Verfahren erschien so weitaussehend, daß die Städte es für gerathener hielten, mit Dänemark in directe Verhandlung zu treten. So entstand der Vertrag vom 8. Juli 1840, in welchem der Transitzoll für die nächsten achtundzwanzig Jahre anerkannt wurde. Zur Unterstützung der Beschwerde bei dem Bundestage ließen die Senate aus ihren Archiven die sämmtlichen auf den Transitverkehr bezüglichen Urkunden und Actenstücke zusammenstellen und abdrucken.[44])

Dann folgten Verhandlungen über Eisenbahnen, schwierige und lange Zeit vergebliche. Die Dänische Regierung konnte es nicht über sich gewinnen, eine Eisenbahn zu gestatten, die zwar für Lauenburg ersichtlich vortheilhaft sein mußte, aber doch ihren Endpunkt in der „ausländischen" Stadt Lübeck hatte. Aus gleichem Grunde

---

[44]) Abdruck der das Recht der freien Städte Lübeck und Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transitverkehrs zwischen beiden Städten durch das Holsteinische Gebiet betreffenden Urkunden. 1838. In den Buchhandel ist die Schrift nicht gekommen.

wurde dem Project einer Bahn zwischen Lübeck und Kiel die Genehmigung versagt. Nochmals wandte Lübeck, da Eisenbahnverbindungen mehr und mehr eine Lebensfrage wurden, sich an den Deutschen Bund, doch kam es nicht zu einer Thätigkeit des Bundes. Der Einfluß befreundeter Regierungen, namentlich Oesterreichs und Preußens, und die Kraft der öffentlichen Meinung Deutschlands, die lebhaft für Lübeck Partei nahm, bewirkten, daß man den Widerstand in Copenhagen aufgab. Am 23. Juni 1847 wurde der Vertrag über die Anlage einer Eisenbahn nach Büchen unterzeichnet. Dabei mußte aber die Uebertragung des Transitzolls auf die Bahn, obgleich er übrigens in Lauenburg nicht zur Anwendung kam, vorbehaltlos und ohne Zeitbeschränkung anerkannt werden, und er hat sie schwer genug belastet. Wiederholte desfallsige Vorstellungen wurden zurückgewiesen. Erst 1857, bei den allgemeinen Verhandlungen über die Ablösung des Sundzolls gelang es den von Lübeck ausgehenden Bemühungen, den Zoll, der mittelbar auch den Handel anderer Länder benachtheiligte, auf ein unschädliches Maß zurückzuführen. Der Sundzollvertrag kam am 14. April 1857 zu Stande. Durch ihn wurde auch der Boden für diejenige Bahn gewonnen, welche, wenngleich die natürlichste, doch früher am allerentschiedensten versagt war, die directe Bahn zwischen Lübeck und Hamburg. Die Ordnung der Verhältnisse dieser Bahn, insbesondere die Regelung ihrer Beziehungen zum Zollwesen erforderte dann nochmals große Mühe. Das Resultat mehrjähriger Verhandlungen ist in zwei Verträgen vom 19. Juli 1862 zusammengefaßt. Gleichzeitig wurde auf den Wunsch der Dänischen Regierung ein dritter Vertrag unterhandelt und abgeschlossen, welcher den Dänischen Zollbeamten die Befugniß gab, Schmuggler und Zolldefraudanten unter gewissen näheren Bestimmungen auf Lübeckisches Gebiet zu verfolgen. Das sind die letzten Verträge, die Lübeck mit Dänemark abgeschlossen hat.

Wenden wir uns schließlich noch zu denjenigen Theilen des Archivs, welche über die Verhältnisse der Stadt selbst, ihre Verfassung und Verwaltung, in früherer und frühester Zeit Aufschluß geben. Es handelt sich dabei nicht um Urkunden oder Acten, sondern um gleichzeitige, regelmäßige amtliche Aufzeichnungen, und man wird Alles, was hieher gehört, auch wenn es im Einzelnen nicht immer die Form eines Buches hat, unter dem allgemeinen Namen der Stadtbücher zusammenfassen können.

Es fehlt zwar nicht an Materialien, aus denen sich ein Bild der älteren Verfassung der Stadt und ihrer Zustände zusammenstellen läßt, wie die vortrefflichen Arbeiten von Frensdorff und Pauli beweisen.[45]) Aber die Quellen sind doch im Ganzen recht dürftig und mangelhaft. Dies gilt namentlich von demjenigen Zweige der Verwaltung, mit welchem alle übrigen Theile mehr oder weniger zusammenhängen, der Finanzverwaltung. Aus dem dreizehnten Jahrhundert sind uns zwei unbedeutende Fragmente übrig, welche Aufzeichnungen über Einnahmen enthalten; eins umfaßt die Jahre 1283 bis 1288 und besteht aus acht Folioblättern, das zweite die Jahre 1288 bis 1298, aus dreizehn Folioblättern bestehend. Dann folgen drei s. g. Kämmereibücher von 1316 bis 1337, 1338 bis 1355 und von 1356 bis 1370. Es sind Hebungsregister, Verzeichnisse der Einnahmen, die aus der Abgabe von den auf dem Markt errichteten Buden, aus den von mehreren Gewerben zu entrichtenden jährlichen Abgaben und endlich aus den der Stadt gehörigen Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt flossen. Daneben enthält das dritte Kämmereibuch noch eine Rubrik: Besoldung der Diener. Es scheint, daß im Jahre 1370 eine Veränderung in der Verwaltung vorging, die Kämmereibücher hören auf und an ihre Stelle treten ganz ähnlich eingerichtete Wetterentenbücher. Die zwei ersten derselben, von 1371 bis 1399 und von 1400 bis 1418, sind noch gut erhalten; das dritte, den langen Zeitraum von 1418 bis 1488 umfassend, existirt zwar als Buch ebenfalls noch, befindet sich aber in einem höchst traurigen Zustande, die meisten Blätter sind ausgerissen. Das nächste Buch, von 1489 bis 1573, ist wiederum vollständig und eben so sind es die ferneren bis in die neuere Zeit hineinreichenden. Den Wetteherren war aber, wie es scheint, die Hebung der aus der Verpachtung der in unmittelbarer Nähe der Stadt liegenden Gründe, Wiesen und Gärten, namentlich Hopfengärten, fließenden Einnahmen schon früher übertragen und sie haben zur Verzeichnung derselben s. g. Wiesen- und Gartenbücher angelegt. Ihrer sind vier, von 1348 bis 1384, 1384 bis 1431, 1431 bis 1544, 1544 bis 1700. In dem zweiten sind große Lücken, die übrigen sind ziemlich vollständig. An anderweitigen Aufzeichnungen über die

---

[45]) Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert. Lüb. 1861. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Lüb. 1847.

Einnahmen der Stadt fehlt es aber während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts völlig. Wir haben keine Kenntniß von den Gerichtsintraden, von den Einnahmen aus dem Schoß, der Vermögenssteuer, welche die Bürger von Anfang an entrichteten, wir wissen nicht einmal mit Bestimmtheit, aus welchen Quellen überhaupt Einnahmen flossen. Eben so fehlt es an allen Verzeichnissen der Ausgaben, und das ist in noch höherem Grade zu beklagen, da sie zugleich über viele andere Einrichtungen und Vorkommnisse Aufschluß geben würden. Die ältesten, noch vorhandenen tabellarischen Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt gehen nur bis zum Jahre 1421 zurück. Sie sind auf einzelne zusammengerollte Pergamentblätter geschrieben, deren für jedes Jahr zwei zusammengehören, indem eins die Einnahmen, eins die Ausgaben angiebt. Sie sind, in Ermangelung anderer Quellen, von großem Werth, übrigens höchst summarisch gehalten, so daß sie nicht einmal durchweg verständlich sind, auch nicht mehr ganz vollständig und zum Theil durch Feuchtigkeit unbrauchbar geworden. Die Tabelle von 1421 zeigt neununddreißig Positionen in der Einnahme und zweiunddreißig in der Ausgabe. Der gesammte Betrag der Einnahme war 19094 mẞ. 1515 fing man an, diese Tabellen, die nach und nach ausführlicher wurden, und mehr Einzelheiten enthielten, in ein besonderes Buch einzutragen, doch sind auch die aufgerollten Bögen noch bis 1558 fortgesetzt. Genauere Bücher über die Einnahmen fangen erst mit dem Jahre 1460 an, sie gehen fort bis 1531 und fehlen dann wieder bis 1583. Ausgabebücher beginnen erst mit dem Jahre 1502 und gehen zunächst nur bis 1513, dann folgt eins von 1550 bis 1562 und wieder tritt eine Lücke ein bis 1595. Erst von diesem Jahre an sind sie vollständig erhalten. Die Einnahmebücher gewähren kaum einen andern Einblick in die Verwaltung, als daß sie die einzelnen Rubriken erkennen lassen, übrigens geben sie nur die eingegangenen Summen ohne weitere Bemerkung. Die Ausgabebücher sind specieller geführt und es ist daher um so mehr zu beklagen, daß sie gerade aus der Zeit fehlen, aus welcher sie zur Ergänzung anderweitiger Nachrichten wesentlich beitragen würden. Das Rechnungsjahr schloß mit Petri Stuhlfeier (Febr. 22) ab. Dann wechselten die Behörden, vermuthlich nach einem sehr bald durch Observanz geregelten Turnus, und dann wurde ohne Zweifel auch dem Rathe Rechnung abgelegt, wobei indessen an eine Controle in dem heutigen Sinne des Worts nicht zu denken sein wird. Die

Wetteherren hatten seit 1418 ein eignes Buch, in welches sie ihre Ablieferungen an die Kämmereiherren eintrugen. „Dit is der weddeheren boek“ — heißt es zu Anfang — „dar se inschriven, wat se den kemereren antwarden.“ Es ist bis 1665 fortgesetzt.

An Rechtsbüchern haben wir die Codices von Albrecht von Bardewik von 1294 und von Tidemann Güstrow von 1348, auch mehrere spätere Abschriften. Ueber die Revision des Lübeckischen Rechts im J. 1586 giebt es keine andere Acten, als diejenigen, welche Dreyer in der Einleitung zur Kenntniß der Lübeckischen Verordnungen mitgetheilt hat. Von den älteren Gerichtsbüchern hat sich Nichts weiter erhalten, als ein Pergamentheft in klein Folio mit Aufzeichnungen über die Verschwörung von 1385 (liber de traditoribus et eorundem bonis), welches auf der Stadtbibliothek aufbewahrt wird. Es besteht aus zweiundvierzig Blättern, ist jedoch nicht mehr ganz vollständig. An der Registratur befindet sich nur ein Gerichtsprotokoll in Civilsachen aus den Jahren 1504—1512 und ferner ein 1532 von Nicolaus von Bardewik und Anton von Stiten „to behueff des rechten“ angelegtes Memorialbuch, welches zu Anfange eine Anzahl älterer Aufzeichnungen enthält, nemlich:

wo men de varrechte holt;
wo men eynen misdeder fredelos lecht edder vorvestet;
van ede unde ordinancie des richte scrivers;
der vorspraken ordinancie;
van den bodelmestern unde bodelknechten;
des fronenmesters eedt, item der fronen er lon;
van der kost der gefangenen in der fronerye;
van prachervagede unde sinem ede;
van losen wyveren unde erer dracht;
van dem ebroke;
wat men jarlix uthe deme rechte to gevende unde to belonende plecht, wanner men dat slut;
wat men gifft wanner men dat vogedinge holt;
wat men up sunte Peter to belonende plecht;
de nige ordinancie der bodelmester unde erer knechte;
van den vulmechtigen ofte plageren;
van den panden to vorsetten.

So weit die ersten Eintragungen. Das Buch ist dann in Gebrauch geblieben und es sind bis in die neuere Zeit hinein viele das Recht betreffende Verfügungen des Raths, Ordnungen und Eide der

beim Recht beschäftigten Personen und andere dahin gehörige Dinge eingetragen worden.

Der Gerichtssprengel der Herren des Gerichts war durch die Ringmauern der Stadt begrenzt, vor den Thoren und bis an die Grenzen der Landwehr stand die Gerichtsbarkeit den Herren des Marstalls zu. Ihre Protokolle beginnen mit dem Jahre 1550, und es scheint in der That, daß früher keine geführt sind. Denn das erste führt die Ueberschrift „register des broecks" d. h. Strafregister und beginnt mit einem Straftarif:

eyn blodt und blaw	9 mℒ	
eyn brun und blaw	2 mℒ	8 ß
eyn mest toge unde nich bewant	6 mℒ	
schelde wordt an ere	3 mℒ	60 ß
hartog		12 ß
muntslach		12 ß
erdtval		60 ß
de browet und vorsatigen sleit, brikt		

Für das zuletzt genannte Vergehen ist eine Taxe nicht hinzugefügt. Lange Zeit sind die Protokolle nur kurze Notizen über begangene Verbrechen und die erkannten Strafen. Erst nach und nach werden sie ausführlicher und schließlich sehr weitläufig. Sie gehen ohne Unterbrechung fort bis 1675, dann ist eine Lücke bis 1724. Die Verbrecher waren großentheils Bewohner der Stadt, aber es kam auf das forum domicilii Nichts an. Auf der ersten Seite des ersten Buches steht der Grundsatz: „in wes gerichte de schade geschuth, des herschop heft den broke to forderende van deme, de den schaden gedan heft, eft he schon under einer andern herschop beseten is."

Die Wetteprotokolle beginnen mit dem Jahre 1589; es muß dahin gestellt bleiben, ob früher noch ältere vorhanden waren. Jedenfalls haben die Wetteherren lange, ehe sie Protokolle führten, s. g. Jahresbücher gehabt. Diese sind von 1483 an erhalten. Es sind Hefte in Quartformat von Papier mit einem Umschlag von Pergament. Vier von ihnen haben keine erkennbare Jahreszahl, das älteste derselben kann der Handschrift nach noch über das Jahr 1483 zurückreichen. In der Regel umfaßt jedes Heft ein Jahr, einige Jahre fehlen, einige Hefte dagegen umfassen zwei oder mehrere Jahre. Sie gehen fort bis 1676. Den Anfang macht immer eine Liste der Aemter (Handwerker), deren Namen wieder die Ueberschriften der einzelnen Seiten bilden. Bei jedem Amte sind die dasselbe

betreffenden Vorkommnisse eingetragen. Wo Nichts zu bemerken war, ist die Seite leer geblieben, und das ist allerdings häufig der Fall. Hauptsächlich sind ausgesprochene Strafen verzeichnet, der ursprünglichen Bestimmung der Wettebehörde gemäß. Alle Hefte haben eine Schlußrubrik int ghemene (insgemein), in welcher sehr verschiedenartige Dinge vorkommen. Insbesondere enthält eine lange Reihe von Jahrgängen ein ohne Zweifel von dem Spielgräfen eingeliefertes und vollständiges Verzeichniß aller stattgefundenen Hochzeiten mit Angabe des Namens des Bräutigams und der Braut und der Anzahl der geladenenen Gäste, die in einzelnen Fällen über zweihundert hinausgeht. Der Wette war nemlich auch die Aufsicht über die Aufrechthaltung der Hochzeitsordnung übertragen. Die von den Wetteherren, sowie auch die von dem ganzen Rathe ausgehenden Verfügungen in Gewerbeangelegenheiten wurden ursprünglich auf einzelne Blätter von sehr verschiedenem Format geschrieben. Eine Anzahl solcher Blätter findet sich jetzt eingeheftet in dasjenige Buch, welches unter dem Namen „das älteste Wettebuch" bekannt und bei der Bearbeitung des Lübeckischen Urkundenbuchs mehrfach benutzt ist. Eben dasselbe enthält zugleich Fragmente eines noch älteren Buches, in welchem die Wette nur als Strafbehörde erscheint.[46]) Die eigentlichen Rollen der Handwerker dagegen wurden immer auf Pergamentblätter geschrieben und erst im siebzehnten Jahrhundert hat man angefangen, Abschriften derselben, die zum Theil sehr incorrect sind, in sogenannte Rollenbücher einzutragen.

Die älteren Stadtbücher sind zum bei weitem größten Theil auch durch ihren Einband interessant. Er besteht fast durchweg aus Holzdeckeln, die mit karmoisinrothem Leder überzogen sind. In das Leder sind sehr verschiedenartige Vignetten eingepreßt. Bei dem 1504 angelegten Gerichtsprotokoll stellen sie ein Crucifix dar mit der Umschrift: salva nos domine per passionem et crucem tuam.

Zu erwähnen sind auch die Bürgersprachen (burspraken), von denen eine Anzahl aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert noch vorhanden ist. Sie wurden viermal im Jahre von der Laube des Rathhauses abgekündigt, zu Petri Stuhlfeier (Febr. 22.), Jacobi (Juli 25.), Martini (Nov. 11.) und Thomä (Decbr. 21.). Die Abkündigung war bis zur Reformation die gesetzliche Verkündi-

---

[46]) Vergl. Zeitschrift des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterth. Bd. I. S. 198 ff.

gung, welche den Beschlüssen sowohl des Raths als der Hansestädte verbindliche Kraft gab. Nach der Reformation ließ der Rath seine Mandate von den Kanzeln verlesen,[47]) erst später auch durch den Druck bekannt machen. Die älteste gedruckte, mir bekannte, Verordnung ist von 1555, ein Mandat gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer.[48]) Nach und nach wurde daher die Verlesung der Bürgersprachen zu einer leeren Förmlichkeit. Während in früherer Zeit durch eigne Beschlußnahme festgestellt wurde, was neben den immer sich wiederholenden Geboten jedesmal verkündigt werden sollte, wurde von 1620 an keine Veränderung mehr mit dem einmal festgestellten Text der Bürgersprachen vorgenommen, doch sind sie bis 1768 nach wie vor zu der bestimmten Zeit verlesen. Und auch da konnte der Rath sich nicht entschließen, die bedeutungslos gewordene Ceremonie gänzlich abzuschaffen, sondern beschränkte sich auf die Verfügung, daß sie nur einmal im Jahre, auf Petri Stuhlfeier, stattfinden solle.

Ganz wesentliche und über einen weiten Zeitraum sich erstreckende Quellen für die Kenntniß Lübeckischer Verhältnisse sind die Bücher, die vorzugsweise den Namen Stadtbücher haben, und sie sind auch, abgesehen von ihrer Benutzung für das Urkundenbuch, die Quelle einer eignen bedeutenden literarischen Erscheinung geworden, der Pauli'schen Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte. Die Stadtbücher theilen sich in ein s. g. Ober- und Niederstadtbuch. Beide Namen haben ihren Grund vielleicht darin, daß das eine in den oberen, das andere in den unteren Theilen des Rathhauses geschrieben wurde. Wenigstens ist es nach einer allgemeinen Ansicht über die muthmaßliche Benutzung der verschiedenen Räume des Rathhauses wahrscheinlich, daß es so geschehen ist, und dann ist die Erklärung einfach und naheliegend. Jedenfalls sind die Namen schon alt, Liber superior hereditatum kommt 1357 (im dritten Kämmereibuche) vor, liber superior videlicet hereditatum etwas später (1390 im Niederstadtbuch). Das Wort hereditatum bezeichnet den Inhalt. Die Oberstadtbücher sind vollständige Verzeichnisse sämmtlicher Käufe und

---

[47]) Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenweber, Bd. 1 S. 238 führt einen Fall an, in welchem dies schon am 28. Januar 1534 geschah.

[48]) Lappenberg in Tratzigers Chronik der Stadt Hamburg, S. 274 Anm. 2 führt eine ähnliche von sechs Städten erlassene Verordnung an mit der Bemerkung, daß sie vermuthlich 1535 in Lübeck gedruckt sei. Vgl. dagegen Starck, Lübeckische Kirchengeschichte, S. 132.



Verkäufe oder Cessionen von Renten, so wie aller Verkäufe oder anderweitiger Uebertragungen von Grundstücken. Ursprünglich wurde diese Art der Rechtsgeschäfte in den s. g. Echtdingen, Versammlungen des Raths und der erbgesessenen Bürgerschaft, welche dreimal im Jahre statt fanden, vollzogen,[49]) seit 1226, dem Jahre, in welchem Lübeck die Reichsfreiheit erlangte, geschahen sie vor dem Rathe allein und wurden seitdem in eigne dazu bestimmte Bücher eingetragen. Das älteste dieser Bücher ist nicht mehr vorhanden, wir besitzen sie erst von 1284 an, von da an aber vollständig bis auf die neueste Zeit, so daß es möglich ist, von dem genannten Jahre an bis auf die Gegenwart herab die Besitzer und größtentheils auch die Schicksale sämmtlicher Häuser, wenigstens in allen bedeutenden Straßen anzugeben. Und da jedesmal nicht bloß die Namen der Personen genannt werden, von welchen und auf welche die Grundstücke übergingen, sondern auch die Veranlassung, in welcher es geschah, ob durch Erbschaft oder als Mitgift, durch freiwilligen oder gezwungenen Verkauf oder wie sonst, da zugleich über verwandtschaftliche Verhältnisse der vorkommenden Personen und über ihre bürgerliche Stellung Angaben gemacht werden, auch gelegentliche Notizen und Bemerkungen mancher Art eingestreut sind, so sind die Oberstadtbücher eine reiche Quelle der Kenntniß städtischer Verhältnisse, insbesondere für Genealogie, Topographie und Rechtsverhältnisse. Der 1856 verstorbene Dr. Herm. Schroeder hat sich das große Verdienst erworben, die Bücher bis zum J. 1600, achtundzwanzig an der Zahl, ganz durchzuarbeiten und die Inscriptionen über die einzelnen Häuser, unter Zugrundelegung ihrer jetzigen Bezeichnung nach Straßen und Nummern zusammenzustellen. In einer kleinen Schrift, die er gelegentlich darüber veröffentlicht hat,[50]) sagt er: „Bei erster flüchtiger Einsicht des jetzt ältesten Oberstadtbuchs muß man nothwendig in seinem Muthe sehr zweifelhaft werden, sich durch das Labyrinth der Notum sit durchzuwinden, denn das Buch enthält etwa 6000 meist kurze Sätze, die theils Uebertragungen von Grundstücken, theils Cessionen von Rentepösten oder Erbverträge und dergleichen berichten, alle mit Notum sit. quod anfangend, ohne eine andere Ordnung, als die der Zeit, in der sie eingeschrieben sind, die nicht

[49]) Lüb. Urk.-Buch Bd. I S. 39.

[50]) Hermann Schroeder, Topographische und genealogische Notizen aus dem vierzehnten Jahrhundert. Lübeck 1843.

immer mit der Zeit der wirklichen Verhandlung übereinstimmt, und namentlich ohne alle topographische Ordnung. Nachdem ich aber aus den neun ältesten Büchern über 25000 Inscriptionen zusammengestellt hatte, und so mit Hülfe eines genauen Namenregisters einen Zeitraum von einhundertundzwanzig Jahren gleichzeitig übersehen konnte, ist es mir, freilich mühsam genug, gelungen, daraus die ganze Stadt, wenigstens die vorzüglicheren Straßen derselben für das vierzehnte Jahrhundert in ihren einzelnen Häusern zusammenzusetzen." Die rein chronologische Ordnung ist bis 1818 beibehalten, erst seit diesem Jahre hat jedes Grundstück ein eignes Folium. Die Anzahl der Oberstadtbücher bis 1818 beträgt dreiundsiebenzig. Sie sind bis 1455 lateinisch geführt, von da an Deutsch. Eine Inscription vom 1. Aug. ds. Js. besagt: „Witlik sy, dat de rat to Lubeke uppe den mitweken vor Vincula Petri anno etc. LV geslaten unde deme werdigen magistro Arnoldo van Bremen, doctori in beiden rechten, erem sindico, bevalen hebben, dat he der stat renthe boke nu vort an tokamenden tiden uppe dudesch unde nicht uppe latin scriven scolde, deme de genante doctor also gerne gedan hefft na bevelinge des rades vorscreven in mathen, formen unde wise, so hir na volghet, unde hefft ok desset boek gedelet in veer klene boke na veer kerspelen desser stad, des domes kerspel unde sunte Yllien kerspel vor een kerspel to rekenende." Dies eine Kirchspiel erhielt dann den Namen Nicolai, welchen die Domkirche in älteren Urkunden häufig führt, da sie Johannes dem Täufer und dem heil. Nicolaus gewidmet war. Die Ausbeute, welche die Oberstadtbücher gewähren, betrifft nur Lübeckische Verhältnisse. Fremde kommen selten darin vor, da es ihnen im Allgemeinen nicht gestattet war, Renten und Grundstücke hier zu besitzen. Der Rath fürchtete Collisionen davon sowohl hinsichtlich der Jurisdiction als hinsichtlich der Besteuerung, und die Bürger mußten daher auf die Vortheile verzichten, die sie durch Benutzung fremden Kapitals unter Umständen hätten haben können. Nur wenn befreundete Städte oder benachbarte Fürsten eine bestimmte ihnen gehörige Herberge hier zu haben wünschten, erlaubte der Rath ihnen ausnahmsweise, ein Haus zu kaufen, verlangte aber eine schriftliche Zusicherung, daß es immer an einen Lübeckischen Bürger vermiethet werden und keinerlei Vorrecht für dasselbe in Anspruch genommen werden solle. So erwarb 1480 der Rath zu Hamburg, dessen einzelne Mitglieder oft in Geschäften hier anwesend waren, dasjenige Haus, welches dann alsbald den Namen der

Hamburger Herberge erhielt und noch heute als Gasthof zur Stadt Hamburg bekannt ist. Es ist bis 1808 Eigenthum des Senates zu Hamburg geblieben.[51]) Aehnliche Fälle kamen öfter vor, doch ist es nur einmal, 1586, geschehen, daß der Rath sich einem Privatmanne in solcher Weise willfährig bewies. Es war der Königlich dänische Statthalter in den Herzogthümern, Joachim Rantzau.

Weit vielseitiger und mannigfaltiger ist der Inhalt des Niederstadtbuchs oder der Niederstadtbücher. Sie enthalten Aufzeichnungen über Privatangelegenheiten aller Art, denen man eine größere Rechtssicherheit dadurch geben wollte, daß man sie vor dem ganzen Rathe oder vor zwei Rathmännern abschloß und sie dann in ein von dem Schreiber des Raths geführtes Buch eintragen ließ. Da die Angelegenheiten in der älteren Zeit mehrentheils Geldverhältnisse betrafen, wurde das Buch nicht mit Unrecht liber in quo debita conscribuntur genannt. Ein solches wird schon 1277 in der Bestallung für den Stadtschreiber Johann von Samekow erwähnt und die Führung desselben ihm aufgetragen.[52]) Das von ihm geschriebene Buch existirt indessen jetzt nicht mehr. Das vorhandene älteste beginnt mit dem Jahre 1311. Die Inscriptionen der Niederstadtbücher sind in der Form denen der Oberstadtbücher in so fern ähnlich, als sie ebenfalls in der Regel mit Notum sit quod, oder Notandum quod beginnen. Eine Menge giebt weiter nichts an, als die Anerkennung einer Schuld Eines gegen einen Andern und einen Termin für die Bezahlung. Häufig wird aber ein Pfand für die Sicherheit der Zahlung hinzugefügt, bisweilen Mobilien, häufiger Immobilien, und hiedurch geben die Niederstadtbücher vielen Aufschluß über die Verhältnisse des Grundbesitzes, sowohl des städtischen als des ländlichen in dem Gebiete der Stadt selbst und in den benachbarten Ländern. Oder es werden Bürgen genannt, dies namentlich, wenn die Schuldner fremde Adlige waren, was zu Zeiten häufig vorkam. Ferner enthalten die Niederstadtbücher Aufzeichnungen über Eingehung und Auflösung von Handelsgenossenschaften, Quittirung von Vormündern bei eingetretener Volljährigkeit der Mündel, Erbtheilungen und Quittirungen darüber, Vermögensabtheilungen zwischen Vater oder Mutter und Kindern, Bevollmächtigungen, sowohl allgemeine für eine längere Abwesenheit, als specielle für ein bestimmtes Geschäft, Bescheinigungen

[51]) Zeitschrift des Vereins f. Hamburg. Geschichte Bd. 5 S. 98 ff.
[52]) Lüb. Urk.-Buch Bd. III S. 28.

über den Empfang des Nachlasses hier verstorbener Fremder Seitens der auswärtigen Erben, Bescheinigungen über den Empfang von Legaten, die von hier ansässigen aber auswärts gebürtigen Bürgern den Kirchen und milden Stiftungen in ihrer Heimath ausgesetzt waren, und vieles Andere. Die Bücher geben ein Bild von dem ganzen geschäftlichen Verkehr und es sind keineswegs immer hiesige Bürger, die in denselben handelnd auftreten, sondern vielfach Fremde, und zwar aus allen Gegenden. Mit großem Interesse bemerkt man an und aus den Niederstadtbüchern, wie die zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts noch einfachen Verhältnisse in der zweiten Hälfte desselben und durch das ganze fünfzehnte hindurch sich reich und mannigfach entwickelten. Die anfangs mehrentheils kurzen Inscriptionen werden immer zahlreicher und mannigfaltiger und jede einzelne ausführlicher. Es giebt kaum eine Quelle, aus welcher man von dem was, abgesehen von politischen Ereignissen, im Mittelalter vorging, eine so unmittelbare und sichere Anschauung gewinnen könnte, als diese Bücher. Das Studium derselben und die Zusammenstellung zusammengehöriger Inscriptionen kann zu ganz überraschenden Resultaten führen.[52]) Der Reichthum und die Mannigfaltigkeit dauern fort bis gegen Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Theils erschlaffte dann das Leben, theils beschränkte sich von da an die Mitwirkung der Obrigkeit bei Ordnung von Privatverhältnissen auf diejenigen Fälle, in welchen sie nicht entbehrt werden konnte. Man findet daher in den spätern Jahrhunderten in den Büchern hauptsächlich Nächstzeugnisse und Vollmachten, immer aber noch untermischt mit anderweitigen Aufzeichnungen und Verträgen. Die Einrichtung und der Name der Niederstadtbücher hat bis 1865 fortgedauert.

Testamente endlich sind in sehr großer Anzahl vorhanden. Das älteste ist von 1278, aus dem dreizehnten Jahrhundert sind dreizehn, aus dem vierzehnten Tausende, einhundertundsiebenundzwanzig von 1350, dem Jahre, in welchem der schwarze Tod wüthete, zweihundertundvierunddreißig aus dem Pestjahre 1367. Auch die Zahl der Testamente aus dem fünfzehnten Jahrhundert geht in die Tausende. Außer den rechtlichen Verhältnissen, die sich aus ihnen entnehmen lassen, geben sie auch eine Menge von Aufschlüssen über verwandtschaftliche Verhältnisse und über die Vermögensumstände vieler

---

[52]) Man vgl. z. B. „Ueber die frühere Bedeutung Lübecks als Wechselplatz des Nordens“ in Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter. Lüb. 1872.

Familien, einen Ueberblick über Alles was zum Hausgeräth, zur Kleidung und Bewaffnung gehörte, Beiträge zur Sittengeschichte und vieles Andere. Sie sind oder enthalten zugleich die Stiftungsurkunden für die Mehrzahl unserer milden Stiftungen. Auch bezieht sich ihr Inhalt nicht auf Lübeck allein, sondern auch auf andere Städte. Fremde, die hier starben, sowie hiesige, von andern Orten eingewanderte Bürger unterließen nicht leicht, Vermächtnisse zu Gunsten von Personen und Kirchen oder milden Stiftungen in ihrer Heimath zu machen, so daß man daraus auf die Geburtsstadt der Aussteller der Testamente oft mit Sicherheit schließen kann. Werthvolle Beiträge sind, wie ich glaube, daraus auch für die ältere katholische Liturgik zu entnehmen. Denn öfters sind die kirchlichen Feierlichkeiten, die bei dem Begräbniß beobachtet werden sollten, bis ins Detail angegeben. Die Testamente, die sich an der Registratur befinden, gehen bis zum Jahre 1800, aber sie sind bis jetzt noch nicht vollständig geordnet und verzeichnet, viele noch ganz ungelesen.

In neuerer Zeit ist es erforderlich erschienen, einen Theil des hiesigen Archivs als hanseatisches ausdrücklich zu bezeichnen und auszusondern. Er enthält die seit 1815 von den drei Hansestädten gemeinsam mit andern Regierungen abgeschlossenen Verträge, achtunddreißig an der Zahl. Der erste ist der Subsidientractat mit England, abgeschlossen zu Paris am 21. Juli 1815. Die übrigen sind, mit Ausnahme eines sich auf die diplomatische Vertretung in Constantinopel beziehenden, sämmtlich Handels- und Schiffahrtsverträge. Sie sind in elf verschiedenen Sprachen, sechs europäischen (deutsch, französisch, englisch, spanisch, italienisch und neugriechisch) und fünf außereuropäischen (türkisch, arabisch, persisch, chinesisch, siamesisch) geschrieben und bekunden, daß die Hansestädte auch in neuerer Zeit nicht ohne Erfolg bestrebt gewesen sind, dem deutschen Namen im Auslande Achtung und Ehre, und den Deutschen, so weit das mit ihren Mitteln möglich war, eine Stellung zu schaffen. Den letzteren Theil dieser ihnen durch die Verhältnisse zugefallenen Aufgabe erfüllt jetzt mit kräftigeren und wirksameren Mitteln das zum Deutschen Reiche geeinigte Vaterland. Nirgends fühlt man dies unmittelbarer, nirgends erkennt man es dankbarer als gerade in den Hansestädten.

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

XIV.

Gesandtschaftsbericht über die Theilnahme der Hansestädte an den Friedensverhandlungen zu Brömsebro im Jahre 1645.

Mitgetheilt von Staatsarchivar Wehrmann.

Am 25. December 1641 wurde zu Hamburg von Gesandten des Deutschen Kaisers Ferdinand III. ein vorläufiger Vertrag mit Schweden und gleichzeitig ein anderer mit Frankreich geschlossen, und darin festgesetzt, daß definitive Friedensverhandlungen in Osnabrück und Münster nach Verlauf von drei Monaten eröffnet werden sollten. Beide Verträge waren hauptsächlich durch die Bemühungen des Königs Christian IV. von Dänemark zu Stande gekommen. Dessen ungeachtet bildete sich im Laufe des folgenden Jahres bei der Schwedischen Regierung die Ueberzeugung, daß er nur zum Schein vermittelt habe, heimlich sich rüste und die Absicht hege, Schweden, so wie dessen Angelegenheiten in Deutschland einmal eine ungünstige Wendung nehmen würden, zu überfallen und zu einem nachtheiligen Frieden zu zwingen. Sie beschloß, dieser Absicht zuvorzukommen und ihrerseits anzugreifen.[1]) Unter dem 23. Mai 1643 schrieb der Schwedische Reichskanzler Ochsenstierna an den General Torstenson, der eben einen glücklichen Feldzug gegen die Oesterreichischen Heere beendigt hatte, eine ausführliche Depesche, in welcher er ihm die Lage der Verhältnisse und die Ansichten der Regierung auseinandersetzte und ihm den Auftrag ertheilte, so eilig und zugleich so geheim als möglich sich nach Holstein und Jütland zu wenden und beide Länder zu besetzen. Torstenson erhielt den Auftrag wegen der vielfachen Verkehrsstörungen, die der Krieg verursachte, erst am 23. September und traf dann sogleich Anstalten, ihn auszuführen.

[1]) Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. 3, S. 332 ff.

Dabei gelang es ihm in hohem Grade, seine Absichten zu verdecken. Ganz unerwartet erschien er zu Anfang des December an den Grenzen Holsteins, nahm, da nirgends Widerstand vorbereitet war, am 11. December Trittau, am 12. Oldesloe, am 14. Kiel, am 17. Flensburg, und ward auf solche Weise binnen kurzer Zeit Herr des Landes, so weit es damals der Herrschaft des Königs von Dänemark unterworfen war. Die Gebiete des Herzogs von Holstein-Gottorp hatte er Auftrag möglichst zu schonen.

Bei diesem unerwarteten Kriege wurde Lübeck sehr bald in Mitleidenschaft gezogen. Unter dem 3. Januar 1644 machte Christian IV. dem Rathe Anzeige von dem räuberischen Ueberfalle, wie er es nannte, der ihn als Glied des Niedersächsischen Kreises getroffen habe, und forderte die Leistung der in Kreisabschieden für solche Fälle bestimmten Hülfe, vor allem, daß man die Schweden in keiner Weise unterstütze. Zugleich verbot er allen Handel nach Schweden und den unter Schwedischer Herrschaft stehenden Ländern und Häfen. Einige Tage später erschien der Amtmann von Segeberg, Caspar von Buchwald, in besonderem Auftrage des Königs, um eben dieselben Forderungen mündlich zu wiederholen. Nun lag es auf der Hand, daß der Rath Neutralität beobachten, Hülfeleistung also ablehnen mußte. Er erwiederte dem Könige, die Königliche Majestät möge selbst beurtheilen, ob es der Stadt, als einem geringen Stande im Reiche, gebühren wolle, sich in den Krieg zwischen zwei auswärtigen Potentaten zu mischen, was sicher zu ihrem Verderb gereichen würde, ohne den Ländern des Königs irgend zu nützen. Aber es war bei der Nähe der Schweden schwer, die Neutralität zu beobachten, zumal wenn man den Rath für Alles verantwortlich machen wollte, was Einzelne thaten. Er verbot Werbungen von Soldaten, Verkauf von Kriegsbedürfnissen, Ankauf von Gegenständen, die die Schweden in Holstein weggenommen hatten und nach Lübeck brachten, und mußte dies Alles schon aus dem Grunde thun, weil der Kaiser es ebenfalls verlangte, der in den Schweden nicht sowohl seinen eigenen als den Reichsfeind erblickte. Aber dem Könige genügte Das nicht. Im März berief er sich nochmals darauf, daß er wegen des Besitzes eines Theils von Holstein Glied des Niedersächsischen Kreises sei und daß Schweden sich auch mit Deutschland in Krieg befinde, und forderte, daß der Rath, wenn er ihn nicht anders unterstützen wolle, ihm wenigstens eine gute Summe Geldes leihen möge. Dagegen versprach er, den Handel mit erlaubten

Gegenständen nach Riga, Reval und Narva freizugeben. Die Forderung einer Anleihe wurde, unter Hinweis auf die große Schuldenlast der Stadt, auf die sehr bedeutenden für Anlage der Wälle und Mauern verausgabten Summen, auf die Zahlungen, welche der Kaiser fordere, endlich auch auf die Lähmung des gesammten Handels, abgelehnt, das Erbieten, dem Handel wenigstens einige Freiheit zu gewähren, dagegen mit großer Begier angenommen. Unter Schwedischer Botmäßigkeit standen damals alle Liefländischen Häfen, ebenso alle Pommerschen, und Schwedische Besatzungen lagen auch in Rostock und Wismar. Durch das Verbot des Handels nach Schweden und den von Schweden besetzten Plätzen war also fast der ganze Ostseehandel, der wichtigste für Lübeck, gelähmt. Zur Ausführung kam das Verbot hauptsächlich dadurch, daß der König Kaperbriefe an Private austheilte, die dann Schiffe ausrüsteten, um Handelsschiffe zu nehmen und nach Copenhagen vor das Admiralitätsgericht zu bringen, wo sie in der Regel condemnirt wurden. In wiederholten Vorstellungen nun legte der Rath dem König dar, daß das Handelsverbot den handelnden Städten zum Verderben gereiche, ihm nichts nütze und auch den Schweden wenig nachtheilig, eher vortheilhaft sei. Es würden nemlich nach Schweden und Liefland fast nur Luxusartikel, also entbehrliche Dinge, geführt, die eigentlichen Lebensbedürfnisse aber, Korn, Butter, Talg, Wachs, Häute, Kupfer und Anderes von da geholt, und da diese dann von Lübeck auch nach Dänischen Häfen geführt wurden, müßten auch seine Länder, wenn Lübeck sie nicht holen dürfe, sie entbehren und litten darunter. Ferner hätten die Lübeckischen Kaufleute große ausstehende Forderungen in allen fremden Häfen, schuldig seien die Fremden in Lübeck keinen Thaler, wenn nun die Handelsverbindung aufhöre, so könnten die fremden Kaufleute nicht gemahnt werden, hätten also auch keine Veranlassung zu bezahlen, und das würde ihnen gar nicht unangenehm sein; endlich würde auch eine nothwendige Folge seines Verbots die sein, daß Schweden den Handel nach Dänemark verbiete, und dann würde zu allgemeinem Nachtheil aller Handel aufhören. Die Richtigkeit dieser letzteren Voraussicht bewährte sich bald. Im Juni erklärte die Schwedische Regierung, daß, wenn das Handelsverbot aufrecht erhalten würde, sie ihrerseits keinen Handel nach Dänemark mehr dulden werde, und ließ in der That durch ihre zahlreichen Kriegsschiffe einige nach Dänischen Häfen bestimmte Schiffe nehmen und nach Wismar bringen. Die Noth war also

recht groß. Von dem Könige war auf ein viermaliges Schreiben des Raths keine Antwort erfolgt. Die Kaufmannschaft wünschte dringend, daß mündliche Vorstellungen in Copenhagen eingeleitet werden möchten, daß auch Jemand dort anwesend wäre, um vor dem Admiralitätsgericht die Vertheidigung der genommenen Schiffe zu übernehmen. Dazu ersah sie einen Rechtsgelehrten, zu dem sie viel Vertrauen hatte, Namens Johannes Haveland.[2] Der Rath ging auf ihre Wünsche willig ein und versah, um dem Abgeordneten einen öffentlichen Charakter zu geben, ihn mit einer Instruction und mit einem Schreiben an den König, auch, für den Fall der Abwesenheit desselben, an den ältesten Sohn, Prinzen Christian, und an die Reichsräthe. Er wurde beauftragt, vor allen Dingen sich um Erwirkung uneingeschränkter Freiheit des Handels mit allen erlaubten Waaren d. h. mit Ausnahme von Kriegscontrebande zu bemühen, falls aber dies erfolglos sein sollte, wenigstens so viel zu erreichen, daß es erlaubt werde, Schiffe mit Ballast nach Schwedischen Häfen zu senden und Waaren von daher zu holen. Hinsichtlich der letzteren Alternative indessen wurde er beauftragt, die begründete Besorgniß auszusprechen, daß die fremden Kaufleute, wenn man nicht Waaren bringe, auch keine wieder mitgeben würden, in Ballast ausgehende Schiffe also vermuthlich zwecklos ausgehen würden. Haveland rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen durch seinen Eifer und seine Geschicklichkeit, wenn auch nicht so rasch, als es für die Einzelnen wäre zu wünschen gewesen. Nach mehrmaligen Conferenzen mit dem Deutschen Kanzler Detlev von Reventlow und mit andern Reichsräthen, und nachdem er auch eine Audienz bei dem König selbst gehabt hatte, erreichte er seinen Zweck. Am 5. September erließ der König ein Schreiben an den Rath als Erwiederung auf dessen frühere Vorstellungen, in welchem es heißt: „Ob wir zwar bei unserm Verbot zu beharren par raison de guerre genugsam Ursache hätten, haben wir doch die große Incommodität und Ungelegenheit, so dadurch euren Bürgern absonderlich zuwachsen wollen, indem sie ihrer Schulden, so sie des Ortes ausstehend, wohl ganz verlustig, auch nahrlos werden könnten, gnädigst beherzigt und angesehen, derogestalt auch eurem desiderio für diesmal geruhet

---

[2]) Er hatte damals keine amtliche Stellung. Gleich nach Beendigung dieser Mission, am 6. December 1645, wählte der Rath ihn zu seinem Secretair, 1656 zum Protonotarius. Er starb 1676.

und das freie commercium ohne Unterschied der Oerter in der Ostsee den Eurigen wiederum eröffnet und frei gegönnet, jedoch auch, daß sie sich aller Güter, so Schwedischen Eignern angehörig, darunter durchzuschleifen nicht anmaßen, sondern derselben, wie auch aller Munition, Gewehrs und was dazu gehört, oder auch Takel, Tauen und was zur Ausrüstung der Schifffahrt dienlich, gänzlich äußern und enthalten sollen."

So günstig und willkommen nun diese Erklärung auch war, so entsprach sie doch in so fern den Wünschen des Raths nicht, als sie nur Lübeck betraf. Es waren nemlich die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen schon mit einander in Berathung getreten, wie sie sich in Bezug auf den Krieg und insbesondere in Bezug auf die früher oder später zu eröffnenden Friedensverhandlungen benehmen sollten, und nun war man in Hamburg ganz peinlich überrascht, als die Resolution des Königs bekannt wurde. Der Rath schrieb, er würde der Nachricht, daß Lübeck während gemeinsamer Verhandlungen etwas für sich allein mit Ausschluß der Andern sollte erreicht haben, keinen Glauben schenken, wenn sie ihm nicht von so vielen Seiten bestätigt würde, und bat um bestimmten Aufschluß, da es für seine Bürger von der höchsten Wichtigkeit sei, zu wissen, ob sie ihre Güter mit Sicherheit verladen könnten. Der Rath von Lübeck erwiederte, er sei der Ansicht, daß, so wie er immer nur Namens der Hansestädte geschrieben habe, die in der Anwort Lübeck gemachten Zugeständnisse allen Hansestädten gemeinsam gemacht seien, und gab sogleich dem Haveland Auftrag, eine dahin gehende officielle Erklärung zu bewirken. Aber dabei begegnete dieser unüberwindlichen Schwierigkeiten. Der König war nicht freundlich gegen Bremen gesinnt. Denn eben in dem verflossenen Sommer 1644 hatten die Schweden unter dem General Königsmark das Erzbisthum Bremen erobert und daraus seinen eigenen Sohn Friedrich, der dort seit 1634 Erzbischof war, vertrieben; dabei hatte die Stadt nach seiner Meinung sich den Schweden sehr entgegenkommend bewiesen. Mit Hamburg war er seit längerer Zeit in Spannung, theils wegen der von der Stadt behaupteten Reichsunmittelbarkeit, die er, obwohl sie schon 1510 vom Reichstag, 1618 vom Reichskammergericht ausgesprochen war, nicht anerkennen wollte, theils wegen eines Elbzolls, den er 1630 bei Glückstadt angelegt hatte und dem Hamburg mit Recht fortwährend und energisch widersprach [3]) Die Pommerschen Städte

[3]) Gallois, Gesch. d. Stadt Hamburg. Bd. 2, S. 368.

waren ihm vollends zuwider, weil er sie schon halb als der Herrschaft seines schlimmen Feindes, Schweden, verfallen ansah. Er blieb also dabei, daß er nur Lübeck Zugeständnisse gemacht habe, wenn die übrigen Hansestädte auch etwas haben wollten, müßten sie einzeln kommen. Sie thaten das zum Theil, und Hamburg erlangte ganz dieselben Zugeständnisse, wie Lübeck, doch zunächst nur bis Neujahr, Rostock ebenfalls; Stralsund dagegen konnte nichts weiter erlangen, als die Erlaubniß, Waaren nach Dänemark zu bringen, die Schiffe sollten aber immer in Ballast zurückfahren und dafür, so wie für die eingeführten Waaren, in jedem einzelnen Falle besondere Bürgschaft stellen.

Inzwischen waren aber schon Friedensunterhandlungen eingeleitet. Der plötzliche Ueberfall Dänemarks hatte die ganze Welt überrascht und mit Schrecken erfüllt. Denn es waren nun schon mehr als fünf und zwanzig Jahre, daß bald in diesem bald in jenem Theile Deutschlands die Kriegesflamme wüthete, seit dreizehn Jahren zogen die Schweden umher, seit acht Jahren auch die Franzosen. Die Sehnsucht nach Frieden, nach Wiederkehr der Ordnung und Wiederaufleben der gänzlich zerrütteten bürgerlichen Gewerbe war allgemein. In Gemäßheit der zu Hamburg abgeschlossenen vorläufigen Verträge waren Gesandte, die den Frieden unterhandeln sollten, wenn gleich nicht innerhalb der festgesetzten Zeit, doch gegen Ende des Jahres 1643 in Münster und Osnabrück wirklich anwesend. Durch den Einfall Torstensons war wieder Alles in Frage gestellt. Auch Frankreich, obwohl übrigens ein Verbündeter Schwedens, war damit nicht zufrieden, und bot sehr bald seine Vermittelung an. Sie wurde anfangs von Christian in begreiflichem Unmuth zurückgewiesen, da sie aber wiederholt und dringend erneuert wurde, auch Holland mit gleichem Anerbieten hervortrat, konnte er sich den vereinigten Vorstellungen schließlich nicht entziehen.

So bald es nun, etwa im October des Jahres 1644, entschieden war, daß Friedensverhandlungen stattfinden sollten, stand auch bei den Städten die Ueberzeugung fest, daß sie sich dabei betheiligen müßten. Sie hatten dabei einen doppelten Zweck im Auge. Einmal lag ihnen daran, in den Friedensschluß förmlich aufgenommen zu werden und die Zusicherung zu erhalten, daß ihr Handel keinen Störungen wieder ausgesetzt werden solle. Ferner glaubten sie die Gelegenheit benutzen zu müssen, um eine erneuerte Anerkennung

der früheren Verträge zu erreichen, und hierbei kam namentlich Dänemark und der mit Friedrich II. im Jahre 1560 zu Odensee abgeschlossene Vertrag in Betracht. In diesem Vertrage waren den hansischen Städten erhebliche Vortheile in Bezug auf den Sundzoll und für den Verkehr mit Bergen, und insbesondere den Wendischen, Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, für eigene Schiffe und eigenes Gut, mit Ausnahme von Kupfer und Wein, Freiheit vom Sundzoll zugesichert. Der König hatte aber alle durch den Vertrag erworbenen Rechte sogleich wieder zerstört, indem er seiner Ratification die Worte hinzufügte: „Doch Uns und Unsern Erben und Nachkommen in den Reichen Dänemark und Norwegen an Unsern Hoch- und Obrigkeiten, Zöllen und Herrlichkeiten und Unsern Reichen und derselben Einwohnern und Unterthanen u. s. w. unschädlich und unnachtheilig."[4]) Auf diese Weise blieb er selbst, so wie jeder folgende König von Dänemark ganz in seinem Recht, wenn er ohne alle Rücksicht auf den Vertrag ganz nach seinem Gefallen Verfügungen erließ und Zölle erhob, und in der That hatte Christian IV. schon 1604 angefangen, von hansischen Schiffen und Gütern, wie von andern, Sundzoll zu erheben. Da man aber einsah, daß der Augenblick durchaus nicht geeignet sei, die vertragsmäßig erworbene Freiheit vom Sundzoll zur Anerkennung zu bringen, und daher den Odenseer Vertrag Dänemark gegenüber nicht gern bestimmt erwähnen wollte, wurde der Gedanke der Städte in den Wunsch gekleidet, daß ihnen Freiheit des Handels nach dem alten Herkommen verstattet werden möge, und nur in der Instruction, welche die Abgeordneten mitnahmen, wurde der Gedanke deutlicher ausgedrückt. Sie wurden angewiesen, bei den Gesandten der vermittelnden Mächte es dahin zu bringen, daß die Freiheit des Handels der Städte in Gemäßheit des alten Herkommens und der alten Verträge ein besonderer Artikel in dem Friedensvertrage werde. Für den Fall indessen, daß sie dies nicht erwirken könnten, erhielten sie eine andere eventuelle Instruction, die später zur Erwähnung kommen wird.

Für die Sendung selbst ergab sich ein ziemlich natürlicher Anknüpfungspunkt. Schon im Januar hatte der Dänische Reichskanzler Jost Höge die damals in Lübeck anwesenden Abgeordneten der drei Städte ersucht, über das allgemeine Beste zu berathen und zur

---

[4]) Marquart, de jure mercatorum. Th. II., S. 257.



Wiederherstellung und Erhaltung desselben mitzuwirken.[5]) In einem Schreiben vom 12. Februar an den König sagten dann die Städte, nachdem sie ihn daran erinnert hatten, daß er selbst der erste Vermittler zwischen Schweden und dem Kaiser gewesen sei, Folgendes: „Zugleich tragen zu Ew. Kön. Maj. nicht wir allein, sondern neben uns viel tausend hochbekümmerte Seelen das sonderbare große Vertrauen, haben auch aufs allerfleißigste in Unterthänigkeit darum zu bitten, Selbe, Gott zu Ehren und dem armen hochbedrängten Deutschen Lande zu besonderem Trost und Erquickung, Dero hohen angebornen königlichen Magnanimität nach Sich hierunter gloriose überwinden, das publicum et universale bonum dem Particular incommodo vorziehen, und bei vorhin hochrühmlich gefaßten Friedensintentionen verharren werden, nicht zweifelnd, der getreue Gott werde bei und durch solcher Beförderung des allgemeinen werthen Friedens Mittel und Wege verleihen, auch friedliebende hohe Herzen erwecken, mittelst welcher ansehnlicher Interposition auch diese, nach jenen zu rechnen, gleichsam Particular-Mißhelligkeiten zugleich mit aufgehoben und beigeleget werden mögen, da wir dann von Herzen wünschen möchten, auch in eventum uns unterdienst- und unterthänigst dazu offerirt und anerboten haben wollen, daß alles Dasjenige, was irgends in unserm wenig Vermögen, da solches denen hohen interessirten Kronen annehmlich zu sein, wir in etwas Vermerkung und gnädigsten Anblick erlangen mögen, wir vel saltem aliis adhaerendo seu cooperando von Grund unserer Herzen willig und ganz gern dazu cooperiren und uns deswegen keine Mühe noch Emsigkeit verdrießen oder abhalten lassen wollen.“ Auch die Königin Christine schrieb unter dem 29. Januar an die Städte, sie hoffe, daß die Städte sich mit ihr bemühen würden, den entstandenen Krieg wieder beizulegen, und als diese dazu ihre Dienste bereitwillig anboten, drückte sie in einem ferneren Schreiben vom 27. April ihren verbindlichen Dank aus.[6]) Der König von Dänemark erwiederte auf den Brief am 10. März, für den guten Willen

---

[5]) Der Brief liegt nicht bei den Acten, die Städte haben sich aber später bestimmt darauf berufen. Bei den Acten liegt ein ähnliches Schreiben des Reichskanzlers an den Rath von Lübeck.

[6]) „Quod praeterea nobis operam vestram in exortis inter nos et Daniae regem dissidiis ac belli motibus prius componendis, quam in commune nostrum omnium detrimentum majora inde pericula accreverint, exhibetis, eo ipso nos non mediocriter vobis devincitis.“

und das Anerbieten dankend, doch mit dem Bemerken, Frankreich und Holland hätten ihre Vermittelung ebenfalls schon angeboten, er könne sich aber noch nicht entschließen, sie anzunehmen. Die Ablehnung ließ sich also ganz gut als eine zeitweilige ansehen und das Anerbieten konnte wiederholt werden, nachdem eine Vermittelung überhaupt angenommen war. Das war denn der nächste, mehr ostensible Zweck der Gesandtschaft, die Städte verkannten nicht, daß ihre Stimme wenig Gewicht haben, ihr Rath auch unwillkommen sein könne. Es heißt daher in der Instruction, die den Gesandten mitgegeben wurde: „Unsere Abgeordnete werden absehen und erwarten müssen, ob und wie weit ihr gethanes Anerbieten und Erinnern gütlich angenommen werden wolle oder nicht, wonach sie alsdann ihre consilia und actiones sive subsistendo quiescendoque sive etiam ulterius urgendo progrediendoque ferner zu richten haben."

Für den Anfang der Verhandlungen war ursprünglich der 25. December 1644 bestimmt. Der Termin wurde aber mehrmals hinausgeschoben und zuletzt auf den 8. Februar 1645 festgesetzt. Der Ort war ein Dorf Namens Brömsebro, gelegen an einem kleinen Flusse Bröms, der die Grenze zwischen der damals noch Dänischen Provinz Blekingen und der Schwedischen Provinz Småland bildete. Dort kamen aber die Gesandten nur bisweilen zusammen. Die Schweden hatten ihre Wohnung in der nahegelegenen kleinen Stadt Süderacker in Schweden, die Dänen in dem in Blekingen gelegenen Städtchen Christianopel. Die Verhandlungen wurden mehrentheils schriftlich geführt und hatten daher, zumal da man sich auch schwer vereinigte, langsamen Fortgang. Es kostete namentlich dem Französischen Gesandten große Mühe, Dänemark zur Nachgiebigkeit zu bewegen.

Die städtischen Gesandten waren: von Lübeck der Rathsherr Johann Marquart, von Bremen der Protonotar Albert Beke, von Hamburg der Rathsherr Hieronymus Frese. Unter den dreien war der Lübeckische wohl die bedeutendste Persönlichkeit.

Johann Marquart wurde in Lübeck den 24. April 1610 geboren und zeichnete sich schon als Schüler durch ungewöhnlichen Fleiß und Eifer für wissenschaftliche Bestrebungen aus. Im neunzehnten Jahre seines Alters, 1629, bezog er die Universität Jena und ging 1631 nach Leipzig. Als gleich darauf Sachsen der Schauplatz des dreißigjährigen Krieges wurde, entfernte er sich, um nach einer längeren




Reise durch Belgien, England und Frankreich seine Studien in Padua fortzusetzen. Padua gehörte damals zum Gebiete der Republik Venedig, die dortige Universität wurde auch von vielen Deutschen besucht. Die Deutsche Landsmannschaft daselbst beschloß, eine Gesandtschaft an den Dogen zu schicken, um zu erwirken, daß es den Deutschen gestattet würde, ohne Leistung des vorschriftsmäßigen Eides, den Protestanten nicht leisten konnten, die Doctorwürde zu erlangen. An der Spitze der Gesandtschaft stand ein Lübecker Hieronymus von Dorne, Sohn des Rathsherrn Hermann von Dorne, Marquart war der Redner und entledigte sich seiner Aufgabe in so ausgezeichneter Weise, daß er nebst von Dorne in feierlicher Versammlung der Signoria mit den Insignien des Venetianischen Marcus-Ordens, der zur Anerkennung wissenschaftlicher Verdienste gestiftet war, bekleidet wurde. Zufällig geschah das am Marcus-Tage, April 25., demselben Tage, an welchem er vor fünfundzwanzig Jahren getauft war. Er wird daher in unserer Rathslinie Marcus-Ritter genannt.[7]) Nach Beendigung des Aufenthalts in Padua, nach einer abermaligen Reise durch Frankreich und England und einem kurzen Aufenthalt in der Heimath, ging er wieder nach Jena und erwarb dort 1636 die Doctorwürde. Dann kehrte er nach Lübeck zurück und wurde 1640, Dec. 19, eben dreißig Jahre alt, in den Senat gewählt. Schon im folgenden Jahre wurde ihm eine Gesandtschaft nach Hamburg in hanseatischen Angelegenheiten in Verbindung mit dem Syndicus Winckler aufgetragen, 1642 eine andere an die Herzöge von Holstein und Lauenburg, dann diese wichtige nach Dänemark und Schweden. Später wurde er noch mehrfach zu Gesandtschaften gebraucht, unter andern 1648 nach Copenhagen, um dem König Friedrich III. zu seiner Thronbesteigung Glück zu wunschen, 1654 nach Cleve, um einen Streit zwischen den Herzogen von Geldern und von Cleve schiedsrichterlich zu entscheiden, in welchem dem Lübecker Rathe, wesentlich mit Rücksicht auf Marquart, das Schiedsrichteramt übertragen war. Auch hat er ein großes, noch jetzt ehrenvoll genanntes Werk über Handelsrecht geschrieben, welches in Folio in Frankfurt a. M. 1662 erschien. Im Senate war er in der damals und auch später noch lange Zeit üblichen Reihenfolge

[7]) Die von ihm gehaltene Rede ist abgedruckt in der Bibliotheca Lubecensis, Lub. 1726, Vol. III., p. 377.

erst Stallherr, dann Gerichtsherr, dann Weinkeller- und Apothekenherr, dann Kämmereiherr, wurde 1663 Bürgermeister und starb 1668.

Marquart hat während der ganzen Reise ein Tagebuch geführt und dasselbe, wie es scheint, sogleich abschreiben lassen, so daß er es alsbald nach seiner Rückkehr dem Rathe als Bericht übergeben konnte. Dieser Bericht wird nun im Folgenden zum größten Theil wörtlich mitgetheilt werden, nur für den Aufenthalt in Copenhagen war Das nicht durchweg thunlich, weil ein wesentlicher Theil der Verhandlungen nicht in dem Berichte selbst, sondern in Anlagen enthalten ist.

Die Reisenden schifften sich am 26. März 1645 Morgens um vier Uhr in Travemünde ein und erreichten Copenhagen nach einer Fahrt von vierunddreißig Stunden.

Der Bericht fährt dann fort:

Den 28sten haben wir durch Lic. Haverland, den ich alda für mir gefunden, die credentiales ad regem bei dem Herrn Teutschen Cantzler einreichen lassen, demselben dabenebenst durch vorerwehnten Haverland den praegustum unserer Werbung, welche zu Tranquillirung des allgemeinen Wesens und Conservirung der unentbehrlichen Commercien zielte, eröffnen lassen, worauf uns auch gute Vertröstung geschehen; daß wir förderlichst zur Audientz sollten admittiret werden. Alldieweil aber ex loco tractatuum allerhand importirende Schreiben einkommen, hat sich solche bis auf den 2. April verweilet, da uns des vorigen Tages durch den Herrn Secretar Bornemann solche nomine regis und der Herren Reichsräthe cum excusatione morae angemeldet wurden, so wir cum decenti gratiarum actione haben angenommen.

Den 2. April, hora 9 matutina, ist vorgedachter Herr Secretarius mit der königlichen Carosse zu uns für unser Logament gekommen und, uns vorhergehend, zu der Audientz und Rathsstube, welche der Ort, wo ordinarie der Herrentag gehalten wird, begleitet, woselbst wir die Stubenthür offen und zwei von den Reichsräthen für derselben stehend befunden, welche aber neben den andern, deren mit dem Teutschen Cantzler sieben gewesen, benandlich der Reichsadmiral Herr Owe Göde, Herr Hannibal Seestedt, Statthalter in Norwegen, Herr Hans Lindenow, Ritter, Herr Ivar Windt, Herr Johann Ritz und Herr Jürgen Brahe, sich in einer Ordnung stando stellend, wir praemissis praemittendis et salutatione officiosissima unsere Werbung ebenmäßig stehend abgelegt, worauf der



Herr Teutsche Cantzler Reventlow, so infimum locum gehabt, breviter recapitulando summa propositionis capita sich nomine regis der zuentbotenen unterthänigsten Offerten gegen die hochansehnlichen Herren Abgesandten, qualibus utebatur formalibus, bedanket und solches Königlicher Majestät benebenst den Herren Reichsräthen zu hinterbringen anerboten, darbenebenst nomine der Herren Reichsräthe begehret, daß diese mündlich gethane Proposition ohnschwer schriftlich möchte überreichet werden. Worauf man breviter sich gebührend bedanket und solche alsbald dem Herrn Reichsadmiral als capiti deputationis überreichet, bei welcher Occasion man auch dieses negocium den Herren Reichsräthen aus Specialbefehl unserer Herren und Obern de meliori a part recommendiret. Nach welchem eadem qua accessimus solennitate wir dimittiret worden.

Den 4. ejusd. Nachmittags hat der Herren General Staaten ordinair Resident in Helsingör, Herr Crakow, ein alter qualificirter Mann, bei uns seine Visite abgelegt, mit welchem allerhand discursus geführet, insonderheit wegen der Friedenstractaten, davon er aus Relation seiner Herren Principalen berichtet, daß selbige in guten terminis und daß nur der einige punctus telonii zu debattiren übrig, und blieben seine Herren Principalen vor wie nach in terminis interpositionis et mediationis, hat auch sonsten pluribus de amicitia Ordinum et harum civitatum ut eciam eorum communi interesse geredt, wobei wir Occasion genommen, solches paulo altius zu reassumiren und unser commune negocium zu recommendiren, hat sonsten in allen genug zu verstehen gegeben, daß sowohl er als seine Herren Principalen bei J. Kön. Maj. annoch in großen Respect und Correspondenz, würden auch von solcher ob bonum publicum nicht absehen, hat sonsten berichtet, wenn rex Daniae ante aliquot menses nach seiner Herren Principalen und des französischen Herrn legati Fürschlag das armistitium hätte wollen annehmen, daß er seine Schiffe hätte behalten können; es hätten auch nur für etzlichen wenigen Tagen erstlich legati Ordinum apud Gallicum legatum ihre persönliche Visite abgelegt, zuvor wäre alles in negocio mediationis per internuncios tractiret worden.

Eodem haben J. Kön. Maj. uns mit verschiedenen groß und kleinen Stücken Wild verehret.

Den 8. April haben die Herren Englischen Abgesandten vom Parlament, benandlich Ligardus Gengs und Secretarius Kinder,



(deren Werbung ad regem Daniae wegen eines genommenen Schiffes und Güter auf der Elbe) ihre Visite bei uns abgelegt, sich zum höchsten beklagend, daß sie alhie so aufgehalten und sie nunmehro sich in die sechs Monate patientiren müssen, haben der Hansestädte privilegia, so sie in England und zu London hätten, erwehnet, wobei wir Anlaß genommen, solchen Discurs zu continuiren und, qua occasione derselben priviret, auch zu Nutzen des Königreiches restauriret werden könnten, angezogen, ingleichen ihnen recommendiret den Stillard und dessen Exemption bei diesen Troublen, welches sie promittiret, auch gedacht, daß schon gute Anordnung deswegen gemacht wäre.

9. ejusdem hat der Herr Hamburgischer Gesandter den Kaiserlichen Residenten, Herrn von Plettenberg, visitiret, wobei auch allerhand Discurse vorgelaufen. 1. sich beklagend, daß es ihm auch nicht nach seinem Willen erginge, man wollte hier keinem Rathe folgen, sonsten ginge es wohl besser zu; 2. ist er auf die itzigen Tractaten gekommen, sagend, daß rex Daciae den Suecis und confederatis wegen des Zolls würde wohl endlich ihres Gesuchs gewähren, würde solches wohl auch den Erbaren Städten, welche in suo passu ob jura quaesita melioris conditionis als jene, nicht versagen können, wiewohl er uns pro more etwas aufhalten würde; 3. ist er auf das Teutsche Wesen gekommen, sich sehr über regem Daniae beklagend, daß er Imperatorem mit großen Promessen aufgehalten, wie aber Gallas mit seiner Armee wäre angekommen, hätte man nichts zu den Sachen gethan, wodurch die Armee wäre aufgerieben und Sueci zu solchen Progressen gelanget;[8]) 4. hat er gedacht, daß Imperatori nicht würde gefallen, daß er cum Suecis itzo absque ipsius consensu so einseitig tractirte, möchte sich aber vorsehen, daß er nicht von ihnen circumveniret würde.

11. ejusd. ist der Herr von Plettenberg bei uns gewesen, uns vertröstend, daß wir nicht zweifeln sollten, daß wir ad locum tractatuum gelassen würden, und würden Sueci, so bei Jedermann Dank verdienen wollten, ingleichen Ordines Belgici ohne unser als Mitinteressenten Beisein nicht schließen.

---

[8]) Kaiser Ferdinand III. wollte die Schweden nicht auch in Holstein große Fortschritte machen lassen. Er sandte daher den General Gallas mit einem Heere dahin, und trug dem König Christian IV. eine Verbindung an. Aber dieser lehnte sie ab, da er dem Kaiser nicht traute, und Gallas verlor sein Heer, ohne etwas auszurichten. Waitz, Gesch. Schleswig.-Holsteins, 2, 585. 586.



Den 12. haben wir den Mittag Hrn. Secretarium Bornemann bei uns zur Mahlzeit gehabt, bei welchem wir uns beklagt, daß wir alhie so würden uffgehalten, und ob wir zwar voriges Tages von dem Herrn Teutschen Cantzler Reventlow per Haverlandum vernommen, daß Ihre Majestät denselben nebenst andern zwei Reichsräthen mit uns zu conferiren deputiret, so wären doch nunmehro etliche Tage passiret, daß wir also nichts anders merken könten, man trainirte das Werk studio und sehe nicht gerne, daß wir ad loca tractatuum kämen. Worauf er sich entschuldigt, daß in regiis aulis, zumalen alhie in itziger Läuften täglich viel vorfiele, daß man nicht gleich könne bald expediret werden. Wir haben nicht allein dazumal, besondern auch die nachfolgenden Tage instance gethan und gedacht, daß, weil täglich allerhand Zeitung bald von Ankunft der Niederländischen Flotte im Sunde, bald von gänzlicher Ruptur der Tractaten einkäme, man vielmehr Ursache nehmen solte, uns desto eher hinzulassen, damit man die Gemüther desto eher zu besseren und milderen Gedanken disponiren möchte. Es ist den 13. und 14. April wieder angeklopfet worden, worauf er wieder zuentbieten lassen, daß hoch importirende Schreiben von den Grenzen eingekommen, worüber man des Morgens deliberiret; des Nachmittags aber den 14. April haben die Herren Reichsräthe nebenst dem Teutschen Cantzler mit der Englischen Sache, umb die zu expediren, zu thun gehabt, daß es also niemals alhie an Praetensionen und Excusen ermangelt, ob man sich zwar bei dem Teutschen Cantzler verschiedene Male ad conferendum angegeben.

Eodem ist von den Erbaren von Danzig an uns Lübische Abgeordnete ein Schreiben eingereichet worden, daß wir als directores uns das commune emolumentum hansae wolten angelegen sein lassen, in specie aber, weil der Zoll im Sunde bei diesen Tractaten wohl dermaleins auf ein Gewisses dürfte gesetzet werden, daß man doch für allen Dingen dahin trachten möchte, wie denn solches unserer Instruction gemäß sein würde, damit die Hanseatici mit Andern wegen Verhütung großer Confusion möchten coaequiret werden. Hiebei ist auch ein lateinisches Schreiben ad legatos Ordinum Belgii gewesen, welches wir bis zu seiner Zeit zu überreichen bei uns behalten.

Den 15. April Morgens ist abermals bei dem Teutschen Cantzler und Secretario umb Beförderung der Conferenz instance gethan, von welchen der Secretarius promittiret, so viel möglich

solche annoch selbigen Tages zu befördern, und hielte es nicht nöthig, weil der Herr Reichshofmeister, Hof- und Reichscantzler nicht zur Stelle, die Andern, zumal weil man nicht wußte, welche unter solchen zur Conferenz deputiret, anzusprechen, sonsten aber wäre ihm bewußt, daß der Herr Teutsche Cantzler so viel möglich unser negotium wolte befördern.

Darauf hat uns der Herr Cantzler Reventlow durch seinen Schreiber Nachmittags umb 2 Uhr notificiret, daß, wenn es uns gelegen, umb 4 Uhr auf der Kön. Cantzlei zu erscheinen, wolte er nebenst den andern dazu deputirten Kön. Reichsräthen unser zu angestellter Conferenz daselbst erwarten. Worauf wir uns hora destinata alda eingestellt und ante limina von den verordneten Herren Kön. Deputirten, benandlich Herr Jürgen Brahe, Herr Iwar Windt und dem Teutschen Cantzler freundlich excipiret und praevia salutatione niederzusitzen ersuchet worden. Worauf der Herr Reventlow dieser Conferenz Apertur und Anfang gemacht und ich nomine ceterorum alsobald auf jede dubia geantwortet.

Der Verlauf der Conferenz ist nicht in dem Bericht, sondern in besondern Anlagen angegeben.

In der schon erwähnten ersten „Proposition" war ausgesprochen, die Gesandten der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg seien im Namen und von wegen der gesammten Hansestädte gekommen, um ihre geringen Dienste zur Mitwirkung bei den nunmehr eröffneten Friedenstractaten anzubieten; sie bäten insbesondere, es möge „in dem durch Gottes Gnade glücklich behandelnden Frieden ausdrücklich mitbegriffen und eingeschlossen werden, daß den commerciis ihr unbehinderter freier Lauf altem Herkommen nach aller Oerter, zu Wasser und zu Lande, ohne Unterschied fürders unverrücket gelassen und gegönnet" werde, mit dem Bemerken, daß Schweden sich bereits mit Dem einverstanden erklärt habe, was bei Dänemark würde zu erlangen sein. Da es ferner ihre Absicht sei, ebendies an dem Orte der Verhandlungen selbst vorzutragen, bäten sie um königliche Empfehlung an die daselbst befindlichen Dänischen Gesandten und um die erforderlichen Geleitsbriefe.

Gegen alle diese Puncte machte nun der Kanzler Einwendungen. Im Namen der gesammten Hansestädte könnte schon aus dem Grunde nicht verhandelt werden, weil viele von ihnen, die Mecklenburgischen und Pommerschen, in der Gewalt der Schweden, also nicht frei wären; was unter altem Herkommen verstanden werde, sei unklar;

zur Veränderung des Zollwesens sei der König nach dem Exempel aller souveränen Potentaten und Republiken berechtigt, übrigens sei die Freiheit des Handels, abgesehen von einzelnen Fällen, immer anerkannt worden; auch sei der König aus eigenem Antrieb geneigt, die drei Städte in den Frieden einzuschließen, es sei daher eine weitere Reise nach dem Orte der Friedensverhandlungen, die ohnehin vermuthlich resultatlos bleiben würden, überall nicht nöthig.

Aus den Bemerkungen Reventlow's entstand für die Gesandten die Aufgabe, die dubia d. h. die Bedenken, zu entfernen, und Das war nicht leicht. Marquart hatte zu diesem Zwecke mehrere Privat-Unterredungen mit Reventlow, und es fand auch noch eine zweite förmliche Conferenz der Gesandten mit den Königlichen Deputirten statt. Von Seiten der Gesandten wurde geltend gemacht, der Umstand, daß eine Anzahl von Städten zur Zeit Schwedische Besatzung habe, nehme ihnen nicht den Charakter als Hansestädte, hoffentlich würden sie wieder frei werden, es gebe aber auch noch ganz freie Städte, z. B. Cöln, Braunschweig, Hildesheim, Danzig, welches sich eben in einem Schreiben an sie gewandt habe; man könne unmöglich die alten Bundesgenossen ganz ignoriren, doch brauche davon nicht die Rede zu sein, die drei Städte hätten Vollmacht, Namens der Hanse zu handeln; wenn freilich ihre mitwirkende Vermittelung ganz abgelehnt werde, so müßten sie und wollten auch davon abstehen, um so mehr liege ihnen aber dann daran, in den Frieden besonders eingeschlossen zu werden, und nach Brömsebro müßten sie unter allen Umständen gehen, um so mehr, da sie dort schon angemeldet seien, nur zu Ehren des Königs seien sie über Copenhagen gereist, über Calmar würden sie einen bedeutend kürzeren Weg dahin gehabt haben. Zur Erklärung des Ausdrucks altes Herkommen sprach Marquart offen aus, daß der Odenseer Vertrag gemeint sei, indessen sie sähen wohl ein, daß es gerade jetzt nicht an der Zeit sei, mit Dänemark über die Rechte zu verhandeln, die dieser Vertrag ihnen gebe, deshalb sei ein allgemeiner Ausdruck, und gerade das Wort Herkommen gewählt, und es möge in dem Friedensvertrage bemerkt werden, daß weitere Verhandlung über die Verträge bis zu besseren Zeiten ausgesetzt werde; zur Zeit würden sie zufrieden sein, wenn ihnen zugesichert werde, daß sie hinsichtlich des Sundzolls den Holländern gleichgestellt werden sollten, darauf aber müßten sie bestehen. Dahin ging nemlich die vorhin erwähnte, den Gesandten gegebene eventuelle Instruction.

Nachdem Alles besprochen war, glaubten die Gesandten, die Dänischen Bevollmächtigten von der Billigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Wünsche überzeugt zu haben, und waren daher nicht wenig überrascht, als sie am 28. April eine Königliche Resolution empfingen, welche nach dankender Ablehnung der angebotenen Hülfe bei den Friedensverhandlungen nochmals ausführte, wenn man Namens der Hansestädte reden wolle, so könne es nicht unberücksichtigt bleiben, daß viele von ihnen unter Schwedischer Herrschaft ständen, also die Schwedischen Forderungen zu den ihrigen machen („mit Schweden an Einem Seil des commercii ziehen") würden, wovon nur Nachtheil zu erwarten sei. Alle übrigen Punkte überging die Resolution mit Stillschweigen und fügte nur noch hinzu, etwanige Beschwerden, welche die Städte, auch Hamburg insbesondere, vorzutragen haben möchten, würden am besten in Copenhagen verhandelt werden, und dazu sei der König bereit.*) So schien denn alle bisherige Mühe und Zeit vergeblich aufgewandt zu sein. Aber sie gaben sich nicht damit zufrieden. Sogleich entwarfen sie eine anderweitige Vorstellung an die Dänischen Deputirten, in welcher sie ihr Begehren wiederholten. Am Schlusse hieß es: „Sollten aber zum unverhofften Fall J. Maj. bei dieser Ihrer gefaßten Meinung verharren, so wollen wir unterdienstlich und unterthänigstes höchstes Fleißes gebeten haben, höchstgedachte J. Kön. Maj. gnädigst geruhen wolle, uns auch hierauf mit schriftlicher Resolution zu versehen, da alsdann unsere Herren Obern auf andere dienliche und verantwortliche Mittel pro securitate status et salute civium sociorumque nostrorum, quae suprema lex est, zu vigiliren wissen werden." Dies Memorial überreichten sie am folgenden Tage persönlich dem Herrn Iwar Windt, von welchem sie, wiederum zu ihrem Erstaunen, erfuhren, daß er durch den Inhalt des Rescripts eben so sehr überrascht worden sei, als sie selbst. Der Bericht sagt: „Es ist uns bei dieser Einreichung und Visite bei obgedachtem Herrn Iwar Windt alle Ehr und Freundschaft erwiesen worden und uns für 4 Uhr ab hora 1 nicht dimittiren wollen, nebenst großen Promessen, das er unser negotium dermaßen

*) In einem Privatgespräche hatte Reventlow gegen Marquart „discursweise" geäußert, der König habe wohl zu Lübeck gutes Vertrauen, aber nicht zu Hamburg und Bremen, er fürchte, daß die beiden Städte, wenn sie zu den Verhandlungen kämen, Oel ins Feuer gießen würden. Marquart hatte sie bestens „exculpiret" und Reventlow schließlich versprochen, er wolle Alles favorabiliter referiren.

befördern wolle, daß wir uns nicht solten zu beklagen haben. Erwähnte auch, daß sie, die beiden deputirten Reichsräthe, diese unsere Resolution nicht eher als den andern Morgen gelesen hätten, wären alsbald damit nicht friedlich gewesen, derowegen gar gerne gesehen, daß wir anderweit mit einem Memorial eingekommen, worauf von J. Maj. gewiß ein anderer und milderer Bescheid erfolgen würde. Hat erwähnet, sie wolten dahin streben, daß mit den Städten, von welchen sie alles Gutes, inskünftig andere Freundschaft sollte gehalten werden. Mit dem Zollen, der doch der Krone wenig zu Nutzen käme, müßte es auch anders gemacht und die abusus abgeschafft werden, doch wollten hanc pupillam nicht viel regen. Worauf wir uns auch nicht viel ausgelassen, sondern in generalibus verblieben."

Am nächsten Tage ließ ihnen Iwar Windt sagen, sie möchten doch das ihm übergebene Memorial, mutatis mutandis auch unmittelbar an den König richten. Dies geschah alsbald, zwar mit geziemender Höflichkeit, aber auch mit aller Entschiedenheit. Es heißt in der Eingabe, nachdem darin zunächst der Inhalt der Königlichen Resolution, der damaligen Sitte gemäß, ausführlich wiederholt war:

„Ob wir zwar wohl die Inclusion dem alten Herkommen gemäß gesuchet, so ist doch unsere Meinung nie gewesen, den Königlich Schwedischen, wenn dergleichen auch bei ihnen wird gesuchet werden, (wozu wir befehligt), dadurch zu einigen gravaminibus ratione commercii Ursach zu geben, sondern sein vielmehr instruiret, Alles, so den hocherwünschten Friedenszweck aufhalten könte, aus dem Wege zu räumen, wie denn auch der effectus durch göttliche Verleihung lehren wird, daß wir in locis tractatuum dieselben nicht retardiren, besondern uns vielmehr dergestalt bezeigen werden, wie solches die Tranquillirung beider Königreiche, auch der benachbarten Fürstenthümer, Länder und Städte hat erfordert. Daß wir aber alhie unsere gravamina zeigen solten, dazu sind wir nicht instruiret, wissen uns auch für der Hand keiner zu erinnern, außerhalb was wegen des Zolls im Oeresund sein möchte."

„Damit auch die inclusio nach dem alten Herkommen unsere gute Intention und die Reise ad loca tractatuum nicht verhindern möchte, so haben wir uns bei den conferenciis dahin erkläret, daß wir wohl geschehen lassen könten, daß die Erb. Städte ratione commercii liberi in der Pacifications-Notul generaliter mit includiret,

die Observantz der alten Verträge aber zu bequemer Zeit ausgestellet werde, wobei wir es auch annoch verbleiben lassen."

„Nun ist uns zwar am 28. April jüngst eine mit E. Kön. Maj. Cantzlei Secret befestigte Erklärung gnädigst zugeschickt worden, worin allerhand angeführter Motive halber unter andern gedacht, daß E. Kön. Maj. unmöglich fallen würde, Ihre commissarios in locis tractatuum über eingeführte Generalität, welche wir nicht weiter als ad punctum cooperationis verstehen können, zu instruiren, daher wir dafür halten müssen, daß E. Kön. Maj. die unterthänigst angebotene cooperatio nicht annehmlich, auch daß Sie lieber sehen, daß wir gar nicht ad loca tractatuum kämen, wie denn auch weder der inclusio in pacem noch adaequatio des Zolls im Oresund mit den Herren Staaten General darin nicht gedacht worden. E. Kön. Maj. aber mögen wir hiebei unterthänigst nicht verhalten, daß von unsern Herren Obern wir befehligt, nicht allein E. Kön. Maj., sondern auch der Krone Schweden unsere unterthänigste bestmöglichste Dienste zur Cooperation anzubieten und bei beiden Kronen die inclusionem in pacem obgedachter Maßen zu suchen, deswegen wir unser Ordre geleben und uns ad loca tractatuum erheben müssen. Will also hochnothwendig sein, wenn E. Kön. Maj. gnädigste Meinung nicht ist, unsere unterthänigste geringfügige Dienste zur Cooperation wegen der Sie dazu bewegenden Motiven anzunehmen, daß uns deswegen eine gnädigste resolutio sub sigillo regio ertheilet werde, damit wir bei den Kön. Schwedischen Herren Abgesandten, welchen bereits unsere Dienste ad cooperandum von unsern Herren Obern in scriptis anerboten, uns der Cooperation desto besser entschlagen können, alldieweil sie von E. Kön. Maj. nicht angenommen worden und also einseitig darin nichts kann ausgerichtet werden, wie wir denn auch unterthänigst bitten, daß E. Kön. Maj. geruhen wollen, uns Ihre mild königliche Bewilligung ad inclusionem in pacem gleichergestalt obangeregter maßen gnädigst zu impertiren, auf daß wir auch dadurch bei den Königl. Schwedischen wegen gleichmäßiger Inclusion unsern Zweck desto eher erlangen mögen."

„Und wenn dann auch, gnädigster König und Herr, durch die adaequation des telonii Oresundici alle remorae, so irgend in locis tractatuum erregt werden könten, aus dem Wege geräumet werden, als wollen E. Kön. Maj. Ihrer Königl. Resolution gnädigst mit inseriren lassen, daß den Erb. Städten auch dasjenige, was die

Hochmögenden Herren Staaten General bei dieser Pacification ratione telonii behandeln werden, zu Gute kommen soll, über solches auch uns mit Ihren recommendatitiis an Ihre Hochansehnliche commissarios, unsere großgünstige hochgeehrte Herren, und mit nothwendiger Convoy und Sicherheit ad loca tractatuum gnädigst versehen."

Diese Eingabe hatte den gewünschten Erfolg. Die Mitwirkung bei den Friedensunterhandlungen wurde in einer zweiten vom 7. Mai datirten Resolution zwar abermals abgelehnt, aber aus dem, gewiß zutreffenden Grunde, daß schon zwei Vermittler da seien, denen der König ein Mißtrauen ausdrücken würde, wenn er noch eine dritte Vermittelung annehme. Uebrigens wurden die ausgesprochenen Wünsche gewährt. Nur die Observanz der alten Verträge blieb unerwähnt. Die Reichsräthe bemerkten dabei den Gesandten mündlich, daß man es nicht für rathsam gehalten habe, dies in der gegenwärtigen Resolution besonders hervorzuheben, es sei ihnen aber zugesichert, sie sollten nach ihrem wiederholten Begehren eingeschlossen werden, darin liege eben das, was sie wünschten, und die Dänischen Friedensunterhändler würden Befehl erhalten, in die bei erfolgendem Friedensschluß den Städten auszustellende Erklärung den Wortlaut ihren Wünschen gemäß zu gestalten.

Beim Abschied sagte der Kanzler Reventlow schließlich noch, die Herren von Lübeck möchten sich in Acht nehmen, ihre Stadt sei jetzt an der Ostsee noch die einzige Braut, die Schweden würden wohl nach ihr trachten. Marquart antwortete, sie wüßten das wohl und wollten sich vorsehen, Gott vertrauen und das memento diffidere beobachten, glaubten übrigens, es werde auch J. Maj. von Dänemark daran gelegen sein, daß die Braut frei bleibe.

So war denn die den Gesandten in Copenhagen gestellte Aufgabe gelöst und sie konnten mit Befriedigung ihre Reise fortsetzen. Nur erforderte die formelle Ausfertigung und Besiegelung der Königlichen Resolution, so wie die Ausfertigung der Päſſe, nochmals geraume Zeit und verursachte eine unwillkommene Verzögerung, so daß der Aufenthalt in Copenhagen sich noch bis zum 23. Mai verlängerte.

Für die Weiterreise, die nun zu Lande geschah, war ein Wagen angeschafft worden, er kostete 132 ℳ, vier Pferde (später mußte in Stelle eines krank gewordenen noch ein fünftes gekauft werden) 180 ℳ, ein rother Rock für den Kutscher mit Futter, Schleife, Seide,

Haken und Macherlohn 12 ℛ. Der Wagen wurde später zu Stockholm für 100 ℛ wieder verkauft, die fünf Pferde für 152 ℛ, dem Secretair Bornemann wurden, „wegen seiner Bemühung und Beförderung unserer Expedition 30 ℛ verehret," der Deutschen Kanzlei 60 ℛ, der Dänischen Kanzlei für die Ausfertigung der Pässe und Convoyen, wie auch etlicher Recommendationsschreiben an den Gouverneur zu Kronenburg und Christiansstadt, 30 ℛ. Ueber alle Ausgaben ist eine genaue Rechnung geführt.[10])

---

[10]) Die Rechnung ist noch vorhanden, doch fehlen alle Anlagen, auf welche häufig Bezug genommen wird. Manche in Copenhagen gemachte Ausgaben geben Aufschluß über die Art, wie die Gesandten die Zeit verwandten, welche die Geschäfte ihnen übrig ließen, und mögen daher hier mitgetheilt werden:

den Königlichen Trommelschlägern, so uns beneventiret, pro rata	6 mℒ	— β
den Königlichen Kutscher u. Lakaien, so uns nach und von der Audienz geführet	9 „	— „
den 12 Königlichen Trompetern u. Heerpaukern	30 „	— „
wegen Eröffnung einiger Kirchen	4 „	— „
dem Königlichen Jägermeister u. seinen Knechten wegen des gebrachten Wilds . . . pro rata	15 „	— „
in dem neuen collegio anatomico, daß wir etliche Tage der Anatomie beigewohnt	3 „	— „
auf den Königlichen Gärten verehret	10 „	— „
den Königlichen Conterfeier, umb daß er uns etliche Raritäten gezeiget	6 „	— „
mit des Hrn. Reichsrath Alefeld Carosse von Copenhagen nach Friedrichsburg und Fredensburg gefahren, woselbst mit den Verehrungen in drei Tagen an Speise, Wein, Bier und Fütterung ist verunkostet worden . . . pro rata	58 „	13 „
Herrn Alefeld's Kutscher, so uns in Copenhagen die 8 Wochen herumbgeführet	12 „	— „
allerhand Hausarmen und gebrechlichen Leuten	12 „	— „
unterschiedlichen Exulanten	18 „	— „
zu der neuen Deutschen Schule und deren Gebäu auf Anhalten der Vorsteher . . . pro rata	24 „	— „
dem Deutschen Prediger Mag. Simon Henning	10 „	— „
dem Küster in der Deutschen Kirche	3 „	— „
bei Besichtigung des Königlichen Stalles, Brau- und Backhauses	15 „	— „
dem Königlichen medico Dr. Simon Pauli, 1 Rosenobel	12 „	— „
für 16 Buch Papier	8 „	— „
der Wirthin für Speise, Wein, Bier, Stube, Licht und Holz in acht Wochen	1213 „	— „
für 16½ Stübchen Rheinwein in unsere drei Flaschenfutter	25 „	— „

Der Bericht fährt dann fort:

Den 23. Mai seind wir in Gottes Namen von Copenhagen mit unsern Wagen und Pferden aufgebrochen und selbigen Abend zu Helsingör angelanget.

24. ejusd. haben wir auf Königliche schriftliche Ordre das Schloß und Vestung Kronenburg besehen, woselbst bei unserer Anwesenheit die Soldateska in armis und bei dem Abtritt drei Canonen gelöset.

Eodem seind wir daselbst bei dem Holländischen Residenten gewesen, welcher uns magnifice excipiret und berichtet, daß seine Herren Principalen von Christianopel nacher Süderacker in Schweden verreiset und sich der Mediation äußerten,[11]) wolten auch nicht ehe wiederkommen, ehe wegen des Oeresundischen Zolles a parte Daniae eine andere Resolution erfolget, dan sie es mit demselben in Stand zu setzen begehret, wie es tempore Christiani III. gewesen.

Eodem seind wir über den Sund zu Helsingburg angekommen,[12]) daselbst uns von dem Schwedischen Commandanten, Oberlieutenant Johann Christoph Schardt große Ehre und Courtoisie in Presentirung Wilds, Fische und Futter für unsere Pferde erwiesen. Darauf seind wir den 25. ej. mit Lösung zwanzig Feldstücken von Helsingburg aufgebrochen und des Abends zu Quing bei einem Schonischen Priester einlogiret.

Den 26. haben wir nicht ohne große Gefahr wegen der Dänischen Schnapphahnen,[13]) deren 40 aus einem Holz auf uns wolten Feuer geben, unser Quartier erreichet und des Nachts bei

---

[11]) In dem Friedensvertrage wird auch nur die französische Regierung, nicht die holländische als vermittelnde Macht genannt.

[12]) Die Fahrt über den Sund geschah nach Ausweis der Rechnung mit neun Wagen in fünf Schiffen und kostete auf Marquarts Antheil (pro rata) 13 *mk*, außerdem für Bier 12 *ß* und den Fuhrknechten Trinkgeld 1 *mk*.

[13]) So wurden holsteinische freie Knechte genannt, die sich für den König bewaffneten. Waitz a. a. O. S 585. Näheren Aufschluß giebt hier die Rechnung, in welcher bemerkt ist:

Den Schnapphahnen, welche in einem Holze unvermuthet an uns gekommen, deswegen wir fast in großer Gefahr gewesen, gegeben . . . . . 3 *mk*

und später noch einmal:

Den vier Bauern, so wegen der Schnapphähne in unserer Herberge Wache gehalten . . . . 1 *mk*.

dem Priester (in Wintzleff) verblieben, woselbst wir den 29., war der letzte Pfingsttag, Morgens wieder aufgebrochen und circa prandium in Christianstadt, welches eine gute Festung, darinnen eine sehr schöne Kirche, eingekommen, mit drei Ehrenschüssen aus groben Stücken und der Soldateska in armis stehend excipiret, auch also den 28. wieder dimittiret worden.

Den 28. seind wir durch des Herrn Feldmarschall Gustav Horn Lager, welches nur eine Viertelmeile von Christianstadt, passiret, woselbst wir von der ganzen bei sich habenden Armee in armis stehend honorifice excipiret. Er nebenst seinen bei sich habenden hohen Officieren haben uns für seinem Quartier empfangen, in dem Logiment, welches eines Bauern Haus, gar humaniter tractiret. Wir haben praemissis complimentis wegen unser beihabenden Pferde und Wagen umb sichere Pässe angehalten, worauf er geantwortet, daß wir nur unter unserer Hand ihnen dieselben sollten mittheilen, sollten eben wie seine respectiret werden. Ferner hat er gedacht, weiln die holländische mediatores etwas male content sich nacher Süderacker in Schweden begeben, ob wir vielleicht solche mediation wieder an uns nehmen würden. Worauf wir praemissa gratiarum actione pro salvo conductu geantwortet, daß wir ungerne vernehmen, daß Ordinum legati also aufgebrochen, wolten nicht hoffen, daß es ob deserendam interpositionem geschehen, wozu wir viel zu wenig, wolten dennoch unsere geringe Dienste nach Vermögen zu diesem heilsamen Friedenszwecke jedwedem offeriret haben. Endlich seind wir, weiln er desselben Abends auch mit uns benebenst seinem Frauenzimmer nachher Selsburg verreisen wollen, abermal humaniter mit Lösung zwei Feldstücken wie auch Soldateska in armis und beigebender Convoy dimittiret worden. Selbigen Abend seind wir zu Selsburg, welches Städtchen a Suecis gänzlich ruiniret und ausgeplündert, um 8 Uhr angelanget, woselbst uns abermals sowohl von dem Herrn Feldmarschall als von dem daselbst commandirenden Schwedischen Obristen, Hake Nielsen, Wein, Bier, Hühner, Fische und andere Notdurft praesentiret.

Den 29. ej. seind wir von dar aufgebrochen und im Abzuge abermals mit Schwedischer Lösung honoriret worden. Gegen Mittag seind wir bei Elholm in Blekingen angelangt, daselbst wir über zwei gefährliche Wasser, weil wegen der Schwedischen die Brücken abgeworfen, unsere Wagen auf Böten überführen und die Pferde

durchschwemmen lassen.[14]) Mittags nach der Mahlzeit seind wir wiederum fortgereiset und Abends zu Asserem bei einem Priester eingekehret.

Den 30. seind wir von dar aufgebrochen und zu Hoheby die Mittagsmahlzeit gehalten, darnach des Abends zu Ronneby bei dem Bürgermeister eingekehret, alda wir etliche Lübsche Kaufleute angetroffen.

Den 31. seind wir wiederum aufgebrochen und des Abends um 8 Uhr zu Luckeby pernoctiret.[15])

Den 1. Juni Morgens gar frühe, hat der französische Gesandter, Monsieur de la Thuillerie einen gentilhomme nebenst einem Schreiber an uns geschicket, umb etliche Schreiben, so uns an ihn mitgegeben, abzufordern. Selbigen Abends, ob wir wohl gemeinet, zu Christianopel einzukommen, haben wir uns doch auf einem Dorf, genannt Aeseng, aufhalten müssen, bis unsere Wohnung in Christianopel vollenkomen praepariret worden, worauf wir des anderen Tages Gottlob glücklich und wohlbehalten hora 4 pomeridiana zu Christianopel angelanget und unser Logis bei einem Westphalo, so Johann Plonders in Lübeck Halbbruder, genommen, woselbst die Commodität und Logementen alle knapp und schlecht gefallen.

Den 3. ejusd. haben wir unsere Königliche recommendatitias den Königlich Dennemarkischen Herren Legatis überreichen lassen, worauf wir

Den 4. ej. hora 1 pomer. Audienz gehabt, nachdem uns dieselbe von dem Königlichen Secretario Reimer angezeiget und von selbem dahin conduciret worden, daselbst wir von den Edelleuten uns für der Thür excipirend in das Haus geführet, alda stehend der Herr Reichshofmeister Korfitz Ulefeldt, der Hofcantzler Christian Tohmeson, Herr Christoph Uhre, Reichsrath, und Herr Friedrich Günther. Nachdem sie uns in die Stube geführet, haben wir unsere Proposition abgelegt und in derselben sowohl das negotium pacificationis als inclusionis und in eventum coaequationis puncto telonii recommendiret. Worauf breviter recapitulando et gratias

[14]) Die Ausgabe dafür betrug 5 mk an die Böter, und 3 mk an Dänische Soldaten und Arbeiter, welche behülflich waren.

[15]) Die Ortschaften Elleholm, Aserum, Hoby, Ronneby und Lyckeby sind genannt in Styffe, Skandinavien under Unionstiden, S. 74 und 75, Winslöf und Quidinge ebend S. 69, Sylvisburg S. 71.



agendo pro salutatione von dem alten Friedrich Günther geantwortet, daß sie obgedachte drei Hauptpunkte unsers Vortrags vernommen, würden vermöge empfangener Königlicher Ordre uns dieselben eventualiter genießen lassen, wenn der Höchste dem Frieden seinen Segen geben würde. Erboten sich sonsten zu aller behaglichen Willfährigkeit, möchten auch wünschen, daß wir alhie an diesem schlechten Orte, dahin sie itzo die Schweden haben wollen, etwas besser möchten accommodiret sein, zweifelten aber nicht, daß wir als verständige Leute, so die Welt durchwandert, auf eine Zeit also würden vorlieb nehmen. Nos haben diese Antwort pro resolutione angenommen, uns für dieselbe cum ulteriori recommendatione et voto pacis bedanket, auch wegen der schlechten Logementen geantwortet, daß wir sie für diesem wohl geringer gehabt hätten, wolten uns ganz gern, wie andere vornehmere, damit contentiren, wenn nur der so höchst desiderirte Friede darauf erfolgen möchte. Darauf ist von dem Herrn Reichshofmeister ein discursus angefangen von unserer gehabten Reise und daß ihm für uns leid gewesen, wie wir durchkommen solten. Wir haben geantwortet, daß es auch ohne Gefahr für den Schnapphahnen, so kurz zuvor einen Königlich Dennemarkischen Trompeter übel tractiret, nicht wäre abgegangen. Ille, es wäre kein Mittel, den losen Leuten zu wehren. Nos, daß es zu beklagen und daß man nunmehro auf Ordre Ihrer Majestät und des Herrn Erzbischofs von Bremen in Holstein denselbigen etwas gewehret, wozu denn die Städte Lübeck und Hamburg auch das Ihrige thäten. Ille approbirte solches und fragte ulterius, ob wir den Feldmarschall Horn auch angetroffen. Wir haben mit ja darauf geantwortet, weil wir unsern Weg durch sein Lager nehmen und umb Päße für unsere Wagen und Pferde anhalten müssen. Endlich haben wir gedacht, weil wir auch nunmehro ehester Tage zu den Herren Schwedischen Legatis unsere Reise fortsetzen müßten, daß wir hiemit unsern unterdienstlichen Abschied cum ulteriori recommendatione negotii wolten genommen haben. Quibus dimissi sumus.

Eodem hat der Herr Statische Secretarius nomine Principalium seine Visite bei uns abgelegt, auch für die mitgebrachten Briefe an seine Herren Principalen sich bedankend, sagend, daß seine Herren Principalen sich alhie bald wiederumb würden einstellen, wiewohl es mit ihrem negotio für etlichen Tagen ganz schlimm gewesen, sie sich auch von der Mediation und Interposition auf neu

empfangene Ordre schon abgegeben, nunmehro aber wäre es in anderm Stand, hofften auch, daß es wegen des Zollwesens bald in andern Stand gerathen und seine Richtigkeit erlangen würde, es wären die Zollrollen Ihren Excellenzen nunmehro a Danis communiciret; aber wegen des Bergischen und Norwegischen negotii wäre noch keine Richtigkeit getroffen. Wie eben gefragt, wie es umb das Hauptwerk mit den Schwedischen stände, hat er geantwortet, daß man noch in puncto assecurationis versirte, und daß deswegen schon von Ihrer Majestät etliche Inseln als Oesel und Gottland Suecis angeboten wären, vermeinte sonsten, daß ihre Controversen mit den Schwedischen in einen Topf geworfen und pari et inseparabili passu gehen würden, werde auch in kein project oder appunctuation geschlossen, eher Alles abgehandelt wäre, wozu noch etliche Monate (quod Deus avertat clementer) gehören würden. Berichtete darauf auch von dem Verlauf und Strandung der ausgelaufenen Schiffe, so regi Daciae zugehört, und dann auch von der Verrätherei, so sich bei den Schwedischen zu Wismar solte zugetragen haben, worin ein Lübscher Bürger als fax et director beschuldigt würde, so vielleicht der ganzen Stadt nichts Gutes causiren könte, welches der höchste Gott abwenden wolle.

Den 6. Juni haben von Süderacker der Pommerschen Hansestätte Gevollmächtigte an uns durch einen Schwedischen Trompeter notificiren lassen, umb mit ihnen ante propositionem Suecicam zu communiciren, worauf ihnen nomine communi geantwortet und per expressum nostrum dominis legatis Suecicis unsere Ankunft notificiret und umb gnädige Audienz angehalten.

Den 7. ist uns von denen Dänischen Herren Plenipotentiariis zwei und ein halb Ohm Spanisch und Franzwein praesentiret worden.[16])

Den 9. ist uns durch den Schwedischen Trompeter der folgende Tag hora 10 matut. zu der Audienz angesetzet worden, worauf wir den 10. hora 9 in Schweden zu Süderacker angelanget, woselbst alsbald die Schwedische Losung gegeben worden, und nachdem wir unsere Credentiales gebührend eingereicht, seind wir umb halb zehne mit vielen nobilibus Suecicis zur Audienz begleitet, daselbst wir

---

[16]) Ein Orhoft Franzwein hatten die Herren für 28 ℛ in Christianstadt eingekauft und mitgenommen.

die vier Schwedischen Herren Plenipotentiarios, als Herrn Reichscantzler Axel Ochsenstirn fürm Tisch allein nebenst Herrn Matthias Soop, Herr Thuro Bielcke und Herr Thuro Sparre, sammt einem Secretario, so Alles protocolliret, und einem Dolmetziger auf der rechten Seite stehend für uns gefunden und bei denenselben unsere Proposition durch mich zur Sache mündlich abgeleget worden, worauf der Herr Reichscantzler in Schwedischer Sprache, so uns periodenweise von dem interprete, wiewohl schlecht genug, verdollmetschet, geantwortet, daß J. Kön. Maj. unsere Ankunft gern vernommen, thäten sich wegen des nachbarlichen Grußes und anderer Glückwünschung bedanken und erinnerten sich wohl, daß die Erb. Städte fürm Jahr an selbige geschrieben und zu Beilegung des zwischen diesen beiden Kronen entstandenen Kriegs ihre Dienste offeriret hätten, welche Offerte auch J. Kön. Maj. gern vernommen, seiderdem aber wäre nichts mehr darauf erfolgt, ohne daß J. Maj. unsere Ankunft per expressum notificiret worden; daß wir nun durch unsere Ankunft unsere Dienste ad cooperandum offerirten, solches wäre J. Maj. besonders lieb, und hätten Befehl, zu solchem Zweck, damit ein guter Friede sowohl für uns als ihnen getroffen würde, uns zu admittiren. Ihre gnädigste Königin wäre genöthigt und gedrenget worden, arma wider Dennemark zu ergreifen, sich bei Scepter und Kron wider unbillige Gewalt zu defendiren. Im Uebrigen thäten sie sich auch wegen der Glückwünschung in ihrem angetretenen Regiment bedanken, und mit dem voto, daß Gott wolle solches bestätigen und die Erb. Städte, denen sie mit Königl. Gnaden und Affection zugethan, auch bei glücklichem Zustand erhalten.

Ad ea habe ich nomine ceterorum praemissis praemittendis angefangen, daß die Erb. Städte zwar aus Schuldigkeit ihre officiola beiden Kronen offeriret und ad cooperandum, so es für diensamb, gut und nöthig erachtet, anerboten, weiln aber wir in propositione gedacht, daß J. Maj. von Dennemark aus bedenklichen Ursachen dabei angestanden, als 1, daß wir diese cooperation nomine communi Hanseatico, da doch viele der Städte unter des Feindes Gewalt und Protection, offerirten, 2, daß es der hohe Respect der Herren Interponenten, damit es das Ansehen nicht hätte, als daß sie diesem Zweck nicht solten gewachsen sein, nicht wolte zulassen, so hätten wir auch endlich billig dabei acquiesciren müssen, könten auch nunmehro einseitig nichts verrichten, bat derwegen nochmals um die Inclusion der gesammten Hansestädte nach dem alten Her-

kommen in den erhandleten Frieden, und in dessen Entstehung, so der Höchste in Gnaden wolle abwenden, umb Conservation der unentbehrlichen Commercien und daß J. Kön. Maj. auf solchen Fall die hiebevor den Erb. Städten ertheilete gnädigste diplomata weiters möchte confirmiren. Darauf ließ sich der Herr Reichscantzler in Teutschem Discours heraus mit höchster Verwunderung, daß bei Dennemark unsere Dienste nicht wolten angenommen werden, hätte solches nicht gedenken können. Belangend die Inclusion in den erhandlenden Frieden, wiewohl es sich wunderlich damit ansehen ließe und wenig Hoffnung darauf zu setzen, wolten sie doch in prosperum eventum ihnen dieselbige für alle Hansestädte lassen recommendiret sein, möchte aber wohl wissen, ob rex Daniae den Städten solche Inclusion nach dem gesuchten alten Herkommen hätte versprochen. Worauf angezeiget worden, daß in der Königlichen Resolution verfasset, daß den Erb. Städten Inclusion vermöge unserer recapitulirten Erklärung und Begehren von den Ihrigen befördert werden solte, welches wir nicht anders als so deuten könten. Der Herr Reichscantzler zog darauf weitläuftig die Ursachen dieses Krieges an, dahin gehend, daß ihnen sowohl als den Niederlanden und diesen Städten die Commercia dermaßen wider pacta conventa, so er ex ultimo tempore usque ad haec tempora demonstrirte, hätten wollen beschweret werden, daß man ihnen auch endlich die Gurgel gar wollen zuschnüren; Commercia wären anima et spiritus regnorum et civitatum. Sie hätten jure gentium den liberum transitum,[17]) welcher hernach auch certis pactis confirmiret und so lange gehalten, als rex Sueciae gelebet, bis es endlich von Ao. 1637 bis anhero gar zu grob geworden, daß man von den Rigischen und andern Liefländischen Städten dreimal mehr als sonsten genommen und er, rex Daniae, gemeinet, nun sie dermaßen in den Teutschen Krieg verwickelt, wäre es rechte Zeit, sie hierin zu pressen. Sie hätten Alles gelitten, was er gethan, allein er hätte sie endlich als Sklaven wollen tractiren, daß sie es alles

[17]) Freien Durchzug d. h. durch den Sund, dessen beide Küsten damals zu Dänemark gehörten. In einem Manifest, welches die Königin Christine auch dem Rath von Lübeck übersandte, gab sie als eigentlichen Grund des Krieges an, daß Dänemark sich durch den Sundzoll Schweden habe tributpflichtig machen wollen. Der Friede zu Brömsebro befreite Schwedische Schiffe und Güter vom Sundzoll, und als Unterpfand dafür trat Dänemark Halland auf dreißig Jahre an Schweden ab.

bei sothanem ihrem schweren Zustand nach seinem Willen machen solten, daher sie kein ander Mittel, wiewohl mit ihrer höchsten Unbequemichkeit finden können, denn armis sich zu defendiren; wären sie subditi, hätten sie noch ihre Privilegien vorschützen können, nunmehr aber wehren keine andere Mittel für sie, als arma, gewesen; anderer Republiken und Städte wäre es zwar nicht allezeit, solcher Ursachen halber einen Krieg anzufangen, die Kron Schweden, welche allezeit die Commercien gern befördert, hätte solches in die Länge nicht weiter erdulden können. Es gingen auch sonsten außerhalb der Commercien viele Sachen, welche den statum concerniren, unter den Kronen vor, welche zwar apodictice nicht eben erwiesen werden könten, versicherten uns aber, daß, was in Manifesten wäre, davon das letzte noch nicht refutiret, solches wäre erwiesen und hätten sie die originalia in Händen, kam aber bald darauf auf den punctum commercii ejusque libertatem und gedachte der Ungelegenheit, welche Hamburg auf der Elbe, Bremen auf der Weser,[18]) ebenso wie Suecis, Hollandis und Lubecensibus im Oeresund gemacht würde, und daß der Glückstädtische Zoll gar müßte abgethan werden, maßen schon sowohl von den Herren Staaten als von der Kron Schweden darumb gesprochen worden, weil sie ebenmäßig dabei interessirt wären.

Als nun Legatus Hamburgensis wegen gegebenen Anlaß interloquendo hierauf berichtete, daß er J. Kön. Maj. zu Copenhagen versichern müssen, daß er bei diesen Tractaten die Glückstädtische Zollsache nicht regen wolle, und daß J. Maj. deswegen der Stadt Hamburg vermöge des Seebriefs und unser zu Copenhagen abgegebenen Resolution die güthliche Handlung eröffnet hätte, respondit der Reichscantzler, was darüber noch viel solte gehandelt werden, dadurch würde rex nur ein jus acquiriren, der Zoll müßte gar abgethan werden rc. Darauf von mir wieder angereget, daß J. Exc. am besten bekannt, welchergestalt die Commercia in den nächsten Jahren sowohl in der Ost- als Westsee gedrücket. Nun lebte man zu der Kön. Maj. und der hochlöblichen Kron Schweden der unterthänigsten Zuversicht, dieselbe würde ferner allgemeine protectrix der so unentbehrlichen Commercien bleiben und bei allen

---

[18]) Durch den 1623 von dem Grafen Anton Günther von Oldenburg angelegten Elsflether Zoll. Vgl. Duntze, Gesch. der Stadt Bremen, Bd. 3, S. 531 ff.

Occasionen ihre hocherleuchteten und vortrefflichen consilia dahin richten, daß der arme Kaufmann, der sonst in den Städten leicht ad desperationem zu bringen, consequenter die Städte und benachbarten Länder, die tali cum vinculo naturali verwandt, ihre Lebensmittel haben möchten, würden sich daneben bei der ganzen Welt unsterblichen Ruhm, zumal bei diesen Baltischen Orten erwerben. Worauf der Herr Reichscantzler abermal geantwortet, daß zwar die Kron Schweden ihrem vorigen Anerbieten nach, wenn der Friede nicht wolte zu erlangen, die Commercia aller Orten frei lassen wolte, daferne Dännemark desgleichen thun würde, es müßte aber solche libertas omnibus communis sein, sonst könte die Kron Schweden solche auch nicht zulassen, denn es solten dieselbige ganz frei oder auch gar verboten sein, fragte darauf weiter, was für Sicherheit wir itzo bei der Kron Dänemark ratione commercii erhalten. Darauf geantwortet: daß die Städte Bremen und Hamburg durantibus hisce tractatibus den Holländern gleich die Libertät erhalten, Lübeck hätte für diesem eine Concession obtiniret, darin wären die Worte für diesmal;[19]) derowegen ihnen dieselbigen auch wolten disputirlich gemacht werden, Hamburg hätte zwar dieselbe auch dergestalt gehabt gleichwie Lübeck, darnach hätte aber J. Maj. geschrieben, daß nur bis den 1. Januar dieses Jahrs zu verstehen. Reichscantzler: die Wörter für diesmal könten von kurzer und von langer Zeit verstanden werden, und die concessio durantibus hisce tractatibus würde den andern beiden Städten nicht sonderen Nutzen schaffen. Hiebei fragte er weiter, was wir denn zu thun gemeinet wären, dieweil wir nicht zur Cooperation a parte Daniae admittiret, ob wir uns denn wolten Part machen und auf ihre Seite treten, sicut Hollandi idque ob commune interesse, so wolten sie uns, wie jenen, auch ein Bauerndorf eingeben. Ego: daß wir auf solchen hochwichtigen Punkt zwar nicht instruiret, wäre aber bekannt, daß die Erb. Städte bei diesen Zeiten nicht so beschaffen, daß sie sich solchen hohen Potentaten, mit welchen sie dermaßen vinculo naturali verwandt, dermaßen widersetzen könten, man wüßte wohl, daß es gemeiniglich über die Geringeren pflegte auszulaufen, und wenn man gedacht, daß Alles vergessen wäre, würde doch Ursache genommen, denselben hernacher Ungelegenheit zu machen, könten sich darin mit den Herren Staaten, als welche aus hoher Hand gingen, anitzo

---

[19]) S. oben S. 410 in fine.

nicht compariren, jam alteri tempi altere cure, als wohl für der Zeit gewesen, die Erb. Städte wolten gern bei diesen motibus, die sowohl ratione status als commercii erreget, im Fall des nicht erfolgenden Friedens, so der Allerhöchste wolle verhüten, in terminis neutralitatis verbleiben und verhoffeten, sich nächst göttlicher Hülfe also zu verhalten, daß Keiner sich darüber zu beschweren, Ursache haben solte, cum pluribus, wie solches J. Exc. nach dero hoch-erleuchteten Prudenz selbst hochvernünftig ermessen würde, worauf auch ohne einiges weiter Urgiren dieselbe acquiesciret. Endlich hat J. Exc. von den tractatibus ipsis dieses communiciret, daß auf die beiden Punkte, nemlich libertatis commerciorum et assecurationis Alles bestände, es wäre ihnen zu dem ersten a Danis gute Hoffnung gemachet, wiewohl Nichts zu Papier gebracht, in dem andern aber wären sie noch gar weit aus einander. Wir bedankten uns der großgünstigen Apertur und gedachten, daß wir zu Copenhagen nichts erfahren könnten. Ad ea dominus Cancellarius: Ihre Sachen wären so beschaffen, daß sie wohl unter dem bloßen Himmel, da die halbe Welt bei wäre, tractiren wolten, dann ihr negotium wäre commune omnibus populis, denn sie suchten libertatem maris oder ja usum maris liberum, qui juris gentium esset. Schließlich gedacht ich auch der Visitationen und anderer Beschwerung, so von den Schwedischen für Travemünde und sonsten in der See geschehen, wie uns darüber sowohl von den Dänischen Reichsräthen als unsern Bürgern deswegen Klagen einkommen, und daß Dani begehret, solches bei der Kron Schweden zu remediren anzusuchen, oder sie wolten gleichmäßige Anstalt dazu machen. Ad ea dominus Cancellarius, daß bei den Ihrigen hart verboten, die Neutralen zu beschweren, es wären aber zwei oder dreimal wegen anderer Ursachen die visitationes angestellet worden, 1, daß einmal von Lübeck bei 30 Officiere nacher Dännemark geführet worden, 2, daß der Anschlag wegen der zwei großen Schiffe zur Wismar offenbar worden,[20])

[20]) Die Sache verhielt sich folgendermaßen. Im Frühling 1645 lagen zwei Schwedische Kriegsschiffe, ein größeres, der Drachen genannt, und ein kleineres, die drei Löwen, unter dem Befehl des Admirals Blume im Hafen zu Wismar. Gleichzeitig hielt sich ein fremder Käsehändler dort auf, der durch sein Betragen, sowie durch Aeußerungen, die er in trunkenem Zustande that, Verdacht erregte, so daß, in Abwesenheit des Admirals, der Generalfeldzeugmeister Carl Gustav Wrangel ihn verhaften und seine Sachen untersuchen ließ. Es fanden sich zwei mit Stroh, Werg, Pulver, Schwefel und Pech angefüllte Koffer und daneben in jedem Koffer



daß man deswegen Ursache genommen, die Schiffe zu visitiren; vermeldete darauf, wie es mit dem Anschlag beschaffen, und daß Lübsche Bürger, einer Namens Heinrich Wörger, darin interessiret, davon der Rädleinsführer solte escappiret sein, erwähnte gleichwohl, daß Senatus die Ihrigen deswegen nach der Wismar geordnet. Wir constatirten mit höchster Bestürzung unsere und des Raths Displicenz, sagten auch, daß die Leute, so darin schuldig, gebührlich würden bestraft werden. Worauf er E. Hochw. Rath wohl entschuldigt nahm und gedachte, es wäre leicht zu erachten, daß keine ehrliche Leute, viel weniger ein so berühmter Magistrat an sothanem Werk sich sollten interessiret machen. Wobei ich Anlaß nahm, daß mir bewußt, daß die Kron Schweden bei diesen motibus, so viel immer möglich, wäre favorisiret worden, erzehlete J. Exc. insgeheimb, was bei der Schwedischen Armee fürm Jahr geschehen, wie dem Commendanten nacher Wismar connivendo Schiffszimmerleute und dem Admiral Blume Bootsleute nach der Wismar gelassen worden, welches sich der Herr Reichsrath alles erinnerte, mit Anhängung, daß man ferner Alles thun würde, so dem juri neutralitatis nicht zu sehr zuwider; es wäre aber eine wahre Unmöglichkeit, daß unter dem gemeinen Kauf- und Schiffmann Alles so eben ad amussim, daß nicht Practiquen sollten mit unterlaufen, könte in Acht genommen werden, versicherte J. Exc., daß die Leute genugsam gewarnet und gestraft

---

ein mit einem Uhrwerk in Verbindung gesetztes Feuerschloß, welches, wenn das Uhrwerk aufgezogen war, in einer bestimmten, vorher zu berechnenden Zeit losgehen und einen Brand verursachen mußte. Der Fremde nannte sich Grefft oder Krevet, gab an, er sei aus Pommern gebürtig, und bekannte im peinlichen Verhör, er habe die Koffer in Lübeck von einem Manne in grauen Kleidern und mit grauem Haar und Bart übernommen, und es seien ihm 1000 Thaler versprochen, wenn er sie an Bord der beiden Schwedischen Schiffe bringe. Zugleich nannte er mehrere Lübecker, insbesondere einen Bürger Namens Heinrich Wörger als Mitwisser des Plans. Wrangel gab dem Rathe von Lübeck sogleich Nachricht von diesem Vorfall und verlangte die sofortige Verhaftung und strenge Bestrafung der Genannten. Doch fand der Mann in grauen Kleidern, ohne Zweifel der eigentliche Anstifter, Gelegenheit zu entfliehen, woraus Wrangel dem Rathe einen schweren Vorwurf machte. Es war ein Fremder, Namens Anton Heldrich oder Heldriegel, hatte sich längere Zeit in einer Herberge aufgehalten und war immer sehr geheimnißvoll gewesen. Die Uebrigen, auch Heinrich Wörger, wurden verhaftet, konnten jedoch ihre völlige Unschuld erweisen. Der Rath gab sie daher wieder frei, Wörger zunächst gegen Caution, die er erst später erließ, als es sich zeigte, daß die Schwedische Regierung auch ihrerseits zufrieden gestellt war.

würden; möchten auch in eventum solche Lourdendreyer,[21]) wie sie es nennen, ihre Strafen davon tragen; mit fernerer unterthäniger Bitte, die hochlöbliche Kron Schweden, wie bishero hochrühmlich geschehen, in allen Fall des unentbehrlichen Commercii Wohlstand und Erhaltung dieser Erb. Städte und in specie der Stadt Lübeck ihr ferner gnädigst auch bei diesen Tractaten lassen angelegen sein, welches J. Exc. zu thun saepius promittiret und versprochen.

Nach dieser gehaltenen Communication und Eröffnung der Tractaten hat uns der Herr Reichscantzler zur Mittagsmahlzeit invitiret, wofür wir uns zum höchsten bedanket. Er hat darauf erinnert, daß der Pommerschen Hansestädte Gevollmächtigte wegen ihrer Herren Committenten mit uns auf eine Viertelstunde zu communiciren bäten, welches wir ihnen nicht abschlagen möchten. Worauf die beiden Gevollmächtigten von Stralsund und Stettin, der Eine der Stadt Stralsund Cantzleiverwandter, der Andere Aeltermann des Kaufmanns und Gewandschneiders zu Stettin, uns ihrer Herren Werbung fürgebracht, dahin gehend, praemissis curialibus et voto, daß notorium, wie die Erb. Pommerschen Hansestädte wegen ihrer Nahrung und Commercien in höchstem Bedruck wären, und ob sie zwar bei Dennemark darin oft Erleichterung gesucht, so wäre doch Nichts erfolgt, sondern Uebel ärger geworden; weil sie dann zu diesen pacis tractatus noch ihre gute Hoffnung gesetzet und nun vernehmen, daß die drei Erb. Städte communi nomine hansae sich pro libertate commercii et inclusione in pacem generali bemüheten, so wären sie befehligt, mit uns hierüber zu communiciren und, was a rege Daniae in hoc passu erhalten, zu eröffnen; hätten wohl verhoffet, daß a directorio ihnen solche legatio vorher notificiret worden, alsdann sie auch das Ihrige dabei beobachten können. Da ihnen hinwider von mir geantwortet, wie diese drei Erb. Städte ex communi hanseatico concluso zu dieser und der Osnabrüggischen Legation kämen, so ihnen auch dazumal, wie anderen Städten, notificiret worden, hätten dabei in tempore vigiliren sollen; alldieweil aber in den Erb. Städten diese legatio vermöge des auf sonderbares Anhalten der Erb. von Stralsund Ao. 1629 gemachten Hansischen recessus verordnet, als hätte man sie auch ebenmäßig

---

[21]) Lurden, nach Frisch: falsche Briefe und Siegel, daher Lurdendreyer Leute, die mit Hülfe gefälschter Urkunden unerlaubte Geschäfte treiben. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch: luren, lauern, betrügen.

wie andere darin begriffen und für sie sollicitiret, es wäre aber abseiten Dennemarks, wie hoch und sehr wir auch vor sie in den conferenciis gesprochen, jederzeit objiciret, daß J. Maj. den Städten, so unter des Feindes Gewalt, keiner cooperatio, libertatis concessio et inclusio könnten genießen lassen, und daß man zuvörderst pro eorum statu et commercii libertate sich solte bemühen, welches sie ihren Herren zu hinterbringen mit Dank angenommen.

Quibus finitis seind wir durch den Königl. Marschall Gustav Bielcke und zehn nobilibus aus unserm Gemach zur Carossen geführet, und ich in die Königliche, worin der Herr Reichscantzler mit dem ältesten Königl. Commissario, Herrn Matthias Soop, gewesen, gesetzet, die andern Herren aber in des Herren Reichsrath Soopens Carosse genöthigt worden, bei welchen der jüngste Reichsrath Herr Tuhro Sparre gesessen. Unter andern hat der Herr Reichscantzler, wie lange wir auf der Reise gewesen, gefragt und sich über das zu Copenhagen langweilige Verharren verwundert. Worauf wir in ein schön Kön. aufgerichtet Gezelt zur Mittagsmahlzeit, da wir gar magnificentissime et regie tractiret, gefordert und nebenst die Herren Kön. Commissarien gesetzet worden, alda wir unter vielen vornehmen Herren und Officieren auch den Herrn Hugo Grotium und Louis de Guerre angetroffen. Herr Grotius hat sich sogleich der Ehren, so ihm in Lübeck geschehen, erinnert und allerhand discursus, wie ingleichen der Herr Reichscantzler vom statu Germaniae und causa dissidii membrorum, wie auch corporis hanseatici initio, progressu et decremento moviret, ingleichen was für gute Correspondenz ihre Könige mit ihnen gehabt, was auch in specie für gute Freunde inter consules Lubecenses et Hamburgenses, sonderlich Herr Brokes, der Herr Cantzler hinterlassen, und nach den itzigen Herren consulibus gefraget. Darauf auch fort vom Herrn Cantzler nach der Königin Gesundheit der Hansestädte Aufnehmen stando getrunken worden. Darnach endlich von J. Exc. nach gebührender Danksage der Ehren und Recommendation unsers Gewerbs Abschied genommen, da er uns denn promittiret, daß er ihm unser Gewerb nach Möglichkeit wolte angelegen sein lassen. Zuletzt hat Herr Grotius gedacht, itzt wäre die rechte Zeit, wenn man der Kron Schweden würde zutreten, daß das collegium hansae sowohl als die Commercia wieder ad pristinum vigorem könten kommen. Responsum a me: optandum animitus, sed vix sperandum, hätten unsere Hoffnung auf die Kron Schweden in diesem passu

gesetzet, nostri aber, als der Geringeren, würde des Archidami consilium Quiescite bei dem Thucydides in hoc neutralitatis statu zu practiciren sein, würden uns sonst dermaßen, wie bereits dem Herrn Reichscantzler gesagt, zu comportiren wissen (wiewohl in so großen Communen nicht Alles so eben ad amussim zu examiniren), daß die Kron Schweden ein gnädigstes content darob haben solte. Quibus dimissi und wiederumb nach Losbrennung zweier Stücke und Begleitung vieler vom Adel fast bis an die Grenze concomitiret worden.

Den 11. Juni ist der Danziger Syndicus bei uns gewesen und praemissis curialibus, ebenmäßig wie Secret. Chemnitius zu Copenhagen, umb Communication der erhaltenen Kön. Resolution, wie auch, was ferner negociiret, angesucht. Habe ihm geantwortet, daß solche resolutio dem Herrn Chemnitio wäre communiciret, woraus er ohne Zweifel würde gesehen haben, was in causa communi obtiniret. Hat sich bedanket und gemeldet, daß diese seine legatio dem communi negotio nicht solte praejudicirlich sein, alldieweil sie wegen ihrer Stadt ratione Poloniae mit Schweden anders verfasset, als nostrates, derowegen ad obtinendam inclusionem in pacem er absonderlich abgeschicket, daß, soferne wegen Danzig a corona Suecica etwas regiriret, er elidiren könne, hat sich sonsten in curialibus auch bei uns informiren wollen.

Den 12. 13. ej. ist abermal von den Pommerschen Gevollmächtigten geschrieben und umb Communicirung der Dänischen Concession, so sie auch für ihre Städte verstanden, gebeten worden. Es ist ihnen geantwortet, daß bei Dennemark, so viel man auch urgiret, nicht zu erhalten gewesen, daß solches auf die Pommersche sub protectione Suecorum könte extendiret werden.

Den 18., nachdem wir etliche Tage vorhero dem französischen Ambassadeur, Monsieur de la Thuillerie, unsere Credentiales einreichen lassen, hat er bei denselben zweierlei zu ändern gebeten, 1, daß ihm der Titel Illustrissimus möchte gegeben werden, 2, daß was in plurali numero einwendig gesetzet, in singulari möchte geändert werden, [22]) welches, wie es mutiret und de meliori excusiret,

---

[22]) Von Dänemark, Schweden und Holland waren mehrere Gesandte anwesend, von Frankreich nur einer. Daher konnte in dem Schreiben an ihn nicht der Ausdruck Domini legati gebraucht werden, sondern es mußte Dominus

hat er uns darauf den 18. ej. hora 2 pomerid. Audientz ertheilet, da wir unsere Proposition, nachdem wir von seiner noblesse excipiret, latine abgeleget, worauf er französisch geantwortet, vorgebend, weil ihm bewußt, daß wir der französischen Sprache kundig, wolte er uns auch in derselben antworten: Thäte sich au nom du Roy bedanken für den ertheileten Gruß und Dienst, versicherte uns, wie die Kron Frankreich allezeit ein Auge auf diese drei Städte und dero noch übrige Alliirte gehabt, daß er auch also würde bei diesem Schluß unser Interesse zu beobachten wissen und die inclusion selon nostre desir zu befördern, würde aber nöthig sein, daß wir uns zuvörderst, wie wir ohne Zweifel gethan, bei den Herren Principalen angeben. Hernacher ist er auf die Tractaten kommen (worin wir seine Mühe höchlich gerühmt) und gedacht, daß innerhalb acht Tagen das Werk zu einem oder andern Ende kommen würde. Hat daneben erwehnet, daß die Herren Staaten in puncto commercii Oresundici et Norwagici nunmehro richtig, hat ihnen sonsten, wie er vorgeben, reprochiret, daß sie ihre Sachen in diesen Tractaten also meliret, und dieselbige aufgehalten hätten, hat sich auch sehr beklagt, daß er in seinem Logement so übel accommodiret wäre, vorgebend, daß er sein Lebelang keinen maigren Ort angetroffen, wäre alhie bereits des Stillliegens sehr müde; ferner hat er nachm Weg durch Mecklenburg nach Lübeck gefragt und sich vernehmen lassen, daß er gern mit uns in compagnie reisen wollte. Worauf wir ihm geantwortet, und, nachdem er für uns aus der chambre getreten, uns bis an die Stiegen, seine gentilshommes aber bis an die Hausthür begleitet, dimittiret worden.

Den 19. haben wir unsern expressum nach Ostebroe in Schweden zu der Herren Generalstaaten Ambassadeuren abgeschicket und schriftlich bei denselben um Audientz angehalten, welche uns schriftlich geantwortet und horam 2 pomerid. des andern Tages angesetzet, alda wir dem erschienen und in des ältesten Herrn, Jacob de Witte, Syndici zu Dordrecht, Logement die andern drei Herren, als Gerbert Schaap, Bürger zu Amsterdam, wegen Holland, Albrecht Sondt wegen Seeland, und Dr. Joachimum Andree, ein Stralsunder von Geburt, wegen der Provinz Westfriesland, daselbst erwartet, welche auch alsobald angelanget. Und nachdem wir

legatus heißen. Die Anrede in dem Schreiben lautete vollständig also: Serenissimi ac potentissimi Galliae et Navarrae regis Christianissimi domine legate, illustrissime, excellentissime.

in ein Bauer-Logement in der Stube neben ihnen zu sitzen genöthiget, habe ich meine Proposition praemissis curialibus bei denselbigen abgeleget, worauf Herr Witte geantwortet und sich wegen des zu- entbotenen nachbarlichen Grußes bedanket, und, wie Ordines Belgii in alle ihrem Thun auf die löblichen Hansestädte, insonderheit auf diese dreie, als ihre alten Freunde und Bundesverwandten, ein großes Absehen hätten, als wolten sie auch keine Occasion außer Acht lassen, worin sie ihnen angenehme Freundschaft erweisen könten; und weil dieselben in puncto conversationis commerciorum mit uns communem causam hätten, als wolten sie in diesen Tractaten, in welchen ihnen nun die Mediation von den Danis benommen, so- wohl für uns als ihnen vigiliren, hätten aber wünschen mögen, daß wir ihnen anfänglich mit beigetreten, wäre aber Zeit genug, weil Dennemark doch auf andere Weise sich nicht würde schicken; alldie- weil aber unser ganzer Zweck zielte, in diesen Frieden nach dem alten Herkommen und Verträgen eingeschlossen zu sein, möchten sie gern wissen, was in eo puncto wir bei Dennemark erhalten. Worauf ihnen Apertur gethan, was bei den conferenciis fürgefallen und was endlich darin obtiniret, wie zwar nicht expresse in reso- lutione Danica secundum pactiones antiquas wir includiret zu werden erhalten, besondern daß es dabei geblieben, daß man uns in diesen Frieden generaliter solte einschließen, cum hac clausula reservatoria, daß die Observantz der alten Verträge zu anderer Zeit solte ausgesetzet werden, und daß daneben uns versprochen, was in puncto remissionis telonii Oresundici die Herren Staaten würden erhalten, daß auch wir solches solten zu genießen haben. Respon- dit Herr Schaap: sie vernähmen wohl, daß der König eben so mit uns, wie mit ihnen, die letzten 30 und 40 Jahre gespielet, daß man uns, als ihnen, keiner Verträge geständig, viel weniger etwas confirmiren wolte, sie hätten es aber nunmehro so weit gebracht, daß der Zoll solte reduciret werden in theils Waaren, wie er Ao. 1628 gewesen, theils, wie er Ao. 1600, und theils, wie er Ao. 1567 gewesen, wie die reducirte und geänderte Rolle mit mehren werde ausweisen, und daß solches auf 40 Jahre solte extendiret werden, es wüde aber hierin Nichts geschlossen, ehe cum Suecis der Punkt asse- curationis realis gantz abgehandelt und also dieses pari passu gehen könne. Sie hätten sich aber zu keiner Gegenpraestation ver- pflichtet. Daß wir nun dieses solten mit zu genießen haben, gönnten sie uns als ihren sehr guten Freunden gern, wolten auch ferner unsere

negotiorum gestores sowohl in diesem als Glückstädtischen Zoll, der principaliter die Stadt Hamburg concernirte, sein, müßten aber das Unsrige auch dabei thun. Darauf regeriret, daß J. Exc. wohl bewußt, daß die Städte nunmehro nicht in solcher Postur, daß sie sich gegen so hohe Potentaten also könten auslassen, müßten billig auf J. Hochmögende, als die mit hoher Hand kämen, sicuti commerciorum propugnatores ihr Absehen haben, mit fernerer Bitte, ihnen dieses commune commerciorum conservationis et inclusionis negotium großgünstig lassen recommendiret sein. Quod illi promiserunt. Darnach denn gefragt worden, was wir denn für Caution und Versicherung begehrten. Responsum, daß wir uns mit Königlichen Promessen, Hand und Siegel müßten contentiren. Illi wollten sich auch zwar fürerst mit des Königs, des Prinzen und der Reichsräthe Hand und Siegel contentiren, wo nicht, wolten sie armis dazu thun, was dazu gehöret, worauf regeriret, daß die Hochmögenden Herren billig eventualiter solche remedia gebrauchen könten, mit uns aber wäre es ein Anderes und müßten uns in statu neutralitatis conserviren.

Den 22. ej. haben wir den Danziger Abgesandten visitiret und seind Abends bei ihm zur Mahlzeit geblieben, wobei er uns referiret, was er für discursus mit dem Reichscanzler Ochsenstirna gehabt, unter andern erwehnet, daß seine gnädigste Königin bei ihrer angetretenen Regierung drei große victorias gehabt: 1. den Success in Holstein, 2. den Sieg gegen den Kaiser, 3. den Seesieg über die Dänen,[23]) quibus cancellarius addidit, daß Sie dahin auch 4. die Occupation des Bremischen Erzbisthumes rechneten, aus welchem Letztem wir sofort conjecturiret, daß dieses Erzstift bei diesen Tractaten nicht leicht werde includiret werden.

Den 23. ej. haben wir ingesambt den Fürstl. Holsteinischen Abgesandten, Nicolaus von Qualen, visitiret, welcher uns für der Stiegen excipiret und simili modo wiederumb dimittiret.

Den 25. habe ich a part den Französischen Ambassadeur visitiret, der sich mit mir in allerhand Gespräch eingelassen, und wie ich ihm ein Project unserer begehrten Inclusion gezeiget, hat er promittiret, solches zu beobachten und, wann es Zeit, zu erinnern, hat ebenmäßig gute Vertröstung futurae pacis gethan und erwehnet,

---

[23]) Geijer, Geschichte Schwedens Bd. 3, S. 349. Allen, Geschichte des Königreichs Dänemark S. 335.

daß alle Danici legati selben Tages würden zu ihm kommen, worauf er etzliche Tage sich hinaus zu den Herren Suecis würde begeben und sich von den utrinque aufgesetzten Projecten unterreden.

Den 26. hat der Fürstl. Holsteinische Abgesandte von Qualen seine Visite bei uns abgelegt.

27. ist Havelandus nomine communi bei dem einen Statischen Ambassadeur, Dr. Andreä, gewesen und gute Vertröstung des Friedens vermeldet.

Den 1. Juli habe ich mit dem Hamburgischen Abgesandten bei dem Französischen Ambassadeur unser commune negotium ferner recommendiret, welches er zu rechter Zeit in Acht zu nehmen versprochen, dabenebenst berichtet, daß es mit den Schwedischen und Holländischen Postulaten seine Richtigkeit, und daß es nunmehro darauf stünde, daß die Dänischen ihre Gegen-articulos producirten, worunter einer wegen des Erzstifts der größeste wäre. Vermeldete auch die Uebergabe des Schlosses Bornholm.

2. Juli haben wir bei den Schwedischen Herren Commissarien umb eine abermalige Conferenz angehalten, darauf uns geantwortet, weil der Französische Ambassadeur etzliche Tage mit ihnen zu conferiren, bäten sie, wir möchten uns noch etzliche Tage gedulden, wolten uns Zeit und Ort wissen lassen. Hernach haben sie uns den 4. ej. durch ihren einen Trompeter schriftlich angedeutet, daß wir den 5. zu Süderacker in Schweden erscheinen möchten, welchem wir auch gebührlich nachgelebet und andern Tages hora 2 pomerid. daselbst ankommen und durch mich vorgetragen worden, daß wir vernehmen, daß die tractatus nahebei zu Ende, derowegen J. Exc. wir schuldigstermaßen aufwarten wolten, Deroselben nochmalen conservationem commerciorum et inclusionem in hanc pacem ante hoc petitam recommendiren und im Namen unserer Herren Obern deswegen unterdienstlich Ansuchung thun. Herr Reichscantzler Ochsenstirn entschuldigte sich darauf, daß Sie uns nicht alsbald, wie wir umb Audienz angehalten, dieselbige verstatten können, möchten solche moram nicht übel vermerken. Auf unser petitum aber ward geantwortet, daß Sie zwar noch in spe et metu wären, doch aber mehr Hoffnung als Furcht, die Thür wäre nicht zugethan, stünde noch theils offen, theils aber wolte sie zugehen. Gedachte darauf mit vielen Worten der Effronten und Torten, so ihnen a rege Daniae begegnet, darumb sie diesen Krieg anfangen müssen, und weil wir

inclusionem in diesen Frieden sucheten, wolte er gern vernehmen, auf was maßen wir dieselbige begehrten, wir müßten ja die acht Wochen über bei der Kron Dänemark etwas tractiret haben, bäte um Eröffnung desselbigen, wie weit wir darinne gekommen und worauf dasselbige beruhete, damit sie sich ihres Ortes in etwas darnach könten richten, sonsten möchte es noch zuletzt Difficultäten geben, gedachte aber dabei, daß wir dennoch solches Begehren nicht übel aufnehmen wolten; was sie wissen möchten, begehrten sie nur von uns zu vernehmen. Ego habe geantwortet, daß wir uns vor der beschehenen Apertur wegen des Friedens bedankten, wünschten von Herzen, daß derselbige möchte zum guten Ende gerathen. Belangend unsere Verrichtung zu Copenhagen bei J. Maj. von Dennemark wären (wie vor diesem schon in etwas eröffnet) wir wider alles Vermuthen so lange aufgehalten, anfangs hätten wir für alle Hansestädte aufs fleißigste angesuchet, daß sie vermöge der alten Verträge und Herkommen möchten in den behandelten Frieden includiret werden, allein wir hätten gesehen, weil die Dennemarkischen Herren Deputirten daher ansam genommen, daß sie particularia gravamina von uns begehret zu wissen, darauf wir aber nicht instruiret gewesen; daß uns darin nicht hätte wollen gratificiret werden, derowegen wir uns damit hätten müssen begnügen lassen, daß wir die Inclusion vor die Städte, welche nicht sub protectione der Krone Schweden wären, cum reservatoria illa clausula erhalten, daß die Observantz der alten Verträge bis zu andern Zeiten für diesmal solte ausgesetzet bleiben, und daß bemelte Städte inmittelst in den Oeresundischen Zollen das solten zu genießen haben, wie die Herren Staten General dasselbige bei diesem Frieden erhandeln würden. Wir hätten zwar communi nomine für alle des Hansischen Bundes Verwandte, und also für die Pommerschen und Mecklenburgischen Städte mitgesprochen, allein J. Maj. von Dennemark hätten von uns begehret, daß wir uns erstlich dahin bemühen möchten, daß sie in den freien Stand, darin vor Schwedischer Besatzung sie gewesen, wiederum gesetzet würden, alsdann die libertas commerciorum tamquam accessorium auch erfolgen solte. Wir hätten zwar unsern äußersten Fleiß angewendet, solche angeführte Motive aus dem Wege zu räumen, gestalt wir dazu allerhand nöthige rationes bewegsam eingeführet, es hätte aber nicht helfen wollen, sondern J. Maj. wären dabei verblieben, daß wir also weiter nicht darin bringen können.

Dns. Canc. Ochsenstirn: Sie hätten sonsten gerne gesehen, daß man der Pommerschen Hansestädte Interesse besser urgiren mögen, damit sie auch dessen fähig werden können, was die andern Hansestädte genießen würden; ob sie wohl Schwedi'che Garnisonen eingenommen, so thäten sich doch nichts zu diesem Kriege, contribuirten auch nicht einen Heller, machten sich auch sonsten dieses Krieges nicht theilhaftig, ja, Stralsund tamquam caput illarum civitatum wäre mit Wissen und Willen J. Maj. von Dennemark mit Schwedischen Völkern besetzet worden; wie dieselbe den Frieden Ao. 1629 mit dem Römischen Kaiser zu Lübeck gemachet und sie ihr Volk müssen daraus nehmen,[24]) wäre dadurch J. Maj. von Schweden Sel. mit dem Kaiser an einander gerathen, und hätte die Stadt nicht die Schwedische Besatzung bekommen, so wäre sie schon längst durch den damaligen davor gelegenen Kaiserlichen executorem debelliret und ruiniret, daß also sie nächst Gott die Stadt conserviret und sie dessen billig Dank meritirten; die andern Pommerschen Städte wären ja auch fast ganz a Caesarianis ruiniret gewesen, wie er dann mit Wahrheit sagen könte, als er wäre in Colberg gekommen, daß daselbst nicht 100 Häuser mehr gestanden, derowegen J. Maj. von Dennemark keine Ursach gehabt, die guten Pommerschen Städte dergestalt als Feinde zu tractiren, die Kron Schweden hätte sich ihrer als ihrer Bundesverwandten müssen annehmen und hätten deswegen für ihnen geredet. Daß wir auch wären so bald von den alten Verträgen, die an sich würden klar sein, abgetreten, wüßte er nicht, ob wir wohl daran gethan hätten, er hielte dafür, wenn wir besser darauf gedrungen und uns härter gehalten, der König von Dennemark wäre wohl zu andern Gedanken gekommen, hoc addito, ob wir den Herren Statischen Ambassadeurs nicht hätten Apertur davon gemachet, daß wir ihnen adaequiret werden solten. Responsum, daß wir unser Aeußerstes gethan wegen der Pommerschen Städte, auch zwei ganze Conferentzen damit zugebracht, und genugsam remonstriret, daß wir sie als unsere Bundesverwandten nicht lassen könten, wie sich aber die Königlichen Deputirten durchaus nicht dazu verstehen wolten, hätten wir ihnen endlich expresse gesagt, weiln J. Maj. denn nicht leiden wolten, daß wir als Dero Bundesverwandten vor ihnen sprechen solten, so würden sich vielleicht

---

[24]) Vgl. die Darstellung bei Otto Fock, Rügisch-Pommersche Geschichten, Bd. 6, S. 193 ff. und 319—321.

Andere, die mit hoher Autorität uud Effect davon reden könten, dazu finden. Wegen der alten Verträge hätten wir auch alle unsere Devoiren gethan, allein es hätten die Dennemarkischen Herren Deputirten dadurch Gelegenheit gesucht, von uns specialia gravamina zu fordern, es hätten auch dieselben sonderlich sich befürchtet, daß man dieses Ortes die alten Streitigkeiten würde regen, und daß die Stadt Hamburg wegen des Glückstädtischen Zollen ihre Nothdurft werde beobachten, derowegen sie begehret, daß wir unsere gravamina alda solten vorbringen, damit dieselbigen alda abgethan werden möchten, welches aber zu nirgends anders wäre abgesehen gewesen, als daß man uns aufhalten und allerhand Mittel und Wege suchen wolte, damit wir nicht anhero verstattet würden. Wir hätten auch dasselbige dem Herrn Holländischen Ambassadeur, was wir in puncto telonii Oresundici negociiret, nachrichtlich vermeldet, welche es uns als ihren alten Bundesverwandten und Freunden gerne gegönnet, sich auch zu allen officiis, die sie den Erb. Städten leisten könten, nomine principalium anerboten. Der Herr Reichscantzler antwortete, wegen des Glückstädtischen Zolles wäre etwas fürgefallen und sähen Sueci der guten Stadt Hamburg gerne geholfen, es scheine aber, daß Hollandi die Hand wolten zurückeziehen. Ad ea Dn. Leg. Hamburgensis: in dem Zoll wären sowohl die Krone Schweden als die Stadt Hamburg interessirt, wolte dieselbige nun ob commune interesse nicht mitsprechen, so würde die Sache der Stadt Hamburg zu schwer fallen, sonsten aber, wenn der Kron Schweden und Hollands Interesse abgethan wäre, würde die Handlung zu Copenhagen desto leichter gemachet werden. Dn. Cancellarius kam dann wieder auf der Städte Begehren ratione inclusionis, fragend, was sie bei den Dänischen dann verrichten solten, die ihm sagen würden, daß sie sich mit den Städten a part würden abfinden. Ego respondi und gab ihm zu vernehmen, daß die Erb. Städte J. Exc. damit nicht wolten beschwerlich sein, daß sie bei Dennemark große Mühewaltung solten auf sich nehmen, sähen sonsten gern, wenn die Kron Schweden den Erb. Städten etwas zu Gute und Nutzen verrichten wolte, wir hätten bei der Kron Dennemark die Inclusion vorgemeltermaßen schon in eventum des erhandelten Friedens erhalten, J. Kön. Maj. zu Dennemark hätten dieselbe ihre Herren Commissariis auch recommendiret, welche dann, wie wir Audientz bei ihnen gehabt, sich hochgünstig erkläret, J. Maj. Befehl darin nachzuleben und die Inclusion vorberührtermaßen

darin zu beobachten. Wir bäten demnach, J. Exc. wolten auch geruhen, die Erb. Städte ihrestheils einzuschließen, und hätten wir deshalb eine unverfängliche Notul aufgesetzet, wie wir vermeinten, bei der hochlöblichen Kron Schweden eingeschlossen zu werden; wenn es J. Exc. nicht zuwider wäre, wolten wir Deroselben solche überreichen, aber derselbigen gar nichts vorgeschrieben haben, wie wir auch bäten, dasselbige nicht anders aufzunehmen, und übergab ich darauf die concipirte notulam. Perlecta illa gedachte der Herr Cantzler, daß darin der alten Verträge gedacht würde, welche Worte künftig könten Streit geben, denn es hätte sonderlich die Stadt Lübeck mit der Kron Schweden unterschiedliche Verträge, welche theils gar nicht mehr in Observantz wären, theils aber noch wohl in vigore sein möchten, und hätten die Hansestädte auch für Jahren Ao. 1607 noch Hrn. Dr. Domannum deswegen in Schweden gehabt,[25]) daß er Alles in Richtigkeit bringen sollen, allein dasselbige gehörte nicht an diesen Ort, denn man vielleicht künftig Solches aufnehmen wolte als eine confirmatio privilegiorum, welches sie aber nicht vermöchten zu thun, wir würden wohl einmal deshalb nach Stockholm kommen und ein mandatum beibringen, so könten die Sachen da geschlichtet werden; oder es würden doch die Städte, sonderlich Lübeck, bei J. Maj. itzo angetretener Regierung Gelegenheit nehmen, der Gewohnheit nach dieselbe zu gratuliren, woselbst Solches pflegte gesucht zu werden. Fragte sonsten subridendo, ob wir vermeinten, mit solcher Inclusion ohne einige weitere Assecuration, davon wir ihm die Notul überreichet, gesichert und verwahret zu sein, die Holländer hätten ihrer Sachen halber einen sonderlichen Tractat gemachet.

Responsum, wir verstünden in hac formula inclusionis keine andere Verträge, als welche von Jahren zu Jahren von den Königen in Schweden confirmiret wären und die keinen Streit hätten, wüßten uns aber keiner streitigen Verträge, so die Stadt Lübeck mit der Kron hätte, zu erinnern, sonsten aber würden Lübeck und die andern Städte ihr Gebühr wissen zu beobachten und, was gewöhn-

[25]) 1607 und schon früher fanden Verhandlungen in Calmar zwischen Abgeordneten der Hansestädte und des Königs Karl IX. von Schweden statt, um Mißhelligkeiten zwischen Letzterem und der Stadt Lübeck zu schlichten. Dabei war ein Lübeckischer Gesandter nicht anwesend. Der König verzichtete schließlich auf die von ihm wegen vermeintlicher Beschädigungen in Anspruch genommene Genugthuung, erklärte aber Lübeck seiner Privilegien verlustig.

lich gewesen, auch bei J. Maj. angetretener Regierung congratulando zu seiner Zeit in Acht zu nehmen, und alsdann vielleicht die Confirmation der Privilegien und Verträge zugleich mit suchen; wegen der Versicherung müßten wir J. Maj. von Dennemark königlicher parole vertrauen, nicht zweifelnd, daß Sie selbiges halten würden, was Sie uns versprochen.

Resp. Cancellarius: Sie wolten die Notul bei sich behalten und daraus mit dero Herren Collegen conferiren, es würden etzliche eingeschlossen aus Freundschaft, etzliche aber darumb, daß sie den Effect des Friedens genießen möchten; wenn uns nun dasselbige nicht solte gehalten werden, was J. Maj. von Dennemark promittiret, quid tum? die Städte hätten bei dieser Gelegenheit wohl besser ihre habenden Rechte in Acht nehmen können. Ego sagte, es hätten die Städte bei diesem Zustande nicht wissen, weiter zu gehen und andere Mittel zur Hand zu nehmen. Dn. Cancell. gedachte, Hollandi führeten keinen Krieg, dennoch aber hätten sie ihre Sachen bei diesen Zeiten unter ihren Waffen in Richtigkeit gebracht. Ego: es hätte eine viel andere Beschaffenheit mit den Herren Staaten, als mit den Städten, jene könten armis ihre jura vertheidigen, diese aber wären nicht mehr in der Postur, darin sie für Jahren gewesen wären, und solten sie sich solchem bello impliciren, so ginge es zuletzt finito bello doch über die Geringeren, welche die Städte wären, aus, sie hätten sich derhalben nach Möglichkeit in Acht zu nehmen. Cancellarius: Solte Friede werden, so hätte es seine Wege mit den commerciis, wo nicht, so solten sie in totum frei oder in totum verboten sein, und würde alsdann die Ostsee ein solches Raubnest werden, daß man nicht gemeinet hätte. Nos: hoffeten, Gott der Herr solte noch Glück zum Frieden geben, sonst würde man auf widrigen Fall zu andern consiliis schreiten. Quo discursu finito habe ich auf empfangene Ordre wegen der Wismarschen Verrätherei J. Exc. auch informiret, unser Bürger Unschuld remonstriret und mit den documentis solche beweisen wollen, mit Bitte, J. Exc. dasselbe hochgünstig considerirn, bei J. Maj. de meliori excusiren und unsere unschuldige Bürger auf freien Fuß wieder kommen lassen.[26]) Cancellarius, weil nicht Zeit übrig, hat begehret, daß man

---

[26]) Der Rath hatte sämmtliche die Untersuchung gegen Wörger betreffenden Acten den Abgeordneten zugesandt mit dem Auftrage, dem Schwedischen Reichskanzler die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

ihm die producirte Documente ad perlegendum lassen möchte, hat sich sonst darauf nicht erklären können, sondern, weiln er dies Factum mit andern odiosis actionibus in Mißbrauch der Päsße und mördlichen Anfall des Admiral Blume unserer Bürger [27]) cumuliret, hat er nicht wenig die Disaffection gegen die Stadt Lübeck damit erblicken lassen. Nos haben magistratum nach Möglichkeit excusiret, dero Eifer und Verbot genugsam angezeiget, und daß sie hierin thäten, was immer mensch- und möglich, sonderlich in Ausfertigung der Päsße, worin die Bürger mit ausgereckten Fingern schwören, daß solches ihr unverbotenes Schiff und Gut wäre, würde auch von den Secretariis unterschrieben; daß nun boshaftige eid- und ehrvergessene Leute darwider handelten, solche an andere verkauften, könte magistratus nicht dafür, wäre auch eine Impossibilität, solches von ihnen zu fordern; man solte die, welche man attrapirte, gebührend strafen, solches würde magistratus auch thun, könte nicht mehr dazu sagen, in magnis civitatibus magna vitia et variae hominum passiones, wie die Carthaginensis den Romanis antworteten, da ihnen auch wegen etzlicher ihrer ungehaltenen Bürger etwas vorgeworfen: non est toti civitati imputandum, quod a quibusdam illius civitatis privatim, non autem publico consilio fit. Hierauf hat der Herr Reichscantzler geantwortet, Sie hielten magistratum entschuldigt, nur daß sie mit weniger Connivenz gegen ein oder ander etwas härter animadvertiren möchten, denn wenn sie, Sueci, es thäten, möchte man es nicht gern sehen. Wir repetirten, excusando magistratum de illa conniventia, priora und seind also für diesmal absque categorica resolutione dimittiret worden.

Den 6. Juli ist der Niederländische Secretarius zu uns gekommen und unter andern Discursen moviret, wie es itzo rechte Zeit, daß die Städte sich mit der Kron Schweden und den Herren Generalstaaten conjungirten, dann sie bei dieser Gelegenheit die bisher verspürte impedimenta commercii in guten Stand setzen könten, und wann wir schon itzund gute Promessen von der Kron Dennemark hätten, so wären wir doch nicht versichert, daß uns solche gehalten werden, weil er, scil. der König, bei uns, als den Städten, den Anfang neuer motuum vielleicht erregen würde. Nos: müßten bekennen, daß unsere Sachen besser ständen, wenn wir in der Postur der Herren

---

[27]) Der Admiral Blume war bei einer Anwesenheit in Lübeck auf der Straße insultirt worden. Die Sache hatte indessen keine Folgen.

Staaten wären, weil wir aber der Hoffnung leben, J. Maj. würde bei diesem Ihrem hohen Alter Alles, was Sie versprochen, königlich halten, müßten wir Gott und der Zeit vertrauen, verhoffeten aber, daß die Herren Staaten, als unsere alten Freunde und Bundesverwandte pro communi intentione et commerciorum conservatione unsere propugnatores sein und verbleiben würden. Ille: diese amicitia müßte arctior gemachet werden und müßte man wissen, was eine jegliche Stadt hinwieder pro rata contribuiren und praestiren würde, sie hätten ohnedas einen mächtigen Feind an dem Hispanum, solten sie dann Dennemark dazu bekommen, würde es ihnen ohne Gegenpraestation zu schwer fallen. Responsum: ich wüßte mich zu erinnern, daß nunmehro beinahe ein Jahr die Erb. Städte die Ihrigen, umb sich etwas mehr zu conjungiren, nach dem Haag abgeordnet, aber nicht vernommen, daß hierin etwas Schließliches vorgefallen. Ille hielt dafür, daß dieselbigen sich in puncto contributionis nicht genug herausgelassen, würden sonst wohl gute Expedition haben (wie ich denn auch hernacher ex Bremensium litteris vernommen, daß ihr Syndicus Herdesianus re bene gesta wieder sei zu Haus gekommen.[28]) Ego: man müßte diesen Sachen weiter nachdenken, und erst vernehmen, wie es mit diesen Tractaten wolte ablaufen.

Den 8. und 9. Juli seind beider Kronen Plenipotentiarii zu Brömsebro auf den Grenzen secunda vice, welches in achtzehn Wochen nicht geschehen, zusammengetreten, und ist daselbst Alles was die ganze Zeit in absentia per mediatores tractiret, kürzlich recapitulirt und geschlossen worden.

Den 10. seind wir abermals bei den Dänischen Herrn Legatis gewesen und ihnen praemissis curialibus unser negotium inclusionis gebührend recommendiret, auch gleichergestallt, wie den Suecis geschehen, eine ohnmaßgebliche notulam inclusionis Danicae überreichet. Illi haben iterato durch den Hrn. Reichshofmeister promittiret, daß sie sich im Fall des erfolgenden Friedens unser negotium vermöge Königl. Ordre, wolten recommendiret sein lassen, hat uns daneben fast wehmüthig der Schweden (wie er es nennte) magna postulata zu verstehen gegeben, welchergestalt sie ganze, ja die vornehmsten Provintzien dieses Reichs zu ihrem großen Schimpf und

[28]) Hamburg und Bremen schlossen am 4. August 1645 ein Bündniß mit Holland. Duntze, Gesch. der Stadt Bremen, Bd. 4, S. 17 ff.

Schaden jure proprietario et dominii begehreten, als Schonen, Blekingen, Halland, Oesel, Jemterland, Bornholm, Gottland und Wentsüsell, davon sie ihnen schon etzliche perpetuo, als Oesel, Gottland, Jemterland, etzliche ad certos annos, als Halland, abgetreten, aber es wäre mit diesen Leuten nicht fortzukommen, weil sie ihre consilia pro successu temporum et armorum veränderten, und was einmal promittiret, durch neue Einwürfe wieder retractirten; sie bückten und drückten sich so viel möglich, könten aber doch nicht zum Ende kommen, Sueci gäben in allen ihren Werken vielmehr Ursach, daß es zur Ruptur kommen möchte, sie müßten Gott das Gerichte befehlen. Darauf ich ihnen geantwortet, wir vernähmen mit Verwunderung, daß Sueci den punctum assecurationis ad perpetuas alienationes provinciarum wolten extendiren, und sagte der Hamburgische Abgesandter, daß es wohl gebräuchlich, daß superior inferiori solche harte conditiones fürschriebe, inter pares coronas solches sich nicht leicht finden würde. Reichshofmeister subridendo: sie müßten itzo dies Wetter über sich ergehen lassen, die Zeiten könten sich einmal ändern. Und wie wir gefragt, ob dann der so hochgewünschete Event nicht bald erfolgen möchte, hat er geantwortet, daß man ja der Hoffnung müsse leben, die größesten Punkte wären meistentheis abgehandelt, es wären nur noch zwei von Importanz übrig, worunter das Ertzstift Bremen das Eine. Von dem andern Punkt, von welchem wir aber post conclusionem et pacificationem vernommen, daß es gewesen sei der Pommerschen Städte inclusio secundum pacta Odenseensia, haben sie nichts erwähnt. Schließlich sagten sie, daß von ihnen unsere notula collegialiter solte durchgelesen, und so etwas dabei zu erinnern, uns solte zu wissen gemacht werden, womit wir dimittiret und von ihnen bis an die Stiegen, von den nobilibus aber bis auf die Gassen begleitet worden. Und wie uns nun im Rückgehen, eben wie vorher, der Dänische Secretarius Reimer bis nach Haus begleitet, haben wir denselbigen mit uns auf ein Gespräch eingenöthiget, und etwas umbstendiger mit ihm von unserm negotio geredet und daß wir verhoffeten, die Herren legati würden in dieser unser übergebenen notula inclusionis nichts zu ändern haben, weil solche J. Kön. Maj. gegebenen Resolution gemäß, wir wären zu Ehren J. Kön. Maj. bei itzigen Zeiten hierin sanft genug gegangen, indem wir zu Copenhagen nicht besser auf unsere Verträge gedrungen, welches sich adversarii auch wohl würden zu Nutze machen, maßen sie uns

bereits nicht wenig aufgerücket, daß wir nicht besser auf unser Bundesgenossen jura gestanden; man pfiffe Einem leichtlich (wie der Bremensis sagt), wenn wir nur tantzen wolten; was wir aber zu Copenhagen versprochen, solte von uns redlich gehalten werden, in Hoffnung, daß man uns solches auch bei diesen Tractaten würde genießen lassen. Ille: die Herren Reichsräthe, mit welchen er data occasione davon zu reden, würden zweifelsohne, wie es auch an sich billig, solches in guter Obacht haben, daß wir uns hierüber nicht zu beschweren hätten; der Höchste wolte nur das Hauptwerk also gesegnen, daß sie es nicht gar zu hart treffe, alsdann dies accessorium auch erfolgen würde.

Den 12. Juli haben wir zu Christianopel bei den Niederländischen Ambassadeuren unsere Visite abgelegt und ihnen unser commune negotium inclusionis de meliori, umb bei beiden Kronen und insonderheit bei Schweden zu beobachten, recommendiret, welches sie zu thun versprochen, und wie sie begehret, ihnen einige Ouvertur, was bei beiden Kronen hierin obtiniret, zu thun, ist von uns solches geschehen, und dasselbige von ihnen zu befördern promittiret; haben auch de tractatibus ipsis nochmalen advouiret, daß mit ihrem Werk wegen des Zolles es seine Richtigkeit hätte, 2. daß auch der punctus assecurationis fast gantz richtig, 3. wegen des Ertzstifts Bremen aber würde es große Schwierigkeit geben.[29])

Den 15. haben wir den Französischen Ambassadeur abermal conjunctim visitiret und ihm die notulas inclusionum latinas neben dienstlicher Recommendirung überreichet, worin er uns alle Hülf und Beistand promittiret, aber dabei erwähnet, daß, weil mit Holland a part wegen des Zolles tractiret, daß vielleicht auch wir a part handeln müßten, worauf wir erwiederten, weil J. Kön. Maj. uns eventualiter, was die Herren Staaten erhalten, zu genießen verheißen, daß dessen Königl. Resolution nunmehro auch müßte purificiret werden, es geschehe entweder in den Haupttractaten oder in der Herren Staaten ihrem Vertrag, wir würden uns absonderlich nicht einlassen.

Eodem hat sich auch ex commissione legatorum Danicorum bei uns eingestellet Peter Wiebe und wegen der eingereichten notula inclusionis diese zwei dubia moviret, 1. daß J. Maj. schwerlich alle

---

[29]) Es ist in dem Brömsebroer Frieden nicht erwähnt, doch 1648 den Schweden zugesprochen.

Hansestädte, weil viele unter frembder Protection, würden einschließen, 2. daß wegen der Coaequation cum Hollandis in dem Pacifications-Tractat nichts könte mentioniret werden, weil die Herren Staaten deswegen absonderlich tractiret, auch Nichts in diesen Haupttractaten, als was die beiden Kronen touchiret, könte gebracht werden, derowegen er hierauf unsere Meinung gern wissen möchte, was für eines modi man sich hierin zu gebrauchen. Worauf von mir nomine ceterorum geantwortet, 1. weil wir nomine communi hansae verschicket, müßten wir auch für alle solche Städte insgemein inclusionem, coaequationem et amnestiam suchen; solte es aber mit denen Städten, so pro tempore unter Schwedischer Protection, so groß Bedenken haben, müßten wir es dahin lassen gestellet sein, und würden Sueci vor dieselbige wohl zusehen; mit den andern aber, so noch sui juris und nicht unter fremden Garnisonen, würde es ja weniger Bedenken haben, weil J. Maj. verhoffentlich, was uns widerfährt, ihnen eben gönnen würden; ad 2^dum^ sähen wir nicht, warumb nicht der Coaequation in den Haupttractaten solte gedacht werden, obschon die Herren Staten absonderlich tractiret, und könte es ja auf die Art und Weise geschehen, daß uns in ipsis tractatibus solche aus Königl. uns für diesem gethaner Promesse concediret, wie solches in den mit den Herren Staaten absonderlichen Tractaten verabredet, cum pluribus rationibus, so hernach in der lateinischen Disquisition repetiret worden, welches er, Peter Wiebe, favorabiliter zu hinterbringen, an sich genommen.

Den 16. bin ich mit dem Dantziger Abgesandten bei dem Französischen Ambassadeur zur Mittagsmahlzeit gangen, quo finito wir nochmalen J. Exc. diese unsere notulam inclusionis recommendiret und erzählet, was deswegen nomine Danorum von Peter Wieben angebracht. Der Ambassadeur hat hierin sein Bestes zu thun versprochen. Ob nun zwar noch selben Abend der Dantziger Gesandte wieder zu uns kommen und uns referiret, was er deswegen mit dem Reichshofmeister geredet und daß derselbige mit heftigen Worten sich verlauten lassen, wie er durchaus nicht gestatten wolle, daß in den Haupttractaten, als wenn es ihnen a Suecis abgepresset, von dieser Coaequation solte gesetzet werden, so haben wir uns doch dieses nicht anfechten lassen, weil deswegen nichts an uns directe kommen, sondern recta ad legatos Danicos geschicket und umb abermalige Audientz und Conferentz anhalten lassen, die uns den auch des andern Tages hora 3 pomerid. ist angesetzet, woselbst

praem. curial. wir die dubia dieser unserer Notul von den Dänischen commissariis gehöret, als 1. weil von der clausula reservatoria in litteris et resolutione regia nichts gedacht, sie derer auch in hac inclusione nicht gedenken könten, 2. daß sie auch kein Ordre deswegen, daß der Coaequation hierinnen solte gedacht werden, wir auch selber nicht begehren würden, daß in solchem unbilligen Vertrag, als sie eingehen müßten, auch der Städte gedacht würde, damit es nicht das Ansehen hätte, als wenn J. Maj. solches von uns, wie das Andere abgepresset wäre, wolten uns sonsten versichern, wenn wir bei J. Maj. deswegen in aula würden anhalten, daß wir ein völlig Contentement erlangen solten. Nos acceptirten fürerst, daß sie wegen der beiden Puncten, inclusionis civitatum Hanseaticarum, wie auch amnestiae kein Bedenken trügen, wie wir die gesetzet, anzunehmen, daß man uns aber wegen der andern beiden wolte Streitigkeit machen, wäre directe wider J. Maj. abgegebene Resolution, denn ob zwar darin der clausula reservatoria expressis verbis nicht gedacht, so würde doch 1. das eingereichte Memorial, worauf diese Resolution erfolgt, ausweisen, daß wir ea conditione von unsern pactis antiquioribus abgangen, 2. so hat uns der Kön. Secretair Bornemann privatim, als auch die drei Kön. Hrn. Reichsräthe publice, bei unserm Abschied versichert, daß die Worte resolutionis „nach der Herren Deputirten oft recapitulirten Meinung" nicht anders zu verstehen, als daß sie ihre legatos wolten informiren, daß wir unserem Begehren nach solten eingeschlossen werden, dem würden sie auch nachkommen. Das Zweite betreffend, hätten wir die expresse Promesse, was Hollandi bei diesen Tractaten in puncto telonii Oresundici erhielten, wolte man unsern Principalen auch concediren, welches wir nun zu purificiren bäten, müßten es endlich dahin stellen, ob sie uns solches absonderlich, wie den Herren Staaten und Pommerschen Städten, oder in ihrem contractu wolten genießen lassen, wolten ihnen eben keinen modum vorgeschrieben haben, nur daß es bei diesen Tractaten und nirgends anders möge geschehen. Illi: es müßte dennoch J. Maj. umb die Confirmation deswegen sowohl von den Holländern als von uns ersuchet werden. Nos: was Sueci et Hollandi wegen der Ratification und Confirmation thäten, das müßten wir auch thun, begehrten für diesmal nicht, melioris conditionis zu sein, als die, ob sie zwar nicht so pinguiora jura, als wir, auch ihrestheils umb die Kron Dennemark bei diesen Tractaten und sonsten

sich nicht so meritirt, als wir wohl gethan, so auch der Hr. Reichshofmeister selbst hat bekräftigen können, bäten also nochmalen, der clausula reservatoria in ipsa inclusione zu gedenken und uns absonderlich die Coaequation nach Königlicher Zusage genießen zu lassen, damit wir nicht Anderer Beistand hierin ansuchen möchten; wir dürften auch ohne solches wegen unserer Herren stricter Ordre nicht von hinnen scheiden, zumal sie uns bei verschiedenen Conferentzen hierin das geringste dubium nicht moviret. Illi wolten sich dieser beiden Punkte halber, ob sie sich, vermöge ihrer Instruction, hierin absonderlich zu gehen bemächtigen könten, bereden; wo nicht, wolten sie ad regem per expressum schicken und Ordre erholen. Wir haben auch unter andern geantwortet, daß unsere Herren nach erlangter Zusage sich gebührlich entweder per litteras oder sonsten würden wissen zu schicken, wir hätten unsere recredentiales a rege bekommen, derowegen wir ohne weitere Ordre nach Copenhagen nicht ziehen dürften. Quibus discessum.

Den 20. hat man zu Christianopel von der Cantzel drei Bettage in der Wochen zu glücklichem Succeß dieser zu Ende nahenden Friedenstractaten publiciren lassen.

Den 21. seind die Dänischen und Schwedischen Reichsräthe cum mediatore abermal zu Brömsebro zusammenkommen.

Den 23. haben wir Hrn. Havelandum nomine communi an den Dänischen Hrn. Cantzler Tohmsen abgeordnet, umb unsere beiden Punkte reservationis pactorum et coaequationis cum Batavis promittirte Resolution zu poussiren, worauf sich Dn. Cancellarius erkläret, daß der reservatio pactorum in der Pacification solte gedacht werden, wegen der Coaequation hätten sie ad regem geschrieben, worauf sie innerhalb acht Tage gute Antwort erwarteten, damit wir alhie in loco Satisfaction bekämen, wie denn J. Maj. den Städten und insonderheit Lübeck mit guter Affection zugethan wäre, könten uns auch versichern, daß die Pommerschen Städte nichts mehr als wir erhalten, und weil gegen denselben gedacht, daß wir an die sämmtlichen Herren commissarios deswegen schon in eventum ein Memorial abgefasset, hat Dn. Cancellarius geantwortet, daß es nicht nöthig wäre, weil sie cum Gallico mediatore bereits deshalb geredet und uns gute Satisfaction werden solle.

Den 24., wie der mediator sich abermal mit beiden Partheien auf die Grenze begeben, ist kurz zuvor dem Herrn Französischen

Ambassadeur eine lateinische Disquisition über unser coaequationis negotium übergeben worden.

Den 25., ipso die Jacobi, haben wir abermal ingesambt den Hrn. Französischen Ambassadeur besuchet und ihm unser commune negotium inclusionis recommendiret, da er uns dann gesagt, daß er deswegen voriges Tages in confinio sowohl mit Dänischen als Schwedischen Herren Commissarien geredt, die uns dann cum clausula reservatoria zu includiren promittiret; es würden endlich auch Dani kein Bedenken tragen, uns wegen der coaequatio cum Hollandis einen absonderlichen Cert oder Schrift zu ertheilen, über welche Regis ratificatio müßte gesucht werden.

Den 27. haben wir bei den Schwedischen Herren Commissarien unsere Werbung und Recommendation inclusionis et conservationis commercii zu Süderacker abgelegt, der Hoffnung lebend, sie würden sich nunmehro auf unsere unvorgreifliche notulam inclusionis groß-geneigt erklären, worauf Dn. Cancellarius regni, praemissa excusatione, daß er uns bei so bekannten Verrichtungen nicht ehe hören können, erwiederte, unsere notula hätte drei capita oder membra, 1. inclusionem cum conservatione commercii, 2. pactorum antiquorum observationis reservationem, 3. amnestiam; die erste und letzte, als inclusionem generalem und amnestiam, würden sie so wenig als die Dani commissarii uns weigern, wie die Dani dann deswegen bereits ihre formulam aufgesetzt und uns communiciret; belangend aber die Inclusion nach dem alten Herkommen und Verträgen, darauf wären sie nicht a Regina statibusque regni instruiret, hätten auch unsere Obere davon nichts an J. Maj. geschrieben, derowegen sie auch nicht gedenken können, daß dabei etwas solte vorkommen, gehöre auch nicht hierher, sondern ad aulam regiam. Ego habe mich bedanket, daß J. Exc. wegen der beiden membrorum, inclusionis generalis et amnestiae, unser bei diesen Tractaten eingedenk sein wollen, weil wir aber aus dem Dänischen Formular, als auch von J. Exc. selbst vernehmen, daß sie etwas wegen der pactorum hineinzurücken Bedenken trügen, so wäre dennoch nicht ohne, daß wir selbe sowohl mit der Kron Schweden als Dennemark hätten 2c., alldieweil aber dieses puncti halber zu Copenhagen viel Disput vorgefallen und wir endlich darin so viel nachgeben müssen, daß, weil uns die Coaequation cum Hollandis promittiret, die Observantz der alten Verträge in hac pacificatione endlich zu anderer Zeit solle reservirt und ausgesetzet werden, so

wolten wir auch endlich hierin nicht mehr von der Kron Schweden als Dennemark begehren, wiewohl J. Exc. uns selbst für diesem objiciret, warumb wir nicht härter bei Dennemark auf die alten Verträge gestanden, weil es nun die rechte Zeit gewesen; welches wir den Dänischen Hrn. Commissarien hinwieder zu verstehen gegeben und darauf auch endlich uns von Hrn. Thomsen versprochen, daß es wegen dieser clausula reservatoria auf ihrer Seite nunmehr keine Difficultät mehr geben solle, so fern Schweden, weil sie doch die Inclusion conjunctim thun würden, desgleichen sich resolviren wolte; solte nun die Kron Schweden wegen dieser Reservation, so doch ein Geringes und effectu nichts, noch einig Bedenken tragen, würden wir bei Dänemark, auf welches wir doch hierin das größeste Absehen hätten, nichts erhalten, ja den punctum coaequationis noch viel schwerer machen, bäten also unterdienstlich, daß sich doch J. Exc. hierin milder erklären möchte. Ille hat gesagt: wenn die Observantz der alten Verträge solte zu anderer Zeit ausgesetzet werden, daß selbiges in effectu mehr wäre, als secundum pacta uns zu includiren; nun müßte er bekennen, wenn sie nur hierauf instruiret, daß es kein groß Bedenken hätte, insonderheit mit den andern Hansestädten, nur daß wegen der alten, vornemblich des Stettinischen Vertrags, sie mit der Stadt Lübeck einige Differentz hätten, so noch Ao. 1607 und 1620,[30]) da er eben vom Hof abwesend und zu Lübeck sich aufgehalten, per solennem legationem nicht hätte können ihre ganze Richtigkeit bekommen; solten doch solches bedenken, daß es itzo weit andere Zeiten als für 70—80 Jahren, da diese Verträge gemacht wären, und der status regnorum et civitatum sich sehr darin geändert, wie wir das ingesambt an unserm Ort befinden würden; und wann wir gar nach der alten Cynosur gehen wolten, könte kein status mehr integer bleiben; er wüßte wohl, daß unsere Absicht eben nicht auf die Kron Schweden, besondern auf J. Maj. in Dennemark wäre, welcher contra omnia jura gentium et pactorum den nudum transitum dermaßen erhöhet, daß, wenn sie endlich keine Ordnung darin gemachet, er nicht nur 10, 15, 20, sondern wohl cento pro cento machen können,

[30]) Ueber die Verhandlungen von 1607, s. Anm. auf S. 449; 1620 schickte Lübeck eine Gesandtschaft an Gustav Adolph, um eine Anerkennung der nach dem Stettiner Vertrage von 1570 der Stadt zuständigen Gerechtsame zu erwirken. Der König verweigerte aber jede Erklärung.



und nicht nöthig gehabt, seine Unterthanen auf dem Lande im Geringsten zu beschweren, weil er es von Fremden bekommen können. Nos: es wäre wahr, daß wir bei dieser Abschickung nicht eben auf die Kron Schweden so groß Absehen gehabt, weil dieselbige sich noch jederzeit die Commercia zu beschützen hätte angelegen sein lassen, auch desto weniger gedenken könten, daß die uns wegen dieser unserer pacta und jura quaesita einig dubium machen würde; nun desistirten wir von diesem unserm Suchen, und begehrten nicht eben, pure secundum pacta includiret zu werden, besondern daß deren und insonderheit der Stadt Lübeck, 'o da einige Streitigkeiten vorhanden, so mir doch wegen des Stetinischen Vertrags nicht bewußt, zu anderer gütlicher Handlung möchten ausgesetzet werden an Zeit und Ort, da es J. Maj. gefällig; bäten also nochmalen unterdienstlich, J. Exc. allerseits hochvernünftig dabei den geringen Präjuditz Ihrer, und den großen Nachtheil, so uns daraus erwachsen würde, zu consideriren. Dn. Cancellarius hat sich darauf mit seinen Hrn. Collegen beredet und vorgeschlagen, daß, weiln sie doch eben morgenden Tages in loco tractatuum cum mediatore beisammen, daß sich einer unsers Mittels, als Hr. Haveland, bei ihnen angeben möchte, alsdann sie cum Danis wegen dieses puncti clausulae reservatoriae sich vergleichen und uns ihre Meinung wieder wissen lassen wolten, welches consilium wir mit hohem Dank und fernerer Recommendation angenommen. Worauf wir abermal cum magna nobilium frequentia bis an die Carosse dimittiret worden.

Den 28. Juli hat sich Lic. Haveland in loco tractatuum bei den Hrn. Schwedischen legatis ihrem Begehren nach eingestellet und praem. curial. nostro nomine ersucht, ob J. Exc. sich auf die eingereichte notulam inclusionis etwas milder erkläret, worauf er selbige herfürgezogen und die dubia 1. wegen der Pacten, 2. wegen der an allen Orten Freiheit angezogen. Er, Havelandus, hat darauf eine andere notulam dieses Einhalts producirt: „Es werden auch in diesen Frieden mitbegriffen und eingeschlossen die Hansestädte, umb das freie Commercium allenthalben in unsern Königreichen und Provintzen zu Wasser und Lande zu treiben, jedoch wird die Observantz der alten Verträge zu fernerer gütlicher Behandlung reserviret und ausgestellet, und soll unterdessen keiner Stadt oder dero Bürgern und Unterthanen occasione dieses Krieges oder sonst ex quocunque capite, sub ulla juris specie aut facti via einige

Ungelegenheit oder Feindseligkeit nicht zugefügt werden," mit Bitte, daß J. Exc. sich darauf erklären solte. Illi waren a Regina nicht instruiret, sich wegen einiger pactorum oder deren Reservation in dieser Pacification auszulassen; hätte man es zu Stockholm, wie zu Copenhagen gesucht, so möchte vielleicht ihnen davon bereits Ordre ertheilet sein, wolten dennoch die notulam bei sich behalten und uns wiederumb Bescheid wissen lassen.

Den 29. Juli habe ich mich nebenst Hrn. Freese abermals zu dem Französischen Ambassadeur verfüget und ihm unser negotium inclusionis et coaequationis recommendiret, begehrend, 1. weil Sueci so große Difficultäten macheten, daß sie uns cum illa clausula reservatoria, daß die Observantz der alten Verträge zu anderer freundlicher Behandlung solte ausgesetzet sein, nicht gerne wolten includiren, wir auch mit ihnen nicht groß Disputiren machen wolten, so begehrten wir nur, daß die formula also möchte gesetzet werden: veterum autem pactorum cum hisce coronis initorum amicabili compositione in aliud tempus reservata, Deutsch: „jedoch daß die gütliche Behandlung über die alten Verträge zu anderer Zeit möchte ausgestellet bleiben." Solten aber Sueci auch hier nicht an wollen, daß wir alsdann bei ihnen pure wolten acquiesciren, daß sie uns generaliter includirten cum amnistia, bei Dennemark aber, alldieweiln sich selbige schon laut ihres Projects so weit ausgelassen, daß sie uns in ipsa pacificatione cum clausula reservatoria includiren wolten, müßte angehalten werden, daß dieselbe in dem absonderlichen Vertrage oder instrumento coaequationis auch diese clausulam reservatoriam hinein rückcten, worüber wir J. Exc. als Herrn mediatoris Hülf höchlich benöthigt. Ille hat diese unsere Meinung absque altero verbo notiret und zu exequiren promittiret, hat sonsten von den Tractaten gedacht, daß die nunmehr in Richtigkeit, wenn nicht das Erzbisthum Bremen, welches Dani nicht excludiren wolten, hierzwischen käme, hoffete aber, den Punkt auch noch endlich, weil sie viel Schwereres geschlichtet, zu arrangiren, die Inclusion würde wohl ab utraque corona uniformis sein müssen, wolte hierin sein Bestes thun und sehen, ob er clausulam observantiae pactorum bei Schweden erhalten könte.

Den 30. Juli hat Lic. Haveland Hrn. Peter Widen nostro nomine wiederum visitiret und unsere beide puncta, inclusionis cum reservatoria clausula et coaequationis cum Hollandis,

recommendiret, welcher dann abermal dabei geblieben ist, daß uns das Hauptwerk nicht würde streitig gemacht werden, nur daß man wegen des modi coaequationis noch nicht einig, ob die allhie geschehen könte, worüber man des Königs Ordre ehest erwarte.

Den 31. seind die Herren Plenipotentiarii beider Kronen abermal nebenst dem Herren mediatore auf den Grenzen beisammen gewesen.

Den 1. August ist der Hamburgische Gesandte bei Monsieur de la Thuillerie gewesen und gute Vertröstung bekommen, daß Sueci uns cum clausula reservatoria pactorum includiren würden.

Den 2. August bin ich mit dem Hrn. Freesen nach dem Dänischen Herrn Reichshofmeister gangen und bei demselben unsere Particulier-Visite abgelegt, dabei ihm unser commune negotium nochmals recommendiret.

Darauf hat er geantwortet, daß wir ohne gute Satisfaction und Contentement nicht von hinnen scheiden solten und daß J. Maj. auch noch auf andere Art ihm die Städte devinciren würde; es würden auch die Hamburger Gesandten ohne Contentement ihres Suchens nicht von Copenhagen abziehen,[31]) hat sich hierauf in allerhand Discurse eingelassen, daß sie nun zwar bald zum guten Ende gekommen und daß sie in allen Punkten mit Schweden richtig, wie sie aber itzo aufs Letzte vermerkten, sähen sie wohl, daß es ihnen nicht Ernst, und daß sie allerhand Ursachen zur Ruptur sucheten, indem sie wegen des Erzstifts Bremen, welches doch occasione dieses Krieges in dies Labyrinth gerathen, ganz von keinen Tractaten hören wolten, da doch der amnistia andere Ihrer Majestät hohe Officiere fähig, itzo aber selbe seinem Herrn Sohne als Generali solte denegiret werden; 2. erzeigeten sich auch die Holländer zu partheiisch bei diesen Tractaten, denn ob sie zwar mit den hiesigen Ambassadeurs wegen des puncti telonii Oresundici richtig, so müßten sie doch empfinden, daß ihr Admiral Witte Wittensen mit etzlichen 40 Schiffen sich recht vor Copenhagen gelegt, und wie J. Maj. ihre Leute zu ihm geschicket, daß er sich doch etwas weiter

[31]) Am 17. September 1645 gab Christian IV. den Hamburgischen Gesandten in Copenhagen den Bescheid, daß er gegen Zahlung von 120,000 ℛ den Glückstädter Zoll aufheben wolle. Die Zahlung geschah am 17. November. Gallois, a. a. O. S. 392.

hinaus begeben möchte, hat er so rudement geantwortet, daß man ihm nicht zu commandiren hätte, er wüßte doch wohl, was er thun wolte, und wenn J. Maj. mit Schüssen sich hören ließe, so antwortete er auf selbige Weise, daß er also dafür hielte, es würde zu einem Treffen kommen; und ob er zwar diese Herren Ambassadeurs nach ihrer theuren Contestation deswegen entschuldigt hielte, fünde sich doch das Werk an ihm selber also, wie gesagt; sie müßten Gott zu Hülfe nehmen, sie wären den Suecis zu Schiffe bastant genug, wenn sich nur die Holländer wolten in ihren Grenzen halten; 3. ist er gekommen auf des Kaisers Anmuthen, so durch ihren Residenten Plettenberg J. Kön. Maj. 700000 ℛ︁ ließen anpraesentiren, so zu Lübeck bei Hrn. Peter Meyer vorhanden, damit sie mit Schweden keinen Frieden möchten machen, solten ihm aber dagegen Schonen verpfänden, welcher Vorschlag ihm aber nicht annehmblich; und wie von uns gedacht, daß J. Kais. Maj. des Geldes anitzo selber wohl benöthigt, hat ers zwar noch mit mehreren contestiret, aber doch das Vorige, daß ihnen solches nicht zu thun wäre, confirmiret, addirend, daß sie auch dem Plettenberg in specie nicht trauen könten, weil er wohl ehe ein Wort in einem Schreiben unter ihnen und dem Kaiser wegen der jüngsten Gallaßischen Armee hineingerücket, nemlich daß Dänemark ohne Wissen und Willen cum Suecis keinen Frieden machen wolte, so doch nicht abgeredet gewesen; 4. gedachte er, daß ihm von guter Hand bewußt, daß Cantzler Ochsenstirn an den General Torstenson solte geschrieben haben, er solte sich allgemächlich mit seiner Armee wieder herunter machen, weil das Teutsche Wesen doch wohl zu Osnabrück in seinen Stand würde kommen, und nur dahin trachten, daß sie dieses nordischen Leckerbissens vollenkömmlich habhaft würden; 5. kam er auch auf den modum tractandi dieser Tractaten, daß Sueci von keinen rationibus ex jure divino hören wolten, und hätte sie der Französische Mediator deswegen ganz höhnisch angeredet, sagend mit Pilatus: quid est ratio? quid est veritas? wenn sie philosophiren oder meditiren wolten, möchten sie nach den Zellen laufen, jus et ratio wäre in armis; wenn sie aber darauf geantwortet, daß alsdann keine tractatus pacis nöthig wären, hat Mediator endlich zwar advouiret und wohl diese Wörter hinzugethan, es wären Sueci eine detestable nation, daß er dafür hielte, Frankreich ihnen ob potentiam selbst nicht viel trauen würde; 6. ist er auf den Hamburgisch geführten Elbkrieg Ao. 1630 mit Hrn. Freesen zu reden gekommen,

sagend, wenn itzo Hamburg eine Summe Geldes nicht ansähe, daß der Zoll könte abgeschaffet werden, wie er und die andern Reichsräthe dafür hielten, daß solches der Krone selber am nützlichsten sei.

Den 5. August hat Hr. Lic. Freese zu Süderacker bei den Schwedischen Hrn. legatis Particulier-Audientz gehabt und die Vertröstung bekommen, daß sie uns, wie Dänemark, cum clausula reservatoria pactorum includiren würden.

Den 7. August seind die bona nova von Brömsebro einkommen, daß der so hocherwünschte Friede zwischen beiden Kronen geschlossen, deswegen sofort Herr Peter Wiebe nacher Copenhagen abgefertigt worden.

Den 8. seind wir abermal bei dem Französischen Herren Mediatore gewesen und umb Gewißheit dieser guten Zeitung uns befraget nebenst Recommendirung unsers negotii. Darauf er berichtet, daß Gottlob Alles seine Richtigkeit habe und daß das Erzstift Bremen dennoch certis conditionibus in diese Tractaten käme, es mangelte nun nichts mehr, als an der Subscription und Subsignation der Herren Commissarien, unsere Inclusion wäre auch nach Begehren von beiden Seiten beliebt worden.

Den 10. seind wir abermal bei den Herren General-Staaten Ambassadeurs gewesen und praemissis curialibus von denenselben gebeten, daß, weiln sie in ihren tractatibus wegen Reduction des Oeresundischen Zollen mit J. Maj. von Dennemarck so weit richtig, daß ebenmäßig nicht mehr als die subscriptio et subsignatio übrig, J. Exc. unsern Herren Principalen den großgeneigten Gefallen erzeigen möchten und uns copiam illius instrumenti vel ad minimum passus illius, worin die reductio hujus vectigalis verfasset, communiciren möchten, und wie dieses J. Exc. für diesen erspürter Affection, indem sie uns als ihren alten Freunden gerne gönneten, was sie in hoc passu obtiniret, wie auch der mit Ihr. Hochmög. und den Erb. Städten gepflogenen Correspondentz ganz gemäß, als versicherten wir uns itzo auch einer angenehmen Resolution. Worauf sie nach genommenem Abtritt durch Herrn de Witten geantwortet, daß sie kein Bedenken tragen wolten, uns solches zu communiciren, sobald uns nur, was ihnen, bei der Kron Dennemarck accordiret und durch ein absonderlich Instrument promittiret wäre. Alldieweiln aber ihr contractus ante subscriptionem und subsignationem noch nicht seine Vollkommenheit erreichet, auch dieses unser Suchen vorher ihren Herren Principalen müßte

notificiret werden, als könten sie uns hierin für diesmal pro tempore absque mandato nicht gratificiren, versicherten uns sonsten, sobald wir mit Dennemark richtig, daß, was sie in puncto reductionis erhalten, wir auch solten zu genießen haben, damit die Referentz unsers contractus von ihrem erlangten relato könte Declaration und Erläuterung haben. Ob wir nun hierauf weiter Instantz gethan und gedacht, daß solche communicatio in dem Fall, wir des Hauptwerks, wie wir nach ertheilter Königl. Promission hofften, alhier fähig, Ihren Herren und Obern nicht schädlich sein könne, so haben sie sich doch abermal entschuldigt mit diesem angehängten Versprechen, sobald uns alhie die coaequatio confirmiret, sie die Zollrolle nebenst den passibus, die uns hier concernirten, communiciren wolten.

Hierauf seind sie mit dem Hamburgischen Gesandten auf den Elbzoll gekommen und gefragt, was ihre legati zu Copenhagen darin zu hoffen, sie hätten cum Suecis pro totali abolitione genugsamb gesprochen, aber solches nicht weiter bringen können, als daß Sueci und sie dabei immunes. Wie nun Hamb. urgiret, wann die Ihrigen zu Copenhagen hierin gute Verrichtung erhalten solten, ob noch res integra, daß solches in die Universal notula oder in ihre Particulier Handlung könte inseriret werden, haben sie darauf geantwortet, daß es noch Zeit genugsamb, und haben unter andern unterschiedliche Male sich verlauten lassen, wie sie in communi nostro negotio für die Städte gesprochen, ihnen aber a Danis allezeit fürgehalten, daß sie a parte solches mit den Städten wohl würden abhandeln, weil sie nicht vermeinten, daß sie unsere procuratores wären. Tandem haben sie Erinnerung gethan, es müßte sowohl in communi, als in particulari Albis negotio itzt nach aller Möglichkeit urgiret werden und wäre die rechte Zeit, und wo hierin hac rerum facie nichts bei Dennemark solte obtiniret werden, würden wir hernach niemals nichts obtiniren.

Eodem vesp. hat uns der Schwedische Secretarius per expressum nostrum die lateinische notulam inclusionis überschicket.

Den 11. seind wir abermal bei den Herren Dänischen Commissarien gewesen, dieselben de recuperata pace gratuliret, und weil wir verstanden hätten, daß Nichts mehr übrig, als daß die tractatus solten subscribiret und subsigniret werden, so bäten wir umb Copey nostrae inclusionis und daß uns möge ein Project

wegen der Adaequation in puncto telonii Oresundici cum Batavis communiciret werden, ehe und bevor dasselbe von den Herren commissariis vollzogen würde. Ad ea bedankten sich die Herren Plenipotentiarii wegen Glückwünschung, wie wohl sie den Frieden nach ihrem Willen nicht erhalten können, vermeinten aber, daß durch diesen Tractat andere Augen geöffnet und diese Handlung ein Fuß zu dem allgemeinen Frieden würde sein. Ratione copiae petitae inclusionis ward uns der Artikel in lingua Danica ausgeliefert. Wegen des Coaequationsproject ist geantwortet, daß Batavi ihren Tractat noch nicht vollenzogen und subscribiret hätten, daher sie nicht wissen könten, was selbige Willens wären, müßten per rerum naturam in subscriptione et subsignatione entweder die ersten oder die letzten sein, die Schweden aber würden ihnen wohl fürgehen. Sobald nun dieses beiderseits geschehen, solte uns auch dasselbe Documentum vermöge der Königlichen Resolution und Zollrolle mitgetheilt werden. Sie wolten mit uns als ehrliche Leute handeln, und solten unsere Herren Principalen und wir an unserer Expedition ein Contento haben. Sie wüßten sonst wohl, wie es in großen Städten daher ginge, daß mans Jedwedem nicht könte gleich machen. Ego acceptirte dieses hochgünstige Erbieten und großgeneigte Affection gegen die Städte und bat, daß ex articulo latino inclusionis, weil wir das germanicum vorhero nicht bekommen können, die Worte: Quemadmodum ante hoc fruiti sunt, möchten omittiret werden. Illi: Sucheten nichts Gefährliches darunter; wenn Sueci damit einig, könten sie es auch geschehen lassen. Nos: wolten solches Suecis berichten. 2do ward auch Dank gesagt, daß uns der separatus tractatus mit Holland solte communicirt werden. Ad ea Dani: es wären viel andere Sachen mehr darin, welche uns nicht angingen; die Zollrolle, an welcher uns am meisten gelegen, solte uns mit unserm absonderlichen documento gegeben werden. Hierbei gedachte ich, wie wir vernommen, Hollandi hätten auch wegen des Norwegischen Commercii etwas Sonderliches erhalten, möchten derwegen dasselbige gern wissen, damit wir sehen könten, ob es auch dem Comptoir zu Bergen schädlich wäre. Illi: es wäre demselben im Geringsten nicht praejudicirlich, sie hätten so gehandelt, daß der Hansestädte Privilegia ungekränket würden bleiben, sie wüßten auch wohl, was dem Reiche Norwegen an diesem Comptoir gelegen, worauf Herr Christoph Uhre sagte, sie hätten Alles dermaßen beobachtet, daß den Städten, wel-

chen sie mit mehrer Affection als den Holländern zugethan, ganz kein Eintrag geschehen solte. Nach diesen hat der Hamburgische Abgesandte angefangen, daß er vernommen, Sueci et Batavi hätten ihr Interesse wegen des Glückstädtischen Zolles abgethan, und vernehme dennoch von den zu Copenhagen anwesenden Hamburgischen Deputirten, daß J. Maj. den Bogen so hoch gespannet, daß Hamburg zu den Mitteln nicht gelangen könte, es wäre nur angesehen, daß die Eingesessenen cum ipsis civibus solten ruiniret und Andere verbessert werden. Illi: hätten gute Hoffnung zu Accommodirung des Werks, wegen der geforderten Geldsumme würden sie wohl einig werden, allein das privilegium Albis de 1628 hielte das Werk auf, denn J. Maj. wolten die Regalia nicht fahren lassen und Hamburg wolte sie behalten und mit dem Privilegio schützen; sie hätten die Sache selbst recommendirt, verhoffeten auch, damit was Gutes auszurichten; Hamburg müßte etwas von ihrem jure cediren, man sähe wohl, was sie selbst itzo thäten, das unnöthige Wesen hätte wohl längst mögen gehoben sein, Hamburg hätte es apud Imperatorem theuer genug erhalten, wie ihnen wohl bewußt, zumal er, der Herr Reichshofmeister, wie er zu Wien gewesen, Alles gesehen, wie Herr Dr. Meurer hierin negociiret, und wenn er gleich vorigen Abend gute Vertröstung bekommen, so wäre des andern Tages gemeiniglich etwas Anderes dazwischen gerathen; gedachte auch, daß Dr. Meurer die ministros caesareos donis hätte wissen zu corrumpiren, daß ihnen dadurch große Mühe verursacht worden.

11. Aug. vesp. hat uns der Dantziger Gesandter berichtet, daß er wäre bei dem Herrn Reichshofmeister gewesen, von welchem er vernommen, daß wir gute Expedirung solten erlangen, addendo, wenn die Städte eher gekommen, ehe diese Tractaten so weit gebracht, wären dieselben vielleicht ad cooperationem admittiret worden, denn sie sich zu denselben noch jeder Zeit mehr Gutes als zu Andern versehen thäten.

Den 13. Aug. ist der Friedensschluß quoad subscriptionem et subsignationem unter beiden Kronen, dann auch unter der Kron Dennemark und den Herren Generalstaaten erfolgt und dann auch glücklich vollenzogen.

Eodem auf den Abend um 9 Uhr ist der Dänische Secretarius Zimer zu uns gekommen und der Königlichen Herren Commissarien documentum wegen der Inclusion und Coaequation sambt der reducirten Oeresundischen Zollrolle für uns und unsere Bürger zu

gebrauchen überliefert, welche wir durchgesehen und in dem documento befunden, 1. daß in inclusione bei Einführung der reservatoria clausula das Wort gewesen sich befunden,[32]) welches sich ansehen lassen, als wenn die pacta gewesen wären und nicht mehr wären, und dadurch den Unsrigen ein Praejuditz möchte zugefüget werden, haben also gebeten, daß das Wort gewesen möchte hinweggethan werden oder auch die da gewesen und annoch sein gesetzet werden. In puncto coaequationis haben wir auch bittlich angehalten, daß dieselbe möchte dergestalt extendiret werden, damit unsere Herren Principalen und Unterthanen derselben in visitationibus, certificationibus und sonsten in Allem, was die Hochmögenden Herren Staaten General vor ihre Eingesessenen wegen des Oeresundischen Zollen erhandelt, zu genießen haben und denselben gleichgehalten möchten werden. Herr Iwar hat solches an J. Exc. gebracht und wir seind darauf des andern Tages

14. ej. circa 9 zur Audientz gefordert worden, da wir denn praem. curialibus ebenmäßig gebeten, 1. daß das Wort gewesen möchte ausgelassen, 2. die coaequatio ad visitationes, certificationes et alia, wie solches die Herren Staaten General für ihre Eingesessenen erhandelt, möchte extendiret und dem Documente einverleibet werden, 3. daß bei dem Worte Bürger auch Eingesessene gedacht würden, 4. daß bei dem Worte zu gebrauchen auch

---

[32]) Der Wortlaut war folgender: Es ist auch bewilliget, daß alle in den Anseeischen Bund gehörenden Städte in diesen Vertrag sollen begriffen nnd eingeschlossen sein, daß sie ihre freie und unbehinderte Commercien zu Wasser und Lande genießen sollen in beiden Königreichen. Auch was für alte pacta und Verträge zwischen den Reichen und Anseestädten gewesen seien, deren Observantz wird zu anderen und besseren Zeiten reservirt: Und soll keiner, entweder Stadt, Bürger oder Unterthanen, nichts Widerliches für einige Action in diesem Kriege widerfahren.

Hinsichtlich des Zolls lautete die Resolution: Weil nunmehr nach vielen Bemühungen und Tractaten wir uns mit Ihrer Hochmögenden fürtrefflichen Gesandten einer gewissen und beständigen Zollrulle, wonach die Eingesessenen der Vereinigten Niederlande hinführo den bemelten Zoll im Oresund entrichten sollen, vereinbart uud verglichen, so wird den Herren Abgesandten hiebei eine vollständige Abschrift derselben, welche sie an ihre Herren Principalen werden zu überbringen und dieselben sich deren für ihre Bürger und Einwohner zu gebrauchen haben, communicirt und ertheilet.

Die mit der Resolution zugleich überrreichte neue Sundzollrolle, d. d. Christianopel d. 13. Aug. 1645, ist abgedruckt bei Scherer, Der Sundzoll. S. 195 ff. Diese Zollrolle hat bis zum 1. Januar 1842 Gültigkeit behalten.

gesetzet und zu genießen haben, 5. uns ein tempus zu denominiren, wann die Ratification bei J. Kön. Maj. solte gesuchet werden. Danus respondit, daß, 1. gar nicht könte geändert werden, weil dasselbe sich in beiden Originaltractaten befinde, es solte unsern Herren Principalen auch an ihren habenden pactis gantz nicht schädlich sein, viel weniger solte oder könte auch darunter einige abolitio pactorum, als wenn sie nicht mehr wären, verstanden werden, das praeteritum perfectum wäre in ihrer Sprache so viel als das praesens, das idioma brächte es mit, daß es also geschrieben worden; ad 2, wegen der Visitation und was sonst bei dem Zoll mehr vorfället, hätten die Herren Staaten das Mittel erfunden, daß ihre Eingesessenen nicht allein allezeit eine geschworne Certification, sondern auch Convoyzettel, darin sich alle Waaren, klein uud groß, befinden, dem Zoll einliefern, warumb kein Betrug könte vorlaufen, und hätten sich die Herren Staaten dabei noch verpflichtet, wenn fraudes darunter vorgingen, daß sie selbige zu remediren wolten gehalten sein; wenn wir nun solches Alles auch praestiren und verhüten könten, daß in J. Kön. Maj. Zollen keine Lorrendreyerei gebraucht würde, würde J. Maj. den Erb. Städten, welchen Sie ohne das alles Gute gönnten, darinne gnädigst gratificiren, sonsten solten keine Packen und dergleichen mehr aufgemacht, sondern Alles in grosso visitiret, die Unsrigen auch nicht über die Gebühr beschweret werden; und weil die ratio differentiae manifesta und ihre Erklärung in diesem passu der Billigkeit gemäß wäre, wolten sie hoffen, man würde deshalben nicht weiter auf sie dringen; wir solten dieses ad protocollum bringen, weil sie es zu halten gemeinet, dürften auch uns dazu nur sicherlich verlassen, 3. solte der Einwohner gedacht werden, 4. wolten sie das Wort zu genießen haben hineinrücken,[38]) 5. Hollandi hätten drei Monat zu ihrer Ratification, welche uns ebenmäßig solten angesetzet sein, alsdann wir selbe durch einen expressum möchten suchen, sie wolten ihren besten Fleiß dabei gebrauchen. Nos ad 1, wir wolten solches dergestalt ad protocollum bringen und dabei J. Exc. Erklärung vermelden, acceptirten, daß zu keinem Praejuditz das Wort gewesen den Unsrigen gereichen, weniger eine abolitio pactorum darunter

[38]) Das den Abgesandten am 13. Abends mitgetheilte Schriftstück war vermuthlich ein noch nicht unterzeichneter und besiegelter Entwurf. In die Ausfertigung sind die fraglichen Worte aufgenommen.

gesuchet werden solle. Ad 2, müßten solches unsern Herren Principalen hinterbringen, dieselbigen würden bei Suchung der Ratification alsobann um Abwendung der Visitationen und anderer gravaminum bei J. Maj. anhalten lassen. Ad ea illi: wir möchten danebenst auch solche Mittel an die Hand geben, die J. Maj. Zoll nicht schädlich wären. A 3, 4 et 5to haben wir acquiesciret, uns generaliter bedanket und nochmals J. Maj. zu diesem Frieden Glück gewünschet und Deroselben unsere Herren Principalen und Bürger recommendiret und also von ihnen vollenkommlich Abschied genommen. Illi haben per curialia et generalia geantwortet, daß sie unsere Discretion — wie des Herrn Reichshofmeisters formalia lauteten — wegen allen unsern geführten actionibus durantibus hisce tractatibus bei J. Kön. Maj. wolten zu rühmen wissen, dabei auch J. Maj. Huld und Gnade versicherten und sich zu allen möglichen Diensten gegen unsere Herren Principales, als auch gegen uns in particulier, großgeneigt anerboten.

Eodem Nachmittags seind wir bei den Schwedischen Herren commissariis gewesen, bei welchen ich nomine communi post cur. J. Maj. und dieselbigen Herren wegen des getroffenen Friedens congratuliret und um Copey der Friedenstractaten angehalten, damit wir dieselbige wegen unser Inclusion auch sehen möchten, verhoffeten, dieselbige würde so eingerichtet sein, daß sich unsere Herren Principalen und Eingesessene des Friedens zu erfreuen hätten, und daß dieselben solches mit nachbarlichen Diensten und persönlicher Abschickung bei J. Maj. würden zu verdienen wissen. Herr Reichscantzler hat sich wegen der Gratulation bedanket und uns J. Kön. Maj., auch seiner und der Herren Reichsräthe Affection gegen uns versichert, und wolte hoffen, daß dieser Frieden eine gute Stufe zu dem allgemeinen Frieden in Deutschland sein solle. Wegen des Tractats Communication hätte es kein Bedenken, nur daß es ihm an Schreibern mangelte, er wäre noch nicht limiret, sondern nur in latina lingua so aufgesetzet, daß es der Französische Ambassadeur zu seiner Nachricht hätte, er solte in zwei Monaten in Germana lingua publici juris werden. Ego habe mich für die großgeneigte Affection bedanket und weiter gemeldet, daß es zwar damit so lange in Ruhe stehen könte, allein, die rechte Wahrheit zu sagen, aus was Ursachen wir diesen Tractat gerne hätten, wäre, daß uns die Dänischen Herren Commissarii unter ihrer Hand und Siegel den articulum inclusionis herausgegeben, da wir in dem Translat befunden,

daß die Worte wegen der reservatoria clausula uns etwas nachdenklich fürgekommen, derowegen nachmals bäten, den passum inclusionis in lingua Suecica et latina in forma probanti unbeschwert uns mitzutheilen. Respondit: er, der Herr Reichscantzler, bekennete gerne, daß er kein sonderlich Bedenken hätte, die vornehmste Ursache wäre in der Wahrheit, daß die pacta von J. Maj. noch nicht ratificiret, welches aber a tempore subscriptionis intra mensem geschehen würde; belangend den passum inclusionis nostrae solte uns derselbige nach unserm Begehren ausgereichet werden, ließ darauf copiam tractatus per secretarium holen, und las uns den passum vor, sagte nochmals sincere, daß nichts Praejudicirliches darunter könte gesucht und verstanden werden, addendo, mit den gesammten Hansestädten hätten sie wenig pacta, sondern nur mit Lübeck, derowegen sie keine Ursach gehabt, darin etwas dubiose zu setzen, es wäre doch gewiß, die alte Observantz der Pacten würde nicht wieder in ihren vigor kommen, bevorab darüber wäre gehandelt worden, welches, wenn es den Städten also gefällig, J. Maj. nicht zuwider wäre. Fing darauf an, die capita totius tractatus pacificationis, so die Kronen a part theils ratione status, theils ratione commercii für sich und ihre Mitalliirte concernirte, zu recensiren, und kam unter andern auf das Glückstädtische Zollwesen, meinend, wenn sie von mehreren darin Assistentz gehabt, solte derselbige gar wohl für alle abgethan sein und hätte der Friede darum nicht sollen zurückgehen; zweifelte dennoch nicht, Hamburg würde, wie Dani promittiret, hierin zu Copenhagen gute Satisfaction erhalten, worunter er gedachte, daß sie in ipsa pacificatione vor die Pommerschen Städte erhalten, daß dieselben künftig des Odenseeischen Vertrags genießen solten, wiewohl es ihnen, als schlechten Städten zu geringem Nutzen gereichen könte; vermeldete auch, daß comes Oldenburgensis hätte wollen includiret sein cum regalibus et neutralitate, es wäre aber, weil sie vermerket, daß darunter was Anderes gesuchet, so den Benachbarten könte zum Praejuditz gereichen, nicht geschehen. Nos haben uns endlich auf unser Voriges erklärt, daß wir die Wörter der reservatoria clausula so wolten acceptiren und verstehen, wie J. Exc. dieselbigen mit Mehrem ausgelegt, baten umb recredentiales und stunden auf. Stando recommendirten wir der Bergenfahrer und Johann Wolters[34]) Sache.

[34]) Marquart hatte von dem Rathe zu Lübeck den besondern Auftrag erhalten, sich wegen einiger während des Krieges von den Schweden genommenen Lübeckischen Schiffe und Güter bei dem Reichskanzler zu verwenden.

Wegen dieses erklärte sich der Herr Cantzler, daß derselbige solte Schiff und Gut wieder haben. Wegen der Bergensahrer wolte er litteras recommendatitias ad gubernatorem und admiralem nach Gothenburg schreiben; wenn sich's, wie wir sageten, also verhielte, solte Alles wieder frei und restituiret werden, es wären wohl zu Gothenburg bei 40 Schiffe und Schuten eingebracht, darunter etzliche, damit es allerdings nicht richtig wäre; möchten sie in der Nähe sein, so wolte er zusehen, was er thun könte, hier hätte er aber kein mandatum a regina dazu, versicherte uns auf unsere unterhänigste und unterdienstliche Recommendation dieser Städte sowohl J. Maj. als seiner und der Herren Reichsräthe guter Affection und Freundschaft, sich anerbietend, daß er bei allen Gelegenheiten unsern Herren Principalen alle Dienste erweisen wolle, wie er mir denn solches reiterando et manum porrigendo promittiret. Darauf ich valedicendo a part addiret, daß wir vielleicht in Kurzem die Ehre haben würden, J. Exc. in Stockholm aufzuwarten, worauf derselbe subridendo uns humanissime cum fausti itineris apprecatione nebenst seinen Herren Collegen dimittirte. Und wie wir bei dem Hrn. Thuro Bielcke valediciret, habe ich mich etzlichermaßen beklagt, daß uns die Pommerschen Städte in sua obtentione so weit vorgangen. Er hat ridendo geantwortet, sie wären in großem Abgang ihrer Nahrung, wären wir zu ihm getreten und mit einem Bauerndorf vorlieb genommen, hätten wir es vielleicht eorum adminiculo auch erhalten.[35])

Den 15. Aug. früh Morgens kam der Dänische Secretarius Wemer zu uns mit Bericht, daß uns seine Herren Commissarien gestern das geänderte documentum inclusionis et reductionis telonii Oresundici eingeschicket, selbige ließen uns freundlich grüßen und Glück zu unserer Reise wünschen, wolten hoffen, daß wir nun damit friedlich wären. Nos bedankten uns wegen der Salutation, contestirten nochmals unsern dissensum wegen der Worte gewesen sein, und weil wir dieselbe für der Mundirung, wie sehr wir auch darumb angehalten, nicht gesehen, möchte er solches ad protocollum

[35]) Für die Pommerschen Städte und Wismar erwirkte Schweden eine besondere Anerkennung des Vertrags von Odensee, und darauf gegründete Zusicherung der Freiheit vom Sundzoll. Sie ist in Art. 34 des Vertrags zu Brömsebro ausgesprochen, welcher in extenso abgedruckt ist in Dumont, Corps Diplomatique. T. VI., P. I p. 320.

bringen, damit, wenn künftig etwas davon gereget würde, er sich Alles zu erinnern wüßte. Ich gedachte auch, daß die Herren Commissarii toties versprochen, daß wir nicht deterioris conditionis sein solten, als die Herren Staaten und die Pommerschen Städte; wie wir nun aufs Letzte erstlich vernähmen, so wäre vor Wismar und gedachte Pommersche Städte erhalten, daß sie künftig Inhalts des Odenseeischen Vertrags solten tractiret werden, da doch wir, als die übrigen Wendischen Städte, bei J. Maj. und Dero Herren Reichsräthen uns sowohl als dieselbige comportiret, zu Copenhagen hätte man von ihnen noch von den pactis nichts hören wollen, nun aber hätten sie dieselbige adminiculo aliorum doch gestehen müssen; es würden aber unsere Herren und Obern nicht desistiren, bei J. Maj. auch ins Künftige darumb anzuhalten, und recommendirete uns im Uebrigen zu seiner favor mit Glückwünschung der Reise.

Eodem, vesp. hora 8., wie der Holländische Herr Abgesandte uns persönlich valediciret, haben wir von dem Französischen Ambassadeur, weil er morgen gar frühe wegreisen wollen, unsern Abschied genommen, demselben praem. curialibus et gratulatione pacis laboriosissimae bedanket und umb ein documentum pactorum initorum angehalten; worauf er praem. gratiarum actione erwähnet, daß er, wenn es in seinem Vermögen, für der Erb. Städte Wohlfahrt ein viel mehreres verrichten wolte, er könte unsern Fleiß und Sorgfalt in diesem negotio contestiren, er wolte solches auch von Herzen gerne thun, weil es aber über zehn Bogen und nur diese Nacht übrig, selbes zu copiren, möchten wir ihn deswegen entschuldigt halten; woferne wir es begehrten, wolte er solches uns von Copenhagen schicken. Wir bedankten uns mit Bitte, daß ex latino diplomate die notula inclusionis in forma authentica möchte communiciret werden, welches er promittiret und selbigen Abend uns solche per secretarium cum desideratis recredentialibus eingeschicket, womit wir valediciret.

Den 16. ist der Französische und Holsteinische Gesandte aufgebrochen und nach Copenhagen gereiset.

Den 17. haben wir bei den Herren Niederländischen Ambassadeuren unsere letzte Visite abgeleget und selbige zu ihrer Reise gratuliret, die Erb. Hansestädte und insbesondere unsere Herren Principalen ihnen bestermaßen recommendiret. Hierauf hat sich der Herr Schaap bedanket und gerühmet, daß ihnen von uns so viel

Ehre widerfahren, entschuldigten sich, daß sie ihre devoir bei uns nicht abgelegt, aldieweiln sie wenig und fast niemalen über zwei Tage alhie gewesen; und weil sie mit uns communem intentionem et commerciorum interesse hätten, die Jalousie der Großen auch ebensowohl gegen ihnen als etzlichen von unsern Städten wäre, so hätten wir mehr Ursach, uns mit ihnen näher zu conjungiren, womit wir endlich unsern Abschied genommen.

Den 18. ejusdem, wie nunmehr alle Gesandten von Christianopel verreiset und wir nun in diesem unserem Pathmo wegen der uns anderweit nacher Schweden aufgetragenen Reise alleine verblieben, hat uns der Gouverneur zu Christianopel, Monsieur Bülow, visitiret, der Städte, vornehmlich Lübecks actiones sehr gerühmet und daß J. Maj. von Dennemark solcher jederzeit eingedenk bleiben würden.

Den 22. ist unser Einspänniger, welchen wir für zwei Tagen nach Calmar geschickt, wiederumb angelanget, die schwedischen recredentiales mit den recommendatitiis wegen der Bergenfahrer Schiffe zu Gothenburg cum copiis ad admiralem mitgebracht, woraus wir ersehen, daß, wenn es sich mit den Lübschen Schiffen, wie Senatus und wir referiret, also verhielte, so solten selbige relaxiret werden. Es hat aber der Herr Reichscantzler in solchem Schreiben der Bremer und Hamburger, obgleich schriftlich und mündlich darumb, angehalten, mit keinem Worte gedacht. Unser expressus hat deswegen auch Erinnerung gethan, es ist aber doch dabei verblieben.

Hiermit schließt der Bericht über die Sendung nach Brömsebro und Christianopel. Die Gesandten durften aber noch nicht nach Hause zurückkehren, denn es war inzwischen von den Städten beschlossen, daß sie ihre Reise nach Stockholm an den Schwedischen Hof ausdehnen sollten. Ein Motiv für diesen Beschluß lag in der Besorgniß, daß die Schwedische Regierung es übel nehmen werde, wenn in einer Angelegenheit, bei welcher beide Länder, Dänemark und Schweden, gleich betheiligt waren, eine besondere Gesandtschaft nach Copenhagen geschickt würde, und nicht nach Stockholm. Ein anderes Motiv lag in dem Umstand, daß inzwischen die Königin Christine, die Tochter Gustav Adolphs, nach erreichter Volljährigkeit, am 18. November 1644, die Regierung selbständig übernommen

hatte. Sie hatte dies den Städten in einem besonderen Schreiben angezeigt, und man hielt es nun um so mehr für nothwendig, die Anzeige durch einen persönlich überbrachten Glückwunsch zu erwiedern, da eine Gesandtschaft schon in Schweden anwesend war. Ochsenstiernas Andeutung bei einem gelegentlichen Gespräch mit den Abgeordneten[36]) läßt erkennen, wie sehr man auf ihren Besuch in Stockholm rechnete und wie viel Werth man darauf legte; auf die Sache selbst hatte seine Aeußerung keinen Einfluß, denn sie war schon beschlossen. Aber man durfte bei solcher Gelegenheit nicht mit leeren Händen kommen und die zu überreichenden Geschenke mußten sowohl der Geber als der Empfängerin würdig sein. Es fand darüber eine lebhafte Correspondenz unter den Städten statt, eine Verständigung wurde nicht ohne Schwierigkeit erreicht. Die Geschenke wurden, mit Ausnahme eines von Bremen eingesandten Spiegels, von einem Goldschmidt in Hamburg angefertigt, dann nach Lübeck und von da mit einem Schiffe nach Calmar geschickt. Dies verursachte den Gesandten einen Aufenthalt von mehr als drei Wochen.

Ueber die Gesandtschaft nach Stockholm berichtet Marquart, wie im Folgenden mitgetheilt wird.

---

[36]) S. 449. 450.

XV.

Bericht
über die Gesandtschaft der Hansestädte nach Stockholm zur Beglückwünschung der Königin Christine im Jahre 1645.

Mitgetheilt von Staatsarchivar Wehrmann.

Den 28. August seind wir von Christianopel, nachdem wir uns daselbst in die dreizehn Wochen aufgehalten, im Namen Gottes aufgebrochen, daselbst wir von dem Gouverneur Hinrich Bülow mit Losbrennung dreier Dänischen Canonen und die gantze soldatesca in armis valediciret worden.

Den 29. seind wir Gottlob glücklich zu Calmar angekommen.

Den 1. September hat der Raht zu Calmar zwei ihres Mittels wegen Recommendirung einer Sache, so seiter Ao. 1638 in unserm Gerichte anhängig, an uns abgefertigt und umb Execution des erhaltenen Urtels angehalten, welches ihm nach Einreichung eines begehrten Memorials zu thun versprochen.

Den 23. ejusd. ist unser lang erwartetes Schiff mit den Präsenten für J. Kön. Maj. in Schweden angekommen, und weil uns der Wind ziemlich gefugt, seind wir den 25. ej., hora 2. pomerid., von Calmar zu Schiffe gegangen und Gottlob den 27. auf Michaeli Abendt bei gutem Windt und Wetter in den Dahlarn angelanget, und weil nach unser Ankunft der Windt alsofort contrer geworden, daß unser Schiff weiter nicht können fortkommen, so haben wir uns nebenst unsern Wagen und Pferden lassen an Land setzen, des Nachts in Dalarn logiret und des Morgens von dar nacher Stockholm aufgebrochen, aldar selbiges Tages glücklich ankommen und daselbst bei einem Lübschen Bürger, Jochim Grotjohan, eingekehrt.



Den 4. Octobris haben wir durch unsern Einspänniger, Ludwig Leopold, mit einer gemieteten Jagt aus den Dalarn, fünf Meilen von Stockholm, von dem Schiffe, so wegen contrarie Windes müssen still liegen, die Präsente holen lassen und darauf unsere Ankunft dem Herrn Reichscantzler, und Creditiv ad Regiam Majestatem demselben durch Hrn. Haveland angemeldet und eingereicht, welche er gar humaniter empfangen und selbige J. Maj. einzuliefern versprochen, auch die Audientz, ob er gleich mit der Leichbegengniß seines Herrn Bruders hinterlassener Wittwe anitzo beschäftigt, zu befördern versprochen.

Des andern Tages, 5. October, hat uns nomine Reginae der Herr Secretarius status Güldenklaw salutiret und beneventiret und sich entschuldigt, daß sie uns wegen des Herrn Reichstruchseß Wittiben Leichbegengniß nicht alsbald zur Audientz verstatten können, danebenst aber zu selbiger den 8. huj. angesetzt, worauf wir uns gebührend bedanket und gegen selbige Zeit uns fertig zu halten offeriret.

Eodem hat der Herr Reichscantzler Ochsenstirn absonderlich durch seinen Hofmeister uns beneventiren und sich entschuldigen lassen, daß wegen obangeregter Ursachen er uns nicht ehe zur Audientz befördern können.

Eodem hat uns der Fürstlich Lauenburgische Abgesandter Dr. Bake visitiret.

Dem 6. October ist der Portugisische Abgesandter oder Resident bey uns gewesen und seines Herrn des Königs Affection gegen die Hansestädte latine demonstriret, worauf wir uns bedanket, die commercia cum regno Lusitaniae und darin erhaltene Privilegien angezogen und de meliori recommendiret. Er hat sich unter andern sehr beklagt, daß er von den Dänischen bei den Brömsebroischen Tractaten so schlecht angesehen gewesen, daß man ihm auch die Visite denegiret.

Den 8. October haben J. Kön. Maj. hora 8. matut. uns durch ihren Secretarium Herrn Schwalg die Stunde zur Audientz ansagen lassen. Darauf kurtz darnach der Herr Johann Behrends, J. Maj. Kammerraht und Statthalter über die Kupferberge, nebenst Herrn Johann Taube, J. Maj. Cammerherrn, (so für diesen gleichergestalt die Französische und Niederländische Ambassadeurs aufgeholet) gefolget und vorangedeutete Audientzstund nochmalen honorificentius repetiret, uns auch mit J. Maj. eigenen Carette mit sechs Pferden,

sechs Edelpagen, vier Lackaien und andern Auffwärttern bis an die Stiegen führen lassen. Wie wir ausgestiegen, seind diese zwei Herren vorhergangen, folgends von dem Hofmarschall und vielen nobilibus durch die Antichambre, so voller Volks von fremden Residenten und andern Einheimischen gewesen, bis in J. Kön. Maj. innerstes Gemach eingeführet. Darauf haben wir unsere gebührende Reverentz dreimal abgelegt, und wie J. Maj. die Hände, zu küssen ausgestrecket, solche mit geziemender Reverentz berühret und hernach unsere Proposition in Teutsch, [37]) weiln uns von dem Kön. Secretair berichtet, daß solche J. Kön. Maj. lieber in Teutsch höreten, glücklich abgelegt und die Präsente, als einen sehr köstlichen Spiegel von Staell mit Silber und schwartz Ebenholz eingelegt, dann zwei große silberne Leuchter, [38]) daran an jedem zwei Personen zu tragen genugsamb gehabt, und ein silbern Gießbecken mit zubehöriger Gießkanne, alles künstlich gemachet, gebührlich offeriret. J. Maj. haben unter einem Himmel stehend, sowohl als alle zehn Reichsräthe, benandlich Herr Peter Brahe, Reichstruchseß, Herr Axel Ochsenstirna, Reichscantzler, Herr Ake Axelson, Reichsmarschall, Herr Matthias Soop, Herr Thuro Bielke, Herr Knut Posse, Herr Sevet Boott, Herr Thuro Sparre, Herr Erich Güldenstern, Herr Gustav Ochsenstirn, benebenst den beiden Pfalzgräfischen Fräulein gar attente solche angehöret, nach abgelegter Proposition mit dem Herrn Reichscantzler geredet und Ihre Meinung demselben zu verstehen gegeben, welche uns der Herr Cantzler in Schwedischer Sprache so deutlich, daß wir den sensum gnugsamb verstehen können, wieder eröffnet, kürtzlich dahin gehend, daß J. Maj. sich gegen der Städte iterirten Gruß und geneigten Willen, so sie rühmblich wegen Ihrer angetretenen Regierung und glücklich getroffenen Frieden in dieser vernünftig (wie die formula lautete) abgelegten Proposition demonstriret, freundlichst und gnädigst bedanken thäten und, wie dieses Königreichs mit diesen benachbarten Städten gepflogene Freundschaft alt und nicht ohne beiderseits Nutzen wäre, wolte J. Maj. auch

---

[37]) Es war den Gesandten aufgetragen, die Königin lateinisch anzureden, um zu verhüten, daß sie schwedisch antworte.

[38]) Das Silbergewicht der beiden Leuchter betrug nahe an 98 ℔, die Füße waren von schwarzem Ebenholz.

Das „Ehrenkleid," das Marquart sich für diese Audienz in Stockholm anfertigen ließ, kostete 200 mℓ. Die Diener erhielten „zu Behuf ihrer Kleidung, so ihnen hoch nöthig gewesen," jeder 10 Thaler.

nach Exempel Ihres glorwürdigsten Herrn Vaters dahin streben, daß solche Freundschaft ihrerseits solte gehalten, auch die Commercia nach aller Möglichkeit solten befördert werden; daß Sie aber die entstandene betrübte Kriegsunruhe sobald nicht removiren könten, müßte man injuriae temporum zuschreiben, verhoffeten aber, daß dieser unter den Nordischen Königreichen getroffene Friede die in Teutschland vorwesende Friedenstractate zu Osnabrück solte befördern, und dadurch Alles, wie auch die unentbehrlichen Commercia, so aller Königreiche und Städte anima et spiritus, wiederumb könten redressiret werden; hätte man Ihnen wollen beitreten, wie für diesen bei den Tractaten gemeldet worden, solten wir nächst göttlicher Hülfe in Allen bessere conditiones erlangt haben; daß auch die Erb. Städte solche ihre nachbarliche Gewogenheit gegen J. Maj. mit so ansehnlichen Präsenten accompagniren wollen, dafür thäte sich J. Maj. gnädigst bedanken, wolten solches bei allen Begebenheiten realiter umb unsere Herren Principalen, wie auch gegen uns hinwiederumb zu recognosciren wissen; im Uebrigen würden J. Maj. von ihren Reichsräthen deputiren, welche mit uns über alle puncta plenius conferiren solten. Ich habe mich für die gnädigste Resolution bedanket und unsere in propositione gesuchte puncta nochmalen unterthänig recommendiret, und daß wir bei herantretender Winterzeit mit schleuniger und gnädigster Resolution möchten versehen werden. Hernach seind wir abermal zu J. Maj. getreten und Deroselben Hand berühret, welche sich wegen der Ehre und Präsente selbst bedanket. Nach gehaltener Audientz seind wir wiederumb von dem Hofmarschall und vielen nobilibus bis an die Stiegen begleitet, von dem Herrn Statthalter und Cammerherrn in der Königl. Carosse bis an unser Logis accompagniret worden und haben beyde vornehme Herren nach reiterirter Danksage bei uns zur Mittagsmahlzeit behalten, die sich bis Abends um 7 Uhr gar lustig erzeiget. Bei der Mahlzeit haben sie der Städte Urbanität höchlich gerühmet und, wie uns auch von Andern berichtet, daß J. Maj. solche Präsente, wobei sie nach gehaltener Audienz sich wohl perlustrando nebenst dem Herrn Reichscantzler und andern Reichsräthen eine Stunde aufgehalten, sehr lieb und angenehm wären, angedeutet.

Den 10. Octobris haben wir bei Ihrer Hochgräfl. Exc., Herrn Peter Brahe, umb Audientz Ansuchung gethan, worauf dieselbige ihren Hofmeister sammt der Carosse mit sechs Pferden und sechs Laquaien geschickt und uns abholen lassen. J. Exc. haben uns für

der Stiegen empfangen, darauf wir unsere curialia und Gruß abgelegt und J. Exc. hochgeneigte favor zu den Städten höchlich gerühmet und weiter dahin recommendiret, damit diese Städte bei dem ungehinderten Laufe der Commercien und deswegen bei dieser Crone erlangten privilegiis et pactis empfindlich restituiret und conserviret werden möchten, sich auch darneben der Ehrb. Städte proponirtes Anliegen de meliori recommendiret sein lassen. J. Exc. haben sich gegen die drei Städte bedanket, und wie an der Städte Wohlfahrt der Hochlöbl. Cron viel gelegen, so würde J. Maj. auch dahin bedacht sein, wie Sie die Commercia beförderten, unmöglich wäre es bei so zerrütteten Zeiten in Deutschland, daß Alles in solchen esse, wie für diesen, könte gerathen, er wolte uns aber versichern, daß sie nach Möglichkeit dahin wolten streben, damit es zu der Städte Aufnahme und Wohlfahrt gereichen möge, dabei auch erwähnet, wenn man mit der Kron Schweden näher wäre zusammengetreten, daß man bei den Tractaten sowohl in puncto Oeresundici telonii als des Elbwerks bessere conditiones obtiniret hätte. Nos: daß dieser Punkt schon bei den Tractaten weiter ausgeführt und daß ratio status nostri nicht wollen zulassen, dasselbige weiter zu degagiren, wie J. Exc. selbst hochvernünftig ermessen würden. Worauf wir von J. Exc. und deren jungen Herrn Vetter gar humaniter dimittiret und an die Stiegen begleitet, auch mit selber Carosse wiederumb nach Hause geführet worden.

10. ejusd. haben wir uns bei dem Herrn Feldherrn Jacob de la Gardie angeben lassen, der sich aber wegen Schwachheit entschuldigt.

Den 11. Octobr. haben wir bei dem Reichscantzler umb Audientz angesuchet, hat sich aber, weil die Herren von den Grenzen mit der ratificatione pacificationis angekommen, sehr entschuldigt und gebeten, daß wir uns bis andern Tages patientiren möchten.

Eodem ist der Herr Secretarius Schwalg mit repetirtem gnädigen Gruß und Danksagung für die publice abgelegte Gratulation und Oblation der Präsente von J. Kön. Maj. abgefertigt, und, wie J. Maj. darab eine sonderbahre Zuneigung der Städte verspürte, als wolte sie es umb selbige, wie auch uns, in allen Gnaden zu erkennen wissen, ließen uns hieneben fürerst zu freundlicher Beneventirung mit drei Ohm Rheinischen Wein und zwei Ochsen verehren, wofür wir uns gebührend bedanket.

Den 13. ist uns von dem Herrn Reichscantzler durch einen



vom Adel angemeldet, daß er uns Audientz geben wolte. Darauf ist sein Hofmeister benebenst der Carosse mit sechs Pferden und vielen Pagen und Lacquaien circa 3. pomerid. fürs Logement gekommen und uns abgeholet. Als wir in des Herrn Cantzlers Behausung gewesen, hat uns derselbige sehr freundlich empfangen und in seine Stuben geführet, da ich dann im Namen der drei Erb. Städte denselben complimentiret; wie aber in fine gedacht, daß die Erb. Städte für vielfältige gehabte Mühe hinwieder ein geringes Zeichen ihrer Affection und dankbaren Gemüthes in Offerirung gegenwärtiger schlechter Präsenten bezeigen wolten,[39]) haben J. Exc. solche nicht angenommen, und, soferne man ihn nicht offendiren wolte, möchten wir ihn mit solchem Anmuthen verschonen. Ob wir nun wohl inständig angehalten und gebeten, J. Exc. möchten solches nicht übel aufnehmen und zum Praejuditz der Erb. Städte die Präsente, welche die Diener unter dem Mantel bedeckt gehabt, nicht wieder wegtragen lassen, weil es doch nur bloße contestationes animi und dessen Meriten nicht esgal wären, darumb auch die beiden Gesandten von Bremen und Hamburg stark anhielten, so hat doch solches Alles nicht helfen wollen, sondern seind auf ihrer Meinung gestanden und die Wegschaffung urgiret. Darauf wir den Dienern befohlen, die Sachen unvermerket wiederumb nach unserm Logement zu bringen. Als Solches geschehen, hat er nochmals repetiret, mit diesem Anmuthen ihn zu verschonen, es wolte ihm nicht anstehen, solche anzunehmen; mit J. Maj. hätte es eine andere Beschaffenheit, er wolte im Uebrigen ohnedas freundlich mit uns (so er Ihre Herrlichkeit titulirte) conversiren und unsere Sachen bei J. Maj., so uns mit Königl. Gnaden bewogen, befördern, damit wir noch für Winter expediret würden; die Erb. Städte Lübeck und Hamburg hätten hiebevor, als er durchgereiset, bereits ihre Affection erspüren lassen, da sie ihn mit Präsenten honoriret, welche nicht von ihm kommen solten, sondern, wenn es die Gelegenheit gebe, uns daraus noch wohl tractiren möchte; daß aber alhie in loco ein Uebriges geschehen solte, wolte ihm, wie gesagt, gantz nicht anstehen, er wolte es eben, als wenn ers angenommen, erkennen, bedankte sich auch, daß die Erb. Städte solche gute Opinion von ihm und seinen officiis hätten, und von denen, so er bis dahin

[39]) Es waren zwei „Lampetten" d. h. Handbecken, wie man sie nach Gastmählern zum Spülen der Finger umherzureichen pflegte, nebst Gießkannen, und zwei Füllhörner, an Silbergewicht zusammen 59 ℔.

leisten können, so wohl judicirten, nicht meinend, daß er solche Encomien meritirte; er ginge nun ab, dennoch aber solte es ihm in seinem Alter ein incitamentum sein, darnach zu streben, daß er solches Lobes würdig, sonsten könte er mit högster Wahrheit bezeugen, daß er die ganzen 34 Jahre seines währenden Cancellariats den Erb. Städten nach bestem Vermögen gerne gewillfahrt hätte, erbiete sich auch, da es ohne der Kron Schaden geschehen könte, noch ferner; begehrte, man möchte sich etwas specialius herauslassen, damit man nicht illotis manibus zu künftiger Conferentz kommen möchte, er wolte J. Maj. Alles fideliter berichten.

Darauf ich angefangen, die mir bewußten gravamina in Erhöhung der Zölle, Aufhaltung der Schiffe, Tergiversation der Debitoren, ad imitationem davon selben darüber sowohl nomine communi als in specie Lubecensium bei der Legation Ao. 1620 geklaget, debita cum modestia anzuziehen und umb dessen Remedirung, als denen bei dieser Cron erlangten pactis und privilegiis zuwider, bei J. Maj. anzuhalten. Der Herr Reichscantzler wolte solches ad referendum annehmen, es wäre bekannt, daß mit den Zeiten sich Alles änderte und daß bei so schwierigen Zeiten jeglich Land und Stadt nach seiner Conservirung trachtete, wir in unsern Städten würden eine gleichmäßige Aenderung finden ꝛc. Was den Weser- und Elbzoll anlangt, könte er nicht absehen, daß der König von Dennemark dazu einiges Recht hätte. Gedachte daneben, sie hätten in commissione gehabt, bei diesen Friedenstractaten alle Zölle, sowohl in dem Sund als zu Glückstadt und auf der Weser, abzuschaffen, sie hättens auch dahin bringen wollen, wenn nur die nächst Interessenten bei ihm stehen bleiben oder treten wollen. Die Holländer wären auch abgetreten, da sie doch wohl bessere conditiones erhalten können, es stünde aber zu ihrer Verantwortung; was vorgehen würde, wäre bald zu ersehen. Rex Daniae würde bald bei den Herren Generalstaaten oder den Städten einen Anfang machen und damit die vexationes et visitationes nicht cessiren. Anreichend die Stadt Magdeburg, wäre solche mit Sächsischem Volk, welches doch in effectu Kaiserisch wäre, besetzet, wie denn der Obrist und Commandant Trandorff, welcher catholisch, sowohl dem Kaiser als Curfürsten von Sachsen mit Eide und Pflicht verwandt. J. Maj. hätten wohl leiden können, wenn der Erzbischof seine eigene Völker darein gelegt und ihnen die Passage, wie Lübeck, Bremen und Hamburg, daß 10—20 Reuter durchpassiren können, verstattet, so hätten

sie alle sehen wollen, wie die gute Stadt abseiten der Kron Schweden nicht beschweret worden, gestalt sie wider die Bürger nichts Feindliches im Sinn hätten; er wolte dennoch J. Maj. auf unser Anhalten Alles referiren. Was aber die Stadt Braunschweig betreffe, davon wäre ihm Nichts bekannt, contestirte sonsten, daß er derselben alles Gutes gönnte, weil selbige gethan als kein Stand oder Stadt in dem Römischen Reich bei der Kron Schweden, indem dieselbige nach getroffenem Pragischen Frieden, weil selber fast von allen Ständen des Reichs angenommen, Ao. 1636 zu ihnen geschicket und sich seines Rathes gebrauchet, wie sie es anitzo anstellen solten, da er ihnen dann kein Unglück gönnen, weniger sie darein bringen wollen, ihnen solches gleichmäßig zu thun gerathen, nam quid sola Brunswiga poterit, addendo. In den letzten sechs Jahren wäre wohl etwas fürgangen, welches die Kron Schweden offendiren können, gleichwohl aber müßte man es der Zeit Veränderung zuschreiben, wolte sich im Uebrigen die Sache lassen recommendiret sein. Womit wir unsern Abschied genommen und seind auf J. Exc. Carosse wiederumb nach Haus geführet worden.

Den 16. Octobris habe ich mit dem Hamburgischen Herrn Abgesandten den Portugisischen Residenten visitiret, der solche Ehre seinem Könige zuzuschreiben, juramento confirmiret.

Den 17. haben wir wegen unserer Bergenfahrer a part J. Kön. Maj. ein Memorial überreichen lassen.

Den 18. seind wir bei Herrn Matthias Soop, Reichsrath, gewesen, demselben unsere communia negotia recommendiret.

Den 20. haben wir wegen unserer am 8. Octobr. vorgetragenen Werbung an die Kön. Maj. ein Memorial einreichen lassen.

Den 25. haben wir abermal bei dem Herrn Reichscantzler wegen Beförderung unsers Memorials Instantz gethan und die fünf in memoriali regio angezogene communia und particularia puncta recommendiret, als 1. Abschaffung und Remedirung der gravaminum in puncto commercii hanseatici, 2. renovationem salvaguardiarum, 3. inclusionem Osnaburgensem, 4. Aufhebung der Magdeburgischen Bloquade und 5. der Stadt Braunschweig Petition wegen Verschonung der Contribution.

Ad 1. haben J. Exc. weitläuftig discurriret und nochmalen wiederholet, daß in diesen gefährlichen Läuften die Commercia nicht könten in einem Stand bleiben, und weil jedwedes Königreich nach seiner Conservation müßte streben, würde schwerlich die Veränderung

der Zölle geschehen, nichts desto weniger würde J. Exc. auf ein solch Expedientz bedacht sein, das den traffiguirenden Städten, an deren Wohlfahrt auch ein großes Theil ihrer Unterthanen dependirte, sowohl als ihren eigenen Leuten erträglich wäre.

2. Wegen der Salvaguardien wolten Sie ferner gnädigste Renovation, gleich bei dem Dänischen Kriege geschehen, ergehen lassen, berichteten uns aber daneben, daß Sie gehöret hätten, daß der König in Dennemark de novo von den durch den Sund gehenden Hansischen Waaren 5 pro centum solte fordern.

3. Die Osnabrüggische Inclusion betreffend, würden J. Maj. den Unsrigen hiermit gantz gern beförderlich sein, damit dieselben in sacris et prophanis in solchen Frieden comprehendiret, allein möchten unsere Herren Obern bei unserer Ankunft ferner erinnern, damit sie nebenst den andern Ständen umb dero Remedirung wie auch Tuirung ihrer jurium in votis decisivis et aliis firmii- beständiger anhielten.

4. Wegen Magdeburg möchten J. Maj. wünschen, daß die Kaiserlichen abgezogen wären, alsdann könten Sie der Blocquade enthoben sein.

5. Braunschweig halber hätten Sie keine andere Nachricht als von uns, Sie sähen wohl, daß auf der einen Seite die Necessität, auf der andern die Impossibilität, Sie wolten sich diesen Punkt ebenmäßig lassen recommendiret sein, damit den guten Leuten auch geholfen werde.

Folgends ist dominus cancellarius auf die Particulier Punkte der beiden Erb. Städte Hamburg und Bremen gekommen und wegen der Ertzstiftischen Tractaten cum Bremensi angefangen, was dann die Stadt wider das Stift suchete, und ob sie eine Immediat Stadt des Reichs wäre und selbiges wie Lübeck, so eine von den freiesten Städten im Römischen Reich, behaubten könne. Worauf Bremensis sich wieder herausgelassen, auf die Manifeste und Possession bei jüngstem Reichstag Ao. 1641 gesetzet, berufen. Cancellarius: solches wäre nur ein actus, könte auch alleine nichts zu der Sache thun, fragte, ob sie für Alters sessionem gehabt. Bremensis affirmirte, sie wären aber in 150 Jahren nicht erschienen. Cancellarius: mit diesem Streit hätte er für diesem in Teutschland zwischen den Reichsstädten und Ritterschaft große Mühe gehabt, indem sich diese auch auf ihre Prärogative berufen, so doch novo usu derogiret, und die Reichsstädte ihnen auch nicht weichen können;

die Sachen, wie auch der Streit mit den Herren Grafen von Oldenburg wegen des Wasserzollen, gehöre nicht an diese Kron, sehe auch nicht, wie man dazu gelangen könne, weil regina nicht judex competens, würde sich beim Reich und beim Kaiser in Suspicion bringen, wegen dieses Punctes hätte Oldenburgensis et Bremensis secretarius contraria petita, ille, daß die Sache nicht nach Osnabrügg ob litem pendentem möchte verwiesen werden, Bremensis aber, daß solches geschehen möchte; er, cancellarius, hätte einen Mittelweg erfunden, daß man bei den Mitinteressenten, als Bischof von Cöln, Paderborn, Hessen, Minden und andern, solte miniren, daß sie sich der Sachen annehmen, dabei dann ihre Plenipotentiarien alle mögliche Beförderung solten erzeigen.

Mit Hamburg hat er sich gleichergestalt herausgelassen, ob sie denn eine immediata civitas sei, und wie Herr Freese mit Ja beantwortet, hat er weiter gefragt, warumb sie dann des Königs in Dennemark Wapen ex loco quodam publico hinweggenommen. Ille respondit, solches wäre baufällig gewesen und hätte müssen repariret werden. Cancellarius: ob man denn solches nicht wieder an seinen Ort setzen könne.

Tandem habe auch ich unser Bergenfahrer Suchen wegen Erhebung ihrer Gelder recommendiret und sie nochmals entschuldigt, daß sie nicht nach Bahus sondern nach Norwegen gewolt. Der Herr Cantzler hat uns versprochen, daß solche mit uns solten expediret werden. Darauf uns der Herr Cantzler dimittiret und auf seiner Carosse mit sechs Pferden und sechs Lackeyen wiederumb nach Haus führen lassen.

Den 29. haben wir durch Lic. Haveland umb unsere Expedition abermal bei dem Secretario Güldenklaw angehalten.

Eodem ist der Secretarius Israelssohn von dem Herrn Reichscantzler mit den Danico-Belgicis pactis zu uns geschicket worden, umb uns selbe zu communiciren und zugleich begehret, daß wir, was uns von den Dänischen Herren commissariis wegen unser Inclusion und Coaequation ertheilet, wiederumb communiciren solten.

Den 2. November haben wir den Herrn Feldmarschall Gustav Horn visitiret, wegen seiner Ankunft und guten Verrichtung gratuliret. Er hat uns mit seiner Carosse und Hofmeister lassen abholen, honorifice excipiret und sehr humaniter tractiret.

Den 8. ej. ist der Secretarius Güldenklaw Abends hora 6.

dermaleins mit den Königlichen Resolutionen, Recredentialen und Begabungen, so güldene Ketten mit Dero Königlichen Bildtnissen gewesen, bei uns angekommen, haben selben praevia gratiarum actione nebenst Herr Liliencron zur Mahlzeit behalten und umb unsere Valediction unterthänigst anhalten lassen.

Den 10. ej. haben wir die Fürstl. Braunschweigische und Lüneburgische drei Gesandten von allen drei Regierungen visitiret, benandlich den Großvogt von Celle, Herr Thomas Grote, von Wolfenbüttel Herrn Obristlieutenant Otto Ottensen und einen von Hannover, dieselben wegen ihrer Ankunft und glücklichen Expedition gratuliret, danebenst gebeten, J. Fürstl. Gn. sammt und sonders ferner in der Cooperation des Universalfriedens wolle fortfahren und sich ingesambt diese drei Erb. Städte und angehörige Bürgerschaft wollen recommendiret sein lassen, cum mutua officiorum oblatione. Die Herren Gesandten haben sich der Ehre bedanket und wolten solches bei ihren Herren Principalen, welche den Städten nicht übel affectioniret, zu rühmen wissen.

Eodem 2. pomer. haben wir bei J. Kön. Maj. unsern unterthänigsten Abschied genommen, da sie uns zuvor durch ihren Statthalter zu Stockholm, Hrn. Guldenanker, und Hrn. Flemming nebenst der Kön. Carosse und vielen Pagen abermals zur Audientz holen lassen, daselbst wir eadem frequentia, qua in prima, J. Maj. und die Herren Reichsräthe, wie vor, gefunden, da wir J. Maj. stehend praevia salutatione et Reverentz submisse für die ertheilte gnädigste Audientz, erhaltene Resolutionen und Kön. Begnadigung der so ansehnlichen Begabung uns bedanket und diese Städte zu allen ferneren Kön. beharrlichen Gnaden addito et repetito voto gratulationis valedicendo recommendiret. Darauf der Herr Reichscantzler abermal unser gutes Comportement gerühmet und im Namen J. Maj. promittiret, die von Natur mit diesen Städten und dem Königreich Schweden wegen der mutuellen unentbehrlichen Commercien gemachte Freundschaft nach Exempel ihres glorwürdigen Herrn Vaters gottseligen Andenkens zu cultiviren und, wenn der höchste Gott den lieben Frieden wiederumb würde bescheren, die Traffiquen auf solchen Fuß zu setzen, daß beiderseits Untersassen sich nicht würden zu beschweren haben. J. Maj. wünsche uns Glück zur Reise und bliebe uns und unseren Herrn Obern mit Kön. Gnaden und Gunst gewogen. Womit wir uns bei J. Maj. mit gebühren-

der Reverentz also völlig valediciret und auf der Kön. Carosse wiederumb nach Haus gefahren.

Den 11. November hora 9. matut. haben wir bei dem Herrn Reichscantzler valediciret, der uns abermals solenniter lassen abholen, uns wegen vielfältiger gehabter Mühe und schleuniger Expedirung, wie auch wegen vielfältiger erwiesener Ehre bedanket und zu Contestirung solches dankbaren Gemüthes abermals gebeten, daß J. Exc. die vor diesem offerirte geringe Präsente wolle auf und annehmen und solches in aller Gnade vermerken, cum ulteriori recommendatione civitatum et valedictione. Ille hat geantwortet, es bedürfe keiner Danksage, weil er den Städten zu Ehren ein viel Mehreres thun wolte, versicherte uns, daß er der Städte Freund sei und auch verbliebe, wir würden uns auch als gute Nachbarn bezeigen, und damit wir nicht meinen solten, daß er wegen der offerirten Präsenten einige ungnädige Affection gegen uns oder unsere Herren Principalen setzen solte, wolte er solche acceptiret haben und würde sich bemühen, dasselbige zu verschulden, welches wir cum gratiarum actione acceptiret und darauf auch nach gehabter Audientz durch unsere Diener dieselbe J. Exc. bringen lassen. Es hat bei dieser Gelegenheit J. Exc. occasion genommen, uns zu erinnern und zu bitten, daß die Städte, als bei denen noch robur Imperii, ihren Plenipotentiariis zu Osnabrügg, wie sie bereits den Anfang gemachet, ferner assistiren möchten; vermeldete, daß Caesariani die Ihrigen visitiret und denenselben gute Satisfaction zu thun offeriret, daferne sie separatis statibus Imperii mit ihnen allein tractiren wolten, wozu aber Sueci gar nicht geneigt, im Widrigen wolten sie Teutschland Teutschland sein lassen und für sich vigiliren, wobei die Stände schlechten Nutzen haben würden, bäte, ihn bei unser Ankunft magistratui nostro zu erinnern. Schließlich hat der Herr Reichscantzler ebenmäßig gebeten, daß wir zu Lübeck wegen Erhaltung nachbarlicher Freundschaft alle Mißverständniß, die zwischen ihren Officieren und unsern Bürgern vorlaufen, nach Möglichkeit möchten präcaviren und wider die Excesse härter, als für diesen vielleicht geschehen, animadvertiren, hat abermal der Querelen mit dem Admiral Blumen vorgangen gedacht und damit uns Glück und Heyl zur Reise gewünschet.

Nos haben diese Erinnerung in gute Obacht zu nehmen versprochen, sonsten der Querelen und fürgebrachten Ombragen würden magistratus nostri eifern und Ernst dabei brauchen, wie denn

bereits wegen des Herrn Admiral Blume geschehen wäre, facti speciem enarrirend, damit J. Exc. friedlich war. Darauf wir Abschied genommen und wieder bis für unser Logement geführet worden.

Hierauf seind wir des andern Tages, war der 12. November, mit einer Kön. Jagt nach den Dalarn geführet, folgends den 14. ejusd. zu Schiff gangen, und weil der Wind, da wir aus den Scheeren gekommen, etwas contrarie worden, haben wir in einen Dänischen Hafen, Bodkoll genannt, laufen müssen, alda wir bis den 21. November still gelegen, nochmals zu Segel gangen und den 23. ej. des Morgens Gottlob zu Travemünde glücklich angelanget und des anderen Tages alhie mit Gesundheit wiederum arriviret, auch darauf den 28. ej. meine Relation nebenst Extradirung der Originalien mit gutem contento und Satisfaction E. E. Raths und der Bürgerschaft in pleno abgelegt. Und wie nun diese beiden legationes hoc turbulentissimo rerum statu hochnützlich und nöthig gewesen, indem die Erb. Städte in Dennemark und bei den Tractaten nicht allein in diesen erwünschten Frieden nach der Freiheit der Commercien cum clausula pactorum antiquorum reservatoria comprehendiret und eingeschlossen worden, besondern auch von J. Maj. in Dennemark und anwesenden Reichsräthen erhalten, daß die Erb. Städte eben dasselbige, was die Herren Staaten General der unirten Niederlande nach so großen aufgewandten Kosten und erregten Ombragen wegen des reducirten Oresundischen Zolles obtiniret, für sich und ihre Bürger sollen zu genießen und zu gebrauchen haben, bei den Schwedischen Herren Plenipotentiariis aber, wie auch folgends in ipso regno Sueciae bei J. Kön. Majestät selbst diese gute Stadt in specie wegen vieler ungleichen Concepten und bei diesen motibus odiose angezogenen actionibus wieder in gutes Vernehmen und nachbarliche Freundschaft gesetzet worden: als ist der allerhöchste Hertzen und Nieren Prüfer auch billig anzurufen, daß nach gesuchter Ratification in Dania der erwünschte Effect derselben wie auch die Beständigkeit der in Schweden so hoch promittirten und ex mutuo commercio dependirenden nachbarlichen Correspondentz zu seinen Ehren und dieser guten Städte Efflorescentz und Aufnehmen darauf erfolgen möge.

28. Novembr. Ao. 1645.

Johann Marquart, Dr.

XVI.

Heinrich Brehmer, b. R. Dr.,
Senator der freien Hansestadt Lübeck.

Von Staatsarchivar Wehrmann.

Die folgenden Blätter sind dem Andenken eines Mannes gewidmet, der eine lange Reihe von Jahren hindurch seiner Vaterstadt ersprießliche und wesentliche Dienste geleistet hat. Eine Darstellung seiner Thätigkeit hat auch objectives Interesse, denn zum Theil giebt sie Einblick in Verhältnisse, wie sie nur in unsern norddeutschen Städten sich nach und nach so eigenthümlich haben ausbilden und so lange erhalten können, jetzt auch da überall verschwunden sind; zum Theil ist sie nothwendiger Weise zugleich ein Beitrag zur neueren Geschichte Lübecks und berührt Ereignisse, die hinter der Gegenwart schon so weit zurückliegen, daß sie vielen Lesern überall nicht mehr bekannt, aber auch denen, die sie erlebten, kaum noch in ihrem Zusammenhange und in allen Einzelheiten gegenwärtig sein können. Es ist daher anzunehmen, daß die Mittheilung, auch abgesehen von persönlichem Interesse, Manchem eine willkommene neue Kunde bringen, Andern eine schon dunkel gewordene Erinnerung erneuern und ihnen ebenfalls willkommen sein wird. Aber nur ein Theil der Schwierigkeiten, welche die Vaterstadt neuerdings zu überwinden, der Kämpfe, welche sie, zwar nicht mit Waffen, aber mit Wort und Schrift zu bestehen hatte, enthüllt sich hier. Andere Theile knüpfen sich an andere Namen; vielleicht wird es vergönnt sein, in späteren Heften dieser Zeitschrift den Mitbürgern und auch einem darüber hinausgehenden Leserkreise weitere Mittheilungen zu machen.

Heinrich Brehmer, geboren zu Lübeck den 22. Juni 1800, war der älteste Sohn des Arztes Dr. Nicolaus Heinrich Brehmer, eines Mannes, der den bei weitem größten Theil seiner Thätigkeit gemeinnützigen Bestrebungen widmete. Er war Begründer der noch bestehenden wohlfeilen Speiseanstalt, Mitbegründer der Travemünder Badeanstalt, hielt angehenden Wundärzten unentgeldlich Vorlesungen über Anatomie und in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, die ihn mehrfach zu ihrem Director erwählte, eine Reihe von Vorträgen über wissenschaftliche Gegenstände, namentlich aus dem Gebiete der Geschichte und der Naturwissenschaften. In solcher Art der Thätigkeit mußte der Sohn nothwendig ein Vorbild finden, namentlich übertrug sich auf ihn das Interesse für die Naturwissenschaften und ist ihm beständig eigen geblieben. Die Beschäftigung insbesondere mit Botanik und Mineralogie war auch in späteren Jahren die freie Thätigkeit, die einem lebhaften durch Berufsthätigkeit viel in Anspruch genommenen Geiste oft Bedürfniß ist und durch die er neue Frische gewinnt. Seine Jugendbildung empfing er auf der hiesigen Gelehrtenschule. Er bezog 1819 die Universität Jena, um Jura zu studiren, konnte aber in dieser Wissenschaft lange Zeit keine Befriedigung finden und ging ernstlich mit dem Plane um, sie aufzugeben und sich ganz den Naturwissenschaften zu widmen. Der Widerspruch des Vaters hinderte die Ausführung des Planes. Brehmer vollendete demnach das Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und ging dann wieder nach Jena, um dort zu promoviren. Zu diesem Zwecke schrieb er eine Abhandlung über die Annalverjährung des Lübeckischen Rechts (De annali juris Lubecensis praescriptione). Gegen Ende des Jahres 1822 kehrte er nach Lübeck zurück; hier war damals für diejenigen, welche auf der Universität promovirt hatten, ein weiterer Nachweis der Befähigung nicht erforderlich, die Einreichung des Originaldiploms über die erlangte Doctorwürde wurde, weil ein Facultätsexamen vorhergegangen sein mußte, als genügend angesehen. So erlangte auch Brehmer durch Decret des Senats vom 15. Juni 1823 die Befugniß zur Ausübung der juristischen Praxis.

Die erste Gelegenheit, an dem öffentlichen Leben theilzunehmen, fand sich schon im folgenden Jahre, indem er am 17. August 1824 zum Protokollführer bei der Central-Armen-Deputation ernannt wurde. Eine weitere und bedeutendere Wirksamkeit eröffnete sich ihm zu Anfang des Jahres 1827. Der Wette-Actuar Carstens war

kränklich und daher seiner Stellung nicht in allen Beziehungen gewachsen. Die Wette-Herren verlangten von ihm, daß er sich einen Geschäftsgehülfen zugeselle. Er schlug Brehmer vor und dieser wurde dann von den Herren der Wette zum Amanuensis erwählt und am 27. Februar auf die ihm ertheilte Instruction beeidigt. Das war die erste Stufe zu der Stellung, die er später erlangte, und die zunächst durch amtliche Verhältnisse angeregte Thätigkeit führte ihn von selbst von einer Consequenz zur andern, in einen immer sich erweiternden Kreis hinein, und gewann dabei einen so bestimmten innern Zusammenhang, als ob sie das Resultat eines vorher bedachten Planes gewesen wäre.

In eben diesem Jahre schloß er ein Ehebündniß mit Wilhelmine Behn, Tochter des Pastors an der Petri Kirche, später Seniors des Ministeriums, Hermann Behn, und legte dadurch den Grund zu einem glücklichen Familienleben.

Unter den mancherlei Geschäften, welche der Wette oblagen, war die Aufsicht über das Gewerbewesen weitaus das umfangreichste und schwierigste. Die Ausübung der Gewerbe beruhte auf zahllosen theils von der Wette selbst, theils vom Rathe verliehenen Gerechtsamen, bei deren Ertheilung vielfach nicht sowohl die Rücksicht auf vorhandene Bedürfnisse maßgebend gewesen war, als vielmehr die Absicht, einzelnen Individuen gewisse Nahrungszweige bestimmt zuzuweisen. Man hielt das für einen richtigen staatswirthschaftlichen Grundsatz, den man vorzugsweise in Bezug auf den Kleinhandel in Ausführung brachte. Die Folge aber war, daß die einzelnen Gerechtsame mit der Zeit zu einem fast unauflöslichen Gewirre wurden und Klagen über unbefugte Thätigkeit mit Bitte um obrigkeitlichen Schutz erworbener Rechte in jeder Wettesitzung vorkamen. Nur Ein Beispiel statt vieler, um dies anschaulich zu machen. Es gab eine Corporation der Höker, der es gelungen war, sich die Aufnahme unter die zünftigen Handwerksämter zu verschaffen, und die daher als ein solches angesehen wurden, obgleich sie ein Handwerk nicht betrieben. Sie hießen Vollhöker und bildeten ein sogenanntes geschlossenes, daß heißt ein auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern beschränktes Amt. Neben ihnen bestanden in weit größerer Anzahl nicht zünftige, sondern, wie man damals sagte, verlehnte Höker mit fast gleichen, aber nirgends sicher bestimmten Berechtigungen. Einundfünfzig derselben baten, um jeden Streit und alle Uebergriffe zu vermeiden, den Senat, eine öffentliche Bekanntmachung

darüber zu erlassen oder wenigstens ihnen selbst amtliche Kunde davon zu geben, worin eigentlich das Recht der Höker bestehe. In Folge dieser Supplik erhielt der Amanuensis der Wette Auftrag, Nachforschungen in den Protokollen anzustellen, und er hat mit einer Mühe, die nur der recht würdigen kann, der ähnliche Arbeiten selbst gemacht hat, einen umständlichen, in seiner Art höchst interessanten Bericht ausgearbeitet und dadurch die Herren der Wette in den Stand gesetzt, die Höker zu belehren, daß sie, theils ausschließlich, theils concurrirend mit andern gleichfalls Berechtigten, befugt seien zu verkaufen: Bieressig unter einem Quart, gelbe Erbsen und Getreide jeglicher Art unter einem Scheffel, Besen und Quäste bis zum Bunde, gesalzene Heringe bis zur halben Balge, gewöhnlichen Käse bis zu einzelnen Pfunden, Schafkäse, Pech bis zum Pfunde, Sand, Eier, Salz bis zu einem Scheffel, Theer bei Bechern, Thran bis zu einzelnen Pfunden, Fett, Schinken und Speck bei einzelnen, halben und Viertel Pfunden, Schwefelhölzer. Dabei blieben einige Punkte unberührt, über welche eine bestimmte Entscheidung nicht vorlag, z. B. ob die Höker neben den Garbereitern oder Letztere allein das Recht hätten, Schmalz zu verkaufen.

Ein ander Mal fand sich Veranlassung zur Beschäftigung mit dem Fuhrwesen, welches ebenfalls einen zünftigen Charakter hatte. Die Beförderung der Fremden war nur in so weit Sache der Postverwaltung, als die gewöhnlichen Postcourse dazu ausreichten. Alle übrigen außer der Zeit oder nach Orten, wohin eine Post nicht ging, erforderlichen Fuhren geschahen durch eine Anzahl von Lohnfuhrleuten (Miethkutschern), welche eine Verpflichtung dazu übernommen hatten und in einer gewissen festbestimmten Reihenfolge in Anspruch genommen wurden. Daher der Name Reihefuhr statt der in größeren Staaten bestehenden Extrapost. Ein öffentlicher Beamter, der Wagenmeister, führte die Aufsicht. Zur Ordnung der Rechte und Pflichten der Fuhrleute war vom Senate mehrfach eine sogenannte Reihefuhrordnung erlassen, zum letzten Male im Jahre 1814. Die Nothwendigkeit, ihre Bestimmungen zeitgemäß zu ändern, veranlaßte den Auftrag an Brehmer, über die Verhältnisse zu berichten und Vorschläge zu machen. Dieser Bericht beginnt mit einer interessanten historischen Darstellung der Art, wie das Fuhrwesen für Personen seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts sich allmählich entwickelt hat, und wie theils vertragsmäßig, theils observanzmäßig in den einzelnen an einander grenzenden Staaten die Rechte der Ein-

heimischen gegenüber den Rechten der Auswärtigen sich festgestellt haben. Dann folgten die Vorschläge für die derzeitige Ordnung der Verhältnisse, aus denen die Reihefuhrordnung vom 14. Juli 1829 hervorging.

Studien und Nachforschungen der Art hatten großes Interesse für Brehmer, und es scheint, daß er es auch gewesen ist, der die gesammten Wetteprotokolle, die nothwendige Basis für alle Entscheidungen der Wette, so weit sie noch vorhanden waren (seit 1587), zusammengesucht und zusammengestellt hat. Beim Suchen darnach ließen ein glücklicher Zufall und ein gutes Auge ihn eine äußerst wichtige Entdeckung machen. Er fand im Januar 1828 in einer dunkeln Kammer des Rathhauses die Originalmanuscripte der Detmarschen Chronik und des Tidemann Güstrow'schen Codex des Lübischen Rechts, zwei Manuscripte, die man schon lange vermißt und vergeblich gesucht hatte. Die Wette-Herren erstatteten dem Senate Bericht darüber und der Senat verlieh ihm als Anerkennung die Hanseatische Denkmünze. Der Rechtscodex wird seitdem im Archiv aufbewahrt. Die Chronik wurde der Stadtbibliothek überliefert, und der damalige Bibliothekar, Professor Grautoff, hat sie in den Jahren 1829 und 1830 abgeschrieben und herausgegeben. Der Plan, nach dem Tidemann Güstrow'schen Codex eine Herausgabe des alten Lübischen Rechts zu veranstalten, dem Brehmer sich eine Zeitlang mit Vorliebe hingab, kam nicht zur Ausführung.

Im Herbste des Jahres 1830 entstand zuerst die Besorgniß, daß die in Rußland herrschende Cholera sich nach Deutschland verbreiten möchte, und die Preußische Regierung ordnete schon damals Vorsichtsmaßregeln an, die jedoch den Seeverkehr nicht berührten. Als aber im Frühling 1831 die Krankheit sich im nördlichen Litthauen zeigte und es voraussichtlich nicht lange mehr dauern konnte, daß die Hafenstädte an der Ostsee frei blieben, wurden strengere Maßregeln ergriffen und auch der Schiffahrtsverkehr einer Controle unterworfen. Man mußte in Lübeck dem Beispiel folgen. Durch eine Verfügung des Senats vom 25. Mai wurde eine aus den Wette-Herren, vier Aerzten und später auch mehreren Bürgern gebildete Sanitäts-Commission mit weitgehender Vollmacht eingesetzt. Brehmer wurde ihr als Protokollführer beigegeben, jedoch nicht blos in dieser Eigenschaft, sondern auch sonst auf die mannigfachste Weise bei Ausführung der beschlossenen Maßregeln, so wie zur Ausarbeitung von Verordnungen, zur Verhandlung mit hiesigen und auswärtigen

Behörden von der Commission verwandt. Die gleich darauf eintreffende Nachricht von dem wirklich erfolgten Ausbruch der Cholera in Riga und in Danzig erregte Bestürzung und wurde für die Commission ein Antrieb, sich ihrer Aufgabe mit dem lebhaftesten Eifer zu widmen. Sie hielt fast täglich Sitzungen. In Travemünde mußte schleunigst eine Quarantaine-Anstalt und eine ausgedehnte Strandwache eingerichtet werden. Eine Reihe von Vorschriften zur Sicherung gegen die Cholera wurde zusammengestellt und auf den Antrag der Commission als Verordnung des Senats am 22. Juni erlassen. Dem Handel gereichten diese Maßregeln zu großer Belästigung, zumal da sie auch gegen Oerter ergriffen werden mußten, die noch nicht angesteckt waren; eben so lästig waren sie für den Personenverkehr, der eben seit einigen Jahren eine früher nicht gekannte Bedeutung erlangt hatte. Seit 1826 bestand eine vom Kaiser von Rußland durch ein ausschließliches Privilegium begünstigte Dampfschiffsverbindung zwischen Petersburg und Lübeck; das alle vierzehn Tage ankommende Dampfschiff brachte jedesmal eine große Anzahl von Reisenden, die über Lübeck nach allen Theilen von Deutschland und in andere Länder gingen. Die Commission war sich ihrer großen Verantwortlichkeit völlig bewußt und verfuhr strenge, aber sie erließ wenig allgemeine Vorschriften, sondern beurtheilte und entschied jeden Fall für sich besonders, namentlich die Dauer der Quarantaine, den Umfang der Desinfection. Dies war, da sie immer an Ort und Stelle war und Alles gleichsam unter ihren Augen geschah, zulässig und machte es möglich, die jedesmaligen Umstände zu berücksichtigen und unnöthige Härten zu vermeiden. Die Preußische Regierung aber fand darin Mangel an Uebereinstimmung mit ihrem eigenen, Alles nach gleicher Regel ordnenden Verfahren, und da man damals alles Heil von den richtigen und strenge durchgeführten Vorkehrungsmaßregeln erwartete, stand zu befürchten, daß auch der Verkehr aus und über Lübeck nach Preußen Hindernisse finden würde. Gleiche Ansichten hatte die Mecklenburgische Regierung. Der Senat sandte daher den Praeses der Sanitäts-Commission, Senator Grabau, nach Schwerin und Berlin und er nahm Brehmer zu seiner Begleitung und Unterstützung mit sich. Durch mündliche Verhandlung wurde die wünschenswerthe Verständigung leicht gefunden, und Brehmer entwarf nach seiner Rückkehr in Ausführung der Grundsätze, über die man übereingekommen war, die Quarantaine-Ordnung, die hier unter dem 7. September 1831 erlassen ist und auch von

der Mecklenburgischen Regierung unverändert angenommen wurde. Es ist bekannt, daß alle Vorsichtsmaßregeln das Umsichgreifen der Cholera nicht haben verhindern können und daß alle Regierungen, auch die Preußische, sich bald von der Unzweckmäßigkeit der Grenzabsperrungen überzeugt haben.

1834 starb der Wette-Actuar Carstens und Brehmer wurde sein Nachfolger. In diese Zeit fällt eine andere Art der Thätigkeit, die er mit Liebe ergriff und die auch seiner Vaterstadt wesentlich zu Gute gekommen ist. Schon seit 1822 bestand ein Verein für Lübeckische Geschichte, war aber seit längerer Zeit unthätig gewesen. Brehmer war es, der in Verbindung mit dem späteren Eisenbahndirector Dr. Behn und dem Pastor Petersen seine Thätigkeit wieder belebte und zugleich erweiterte. Während der eigentliche Zweck ursprünglich nur gewesen war, die Denkmale Lübeckischer Geschichte zu sammeln, faßten die drei Männer den Plan ein Lübeckisches Urkundenbuch herauszugeben. Das Erscheinen des ersten Bandes des Urkundenbuchs der Stadt Frankfurt im J. 1836, von welchem der Senat dem Verein ein Exemplar schenkte, wurde Veranlassung, sich mit den vorbereitenden Arbeiten alsbald zu beschäftigen. Andere Männer, namentlich der damalige Secretair, spätere Rath am Oberappellationsgericht, Dr. Pauli, sagten ihre Mitwirkung zu und der Senat gestattete die Benutzung des Archivs. So ist das Lübeckische Urkundenbuch entstanden, für welches das Frankfurter sowohl hinsichtlich der Art der Bearbeitung als hinsichtlich der äußeren Ausstattung Vorbild wurde und blieb. Wie wichtig die Theilnahme an dieser Arbeit auch für Brehmers amtliche Thätigkeit geworden ist, wird sich im Verlaufe der weiteren Darstellung ergeben.

Am 22. Februar 1836 wurde er an Stelle des verstorbenen Senator Stintzing in den Senat gewählt. Die Rathssetzung dieses Jahres weist ihn nach als Mitglied des Obergerichts, der Vormundschaftsbehörde, der Steuerdeputation für die Stadt, der Central-Armen-Deputation, der Brandassekuranzbehörde und als einen der beiden Certificationsherren. Im nächsten Jahre kam noch die Theilnahme an der Behörde für Bürgerbewaffnung hinzu. In diesen Verwaltungszweigen blieb er ununterbrochen eine Reihe von Jahren, von 1842 an führte er in der Central-Armen-Deputation das Praesidium. Aber die Rathssetzung allein ist kein zutreffender Maßstab für die Thätigkeit der einzelnen Senatsmitglieder, in ihrem Schema findet sich kein Raum zur Bezeichnung sowohl mancher

specieller Aufträge als auch der oft sehr schwierigen und mühevollen Thätigkeit, welche in der Leitung allgemeiner Angelegenheiten besteht. Die Zoll- und die Eisenbahnverhältnisse waren es, welche damals zuerst als große und wichtige Factoren des Lebens hervorzutreten anfingen. Letztere zwar, die Eisenbahnverhältnisse, waren 1836 und 1837 für uns noch in den ersten Stadien der Entwickelung, erstere dagegen, die Zollverhältnisse, waren schon der Art, daß sie zu bestimmter Thätigkeit aufforderten. Es war bekannt, daß die Dänische Regierung mit dem Plane umging, Holstein mit einer Zollgrenze zu umgeben, und dabei verlautete, anfangs als unbestimmtes Gerücht, daß es auch beabsichtigt werde, auf der Straße zwischen Hamburg und Lübeck einen Transitzoll zu erheben. Man hielt dies Gerücht lange für unbegründet, bis schließlich im December 1837 der Senat sichere Nachricht erhielt, daß die Absicht der Dänischen Regierung wirklich dahin gehe. Er beauftragte dann den Syndicus Buchholz und Senator Brehmer, in Erwägung zu nehmen, wie weit der beabsichtigten Zollauflage rechtliche Gründe entgegenzusetzen sein möchten. Es ist wohl kein Zweifel, daß Brehmer selbst diesen Auftrag veranlaßt hat, da ihm durch die Beschäftigung mit den Urkunden unserer Stadt bekannt geworden war, daß die Zollfreiheit der Straße zwischen Lübeck und Hamburg auf uralten kaiserlichen Verleihungen beruhe. Er begann demnach, unterstützt von dem derzeitigen Archivar, Dr. Winckler, alle diejenigen Urkunden zu sammeln, in welchen erst die Kaiser, dann die Grafen von Holstein und schließlich die Könige von Dänemark selbst jene Zollfreiheit theils verliehen, theils bestätigt haben, und den Inhalt der Urkunden in einer ausführlichen Denkschrift zusammenzustellen. Der Senat empfing die Arbeit (die in einem Auszuge auch in № 35 der Neuen Lübeckischen Blätter von 1838 abgedruckt ist) am 28. März 1838 und gewann daraus die Ueberzeugung, daß das Recht der beiden Städte Lübeck und Hamburg auf einen zollfreien Transitverkehr durch eine Reihe von Verträgen begründet sei. Es kam dann zur Frage, auf welchem Wege dies Recht geltend zu machen sei, und man überzeugte sich, daß es keinen andern gebe, als den einer Beschwerde beim Bundestage. Mochte dieser Schritt Erfolg haben oder nicht, der Senat durfte es seiner Ehre und seiner Pflicht wegen, auch wegen seiner Verantwortlichkeit gegen die Bürgerschaft, die großes Vertrauen zum Bundestage hatte, nicht unterlassen, ihn zu thun. Seitens der Bürgerschaft war 1836, zunächst für Eisenbahnangelegenheiten, eine Geheimcommission ernannt,

in welcher Syndicus Buchholz und Senator Müller Commissarien des Senats waren. Sie wurde jetzt auch für die Zollangelegenheit bevollmächtigt und Brehmer durch Decret vom 30. Juni 1838 ihr beigeordnet.

Im März gelangte auf vertraulichem Wege aus Hamburg die Nachricht hierher, daß man auch dort wegen der Dänischen Zollprojecte unruhig sei und sich gern mit Lübeck über etwanige gemeinschaftliche Maßregeln berathen werde. Diese Nachricht war hier sehr erwünscht. Der Senat säumte nicht, die Brehmersche Arbeit alsbald nach Hamburg mitzutheilen und zu weiterer Verhandlung einzuladen. Ohne eine Antwort abzuwarten, begab sich dann um die Mitte des April Brehmer in Gemeinschaft mit Senator Müller nach Hamburg und trat in Verbindung mit den vom dortigen Senate dazu bestimmten Herren, dem Syndicus Sieveking und den Senatoren Mönckeberg und Lutteroth. Hinsichtlich des Rechts befanden sich beide Städte, Hamburg und Lübeck, in ganz gleicher Lage, hinsichtlich des Interesses nicht, denn der Transithandel hatte für Lübeck eine ungleich größere Bedeutung als für Hamburg. Doch war eine Erschwerung desselben auch für Hamburg nachtheilig, und namentlich dann, wenn, worüber man keine Kenntniß hatte, Waarenversendungen von Altona nach einem Ostseehafen, Kiel oder Lübeck, ein Vorzug in der Zollbehandlung sollte gegeben werden. Zur Zeit war das Gefühl des verletzten Rechts und daß man sich dagegen schützen müsse, in Hamburg das vorherrschende, und man ging in den Gedanken, eine Beschwerde beim Bundestage zu erheben, bereitwillig ein. Auch das Hamburgische Archiv wurde durchforscht. Brehmer setzte sich zu diesem Zwecke selbst mit dem Archivar Lappenberg in Verbindung, und es fanden sich eine Menge werthvoller Urkunden, die Lappenberg abschreiben ließ und aus denen er die Brehmersche Arbeit ergänzte. Da die Stimmführung in Frankfurt in dem Jahre Bremen zustand, wurde im Mai noch einmal eine Zusammenkunft mit dem Bremischen Bundestagsgesandten, dem Bürgermeister Smidt, in Hamburg gehalten, um ihm Aufklärung über den ganzen Sachverhalt zu geben und Rath hinsichtlich der Behandlung in Frankfurt zu empfangen. Dabei übernahm Brehmer es, die Beschwerdeschrift zu entwerfen, seine rechtliche Deduction mit Berücksichtigung des Lappenberg'schen Berichts umzuarbeiten, auch den Abdruck der sämmtlichen Urkunden zu besorgen. Das hat er dann in den nächsten Monaten gethan, immer im Einvernehmen mit den Hamburgischen Commissarien, mit

denen noch mehrere mündliche Rücksprachen, sowohl hier als in Hamburg, stattfanden. Eine formelle Schwierigkeit lag längere Zeit darin, daß man keine amtliche Kenntniß von den Absichten Dänemarks hatte. Allein diese Schwierigkeit hob sich wenigstens für Hamburg. Die Dänische Regierung schlug dem Senate entweder einen Anschluß der Hamburgischen Enclaven an das Holsteinische Zollsystem oder einen gänzlichen oder theilweisen Austausch derselben, auch mit Rücksicht auf die damals im Bau begriffene Chaussee von Oldesloe nach Hamburg, vor. Und als der Senat darüber verhandeln zu wollen erklärte und dabei den Transitzoll zugleich zur Sprache brachte, wurde von Seiten Dänemarks erwiedert, in einer Note vom 11. Juni, daß dieser Zoll niemals Gegenstand einer Verhandlung werden könne. Nach solcher Antwort konnte es den Städten nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie sich nicht zunächst an Dänemark selbst mit einer Vorstellung wandten, sie waren berechtigt, eine Bitte um Schutz ihres gegenwärtigen Besitzes der Transitzollfreiheit und zugleich um Aufrechthaltung der ihnen zustehenden Staatsservitut unmittelbar und ohne weitere Anzeige an Dänemark an den Bundestag zu richten, und mußten auch damit eilen, da sie aus verschiedenen Anzeichen entnehmen konnten, daß Dänemark seine Pläne mit dem Anfange des nächsten Jahres ins Werk zu setzen beabsichtige. Doch ist dies in Copenhagen Lübeck sehr zum Vorwurf gemacht und geäußert worden, Lübeck habe Kriegsgefangen ohne Kriegserklärung. Die Schrift wurde am 23. August in der Bundesversammlung übergeben. Der Abdruck der Urkunden war damals noch nicht ganz vollendet und wurde etwas später nachgeliefert. Es waren 64 Urkunden, von 1188 an durch alle Jahrhunderte hindurch bis 1814, mit wenigen Ausnahmen aus den Archiven der beiden Städte genommen, aus jedem ungefähr die Hälfte, und von Brehmer mit einer Einleitung versehen.[40])

Als die Beschwerde verlesen wurde, war der Dänische Gesandte nicht instruirt, darauf zu erwiedern. Er behauptete indeß sogleich die Incompetenz des Bundes und daß seine Regierung nur aus Rücksicht auf die hohe Versammlung, wenn es von ihr gewünscht werde, aber ohne ihre Competenz anzuerkennen, darauf antworten

[40]) Die Zusammenstellung führt den Titel: Abdruck der das Recht der freien Städte Lübeck und Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transit-Verkehrs zwischen beiden Städten durch das Holsteinische Gebiet betreffenden Urkunden. In den Buchhandel ist die Schrift nicht gekommen.

werde. Die Schrift wurde einer aus den Gesandten von Oesterreich, Baiern und Kurhessen bestehenden Begutachtungscommission übergeben. Auf deren Vorschlag beschloß die Bundesversammlung am 14. September 1858, die Dänische Regierung aufzufordern eine Erklärung auf die Beschwerde in möglichst kurzer Zeit abzugeben. Dies geschah nun zwar, aber nach langer Zögerung. Erst am 30. October traf hier die Nachricht ein, daß am folgenden Tage die Erwiederung in der Bundesversammlung würde vorgelegt werden. Der Inhalt war unbekannt. Sollte nun ein definitiver Beschluß der Bundesversammlung, wie ihn die Städte wünschten, vor dem 1. Januar 1839 überall noch möglich bleiben, so durfte auf die Dänische Erklärung jetzt nicht geantwortet werden, denn dann würde man auch dem Gegner eine nochmalige Erklärung nicht haben versagen dürfen, und die Zeit wäre darüber hingegangen. Es ließ sich aber ohne Kenntniß der Dänischen Erklärung nicht beurtheilen, ob es nicht unerläßlich sei, ihr etwas sogleich entgegenzusetzen. Zu einer Correspondenz war keine Zeit, es mußte rasch Jemand mit unbeschränkter Vollmacht nach Frankfurt gehen. Unter diesen Umständen hielt die hiesige Commission des Senats am 30. Nachmittags Sitzung und theilte ihre vorläufigen Ansichten mit der Abendpost der Hamburger Commission mit. Am 31. Morgens hatten in beiden Städten die Senate Versammlung. Nachmittags fuhr Brehmer dem ihm ertheilten Auftrage gemäß, nach Hamburg, hatte am 1. November Morgens Conferenz mit der Commission in Hamburg, fuhr Mittags, — allein, denn der Senat zu Hamburg hielt es nicht für erforderlich, ihm Jemand beizuordnen, sondern gab ihm ebenfalls Vollmacht — nach Harburg und von da in größter Eile ununterbrochen nach Frankfurt, wo er in der Nacht vom 3. zum 4. November ankam. In aller Frühe ging er zum Bürgermeister Smidt und fand die Sachlage nun folgendermaßen. Die Dänische Erklärung war verlesen, sie beantragte abermals Incompetenzerklärung des Bundes und folglich gänzliche Abweisung der unstatthaften Beschwerde. Der Gesandte der freien Städte hatte nichts Anderes thun können, als sich das Protokoll offen halten, und der Dänische Gesandte hatte es sich eventuell für eine Gegenerklärung offen gehalten. Beides aber ließ sich noch ändern, denn das Protokoll war noch nicht gedruckt. Nachdem nun die beiden Herren die Dänische Erklärung mit einander gelesen und erwogen hatten, hielten sie es für richtig, das Offenhalten des Protokolls fallen zu lassen, damit der Dänische

Gesandte dasselbe thue und einfach der Beschluß der Verweisung an die Begutachtungscommission stehen bleibe. Dann konnte versucht werden, diese Commission zu schleuniger Berichterstattung zu bewegen und damit die Sache auf eine oder die andere Weise zum Abschluß zu bringen. Durch verschiedene Rücksprachen, auch mit dem Praesidialgesandten, gelang dies Alles, nur auf den Inhalt des Berichts ließ ein Einfluß sich nicht ausüben, und dieser entsprach zwar nicht den Wünschen der Dänischen Regierung, aber auch nicht denen der Städte. Die Commission stellte und motivirte am 15. November den Antrag, daß die Bundesversammlung sich zwar als competent in der Angelegenheit erkenne, aber dem Begehren der Städte um Schutz nicht statt zu geben vermöge. Diesen Antrag erhob die Bundesversammlung zum Beschluß. Die beiden Herren, Smidt und Brehmer, hatten von der Ansicht der Commission und dem vorauszusehenden Beschlusse vorher Kenntniß erhalten und beantragten nunmehr sogleich Namens der Städte Niedersetzung einer Vermittelungscommission und für den Fall, daß durch dieselbe ihre Beschwerde nicht erledigt würde, Einleitung eines Austrägalverfahrens. Die Bundesversammlung bewilligte beides und bildete nun aus den Gesandten von Oesterreich, Baiern und Hessen eine Vermittelungscommission. Die Folge davon war, daß beide Städte Vertreter in Frankfurt haben mußten. Da nun mit dem 1. Januar 1839 die Stimmführung auf Hamburg überging, so konnte der Hamburgische Bundestagsgesandte, Syndicus Sieveking, auch für diese Angelegenheit besonders bevollmächtigt werden, von Seiten Lübecks wurde Brehmer, der erst gegen Ende des November zurückgekehrt war, um die Mitte des Januar abermals hingesandt und hat den größten Theil des Jahres in Frankfurt zugebracht. Ein Erfolg ist damit nicht erreicht. Und doch durfte man ihn nicht abberufen, denn es mußte auch der Schein vermieden werden, als ob die Städte die Angelegenheit weniger eifrig betrieben, als zu Anfang. Erst im November erhielt er auf seinen wiederholt ausgedrückten Wunsch die Erlaubniß, vorläufig zurückzukehren. Gleich darauf aber, am 3. December 1839, trat in Dänemark mit dem Tode Friedrichs VI. ein Thronwechsel ein, und es kam in Anrege, ob es nicht richtig sei, jetzt mit der Dänischen Regierung unmittelbar in Verhandlung zu treten.

Für die Städte lagen Gründe genug vor, diesen Weg einzuschlagen. Der Zustand, den man durch die Beschwerde in Frankfurt hatte abwehren wollen, war, da der Bundestag seinen Schutz ver-

sagt hatte, factisch eingetreten. Der Transitzoll wurde seit dem 1. Januar 1839 erhoben. Die Aussicht, daß er durch die Wirksamkeit der Vermittelungscommission oder durch ein Austrägalverfahren wieder würde beseitigt werden, hatte von Anfang an keine Wahrscheinlichkeit; eher war anzunehmen, daß ein Ausgleich in anderer Weise würde gesucht werden. Das aber konnte durch unmittelbare Verhandlung mit Dänemark eben so gut und jedenfalls in viel kürzerer Frist geschehen. Es war bekannt, daß der Dänischen Regierung jede Einmischung in ihre Angelegenheiten unangenehm war, und man hatte Grund, anzunehmen, daß der von Christian VIII. ausgesprochene Wunsch, mit seinen Nachbaren in Frieden zu leben, aufrichtig gemeint sei. Nachdem nun durch die von den Städten zur Beglückwünschung des neuen Königs nach Copenhagen gesandten Abgeordneten, von Lübeck Syndicus Buchholz, von Hamburg Senator Jenisch, die Einleitungen getroffen waren, begannen die Verhandlungen selbst im April. Dazu wurde von Hamburg Syndicus Sieveking gewählt, von Lübeck nicht Senator Brehmer, sondern Senator Müller, weniger, weil man besorgte, daß Ersterem seine bisherige Wirksamkeit in der Sache hinderlich sein möge, als weil man es für erforderlich hielt, dem Hamburgischen Abgesandten einen mit allen Verkehrsverhältnissen genau bekannten Kaufmann beizugesellen. Doch blieb auch Brehmer dabei fortwährend thätig. Er war es, der das nothwendige Einverständniß mit Hamburg durch Correspondenz und mehrmalige Reisen dahin vermittelte, und hatte auch an der Instruirung der Abgesandten den wesentlichsten Antheil. Von Seiten Dänemarks waren der Graf von Reventlow-Criminil, später Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und der Etatsrath Francke deputirt. Die Verhandlung war äußerst mühsam und schwierig und nahm fast drei volle Monate in Anspruch. In dem am 8. Juli 1840 abgeschlossenen Vertrag verpflichteten sich die Städte, wenn gleich unter Wahrung und Vorbehalt ihres Rechts, für die nächsten achtundzwanzig Jahre den Transitzoll zu bezahlen. Die Zugeständnisse, die ihnen dagegen von Dänischer Seite gemacht wurden, waren gering, es war ein ungünstiger Vertrag. Eine Herabsetzung des für die Richtung von Hamburg auf Lübeck ursprünglich auf 10 Schill. für 100 ℔ brutto bestimmten Transitzolls auf die Hälfte hatte die Dänische Regierung schon aus eigenem Antrieb, durch Verfügung vom 22. December 1838, eintreten lassen und zwar, wie der Dänische Gesandte in einer Note vom 18. Mai 1839 erklärte, in föderativer

Berücksichtigung der in der Bundesversammlung geäußerten Wünsche. Es ist indessen wahrscheinlich, daß auch andere Motive dabei mitgewirkt haben, insbesondere die Besorgniß, daß die Straße bei einer übermäßigen Zollbelastung ganz veröden werde.

Gleichzeitig mit dem Transitzoll fanden in Copenhagen sowohl mit Lübeck als mit Hamburg auch Verhandlungen über andere Angelegenheiten statt, die lange streitig gewesen waren und einer Ordnung bedurften. Für Lübeck waren es die Verhältnisse der Obertrave, die Gleichstellung der Flaggen und die Fahrt auf der Stecknitz. Ueber diese Verhältnisse wurde, ebenfalls am 8. Juli 1840, ein besonderer Vertrag in Copenhagen abgeschlossen. Hinsichtlich der Stecknitz verpflichteten beide Contrahenten sich, in gemeinsamer Berathung erwägen zu lassen, durch welche Mittel eine Erleichterung und Beschleunigung der Stecknitzfahrt zu Stande zu bringen sein möchte. Und es hieß dann weiter: „Nach Maßgabe der desfallsigen Resultate wird zugleich eine Revision und eine den aufzuwendenden Kosten so wie der erleichterten Fahrt entsprechende Erhöhung der Stecknitzzollrolle berathen werden" Der Paragraph war auf den Wunsch der Dänischen Regierung aufgenommen, zwar mit voller Zustimmung des Senats, der auch gegen den Inhalt, sowie er da stand, nichts einzuwenden hatte, aber hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Paragraphen standen beide Regierungen, das war vorauszusehen, auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkt. In Lübeck wurde von jeher großer Werth auf die Stecknitzfahrt gelegt, und seit Einführung des Transitzolls ein noch viel größerer. Man war bereit, für die Verbesserung derselben bedeutende Verwendungen zu machen, aber der Zweck derselben wäre nicht erreicht, wenn die Verzinsung des aufzuwendenden Kapitals durch etwas Anderes, als durch Belebung des Verkehrs hätte gegeben werden sollen. Eine Erhöhung der Abgaben mochte, wenn unvermeidlich, wohl zugestanden werden, aber nur eine geringe. Von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus sah die Dänische Regierung die Sache an. Sie hatte, als der Vertrag abgeschlossen wurde, schon die ziemlich sichere Aussicht, daß es ihr gelingen würde, mit Zustimmung der Lauenburgischen Landstände, die Ausdehnung des Transitzolls auf den Verkehr durch Lauenburg zu erreichen. Dann war nur noch die Stecknitzstraße frei. An eine Ausdehnung des hohen Transitzolls auch auf diese Straße war allerdings nicht zu denken, da dazu, abgesehen von älteren Verträgen, auch nach der Wiener Congreßacte die freie Einwilligung Lübecks

gehörte. Aber auch ohne Transitzoll bot die Straße dem Verkehr so viele Schwierigkeiten, daß sie nur ihrer Wohlfeilheit wegen überhaupt benutzt wurde. Schon eine nennenswerthe Erhöhung der Abgaben konnte dies verhindern. Daher lag für die Dänische Regierung der Schwerpunkt der ganzen Bestimmung darin, daß gleichzeitig über die Verbesserung der Stecknitz und die Erhöhung der Abgaben verhandelt werden sollte. Kam es nur erst zu Verhandlungen, so wußte sie aus mehreren Verträgen, wie weit sie den Druck treiben konnte. Unter solchen Verhältnissen lag hier keine Veranlassung vor, den Beginn der Verhandlungen besonders zu beeilen. Doch beauftragte der Senat alsbald, nachdem der Vertrag ratificirt war (12. September 1840), die Senatoren Brehmer und Müller, sich mit den Vorarbeiten zu einer Verhandlung über die Verbesserung der Stecknitz zu beschäftigen. Dies veranlaßte Brehmer, in den Stecknitzacten Forschungen anzustellen, deren Ergebniß er in einer Abhandlung unter dem Titel: Ueber das Recht der Schiffahrt auf der Wasserverbindung zwischen Hamburg und Lübeck mittelst der Elbe und des Stecknitzkanals, zusammenstellte und dem Senat überreichte. Der wichtigste Theil dieser Schrift bestand in dem Nachweis, daß das Lauenburger Stapelrecht ein usurpirtes, nie von Lübeck vertragsmäßig anerkanntes sei.

Ehe indessen dies Ergebniß weiter nutzbar gemacht werden konnte, ergab sich eine andere Veranlassung, Brehmers Thätigkeit zu verwenden. Es war die Verhandlung über die Berlin-Hamburger Eisenbahn. Diese Bahn, die jetzt so große Resultate erreicht hat, hatte bei ihrem Entstehen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Sie mußte durch fünf verschiedene Territorien geführt werden, Preußen, Mecklenburg, Lauenburg, beiderstädtisches und Hamburgisches Gebiet, es waren also fünf Regierungen dabei betheiligt, die ihr keineswegs alle wohl wollten. Die Mecklenburgische zeigte das größte Interesse. Sie sah als Folge derselben eine sehr nahe Verbindung Schwerins auf der einen Seite mit Hamburg, auf der andern mit Berlin voraus und erblickte ferner im Geist eine Fortsetzung der Bahn von Schwerin nach Wismar und eine andere Zweigbahn von Wittenberge nach Magdeburg, und war demnach überzeugt, daß sich eine ganz neue und sehr bedeutende Handelsstraße durch Mecklenburg bilden müsse. Die Dänische Regierung dachte anders. Sie fürchtete, daß durch die Bahn neue, von Dänemark unabhängige Straßen zur Verbindnng der Ostsee mit der Nordsee entstehen

könnten, während sie bis dahin noch alle solche Straßen allein beherrschte. In Hamburg war ebenfalls keine besonders günstige Stimmung für die Bahn. Die Bahn nach Bergedorf war im Bau begriffen, und dabei war von Anfang an die Absicht, sie fortzusetzen, aber man dachte mehr an eine Fortsetzung nach Hannover, Braunschweig und Magdeburg, als nach Berlin. Hamburg fürchtete von der Ausführung mancher schon zur Sprache gekommenen Projecte von Eisenbahnen nach andern Nordseehäfen Gefahr für seine Verbindungen mit dem Innern von Deutschland und glaubte, vor Allem eine Bahn nach Magdeburg am linken Elbufer zu bedürfen. Bei den bisherigen desfallsigen Verhandlungen mit Hannover aber hatte dieses sich wenig willfährig gezeigt und immer seine eigenen Interessen vorangestellt, namentlich immer einen Bau nach Harburg verlangt, welchen Hamburg fürchtete. Daher waren Hamburg Verhandlungen über eine Bahn nach Berlin und Magdeburg am rechten Elbufer ganz willkommen, hauptsächlich aber als ein Mittel, um auf Hannover Einfluß auszuüben, und es hätte sich über schließliches Scheitern derselben leicht beruhigt, wenn es inzwischen in Hannover seine Zwecke erreicht hätte. Die Preußische Regierung endlich wünschte aufrichtig das Zustandekommen der Bahn als einer neuen Verkehrsstraße, wenn sie gleich nicht so große Erwartungen daran knüpfte, als Mecklenburg.

Den Ansichten der einzelnen Regierungen entsprach die Stellung, welche eine jede bei den Verhandlungen einnahm. Die Mecklenburgische Regierung war es, welche zuerst einen Vertragsentwurf formulirte, und darin war die Bestimmung aufgenommen, daß die Bahn über Hagenow und Ludwigslust gehen und von einem passenden Punkte aus eine Abzweigung nach Schwerin geführt werden solle, die als integrirender Theil des ganzen Unternehmens angesehen werde. Die Dänische Regierung bestand darauf, daß ihr neues Transitzollsystem, der enorme Satz von 5 Schilling für 100 ℔ brutto, auch auf diese Bahn Anwendung finden müsse, wiewohl sie Dänisches d. h. Lauenburgisches Gebiet nur zu einem sehr geringen Theile berührte; die Preußische Regierung faßte vor allem den Gewinn auf, den sie für Post-, militairische und allgemeine politische Zwecke aus der Bahn ziehen könne. Der Senat zu Hamburg war der erste, der einen von Sonderinteressen nicht befangenen Standpunkt einnahm und sich dahin erklärte, daß, wenn man die Bahn überhaupt wolle, man darauf verzichten müsse, sie in jedem einzelnen

Staate für einen besonderen Zweck auszubeuten, vielmehr darauf allein Bedacht nehmen, ihr die möglichst gerade und kurze Richtung zu geben und den Verkehr auf derselben möglichst wenig zu belasten; bei anderem Verfahren würde es nie gelingen, die bedeutenden zum Bau erforderlichen Mittel herbeizuschaffen. In Lübeck wurde dieser Auffassung vollständig beigepflichtet und dem Projecte lebhaftes Interesse gewidmet. Vom ersten Augenblicke an wurde dadurch die Hoffnung erweckt, vermittelst einer in sie einmündenden Zweigbahn auch eine Eisenbahnverbindung für Lübeck zu erlangen. Man sagte sich wohl, daß es thöricht und voreilig sein würde, solche Hoffnung schon zu äußern, da man dadurch nur die Eifersucht Dänemarks, vielleicht auch Mecklenburgs, rege machen und die ohnehin schon großen Schwierigkeiten noch um eine vermehren würde. Aber es entstand doch der Wunsch, an den Verhandlungen Antheil zu nehmen, wenn auch zunächst nur, um von Allem, was dabei zur Sprache kommen mußte, Kenntniß zu gewinnen. Und für diesen Wunsch war gleichzeitig noch ein anderer Grund vorhanden. Mecklenburg hatte damals die ernstliche Absicht, sich dem Preußischen Zollverein anzuschließen. Die Regierung hatte, in freundnachbarlicher Gesinnung und um Lübeck nicht unvorbereitet zu überraschen, selbst den Senat davon in Kenntniß gesetzt und es schien, als ob die Verhandlungen, die deshalb in Berlin geführt wurden, von ihrem Ziele nicht mehr fern wären. Lübecks Interesse war dabei auf das wesentlichste betroffen und es war, wenn gleich die Unmöglichkeit vorlag, auf die Unterhandlungen Einfluß auszuüben, doch von großer Wichtigkeit, sie zu kennen, weil man dadurch in den Stand gesetzt werden mußte, das eigene Verfahren mit größerer Sicherheit zu beurtheilen. Als nun im Mai 1841 der Senat von Hamburg den ihm von der Mecklenburgischen Regierung zur Begutachtung zugestellten Vertragsentwurf hierher mittheilte, damit auch der hiesige Senat als Mitbesitzer von Bergedorf sich darüber äußere, entstand hier der Gedanke, daß man die Gelegenheit benutzen könne, um ein Mitglied des Senats nach Berlin zu senden. Es erging also an den Senat zu Hamburg der Vorschlag, sich damit einverstanden zu erklären, daß ein Mitglied des hiesigen Senats die beiderstädtischen Interessen vertrete, und zwar in Gemeinschaft mit dem in Berlin accreditirten Hamburgischen Ministerresidenten Godeffroy, jedoch so, daß in Abwesenheit des Einen auch der Andere für sich allein bevollmächtigt sei. In solcher Weise war die Form gewahrt, factisch war der

Lübeckische Abgeordnete allein der Bevollmächtigte, denn der Hamburgische Ministerresident befand sich seiner Gesundheit wegen auf Helgoland und hatte nicht die Absicht, so bald zurückzukehren. Da das Concept des nach Hamburg gesandten Schreibens von Brehmers Hand geschrieben ist, darf man wohl ihn für den intellectuellen Urheber des Verfahrens halten. Der Senat zu Hamburg ging auf den Vorschlag ein und nun wurde hier Senator Brehmer gewählt. Er begab sich im Juli zuerst nach Hamburg, um die dortigen Ansichten durch mündliche Rücksprachen näher kennen zu lernen, auch hinsichtlich der Form seiner Einführung sich zu verständigen, ging auch nach Bremen, wo namentlich Unterredungen mit dem Bürgermeister Smidt sehr nützlich waren, und traf gegen die Mitte des August in Berlin ein. Dort waren als Dänischer Unterhändler der Etatsrath Francke, als Mecklenburgischer der Geh. Legationsrath Prosch schon anwesend, von Preußischer Seite waren die Geh. Ober-Finanzräthe Pochhammer und von Pommer-Esche und der Geh. Legationsrath Vorck mit der Verhandlung beauftragt.

Mit der Mecklenburgischen Regierung gelang die Verständigung am leichtesten. Sie verschloß sich der Ueberzeugung nicht, daß es unthunlich sei, einer Gesellschaft, die noch gar nicht existirte, aber für den Bau einer Bahn von Hamburg nach Berlin sich zu bilden im Begriff stand, von vorne herein, ehe eine Möglichkeit, sie selbst zu fragen, vorhanden war, die Pflicht aufzuerlegen, daß sie den Bau einer andern Bahn sofort mit übernehme. Sie begnügte sich, als man ihr das Recht zugestand, die Bahnlinie in ihrem eigenen Lande so zu bestimmen, daß Hagenow und Ludwigslust Punkte derselben würden, und behielt sich vor, wegen einer Zweigbahn nach Schwerin demnächst ein besonderes Abkommen mit der Gesellschaft zu treffen.

Viel schwieriger war es, sich mit der Dänischen Regierung zu vereinigen. Francke erklärte wiederholt, man möge es nur rasch und gerade heraus sagen, wenn man seine Forderungen nicht bewilligen wolle, dann reise er wieder ab. Er überreichte der Conferenz eine ausführliche Darstellung der Gründe, die seine Regierung bestimmen müßten, auf Erhebung des einmal festgesetzten Transitzolls zu bestehen, aber es erfolgte darauf sowohl von Mecklenburgischer als von Preußischer Seite eine klare und gründliche Entgegnung. Die Mecklenburgische widerlegte insbesondere die Auffassung, daß eine Bahn am linken Elbufer Altona größere Vortheile gewähren werde, als am rechten. Die Preußische ging davon aus, daß

Preußen in Gemäßheit des Vertrags vom 27. Juni 1834 vollständige Transitzollfreiheit für alle auf der Chaussee zwischen Hamburg und Berlin durch Lauenburg gehenden Waaren bis zum 1. Januar 1868 als ein Recht besitze, und zeigte dann, daß Dänemark in Widerspruch mit sich selbst trete, wenn es, blos weil die Art und Weise der Communication sich ändere, an die Stelle einer früher von ihm selbst zugestandenen Zollfreiheit einen übermäßig hohen Zoll setze. Es scheint, daß die Argumentationen Herrn Francke persönlich überzeugten. Er reiste nach Copenhagen und als er wiederkam, wurde der Transitzoll für die von und nach Preußen gehenden Waaren auf einen Schilling für 100 ℔ ermäßigt, übrigens aber d. h. für die von und nach Mecklenburg gehenden aufrecht erhalten. Dabei war ohne Zweifel schon an die Möglichkeit einer Verbindung Wismars mit der Bahn gedacht. Das Interesse Lübecks war hiebei nicht betheiligt, die Belastung eines Weges, der nach einem Concurrenzhafen, Wismar, führte, konnte von hier aus keinen Widerspruch finden.

Aber damit waren die Schwierigkeiten nicht gehoben und es gab Punkte, bei denen Hamburg näher betheiligt war. Das Preußische Eisenbahngesetz sicherte den concessionirten Eisenbahnen auf dreißig Jahre Schutz gegen Concurrenzbahnen zu. Das Gesetz war am 3. November 1838 gegeben, aber schon eine dreijährige Erfahrung hatte hingereicht, um der Ansicht Eingang zu verschaffen, daß es undurchführbar sei, dem Verkehr auf dreißig Jahre hinaus eine gewisse Richtung oder Straße verbieten zu wollen. Da nun das Gesetz ohnehin in manchen Punkten modificirt werden mußte, war die Preußische Regierung im Interesse der zu bildenden Gesellschaft bereit, sich zu verpflichten, daß sie innerhalb fünf Jahre, vom Tage der Eröffnung der Bahn an gerechnet, eine Bahn am linken Elbufer zwischen Berlin und Hamburg oder zwischen Magdeburg und Hamburg nicht gestatten wolle, und hielt eine solche Bestimmung auch für nothwendig. Von Mecklenburg wurde dies mit Eifer angenommen, Hamburg aber widersetzte sich, es hatte damals noch den Wunsch und die Hoffnung, eine nähere Verbindung mit Magdeburg als über Wittenberge zu erreichen, und wollte sich die Erfüllung dieser Hoffnung nicht auf neun Jahre (man rechnete noch vier bis zur Vollendung der Bahn) abschneiden lassen. In der That gelang es, die Erwähnung Magdeburgs in dem Vertrage zu verhindern.

Eine andere Schwierigkeit bestand in der Forderung Dänemarks, daß Hamburg für allen Waarenverkehr zwischen Altona und der Bahn freien Durchzug durch sein Gebiet zugestehen solle. Nicht sowohl gegen die Forderung an sich erhob Hamburg Einwendungen, als dagegen, daß sie bei dem Vertragsschlusse zur Sprache komme, indem es vielmehr der Ansicht war, daß die ganze Angelegenheit durch Besprechungen an Ort und Stelle d. h. in Hamburg geordnet werden müsse und daß dann gegenseitige Declarationen darüber ausgetauscht werden könnten. Ferner bestanden noch Schwierigkeiten in der Feststellung des Transitzolls für Mecklenburg und das beiderstädtische Gebiet, und mehrere andere.

Die ganze Verhandlung war ungewöhnlich schwierig und mühsam. Wohl selten sind mit einem vorgelegten Vertragsentwurfe so zahlreiche Veränderungen vorgenommen und die schon beschlossenen Abänderungen wieder geändert, wohl selten ist es so häufig geschehen, daß man über Punkte oder Ausdrücke, über die man sich nicht einigen konnte, vorläufig hinwegging, um wieder darauf zurückzukommen, und daß man bis zum letzten Augenblick noch in Zweifel blieb, ob nicht die ganze Verhandlung schließlich scheitern werde. Welche Stellung Brehmer, wenn gleich der Abgesandte des kleinsten Staates, dabei einnahm, darüber haben wir ein eben so vollgültiges als für ihn ehrenvolles Zeugniß in einem Briefe des Syndicus Banks in Hamburg, welcher im Jahre 1845 einmal schrieb: „Ich werde es nie vergessen, mit welcher Umsicht und angestrengter geistiger Thätigkeit Herr Senator Brehmer 1841 die Verhandlungen in Berlin geleitet hat und wie er allein es gewesen ist, der mehr als einmal die Partheien wieder vereinigt hat, als kaum noch eine Einigung möglich schien.“ Am 8. November wurde der Vertrag unterzeichnet und Brehmer kehrte dann nach Lübeck zurück.

Wenden wir uns jetzt wieder der Stecknitz zu. Diese Verkehrsstraße hatte durch die Einführung des holsteinischen Transitzolls im Jahre 1839 an Wichtigkeit wesentlich gewonnen. Zwar war dieser Zoll durch Verordnung vom 6. October 1840 auch auf Lauenburg ausgedehnt, aber nur auf die Landstraßen in Lauenburg, einer von den Lauenburgischen Ständen ausdrücklich gemachten Bedingung zufolge nicht auf die Stecknitz. Wenn also nicht Schnelligkeit der Beförderung erforderlich war, konnten die Waaren auf diesem Wege den Zoll vermeiden, und das geschah in bedeutendem Maße. Die Stecknitzfahrt vermehrte sich auf das Dreifache. Sie litt aber an

zwei schlimmen Uebelständen. Der eine bestand darin, daß sie sehr lange dauerte, unter normalen Verhältnissen 14—16 Tage, bei widrigen Zufällen noch länger. Der andere bestand darin, daß den Lübeckischen Schiffern nicht gestattet war, bis Hamburg zu fahren, sondern nur bis Lauenburg. Dort mußten die Waaren dem Lauenburgischen Schiffamt zur Weiterbeförderung überlassen werden. Begreiflicher Weise verursachte das Umladen Kosten und Zeitverlust, vertheuerte und verlängerte die Fahrt, gab auch, aller angewandten Vorsicht ungeachtet, nicht selten Gelegenheit zu Veruntreuungen. Nur wenn die Ladung aus zerbrechlichen Gegenständen bestand, die ohne Gefahr nicht umgeladen werden konnten, oder wenn die Lauenburger um der Ladung eines einzelnen Stecknitzschiffes willen eins ihrer viel größeren Elbschiffe nicht in Fahrt setzen wollten, durften die Stecknitzfahrer selbst nach Hamburg hinunter fahren. Auch durften sie von dort s. g. angreifliche Waaren, Zucker, Wein, Branntwein, Oel, Syrup und französische Pflaumen nach Lauenburg hinauf bringen. Für Beides war eine bestimmte, neuerdings mehrfach gesteigerte Abgabe zu erlegen. Das Lauenburgische Privilegium wurde übrigens nicht blos Lübeck gegenüber, sondern allgemein behauptet. Als zu Anfang des Jahres 1841 sich in Hamburg eine Elb-Dampfschifffahrtsgesellschaft bildete, erklärte das Schiffamt sogleich, daß die Schiffe nach Lübeck bestimmte Güter in Lauenburg nicht ausladen dürften.

Je mehr nun nach Einführung des Transitzolls die freie Stecknitzstraße wichtig wurde und es zu bleiben Aussicht hatte, desto mehr lag daran, das Hinderniß, welches die Vortheile in hohem Grade beeinträchtigte, zu beseitigen. Erst durch Brehmers Nachforschungen war eine Kenntniß der rechtlichen Verhältnisse wieder gewonnen. Es handelte sich nicht um ein der Stadt Lauenburg gesetzlich zustehendes Stapelrecht, sondern nur um ein dem dortigen Schiffamte von dem Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg im J. 1478 einseitig und unter Widerspruch Lübecks verliehenes Privilegium. Die letzte darüber erlassene Verfügung war eine aus nicht zum Abschluß gekommenen Verhandlungen mit Lübeck hervorgegangene Interims-Verfügung vom 29. März 1731 und ein daran sich anschließendes Provisional- d. h. vorläufiges Reglement vom 28. März 1740. Das Recht des Einspruchs konnte also jeden Augenblick geübt werden. Neuerdings war durch Art. 114 der Wiener Congreßacte die Aufhebung aller Stapelrechte auf gemeinschaftlichen Flüssen angeordnet,

und durch Art. 2 und 3 der Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 waren alle Begünstigungen einzelner Schiffergilden und alle Stapel- und Zwangsumschlagsrechte auf der Elbe abgeschafft.

Bei der ersten Elbschiffahrts-Commission, die am 3. Juni 1819 in Dresden eröffnet wurde, war es ganz übersehen, daß Lübeck in Folge des Mitbesitzes des an der Elbe liegenden Amtes Bergedorf ebenfalls ein Elbuferstaat war. Es hatte an der Commission keinen Antheil genommen. Von dem Mecklenburgischen Bevollmächtigten war die Stecknitz zur Sprache gebracht, aber von dem Dänischen eingewandt, sie sei nicht eigentlich ein Nebenfluß der Elbe, sondern eine Kanalverbindung, deren Benutzung nur denjenigen zustehen könne, welche die Kosten der Unterhaltung derselben trügen. Die Commission begnügte sich damit, den Wunsch auszusprechen, daß beide Regierungen unter Zuziehung der Stadt Lübeck die Verhältnisse der Stecknitz im Sinne der Wiener Congreßacte regeln möchten. Eine abermalige auf Anrege Lübecks geschehene Erwähnung der Stecknitz bei der Revision der Elbschiffahrtsacte zu Hamburg im Jahre 1824 führte nicht weiter. Erfolg war daraus nicht hervorgegangen.

Nun stand eine abermalige Versammlung der Elbschiffahrts-Commission in Aussicht, und es mußte versucht werden, Lübecks Eigenschaft als Elbuferstaat nachträglich geltend zu machen und Zutritt zu der Commission zu erlangen. Dazu war es zuerst nothwendig, sich mit Hamburg zu verständigen, und das machte keine Schwierigkeit. Der Hamburger Senat hatte ein großes Interesse, die Elbschiffahrt möglichst zu verbessern und die Zölle möglichst zu verringern. Dahin ging sein Bestreben und es lag auf der Hand, daß ein Lübeckisches Mitglied in der Commission ihn dabei unterstützen würde. Er ging denn auch auf die hiesigen Wünsche bereitwillig ein und erklärte sich damit einverstanden, daß neben seinem eigenen Bevollmächtigten, einem Hamburger, dem Syndicus Sieveking, ein Mitglied des Lübecker Senats die Vertretung Bergedorfs und der Vierlande übernehme.

Weniger Erfolg hatte dagegen, wenigstens anfänglich, der zweite vorbereitende Schritt, der nothwendiger Weise gethan werden mußte, der Antrag an die übrigen Regierungen, einen Bevollmächtigten Lübecks zuzulassen In dem Schreiben, welches an alle gleichlautend gerichtet wurde, wurde, wohl mit vollem Rechte, zur Motivirung des Antrags gesagt, daß, wenn die von der Commission gefaßten Beschlüsse auch für Bergedorf gesetzlich und rechtsverbindlich sein sollten,

einem Vertreter Bergedorfs Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung nicht versagt werden dürfe. Bei gelegentlichen Unterredungen in Berlin über diesen Gegenstand war dem Senator Brehmer die Versicherung gegeben worden, daß ein solcher Antrag bei Preußen keinen Widerspruch finden würde. Dieselbe Versicherung war hinsichtlich Dänemarks dem Hanseatischen Ministerresidenten in Copenhagen gegeben. Es war daher einigermaßen unerwartet, daß das an die neun, außer Hamburg, betheiligten Regierungen ergangene Schreiben von vieren (Hannover, Mecklenburg, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen,) gar nicht, von den übrigen fünf (Oesterreich, Preußen, Sachsen, Dänemark, Anhalt-Dessau,) übereinstimmend und fast gleichlautend dahin beantwortet wurde, das bevorstehende Zusammentreten der Commission habe nur eine Revision der 1821 festgestellten Schiffahrtsacte zum Zweck, an einer solchen Revision könnten der Natur der Sache nach nur diejenigen Theil nehmen, welche an der Feststellung der Acte Antheil gehabt hätten, mindestens müsse die Zulassung eines neuen Theilnehmers Gegenstand der Verhandlung in der Commission selbst sein. Oesterreich fügte hinzu, es werde sich übrigens einem hinlänglich motivirten Antrage nicht widersetzen, aber Lübeck werde, wenn es eintrete, die Rechtsverbindlichkeit der bisher schon gefaßten Beschlüsse für Bergedorf ausdrücklich anerkennen müssen.

Hiernach war die Schwierigkeit, die sich gegen Lübecks Zulassung erhob, mehr formeller als sachlicher Art und man durfte annehmen, daß sie sich würde beseitigen lassen. Größeres Bedenken erregte die in dem Oesterreichischen Schreiben enthaltene Bemerkung. Die Forderung, daß Lübeck, wenn es in die Rechte der Uferstaaten eintreten wolle, auch die entsprechenden Pflichten übernehmen müsse, war zwar gerecht, aber es war vorauszusehen, daß die Erfüllung der Pflichten große Opfer erfordern würde, und es war im Voraus nicht zu übersehen, wie große. Denn es waren nicht nur bedeutende Arbeiten nöthig, um die Ufer überall zu befestigen und in gutem Zustande zu erhalten, sondern es mußte auch viel für das Fahrwasser selbst geschehen, um ihm hinlängliche Tiefe zu geben und zu erhalten und alle Hindernisse für die Schiffahrt wegzuräumen. Die Ansichten der Regierungen hierüber waren indessen keineswegs übereinstimmend, sondern es gab in der Commission gewissermaßen zwei Partheien. Die eine wollte den Staatskassen die Zolleinnahmen möglichst ungeschmälert erhalten und nur das durchaus Nothwendige

thun; die andere stellte die Sorge für Erleichterung und Belebung des Verkehrs voran, selbst wenn die Einnahmen der Staatskassen darüber eine Verminderung erleiden müßten. Zu der letzteren Parthei gehörte Hamburg, auch die Sächsische Regierung, welche bei den Vorverhandlungen erklärte, sie sei bereit, ihre ganze Zolleinnahme auf die Verbesserung der Elbschiffahrt zu verwenden. Auch für die Bergedorfer Amtskasse wurde ein Elbzoll erhoben, der im Jahre etwa 16000 m℔ einbrachte. Die Hälfte davon kam Lübeck zu Gute. Auf diese Einnahme konnte Lübeck nicht verzichten, denn der Mitbesitz Bergedorfs war, da er das Militairbudget belastete, ohnehin finanziell nicht gerade vortheilhaft, und finanzielle Rücksichten mußten hier nothwendiger Weise genommen werden, unverhältnißmäßige Ausgaben für die Elbe durften nicht Folge der Theilnahme an der Elbschiffahrts-Commission sein, und man mußte darüber von vorne herein eine gewisse Sicherheit haben. Nun war Hamburgs Stellung zu der Angelegenheit ganz und gar eine andere als die Lübecks. Eine Hebung der Elbschiffahrt brachte offenbar dem Hamburgischen Handel und Verkehr weit größere Vortheile als dem Lübeckischen, und es war daher durchaus billig, daß Hamburg dafür auch größere Verwendungen mache. Man wünschte daher hier, eine Verständigung mit Hamburg dahin einzuleiten, daß zwar die Kosten der Uferbauten nach wie vor aus der gemeinschaftlichen Amtskasse bezahlt, die Kosten nothwendiger Strombauten aber von Hamburg allein getragen würden. Dazu war denn nochmals eine Vorverhandlung mit Hamburg erforderlich. Um sie zu führen, wurde Senator Brehmer nach Hamburg geschickt. Die Aufgabe, die ihm damit zufiel, war offenbar nicht leicht; sie faßte ein Doppeltes in sich. Er mußte zunächst der Lübeckischen Forderung die Anerkennung verschaffen, daß sie billig und gerecht sei. Aber das genügte nicht. Die Anerkennung mußte auch einen bleibenden Ausdruck in einer Weise finden, daß Lübeck sich in späteren möglichen Fällen darauf berufen konnte, und dies gerade mußte schwierig sein in einer Angelegenheit, in welcher der Senat für sich allein zu entscheiden nicht befugt war und die doch zu einer Verhandlung mit der Bürgerschaft, weil ein bestimmter gegebener Fall zur Zeit nicht vorlag, sich nicht eignete. Ungeachtet dieser Schwierigkeit entledigte Brehmer sich seines Auftrags mit Erfolg. Nachdem er mit dem Syndicus Sieveking die Sache besprochen, ihm auch ein Promemoria überreicht hatte, um es im Senate vorzulegen, faßte Letzterer (20. Juli 1842) den Beschluß:

„da der eigentliche Zweck der Theilnahme Lübecks an den Conferenzen, die Regulirung der Stecknitzfahrt und die Abschaffung des Lauenburgischen Stapels auch den Hamburgischen Interessen, wenngleich in geringerem Maße als den Lübeckischen, entspreche,

da eine Zuziehung Lübecks zu den Kosten, welche die möglicher Weise zu fassenden Beschlüsse über eine zu dem Schutz des Ufers in keiner Beziehung stehende Vertiefung des Elbstroms verursachen könnten, bisher nicht beabsichtigt worden,

da die Erhöhung des Eßlinger Zolls oder die Beantragung einer Schiffsabgabe außer den bestehenden mit den auf Herabsetzung der Elbzölle gerichteten Anträgen des Senats in Widerspruch stehen würde, so werde beschlossen, eine Concurrenz Lübecks bei den zur Förderung der Elbschiffahrt ohne Beziehung auf den Schutz des Ufers des Amtes Bergedorf zu übernehmenden Wasserbauten zwar nicht zu einer Praeliminarbedingung der Unterstützung der Lübeckischen Anträge in Dresden durch den Hamburgischen Bevollmächtigten zu machen, auf der andern Seite jedoch die Zusicherung, wie bisher, so auch in Zukunft bei den durch die Revision des Art. 28 der Elbacte etwa veranlaßten Uferbauten auf das Interesse Lübecks jede billige Rücksicht zu nehmen, nicht bis zu einer bestimmten, mit allgemeinen Grundsätzen unverträglichen, unbedingten einseitigen Verpflichtung auszudehnen."

Syndicus Sieveking wurde beauftragt, von diesem Beschlusse den Senator Brehmer vertraulich in Kenntniß zu setzen, und bemerkte, indem er ihm eine Ausfertigung desselben zustellte, weiter habe der Senat in seiner Stellung gegen Kammer und Bürgerschaft nicht gehen zu können geglaubt, es bleibe Lübeck überlassen, den moralischen Werth der Zusicherung zu schätzen.

Man glaubte hier, sich dabei beruhigen zu können. Senator Brehmer wurde zum diesseitigen Bevollmächtigten bei den Conferenzen ernannt, deren Eröffnung sich übrigens bis zum August 1842 verzögerte. Seine Zulassung dort hatte keine Schwierigkeit, nur eine eigne Stimme wollte man ihm nicht zugestehen, um die Anzahl der Stimmen nicht zu vermehren, er erschien als Concommissar Hamburgs von Seiten Lübecks bezüglich auf das Amt Bergedorf. Anderseits wurde eine ausdrückliche Anerkennung der Anwendbarkeit der Elbschiffahrtsacte auf Bergedorf nicht von ihm gefordert, sondern still-

schweigend vorausgesetzt. Brehmer seinerseits unterließ nicht, vor seinem Eintritt nochmals eine Note an den Syndicus Sieveking zu richten, darin die Beschlüsse des Senats von Hamburg zu wiederholen und dabei auszusprechen, daß der Senat im Vertrauen auf die in denselben enthaltenen Zusicherungen an der Commission Antheil nehme, übrigens aber, ohne vorauszusehen, daß Lübeck und Hamburg nur eine gemeinschaftliche Stimme haben würden, ihn bevollmächtigt habe, in allen nicht Bergedorf und nicht die Stecknitz betreffenden Gegenständen, sich der Hamburgischen Abstimmung anzuschließen.

In der siebenten Sitzung der Commission, am 30. August, kam der Umladezwang in Lauenburg zum ersten Male zur Sprache. Der Hamburgische Bevollmächtigte stellte die Unverträglichkeit des von dem Lauenburgischen Schiffamt in Anspruch genommenen Rechts auf den Elbtransport der Stecknitzgüter mit dem Art. 2 der Elbacte vor. Der Mecklenburgische schloß sich ihm sogleich an mit einer Beschwerde darüber, daß dasselbe Schiffamt auch den Transport der Stecknitzgüter von Lauenburg nach Boitzenburg und Dömitz für sich allein in Anspruch nehme, was erst vor Kurzem zur Kenntniß seiner Regierung gekommen sei. Der Dänische Bevollmächtigte, Etatsrath Francke hob mit einigem Rechte hervor, daß das dem Lauenburgischen Schiffamt zuständige Privilegium kein allgemeines hinsichtlich der Elbschiffahrt sei, sondern mit den in Bezug auf die Stecknitz bestehenden Verhältnissen in engem Zusammenhang stehe. Auf solche Weise entzog er die Sache der Competenz der Commission, deren Wirksamkeit sich auf die Nebenflüsse der Elbe nicht erstreckte. Wenn er dabei sagte: „Innerhalb der Schleusen der Stecknitz, nicht aber auf oder an der Elbe findet das Ein- und Ausladen der Transporte statt“, so war das ein auffallender geographischer Irrthum. Dann nahm nach einigen Bemerkungen anderer Bevollmächtigten Senator Brehmer das Wort und entwickelte in längerem Vortrage, daß der factisch bestehende Zustand auf Verträgen, älteren oder neueren, nicht beruhe, von Lübeck niemals als ein rechtlich bestehender anerkannt sei, früher überhaupt gar nicht bestanden habe, sondern von einem erst 1740 von der Lauenburgischen Regierung einseitig erlassenen s. g. Provisional-Reglement herrühre, so daß schon dieser Name es ausspreche, er sei von der Regierung selbst nur als ein provisorischer Zustand angesehen, der so lange fortbestehen solle, bis man sich über gewisse die Fahrt auf der Stecknitz betreffende Streitigkeiten geeinigt

habe. Er erklärte dann ferner, daß der Senat, um seinerseits Willfährigkeit zu beweisen, bereit sei, auf die der Stadt zustehenden besonderen Rechte auf die Stecknitzfahrt zu verzichten, sobald das von dem Lauenburgischen Schiffamte in Anspruch genommene Privilegium aufgehoben werde.

Auf diesen Vortrag war nicht viel zu erwiedern. Der Etatsrath Francke konnte nichts sagen als: die Verhältnisse seien noch gerade so, wie vor zwanzig Jahren, habe die Commission sich damals für incompetent in der Sache erklärt, so könne sie jetzt nichts Anderes thun, man möge nur die Acten nachsehen. Das wurde dann beschlossen.

Die Sache kam wieder in der 13. Sitzung am 7. October, und in der 16, am 21. October, zur Sprache. Schon in dieser letzteren lenkte der Dänische Commissar einigermaßen ein, indem er bemerkte, wenn seine Regierung sich veranlaßt finden sollte, die Competenz der Commission anzuerkennen und einem wider Erwarten gegen das Privilegium der Lauenburger ausfallenden Beschlusse Folge zu geben, so würde die Schiffahrt keine Erleichterung dadurch gewinnen, denn seine Regierung würde dann von den zwischen Lauenburg und Hamburg gehenden Gütern den Elbzoll erheben, wie es ihr freistehe, was sie bisher nicht gethan habe.

Die Entscheidung erfolgte erst in der 30. Sitzung am 13. Mai 1843, nachdem alle Bevollmächtigten und auch die Regierungen von den Acten Kenntniß genommen und sich über die Sachlage unterrichtet hatten. In dieser Sitzung nahm Senator Brehmer zuerst das Wort und entwickelte wiederum in einem längeren Vortrage, daß die factischen Behauptungen, mit Beziehung auf welche von der Dänischen Regierung die Incompetenz der Commission behauptet worden, der Sachlage nicht entsprechend seien. Man habe früher angenommen, daß die Verhältnisse der Stecknitz vertragsmäßig geregelt seien, jetzt aber sei nachgewiesen, daß dies nicht der Fall sei; man habe angenommen, daß die Waaren auf der Stecknitz umgeladen würden, es sei aber nachgewiesen und jetzt bekannt, daß die Umladung auf der Elbe, von Schiff zu Schiff, geschehe; es sei früher behauptet worden, daß der von den Stecknitzwaaren erlegte Zoll eigentlich nur eine Ermäßigung des auf der Elbe zu erlegenden Passagezolles sei, welcher von den Stecknitzwaaren nach besonderer freiwilliger Vergünstigung dermalen nicht gefordert werde, jetzt aber habe der Dänische Bevollmächtigte selbst erklärt, daß die Elb-

zollverhältnisse in keiner Verbindung mit dem Privilegium des Lauenburgischen Schiffamtes stehen, da seine Regierung von dem ihr zustehenden Rechte auch während des Fortbestehens jenes Privilegiums nach ihrem Belieben Gebrauch machen könne; es sei damals behauptet worden, daß der Stecknitzzoll nicht hinreiche, um die zur Unterhaltung der Stecknitz erforderlichen Kosten zu decken und Dänemark daher des Stapelrechts als eines weiteren Aequivalents bedürfe, jetzt sei nachgewiesen, daß die Unterhaltungspflicht hauptsächlich Lübeck obliege, und Dänemark für seine Ausgaben durch den Zoll hinlänglich entschädigt werde; damals habe die Commission sich für incompetent halten können, in der Meinung, daß durch die zwangsmäßige Umladung das Princip der allgemeinen Freiheit der Elbschiffahrt nicht beschränkt werde, jetzt sei es augenscheinlich, daß hier ein Fall vorliege, auf welchen der Art 2 der Elbacte Anwendung finde.

Haltbare Einwendungen gegen diese Darlegung ließen sich nicht machen. Davon hatte ohne Zweifel die Dänische Regierung selbst sich schon überzeugt und daher ihren Gesandten ermächtigt, die Competenz der Commission anzuerkennen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen, dabei sich selbst der Abstimmung zu enthalten. Sämmtliche Abgeordnete sprachen sich dann dahin aus, daß das Lauenburgische Privilegium in Widerspruch mit dem Art. 2 der Elbacte stehe, und vereinigten sich zu dem Ersuchen an die Dänische Regierung, es nicht länger fortdauern zu lassen. Der Praesident konnte, indem er das Resultat der Abstimmung zusammenfaßte, zugleich mit Befriedigung hinzufügen, daß durch die schon erklärte Bereitwilligkeit der Dänischen Regierung dem Beschlusse die Ausführung gesichert sei.

Schließlich erklärte Senator Brehmer, daß der Senat nunmehr auf das seinen Bürgern zustehende ausschließliche Recht auf Beschiffung der Stecknitz verzichte und den Schiffern der übrigen Elbuferstaaten gleiche Befugniß zugestehe, wobei er sich der Hoffnung überlasse, daß auch den Lübeckischen Schiffern die Fahrt auf anderen Nebenflüssen der Elbe mit den zu Lübeck verladenen oder dahin bestimmten Waaren nicht werde geweigert werden.

So ergiebt sich der Verlauf der Sache aus den Protokollen. Aber die Protokolle enthalten freilich nur gleichsam das auf offener Bühne vor sich gehende Drama, und wie dieses, um überhaupt vorgehen zu können, vieler Vorstudien und vorgängiger Einübung

bedarf, so waren auch die Protokolle nur die Niederlegung der Resultate gehaltener Rücksprachen und getroffener Verabredungen. Versammlungen der Commission fanden überhaupt nur Statt, wenn Gegenstände durch Verhandlungen der Bevollmächtigten spruchreif geworden waren. Sämmtliche Bevollmächtigte waren in Kenntniß aller Gegenstände, die zur Sprache kommen sollten, da die Regierungen sich die Anträge, die sie zu stellen beabsichtigten, vorher mitgetheilt hatten. Zur Erledigung eines Theils derselben wurden gleich anfangs vier ständige Ausschüsse niedergesetzt und Lübeck, d. h. Senator Brehmer zu demjenigen hinzugezogen, welcher ein Strom- und Schiffahrtspolizeireglement ausarbeiten sollte. Später traten noch drei andere Ausschüsse hinzu und zweien derselben gehörte Senator Brehmer ebenfalls an. An Arbeit fehlte es ihm also nicht. Aber die Abschaffung des Lauenburger Stapels beschäftigte doch seine Gedanken und seine Thätigkeit bei weitem am meisten. Dabei hatte er der Natur der Sache nach an Dänemark einen Gegner, an Mecklenburg, Hamburg und Hannover Genossen. Zwar hatte auch Hannover mehrere Reservatrechte, die es nicht gern opfern wollte, es wollte namentlich die ausschließliche Befugniß der Lüneburger, auf der Ilmenau zu fahren, nicht gern preisgeben. Doch erwies sich der Hannoversche Bevollmächtigte, Ober-Steuerrath Klenze ganz zugänglich und es entstand zwischen ihm und Senator Brehmer ein persönliches freundschaftliches Verhältniß, welches auch für spätere Verhandlungen recht förderlich geworden ist. Die übrigen Regierungen, Oesterreich, Preußen, Sachsen und die drei Anhaltischen, welche durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten waren, hatten zwar kein eigenes, specielles Interesse bei der Sache, förderten aber gern die Freiheit des Verkehrs.

Senator Brehmer leitete die Sache geschickt ein. Der Antrag auf Aufhebung des Stapelrechts wurde von Hamburg gestellt und dazu lag eine bestimmte Veranlassung darin, daß einer Hamburgischen Schleppschiffahrt die Ausladung von nach Lübeck bestimmten Gütern in Lauenburg verweigert war. Die Mecklenburgische Regierung unterstützte den Antrag; sie hatte es erst kurz vorher in Erfahrung gebracht, daß das Lauenburgische Schiffamt das Recht des Transports von Stecknitzgütern von und nach Boitzenburg für sich in Anspruch nahm. Fast gleichzeitig wurde von hier aus in einer Note an die Dänische Regierung der Antrag auf besondere Verhandlungen wegen dieses Stapelrechts gerichtet. So war der Dänischen Re-

gierung die Möglichkeit genommen, Lübeck darüber einen Vorwurf zu machen, daß es sie vor ein Forum ziehe, dessen Competenz sie gar nicht anerkannte, und ihr war der Weg gezeigt, durch eine separate Verhandlung, wobei sie eine Gegenleistung, nämlich das Recht der Schiffahrt auf der Stecknitz, hätte bedingen können, das Privilegium Lauenburgs aufzugeben. Das wäre der Commission ein sehr angenehmer Ausweg gewesen. Allein die Dänische Regierung fand bei näherem Eingehen in die Sache, daß sie diesen Weg nicht einschlagen könne. Sie hatte nach Abfassung der ersten Elbacte im Jahre 1821 auf eine Anfrage des Lauenburger Schiffamts, ob sein Privilegium noch gültig sei, die Erklärung gegeben, durch die Elbacte sei darin Nichts geändert. Sie konnte freiwillig diese Erklärung jetzt nicht zurückziehen, ohne sich der Stadt Lauenburg gegenüber eine Blöße zu geben; besser war es, sich von einer außer ihr und in gewisser Hinsicht über ihr stehenden Macht zwingen zu lassen. Wie die Entscheidung dieser Macht ausfallen würde, darüber machte Dänemark sich wahrscheinlich von Anfang an keinen Zweifel. Der Art. 2 der Elbacte von 1821 bestimmt:

> Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben mögen, sind hiemit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Es hätte also auch das Lauenburgische Schifferprivilegium sogleich aufhören müssen, wenn nicht die Commission damals der Ansicht gewesen wäre, daß es vertragsmäßig bestehe und mit den Stecknitzverhältnissen zusammenhinge. Auch wurde angenommen, daß die Umladung auf der Stecknitz geschehe. Um diesen letzteren Irrthum auf die deutlichste Weise zu widerlegen, bittet Brehmer in einem seiner Briefe, man möge ihm doch eine Specialkarte von der Elbe schicken, damit die Bevollmächtigten sich durch eignen Anblick überzeugen könnten, daß der Lauenburger Krahn wirklich an der Elbe liege, nicht an der Stecknitz. Schon dies Argument wirkte; eine bessere Sachkenntniß, die früher gefehlt hatte, kam hinzu. Aber man sucht wohl, was man nicht verhindern kann, wenigstens möglichst lange zu verzögern und das geschah auch hier. Es war beschlossen, die Acten nachzusehen. Das Archiv der früheren Commission befand sich aber in Wien, daher mußten also die Acten geholt werden.

Dann bedurften sie noch einer Vervollständigung, dann circulirten sie sehr langsam, auch die Regierungen mußten Kenntniß davon nehmen, die Dänische insbesondere, welche erklärte, sie habe eine Untersuchung über den rechtlichen Grund des angefochtenen Privilegiums angeordnet. So verging Monat auf Monat. Bei Brehmer stiegen Ungeduld und auch Spannung immer höher, denn alle Erwartung einer gewissen Entscheidung ist doch nicht diese Entscheidung selbst. Er hatte sich die Acten außer der Reihe zu verschaffen gewußt, hatte sie durchgesehen, seine Ansichten gebildet und zu Papier gebracht. Am 8. März sandte er die Erklärung, die er in der Commission abgeben wollte, hierher ein und theilte sie auch dem Etatsrath Francke mit. Von diesem wurde sie nach Copenhagen gesandt und kam zurück, immer aber behauptete Francke, er habe noch keine Instruction. Endlich erklärte ihm Brehmer, er könne und werde nun nicht länger warten, sondern beim Praesidium die Anberaumung einer Sitzung beantragen und auf Entscheidung dringen, und am 29. April schrieb er an Senator Müller: „Sie können nicht sehnsuchtsvoller Nachrichten von mir entgegensehen, als ich das Ende der Spannung erwarte, in der ich mich nun schon so lange befinde und die mir um so drückender wird, da alle meine Geisteskräfte auf diesen Punkt hin concentrirt werden." Am 13. Mai fand denn die Sitzung statt und verlief in der vorhin angegebenen Weise.

Zu Ende war die Sache damit noch nicht. Als der Commissionsbeschluß bekannt geworden war, glaubten ein Paar Hamburger Schiffer sich schon berechtigt, Stecknitzgüter nach Lauenburg zu führen. Davon nahm Francke Veranlassung zu erklären, durch den Commissionsbeschluß an und für sich sei das factische Verhältniß noch nicht geändert, vielmehr werde er erst, wie alle übrigen hier gefaßten Beschlüsse, mit der allseitigen Ratification der darüber aufzunehmenden Acte in Kraft treten. Hatte er nun in dem ersten Theile der Erklärung offenbar Recht, so hatte er in dem zweiten eben so entschieden Unrecht, denn damit war gesagt: wenn etwa die zu beschließende Acte gar nicht ratificirt werden sollte, so würde auch das Lauenburger Privilegium in Kraft bleiben. Brehmer mußte ihm also widersprechen und bemerkte, er wolle die Dänische Regierung in keiner Weise drängen, aber unmöglich könne die Ausführung eines Beschlusses, der auf einer Bestimmung einer längst allseitig ratificirten Acte beruhe, abhängig gemacht werden von der zur Zeit noch ganz ungewissen Ratification einer noch gar nicht existirenden Acte. Hier-

über entstand eine Discussion zwischen Beiden, die unentschieden blieb. Am folgenden Tage hatte Francke einige die Herabsetzung des Elbzolls auf Kupfer und Hanfoel betreffende Papiere an Brehmer zu schicken und begleitete die Sendung mit folgendem Schreiben:

Ew. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, die Anlagen wiederum zuzustellen, welche die eventuelle Herabsetzung des Elbzolls für Kupfer und Hanfoel betreffen. Nach dem Vorfalle von gestern, wozu ich überall keine Veranlassung gegeben, bin ich nicht gesonnen, dem Herrn Commissar der freien und Hansestadt Lübeck irgend eine Geschäftsbereitwilligkeit mehr zu erweisen, und werde mich daher, sollte jene Zollermäßigung officiell in der Commission beantragt werden, für Lauenburg gegen solche aussprechen. Indem ich hinzuzufügen mir erlaube, daß jede fernere hiesige Differenz über das Schiffamt zu Lauenburg sowohl dieser Angelegenheit als der bevorstehenden Regulirung der Stecknitzfahrt nur nachtheilig und hinderlich sein kann, ergreife ich diese Gelegenheit, um die Versicherung besonderer Hochachtung zu erneuern.

Dresden, d. 12. Juli 1843.

(unterz.) Francke.

Nach einigen Stunden empfing er folgende Erwiederung:

Ew. Hochwohlgeboren

geehrte Zuschrift vom heutigen Tage hat mich in vielfacher Hinsicht sehr schmerzlich berührt.

Es spricht sich darin eine Gereiztheit aus, zu welcher ich nicht den geringsten Anlaß gegeben zu haben, mir bewußt bin.

Davon, daß ich meiner Stellung nach nicht umhin konnte, meine Stadt gegen eine Erklärung zu verwahren, wodurch die Befriedigung ihres Rechtsanspruchs von ungewissen künftigen Ereignissen abhängig gemacht werden sollte, dürften Ew. Hochwohlgeboren Sich bei unbefangener Erwägung gewiß selbst überzeugen.

Aus dem von mir bereits gestern Abend abgelieferten Protokollentwurfe werden Sie ersehen, wie sehr ich meinem unvermeidlichen Vortrage die verbindlichste Einkleidung zu geben, bemüht gewesen bin.

Ihre Ablehnung jeder künftigen Geschäftsbereitwilligkeit gegen mich werde ich um so gefaßter ertragen können, als ich Begünstigungen auf den Grund persönlicher Befreundung von Ew. Hochwohlgeboren weder erbeten, noch erwartet, noch erhalten habe.

Beim Rückblick auf die Vergangenheit dürften dagegen Ew. Hochwohlgeboren Sich erinnern, wie sehr ich Ihren persönlichen Wünschen rücksichtlich der Behandlung und langen Vertagung der Lauenburger Schiffamts-Angelegenheit mich gefügig gezeigt habe. Auch wird Ihre dermalige schroffe Erklärung mich nicht abhalten, auch künftig Ihrer Allerhöchsten Regierung jede Rücksicht und Bereitwilligkeit zu bezeugen, welche mit meinen nächsten Pflichten sich irgend verträgt.

Die hieneben zurückgehenden Papiere zu behalten, kann ich mich nicht veranlaßt finden. Das Original der von Ew. Hochwohlgeboren und den Bevollmächtigten von Hannover und Mecklenburg mir ungefordert ertheilten Zusage habe ich bereits an den Senat eingesandt, auch in der gestrigen Sitzung bereits zu Protokoll erklärt, daß ich keine Bemerkung über das Tarif-Gutachten zu machen habe. Ich kann übrigens keinen Augenblick befürchten, daß Ihre Allerhöchste Regierung das von ihrem Bevollmächtigten gegebene Versprechen unberücksichtigt lassen werde.

Ich erneuere bei dieser Gelegenheit Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung meiner besonderen Hochachtung.

Dresden, d. 12. Juli 1843.

(unterz.) Brehmer.

Am nächsten Morgen trafen beide Herren in einer Ausschußsitzung wieder zusammen. Darüber berichtet Brehmer „Im Anfange derselben zeigte Francke sich gegen mich in hohem Grade gereizt, nachdem ich ihm aber ernsthaft erklärt hatte, wenn die Berathung in solchem Tone geführt werden sollte, so fände ich mich nicht im Stande, an derselben weiter Theil zu nehmen, lenkte er ein.“

Nach Ende der Sitzung kam der Protokollführer, um den Entwurf des Protokolls vorzulegen. Darüber erneuerte sich nothwendiger Weise unter Beiden das Gespräch, aber Francke war nun ruhiger. Er verstand sich dazu, aus seiner Erklärung Alles wegzustreichen, was auf die Abhängigkeit der Vollziehung des Commissionsbeschlusses von der Ratification der in Verhandlung noch begriffenen Acte Bezug hatte, und in Folge dessen verzichtete Brehmer auf jede protokollarische Gegenerklärung.

In der Sache selbst hat übrigens die Dänische Regierung nicht nachgegeben. Erst am 31. December 1844 hat das Privilegium des Schiffamts zu Lauenburg aufgehört und gleichzeitig wurde von Dänemark eine Maßregel ergriffen, die, wenn sie sich hätte durchführen

lassen, den Betheiligten nachtheiliger und dem Verkehr hinderlicher würde geworden sein, als jenes Privilegium.

Schon in der ersten Sitzung bei Erwähnung der Absicht Lübecks hatte Francke, wie vorhin bemerkt, erklärt, durch die Aufhebung des Lauenburger Privilegiums würde vielleicht der Handel nicht gewinnen, denn vielleicht würde seine Regierung sich dann veranlaßt sehen, von den zwischen Lübeck und Hamburg transitirenden Waaren außer dem Stecknitzzoll auch Elbzoll zu erheben; das Recht stehe ihr zu, und wenn sie es auch bisher nicht ausgeübt habe, so könne sie es doch jeden Augenblick in Anwendung bringen. In einer späteren Sitzung, 30. August 1843, kam er ohne gegebene Veranlassung noch einmal darauf zurück; da er indessen zugleich erklärte, seine Regierung beabsichtige gegenwärtig nicht, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, so konnten die Bevollmächtigten von Lübeck, Hamburg und Hannover sich damit begnügen, ihren Protest zu Protokoll zu erklären. In der That war es gänzlich unerwartet, als in den ersten Tagen des Jahres 1845 die Nachricht sich verbreitete, die General-Zollkammer in Copenhagen habe die Elbzollbehörde in Lauenburg angewiesen, in Zukunft neben dem Stecknitzzoll auch den Elbzoll zu erheben. Es entstand wiederum diejenige Aufregung, in welche Dänemark durch seine Maßregeln uns öfters versetzt hat. Der Elbzoll betrug das Dreifache von dem, was bisher als Stecknitzzoll nnd als s. g. Krahngeld entrichtet war. Die Stecknitzfahrt hätte gänzlich aufhören müssen. Indessen war man hier fest entschlossen, sich solcher Anmaßung nicht zu fügen, und Senator Brehmer wurde sogleich wieder nach Hamburg gesandt, um ein Einvernehmen mit dem dortigen Senate herbeizuführen. Dänemark war ganz entschieden im Unrecht. Die Zollverhältnisse beruhten auf dem, erst in Folge des Sundzollvertrags 1857 aufgehobenen Schnackenbecker Vertrage von 1573. In demselben heißt die Ueberschrift der eigentlichen Zollrolle: „Zoll der Güter, so in und aus der Elbe entlangs den Graben und die Stecknitz geführt werden.“ Im Laufe zweier Jahrhunderte veränderte sich der Münzfuß so sehr, daß es nöthig wurde, die einzelnen Zollsätze umzurechnen. 1779 stellte demnach die Regierung Lauenburgs, damals das Ministerium in Hannover, eine neue Zollrolle zusammen und verwandelte dabei die obigen Worte des Schnackenbecker Vertrags in die dem modernen Sprachgebrauch angemesseneren: „Diejenigen Güter, so von Lübeck die Elbe hinunter nach Lüneburg, Hamburg u. s. w. und von diesen Orten die Elbe hinauf nach Lübeck

gesandt werden, geben keinen Elbzoll." Es ist möglich, daß die General-Zollkammer den Erlaß von 1779 für einen von der Regierung einseitig erlassenen und folglich auch einseitig zurückzunehmenden gehalten hat. Das war er aber nicht, er war vertragsmäßig und bei der Uebernahme der Regierung des Landes hatte Dänemark die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, alle bestehenden Verträge anzuerkennen und zu beobachten. Es war ferner in der Wiener Congreßacte (Art. 111) ausgesprochen, daß Zölle auf gemeinsamen Flüssen nicht einseitig erhöht werden dürften. Es war in der Elbacte von 1821 festgesetzt, daß kein Uferstaat berechtigt sei, eine erhöhte Einnahme aus Elbzöllen zu erheben. Kurz, es gab kaum ein Verhältniß, in welchem Lübeck so sicher geschützt war. Brehmer stellte alle diese Momente in einer Denkschrift zusammen, in welcher er überdies noch nachwies, daß die eigenen Aeußerungen Dänemarks sowohl bei den Verhandlungen über die erste Elbacte, als bei Abschluß des Vertrags von 1840 mit Lübeck, gar keinen Sinn haben würden, wenn es der Ansicht gewesen wäre, diesen Elbzoll nach eignem Belieben erhöhen zu dürfen. Die Denkschrift wurde in einer Versammlung der Commission des Hamburger Senats für auswärtige Angelegenheiten vorgetragen und mit Beifall aufgenommen. Es war aber nicht nöthig, weiteren Gebrauch davon zu machen. Der Dänische Gesandte in Hamburg, Kammerherr von Bille, ein wohlwollender und unbefangener Mann, berichtete über die Sache an seinen Chef, den Grafen Reventlow-Criminil, seit dem Regierungsantritt Christians VIII. Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Copenhagen, und veranlaßte dadurch, daß die Sache im Staatsrath vorgetragen wurde, und dieser nahm keinen Anstand, die auf mangelhafter Auffassung der Sachlage beruhende Verfügung wieder aufzuheben. Schon in den ersten Tagen des Februar wurde der Dänische Gesandte beauftragt, mündlich anzuzeigen, daß der Befehl der General-Zollkammer zurückgenommen sei und daß, falls die Dänische Regierung auf die Zollerhebung sollte zurückkommen wollen, eine vorgängige Erörterung des Rechtsverhältnisses erwünscht sein würde. Dazu ist es niemals gekommen.

Unsere Schiffer konnten also, als im Frühling 1845 die Schifffahrt wieder ihren Anfang nahm, ungehindert die Elbe aufwärts und abwärts befahren und haben das auch in den nächsten Jahren zum Nutzen unseres Handels gethan. Seitdem hat die Erbauung von Eisenbahnen eine gänzliche Veränderung der Verkehrswege hervor-

gebracht und dadurch sind die 1844 errungenen, damals wesentlichen, Vortheile werthlos geworden. Das aber mindert die Verdienstlichkeit der Bemühungen nicht, durch welche sie erreicht sind, um so weniger, da sie auch unsern Eisenbahnverbindungen in hohem Grade förderlich geworden sind. Die Stadt Lauenburg wurde durch die Aufhebung des Stapelrechts empfindlich betroffen. Um sie zu entschädigen, legte der König von Dänemark der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auf, die Bahn an der Stadt hin zu führen. Es ergab sich aber, daß nur mit einem Mehraufwande von Millionen eine kostbar zu unterhaltende, für den Betrieb gefährliche Bahn könnte hergestellt werden. Nachdem dies durch erschöpfende Untersuchungen dargethan war, begab sich eine Deputation nach Copenhagen, um die Genehmigung der Richtung über Büchen, Schwarzenbeck und Friedrichsruhe zu erwirken. Dies gelang jedoch nur gegen die Verpflichtung, eine Verbindung Lauenburgs mit der Hauptbahn vermittelst eines Schienenwegs herzustellen, der von den Bewohnern dieser Stadt und ihrer Vorstädte, sofern sie die Hauptbahn bereisen wollten, für immer unentgeldlich sollte benutzt werden dürfen, es sei denn, daß man diese ganze Verpflichtung durch eine Geldsumme abgelöst hätte. Es wurden nun von Seiten der Berlin-Hamburger Bahn alle Bemühungen angewandt, Lauenburg zur Annahme einer Geldsumme zu bewegen, aber die Stadt schlug sie aus und bestand auf der Bahn. Das Bestehen dieser Bahn hat zu dem Zustandekommen der Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Lüneburg wesentlich beigetragen.

Nachdem die Verhandlungen in Dresden am 13. April 1844 in der Unterzeichnung einer Additional-Acte zur Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 ihren Abschluß gefunden hatten, kehrte Brehmer hierher zurück und widmete sich nun zunächst der Durchführung eines Werkes, für welches er schon mehrere Jahre hindurch thätig gewesen war und dessen Beendigung er bei seiner Anwesenheit im Januar durch häufige Versammlungen der Central-Armen-Deputation, die unter seinem Vorsitz gehalten wurden, vorbereitet hatte. Es war die Reform des Armenwesens.

Die im Ganzen reichlich vorhandenen Mittel zur Unterstützung der Armen waren sehr ungleich vertheilt. Es gab einzelne Wohlthätigkeitsanstalten, die bei reichen Mitteln und einer beschränkten Wirksamkeit jährlich einen Ueberschuß in ihrer Verwaltung erzielten, andere dagegen, deren Mittel nicht hinreichten, die ihnen gestellten

Aufgaben zu erfüllen, die daher jährlich ein Deficit hatten. In dieser Lage befanden sich die beiden unentbehrlichsten und umfassendsten Anstalten, das Armenhaus zu St. Annen und die allgemeine Armenanstalt.

Das St. Annen Armen- und Werkhaus, im gewöhnlichen Sprachgebrauch, weil es früher ein Kloster gewesen war, noch immer das St. Annen Kloster, auch kurzweg das Kloster genannt, empfing schon seit längerer Zeit den zur Deckung seines Deficits erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse, und diese Unterstützung wurde in einem von Jahr zu Jahr steigenden Maße in Anspruch genommen. Dabei waren der Anstalt im Laufe der Zeit nach und nach ganz verschiedenartige Zwecke zugewiesen, deren gemeinsame Erfüllung selbst der sorgfältigsten Verwaltung und bei Vorhandensein reichlicher Mittel unmöglich gewesen sein würde. Von den nahe an sechshundert Insassen des Hauses bestand etwa der dritte Theil aus Kindern, die des Unterrichts und der Erziehung bedurften; die Uebrigen waren zum Theil noch arbeitsfähige Personen, denen Gelegenheit zur Arbeit, so gut es möglich war, gegeben wurde, daher hieß das Haus auch Werkhaus; theils waren es wegen Alters oder Krankheit arbeitsunfähige Personen, theils solche, die aufgenommen waren, weil sie kein anderes Obdach hatten, theils endlich Kranke, zu deren Verpflegung es sonst an Gelegenheit fehlte, insbesondere fremde Handwerksgesellen und Matrosen. Sanitätische Rücksichten konnten nur mangelhaft genommen werden. Die ursprünglich nur für das Haus hergerichteten Strafanstalten wurden auch von den Gerichten benutzt, das Haus hatte daher zum Theil schon den Charakter einer Staatsanstalt. Daß eine Sonderung so verschiedenartiger Zwecke nothwendig sei, daß die Anstalt, die nur mühsam forterhalten wurde, in solcher Weise nicht lange mehr bestehen könne, war bei denen, die die Verhältnisse kannten, zu einer entschiedenen Ueberzeugung geworden.

Die 1783 eingerichtete, 1812 neu organisirte allgemeine Armenanstalt bezog ihre Einnahmen hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen und gelegentlichen Geschenken und hatte in früheren Jahren ein ziemlich ansehnliches Capital gesammelt. Aber während die Einnahmen sich, wenngleich nicht beträchtlich, verminderten, waren die an die Anstalt gemachten Ansprüche in einer beständigen Steigerung begriffen, nicht sowohl weil die Armuth an sich zunahm, als weil es für die Unterstützung an bestimmten und consequent durchgeführten Grundsätzen

fehlte. Es war vorauszusehen, daß ohne durchgreifende Aenderung die Anstalt in einer nicht mehr langen Reihe von Jahren ihre Mittel würde erschöpft haben und eingehen müsse.

Man glaubte eine Zeitlang, Hülfe würde sich dadurch schaffen lassen, daß die reicheren Stiftungen ihre Ueberschüsse der Armenanstalt freiwillig zuwendeten. Aber das erwies sich als unzulänglich. Bei der Berathung über das Budget des Jahres 1843 empfing die Central-Armen-Deputation den Auftrag, andere Vorschläge entgegenzubringen, auch, zur Beseitigung des jährlichen Zuschusses aus der Staatskasse an das St. Annen-Haus. Darauf war Brehmer vorbereitet. Es war ihm klar geworden, daß eine Reform der beiden Anstalten nicht anders als in Verbindung mit einer Reform des gesammten übrigen Armenwesens sich mit Erfolg würde durchführen lassen, dazu hatte er die Grundzüge schon ausgearbeitet und konnte sie, zunächst in der Behörde selbst, vorlegen. Eine Feuersbrunst, die am 19. September 1843 im St. Annen-Hause ausbrach und in kurzer Zeit einen großen Theil des Gebäudes zerstörte, machte auch für diese Anstalt die Nothwendigkeit einer Umgestaltung unaufschiebbar. Die Kinder mußten sogleich aus dem Hause entfernt werden und es wurde allgemein, vor allen Dingen von Seiten der Vorsteherschaft selbst, als selbstverständlich angenommen, daß sie nicht wieder dahin zurückkehren dürften.

Zur Durchführung der Reform war aber offenbar eine genaue Kenntniß des dermaligen Zustandes erforderlich, und es genügte nicht, daß diejenigen sie hatten, von denen die Vorschläge dazu ausgingen, sondern sie mußte auch denen gegeben werden, die über die Vorschläge zu beschließen und bei Ausführung derselben mitzuwirken hatten. Es mußte eine klare und übersichtliche Darstellung der Verhältnisse aller Wohlthätigkeitsanstalten, so weit nöthig, verbunden mit einem Rückblick auf ihre geschichtliche Entwickelung ausgearbeitet und öffentlich bekannt gemacht werden. Für diese Arbeit gewann Brehmer die Unterstützung eines Mannes, der ihm an Gründlichkeit in der Arbeit, wie an Beharrlichkeit und an Eifer, etwas einmal Begonnenes durchzuführen, völlig gleichkam. Es war der Dr. Hermann von der Hude, damals Protokollführer der Central-Armen-Deputation, später Mitglied des Senats, in welcher Stellung er als Praeses der Armenanstalt zur Durchführung der von ihm mitbearbeiteten neuen Organisation derselben noch viel beitragen konnte. Leider hat ein unerwarteter Tod seiner Wirksamkeit früh ein Ziel

gesetzt. Auch während Brehmer abwesend war, arbeitete Hude eifrig fort. Im August 1844 erschien ein ausführlicher, vortrefflicher, von vielen tabellarischen Uebersichten und anderen Anlagen begleiteter Bericht, der für immer bleibenden Werth hat. Er gab einen vollständigen Einblick in die bestehenden Verhältnisse und verband damit Vorschläge für eine Reform, die sich jedoch nur auf die öffentlichen Anstalten erstreckten, hinsichtlich der Privatanstalten dem Staate nur die Befugniß zur Beaufsichtigung der Verwaltung und zur Besteurung der Stiftungen vindicirte. Als leitende Principien wurden drei Sätze hingestellt: diejenigen Anstalten, deren selbständiges Fortbestehen dem gemeinen Wohle nicht zusagt oder doch nicht erhebliche Vortheile genug schafft, werden mit andern Anstalten ähnlicher Wirksamkeit, welche das Staatswohl kräftiger fördern, vereinigt; die Einrichtung und Verwaltung der unter einer selbständigen Administration bleibenden öffentlichen Anstalten wird in solcher Weise festgesetzt, daß davon eine wirksamere Hülfe für die eigentliche Armuth zu erwarten ist; über die Administrationsüberschüsse der reicheren unter gesonderter Verwaltung bleibenden Anstalten wird durch verfassungsmäßigen Beschluß zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken verfügt. Nach Anleitung dieser Sätze entwickelte die Behörde ihre Vorschläge, wie hinsichtlich der einzelnen Anstalten zu verfahren sei. Die Grundprincipien sowohl als auch im Großen und Ganzen die einzelnen Vorschläge fanden eine beifällige Aufnahme, sie wurden sowohl vom Senate als von der Bürgerschaft mit Ernst und Sorgfalt geprüft und dabei im Einzelnen in manchen Punkten modificirt. Wenn über der Berathung zwei Jahre vergingen, so war das nicht als ein Nachtheil anzusehen, denn aus dem unbefangenen Austausch der Ansichten ging die Einmüthigkeit in der Beschlußfassung hervor, ohne welche dem ganzen Werke der rechte Segen gefehlt haben würde. Auch sind mehrere anfangs gefaßte Beschlüsse, da sich bei deren Ausführung Schwierigkeiten ergaben, später noch abgeändert worden. Der Armenanstalt wurde dadurch eine neue und sichere Begründung gegeben, daß man eine Anzahl von Alters her bestehender Brüderschaften und anderer Stiftungen, deren einziger Zweck in der Vertheilung von Gaben an Geld und Speise bestand, mit ihr vereinigte. Sie übernahm mit dem Vermögen derselben zugleich die Erfüllung ihrer Zwecke, und konnte sie besser erfüllen, als es früher möglich gewesen war, da es an einem Zusammenhang unter den einzelnen Verwaltungen fehlte. Auch die von Brehmers Vater

begründete wohlfeile Speiseanstalt, die bisher zwar schon in Verbindung mit der Armenanstalt, doch noch unter gesonderter Verwaltung gestanden hatte, wurde nun mit ihr vereinigt. Für einzelne besondere Zwecke wurden besondere Anstalten neu errichtet, namentlich ein freiwilliges Arbeitshaus zur Beschäftigung arbeitsfähiger Personen, ein Siechenhaus für durchaus arbeitsunfähige Personen, ein Männerarmenhaus für arbeitsunfähige, schuldlos verarmte Männer, wobei das bereitwillige Entgegenkommen der Vorsteherschaft einer Privatstiftung, des Bertold Segeberg'schen Armenhauses, sehr zu Statten kam, endlich zur Erziehung der Kinder eine eigene Kinderpflegeanstalt, vermöge welcher die einzelnen Kinder, mit wenigen Ausnahmen, Pflegeältern hingegeben wurden. Die letztere Einrichtung verursachte weit geringere Schwierigkeiten, als von mancher Seite, nicht ohne Grund, befürchtet wurde. Die Kinder wurden zum Theil in der Stadt, zum größeren Theil auf dem Lande untergebracht. Geeignete Pflegeältern fanden sich in genügender Anzahl, auch eine Reihe von Männern, die sich uneigennützig und freundlich erboten, als Pfleger die erforderliche Aufsicht zu führen. Als Dotation wurde der Anstalt das Kapitalvermögen von St. Annen überwiesen; sie behielt noch eine Selbständigkeit, auch eine besondere Vorsteherschaft, und stand nur in Verbindung mit der Armenanstalt. Eine vollständige Verschmelzung mit derselben ist später zur Ausführung gekommen. Das St. Annen-Haus hörte gänzlich auf, eine Wohlthätigkeitsanstalt zu sein. Die Gebäude wurden dem Staate überwiesen, um darin ein Zwangsarbeitshaus und Strafanstalten zu errichten. Auch blieb dem Staate die Einrichtung eines eigenen vom Armenwesen unabhängigen Krankenhauses überlassen. Die Zweckmäßigkeit aller damals für das Armenwesen getroffenen, später zum Theil noch weiter durchgeführten Einrichtungen hat sich durch eine nun schon dreißigjährige Erfahrung bewährt.

Das Jahr 1848 gab Brehmers Thätigkeit wieder eine Richtung nach außen hin. Die Ereignisse folgten und drängten sich damals rasch.

In einer Versammlung in Heidelberg, zu welcher sich einundfunfzig Männer aus eigenem Antrieb und ohne Auftrag vereinigt hatten, wurde am 3. März der Gedanke, ein deutsches Parlament alsbald zu berufen, zuerst ausgesprochen. Der Bundestag ging auf diesen Gedanken ein und dadurch gelang es ihm eine Zeitlang noch, die Initiative in der Hand zu behalten. Am 9. März erklärte er die

alten deutschen Farben — Schwarzrothgold — zu Farben des Deutschen Bundes, am 10. lud er sämmtliche Bundesregierungen ein, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes einen, sofort mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behuf der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen. Am 30. März forderte er die Regierungen auf, Wahlen von Nationalvertretern zu veranlassen, — einen Vertreter für je 70,000 Seelen — um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Am 7. April modificirte er den Beschluß dahin, daß auf je 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werden solle, und setzte den Anfang der Nationalversammlung auf den 1. Mai fest. So schnell konnten die Wahlen nicht beschafft werden. Am 18. Mai wurde die Versammlung eröffnet und der Bundestag begrüßte und bewillkommte sie mittelst eines eignen Schreibens. Eine übergroße Anzahl verschiedenartiger Anträge wurde von Anfang an gestellt, so daß es lange dauerte, bis es der Versammlung möglich wurde, überhaupt nach einem Plane zu arbeiten. Vom 20. Juni an wurde sieben Tage lang über die Form der höchsten Executiv- oder Centralgewalt berathen. Eine Siebenzahl, eine Dreizahl und eine Einheit kamen zur Sprache. Am 27. Juni beschloß die Nationalversammlung die provisorische Uebertragung der Centralgewalt an einen Reichsverweser, am 29. wählte sie dazu den Erzherzog Johann von Oesterreich. Am 12. Juli hielt dieser seinen Einzug in Frankfurt. Die Bundesversammlung geleitete ihn in festlichem Zuge in ihr Sitzungszimmer, übertrug auf ihn die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen und erklärte ihre eigene Thätigkeit damit für beendet. Der Reichsverweser nahm die ihm so übertragene Gewalt an, indem er zugleich sein Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen ausdrückte.

Inzwischen war in unserer Nähe der Krieg ausgebrochen. Am 24. März geschah in Kiel die Bildung der provisorischen Regierung „zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und der Rechte unsers angestammten Herzogs." Dänemark begann die Feindseligkeiten sogleich. Schon am 8. April fand das nachtheilige Gefecht bei Bau statt. Der Deutsche Bund nahm durch Beschluß vom 4. April Holstein und dessen Recht auf staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig in seinen Schutz, und ersuchte Preußen, dafür durch Vermittelung

zu wirken, auch bei einem Angriff auf Holstein, in Verbindung mit den Staaten des zehnten Armeecorps, bewaffnete Hülfe zu leisten. Am 12. April wurde der Beschluß dahin erweitert, daß die Räumung Schleswigs von Dänischen Truppen, falls gütliche Verhandlungen nicht fruchten sollten, zu erzwingen sei. Auch erkannte der Bund die provisorische Regierung an, während der König von Dänemark sie für aufrührerisch erklärt hatte. Damit war der Krieg Deutschlands gegen Dänemark ausgesprochen. Für Lübeck war nun zwar die Linie des Verhaltens bestimmt gezeichnet und Niemanden fehlte es an Bereitwilligkeit, alle Pflichten gegen Deutschland nach besten Kräften zu erfüllen. Anderseits aber war es in hohem Grade wünschenswerth, von der unmittelbaren Theilnahme an der Kriegführung frei zu bleiben, nicht blos, weil viel Lübeckisches Eigenthum sich in Dänischer Gewalt befand, sondern hauptsächlich, weil die Anwesenheit unserer Truppen für den Schutz des einem Angriffe gänzlich blosgestellten Hafens Travemünde unentbehrlich war. Vom Deutschen Bunde war dafür unmittelbar Nichts geschehen. Es war indessen, zumal bei den damals hoch gehenden Wogen der öffentlichen Meinung, von Wichtigkeit, Vorkehrung zu treffen, daß nicht der Zurückhaltung der Truppen eine falsche Deutung gegeben werden möchte. Zu diesem Zwecke wurde Senator Brehmer nach Rendsburg gesandt, um sowohl bei der provisorischen Regierung als auch bei dem Preußischen Oberbefehlshaber, General von Bonin, und bei dem commandirenden General der Truppen des 10. Armeecorps, General Halkett, die Gewährung der hiesigen Wünsche zu erwirken. Die Zustimmung des Letzteren war in so fern das wichtigste, als er der höchste Vorgesetzte unserer Truppen war, und doch konnte gerade mit ihm, da sein Hauptquartier täglich wechselte, nur schriftlich verhandelt werden. Er gab indessen in Erwiederung auf ein von Brehmer an ihn gerichtetes Schreiben seine Zustimmung bereitwillig, indem er anerkannte, daß andere Truppen zum Schutz für Travemünde nicht disponibel seien. Der Oberbefehl ging bald auf den Preußischen General Wrangel über. Dieser wollte, weil er seine Operationslinie weit ausgedehnt hatte, auch die Lübeckischen Truppen nicht entbehren, und sie rückten noch vor Ablauf des Mai ins Feld.

Im Juli wurde Brehmer nach Frankfurt gesandt, wo Lübeck in doppelter Beziehung eines Vertreters bedurfte. Einer der ersten Anträge nämlich, die überhaupt in der Nationalversammlung gestellt wurden, ging dahin, alle Zollschranken im Innern Deutschlands zu

beseitigen und ein gemeinsames Zollsystem einzuführen, ein anderer ging auf Aufhebung aller Flußzölle. Noch etwas früher, am 19. Mai, war ein ganz gleicher Antrag in der Bundesversammlung von der Badischen Regierung gestellt mit dem Zusatze, daß von den sämmtlichen damals bestehenden Handelsgebieten und Zollsystemen in Deutschland Männer nach Frankfurt gesandt werden möchten, um über die Vereinigung zu berathen. Keine Regierung glaubte ihre Mitwirkung zu diesem Zwecke versagen zu dürfen. Unter mehreren Staaten fand auf Antrag der Hannoverschen Regierung eine Vorberathung über die gemeinsam zu befolgenden Grundsätze in Hannover statt, an welcher von hier aus Brehmer in Gemeinschaft mit Senator Müller theilnahm. Zwar hörte dann die Wirksamkeit des Bundestags bald auf und es war kein Grund vorhanden, die von ihm getroffenen Anordnungen in Ausführung zu bringen, aber der volkswirthschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung richtete nun seinerseits, unter dem 11. Juli, wie an die übrigen Regierungen, so auch an den Senat von Lübeck die Bitte um Sendung sachkundiger das Vertrauen der Regierungen genießender Männer nach Frankfurt, und so blieb es denn bei dem schon gefaßten Beschlusse, dem Senator Brehmer diese Sendung zu übertragen. Damit es ihm an sicherm Beirath über alle technischen Fragen nicht fehle, wurde ihm der Zollinspector Jenssen als Begleiter mitgegeben, der dort zugleich Gelegenheit fand, sich mit den Grundsätzen und dem Verfahren des Zollvereins praktisch vertraut zu machen.

Die andere Beziehung, in welcher Lübeck eines Vertreters in Frankfurt bedurfte, war das Verhältniß zur Centralgewalt. Nach einem Beschlusse der Nationalversammlung sollte die Centralgewalt sich hinsichtlich der Vollziehungsmaßregeln so weit thunlich mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen setzen, und in Folge dessen hatte der Reichsverweser in demselben Circularschreiben, in welchem er anzeigte, daß er die Leitung der Gewalt übernommen habe, zugleich den Wunsch ausgedrückt, daß Bevollmächtigte bei der Centralgewalt thunlichst bald ernannt werden möchten. Nun kam es hier wohl zur Frage, ob es passend sei, einer und derselben Person die Theilnahme an den Zollconferenzen und zugleich die Vermittelung zwischen der Centralgewalt und einer Einzelregierung zu übertragen. Die Erwägung, daß beide Functionen an und für sich wohl mit einander vereinbar seien, der entschiedene Wunsch des damaligen Lübeckischen Bundestagsgesandten, Senator

von der Hude, zurückberufen zu werden, die Rücksicht auf die Kosten einer doppelten Vertretung, endlich das Bedürfniß, alle Arbeitskräfte des Senats thunlichst für die Ordnung hiesiger Verhältnisse zu erhalten, führten zu dem Entschlusse, dem Senator Brehmer auch die Vertretung bei der Centralgewalt zu übertragen. In gleicher Weise verfuhren aus denselben Gründen Bremen und Hamburg, die es jedoch später für nothwendig hielten, sich doppelt vertreten zu lassen.

Wer eine politische Wirksamkeit ausüben will, muß am öffentlichen Leben theilnehmen. Diese, an und für sich und zunächst nur passive, Theilnahme hat wohl niemals so viel Zeit und so viel Kraft erfordert, als in Frankfurt in den Jahren 1848 und 1849. Es war nothwendig, entweder den Sitzungen der Nationalversammlung persönlich beizuwohnen oder sich durch die stenographischen Berichte in genauer Kenntniß ihrer Verhandlungen zu halten, außerdem aber auch die einzelnen in der Versammlung vorhandenen Partheien und deren offene und geheime Tendenzen kennen zu lernen, ihre Entwickelung und Stellung zu einander mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Es war ferner nothwendig, von den zahlreichen damals erscheinenden Druckschriften Kenntniß zu nehmen, um die vielen neu auftauchenden Ideen und Projecte wenigstens einigermaßen zu kennen. Endlich war es erforderlich, in Verkehr mit den Commissarien und Bevollmächtigten der übrigen Staaten zu bleiben, um ihre und ihrer Regierungen Ansichten zu erfahren und darüber Mittheilungen zu machen, die bei den zu fassenden Beschlüssen oft von Wichtigkeit waren.

Es sagt sich leicht, daß alle diese Thätigkeit, verbunden mit Berichten über Erlebnisse und Beobachtungen, die nicht durch öffentliche Blätter bekannt wurden, viel Zeit und geistige Kraft in Anspruch nahm. Und wenn sich dabei bald und mehr und mehr die Befürchtung aufdrängte, daß die Nationalversammlung nicht den rechten Weg einschlage, um zur Einheit Deutschlands zu gelangen, daß sie über ihr letztes Ziel überhaupt unklar sei und sich in solcher Unklarheit, als ob es geflissentlich geschähe, erhalte, wenn man bemerkte, daß die Partheien hauptsächlich ihre besonderen Zwecke verfolgten und dieselben mit dem allgemeinen Wohl identificirten, wenn man die Erfahrung machte, daß der größere Theil der Regierungen mehr darauf bedacht war, die eigenen Rechte und die eigene Stellung zu erhalten, und aus den Veränderungen, die möglicher Weise vor-

gingen, für sich einen Gewinn zu erzielen, als zur Schöpfung eines einigen Vaterlandes rückhaltlos mitzuwirken, so konnte die Stimmung nicht frei und froh und von einer freudigen Wirksamkeit nicht die Rede sein, ganz abgesehen von den entsetzlichen Vorfällen, die sich um die Mitte des September in Frankfurt ereigneten und deren Wiederholung auch später nicht außer dem Bereich der Möglichkeit stand.

Die Vertretung Lübecks bei der Centralgewalt erforderte keine große Anstrengung. Die einzelnen Ministerien, deren anfangs vier waren, für auswärtige Angelegenheiten, für das Innere, für das Kriegswesen und für die Justiz, bald, als noch die für Handel und für die Finanzen hinzutraten, sechs, kamen bald dahin, nicht mit den entsprechenden Ministerien oder Behörden in den einzelnen Staaten zu verkehren, sondern mit den Regierungen selbst, und bedienten sich dabei der Vermittelung der Bevollmächtigten. Diese hatten also die Schreiben, welche sie empfingen, den Umständen nach mit einem Berichte oder einer gutachtlichen Aeußerung begleitet, zu befördern und die Erwiederungen nach den Instructionen, die sie erhielten, zu concipiren. Da Lübeck ganz bereitwillig war, in die neue Ordnung der Dinge einzugehen und den Anforderungen der Centralgewalt nachzukommen, so bot dieser Verkehr keine Schwierigkeit dar. Namentlich fand die Zahlung der geforderten Matrikularbeiträge keinen Anstand, obwohl man einige Male Veranlassung zu haben glaubte, hier geleistete Zahlungen für Truppen und Befestigungen in Travemünde als für das Reich gemachte in Gegenrechnung zu bringen. Nur in einer, allerdings sehr wichtigen Beziehung, suchte Lübeck sich den Anforderungen des Reichs zu entziehen, nämlich hinsichtlich des Militairwesens. Am 15. Juli beschloß die Nationalversammlung eine Vermehrung aller Militaircontingente auf zwei Procent der Bevölkerung, am 12. August erließ der Reichskriegsminister die Aufforderung, damals noch direct an das Militairdepartement, den Beschluß in Bezug auf Lübeck in Ausführung zu bringen. Das war eine unwillkommene Aufforderung. Hier war das Geld für andere Zwecke nöthiger. Sollte die nun zugestandene Eisenbahnverbindung, die ohnehin der Zeitverhältnisse wegen nicht zur Ausführung kommen konnte, Werth haben, so mußten zugleich bedeutende Strom- und Hafenbauten vorgenommen werden. Dabei fand Lübeck keine Unterstützung bei Deutschland; es war natürlich, daß man sehr ungern daran ging, große Ausgaben für Zwecke zu machen, von denen die

Vaterstadt unmittelbar gar keinen Gewinn hatte, und das Vaterland kaum einen. Als das Schreiben des Kriegsministeriums unerwiedert blieb, erfolgte am 10. November ein Monitorium und am 10. December noch eins, und da mag es wohl dem Senator Brehmer schwer geworden sein, eine Erwiederung abzufassen, welche neben dem Geständnisse, daß die Vorbereitungen noch nicht beendigt seien, zugleich eine Rechtfertigung der Verzögerung durch Darstellung der vorhandenen und nicht zu ändernden Verhältnisse enthielt. Er konnte es nicht verhindern, daß am 26. December ein Ersuchen an die Hannoversche Regierung erging, einen General nach Lauenburg und den Hansestädten zu senden, um die Ausführung der beschlossenen Maßregel zu überwachen und zu bewirken, daß das Contingent mit dem Ende des Monats März in schlagfertiger Stärke bereit sei. Das Letztere war gänzlich unmöglich, am 25. Januar konnte der Senat erst Anträge auf Geldbewilligung an die Bürgerschaft richten.

Außer dem schriftlichen Verkehr mit den Ministerien fand auch ein mündlicher in Conferenzen statt, zu welchen bald der eine bald der andere Minister die sämmtlichen Bevollmächtigten einlud. Es lag wohl in der Natur der Sache, daß Veranlassungen zu solchen Conferenzen sich allmählich öfter ergaben, besonders häufig und wichtig wurden sie, als im Januar 1849 in der Nationalversammlung die zweite Lesung des Gesetzes über die Reichsverfassung bevorstand und nun die Preußische Regierung, die sich bis dahin in dieser Beziehung passiv verhalten hatte, alle Bemühungen anwandte, um eine Vereinigung unter den Regierungen zu Stande zu bringen und auf solche Weise zu einer Verständigung mit der Nationalversammlung über die Verfassung zu gelangen. Sie forderte in einem Circularschreiben vom 23. Januar sämmtliche Regierungen auf, zu diesem Zwecke ihre Gesandten in Frankfurt mit Instructionen zu versehen. Siebenundzwanzig Staaten vereinigten sich zu einer Reihe von Bemerkungen und Abänderungsvorschlägen zu der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung, die sie am 23. Februar dem Reichsministerium übergaben. Aber Oesterreich, die vier Königreiche, Bayern, Würtemberg, Hannover und Sachsen, und einige kleinere Staaten schlossen sich nicht an. Die Oesterreichische Regierung sprach sich gegen den engeren Bundesstaat überhaupt aus und erklärte zugleich, der Kaiser werde sich der von einem andern Deutschen Fürsten geübten Centralgewalt niemals unterordnen, das sei er sich selbst,

Oesterreich und Deutschland schuldig. Eine Verständigung unter den Regierungen wurde nicht erreicht.

Weit mehr Arbeit und Thätigkeit, als für die Stellung bei der Centralgewalt, wurde durch die beabsichtigte Zolleinheit erfordert. Da hatte man von Anfang an ein bestimmtes Ziel vor Augen und arbeitete mit um so größerem Ernst, als man lange in dem guten Glauben allseitig blieb, das Ziel sicher zu erreichen. Brehmer schrieb noch am 4. November hierher: „Es möchte als gewiß anzunehmen sein, daß es zu einer Zolleinheit für ganz Deutschland kommen wird, und schon im Laufe des nächsten Jahres." Er war nicht ein Mann, der sich Illusionen leicht hingab. Auch in Lübeck herrschte dieselbe Ueberzeugung, und die Aussicht, dadurch von dem lästigen Transitzoll befreit zu werden, war geeignet, eine Ausgleichung für manche vorherzusehende Belästigung zu bieten. Hier wurde, zunächst um eine klare Anschauung über die etwa eintretenden Verhältnisse zu gewinnen und für die hiesigen Ansichten einen Ausdruck zu finden, am 28. Juni eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Berathungscommission niedergesetzt. Sie arbeitete unter dem Praesidium des Syndicus Elder und hat den bekannten, vortrefflichen Bericht erstattet, der noch 1867 bei den Verhandlungen über den Eintritt Lübecks in den Zollverein wieder viel benutzt ist. In Frankfurt arbeiteten die Commissarien der Regierungen und der volkswirthschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung, die beide denselben Zweck hatten, zwar unabhängig von einander, aber es bestand doch ein gewisser Ideenaustausch unter ihnen und es wurden auch gemeinsame Conferenzen gehalten. Diese betrafen zunächst die Aufhebung der Flußzölle und dabei betheiligte Brehmer sich mit um so regerem Eifer, da auch Lübecks Interesse wesentlich davon betroffen wurde. Die hohen Elbzölle waren es, welche die Concurrenz mit Stettin bei Versendung nordischer Producte nach Magdeburg theils sehr erschwerten, theils ganz unmöglich machten. Es würde damals nicht schwer gewesen sein, die Aufhebung aller dieser Zölle rasch durchzusetzen, denn die Zahl Derjenigen, welche sich hauptsächlich durch Ideen leiten ließen, ohne die Wirklichkeit der Verhältnisse sich klar anschaulich zu machen, war groß. Diejenigen aber, welche auch die möglichen Folgen erwogen, konnten sich der Besorgniß nicht erwehren, daß die Regierungen, wenn sie keine Einnahmen mehr aus den Zöllen bezögen, auch keine Ausgaben mehr für die Unterhaltung der Wasserstraßen machen würden, und daß dadurch ein eben so großes

Hinderniß für den Handel entstehen würde, als die Zölle es waren. Da man nun auf ein baldiges Zustandekommen der Zolleinheit sicher rechnete, stand man schließlich von dem Plane, die Flußzölle mit dem 1. Januar kommenden Jahres aufzuheben und eine Entschädigung der Regierungen später zu ermitteln, noch ab, in der Meinung, daß nach Regelung der übrigen Verhältnisse auch diese sich leichter würden ordnen lassen.

Die Commissarien der Regierungen theilten sich, um ihre Aufgabe rascher zu lösen, in vier Sectionen. Die erste beschäftigte sich mit den in das Grundgesetz des Deutschen Reichs aufzunehmenden Hauptgrundsätzen und Grundzügen des Verwaltungsorganismus, auch andern allgemeinen Bestimmungen, welche nicht in die speciellen Gesetze gehörten, die zweite mit dem Zollgesetz und der Zollordnung, die dritte mit dem Zollstrafgesetz, die vierte mit den Einrichtungen für Erhaltung der freien Bewegung des Handels, Freihäfen, unversteuerten Niederlagen, Contirung u. dgl. In der ersten und vierten Section war Brehmer Mitglied.

Während die Arbeiten im besten Gange waren, wurde seiner Thätigkeit plötzlich ein ganz anderes Ziel gegeben. Nach der am 8. April 1848 eingeführten Verfassung hörte die Lebenslänglichkeit der Bürgermeisterwürde auf, der Senat wählt seitdem in jedem zweiten Jahre in der ersten Sitzung im December für die zwei folgenden Jahre einen Vorsitzenden, der während dieser Zeit den Titel Bürgermeister führt. Als die Wahl am 6. December 1848 zum ersten Mal vorgenommen wurde, traf sie Brehmer. Ob ihn Das überrascht, ob er es in irgend einer Weise vorhergesehen und erwartet hat, ist zwar nicht mit Bestimmtheit zu sagen, aber es liegt keine Andeutung darüber vor, ist auch an sich nicht wahrscheinlich, daß er daran gedacht hat. Gewiß wurde durch die Wahl ihm eine hohe Ehre erwiesen, und sie war ein Beweis, daß er allgemeines Vertrauen besaß. In Verbindung mit der Anzeige von dieser Wahl wurde ihm zugleich der Wunsch des Senats ausgedrückt, daß er bis zum 1. Januar hierher zurückkehren und das Amt des Bürgermeisters dann übernehmen möge. Dagegen aber remonstrirten mehrere Commissarien in Frankfurt und drangen darauf, daß er sich von den einmal angefangenen Arbeiten, deren Abschluß in längstens sechs Wochen zu erwarten stehe, nicht zurückziehen möge. Er glaubte, den Vorstellungen nachgeben zu müssen und der Senat gab ebenfalls seine Zustimmung. Da jedoch einer kürzeren Abwesenheit Nichts im



Wege stand, machte er eine Reise hierher, und brachte die zweite Hälfte des Decembers hier zu. In Frankfurt aber gingen die Arbeiten nicht so rasch, als man angenommen hatte. Nach Verlauf von sechs Wochen waren sie nicht abgeschlossen, auch dem Ende nicht nahe, obwohl mit aller Anstrengung gearbeitet wurde. Brehmer berichtet in einem Schreiben vom 13. Januar, daß wöchentlich fünf Sitzungen, von 5 bis 9 Uhr Abends, gehalten würden. Er bat nun seinerseits, daß man einen Anderen senden möge, um seine Stelle einzunehmen, mit der weiteren Bemerkung, daß es nicht nothwendiger Weise ein Mitglied des Senats zu sein brauche. Dieser Ansicht aber stimmte der Senat nicht bei, und da nicht wohl ein anderes Senatsmitglied mitten in die Arbeit und alle andern Verhältnisse hineintreten konnte, mußte Brehmer ersucht werden, vorläufig noch in Frankfurt zu bleiben. Er fügte sich, drückte aber wiederholt den Wunsch aus, abberufen zu werden, wenn das Zollgesetz und die Zollordnung beendigt sein würden; dann werde der Zoll tarif zur Berathung kommen, und daran könne er, auch abgesehen davon, daß es ihm an specieller Sachkenntniß fehle, aus innern Gründen nicht theilnehmen, er würde nämlich entweder den in Gemäßheit der Wünsche und Ansichten der Lübeckischen Kaufmannschaft hinsichtlich des Zolltarifs ihm ertheilten Instructionen entgegentreten, oder gegen seine Ueberzeugung sprechen und stimmen müssen; Ersteres dürfe er nicht, Letzteres könne er nicht. Unter solchen Umständen mußte dem Wunsche nach Abberufung gewillfahrt werden. Ehe es aber dazu kam, nahmen die politischen Verhältnisse eine Wendung, welche, weil die nun täglichen Versammlungen der verschiedenen Commissionen oft gleichzeitig stattfanden, es ihm unmöglich machten, länger in doppelter Eigenschaft thätig zu sein, und welche zugleich die Nothwendigkeit ergaben, ihm gegen Ende seines Aufenthalts in Frankfurt noch eine andere Vollmacht zu ertheilen.

Nachdem die Nationalversammlung am 27. März die zweite Lesung des Verfassungsentwurfs beendigt hatte, übertrug sie am 28. durch Wahl die erbliche Würde des Reichsoberhaupts auf den König von Preußen, erklärte, die von ihr beschlossene Reichsverfassung sei Gesetz, und ordnete die Publication derselben an. Das Reichsministerium versammelte am 14. April die sämmtlichen Regierungsbevollmächtigten, übergab jedem ein in beglaubigter Form ausgefertigtes Exemplar, und der Ministerpraesident von Gagern sprach Namens des Ministeriums den Wunsch und die Hoffnung

aus, alle Staatenregierungen möchten in dieser Verfassung das sicherste, wohl einzig mögliche Band der Einigung unter den Fürsten und Völkern Deutschlands finden. Von siebenundzwanzig Regierungen wurden zustimmende Erklärungen abgegeben, mehrere Bevollmächtigte fehlten, andere hatten keine Instruction und behielten sich die Erklärung vor, der Preußische verhielt sich schweigend.

Der König von Preußen erwiederte der Deputation, welche die Nationalversammlung an ihn absandte, am 3. April, er erkenne in dem Beschlusse derselben die Stimme der Vertreter des Deutschen Volks, könne aber ohne das freie Einverständniß der Fürsten und freien Städte Deutschlands eine Entschließung nicht fassen, welche die entscheidendsten Folgen haben müsse.

An demselben Tage erging an die Regierungen ein Circularschreiben des Inhalts: der König sei bereit, die provisorische Centralgewalt zu übernehmen, von welcher der Erzherzog Johann zurückzutreten wünsche, auch sich an die Spitze eines Bundesstaats zu stellen, den Deutsche Regierungen in freier Vereinbarung bilden würden. Damit war das Ersuchen verbunden, zu weiterer Verständigung alsbald Abgeordnete nach Frankfurt zu senden mit der Vollmacht, hinsichtlich des Beitritts zum Bundesstaat, hinsichtlich einer Vereinbarung mit der Nationalversammlung über die von ihr beschlossene Verfassung und hinsichtlich des Verhältnisses zu denjenigen Staaten, welche dem Bundesstaate nicht beitreten würden, bindende Erklärungen abzugeben. Eine solche Vollmacht wurde am 11. April für Brehmer ausgefertigt und ihm übersandt. Gleichzeitig reiste aber auch der ihm bestimmte Nachfolger, Syndicus Elder, nach Frankfurt, um ihn in seinen übrigen Functionen zu ersetzen. Die Verhandlungen wurden mit Eifer begonnen, bestanden jedoch hauptsächlich in Beredungen der Bevollmächtigten unter einander. Achtundzwanzig derselben, darunter Brehmer, vereinigten sich am 14. April zu einer Collectivnote an den Preußischen Gesandten des Inhalts: die Regierungen hätten mit lebhafter Befriedigung erfahren, daß der König von Preußen bereit sei, an die Spitze eines Deutschen Bundesstaats zu treten und erklärten ihr Einverständniß mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl; sie hätten die Verfassung anerkannt, fürchteten, daß eine Vereinbarung unmöglich sein werde, und hofften daher, daß auch die Preußische Regierung sich zu der Anerkennung entschließen und daß nach und nach alle Deutsche Staaten in den Bundesstaat eintreten würden. Die übrigen Regierungen

hielten sich jedoch zurück. Oesterreich erhob auch gegen die Uebernahme einer provisorischen Centralgewalt von Seiten Preußens Einsprache unter Wiederholung der Erklärung, daß der Kaiser sich der von einem andern Deutschen Fürsten geübten Centralgewalt nicht unterordnen könne. Preußen schlug nun einen andern Weg ein. Durch ein abermaliges Circularschreiben vom 28. April wurden die Regierungen eingeladen, Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um dort über eine Deutschland darzubietende Verfassung in Berathung zu treten. Auf diese Einladung aber glaubten die Regierungen nicht eingehen zu dürfen, da sie sich dadurch in Widerspruch mit der eben von ihnen ausgesprochenen Anerkennung der Reichsverfassung würden gesetzt haben. Sie lehnten sie daher ab; die desfallsigen Besprechungen und Verabredungen fanden unter den in Frankfurt noch anwesenden Gesandten statt. Daran nahm Brehmer noch Antheil, dann kehrte er nach Lübeck zurück und führte am 16. Mai zum ersten Mal den Vorsitz im Senate.

Während seiner Abwesenheit war in den hiesigen Verhältnissen eine sehr wichtige Veränderung vorgegangen, die er vollendet vorfand. Die am 8. April 1848 eingeführte Verfassung enthielt für die Wahlen in die stimmberechtigte Bürgerschaft eine Grundlage (Beibehaltung des alten Unterschiedes zwischen Bürgern und Einwohnern, Eintheilung der Bürger in fünf gewerbliche Klassen), die unter allen Umständen keine lange Dauer hätte haben können und unter den damaligen Verhältnissen ein sehr rasches Ende nahm. Am 18. September wurde durch Rath- und Bürgerschluß der Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern aufgehoben, am 9. October das allgemeine gleiche Wahlrecht eingeführt. Die Wahlen nach dem neuen Princip geschahen im Januar und Februar 1849 und die so gewählte Bürgerschaft hielt am 9. März ihre erste Versammlung. So weit hatten sich die Verhältnisse in Brehmers Abwesenheit entwickelt. Die neue Verfassung hatte aber noch viele andere Arbeiten in ihrem Gefolge. Um die zugleich mit derselben als Princip ausgesprochene Trennung der Justiz von der Administration vorzubereiten, wurde am 28. Juni eine gemeinsame, aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Commission unter dem Praesidium des Syndicus von der Hude eingesetzt. Sie erstattete ihren Bericht unter Beifügung von „Grundlinien der neuen Gerichtsordnung" am 21. Juni 1849. Zur weiteren Bearbeitung der Sache ordnete der Senat am 2. Juli eine Commission aus seiner Mitte

an, in welcher Brehmer den Vorsitz führte und welche zugleich sowohl die Veränderungen in der Zusammensetzung des Senats, die aus der Constituirung eigner Gerichtsbehörden folgen mußten, als auch eine Umgestaltung und Vereinfachung der Verwaltungsbehörden in den Kreis ihrer Berathungen zog. Die auf Grund des von dieser Commission am 21. Februar 1850 erstatteten Berichts im Senate selbst fortgesetzten Berathungen fanden ihren nächsten Abschluß in zwei umfänglichen Propositionsdecreten, die unter dem 19. und 20. Juni zunächst an den Bürgerausschuß ergingen und von denen das letztere von einer neuen Redaction der Grundlinien der neuen Gerichtsordnung begleitet war. Einen vollständigen Abschluß haben diese Verhandlungen in demselben Jahre nicht gefunden.

Andere bedeutende Arbeiten verursachte der Bau der Eisenbahn nach Büchen, zu welchem die Dänische Regierung in dem Vertrage vom 23. Juni 1847 ihre Genehmigung ertheilt hatte. Man war sich schon damals klar darüber, daß dieser Bau große Veränderungen im Innern und Aeußern zur Folge haben werde, und obgleich die Ereignisse von 1848 den Interessen und Kräften großentheils eine andere Richtung gaben, so kam doch auch in diese Angelegenheit wenigstens kein Stillstand, und man nahm sie mit erhöhtem Eifer auf, sobald die Zustände wieder einigermaßen beruhigt waren. Am 18. April 1849 konnte der Bürgerschaft der Bauplan der Lübeck-Büchener Eisenbahn mit Einschluß der Bahnhofsanlage vorgelegt werden und wurde von ihr, wenn gleich nicht ohne lebhafte Discussion namentlich hinsichtlich der letzteren, in derselben Sitzung genehmigt. An demselben Tage genehmigte sie einen von dem Baudirector Müller ausgearbeiteten Plan zur Correction und Austiefung der Trave mit einem Durchstich bei der Herrenfähre, und zwar diesen ohne alle Discussion, indem sie nur einen Vorbehalt noch machte, ob sie sich nicht für einen größeren und viel kostbareren Durchstich entscheiden wolle. Diesen Vorbehalt zog sie später mit Rücksicht auf die Kosten zurück, die ohnehin sich schon auf 1,275,000 ℔ Crt. beliefen. In demselben Jahre gelang es auch, in Berlin eine Anleihe zum Belauf von 3,200,000 Thaler zu contrahiren. Die Bürgerschaft genehmigte den Vertrag am 5. December. Im Februar 1850 wurde mit dem wirklichen Bau der Anfang gemacht, am 11. bei Mölln, am 18. bei Lübeck, und am 18. März erfolgte der Rath- und Bürgerschluß über die bedeutenden, mit der Eisenbahnanlage in Verbindung stehenden, auf Kosten des Staats auszuführenden Bauten: eine

breitere mit bequemeren Auffahrten versehene Brücke über die Trave, Errichtung von massiven Quaimauern auf beiden Stadtseiten dieser Brücke, Abrundung, Austiefung und Verbreiterung des Stadtgrabens von dem nördlichen Ende des Bahnhofes bis zur Struckfähre, um ihn für Schiffe zugänglich zu machen, Einrichtung neuer Lade-, Lösch- und Holzplätze an dem in solcher Weise neu eingerichteten Hafen, Uferschälungen längs dieser Plätze und die erforderlichen Pflasterungsarbeiten. Ferner wurde es durch die Art des Verkehrs, den die Eisenbahn hervorbrachte, zu einer Nothwendigkeit, die Verhältnisse der mit dem Handel in Verbindung stehenden Arbeiter-Corporationen umzugestalten. An eine Aufhebung gewerblicher Privilegien dachte man damals noch nicht; es war schon eine wesentliche und nicht leicht durchzuführende Verbesserung, daß man eine große Anzahl der Corporationen zu einer einzigen Innung vereinigte. Auch entstanden dabei pecuniäre Schwierigkeiten; denn die Gerechtsame waren zum Theil, wenn gleich mißbräuchlicher Weise, verkäufliche und verpfändbare Gegenstände geworden und bildeten folglich einen Vermögenstheil der Inhaber, der ihnen nicht ohne Weiteres genommen werden konnte. Man fand indessen in der Vereinigung der Corporationen einen Ausweg, wonach der Staat nur einen geringen Zuschuß zu den zu zahlenden Entschädigungen zu leisten hatte. Auf die neu gebildete Innung wurden alle die Gerechtsame übertragen, welche früher die einzelnen Corporationen ausgeübt hatten, und daneben der Eisenbahngesellschaft ausgedehnte Befugnisse ertheilt, die mit ihrem Betrieb zusammenhängenden Arbeiten durch ihre Angestellte verrichten zu lassen. Endlich war es, wollte man in den Besitz der von der Eisenbahn zu hoffenden Vortheile gelangen, nothwendig, die hinsichtlich des Schiffahrtsverkehrs bestehenden Einrichtungen zu revidiren, namentlich die Schiffahrtsabgaben zu vereinfachen und zu erleichtern. Vier dahin gehende Verordnungen erschienen, nach vorgängiger Verhandlung mit der Bürgerschaft, am 30. Januar 1850 auf einmal, „über die Schiffsabgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Untertrave, über die Messung der Seeschiffe, der offenen Küstenfahrzeuge und der Flußschiffe, über die Pegelung der flachgebauten Fahrzeuge, über das Löschen und Laden des Ballastes."

Daß im Jahre 1850 die Reform des Armenwesens durch Errichtung eines Krankenhauses, sowie durch Ueberweisung der Irrenanstalt und der Gebäude von St. Annen an den Staat ihren völligen

Abschluß fand, mag hier zur Vervollständigung des früher Gesagten noch bemerkt werden.

Außer und neben den heimischen Angelegenheiten erforderten auch die Beziehungen zu Deutschland fortwährende Aufmerksamkeit und Sorge. Dafür bestand seit dem 8. April 1848 eine permanente Commission des Senats, in welcher Brehmer, als Praesident des Senats, den Vorsitz führte. Die Entwickelung der Deutschen Verhältnisse wurde die Veranlassung, daß ihm noch vor Ablauf der beiden Jahre, in welchen er das Praesidium zu führen hatte, abermals eine auswärtige Mission übertragen wurde. Es ist daher nöthig, den Gang, den sie nahmen, kurz anzugeben.

Als es sich zeigte, daß die am 28. April 1849 an die Deutschen Regierungen ergangene Einladung, Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, keinen Erfolg hatte, trat Preußen in Verbindung mit Bayern, Sachsen und Hannover. Mit Bayern kam es nicht zu einer Vereinbarung, aber mit Sachsen und Hannover schloß Preußen am 26. Mai einen Vertrag, das s. g. Drei-Königs-Bündniß, später auch die Union genannt, und verabredete auch eine Reichsverfassung, die dann alsbald den übrigen Deutschen Staaten zur Annahme vorgelegt wurde. Baden trat zuerst bei, nach und nach die Mehrzahl der Staaten, auch Lübeck am 10. September. Da es vorauszusehen war, daß niemals alle Staaten beitreten würden, daß also das Bündniß zu einem einigen Deutschland niemals führen werde, geschah der Beitritt hier sehr ungern, namentlich von Seiten der Bürgerschaft. Sie hatte am 19. April in einer Adresse an die Nationalversammlung ihre Anerkennung der von derselben gegebenen Reichsverfassung ausgesprochen und entschloß sich schwer, sich in Widerspruch mit ihrer eigenen Erklärung zu setzen. Es bedurfte, um ihre Zustimmung zu erlangen, eines wiederholten Antrags des Senats und eines Hinweises darauf, daß die von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung keine Aussicht habe, durchgeführt zu werden, und daß es für Lübeck unthunlich sei, in einer isolirten Stellung zu bleiben. In Folge des Anschlusses wurde nach den Bestimmungen des Vertrags die Absendung eines Bevollmächtigten in den Verwaltungsrath nach Berlin nothwendig. Diese Sendung übernahm Syndicus Elder.

Aber die Union hatte keinen gedeihlichen Fortgang. Preußen selbst mußte, da der Erzherzog Reichsverweser sein Amt niederzulegen wünschte, dazu mitwirken, ein provisorisches Central-Organ für die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Deutschen

Bundes zu bilden, welchem die Befugnisse des früheren engeren Rathes der Bundesversammlung übertragen wurden, während die Angelegenheiten, welche an das frühere Plenum der Bundesversammlung gehörten, und namentlich die Deutsche Verfassungsangelegenheit, der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen blieben. Das wurde in einem Vertrage festgesetzt, welchen Oesterreich und Preußen am 30. September mit der Bestimmung, daß er bis zum 1. Mai 1850 Gültigkeit haben sollte, abschlossen und welchem sämmtliche Deutsche Staaten nach und nach ihre Zustimmung gaben, Lübeck durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. December. Zwei von Oesterreich und zwei von Preußen ernannte Commissare bildeten das Centralorgan unter dem Namen einer provisorischen Bundes-Central-Commission. Damit war der Union die Stellung eines Sonderbundes gegeben. Oesterreich bestritt fortwährend ihre Rechtmäßigkeit und die nächst Preußen mächtigsten Glieder derselben, Sachsen und Hannover, zogen sich mehr und mehr von ihr zurück, versagten schon ihre Mitwirkung bei der durch den Bündnißvertrag bestimmten Berufung eines Reichstags. Zwar wurde dieser Reichstag dennoch berufen und kam am 20. März 1850 in Erfurt zusammen, genehmigte auch den von den Regierungen ihm vorgelegten Entwurf einer Verfassung, aber eingeführt konnte dieselbe nicht werden.

Als der 1. Mai, an welchem die Vollmacht der Bundes-Central-Commission ablief, herankam, ohne daß eine neue Einrichtung getroffen war, berief Oesterreich durch Circularschreiben vom 26. April sämmtliche Bundesstaaten zu einer Plenarversammlung des Deutschen Bundes nach Frankfurt, zu dem doppelten Zwecke der Schaffung eines neuen Centralorgans und der Revision der Bundesacte von 1815. Die in der Union verbündeten Regierungen beschlossen auf den Vorschlag Preußens, der Einladung zwar Folge zu geben, aber mit der Erklärung, daß sie die Einladungen nicht als auf Grund der früheren Praesidialbefugnisse Oesterreichs geschehen ansähen, und der Versammlung nicht den Charakter einer Plenarversammlung des Deutschen Bundes beilegen könnten. Mit solcher Instruction wurde von Lübeck Syndicus Elder von Berlin aus nach Frankfurt gesandt und traf am 5. Juni dort ein. Aber der Oesterreichische Gesandte, Graf Thun, weigerte sich, die Erklärungen anzunehmen, und um es den Gesandten unmöglich zu machen, sie in einer förmlichen Versammlung auszusprechen, berief er keine.

Eigentliche Verhandlungen fanden daher nicht statt. Da auch eine von den Kabinetten zu Wien und Berlin darüber geführte Correspondenz zu einer Verständigung nicht führte, wurden die Preußischen Bevollmächtigten Ende Juli zurückgerufen, worauf auch den übrigen Gesandten Nichts übrig blieb, als Frankfurt unverrichteter Sache wieder zu verlassen. Sie kehrten nach Berlin zurück und bildeten dort das provisorische Fürstencollegium.

Oesterreich ließ sich dadurch nicht abhalten, den einmal betretenen Weg consequent zu verfolgen. Es erließ unter dem 14. August neue Einladungen an alle Regierungen zur Wiederherstellung des engeren Bundesrathes und eröffnete am 2. September die Versammlung mit den Gesandten, welche erschienen waren, denen der vier Königreiche Bayern, Würtemberg, Sachsen und Hannover, und einiger kleineren Staaten. Preußen beharrte auf der Auffassuug, daß der Deutsche Bund von 1815 aufgelöst sei und daß nur durch eine freie Vereinbarung aller Regierungen eine neue Verfassung zu Stande kommen könne. Die größere Mehrzahl der Unionsregierungen schlossen sich dieser Auffassung an und hielten sich von Frankfurt fern. Rußland gab seine Stellung zu der Sache dadurch zu erkennen, daß es von neuem einen Gesandten bei dem Deutschen Bunde beglaubigte. Ueber das Zurechtbestehen der Bundesverfassung, sowie über einige andere, inzwischen streitig gewordene, Gegenstände wurden nun fortwährend Depeschen zwischen Oesterreich und Preußen gewechselt, welche die beiden Mächte einander nicht näher brachten, sondern noch mehr trennten. Die Ereignisse in Hessen-Cassel drängten endlich zu einer Entscheidung.

Der Kurfürst hatte durch willkürliche und verfassungswidrige Maßregeln sein Land in Aufruhr gebracht und seine Residenz verlassen müssen. Er ging über Hannover und Cöln nach Frankfurt und rief die Hülfe des Bundes an, die dieser zu gewähren beschloß. Im Auftrag des Bundes rückte ein Bayersches Armeecorps am 1. November als Executionsarmee in Hessen ein. Preußen konnte die Anwesenheit fremder Truppen in dem ihm benachbarten Lande unter den Umständen, wie sie damals waren, nicht dulden. Preußische Truppen besetzten daher am 2. November Cassel, am 3. Fulda. Der König ordnete am 6. die Mobilisirung seiner ganzen Armee an und befahl dem General von der Gröben, das weitere Vorrücken der Bayern zu hindern. Zum Kampfe kam es, ein unbedeutendes Vorpostengefecht abgerechnet, nicht, aber die Verpflegung der nahe an

einander stehenden großen Menge von Truppen wurde immer schwieriger, zuletzt unmöglich. Am 26. November richtete Oesterreich abermals die Aufforderung an Preußen, den Bewegungen der Executionsarmee kein Hinderniß mehr entgegenzustellen, und verlangte eine Antwort innerhalb achtundvierzig Stunden. Vor Abgabe einer Erklärung erließ der Freiherr von Manteuffel, Preußischer Minister-Praesident, nach dem Willen des Königs, eine Einladung an den Oesterreichischen Minister-Praesidenten, Fürsten von Schwarzenberg, zu einer persönlichen Unterredung. Die Einladung wurde angenommen und die Zusammenkunft fand in Olmütz statt. Hier kam am 29. November eine Vereinbarung zu Stande, in welcher unter andern ausgemacht wurde, daß Ministerial-Conferenzen über eine Deutsche Bundesverfassung in Dresden stattfinden und, wenn möglich, schon um die Mitte des December eröffnet werden sollten. Die Einladungen dazu gingen alsbald von beiden Regierungen gemeinschaftlich aus.

Zu diesen Conferenzen wurde von Lübeck der Bürgermeister Brehmer abgesandt. Er hatte durch die genauen und sorgfältigen Berichte des Syndicus Elder – zweihundertundsechzehn an der Zahl – fortwährend Kenntniß von Allem, was vorgegangen war, erhalten, eben dadurch auch Kunde von den zwar nicht schriftlich ausgesprochenen, aber doch vorhandenen Motiven und endlichen Zielen, welche viele Regierungen bei ihrem Verhalten leiteten. Am 21. December traf er in Dresden ein, am 23. begannen die Conferenzen. Bevollmächtigte von fast allen Regierungen waren gegenwärtig, die noch fehlenden erschienen in den nächsten Tagen. Instructionen brachte keiner mit. Alle hatten erwartet, daß Oesterreich und Preußen Vorschläge machen würden, über die sie sich vorher verständigt hätten, und erfuhren nun zu ihrer Ueberraschung, daß dies nicht der Fall sei. Der Oesterreichische Gesandte, Fürst Schwarzenberg, schlug vor, daß zur Vorbereitung der Plenarsitzungen fünf Commissionen gebildet werden möchten, eine für Organisation der obersten Bundesbehörde und das Bundesgebiet, eine für den Wirkungskreis der obersten Bundesbehörde und die Beziehungen der einzelnen Staaten zu einander, eine für die materiellen Interessen, Handel, Zoll und Schiffahrt, eine für das Bundesgericht, eine für Protokollführung. Zugleich nannte er diejenigen Personen, die er für die einzelnen Commissionen designirt hatte. Dabei fand sich, daß es fast durchweg die Gesandten der größeren Staaten waren, nur wenige einzelne

der kleineren, und man erfuhr nachher, daß auch diese wenigen nur auf ausdrückliches Verlangen des Preußischen Gesandten hinzugefügt, ursprünglich nur die größeren Staaten ausgewählt waren. Das hing mit der ganzen Tendenz Oesterreichs zusammen. Es wollte auch jetzt die Veranlassung ergreifen, um jeden Preis größeren Einfluß in Deutschland zu gewinnen, und Preußens Einfluß vernichten, und Das sollte zugleich ein Sieg des Absolutismus und Sturz des Constitutionalismus werden. Zu dem Ende mußte es die vielen kleinen Regierungen in Nord- und Mitteldeutschland, die es immer mit Preußen hielten, ganz fern halten, dagegen die Stellung der Königreiche, die leicht in einem Antagonismus gegen Preußen standen, möglichst heben. Die ganze Tendenz verrieth sich ohne Zweifel dem Preußischen Gesandten sehr bald, er war daher zunächst darüber aus, Abgeordnete der kleinen Staaten zu Mitgliedern der Commissionen zu machen. Das gelang ihm aber nur mit wenigen, so daß viele der übergangenen Gesandten unwillig wurden und vorläufig wieder abreisten. Brehmer, obwohl auch übergangen, blieb und that wohl daran. Er folgte dem Gange der Verhandlungen mit gespannter Aufmerksamkeit, erhielt auch über die Versammlungen der Commissionen, obgleich eigentliche Protokolle nicht geführt wurden, durch befreundete Mitglieder genaue Nachrichten, die er neben seinen eigenen Berichten hierher gesandt hat. Auch fehlte es nicht an Gelegenheiten, wirksam zu sein, und namentlich der Ansicht entgegenzutreten, welche die Machtstellung der einzelnen Regierungen ausschließlich nach Bevölkerungsmenge und Flächenraum classificiren wollte. Unterstützt durch die andern städtischen Abgeordneten, Syndicus Banks aus Hamburg, Bürgermeister Smidt aus Bremen und Syndicus Harnier aus Frankfurt, machte er mit Erfolg geltend, daß die Hansestädte für sich selbst eine Macht seien, die zum Heil des Deutschen Handels und der Deutschen Industrie Handels- und Schiffahrtsverträge mit auswärtigen Mächten abgeschlossen und wesentliche Zugeständnisse von ihnen erlangt habe. Die Städte würden übrigens zum Verzicht auf einen wesentlichen Theil ihrer Rechte zu Gunsten eines einigen Deutschlands schon damals eben so bereitwillig gewesen sein, als sie es später waren, wenn es sich darum überhaupt gehandelt hätte. Aber was man damals beabsichtigte, konnte vielleicht zur Vergrößerung einzelner Staaten, nicht zur Kräftigung und Einigung des Vaterlandes, noch weniger zu freien Institutionen führen.

Der auf Oesterreichs Betrieb angenommene Arbeitsplan erwies sich als unpraktisch. Namentlich hingen die der ersten und die der zweiten Commission zugewiesenen Berathungsgegenstände -- Organisation der Bundesorgane und Wirkungskreis derselben — so genau mit einander zusammen, daß sie sich nicht getrennt behandeln ließen. Die Commissionen mußten daher gemeinsame Sitzungen halten und Subcommissionen ernennen. Große Verschiedenheiten der Ansichten traten ein und es dauerte zwei Monate, bis ein von der ersten und zweiten Commission ausgearbeiteter bestimmter Plan über die Organisation der obersten Bundesbehörde zu Stande kam. Darnach sollte es künftig in dem Deutschen Bunde eine beschlußfassende und eine vollziehende Behörde geben. In der beschlußfassenden, dem früheren Plenum der Bundesversammlung, sollte Oesterreich 10 Stimmen erhalten, Preußen 10, Bayern 3, übrigens das Stimmenverhältniß ungeändert bleiben. Für die Beschlüsse sollte einfache Stimmenmehrheit die Regel, qualificirte Stimmenmehrheit d. h. zwei Drittel oder drei Viertel Stimmen und Stimmeneinhelligkeit für besondere, speciell festgesetzte Fälle die Ausnahme bilden. Die Ausnahmen waren indessen ziemlich zahlreich. Die vollziehende Behörde sollte aus neun Personen mit elf Stimmen bestehen, Oesterreich zwei, Preußen zwei, die vier Königreiche je eine, die übrigen Staaten Curiatstimmen. Für alle Beschlüsse sollte einfache Stimmenmehrheit genügen, so daß, wenn Oesterreich sich der vier Königreiche versichert hatte, die Majorität gegen Preußen und alle ihm anhängenden kleinen Staaten vorhanden war. Es wurde ferner festgesetzt, daß sämmtliche Mitglieder der Executivbehörde eine bestimmte bewaffnete Macht, zur Gesammtstärke von 125,000 Mann, immer kriegsbereit halten sollten, um auf Erfordern jeden Augenblick damit einschreiten zu können, und die Ausschließung der kleineren Staaten wurde damit gerechtfertigt, daß sie nicht im Stande seien, solche Leistung zu übernehmen.

Am 23. Februar fand eine Plenarversammlung der Conferenz statt — es war die vierte —, um die Berichte der beiden Commissionen entgegenzunehmen und sich über die darin enthaltenen Vorschläge zu erklären. Oesterreich befürwortete die Annahme derselben und die alsbaldige Einsetzung der beiden Bundesorgane. Die vier Königreiche unterstützten den Antrag der beiden Commissionen, zum Theil mit einigen Modificationen, auch Kurhessen. Preußen war — nach der Erklärung des Freiherrn von Manteuffel — ebenfalls einverstanden, war aber zugleich von der unermeßlichen Wichtigkeit

des begonnenen Werkes zu tief durchdrungen, als daß es nicht vor dem Abschlusse der Verhandlungen die sorgsamste und gründlichste Erörterung der in Betracht kommenden eben so schwierigen als weitgreifenden Fragen auf das lebhafteste wünschen müßte, und beantragte daher einen vierzehntägigen Termin zur Abgabe definitiver Erklärungen. Die übrigen Staaten erklärten sich fast durchweg gegen die gestellten Anträge, am meisten motivirt waren die Erklärungen der Städte, die ausführlichste war die von Bremen. Der Erfolg oder vielmehr die Erfolglosigkeit der Conferenzen war nun vorauszusehen, und Fürst Schwarzenberg sagte beim Aufstehen von der Sitzung, sich zu den hanseatischen Bevollmächtigten wendend, er bedaure vor Allem, daß Herr von Gagern nun Recht behalten werde mit seiner Erklärung: Wenn die Nationalversammlung Nichts zu Stande bringen wird, so werden die Regierungen es noch viel weniger können.

Wenige Tage später, am 28., trat die Conferenz nochmals zusammen und wählte eine eigne Commission zu dem Zwecke, die zu erwartenden Erklärungen der Regierungen zusammenzustellen, zu prüfen und mit einem Gutachten an die erste und zweite Commission zu deren Erklärung und Bericht an die Plenar-Versammlung der Conferenz gelangen zu lassen.

In diese Commission wurde auch Brehmer gewählt, obgleich er nicht mehr anwesend, sondern, wie mehrere Bevollmächtigte, nach Hause gereist war, um mündlich nähere Aufklärung zu geben und für sein weiteres Verhalten eine bestimmte Richtschnur zu gewinnen. Er beschleunigte seine Rückreise. Aber die Commission hat niemals eine Sitzung gehalten, sie fand keine Veranlassung zur Thätigkeit, da außer einer Eingabe von Anhalt-Bernburg keine Mittheilung an sie gelangte.

Dagegen legte in einer abermaligen Plenar-Versammlung am 15. März der Vorsitzende der dritten Commission einen von Sachverständigen ausgearbeiteten Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs vor. Die vierte Commission begann ihre Sitzungen erst jetzt, sie konnte indessen, da von Seiten der Sächsischen Regierung bedeutende Vorarbeiten gemacht waren, Vorschläge zur Beschlußfassung über ein Bundesgericht bald vorlegen.

Es waren aber die Mitglieder der Conferenz schon selbst überzeugt, daß ihre Versammlung kein Resultat haben werde. Seit der

Sitzung vom 23. Februar war daran nicht mehr zu zweifeln. Dies hatte zur Folge, daß Oesterreich und Preußen in ihren Ansichten über den Bundestag gewissermaßen die Rollen tauschten. Früher hatte Preußen die in Frankfurt als Bundestag wieder zusammengetretene Versammlung als solche nicht anerkennen wollen, und auf vorgängige Verhandlungen über Reconstruirung des Bundes an einem andern Orte gedrungen. Oesterreich dagegen hatte solche Verhandlungen abgelehnt. Jetzt hätte die Oesterreichische Regierung das in Dresden begonnene Werk gern zu Ende geführt gesehen und auch an der Bildung einer Zoll- und Handelseinheit in Deutschland lag ihr viel. Nun aber kam die Preußische Regierung zu der Ansicht, daß es das Angemessenste sei, die Bundesversammlung, wie sie nach der vor 1848 ergangenen Bundesgesetzgebung bestand, wieder in allgemein anerkannte Wirksamkeit zu setzen, und richtete unter dem 27. März dahin gehende Einladungen an diejenigen Regierungen, die noch keine Gesandte in Frankfurt hatten. Alle gaben der Einladung Folge, der hiesige Senat schon am 12. April, nachdem eine zustimmige Erklärung der Bürgerschaft erfolgt war.

Damit wäre eine Fortsetzung der Dresdener Conferenzen an und für sich nicht unvereinbar gewesen, und es mußte auch im Interesse dieser Versammlung selbst liegen, noch eine Zeitlang fortzudauern, um, wenn es gleich längst feststand, daß sie ihren eigentlichen Zweck nicht erreichen werde, doch nicht ganz resultatlos auseinanderzugehen. Die Commissionen arbeiteten zu diesem Ende mit erhöhter Anstrengung an neuen, mit Berücksichtigung der gegen ihre früheren Vorschläge erhobenen Einwände, zusammengestellten Berichten, deren Zahl sich zuletzt auf fünf belief. Die Oesterreichische Regierung bestimmte am Ende den 15. Mai für den förmlichen Schluß der Conferenzen. In einer vorher am 2. gehaltenen Versammlung wurden die Gesandten aufgefordert, dann Erklärungen der Regierungen über die in den Berichten enthaltenen Anträge abzugeben. Der Kaiserliche Gesandte machte dabei auf die Nothwendigkeit aufmerksam, wenigstens diejenigen Arbeiten, die zu einer Vereinbarung geeignet erschienen, zu einem baldigen Abschluß zu bringen, hob dann hervor, daß die Arbeiten jedenfalls kein so untrennbares Ganzes bildeten, daß nicht schon jetzt die Grundzüge genehmigt werden könnten, und fügte die Hoffnung hinzu, daß die Regierungen Alles aufbieten würden, um nicht zu dem traurigen Geständnisse genöthigt zu werden, daß die Vertreter sämmtlicher Deutscher Regierungen nahe an fünf

Monate vereinigt gewesen seien, ohne zu einem das Wohl des Vaterlands fördernden Beschlusse gelangen zu können. Allein es war doch der Versammlung bestimmt, Deutschland und der Welt ein solches Schauspiel zu geben, wenn man es nicht als ein sehr wichtiges, wenn gleich nur negatives Resultat ansehen will, daß Oesterreich seine Zwecke nicht erreicht hat. Am 15. Mai, dem Tage der letzten Sitzung, war der Gesandte der Niederlande für Luxemburg und Limburg ohne Instruction und daher gar nicht im Stande, eine Erklärung abzugeben. Schon dadurch wäre ein Resultat, wenn es auch sonst hätte erreicht werden können, unmöglich geworden, da es einer freien Vereinbarung sämmtlicher Regierungen bedurfte. Um die Form zu wahren, wurde zuerst Morgens 10 Uhr eine zwar formelle, aber vertrauliche Sitzung gehalten und in derselben über alle einzelnen Erklärungen ein Protokoll aufgenommen. Dann traten um 1 Uhr der Oesterreichische Gesandte, Fürst Schwarzenberg, und der Preußische, Freiherr von Manteuffel, zusammen und verabredeten ein Protokoll für eine feierliche Schlußsitzung. Diese fand Nachmittags 4 Uhr statt. Das Protokoll derselben besagt in seinem wesentlichen Theile:

„Nachdem durch allseitige Beschickung der Bundesversammlung jetzt ein allgemein anerkanntes Organ der verbündeten Deutschen Staaten in Wirksamkeit getreten und die Thätigkeit der Commissionen der Conferenz durch Vorlegung ihrer Berichte abgeschlossen, auch nach Ausweis des Protokolls vom heutigen Tage die Ueberzeugung gewonnen ist, daß sämmtliche Bundesstaaten in den Ausgangs- und Zielpunkten ihrer Bestrebungen übereinstimmen, jedoch eine sofortige unbedingte Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen nicht zu allen einzelnen Punkten der Commissionsvorschläge ertheilt werden konnte, wird es für angemessen erachtet, die Sitzungen der Conferenzen zu schließen."

„Dabei erklären alle Bundesregierungen, im Allgemeinen mit denjenigen Gesichtspunkten einverstanden zu sein, welche die Commissionen bei ihren Anträgen geleitet haben, und verpflichten sich, die Berathungen auf Grundlage des in den hiesigen Conferenzen gewonnenen Materials ungesäumt in der Bundesversammlung fortzusetzen."

„Insbesondere erkennen dieselben in den Anträgen der ersten Commission, betreffend die Beschleunigung des Geschäftsganges bei der Bundesversammlung und die stete Bereithaltung einer zu deren

Verfügung zu stellenden Truppenmacht die Befriedigung eines augenblicklichen und bis zu der unverzüglich vorzunehmenden Revision der Geschäftsordnung und der Bundes-Militairverfassung dringenden Bedürfnisses."

„Sie verpflichten sich daher, ihre Bundestagsgesandten anzuweisen, sobald diese Anträge in geschäftsordnungsmäßigem Wege der Bundesversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden, denselben unbedingt beizustimmen."

Auf die Sitzung folgte unmittelbar ein Schlußdiner beim König, und das war das Ende der Dresdener Conferenzen.

Inzwischen war der Bundestag in Frankfurt von allen Regierungen wirklich beschickt worden. Die vier freien Städte waren übereinstimmend der Ansicht, daß ein neuer Turnus in ihrer Stimmführung beginnen müsse, diese also für den Lauf des Jahres Lübeck zukomme. Und da konnte es keine Frage sein, daß zur Führung der Stimme vorzugsweise eben derselbe Mann geeignet war, der die Dresdener Verhandlungen und zugleich die dabei versammelt gewesenen Persönlichkeiten am besten kannte. Auch wurde das von den Abgeordneten der übrigen Städte ausdrücklich gewünscht. So wurde denn Brehmer Bundestagsgesandter. Am 10. Mai trat er in die Versammlung ein ohne irgend eine andere Förmlichkeit, als die auch früher immer beobachtete. Nichts kam vor, was an die lange Unterbrechung der Bundestagssitzungen und an die großen seit dem 12. Juli 1848 vorgegangenen Ereignisse erinnerte. In gleicher Weise trat mit ihm der nassauische Gesandte ein und wurden Vollmachten für die Gesandten von Reuß und Frankfurt vorgelegt. Der Preußische Gesandte gab nach seinem Eintritt am 14. Mai in der folgenden Sitzung, am 30. Mai, die Erklärung zu Protokoll, daß sein einfacher Eintritt nicht eine Anerkennung der bis dahin von der Versammlung gefaßten Beschlüsse enthalte. Der Oesterreichische Praesidialgesandte erwiederte, er habe gegen diese Auffassung nichts einzuwenden, die Principienfrage bleibe dabei unerledigt.

Brehmer reiste noch einmal nach Dresden, um dort dem Wunsche des Senats gemäß in der Schlußsitzung die Lübeckische Erklärung persönlich abzugeben. Dann ging er wieder nach Frankfurt zurück, wo auch der Bürgermeister Smidt von Bremen und Syndicus Banks von Hamburg einen großen Theil des Jahres hindurch anwesend

waren, so daß die freien Städte leicht Gelegenheit hatten, sich über das von ihnen einzuschlagende Verfahren zu verständigen.

Eine erhebliche Arbeit erwuchs für ihn bald dadurch, daß er in den Flottenausschuß gewählt wurde, der darüber berathen sollte, ob die von der Nationalversammlung geschaffene Deutsche Flotte aufzulösen oder beizubehalten, und in letzterem Falle in welcher Weise sie zu erhalten sei. Sie bestand damals aus 2 Segelfregatten, 3 Dampffregatten, 6 Dampfcorvetten, 27 Kanonenböten, 1 Transportschiff. Neben ihm bestand die Commission aus den Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern und Hannover. Die beiden ersteren waren von vorne herein für die Auflösung der Flotte, Hannover und die freien Städte für die Erhaltung, Bayern schwankte anfangs, entschied sich aber dann ebenfalls für die Erhaltung. Oesterreich und Preußen waren also in dem Ausschuß in der Minorität gegen die drei andern Stimmen, zu einem einstimmigen Beschlusse konnte es niemals kommen. Preußischer Gesandter war seit dem 27. August der Geh. Legationsrath von Bismarck-Schönhausen. Das Referat hatte anfangs der Hannöversche Gesandte, Herr von Schele, dann, als dieser nach Hannover zurückberufen wurde, um dort an die Spitze des Ministeriums zu treten, wurde es Brehmer übertragen. Er hat viele Mühe und viele Arbeit davon gehabt und doch es nicht hindern können, daß das mit so vielem Eifer und unter so schönen Hoffnungen begonnene Werk zerstört wurde. Zwar wurde der Ausschuß auf einen von seiner Majorität gestellten Antrag durch Beschluß der Bundesversammlung vom 6. September ermächtigt, drei Sachverständige hinzuzuziehen und von ihnen ein Gutachten über die Größe und Ausdehnung der Flotte, über ihre innere Einrichtung so wie über die Kosten der ersten Anschaffung und der künftigen Unterhaltung ausarbeiten zu lassen. Als nun aber dies Gutachten vorlag und der Ausschuß auf Grund desselben weiter beantragte, eine Deutsche Bundesflotte bestehend aus drei Abtheilungen zu bilden, einer Oesterreichischen im Adriatischen Meer, einer Preußischen in der Ostsee und einer von den übrigen Staaten zu unterhaltenden Nordseeflotte, erwies der Plan sich als unausführbar und mußte aufgegeben werden, auch ließ sich kein anderer an die Stelle setzen. Gerade in den beiden letzten Sitzungen des Jahres entschied sich dies Schicksal der Flotte.

Eine andere Arbeit erwuchs für Brehmer in Folge der Dresdener Conferenzen. Am 8. Juli legte der Praesidialgesandte die in

Dresden von den verschiedenen Commissionen erstatteten Berichte und gestellten Anträge vor. Nur Ein Gegenstand war so weit vorbereitet, daß er zur Beschlußfassung reif war und sogleich zum Beschluß erhoben werden konnte, daß nämlich jede Regierung verpflichtet sein solle, zwei Fünftel ihres Contingents in solcher Bereitschaft zu halten, daß es acht Tage nach erhaltener Aufforderung zur Vollziehung eines Bundesbeschlusses ausrücken könne. Alle übrigen Gegenstände mußten erst noch einmal bearbeitet werden, und dazu wurden drei neue Ausschüsse niedergesetzt, ein politischer, ein handelspolitischer und einer für das oberste Bundesgericht. In den letzten wurde Brehmer als Stellvertreter gewählt, in den handelspolitischen als Mitglied und von dem Ausschuß selbst zuerst zum Referenten. In solcher Eigenschaft hielt er am 9. August einen Vortrag. Es handelte sich dabei keineswegs um eine Zolleinheit, nur um eine Uebereinkunft zwischen den Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs. In Dresden war zuerst ein von Sachverständigen ausgearbeiteter Entwurf zu einer solchen Uebereinkunft vorgelegt worden, dann ein nach den Erklärungen der Regierungen darüber revidirter Entwurf. Jetzt ging die Ansicht des Ausschusses dahin, daß dieser revidirte Entwurf einer Superrevision durch eben dieselben Sachverständigen zu unterziehen sei, von welchen der Entwurf ausgearbeitet worden. Das wurde genehmigt, ist auch geschehen, aber einen Erfolg haben auch alle diese Arbeiten nicht gehabt. Als am 20. December darüber abgestimmt werden sollte, gingen die Erklärungen so weit aus einander, daß eine Einigung unmöglich war. Der Deutsche Bund konnte eben Nichts zu Stande bringen. Preußen allein war inzwischen in aller Stille in dieser Beziehung mit besserem Erfolg zu Werke gegangen. Am 7. September wurde der schon an und für sich und noch mehr seiner damals sogleich vorauszusehenden Folgen wegen wichtige Vertrag unterzeichnet, durch welchen sich Hannover an den Zollverein anschloß.

Aus der letzten Zeit der Frankfurter Periode darf ein Vorfall nicht unerwähnt bleiben, der die persönliche Stellung, welche Brehmer unter den Gesandten genoß, in ein helles Licht stellt. Dabei muß freilich, da die Protokolle Nichts darüber enthalten, sein eigener Bericht angeführt werden, aber Jeder, auch wer Brehmer persönlich nicht gekannt hat, wird zugeben, daß der Bericht das Gepräge vollkommener Wahrhaftigkeit an sich trägt.

Die Bundesversammlung hatte die Nothwendigkeit erkannt, eine gewisse Veröffentlichung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse in näher bestimmter Weise eintreten zu lassen, und dazu am 7. November einen aus fünf Gesandten bestehenden Ausschuß gewählt und mit einer Instruction versehen. Sehr bald aber nahm der Preußische Gesandte an einer Veröffentlichung über den Entwurf eines Handelsübereinkommens in der Frankfurter Oberpostamtszeitung Anstoß, weil sie eine persönliche Färbung trage und weil darin auf die Zeit vor dem 7. November und selbst auf die Dresdener Conferenzen zurückgegangen sei. Er hatte einen Abdruck des Artikels vor Ausgabe des Blattes gesehen und die Weglassung der ganzen Veröffentlichung verlangt. Der Abdruck war dennoch geschehen und in die folgende Nummer des Blattes ein die Authenticität jener Veröffentlichung anfechtender Artikel eingerückt. Darüber war schon ein Wortwechsel zwischen dem Oesterreichischen uud dem Preußischen Gesandten bei einem zufälligen Zusammentreffen entstanden und die Sache kam dann auch in der Bundesversammlung zur Sprache. Der Preußische Gesandte wollte eine Erklärung ins Protokoll niederlegen. „Es entstand — berichtet Brehmer — eine der allerunerquicklichsten Discussionen, die vielleicht jemals stattgefunden haben. Nachdem sie fast anderthalb Stunden gedauert hatte, die Stimmung immer gereizter geworden, auch der Preußische Gesandte bereits von dem Würtembergischen gefragt war, was er mit den von ihm seiner Regierung vorbehaltenen Entschließungen gemeint habe, die gerade wie Drohungen zu betrachten seien, wollte der Graf Thun zur Abstimmung darüber schreiten, ob der Ausschuß seine Vollmacht überschritten habe. Jetzt erbat ich mir das Wort und mahnte in einer mit Wärme vorgetragenen Ansprache zur Eintracht im Innern der Bundesversammlung. Ich ging dabei das Verfahren des Ausschusses durch und zeigte, daß, wenn ich gleich selbst die Arbeit mehr im Sinne des Preußischen Gesandten gemacht haben würde, doch den Ausschuß wegen seiner Arbeit, die in gutem Glauben gemacht sei, kein Vorwurf treffen könne, daß auch eine persönliche Färbung in der Veröffentlichung nicht gefunden werden könne, vielmehr die ganze Darstellung fast wörtlich dem Ausschußberichte entnommen sei, der keineswegs eine persönliche Ansicht enthalten habe, sondern die Arbeit eines Ausschusses von sieben Mitgliedern gewesen sei, unter denen sich sowohl der Oesterreichische als der Preußische Gesandte befunden habe. Die weitere Erörterung des Gegenstandes könne nur zu einer

weiteren Aufregung der Gemüther führen, die dem Vaterlande sicher nicht heilsam sei. Es sei daher am besten, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen. Diese Ansprache blieb nicht ohne Eindruck. Mehrere Gesandte, namentlich die von Luxemburg und Oldenburg traten mir bei. Der Graf Thun hielt indessen dafür, daß die Bundesversammlung, wenn die Preußische Erklärung in das Protokoll niedergelegt werde, sich über das Verfahren des Ausschusses werde aussprechen müssen. Nachdem Herr von Bismarck bemerkt hatte, daß er von seiner Regierung auf telegraphischem Wege zu seiner Erklärung ermächtigt sei, sprach Herr von Nostitz (Sächsischer Gesandter) sich dahin aus, daß der Ausschuß bereits dadurch, daß er von dem gestrigen Zeitungsartikel keine Notiz genommen habe, seine Neigung zur gütlichen Erledigung dargelegt habe, Herr von Marschall (Badischer Gesandter) bemerkte, daß der Ausschuß doch für sein künftiges Verfahren eine Norm haben müsse. Nachdem noch einige andere Gesandte geredet hatten und es den Anschein gewann, als sollte die Discussion von Neuem beginnen, nahm ich noch einmal das Wort und forderte den Preußischen Gesandten direct auf, dahin angewandt zu sein, daß auch die Erklärung seiner Regierung zurückgezogen werde, in welchem Falle dann Nichts in das Protokoll aufgenommen werde und der Ausschuß sich die in der Bundesversammlung vorgekommenen Wünsche nach genauerer Angabe der Quellen, aus welchen die Auszüge genommen seien, werde zur Richtschnur dienen lassen können, im Uebrigen aber für ihn keine Ursache zur Aenderung seiner Art zu arbeiten vorliegen werde. Ich wies zugleich darauf hin, daß, in so weit die Preußischen Ausstellungen dahin gerichtet sein sollten, eine Aenderung des Bundesbeschlusses über die Veröffentlichung herbeizuführen, dies die Veranlassung werden könne, auch Aenderungen in dem Sinne einer genaueren und umfassenderen Veröffentlichung zu beantragen. Endlich verstand Herr von Bismarck sich dazu, seine Erklärung für heute zurückzunehmen und erst bei seiner Regierung weitere Instructionen einzuholen. Hoffentlich ist damit dieser Keim der Feindseligkeit unter den Mitgliedern des Bundestags beseitigt worden."

In derselben Sitzung, am 20. December, kam auch die oben erwähnte Abstimmung über das Handelsübereinkommen vor. Dann folgte noch ein Vortrag des Kassenausschusses über die Bedürfnisse der Marine, aus welchem sich ergab, daß schon für den nächsten Monat die Mittel fehlten, um die nothwendigen Zahlungen zu

bestreiten. Eine Anzahl von Regierungen war mit ihren Matricularbeiträgen in Rückstand, aus verschiedenen Gründen, unter andern Preußen, weil es die Verbindlichkeit eines Bundesbeschlusses vom 8. Juli des Jahres 1851 bestritt, andere Regierungen eben deshalb, weil Preußen nicht gezahlt hatte, ohne übrigens Preußens Motiv zu billigen. Das führte nochmals zu äußerst unerquicklichen Discussionen. „Die Kläglichkeit der Deutschen Zustände — bemerkt Brehmer am Schlusse seines Berichtes — kann nicht deutlicher dargelegt werden, als diese Sitzung es gethan hat. Wäre Hessen-Homburg an Preußens Stelle gewesen, so würde sicher sofort die Bundesexecution beschlossen sein. So aber ward von keiner Seite gewagt, den Vorschlag zu machen, daß die Sache nach Vorschrift der Bundesverfassung zur Erledigung gebracht werde. Dagegen fehlte es nicht an Aeußerungen, welche auf ein Zerfallen des Bundes hinwiesen, wenn die Bundesbeschlüsse von einzelnen Staaten unbefolgt gelassen würden."

Brehmers Aufenthalt in Frankfurt wurde zweimal unterbrochen. Einmal, in der zweiten Hälfte des October, reiste er auf den Wunsch des Senats nach Lübeck, um an den Arbeiten über die Vertheilung der Geschäfte des Senats für das Jahr 1852 theilzunehmen. Dann war er in der ersten Hälfte des December in Hannover, um einer Conferenz zur Berathung über die Erhaltung der Flotte beizuwohnen und zugleich den König Georg V., der eben seine Regierung angetreten hatte, im Auftrage des Senats persönlich zu beglückwünschen. Bei der Rückreise von Frankfurt hatte er nochmals in Hannover eine Conferenz mit dem Generalsecretair Nieper zur Förderung der Eisenbahnverbindnng mit Lüneburg und traf, erschöpft durch angestrengte und doch durchaus erfolglose Arbeit, am 11. Januar 1852 wieder in Lübeck ein.

Diese Rückkehr bildet in Brehmers Leben den Abschnitt einer Periode, derjenigen, in welcher es vielfach seine Aufgabe gewesen war, für Lübeck in auswärtigen Sendungen thätig zu sein und Lübeckische Interessen nach außen hin zu vertreten und zu wahren. Nur die letzte Sendung und namentlich der letzte Theil derselben, der Aufenthalt in Frankfurt, war ohne bestimmtes Resultat geblieben. Auf das, was er früher, sowohl 1841 in Berlin bei den Verhandlungen über die Berlin-Hamburger Eisenbahn, als auch 1843 in Dresden als Mitglied der Elbschiffahrts-Commission erreicht hatte, konnte er mit Befriedigung zurückblicken. Und auch bei dem zwei-

maligen früheren Aufenthalte in Frankfurt, 1838 und 1848, hatte er ausgerichtet und erreicht, was den Umständen nach möglich war. Er selbst aber brachte von dem Leben in einem größeren Kreise und in größeren Verhältnissen die bestimmte Ansicht zurück, daß des Vaterlandes Einheit und Kraft eine Grundbedingung für das Heil der einzelnen Staaten sei, und wie es in seiner Natur lag, das, was ihm zu einer entschiedenen Ueberzeugung geworden war, auch mit Wärme zu ergreifen, so erfüllte ihn beständig eine aufrichtige und innige Anhänglichkeit an das Vaterland. Er hat Dies bei manchen Gelegenheiten ausgesprochen.

Die Verhältnisse fügten sich so, daß eine Veranlassung, ihm eine Sendung nach außen zu übertragen, abgesehen von einzelnen kürzeren Reisen, die er als Eisenbahn-Commissar machte, sich nicht wieder ergab. Seine Thätigkeit blieb fortan ausschließlich innern Angelegenheiten gewidmet. Schon für das Jahr 1852 war ihm bei der Vertheilung der Aemter im Senate einer der wichtigsten und schwierigsten Theile jeder städtischen Verwaltung, die Leitung des Bauwesens, übertragen und in dies Geschäft trat er sogleich nach seiner Ankunft ein. Er war dem Fache nicht fremd, da er schon früher mehrere Jahre der Baubehörde angehört, auch den Vorsitz in ihr geführt hatte. Daher war er mit den Bauten bekannt, welche in Folge der Anlage der Eisenbahn ausgeführt werden mußten und von der Eisenbahngesellschaft gegen eine vom Staate zu zahlende Aversionalsumme übernommen waren. Auch hatte er von den Plänen Kenntniß, welche für die Correction der Trave entworfen und durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. April 1849 genehmigt waren. Zweck derselben war, eine Wassertiefe herzustellen, welche es allen nach Lübeck gehenden Dampfschiffen möglich machte, die Stadt selbst zu erreichen, während manche früher nur bis Travemünde hatten kommen können, und welche allen Segelschiffen die Möglichkeit gewährte, in Travemünde einzulaufen, ohne, wie es bis dahin oft nothwendig war, vorher einen Theil ihrer Ladung in Leichterfahrzeuge umzuladen. Ferner war es Zweck, eine Landspitze zu beseitigen, die den zwischen Lübeck und Travemünde gehenden Schiffen zu großer Beschwerde gereichte und ihnen bei heftigen Winden sogar gefährlich werden konnte. Die Vertiefung und Verbreitung des Stadtgrabens, um für eine größere Anzahl von Schiffen im Hafen Raum zu gewinnen, gehörte zu den oben (S. 541) schon angegebenen von

der Eisenbahngesellschaft übernommenen Bauten. Die sämmtlichen Arbeiten wurden, sobald die erforderlichen Mittel herbeigeschafft waren, mit Eifer in Angriff genommen; die Leitung oder Ueberwachung der Ausführung derselben bildete in den nächsten Jahren einen hauptsächlichen Gegenstand der Thätigkeit der Baudepuation. Die Travencorrection war 1854 beendigt, die Eisenbahngesellschaft konnte im Juni 1855 anzeigen, daß die von ihr übernommenen Staatsbauten vollendet seien, und um Abnahme derselben bitten. Es war eine Zeit rüstigen Schaffens und Wirkens.

Als die Aufgabe vollendet war oder wenigstens für vollendet gehalten wurde, – denn man konnte damals nicht voraussehen, wie bald die rasche Entwickelung des Verkehrs neue Forderungen stellte, — trat eine andere hervor, deren Lösung eine noch längere Reihe von Jahren in Anspruch genommen hat.

Mit dem Anfange des Jahres 1852 war der Geschäftskreis der Baudeputation dadurch bedeutend erweitert, daß ihr auch der Wege- und Straßenbau zugewiesen war, für welchen vorher eine eigene Behörde, die Wegebau-Deputation, bestanden hatte. Nun war zwar der Straßenbau außerhalb der Stadt im Wesentlichen vollendet, da man schon seit längerer Zeit Bedacht darauf genommen hatte, durch Anlegung guter Chausseen, so weit das Lübeckische Gebiet reichte, die Verbindung mit den Nachbarländern zu befördern; desto mehr aber war für den Straßenbau innerhalb der Stadt zu thun. Die Unterhaltung des Straßenpflasters war erst seit 1842 Gegenstand der staatlichen Verwaltung, vorher hatte jeder Hauseigenthümer vor seinem Hause bis zur Mitte der Straße dafür zu sorgen gehabt. Da bei dieser Einrichtung der Einzelne nicht leicht mehr that, als das unbedingt Nothwendige, wozu ihn allenfalls die obrigkeitliche Aufsicht anhalten konnte, und da Gleichmäßigkeit und Planmäßigkeit dabei unmöglich waren, kam man endlich zu dem Entschlusse, die Pflicht der Hauseigenthümer in eine Geldabgabe unter dem Namen Pflastersteuer zu verwandeln und die Herstellung eines gleichmäßig ausgeführten Pflasters dem Staate zu übertragen. Nun aber waren die Mittel nur spärlich vorhanden; überdies sah die Behörde, um nicht unverhältnißmäßige Summen noch auf Reparaturen zu verwenden, sich genöthigt, auch einige abgelegene Straßen, die sich in allzuschlechtem Zustande befanden, mit neuem Pflaster zu versehen. Es dauerte daher ziemlich lange, bis eine Anzahl der bedeutenderen Straßen neues Pflaster und damit an

den Seiten die vorher gänzlich fehlenden Wege für Fußgänger erhielt. Dadurch aber wurde der Wunsch, daß auch den übrigen Straßen möglichst bald dieselbe Verbesserung zu Theil werden möge, nur um so lebhafter erregt. Der 1855 in der Bürgerschaft gestellte Antrag, daß die Neupflasterung der ganzen Stadt vermittelst einer zu diesem Zwecke eigens aufzunehmenden Anleihe in zwei bis drei Jahren vollendet werden möge, gab der Sache einen neuen Impuls. Die zum Bericht darüber aufgeforderte Behörde erklärte zwar den Antrag, so wie er gestellt war, für undurchführbar, legte aber einen Plan vor, nach welchem es möglich sein würde, bei ausführbarer Vermehrung der Mittel in einer absehbaren und nicht allzu langen Reihe von Jahren d. h. bis 1880 zu Ende zu kommen. Zugleich führte sie aus, daß es unerläßlich sei, mit der Neupflasterung die Anlage eines vollständigen Sielsystems zur Entwässerung der Stadt zu verbinden, welches für die Gesundheit der Bewohner, für die Erhaltung der Gebäude und für die Annehmlichkeit der Hauseigner nothwendiger sei, als die Herstellung eines guten Pflasters, und wies ferner auf die weiter sich daraus ergebende Consequenz hin, die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Wasserkunst, um die ganze Stadt mit gutem und gereinigtem Wasser zu versehen. Die Zweckmäßigkeit der Vorschläge leuchtete ein. Sie stellten Verbesserungen hin, die schon lange gewünscht waren, an deren Ausführung man nur noch nicht ernstlich gedacht hatte. Indessen die 1855 in Betrieb gesetzte Gasanstalt erfüllte die Erwartungen, die man von ihr gehegt hatte, so sehr und war ein so angenehmer und entschiedener Fortschritt gegen frühere Zustände, daß die Neigung, noch weitere Verbesserungen einzuführen, dadurch wuchs, wiewohl abermalige Erhöhung der Communalsteuern als nothwendige Folge vorauszusehen war. Für die Errichtung einer Wasserkunst lag eine besondere Schwierigkeit in der Art, wie zur Zeit die Stadt mit Wasser versorgt wurde. Dies geschah nämlich durch mehrere, seit alter Zeit bestehende Privatgesellschaften, welche sich im Besitz der dazu dienenden Anstalten befanden. Rechtlich wäre es vielleicht möglich gewesen, bei Errichtung einer Staats-Wasserkunst diese Anstalten zu ignoriren, zumal da sie ihre Aufgabe in ungenügender Weise erfüllten, aber Niemand dachte unter den gegebenen Umständen an ein so rücksichtsloses Verfahren, am wenigsten die Behörde, in deren Plan es lag, das noch brauchbare Material der alten Wasserkünste zu benutzen. Auch gelang es, nachdem die Beitragspflichtigkeit sämmtlicher Häuser

für die neue Einrichtung gesetzlich festgestellt war, durch Vereinbarung mit den Privatgesellschaften zu erreichen, daß sie ihre Wirksamkeit einstellten und ihr gesammtes Eigenthum dem Staate überließen, wobei es denn der Billigkeit entsprach, daß den Interessenten gewisse Vergünstigungen auf eine Reihe von Jahren zugestanden wurden. Allerdings verursachte die Ordnung dieser Verhältnisse einige Verzögerung, und da auch hinsichtlich der Einrichtung der Wasserkunst selbst erhebliche Meinungsverschiedenheiten vorher auszugleichen waren, so dauerte es ziemlich lange, bis die Verhandlungen beendigt wurden und man zur Ausführung schreiten konnte. Aber darauf kann es niemals ankommen, wenn man Etwas schaffen will, was für alle Zukunft dauern soll. Die Wasserkunst besteht jetzt und hat sich bereits als in ihrer Einrichtung zweckmäßig und in ihren Wirkungen heilsam bewährt, die Sielanlagen und die Neupflasterung der Stadt sind nahezu vollendet. Das Alles ist großentheils Brehmers Verdienst, nicht sein alleiniges, denn auch Andere haben wesentlich dabei mitgewirkt; andererseits ist der Eifer, mit welchem er sich der Leitung des ganzen Bauwesens überhaupt und der Durchführung jener wichtigen Werke insbesondere hingab, nicht das einzige Verdienst, das er sich in der, ich möchte sagen, zweiten Periode seiner öffentlichen Wirksamkeit erworben hat. Das republikanische Gemeinwesen fordert schon von dem Bürger, mehr noch von dem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde mannigfaltige, vielseitige Thätigkeit. Auch in andern Stellungen hat Brehmer sich bewährt. Nach dem Tode des Syndicus von der Hude — er starb plötzlich am Palmsonntage 1853 — wurde er dessen Nachfolger als Dirigent des Polizeiamtes, und hat dies mit vielen Mühen verbundene, tägliche persönliche Thätigkeit erfordernde Amt bis 1861 mit Umsicht verwaltet. Eben so lange war er zugleich Eisenbahn-Commissar. Zweimal noch, 1861 und 1862, 1865 und 1866 hat ihn die Wahl des Senats zur Bürgermeisterwürde berufen. Aber es würde für den Leser nicht Interesse genug haben, noch weiter ins Einzelne geführt zu werden; die Darstellung muß sich begnügen, die Summe zu ziehen. Brehmer hat gewirkt, so lange er Kraft dazu besaß, und so lange er gewirkt hat, ist er, in früheren und späteren Jahren, immer derselbe gewesen und geblieben, ein klarer Geist, ein energischer Charakter, ein wohlwollender Mann, unbefangen und unbestechlich in seinem Urtheil und voll treuer, warmer Liebe für seine Vaterstadt. Sichtliche Abnahme der Kräfte zwang ihn gegen Ende des

Jahres 1869, ein Gesuch um Entlassung aus dem Senate einzureichen, welches unter dem 5. Januar 1870 gewährt wurde. Gleichzeitig verlieh ihm der Senat seine goldene Ehren-Denkmünze, welche die schöne Inschrift Bene Merenti trägt, und sprach ihm dabei für die während einer fast vierunddreißigjährigen Amtsführung in den verschiedensten und wichtigsten Zweigen der Lübeckischen Staatsverwaltung und wiederholt als Vorsitzender des Senats geübte, durch gediegene Kenntnisse und reiche Erfahrung ausgezeichnete Wirksamkeit lebhafte Anerkennung und aufrichtigen Dank aus, mit der Versicherung, daß ihm bei den Amtsgenossen, wie bei den übrigen Mitbürgern, das dankbarste Andenken werde bewahrt bleiben.

Brehmer starb am 18. September 1872.

XVII.

Beköstigung aus dem Jahre 1542.

Mitgetheilt von Wilhelm Mantels.

Die folgende Niederschrift (aus Deecke's Nachlaß stammend) über die Beköstigung eines gelehrten Lübecker Magisters während des Jahrs 1542 liefert den schlagenden Beweis, wie billig das Leben damals war, wie viel man für einen lübischen Schilling, der freilich den doppelten Silberwerth eines heutigen hatte, täglich erhalten konnte. Sie veranschaulicht ferner die Naivität der Lebensverhältnisse und giebt interessante Beiträge zu einem niederdeutschen Küchenzettel des ausgehenden Mittelalters.

Die Schrift ist auf einem Bogen Papier verzeichnet, dessen drei erste Seiten sie völlig, von der vierten die obere rechte Spalte einnimmt, während auf der linken ein Gedicht in lateinischen Distichen steht. Da ein Zusatz zu unserer Niederschrift auf dem schmalen Rande, der am Rücken des ganzen Bogens gelassen ist, von oben nach unten vertikal nachgetragen ward, so muß das Gedicht schon auf dem Bogen gestanden haben, als er benutzt ward. Dies scheint darauf zu deuten, wie auch das eingemischte Latein und die ganze Fassung, daß Magister Hermann Elers selbst der Schreiber ist. Eingang und Nachschrift sind durch größere Buchstaben hervorgehoben, auch unterstrichen.

Ein Marktvogt Hans Bruns wird 1540 genannt, ein Hans Bruns besitzt von 1536 bis 1551 das Haus Nr. 808 in der Breitenstraße, schräg über der Jacobikirche. Nicht weit davon in der Breitenstraße, Ecke der Pfaffenstraße, Nr. 782, wohnt seit 1539 Joachim Gerken, Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters, der als ein Gegner Wullenwevers und eifriger Katholik bekannt ist. Des jüngeren Gerken Frau,

eine geborene Warendorp, heißt Anna. Wenn diese die Mutter des Magister Hermann Elers ist, muß sie vorher schon einmal verheirathet gewesen sein. Auch Magister Hermann blieb der katholischen Lehre getreu, denn er hielt nach dem folgenden Speisezettel die Fasten ein.

Veranlassung zur Niederschrift des vorliegenden Documents muß eine Beschwerde über mangelhafte Beköstigung Magister Hermanns gegeben haben, die erst lange nach 1542, nach dem Tode der Katharine Bruns, erhoben ward. Der Gegenvorwurf, daß des Magisters Mutter nicht den vollen Zinsertrag seines väterlichen Erbtheils auf seine Beköstigung gewandt habe, wird von Hans Bruns gemacht (wi heelden en jo nicht), dennoch scheint nach der Aehnlichkeit der Schriftzüge Magister Hermann das Ganze geschrieben zu haben.

Die einzelnen Gerichte werden durch einen Punkt mit darauf folgendem großen Buchstaben geschieden, während das Komma durch einen Punkt mit folgendem kleinen Buchstaben bezeichnet wird. Doch mag manches der genannten Gemüse und Zuthaten zum voraufgehenden Fleisch oder Fisch gehören. Ich habe im Abdruck jedem durch Punkt und großen Buchstaben Getrennten eine eigene Zeile gegeben.

Magister Hermannus Elers hefft gehat suelck[1]) voedent, wo hyr na volget, bi Catherinen Bruenschen der marckvageschen unde bernsteenbreygerschen tiden, binnen Luebke in der bredenstraten harde bi suent Jacobs (des groten genoemet) karspelkercke, anno domini millesimo quingentesimo quadragesimo secundo.

Twierleye ruchchen[2]), alse Berger ruchchen unde pylruchchen.
Rotscheer[3]) mit guder vetter botter.
Schoenroggen.[4])
Wegge.
Lammesbraden.
Swynsbraden mit sipollen.

---

[1]) Ein über das a, e, o, u gesetztes e, der Brechung oder Dehnung des Vocals dienend, konnte in Ermangelung der Lettern, dem Vocal um so eher nachgesetzt werden, als sich die gleiche Schreibung schon im Text vorfand, z. B. heeket, vleesch, broedt, droegen neben heket, vlesch, brot, droge mit e darüber u. s. w.

[2]) Rochen.

[3]) geweichter Stockfisch.

[4]) Brod mit drei stumpfen Ecken. BWB.

Ossenbraden.
Swenskensvleesch gebraden unde gesaden.
Holmeschen las.[5])
Witte moelie[6]) van schoenroggen unde grapenbradenvet.[7])
Soete melck.
Rys.
Baeskenbotter.[8])
Gosebraden unde gesaden gosevlesch.[9])
Kabbelaw[10]) varsch gesoeltet.
Raff[11]) mit sennip unde soelt.
Gesaden honervleesch mit swynsvoeten, bigoete[12]) unde merredick.
Backvische van robbogen.
Gebacken heeket.
Brassem gebraden unde gesaden.
Dre grote Rigesche buette gebraden.
Betten koel van smeer.
Varsche grapenbrade.
Heeket mit galrey[13]), raszsinen unde mandelen in der vasten.
Soeten unde suren sennip.
Merredick.
Salsamente.[14])
Varsch lamvleesch.
Peetersillien woertelen, wen men Marien der junckvrouwen unde
moder des heren fest vastede.
Porphillies. (?)
Karpen unde sturen, mit koken, moerbroet[15]) genoemet, vorwellet.[16])
Varschen las van der Lasweere buten dem Holstendoer beleegen.

[5]) Stockholmer Lachs.
[6]) Brodsuppe.
[7]) grapenbrade, Topfbraten, Fleisch im Topfe gebraten oder gekocht.
[8]) barsche, etwas streng schmeckende Butter. Zu verstehen ist: Winterbutter, im Sommer in Fässer geschlagen, im Gegensatz zu frischer Sommerbutter.
[9]) Das Letztere übergeschrieben.
[10]) Kabeljau.
[11]) fette Floßfedern des gedörrten Heilbutt.
[12]) Beiguß, Sauce.
[13]) Gallert.
[14]) Gewürzpulver.
[15]) mürbes Brod; geriebenes Brod zu Kuchen bereitet?
[16]) aufgekocht.

Gebraden hoener.
Hollendeschen kese.
Arweten mit kriueschen (?) appelen.
Varschen doersch.
Item varschen gebraden herinck in der vasten, deer soeven weren.[17])
Soelten doersch van Hilgenhave ueth landt tho Holsten voer roetscheer.
Twe grote braedtheringe voer koekenspise.[18])
Elven merrenen[19]) des sommers.
Twe varsche weke eyier des avendes tegen de nacht am Midweeken unde Soennavende.
Sennip mit oelie.
Moelie mit oelie unde peetersillien woertelen.
Schincken gesaden unde oeck rho mit knuefflocck, wen men panthaleoent.[20])
Medtwuerste bi droege vleesch.
Twe leeverwuerste voer koekenspise.
Stueckel[21]) schaepvleesch mit salsamente.
Schullen van der besten aerdt.
Sandaten.
Vam wilden swine voer varsche grapenbrade.
Groten gebraden thobiaes.
Eetick mit sipollen.
Kalffvleesch, kovleesch unde zeegenvleesch gesaden voer varsche grapenbrade.
De besten gruette mit soetemelck, alse heersegruette.
Witten kabbueszkoel[22]) van Stettyn ueth landt tho Pameren voer koekenspise.
Varsche kallunen vam kueterhuse voer speck bi den koel.
Grote gebraden karrueszsen.[23])

---

[17]) sieben Heringe? oder sieben Fasttage, die Fastenwoche von Invocavit bis Reminiscere?

[18]) Küchenspeise. Hier und im Folgenden gesetzt, wo eine kalte Speise oder ein geringeres Fleisch statt regelrecht gekochten Fleisches gegeben wird.

[19]) Marränen.

[20]) Den Pantaleonstag (28. Juli) feiert.

[21]) zerschnittenes.

[22]) weißer Kopfkohl, bei welchem die als Speck dienenden Gedärme das gekochte Fleisch ersetzen. s. Anm. 18.

[23]) Karauschen

Plueckvisch van koeningeslobben[24]) mit safferaen unde peetersillien woertelen.
Droegen Doerpeschen heeket[25]) voer roetscheer.
Doerchgeslagen arweten[26]) mit sennip thoem braedtheringe in der vasten.
Varschen ael des sommers.
Droege vleesch.
Slyg.[27])
Hertslag[28]) voer koekenspise.
Stuecket varsch ossenvleesch voer droege vleesch.
Droegen Luebeschen heeket vhoer roetscheer.
Verenbroedt[29]) mit oelie, wen men Marien der junckvrouwen unde moder des heren fest vastede.
Krabben mit soelte scharp gesaden voer koekenspise.
Steenbuette van Travemuende des sommers mit peetersillien unde safferaen.
Gesaden roddogen, karruessen[30]) unde baerse.
Puelse[31]) voer droege vleesch.
Swynsmagen voer koekenspise.
Ledderkoel[32]) voer koekenspise.
Lammesleever unde dicke melck voer koekenspise.
Droegen brassem voer roetscheer.
Gesaden swynsvleesch unde vam steeke[33]) voer koekenspise.
Groenen textkese[34]) ueth Hollandt.
Kroegbeer.
Alle veer weeken eyn reyne hoevedt.[35])

---

[24]) gehackter Stockfisch vom Bergenfahrerhause in der Breitenstraße.
[25]) getrockneter (gedörrter) Dörptischer Hecht, aus Dorpat.
[26]) Erbsen.
[27]) Schlei.
[28]) Lunge und Leber, Geschlinge.
[29]) Brot mit hineingebackenen Birnen?
[30]) übergeschrieben.
[31]) Fleischbrei?
[32]) Lederkohl. Steifer Kohlbrei?
[33]) Stück Fleisch am Halse eines geschlachteten Viehes, wo ihm die Gurgel abgestochen ist. BWB. Hier vom Schwein?
[34]) Käse von der Insel Texel.
[35]) Haupt. Hier ein neuer hölzerner Napf, Becher, wie man Kop für Becher, Köppen noch jetzt für Tasse sagt.



Des dages enen Luebschen schillinck voer kost unde Luebsch beer, alse Hans Bruens de marckvaget unde bernsteendreyer, syn weerdt, suelvest gespraken oedder gesecht hefft.

Wes sick magister Hermannus Elers vorseen hefft in disser voerhen geschreeven siner woentliken voedinge, wil he altyd geerne voer sick behoelden hebben.[36])

Hæc testatur[37]) manu sua propria anno virginei partus millesimo quingentesimo sexagesimoseptimo, mense Aprili,[38]) ipsa vero die Marci euangelistæ.

Habde Bruensche van siner moder van dusent marck Luebsch (welckeer syn patrimonium[39]) was) vulle rente (alse voefftich marck Luebsch) gekreegen, so habde he beeter dage hebben kondt, alse se suelvest gespraken hefft. Wente se sprack in jegenwaerdicheyt siner moder bi dem spiseschappe also: Van dem gelde konde he jo wol beeter dage gehat hebben, wi heelden en jo nicht, et cætera. De moder (Anneke Geerckens genoemet, in der breden straten do wanende) hefft geantwerdet unde gesecht: Scholde ick idt em beeter geeven, alse ick idt em schueldich si? unde: Ick geeve idt em so guet, alse ick idt em schueldich.[40]) Oeverst suelckes hefft se gelagen tho eerem profyt oedder voerdel, alse de vrouwen geerne pleegen tho legen, wente idt is eer egendoem.

Τέλος.[41])

---

[36]) d. h. was er in der täglichen Beköstigung falsch angegeben hat, soll sein und nicht der Kostgeberin Schade sein.

[37]) übergeschrieben: testificatur.

[38]) übergeschrieben: im April oedder Oestermane.

[39]) übergeschrieben: paterna hereditas.

[40]) Die letzte Aeußerung steht am Rande.

[41]) übergeschrieben: finis.

XVIII.

Niedersächsische geistliche Gedichte.

Mitgetheilt von Wilh. Mantels.

Im letzten Bande der Zeitschrift[1]) sind einige erbauliche Dichtungen des 15. Jahrhunderts abgedruckt worden. Ich entnahm sie mehreren Andachtsbüchern, welche aus Lübischen Conventen auf die Stadtbibliothek gekommen sind. Einzelnes, was sie enthalten, so z. B. Ancelmus, die sieben Freuden Mariä, hat inzwischen Lübben aus Oldenburger Handschriften bekannt gemacht. Ungedruckt aber ist noch, so viel mir bekannt, die nachfolgende allegorisirende Darstellung, wie der Mensch mit seinen Dienern, der Weisheit, Stärke, Geduld, Mäßigkeit, Liebe, Beständigkeit, Hoffnung, Gerechtigkeit, Demuth, die Diebe, welche in sein Haus graben wollen, Teufel und Tod, fern halten und die Todesfurcht mit Hülfe der Liebe zum ewigen Leben vertreiben soll. Sie findet sich in ein Gebetbuch, sign. CXXIX, eingetragen, welches anfänglich, nach dem Kirchenjahre geordnet, gereimte und prosaische Gebete an die Heiligen ꝛc. enthält, später andere Stücke aufgenommen hat. Die gedachte Allegorie ist von einer Hand sorgfältig geschrieben, während ein großer Theil des Buches sehr nachlässig eingetragen ward. Sie ist in Verszeilen abgesetzt, wogegen die gereimten Gebete, die freilich zum Theil sehr nach Gelegenheitsreimerei schmecken, ohne alle Kenntlichmachung sich unter die Prosa verkriechen. Ich lasse zur Probe ein Gebet an den heiligen Andreas, mit dem das Kirchenjahr (Advent) und das Buch beginnt, eins an den heiligen Thomas und drei kürzere Strophen nebst einem Stück in Prosa meiner Hauptmittheilung voraufgehen.

---

[1]) Bd. 2. S. 528.

1. Van sunte Andreas.

O sunte Andreas, ik dy grote,
Sachtmodich unde zote.
Er allen apostelen ward dy bekant
Godes sone, der werlde heylant.
5 Du brochtest dynen broder to em to hant,
Dar he alle gnade unde ere vant,[1])
By dy quam he to der warheyt,
Wol dy der hogen werdycheyt!
Du letest vertich doden upstan
10 To enem male, de weren vorgan
In den mere van des duvels lyst,
Dar du hoch ane pryset byst.
Du reddest den byschop apenbar
Van den duvele in juncvrowen var[2])
15 Also rechte meysterliken,
Dat he smelyken moste wyken.
Got habde dy leff in soter leve.
Gyff dat de gnade myt my bekleve,[3])
De du dedest dem olden sunder dar,
20 De in sunden lach wol seventich jar.
Den worden se al vorgeven dorch dy;
Giff, here, dat yk werde ok van sunden vry.
Bescherme my myt des cruces macht,
Dar du vromeliken hefft[4]) an ghevacht,[5])
25 Dat ik jo vorwynne alle not,
Ik sy levendych edder dot,
Dat my de duvel nicht en[6]) schade,
Her, yk jo blive in godes gnade,
Dat yk up des cruces tramen[7])
30 Styge in den hemmel. Amen.

---

[1]) Joh. 1, 40 ff.
[2]) Gestalt.
[3]) an mir klebe, hange, bleibe.
[4]) hast steht im Ms.
[5]) Der Sinn ist klar, aber das Wort?
[6]) ende. Ms.
[7]) Spuren, Steigen, Stiegen.

2. Sunte Thomas.

O sunte Thomas, apostel clar,
O utirwelde vorste vorwar,
O werde godes wunden taster,
Dyn twyvel maket den loven [1]) vaster.
5 Du gyfft mer trostes unde gnade,
Wan al, de loveden alto drade,
Du woldest weten jo to grunde
De warheit, des wart sunt unse wunde.
Du werest in godes leve so vast,
10 Du woldest myt eme sterven in der hast, [2])
Dyn dancke [3]) was in den hemmele gar [4])
Ok mank konyngliker wolvar. [5])
De benedygynge dyner hant
De gaff den eddelen kusschen bant.
15 Du werest en unwer (?) meysterlik
Hemmelschen pallase vroudenryk. [6])
Du dofftest de hilgen konynge dre,
Din hoge loff ik dar an se.
Ok dyner groten hyllicheit
20 Moet wyken alle unlovyscheit. [7])
Wente kettere, yoden unde heiden
De moten van deme levende scheyden,
Komet ze anders in de stat,
Dar du licht, ze starven rat. [8])
25 Ok hefftu over hilge sede,
Dat du myt den vyngheren, dar du mede
Rordest de wunden godes zyden,
Ghifft alle jar in den hochtiden [9])

---

[1]) Glauben. — Joh. 20, 24 ff.

[2]) Joh. 11, 16.

[3]) Gedanke.

[4]) gat. Ms.

[5]) wol var = Wohlgestalt, Wohlgehaben, d. i. göttliches Leben?

[6]) wroudenryk. Ms. — Die Zeilen sind unverständlich. Zu pallase fehlt eine Präposition. — unwer? Ms.: vnwer; statt n läßt sich u, statt w möglicher Weise auch lv oder sv lesen. Anspielung auf Joh. 14, 5?

[7]) Unglaube.

[8]) l. drat = rasch? vs. 6.

[9]) an den hohen Kirchenfesten.

Den hilgen licham, de des zint werdich,
30 Unde entueſt,[10]) de des ſint werdich,
Unde entueſt,[10]) de des ſint vulverdich.
Dat is ny[11]) behort edder ſeen,
Dat des tekens lyk gy[12]) ſy gheſchen.
Ik bydde dy, myn vorſte, myn here,
35 Alle dwelynge[13]) van my kere.
Lat my in rechtem loven beſtan,
In allen dogeden dy na gan,
Vore my over den wech der warheit
In dat levent der ewyghen[14]) clarheit,
40 Dar ik my vrouwe myt dy toſamen
In dem hemmelſchen pallaſe. Amen.

3. Eyn bet van den wapen des heren.

O mynſcheit bloet,
O marter grot,
O wunden dep,
O blodes crafft,
5 O ſperes ſtyk,
O dodes bitterheit,
O gotlike ſoticheit,
Help uns to de ewygen ſalicheit.
Amen.

4. Ene ſegeninge.

De crafft des v a d e r s my beware,
Ik ſlape, ik wake, wor [1]) ik henne vare.[2])
De wijſheit des ſ o n e s J e ſ u C r i ſ t
De ſy by my unde geve my de liſt,

---

[10]) entthuſt, d. i. entſündigeſt?
[11]) my. Ms.
[12]) je.
[13]) Irrthum.
[14]) ewygheit. Ms.
[1]) vor. Ms.
[2]) ware. Ms.

5 Dat ik my hode vor den dingen,
De my to der helle mogen bringen.
De vrede des hilligen geistes de mote sin
Twusschen my unde al den vrouden[3]; myn.

5. Dit is ene korte gude lere, wo een mynsche syn levend schal beteren.[4])

Unse leve here Jhesus Cristus heft syne arme so rechte willichliken uth gerecket an deme cruce, up dat he alle mynschen wolde salich hebben. Men vele mynschen willen nicht salich werden. Dat maket, dat ze klene leve to gode hebben unde grote leve to sik sulven unde to der werlde, unde is doch al vorghenklik. Denke an de wort des profeten, dar he secht: De mynsche is geboren van enem wive korte tijd tho levende unde wert myt vele jamerheit vorvullet. Wultu nu so in desser korten tijd leven, so is dy not unde behoff, dat du holdest syne bode unde levest in synen vruchten. Wultu in der leve godes untfenget werden, so hore gerne dat wort godes. Wente hefft Jhesus nicht gesproken: Salich synt, de dar horen dat wort godes unde dat bewaren? Wente vele lever hilgen synt yn deme hemmele, de van deme worde godes synt gekomen to eneme saligen levende, unde vele sunder unde sunderynnen hebben sik betert uth deme worde godes. Dar steit geschreven: De vorsumeliken off unwerdichliken horet dat word godes, de deit so grote sunde, offt he neme den licham unses heren unde worpe ene up de erde. Darumme hore gerne dat word godes unde do dar na. Wultu in der leve godes wesen, so mustu sunder dodsunde wesen unde hebben nenen hat offte twedracht mit dyneme evenen mynschen.[5]) Dar wert mennich umme vordomet. Wo mochstu een pater noster rechtverdigen lesen, wen du sechst: vorgiff uns unse schulde also wy unsen schuldeneren? du biddest wrake over dy sulven. Bekoret dy de vyent myt hate, denke an der word, de unse here sprak an dem cruce: Vader, vorgiff en de my crucegen, wente ze weten nicht wat ze doen. Komen dy quade dancken an, dat du dyn levend wult beteren up dat older, dencke an, dat in olden tiden de lude

[3]) vrauden. Ms.

[4]) Diese von einer, wiederum ganz abweichenden Hand geschriebene Ermahnung geht der folgenden Allegorie unmittelbar vorher. Um des verwandten Inhalts und der trefflichen Sprache willen mag sie hier auch Platz finden.

[5]) Nebenmenschen.

eten unde drunken unde weren vrolik. In deme nu gink de watervlot over ze al uppe 8 mynschen na.[6]) Ok steit in deme hilghen ewangelio: Waket! gy en weten nicht den dach offte de stunde, wen de here komen wil. Bekoret dy de vyent myt mystrost[7]), dat dyne sunde so grot synt, dat ze dy god nicht vorgeven wil, sta em wedder unde dencke an syn bitter leiden, dat syne wunden der genade de vleten to allen tiden, unde dat syne barmehertichеit is groter wen alle der werlde sunde. Se an sunte Peter unde Pawel, de grot gesundiget hebben wedder god, unde synt nu grote vorsten der appostele. Ga myt Marien Magdalenen[8]) to den voten unses heren des crucigeden koninges unde geet uth dyne tranen unde wes ruwich umme dyne sunde unde hebbe den willen nicht mer to sundigende unde bidde gnade unde sprek myt deme vorloren sone:[9]) Vader, ick hebbe gesundiget in den hemmel unde vor dynen oghen. Ick bin nicht werdich dyn sone to heten, men make my also enen dyner denstknechte. Wen god suet, dat du ruwe hefft umme dyne sunde unde enen guden willen, he wil ze dy alle vorgeven unde denken er nicht meer. Darumme hebbe du na der tijd nen beroment dyner sunde, offte du volst[10]) in den torne godes. Wen du missen horest, wes ynnich in dyneme bede unde wes danckenamich gode synes bitteren lidendes unde offere eme dyne zele, dyn herte unde dynen vryen willen: dat is gode sere anname.[11]) Wes nicht myt den, dar de profete aff secht[12]): Here, dat volk eret dy myt den lippen, men ere herte is verne van dy. Dat een vele bedet sunder innicheit, is gode nicht anname. Offte dy god ynnicheyt geve in dynem bede, unde de vyent dy anbringhet geistliken homod, dat du een gud mynsche bist, sta eme wedder unde dencke an der word unses heren, do syne apostele to eme quemen unde seden:[13]) Here, wy don ok myrakel, unde ene was dar leve to. Men Jhesus sede to en: Vorhevet juw dar nicht an, wente ik hebbe geseen, dat de engele in deme nu uth deme hemmele villen in de affgrunde der

---

[6]) Bis auf acht, die nachblieben. 1 Mos. 7, 13. 23.

[7]) Zweifel.

[8]) Luc. 7, 37 fg.

[9]) Luc. 15, 21.

[10]) fällst.

[11]) angenehm.

[12]) Jes. 29, 13.

[13]) Luc. 10, 17.

helle. Men vrouwet juw des, dat gy synt geschreven [14]) in dat boek des levendes. Ok secht sunte Johannes ewangeliste: [15]) Isset dat wy seggen, dat wy sunder sunde synt, so sy wy logenafftich unde nene warheit is in uns. Ok sprack Jhesus to synen jungeren: [16]) Wen gy hebben allent vullenbrocht, dat gy schuldich synt tho donde, so sy gy doch unnutte knechte vor gode. Wo vele meer synt wy armen sunders unnutte knechte, unde wy scholen uns nicht vorheven in nenen dingen. Hefft uns god etlike dogede geven, dat kumpt al van syner groten gnade unde van uns nicht, wente wy hebben van uns nicht men sunde unde bosheit. Wente gode is sere anname een othmodich herte unde danknamicheit. Offte du volst in krankheit offte in vorvolginge dyner vrunde offte vyende offte in armod, se an den nakeden Jhesum, do he geboren wart unde hadde nicht so vele doke, dar en Maria in winden mochte, men de stenen krubbe was syne wege. Ok do he naket an deme cruce henghede, do hadde he nicht so vele, dar he syn hovet annegede, dat de profete wol beclaget: [17]) De vogele hebben neste unde de vosse hebben kulen, men des mynschen sone hefft nicht so vele, dar he syn hovet anneget. Hijrumme wes trostlik unde kurre [18]) nicht wedder god. Sprek myt deme hilgen Job: [19]) God gaff, god nam, syn name sy benedyet to allen tiden. Se an vele lever hilgen, de myt grotem armode unde jamere synt gekomen in den hemmel. Ok sprak Jhesus to synen jungeren: [20]) Salych synt, de dar synd van enem armen geiste, dat rike der hemmele is ere. Were armot nicht salich gewest, god hadde synen uterkoren se [21]) nicht to gesend. Dat is noch to bevruchten alle daghe, dat der armen mer salich wert wen der riken. De rikedage beswaret sere de zele, de ze quatliken bruken. Hefft dy god rike dage vorlenet, dele mede den armen na dynem vormogen. Hefstu vele, so giff vele, hefstu luttik, so giff luttik. Wente god sueth an de andacht des mynschen. Wente he secht in deme ewangelio [22]): De dar gifft enen nap waters umme mynen willen,

[14]) geschreve. Ms.
[15]) 1 Joh. 1, 8.
[16]) Luc. 17, 10.
[17]) Matth, 8, 20.
[18]) murre.
[19]) Hiob 1, 21.
[20]) Matth. 5, 3.
[21]) fehlt im Ms.
[22]) Marc. 8, 41. Matth. 10, 42.

ik wil ene nicht unbelonet laten. Ok secht he:[23]) Wat gy don deme alder mynsten in deme namen van my, dat do gy my sulven. Hijrumme bruke dyn gud in de ere godes, du west nicht, wo langhe. Dat sparet mennich vor sik ofte syne kinder, unde kumpt al in vromede hande, unde de wol klene denken der zele. Offte dy god hefft gegeven rikedage unde suntheit, und wol to vreden bist unde yn vrouden, vorget gode nicht, wente dat duret nicht lange. Denke an des riken mannes.[24]) De sprak to syner zele: Vrouwe dy, et unde drink, wes vrolik. Myn acker steit vul kornes, ik wil myne schune groter buwen unde leven lange tijd. Em wart geantwerdet: Du dorafftige mynsche, van desser nacht werden de duvele dyne zele van dy nemende unde werst des berovet. Denke ok an de wort sunte Jeronimus, de secht: Ik ete, ik drinke, ik slape, ofte wat ik doe, jo[25]) dunket my, dat vor mynen oren steit de bassunen unde blesst:[26]) Staet up, gy doden, komet vor gerichte. Denke an, du redelike mynsche, dat du nicht wissers hefft wen den dod, unde nicht unwissers wen de stunde. Darumme spare nicht dyne guden werke up dat leste. Do wat gudes, de wile du dy wolmacht bist, du west nicht, wat krancheit dy up dat older wyl ankomen, offte in wat dodes du sterven scholt. Sundeghe nicht up den trost des schekers.[27]) Wente sunte Gregorius secht: Wen ik lese unde wedder lese, so vinde ik nicht mer wen den scheker, de yn der lesten stunde heft ware ruwe hat unde is salich geworden. Nicht dat he de anderen vorlecht.[28]) Denke over, du redelike mynsche, wo mach de mynsche ware ruwe hebben in deme lesten van levende,[29]) de mer leve hefft gehat to der werlt wen to gode? Denke over de eddelicheit dyner zele; were dat nicht grot scade, dat dyne schone zele scholde ewich wesen myt den swarten greseliken duvelen, dar nene vorlosinge is? Denke an, wo droflik ys gewest dyn ingank desser werlt, unde wo bitterlik is dyn affschedent. Wen du lichst in deme lesten unde kanst dy van krancheit nicht ummekeren, alle dyne vrund, al dyn gud kan dy nicht helpen, wor wultu hen vleen? Dyne vrund staen unde waren

---

23) Matth. 25, 40.
24) Luc. 12, 16 ff.
25) immer.
26) blefft. Ms.
27) Luc. 23, 42 fg.
28) gegen den Schächer zurückstellt?
29) leve. Ms.

up dyn gud, de duvel up dyne zele, sustu up, dar vindest du den richter, de weet al de hemelicheit dynes herten, wor wultu, elende zele, hen? Du west nicht, wor du de erste nacht scholt wesen. Men hebbe tovlucht to der barmhertichheit godes unde lat dy den duvel nicht ut deme loven bringen ofte in mystrost. Also dy god vint in deme lesten, so wil he dy richten. Wultu wol sterven, so lere wol leven[30]) in dogeden. Wy willen gode bidden, dat wy also overgan desse tijdliken dinge, dat wy nicht vorlesen dat ewighe gud. Des helpe uns god allen samen. In godes namen. Amen.

En kort yo lijd
In desser tijd
Al hijr vorkoren —
Sekerlijk dat hemmelrijk
Were to vele vorloren.[31])

Besiegung der Todesfurcht durch die Liebe zum ewigen Leben.

Ihesus Christus, unse here,
De ghifft uns syne hilghen lere
In deme hilghen ewangelio,
Daer he to uns sprykt also:
5 Konden de mynschen yd vornemen,
Wanne de deeve to en qwemen
Unde wolden in ere huse graven,
Uppe dat se ene mochten schaden,
See wolden dat myt flyte weren
10 Unde zee van ereme schaden keren.[1])
Dyt hues dat is de licham,
De weerd de zele lovesam,
De deeve de synt twyerhande,
Wee ze rechte wol bekande,
15 Des were to male zere noed,
Id is de duvel unde de doed,

---

[30]) leve. Ms.

[31]) Mit Roth in Verszeilen von derselben Hand untergeschrieben. In yo lyd scheint ein Schreibfehler zu stecken; Jubel, mit jolen zusammenhangend?

[1]) Matth. 24, 23.

De to allen tiden uns naslyken,
Den wy ok nicht koen wyken,
Eer wy weten, zo synt ze hijr,
20 Is dat wij nicht waken schijr
Na unses heren reden
Myt waken unde myt beden
Unde ok myt ghuden werken
Uns yeghen zee stede sterken.
25 Hijr umme so moet de ynnighe [2]) zeele,
De zik nicht wil laten deelen [3])
Van gode, ermere leven heren,
Ere zynne ghans wol merken leren,
Dat se ere hues beware,
30 Dat dar nicht in bezes vare.
Wee dat ghezynde nu wil kennen,
Deme wil ik nu dat hijr na nennen.
Sapientia, de hoghe wijseyd,
De is an deme huze wol bereyd.
35 Fortitudo ok, de sterke,
De kan dar ynne ghued wol werken.
Patientia, dat is de duld,
De is stede ane schuld.
Temperantia, de meetlicheyd,
40 De ok wol de mate weyt.
Karitas, de godlike leeve,
De wared zik vor deme deeve.
Constantia, de is ok al daer,
De nympt des evene [4]) waer.
45 Spes, de hilghe hopenunghe,
De ghifft vroude alden unde yungen.
Justitia, de rechtverdigheyd,
De maked alle dingh bereyd.
Humilitas, de otmoed,
50 De maked alle dingh ghued.
Wen dyt ghezynde is wol bereyd,

[2]) glaubensinnige.
[3]) scheiden.
[4]) des Gleichen, der Beständigkeit.

So is in deme huze nynerhande leyd,
Se werden alumme wol vorstaen.
Doch kumpt dar een bode gheghaen,
55 De kumpt ghaer zere lopen
Unde beghynned in to ropen,
He klopped myt haste vor der doere.
De huszvrouwe spreked: Wol[5]) is daer voere?
Vragned em, wer he mach zijn,
60 De so hastighen esscheb yen.[6])
De wijsheyd gheyt myt liste
Unde vragheb eme: We biste?
Wat is dy bekand?
Unde wo bistu ghenand?
65 Van wenne bistu komen?
Wat hefffstu nyes vornomen?
De bode spreked: Ik byn wol bekand,
Timor mortis byn ik ghenant,
Den doed den vruchte ik zere,
70 Ik brynge nye mere.
De zeele spreket: Men latene yn,
Dat wij horen synen zyn.
De bode ward ynghelaten.
He is bedroved boven mate,
75 He kan nicht spreken van lede.
Se spreken alle: Wat zijn de rede?
Worumme bistu heer ghekomen?
Wat hefffstu nyes vornomen?
Timor sprekt: O god van hemmelrijke,
80 Id is so recht gruwelike
Unde is ane tal,
Dat ik juw zeggen schal.
Hijr kumpt de doed myt den zijnen
Mit alle der helle pynen.
85 Der duvel komed eyn groter heer,
Hunderd duzend edder meer.
Se hebben gloyendighe keden,

[5]) Wer.
[6]) heischt hinein, hineinverlangt.

Hamere, tangen aldaer meden,
Pyk unde zwevel,
90 Se bryngen vulen nevel.
Se willen uns vorstenken
Unde in dat vuer zenken,
Se dreghen upp eren baken [7])
Gluyeghe haken.
95 Se zijn gar vreyslik[8])
Unde to male eyslik.[9])
Do sprak de huszvrouwe:
Here God, nu laet uns schouwen,
Wat willen zee maken
100 Myt alle dessen zaken?
Do sprak Timor, de bode:
Se bryngen de lude van gode,
Myt eren gloyeghen tangen
Willen ze de lude vangen.
105 Wene zee raken
Myt den vuryghen haken,
Thoe zik dat see theen,
Nymande zee overzeen,
Leyen edder papen,
110 Allent zee to zik rapen,
Arme unde ryke,
Manne unde wijff, allent[10]) ghelyke.
Doe sprak dee wijsheyd:
Nu wezed alle bereyd
115 Unde wezed wijs zo de slangen,
Dat zee uns nicht en vangen,
Wezed eentfaldigh zo de duven,
Dat zee uns nicht bedruven.
Do sprak de sterke:
120 Laet uns ghaen to werke.
Zetted upp den helm des heyles,

[7]) Pfannen.
[8]) furchtbar.
[9]) häßlich.
[10]) allen. Ms.

Dat zee an uns nicht hebben deyles.
Theet an de platen des gheloven
Unde latet ze vuste doven.
125 Nemed den schyld des ghuden willen,
Wy willen zee wol stillen.
Lated juw langen dat speer
Des rechten unde des ghuden begheer
Unde wezed stark an deme kyve,[11])
130 Wy willen zee wol vordryven.[12])
Do sprak de gheduld:
Staed in juwer unschuld
Unde sterked juwe herte,
Vruchted nicht ere smerte.[13])
135 Do sprak de meetlicheyd:
Tobroken zij unse leyd,
Wy willen meetliken leven
Unde willen yeghen zee streven.
Des morghens wille wy vroe uppstaen,
140 Des avendes betijd to rouwe ghaen
Unde deenen gode to aller tijd,
Also werde wij der vyende qwijt.
Do sprak de stedicheyd:
Wat is dit grote leyd?
145 Wesed nicht men stede
An vasten unde an ghebede,
So werd uns hulpe schijn[14])
Van gode deme heren mijn.
Do sprak de godlike leve, Caritas:
150 Vor em my ny lede was.
Hebbed gode van herten leeff.
Unde vruchted nicht den deeff.
De rechte godlike leeve
De vordrifft den vruchten myt deme deeve.
155 Dyneme evenen mynschen[15]) doe du ghued,

---

[11]) Streit.
[12]) Eph. 6, 10 ff.
[13]) l. swerte.
[14]) offenbar.
[15]) Nebenmenschen.

Also du wult dat dy een ander dued,
Unde hebbe ene so leeff also dy,
So werstu der vyende vry,
Dat see dy nicht konen schaden;
160 Myt gode schaltu dy ghaden.[16])
Do sprak de hilghe hopenunge:
Nu wol heer, gy alden unde jungen,
Unde hoped an den leven god
Unde vorvulled zijn ghebod.
165 Des wij hopen, des wille wy beyden,[17])
Van gode wille wy nicht scheyden,
Wente he wert zulven to uns komen,
So werd uns unse leyd benomen.
De rechtverdicheyd de sprak doe:
170 Woerumme zijn gy unvro?
Doed rechte unde leved na rechte,
So blyve gy godes knechte.
Wan gy by gode blyven,
So kan juw nymand vordryven,
175 Wan gij doen na rechte
So moghe gy yeghen den duvel vechten.
Id is eyn alt ghedicht:
Doet recht unde vruchted den duvel nicht.
Do sprak Humilitas, de otmoed:
180 Vorwaer, my dunked ghud,
Dat gy juw boghen under godes ghewald,
Wente yd is also ghestald:
We zik oetmodighed an der erden,
De schal an deme hemmel ghehoghed werden.
185 So kan juw de duvel nicht ghevynden
Myt alle juweme ghesynde.
Also zee ere hues zus bewaren,
So kumpt eyn ander bode varen,
He clopped zere vor der doere.
190 Se spreken alle: Wee is dar voere?
He spreked: Gy scholen my in laten.
Ik kome van der straten

[16]) befreunden. vs. 457.
[17]) warten.

Unde kome van gode, unseme heren,
Unde kundighe ghude meren.
195 De bode ward ynghelaten
Unde is vrolik utermaten.
He spreked: Myt juw zij vrede
Unde vroude al daer mede!
Ik bin uth deme hemmele ghezand
200 Und bin Amor vite eterne ghenant,
De leeve des eewighen leven,
Unde kundighe juw godes zeghen.
Wille gij stille wesen,
Ik wil juw der vroude wat lezen.[18])
205 Van grotem unghelate
Kan ik nicht spreken de mate.[19])
Do sprak de wijsheyd:
Zwyghed unde wesed bereyd
Unde neeghed juwe oren,
210 Dat gy godes woerd moghen horen.
Do sprak de rechtverdicheyd:
Were wy dar toe bereyd,
Dat wij horeden van deme bode,
Vele meer scholde wy horen van gode.
215 Nu sprek upp,[20]) du godes vrund:
Wat is dy van gode kund?
Do sprak Amor, de leeve:
Dat yd god gheeve,
Dat ik spreeke myt myneme munde,
220 Wat ik zagh in korten stunden
Recht also dorgh eyn speeghelglas.
Mijn gheyst dar nicht veerne en was.
Ik zach den heren in syner ghewald,
In syner eren[21]) mannichvald,
225 Den speghel der hilghen dreevaldicheyd,
Dar was alle vroude bereyd

18) vortragen. vs. 346.
19) Vor (eurer) großen Aufgeregtheit kann ich nicht maßvoll reden.
20) sprich heraus.
21) Herrlichkeit.

Unde luchted over den hemmel claer.
Ik zagh dar Jhesum openbaer,
Jhesum, unsen leven heren,
230 In synes vater eren,
To synes vater rechter hand,
Dar werd vroude vil vele bekand.
De hemmel dorff[22]) des daghes nicht,
God is zulven dat licht.
235 Ik zach ok in godes throne
Marien irhoghed schone
Myt groter schonen[23]) claerheyd,
Dar is de eddele waerheyd.
Maria de dreghed der hemmel crone
240 Boven allen engelen schone,
Er deened alle hemmelsche ghewald
Myt godliker ere mannichvald,
Der ertzeengel myt cherubin,
Der hemmel unde seraphin,
245 Se zingen dat loff schone
Vor deme hoghesten trone,
Se zwighen dagh noch nacht,
Se scryen alle myt macht:
Hilghe, hilghe, hilghe here sabaoth,
250 De dar was unde is unde blifft god,
Em zij loff, ere unde dank
Ewigh unde overlangh.
Ik zagh de ewangelisten
Zitten by Jhesum Cristen
255 In deme stoele der ghewald
In groten love mennichvald.
Ik zach de alden heren
Ghecleded myt groter eren,
Ghekroned myt ghuldenen kronen.
260 Zee zungen vor den thronen
In der hoghesten ierarchyen,
Zee loveden Cristum unde Marien
Mit unsprekeliker ere.

---

22) bedarf.

23) Schöne.

Ik zach ok de twelff [24]) heren,
265 De apostele zijn ghenant.
De overste ere is en bekand,
Van duren steynen zijn ere cronen
Unde luchten over den hemmel schone,
Se hebben purpuren cledere ane,
270 Dar ane zuet[25]) men zunne unde mane
Unde de lichten sterne.
Alle hilghen zeen ze gherne.
En is de wald ghegheven
Over alle, de dar leven,
275 Den hemmel moghen see uppsluten,
Wene se willen, den laten see dar buten.
Ere ere de is mennichvald,
Se hebben van gode grote ghewald,
Darumme ze gode benedyen
280 Unde de reynen Maryen.
Ok zagh ik daer
Der merteler schaer
In schynenden clederen, de weren roed,
See hebben vorwunnen ere noed.
285 Zee draghen ok ghuldene cronen,
Se luchten zo de zunne schone,
Ere cleder zijn ok ghemenged,[26])
Mit schynenden sternen dorch ghesprenged,[27])
De bloyenden palmen an erer hand,
290 Grote vroude is en bekand.
See treeden myt vrouden vor den throen,
Dar entfyngh eyn yslik zijn loen
Van gode unseme heren,
Den zee benedyen jummermere.
295 Dar na zach yk grote ere,
Wo de hilghen bychteghere
Godes hilghe ambacht [28])
Van em waerd vullenbracht.[29])
Ik zagh van vrouden mynes herten

[24]) twalff. Ms.
[25]) sieht.
[26]) buntgeziert.
[27]) durchsetzt.
[28]) Amt, Hochamt.
[29]) Der Satz fällt aus der Construction.

300 Sunte Nicolaus unde zunte Merten
In groten eren
Myt den anderen heren,
Preestere unde monneke,
Doemheren unde canonneke,
305 Mettene, misse dat ze zungen,
Dat de hemmele alle klungen,
Men zangh dar schone unde las,
God zulven dar dat offer was.
De hemmelsche koninghynne
310 De konde ere offer bryngen
Mit den schonen meghetyen,
See droghen des hemmels krentzelijn
Myt roezen dorch gheghangen,[30]
Zee weren myt vrouden bevangen.
315 Grote ere ik voerbath zagh,
Wente men dar godes deenst plagh
Na der hilghen hochtijd,
So is dar vroude altowijd[31]
Over alle hemmel schone.
320 De pawese unde bisschoppe myt eren kronen
Vor godes antlat dat se staen.
Sunte Peter heved dat ambacht aen,
Zo volghen em alle hilien[32]
Unde zingen vesper unde vilien
325 Gode to syner eren.
Ok zagh ik mere.
Ik zagh wedewen unde junghfrouwen,
Dede god alletijd beschouwen.
Zee luchten clarer wan de zunne,
330 See zijn des hemmelrikes wunne,
Ze hebben varwed ere krentzelijn
Myt eren reinen blode fijn,
Unde ere reyne leven
Dat kan en dar vroude gheven.

[30]) wie Vs. 288: dorch ghesprenged.
[31]) weit und breit.
[32]) vorher ausgestrichen: hilghen.

335 Ze zingen vor godes throne
De hemmelsche done.
Ik zagh uth deme hilghen echte [33])
Ueth alle mynschen slechte
Vor deme hoghesten throne staen
340 Unde myt gode an syne vroude ghaen.
Se synt ghetzyred schone,
Zee dreghen alle ghuldene crone,
Se luchten so dat firmament.
Nijn dink sik hijr ane end,
345 Id hefft al eewigh ghewesen.
Nymand kan dar aff to vullen lezen. [34])
Ik zagh ok aldare
Der jungelinge schare,
De Herodes leet doden,
350 See luchteden so de hemmel roede,
Unde alle cristene kynd,
De ane schult synt.
Se zijn unbevlecked
Unde zijn myt godes eren bedecked,
355 Zee entberen erer ammen
Unde volghen deme untschuldighen lamme
Unde zingen vor deme throne
Godes loff vullen schone.
See draghen de witten stolen,
360 Gode zijn zee bevolen,
De vured [35]) zee hijr unde daer
In der hilghen junghfrouwen schaer,
Unde zijn Marien kemerere.
Se ropen alle: God here,
365 Wente du bist vullen ghued,
Wreke, here, unse blued.
En werd eyn godlik antwerde:
Gy scholen noch eyn kleyne warden,
Went juwe tal vorvulled ist.
370 So spreked unse here Jhesu Crist:
Vrouwed juw in deme hemmelryk

33) Ehestand; hier geistlich zu verstehen? 34) Vs. 204.
35) Vs. 381. Vgl. zuten Vs. 384.



Unde wezed der hilghen engel lijk.
Dar na zagh ik openbare
Ene vil grote schare,
375 Der nymand tellen kan,
Beyde vrouwen unde man,
Schinen so de bloemen an deme Meye,
Ghecleded mennigherleye
Mit godliker ere,
380 See vrouwen zik nummermere.
De engele moten zee vuren [36])
To den hoghesten koeren,
Dar se horen der engele zangh
Unde der zuten harpen clangh.
385 Orghelen unde zeyden spil
Des hored men dar to male vil.
Men hored dar overalle
De bassunen schallen,
Tripel [37]) unde barbunen [38]) vil
390 Unde allerleye zeyden spil
Dat werd dar to vullen ghehoerd.
Nu kan ik juw nicht zeggen voerd
Van der vrouden ghemeyne,
Zunder dit vil cleyne,
395 Dat ik juw hebbe ghezecht,
Dat hebbet vor waer unde vor recht
Unde bewared juwe zeele,
So werd juw dat ryke to deele.
Do sprak de wijsheyd:
400 Du hefft rechte wol gheseyt.
Kondestu uns voerbat berichten,
Efft zee alle dingh weten, myt ichte? [39])
Amor sprak over doe:
Ewigh zijn see vro.
405 Se leren smecken unde bekennen,
Wat se willen, dat moghen se nennen,
Se horen unde zeen,
Mit gode is ere wille alleen.

---

[36]) Vs. 361.
[37]) Diskant, engl. treble.
[38]) Baß, frz. bourdon.
[39]) mit etwas, ein wenig

Do sprak de sterke:
410 Staen vaste ere werke?
Amor sprak: Ja, eewigh unde langh,
Des hebbe god dank.
Do sprak de ghedult:
God is ane schuld.
415 Do sprak Caritas vorwaer:
Ik bekenne openbaer,
Dat du bist gewest in deme hemmelryk
Unde hefst al besunderlik
Ere ere beschouwed,
420 Des bistu ghevrouwed.
Do sprak Temperantia:
Metlike dingh synt ok al daer?
Amor: De tijd is unvorghenklik,
Myt vrouden undenklik,
425 Dar is dagh zunder nacht,[40])
Dar is alle tijd ghewysse,
Ewigh licht zunder droffnisse.
Do sprak Spes, de hilghe hopenunghe:
Der stede hopen alden unde yungen.
430 Amor sprak: O, wo wol em, o!
Beatus, qui sperat in domino!
De stede is zuverlik,
Aller doghed unde vrouden rijk.
Dar is nicht men wunne,
435 God is zulven de zunne,
De blomen dar entspryngen,
De voghele lustliken syngen.
Dar is de roeke der zoetichheyd,
De nummermeer vorgheyd,
440 Dar is aller krude doghed,
Dar is de borne der yoghed,
Dar werd nymand ald,
See blyven alle wol ghestald,
Dar werd nymand krank,
445 Se blyven ghezund overlangh

[40]) Die entsprechende Reimzeile fehlt.

Ewigh unde jummermere
Unde gheven god loff unde ere.
Justitia: Na rechte
Du bist uthe godes slechte,
450 Du hefffst uns ghevrouwed,
Timor mortis hefft uns ghedrouwed,
Du scholt myt uns blyven alhijr.
Timor, irheve dy schijr!
Dat kan nicht zijn myt rechte,
455 Dat du bist myt deme vroliken slechte.
Heve dy wegh drade!
Du bist uns nicht to ghade.[41])
Du scholt dyne straten ghaen,
Heve dy balde van daen!
460 Timor: O wee, nu zegge my,
Quid malefeci?
Wat hebbe ik bozes ghedaen?
Gy scholen dat vor ghued entfaen.
Ik hebbe dat ghezecht in deme besten,
465 Dat gy juw bewaren in deme lesten,
Wen de doed werd komen.
Ik hebbe wol vornomen:
De dar nu vaste stae,
De zee dat he nicht valle darnae.[42])
470 Ik hebbe dyt in deme besten ghedaen.
Lated my myt vreden van juw ghaen.
Do sprak de otmoed:
Nu daer id is ghued,
Leeven vrunde, nu hored
475 Nicht meer wen juw toegheboered.
Schole gij gheestlike dinge smecken,
Zeet, dat gy juw zulven nicht en ghecken.[43])
Smecked de dingh van boeven,
Wo gij Cristum moghen loven
480 To synes vader rechter hand,
So werd juw vroude vil vele bekand.
Aldus schal de mynschend

---

[41]) passend, bequem; Vs. 160. [42]) 1. Cor. 10, 12. [43]) zum Narren haben.

Alletijd wezen bereyd
Myt vruchten unde myt leeve,
485 Alzo bewared zee zik vor den deeven,[44])
Dee der zeelen schedelik synt,
Unde bidden Marien unde ere leve kynd,
Dat ze by em zijn
Unde bewaren zee vor der helle pijn,
490 Unde helpen uns allen ghelyke
Toe deme schonen hemmelryke,
Dar uns nummer werde wee.
Dat uns dat allen beschee,
Des helpe uns der maghed kynd,
495 Deme alle dingh moghelik synd,
Des wille wij alle in godes namen
Unde in Marien namen spreken: Amen.

---

[44]) deme deeue. Ms.

XIX.

Ein verschollener Lübecker Festtag.

Von Director Krause in Rostock.

Das niederdeutsche Gebetbuch des fünfzehnten Jahrhunderts aus Lübeck, jetzt auf der Universitäts-Bibliothek in Rostock, das ich in der Festschrift der Rostocker Großen Stadtschule für die 30. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner beschrieb,[1]) und als dessen einstige Besitzerin Herr Staatsarchivar Wehrmann mir die am 27. December 1552 verstorbene Margrete Bere, verehelichte Brömse, dann wiedervermählt mit Lambert Witinghoff, gütigst nachwies (l. c. S. 4), hatte im Kalendarium ein mir unbekanntes und undeutbares Fest. Der 16. Mai hat dort die Bezeichnung:

„dat fest unser hovetheren des stichtes."

Weder die Heiligen des Tages gaben eine Aufklärung, noch schien sie aus Lübecker Verhältnissen sich finden zu lassen. Dennoch ist sie im Liber Memoriarum Ecclesiae Lubecensis im Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 8 schon gegeben, worauf ich indessen erst durch Schirrens Beiträge zur Kritik älterer Holstein. Geschichtsquellen (Leipzig 1876) S. 30 f. aufmerksam geworden bin:

> XVII Kal. Junii adventus reliquiarum S. Nycolai et plurimorum sanctorum, quas pius dux Hinricus contulit huic ecclesiae.

Lübeck feierte also am 16. Mai die Translatio S. Nicolai Lubecam (während das Fest der bekannten Translatio auf den 9. Mai fällt),

---

[1]) Zwei Niederdeutsche Gebete des 15. Jahrhunderts. Von K. E. H. Krause. Lobgedicht auf die Zusammenkunft Franz I. mit Karl V. in Aegues mortes. Von Dr F. Lindner. Rostock 1875. Stiller.

und dieses Fest wurde noch am Ende des fünfzehnten, dann gewiß auch noch im sechzehnten Jahrhundert begangen. Da aber Nicolaus und seine Reliquien-Genossen schwerlich allein „hovetheren des stichtes" genannt werden konnten, wenn Heinrich der Löwe den Dom zu Ehren Johannes des Täufers und des heiligen Nicolaus erbaute (1173. cf. Arn. Lubec. 1, 18) und nach den Pöhlder und Magdeburger Annalen (a. 1163) die Kirche der Maria und dem h. Nicolaus vom Herzog geweiht war,[1]) so scheint sich am 16. Mai ein Fest aller dieser Stifts-Patrone, gewissermaßen die Bisthums-Kirchweih, aus dem Feste der Ueberführung der Gebeine dieses Hauptheiligen der Seestädte entwickelt zu haben.

Rostock, im Juli 1876.

---

[1]) Auch Blasius war Stifts-Patron, zuerst als solcher erwähnt 1222. Urk.-B. des Bisth. Lüb. I, Nr. 6 Anm., 45, 61.

XX.

Beiträge zur Lübeckischen Glockenkunde.

Von Dr. Theodor Hach.

I.

Wie wesentlich die Sammlung des in den Glocken und ihren Inschriften enthaltenen urkundlichen Materials und der über ihre Entstehung und Veränderung im Laufe der Zeiten noch auffindbaren historischen Notizen zu der richtigen Erkenntniß der heimathlichen Geschichte überhaupt, und nicht nur zur Geschichte des einheimischen Gewerbes beizutragen im Stande ist, zeigt das Streben fast aller historischen Vereine, genaue Kunde der Glocken ihres Bezirks sich zu verschaffen. So hatte denn auch der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde im Jahre 1859 angefangen, die vorhandenen Glocken mit ihren Inschriften urkundlich aufzunehmen).[1] Von den Resultaten dieser zum Theil schwierigen und mühevollen Arbeit ist bislang noch nichts an die Oeffentlichkeit getreten, da namentlich auch der mangelhafte Zustand unserer Kirchenarchive sich der Förderung und Vollendung des Unternehmens hinderlich erwies, so daß ein Abschluß desselben auch jetzt noch nicht gemacht werden kann.

Dennoch soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, einzelne für die hiesige Glockenkunde wichtige Puncte, so weit thunlich, klar zu legen und der ausführlicheren Arbeit vorgreifend hier vorwegzunehmen, die Fragen nämlich: wer goß unsere Glocken, wo wurden sie gegossen, und wann finden wir zuerst Glocken hieselbst.

Es ist bekannt, daß, wie fast jegliche Kunst, so namentlich auch die Erzgießerei und insbesondere die Kunst des Glockengusses, auch

---

[1]) s. Zeitschrift des Ver. f. Lüb. Gesch. u. A. Bd. I. S. 408.

in Deutschland, im Mittelalter, bis in's elfte, theilweise auch bis in's zwölfte Jahrhundert ausschließlich in den Händen der Kirche, d. h. namentlich der Klostergeistlichen war.[2])

Mit dem Aufblühen der Städte indeß und der Zünfte in ihnen, namentlich im vierzehnten Jahrhundert, ging dann auch diese Kunst an den Handwerksstand über. So ist es denn wahrscheinlich, daß, soweit nicht fremde umherziehende Meister auch hierher kamen, in Lübeck die Glockengießerei von Anfang an von den betreffenden Zunftmeistern ausgeübt wurde.

Daß die Glockengießerkunst von früh her schon hieselbst in großer Blüthe gestanden haben muß, in welcher sie sich ja auch bis in die neuesten Zeiten erhalten hat, können wir daraus schließen, daß die „platea campanarum," welche 1286 als „platea campanariorum[3]") und 1352 als „Clocghiterstrate" bezeichnet wird,[4]) schon 1256 in einer Urkunde vorkommt,[5]) und daß es außer dem Stadtgießhofe auf der Lastadie auch einen „Glockengießerhof" hieselbst in der Stadt gab, nämlich das jetzige Haus № 501 in der Engelsgrube.[6])

Ursprünglich nun theilten sich die hiesigen Gießer überhaupt in zwei Aemter, in die „Grapengeter," welche insbesondere metallene Tiegel u. dgl. anfertigten, und in die „Apengeter," welche hauptsächlich die feineren Arbeiten lieferten und ihren Namen davon führten, daß sie „Apen," d. h. Figuren und Zierrathe an ihren Arbeiten anbrachten. Während nun das Amt der „Grapengeter" gegen Ende des 16. Jahrhunderts einging, einzelne dieses Amtes jedoch auch Glocken zu gießen sich unterfingen, entwickelten sich die „Apengeter" weiter zu dem Amte der Rothgießer, Stück- und Glockengießer, welches erst im Jahre 1861 aufgehoben wurde.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts nun erscheint ein eigener Raths-Stück- und Glockengießer, actenmäßig zuerst 1562 nachweisbar; doch darf angenommen werden, daß das Institut selbst ein älteres sei.[7]) Dieser vom Rathe angenommene Stück- und

---

[2]) s. z. B. H. Otto, Glockenkunde. Leipzig 1858. S. 47.

[3]) s. Lüb. Urk.-B. Bd. I. S. 215. [4]) s. Lüb. Urk.-B. Bd. III. S. 146.

[5]) s. Pauli, Wieboldsrenten, Anhang A. Nr. 20.

[6]) Beiläufig sei hier bemerkt, daß, wie noch gegenwärtig das Haus Nr. 266 am Markt „die Glocke" heißt, so das Haus Nr. 1001 auf dem Klingenberge in alten Zeiten den Namen „to der Klocken" führte. s. Schröder, Topograph. Notiz. Lüb. 1843. S. 14 a. E.

[7]) Dies läßt sich namentlich auch daraus schließen, daß dieser zuerst als Rathsgießer 1562 Genannte bereits 1581 um schleunige Reparatur des Gieß-

Glockengießer war mit gewissen Privilegien ausgerüstet und hatte namentlich das erforderliche Belagerungs- und Feldgeschütz für den Bedarf der Stadt nach bestimmten Ansätzen zu gießen; 1675 z. B. erhielt er für grobes Geschütz 20 ℔ Lüb. à Schiffpfund (280 ℔), für kleines Geschütz und Mörser, welche weniger als ein Schiffpfund wogen, 28 ß für jedes Liespfund (14 ℔). Die Raths-Stück- und Glockengießer wohnten auf dem noch jetzt, freilich ziemlich verfallen, vorhandenen Stadtgießhofe auf der Lastadie, in dessen Interesse am 2. September 1696 ein Rathsdecret erlassen ward, enthaltend das „Verbot der Fortnahme von einer gewissen Erde bey dem Talghofe (dem jetzigen Nebenhof), so zu dem Stück- und Klockengießen unumgänglich von Nöthen und deshalb zu der Stadt Nutzen zu conserviren."

Die Raths-Stück- und Glockengießer standen, oder glaubten doch eine Stufe höher zu stehen, als die übrigen Roth-, Stück- und Glockengießer; als wenigstens das Amt der Rothgießer einmal den Anspruch geltend machen wollte, daß auch der Rathsgießer zu ihrem Amte sich halten solle, setzte dieser in seiner entgegnenden Eingabe an den Rath dawider auseinander, daß ihm, als Eines Raths Stück- und Glockengießer, eine so beträchtliche Erniedrigung nicht wohl anständig sein könne.

Zu den Privilegien der Rathsgießer gehörte es nun auch, daß sie allein befugt sein sollten, Glocken von mehr als 2 Schiffpfund Gewicht in und für hiesige Stadt und Gebiet zu gießen. Dieses Recht wurde ihnen aber factisch oft genommen, und häufig hatten sie Gelegenheit, sich beschwerend an den Rath zu wenden über Eingriffe in ihre Rechte, besonders seitens der „Grapengeter," welche, obgleich oder weil als Amt aufgelös't, jenes Privileg nicht anerkennen wollten, wie denn auch die Rothgießer oft ein Gleiches thaten. So wurde z. B. 1634 eine von einem Rothgießer hier gegossene und nach Hamburg bestimmte Glocke von 4 Schiffpfund Gewicht auf Antrag des Rathsgießers hier arrestirt, doch schließlich ausnahmsweise, da sie aus altem Gute hergestellt war, auszuführen verstattet, dagegen

hauses bittet, da dieses so baufällig sei, daß er bei der Arbeit seines Lebens nicht sicher sein könne. Wie bedeutend übrigens dieses Amt eines Rathsgießers gewesen sein muß, erkennen wir daraus, daß auswärtige Glockengießer „vielfältige andere Beforderungen in die Niederlande, Frankreich auch Teutschland" ausschlugen, um hier Rathsgießer zu werden. (Nach im hiesigen Staatsarchiv befindlichen Actenstücken.) Von hier aus wurden denn auch Geschütze und Glocken in fremde Länder und Königreiche, nach Dänemark, Brandenburg, ja nach Rußland und bis nach Archangel hinauf versandt.

1638 demselben Rothgießer abermals und zwar bei Verlust des Amtes verboten, Glocken von mehr als 2 Schiffpfund Gewicht zu gießen. Allein durften nun die Gegner der Rathsgießer in hiesiger Stadt und deren Gebiet keine größere Glocken gießen, so wußten sie sich zu helfen. Sie hatten (wie es in einer Beschwerde eines Rathsgießers heißt) „zu Ratzeburg ein besunder Gießhaus angerichtet," und gossen dort munter fort; ein anderer Gießer hatte seine Werkstätte in Rensefeld aufgeschlagen, und versandte seine Glocken von dort „in frembde Länder und Königreiche." [8])

Dennoch aber dürfen wir behaupten, daß wenigstens die größeren hier verfertigten Glocken fast alle auf dem Stadtgießhause gegossen sind; schon aus dem Grunde, weil in den Häusern der Rothgießer und Grapengießer in der Regel es an dem erforderlichen Platze fehlte, um die nöthigen Einrichtungen hinsichtlich der Form zu treffen, auch meistens wohl die dort vorhandenen Schmelzöfen nicht eine so bedeutende Menge von Metall zu fassen vermochten. [9]) Nur in einzelnen Fällen und namentlich bei nach auswärts bestimmten größeren Glocken ward auf desfallsiges Suppliciren zu Rath, „daß der Ofen im Gießhause ihm zur Gießung der Glocke nicht dienlich," einem Nicht-Rathsgießer bewilligt, daß er nicht in seinem Hause und auch nicht auf dem Stadtgießhofe zu gießen brauchte, sondern daß „denen Herren des Marstalls committirt ward, ihm einen bequemen Platz vor dem Burgthor, allwo er solche Klocke gießen könne, anzuweisen;" so z. B. 1707 bei einer nach Stralsund bestimmten Glocke. Einige Glocken wurden auch auf dem Burgkirchhofe gegossen, z. B. die Pulsglocke der Marienkirche 1545 und 1546, ohne daß der Grund hierfür einleuchtend wäre.

Im Uebrigen werden die von den Nicht-Rathsglockengießern verfertigten Glocken, namentlich die kleineren, fast ausnahmslos, wenigstens so weit für hiesige Stadt und deren Gebiet bestimmt, in ihren betreffenden Privat-Gießhäusern gegossen sein, von welchen einige ausdrücklich als Glockengießhäuser bezeichnet worden zu sein scheinen; wenigstens beruft sich gegen eine Beschwerde des Rathsgießers der Gießer einer Glocke darauf, sein Haus sei ein Glocken-

---

[8]) Nach im hiesigen Staatsarchiv befindlichen Aufzeichnungen.

[9]) Der noch jetzt vorhandene große Schmelzofen im Stadtgießhause faßt nach Angabe des jetzt dort wohnenden Gießers 18000 ℔ Metall und wurde zuletzt 1811 beim Guß der beiden ca. 16000 ℔ schweren Glocken für den Schweriner Dom benutzt.



gießerhaus, „wie das in Stein eingehauene Signum es weiset;" mithin bitte er, „ihn bei seinem vor mehr als 100 Jahren von seinen Voreltern erhaltenen Rechte, die kleine und große Glocken zu gießen, zu mainteniren." Vielleicht ließen sich aus den Stadtbüchern solche Häuser noch nachweisen; in den etwa 400 Urkunden, welche sich in dem Anhange zu Pauli's Wieboldsrenten befinden, ist mir eine hierherbezügliche Notiz nicht aufgestoßen.

Bei solch blühendem Stande der Glockengießerkunst hieselbst ist es sicher von Interesse, die Namen der hiesigen Gießer zu kennen und, was wir von ihnen und ihren Werken wissen, zusammenzustellen. Da es indeß erst im 16. und 17. Jahrhundert durchgehends Gebrauch wird, daß sich die Meister auf den Glocken nennen, so sind wir für die älteren Zeiten auf zufällig erhaltene Nachrichten angewiesen, und die Anfänge der hiesigen Glockengießerei hüllen sich in dichtes Dunkel. Ehe wir deßhalb die Namen der einzelnen Glockengießer und ihre Schicksale weiter betrachten, ist es wohl angemessen, den ältesten Spuren von dem Vorkommen von Glocken hieselbst überhaupt nachzugehen und bis zur ersten historisch beglaubigt hier gegossenen Glocke zu verfolgen.

Die älteste Notiz, welche ich in dieser Hinsicht bisher habe auffinden können, stammt aus dem Jahre 1191. In der Urkunde vom 23. Mai 1191 nämlich, durch welche Papst Coelestin III. das St. Johanniskloster in Lübeck in seinen besonderen Schutz nimmt, wird dem Kloster verstattet, im Falle eines allgemeinen Landesinterdicts bei verschlossenen Thüren unter Ausschluß aller Excommunicirten und Interdicirten „non pulsatis campanis," also ohne Glockengeläute, mit leiser Stimme Gottesdienst zu halten.[10])

Die nächstfolgende Erwähnung von Glocken in Lübeck bezieht sich auf das Jahr 1249 und gehört mehr der Sage an, da Positives darüber sich nicht nachweisen läßt. In dem genannten Jahre 1249 soll nämlich bei dem erfolgreichen Kriegszug der Lübeckischen Bürger gegen König Erich von Dänemark unter dem vielen Raubgut neben anderem auch eine große Glocke sich befunden haben, die im St. Jacobi-Thurm hieselbst an starken eisernen Bolzen, nachdem die oberen Hänge zerbrochen, aufgehängt und noch die „Kopenhagener Glocke" zubenannt sei; jetzt freilich ist sie längst nicht mehr vorhanden.[11])

---

[10]) s. Lüb. Urk.-B. Bd. I Nr. 8 S. 13; vgl. auch daselbst I Nr. 233 S. 218.

[11]) s. Deecke, Lübische Gesch. u. Sagen. Lübeck 1852. S. 63 u. 389 unten.

Aber wenn auch historisch das frühere Vorhandensein eigenverfertigter Glocken hieselbst nicht sich sollte nachweisen lassen, so spricht dafür schon, daß in der oberwähnten Urkunde (Note 10) das Glockengeläute beim Gottesdienst als etwas bei regulären Zeitläuften ganz Selbstverständliches hingestellt erscheint. Und auch abgesehen hiervon wäre doch mit Sicherheit anzunehmen, daß in einer so mächtig aufgeblühten Stadt, wie Lübeck es schon am Ende des 12. Jahrhunderts war, und in welcher z. B. im Jahre 1227 außer der Episcopalkirche, dem Dom, bereits die Petrikirche (schon vor 1170 erbaut, die Jacobikirche, die Johannisklosterkirche, das cenobium beate Marie[12]) und die Kirche oder Capelle St. Johannis auf dem Sande bestanden, sicher auch der Gebrauch der Glocken nicht gefehlt haben wird, welcher, wenigstens in Oberdeutschland, um die Mitte des 9. Jahrhunderts bereits nicht nur in den Klöstern und Städten, sondern auch auf den Dörfern vollständig ein ritus oecumenicus, ein allgemeiner Kirchengebrauch, geworden war,[13]) also sicher auch an dem Sitze eines angesehenen Bischofs, wie Lübeck es seit 1163 war, bestanden haben wird.

Urkundlich steht das Vorkommen der Glocken hierselbst zum kirchlichen Gebrauch dann wieder vom Jahre 1259, in welchem ein Campanarius St. Petri erwähnt wird,[14]) und weiter vom Jahre 1266 fest, da in einer Urkunde vom 1. December 1266 Bischof Johannes von Lübeck die Einkünfte des Campanarius, des Glöckners, am Dom regelt.[15])

Die erste Spur des Gebrauches der Glocken hieselbst zu weltlichen Zwecken findet sich in einer Urkunde vom 9. August 1301, wo Vogt und Rathmänner der Stadt Lübeck bei Gelegenheit einer von ihnen eingelegten Appellation bescheinigen, daß sie „in consistorio civitatis nostre ad sonum campane, prout est moris, congregati“ gewesen seien.[16])

Die gegenwärtig noch vorhandene, positiv nachweisbar älteste Glocke in Lübeck ist die freilich kleinste der in der Domkirche befindlichen. Nach der in alten, zum Theil schiefen und beim

---

[12]) s. Lüb. Urk.-B. Bd. I S. 9 Zeile 1 von unten.

[13]) s. H. Otte, Glockenkunde. Leipzig 1858. S. 7.

[14]) s. W. Mantels, „Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln,“ im Osterprogramm des Catharineums zu Lübeck 1854, S. 26 a. E.

[15]) Urk.-B. d. Bisth. Lüb. I, Nr. 184 pg. 189.

[16]) Lüb. Urk.-B. II, 2. S. 949.

Guß verschobenen gothischen Majuskel=Buchstaben gehaltenen Inschrift wurde sie am 23. Juni 1315 gegossen. Ihre Entstehung fällt also unter die Herrschaft des mit der Stadt Lübeck in ewigem Unfrieden lebenden Bischofs Burchard von Sercken (1276 — 1317), und wäre es nicht unwahrscheinlich, daß sie der am 21. April 1314 erfolgten Aussöhnung der Domherren mit dem Rathe, als einer für beide Theile freudigen Veranlassung, ihr Dasein verdankt.[17])

Doch das führt uns schon in die Betrachtung und die Geschichte der einzelnen Glocken hinein, die indeß der ausführlichen Zusammen=stellung aller in Lübeck vorhandenen, oder nachweislich vorhanden gewesenen, oder hieselbst gegossenen Glocken vorbehalten bleiben muß, an die sich auch thunlichst Mittheilungen über die einzelnen Gießer und ihre Thätigkeit anschließen sollen.

[17]) Sei es gestattet, bei dieser Gelegenheit beiläufig einen Irrthum Becker's in seiner Geschichte der Stadt Lübeck I. S. 249 zu berichtigen. Nach ihm soll das Gesänge und Geläu'e in allen hiesigen Kirchen erst 1317 am Martin=Bischofs=tage (11. Novbr.) wiederbegonnen haben. Dies wäre an sich nicht unwahrschein=lich, denn noch in der Urkunde, durch welche Cardinal Berengar das Interdict und den Bann gegen Lübeck aufhebt, am 21. Mai 1317, heißt es, daß a quam-pluribus annis preteritis citra in — eiusdem ciuitatis ecclesiis cessatum extitit a divinis (s. Urk.=B. d. Bisth. Lüb. I. S. 560). Es war also der öffentliche Gottesdienst noch nicht wieder aufgenommen; dagegen muß derselbe bereits vor dem 27. October 1317 wieder begonnen haben, da in der von diesem Tage datirten Quittungsurkunde über die von der Stadt dem Capitel gezahlte letzte Rate von 2000 Mark Pfennigen bescheinigt wird, daß dieselbe „nuper post resumpcionem divinorum" gezahlt sei. (s. Lüb. Urk.=B. II, 1. S. 304.)

XXI.

Kleine Mittheilungen.

Von Staatsarchivar Wehrmann.

1.

Zur Geschichte des Buchhandels in Lübeck.

In einem Aufsatze des Herrn Oberappellationsrath Pauli „Beiträge zur Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck" ist angegeben (S. oben S. 262), daß ein Lübecker Bürger, Curd Hurlemann, Bücher zum Verkauf nach Riga gesandt habe. Nun geht aus einer kürzlich aufgefundenen Urkunde hervor, daß derselbe sie direct von Johannes Fust aus Mainz bezogen hat. Der Rath von Frankfurt am Main beglaubigt nemlich am 3. Juni 1469 bei dem Rathe von Lübeck einen Bevollmächtigten der Erben des inzwischen verstorbenen Johannes Fust, um deren Forderungen an Curd Hurlemann für die von ihm bezogenen Bücher einzukassiren. Dergleichen Beglaubigungsschreiben kamen im Mittelalter häufig vor und auch das hiesige Archiv bewahrt eine Menge. Das eben erwähnte möge, theils als Nachtrag zu dem obigen Aufsatze, theils, weil es eine Handelsverbindung mit Mainz in einem bestimmten Falle nachweist, im Folgendem mitgetheilt werden. Das Siegel ist von dem Bande, an welchem es befestigt war, ersichtlich abgeschnitten.

„Den fursichtigen, ersamen und wisen burgermeistern, scheffene und rat der stat Lubecke embieten wir burgermeistere, scheffene und rat der Stat Franckfurt unsern fruntlichen dinst. Ersamen guten frunde. Es sin vor uns komen die erbare Grede Fusten, etzwan Johannes Fusten, seligen burgers zu Mentze, eliche husfrauwe was, und mit er Petrus van Gernsheim, der vorgenanten Greden und Johannes Fusten seligen dochterman, uns berichtende, wie Conrat Horleman, uwer mitburger zu Lubecke, dem vorgenanten Johannes

Fusten seligen und sinen erben schuldich sy von etlicher gedruckter buchere wegen und anders. Darumb dan die itzgenante Grede und Peter vor sich und alle Johannes Fusten seligen nachgelassen erben gantzen vollen gewalt und macht gegeben han hie vor uns und geben in crafft dieses brieffs Conraten Henckis von Gudensperg, der vorgenanten Greden elichen huswirte, zeiger dieses brieffs, soliche schulde und offerstorben gut an den obgedachten Conrat Horleman oder sine erben inzufordern und inzubringen rechtlich oder gutlich. Und was der genante Conrat Henckis in diesen sachen also rechtlich oder gutlich handelt, dut oder lessit, des habe er gantzen vollen gewalt zu gewynne und zu verluste und zu allem rechten. Bitten wir fruntlichen uwere ersamkeit, dem vorgenanten Conrat Henckis an furderunge solicher vorgeschrieben schulde furderlich und beholffen zu sin, das im die von uwerm egeschrieben burger gehantreicht und bezalt mogen werden und, was recht is, wyderfare. Verdienen wir umb uwere ersamkeit allezijt gerne. Steden und vasten glauben und eyn gantze zuversicht zu haben, was dem vorgenanten Conrat Henckis von solicher forderunge und schulden uberantwort wirt, das ir noch der uwer keyne furter namaninge darumb lyden zullen in allen zukomenden zijten, dar wullen die vorgenante Grede und Petrus vor sie und ire erben uwer ersamkeit gut vor wesen, als sie vor uns zugesagt und versprochen han. Zu urkunde han wir unser stat ingesegel umb irer bede willen an diesen brieff tun henken. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono, sabato post festum Corporis Christi."

2.

Die Eintheilung der Stadt Lübeck in vier Quartiere.

Einzelne Spuren weisen darauf hin, daß eine Eintheilung der Stadt Lübeck in vier Quartiere (Verdendele) schon in sehr früher Zeit bestand, aber sie sind ziemlich unsicher und es ist nicht anzunehmen, daß diese Eintheilung sicher und durchweg gebräuchlich war. Man benutzte wahrscheinlich die Eintheilung in Kirchspiele auch für andere Zwecke. Wenigstens haben wir schon aus dem Jahre 1395 eine Aufzeichnung, daß die dem Rathe angehörigen Vorsteher des Petri-Kirchspiels, Heinrich Westhof und Bruno Warendorp, mit Genehmigung des Raths Hauptleute (Hovetlude) über mehrere in diesem

Kirchspiel befindliche Straßen ernannten. Einer der Beiden, Bruno Warendorp, wird 1383 als Vorsteher der Petri Kirche genannt, sein damaliger Mitvorsteher, Johann Schepenstede, war 1395 gestorben. Die Ausdrücke „Vorsteher der Kirche" und „Vorsteher des Kirchspiels" erscheinen also als gleichbedeutend.[1]) Ferner befahl der Rath 1455, daß das Oberstadtbuch in vier Theile nach den vier Kirchspielen, Dom und Aegidien für Ein Kirchspiel gerechnet, getheilt werden solle.

Die Eintheilung der Stadt in die noch jetzt bestehenden Quartiere stammt aus dem Ende des fünfzehnten oder dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts und beruht auf einer Anordnung des Raths, der zugleich den Umfang jedes Quartiers genau bestimmte und jedem einen Schutzpatron und nach demselben Namen und Banner gab. Das erste Quartier — heißt es in der darüber erlassenen Verordnung — soll anfangen bei dem Eckhause an der Breiten- und Johannisstraße, in welchem früher Bartholomaeus Gothan (der bekannte Lübecker Buchdrucker) wohnte[2]), und soll die Johannisstraße abwärts, rechte Seite, gehen, von da an der Mauer entlang bis an das Mühlenthor, und durch die Mühlenstraße, den Klingberg und die Breitenstraße zurück bis an das genannte Haus. Schutzpatron soll Johannes der Evangelist sein, daher soll das Quartier das Johannis-Quartier heißen und soll im Banner das Bild dieses Heiligen nebst dem Banner der Stadt, roth und weiß, führen.

Das zweite Quartier soll anfangen bei der Schuhbude, die Johannes Gravenstede inne hat (jetzt die Brandwache), am Rathhause vorbei, längs dem Klingenberg, rechte Seite, und so fort bis an das Mühlenthor, dann an der Stadtmauer hin und an der Travenseite bis an die Pforte der Mengstraße und zurück die Mengstraße hinauf, rechte Seite, bis an das vorgenannte Haus. Schutzpatronin des Quartiers soll die hochgelobte Jungfrau Maria sein, nach ihr soll es genannt werden und im Banner soll Unsere liebe Frau mit der Stadt Wappen stehen.

Das dritte Quartier ist an der Travenseite. Es fängt an bei dem goldenen Sode an der Mengstraße (er ist 1846 nach dem Marien-Kirchhofe verlegt), geht hinab bis an die Pforte der Mengstraße, dann fort an der Mauer bis an den Marstall, die alte Fähre

---

[1]) Lüb. Urk.-Buch Th. IV Nr. 424 und 623.

[2]) Das Haus wurde 1496 von seinen Testamentsvollstreckern verkauft.

hinauf durch die Kleine Burgstraße mit dem halben Kuhberg, an der Engelsgrube vorbei durch die Breitestraße, rechte Seite, bis an den goldenen Sood zurück. Schutzpatronin soll die heilige Maria Magdalena sein und nach ihr soll es den Namen führen. Maria Magdalena war die Heilige des Tages, an welchem im Jahre 1227 die Schlacht bei Bornhövd stattfand (Juli 22). Ihr zu Ehren wurde gleich darauf an der Stelle, wo früher die Dänische Burg gestanden hatte, ein Dominikanerkloster erbaut. Wir haben also in diesem Namen eine für immer bleibende Erinnerung an jene Schlacht.

Das vierte Quartier ist an der Wacknitzseite und geht von der Ecke, wo die Apotheke (jetzt die Commerzbank) ist, die Breitestraße abwärts, rechte Seite, über den Kuhberg bis an das Burgthor, dann die Kaiserstraße hinab, die Mauer entlang bis an das Johannis-Kloster, die Johannisstraße hinauf, bis an die Apotheke zurück. Es soll den heiligen Jacobus zum Schutzpatron haben und nach ihm genannt werden.

Das Motiv für den Erlaß der Ordnung lag in dem Wunsche, eine Grundlage für eine bessere Organisation der Bürgerbewaffnung zu gewinnen. Es werden daher auch Sammelplätze bestimmt und Hauptleute ernannt, für jedes Quartier ein Rathmann, dem acht Bürger, vier Kaufleute und vier Handwerker aus den großen Aemtern beigegeben wurden. Aus den Namen der Mitglieder des Raths läßt sich die Zeit, wann die Ordnung erlassen ist, ziemlich genau bestimmen. Es werden die zwei Bürgermeister Johann Hertze und Hermann von Wickede genannt; ersterer, seit 1484 Mitglied des Raths, wurde 1498 Bürgermeister, letzterer starb am 8. April 1501.

Nach den Quartieren wurden nun die Bürger in Abtheilungen getheilt, später in 26 Compagnien, von denen acht dem Marien-Quartier, sechs jedem der drei andern angehörten. Diese Einrichtung hat bis zu Anfang dieses Jahrhunderts fortbestanden. Ebenfalls wurden allmählich in den Quartieren Commissionen gebildet zur Einschätzung der einzelnen Bürger für die Bezahlung der directen Steuern. Auch auf die Einrichtung der 1765 errichteten Brand-assecuranzkasse wurde die Eintheilung in Quartiere angewandt. Diese Einrichtung besteht bekanntlich noch, so wie auch neuerdings die politischen Wahlen nach Quartieren geschehen. Dabei ist an dem Umfang derselben niemals etwas geändert, nur daß man neuerdings, eben zum Behuf der Wahlen, die Vorstädte hinzugezogen hat.

Auf den Gedanken, die einzelnen Häuser in den Quartieren mit Nummern zu versehen, kam man erst 1795 und er ist 1796 ausgeführt. Dies wurde für die Römhildsche Buchdruckerei Veranlassung, ein Adreßbuch herauszugeben; das erste ist zu Neujahr 1798 erschienen. Durch eine Verfügung der französischen Behörde wurde 1812 die Numerirung nach Quartieren abgeschafft und eine andere nach Straßen angeordnet, die frühere ist aber 1820 wiederhergestellt worden.

3

Ein gerichtliches Hülfsschreiben aus dem Jahre 1502.

Die beiden Rathmänner, welche im Jahre 1502 Gerichtsherren waren, sandten den Gerichtsherren in Lüneburg folgendes Schreiben:

Unsen fruntliken grut vorahn. Ersamen unde besunderen ghuden frunde. Wy dohn juwer leffte ehn fruntlick wetent, dat in unser stadt Lubeke uppem rathuse de szisekamer is upgebroken unnd klenode, gelt, alse engelsche nobelen, fransche schildekronen unde olde rinsche ghulden, sulverne beker, lepel, hoikenknope, spangen, perlede vorlegge unde korallensnore, ghulden ringe, spanneken ꝛc. dar uthgenomen. Is unse andechtige fruntlike bede, gi mit den ersten wolden besenden bi de goltsmede, wessellere unde klederselLerschen, offt sulkene to kope queme unde datme den vorkoper mit siner kopenschap mit rechte mochte toven unde gi uns mit juwen unforsumeden scrifften mitten ersten wolden vorwitliken. Dat verschulde wi in eneme sulken edder groteren wedderumme gherne. Kennet Got, deme wi juw sunt, salich, wolmogende bevelen. Ghegeven unde screven des vrigdages na Mattige apostoli, under unses enen ingesegel, dat wi hir idtsundes to gebruken, anno ꝛc. XV^C II.

Hinrik Witte unde Hermen Darsouwe,
ratmanne der stadt Lubeke, richtefogede nu tor tyd sinde.

Aufschrift: Den ersamen unde wisen N., richteheren der stadt Luneborch, unsen leven heren, fruntliken screven.

Hochdeutsch:

Freundlichen Gruß zuvor. Ehrsame, besondere gute Freunde. Wir zeigen Eurer Liebe hiedurch freundlich an, daß in unserer Stadt Lübeck auf dem Rathhause die Accisekammer erbrochen ist und daß Kleinode und Geld, englische Nobeln, französische Schildkronen und



alte rheinische Gulden, silberne Becher, Löffel, Mantelknöpfe, Spangen, mit Perlen bestickte Aufschläge und Korallenschnüre, goldene Ringe, kleine Spangen u. s. w. herausgenommen sind. Wir bitten freundlich, alsbald bei den Goldschmieden, Geldwechslern und Kleiderhändlerinnen umher zu senden, damit, wenn etwas dergleichen ihnen zu Kauf angeboten wird, der Verkäufer mit den Sachen gerichtlich angehalten werde, und uns dann unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Zu Gegendiensten in gleichen oder wichtigeren Fällen sind wir gern erbötig, davon ist Gott Zeuge, dem wir euch zu Gesundheit, Seligkeit und Wohlergehen empfehlen. Geschrieben am Freitag nach Matthias (Febr. 25) und besiegelt mit dem Siegel des Einen von uns.

Heinrich Witte nnd Hermann Darsow,
Rathmänner und derzeit Gerichtsvögte
in Lübeck.

Die genannten Gegenstände hatten offenbar mit der Accise nichts zu thun, sondern wurden in der Accise-Kammer nur aufbewahrt. Der Rath kann sie in Pfandbesitz gehabt haben, möglicher Weise aber hat er sie auch von einem Fürsten oder adeligen Herrn in Zahlung empfangen. Daß bei dem damaligen Mangel an gemünztem Gelde Gegenstände aller Art zu Zahlungen an Geldesstatt verwandt wurden, läßt sich an manchen Beispielen nachweisen. Das in grünem Wachs aufgedrückte Siegel ist nicht mehr kenntlich, der Brief auf Papier geschrieben, nicht auf Pergament, das damals zwar auch noch üblich war, doch nicht mehr so häufig gebraucht wurde, als früher.

4.

Zur Erinnerung an das Jahr 1806.

Unmittelbar nach der Besetzung Lübecks durch die Franzosen im November 1806 wurden sehr große Forderungen an die Stadt gestellt, zu deren Befriedigung die Mittel nicht vorhanden und Seitens der Stadtkasse nicht herbeizuschaffen waren. Daher vereinigten sich auf Veranlassung des Senats und unter Zustimmung der Bürgerschaft wohlhabende Bürger zu einer Maßregel, durch welche man für den Augenblick dem dringendsten Bedürfniß genügen zu können hoffte. Sie bevollmächtigten den zufällig in Hamburg anwesenden Kaufmann Johann Hieronymus Plessing, der das Vertrauen aller seiner Mit-

bürger in hohem Grade besaß, dort eine Anleihe unter thunlichst günstigen Bedingungen abzuschließen, und jeder einzelne verpflichtete sich durch Namensunterschrift zur Rückzahlung eines bestimmten Theils der Anleihe nach Verlauf eines Jahres. Auf solche Weise wurde die Summe von 705000 ℳ Bco. gezeichnet und eine Acte darüber am 18. November 1806 ausgestellt. Zur Ausführung ist der Plan nicht gekommen, denn am 19. November wurde auch Hamburg von den Franzosen besetzt und sie machten auch dort alsbald so gewaltige Forderungen, daß die Bemühungen des Herrn Plessing erfolglos blieben. Man mußte in Lübeck zu einer gezwungenen Anleihe schreiten.[1]) Dennoch hat die damals ausgestellte Bürgschaftsacte immer noch Interesse. Sie lautete:

Wir Endes-Unterschriebene bevollmächtigen hiemit den hiesigen Bürger und Kaufmann Herrn Johann Hieronymus Plessing, in unserem Namen und für unsere Rechnung die von einem jeden von uns hierunter gezeichneten Summen zu den möglichst billigen Zinsen auf ein Jahr anzuleihen, deren Wiederbezahlung zur Verfallzeit wir unter Verpfändung unserer Haabe und Güter, ein jeder für seine gezeichnete Summe, prompt zu leisten versprechen.

So geschehen Lübeck, den 18. November 1806.

Johann Philipp Plessing für 10,000 ℳ Bco.
J. M. Tesdorpf für 10,000 ℳ Bco.
N. J. Keusch für 10,000 ℳ Bco.
G. D. Richertz für 4,000 ℳ Bco.
H. Haartmann für 10,000 ℳ Hamb. Bco.
S. H. Behncke für 10,000 ℳ Hamb. Bco.
P. Wilcken für 10,000 ℳ Hamb. Bco.
Friedr. Nölting für 10,000 ℳ Hamb. Bco.
P. H. Tesdorpf für 6,000 ℳ Bco.
Johann Chr. Coht für 20,000 ℳ Bco.
Gebrüder Müller für 30,000 ℳ Bco.
C. Platzmann & Sohn für 40,000 ℳ Bco.
Johann Wilhelm Croll für 40,000 ℳ Bco.
J. Nonnen für 30,000 ℳ Hamb. Bco.
Schmidt & Plessing für 20,000 ℳ Bco.

[1]) Vgl. Klug, Gesch. Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche. Abth. 1 S. 5. 8. Gallois, Gesch. d. Stadt Hamburg. Bd. 2. S. 629. 630—634.

Jacob Behrens für 20,000 ℔ Bco.
p. proc. Matthaeus Robbe (J. H. Meyer) für 40,000 ℔ Bco.
C. von Axen für 15,000 ℔ Bco.
M. H. Tanck für 10,000 ℔ Bco.
F. H. Pauli & Sohn für 30,000 ℔ Bco.
J. N. Stolterfoht für 20,000 ℔ Bco.
W. Ganslandt & Götze für 15,000 ℔ Bco.
Peter Hinr. Robbe junior für 20,000 ℔ Bco.
Marc. André Souchay für 25,000 ℔ Bco.
Johann Christoph Grube für 10,000 ℔ Bco.
Hornung & Meyersieck für 20,000 ℔ Bco.
Joh. Hinr. Leibitz für 10,000 ℔ Bco.
J. G. Böhme & Co. für 15,000 ℔ Bco.
C. D. Qualmann für 10,000 ℔ Bco.
Diedr. Stolterfoht für 10,000 ℔ Bco.
Johann Peters & Co. für 20,000 ℔ Bco.
p. proc. Gaedertz & Co. (Joh. Heinr. Gaedertz) für 10,000 ℔ Bco.
Johannes Grabau für 10,000 ℔ Bco.
Koock & Siebe für 10,000 ℔ Bco.
Fleck & Weylandt für 10,000 ℔ Bco.
Nicol. Barwd. Mentze für 10,000 ℔ Bco.
Johann Kuhlmann Wittwe für 15,000 ℔ Bco.
Joh. Herm Brockmann für 10,000 ℔ Bco.
Levin Nicolaus Drevsen für 10,000 ℔ Bco.
H. H. Kahl & Sohn für 10,000 ℔ Bco.
Johann Heinr. Sievers für 10,000 ℔ Bco.
C. A. Lübert für 10,000 ℔ Bco.
Ulff Wwe. & Sohn für 10,000 ℔ Bco.
Jochim Fr. Levenhagen für 10,000 ℔ Bco.
Peter Thee & Sohn für 10,000 ℔ Bco.
J. G. Burmester für 10,000 ℔ Bco.

XXII.

Beitrag zur Zeitbestimmung der Lübischen auf Leinen gestickten Altardecke aus dem 14. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Wilhelm Mantels.

Im Nachlasse unsers verstorbenen Mitglieds Milde hat sich folgender Beitrag des Fürsten Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg zur Zeitbestimmung der Bd. 1, S. 122 ff. beschriebenen Altardecke gefunden. Milde hat ihn seiner Zeit in einer Versammlung des Vereins mitgetheilt, später aber keine Gelegenheit genommen, den Inhalt zu veröffentlichen. Die Erläuterung zur Abbildung der Altardecke im ersten Bande habe ich damals im Einvernehmen mit Milde aufgesetzt, welcher auch später eifrig bemüht war, über die unerklärten Wappen der Decke sich Aufschluß zu verschaffen Ich glaube in seinem Sinne zu handeln, wenn ich die betreffenden Bemerkungen auch jetzt noch in unserer Zeitschrift veröffentliche.

Ueber die Entstehungszeit der Altardecke hat sich Lisch bei Beschreibung einer ähnlichen Decke des Klosters Ribnitz (Mekl. Jahrb. 28, S. 308 ff.) zustimmend zu unserer Annahme a. a. O. ausgesprochen.

Möglicher Weise stammt die Decke doch aus den eigentlich Schauenburgischen Kreisen (an der Weser). In G. S. Treuer's Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen sind einige den Wappen der Decke nahekommende Siegel abgebildet. Trotz starker Abweichungen in den Einzelheiten der Bilder dürfte es angemessen erscheinen, auch auf die entfernteren Aehnlichkeiten aufmerksam zu machen, zumal über der Entstehung der Decke noch völliges Dunkel schwebt.

Auf Tafel 16 bei Treuer führt ein Her Gherd Clencock (auf dem Siegel Klenke genannt) 1389 ein Mühlrad, auch als Helmschmuck ein ganzes Mühlrad. Auf Tafel 12 hat Ritter Nicolaus

1314 auf Taf. 16 Reimbert von Werpe 1389 einen Dolch, als Helmschmuck zwei aufgerichtete Dolche. Auf Taf. 7 zeigt 1245 das Siegel des Dietrich von Spolen einen aufgerichteten gekrönten Löwen, freilich links (auf der Decke rechts) gekehrt. Taf. 2 führen 1234 Graf Heinrich von Aldenburg, Taf. 7 1245 die Grafen von Hallermund drei Rosen (das Wappen der Decke hat nur eine Rose).

Den gekrönten Helm finde ich auf einem W ppen der Oldenburger Grafen nach einem Siegel von 1318 abgebildet in Siebmacher's Wappenbuch, neu herausg. von O. T. von Hefner, Bd. 1, Abth. 1, Taf. 80, S. 39. In Milde's Siegeln der Holstein-Schauenburger Grafen Heft 1 (Siegel des Mittelalters Heft 8) kommt er dagegen zuerst 1358 vor. Vgl. daselbst Taf. 10, 60. S. 26.

In Band 1 dieser Zeitschrift, S. 125 ist die Ansicht ausgedrückt, daß die Arbeit der dort abgebildeten Decke dafür zu sprechen scheine, daß dieselbe vor der Zeit des Grafen Adolf von Schauenburg († 1353) verfertigt sei.

Der Unterzeichnete erlaubt sich hiezu zu bemerken, daß er diese Ansicht wegen des gekrönten Helmes des Braunschweiger (? Wappens nicht zu theilen vermag, sondern daß er gerade aus diesem Umstande die Mitte des 14. Jahrhunderts für die Zeit der Ausführung dieser in so mancher Beziehung höchst interessanten Arbeit halten zu müssen glaubt.

Nach den Siegeln zu schließen, fing man in Deutschland erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts an, die alte Königskrone als heraldischen Schmuck auf die Helme zu setzen, eine Mode, die bekanntlich erst sehr viel später allgemeiner und zuletzt sogar zur Regel wurde.

Auf den Siegeln der Herzöge von Kärnthen (1260) und von Oesterreich (1286) sollte dadurch noch ohne allen Zweifel ihre königliche Abstammung ausgedrückt werden.

Bei den Dynasten findet sich aber das älteste bis jetzt bekannte Beispiel auf einem Siegel des Grafen Walram von Spanheim von 1344, und beim niedern Adel auf einem Siegel Engelhards von Hirschhorn, des Vaters, von 1353.

Sollten ältere Beispiele bekannt werden, so wäre deren Mittheilung sehr erwünscht.

F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg.

XXIII.

Preisaufgabe.[1])

Gutachten der Preisrichter.

Auf die am 24. Mai 1870 von den geschichtlichen Vereinen zu Hamburg, Lübeck, Bremen und Stralsund-Greifswald für den Zeitraum von fünf Jahren gestellte Preisaufgabe:

> Behandlung der geschichtlichen Beziehungen der Hansestädte zu K. Waldemar von Dänemark und insbesondere Geschichte der zwischen beiden stattgehabten Kämpfe, welche mit dem Stralsunder Frieden ihren Abschluß fanden —

ist am 19. Mai 1875 bei der vierten Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Hamburg eine Arbeit eingelaufen, welche freilich die Aufgabe nur bis zum Ende des ersten waldemarischen Krieges gelöst hatte, aber die Vollendung des Ganzen zum Herbste in Aussicht stellte — eine Zusage, welche eingehalten worden ist.

Zugleich mit der ersten Hälfte war ein geschlossenes Couvert eingereicht worden mit der Aufschrift:

> An seemächtige, meerbeherrschende Bürger seiner Städte denkt der Deutsche, wenn er den Namen „Hansa" nennen hört; die strenge Forschung wird manche liebgewordene Vorstellung zerstören, aber auch sie wird stets mit Stolz auf die „Dudesche hense" blicken.

Die unterzeichneten von den genannten Vereinen zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der eingereichten Arbeiten bestellten Richter

---

[1]) Vgl. oben S. 192 ff.

haben sich die ihnen gemeinsam gewordene Aufgabe so getheilt, daß der in Stelle des verstorbenen Herrn Professor Usinger nachgewählte Dr. Koppmann und Professor Mantels, welche beide während der letzten Jahre durch specielle Arbeiten mit dem behandelten Geschichtsabschnitt sich eingehend zu beschäftigen vielfache Gelegenheit gehabt haben, auf das Detail hin die Schrift genau untersuchen und ihr genügend motivirtes Gutachten der Erfahrung und dem wissenschaftlichen Endurtheil des mitunterzeichneten Professor Waitz bei Zusendung des Manuscripts unterbreiten sollten.

Wie die Anzeige, daß eine Preisschrift eingelaufen sei, zu vorigen Pfingsten dem versammelten Hansischen Geschichtsvereine gemacht werden konnte, so schien es nur ersprießlich und im Interesse der Sache zu sein, daß bei der diesjährigen Kölner Versammlung das Resultat der Beurtheilung und event. der Name des Verfassers der eingereichten Schrift bekannt gemacht werde.

Die über Erwarten lang ausgedehnte italienische Reise des unterz. Professor Waitz hat zwar verhindert, daß er das Manuscript vor Pfingsten einsehen konnte, doch erreichte ihn das motivirte Gutachten der beiden andern Preisrichter in Rom zeitig genug, um seine Zustimmung zu dem in Köln abzugebenden Endurtheil zu ermöglichen. Auch hat Professor Waitz nachträglich vom Manuscript in Berlin ausreichende Kenntniß genommen.

Der Verfasser hat seiner Arbeit eine Erklärung voraufgeschickt, in welcher er selbst bekennt, daß er den ihm vorliegenden geschichtlichen Stoff und die völlige Ausarbeitung desselben auf die gebotene Zeit hin nicht ausreichend taxirt und somit auch bis zum vorigen Herbst nur knapp habe bewältigen können. Er hat selbst diejenigen Partien, welche fehlen, angegeben, andere, die der Durcharbeitung bedürfen, bezeichnet und überall einer nach diesen Seiten hin auszuübenden Kritik umsichtig vorgegriffen.

Im Uebrigen zeigt der Verf. vollständige Kenntniß des vorhandenen urkundlichen Materials und der chronikalischen Ueberlieferung, nicht bloß Deutschlands, sondern ganz besonders auch Skandinaviens, so wie der einschläglichen Literatur. Er übt eine durchaus unabhängige Kritik, beweist gute Combinationsgabe und berücksichtigt die vorbedingenden und nebenlaufenden Verhältnisse der allgemeinen Geschichte. Die voraufgesandten Schilderungen der betreffenden Zeitlage, die nachfolgenden Zusammenfassungen der Resultate eines Abschnitts sind zwar nicht überall gleichmäßig durch-

geführt, doch jedesmal in der nöthigen Durchführung skizzirt worden. Schließlich ist Darstellung und Stil in den vom Verf. darauf hin durchgearbeiteten Partien anziehend und lebendig.

In den angedeuteten Punkten ist alles das erfüllt, was gerade bei Ausschreibung der Preisaufgabe den Vereinen als wünschenswerth vorschwebte. Es fehlt nichts als die nochmalige gleichmäßige Durch- und Ausarbeitung. Daß der Verf., nachdem er die schwerste Partie mit so viel Fleiß und Gründlichkeit durchgemacht hat, schon aus eigenem Antrieb sich dieser letzten Handanlegung unterziehen werde, bezeugen seine eigenen Vorbemerkungen; daß das Resultat derselben ein durchaus befriedigendes sein werde, steht nach der vorliegenden Leistung zu erwarten. Da nun einerseits die rasche Absolvirung der Arbeit nicht minder im Interesse des Verfassers als des für hansische Geschichte sich interessirenden Publikums liegt, andrerseits die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, daß Preisaufgaben von dem Umfange, wie die in Rede stehende, nur sehr selten ihre Lösung finden, so glaubten die unterzeichneten Richter, ohne alle weitere an ihr Urtheil zu knüpfende Bedingung dieses dahin abgeben zu sollen, daß sie die eingelieferte Arbeit für

des Preises würdig

erklärten.

Dieses Urtheil ward in der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins am 7. Juni zu Köln verkündigt und darauf vom an zweiter Stelle Unterzeichneten das verschlossene Couvert eröffnet, welches als Verfasser

Dr. Dietrich Schäfer
aus
Bremen

aufwies.

Hamburg, Lübeck und Berlin, im Juli 1876.

(gez.) *K. Koppmann.* (gez.) *W. Mantels.* (gez.) *G. Waitz.*

Auf Grund des obigen Gutachtens ist Herrn Dr. D. Schäfer von den genannten Vereinen der ausgesetzte Preis zuerkannt und übermittelt worden.



XXIV.

Der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde während der Jahre 1867—1876.

Gegenwärtige kurze Uebersicht der Vereinsangelegenheiten knüpft an die Bd. 2, S. 556 ff. gegebenen Mittheilungen an und faßt den Inhalt der jährlich erstatteten Berichte zusammen.

Von dem jetzt mit dem dritten Hefte abgeschlossenen dritten Bande der Zeitschrift erschien H. 1 1870, H. 2 1873.

Vom Urkundenbuche ward Lieferung 10 und das Registerheft des dritten Bandes, Band 4 (1371—1400) in 12 Lieferungen und von Bd. 5 (1401—1416) Lieferung 1—6 (bis 1412 reichend) ausgegeben. Lieferung 7, die Jahre 1413 und 1414 umfassend, ist bereits gedruckt. Diese rasche Förderung unsers Hauptunternehmens ward dadurch ermöglicht, daß Staatsarchivar Wehrmann demselben einen größeren Theil seiner Muße widmen konnte, als bisher. Die dem Archivar früher mit obliegenden Secretariats-Geschäfte wurden den beiden Senatssecretären allein übertragen, auch unterstützten Ein Hoher Senat und die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit die Herausgabe des Urkundenbuchs durch Bewilligung von 600 ℔ Cour. (ℳ 720) jährlich an den Bearbeiter.

Von den Siegeln des Mittelalters wurden Heft 8 und 9 ausgegeben, zu Heft 10, der letzten Arbeit unsers verstorbenen Mitglieds Milde, wird der Text gedruckt. Das achte und neunte Heft enthalten als neue Abtheilung auf 11 Tafeln die Siegel der Holstein-Schauenburger Grafen, an der Zahl 80, von dem ältesten, das sich fand, dem Siegel Adolf's IV. von 1238, bis zum Siegel Otto's VII., mit welchem 1640 das Geschlecht ausstarb. Die sechste Tafel des

neunten Heftes und Heft 10 schließen die Lübecker Bürgersiegel ab. Wie für so manche andere Arbeiten des Vereins, ist namentlich für die fernere Herausgabe der Siegel der Tod Milde's ein empfindlicher Verlust. M. hatte als demnächstige Abtheilungen die Siegel der Lübischen Bischöfe, der Herzoge von Sachsen-Lauenburg und Städtesiegel ins Auge gefaßt. Seine Hinterlassenschaft enthält reiches Material an Zeichnungen und Abgüssen für die genannten Abtheilungen, welches jedoch der Ergänzung aus auswärtigen Archiven noch bedarf. Ob der Verein diese Publikation wieder aufzunehmen im Stande ist, wird wesentlich davon abhängen, daß es ihm gelingt, einen Nachfolger Milde's zu finden, welcher in gleich ausgezeichneter Weise die erforderlichen heraldisch-genealogischen Kenntnisse mit dem feinen Verständniß für die sphragistische Technik und dem vollen Geschick der künstlerischen Wiedergabe verbindet.

Ausgrabungen haben von Seiten des Vereins zwei Statt gefunden. Die erste, im Herbst 1875 auf der Begräbnißstätte bei Pötrau [1]) mit genauer Vermessung und nach einem auf die resp. Entfernungen der Fundorte sich stützenden Schema veranstaltet, förderte in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine ziemliche Anzahl von Töpfen mit ähnlichem Inhalt, wie vor zehn Jahren, zu Tage. Die Gefäße waren in Form und Größe mannigfaltiger, als die früheren. Leider waren die Feuchtigkeit des Bodens und stellenweise auch der bei der Arbeit eintretende Regen der Erhaltung der Gefäße sehr hinderlich, so daß nur ein Theil derselben unversehrt in unsere Sammlung gelangte.

Bei der zweiten Ausgrabung, im Sommer 1876, wurden von den flachen Hügeln im Ritzerauer Forste zwei offen gelegt. Sie enthielten der eine 3, der andere 4 Töpfe, welche jedoch nur zerbröckelt herausgebracht werden konnten. An Inhalt fand sich außer einigen interessanten Gegenständen von Bronze ein räthselhaftes Eisengeräth.

Unabhängig vom Verein hat Herr Förster Claudius in Behlendorf 1875 einen Grabhügel bei Albsfelde aufgedeckt, dessen Inhalt, Bronzeschwert, Messer nnd Spangen, er der Sammlung des Vereins überlieferte. Desgleichen erwarb Herr Oberförster Haug 1869 aus einem Kegelgrabe bei Bechelsdorf im Fürstenthnm Ratzeburg für den Verein mehrere Alterthumsgegenstände, darunter die interessante Ledertasche, welche zu diesem Bande abgebildet ist.[2])

[1]) Bd. 2, S. 553 ff.

[2]) Vgl. den Bericht und die Beschreibung von Haug und Milde S. 185 ff.

Den größten Zuwachs aber und erst eine eigentliche Bedeutung haben unsere vorgeschichtlichen Alterthümer durch Einverleibung der Sammlung unsers correspondirenden Mitgliedes, des Oberförsters Haug, bisher in Waldhusen, erlangt. Dieselbe ward von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit angekauft und somit unserer Stadt erhalten.

Durch diese und andere Vermehrungen, durch gelegentliche Erwerbungen bei den zahlreichen Neubauten der letzten Jahre, die freilich den sich hebenden Wohlstand unserer Stadt kennzeichnen, übrigens ihr schönes mittelalterliches Aeußere stark beeinträchtigen, durch vielfache Geschenke unserer Mitbürger daheim, unserer Landsleute in der Ferne ist die Culturhistorische Sammlung unseres Vereins so erheblich vergrößert worden — auf fast 2400 Nummern von 1209 des 1864 gedruckten Verzeichnisses —, daß weder die ihr zugewiesene Räumlichkeit ausreichen, noch die bisherige Art der Verwaltung genügen wollte. Unser verstorbener Milde, dem als Conservator der Sammlung die Arbeit für dieselbe allein oblag, vermochte bei allem treuen Fleiße im beengten Raume kaum noch die Fülle der Gegenstände unterzubringen, geschweige denn für eine solche Aufstellung Sorge zu tragen, welche den reichen Inhalt der Sammlung dem Auge des Beschauers darlegt und hiedurch einerseits der Belehrung dient, andrerseits den Bewohnern unserer Stadt, in Folge des vermehrten Besuches, die Aufforderung nahe bringt, die Sammlung nach Kräften zu vervollständigen und zu vermehren. Unsre Muttergesellschaft, welche für die Interessen des Vereins stets mit gleicher Liebe thätig ist, hat diesem Mangel durch Ausbau des ganzen ersten Stockwerks ihres Versammlungshauses, so wie durch Bewilligung der für neue Schränke und Glaskasten nöthigen Gelder abgeholfen. Für die vollständige Umordnung der Sammlung und die zum bequemen Beschauen erforderliche Ausstattung der einzelnen Stücke mit kurzen erläuternden Etiketten war eine größere Arbeit erforderlich. Als daher mit dem Schluß des Jahres 1874 unser alter Conservator an der Fortführung seines Amtes durch zunehmende Schwäche sich gehindert sah, ward vom Verein in der Organisation des Ausschusses für die Culturhistorische Sammlung eine gründliche Aenderung beschlossen. An die Stelle desselben, welcher sich vorher aus Mitgliedern der Gesellschaft frei gebildet hatte, trat eine vom Verein aus seinen Mitgliedern gewählte feste Section. Dieselbe, gegenwärtig aus den Herren Arndt, Dr. Benda, Groß und Dr. G. Eschenburg

bestehend, hat unter Leitung von Dr. Th. Hach und Dr. Holm die Sammlung nach einem einheitlichen Prinzip im Gesellschaftshause neu aufgestellt, welche erst jetzt in den geräumigen und größtentheils lichten Sälen zur vollen Geltung kommt. Die größeren und schwereren Gegenstände, Altarschränke, Statuen aus Stein und Holz, Metallplatten u. dgl., sind auf dem Chore der Katharinenkirche geblieben und dort in ähnlicher Weise etikettirt worden.

Die erhaltende Fürsorge des Vereins für Lübeckische Alterthumskunde hat sich auch auf historische Denkmäler und andere Bauten zu erstrecken. Wenn dem Verein hier zwar der Einfluß, den eine Behörde hat, abgeht, so darf er doch dankbar anerkennen, daß seine Stimme bei unsern Behörden unschwer Eingang findet. In den letzten Jahren ist der Verein in seinen Bemühungen für Conservirung oder Wiederherstellung alter Bauten häufig mit denen zweier andren hiesigen Verbindungen, des Technischen Vereins und des Vereins von Kunstfreunden, zusammengetroffen. Wenn auch die Ziele, welche diese verfolgen, naturgemäß von den unsern sich unterscheiden, so kann ein Zusammenwirken auf dem gedachten Gebiete doch nur höchst wünschenswerth erscheinen. In einem Freistaat, wie der unsere ist, sträubt man sich beharrlich gegen die Tyrannei eines Einzelnen: dem stillen Zwange, welchen eine von vielen Kreisen getragene Sitte ausübt, fügt man sich leicht und willig. Die Stellung eines amtlichen Conservators, wie es solche in monarchischen Staaten giebt, würde bei uns unhaltbar sein: auch unser verstorbener Milde, der geborene Conservator für Lübeck, hat seine segensreiche Wirksamkeit nach dieser Seite hin nur auf privatem Wege durch persönlichen Einfluß ermöglicht. Ein Zusammengehen der für Geschichte, Kunst und Technik Strebenden bleibt also nach wie vor geboten, um in unserer von modernen Zeitströmungen beeinflußten Bevölkerung, die noch dazu sich täglich mehr mit auswärtigen, nicht von der alten Pietät für die Reichsstadt erfüllten, Elementen mischt, das rechte Verständniß für den einzigen Lübeck würdig kleidenden Schmuck zu bewahren.

In dem seit 1867 verflossenen Zeitraum hatte der Verein Gelegenheit, sich für die Vollendung des Frieses am Holstenthore, die Erhaltung des Hauses der Schiffergesellschaft mit seiner mittelalterlichen Gastdiele, der Weinstube an der Trave, die Schonung des Estrichs im Vorsteherzimmer der Burg zu verwenden. Mit Beihülfe des Herrn Consul Harms erwarb der Verein Bauzeichnungen von

den jetzigen Gebäuden der Burg. Es gelang dem Verein ferner, zur Wiederherstellung des Finkenbauers (der s. g. Butterbuden) auf dem Markt und bei der Restauration des Rathhauses mitzuwirken, desgleichen beim Umbau des Rathsweinkellers die Herrenstube (das s. g. Brautgemach) mit dem alten Kamin an der ursprünglichen Stelle zu erhalten. Endlich entfernte die Vorsteherschaft der St. Marienkirche, auf einen Antrag des Vereins, den historisch wichtigen Grabstein des Bürgermeisters Brun Warendorp († 1369 auf Schonen im waldemarischen Kriege) von seinem bisherigen, die Zerstörung fördernden, Platze, ließ ihn am Ostende des südlichen Seitenschiffes an der Wand befestigen und versah ihn, unter Anleitung Mildes, wieder mit der ausgebrochenen alten Metallumschrift. Welchen Schicksalen auch in unserm Jahrhundert kirchliche Denkmäler ausgesetzt sein können, erfuhr der Verein noch im vorigen Jahre, als er die metallene Grabplatte des Senators Adrian Müller († 1644), welche früher im Chore der St. Aegidienkirche gelegen hat, von einem hiesigen Kupferschmied ankaufte.

Von größter Bedeutung für unsern Verein ist die Gründung des Vereins für Hansische Geschichte geworden. Die Säcularfeier des 1370 geschlossenen Stralsunder Friedens, am 24. Mai 1870, führte bekanntlich zur Stiftung dieses über die Grenzen der gewöhnlichen Localinteressen weit hinausgreifenden Vereins. Bei der Gründung war unser Verein durch Staatsarchivar Wehrmann vertreten und betheiligte sich auch an dem Ausschreiben für eine Hansische Preisaufgabe.[3]) Nach dem Beschluß der Stralsunder Delegirten ward Lübeck für die erste (constituirende) Versammlung, Pfingsten 1871, bestimmt. Die Einleitung und Anordnung derselben übernahm unser Verein, welcher auch bei der zweiten, 1872 ebenfalls am hiesigen Orte abgehaltenen, Pfingstversammlung seine helfende Hand bot.[4]) Hatte hiedurch der Hansische Verein in unserer Stadt schon festere Wurzel gefaßt, als in andern früheren Bundesstädten, so ist er dauernd an Lübeck geknüpft durch die statutarische Bestimmung, daß,

---

[3]) S. ob. S. 192 ff., S. 61 ff. Vgl. Lüb. Bl. 1870, S. 217 ff., S. 248 ff. Hans. Geschichtsbl. 1871 Nachr., S. III—XII. Wenn an letzterer Stelle (S. III) mitgetheilt wird, daß auch in Lübeck der 24. Mai 1870 festlich begangen sei, so beruht dies auf einem Irrthum. Die Anrege zu einer Feier fand damals, sogar in unserm Verein, nicht die erforderliche Theilnahme.

[4]) Lüb. Bl. 1871, S. 249 fg., S. 254 ff. 1872, S. 229 ff. Hans. Geschichtsbl. 1871 Nachr., S. XII—XXIV. 1872 Nachr., S. XVII—XXVI.

wie weiland Lübeck Vorort des Bundes war, so unsere Stadt Sitz des Vereins sein, und wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands hier ihren Wohnsitz haben sollen.[5]) Diese Bestimmung ist eine historisch gerechtfertigte. Wie alle hansischen Geschichtsstudien in Lübeck als der Hauptfundstätte des urkundlichen Materials ihren Mittelpunkt suchen müssen, so darf man bei Lübischen Geschichtsforschern ein reges Interesse für die Geschichte der Hanse in erhöhetem Maße voraussetzen, und wenn auch selbstverständlich berufene Bearbeiter derselben sich nicht immer hier am Orte finden können, da schon die dazu nöthigen Vorbedingungen, ausreichende Muße und hinlängliche literarische Hülfsmittel, vielfach fehlen, so wird darum die Möglichkeit der Mitleitung durch Lübecker nicht ausgeschlossen. Aufgabe unsers Localvereins wird es aber bleiben, dafür Sorge zu tragen, daß unsere Specialstudien sich möglichst mit den Arbeiten des Hansischen Geschichtsvereins berühren und durchdringen, um der bevorzugten Stellung, welche Lübeck in diesem angewiesen ist, alle Zeit gerecht werden zu können. Wie nahe die Thätigkeit beider Vereine sich begegnet, ergiebt schon eine Vergleichung der gegenseitigen Urkundensammlungen, die sich unabläſſig in die Hände arbeiten. Eine wissenschaftliche Darstellung der Lübischen Geschichte, welche unser Verein als letztes Ziel anstrebt, kann sich nur auf der breiten Grundlage der Geschichte der Hanse aufbauen, ohne deren vollständige Kenntnißnahme sie sich nie wird schreiben lassen. In Würdigung dieser Verhältnisse ist unser Senat sofort 1871 den übrigen Senaten und Magistraten der jetzigen und früheren Hansestädte in Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins mit den nöthigen Geldmitteln vorangegangen, und auch unser Verein hat sich zur Zahlung einer jährlichen Summe an jenen bereit erklärt. Auch außerhalb unsers Vereins haben die Bestrebungen des Hansischen Geschichtsvereins der Theilnahme unserer Mitbürger sich zu erfreuen gehabt, doch steht die Zahl der Mitglieder desselben am hiesigen Orte noch in keinem Verhältnisse zu der Bedeutung, welche die Hanse für Lübeck hat. Es wird unserm Verein obliegen, die Kunde hansischer Geschichte bei uns möglichst zu verbreiten und dem Verein, welcher sich ihre Erforschung zur Aufgabe gesetzt hat, neue Freunde zuzuführen.

---

[5]) Hans. Geschichtsbl. 1871 Nachr., S. XXIV.

Zu den mit uns im Schriftenaustausch stehenden Gesellschaften[6]) sind nachfolgende hinzugekommen:

49) Die Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald und Stralsund, 1867.

50) Die Gesellschaft zur Beförderung der Geschichte zu Freiburg im Breisgau, 1868.

51) Der Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde, 1868.

52) De Vereeniging tot Beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis te Zwolle, 1868.

53) Der Verein für die Geschichte Berlins, 1869.

54) Der Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben, 1869.

55) Der Verein für die Geschichte Leipzigs, 1870.

56) Der historische Verein zu Brandenburg a. d. Havel, 1871.

57) Der historische Kreisverein für Schwaben und Neuburg, 1872.

58) Der Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 1873.

59) Der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg, 1874.

60) Der Verein für die Geschichte der Pfalz zu Speyer, 1874.

61) Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla (im Herzogthum Sachsen-Altenburg), 1875.

62) Der Verein für die Geschichte der Stadt Chemnitz, 1876.

63) Der historische Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder, 1876.

Wir sind außerdem mit der Redaction der heraldisch-genealogischen Zeitschrift Herold in Berlin einen Austausch der gegenseitigen Zeitschriften eingegangen. Dem Germanischen Museum in Nürnberg und dem Leseverein der Deutschen Studenten in Wien ward unsere Zeitschrift geschickt, unsere Berichte an das Curatorium des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin und an das Museum für Völkerkunde in Leipzig.

Von den mit uns verbundenen Gesellschaften sind eingegangen: Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische für die Sammlung und Er-

[6]) Bd. 2, S. 559.

haltung vaterländischer Alterthümer in Kiel (Bd. 1, S. 408 sub 3), deren Aufgaben die Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg mit übernommen hat, und die Westphälische Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Cultur in Minden (Ebd., S. 409 sub 19).

Durch die Schriften dieser und der früher genannten Gesellschaften und Vereine hat unsere Bibliothek einen ansehnlichen Zuwachs erhalten. Für Geschenke an dieselbe sind wir außerdem zu Dank verpflichtet dem Senat von Lübeck, dem Magistrat von Braunschweig, dem Stadtrath von Kampen, der Akademie in Petersburg, der Universität Christiania, der Bibliothek in Dresden und der Deutsch-Anthropologischen Gesellschaft in Berlin. Es haben uns ferner von ihren Schriften zugesandt die Herren Professor Daae in Christiania, Ernst Edler von Franzenshuld in Klagenfurt, Professor Dr. Handelmann in Kiel, Hermann in Erfurt, C. G. J. von Kamptz in Schwerin, Director Krause in Rostock, Dr. Pyl in Greifswald und der verstorbene Dr. K. Schiller in Schwerin. Desgleichen unsere correspondirenden Mitglieder Justizrath Bluhme, Archivrath Riedel und Gerichtsrath Seibertz, welche inzwischen heimgegangen sind, so wie der Staatsrath von Bunge und die Archivräthe Lisch und Masch. Von hiesigen Mitgliedern bereicherten unsere Bibliothek die verstorbenen Pastor Klug und Oberappellationsrath Laspeyres; Secretair Dr. Franck und Oberappellationsrath Pauli. Der Letztere wies von seinen Schriften: Lübeckische Zustände im Mittelalter Bd. 2, Lüb. 1872; und: Lübeck's Mangeld und Caperwesen, Ebd. 1875, dem Verein eine Anzahl Exemplare zum Austausch mit andern Vereinen an.

Herr Kammerassessor Schmidt in Kopenhagen machte dem Verein eine Sammlung nordischer Alterthümer, Herr Otto Helm in Hamburg eine Anzahl älterer Ansichten von Lübeck zum Geschenk.

Die Erben des Pastor Klug überwiesen dem Verein diverse Manuscripte; aus Mildes Nachlaß ist alles, was sich auf Lübecks Geschichte und Alterthum bezieht, Eigenthum des Vereins geworden.

Für alle diese Geschenke sei hier nochmals der Dank des Vereins ausgesprochen.

Der Verein hatte die Freude, sich an zwei Jubelfeiern verdienter Mitglieder betheiligen zu können. Am 13. November 1870, dem Tage, an welchem vor 50 Jahren das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands eingesetzt war, beging Rath

Pauli das Erinnerungsfest seiner gleichzeitigen Einführung ins Gericht (damals als Secretair). Leider verbot unserm hochverehrten langjährigen Vorsitzenden sein damaliger Gesundheitszustand jede Aufregung. So mußte der Verein sich begnügen, ihm durch eine Deputation eine schriftliche Begrüßung überreichen zu lassen.

Am 6. Mai 1873 waren 60 Jahre verflossen, seit unser correspondirendes Mitglied, Archivrath Masch in Demern, an der Kieler Universität immatrikulirt ward. Die philosophische Facultät in Kiel, unter dem Prodecanat Professor Usingers, benutzte die Gelegenheit, um den würdigen Gelehrten zum Ehrendoctor zu promoviren. Eine Zusammenkunft in Lübeck ward verabredet, auf welcher Usinger persönlich das Diplom überreichte und mit einigen Freunden und Vertretern unsers Vereins am Doctorschmause Theil nahm.

Dem Verein sind beigetreten 1868 Senatssecretair Dr. E. Hach und Actuar Dr. Funk, 1870 die Actuare Dr. Müller und Dr. Dettmer, Advocat Dr. A. Brehmer und Rector Burow, 1871 Advocat Dr. Fehling, Candidat Lindenberg und Actuar Dr. A. Hach, 1872 Secretair Dr. Franck, Advocat Dr. Th. Hach und Kunsthändler L. Kaibel, 1875 Landmesser Arndt, Photograph Linde, Rentier Brock, Advocat Dr. J. Benda und Oberlehrer Dr. B. Eschenburg, 1876 Zollinspector Gross.

Von diesen ist Dr. Dettmer schon am 6. Aug. 1874 gestorben, Candidat Lindenberg, als er in Folge seiner Wahl zum Pastor in Nusse Lübeck verließ, wieder ausgeschieden. Aus gleichem Grunde traten aus dem Verein Oberst Behrens und Baudirector Dr. Krieg, von denen jener, pensionirt, sich nach Hamburg zurückzog, dieser in eine andere amtliche Thätigkeit zu Potsdam überging. Oberst Behrens hat lange Jahre in unserm Verein wie in unserm Freistaat der Kartographie, Topographie, Statistik und allem, was damit zusammenhängt, seine Muße gewidmet. Baudirector Krieg war ein eifriger Erhalter unserer gothischen Bauwerke und überhaupt ein Freund unserer Geschichte und Alterthumskunde. Deshalb war, zumal bei seiner amtlichen Stellung, seine Mitgliedschaft uns besonders erwünscht.

Zu correspondirenden Mitgliedern hat der Verein 1868 Professor Dr. Wattenbach, damals in Heidelberg, jetzt in Berlin, ernannt, 1873 Dr. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg und Professor Dr. Usinger in Kiel.

Der Letztere sollte nicht lange der Unsere bleiben. Er erkrankte plötzlich am Dienstag nach Pfingsten 1874 auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Bremen und starb daselbst am

folgenden Sonntag, den 31. Mai.[7]) Durch seine Erwählung wollten wir ihm unsern Dank für die erfolgreiche Beschäftigung mit dem ersten Jahrhundert unserer Geschichte ausdrücken, die Wahl hat ihm jedenfalls eine große Freude bereitet.

Außer Usinger haben wir fünf unserer correspondirenden Mitglieder durch den Tod verloren, alle rühmlichst genannt auf dem Felde der Geschichts- und Rechtsforschung. Es sind Hofrath Dr. Steiner, Historiograph des großherzogl. Hessischen Hauses († in Darmstadt 30. März 1870), Archivar Dr. Leverkus in Oldenburg († 30. November 1871), Kreisgerichtsrath Seibertz in Arnsberg († 17. Nov. 1871), Geh. Archivrath Riedel in Berlin († 8. Sept. 1872) und Geh. Justizrath Professor Dr. Bluhme in Bonn († 5. Nov. 1874).

Von ihnen hat Professor Bluhme der Stadt, welcher er zehn Jahre als Mitglied des höchsten Gerichts angehörte, der Gesellschaft, für welche er thätig wirkte, und ihrem Verein, dessen Urkundenbuch er mit ins Leben rief, bis an sein Ende das lebhafteste Interesse bewahrt. Seine letzte Gabe an unsern Verein, die zweite Hälfte seiner Schrift über die Gens Langobardorum, traf gleichzeitig mit der Nachricht von seinem Tode ein.[8]) Auch den anderen Verstorbenen, vor allen dem Gerichtsrath Seibertz, sind wir für Zusendung mancher werthvollen Schrift verpflichtet. Am nächsten berührt die Arbeiten unsers Vereins der Tod des Archivar Leverkus, da mit demselben vorläufig alle Aussicht auf Weiterführung des Bischöflich-Lübischen Urkundenbuchs verschwunden ist, welches dem städtischen zur Ergänzung dient, und dessen erster vor 20 Jahren erschienener Band nur bis zum Tode des Bischofs Heinrich Bokholt (1341) reicht.

Von hiesigen Mitgliedern starben, außer Dettmer, sieben. Drei gehörten unserm Verein früher an, vier bis an ihren Tod.

Senator Dr. Hach (geb. 12. März 1800, † 1. December 1867), wie sein der juristischen Welt bekannter Vater, ein eifriger Lübischer Patriot und Förderer aller Institute der gemeinnützigen Gesellschaft, war Mitglied des älteren geschichtlichen Vereins bis 1835.[9])

Senator Dr. Roeck (geb. 7. Juni 1790, † 29. Januar 1869), wiederholt vorsitzender Bürgermeister unserer Stadt, in welcher

---

[7]) Hans. Geschichtsbl. Bd. 1, Vorwort; Jahrg. 1874, S. 16.

[8]) Vgl. Stintzing in der Allgem. Deutschen Biographie Bd. 2, S. 734 ff.

[9]) Bd. 1, S. 1 ff.

Eigenschaft er sie unter anderm auch auf dem Frankfurter Fürstentage und bei dem Besuch unsers jetzigen Kaisers in Lübeck vertrat, war Mitglied unsers Vereins von 1853 bis 1866. Er schloß sich demselben an in Folge der Verschmelzung des Ausschusses für die Kunstalterthümer mit dem Geschichtsverein.[10]) Für Kunst und Alterthum Lübecks war er Jahre lang als Vorsitzender des Ausschusses und später der besondern Vereinssection eifrig bemüht. Er hatte schon vorher als Privatmann sich eingehend mit dem Studium hiesiger Kunstreste beschäftigt, hatte durch Wort und Schrift auf die Bedeutung derselben hingewiesen und manchen Strauß in diesem Sinne ausgefochten, wo es galt, für die Erhaltung eines Denkmals einzutreten oder die Wegführung eines Kunstwerks zu hindern. Durch Ankauf gingen andere in seinen Besitz über. Er ist der Erste gewesen, welcher nach der Befreiungszeit in einer unsern kirchlichen und andern Denkmälern besonders verderblichen Periode kräftig seine Stimme zu Gunsten derselben erhob. Seine spätere Stellung als Senator und Kirchenvorsteher verhalf diesen Bemühungen zu allgemeinerer Geltung, so daß sie allmählich bei allen Kirchenvorständen und bürgerlichen Behörden mehr ersichtlich geworden sind. Was Roeck selbst an Alterthümern und Kunstsachen besaß, ist durch letztwillige Verfügung unserer oder der Sammlung des hiesigen Kunstvereins einverleibt worden.

Oberappellationsrath Dr. Ernst Adolf Theodor Laspeyres (geb. zu Berlin 9. Juli 1800, † zu Halle a./S. 15. Febr. 1869), akademischer Rechtslehrer in Berlin, Halle und Erlangen, 1846 nach Lübeck berufen, trat alsbald der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit und unserm Verein bei, aus welchem er mit seinem Wegzuge nach Halle 1865 ausschied.[11]) Bei seiner großen Kenntniß aller Gebiete des Staats- und Kirchenrechts und dem lebhaftesten Interesse für die Deutsche Territorialgeschichte bekundete er sofort die eingehendste Theilnahme an allen Arbeiten und Unternehmungen des Vereins. Er gehörte dem Redactionsausschusse für die Zeitschrift an, ward jedoch an eigenen in die Lübische Geschichte einschlagenden Arbeiten, so lange er rüstig war, durch die Obliegenheiten seines Amtes und schriftstellerische Thätigkeit im juristischen Fach gehindert. Seit 1862 in Folge schlagartiger Zufälle von der Ausübung seines Berufs ausgeschlossen, suchte er durch energisches

[10]) Bd. 1, S. 6.

[11]) Lüb. Blätter 1869, S. 90 fg.

Festhalten einer für ihn minder anstrengenden Geistesthätigkeit sich die nöthige Lebensfrische zu bewahren und machte sich zu dem Ende mit der Geschichte unserer Landschaft genauer bekannt. Früchte dieser Beschäftigung sind: „Die Bekehrung Nord-Albingiens und die Gründung des Wagrischen Bisthums Aldenburg-Lübeck, (Brem. 1864)", dem Bürgermeister Roeck am Jubeltage seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit gewidmet; „Chronicon Sclavicum, quod vulgo dicitur parochi Suselensis" (Lüb. 1865), der Universität Kiel zum zweihundertjährigen Gedächtnißtage ihrer Gründung überreicht; und „Ueber Zeitalter und Entstehung des Chronicon Sclavicum" (Jahrb. der Hzgth. Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. 9, S. 161 ff.)

Senatssecretair Dr. Eduard Balthasar Winckler (geb. 2. Mai 1800, † 10. August 1871), gehörte unserm Verein seit 1836 an und hat sich an den Vorarbeiten für das Urkundenbuch viele Jahre emsig betheiligt. Er gab während seiner Verwaltung des Archivs in freundlichster Weise jede wünschenswerthe Auskunft, leistete alle mögliche Hülfe und war namentlich unermüdlich im Abschreiben.

Pastor Marcus Joachim Karl Klug (geb. 21. Februar 1799, † 21. März 1872) war seit 1837 Mitglied des Vereins, in welchem er gleich thätig für die Geschichte wie für die Alterthümer Lübecks sich erwies. In der Alterthumssection hat er seit dem Rücktritt Roecks den Vorsitz geführt, er pflegte die Ausgrabungen des Vereins zu leiten, die Beschreibungen zu liefern[12]) und ist in weiteren Kreisen durch seine „Opfer- und Grabalterthümer zu Waldhusen (Lüb. 1844)" bekannt geworden. Er war Mitarbeiter an den beiden ersten Theilen des Urkundenbuchs, das geographische Register des ersten ist von ihm angefertigt worden. Manche historische Aufsätze hat Klug in den Lübeckischen Blättern veröffentlicht, mit Vorliebe wählte er dazu Abschnitte aus Lübecks kirchlichen Zuständen. In einer eigenen Schrift schilderte er 1843 die Verhältnisse der „Lübeckischen Landkirchen seit der Reformation." Seine umfangreichste Arbeit ist die „Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche 1811—1813 (1856/7)", deren erste Abtheilung dem verstorbenen Bürgermeister Frister bei dessen fünfzigjährigem Amtsjubiläum überreicht ward.[13])

---

[12]) Bd. 1, S. 221 ff. 397 ff. Bd. 2, S. 146 ff. 354 ff. 553 ff.

[13]) Vgl. über ihn Lüb. Blätter 1872, S. 129 ff.

Unsers am 18. September 1872 verstorbenen Mitglieds, des Senators Dr. H. Brehmer, ist in diesem Bande[14]) ausführlich gedacht worden. Gleich seinem Vater und Großvater, den Aerzten Brehmer und Wallbaum, ward auch Senator Brehmer in allem Thun vorwiegend durch die wärmste Hingabe an die Vaterstadt geleitet. So schonungslos er in den kräftigen Mannesjahren mit mancher veralteten Institution aufräumen konnte, so zäh hielt er an jeder irgend wie bedeutenden geschichtlichen Erinnerung, ja an manchem berechtigten Stück Alterthum fest. Die Neigung zum Sammeln alles Denkwürdigen war ihm von Vater und Großvater vererbt. Wie er seine Kenntnisse Lübischen Rechts und Lübischer Geschichte zum Nutzen unsers Freistaats verwerthen durfte, hat Archivar Wehrmann eingehend geschildert, auch wie er historische und juristische Quellenschriften der Vergessenheit entzog. Er ist der Neugründer und langjährige Leiter des seit 1835 wieder aufgerichteten Vereins geworden, das Urkundenbuch, für dessen ersten Band er emsig mit abgeschrieben und registrirt hat, verdankt ihm seine Entstehung, den Grundstock zu der im Besitz des Vereins befindlichen, seit bald 40 Jahren ansehnlich vermehrten, Sammlung des s. g. Museum Lubecense, enthaltend Landkarten, Grundrisse, Ansichten, Bildnisse, Siegel-, Münz- und sonstige auf Lübeck bezügliche Zeichnungen, hat Brehmer 1839, damals zwei große Mappen, hat er geschenkt.[15]) Als er seit dem Ende der vierziger Jahre seine Kräfte ausschließlich dem Staatsdienst widmen mußte, hat er die Arbeiten des Vereins als eifriger Besucher der Versammlungen mit stets gleicher Theilnahme begleitet. Seine amtliche Stellung gab vielfache Gelegenheit, die Zwecke des Vereins zu fördern, namentlich bei Ausgrabungen, die er nie versäumte. Seiner obrigkeitlichen Anordnung nicht minder als seiner persönlichen Freigebigkeit verdankt die Culturhistorische Sammlung manches werthvolle Stück. So gebührt, wie in unserm Freistaat, auch im Verein dem Verstorbenen ein dauerndes Andenken.

Den letzten schwersten Verlust hat unser Verein am 19. Novbr. 1875 durch den Tod des Malers Milde erlitten, welcher uns

---

[14]) S. 489 ff. — Eine kurze Uebersicht seines Wirkens gab unmittelbar nach seinem Tode sein Neffe, Dr. H. Klug, in den Lüb. Blättern 1872, S. 413 ff.

[15]) Nach dieser Angabe mögen die früheren Bemerkungen Bd. 1, S. 407. Bd. 2, S. 558 berichtigt werden. Mit Dreyer hat der Name Museum Lubecense nichts zu thun. Die dahin gehenden Aeußerungen beruhen auf einer Verwechselung mit dem s. g. Dreyer'schen Museum.

26 Jahre als Mitglied angehört hat, doch schon vor mehr als 30 Jahren für den Verein thätig war. Aber nicht nur zeitlich, auch räumlich reicht die Summe dessen, was Milde für den Verein und im Sinne seiner Bestrebungen gethan hat, weit über die Grenzen seiner Mitgliedschaft hinaus. Er war gleichsam stillschweigend der beauftragte Vertreter des Vereins, wo es sich um irgend eine Frage der Kunst oder des Alterthums in hiesigen öffentlichen und privaten Kreisen handelte. So wird es gerechtfertigt erscheinen, daß wir auf seine fast vierzigjährigen Verdienste um Lübeck und auf die Lebensentwickelung, welche ihn zu seiner so bescheidenen und doch so einflußreichen Stellung in unserer Stadt heranbildete, ein wenig näher eingehen.

Carl Julius Milde war am 16. Februar 1803 in einfachen häuslichen Verhältnissen zu Hamburg geboren. Sein Vater, ein Gewürzkrämer, hatte sich eben mit Anstrengung zu einer behäbigeren Existenz emporgearbeitet, als die Franzosenherrschaft seinem Wohlstande, wie dem so vieler Anderer, ein Ende machte. Noth und Entbehrung herrschten im Hause, bis eine kleine Anstellung an der Stadtkasse die dringendsten Bedürfnisse deckte. 1814 ward der Vater Buchführer beim Wechselstempel und rückte später in besser besoldete Stellen auf, doch blieb die Einnahme bis an seinen Tod (1842) eine bescheidene.

Unter solchen Umständen lernte Milde früh sich behelfen, ward früh auf seine eigene Kraft gewiesen und eignete sich jene rastlose Thätigkeit an, die ihn durch sein ganzes Leben auszeichnete. Die Lücken des Unterrichts, welchen er nur in einer Elementarschule genossen hatte, wußte er durch eifrige Lectüre so gut auszufüllen, daß er den gleichaltrigen Kunstgenossen bald für besonders bewandert in der schönen und Kunstliteratur so wie in allem Wissen galt. Er hat diese Art der Selbstbildung bis in das späteste Alter fortgesetzt. Regelmäßig war sein Tag zwischen Handarbeit und Lectüre getheilt. In je mehr Zweige der Kunst und Wissenschaft jene hinübergriff, desto eifriger suchte er sich mit der Theorie des betreffenden Faches bekannt zu machen. Diese von seinem Vater ererbte Neigung der Selbstbelehrung auf das Hohe und Schöne in Literatur und Kunst gerichtet zu haben, ist das Verdienst Joh. Michael Speckters, dessen Haus ein Mittelpunkt nicht nur für Künstler und Kunstfreunde, sondern für alle geistig bedeutenden Männer Hamburgs war. Milde ward wie ein Kind des Hauses behandelt. Hier lernte er die hohe

Achtung vor der heimischen Kunst. Schon 1823 finden wir ihn mit dem begabten Maler Erwin Speckter, dem ältesten Sohne, auf einer Wanderung durch die nordelbischen Lande, als deren Glanzpunkte ihnen Schleswig (mit Hans Brüggemanns Altarschrank) und Lübeck erschienen. Damals zeichneten sie das Altarbild von Memling, dessen Copie später in der Speckterschen Steindruckerei herausgegeben ward. Kein Geringerer, als der kunstverständige Freiherr von Rumohr, welchen sie auf seinem Gute Rothenhausen besuchten, ward der Berather der strebsamen Jünglinge. Seinen Winken folgend, ging Milde, um sich vor dem Besuch Italiens erst in Deutschland zum Maler auszubilden, 1824 im Frühjahr nach Dresden. Bis dahin hatte er im Zeichnen den Unterricht Gerdt Hardorffs, im Malen den Christoffer Suhrs und Siegfried Bendixens genossen, denen die vielen damals in Hamburg aufgewachsenen Künstler die Grundlage ihrer Technik verdanken. In Dresden schloß Milde eine Freundschaft für das Leben mit dem Kupferstecher Thaeter und dem Bildhauer Rietschel. Nach einem Jahr zurückgekehrt, verließ er Hamburg abermals im Sommer 1825 mit dem drei Jahre jüngeren Erwin Speckter und wandte sich nach München.* Von München aus durchwanderte er im nächsten Jahr Ober- und Mittelitalien bis Rom, dann Südost- und Südwestdeutschland und kehrte über den Rhein nach Hamburg zurück. Eine zweite Reise nach Italien fällt vom Herbst 1830 bis in das Frühjahr 1832. Sie führte Milde nach Neapel, Pompeji, Pästum, Salerno hinab, am längsten verweilte er in Rom, Perugia und Assisi. Dicht gefüllte Skizzenbücher und große Mappen voll zum Theil sehr sorgfältig ausgeführter Zeichnungen bezeugen seine emsige Arbeit. Als begeisterter Verehrer Overbecks hat er vorwiegend an Meistern der älteren Schulen seine Charakterstudien gemacht, daneben aber der künstlerischen Anordnung umfangreicher Compositionen, dem Beiwerk, dem Decorativen, dem Costüm sein Augenmerk zugewandt. Die Reise war über den St. Gotthard hinab gegangen, er kehrte durch die westliche Schweiz zurück, meistens zu Fuß wandernd. Seine Briefe und Tagebücher, voll von beobachtenden Bemerkungen, sind noch vorhanden. Er hatte einen besonderen Blick für die Architektur, für die Eigenthümlichkeit der Tracht, für Land und Leute. Dazu kam seine naturwissenschaftliche Neigung; schon in Dresden benutzte er die Bekanntschaft mit Professor Reichenbach zum Besten seines Herbariums, auf den Wanderungen sammelte er Käfer u. a.; selbst ein eifriger Turner, studirte er den Muskelbau u. s. w.

Milde sollte trotz seines sehnlichen Wunsches nicht wieder nach Italien kommen. Die Schweiz, Süd- und Mitteldeutschland hat er in wiederholten Ferienreisen aufgesucht, auch Dänemark kennen gelernt, Norddeutschland nach den verschiedensten Richtungen durchzogen, theils um die besondern Schöpfungen älterer landschaftlicher Kunst gründlich zu erkunden, theils in Ausführung ihm gewordener künstlerischer Aufträge.

Milde hat sich noch lange die s. g. Historienmalerei als Lebensziel gesetzt, doch ist er über einzelne größere Entwürfe und einige zu Kirchenbildern bestimmte Oelgemälde nicht hinausgekommen. Auch das Porträt gelang ihm besser in der Zeichnung, als in farbiger Ausführung, in deren Behandlung er nicht glücklich war. Dagegen hat er in der höheren Decorationsmalerei Vortreffliches geliefert, sowohl enkaustisch, wie al fresco gemalt, wofür er in Italien schon eingehende Studien gemacht hatte. In Hamburg stellte er die Geschichte des Rosses Bejard aus der Sage von den Haimonskindern an dem Frontispice eines dem Syndikus Sieveking gehörigen Stallgebäudes in Horn dar (jetzt leider zerstört), und schmückte gemeinschaftlich mit Erwin Speckter einen Saal im Hause des Dr. Abendroth aus. In Lübeck versah er Saal, Diele, Treppenhaus, den oberen Vorplatz und mehrere Zimmer im ersten Stock des Hauses des Consul Nölting mit geschmackvollen, zum Theil sehr lebensfrischen Compositionen im pompejanischen Stil. Noch 1860 hat er die von Graf Behr-Negendanck wiederhergestellte Kirche zu Semlow in Pommern ganz ausgemalt, auch später verschiedene andere Wandmalereien in unserer Gegend geleitet oder selbst ausgeführt.

In Lübeck war er seit 1823 wiederholt eingekehrt und mit den Familien Overbeck, Curtius, Claudius u. a. in freundschaftliche Beziehungen getreten. Die Arbeit im Nöltingschen Hause, dessen Ausbau die ihm befreundeten Architekten Lauenstein und nach dessen Tode Gascard leiteten, führten ihn zu immer längeren Besuchen von Hamburg herüber, bis er seit 1838 in diesem Hause seinen bleibenden Wohnsitz aufschlug. 1841 ward er als Zeichnenlehrer an unserm Catharineum angestellt, welches Amt er bis 1864 versah. Es genügte ihm als äußerer Anhalt für eine bescheidene Lebensstellung, im übrigen fesselte ihn an Lübeck der häusliche und gesellige Verkehr, für den er mehr als mancher andere Künstler empfänglich war, und die Aussicht auf zunehmende Beschäftigung nach seinem Geschmack bei völliger Unabhängigkeit des Wirkens.

Da er nicht durch Staffeleibilder rasch zur Geltung kam, wie manche seiner genialen Landsleute, so war er schon um des Erwerbs willen auf andere Arbeiten hingewiesen, welche mit den kunstgeschichtlichen Studien seiner Wanderjahre, mit seiner naturwissenschaftlichen Liebhaberei sich begegneten. Von der ersten Art hat Milde eine große Menge verschiedenartigster Leistungen beschafft, von denen manche auf Lübeck bezügliche noch erwähnt werden sollen. Es gehören dahin auch Illustrationen von Titeln, Zuschriften, Widmungen und dergleichen, in deren Ausführung Milde eine große Feinsinnigkeit besaß und viel technisches Geschick. Sammlungen von Initialen, Randverzierungen, Leisten ꝛc. aus den namhaftesten Manuscripten des Mittelalters, welche der Nachlaß enthält, bezeugen seinen Fleiß auch nach dieser Seite hin. Es seien hier nur genannt ein Ehrenbürgerbrief mit den sämmtlichen Porträtfiguren des Senats und der Spitzen der Bürgerschaft von Hamburg, welcher dem hansischen Stahlhofsmeister Colquhoun in London 1835 überreicht ward, und das bei uns bewahrte Dankschreiben Hamburgs an unsere Stadt nach dem Brande von 1842.

Auf Mildes in die Medicin und Naturwissenschaften einschlagende Zeichnungen einzugehen, würde hier nicht am Ort sein. Es sei nur der von ihm illustrirten Werke Professor Günthers „die Chirurgische Muskellehre (1840)“[16]) und „die Hand“ (1841) gedacht. Für Günther zeichnete er auch Irre, für Dr. Trier in Hamburg Leichen und Leichenpräparate. Pflanzen, Insecten, Schmetterlinge hat er in sauberer Ausmalung hinterlassen und einzelne Gruppen vollständig ausgeführt.[17]) Dabei mag nur kurz seiner Wirksamkeit für die hiesige Naturaliensammlung gedacht werden. Als Vorsteher und späterer Conservator derselben hat Milde dreißig Jahre lang alle Hauptarbeiten mehr oder weniger allein ausgeführt. Er hat catalogisirt und numerirt, er hat conservirt und correspondirt und durch seine zunehmenden Verbindungen nach außen hin den Wachsthum der Sammlung gemehrt. So lange er nicht (als Conservator) regelmäßig auf dem Naturaliencabinet arbeitete, waren stets die Vormittagsstunden des Sonntags, nachdem er den Frühgottesdienst im Dom besucht hatte, der Entomologie, die Wochenabendstunden, in denen ihm das Licht für Zeichnen und Malen gebrach, neben Lectüre dem Seciren

[16]) Das Exemplar mit den Originalzeichnungen befindet sich auf der Stadtbibliothek.

[17]) In den Besitz der hiesigen Naturaliensammlung übergegangen.

und Präpariren von Skeletten bestimmt, deren die Sammlung eine große Zahl von ihm verfertigter besitzt, darunter den ersten hieher gelangten Gorilla.

Im ersten Bande dieser Zeitschrift[18]) befindet sich ein kurzer Nekrolog des Consuls Christian Adolf Nölting. Es ist derselbe, in dessen Hause Milde Ersatz für das ihm versagt gewesene eigene Familienglück und eine treue Pflege bis an den Tod gefunden hat. Nöltings sachkundiger Rathgeber ward vor allen Milde, seit Nölting wie a. a. O. im Einzelnen geschildert ist, die Leitung der baulichen Angelegenheiten der Marienkirche übernahm. Auch den späteren Bauvorstehern stand Milde helfend zur Seite. So ist die während der letzten vierzig Jahre beschaffte würdige Wiederherstellung dieser unserer Hauptkirche Mildes Verdienst. Das hier gegebene Beispiel wirkte segensreich auf andere kirchliche und bürgerliche Vorsteherschaften, welche mit der Zeit sich gewöhnten, Mildes technischen Beirath in allen irgend wie schwierigen Fällen heranzuziehen. Für ihn selbst lag hierin eine Veranlassung, sich in die norddeutsche Kunst und den eigenthümlichen Stil unserer Stadt und Gegend nicht nur für Malerei, Sculptur, Architektur, sondern für alle Kunstgewerke immer gründlicher einzuleben. Er hat dazu nach seiner Art rastlos gesammelt. Sein eingehendes Verständniß und die liebevolle Hingabe an das alte Kunstwerk bewährten sich am sichtlichsten, wo es galt mit Benutzung des Erhaltenen Neues im Geiste der alten Kunst zu erfinden. Seine Gewandtheit in aller Technik kam ihm dabei zu Statten. Er hat nicht bloß gezeichnet und gemalt, er schnitzte, formte und modellirte selber, um dem ausführenden Techniker an die Hand zu gehen. Ein von ihm modellirter Hängeleuchter befindet sich im Nöltingschen Hause, eine Statuette Heinrichs des Löwen, zu einem Briefbeschwerer benutzt, und einer der Pfeifer vom Holzfries des Marstallthors sind in der früheren Hasseschen Fabrik zu Trems nach von ihm gefertigten Formen in Messing gegossen.

Ebenso versuchte er sich in allen Arten graphischer Darstellung. Die Tafeln zu sieben Heften der Lübeckischen Siegel und vieles Andere hat er selbst auf Stein gezeichnet. Unermüdlich war er in eigener Einübung neuer Vervielfältigungsweisen, sogar in Kupfer hat er geätzt. Die auf solche Art der Oeffentlichkeit übergebenen Werke, welche er theils selbst ganz ausführte, theils nach seinen

---

[18]) S. 410 ff.

Zeichnungen ausführen ließ, sind, so weit sie der Lübeckischen Kunst angehören, die „Denkmäler bildender Kunst (Grabplatten, Ziegelfußböden, Glasfenster)," 1843—1847 mit Professor Deecke herausgegeben, Ansichten von Lübeck zu „Deecke's Freie und Hanse-Stadt Lübeck," „Lübecker A B C." „der Todtentanz in der Marienkirche." Für unsere Vereinszeitschrift lieferte er die Abbildungen, viele auch für die Meklenburger Jahrbücher und ähnliche literarische Unternehmungen.

Was Milde an Baulichkeiten und Kunstwerken jeglicher Gattung wiederherstellen half, zusammensetzte, ergänzte, säuberte und dadurch der Vergessenheit entriß oder erst in seinem wahren Werth hinstellte, ist schwer im Einzelnen vollständig aufzuzählen. Unsere ganze Stadt, unsere Kirchen legen auf Schritt und Tritt Zeugniß davon ab, vor allem die Marienkirche. Erinnern wir nur an die prächtigen Glasfenster, das Sacramenthäuslein, die Sacristei mit den Resten des alten Marienaltars, die Neueinrichtung der Orgel mit Rettung der gothischen Façade, das Westportal, unzählige Bilder, Grabplatten u. a. m.

Auch wo es galt die neue Kunst der alten anzuschließen, ward Milde unmittelbar oder sein kundiger Beirath angegangen. Der Ausbau der Overbeckschen Kapelle in der Marienkirche, die Einrichtung des Versammlungszimmers der Handelskammer sind sein Werk, unsere neuen Brunnen hat er in den Entwürfen mit beurtheilt, in der Ausführung mit begutachtet.

In einem altlübischen Kunstzweig sollte Milde nicht bei der Restauration stehen bleiben, sondern zu umfänglichen eigenen Schöpfungen fortschreiten, die noch im höheren Lebensalter seinen Namen weit über die Grenzen unserer Stadt getragen haben, in der Glasmalerei. Er hatte, wie alles Decorative im Ganzen der Kunst, so auch Glasfenster schon auf seinen Wanderungen in den Kreis seines Studiums gezogen. Veranlassung sich praktisch mit ihnen zu beschäftigen, fand er bei Verwendung und Wiedereinrichtung der vorzüglichen, aus der 1818 abgebrochenen Burgkirche stammenden, gemalten Fenster. Sie hatten lange verpackt gestanden, bis sie nach und nach in der Marienkirche sämmtlich angebracht wurden. Die Ergänzung kleinerer Defekte bei den besterhaltenen Fensterluchten, der Ersatz großer Partien bei den verwahrloseten und zerstörten erforderten das genaueste Eindringen in die Technik des alten Meisters (Francesco Livi nach Deeckes Annahme). Milde hatte das Glück, in Lübeck selbst noch einen Glasermeister, den verstorbenen Achelius, zu finden, der die

von der Zunft geforderte Behandlung gemalter Fenster, das Brennen u. s. w. nicht nur gelernt, sondern auch eifrig fortgetrieben hatte und als wohlhäbiger Mann eine Ehre darin setzte, daß seiner Vaterstadt dieser Ruhm der Kunsttechnik erhalten bleibe. Mit diesem und dessen späterem Gehülfen, jetzigem Nachfolger, Berkentin, konnte Milde seine Glasmalereien hier ausführen und die erforderlichen Versuche im täglichen Verkehr selbst beobachten. Ihr ganzer Apparat war ein gewöhnlicher Glaserofen. Zur Herbeischaffung des farbigen Glases in möglichst reicher Nüancirung scheute Achelius auf Reisen in Deutschland, Belgien, Frankreich kein Opfer an Zeit und Geld.

So hat Milde die gemalten Fenster der Marienkiche, darunter auch ein ganzes eigenes, vollendet, desgleichen ein von den Künstlern Hamburgs gestiftetes für die Petrikirche daselbst. Der schon erwähnte Ausbau der Kirche in Semlow nahm auch seine Glasmalerei in Anspruch. Die Fenster dieser Kirche und Mildes Behandlungsweise derselben im Anschluß an den ganzen Kirchenbau erregten bei einem Besuche in Semlow das Interesse des Kronprinzen von Preußen und seiner Gemahlin in dem Grade, daß 1865 eine Bestellung an Milde erging, die oberen Fensterluchten zwischen den Thürmen des Kölner Doms mit einer zusammenhängenden Composition auszuschmücken. Die Aufgabe war das jüngste Gericht. Die Fenster sind zu Pfingsten 1870 nach Köln abgeliefert, stehen dort aber noch unausgepackt. Kleinere Arbeiten dieser Art, bald Restauration, bald neu, mitunter auch nur Zeichnungen und Begutachtung, hat Milde hier am Ort ausgeführt, z. B. im Heiligen-Geist-Hospitale; außerdem in Breitenfelde, Plön und Sophienhof bei Preetz, wo er dem Besitzer bei Anlage eines Kirchleins für die Umgegend noch in seinen letzten Lebesjahren mit seinem Beirath behülflich war.

Als Glasmaler stand Milde im bewußten Widerspruch zu der modernen Technik, welche die ganze Fläche der Fensterlucht als eine Wand zur Darstellung zusammenhängender Gemälde auffaßt, unbekümmert um die durchlaufenden Mauerstränge. Er hielt an der alten Kunst fest, die das Fenster, als zum architektonischen Aufbau gehörig, in den Dienst der Architektur nimmt, und bewahrte auch in dem teppichartigen Untergrunde der Scheiben den Charakter der ursprünglichen Fensterverhängung, welcher die gemalten Scheiben ihre Entstehung verdanken.

Zur Schilderung von Mildes Vielseitigkeit war es unumgänglich nöthig, auf seine Leistungen näher einzugehen. Die Leser dieser Zeit-

schrift haben daraus sich überzeugen können, was er unserm Verein gewesen ist, was wir an ihm verloren haben. Seine Vereinsthätigkeit bedarf nach dem Gesagten keiner besondern Darstellung. Was praktisch bei uns auszuführen war, fiel ihm zu. Unseren Sammlungen war er ein unermüdlicher Mehrer, ein treuer Hüter. Mehr, als irgend ein andres Mitglied, erhielt er die lebendige Verbindung des Vereins mit der Gegenwart. Er hat dem Verein mehr gegeben, als dieser ihm geben konnte. Nur auf eine noch nicht hervorgehobene Kunstthätigkeit Mildes, die Darstellung von Wappen und Siegeln, hat die Verbindung mit dem Verein einen sehr förderlichen Einfluß geübt und dazu beigetragen, Milde außerhalb Lübecks auch in dieser Hinsicht bekannt zu machen.

Schon ehe Milde in den Verein trat (1849), hatte er die beiden letzten Siegeltafeln zum ersten Bande des Urkundenbuchs geliefert (1843), die Siegel der hiesigen Stiftungs-Archive gezeichnet oder abgegossen, und sonst zusammengetragen, was ihm unter die Hände kam. Bei der ihm eigenen Ordnungsliebe und seinem Sammlertalent, alles sofort auf Vorrath und Erweiterung einzurichten und übersichtlich abzutheilen, versah er das Gesammelte von vorn herein mit Notizen, fortlaufenden Verzeichnissen, alphabetischen Registern, richtete die nöthigen Schubfächer und Kasten ein u. s. w. Seit er dem Verein angehörte und den Herausgebern des Urkundenbuchs als Siegelkenner beigegeben war, somit das Staatsarchiv sich ihm officiell öffnete, begnügte er sich nicht mit der Kenntnißnahme der im Urkundenbuch abgedruckten Documente, welche er nachträglich auf die Siegel durchsah, sondern bearbeitete stoßweise den ganzen mittelalterlichen Theil des Archivs. Die Schubfächer schwollen zu Schränken an, welche mit Abgüssen und Matrizen gefüllt waren, ein Kasten mit Zeichnungen fügte sich an den andern, bis sie gleich starken Octavbänden in langer Reihe auf dem Bücherbord prangten. Der Schatz ward systematisch durch den Ertrag anderer Archive, Austausch und sonst vermehrt.

Zum zweiten Bande des Urkundenbuchs zeichnete Milde noch die betreffenden Lübeckischen Siegel. Dann beschloß der Verein die Herausgabe eigener Siegelhefte, welche, außer den Siegeln Lübischer Bürger, auch die der holsteinischen und meklenburgischen Städte, des holsteinischen Adels und der Fürsten aus dem schauenburgischen Hause bis jetzt umfassen. Milde lieferte nicht nur die Ziechnungen, die er, wie erwähnt, zum größern Theil selbst auf den Stein trug,

sondern vom fünften Hefte an auch den Text. Für die vier ersten Hefte hatte der Archivrath Masch die Erläuterung übernommen, die meklenburgischen Siegel wurden im Einvernehmen mit Archivrath Lisch durch Mitbenutzung des Schweriner Archivbefunds auf die wünschenswerthe Vollständigkeit gebracht. In Folge davon wurde auch beim Meklenburger Urkundenbuch und anderen dortigen Publicationen die Zeichnung der Siegel an Milde übertragen. Er ward den Heraldikern und Sphragistikern immer mehr bekannt und hat noch manche derartige Arbeit ausgeführt.

Wie tüchtig seine Leistung auch auf diesem Gebiete war, beweist ein Blick auf seine Siegelnachbildungen. Der Kenner wird mit Vergnügen und Belehrung den Fortschritt beobachten, welcher sich bei einer Vergleichung etwa der Tafeln zum ersten Bande mit denen zum zweiten Bande des Lüb. Urkundenbuchs und wiederum der Letzteren mit den „Siegeln des Mittelalters" herausstellt. Mehr und mehr wächst das heraldische und sphragistische Verständniß mit dem Bedürfniß des Künstlers zusammen, auch in dem unscheinbarsten mittelalterlichen Erzeugniß das Kunstobject als einheitliche Schöpfung aufzufassen, so daß schließlich die sauberste Zeichnung an der genauen Wiedergabe des Vorhandenen nichts vermissen läßt, die Eigenthümlichkeit des Exemplars gewahrt bleibt und der größere oder geringere Kunstwerth des Siegelbildes charakteristisch hervortritt.

Bei zunehmender Schwäche in den letzten sechs Jahren hat Milde immer noch eifrig fortgearbeitet, bis er sich am Schluß des Jahres 1874 veranlaßt sah, seine Functionen als Conservator der verschiedenen Sammlungen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit aufzugeben. Die Gesellschaft ehrte ihn, welcher lange unentgeltlich, und nur während der letzten zehn Jahre gegen eine Remuneration von Seiten der Naturaliensammlung, seine Aemter verwaltet hatte, durch Zuerkennung ihrer goldenen Medaille. Das peinigende Gefühl, zu völliger Unthätigkeit verurtheilt zu sein, für den beispiellos rührigen Mann das schwerste, hat Milde, Gott Lob, kein volles Jahr zu tragen gehabt.

Seine Sammlungen sind den verschiedenen städtischen Instituten überwiesen worden, alles auf Lübecks Kunst und Geschichte Bezügliche unserm Verein. Sein lebensgroßer Kopf, in Hochrelief geformt, erhält in der Culturhistorischen Sammlung, der Stätte seiner Wirksamkeit, das Andenken eines Conservators, wie die Stadt Lübeck keinen zweiten besitzen wird.



XXV.

Verzeichniß der Mitglieder
des
Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.
1876.

A. Hiesige Mitglieder.

Oberappellationsgerichtsrath Dr. C. W. Pauli 1837.
Bürgermeister Dr. H. Th. Behn 1842.
Staatsarchivar C. F. Wehrmann 1845.
Professor F. W. Mantels 1845, Vorsitzender.
Richter C. Th. Pauli 1849.
Lehrer Dr. C. H. A. Meier 1853.
Kaufmann H. Behrens sen. 1853.
Eisenbahndirector A. F. Benda 1857.
Oberlehrer Dr. J. G. Holm 1857.
Oberlehrer A. H. A. Sartori 1857.
Advocat Dr. H. Klug 1862.
Senator Dr. W. Brehmer 1866.
Senatssecretär Dr. G. Eschenburg 1866.
Senatssecretär Dr. E. Hach 1868.
Actuar Dr. M. Funk 1868.
Actuar Dr. L. Müller 1870.
Advocat Dr. A. Brehmer 1870.
Rector J. Burow 1870.
Advocat Dr. F. Fehling 1871.
Actuar Dr. A. Hqch 1871.
Secretär Dr. C. Franck 1872.
Advocat Dr. Th. Hach 1872.

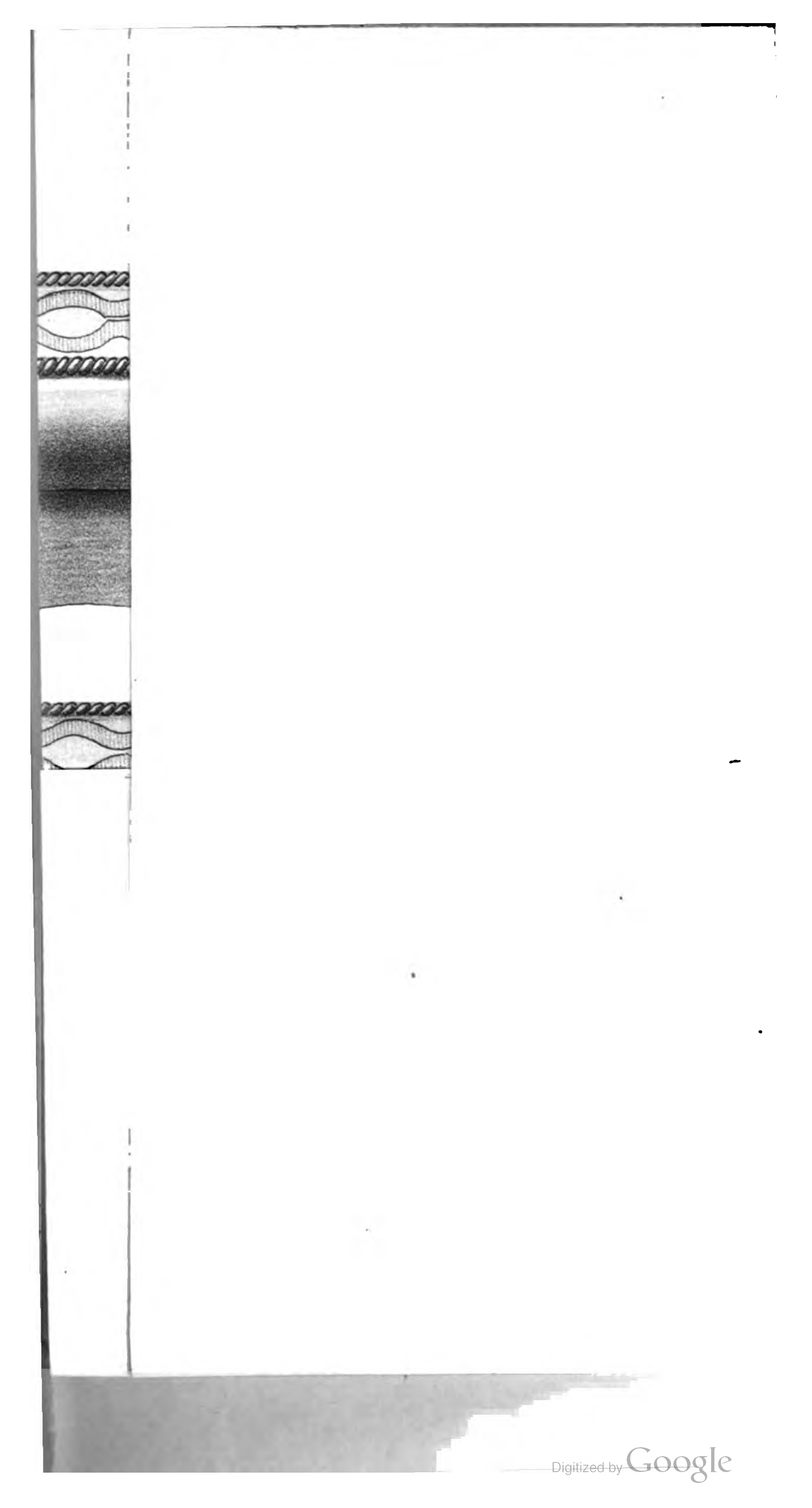
Kunsthändler L. Kaibel 1872.
Beeidigter Landmesser E. Arndt 1875.
Photograph H. Linde 1875.
Rentier F. W. Brock 1875.
Advocat Dr. J. Benda 1875.
Oberlehrer Dr. B. Eschenburg 1875.
Zollinspector J. Gross 1876.

B. **Correspondirende Mitglieder.**

Geh. Archivrath Dr. Lisch in Schwerin 1849.
Archivrath Pastor Dr. Masch in Demern 1849.
Geh. Regierungsrath Professor Dr. Waitz in Berlin 1849.
Staatsrath Dr. von Bunge d. Z. in Gotha 1849.
Director Dr. Classen in Hamburg 1854.
Oberförster Haug d. Z. in Lübeck 1860.
Professor Dr. Wattenbach in Berlin 1868.
Dr. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg 1873.

Zusatz zu S. 587 Vs. 389.

In Schmeller's Bairischem Wörterbuch 2. A. S. 672 wird aus einer Münchener Deutschen Handschrift angeführt: „Hort men ze walde mangen suzzen tripel und pardawnen vil."



Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Band 4.

Mit 5 Tafeln Zeichnungen.

Lübeck.

Ferdinand Grautoff.

1884.

Inhalt.

Heft 1.

Heft 2.*)

*) Durch ein Versehen ist das zweite Heft wieder mit neuer Numerirung der Aufsätze und neuen Seitenzahlen begonnen worden. Um die Einheitlichkeit dieses Bandes zu wahren, sind im Inhaltsverzeichnisse die Nummern der Aufsätze durchgezählt.

Heft 3.

I.

Untersuchungen über die Nachrichten Helmolds vom Beginn seiner Wendenchronik bis zum Aussterben des lübischen Fürstenhauses.

Von Dr. Hermann von Breska.

Seit dem erbitterten Angriff, den Schirren[1]) mit bewunderungswürdigen Scharfsinn gegen Helmolds Wahrheitsliebe gerichtet hat, ist es fast zu einer moralischen Verpflichtung der geschichtlichen Forschung geworden, die Untersuchung der Wendenchronik noch einmal aufzunehmen, die man mit Hirsekorn's Dissertation[2]) im wesentlichen abgeschlossen wähnen mochte. Und zudem ist dies auch sonst eine Notwendigkeit. Denn, wenn die von Schirren ausgesprochenen Ansichten zu einer berechtigten Anschauung der historischen Kritik werden sollten, so stehen wir für die Darstellung der wendischen Geschichte von 1066—1171 allüberall auf unzuverlässigem Sumpfboden.

Diese Gründe haben schon die vortreffliche, wenn auch vielleicht etwas zu konservative Abhandlung des Herrn Archivrath Dr. Wigger[3]) veranlaßt. Indessen kann diese kurze Schrift zur Widerlegung der äußerst eingehenden und detaillirten Untersuchungen Schirrens nicht ausreichen; hierfür bedarf es vielmehr der sorgfältigsten und peinlichsten Untersuchung des ganzen Helmold in allen seinen einzelnen Teilen. Im Folgenden soll wenigstens für die erste Hälfte des ersten Buches ein Versuch in dieser Richtung gemacht werden.

---

[1]) Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen. Leipzig. 1876.

[2]) Die Slaven-Chronik des Presbyter Helmold. Halle. 1874.

[3]) Ueber die neueste Kritik des Helmold. Jahrb. d. Vereins f. meckl. Geschichte und Alterthumskunde XLII. Schwerin. 1877.

Untersuchung der Nachrichten Helmolds in Kap. 1—26, 34—38 und 48.

Es ist eine tief in der Natur menschlicher Einseitigkeit begründete Schwäche aller geschichtlichen Darstellungen, daß ihre Auffassung der Vergangenheit beeinflußt wird von der politischen Lage, den Interessen und den Anschauungen der eigenen Zeit. Dieser alte Erfahrungssatz ist auch für die Kritik Helmolds von der größten Bedeutung. Zu Ehren seines Bistums Lübeck hat er seine Wendenchronik geschrieben. Mußten nicht die Erfahrungen, welche diese Kirche in der Tätigkeit, die sie sich recht eigentlich zur Lebensaufgabe auserſehen, in den Bestrebungen für die Bekehrung der Wenden, gemacht hatte, einen tiefgehenden Einfluß auf sein Werk ausüben? Will man demnach den Gesichtswinkel gewinnen, unter welchem Helmold die Dinge gesehen hat, so muß man sich zunächst darüber klar werden, welche Stellung zu seiner Zeit die maßgebenden politischen Gewalten dem neugegründeten Bistum gegenüber einnahmen, und welche Hülfe und Förderung sie dessen Missionsbestrebungen gewährten oder zu gewähren vermochten.

Die Mächte, die hierfür vorzugsweise in Betracht kommen, sind Hartwig von Hamburg-Bremen, Heinrich der Löwe, Graf Adolf von Schauenburg und die Holsteiner.

Beginnen wir zunächst mit dem Erzbischof.

Man sollte meinen, daß gerade er, der das Bistum gegründet, ihm auch das allerlebhafteste und opferfreudigste Interesse zugewandt haben müßte. Indessen ist genau das Gegenteil der Fall. Diese im ersten Augenblick überraschende Handlungsweise findet jedoch ihre einfache Erklärung in der heftigen Rivalität und Feindschaft, die zwischen ihm und Heinrich dem Löwen herrschte. Zunächst übte dies Verhältniß einen Einfluß nur insofern aus, als es Hartwig zwang, seine Pläne zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkt zur Ausführung zu bringen. Nach Dehio's sehr wahrscheinlicher Vermutung stand nämlich Heinrich der Löwe im Sommer 1149 mit der römischen Curie in lebhaften Unterhandlungen über die Rechte, die ihm für eine etwaige Gründung von Bistümern im Slawenlande zu gewähren seien; wissen wir über diese Pläne auch nichts Genaues, so kann doch kein Zweifel sein, daß sie die Rechte des Erzbischofs von Hamburg-Bremen wesentlich zu beeinträchtigen be-

absichtigten. So war es denn nur ein Act der Notwehr, wenn Hartwig, um dem Herzog zuvorzukommen, im Herbst 1149 zur Wiederaufrichtung der Wendenbistümer schritt. Der Zeitpunkt war freilich aus andern Gründen für die Durchführung dieses Planes höchst ungeeignet. Denn Hartwigs Kasse war in diesem Augenblick durch seine Reise nach Rom und durch die bedeutenden Summen, die er unzweifelhaft dort für die Erreichung seiner mannigfachen großen Ziele zu Bestechungen verwandt hat, so außerordentlich erschöpft, daß er vorläufig völlig außer Stande war, aus seinem Vermögen den neuen Bistümern die nöthigen Subsistenzmittel zu gewähren. Vicelin wandte sich daher an den Herzog mit der Bitte um Unterstützung. Heinrich der Löwe erklärte sich hierzu auch bereit, aber nur unter der Bedingung, daß Vicelin sich von ihm investiren lasse. Es ist nur natürlich, daß der Erzbischof und die ganze bremische Geistlichkeit Mann für Mann mit der größten Heftigkeit und Energie dem Bischof, der sich um Rat in dieser Sache an sie gewandt hatte, einer so unerhörten Forderung sich zu unterwerfen widerrieten. Aber materiell konnte man dem schwankenden Mann keine Hilfe bieten, so fügte er sich endlich dem unwiderstehlichen Druck der Verhältnisse. Man wird es Hartwig nicht verargen, daß er von diesem Augenblicke an seine helfende Hand völlig von Vicelin abzog. Und dies traurige Verhältniß sollte sich auch nicht bessern, als der greise Bischof am 12. Dezember 1154 endlich die müden Augen geschlossen hatte, ein geistig und körperlich vollkommen gebrochener, des Lebens übersatter Mann. Im Gegenteil; zunächst wurde aus der kühlen Abneigung eine heftige Feindschaft. Auf Wunsch der Herzogin Clementia war von Geistlichkeit und Volk der aldenburgischen Kirche einstimmig Heinrichs des Löwen Kapellan Gerold zum Bischof ernannt worden. Eine solche Wahl konnte Hartwig nicht widerstandslos über sich ergehen lassen, zumal in einem Augenblick, da er den Krieg gegen den Herzog plante. Er focht sie unter dem wahrscheinlich völlig berechtigten Einwand an, daß die dortige Kirche ohne seine Erlaubniß überhaupt gar nicht wählen dürfe, weil ihre Zustände noch unreif und ungeordnet seien. Allein durch die Vermittlung Heinrichs des Löwen erhielt Gerold von Papst Hadrian IV. selbst die Weihe. Es war politisch nur klug gehandelt, daß Hartwig, nachdem so sein Spiel verloren, wenn auch mit innerem Widerstreben die Hand ergriff, die ihm Gerold zum Frieden entgegenstreckte, zumal er in seiner augenblick-

1*

lichen Lage eines Fürsprechers bei Heinrich dem Löwen dringend bedurfte; er mag damals sogar den dringenden Wunsch gehabt haben, den Bischof etwa durch Gewährung irgend welcher Einkünfte sich noch näher zu verbinden, allein er lebte selbst in den allerdürftigsten Verhältnissen, da er auf den roncalischen Feldern seiner Lehen verlustig erklärt worden war, weil er seinem Eide zuwider von Friedrich Barbarossas erstem Römerzuge fern geblieben. Herrschte also auch wieder ein leidlich befriedigendes Verhältniß zwischen den beiden Prälaten, ein wirkliches Wohlwollen konnte der stolze Erzbischof doch für das junge Bistum niemals gewinnen, das die Ursache so tiefer Demütigungen für ihn geworden war, zum wenigsten nicht, so lange sein Suffragan mit dem leidenschaftlich gehaßten Herzog in enger Freundschaft stand. So behielt Hartwig während Gerolds Regiment dem Bistum gegenüber im großen Ganzen dieselbe lau-gleichgiltige Politik bei; selbst als die Einweihung der Kirche zu Lübeck, der er auf Wunsch des Herzogs persönlich beiwohnte, alle andern Beteiligten zu reichen Spenden veranlaßte, blieb er allein karg und versagte die erbetene Schenkung von Neumünster. Man versteht diese Haltung des Erzbischofs sehr wohl, man versteht aber auch die Haltung, die Helmold ihm gegenüber eingenommen hat. Er hatte die bittere Erfahrung gemacht, daß der Erzbischof, obschon es doch sein eigenes Werk war, dem Bistum niemals irgend welche direkte Hilfe oder Unterstützung gewährt, wohl aber durch seine Politik ihm mannigfache Nachteile zugefügt hatte. Die Motive, die Hartwig hierbei leiteten, war er zu einem Teil wohl nicht im Stande zu übersehen, zum andern Teil aber vermochte er nicht, sie in ihrer Bedeutung zu würdigen, da ihm die Förderung des Missionswerkes hoch über allen principiellen Streitigkeiten stand. Will man es ihm verargen, daß er, eine gleiche Gesinnung auch von Hartwig heischend, für dessen Handlungsweise keine andere Erklärung fand, als die Eitelkeit des stolzen Prälaten, der allein danach trachtete, Suffragane unter sich zu haben, gleichgiltig ob diese im Stande wären, ihre Stellung in würdiger Weise zu vertreten oder nicht? Man wird es auch nicht allzustrenge tadeln dürfen, wenn sein Urteil über den Erzbischof sich, soweit dies möglich, noch verschärfte durch die Liebe zu seinem Freund und Lehrer Gerold, dem Hartwig zu Anfang so feindselig entgegengetreten. Wahrscheinlich hätte indessen Helmold sehr viel milder über Hartwig gedacht, wenn dieser dem Bistum wenigstens den

starken militärischen Schutz geliehen hätte, dessen es dringend bedurfte,[4] sollte nicht jede Hoffnung auf einen Erfolg des Bekehrungswerkes völlig schwinden. Aber auch hier hat sich der Erzbischof versagt.

Um so freudiger und anerkennungsvoller wendet sich der Chronist Heinrich dem Löwen und dem Grafen Adolf von Schauenburg zu, denen fast allein das Bistum sein bisheriges Gedeihen zu danken hatte. Und dies Emporblühen war trotz der mannigfachen andern Verdienste, welche beide Männer um die junge Pflanzung sich erworben hatten, im wesentlichen doch nur möglich geworden durch den Schutz gegen die verheerenden Einfälle der Slawen, den jeder in seiner Weise dem wagrischen Lande hatte zu Teil werden lassen. Vor allem hat Helmold für die Machtfülle, die Heinrich, wie in seinem Herzogtum überhaupt, so auch besonders den wendischen Völkerschaften gegenüber behauptete die allergrößte Hochachtung und die schrankenloseste Bewunderung (vergl. cap. 68, c. 69, S. 135, c. 72, S. 143. II. c. 1, c. 6, S. 204, c. 13 S. 219 und sonst oft). Zunächst freilich sollte diese gewaltige Macht dem Bistum auch n u r indirect zu Gute kommen; denn in seinen jungen Jahren gedachte Heinrich bei seinen Slawenkriegen nur der Tribute, nicht des Christentums (c. 68.) Im Gegenteil; er stellte so außerordentlich hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Wenden, daß sie, der christlichen Religion keineswegs abgeneigt, dennoch die Annahme der Taufe verweigerten, weil sie die ihnen hierdurch zuwachsenden neuen Ausgaben zu tragen außer Stande seien (vgl. c. 83 S. 164 u. 165.) Man darf sich überhaupt nicht verhehlen, daß Heinrich der Löwe dem Seelenheil der Slawen mit der größten Kälte des Herzens gegenüberstand. Auch in dieser Frage ließ er sich von rein politischen Motiven leiten; so lange die Mission nicht einen Faktor in den Berechnungen seiner Staatskunst bildete, hatte

[4]) Als Beweis will ich hier eine höchst charakteristische Stelle anführen aus der einzigen noch erhaltenen Urkunde Vicelins (Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Geschichte VIII), die uns Schirren aus den Papieren der Bollandisten wieder zugänglich gemacht hat: Viginti quippe et tribus annis ante hujus nominis adeptionem ego cum fratribus meis pro gloria nominis Domini in praedicta gentilitate dilatanda, inter eos multo labore enisus plurimaque quasi intolerabili vexatione tam in temporalium direptione et aedificiorum combustione, quam et in fratrum vulneratione et occisione villanorumque mecum habitantium captione et peremptione, ab impiis sum multotiens impetitus.

auch ihr Träger keine wirkliche Unterstützung von ihm zu erwarten. Wenn Heinrich der Löwe nichtsdestoweniger nach Dehio's oben erwähnter Hypothese schon im Jahre 1149 sich mit dem Gedanken trug, selbst Bistümer im Wendenlande zu gründen, so hatte er nur die Absicht, auf diese Weise einer Machterweiterung des hochstrebenden Erzbischofs von Hamburg zuvorzukommen, und diese auf die Länge der Zeit doch unentbehrlichen geistlichen Institutionen von vornherein sich völlig abhängig zu machen. Dieser nüchternen Politik entspricht es durchaus, daß der Herzog, nachdem er sein Ziel freilich auf anderem Wege erreicht, sich auf die völlig ungenügende Schenkung des Dorfes Bosau mit der Pertinenz Dulzanizza beschränkte. Allerdings gab er zugleich die Zusage, die Verhältnisse des Bistums eingehend zu ordnen, sobald die politische Lage ihm die Zeit und die Möglichkeit dazu gewähren würden, allein die Erfüllung dieses Versprechens ließ viele Jahre vergebens auf sich warten, obgleich mittlerweile in Gerold ein Mann den Bischofsstuhlbestiegen, der zu den bedingungslosesten Anhängern des Herzogs gehörte. Erst, als mit der endgiltigen Erledigung des Streites um Baiern Heinrich der Löwe freie Hand für eine energische Politik im Norden bekommen hatte, gewannen die neubegründeten Bistümer für ihn ein wirkliches und lebhaftes Interesse. Seine Absicht war es, mit allen Mitteln der Güte wie der Gewalt die in seinen Machtkreis fallenden wendischen Gebiete zu verdeutschen, sei es durch Ausrottung oder durch Germanisirung der slawischen Einwohner. Für die Ausführung dieses Planes war die Christianisirung jener Stämme ein außerordentlich wertvolles, fast unentbehrliches Hilfsmittel. Sollte die Mission aber irgendwie nennenswerte Erfolge erringen, so mußten ihre Träger, die Bistümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, zunächst materiell und politisch in die Lage versetzt werden, ihre Bestrebungen mit Kraft und Energie verfolgen zu können. So wandte Heinrich ihnen nun endlich seine nachdrückliche Unterstützung zu, indem er ihnen privilegia de possessionibus et de reditibus et de justiciis und den wendischen Bischofszins verlieh (cap. 87), der in Polen und Pommern gebräuchlich war. Von diesem Augenblick an mußte um so mehr ein mächtiger Aufschwung der Bistümer beginnen, als die gewaltigen Züge Heinrichs 1160, 1163 und 1164, jeden Widerstand der Slawen erstickend, einen willigen und fruchtbaren Boden für die Tätigkeit der geistlichen Gewalten schufen. Es ist kein

Wunder, daß Helmold, unter dem unmittelbaren Eindruck dieser Ereignisse stehend, von der größten Hochachtung und Verehrung für die imponirende Persönlichkeit Heinrichs des Löwen erfüllt ist.

Wenig anders steht der Chronist dem Grafen Adolf von Holstein gegenüber. Er hat, obwohl natürlich in geringerem Grade, auch für seine Macht, seine Politik und seinen Charakter das größte Lob und die freudigste Anerkennung, allein nichtsdestoweniger kann er sich wegen der Haltung, die der Graf namentlich unter Vicelin dem Bistum gegenüber eingenommen, eines leisen Tadels gegen ihn nicht enthalten (vgl. c. 69, S. 135, c. 71 Ende, c. 73. S. 144. c. 75. S. 147, c. 83. S. 166.). In der Tat konnte der Graf der neuen Institution zunächst nicht mit Wohlwollen gegenübertreten. Denn, wollte er auch außer Acht lassen, daß in dem Bistum über lang oder kurz ihm oder seinen Nachfolgern ein gefährlicher politischer Nebenbuhler erstehen konnte, so hatte er doch auch ganz unmittelbare Schädigungen von ihm zu erwarten. Mußte er z. B. schon einen großen Teil der Einkünfte des neuen Bistums aus seinem eigenen Vermögen hergeben, so drohte ihm zudem insbesondere noch durch die Gewährung eines Wendenzinses an den Bischof, die auf die Dauer fast unabweislich war, eine wesentliche Schmälerung seiner wichtigsten Einnahmequelle, des Tributs, den die wagrischen Slawen ihm zu zahlen hatten (c. 57. S. 116. c. 83. S. 164), Einbußen, die ihn um so empfindlicher treffen mußten, als seine Finanzen sich anscheinend selten in befriedigenden Verhältnissen befanden (c. 67. S. 132.). Indessen wurde seine Haltung wohl hauptsächlich durch die Befürchtung veranlaßt, daß die Existenz der drei Bistümer seine bisherige slawenfreundliche Politik im höchsten Grade gefährden würde. Der Graf hatte sein Lebelang sich bestrebt, mit den Wenden, namentlich mit dem Obotritenfürsten Niclot in Friede und Freundschaft, wenn nicht in Bündniß zu leben (c. 56. S. 114, c. 57. S. 116. c. 62, c. 71, c. 86 S. 174, c. 92. S. 187, II. c. 4. S. 199), in der Tat bei der unzureichenden militärischen Macht, die dem Schauenburger zu Gebote stand, das einzige Mittel, dem durch die ununterbrochenen Grenzkriege aufs tiefste erschöpften Lande die Möglichkeit der Erholung zu gewähren. Schon begannen sich als Ergebniß dieser klugen Politik leidlich freundliche Beziehungen zwischen den beiden Grenzvölkern auszubilden, da stieß mitten in diese Verhältnisse hinein die Bewegung des Kreuzzuges gegen die Wenden im Jahre 1147. Nur mit dem äußersten

Widerstreben und allein unter dem Druck der öffentlichen Meinung hatte sich Adolf scheinbar diesem Unternehmen angeschlossen; dennoch war die Folge ein mehrjähriges tiefes Mißtrauen Niclots gegen den Grafen, das sich erst wieder in sein Gegenteil verwandelte, als Adolf ihm kräftige und erfolgreiche Unterstützung gegen seine aufständischen Kiciner und Circipaner gewährte (c. 71.) Eine Frucht dieses Kreuzzuges sind in gewissem Sinne die drei Bistümer; ihre bloße Existenz mußte daher in den Wenden die Besorgniß vor der Rückkehr ähnlicher Bewegungen wach halten, mußte ihre Abneigung von neuem und um so heftiger gegen die Deutschen erregen, als sie zu dem Gegensatz der Nationalität den halbeingeschlummerten der Religion hinzufügte. Diese Befürchtungen haben wohl in erster Linie die feindliche Stellung bestimmt, die der Schauenburger dem Bischof Vicelin gegenüber eingenommen hat. Der machtlosen, unbedeutenden und unbeachteten Missionsthätigkeit des Privatmannes konnte Adolf sein Wohlwollen und seine Unterstützung leihen; trat sie aber auf mit den Mitteln und den Prätensionen des Bischofs, so wurde sie seiner wendenfreundlichen Politik gefährlich. Wenn er trotzdem Vicelin seine Hilfe nicht gänzlich versagte, wenn er ihm die Hälfte des Zehnten überließ und Heinrichs des Löwen Schenkung von Bosau mit der Pertinenz Dulzanizza seine Zustimmung gab, so ist dies wohl nur dem Einfluß des Herzogs zu verdanken, mit dem er in jenen Tagen aufs engste befreundet war. Merkwürdiger Weise aber ändert sich Adolfs Politik dem Bistum gegenüber vollkommen unter Gerolds Regiment. Schon kurz vor Vicelins Tode hatte der Graf, dem Beispiele Heinrichs von Ratzeburg folgend, sich bereit erklärt, 300 Hufen aus seinem Lehen dem Bistum zu überlassen; etwa 1156 löste er dies Versprechen wirklich ein (c. 83. S. 166), wenn auch (wohl nur in Folge eigener schlechter Finanzlage) in ziemlich unvollkommener Weise; überhaupt hat sich um dieselbe Zeit der Graf dem Bischof so weit genähert, daß ein freundliches, ja herzliches Verhältniß zwischen beiden sich ausgebildet hat (vgl. besonders c. 83. S. 168 und 169), das Helmold in die zufriedenen Worte zusammenfaßt: Crevit igitur opus Dei in Wagirensi terra, et adjuverunt se comes et episcopus ope vicaria. Viel mag zu solcher Schwenkung die Persönlichkeit Gerolds beigetragen haben, mehr noch die Wahrnehmung, daß seine freundlichen Beziehungen zu Niclot durch das Bestehen des Bistums in keiner Weise beeinflußt worden waren, indessen der Haupt-

grund liegt doch wohl in seinem Verhältniß zu Heinrich dem Löwen. Zwischen beiden Männern war an Stelle der bisherigen sehr engen Freundschaft (c. 70. S. 139) eine ziemlich heftige Spannung getreten; denn der Schauenburger hatte mehrere Forderungen des Herzogs rundweg abgeschlagen, welche dieser in der ihm eigenen rücksichtslos egoistischen Weise ohne einen Schimmer des Rechts an ihn gestellt hatte (c. 76 und c. 85). Es ist erklärlich, daß der Graf, um Heinrich dem Löwen die Gelegenheit ihm zu schaden nach Möglichkeit abzuschneiden, und zugleich seine politische Machtstellung zu stärken, es um so mehr geraten fand, mit Gerold in ein freundliches und einträchtiges Verhältniß zu treten, als dieser in einer ihm eventuell sehr gefährlichen Gunst bei dem Herzoge war. Und diese wohlwollende Haltung hat der Graf von da an unverändert bis zu seinem Tode beibehalten (c. 89, c. 91 S. 183, c. 93). Stand also auch Graf Adolf wenigstens anfänglich der neuen Schöpfung ziemlich feindselig gegenüber, so hatte sie ihm doch alles in allem nichtsdestoweniger außerordentlich viel zu verdanken, besonders seiner klugen Politik, die der Mission erst die Möglichkeit einer friedlichen und ungestörten Tätigkeit gewährte. Diese Tatsache findet denn auch indirekt ihren freudigen Dank in der sehr anerkennenden Charakteristik, die Helmold mehrfach von dem Grafen giebt (vgl. besonders c. 67 Ende und II., 5 Ende).

Neben die drei bisher besprochenen politischen Faktoren, Erzbischof Hartwig, Heinrich den Löwen und Graf Adolf treten als vierter die Holsteiner. Unter der Führung weniger, sehr mächtiger Geschlechter (c. 47, c. 51. S. 105, c. 86. S. 174, c. 91, S. 183, II, 4) stehen sie in außerordentlich selbstständiger, fast bundesgenössischer Stellung neben dem Grafen Adolf (c. 51, c. 67, c. 71, c. 91, II. c. 4 Anfang, vergl. auch I. c. 49 und c. 56), dessen friedliebende Politik sie mißbilligen (c. 67), und in heftiger Feindschaft neben den ins Land gerufenen Kolonisten (c. 63). Helmold schildert sie als ein freiheitsstolzes, unbotmäßiges, kriegs- und raublustiges Volk, das, noch in fast heidnischen Anschauungen befangen, vom Christentum kaum mehr als den Namen kannte, als Vicelin seine Wirksamkeit unter ihnen begann (vgl. c. 47 und c. 67 u. f.); er bezeichnet sie als ein genus agreste et incultum, eine gens libera et cervicosa, gens agrestis et indomita, auch als onagros indomitos. An einer Stelle (c. 63 Ende) erzählt er, daß allgemein die Beschuldigung ausgesprochen sei, die Holsteiner

hätten aus Haß gegen die Kolonisten die Slawen ins Land gerufen, und ihre Aecker seien deshalb fast allein vom Feinde verschont geblieben. Die Art des Vortrages läßt deutlich erkennen, daß Helmolds eigene Ansicht mit diesem Gerede in Einklang steht. Im Kapitel 91 geht er sogar soweit, die Beschuldigung auszusprechen, daß sie den Bischof, den Grafen und die gesammten deutschen Einwanderer hätten ermorden, das Land verwüsten und in dänisches Gebiet übersiedeln wollen, weil sie auf ihr altes Vorrecht, einen geringeren Zehnten zu zahlen, als die andern deutschen Grenzbewohner, nicht zu verzichten gemeint waren. Daß dem bösen Willen die Tat nicht folgte, verhinderte nur ein Vertrag Herzog Heinrichs mit König Waldemar, der die Aufnahme von Ueberläufern verbot. Schließlich sahen sich die Holsteiner daher doch genötigt, in eine Erhöhung ihres Zehnten einzuwilligen, verlangten aber, um künftige Forderungen abzuschneiden, eine Urkunde; als indes die Notare dafür, wie gebräuchlich, eine Mark Goldes verlangten, da traten sie trotzig von dem ganzen Vertrage zurück. Auf diesem Standpunkt befand sich die Sache noch, als Helmold sein erstes Buch schloß; weitere Verhandlungen waren durch des Bischofs Tod und den Einfall der Slawen verhindert worden.

Man sieht, daß wiederum das Urteil des Chronisten mit dem Interesse seiner Kirche merkwürdig zusammenfällt; indessen soll hier nicht untersucht werden, ob und wieweit hierdurch seine Ansicht bestimmt worden, es soll nur konstatirt werden, daß Helmold persönlich im höchsten Grade gegen die Holsteiner eingenommen ist. Es ist nun die Aufgabe der folgenden Untersuchung, zu prüfen, ob und wie weit die Erfahrungen, die Helmold gemacht, und die wir im Vorhergehenden zu skizziren gesucht haben, auf seine Darstellung der älteren Zeit von Einfluß gewesen sind. Die Resultate, die sich hier ergeben, müssen für die Kritik der ganzen Chronik von um so größerer Wichtigkeit sein, als gerade auf diesen Teil sich die bedeutendsten Angriffe Schirrens gegen den Chronisten stützen. Die Kapitel, die uns heute beschäftigen sollen, zerfallen in zwei gänzlich verschiedene Stücke. Der erste Teil, c. 1—24, giebt eine Geschichte der Wendenmission, der zweite c. 25—26, c. 34—38 und c. 48 eine Schilderung der mannigfachen Kämpfe der Grenzstämme mit den Slawen; mithin behandelt der erste Abschnitt wesentlich kirchliche, der zweite ausschließlich weltliche Dinge. Zufälliger oder vielleicht auch nicht zufälliger Weise fällt diese Teilung auch mit

der Verschiedenartigkeit der Quellen zusammen, denen Helmold gefolgt ist; denn bis zum Schluß des 24. Kapitels hat er noch meist schriftliche Quellen, in erster Linie Adam von Bremen, benutzen können, im zweiten Stück hat ihm nur noch mündliche Tradition zu Gebote gestanden; denn darüber muß man sich klar sein, daß in den nächsten 80—90 Jahren nach dem Zusammenbruch der deutschen Herrschaft im Slawenlande eine literarische Thätigkeit in dem von ununterbrochenen Kriegen zerfleischten nordalbingischen Lande überhaupt ganz undenkbar ist.

Es ist billig, daß wir dieser durch Form und Inhalt gegebenen Teilung des Stoffes auch in der folgenden Untersuchung Ausdruck geben.

1. Helmold im Anschluß an schriftliche Tradition.

Man wird nicht mehr als eine wissenschaftliche Hypothese, die in den geschilderten Erfahrungen des Chronisten ihre wohlbegründete Erklärung findet, darin suchen dürfen, wenn Helmold im geraden Gegensatz zu Adam von Bremen den Missionserfolgen der geistlichen Gewalten mit Mißtrauen gegenübersteht und wirkliche Resultate in der Christianisirung der Heiden fast allein den weltlichen Mächten zuschreibt. Am schärfsten spricht sich dieser Unterschied der Anschauungen bei der Darstellung der Bekehrung des Sachsenvolkes aus. Adam von Bremen legt bei dieser Gelegenheit den entschiedensten Nachdruck auf die Thätigkeit Winfrieds, Willehads, Liudgers (I, c. 9, 11 u. 12). Helmold übergeht diese Männer mit Stillschweigen, preist aber mit dem allergrößten Lobe den Namen Karls des Großen, dessen Verdienste der hamburgische Geschichtsschreiber nur obenhin berührt. In der That kann man kaum panegyrischer über den Frankenkaiser sprechen, als es Helmold getan: Inter omnes ergo strenuos christiane fidei propagatores qui pro fidei sue merito laudabilem adepti sunt principatum, gloriosissimus semper elucet Karolus, vir omnium scriptorum preconiis attollendus et in fronte statuendus eorum, qui pro Deo in partibus aquilonis laboraverunt (I, 3.) Otto dem Großen gegenüber führt er freilich keine so überschwängliche Sprache, indessen schreibt er ihm die gänzliche Bekehrung Dänemark's zu,[5]) und sagt

[5]) I, c. 9. Eo tempore Dania plenarie recepit fidem. Die letzten Worte sind nicht aus Adam entnommen, sondern von Helmold selbstständig hinzugefügt.

an anderer Stelle von ihm: omne studium intorsit ad gentium vocationem, precipue vero Sclavorum, quod etiam pro sententia ejus ita evenit, Deo cooperante et piissimi regis dexteram in omnibus corroborante (c. 10). Den friedlichen Zuständen, die dieses Kaisers starke Hand geschaffen, und seiner Freigebigkeit dankt ferner nach Helmolds Ansicht das Bistum Aldenburg sein rasches und kräftiges Aufblühen (c. 12), und ebenso folgt dem Verfall der kaiserlichen Macht auch der des Bistums, wie die folgende sehr bezeichnende Stelle beweist: ceperunt res ecclesiastice paulatim titubare. Nec fuit unde status novelle ecclesie ad plenum posset convalescere, eo quod Magnus Otto iam pridem presenti vita decessisset, medius quoque nec non et tertius Otto bellis Italicis essent occupati, et ob hanc causam Sclavi, temporis oportunitate freti, non solum divinis legibus, sed et imperatoriis iussis cepissent paulatim obniti. Solus Saxonie dux Benno aliquam dominationis umbram, licet tenuem, pretendere videbatur, cuius respectu Sclavorum impetus retardati sunt, ne aut fidei cristiane renunciarent aut arma corriperent (I, c. 14).

Und der hohen Bedeutung, die er den weltlichen Gewalten für das Fortschreiten der Heidenbekehrung einräumt, entspricht es vollkommen, wenn er, hier meist mit Adam von Bremen in Uebereinstimmung, der freilich aus ganz entgegengesetzten Gründen zu derselben Ansicht gelangt, sie allein oder doch wenigstens in erster Linie für das Stocken der Mission oder den völligen Abfall der Slawen vom Christentum verantwortlich macht (c. 14 Ende, c. 18, c. 16, c. 21, c. 25), ganz in Analogie zu seiner Klage im 69. Kapitel: Pauci autem Sclavorum applicuerunt se fidei, eo quod languor fortissimus esset et necdum essent inclinata corda principum ad edomanda corda rebellium. Vor allem in der Hand der Kaiser und der sächsischen Herzöge lag es ja auch in der Tat, dem Lande den Frieden und dem Heidenbistum ungeschmälert seine Einkünfte zu bewahren, die beiden Bedingungen, deren Zusammenwirken Helmold, wie in den späteren Kapiteln, so auch hier für eine segensreiche Entwicklung des Bekehrungswerkes für unumgänglich notwendig hält (vgl. c. 14. S. 36, c. 15, c. 16, c. 22–24 und c. 14. S. 35, c. 18). Das Korrelat für die Wichtigkeit, die er der weltlichen Macht beilegt, ist es nun, wie schon oben gesagt, daß der Chronist im Gegensatz

gegen Adam von Bremen nur gering denkt von den Erfolgen der rein geistlichen Mission. Es widerspricht dem keineswegs, wie es auf den ersten Anschein aussehen möchte, wenn er mit großer Anerkennung von der Tätigkeit der beiden Heidenapostel Ansgar und Unni spricht; denn beide Male, besonders bei Ansgar, betont er lebhaft die Unterstützung, welche jene Prediger des Evangeliums von den betreffenden deutschen und namentlich von den dänischen und schwedischen Herrschern empfangen hatten. Die[6]) feindliche und schädigende Haltung (vergl. besonders c. 69. S. 137.), welche ferner die Bremer Geistlichkeit, wie wir oben gesehen, dem jungen Bistum Aldenburg-Lübeck gegenüber eingenommen, hat in Helmold eine tiefe Abneigung gegen sie hervorgerufen, die ihn jede Erwähnung auch nur des Namens Bremen nach Möglichkeit vermeiden läßt. Umgekehrt erzählt er jedoch dem entsprechend nicht ohne Vorliebe von der hamburgischen Kirche, die während seiner Lebzeiten bekanntlich in heftiger Opposition dem bremer Clerus gegenüberstand. Es muß aber zu Helmolds Ehren konstatirt werden, daß er sich durch seine Abneigung nicht zu irgend welchen wirklichen Fälschungen zu Ungunsten des Erzbistums hinreißen läßt. Nur in einem Punkte hat sich Helmold hier zu erheblichen Aenderungen des seiner Darstellung zu Grunde liegenden Textes bewogen gefühlt. Alle Verdienste nämlich um die Christianisirung der Wenden, die Adam Hamburg zuschreibt, nimmt er ohne Weiteres für Aldenburg in Anspruch; eine Schwäche freilich, die wir dem Geschichtsschreiber des Bistums Lübeck um so eher verzeihen dürfen, als sie ebenfalls zum Teil auf den Erfahrungen seines Lebens beruhte. Wie konnte Helmold zu den Bekehrungserfolgen des Erzbistums Vertrauen haben, das den Bestrebungen Vicelins und Gerolds nie fördernd, nur hemmend gegenübergestanden hatte? Was zu seiner Zeit die geistlichen Gewalten mit ihrer Missionsthätigkeit erreicht, das hatte nur die aldenburgische Kirche errungen.

Die Parteinahme für seine Kirche hätte Helmold nach Schirrens und Hirsekorns Ansicht auch veranlaßt, die östliche Grenze des hamburgischen Sprengels seit der Gründung des aldenburger Bistums einfach für dies in Anspruch zu nehmen.

---

[6]) Im Folgenden benutze ich vielfach schon bekannte Resultate; ich habe daher die Belegstellen für die hier ausgesprochenen Ansichten in der Regel nur dann angeführt, wenn meine Resultate neu sind oder mit denen anderer in Widerspruch stehen.

Adam III. 20 Schl. 72. In ostio Peanis fluvii civitas maxima est, quae Dimine vocatur; ibi est terminus Hammaburgensis parrochiae.

Helmold I, 20. Est autem Penis fluvius, in cujus ostio sita est civitas Dimine. Illuc quondam portendebatur limes Aldenburgensis parrochie.

Dieser Vorwurf ist jedoch meiner Meinung nach unbillig. Helmold hatte allem Anschein nach ein Recht zu dieser Annahme; denn Adam von Bremen identificirt sichtlich selbst schon Aldenburg vollständig mit Slawanien, wenn er einen Teil der Bischöfe in Aldenburg, den andern in Slavaniam ordinirt werden läßt. Damit wir aber ja nicht etwa unter der letzteren Kategorie vielleicht Weihbischöfe ohne bestimmten Sitz verstehen können, finden sich einige von ihnen, wie Reginbert (Ad. II, 44), Benno (Ad. II, 47) und Abhelin (Ad. II, 70) in gleichzeitigen Quellen wie Thietmar und Lambert als aldenburgische Bischöfe bezeichnet, und zum Ueberfluß wird Benno in einer Aufzeichnung etwa aus dem Jahre 1025 (Mon. Germ. LL. II, 173) Slavensis episcopus genannt. Hätte das Erzbistum einen Teil der wendischen Gebiete sich selbst vorbehalten und Aldenburg etwa auf Wagrien beschränkt, so wäre diese Identificirung zumal durch Adams Feder kaum möglich gewesen. Demnach ist anzunehmen, daß Helmolds Anschauung wohlbegründet war. Weit größere Berechtigung jedoch hat der andere, gegen Helmold gerichtete Tadel, daß sein sehr hartes Urteil über Adalbert den Großen von Bremen (c. 22): patriarchatus honorem assequi voluit, eo scilicet ordine, ut infra terminos sue parrochie 12 statueret episcopatus de quibus narrare supervacuum est, eo quod sapientibus ineptie quedam et deliramenta visa fuerint, von dem Haß gegen den Mann diktirt worden sei, der das Bistum Aldenburg in drei Teile zerlegt hatte.[7]) Man darf jedoch nicht vergessen, daß gerade in jener Zeit, die das Erzbistum in der tiefsten Erniedrigung gesehen hatte, selbst ein weniger befangener Mann, den Maßstab seiner Zeit an die Verhältnisse der früheren legend, zu einer ähnlich höhnischen Verurteilung solcher Pläne kommen mußte.

---

[7]) Laspeyres (Die Bekehrung Nordalbingiens, Bremen 1864. S. 114—120) und andere haben zu beweisen gesucht, daß die Einrichtung dreier Wendenbistümer nur ein unvollendetes Projekt Adalberts geblieben sei. Diese Streitfrage ist durch die von Schirren wiederentdeckte Urkunde Vicelins auf einen ganz neuen Boden gestellt; dort schreibt der Bischof: Ego peccator et indignus post . . . . . omnimodam fere abolitionem Slavicorum episcopatuum ad

Bei der Antipathie, die der Chronist im Laufe seines Lebens allmählich gegen Hamburg-Bremen gefaßt hatte, mußte es ein sehr nahe liegender Wunsch für ihn sein, sein Bistum Aldenburg in eine gewisse Unabhängigkeit von der dortigen Kirche zu bringen, z. B. etwa dadurch, daß er es statt vom Erzbischof vom Kaiser gründen, von ihm auch den ersten Bischof einsetzen ließ. Dieser Vorwurf ist denn auch von Schirren gegen Helmold erhoben worden; denn, um den angegebenen Zweck zu erreichen, soll Helmold die Figur des ersten Bischofs Marco erfunden haben. In der Tat mußte die Einführung dieser Persönlichkeit um so mehr das Mißtrauen der Kritik erwecken, als zu dem Sprengel dieses Bischofs nach Helmolds Angabe auch Schleswig gehört haben sollte. Es schien demnach, als hätte Helmold auf diese Weise der Begehrlichkeit der aldenburgischen Geistlichkeit zugleich Ausdruck und Beweismaterial geben wollen. Allein diese im ersten Augenblick bestechende Ansicht ist meines Erachtens in entscheidender Weise durch Wiggers eingehende Untersuchung (Neueste Kr. S. 26--34) widerlegt worden. Er hat nachgewiesen, daß in der Tat ein Bischof Marco wahrscheinlich eine Zeit lang Schleswig und Aldenburg zugleich verwaltet hat, allerdings als schleswigscher nicht als aldenburgischer Bischof. Eine solche ehemalige Vereinigung der beiden Diöcesen konnte Helmold doch auch nur erdichten, um einem aldenburgischen Anspruch auf Schleswig Ausdruck zu geben, den man bei Gelegenheit zu realisiren wünschte. Anderweitig wird uns derartiges nicht berichtet, und Helmold selbst läßt in keiner Weise auf ein solches Bestreben schließen; wenigstens kommt er in seinen beiden Büchern niemals darauf zurück, selbst nicht bei der Neugründung der drei wendischen Bistümer, obgleich sich hier doch eine vortreffliche Gelegenheit geboten hätte. Vergleicht man dann noch Helmolds leidenschaftslose Worte c. 12: Quo defuncto (d. i. Marco) Sles-

---

Hamburgensem metropolim pertinentium ad episcopale nomen assumptus ...... Das Diplom ist unzweifelhaft echt und ist 1150 geschrieben, nur ein Jahr nach der Neugründung des Bistums. Es beweist, daß nicht etwa Helmold nur eine Stelle Adams falsch verstanden hat, sondern daß man von Anfang an in der aldenburgischen Geistlichkeit, welche diese ihr sehr unliebsame Tatsache sicher nicht erdichtet hat, allgemein Helmolds Ansicht teilte. Es bleibt allerdings noch übrig, daß eine Fälschung von den bremischen Erzbischöfen ausgegangen sei, die ihre Berechtigung, drei Suffraganbistümer statt eines zu errichten, auf den Vorgang Adalberts stützen wollten.

wich singulari pontifice honorata est mit dem oben citirten harten Tadel gegen Erzbischof Adalbert, den Dreiteiler des aldenburgischen Bistums, so wird man zugeben müssen, daß Helmold sich persönlich für diese etwaigen Ansprüche wenig oder gar nicht interessirte. Wir werden daher zu der Annahme berechtigt sein, daß er die Persönlichkeit Marcos einer im Lande umherschleichenden Sage entnommen habe. In dieser Vermutung können wir nur bestärkt werden durch die Tatsache, daß der Chronist jenen Bischof überhaupt im Ganzen nur 4 Mal erwähnt. Erstens c. 12 bei der Gründung des Bistums; zweitens noch einmal in demselben Kapitel, entsprechend einer Eigentümlichkeit seiner Darstellung, der zufolge er gern am Schlusse einer Erzählung deren wesentlichen Inhalt in wenigen Worten noch einmal zusammenfaßt; drittens bei der Neugründung des Bistums, c. 69 und viertens c. 14 im Anschluß an eine Stelle Adams.[8]) Hätte ihm wirklich an seinem Marco etwas gelegen, so hätte er doch wohl öfter Veranlassung gefunden, ihn zu erwähnen. Mit der Verantwortlichkeit aber für die Person des Marco selbst, wird man auch die kleinere der Einsetzung des Bischofs durch den Kaiser Otto dem Chronisten abnehmen dürfen.

Es ist nicht möglich, diesen Abschnitt zu schließen, ohne zuvor noch auf eine Stelle einzugehen, die der Gegenstand sehr heftiger Angriffe geworden ist. Man hat behauptet, Helmold habe im Kapitel 14 Adam als Gewährsmann für Marco erscheinen lassen wollen. Obgleich nun unsere bisherigen Beobachtungen dieser Ansicht widersprechen, so können wir uns einer näheren Untersuchung der Stelle nicht entziehen, da sie für Helmold anscheinend zu gravirend ist. Vergleichen wir also zu diesem Zweck einmal die Worte der beiden Geschichtsschreiber:

Adam II, 24.	Helmold I, 14.
In Aldinburg ordinavit archiepiscopus primo, ut diximus, Egwardum vel Evargum, deinde Wegonem, postea Eziconem, quorum tempore Sclavi permanserunt christiani. Ita etiam Hammaburg in pace fuit. Ecclesiae in Sclavania ubique erectae sunt;	Quatuor pontifices ante excidium Aldenburgensis ecclesie extitisse comperimus, videlicet Marconem, Ecwardum, Wagonem et Eziconem, quorum tempore Sclavi in fide perstiterunt, ecclesie in Sclavania ubique erecte sunt, monasteria virorum et muli-

[8]) Wie demnach Hirsekorn als Stütze für die gegenteilige Meinung die häufigen Erwähnungen des Marco an passender und unpassender Stelle anführen kann, ist mir nicht verständlich.

monasteria etiam virorum ac mulierum Deo servientium constructa sunt plurima. Testis est rex Danorum, qui hodieque superest, Suein; cum recitaret Sclavaniam in duodeviginti pagos dispertitam esse, affirmavit nobis, absque tribus ad christianam fidem omnes fuisse conversos.

erum Deo servientium constructa sunt plurima. Testis est magister Adam, qui gesta Hammemburgensis ecclesie pontificum disertissimo sermone conscripsit, qui cum commemoret, Sclavaniam in duodeviginti pagos dispertitam, affirmat, absque tribus omnes ad Cristi fidem conversos.

Es ist zunächst zu beachten, daß Helmold ja immerhin ein gewisses Recht hatte, sich auf Adams Zeugniß zu berufen, insofern er hier seine Nachrichten in der Tat aus ihm entlehnte; ebenso ist es von Wichtigkeit, daß ihm die Aenderung des Zeugnisses doch nur geringen oder gar keinen Gewinn brachte; am letzten Ende konnte es ihm doch ziemlich gleichgiltig sein, ob sein Bischof Marco von Adam oder von König Suein verbürgt wurde. Es liegt sogar psychologisch weit näher, sich bei solcher Gelegenheit mit dem minderwertigen Zeugniß zu begnügen, wenn durch möglichst treuen Anschluß an die Worte der Quelle der Eindruck der Fälschung vermieden, und der gewünschte Zweck im wesentlichen doch erreicht werden kann. Indes wollen wir diese berechtigten Einwürfe unbeachtet lassen und nur zusehen, ob die anderweitigen Aenderungen, die Helmold hier an Adams Text sich erlaubt hat, die Annahme rechtfertigen, daß der Chronist jenes Zeugniß wirklich auf Marco bezogen zu sehen wünschte.

Bei Adam ist: Testis est &c. ein selbstständiger Satz, der jedoch dem Zusammenhange nach unzweifelhaft auf das vorhergehende: Ecclesiae in Sclavania &c. geht, und der auch, wenn man die Worte nicht pressen will, auf die drei Bischöfe nicht mehr bezogen werden kann. Helmold verbindet nun, abweichend von Adam, Testis est &c. mit dem Folgenden durch ein eingeschobenes qui. Dadurch entsteht ein Satz des Inhalts: Bürge ist der Magister Adam, welcher behauptet, daß 15 Gaue im Slawenlande bekehrt worden seien. Helmold hatte demnach, wie mich dünkt, als Inhalt des Zeugnisses die Ausbreitung des Christentums, nicht aber die Existenz Marcos im Auge. Eine zweite Aenderung scheint noch deutlicher zu sprechen. Adam zählt die Bischöfe in einem selbstständigen Satz auf. Hätte Helmold dem entsprechend etwa geschrieben: Quatuor pontifices — extiterunt, videlicet Marco — quorum tempore — monasteria constructa sunt plurima.

Testis est – so war es fast unmöglich die letzten Worte anders als auf die quatuor pontifices zu beziehen, zumal Helmold den Satz: Ita etiam Hammaburg in pace fuit übergeht. Statt dessen wendet Helmold indirekte Rede an, welche er von einem eingeschobenen comperimus (nicht legimus!) abhangen läßt. Die Folge ist, daß der unbefangene Leser Adams Bürgschaft nur auf den Relativsatz quorum tempore, nicht aber auf die durch comperimus selbstständig gemachte Aufzählung der vier Bischöfe beziehen kann. Mithin hätte Helmold gerade das Gegenteil von dem erreicht, was er nach Schirrens und Hirsekorns Ansicht beabsichtigte. Warum tat er überhaupt, was er tun wollte, nicht ganz und ließ den Satz: Quatuor pontifices extitisse statt von comperimus direkt von testis est abhangen? Meines Erachtens mußte Helmold, wenn er einmal fälschen wollte, doch so ändern, daß ein jeder auch das herauslesen mußte, was er herauslesen sollte. Diesem Erforderniß widersprechen aber gerade, wie wir gesehen, die Aenderungen, die Helmold an Adams Text vorgenommen hat. Mithin wird man an dieser Stelle den Chronisten, zumal wenn man sich der vorangeschickten Bemerkungen erinnert, von dem Vorwurf des Betruges freisprechen müssen. Indessen kann diese Beweisführung erst dann völlig befriedigen, wenn wir im Stande sind, das Motiv aufzufinden, welches Helmold zu einer so auffallenden Abweichung von den Worten des hamburgischen Geschichtsschreibers bewogen hat. Zu diesem Zweck müssen wir eine andere Stelle zu Hilfe ziehen. In ganz analoger Weise ersetzt er nämlich c. 16 wiederum ein Zeugniß Adams durch ein anderes; statt der Worte (Adam II, 41): Narravit nobis diu memorandus rex Danorum, schreibt Helmold nämlich: Narrant seniores Sclavorum. Es fällt auf, daß der Chronist beide Male die Bürgschaft König Sueins beseitigt hat. Diese Tatsache drängt fast unwiderstehlich zu dem Schluß, daß der Beweggrund, der den Chronisten hier wie dort in seiner Handlungsweise leitete, sein ingrimmiger Haß gegen das dänische Volk und seine Könige war, dem er auch anderwärts in seinem Buche mehrfach den unumwundensten Ausdruck giebt. Ich führe zum Beweise die Hauptstelle an (II, 13): Diu ergo siluit rex Danorum, dissimulans gentis sue ruinas. Reges enim Danorum segnes et discincti et inter continuas epulas semper poti vix aliquando sentiunt percussaras plagarum. Tandem veluti sompno excitus rex Dacie..... Es ist kaum möglich härtere

und höhnischere Worte zu wählen, zumal einem Manne gegenüber, wie Waldemar der Große war.

Wir kommen nun zu dem für Helmolds Charakter weitaus bedenklichsten Teil des ganzen Abschnittes, zu den Kapiteln, die über die Einkünfte des Bistums Aldenburg unter seinen ersten Bischöfen handeln.

Es wäre eine sehr menschliche Schwäche gewesen, wenn Helmold Angesichts der wahrhaft verzweifelten Lage, in der sich die junge Kirche, wie wir oben gesehen, unter Vicelin und Gerold befunden, zu einer Zeit, in der sich die finanziellen Mittel des Bistums nur eben hoch genug beliefen, um eine notdürftige, keineswegs glänzende Existenz zu gestatten, sich zu einem frommen Betruge hätte hinreißen lassen, indem er den früheren und frühesten Vorgängern seiner Bischöfe gewisse fingirte reiche Einkünfte und Besitzungen zugeschrieben hätte, auf Grund deren sich in der Gegenwart eventuell realisirbare Forderungen und Ansprüche erheben ließen. In der Tat ist denn auch dieser Vorwurf für die Kapitel 12—14 und 18 in einem der heftigsten, aber auch, wie wir sehen werden, am meisten berechtigten Angriffe von Schirren gegen Helmold erhoben worden. Es ist daher dringend notwendig, zu einer Untersuchung der dort wiedergegebenen Erzählungen zu schreiten, um die Berechtigung dieser Behauptung zu prüfen. Denn so erklärlich und menschlich verzeihlich eine solche Handlungsweise auch wäre, so müßte sie doch unser Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Chronisten auf's allertiefste erschüttern.

Zunächst wollen wir uns mit der in c. 13 und 14 erzählten „Fabel von Billug und Hodica“ beschäftigen.

Es kann meiner Meinung nach kaum bestritten werden, daß wir in der Tat hier ein Falsificat vor uns haben. Wenigstens ist es sehr auffallend, daß der Zins, den nach Helmold c. 12 und c. 14 Otto eingerichtet, so außerordentlich dem gleicht, der von Heinrich dem Löwen den Slawen auferlegt worden ist (vgl. Urk. 65 und 113 und Urk. 90 des Meckl. Urk. Buches und Helmold c. 87), während doch keins der drei genannten Diplome sich auf eine Urkunde Ottos des Großen zu berufen vermag. Der Stiftungsbrief des Bistums Aldenburg, der für die Kontrolle dieser Erzählung entscheidend wäre, ist uns leider nicht erhalten, mag auch schon zur Zeit der Neugründung nicht mehr existirt haben. Indes wird der Schluß gestattet sein, daß er wesentlich auf den-

selben Principien beruht habe, welche für die bei der Gründung von Havelberg und Brandenburg ausgefertigten Documente maßgebend gewesen. Freilich waren seit jener Zeit 20 Jahre in's Land gegangen, aber diese Schöpfungen hatten sich ja bewährt, es lag also für Otto eigentlich kein Grund vor, Aldenburg in anderer Weise zu dotiren. Da muß es denn allerdings unser lebhaftes Mißtrauen erwecken, daß beide Stiftungsbriefe von einem Wendenzinse nichts bringen. Wohl verleiht Otto an Havelberg decimam tributi, que solvitur nobis de Radewer; decimam etiam tributi, que nobis debetur de inferiori marchia (Brandenburg erhält nichts Entsprechendes), wohl bekommen beide: decimationes provinciarum — und in großer Fülle Landverleihungen, aber von einem derartigen Zinse, wie ihn Helmold für das alte Aldenburg angiebt, geschweige denn von demselben, ist nichts zu lesen. Diese Tatsache macht Helmolds Erzählung dringend verdächtig. Und sie trägt auch im übrigen nicht den Charakter der Wahrscheinlichkeit an sich. Der Vorwand, den ganzen Obotritenzins seiner Tochter, der Nichte des Bischofs, schenken zu wollen, hinter welchem Billug seine eigentlichen Zwecke verbirgt, ist doch zu seltsamer Art, als daß er nicht den Bischof sofort hätte stutzig machen müssen. Aber auch bei der ehrlichsten Ueberzeugung von der Redlichkeit des Fürsten, wäre es mehr als unklug von Wago gewesen, wenn er selbst unter günstigen Bedingungen seine gesammten Einnahmen an baarem Gelde gegen unsichere und fernliegende Besitzungen hätte aus der Hand geben wollen. Weit bedenklicher noch sind andere Dinge. So z. B. muß der eigentümliche Ton frappiren, mit dem einmal die eingetauschten Besitzungen, als ville amplissime possessionis bezeichnet und zum zweiten neben diesen das Vorhandensein noch anderer Güter konstatirt wird, que ad jus pontificale imperatoria jam dudum concessione pervenerunt. Wenn ferner die Kolonisten auf den neu erworbenen Dörfern zu Anfang nur beraubt und erst nach des Bischofs Besuch teils verjagt, teils erschlagen werden, so läßt sich der Verdacht doch gar nicht abweisen, als habe Wago nur die Gelegenheit haben sollen, durch die eingehendste und gründlichste Untersuchung die Schuld des Fürsten unwiderleglich festzustellen. Nicht weniger verdächtig ist es endlich, daß der Fürst mit eigenem Munde die einstigen Ansprüche auf den vielbesprochenen Zins anerkennen und vor allen Dingen, daß er selbst ihn auf das genaueste und sorgfältigste präcisiren muß. Und alle diese Miß-

trauen erweckenden Momente werden schließlich in ihrer Bedeutung wahrlich dadurch nicht abgeschwächt, daß die Geschichte in eine Zeit verlegt wird, in der nach Adam im Slawenlande Ruhe herrschte (Adam II, 24).

Es fragt sich nun, wer diese Fälschung begangen hat. Wäre, wie Schirren annimmt, Helmold selbst der Täter gewesen, so hätte er sich schwerlich in den Widerspruch verwickelt, an dieser Stelle (c. 14) zu schreiben: Fuit hec causa inimicitiarum precipua occasio, und dann (c. 15) nach Adam II, 24 zu berichten: Principes Sclavorum — fuerunt eo tempore Missizla, Naccon et Sederich, sub quibus pax continua fuit, obwohl er den Missizla seiner Geschichte, einen erbitterten Feind des Christentums, mit dem Adams gleich darauf identificirt, und wieder c. 16, ebenfalls im Gegensatz zu den aus Kapitel 14 citirten Worten, nicht den Billug oder seinen Sohn, sondern nach Adam (II, 40) Mistiwoi und Mizzidrag als die Führer des großen Slawenaufstandes zu bezeichnen. Helmold hätte auch wohl, wenn er der Erfinder gewesen wäre, seine Erzählung in eine mehr zu Adams Berichten passende Zeit, also kurz vor den im c. 16 geschilderten großen Aufstand verlegt und sich demnach etwa Ezico statt Wagos zum Helden ausgewählt. Er hätte auch sicher den Schluß seiner Geschichte, wenn sie sein eigenes Machwerk wäre, nicht vergessen. Das ist ihm aber in der Tat zugestoßen; ja man sieht sogar ganz deutlich, wie ihm dies zur Erkenntniß gekommen ist. Er entlehnt nach Beendigung seiner Fabel die oben (S. 17 und 18) ausführlich besprochene Stelle aus Adam II, 24 und schreibt sie ab bis zu den Worten: absque tribus omnes ad Cristi fidem conversos, will nun weiter fortfahren, wie Adam: adiciens etiam: Principes ejus temporis, Missizla — hier stockt er aber, betroffen von der Gleichheit des Namens, schlägt die Quelle jener Erzählung noch einmal nach, um zuzusehen, ob Beide identisch sind und bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß er den Schluß vergessen. Zugleich stößt er dort auf den Namen Bolizlaus, erinnert sich, auch diesen im Adam gelesen zu haben, findet ihn auch im Scholion 25, überzeugt sich aber, daß diese beiden Fürsten verschiedene Männer sind und verwendet nun die Nachrichten Adams über Bolizlaus und Missizla für seine Darstellung und fügt dann den Schluß der Fabel an. Endlich ist zu beachten, daß Helmold, abweichend von Adams Wego, sich consequent der Namensform Wago be-

dient, und daß er im Verlaufe der Erzählung zweimal die Wendung:

c. 14: Sicque (possessiones illas) desolatio—consecuta est

c. 15: Sicque (monasterium illud) desolatio consecuta est

gebraucht. Beide Eigentümlichkeiten lassen sich kaum anders hinreichend erklären, als durch Entlehnung aus einer neben Adam benutzten, schriftlich fixirten Quelle.

Haben wir es nun hier vielleicht mit einem seiner Zeit zu Gunsten ihres Bistums von der aldenburgischen Geistlichkeit verfertigten Falsificat zu tun? Auch dann wäre unser Chronist keineswegs von Schuld freizusprechen, da ihm in diesem Falle die Tatsache der Fälschung kaum hätte verborgen bleiben können.

Nun wird man zugeben müssen, daß am ersten noch in Wagrien Ansprüche der lübischen Kirche Aussicht auf Erfüllung haben konnten, da man hier nicht in Gefahr kam, mit einem andern Bistum zu konkurriren; demgemäß hätte ein wagrischer Fürst der Held der Geschichte sein müssen, statt dessen ist es ein regulus Obotritorum; entsprechender Weise liegen auch die in Frage kommenden Güter in obotritischem Gebiet: aliquandiu etiam apud Obotritos commoratus predia colonis exercenda distribuit. Hodica wird ferner in ein Nonnenkloster zu Mikilinburg gebracht, und Helmold weiß gar noch zu erzählen, daß dies zu der Kirche des Apostelfürsten Petrus in derselben Stadt gehört habe: Michelinburgensis vero ecclesia fuit constructa in honore principis apostolorum Petri, continens monasterium virginum. Und dies Kloster verschwindet zur rechten Zeit, um lästige Fragen eines unberufenen Neugierigen abzuschneiden. Missizla giebt Aebtissin und Nonnen den Genossen seiner Untaten zu Frauen oder schickt sie zu den Ranen und Wilzen: Sicque monasterium illud desolatio consecuta est. Identificirt man endlich, wozu wir doch wohl das Recht haben, die in c. 18 namentlich aufgeführten Landgüter mit den ville amplissime possessionis (c. 14), so ergiebt sich, daß alle drei im mecklenburgischen Sprengel liegen; denn selbst Derithsewe hatte früher einen Teil dieses Bistums gebildet; erst 1167 (vgl. M. U. B. 88.) wurde bekanntlich das Land Brezen, in welchem Dassow gelegen war, im Austausch gegen das Land Schwerin an Ratzeburg gegeben. Und obenein gehören Morize und Cuzin wirklich später zum Landbesitze des mecklenburgischen Bistums; denn sie finden sich wohl wieder in Meckl. U. B. 100:

His in eadem dote adjunximus villam in Muriz et aliam in Warnowe.[9]) Freilich besaßen auch die lübecker Domherren zwei villae in Dartzowe (vgl. M. U. B. 78, 81, 82). Indes dieser eine Umstand wird uns nicht abhalten dürfen, den sich unwiderstehlich aufdrängenden Schluß zu ziehen, daß diese Geschichte nicht von der wagrischen, sondern von der mecklenburgischen Geistlichkeit erfunden worden ist. Und dieser Verdacht verringert sich nicht, wenn man sich erinnert, daß das Bistum Schwerin auf das in alten Zeiten unzweifelhaft zum havelberger Sprengel gehörige Land Morize (vgl. M. U. B. 14 und 52) für das Gebiet seiner Parrochie Ansprüche erhob, ein Streit, der erst 1252 im ganzen zu Gunsten Schwerins beigelegt wurde (vgl. Wigger: Berno v. Schw. S. 194). Man traf eben zwei Fliegen mit einem Schlage; denn man erhob Forderungen auf den Wendenzins und stellte zugleich fest, daß jenes Land schon in grauer Vergangenheit in die Sprengelgrenze Mecklenburgs gehört habe.

Ist unsere Vermutung aber richtig, so ist Helmold auch hier von dem Verdacht der Fälschung freigesprochen; denn der Wortführer mecklenburgischer Begehrlichkeit zu sein, dazu hatte er keine Veranlassung.

Man wird nun nicht annehmen dürfen, daß alles, was sich in c. 13 und 14 vorträgt, erdichtet ist. Meines Erachtens beruht die Erzählung, daß der Obotritenfürst Billug sich mit der Schwester eines Bischofs vermählt, diese aber später auf Antrieb seines Sohnes Missizla verstoßen und seine Tochter Hodica, die er immerhin dem Kloster entrissen haben mag, cuidam Bolizlao zur Frau gegeben habe, auf einer alten Sage. Dafür spricht der verdächtig an Billung anklingende Name, wie schon Wigger bemerkt hat. Hätte man auch diese Geschichte erfunden, so hätte man sicher einen unverfänglichen slawischen Namen gewählt. In diese vorhandene Erzählung hat dann die mecklenburgische Geistlichkeit verstanden, ihre Wünsche in Betreff des Wendenzinses und der Landdotationen geschickt einzuweben.

Es ist nicht ganz klar, ob derselben Quelle auch Helmolds 18. Kapitel angehört. Es ist freilich unzweifelhaft, daß Helmold auch hier eine schriftliche Quelle benutzt haben muß, die zudem auf teil-

[9]) Cuzin ist wahrscheinlich Quetzin im Lande Warnowe (vgl. Wigger: Meckl. Annalen. Schwerin 1860.)

weise gute Nachrichten fundirt gewesen ist. Sonst hätte er nicht wissen können, daß gerade zu Werben Heinrich II. Zusammenkünfte gehalten habe; vor allem aber könnte er nicht über den Aufenthalt Bennos bei Bernward von Hildesheim und über die näheren Umstände seines Todes so genau und zuverlässig unterrichtet sein. Und ebenso wird man auch hier eine Fälschung annehmen müssen. Dafür spricht vor allem, daß zweimal die Wendenfürsten, wie früher auch, mit eigenem Munde die Rechte des Bischofs bestätigen müssen.

Und auch aus demselben Standpunkte ist c. 18 geschrieben, wie die vorher besprochenen Kapitel. Vor allem kommt hier in Betracht, und zwar in erhöhtem Maße, was oben über die drei predia: Derithsewe, Morize und Cuzin gesagt worden ist. Aber auch außerdem bleibt noch genug des Verdacht Erregenden. Es ist doch sehr auffällig, daß zu dem Tage von Werben omnes principes Winulorum kommen müssen. Scheint es nicht, als hätte man schon die Pommernherzöge Kazemar und Bugeslaw im Auge gehabt (vgl. M. U. B. 91)? Und nicht minder merkwürdig ist es, daß Helmold gerade in diesem Kapitel, von seiner gewöhnlichen Weise abweichend, bei der Aufzählung der Slawenvölker die Obotriten und Kiziner vorauf und die Wagrier an die letzte Stelle setzt. Selbst die Polaben gehen ihnen voran, für die allerdings, wie das Land Brezen beweist, die Mecklenburger mehr Interesse haben mußten, als für die Slawen eines andern Bistums. Nicht einmal die geographische Lage wird man zur Erklärung anführen können; denn dann hätte es heißen müssen: Kicini Obotriti &c., statt umgekehrt. Endlich ist zu beachten, daß der Zins, den Herzog Bernhard für den Bischof durchsetzt, per omnem Obotritorum terram gezahlt worden ist. Die andern Völkerschaften werden nicht erwähnt, als wäre dem Verfasser nichts an ihnen, nur an den Obotriten gelegen gewesen.

Wird man also nicht zweifelhaft sein können, daß die Grundlage für Helmold c. 18 ebenfalls in mecklenburgischen Kreisen entstanden ist, so fragt es sich doch, ob Helmold erst beide Fabrikate künstlich in einander geschweißt, oder ob sie in ursprünglichem, beabsichtigtem Zusammenhange gestanden haben. Gegen die letztere Ansicht lassen sich verschiedene Gründe geltend machen. Die Fürsten der Winuler werden hier zur Verantwortung gezogen, quare pontifici legitimam subtraherent annonam, die ihnen (in der Person

Billugs) doch im c. 14 rechtmäßig abgetreten war. Freilich kann man einwerfen, daß nach dem Verluste der als Entschädigung verliehenen Güter die Ansprüche des Bischofs auf die annona selbstredend wiederauflebten. Aber vor dem Kaiser erkennen die Slawenfürsten beides an; sie geben zu, daß die memoratae urbes cum suburbiis eorum der Kirche und dem Bischof gehören und versprechen trotzdem: omnem censum, quem pro decima Magnus Otto ecclesiasticis stipendiis deputaverat, zu zahlen. Indessen könnte man sich auch hier helfen, durch die Hypothese, daß der Ton auf memoratae liegt. Man hätte sich unter diesen die von Otto verliehenen Güter zu denken, die ja auch Billug erwähnt: adicio possessioni tue in singulis urbibus, que sunt in terra Obotritorum, villas quas ipse elegeris, exceptis his, que ad jus pontificale imperatoria jam dudum concessione pervenerunt; die nicht erwähnten Güter aber wären dann diejenigen, welche einst von Billug dem Bischofe abgetreten worden waren. Daraufhin konnte allerdings Benno den Zins und die memoratae urbes begehren. Weit mehr muß uns der angeblich von Herzog Bernhard eingeführte Zins bedenklich machen: de quolibet domo paupere vel divite duo nummi. Es ist doch nicht recht zu begreifen, wie die Fälscher den Bischof mit einem geringeren Zinse sich begnügen lassen können, wenn ihnen an dem Ottos I. wirklich etwas lag. Denn wenn Benno auch später an den Kaiser appellirte und sogar Recht bekam, so war doch für einen kargen Herzog, sobald man auf Grund dessen Ansprüche erhob, der Einwurf naheliegend, daß man ja schon einmal mit einem geringeren Zinse habe auskommen müssen. Aber auch hier läßt sich vielleicht eine genügende Erklärung finden. Wahrscheinlich kam es den Mecklenburgern überhaupt nur darauf an, möglichst viele auf guten Rechtstiteln ruhende Vorschläge machen zu können. Wollte Heinrich der Löwe den Zins Ottos des Großen nicht bewilligen, so schlug man ihm statt dessen den Herzog Bernhards vor, zumal dieser, wie Schirren vermutet, wenn überhaupt, wahrscheinlich wenig ertragärmer gewesen wäre; ging er auch darauf nicht ein, so verlangte man wenigstens bedeutende Landdotationen. Mag man aber die Anstoß erregenden Widersprüche zwischen c. 13, 14 und 18 durch die Begehrlichkeit der Mecklenburger zu erklären sich bemühen, oder durch das Bestreben Helmolds, beide Partieen in Einklang zu bringen, so wird

man doch Helmold die Schuld auch für diese Fälschung keinesfalls zuschreiben dürfen.

Es ist bisher gelungen, für c. 13, 14 und 18 die Benutzung einer, bez. zweier schriftlicher Quellen neben Adam wahrscheinlich zu machen; eine weitere läßt sich für Helmold c. 16 nachweisen.

Zunächst sei kurz bemerkt, daß Helmold, wie schon Hirsekorn gesehen, verführt durch die Worte: Bernardus enim dux — primo quidem — gentem Winulorum — ad necessitatem paganismi coegit (Adam II, 46) die in Adam II, 40 erzählten Ereignisse, mit denen aus II, 46 verbindet. Demzufolge verwendet er Adams Worte II, 46 zur Einleitung für die Schilderung des großen Slawenaufstandes, stellt aber zum Zweck eines bequemen Ueberganges Adams Sätze so um, daß die Behauptung, daß Bernhard den Abfall der Wenden verschuldet hätte, an das Ende gelangt. Ferner nimmt er einige Scholien zu Adam, die er irrtümlich auf Bernhard II statt auf dessen Vater bezieht — ein Mißverstäadniß, das Adams Worte[10]) sehr erklärlich machen — zu Hilfe und endigt das Kapitel im wesentlichen aus Adams fortlaufender Erzählung in c. 40—43. In Anschluß an Note 30 aber fügt er ein Stück ein, daß man leicht geneigt ist, für eine eigene Ausschmückung des Vorhergehenden zu halten. Es ist für diesen Zweck von Interesse zu wissen, welches eigentlich der Wortlaut dieses Scholions gewesen ist. Es handelt sich um die vielbesprochenen Worte: Theodericus marchio intercepit consilium, consanguineam ducis non dandam esse cani. So nämlich schreibt Helmold und cod. 4 (Havniensis) des Adam cod. 2 (Gudianus) hat abweichend davon non dandam esse eam. Wohl hierdurch veranlaßt, hat Hirsekorn die im ersten Augenblick außerordentlich einleuchtende Hypothese aufgestellt, daß der Scholiast, abweichend von der Gewohnheit des 11. Jahrhunderts, statt eā eam geschrieben, und Helmold, vielleicht schon die von ihm benutzte Adam-Handschrift, daraus cani verlesen hätten. Je jünger nun dieser Irrtum wäre, mit um so größerer Wahrscheinlichkeit müßte man die alleinige Verantwortung für die folgenden Zeilen Helmold zuschreiben. Es ist also wichtig, zu wissen, wie ursprünglich zu lesen stand. Folgt man Hirsekorn, so hat der nun vorliegende Satz eine doppelte Eigentümlichkeit: er hat zwei Subjekte,

---

[10]) Die Scholien folgen auf die Worte: sub duce Bernardo, filio Bennonis, qui . . .

dafür fehlt ihm aber das nach Sinn und Konstruktion unentbehrliche entferntere Objekt. Für beide Tatsachen läßt sich keine genügende Entschuldigung finden. Außerdem verlangt das an pathetischer Stelle stehende, hochtönende consanguineam ducis am significanten Orte einen verächtlichen Gegensatz, der ebenfalls fehlt, wenn man Hirsekorns Konjektur annimmt. Diese Schwierigkeiten fallen fort, wenn man sich zu der andern Lesart entschließen kann. Danach wäre aber umgekehrt eam aus cani verlesen, und der von Helmold benutzte Kodex, der diesem Irrtum nicht folgte, hätte wahrscheinlicher Weise schon ein ziemliches Alter gehabt. Demnach können die Ausschmückungen, die sich an eine solche pikante Anekdote sehr bald knüpfen mußten, recht wohl schon von einem andern herrühren, als von Helmold. Und für die Annahme einer besonderen Quelle neben Adam spricht in der Tat auch sonst manches. Die Nachricht: Sane eo tempore Sclavorum dominio potiti sunt Theodoricus marchio et dux Bernardus, illo quidem orientalem, isto occidentalem possidente provinciam läßt sich kaum aus mündlicher Tradition erklären, und doch stammt sie nicht aus Adam. Ferner kann unmöglich jemand aus den Scholien 30—32 zu Adam zwei Markgrafen Theodorich herauslesen.

30. Theodericus marchio intercepit consilium, consanguineam ducis proclamans non dandam esse cani.

31. Theodericus erat marchio Sclavorum, cujus ignavia coegit eos fieri desertores.

32. Theodoricus marchio, depulsus ab honore et ab omni hereditate sua, prebendarius apud Magdeburg vitam finivit mala morte, ut dignus fuit.

Cod. 4 hat denn auch schon in 31 iste Tiadericus und in 32 nur noch qui geschrieben. Helmold aber kennt zwei Theodoriche; denn er sagt im übrigen in Anschluß an Note 32: Theodoricus marchio Sclavorum, cui cum commemorato eadem fuit avaritia, similis crudelitas, depulsus etc.—vitam finivit. Diesen Irrtum kann nur eine schriftliche, neben Adam benutzte Vorlage veranlaßt haben, unzweifelhaft dieselbe, welche ihm schon die kurz vorher citirte Notiz über jenen Mann geboten hatte.

Es finden sich aber noch andere auffällige Dinge in diesem Kapitel So ist es einigermaßen befremdend, daß Helmold in die Note 30 hinter die Worte: Sermo est einschiebt: et veterum narratione vulgatum. Im Grunde genommen sagt diese Wendung

doch nichts Anderes, als die vorhergehende des Scholiasten. Helmold weiß auch den Namen des Wendenfürsten, den die Note nicht kennt: idem Mistiwoi. Wir hatten schon einmal den Fall, daß der Chronist in derselben Weise zwei anscheinend verschiedene Slawenfürsten identificirt: Nec preterundum videtur, quod idem Missizlaus (c. 15). Damals schlossen wir auf eine zweite Quelle. Sollte hier der gleiche Fall vorliegen? Indes vielleicht hat Helmold nur, um die Note einflechten zu können, dem dort erwähnten princeps Winulorum den Namen eines der beiden von Adam angeführten Fürsten gegeben. Sehen wir zunächst weiter. Helmold erzählt, der mit den Worten consanguineam ducis non dandam cani so ätzend beleidigte Mistiwoi sei im höchsten Zorne abgereist; der Herzog jedoch, zur Besinnung gekommen, habe ihm Boten nachgesandt und ihm nun selbst seine Nichte zur Ehe angeboten, der Fürst aber habe dies Anerbieten höhnisch zurückgewiesen und gedroht, sie sollten fühlen, wie der Hund beißen könne. Darauf sei Mistiwoi nach Slawien zurückgekehrt und habe sich primo omnium nach Rethre im Lutizenlande begeben, habe alle östlichen Slawen zusammengerufen und ihnen den ihm angetanen Schimpf erzählt. Jene aber hätten ihm geantwortet, es sei ihm Recht geschehen, weil er seine Stammesgenossen verachtet und sich den Sachsen angeschlossen habe. Indessen, wenn er ihnen schwören wolle, jene zu verlassen, so wollten sie ihm beistehen; juravitque eis. Man sollte nun meinen, Helmold werde fortfahren: Darauf sammelten die östlichen Slawen sogleich ein großes Heer und brachen unter Mistiwois Führung in Sachsen, meinetwegen auch in Nordalbingien, ein. Statt dessen zerreißt Helmold den gegebenen Gedankenfaden und auf Bernhards Aufstand gegen den Kaiser zurückgreifend, hebt er von neuem an: Postquam autem dux Bernardus, emergentibus causis, arma adversus cesarem corripuit, Sclavi, oportunitate accepta, congregato exercitu totam primo Nordalbingiam depopulati sunt und schließt sich nun ganz an Adams Text (c. 40 und folgende) an. Auch Helmold selbst hat diesen Gedankensprung gefühlt, das beweist die Anwendung der Partikel autem, die der Chronist neben igitur meist nur für eine rein äußerliche Verknüpfung zweier Sätze gebraucht. Es muß uns weiter auffallen, daß auf primo omnium kein deinde folgt; ferner, daß Mizzidrag gar keine Verwendung an dieser Stelle findet; Helmold hätte ihn doch etwa zum Sprecher der Lutizen machen können.

Am meisten frappirt es aber, daß Mistiwoi gerade nach Rethre geht; bei freier Erfindung hätte Helmold ihn doch nach Mecklenburg oder nach Kizin oder allenfalls nach Lenzen schicken müssen; statt dessen nach der Hauptstadt der Lutizen! Erinnert man sich nun aber der oben neben Adam nachgewiesenen Vorlage Helmolds, so findet man die Erklärung aller dieser Dinge mit Leichtigkeit. Wir haben konstatirt, daß in jener Quelle Herzog Bernhard und Markgraf Theodorich erwähnt sein müssen, bekanntlich hatten sie den gewaltigen Slawenkrieg im Jahre 983 zu bestehen. Der Heerd dieses Aufstandes aber war das Lutizenland und einer seiner Führer war Mistui, der Obotritenfürst.

Helmold hatte also eine Schrift vor sich, welche jene Zeit behandelte. Verführt durch die Namen des Markgrafen Theodorich, des Slawenfürsten Mistui und des Herzogs Bernhard, den er für Bernhard II halten mußte, da er den Vater immer Benno nennt, hat er, soweit dies gehen wollte, die Nachrichten seiner beiden Vorlagen zu vereinigen gesucht. Daraus erklärt sich das Fehlen des deinde, das in einer von Helmold nicht wiedergegebenen Stelle sicher gestanden haben wird; daraus das Fehlen Mizzidrags; daraus die Lutizenstadt Rethre und daraus auch der vorhin beobachtete Gedankensprung. Wahrscheinlich erzählte Helmolds Vorlage nach juravitque eis die Zerstörung Brandenburgs und Havelbergs. Damit wußte Helmold nichts anzufangen; so wandte er sich denn nun wieder Adam zu, um ihm (incl. Scholion 28) von nun an bis zu Ende des Kapitels ausschließlich zu folgen.

Endlich läßt sich in c. 22 ebenfalls mit Sicherheit die Benutzung einer Quelle neben dem hamburgischen Geschichtsschreiber beweisen. Helmold schreibt dort: Quo (d. i. Heinrich III) translato ad superos, successit in sceptrum filius eius Heinricus, puer octo annorum. Diese Notiz findet sich nicht in Adam von Bremen. Wohl aber ist ähnliches in den Ann. Disibodenbergenses zu lesen (1106): Pater ejus cum aegrotaret — rogavit ad se principes et — imperavit, ut filio suo jurarent ad optinendum imperium; quod quidem fecerunt, cum esset octo annorum et nondum baptizatus. Ich will hier nicht untersuchen, ob diese Uebereinstimmung, wie recht wohl möglich, nicht vielleicht eine rein zufällige ist; jedenfalls kann sie nicht etwa aus einer gemeinsamen, mittelbaren oder unmittelbaren Benutzung der Albaner Annalen hergeleitet werden, obwohl diese Heinrichs Geburt auf 1048 und

seine Thronbesteigung auf 1056 ansetzen; neben andern Gründen vorzüglich darum nicht, weil Helmold, hiervon abweichend, ihn 1050 geboren und 1058 zur Herrschaft kommen läßt, wie die Worte beweisen: anno post incarnationem Domini millesimo sexagesimo sexto, anno regni Heinrici quarti octavo. Auch in andern Zeitangaben scheint sich Helmolds Quelle um 2 Jahre geirrt zu haben. Helmold sagt: Ordulfus ducatum suscepit gubernandum — Denique post mortem patris vix quinque transierunt anni, statim Sclavi rebellare parantes — Godescalcum interfecerunt. Mithin setzt er Bernhards Tod auf 1061, während 1059 richtig gewesen wäre. Indes zu diesem Irrtum konnte er auch durch Adam verführt werden; dieser giebt nämlich für des Herzogs Hinscheiden (c. 42) das 17., für den Slawenaufstand das 22. Jahr des Erzbischofs Adalbert an. Wie man sich indes entscheiden mag, so wird man doch eine Vorlage außer Adam hier für Helmold nicht ableugnen können, wie die oben citirte Notiz beweist.

Wenn wir nun noch einmal die Resultate unserer bisherigen Untersuchung zusammenfassen, so ergiebt sich das Folgende: Die Aenderungen, die Helmold an Adams Worten vorgenommen, und die Zusätze, die er zu dessen Texte sich erlaubt, sind, soweit sie nicht anderen Vorlagen entstammen, durch die Erfahrungen, die er in seiner eigenen Zeit gesammelt hat, bestimmt worden; dahin rechne ich vor allem seine Anschauungen über die Resultate kirchlicher und weltlicher Bekehrungsunternehmungen, über die Bedingungen, deren Zusammenwirken für eine segensreiche Missionsthätigkeit notwendig sei, über die Unglaubwürdigkeit bremischer Christianisirungserfolge unter den Wenden und über die allein den sächsischen Fürsten beizumessende Schuld des Abfalls der Slawenstämme vom rechten Glauben. Man wird alle diese Abweichungen nur gewissermaßen wissenschaftliche Hypothesen nennen dürfen, die Helmold in seiner Darstellung der älteren Zeit zum Ausdruck gebracht hat. Vielleicht hätten wir indessen von diesen Dingen eine ganz andere und unser Vertrauen zu dem Chronisten nahezu vernichtende Ansicht gewonnen, wenn eine Reihe Nachrichten, die einen höchst verdächtigen Charakter tragen oder ihn doch im Zusammenhang der Darstellung empfangen, in der Tat, wie wohl vermutet worden ist, von Helmold selbst herrührten; ich denke vorzugsweise an den Bischof Marco, an die Landdotationen des alten Bistums Aldenburg und an die Wendenzinse Kaiser Ottos und Herzog

Bernhards. Allein gerade diese Abschnitte stammen, wie nachzuweisen gesucht, jedenfalls anderswoher, und Helmold darf die Verantwortung für sie nicht auferlegt werden. Nur an zwei Stellen muß ein lebhafter Tadel gegen den Chronisten ausgesprochen werden: über die höchst persönliche und parteiische Haltung nämlich, welche er den dänischen Königen, und welche er vor allem der bremischen Kirche gegenüber eingenommen hat. Freilich muß es konstatirt werden, daß er auch hier sich auf eine wesentlich passive Opposition beschränkt, insofern er überhaupt von beiden möglichst zu sprechen vermeidet, und daß er vor allem nirgends Nachrichten zu Ungunsten des Erzbistums erdichtet oder verfälscht, außer, wenn es sich um Wendenbekehrungen handelt, die er allerdings mit einem gewissen Rechte seinem Bistum vindiciren kann. Immerhin muß diese feindselige Parteilichkeit des Chronisten, muß besonders die letztangeführte Tatsache unser Vertrauen zu ihm soweit erschüttern, daß erst eine Untersuchung noch anderer Teile seines Werkes uns ein endgiltiges Urteil über seinen Charakter und seine Glaubwürdigkeit wird fällen lassen können.

2. Die Grenzkämpfe der nordelbischen Stämme unter Gottschalks Söhnen und Enkeln.

Es ist schon einmal konstatirt worden (S. 10 u. 11), daß zwischen dem beginnenden und dem vorhergehenden Abschnitt nach Form und Inhalt ein tiefgehender Gegensatz besteht. Bisher hatte Helmold meist schriftliche Ueberlieferung zu Gebote gestanden; von jetzt an wendet er sich ausschließlich mündlicher Tradition zu. Hand in Hand mit diesem Wechsel der Quellen, und im innern Zusammenhang damit stehend, geht zugleich auch ein Wechsel des Inhalts. Das Hauptthema seiner bisherigen Darstellung, die Entwicklung der Wendenmission, weicht in den folgenden Kapiteln weit in den Hintergrund zurück; statt dessen finden sich von nun an im wesentlichen nur Schilderungen von Kämpfen und Kriegszügen. Dem entspricht es auch, daß die Mächte, die bisher die Scene beherrschten, jetzt fast völlig von der Bühne verschwinden; an ihre Stelle treten die Holsteiner und die beiden feindlichen Dynastieen des Gottschalk und des Grin. Neben ihnen sehen wir nur noch am Anfang dieses Abschnittes den sächsischen Herzog und am Ende den älteren Grafen von Schauenburg flüchtig auftauchen.

Es wird die Aufgabe der folgenden Untersuchung sein, zu

prüfen, welche Stellung der Chronist diesen verschiedenen politischen Gewalten gegenüber im vorliegenden Stück einnimmt. Die Resultate, die wir hier gewinnen, müssen für unser Urteil über Helmolds Charakter von der allergrößten Wichtigkeit sein. Denn es ist wohl zu beachten, daß der Chronist jetzt, von der lästigen Fessel und Kontrolle jeder schriftlichen Vorlage befreit, in der Lage ist, den sich ihm bietenden Stoff völlig nach Willkür zu gestalten, daß also die Tendenzen, die ihn beherrschen, hier ganz rücksichtslos und ungeschminkt zu Tage treten müssen.

Es stimmt vollkommen mit der bisherigen Haltung Helmolds überein, wenn er in c. 25 dem Herzog Ordulf vorwirft, den Abfall der Slawen verschuldet zu haben, und ebenso mag die in c. 34 und 48 behauptete Freundschaft Adolfs mit dem lübischen Fürstenhause eine auf die analoge Politik des Sohnes dem Obotritenfürsten Niclot gegenüber begründete Hypothese sein. Sehr viel wichtiger für unsern Zweck ist es, zu beobachten, wie er sich dem Geschlechte Gottschalks und besonders dem Fürsten Heinrich gegenüberstellt. Schirren hat mit großer Energie die Meinung verfochten, daß Helmold die meisten der folgenden Erzählungen nur ersonnen oder doch wenigstens in übertriebenster Weise ausgeschmückt habe, um den Ruhm des wagrischen Fürstenhauses und damit den seines Bistums nach Möglichkeit zu erhöhen. Eine gewisse Vorliebe kann und soll freilich nicht geleugnet werden, indessen überschreitet diese, wie ich zu beweisen suchen werde, nicht das Maß von Sympathie, welches Helmold ganz unwillkührlich für die deutsch- und christenfreundliche Dynastie empfinden mußte. Viel wird zu Gunsten Helmolds gewonnen sein, wenn dieser Angriff Schirrens als nicht gerechtfertigt erkannt werden sollte. Von weit größerem Interesse, wenn nicht von entscheidender Bedeutung, muß uns jedoch die Haltung sein, die er den Holsteinern gegenüber beobachtet; denn wenn Helmold wirklich der Mann gewesen ist, den Schirren in ihm vermutet, dann muß er bei der lebhaften Abneigung, die er gegen dieses Volk hegt, auch hier ihnen in beständiger feindlicher Opposition gegenüberstehen. Sollte sich aber zeigen, daß umgekehrt die Holsteiner in dem vorliegenden Abschnitt eine höchst ehrenvolle, ja ruhmreiche Rolle spielen, dann wird sich auch der Schluß nicht länger zurückdrängen lassen, daß Helmold überhaupt nicht die Geschichte im Dienst seiner Interessen und Tendenzen zu fälschen oder auch nur zu beugen unternimmt. Diesen

Beweis werde ich mich in der folgenden Untersuchung zu liefern bemühen. — Ich gehe zur Specialuntersuchung über.

Helmold erzählt c. 25 und c. 26, daß die nationalheidnische Partei nach Gottschalks Tode gegen dessen Sohn Butue den Cruto, den Sohn des Grin, als Gegenkandidat aufgestellt habe, weil sie die Rache des Sohnes für die Ermordung des Vaters gefürchtet, und weil sie ihren heidnischen Göttern habe treu bleiben und ihre Unabhängigkeit behaupten wollen. Butue sei dann in der Tat vertrieben, aber von den sächsischen Fürsten wieder in seine Herrschaft eingesetzt worden. Darauf aber zum zweiten Male verjagt, habe er mit Hilfe der Barden einen Zug gegen Plön unternommen; von den nordelbischen Sachsen indes nicht rechtzeitig entsetzt, sei er zur Kapitulation gezwungen und von den eidbrüchigen Slawen mit seiner ganzen Mannschaft niedergemacht worden. Diese Erzählung ist für unsere Zwecke von der größten Wichtigkeit. Wir werden sehen, daß jeder Satz, jedes Wort, jede Silbe allein in der Absicht geschrieben sind, die Transalbingier von der Schuld zu reinigen, Butue und seine Truppen, die anscheinend nur oder fast nur aus Deutschen bestanden, so schimpflich im Stich gelassen zu haben. Wir wollen diese Tendenz an der Hand der Erzählung selbst verfolgen.

Auf die Kunde, daß Herzog Magnus große Unternehmungen gegen die aufständischen Slawen vorbereite, hatten diese unter Führung Crutos, qui erat inimicicias exercens adversus christianum nomen et honorem principum, dem Herzoge zuvorkommend, Gottschalks Sohn Butue, den unsere Erzählung als die Triebfeder dieser Pläne bezeichnet (exacuente eum ad id Butue), aus dem letzten ihm verbliebenen Rest der Herrschaft seines Vaters vertrieben. Hilfesuchend wendet sich der junge Fürst nach Lüneburg an den Herzog Magnus und redet ihn etwa folgendermaßen an: Du weißt, wie treu mein Vater Gottschalk die Statthalterschaft der slawischen Provinz ad honorem Dei et progenitoris tui immer verwaltet und nichts unterlassen hat, das cultum Dei et honorem principum betraf. Auch ich habe ihm nacheifernd omni fide et devotione den Befehlen der Fürsten gehorcht und unzähligen Gefahren mich entgegengeworfen. Was wurde mir dafür zu Teil? Nichts als der leere Name; du aber zogst den Vorteil daraus. Und welcher Lohn ist mir und meinem Vater geworden. Er hat sein Leben, ich mein Vaterland verloren. Ich sage Dir, meine

Feinde sind Deine Feinde. Si igitur honorem tuum (!) et salutem tuorum curare volueris, viribus et armis utendum est. Denique fortuna nostra in extremo sita est. Die feindliche Gesinnung, welche sich in dieser Rede gegen Magnus ausspricht, und welche sogar bis zu der indirekt ausgesprochenen Beschuldigung sich fortreißen läßt, er sei nicht für seine Ehre und für die Rettung der Seinigen besorgt, wird kaum jemand in Zweifel ziehen wollen; es fragt sich indes noch, von wem sie ausgeht. Der Schluß der Ansprache bringt uns Aufklärung . . et maturandum est ne ultra progredientes inimici etiam Nordalbingorum provincia abutantur.

In der Tat spricht ein Nordalbingier aus dieser Rede; das beweisen die letzten Worte, welche in höchst geschickter Weise dieses Volk selbst als hilfsbedürftig und widerstandsunfähig erscheinen lassen, so daß es sich selbst nicht, viel weniger andere zu schützen vermag. Damit ist auch zugleich der Grund verständlich, der unsere Quelle zu ihren höhnischen Angriffen gegen den Herzog Magnus veranlaßt, sie beabsichtigen nichts, als ihm vor allen die Schuld an Butues Untergange zuzuschreiben, ein Zweck, den man natürlich um so sicherer erreichte, je heftigere Beschuldigungen man gegen Magnus aussprach. Diesem Prinzip folgt auch weiterhin unsere Quelle. Sie erzählt, daß Magnus, obgleich er eingesehen, daß die vier Stämme, auf deren Hilfe er den Butue verweist, den Angriff der Feinde nur zeitweilig (ad tempus) aufzuhalten im Stande seien, doch nicht selbst ausmarschirt sei, weil er durch magna impedimenta zurückgehalten worden. Diese großen Hindernisse erläutert sie im folgenden Satz in schneidendem Hohne: Porro dies nuptiarum ad presens ducem vetabat; der Herzog hat viel Wichtigeres zu tun, er mußte Hochzeit halten.

Butue geht nun mit der Elite der Barden über die Elbe, und wiewohl die Boten des Herzogs den Ausmarsch der Nordalbingier auf jede Weise beschleunigen (urgebant populum egredi), kann er doch die Zeit nicht erwarten, sondern eilt voraus nach Wagrien cum sexcentis et eo amplius viris armatorum.[11]) Eigen-

[11]) Es bleibt sich für die Kritik dieser Quelle ziemlich gleich, ob man den Ausdruck sexcenti hier mit unzählige oder mit 600 übersetzen will, auch im zweiten Fall verfügt der Fürst über eine für diese Grenzkämpfe sehr stattliche Schaar; jedenfalls zeigt der Zusatz: et eo amplius das Bestreben, die Menge recht groß erscheinen zu lassen.



tümlich kontrastirt mit diesen übertreibenden Worten die vorhergehende Behauptung, daß alle vier Stämme — hier haben wir nur die Barden vor uns — dem Ansturm der Slawen nur vorübergehend zu widerstehen vermögen Ein zweites interessantes Streiflicht fällt auf diese Zahlenangabe, wenn man eine spätere Notiz zu Hilfe zieht, welche die Truppe der zu Hilfe ziehenden Nordalbingier als brevis numerus bezeichnet. Der Hintergedanke ist natürlich, daß die Barden allein stark genug gewesen wären, den Feind zu schlagen, die Schaar der Nordalbingier hingegen zu gering, um selbst bei rechtzeitiger Unterstützung das furchtbare Loos jener Männer abwenden zu können. — Butue rückt also, ohne die Hilfe der drei Stämme zu erwarten, mit seiner Mannschaft gegen Plön vor und findet die Stadt apertam et vacuam viris. Dieser Umstand hätte ihn stutzig machen müssen; zum Ueberfluß warnt ihn eine deutsche Frau, sich nicht in die Falle locken zu lassen, am andern Morgen würden die Slawen mit mächtigem Heere wiederkehren und ihn einschließen. Er aber hört nicht auf die Warnung, sondern läuft sehendes Auges in sein Verderben! Sind die Holsteiner, Stormarn und Dithmarschen dafür verantwortlich zu machen? Butues Leichtsinn erscheint um so unverantwortlicher, als eintretendes Falles ein Entkommen fast unmöglich ist; denn die Stadt, ringsum vom See umgeben, steht nur durch eine lange Brücke mit dem Lande in Verbindung, und jede Barke, deren man sich etwa zur Flucht hätte bedienen können, ist von den schlauen Slawen sorgfältig über Seite gebracht worden. Am andern Tage legen sich in der Tat, ut vespere predictum fuerat, wie die Quelle nicht zu erinnern vergißt, infinita agmina vor die Stadt. Was vermag gegen solche Massen die geringe Anzahl der drei Stämme? Aber dennoch, sobald sie es erfahren, fliegen (acceleraverunt) die Elitetruppen der Holsteiner, Stormarn und Dithmarschen herbei, die Belagerten zu entsetzen. Sie rücken vor bis zu dem Flüßchen Suale; dort machen sie Halt und schicken zur Vorsicht einen der slawischen Sprache kundigen Späher voraus. Der aber geht in's feindliche Lager, läßt sich vor Cruto führen und erbietet sich, Butue und seine Gefährten um schnödes Geld zu verraten. Zu dem Zwecke begiebt er sich nach Plön hinein und sagt dem Wendenfürsten, er habe auf Entsatz nicht zu rechnen; denn: venit, inquit, dissensio in populum, et tumultuantes inter se, reversi sunt unusquisque ad domum suam. Und den Sachsen wiederum erzählt er, daß Butue gar

keine Gefahr bedrohe, daß er keinerlei Belagerung auszuhalten habe. „Quin potius vidi Butue et eos, qui cum ipso sunt, letos et nil habentes turbulentie.“ Atque in hunc modum, fährt die Darstellung fort, retardavit exercitum, ne obsessis fierent presidio. Und: Factus est vir ille Butue et sociis eius materia perditionis, fügt der Autor befriedigt hinzu. Das Ziel seiner Arbeit ist im wesentlichen erreicht, die Nordalbingier sind von der Schuld an dem Schicksal ihrer Landsleute freigesprochen. Freilich stellt er dabei hohe Anforderungen an unser Vertrauen. Durch eine so plumpe List sollen sich beide Teile haben täuschen lassen? Butue faßt gar keinen Verdacht? Frägt nicht, wie jener Kundschafter unbemerkt das Lager der Feinde passiren, nicht, wie er zu ihm in die Stadt gelangen konnte, während doch der einzige Zugang so außerordentlich leicht zu bewachen war? Und die Sachsen schenken der Nachricht Vertrauen, daß Butue nicht belagert werde, obgleich sie doch nur herbeigeeilt waren, ihn zu befreien? Wundern sich nicht, daß der Fürst keinen Boten mitgeschickt? Wundern sich nicht, daß er stille liegt in Plön und nichts gegen die Feinde unternimmt, während er ja wohl ausgezogen war, sein Land wiederzuerobern? Oder glaubten sie vielleicht mit dem geringen Erfolge der Eroberung von Plön den in großem Maßstab angelegten Krieg beendigt? Mußte es sie dann nicht wieder in Erstaunen versetzen, daß nicht mit dem Boten zugleich auch die Barden zurückkehrten? Ueber alle diese Fragen setzt sich unsere Erzählung leicht hinweg mit den Worten: Atque in hunc modum retardavit exercitum, ne obsessis fierent presidio. Was konnten am Ende die drei Stämme dafür, wenn sie sich von einem Schurken hintergehen ließen! Zuletzt hätte auch der brevis numerus ihrer Truppen gegen die infinita agmina der Slawen nichts auszurichten vermocht. Freilich begreift man nicht, warum Cruto nicht einen Teil seiner zahllosen Schaaren abschickt, um auch diese Handvoll Leute niederhauen zu lassen, wie er es hernach mit den Barden getan.

Doch der Verfasser unserer Quelle fühlt sich durch die Resultate seiner bisherigen Geschichtsfälschung noch nicht beruhigt. Das böse Gewissen treibt ihn zu immer neuen Anklagen. Der Wendenfürst, ohne Hoffnung auf Entsatz, unterhandelt nun mit den Slawen, bietet für das Geschenk des Lebens Gold, Cruto aber verlangt nichts, als die Auslieferung der Waffen. Butue legt dies Resultat seiner Verhandlungen den Truppen vor, fügt aber sofort hinzu, er

sei überzeugt, daß die Slawen den Vertrag brechen würden, und die Barden schließen sich seiner Meinung rückhaltslos an, sind aber doch bereit, sich dieser großen Gefahr zu unterziehen; denn der Tod durch Hunger tut weher, als der Tod durch das Schwert. Also kapituliren sie, werden vor Cruto geführt und dort auf die Beschuldigung eines slawischen Weibes aus Plön, daß sie den Frauen der Wenden in der Stadt Gewalt angetan, von ihren empörten Feinden bis auf den letzten Mann erschlagen.

Wie viel raffinirtes Geschick liegt in diesem ganzen letzten Stück! Und doch zugleich wieviel Ungeschick!

Wir staunen unwillkürlich über den Edelmut Crutos, der sich mit der Auslieferung der Waffen begnügen will, während er Ergebung auf Gnade und Ungnade, mindestens aber hohes Lösegeld verlangen kann; der Eindruck läßt sich gar nicht abwehren, daß die Slawen nach Ansicht unserer Quelle wirklich ihr Wort zu halten beabsichtigten. Sie haben es erst gebrochen, als sie die Entehrung ihrer Weiber durch die Deutschen erfuhren; hier liegt die Erklärung. Die Barden sollen durchaus ihr Schicksal selbst verschuldet haben durch eine Handlungsweise, die den edelmütigsten Feind zum Vertragsbruche hinreißen mußte. Eigentümlich contrastirt damit freilich die Bestimmtheit, mit der jene selbst einen Bruch des Vertrages voraussehen: Fides enim Sclavorum quam sit mobilis, quam incerta, sepius compertum habeo, sagt Butue. Aber auch darin liegen wieder mehrere Angriffe. Wenn er dies wußte, warum war der Fürst nicht vorsichtiger, warum ging er in die Stadt hinein, zumal sie so schlecht verproviantirt war? Warum hungerten die Barden nicht noch einige Zeit und warteten auf Entsatz? Die braven Nordelbinger hätten sie ja doch sicher herausgehauen, wenn sie erst von der gräßlichen Größe der Gefahr erfuhren? Wenn die Belagerten aber wirklich die Stadt nicht länger halten konnten, wenn sie den sicheren Tod vor Augen sahen, warum suchten sie nicht, sich durchzuschlagen oder wenigstens ihr Leben so teuer als möglich zu verkaufen, statt in dieser schimpflichen Weise zu kapituliren?

Ich glaube die decidirt nordalbingische Tendenz dieser Erzählung ist bewiesen, selbst wenn man übersehen will, daß sie den Barden, den nächsten Landsleuten der Nordalbingier, durch die mehrfach wiederkehrende Bezeichnung socii eine selständige Stellung neben dem Wendenfürsten zuweist. Und man muß sagen,

unsere Quelle hat es verstanden, mit der größten Findigkeit alle Gründe aufzuspüren, welche die Verantwortung für den Untergang der Barden von den Einzigen abzulenken geeignet waren, denen gerechter Weise die Schuld beizumessen ist. Man klagte die Umstände an, den Herzog, den Kundschafter, ja Butue und seine Truppen selbst. Vor allem suchte man durch die Massenhaftigkeit der Anklagen zu wirken; freilich zum großen Schaden ihrer Glaubwürdigkeit; denn überall verwickelt man sich in Widersprüche. Um so bedeutender ist das Geschick unserer Quelle, ihre Beschuldigungen vorzutragen. Niemals verteidigt sie die Transalbingier direkt; niemals erwähnt sie eines gegen diese Stämme ausgesprochenen Vorwurfs; das Alles hätte mißtrauisch machen können; ja selbst andere beschuldigt sie nicht direkt; freilich mit einer Ausnahme. Von jenem Spion sagt sie: Factus est vir ille Butue et sociis eius materia perditionis. Man beachte aber, daß hier der Hauptpunkt des Angriffes gegen die drei Stämme lag. Hier war ein Sündenbock allerdings sehr erwünscht; und der Kundschafter war ja der große Unbekannte, dessen Existenz freilich niemand beweisen aber auch niemand bestreiten konnte, und der vor allen Dingen nicht im Stande war, sich zu verteidigen. Und alle diese Angriffe, wie gesagt mit dieser einen Ausnahme immer indirekt, werden stets mit der unschuldigsten Miene vorgebracht; zuweilen nur durch die geschickte Art der Darstellung, die für sich sprechen muß, meist aber in kleinen überflüssigen Reden, die mit dem Zweck, dem sie dienen müssen, in gar keiner Verbindung zu stehen scheinen; immer indes sind sie ausgeführt mit einer Vorsicht, die eigentlich jede Verteidigung unmöglich macht; denn für den einzelnen Fall läßt sich nie beweisen, daß überhaupt eine Anklage beabsichtigt war.

Noch eines muß uns in dieser Erzählung von Interesse sein. Wir haben festgestellt, daß die überelbischen Sachsen den Fürsten Butue mit seiner Mannschaft im Stiche gelassen; noch aber wissen wir nicht den Grund Ich glaube die Erklärung liegt in den Worten des Kundschafters an Butue: Venit dissensio in populum, et tumultuantes inter se, reversi sunt unusquisque in domum suam. Es liegt ganz in der raffinirten Weise dieser Quelle den eigentlichen Tatbestand dadurch als eine schändliche Verleumdung hinzustellen, daß man ihn dem ruchlosen Spion in den Mund legt.

Es fragt sich nun, in welche Zeit wir diese ganze Erzählung zu setzen haben. Das Datum giebt das Necrologium Lunebur-

gicum Monasterii Sancti Michaelis.[12]) Danach starb Godeschalci filius am 8. August. Das Jahr hat Wedekind[13]) durch Kombination verschiedener Angaben auf 1071 berechnet. Die Tat muß geschehen sein nach dem Tode Ordulfs (28. März 1071), zur Zeit der Hochzeit des Herzogs Magnus und (nach einer Stelle Adams) im Todesjahre Adalberts von Bremen. Magnus war vermält mit Sophia, der Wittwe Udalrichs, des Markgrafen von Istrien und Krain, der am 6. März 1070 gestorben war. Das Trauerjahr Sophiens ging also im März 1071 zu Ende; da sie bereits die erste Jugend überschritten haben mußte (sie hatte mit Ulrich schon in achtjähriger Ehe gelebt), so ist anzunehmen, daß die Hochzeit bald darauf stattgefunden haben wird; jedenfalls wohl vor dem 14. Juni 1071; denn an diesem Tage unterwarf sich Magnus Heinrich IV. und wurde von ihm 2 Jahre in Haft gehalten.

Demnach wäre die Vermälung etwa im Mai geschlossen, und um diese Zeit Butue zu dem sächsischen Herzog gekommen.

Am wichtigsten für Wedekinds Zeitbestimmung ist die schon erwähnte Stelle Adams III, 63. Sie lautet: Nam et Hammaburg eodem anno, quo metropolitanus decessit, incensa et bis vastata est. Pagani victores totam Nordalbingiam deinceps habuerunt in sua ditione, bellatoribusque occisis aut in captivitatem ductis, provincia in solitudinem redacta est. Es läßt sich nicht leugnen, die Schilderung paßt für die in Helmold c. 25 und 26 erzählten Ereignisse und deren Folgen recht wohl; und auch im übrigen hat die Berechnung Wedekinds viel Wahrscheinliches. Und dennoch zweifle ich an ihrer Richtigkeit. Zunächst wird die Nachricht, daß der Herzog seiner Hochzeit wegen Butue nicht habe unterstützen können, für die Chronologie einfach zu streichen sein; denn sie beruht nur auf Helmold c. 25 und erregt daher nach der ganzen Tendenz der dort von dem Chronisten benutzten Quelle den unabweisbaren Verdacht böswilliger Verleumdung. Von Wichtigkeit bleibt also für die Zeitbestimmung nur noch die Nachricht Adams. Man kann aber zweifeln, ob sich diese in der Tat auf Butues Tod bezieht. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob Adam wirklich, wie Wedekind annimmt, mit der Wendung eodem anno, quo metropolitanus decessit, das Regierungsjahr

[12]) Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters. Bd. III.

[13]) Note 17 und 18. Bd. I.

Adalberts oder nicht vielleicht das der christlichen Aera meinte. In letzterem Falle kämen wir auf 1072, und damit wäre Wedekinds Berechnung vollständig umgestoßen. Allein, will man auch hiervon ganz absehen, so muß es doch auffallen, daß Adam, der sichtlich für Gottschalk sich interessirt, nicht bei der hier sich bietenden Gelegenheit den Tod seines Sohnes erwähnt. Dies Ereigniß war doch sicher für ihn so wichtig, daß er es wenigstens in einem Scholion hätte nachholen müssen, wenn er, wie höchst unwahrscheinlich, es zu Anfang wirklich vergessen hätte. Vor allen Dingen aber wäre es meines Erachtens Adam (III, 50) unmöglich gewesen, die Worte magno uterque Sclavis excidio genitus von Gottschalks Söhnen zu schreiben, wenn der Eine der beiden Brüder am plöner See mit 600 Mann erschlagen lag. So hätte Adam doch höchstens in schneidendem Hohne oder in bitterer Ironie schreiben können; beide Gefühle mußten ihm, zumal nach dem Zusammenhang der Stelle, völlig fern liegen. Dieser Passus ist meiner Meinung nach nur eine den Slawen gegenüber ausgesprochene Drohung, ganz im Sinne der Worte des englischen Herolds in der Jungfrau von Orleans (1. Aufzug, 11. Auftritt):

Mein Feldherr lebt in Fülle der Gesundheit
Und Kraft und lebt euch allen zum Verderben.

Mir scheint es, als ob Adam für die Wiederaufrichtung des Christentums in slawischen Landen gerade auf die Söhne Gottschalks seine Hoffnung setzte. Dann aber kann Butue im Jahre 1075, höchstens 1074, wo Adam diese Worte geschrieben haben muß, noch nicht todt gewesen sein, und das Blutbad von Plön könnte frühestens am 8. August 1074 stattgefunden haben, wahrscheinlich noch später. Der in der oben citirten Stelle Adams erwähnte Einfall der Wenden wäre dann nur einer der nach dem Zusammenbruch der deutschen Herrschaft im Jahre 1066 gewiß häufigen Verheerungszüge der Slawen nach Transalbingien hinein, dessen Bedeutung Adam aus Tendenz nur außerordentlich übertrieben hätte.[14]) Ich gebe jedoch gern zu, daß mein Beweis kein unumstößlicher ist.

Nach der Haltung der Quelle kann ihre Entstehung in Transalbingien nicht zweifelhaft sein, indes kommen für diesen Punkt

[14]) Die Schlußworte scheinen dies zu beweisen: . . provincia in solitudinem redacta est, ut diceres, in boni pastoris fine etiam pacem terris ablatam.

noch zwei Eigentümlichkeiten unserer Erzählung in Betracht. Erstens begegnet uns der Name der Barden außer in c. 25 und 26 in Helmolds ganzem Werke nur noch zweimal, nämlich in c. 16 in Anlehnung an Adam und c. 34, wahrscheinlich, wie wir später sehen werden, in Zusammenhang mit unserer Erzählung, und zweitens braucht Helmold für die Dithmarschen, abweichend von seinem sonstigen Sprachgebrauch, nach welchem er sie Thetmarsi oder Thetmarzi, höchstens Thetmarci nennt, in c 25 und 26 konsequent die Form Thetmarchi. Man wird auf Grund dieser Abweichungen versucht sein, den Entstehungspunkt dieser Erzählung in eine Helmolds sonstiger Traditionssphäre etwas ferner liegende Gegend zu versetzen, also etwa nach Dithmarschen oder in's südliche Stormarn.

Helmold verläßt nun das Gebiet, welches ihn bisher vorzugsweise beschäftigt hat, und wendet sich in den folgenden Kapiteln der Darstellung der allgemeinen Reichsgeschichte zu. Dieser Teil ist aus naheliegenden Gründen augenblicklich für uns von geringem Interesse, wir gehen daher sofort zu c. 34 über, in welchem Helmold zu dem eigentlichen Stoff seines Werkes zurückkehrt. Hier und in den nächsten Erzählungen bringt er uns die Schilderung einer Reihe höchst ruhmreicher und glücklicher Unternehmungen des Wendenfürsten Heinrich, die Schirren zu den heftigsten Angriffen veranlassen. Schirren geht sogar soweit, die Person, die Schicksale und die Taten seines sogenannten Slawenheinrichs, soweit sie uns von Helmold berichtet werden, zum großen Teil gänzlich in Frage zu ziehen.

Für die ruhige Beurteilung dieser Frage ist doch sehr zu beachten, daß es sich hier vielfach um Tatsachen handelt, die kaum mehr als 50 Jahre rückwärts lagen, und daß es in der ganzen Gegend, daß es namentlich in Lübeck viele Leute geben mußte, die den Fürsten Heinrich noch recht wohl von Angesicht zu Angesicht gekannt haben mochten. War dadurch freilich auch eine Uebertreibung, eine Glorification, selbst eine Entstellung seiner Taten keineswegs abgeschnitten, so mußte dieser Umstand doch Helmold, selbst wenn er der Fälscher gewesen wäre, für den ihn Schirren hält, eine gewisse Reserve auferlegen, welche Schirren bei seiner zweifelsüchtigen Kritik dieser Kapitel doch nicht hinreichend in Erwägung gezogen hat.

Einen Hauptpunkt seiner Angriffe bildet die Ansicht, daß der Heinrich Helmolds unmöglich mit dem Adams identisch, d. h., daß

der faktisch in Lübeck später residirende Fürst nicht der Bruder Butues, der Sohn Gottschalks und der dänischen Königstochter sein könne. Es ist nun bekannt, daß auch Saxo Grammaticus (S. 618—626) den Fürsten Heinrich kennt und ihn als Sohn Gottschalks und der Sigrid bezeichnet. Schirren sucht dies Zeugniß durch die Behauptung zu beseitigen, daß Saxo aus Helmold geschöpft habe. Wigger aber hat S. 47—49 den klaren Beweis geliefert, daß für die Zeit Heinrichs diese Annahme nicht zutrifft. Damit ist Schirrens oben erwähnte Ansicht widerlegt. Indes zum Ueberfluß rechtfertigt sich Helmold auch selbst. Er nennt als Heinrichs Söhne: Mistue (c. 37), Woldemar (c. 38), Zwentepolch und Kanut (c. 46). In Mistue kehrt der Name von Gottschalks Großvater Mistiwoi wieder, in Kanut finden wir den Beweis einer Verwandtschaft mit dem dänischen Königshause, und wenn Lappenbergs mir sehr wahrscheinliche Vermutung zutrifft, daß Zwinike (Zwentepolchs Sohn c. 48) ein Diminutiv von Suein ist, so hätten wir sogar einen direkten Hinweis auf den Vater der Sigrid. So scheinen die Namen der Nachkommen Heinrichs den Beweis zu liefern für seine Abstammung sowohl von Gottschalk, als auch von der dänischen Königstochter.

Ist aber die Identität beider Heinriche einmal anerkannt, so entbehren Schirrens Bedenken über Heinrichs Alter und seine Flucht nach Dänemark jeder Grundlage. Sie würden übrigens auch im wesentlichen zur Seite fallen, wenn meine oben ausgesprochene Vermutung berechtigt ist, daß Adams Worte: uterque magno Sclavis excidio genitus nicht einen Hinweis auf die Vergangenheit, sondern auf die Zukunft enthalten sollen.

Hier ist auch der Ort, einen andern gegen Helmold erhobenen Vorwurf zurückzuweisen. Schirren legt Helmold die Absicht unter, durch gewisse geschickte Manipulationen Gottschalk und seine Nachkommen, die wahrscheinlich im südlichen Polabien geherrscht hätten, in den Augen des Lesers als wagrische Fürsten erscheinen zu lassen. Man könnte die Tatsache zugeben und die böse Absicht doch bestreiten; denn Helmold konnte sehr wohl der Ansicht sein, ein aldenburgisches Fürstenhaus vor sich zu haben, wenn er sah, daß sowohl ein Nachkomme dieses Geschlechtes, als auch ein Sproß seines alten Feindes Cruto in Aldenburg zeitweilig ihren Sitz hatten. C. 69 sagt er bei Gelegenheit der Visitationsreise Vicelins nach Aldenburg: Princeps terre vocabatur Rochel, qui fuerat de semine Cru-

tonis, ydolatra et pirata maximus, und c. 83 findet Gerold ebenfalls an jenem Orte bei dem regulus Pribizlavus, einem Nachkommen Gottschalks, gastliche Aufnahme.[15]) Helmold hätte also sehr wohl in gutem Glauben handeln können. Indessen wird sich die Ansicht, ein angestammtes wagrisches Fürstenhaus in Gottschalks Geschlecht zu sehen, nicht aufrecht erhalten lassen, wenn man auch zugeben muß, daß, seit Niclot den größeren östlichen Teil des Landes an sich gerissen, die beiden streitenden Dynastieen Gottschalks und Crutos in der Tat ungefähr auf Wagrien beschränkt gewesen sein werden, vielleicht einschließlich eines Teils von Polabien. Vielmehr werden wir in Gottschalk einen Obotritenfürsten sehen müssen. Denn erstens wird auch sein Großvater Mistui, wenn anders der Mistui des Lutizenaufstandes 983 und der Mistiwoi Adams, wie sehr wahrscheinlich, identisch sind, von Thietmar und anderen ein Fürst der Obotriten genannt, dann aber erscheint, wie Wigger (Neueste Kr. S. 42, 43) gezeigt, die Mecklenburg entschieden als der Hauptsitz Gottschalks, wie aus Adams fast gleichzeitigem Bericht hervorgeht; denn während in Lübeck, Aldenburg, Lenzen und Ratzeburg nur je ein Kloster gewesen, gab es zu Mecklenburg deren drei; und eben dort befand sich auch beim Ausbruch des großen Aufstandes des Fürsten Gemalin, die dänische Königstochter, mit ihren Frauen. Hat denn aber nun Helmold wirklich in Gottschalk einen wagrischen Fürsten vermuten lassen wollen? In diesem Falle mußte er doch wenigstens vermeiden, ihm eine andere Bezeichnung zu geben, er nennt ihn aber klar und unumwunden einen princeps Obotritorum (c. 21). Damit scheint mir eigentlich Schirrens Ansicht schon hinlänglich widerlegt zu sein. Nichtsdestoweniger will ich auf eine der von Schirren gerügten Stellen eingehen, weil sie auch anderweitig interessant ist. Bekanntlich erzählt Adam, daß Gottschalk nach der Ermordung seines Vaters Uto die lüneburger Schule und den christlichen Glauben verlassen, sich mit den Winulern verbunden und, mit ihrer Hilfe die Christen bekämpfend,

---

[15]) Schirren hält diesen Mann freilich nicht für identisch mit dem in c. 49 erwähnten Pribizlavus, fratruelis Heinrici, c. 55 auch Pribizlavus de Lubeke genannt; er meint, Helmold scheine den Letzteren gerade durch die angeführten Zusätze von dem Aldenburger unterscheiden zu wollen. Indessen erklären sich diese Bezeichnungen wohl viel einfacher aus dem Bestreben, eine Verwechslung mit Pribislaw, Niclots Sohn, zu vermeiden, dessen Name, als Helmold schrieb, wahrscheinlich in aller Munde gewesen sein wird.

viele tausend Sachsen erschlagen habe. Helmold (I, c. 19) erlaubt sich hieran nur geringe Modificationen, führt aber die letzte Nachricht weiter aus: Gottschalk verwüstet ganz Nordalbingien in der schrecklichsten Weise, so daß nur Echeho und Bokeldeburg noch Zufluchtsorte für die verfolgte Bevölkerung bilden. Eines Tages, betroffen von der entsetzlichen Einöde, die er geschaffen, bereut er seine Grausamkeit und giebt sich daher einem Sachsen, einem homo pauper, Holzatia genitus, den er zufällig trifft, zu erkennen und verspricht, die ihn umgebende Räuberbande auszuliefern; zu diesem Zwecke verlangt er indessen eine Zusammenkunft mit den Häuptern der Sachsen. Diese trauen ihm aber nicht. Bald darauf wird er gefangen. Die hervorgehobenen Worte haben Schirren zu der Ansicht gebracht, Helmold habe, entsprechend der ihm zugeschriebenen Tendenz, mit dem ganzen Stücke im wesentlichen nur beabsichtigt, Gottschalk in möglichst unverdächtiger Weise in Holstein auftreten zu lassen. Nun hat es an sich viel Wahrscheinliches, daß der Wendenfürst seinen Stoß gerade gegen Nordalbingien geführt haben wird, da dies Gebiet sehr viel wehrloser dalag, als die übrigen sächsischen Gebiete. Sehen wir indes auch hiervon ab, so erscheint es doch befremdend, daß Helmold selbst die Orte Itzehoe und Bökelnburg, für die er sonst keinerlei besonderes Interesse an den Tag legt, die zudem an der Südgrenze Holsteins liegen, mit Namen anführt, während doch die Fiction in der Regel konkrete Angaben vermeidet. Ferner ist zu beachten, daß die Hälfte ungefähr dieser Partie aus Wechselreden besteht, ein gewöhnliches Anzeichen mündlicher Tradition.

In der Tat mußte sich die sagenhafte Ueberlieferung mit Vorliebe mit dem Manne beschäftigen, mit dessen Tode das Christentum jenseit der Nieder-Elbe zu Grunde ging und auch für die nordalbingischen Deutschen eine schwere Zeit begann. Es ist daher viel erstaunlicher, daß wir nicht mehr derartige Episoden in Helmold wiederfinden, als daß uns überhaupt etwas erhalten ist. Die Erklärung liegt vielleicht darin, daß der Slawenfürst in Mecklenburg dem holsteinischen Gesichtskreise doch zu weit entrückt war. Ein Moment indessen mußte den Transalbingiern doch von großem Interesse sein. Man wußte, daß Gottschalk später zwar ein sehr frommer Christ gewesen, in früheren Jahren aber die christlichen Sachsen aufs grausamste bekämpft hatte. Was lag näher, als ihn, womöglich visionsartig, aus einem Saulus einen Paulus werden

zu lassen. Dies etwa mag der Charakter der Sage gewesen sein, die Helmold hier, so gut es angehen wollte, in Adams Erzählung eingeschoben hat; und auf diese Weise erklären sich wohl am einfachsten die Schwierigkeiten, die Schirren gefunden.

Auch in der ersten Hälfte des 34. Kapitels werden, wie an der eben behandelten Stelle, die kritischen Bedenken Schirrens gegen die Glaubwürdigkeit der dort gegebenen Erzählung hauptsächlich durch das vorhin besprochene Verdachtsmoment veranlaßt. Auch hier soll der Chronist Aldenburg nur erwähnt haben, um Wagrien als das eigentliche Stammland des Wendenfürsten Heinrich erscheinen zu lassen. Indes wiederum ist Schirrens Mißtrauen unberechtigt. Helmold schreibt: Heinricus — egressus Dacia, reversus est in terram patrum suorum. Cui cum Cruto introitum precluderet omnem, ille collecto — navium numero percussit Aldenburg et omnem maritimam Sclavorum provinciam. Zunächst rechtfertigt der Gegensatz von Dacia zu terra patrum suorum den Schluß, daß Helmold mit der letzteren Bezeichnung nicht einen Teil, sondern das ganze Slawenland gemeint hat; ferner spricht Helmold im ersten und zweiten Satz von zwei verschiedenen Zügen, daher ist auch aus diesem Grunde nicht gestattet, anzunehmen, daß Helmold Aldenburg mit der terra patrum suorum habe identificiren wollen; endlich ist die Erwähnung dieser Stadt hier vollständig am Platze. Schirren unterläßt nicht, mehr als einmal darauf hinzuweisen, daß Aldenburg bei Adam den Beinamen maritima führe, und daß die Landverbindung mit den übrigen slawischen Provinzen wahrscheinlich eine sehr schlechte und unbequeme gewesen sei. Gerade diese Gründe mußten einem Mann, der von der See aus in Slawien Fuß fassen wollte, diese Gegend zu Angriffen äußerst wertvoll und vorteilhaft machen. So war auch Heinrich verständig genug, zumal er hier auf die Hilfe der Deutschen, der alten Bundesgenossen seines Geschlechts, rechnen konnte, Cruto in der äußersten Peripherie seines Machtkreises anzugreifen, statt thörichter Weise mit seinen geringen Kräften mitten ins Herz des feindlichen Gebietes stoßen zu wollen.

Auch der Inhalt der Erzählung selbst protestirt lebhaft gegen den Verdacht der Erfindung durch Helmold. Er ist kurz folgender: Heinrich zwingt durch wiederholte Einfälle von der See her den alten Cruto, ihm einige Ortschaften (villas) abzutreten, setzt sich mit ihm in ein äußerlich gutes Verhältniß, lädt ihn zu einem Gast-

mahle ein, läßt ihn hierbei, als er trunken ist, erschlagen und heiratet hernach seine Gemalin Slawina, die ihm bei dieser Mordtat behilflich gewesen ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Handlungsweise überaus praktisch und in dieser Zeit keineswegs unerhört ist; Heinrich hätte in Dänemark dafür recht gute Studien machen können; man möchte aber kaum behaupten, daß sie ihm besonders zur Zierde gereichte. Es ist daher gar kein ersichtlicher Grund vorhanden, warum Helmold diese Tatsache zur Schande seines Helden hätte ersinnen sollen. Zur Begründung von Herrscherrechten, wie Schirren will, war es doch nicht nötig! Besser als er es durch die Abstammung von Gottschalk getan, konnte er diese doch gar nicht fundiren. Wollte aber Helmold dem Heinrich nur eine berühmte Gemalin verschaffen — ein Motiv, das Schirren ebenfalls vermutet, — so bedurfte es doch wahrlich keines Mordes! Es steht nicht anders, je mehr man Schirrens Mißtrauen gegen Helmold teilt, um so sicherer muß man annehmen, daß diese Tatsache, die seinen Wünschen geradezu ins Gesicht schlägt, nicht von ihm erfunden, sondern aus einer andern Quelle übernommen ist. In der Darstellung der Nebenumstände freilich läßt sich eine Heinrich günstige Feder gar nicht verkennen. Die Ermordung und das ehebrecherische Verhältniß ließ sich nicht ableugnen; so wird denn Heinrich nur als der Angegriffene, nicht als der Angreifer, nur als der Verführte, nicht als der Verführer hingestellt. Nicht e r trachtet nach dem Besitze der S l a w i n a, sondern s i e nach dem s e i n i g e n. Nicht e r stellt dem C r u t o nach, sondern d i e s e r i h m, und nur, um nicht das gleiche Schicksal von der Hand seines Feindes zu erleiden, läßt er ihn, von der Slawina über seine bösen Pläne unterrichtet, bei einem Gastmahle erschlagen; aber selbst bei dieser Gelegenheit wird die Angabe vermieden, daß die Tat auf seinen Befehl vollführt wird. Denkbar ist es immerhin, wenn auch keineswegs notwendig, daß Helmold selber dieser milde Redaktor war; indes werden wir noch eine zweite, mindestens ebenso wahrscheinliche Möglichkeit kennen lernen.

Die in der zweiten Hälfte des 34. Kapitels erzählte Tatsache einer Schlacht auf dem smilower Felde hat selbst Schirren zugegeben (S. 129), wenngleich er sie an anderer Stelle (Anm. 8. S. 257 und 258) wieder völlig in Frage zu ziehen scheint. Wie mich dünkt, bestätigt sich die Erzählung durch die eingefügte kleine Anek-

dote, daß die Slawen, wie diejenigen berichten, deren Väter zugegen gewesen, von den Strahlen der untergehenden Sonne geblendet worden seien. In der Tat müssen die Wenden, qui habitant ad austrum et orientem, unter normalen Verhältnissen mit dem Gesicht nach Sonnenuntergang, die Deutschen, welche im wesentlichen von Westen her kamen, mit dem Antlitz gegen Osten gefochten haben.

Es fragt sich nun, woher Helmold die Erzählung von der Schlacht bei Smilowe entnommen hat?

Es muß auffallen, daß in der ganzen zweiten Hälfte des c. 34 eigentümliche Beziehungen und Gegenüberstellungen zu dem Bericht über den Untergang Butues wiederkehren. Es mag vielleicht auf Helmold direkt zurückgeführt werden können, wenn die Motivirung des Kampfes der Slawen an beiden Stellen selbst bis auf den Wortlaut dieselbe ist:

c. 25.	c. 34.
Slavi -- tanta animi obstinatia libertatem defendere nisi sunt, ut prius maluerint mori, quam christianitatis titulum resumere aut tributa solvere Saxonum principibus.	Audientes — Sclavorum populi — quod surrexisset inter eos princeps, qui dicat subjacendum cristianis legibus et tributa principibus solvenda, vehementer indignati sunt.

Aber für die Gleichheit der Stellung Heinrichs wie Butues zu Herzog Magnus wird Helmold schon nicht mehr verantwortlich gemacht werden dürfen. Die Wendung fecitque ei (d. i. Magnus) juramentum fidelitatis ac subjectionis entspricht wohl der procuratio Sclavice provincie oder solchen Wendungen, wie: . . Saxonum principibus, quibus pater ejus devotus semper et fidelis extiterat oder nichil pretermittens eorum, que ad cultum Dei et fidem principum jure pertinuerint und ähnlichen Stellen in c. 25.

Noch weit merkwürdiger aber ist es, daß hier ebenfalls die Barden auftreten, die, wie gesagt, sonst nur in Anlehnung an Adam einmal erwähnt werden. Allerdings muß es auffallen, daß die Form Thetmarchi hier nicht wiederkehrt, statt dessen heißt es Thetmarci. Letztere Form findet sich indessen, wenn sonst nichts übersehen ist, nur einmal im Helmold wieder, in c. 6 in einer aus Adam entnommenen Stelle; freilich hat dort keiner von dessen uns bekannten Codices die Variante Thetmarci. Jedenfalls steht aber diese Form der des c. 25 und 26 noch am nächsten; ja ich nehme kaum Anstand, auf

Grund der vielen anderweitigen Verwandtschaften anzunehmen, daß Helmold selbst oder seine Abschreiber in der Flüchtigkeit das h ausgelassen haben. Das ist um so eher möglich, als der Name hier nur einmal vorkommt; bei einer zweiten Gelegenheit ersetzt ihn Helmold, der die Transalbingier sonst in fast ermüdender Gleichmäßigkeit in ihre drei Stämme zerlegt, ausnahmsweise durch ceterique Saxones Sclavis contigui. Zu den mehr äußerlichen Uebereinstimmungen rechnet es endlich noch, daß sich an beiden Orten die uns sonst fast nie im Helmold begegnende Wendung: fortissimi Bardorum ꝛc. findet.

Dazu kommen mannigfache Beziehungen innerer Art. Während z. B. damals die Barden allein unter Butue dem Feinde gegenübergestanden, und der Herzog sowohl, als die drei nordelbischen Stämme ihren Hilferuf nicht gehört hatten, kommen sie hier auf Heinrichs Botschaft omnes (also auch der Herzog) prompto animo et voluntario corde. Aber trotz der großen Truppenzahl, die man demgemäß vermuten möchte, fühlt sich Magnus dem Heere der Slawen gegenüber zu schwach; denn sind es auch nicht wie damals infinita agmina, die ihm gegenüberstehen, so ist das Slawenheer doch grandis et armis instructus. Der Herzog wartet daher kluger Weise noch auf Verstärkung, eine Vorsicht, die Butue einst unterlassen hatte, obwohl er weit schwächer gewesen. Statt also sofort anzugreifen, zieht Magnus den ganzen Tag mit Unterhandlungen hin, bis jene Hilfsmannschaft eintrifft; dann erst beginnen die Sachsen die Schlacht und siegen glänzend. Also durch eine Kriegslist war Butue zu Grunde gegangen, durch eine Kriegslist erfocht man diesmal den Sieg. Für die Annahme, daß in der Tat die zu dem Herzog stoßende Verstärkung einem tendenziösen Zweck dienen sollte, scheint der Umstand zu sprechen, daß wir gar nichts Genaueres über sie erfahren. Woher kommen sie? Wer sind sie? Warum treffen sie später ein, als die andern Truppen? Wie heißt ihr Führer? In welcher Weise greifen sie in die Schlacht ein? Auf alle diese Fragen erhalten wir keine Antwort. Man kann also eigentlich nur über den Zweck zweifelhaft sein, dessentwillen sie in Scene gesetzt werden. Vielleicht wollte man nur noch einmal darauf hinweisen: wenn der mächtige Herzog nicht anzugreifen wagt ohne weitere Unterstützung, wie hätten es damals die Transalbingier gekonnt; vielleicht wollte man auch diese Absicht neben der oben vermuteten erreichen. Kurz immer noch klingt es aus den Worten

heraus, daß die Holsteiner, Stormarn und Dithmarschen nicht Schuld gewesen an der Niederlage Butues und der Barden oder doch zum mindesten sie nicht hätte abwenden können und nur selbst mit ins Verderben hineingerissen worden wären. Aber heute endlich ist der Tag der Schmach gesühnt!

Noch frappirender ist es, wie eigentümlich die Wirkungen beider Ereignisse korrespondiren:

c. 26.	c. 34.
Invaluitque Cruto, et prosperatum est opus in manibus ejus, obtinuitque dominium in universa terra Sclavorum.	factus que est apud Sclavorum gentes notissimus.
et attrite[16]) sunt vires Saxonum et servierunt Crutoni sub tributo, omnis terra videlicet Nordalbingorum.	Servieruntque a die illa omnes ille orientalium Sclavorum nationes Heinrico sub tributo.
Et repleta est terra latrunculis, facientibus mortes et captiones[17]) in populo Dei. Et devoraverunt gentes Saxonum toto ore.	Precepitque Sclavorum populo, ut coleret vir agrum suum et exerceret laborem et utilem et commodum extirpavitque latrunculos et viros desertores de terra.
Et devoraverunt gentes Saxonum toto ore. In diebus illis surrexerunt de populo Holzatorum amplius quam sexcente familie transmissoque amne abierunt via longissima querentes sibi sedes opportunas, ubi fervorem persecutionis declinarent.	Et exierunt Nordalbingorum populi de munitionibus, in quibus conclusi tenebantur propter timores bellorum, et reversi sunt unusquisque in villam et possessionem suam, et reedificate domus et ecclesie bellorum tempestatibus dudum dirute.

Man kann ja sagen, daß diese Parallele von Helmold herrühre, dann müßte sie indes einen bestimmten Zweck haben; der könnte aber nur die Verherrlichung Heinrichs sein, welcher nach Jahrzehnten endlich wieder dem Lande Frieden und Ruhe bringt. Dem gegenüber ist jedoch zu beachten, daß wenigstens das direkte Lob des Wendenfürsten gerade an dieser Stelle doch nur mäßig ist; man vergleiche nur zum Beweise Helmolds entsprechende Worte über Cruto. Auch in der Schlacht spielt er merkwürdiger Weise gar keine Rolle. Helmold hätte auch wohl, wenn er dies Stück wirklich mit der Absicht geschrieben hätte, Heinrich zu preisen, die

[16]) c. 34 analog: Nordalbingorum populos, quos Cruto vehementer attriverat.

[17]) c. 34 analog: qui (Cruto) tradidisset eos in mortem et in captionem et in exterminium.

segensreichen Wirkungen seiner Herrschaft bereits gleich nach Crutos Ermordung gebracht; denn damals stand Heinrich auf eigenen Füßen, die Erfolge wären also alle in viel höherem Grade sein gewesen, als nach jener Schlacht, in der nicht er, sondern Magnus gesiegt. Demnach werden wir die Parallele zwischen c. 26 und c. 34 wohl unbedenklich Helmolds Berichterstatter zuschreiben dürfen. Nimmt man endlich noch hinzu, daß in demselben Kapitel, sichtlich nicht mit der klaren Erkenntniß von der Gewissenlosigkeit dieser Tat, erzählt wird, wie der Mann, der einstmals in schändlichem Treubruch Butue und die Barden hatte ermorden lassen, jetzt durch den noch viel abscheulicheren Treubruch des eigenen Weibes zu Grunde gegangen ist, so wird man sich der Vermutung kaum verschließen können, daß dies Kapitel derselben Traditionssphäre entstammt, wie jene ersten (c. 25 und c. 26), und daß es gewissermaßen die Antwort auf die dort erzählten Ereignisse bildet. Diese Hypothese wird noch durch eine andere Beobachtung gestützt. Trotz der vorhin konstatirten Tatsachen läßt sich nämlich auch in der zweiten Hälfte des 34. Kapitels ein gewisses Interesse für Heinrich nicht verkennen. Es zeigt sich in den Wirkungen des Sieges, die eben nur nicht groß genug geschildert werden, um tendenziöse Erfindungen Helmolds sein zu können; es zeigt sich darin daß Heinrich von Magnus hoch aufgenommen wird (magnificatusque est apud eum), und daß auf seine Botschaft Herzog und Transalbingier prompto animo et voluntario corde herbeieilen. Am meisten aber tritt diese Vorliebe für den Wendenfürsten zu Tage, so oft er mit den Völkern Transalbingiens in Beziehungen tritt: Sed et Nordalbingorum populos — iste convocavit in unum, et iniit cum eis pactum firmissimum, nulla bellorum tempestate convellendum. — eo quod — surrexisset pro eo princeps novus, qui diligeret salutem Israel. — Servieruntque ei ex animo, properantes cum eo ad varia bellorum pericula, parati cum eo aut vivere aut mori fortiter. Daraus wird man mit Recht den Schluß ziehen dürfen, daß die Sympathie für Heinrich an dieser Stelle und damit auch in dem ganzen Kapitel den Nordalbingiern zuzuschreiben ist. Und zugleich ergiebt sich hieraus, daß, wie c. 25 und 26, auch c. 34 aus nordalbingischem Standpunkt geschrieben ist, der freilich hier nicht so schroff hervortritt, wie dort.

Es ist noch eins nachzuholen. Schirren bezweifelt die Existenz

der Slawina überhaupt, wenigstens sofern sie zuerst mit Cruto verheiratet gewesen sein soll. Er stützt sich darauf, daß sie nur durch Helmold und den Presbyter Bremensis, eine Quelle dritten Ranges, bezeugt sei. Schirren meint (vgl. S. 157 und 158), daß Helmold seinem Heinrich nur habe eine berühmte Gemalin geben wollen. Man mag das Zeugniß des Presbyters, der in diesen Teilen auf Helmold beruht, zur Seite schieben, obgleich Zusätze beweisen, daß er noch eine zweite Quelle benutzt haben muß. Er schreibt:[18]) Junior filius nobilis viri Gotschalci, dictus Hinricus, demum de Dacia rediens cum magna potentia et Critonem post multa certamina interfecit prope Plone et uxorem eius in matrimonium sibi copulavit, cum qua castrum Plone et terram Wayrorum in dotem recipiens, Slavinam baptizari fecit et sic totam terram pacifice possedit. Aber auch eine andere Quelle berichtet dasselbe. Cornelius Hamsfort,[19]) allerdings erst ein Autor des 16. Jahrhundert, der aber meist gute Quellen benutzt hat, schreibt in seiner Chronologia secunda: Anno Domini MCV. — Cruco senex tyrannus obotritorum Hanetum a Dano equite in commessationibus Plonensibus insidiis uxoris Slavinae Pomeranae, Svantiboris filiae, et Henrici, Godscalci filii, Regni consortis trucidatur. Es muß also neben Helmold noch eine Ueberlieferung gegeben haben, die berichtete, daß Slawina Swantibors Tochter gewesen, und daß die Ermordung Crutos bei Plön vor sich gegangen sei. Die letzte Tatsache ist für uns von außerordentlichem Interesse. Es würde in den Rahmen des Kap. 34 so vorzüglich hineinpassen, wenn Cruto an derselben Stelle niedergestoßen wäre, wie Butue, daß man sich der Vermutung nicht erwehren kann, die Angabe Hamsforts und des Presbyters seien an letzter Stelle aus derselben Quelle geflossen, aus der Helmold geschöpft hat, d. h. vielleicht aus einem alten Volksliede.

Dem Jahre Hamsforts 1105 werden wir wohl kein Vertrauen schenken dürfen; seine Zahlenangaben sind nicht zuverlässig. Hingegen gestattet die gemeinschaftliche Angabe der Hildesheimer Annalen und des Annalista Saxo zu 1093: Magnus dux Saxonum Sclavos

[18]) Chronicon Holzatiae auctore presbytero Bremensi. Mon. Germ. SS. XXI.

[19]) Cornelii Hamsfortii chronologia secunda: Script. rer. Danic. ed. Langebeck I.

rebellantes, 14 urbibus captis, subegit wohl, die smilower Schlacht in dieses Jahr zu setzen. Crutos Ermordung würde dann wahrscheinlich in das Jahr vorher und Heinrichs erste Landungsversuche noch mehrere Jahre rückwärts zu setzen sein.

Die kleine Episode von der Ermordung des Grafen Gottfried übergehe ich; selbst Schirren hat diese Erzählung nicht angegriffen; sie wird auch durch andere Quellen gestützt, vorzüglich durch den Annalista Saxo. Mit ihm müssen wir auch dies Ereigniß in das Jahr 1110 setzen, für das auch andere Gründe sprechen.

Helmold erzählt weiter in c. 36, wie Heinrich plötzlich in seiner Burg Lübeck von der See her von Rügern überfallen wird, rechtzeitig entflieht, von den Holsteinern Hilfe holt und zurückkehrend über die Rüger durch eine Kriegslist einen großen Sieg erficht. Auch dieser Erzählung gegenüber verhält sich Schirren äußerst skeptisch: zum mindesten nimmt er an, daß die Details Ausschmückungen Helmolds sind, die er sich nach Lamberts Darstellung von Heinrichs IV. Flucht von der Harzburg und der Schlacht an der Unstrut, die ihm vielleicht durch Ekkehards Vermittelung zugekommen sei, selbstständig erdichtet habe (vgl. Anm. 8). Wigger hat diese Ausführungen S. 51 zurückgewiesen, so daß es einer Widerlegung an dieser Stelle nicht bedarf.

Die Art und Weise, in der Schirren die Möglichkeit einer solchen Expedition zugiebt, erregt den Eindruck, als wenn er sie in Wirklichkeit eigentlich völlig bezweifle (vgl. S. 129—131 und Anm. 8). Und doch hat ein solcher Zug an sich gar nichts Unwahrscheinliches. Er wiederholt sich zu Zwentepolchs Zeiten, c. 48, und in gewisser Weise auch in Races Ueberfall, c. 55: Non multo post venit quidam Race de semine Crutonis cum classica manu, arbitratus se hostem suum Pribizlaum Lubeke reperturum. Aber mir erscheint überhaupt ein Zweifel an dieser Erzählung, zum wenigsten soweit Helmolds guter Glaube in Frage kommt, vollkommen unmöglich. Er macht die bestimmte Angabe: Feceruntque tumulum magnum, in quo projecerunt corpora mortuorum, et in monumentum victorie vocatus est tumulus ille Raniberg **usque in hodiernum diem**. Magnificatusque est Dominus Deus in manu cristianorum in die illa, statueruntque ut dies Kalendarum Augusti celebretur omnibus annis in signuum et recordationem, quod percusserit Dominus Ranos in conspectu plebis sue.

Dergleichen Behauptungen konnte doch Helmold unmöglich ohne Grund aufstellen, wenn er so leicht zu kontrolliren war, wie in diesem Falle, am wenigsten den lübischen Domherren gegenüber, deren Stadt nur eine kleine Meile von Alt-Lübeck entfernt liegt. Möglich sogar, daß man jenes Fest von dort nach dem neuen Lübeck hinübergenommen. Es handelt sich also nur darum, zu ermitteln, welche Quelle Helmold hier benutzt hat; anscheinend eine andere als in c. 34, denn hier unterstützen Heinrich, wie es freilich auch in der Natur der Sache liegt, nur die Holsteiner, nicht die gesammten Nordalbingier und zweitens findet sich das gewöhnliche Zeichen eines Quellenwechsels, eine Wiederholung; denn während Helmold c. 34 schon einmal die Heinrich unterworfenen Völker angegeben: Servieruntque a die illa omnes ille orientalium Sclavorum nationes Heinrico sub tributo, wiederholt er sie hier noch einmal, übrigens in sichtlich übertriebener Weise: Servieruntque Ranorum populi Heinrico sub tributo, quemadmodum Wagiri, Polabi, Obotriti, Kicini, Cyrcipani, Lutici, Pomerani et universe Sclavorum nationes, que sunt inter Albiam et mare Balticum et longissimo tractu portenduntur usque ad terram Polonorum. Auch mit der in c. 38 benutzten Ueberlieferung steht diese Erzählung in Widerspruch; denn während hier gesagt wird daß die Rüger tributpflichtig geworden, als Erfolg dieses Zuges gedacht eine ganz undenkbare Tatsache, unternimmt Heinrich c. 38 seinen Zug gegen Rügen, nicht um aufständische Rebellen niederzuwerfen, sondern ad rependendam talionem; auch wird nirgends dort einer früheren Unterwerfung oder eines alten Tributes gedacht, obgleich die Gelegenheit dazu sich mehr als einmal bietet. Endlich ist zu beachten, daß hier der einzige Ort ist, an dem Helmold auch des Namens Rani für die Rüger Erwähnung tut: Rani, qui ab aliis Runi appellantur. So scheint also dieses Kapitel isolirt dazustehen. Man wird hieraus noch ein Stück ausscheiden müssen, die Charakteristik des rügischen Volkes, die wohl Helmold selbst zuzuschreiben ist. Die Entstehung des Restes ist meines Erachtens nach Alt-Lübeck selbst zu verlegen. Eine Reihe kleiner Züge sprechen dafür; vor allem die Terrainkenntniß, die unverkennbar hervortritt; ferner spielen gerade bei Lübeck die kleinen Episoden, die an sich überflüssig sind, die der Erzählung aber eigentlich erst ihren Charakter geben. So wird uns die Rede Heinrichs an den princeps militie sue mitgeteilt, die er hält, bevor er die Stadt

verläßt, um Hilfe zu holen, ferner wird erzählt, daß Heinrich sich den Belagerten von dem Gipfel eines bestimmten Berges aus gezeigt, und daß sich in der Stadt das Gerücht von seinem Tode verbreitet habe. Aus dem Entstehungsort der Quelle erklärt sich auch leicht die große Uebertreibung des Erfolges dieses Sieges, welche in der langen Liste unterworfener Völker und in der Benennung Heinrichs als rex Ausdruck findet. In der ehemaligen, vielleicht sogar noch gegenwärtigen Residenz des lübischen Fürstenhauses mußte dieser Sieg ja um so mehr überschätzt werden, als er Jahr für Jahr gewiß feierlich am Gedenktage, dem 1. August, wiedererzählt worden ist. Hier konnte auch am ehesten die Bezeichnung Heinrichs als König emporkommen. Es mag unentschieden bleiben, ob und in wie weit diese Titulatur berechtigt ist — die versus antiqui de vita Vicelini[20]) und die epistola Sidonis, ebenso die von Schirren allerdings angegriffene Urkunde 157 des Hamb. Urk. Bchs. nennen ihn auch König — jedenfalls wird man Helmold nicht die tendenziöse Erfindung dieser Bezeichnung zuschreiben dürfen; denn abgesehen davon, daß er ihn an anderer Stelle (c. 41) auch Sclavorum regulus titulirt, so nennt er ihn hier, wo er zum ersten Male die Bezeichnung König anwendet: rex in omni Sclavorum Nordalbingorum provincia, das et, welches man früher zum Verständniß eingeschoben, fehlt in den Handschriften. Diese Schreibweise deutet sichtlich auf Zweifel Helmolds. Er fand wahrscheinlich Sclavorum et Nordalbingorum und strich das et, weil ihm diese Bezeichnung zu unglaublich schien. Daraus würde sich auch die wunderliche, sonst im Helmold nicht wiederkehrende Benennung der Wagrier als nordalbingischer Slawen am einfachsten erklären.

Doch bis jetzt ist ein Punkt übergangen worden, der für unser Urteil über Helmold von der allergrößten Wichtigkeit ist; es soll nicht davon gesprochen werden, daß die Holsteiner auch in diesem Kapitel, in welchem sie allein und nicht nur in Gemeinschaft mit den andern Stämmen der Nordalbingier auftreten, ebenfalls eine eigentümlich selbstständige Stellung neben dem Wendenfürsten behaupten, viel wichtiger ist es, daß Helmold dieselben Männer, welche er in c. 47 als nichil de religione nisi nomen tantum cristianitatis habentes bezeichnet, hier sublato clamore in ora-

[20]) Beide in der Quellensammlung der Ges. f. Schl.-Holst.-Lauenb. Geschichte II. (1874) S. 127—203 ed. N. Beeck.

tione et ymnis angreifen läßt. Damit scheint mir eigentlich Helmolds Zuverlässigkeit erwiesen. Denn gerade dieses Lob hätte er aus verschiedenen Gründen ihnen sicher am letzten erteilt, wenn er wirklich, wie ihm vorgeworfen, die Geschichte der früheren Zeit nur nach den Gesichtspunkten behandelt hätte, welche ihm die Ereignisse der eigenen Gegenwart boten.

Eine Zeitangabe läßt sich für diese Expedition der Rüger nicht machen. Helmold selbst hat kein Datum, und die andern gleichzeitigen Quellen lassen uns vollständig im Stich.

Vielleicht das eigentümlichste Ereigniß, das uns Helmold aus der Zeit Heinrichs erzählt, ist die in c. 37 vorgetragene Episode. Um die aufständischen Brizaner und Stoderaner zu züchtigen, und einem allgemeinen Abfall vorzubeugen, zieht Heinrich cum amicissimis suis Nordalbingorum armatis in sehr verwegenem Marsche quer durch slawisches Gebiet nach Havelberg und belagert es mit Hilfe der herbeigerufenen Obotriten. Indes: crevit obsidio in dies et menses. Sein Sohn Mistue benutzt eine sich bietende Gelegenheit, zieht ohne Vorwissen des Vaters in einem zweitägigen Marsche mit 200 Sachsen und 300 Slawen, lauter auserlesenen Truppen, per angustias nemorum et difficultates aquarum et paludis maxime in das fruchtbare Gebiet der friedlichen Liner oder Linogen überfällt diese vollkommen unvorbereitet, plündert mit außerordentlichem Erfolg und tritt beutebeladen den Heimweg an. Auf seinem eiligen Rückzug wird er in dem unwegsamsten Teile jenes Sumpfes von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften angegriffen, die sich unterdes in gewaltiger Masse zusammengerottet, um die Gefangenen zu befreien. Sie aber reiben diese Feinde vollständig auf, nehmen sogar den Fürsten gefangen und erreichen nun ungehindert das Hauptheer. Nach einiger Zeit bitten die Brizaner und die übrigen aufständischen Völkerschaften um Frieden, stellen die verlangten Geiseln, und siegreich kehrt Heinrich mit den Nordalbingiern zurück.

Das Eigentümliche dieser Erzählung ist, daß Helmold von einem Unternehmen, welches anscheinend mehrere Monate in Anspruch nahm, nichts zu berichten weiß, als einen kleinen, allerdings sehr kecken und erfolgreichen Beutezug, der vielleicht alles in allem eine Woche in Anspruch nahm und auf das Resultat des Hauptkampfes von gar keinem Einfluß gewesen ist. Auf diesen merkwürdigen Gedanken hätte selbst der raffinirteste Fälscher nicht kommen

können. Er hätte von dem Hauptunternehmen gewiß viel zu erzählen gewußt und hätte dies mit Lügen und Ausschmückungen umwoben. Aber gerade hier erzählt Helmold sichtlich ohne Interesse oder richtiger ohne Kenntniß. Er deutet wohl einmal auf Kämpfe hin, wenn er sagt, Heinrich sei cum ingenti periculo nach Havelberg gekommen, aber selbst, wie der Krieg eigentlich geendigt habe, ist ihm unbekannt. Ob und mit welchem Erfolge gegen die Stoderaner gekämpft worden ist, weiß er nicht anzugeben, nicht einmal, ob Havelberg kapitulirt hat. Hingegen schildert er den Streifzug gegen die Linogen mit offenbarer Freude und eingehender Kenntniß. Vor allem beweist der Autor eine genaue Bekanntschaft mit dem Terrain; denn in der Tat führt der Weg von Havelberg in das Gebiet der Linogen, die, wie Wigger bewiesen hat, um Puttlitz gewohnt haben müssen, durch sehr sumpfige Gegenden. Ueberhaupt ist die ganze Gegend um Havelberg noch heute von Fennen und Luchen durchzogen, wie viel mehr im Mittelalter. Wohnten etwa gar die Linogen, wie man, freilich anscheinend mit Unrecht, auch vermutet hat, um Linum, so hätte Mistue den sumpfreichsten Teil dieses Gebietes passirt, nämlich eine große Strecke des Rhin- und Havelluchs. Es ist gar nicht anzunehmen, daß Helmold diese Gebiete aus eigener Anschauung gekannt hätte. Ferner herrscht in der Schilderung eine außerordentliche Anschaulichkeit und Frische; man sieht z. B. noch die Furcht vor der Rache der Ueberfallenen sich in Helmolds Worten wiederspiegeln: cumque maturantes reditum difficiliora paludis transirent. Es wird auch kaum ein Zufall sein, daß Helmold gerade hier eine genaue Angabe der Streitkräfte macht — sie ist oben erwähnt — die ihm selbst bei der Schlacht auf dem smilower Felde und der Belagerung von Olden-Lubeke fehlt. Am auffallendsten aber erscheint es, daß Helmold, der sonst an Zeitangaben außerordentlich arm ist, ja, man darf es sagen, sie geradezu vermeidet, an dieser Stelle die Dauer des Hinmarsches, die an sich ziemlich gleichgiltig und von untergeordnetem Interesse ist, genau anzugeben weiß, nämlich 2 Tage. Hält man nun noch die lebendige Schilderung dieses Streifzuges neben die ganz blasse, farblose Darstellung des Hauptunternehmens so ist klar, daß jene Episode nicht erfunden sein kann, sondern auf dem Bericht eines Teilnehmers beruhen muß. Es ist auch psychologisch völlig erklärlich, daß diese kecke, ruhm- und beutereiche Tat viel deutlicher im Gedächtnis des Volkes sich erhalten hat, als die

langweilige und langwierige Belagerung der Stadt. Ist aber jene Episode echt, so ist damit auch Heinrichs Zug nach Havelberg gesichert. Welchen Erfolg er freilich gehabt, daß läßt sich nicht beurteilen; möglich, daß das geringe Interesse für ihn davon herrührt, daß er nicht sehr glänzend verlaufen ist. Eine gewisse Bestätigung der Unternehmung giebt uns eine Notiz der Rosenfelder Annalen, die auch im Annalista Saxo, in den Magdeburger Annalen und anderen Quellen wiederkehrt und wahrscheinlich aus dem Original der Rosenfelder Annalen stammt: 1100 . . Brandenburg urbs Slavorum ab Udone marchione obsessa et capta est. Unterstützt wird diese Nachricht noch durch die Ann. Hildesheimenses: 1100 . . Udo marchio et plures Saxonum barbaros, qui et Liuttici vocantür, invasit et honorifice triumphavit. Das Wahrscheinliche ist, daß Udo und Heinrich gegen die Brizaner und Stoderaner einen gemeinschaftlichen Zug unternommen, und der eine sich vor Brandenburg, der andere vor Havelberg gelegt haben. Daraus würde sich auch erklären, warum Helmold nur von der letztgenannten Stadt spricht, während doch dem Anfange des Kapitels zu Folge sich die Unternehmung gegen beide Völkerschaften richten soll.

Läßt sich nun auch eine gewisse Vorliebe für Heinrich nicht verkennen — so z. B. werden die Brizaner und Stoderaner als Rebellen bezeichnet, während sie wahrscheinlich nie unter Heinrichs Scepter gestanden, vielleicht damals unterworfen werden sollten — so ist doch die Glorification nicht groß genug, um annehmen zu können, daß diese Episode zu Heinrichs Gunsten von Helmold erfunden oder auch nur ausgeschmückt worden sei; selbst das Interesse für Mistue, den Führer bei jener ruhmvollen Expedition, erstreckt sich nicht über die Nennung des Namens hinaus. Steht demnach die Sympathie der Erzählung nicht in erster Linie auf Seiten der Wendenfürsten, so muß eine Wendung, welche die Nordalbingier als die besten Freunde Heinrichs hinstellt, eben von diesen Stämmen ausgegangen sein. Helmold schreibt aber: Perrexit cum amicissimis suis Nordalbingorum. Bestätigt wird diese Vermutung durch den Schluß des Kapitels: Atque in hunc modum sedatis rebellibus, Heinricus ad sua reversus est. Nordalbingorum quoque populi ad sedes suas reversi sunt. Die Heimkehr der Nordalbingier bedurfte in den Augen dieser Quelle eben noch einer besonderen Erwähnung.

Auch hier werden wir also berechtigt sein, einen nordalbingischen Ursprung unserer Quelle anzunehmen.

Wenn irgendwo, so erscheint bei flüchtigem Hinsehen in dem Zug gegen Rügen, c. 38, die Helmold untergeschobene Tendenz der Verherrlichung Heinrichs erweisbar. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Schirren zum Teil auch aus andern Gründen (vgl. Anm. 8) ihn bezweifelt. In der Tat wird Heinrich nirgends sonst so gepriesen, nirgends sonst seine Macht so gewaltig geschildert, wie hier. Misitque nuncios in universas Sclavorum provincias ad contrahenda auxilia; conveneruntque omnes pari voluntate eademque sententia, ut parerent jussionibus regis expugnarentque Ranos, et fuerunt innumerabiles quasi arena maris. Nec hiis contentus misit ad accersiendos Saxones, eos scilicet, qui de Holzatia et Sturmaria sunt, commonens eos private amicitie. Et secuti sunt eum pleno corde, numero quasi mille sexcenti...

Revera nomini tuo magno condigna satisfactio!

Soli duces (scil. Sclavorum) egressi sunt ad salutandum regem et excercitum peregrinum (scil. Saxonicum) et pronis vultibus adoraverunt . . .

Corruit ille (scil. flamen Rugianorum) ad pedes principis dicens: Ne irascatur dominus noster super servos suos. Ecce terra in conspectu tuo est, utere ea ut libet, omnes in manu tua sumus; quicquid imposueris, feremus.

Es fragt sich jedoch, ob dies Interesse, oder ob nicht vielleicht ein anderes in erster Linie steht, vielleicht gar das eine durch das andere bedingt ist. Und in der Tat, wenn wir genau zusehen, sind es die Sachsen, welche die Hauptrolle spielen, ii scilicet, qui de Holzatia et Sturmaria sunt. Die Erzählung begleitet auf dem ganzen Zuge nur sie; sie weiß nicht, wie, wann und wo Heinrich seine slawischen Hilfstruppen gesammelt, welche Stämme ihm Unterstützung geschickt, welche Unternehmungen er etwa vorher ausgeführt; sie beginnt erst mit dem Aufbruch der Sachsen. Es ist bezeichnend, daß sie nicht, wie die Wenden, kommen, ut parerent jussionibus regis, sondern aus besonderer Freundschaft (commonens eos private amicitie); sie folgen seinem Rufe pleno corde in der ansehnlichen Stärke von 1600 Mann. In langem Marsche begeben sie sich nach Wolgast, das ihnen Heinrich zum Rendezvous

bestimmt hat. Dort erwartet sie der Fürst, der zu diesem Zweck sein slawisches Heer verlassen hat. Am andern Morgen hält er eine Ansprache an sie. Er sagt ihnen seinen Dank dafür, daß sie seinem Rufe so bereitwillig gefolgt seien. Die Worte sind in der Tat zum Teil höchst charakteristisch: Magna vobis, o viri, debetur gratulatio, qui ad ostensionem benevolentie vestre et fidei invicte longius venistis — Sepius quidem accepi gustum audacie vestre et fidelitatis experientiam — nichil ita elucet, sicut hujus devotionis exhibitio, semper memoriter retinenda, semper omni studio promerenda. Er sagt ihnen weiter, daß die Rüger um Frieden gebeten gegen eine Zahlung von 200 Mark: Super hac re nichil mihi sine vestro consilio definiendum est: **si decreveritis acceptandum, acceptabo, si recusandum recusabo.** In diesen Worten tritt die eigentliche Tendenz dieses Stückes wohl am stärksten hervor. In einem Zuge, den Heinrich aus höchst persönlichen Gründen unternommen, legt er nicht etwa den Führern der verschiedenen Stämme oder dem ganzen Heere, vielleicht sogar mit gewisser Bevorzugung der Deutschen, die Entscheidung über Krieg und Frieden vor, sondern unter völliger Mißachtung seiner gesammten andern Truppen befragt er nur die Sachsen. Zwar haben die Rüger ihm seinen Sohn erschlagen, aber dennoch: Si decreveritis acceptandum, acceptabo, si recusandum, recusabo; er verzichtet bereitwilligst auf seine Rache, wenn es die Sachsen so wollen. Um so rühmlicher für sie, welche „honoris — atque virtutis cupidi gloriam pro questu maximo“ duxerunt, wenn sie königlicher denken, als der König: Ranos igitur, qui filium tuum occiderunt, pro ducentis marcis in gratiam recipiendos nostro consilio dicis? Revera nomini tuo magno condigna satisfactio! Absit a nobis talis injuria — Nec enim ideo uxores — reliquimus, ut hostibus cavillationem et filiis nostris opprobrium sempiternum hereditemus. In der Tat eine brillante Selbstironie der Quelle! Jedes Wort erscheint wie ein Hohn auf die Behauptung, daß Heinrich in dieser Weise seine Rache hätte aus den Händen geben können. Wäre nicht aller Schimpf, den die Holsteiner für sich fürchten, zehnfach auf das Haupt des Fürsten selber gefallen?

Indes durch ihre Worte ermutigt (His adhortationibus animatus), beschließt der Fürst den Krieg und zieht mit ihnen

an's Meer, wo die Scharen der Slawen sie erwarten. Deren Führer treten aus den Reihen heraus ad salutandum regem et exercitum peregrinum, et pronis vultibus adoraverunt. Also der König und das fremde Heer werden auf gleiche Stufe gestellt! Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man auch das adorare gleichmäßig auf Fürst und Sachsen verteilt.

Als Heinrich nun fragt, wer an der Spitze einherziehen wolle, erbieten sich zwar auch die Führer der Slawen um die Wette, die Sachsen aber berufen sich darauf, daß dies ihr altes gutes Recht sei: „Nostri juris esse dinoscitur, ut ad bella procedentium nos primi, redeuntium novissimi inveniamur.“ Et annuit eis rex. Denn er fürchtet die Treulosigkeit der Slawen, während die Deutschen natürlich vollkommen zuverlässig sind: Licet enim Sclavorum multus esset numerus, Heinricus tamen se non credebat eis, eo quod ipse nosset omnes.

So geordnet setzen sie nach Rügen über. Als Heinrich dort die Schlachtreihe der Feinde glaubt herannahen zu sehen, schickt er eine Anzahl von Kundschaftern vor. Es kann uns wirklich ein Lächeln abgewinnen, daß die Sachsen selbst dadurch sich auszeichnen müssen, daß ihr Späher am schnellsten zurückkehrt: Missus ergo cum aliquantis Sclavis Saxonum speculator in momento reversus est.

Auf die Nachricht, daß die Feinde nahe seien, hält Heinrich eine Rede ad socios, er macht sie darauf aufmerksam, daß es kein Entrinnen gebe, ringsum seien sie vom Meere eingeschlossen, Feinde vor ihnen, Feinde im Rücken (hostes ante nos, hostes post nos), und keine sichere Stätte gebe es für die Flucht, sie müßten daher als Männer kämpfen und siegen oder untergehen. Nach dem, was die bisherige Untersuchung ergeben, kann es gar keinem Zweifel mehr unterworfen sein, daß unter diesen socii nur die Sachsen, nicht das ganze Heer verstanden werden dürfen. Denn erstens beschäftigt sich die ganze Darstellung überhaupt nur mit den Deutschen und läßt die Wenden ganz links liegen; zum zweiten aber bestrebt sie sich fortdauernd, jene nur in einem bundesgenössischen, nicht, wie die Slawen, in einem Untertanenverhältnisse zu Heinrich darzustellen. Ist diese Behauptung aber richtig, so müssen die hostes post nos, wie auch Wigger (S. 52) schon annehmen zu können glaubte, die slawischen Truppen Heinrichs sein, von denen kurz vorher gesagt worden ist: Heinricus tamen

se non credebat eis, eo quod ipse nosset omnes. In der Tat lag die Gefahr sehr nahe, daß ein großer Teil der sämmtlich erst kurze Zeit wieder unterworfenen Wenden mit den Rügern gemeinschaftliche Sache machte, wenn Heinrich das Glück nicht treu blieb. Mit dieser Annahme aber fällt ein Haupteinwurf Schirrens gegen diese Erzählung, der die hostes post nos als die offene See deutend (S. 262) Helmold mit sich selbst im Widerspruch glaubt, weil er ja kurz vorher vom gefrorenen Meer gesprochen.

Nach dieser Ansprache stellt Heinrich sein Heer in Schlachtordnung: ipse constitutus in fronte cum robustissimis Saxonum. Indes es kommt nicht zur Schlacht. Die Rüger schicken ihren Oberpriester, um über den Frieden zu unterhandeln. Der bietet 400, 800 Mark, aber das Heer murrt unwillig und will den Krieg. Da stürzt jener dem Fürsten zu Füßen und unterwirft ihm das Land auf Gnade und Ungnade. Heinrich verlangt 4400 Mark und eine Anzahl Geiseln, kehrt nach Hause zurück und entläßt sein Heer. Beachten wir zum Schluß noch, daß das Interesse für die Sachsen sich an dieser Stelle nicht einmal dadurch entschuldigt, daß sie sich etwa irgendwie bei diesem Zuge ausgezeichnet hätten — es kam ja gar nicht zur Schlacht — so wird man sich nicht verhehlen können, daß diese Erzählung aus ganz schroff sächsischem Standpunkt geschrieben ist. Und jetzt werden wir zurückschauend auch sagen dürfen, daß die vorhin konstatirte Sympathie für Heinrich auch wesentlich durch dieses Motiv bedingt ist. Wenn man die oben citirten Stellen noch einmal vergleicht, so wird man finden, daß ein großer Teil davon in erster Linie aus der Vorliebe für die Sachsen geschrieben ist. Indes den besten Beweis vielleicht für unsere Ansicht liefert der eigentümliche Umstand, daß Helmold die Heldentaten seines Lieblings in einem Mißerfolge endigen läßt, der um so schwerer wiegt, als Heinrich diesmal auch den Herzog Lothar zu Hilfe gerufen hat. War Helmold wirklich der Mann, den Schirren in ihm erkennen zu müssen glaubt, und war es wirklich seine Absicht, Heinrich zu verherrlichen, so war es für ihn geradezu unmöglich, diesen zweiten rügischen Zug beizubehalten, geschweige denn, ihn etwa neu zu erfinden.

Wie schon öfter, werden wir auch hier wieder annehmen müssen, daß der Bericht von einem Augenzeugen herrührt, natürlich von einem Sachsen. Dafür spricht schon an sich der Umstand, daß er nur einseitig den Deutschen auf ihrem Zuge folgt, von den

Slawen nichts berichtet. Aber auch andere Dinge beweisen dies. Die Quelle weiß genau, obgleich sie den Marsch im Ganzen ziemlich summarisch behandelt, daß man bei Wolgast mit Heinrich zusammengetroffen und dort übernachtet habe, und daß gleich am folgenden Morgen der Fürst jene öfter erwähnte Rede gehalten. Sie weiß, was schon an sich, zumal bei dem mit Zeitangaben sehr sparsamen Helmold außerordentlich auffallen muß, daß man um die 9. Stunde in Rügen gelandet, und daß sofort die nächsten Ortschaften angezündet worden sind. Am frappirendsten aber ist folgende Stelle, die fast unabweisbar auf einen Augenzeugen deutet: Statimque ubi transmissis silvis et arundinetis venerunt super mare, ecce illic agmina Sclavorum de universis provinciis diffusa erant super faciem maris, distincta per vexilla et cuneos. Sichtlich ist dem Berichterstatter, welchem Helmold folgt, dies ein höchst überraschender und imponirender Anblick gewesen. Doch auch ohnedies mußte sich der Augenblick der Vereinigung mit den Wenden einem Augenzeugen besonders lebendig in's Gedächtniß einprägen. Wir haben also wohl den Bericht eines Teilnehmers vor uns, der Helmold vermutlich, wie die überwältigende Masse der Reden zu beweisen scheint, in der Gestalt eines sächsischen Volksliedes vorlag.

Wenn es noch eines letzten Beweises bedürfte, um zu konstatiren, daß diese Erzählung nicht von Helmold selbst herrührt, so scheint es, liegt er in Folgendem. Der Chronist erzählt, Heinrich habe den Rügern als Friedensbedingung die Zahlung einer Summe von 4400 Mark auferlegt. Diese abzuwägen, habe er ihnen eine statera gravissimi ponderis geschickt. Die Rüger aber hätten kaum die Hälfte aufbringen können: puto statera delusi sagt Helmold und fährt dann fort: Quamobrem iratus Heinricus — paravit secundam profectionem in terram Rugianorum. Muß die Motivirung des zweiten Zuges: Quamobrem iratus schon einen eigentümlichen Eindruck erregen gegenüber dem vorhergehenden delusi, so ist doch noch viel auffälliger die Einfügung des puto. Sichtlich hat es unsern Chronisten befrembet, daß ein so mächtiges Volk wie die Rüger nicht eine Summe von 4400 Mark zu zahlen im Stande gewesen sein sollten, während das kleine, auf's äußerste ausgesogene Wagrien in einem einzigen Jahre (vergl. c. 83) 1100 Mark aufgebracht hatte. So übt denn Helmold an dem ihm vorliegenden Bericht Kritik, indem er sich durch das eingeschobene puto statera

delusi die ihm sonst unfaßliche Tatsache zu erklären sucht. Es erscheint sehr denkbar, daß auch der vorhergehende Satz: Posuit igitur eis Heinricus in appensione stateram gravissimi ponderis denselben Gründen seine Entstehung verdankt.

So hat denn also auch die Untersuchung dieses Kapitels wiederum ergeben, daß Helmold die hier vorgetragenen Nachrichten nicht erfunden, auch nicht ausgeschmückt hat, sondern daß er sie einer Vorlage entlehnt hat, die zwar auch ein gewisses Interesse für Heinrich empfindet, aber in erster Linie einen schroff nordalbingischen Standpunkt einnimmt. Danach werden wir die beiden Züge Heinrichs anstandslos als historisch annehmen können. Es wirft sich nun die schwierige Frage auf, in welche Jahre diese beiden Expeditionen und der kurz darauf erfolgte Tod Heinrichs zu setzen sind. Nach den äußerst scharfsinnigen Untersuchungen Schirrens in den Beiträgen (S. 10—48) und besonders im 17. Bande der Forschungen (S. 376—390), schien es, als müßte man auf die weitere Benutzung der chronologischen Angaben Helmolds vorläufig verzichten. Allein die Sachlage hat sich inzwischen vollkommen geändert. Gerade die für uns augenblicklich wichtigsten Zeitbestimmungen Helmolds haben durch die schon mehrfach erwähnte Urkunde eine im höchsten Grade vertrauenswürdige Unterstützung empfangen.

Helmold erzählt in c. 47 bekanntlich, daß Vicelin, nachdem er in Magdeburg von Erzbischof Norbert die Priesterweihe empfangen, sich zum Fürsten Heinrich begeben habe, um die Erlaubniß von ihm zu erwirken, das Evangelium unter den Slawen predigen zu dürfen. Nach Gewährung dieser Bitte sei er noch einmal nach Sachsen zurückgekehrt, um seine häuslichen Angelegenheiten zu ordnen. Da habe ihn die Nachricht von Heinrichs plötzlichem Tode ereilt.

Norbert wurde 1126 Erzbischof und betrat am 18. Juli desselben Jahres zum ersten Male Magdeburg; danach wäre Heinrich, dessen Todestag uns das Necrologium Luneburgicum erhalten hat, am 22. März 1127 gestorben und Vicelins erste Anwesenheit in Holstein fiele frühestens etwa in den Herbst des Jahres 1126. Diese Berechnung hat durch Vicelins unzweifelhaft echte Urkunde eine ganz überraschende Bestätigung erfahren. Der Bischof schreibt: Viginti quippe et tribus annis ante hujus (scil. episcopalis) nominis adeptionem ego — pro gloria nominis

Domini in praedicta gentilitate dilatanda, inter eos multo labore enisus . . . 23 Jahre wirkte Vicelin also schon im Slawenlande, als er zum Bischof erhoben ward. Dies geschah nach seiner eigenen Angabe am 25. September[21]) 1149. Mithin ist er etwa im Herbst oder Winter 1126 nach Holstein gekommen, genau wie wir nach Helmolds Angaben bereits vermutet hatten. Damit erhält des Chronisten Erzählung an dieser Stelle einen solchen Grad von Glaubwürdigkeit, daß wir auch seiner Nachricht von dem Zusammentreffen des Bischofs mit Heinrich und von dem Tode des Wendenfürsten unbedingt werden Vertrauen schenken dürfen, eine für die Kritik Helmolds sehr wichtige Tatsache; und zugleich ergiebt sich damit als Heinrichs Todestag mit fast mathematischer Sicherheit der 22. März des Jahres 1127.

Wie Helmolds Worte (Ende c. 38): modico supervivens tempore beweisen, fällt der zweite Zug gegen Rügen nicht lange vor Heinrichs Tod. Er ist unternommen worden mit Hilfe Herzog Lothars. Dieser wurde 1125 zum Kaiser gewählt, mithin fällt jene Expedition vermutlich in den Winter 1124/25 und Heinrichs erster Kriegszug gegen Rügen, wenn auf Helmolds Wortlaut proxima hieme, que mare pervium reddidit, nicht proxima, que mare pervium reddidit, hieme Wert zu legen ist, in den Winter 1123/24. Allerdings bleiben immer noch ungelöste Schwierigkeiten. Die Notiz des sächsischen Annalisten unter dem Jahre 1114: Liuderus dux Saxonie expeditionem movet super Dumarum Slavum eiusque filium et eos ad dedicioniem coegit. P r i n c i p e m q u o q u e R u g i a n o r u m ad se in bellum venientem sagaci vigilitate circumvenit. Qui ut circumventum se vidit pacem colloquiumque ducis depoposcit, germanum fratrem suum obsidem dedit, pecuniam copiosam spopondit, fidem sacramento confirmavit legt bei dem gänzlichen Mangel anderer hierher zu ziehender Nachrichten trotz ihrer verhältnißmäßig geringen Anklänge

---

[21]) Dies Datum ergeben die Worte der Urkunde: Datum — VII. Kal. Oct., ipso scilicet primo a n n i v e r s a r i o die episcopalis consecrationis domini Vicelini. Hingegen führt Helmold c. 78: Sedit autem (Vicelinus) in episcopatu annis quinque ebdomadibus novem auf den 10. Oct., da der Bischof am 12. Dez. gestorben ist. Dem gegenüber neige ich zu der Vermutung, daß in jener Urkunde nicht VII. Kal. sondern VII. Id.Oct. zu lesen ist. Dadurch kämen wir für Vicelins Consecration auf den 9. October, ein Datum, das fast genau mit Helmolds Angabe übereinstimmt.

an Helmolds Erzählung den Wunsch nahe, die von dem Chronisten und dem Annalisten geschilderten Kriegszüge zu identificiren. Will man über Helmolds modico supervivens tempore sich hinwegsetzend dies tun, so fiele Heinrichs zweite Unternehmung gegen Rügen in den Winter 1113/14 und, unter der gleichen Voraussetzung wie oben, seine erste Expedition in den Winter 1112/13. Auch für die folgenden Ereignisse, um auch deren Chronologie hier zu erörtern, lassen sich bestimmte Zeitangaben nicht machen. Die Grenztermine bilden der Tod Heinrichs am 22. März 1127 und die Ermordung Kanuts am 6. Januar 1131. Diese Datirungen können wir als zuverlässig betrachten, alles andere ist unsicher. Wahrscheinlich ist es, daß Zwinike 1129 ermordet worden ist; dann bleiben für die Zwistigkeiten der Brüder, den Tod Kanuts, den Zug gegen Werle und Kizin, den Einfall der Rüger nach Wagrien, den Tod Zwentepolchs und die Regierung Zwinikes nur die kurze Zeit von zwei Jahren. Genauere Bestimmungen lassen sich nicht geben. Uebrigens ist die unheimliche Schnelligkeit, mit der sich der Zersetzungsproceß der Macht des lübischen Fürstenhauses, wie er sich in der raschen Folge der Ereignisse kundgiebt, vollzogen hat, ein Beweis, daß sie allein auf der Bedeutung dieses einen Mannes beruht hatte.

Es erübrigt nun noch, die wenigen Nachrichten über den Ausgang des wagrischen Herrschergeschlechtes zu untersuchen. Wir finden weniges in c. 46, das Wesentliche c. 48. In fast ermüdender Gleichmäßigkeit wiederholen sich auch hier wieder dieselben Eigentümlichkeiten, die wir nun schon so oft beobachtet haben. Wieder hören wir die nordalbingische Quelle sprechen. Mit der Macht der Holsteiner (sumptis Holzatis) belagert Zwentepolch, nach Alleinherrschaft trachtend, seinen jüngeren Bruder Kanut in der Burg Plön. Dieser aber richtet an die Holsteiner von der Mauer aus eine Anrede, in der er sie erinnert, daß ja auch er ein Sohn Heinrichs sei und sie bittet: revertimini ad judicium et obtinete mihi apud fratrem meum, ut det portionem, que me jure contigit. Durch diese Worte werden sie milder gestimmt, decreveruntque virum justa postulantem exaudiri. Adhibitaque opera, germanos discordes reconciliaverunt, partita inter eos provincia. Also die Holsteiner nehmen eine vollkommen dominirende Stellung ein. Noch in c. 38 standen sie nur neben Heinrich, hier stehen sie schon über den wendischen Fürsten. Sie ziehen den Streit

der beiden Prätendenten vor ihr Forum und entscheiden ihn nach ihrem Ermessen. Und wie sie gewollt, so geschieht es; die beiden Brüder versöhnen sich und herrschen von nun an friedlich nebeneinander in den ihnen von den Holsteinern zugewiesenen Länderteilen. Freilich bald darauf wird Kanut in Lutilinburg ermordet und Zwentepolch ist doch Alleinherrscher. Er geht nun an die Unterwerfung der aufgestandenen Slawenstämme. Er ruft den Grafen Adolf mit den Holsteinern und Stormarn zu Hilfe, zieht ins Land der Obotriten, erobert Werle, zieht vor die urbs Kicinorum und unterwirft auch sie nach fünfwöchentlicher Belagerung. Hierauf kehrt Zwentepolch nach Lubeke zurück. Nordalbingi quoque ad sedes suas redierunt. Auch hier, wie c. 37, glaubt die Quelle, die Heimkehr der Nordalbingier besonders erwähnen zu müssen. Noch einen Rachezug der Rüger gegen Lubeke, welcher mit der Zerstörung von Stadt und Burg endet, weiß uns Helmold zu erzählen. Nicht lange hernach wird Zwentepolch von einem sehr reichen Holsteiner Daso ermordet. Bald darauf findet auch des Fürsten Sohn Zwinike in Ertheneburg ein gleiches Ende und Heinrichs Stamm ist erloschen, wie er es vorher geahnt Auch hier werden wir die Nachrichten jener nordalbingischen Quelle im ganzen als historisch zuverlässig betrachten dürfen. Wenigstens Zwentepolchs Zug ins Obotritenland scheint durch die genaue Angabe der Ziele und besonders der Dauer von Kizins Belagerung gesichert.

Wir haben gesehen, daß die wesentlichen Eigentümlichkeiten der hier vorgetragenen Darstellung dieselben sind, wie die, welche in den von Gottschalks Söhnen handelnden Erzählungen vorwalten. Die letztbesprochenen Kapitel so wenig, wie die Schilderung von Butues Untergang sind zur Verherrlichung des lübischen Fürstenhauses besonders geeignet. Der Schluß liegt nahe, daß auch c. 34—38 Helmold diese Absicht fern gelegen hat, zumal auch der Anfang und der Ausgang Heinrichs dem Wendenfürsten keineswegs günstig lauten. Wenn wir vielmehr noch einmal die Ueberlieferung über Gottschalks Söhne und Enkel, wie sie uns bei Helmold vorliegt, überschauen, so müssen wir sagen, immer ist das Resultat dasselbe gewesen, immer hat es sich ergeben, daß die Darstellung für die nordelbischen Sachsen, vorzugsweise für die Holsteiner, nicht, wie Schirren meint, für die wendischen Fürsten sich in erster Linie interessirt. Dies tritt am schroffsten zu Tage bei dem Ueberfall

von Plön, dem Zuge gegen Rügen und den Thronstreitigkeiten zwischen Zwentepolch und Kanut, es war aber auch in den sämmtlichen anderen Erzählungen deutlich erkennbar. Damit ist aber zugleich auch erwiesen, daß Helmold nicht, wie ihm Schirren vorgeworfen, diese Dinge ganz oder teilweise erfunden oder auch nur eine sich ihm bietende annalistische Aufzeichnung willkürlich erweitert und ausgeschmückt habe, sondern daß ihm für diese Dinge ziemlich ausführliche mündliche Berichte vorgelegen haben. Endlich aber ergiebt sich daraus auch die Tatsache — und das ist das wichtigste Resultat unserer Untersuchung dieses Abschnittes — daß Helmold trotz seiner entschiedenen Abneigung gegen die Holsteiner sich in allen diesen Erzählungen mit der größten Unparteilichkeit ihnen gegenüberstellt. Diese Beobachtung drängt fast unwiderstehlich zu dem Schluß, daß der Chronist seine Antipathieen, wenn er sie auch keineswegs verbirgt, doch in seiner Geschichtsdarstellung nirgends in unerlaubter Weise zum Ausdruck bringt. Ist diese Ansicht berechtigt, so ist Schirrens Polemik gegen Helmold jeder Boden entzogen. Zwei seiner Angriffe glaube ich bereits zurückgewiesen zu haben; weder hat er sich Fälschungen in der Geschichte der älteren aldenburgischen Bischöfe, noch tendenziöse Erfindungen oder Entstellungen zu Gunsten des lübischen Heinrich zu Schulden kommen lassen.

Ich hege die bestimmte Hoffnung und Erwartung, daß eine genaue Quellenuntersuchung des über Vicelin handelnden Abschnitts auch den dritten großen Angriff zunichte machen wird. Schon sind mittlerweile seine Ansichten durch jene wiedergefundene Urkunde auch an dieser Stelle heftig erschüttert worden.

II.

Einige Notizen über die Amtswohnungen der Geistlichen in Lübeck.

Zusammengestellt von Dr. M. Funk.

Schon früh findet sich in den Gegenden, in denen geordnete kirchliche Verhältnisse bestanden, die Einrichtung, daß dem Pfarrer einer Kirche eine Wohnung zur Benutzung als Theil seines Amtseinkommens überwiesen wurde, zuerst als Sitte, bis unter den Karolingern gesetzlich vorgeschrieben wurde, daß jede Pfarrkirche ein zur Wohnung für den Pfarrer bestimmtes Grundstück haben solle, dem Freiheit von allen Lasten zugesichert wurde[1]). So waren denn auch in Lübeck von altersher sämmtliche Kirchen im Besitze eines Grundstücks, welches in den älteren, lateinisch geschriebenen Stadtbüchern als „dos ecclesiae", in den späteren, seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts plattdeutsch geführten als „Wedeme der Kirche" bezeichnet wird. Letzterer Ausdruck, für den sich an anderen Orten auch die Bezeichnung: Widdem, Widum, Widmut, Witthum findet, ist abzuleiten von widmen, mhd. widemen ahd. widimjam ursprünglich = stiften, ausstatten[2]), und hat sich in der abgekürzten Form „Wede" noch bis auf den heutigen Tag bei uns erhalten.

Auf jener dos, Wedeme, wohnte der Pfarrer, rector ecclesiae, der „Kerkhere". Unter ihm gab es noch eine Anzahl anderer Geistlichen[3]); dieselben hatten, wie es scheint, in der Regel keine Amtswohnung, doch finden sich bei einigen Kirchen seit dem fünfzehnten Jahrhundert Häuser mit der Bezeichnung „papen collatie" („Papenklas"), die jüngeren Geistlichen als Wohnung dienten.

Bei Einführung der Reformation wurde die Zahl der Geistlichen in der Weise festgestellt, daß an St. Marien: ein Superin-

---

[1]) Richter Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig 1853. § 292. 289

[2]) Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. 2. Ausg. Th. 4. Leipzig 1801 S. 1526. — Weigand, deutsches Wörterbuch. 2 Aufl. Bd. 2. Gießen 1876. S. 1110.

[3]) Grautoff Historische Schriften. Bd. 1. Lübeck 1836. S. 257 ff. 241 ff.

tendent, ein Pastor, drei Capelläne, an St. Jakobi: ein Pastor, drei Capelläne, an St. Petri, St. Aegidien, und Dom je ein Pastor und zwei Capelläne sein sollten.

In Bezug auf dieselben bestimmt die Kirchen-Ordnung unter Anderem:[4]) „Alle schölen hebben bequeme vnd fryge waninge, vnn allent wat dar to hoeret myt kameren, dornßen, kachelauen, vinstern, tafelen, bencken, sponden schalme ehn vthrichten. Wente ydt is ere erue nycht. Ock hebben se nen gelt dar tho." Des Weiteren wird dann noch ausgeführt, daß sie vor allen Dingen ein besonderes Studirzimmer haben müssen, in dem sie sich auch umziehen können, wenn sie Pestkranke besucht haben, damit sie den Ansteckungsstoff nicht übertragen.

Die Vorsteher der einzelnen Kirchen sind denn auch bemüht gewesen, dieser Anweisung gemäß die nöthigen Wohnhäuser zu beschaffen, doch lassen sich jetzt nicht mehr alle für den ganzen Zeitraum seit der Reformation nachweisen. Ebenso läßt sich auch nur für das gegenwärtige Jahrhundert genau angeben, wer in jedem einzelnen Hause gewohnt hat, da nicht für jedes Amt ein bestimmtes Haus angewiesen war, sondern nicht selten ein Geistlicher in dem Hause, in welchem er sich einmal eingewohnt hatte, verblieb, auch wenn er in eine höhere Stelle aufrückte, und ein neu gewählter in das gerade frei stehende Haus einziehen mußte.

1. St. Marien-Kirche.

Im Jahre 1284 ist an der Nordseite der oberen Mengstraße, der Marienkirche gegenüber, die Wohnung für den rector der Kirche erbaut. Sie bestand in einem Hause, das weiter zurückliegt als die übrigen Häuser der Straße, vorn mit einem breiten Hofe, den eine Mauer von der Straße trennte. Schon ziemlich früh kommt für dieselbe die abgekürzte Form „Wede", und für den Bewohner derselben im Volksmunde die Bezeichnung „der Herr auf der Wede" vor.[5])

Der letzte rector Marianus, Johan Rode, war ein streitbarer Herr. Er war früher des Rathes Secretarius gewesen, und widerstand auf's Heftigste dem Eindringen der Reformation, wie sich

---

[4]) Lübeckische Kirchenordnung von Joh. Bugenhagen Pom. Lübeck 1531. (Neuer Abdruck 1877 S. 139.)

[5]) Grautoff. l. c. S. 224.

u. A. auch aus einem Spottgedicht ergiebt, das der Chronist Hans Regkman aufbewahrt hat.[6]) Schließlich vertheidigte er noch bis aufs Aeußerste sein Recht an dem Hause, mußte es aber doch geschehen lassen, daß dasselbe, — jetzt M. M. O. № 7 — zur Wohnung für den evangelischen Superintendenten bestimmt wurde.

Nicht lange darnach wurde vor demselben, vorne an der Straße, ein Gebäude aufgeführt, bestehend aus zwei Häusern, die durch einen Thorweg, über welchem sich einige Zimmer befinden, mit einander verbunden sind. Das östliche dieser Gebäude nebst den Zimmern über dem Thorweg — jetzt № 5 — wurde Wohnung eines Geistlichen, das westliche Wittwen-Wohnung für die Superintendenten-, und, wie es scheint, auch hin und wieder für Prediger-Wittwen.

Im Anfange dieses Jahrhunderts ist Letzteres von einem Glockenläuter bewohnt gewesen, dann dem Bewohner des Hauses № 5 zur Benutzung überlassen, bis es 1840 von Grund aus neu gebaut und zur Wohnung für den Küster bestimmt wurde, dessen an der Nordseite der Kirche, östlich von der Kapelle des Todtentanzes, angebautes Haus abgebrochen wurde. Bei Gelegenheit dieses Umbaues des westlichen und einer Restaurirung des östlichen Hauses wurden die an dem Eingange zur Wede befindlichen steinernen Beischläge, und die einen Theil der Straße vor den Häusern etwa in der Breite des jetzigen Asphalttrottoir's begränzenden hölzernen Gitter entfernt.

Gleichzeitig wurde die Einzäunung des zum Hause № 5 gehörigen Gartens auf der Wede, welche aus hohen gemauerten Steinpfeilern mit dazwischen befindlichem Holz-Stacket bestand, abgebrochen, und wurden unter derselben die 16 Kalkstein-Figuren wieder aufgefunden, welche früher an den Wänden der Bergenfahrerkapelle aufgestellt gewesen sein sollen, und sich jetzt in der culturhistorischen Sammlung befinden[7]).

Zwischen den gedachten beiden Gebäuden wurde, ohne Zweifel ebenfalls um die Mitte des 16. Jahrhunderts, noch ein drittes Haus als Wohnung eines Geistlichen — jetzt № 6 — hineingebaut.

---

[6]) Hans Regkman Chronik, zum Jahre 1528. Grautoff l. c. S. 260. 261.

[7]) Verzeichniss der Culturhistorischen Sammlung. Fortsetzung. Lübeck. 1864. S. 178. № 1206.

Gewohnt haben im

Hause № 5:

Pred. Carl August Schwartz, Pastor 1799, st. 1800, 1. Mai.

Pred. Dr. Adolph Christian Haversaat, 1800, st. 1838, 5. Juni.

Pred. Friedrich Christoph Köppen, 1840, 2. Decbr., bis 1847, 3. August.

Pastor Dr. Johann Aegidius Ludwig Funk, 1847, 22. Septbr., bis 1859, 27. April.

Pastor Theodor Holm, 1859, 18. Mai, st. 1878, 18. Juli.

Pred. Ludwig Adolph Trummer, 1878—1880, 29. September.

Pred. Christian Friedrich Marth, seit 1880, November.

Hause № 6:

Pred. Bernhard Heinrich von der Hude, 1794, Pastor 1800, 13. Novbr., st. 1828, 26. December.

Pastor Dr. Johann Aegidius Ludwig Funk, 1829, 14. Mai, bis 1847, 22. Septbr.

Pred. Hermann Friedrich Becker, 1847, st. 1866, 18. November.

Pred. Ludwig Adolph Trummer, 1867—1878.

Pastor Gotthard Paul Emil Leopold Friedrich Ranke, seit 1879, 3. Januar.

Das Haus № 7 stand nach dem am 3. November 1796 erfolgten Tode des Superintendenten Dr. Johann Adolph Schinmeyer zunächst unbewohnt, später wurde es vermiethet. Von 1830 bis zu seinem Tode am 18. October 1831 wohnte hier der Pred. Gottlieb Heinrich Kasche, dessen Wittwe bis Ostern 1832, seitdem Pred. Peter Hermann Münzenberger.

In der Hundestraße, an der Südseite, jetzt Jac.-Quart. № 89—91, war ein Grundstück seit 1488 Vicarien-Haus, seit 1500 wird es „prester collacie" genannt. Vielleicht hat es auch noch nach Einführung der Reformation einem der Capelläne als Wohnung gedient, ist jedoch 1556 seitens der Vorsteher der Marienkirche verkauft.

Eine Bude daselbst, — jetzt № 106 — vermachte Paul Verstrate 1570 an den Prediger Hinrich Rölke, der sie sofort an die Vorsteher der Marienkirche verkaufte. In ihrem Besitze blieb sie bis 1754, und wurde dann an Johann Nikolaus Häsche verkauft. Das Haus № 111 daselbst vermachte Hermann Bergmann 1558 der Marienkirche. Dasselbe diente zeitweilig dem Organisten zur Wohnung, und wurde 1750 an Johann Wessel verkauft.

Ferner gehörte der Kirche ein Haus an der Südseite der mittleren Fleischhauerstraße — jetzt Johs.-Quart. № 122. — Dasselbe wird 1494 „Collatienhaus“ genannt, und soll von Hans Castorp — vielleicht dem Mitstifter der Sängerkapelle[8]) — der Marienkirche geschenkt sein zur Wohnung für Geistliche an derselben. Im 16. Jahrhundert wird es zusammen mit dem Nebenhause № 123, welches 1450 von dem letzten Besitzer M. Theodoricus Georgii, scriptor judicii inferioris, der Stadt vermacht worden, unter dem Namen: „de papen collatie“ erwähnt; nachdem Letzteres aber 1661 von den Herren der Kämmerei an Baltzer Jenitsch verkauft worden, bleibt Ersteres allein wieder das „Collatienhaus“, und scheint das später mehrfach erwähnte „Pastorathaus“ der St. Marienkirche gewesen zu sein.

Hier haben u. A. gewohnt:

Pastor Dr. Nikolaus Hunnius, 1623, 15. Mai — Ende 1624[9]).

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Pred. M. Hermann Anthon Rhon, st. 1750, 24. Nov.[10]).

Pastor Dr. Johann Hermann Becker, 1751, 26. März, st. 1759, 7. April[10]).

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Pastor Johann Hermann Harmsen, st. 1799, 23. Januar.

Pred. Gottlieb Heinrich Kasche, 1800—1830.

Im folgenden Jahre wurde das Haus in öffentlicher Versteigerung verkauft.

Ein Haus „baven dem Bifhusen“, vermuthlich das an der Nordwestecke des Kirchhofes bei der Kapelle am Stegel belegene Haus № 203, jetzt Amtswohnung des Sargträgers, war 1538 dem Pastor Johann Walhoff für seine Lebenszeit von den Vorstehern der Kirche verkauft, doch ward dieser Verkauf wieder rückgängig gemacht, und das Haus einem in demselben Jahre neu angestellten Prädikanten als Wohnung angewiesen. In demselben haben gewohnt die Prediger:

Johann Teppe.
M. Georg Barth.
Michael Trost.

---

[8]) Grautoff l. c. S. 281.

[9]) **Diarium Pastor. Marian.** S. 14.

[10]) das. S. 146. 147.

Eine andre Wohnung in derselben Gegend, vielleicht die später vom Kirchenvogt benutzte, 1834 abgebrochne, ward ebenfalls 1538 für einen Prädikanten eingerichtet, und später von dem Prediger Hinrich Rölke bewohnt.

Endlich kauften die Vorsteher der Marienkirche zur Wohnung für einen Prediger im Jahre 1539 von Jakob Vibow eine Bude an der Ostseite des Schüsselbudens — jetzt M.=Q. № 220. Der letzte Prediger, welcher hier wohnte, war Gabriel Lembcke von 1795 - 1798, in welchem Jahre er sich das in der Oberen Johannisstraße, Johs.=Quart. № 5, belegne Haus kaufte, das er dann bis zu seinem am 14. April 1807 erfolgten Tode bewohnt hat.

Das Haus im Schüsselbuden wird seitdem vermiethet. Dasselbe stößt mit seiner Rückseite an einen Complex von Gebäuden zwischen dem Kirchhofe und dem weiten Krambuden, die aus Buden zusammengebaut sind, welche zum Theil von altersher der Marienkirche gehörten, so die jetzt mit № 217 bezeichnete Wohnung, welche von jeher die Werkmeister=Wohnung war, und die daneben belegene № 218, welche bis 1831 für die Werkmeister=Wittwen bestimmt war, dann dem Kirchenvogt, nachdem dessen auf der Nordseite des Kirchhofes in gleicher Linie mit den sog „Bäckerbuden" stehende Wohnung gleichzeitig mit diesen abgebrochen war — wofür die Kirche aus dem für den Abbruch jener Häuser gesammelten Fonds Ct. ℔ 556. erhielt[11]) — eingeräumt wurde. Das Haus № 213 und 214 ist 1503 aus Gotthard Pleskow's Nachlaß, das № 216 1548 von Anna, des Claus Lange Wittwe, gekauft.

Im Jahre 1528 kaufte die Marienkirche vom Rathe das Haus in der Wahmstraße - jetzt Johs.=Quart. № 497 für 200 ℔. Dasselbe wurde 1531 verlassen und zugeschrieben, und diente dem Organisten M. Barthold als Wohnung. 1555 wurde es für 400 ℔ an Hinrich Koler wieder verkauft.

Die Werkmeister=Wohnung vermietheten die Vorsteher der Kirche 1531 an den Protonotarius M. Bernhard Heinemann für die Zeit seines Lebens. Er starb jedoch schon 1532, 13. Nov.

Von 1564 — 1580 hat die Marienkirche auch in der großen Schmiedestraße ein Haus — jetzt M.=Q. № 979/980 — besessen.

Eine kurze Zeit lang haben sich die Geistlichen der Marienkirche auch eines Gartenhauses zu erfreuen gehabt. Der Rathsherr

---

[11]) Diar. Past. Mar. S. 503. 504.

Johann Füchting bestimmte in seinem kurz vor seinem am 24. Mai 1637 erfolgten Tode errichteten Testamente: „Meinen Hof außer dem Burgthore belegen legire und vermache ich zu ewigen Tagen den sämptlichen Predigern an S. Marien Kirchen alhier, auch dabeneben von 1000 Mark Capital die jährlichen Renten, davon sie nebst ihren Haußfrauen alle Jahr, etwa umb Pfingsten auß, sich auf dem Hofe versammlen, einen frölichen guten Tag ihnen machen, auch meiner und meiner seligen lieben Ehefrauen, dabei und sonsten allewege Christlicher Weise gedencken, und ersuche sie daneben fleißig, daß sie sich über solchen Gartenhoff freundlich vergleichen, und wie ihnen für andern wohl anstehet und gebühret, ich auch kein anders hoffe, gute Einigkeit und Gleicheit deswegen halten wollen." Die Unterhaltung dieses Gartens wurde indeß zu kostspielig, und so wurde er schon 1652 mit Zustimmung der Testamentarien für 2000 Mark wieder verkauft[12]).

Der fragliche Garten war das an der Ecke der Gertrudenstraße № 3 belegene früher bis an die Trave gehende Grundstück, das lange Zeit im Besitze des Senator Nölting gewesen ist. Das Haus lag früher unten im Garten, am Fuße des hohen Ufers, wurde dort 1843 abgebrochen, und statt dessen ein neues Haus oben am Brink erbaut.

2. St. Jakobi-Kirche.

Der Jakobi-Kirchhof war ursprünglich sowohl an der Westseite nach der Breitenstraße zu, wie an der Ostseite nach der Königstraße zu durch eine Mauer begränzt, die verschiedene Durchgänge und Durchfahrten hatte. Die Erstere wurde 1837, die Letztere 1839 abgebrochen.

An der Südseite des Kirchhofes lag die um das Jahr 1300 erbaute Wohnung des rector, doch nahm sie nicht, wie Grautoff meint[13]), die ganze Breite des Kirchhofes ein, denn die beiden in der Breitenstraße an der Ecke des Kirchhofes belegenen Häuser — jetzt Jac.-Q. № 770 und 771 — haben sich ursprünglich nicht im Besitze der Kirche befunden.

Jetzt steht an jener Stelle das Pastorathaus — Jac.-Q. № 702 — und daneben ein kleineres Haus — № 703 — welches

[12]) Neue Lüb. Blätter 1839. S. 324. 355 Anmerk. — Verzeichniß der Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten 1877. S. 33.

[13]) Grautoff l. c. S. 224. 225.

bis 1837 Wittwenhaus war, dann Wohnung des Thurmbläsers, seit der Mitte der fünfziger Jahre zur Aufbewahrung von Baumaterialien benutzt wird.

In Ersterem haben gewohnt:

Pastor Peter Hinrich Petersen, 1788, st. 1799, 26. Januar.
Pastor Franz Bernhard Bruns, 1799, st. 1800, 2. Mai.
Pastor Gottlieb Arnold Becker, 1800, st. 1829, 28. November.
Pastor Bernhard Eschenburg, 1830, st. 1832, 30. September.
Pastor Friedrich August Fabricius, 1832, st. 1840, 21. Febr.
Pastor Marcus Joachim Karl Klug, 1840—1868.
Pastor Friedrich Gustav Adolph Hofmeier, seit 1868.

An der Nordseite der Kirche, zwischen dieser und dem Kaufberg, hat ohne Zweifel schon sehr frühe eine Häuser-Reihe gestanden, die sich im Besitze der Kirche befand. Hier wurde 1262 die lateinische Schule zu St. Jakobi angelegt. Nach der Reformation sind einzelne dieser Häuser als Prediger-Wohnungen benutzt; so erzählt der Prediger Henricus Menne in seinen Aufzeichnungen, daß er, von 1577—1579, in dem am Weitesten nach der Engelsgrube zu gelegenen Hause gewohnt habe. Der jetzige Bau stammt, wie die an der Nordseite desselben befindliche Jahreszahl 1602 ergiebt, aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Er umfaßt fünf Häuser:

№ 705. Werkhaus, jetzt Wohnung des Organisten.
№ 706. St. Jakobi-Knabenschule.
№ 707. Früher Wohnung der Wittwen von Kirchenbeamten, seit 1813 längere Zeit unbewohnt, dann dem nebenliegenden Schulhause zugelegt.
№ 708. Prediger-Wittwenhaus.
№ 709. Prediger-Wohnung.

Im Letzteren haben gewohnt:

Pred. Bernhard Eschenburg, 1797—1802.
Pred. Heinrich Caspar Münzenberger, 1802, st. 1831, 1. Februar, dessen Wittwe bis 1833.
Pred. Alexander Michelsen, 1833—1869.
Pred. Johann Christian Sommer, seit 1869.

Ein Grundstück in der Fischergrube, jetzt M.-M.-Q. № 360—362, besaß die Jakobi-Kirche vor 1299, in welchem Jahre dasselbe verkauft wurde.

In einem Vertrage von 1492 wird einer in der Königstraße belegenen und zur Jakobi-Kirche gehörigen Papen-Collatie erwähnt.

Vielleicht ist damit das Haus, jetzt Jac.-Quart. № 644, gemeint welches in jenem Jahre dem Priester Nicolaus Luneburg durch Erbschaft zufiel. Ein anderes Haus daselbst, jetzt Jac.-Quart. № 698, war 1466 gleichfalls durch Erbschaft in den Besitz des Priesters Evert Butzow gelangt. Eine fernere Papen-Collatie besaß die Jakobi-Kirche in der Fischergrube, — jetzt M.-M.-Q. № 344 — 1529 bis 1575. Auch in der Gröpelgrube hatte sie mehrere Häuser, die zum Theil als Wittwenwohnungen gedient haben sollen, und im vorigen Jahrhundert verkauft wurden.

Das Haus in der Königstraße, Jac.-Quart. № 701 wurde 1549 dem David Menne für Pastor Peter Christian oder Christiani von Friemersheim, den ersten evangelischen Pastor der St. Jakobi-Kirche zu treuen Händen zugeschrieben. Nach dem am 3. April 1574 erfolgten Tode des Letzteren wurde es 1575 an die Vorsteher der St. Jakobi-Kirche cedirt, und ist seitdem Predigerwohnung geblieben.

Hier wohnten:
Pred. Gottlieb Arnold Becker, bis 1800.
Pred. Bernhard Eschenburg, 1802—1830.
Pred. Carl August Fabricius, 1831, st. 1835, 20. Jan.
Pred. Johann Heinrich Zietz, 1835—1852.
Pred. August Friedrich Lütge, seit 1853.

Die beiden an der entgegengesetzten Seite, in der Breitenstraße bei dem Kirchhofe belegenen, schon erwähnten Häuser, jetzt Jac.-Quart. № 770 und 771, kauften die Vorsteher der Jakobi-Kirche 1526 von Hans Bremer. Das Haus № 771 verkauften sie 1529 wieder, das № 770 verkauften sie 1532, kauften es aber 1539 wieder zurück.

In demselben haben gewohnt:
Pred. Franz Bernhard Bruns, bis 1799.
Pred. Friedrich August Fabricius, 1799—1832.
Dann die Wittwe des Predigers Münzenberger, bis 1837.

In diesem Jahre wurde dasselbe zur Wohnung des Küsters bestimmt, nachdem das bisherige Haus desselben — № 704 — auf dem Kirchhofe belegen und von einer mächtigen alten Linde beschattet, abgebrochen war.

3. St. Petri-Kirche.

Die zu Amtswohnungen der Geistlichen und Beamten bestimmten Häuser lagen ursprünglich am Petri-Kirchhofe. Eine

Predigerwohnung, in welcher u. A. der Prediger Theodor Bastmer, gest. 1578, gewohnt hat, das Werkmeister-, und das Küsterhaus lagen an der Südwestseite des Kirchhofs. Dieselben wurden 1600 und 1601 abgebrochen, und an ihrer Stelle 35 Gewölbe zu Begräbnissen und ein Leichenhaus erbaut[14]).

Das Haus an der Nordseite des Kirchhofs, an der westlichen Ecke des sog. Diebsstegels oder der Devesstraten — jetzt M.-Q. № 308 — war noch bis zum Jahre 1795, in welchem es an Johann Herrmann Brockmann verkauft wurde, Amtswohnung eines Geistlichen.

Im Jahre 1540 kauften die Vorsteher der Petri-Kirche von Gesa, des Hans Senkestake Wittwe, das an der Nordseite der großen Petersgrube auf der Ecke des Kolk gelegene Haus -- jetzt M.-Q. № 417. — Dasselbe wurde zur Wohnung des Pastors bestimmt, und deßhalb die „Pastorei", auch wohl die „Wedeme der St. Petri-Kirche" genannt Seit dem vorigen Jahrhundert ist es die Werkmeisterwohnung.

1592 hat Lucas Steffens, einer der Vorsteher der Petri-Kirche, seinen Mitvorstehern „tho behueff ihrer Kercken unde wohning des hern pastoris daselbst tho ewigen tyden darby tho blywen von freien willen verehret" sein Haus in der großen Schmiedestraße -- jetzt M.-Q. № 975 -- schon 1594 aber hat er dasselbe wieder zurückgekauft.

Im Jahre 1600, vermuthlich in Veranlassung des Abbruchs der Predigerwohnung auf dem Kirchhofe, und der gleichzeitig erfolgten Wahl des Pastors zu Ziethen Caspar Holste zum Prediger an der Petri-Kirche, kauften die Vorsteher von Jochim Rode ein Haus in der großen Schmiedestraße. Es war wahrscheinlich nicht, wie Schroeder in seinen Auszügen aus den Ober-Stadtbüchern angiebt, das Haus № 978, sondern das Haus № 979, welches bis 1757 im Besitze der Kirche gewesen, und damals an Daniel Jardin verkauft ist.

Sodann wurde im Jahre 1603 ein Haus an der Südseite der großen Petersgrube — jetzt № 452 — von Michel Siricks gekauft, das zwischen 1660 und 1666, vielleicht in Veranlassung der Wahl des Pastor's Johann Nicolai oder Claessen, 1663,

---

[14]) Detlef Dreyer Chronik. — E. Deecke, Lübeckische Ortsnamen aus dem vorigen Jahrhundert. Lübeck 1859. S. 5.

10. December, Pastorathaus wurde, wie sich daraus ergiebt, daß das Haus № 416 vor 1660 als neben, nach 1666 als gegenüber dem Pastorathause bezeichnet wird.

Hier wohnten:

Pastor Johann Gerhard Köppen, 1788, st. 1813, 29. März.
Pastor Cord Friedrich Westerwiek, 1814, st. 1821, 27. Febr.
Pastor Hermann Friedrich Behn, 1821, st. 1846, 20. Febr.
Pastor Franz Ulrich Theodor Meyer, 1846, st. 23. December.
Pastor Friedrich Christoph Köppen, seit 1847, 3. August.

1757, nach dem Verkaufe des Hauses in der gr. Schmiedestraße, wurde das an der Nordseite der gr. Petersgrube belegene Haus — jetzt № 416 — angekauft. In demselben hat zuletzt der Prediger Cord Friedrich Westerwiek von 1788 — 1814 gewohnt. Nach dessen Wahl zum Pastor und Umzug in das gegenüberliegende Pastorathaus wurde es Wohnung des Sargträgers, und 1855 wieder verkauft.

Endlich wurde 1783 das an der Südseite der gr. Petersgrube nach der Trave zu gelegene Haus — jetzt № 460 — als Predigerhaus angekauft.

Hier wohnten:

Pred. Ludwig Suhl, 1783 — 1793.
Pred. Hermann Friedrich Behn, 1793 — 1821.
Pred. Ludwig August Westerwiek, 1821, st. 1833, 9. Decbr.
Pred. Franz Ulrich Theodor Meyer, 1833 — 1846.
Pred. Wilhelm Ludwig Suhl, 1846 — 1876.
Pred. August Theodor Zietz, seit 1876.

4. St. Aegidien-Kirche.

An der Nordseite des nördlichen Armes der unteren Aegidienstraße der Kirche gegenüber ist um 1300 die Pfarrwohnung gegründet. Die erste das Nachbarhaus betreffende Inscription von 1288 bezeichnet Letzteres noch nicht, wohl aber die zweite von 1305 als apud dotem ecclesiae gelegen.

Das jetzt an der Stelle stehende Haus — Joh.-Q. № 640 — ist nach dem Tode des Pastors Johann Christoph Möllrath, 4. Juli 1827, welcher schon als Prediger seit 1783 hier gewohnt hatte, von Grund aus neu gebaut, und wird seit 1828 von dem Prediger, dann (1833) Pastor und Senior Dr. Johann Carl Lindenberg bewohnt.

Das daneben liegende Haus — № 641 — kauften die Vorsteher der Kirche 1544 von Jacob Remensnider's Kindern. Nach dem am 20. Febr. 1815 erfolgten Tode des Pastors Albrecht Wolfgang Nölting, welcher hier wohnte, wurde das Haus vermiethet, 1831 öffentlich zum Verkauf gebracht; da sich aber kein Käufer dazu fand, wurde es umgebaut und wieder zur Prediger-Wohnung bestimmt.

Seitdem wohnten hier:
Pred. Carl Wilhelm Niemeyer, Octbr. 1831, st. 1842, 30. Decbr.
Pred. Peter Friedrich Julius Kunhardt, 1843, st. 1876, 7. Septbr.
Pred. Carl Theodor Holm, seit 1877.

Der dritte Geistliche wohnte vermuthlich in einem der an der Nordseite der Kirche theils an dieselbe angebauten, theils am Kirchhofe belegenen vorlängst abgebrochenen Häuser. Im vorigen Jahrhundert wurde für denselben das in dem südlichen Arme der Aegidienstraße an der Ecke des Kirchhofes gelegene Haus — jetzt Johs.-Quart. № 618 — gekauft.

Hier wohnten:
Pred. Heinrich Friedrich Niemeyer, bis 1809.
Pred. Heinrich Christian Zietz, 1809, Pastor 1827, st. 1834, 10. Juli.

Im Jahre 1835 wurde dasselbe wieder verkauft.

Ferner gehört der Aegidien-Kirche das an der Westseite des Kirchhofes mit der Front nach der Kirche zu gelegne, in drei Häuser getheilte Quergebäude. Das Haus № 634, ehemals Werkmeisterwohnung, wird von dem Sargträger bewohnt, № 635 ist die Amtswohnung des Küsters, № 636 des Kirchenvogts. Ein auf dem Kirchhofe belegenes, an die Nordseite der Kirche angebautes Haus № 637, welches unten ein Magazin, oben den „Wittwensaal" für die Prediger-Wittwen enthielt, ist 1878 abgebrochen.

5. Dom.

Die Geistlichkeit und die Kirchenbeamten des Dom hatten von Anfang an eine große Anzahl von Grundstücken in der Umgebung desselben zu ihrer Verfügung[15]).

An der Nordostseite des Dom-Kirchhofes lag der Bischofshof, mit einem großen Garten, welcher sich bis zur Mühlenstraße er-

[15]) vgl. Wehrmann, Mittheilungen über das ehemalige Lübeckische Domcapitel, in der Zeitschrift des Vereins für Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 3. Lübeck 1876

streckte. Nachdem das Grundstück 1819 in das Eigenthum des Senators Mentze übergegangen war, wurden die alten Gebäude abgebrochen, und ein neues Haus an der Mühlenstraße — M.=Q. № 873 — erbaut.

Neben dem Bischofshofe, an der Ecke der Munsterbahn — № 856 — lag die Domprobstei, deren Gebäude jetzt von der höheren Bürgerschule benutzt werden.

An der Ecke des Fegefeuers, da, wo jetzt das Waisenhaus steht — № 854 — lag die Dechanei.

Die Domherren=Curien lagen auf der Parade — № 950, 951, 952, (nach Abbruch der Gebäude 1823 mit dem Garten des Waisenhauses vereinigt), 953, 954, 955, 956, — dem Pferdemarkt — № 957, 958 — und der kleinen Pfaffenstraße — № 917 —; die übrigen dem Kapitel gehörigen Grundstücke am Bauhofe, in der Hartengrube, dem Fegefeuer und der kleinen Pfaffenstraße, woselbst die Häuser № 915, 916, welche im 15. Jahrhundert in das Eigenthum der Kirche gelangten, als Papen=Collatien bezeichnet werden. Ein Haus in der Mühlenstraße — jetzt M.=Q. № 905 — besaß die Dom=Kirche von 1521—1535.

In der oben an der Nordseite der Hartengrube belegenen Curie wohnten u. A. um 1366 der Canonicus Everhard von Mohren, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Domherr, welcher Doctor der Theologie war, denn sie wird um jene Zeit „des doctors hov in der hilgen scrifft tom dome" genannt. Dieselbe nahm bei Einführung der Reformation, 1530, der Rath in Beschlag, und bestimmte sie zur Wohnung des evangelischen Pastors, was sie auch seitdem geblieben ist. In neuerer Zeit hat sie in den Jahren 1829/30 und 1879 einen Umbau erfahren.

Hier wohnten:
Pastor Johann Henrich Carstens, 1785, st. 1829, 21. Jan.
Pastor Johann Friedrich Petersen, 23. Sept. 1830, st. 1845, 13. Mai.
Pastor Johann Friedrich Petersen junr., 1845—1852.
Pastor Johann Heinrich Zietz, 1852—1879.
Pastor Eginhard Friedrich Petersen, seit 1879.

Das Haus an der Nordseite der Effengrube — № 800 — kauften die Vorsteher der Dom=Kirche 1567 von Hinrich Schepenstede.

Hier wohnten:
Pred. Johann Friedrich Petersen, d. Aelt., 1827 Pastor, bis 1830.

Pred. Johann Friedrich Petersen, d. Jüng. (der nach seiner Erwählung 1827 zunächst miethweise in dem Hause № 862 am Domkirchhofe gewohnt hatte) 1830—1845.
Pred. Friedrich Peter Ludwig Luger, seit 1846.

Eine fernere Predigerwohnung war das daneben liegende, ursprünglich dem Domcapitel gehörige und, wie es scheint, schon früh an die Dom-Kirche übergegangene Haus am gr. Bauhof № 823.

In demselben wohnten:

Pred. Philipp Peter Schröder, st. 1808, 5. Nov.
Pred. Heinrich Friedrich Niemeyer, 1809, st. 1853, 1. März.

Nach dem Tode des Letzteren wurde der zu dem Hause gehörige Garten dem Predigerhause in der Effengrube, № 800, zugelegt, das Haus selbst aber verkauft, und dafür das bereits im Herbst 1851 angekaufte in derselben Reihe am gr. Bauhofe etwas weiter nördlich gelegne Haus — № 824 —, welches ebenfalls früher dem Domcapitel gehört hatte, zur Predigerwohnung bestimmt.

Hier wohnten:

Pred. Peter Nicolaus Heinrich Carstens, 1854, st. 1862.
Pred. Carl Ferdinand Grautoff, 1862, st. 1863, 31. Mai.
Pred. Eginhard Friedrich Petersen, 1863—1879.

Im Jahre 1879 wurde auch dieses Haus wieder verkauft, und wurde der westliche Theil des Pastorathauses in der Hartengrube zur Wohnung für den zweiten Prediger ausgebaut. Hier wohnt seit März 1880 Pred. Carl Hans Heinrich Aereboe.

Wohnungen für die Prediger-Wittwen sind am Dom nie gewesen.

Außer an den fünf Hauptkirchen waren von der Reformation an bis in unser Jahrhundert noch drei Geistliche an Nebenkirchen angestellt.

Einer war für das Burgkloster, das Heil.-Geist-Hospital und das Pockenhaus bestimmt, und sollte zugleich, wie die Kirchenordnung sagt[16]): „alse eyn notknecht gebrucket werden, wor ein Cappellan, eyn, twe, dre, edder veer weken thom högesten, werdt fehlende Vnde ock wohr me yn der pestilentie nicht genoch habbe an denn anderen Cappellanen."

Der Prediger hatte früher seine Amts-Wohnung im Burgkloster, worauf die noch jetzt vorhandene Bezeichnung des „Pastoren-Hofes" deutet, wie auch die Mittheilung[17]), daß, als der

[16]) Kirchenordnung cit. S. 93. [17]) Diar. Past. Mar. S. 10.

Prediger Christoph Daßdorf im Jahre 1610 vom Schlage getroffen worden, sein Nachfolger M. Albert Reimers in die von ihm benutzte Wohnung gezogen, ihm selbst und seiner Familie aber „oben auf dem Kloster ein Ort zur Wohnung angewiesen" sei. Nach dem am 11. Juli 1793 erfolgten Tode des Predigers Johann Hake wurde dieselbe zu baufällig befunden, und daher seinem Nachfolger Gottlieb Nicolaus Stolterfoht eine Wohnungs-Entschädigung gezahlt, für welche derselbe bis 1802 im weiten Krambuden № 245, dann in dem dem Matthaeus Robde gehörigen in der Breitenstraße an der Ecke der Fischergrube, jetzt M.-M.-Q. № 805, belegenen Hause wohnte, auf dessen Diele er am 6. Novbr. 1806 von einer französischen Kugel getroffen, sein Leben verlor[18]). — Eine Prediger-Wittwenwohnung befand sich gleichfalls im Innern der Burg. Der Küster wohnte außerhalb, in einem der an der Südseite der Burgtreppe gelegenen kleinen Häuser, welche ursprünglich sämmtlich sich im Eigenthum des Burg-Klosters befanden, und 1805 verkauft wurden.

Ferner war am Johanniskloster ein Geistlicher angestellt, der seine Wohnung in einem Hause auf dem Johannishofe hatte. Der letzte, Pred. Paul Detlev Zietz, starb 1812, 3. Febr.

Am St. Annen- Armen- und Werkhause[19]) war früher ein „Präceptor" angestellt, ein nicht-ordinirter Theologe, welcher an Sonn- und Festtagen Vormittags zu predigen, täglich eine Betstunde zu halten und den Unterricht und die Seelsorge an den Bewohnern des Klosters wahrzunehmen hatte. Die Verwaltung der Sacramente stand den jüngsten Predigern am Dom und St. Aegidien zu. Der Präceptor hatte, wie es scheint, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, „freye Wohnung"[20]), vermuthlich im Kloster-Gebäude. Später wohnten die Präceptoren in verschiedenen Gegenden der Stadt.

Im Jahre 1833 wurde die Stelle in eine Predigerstelle verwandelt, und wurde das vormalige „Lüneburg's Armenhaus" —

---

[18]) Neue Lüb. Bl. Jahrg. 1835. S. 346.

[19]) Die Vorsteher des im Jahre 1502 gestifteten St. Annen-Klosters, eines Nonnenklosters, kauften 1517 ein Haus an der Ostseite der Mühlenstraße — jetzt Johs.-Quart. № 779 — vielleicht als Wohnung für ihren Geistlichen. Das daneben liegende Grundstück № 780—782 wird seit 1589 als „papen collatie" bezeichnet, warum? ist nicht ersichtlich, da es sich fortdauernd im Besitze von Privatpersonen befunden hat.

[20]) Revidirte Ordnung für das St. Annen Armen- und Werkhaus vom Jahr 1777. S. 92. § 8.

St. Annenstraße Johs.-Quart. № 808 — welches, nachdem die Stiftung aus Mangel an Mitteln eingegangen war, 1834 dem St. Annen-Kloster überlassen war, zur Amtswohnung für den Prediger ausgebaut.

Hier wohnten:

Pred. Heinrich Christian Friedrich Bang, st. 1837, 6. Jan.
Pred. Christian Diedrich Bonaventura von Großheim, 1837—1840.
Pred. Heinrich Franz Daniel Bang, 1840—1876.

Nachdem Letzterer pensionirt und die Predigerstelle aufgehoben worden, wurde das Haus verkauft.

III.

Beiträge zur Lübeckischen Geschichte.

Von Senator Dr. W. Brehmer.

---

1. Die Lübeckischen Beginenhäuser.

Seit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts wurden in den meisten flandrischen Städten sogenannte Beginenhäuser gegründet, in denen unverheirathete Frauenzimmer nach gewissen Regeln und unter Beobachtung bestimmter gemeinschaftlicher religiöser Uebungen zusammenlebten; sie ernährten sich größtentheils aus eigenen Mitteln oder durch eigenen Erwerb, und hatten nur für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt Keuschheit und ordnungsmäßigen Gehorsam zu geloben.[1]) Bei dem häufigen Aufenthalt Lübeckischer Kaufleute in Flandern wurden dieselben dort mit jenen Stiftungen bekannt und hierdurch zweifelsohne veranlaßt, gleiche Anstalten auch in ihrer Vaterstadt zu begründen. Bis zum Beginn des vierzehnten Jahrhunderts sind hier deren fünf entstanden, die unter dem Namen conventus sancti Johannis, conventus sancti Egidii, conventus Cranonis, conventus Crispi und conventus domini Volmari seitdem häufig erwähnt werden.

Von diesen lag der conventus sancti Johannis an der Ecke der Johannisstraße und des Rosengartens, und zwar an jener Stelle, welche jetzt der zum Hause № 36, Jac.-Quart., gehörige Zimmerplatz einnimmt; der conventus sancti Egidii hatte seinen

[1]) Friedrich Oetker Belgische Studien S. 221 und folgende.

Platz an der südwestlichen Ecke der platea Noelis (Stavenstraße) und des Aegidienkirchhofs. Der conventus Crispi und der conventus Cranonis befanden sich beide in der kleinen Burgstraße, ersterer in den Häusern № 768, 769, 774 und 775, letzterer in dem Hause № 788, dem jetzigen Siechenhaus. Der conventus domini Volmari, der später auch den Namen Catharinenconvent führt, lag in der Glockengießerstraße bei der Catharinenkirche № 250; seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wird er als Schulcollegenwittwenhaus verwandt.

Von diesen Beginenhäusern sind die ältesten der conventus sancti Johannis, welcher in naher Beziehung zu dem St. Johanniskloster gestanden zu haben scheint, und der conventus sancti Egidii. Des ersteren wird bereits 1270 gedacht, da in diesem Jahre ihm von der Stadt zwei Gärten bei der neuen Mühle überlassen wurden.[2]) Des letzteren geschieht nicht, wie Melle in seiner gründlichen Nachricht von Lübeck angiebt, erst — 1301, sondern bereits 1297 im ältesten uns erhaltenen Oberstadtbuch (Seite 262 sub № 1722) Erwähnung, doch hat derselbe sicherlich schon viele Jahre vorher bestanden. Ueber ihre Stifter hat sich bisher Bestimmtes nicht ermitteln lassen; wahrscheinlich werden sie nicht von einem einzelnen Bürger, sondern durch ein Zusammenwirken mehrerer Personen ins Leben gerufen sein.

Anders wird es sich mit dem conventus Cranonis verhalten haben, als dessen Stifter Willekinus Crane zu betrachten sein dürfte. Derselbe gehörte in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, obgleich er nicht Rathsmann war, doch zu den angesehensten Bürgern der Stadt; auch wird er zu den Stiftern des Heiligen-Geisthospitals zu zählen sein, da unter den Bildnissen, die wohl bereits im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an der nördlichen Mauer der Kapelle des Spitals angebracht sind, sich auch das seinige befindet. Die Begründung des Convents muß vor dem Jahre 1284 erfolgt sein, da in den mit jenem Jahre beginnenden Oberstadtbüchern Eigenthumsübertragungen, die sich auf das Haus beziehen, nicht mehr vorkommen. Die Behauptung Melle's, daß die Fundation von dem Bischof Burchard bestätigt sei, stützt sich auf eine Notiz in dem von ihm eingesehenen, jetzt abhanden gekommenen Administrationsbuch, nach welcher früher ein Pergamentbrief jenes Bischofs über die Begründung der Stiftung vorhanden gewesen sein soll.

[2]) Lübeckisches Urkundenbuch Theil II, S. 33.

Bestimmteres läßt sich über die Stifter der beiden andern Convente angeben. Schon Melle hat unter Bezugnahme auf eine im Lübeckischen Urkundenbuch Theil 2 Seite 75 abgedruckte Eintragung in das Oberstadtbuch vom Jahr 1295 behauptet, daß der Stifter des conventus Crispi Johannes Crispus gewesen sei. Die frühere Annahme, er habe Mauritius Crispus geheißen, führt er mit Recht darauf zurück, daß auf der Diele des Convents eine Bildsäule des heiligen Moritz aufgestellt war. Jene Notiz des Stadtbuches wird unterstützt durch das Testament des Johannes Ertmer vom Jahre 1330, in welchem jener Convent gleichfalls conventus Johannis Crispi genannt wird. Wenn nun aber Melle ferner die Ansicht ausspricht, der Stifter habe im Jahre 1260 gelebt und habe damals das Haus begründet, so ist er zu derselben ersichtlich nur dadurch veranlaßt worden, daß er in dem ältesten, seitdem leider verloren gegangenen Oberstadtbuch in jenem Jahre den Namen Johannes Crispus aufgefunden hat. Mit größerem Rechte wird als Stifter ein zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts mehrfach in Urkunden erwähnter Johannes Crispus angesehen werden dürfen, von dem es dahingestellt bleiben muß, ob er mit dem im Jahre 1260 aufgeführten Johannes Crispus ein und dieselbe Person ist. Derselbe muß eine hervorragende Stellung eingenommen haben, da er, obgleich er nicht im Rathe saß, doch mehrfach in Urkunden[3]) dominus genannt wird, eine Bezeichnung, die damals außer Geistlichen und Rathsmännern nur sehr angesehenen und reichen Personen beigelegt wurde. In dem Testamente des Nicolaus Broweb vom Jahre 1289[4]) und des Rudolph Bodin vom Jahre 1292[5]) ist er zu einem der Testamentsexecutoren ernannt worden, und zwar in dem ersteren gemeinsam mit mehreren Rathsmännern; auch zählte er zu den wenigen Bürgern, die verpflichtet waren, ein Streitroß zu halten[6]). Seinen Reichthum und seinen frommen Sinn bekunden die großen Schenkungen, welche er Klöstern und milden Stiftungen zugewandt hat. Dem Heiligen-Geisthospital vermachte er 40 Mark Pfennige zur Unterhaltung dreier Lampen in der Krankenstube.[7]) Das Kloster Rehna bedachte er mit einem Ver-

[3]) Lübeck. Urkundenbuch Theil I S. 614. Mecklenburger Jahrbücher 25 S. 201.
[4]) Lübeck. Urkundenbuch Theil I S. 487.
[5]) Lübeck. Urkundenbuch Theil I S. 538.
[6]) Lübeck. Urkundenbuch Theil II S. 941.
[7]) Lübeck. Urkundenbuch Theil I S. 614.

mächtnisse von 192 Mark Pfennigen, deren Renten im Betrage von 12 Mark anfänglich verschiedenen Nonnen, später dem Kloster selbst zufallen sollten[8]). Dem Cisterzienser-Kloster zu Reinbeck hat er Güter in Rosenow und Frauenmark überwiesen, die von ersterem wegen ihrer entfernten Lage unterm 13. Mai 1297 an das Kloster Rehna verkauft wurden[9]). Wäre sein Testament erhalten, so würde dasselbe unzweifelhaft noch von anderen sehr erheblichen Vermächtnissen zu ähnlichen frommen Zwecken uns Nachricht geben, denn es ist nicht anzunehmen, daß sich von allen seinen Schenkungen anderweitig eine Kunde erhalten hat. Johannes Crispus wird 1296 oder 1297 gestorben sein, weil im Jahre 1298 die Auszahlung der von ihm in seinem Testamente hinterlassenen Vermächtnisse erfolgte. Da des conventus Crispi bereits im Jahre 1295 im Oberstadtbuch Erwähnung geschieht, so muß er denselben noch bei seinen Lebzeiten begründet haben. Das Haus, welches er zu diesem Zwecke bestimmte, besaß er schon vor dem Jahre 1285, da in dem uns erhaltenen Oberstadtbuch über den Erwerb desselben nichts verzeichnet ist.

Von dem conventus domini Volmari bemerkt Melle, daß sein Stifter unbekannt sei. Des Convents geschieht zuerst 1312 Erwähnung, in welchem Jahre Gerardus de Cigno ihm in seinem Testamente die Hälfte seines Bettgeräths vermacht. Da derselbe in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, also zu einer Zeit, da die Person des Stifters noch allgemein bekannt war, stets conventus d o m i n i Volmari benannt wird, so darf schon aus dieser Bezeichnung mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß der Stifter ein Rathsherr oder ein Geistlicher gewesen ist, denn nach dem Jahre 1300 wird nur diesen Personen der Titel dominus beigelegt. Geistliche besaßen, wenn sie nicht zur bischöflichen Würde gelangten, zu jener Zeit meist nicht die Mittel, um größere Stiftungen zu begründen, es muß daher der dominus Volmarus unter den Rathmännern der Stadt gesucht werden. Unter diesen findet sich dazumal nur einer, der den Vornamen Volmarus führte, nämlich Volmarus I de Attendorn, und, daß dieser der Stifter des Convents ist, wird bestätigt durch das im Jahre 1322 errichtete Testament der Margarethe Clingenberg, in welchem dem conventus domini

---

[8]) Lübeck. Urkundenbuch Theil I S. 625.

[9]) Mecklenburger Jahrbücher 25 S. 201.

Volmari de Attendorn ein Vermächtniß ausgesetzt ist, sowie dadurch, daß nach dem Oberstadtbuch Volmarus de Attendorn 1301 das Haus kaufte, in welchem später der Convent bestand. Es findet sich nämlich in jenem Jahre folgende Eintragung: Volmarus de Attendorn emit ab Hassone apud sanctam Katharinam domum quandam sitam apud chorum beate Katerine. Ueber späteren Eigenthumswechsel jenes Hauses enthalten die Oberstadtbücher keine Angaben. Volmarus I de Attendorn ist nach aller Wahrscheinlichkeit 1305 gestorben. Zu Anfang dieses Jahres (12. Januar) wird er noch in einer Urkunde des Lübecker Domkapitels, die sich auf eine von ihm in der Petrikirche begründete Vicarie bezieht, als lebend erwähnt. Der mit ihm gleichnamige und öfter mit ihm verwechselte Volmarus II de Attendorn ist erst im Jahre 1312, also zu einer Zeit, wo der conventus domini Volmari bereits bestand, zu Rathe gewählt.

Die in den Conventen wohnenden Frauen führten neben dem Namen Beginen auch denjenigen der „Willigen Armen"; wenigstens werden sie mehrfach in Testamenten, z. B. in dem 1350 errichteten des Marquardus Langheside, unter diesem Namen erwähnt. Sie gehörten zumeist den unteren Ständen an, vornemlich zogen sich die alten Dienstfrauen der Patricierfamilien dorthin zurück, doch fanden sich unter ihnen bisweilen auch Frauen aus den angesehenen Familien der Stadt. Ueber die Zahl der in den einzelnen Häusern wohnenden Beginen und über die Satzungen, denen sie sich zu unterwerfen hatten, haben sich Angaben nicht erhalten. Bekannt ist nur, daß die Aufsicht in jedem Convente von einer Meisterin geführt wurde und daß diese gemeinsam mit zwei Bürgern, die Vorsteher genannt werden, auch das Vermögen des Conventes zu verwalten hatte. Die Insassen behielten nach ihrem Eintritte ihr Vermögen und blieben berechtigt, über dasselbe sowohl bei Lebzeiten als auch letztwillig zu verfügen. So gehörte der Begine Taleke Witmack seit 1322 das auf dem langen Lohberg sub № 347 belegene Haus ihres Vaters, sie verkaufte es 1341 ihrem Bruder Nicolaus Witmack und erbte es von diesem 1343. Für ihre Wohnung werden die Beginen in der Regel eine Zahlung nicht zu leisten gehabt haben, doch ergiebt sich aus einzelnen Eintragungen des Niederstadtbuchs, daß bisweilen eine Miethe zu zahlen war: so vermiethet 1461 Geseke Koninge, Meisterin des Katharinenconventes, einer Frau eine Wohnung daselbst auf Lebenszeit. Ihren Unterhalt, den wohl eine

jede für sich zu bestreiten hatte, gewannen die Beginen aus den Erträgnissen ihres Privatvermögens und den zahlreichen milden Gaben, die ihnen namentlich in Testamenten, und zwar vielfach nicht dem ganzen Convente, sondern jeder Insassin desselben für sich zugewiesen wurden, und aus dem Verkaufserlös der von ihnen gefertigten Arbeiten. Wie in andern Städten, so werden sie sich auch in Lübeck vornemlich mit der Weberei beschäftigt haben, wie sich denn in Bezug auf den unmittelbar beim Aegidien-convent belegenen Segebergs-Convent, der im Laufe der Zeit den Charakter eines Beginen-Convents angenommen zu haben scheint, aus dem Jahre 1480 folgende auch in Bezug auf das Lübeckische Wappen beachtenswerthe Eintragung im Niederstadtbuch findet:

Witlick zy, dat de ersame rad to Lubeke umme nut, vromen unde wolvart des gemenen besten erer keiserliken stad Lubeke den gestliken susteren in s. Michaelis convente by s. Ilien belegen sunte Augustini ordens wesende, anders hern Johans Segeberges convent genomet, unde ok en sulves to gude gegunt, gestadet unde mildichliken togelaten heft, drierleye sorte van lakene to makende, so se darvan etlike alrede gemakede lakene vor den radstol vor ogen brachten to bezeende. Darupp de ersame rad sodaner lakenen halven besloten, bewillet unde belevet heft in desser nabescreven wyse, dat men dat beste laken tekenen schal mit eneme arne mit eneme dubbelden hovede uppe enen zyden unde uppe der anderen zyden dat lubesche schilt. Dat andere laken darnegest best wesende mit eneme arnde ok mit eneme dubbelden hovede unde en klene schilt vor der borst hebbende. Unde dat derde laken dat legeste unde geringeste mit deme lubeschen schilde allene to tekende. Unde sodane lakene krumpen scholen hebben in der lenge twyntich ellen en verndel myn edder meer unvorfenklik, unde scholen wesen dree ellen breet· myn en verndel ock unvorfenklik dergeliken. Unde Hans Slyeman, Hinrik Hovemann, Hinrik Hemmelman, besetene borger to Lubeke, hebben vermiddelst eren uthgestreckeden armen unde upgerichteden lyfliken vingeren staveder ede to den hilligen swerende vorrichtet, dat se na ereme besten vermoge darup zeen willen, dat sodane lakene na ereme werde und nicht arger, dan alze dar vor ogen ge-

toget zin, gemaket und van en gesegelt scholen werden. Unde desulven erbenomeden personen, de de lakene maken, scholen ere merk unde teken in sodane lakene mede maken unde worken. Screven van bevele des rades, am Sonnavende na Alle Godes hilligen (4. Nov). Io. B(racht) notarius subscripsit.

Nach der Reformation wurden die Beginenhäuser zu weiblichen Armenhäusern umgestaltet.

2. Der älteste Lübeckische Schützenplatz.

In seiner Geschichte des alten Lübeckischen Schützenhofes bemerkt der verstorbene Professor Deecke, daß im Mittelalter öfter eines vor dem Burgthor belegenen Papagoyenboms gedacht wird. Wann solches geschehen und wo derselbe belegen gewesen ist, hat er anzugeben unterlassen, und doch sind Mittheilungen hierüber nicht ohne Interesse.

Soweit bisher zu ermitteln war, geschieht des Papagoyenboms zuerst in einer Eintragung des Oberstadtbuchs vom Jahre 1475 Erwähnung, welche lautet:

Taleken Kastorpes mylder dechtnisse, Engelbrecht, Geseken Castorpes, Hanses eliche hussfrouw, vnde Hanse Vickynckhusen hefft gegeven in synem testamente Engelbrecht Vickynghusen eynen garden, genomet de Apenborch, belegen buten dem Borchdore, so desulffte belegen is nicht verne van dem Papagoyenbome by der Kerchryngs garden.

Daß derselbe in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts noch bestanden hat, ergiebt sich aus der nachfolgenden Eintragung aus dem Jahre 1542.

Tho den vormunderen Anneken Stricks vnde erer dochter Elseben is gekomen eyn hoppenhoff mit dem kleynen krutgarden buten deme Borchdore belegen bi dem Papengoyenbome.

Unter Papagoyenbom ist das hölzerne Gerüst zu verstehen, auf welchem der abzuschießende Vogel aufgerichtet wurde. Der zu demselben gehörigen Schießbahn (Schottbahn) wird noch 1587 gedacht, doch darf hieraus wohl nicht unbedingt gefolgert werden, daß damals die Vogelstange selbst noch gestanden hat und zum Vogelschießen benutzt ward.

Von der Apenburg, welche aus einem Lustgarten mit einem kleinem Gartenhause bestand, für welches zu jener Zeit im Stadtbuche regelmäßig die Bezeichnung Bergfrede vorkommt, heißt es 1600, daß sie unmittelbar dem Garten des Dr. Watermann benachbart gewesen sei. Ueber die Lage des letzteren giebt die nachfolgende Eintragung in das Oberstadtbuch vom Jahre 1585 nähere Aufklärung.

Der achtbare Theodoricus Watermann Doctor hefft gekofft van David Menne als volmechtigen des testamentes weilanth herrn Peter Vrimersheim Pastorn tho Sanct Jacob einen bomgarten allernegest der Therbruggen vor dem Borchdore bi der Schottbahnen.

Daß unter Theerbrugge eine Anlegebrücke beim Theerhofe zu verstehen ist, wird dadurch bestätigt, daß es 1587 im Stadtbuch heißt:

Claus von Stiten hefft gekofft von Hinrich Schepenstede einen garden belegen vor dem Borghdore vp der Schottbahne bi dem Teerhave.

Da bei den Abgrabungen, welche in den letzten Jahren zur Erweiterung unseres Hafens stattgefunden haben, festgestellt ist, daß sich der alte Theerhof, der erst im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts bei den damals ausgeführten neuen Befestigungsanlagen verlegt ist, in unmittelbarer Nähe der jetzigen Hafenmeisterwohnung befunden hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Papagoyenbom an der südwestlichen Seite der Burgthor-Freiweide unmittelbar östlich neben den dort errichteten Gartenhäusern belegen gewesen ist. Die Gegend um denselben war schon im fünfzehnten Jahrhundert dicht mit Gartenhäusern besetzt; es wird daher nur mit Armbrüsten oder Bogen nach dem Vogel geschossen sein, wie denn auch in Rostock im Jahre 1580 die Gesellschaft der Landfahrer Krämer-Compagnie, die dort das öffentliche Vogelschießen abhielt, sich dahin einigte, daß nur mit Bogen geschossen werden solle (cfr. Mecklenburger Jahrbücher 7 pag. 207). Dies erklärt es auch, daß, als man in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hierselbst beschloß, sich beim Vogelschießen des Feuerrohrs zu bedienen, ein neuer Schützenplatz beim Reuterkrug unmittelbar vor dem Holstenthor hergestellt wurde.

Eine eigene Schützengesellschaft, wie solche schon im Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts in Wismar und Rostock vorkommt, wird in Lübeck bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts nicht be-

standen haben, denn es geschieht einer solchen weder in den Chroniken noch auch, worauf ein besonderer Werth zu legen ist, in den Testamenten Erwähnung; letzteres aber würde, wenn eine solche vorhanden gewesen wäre, unzweifelhaft geschehen sein, da jene Vereinigungen regelmäßig nicht nur weltliche sondern auch geistliche Zwecke verfolgten und da es üblich war, solchen Vereinen, wenn man ihnen angehörte, letztwillig eine Gabe zu hinterlassen.

Da von der Apenburg, welche in unmittelbarer Nähe des Papagoyenboms gelegen hat, berichtet wird, daß auf ihr die Patrizier im fünfzehnten Jahrhundert alljährlich das Maifest feierten, so darf wohl angenommen werden, daß das Schießen nach dem Papagoyenvogel zu den Festlichkeiten gehörte, welche sie bei jener Gelegenheit veranstalteten, und daß die Betheiligung an demselben auf ihre Genossen beschränkt war.

3. Die bronzenen Sacramentshäuschen unserer Kirchen.

Zu den schönsten Zierden der Marienkirche gehört bekanntlich das an der Nordseite des Altars aufgebaute Sacramentshäuschen. Ueber die Errichtung desselben ist der nachfolgende im Archiv der Kirche aufbewahrte Vertrag abgeschlossen worden:

Witlik sy, dat int jar MCCCCLXXVI des vridages vor sunte Michele de ersame her Hinrik Kastorpp vnde her Ludeke Bere, vorstendere vnser leven Vrouwen kerken to Lubeke, vnde her Pawel Slagge, werkmester darsulves, synt overeenkomen unde hebben vordinget myt den bescheden mannen Klawes Ruwese und Klawes Gruden, dat se scholen unde willen bereden dat Sacramentes hus to dem corpus unde den vote dar vnder, dat rede ghegoten vnde betald is, myt allen masselryen twe edder dre woninghe hoch, so des nod unde behuff is na uthwisinge des holtwerkes, dat dar alrede to ghesneden unde ghemaket is, dat to beredende unde to tzirende na eren besten vif synnen van ereme eghenen myssinges tuge, afgank, kost unde schaden uppe ere eghene eventur. Unde wan dit berede is, so wille wij vorstendere vorbenomed edder unse nakomelinge den bescheden mannen Klawes Ruwese vnde Klawes Gruden geven van eynem jewelken lispunde redes werkes sos mark lubesch, vnde wes men noch van bilden, van holte edder ander masselryen noch snyden

mot unde nichten· is, dat willen wy vormundere van des godeshuses wegen bekosten unde betalen. Jodoch is bevorwordet unde besproken, oft en dit vorscreven sacramentes hus myt deme werke darto behorende tho kostel in de hand worde, so dat se sik in der warheit myt den sos marken van deme lispunde tho gevende nicht beholden konden unde myt eren schaden were, wes denne Klawes Ruwesee in loven seggende werd, sulk ghebreck, uppe dat wy eren schaden io nicht begheren, darvmme wille wy uns myt en gudliken unde leffliken vorgan. Vurdermer so hebben sik de ersamen Klawes Ruwesee unde Klawes Grude vnder sik malkander vordragen unde overeenkamen van dessulven werkes wegen, so, wan dat vullenkomen unde rede is, so schal men aftrecken alle unkost, dat sy knechtelon, kost, holt, kalen unde alle werktouwe unde myssink, dat darto komen is, myt deme affgange unde alsus alle ander unkost, unde was dar denne overblifft, dat men wynninge rekenen mach, dar aff schal hebben Klawes Grude de twe penninghe unde Klawes Ruwesee den drudden penningh. Des wil Klawes Ruwesee nicht verbunden wesen in deme vorscreven werke myt der hand to vilen edder to arbeidende, he en willet denne don myt guden willen, doch myt gudeme rade unde vorderinghe, wor des to donde is, nicht utghesunderget wesen, men myt den besten sik darane to bewisende. Unde dat dit duss, so vorscreven is, van beiden delen belevet unde myt guden willen vullentogen is, so is desser scriffte twe alleyns ludende, de me uth der anderen by a b c d ghesneden, dar aff de ene by her Pawel Slaggen, werkmestere, unde de andere by Klawes Ruwesee unde by Klawes Gruden vorghescreven.

Auf der Rückseite: Tzarter over de sacristie in Mariennn Kercken uppgerichteth.

Da in dem obigen Vertrage Nikolaus Ruweße, der im Oberstadtbuch auch Nikolaus Rughese heißt und als Goldschmied bezeichnet wird, stets an erster Stelle erwähnt wird, und da ihm, obgleich er nur seinen Rath ertheilen sollte und nicht verpflichtet wurde, an der Ausführung der Arbeit sich selbst zu betheiligen, der dritte Theil des Verdienstes zugebilligt ward, so darf wohl angenommen werden, daß von ihm der Plan zu dem Sacramentshäuschen angefertigt

ward, und daß dem Nicolaus Gruden, der Erzgießer war, nur die Ausführung der Arbeit oblag.

Nach einer Aufzeichnung in der Chronik des Bergenfahrers Kersten van Gehren ward das Sacramentshäuschen 1479 octava visitationis (9. Juli) in der Kirche aufgestellt; die Kosten werden von ihm auf 4000 Mark angegeben. Dies ist jedoch nur annähernd richtig, wie sich aus der nachfolgenden in das Rechnungsbuch der Marienkirche aufgenommenen Abrechnung ergiebt.

Item a. 82 des Donnerdages vor sunte Bertolomeus daghe vorsloge wy, dat dat sacramentes hus gekostet hefft. Int erste dat wy Clawes Rugese vnde Clawes Kruden geven hebben summe 2479 ℔ 3 ß. Item noch dat darto komen is an kopper, dat wy betalt hebben, 192 ℔ 4 ß. Item to snydende dat bildewerk, darna al ding gaten wart, kostete in al 151 ℔ 10 ß. Item geven vor den Vot, dar id huss uppsteit, to murende, vor de anker an dat huse, dat hus to makende, dar men in got, unde ander unkosten 27 ℔. Item kostede de gardine to guldende mit den blomen to makende in al 28 ℔. Item geven vor golt, dar dat Hus mede verguldet wart, ane id arbeit 234 ℔. Summa in al bouenscreven 3112 ℔ 2 ß.

Von den hölzernen Modellen, welche für die Gußformen angefertigt wurden, befindet sich noch eine große Anzahl im Verwahrsam der Marienkirche. Ein glücklicher Zufall hat es verhindert, daß diese nicht die alleinigen Zeugen von der Kunstfertigkeit der Meister des Sacramentshäuschens geblieben sind. Im Jahre 1817 hatte nämlich die Vorsteherschaft der Marienkirche, welche der Ansicht war, daß die Schönheit des Quellinischen Altars durch das alte nur an früheren Aberglauben erinnernde Sacramentshäuschen sehr beeinträchtigt werde, den Beschluß gefaßt, dasselbe abzubrechen und als altes Metall zu verkaufen. Zu diesem Behufe waren bereits Verhandlungen mit einem Hamburger Kaufmann eingeleitet. Dieselben zogen sich jedoch in die Länge, weil man sich über den Preis, der für das Pfund des vorhandenen Metalls bezahlt werden sollte, nicht einigen konnte. Schon war die Vorsteherschaft gewillt, ihre Forderung zu ermäßigen, als der spätere Bürgermeister Roeck zufällig Kunde von der Sachlage erhielt, und in einem Aufsatze, den er in № 92 der Lübecker Anzeigen vom Jahre 1817 einrücken ließ, Verwahrung gegen den Verkauf einlegte. Er zog sich hierdurch freilich den höchsten Zorn der Vorsteherschaft zu, der in einer Er-

klärung in № 94 der Anzeigen zum Ausdrucke gelangte, doch der Verkauf unterblieb, und das Sacramentshäuschen war für die Zukunft gerettet.

Nach dem Vorgange der Marienkirche wurden bald darauf auch für die Aegidienkirche und die Petrikirche ähnliche aus Bronze gegossene Sacramentshäuschen durch den Erzgießer Arndt Mußmann angefertigt. In ersterer Kirche ist dasselbe nach den Angaben, die Kersten van Gehren in seiner Chronik gemacht hat, schon 1478 aufgestellt, für dasselbe soll eine Summe von 1100 ℔ verausgabt sein. Bald darauf ward auch an die Herstellung eines Sacramentshäuschens für die Petrikirche gedacht, denn Hans Kyl vermachte in seinem 1484 errichteten Testament zum Gusse desselben einen großen Mörser. Vollendet wurde es 1487, da in diesem Jahre die Vorsteher der Petrikirche in ihrem Buche verzeichneten: Item anno 1487 do wart dat sacramenteshuyss tho sunte Peter vpgerichtet unde kostede boven XIII C Mark, hyr dede wy tho den vorstenderen van des werkhuses wegen alse her Dyrik Basden unde Moryss Dyman XC mark unde dat ander gelt wart dartho gegeven van guden vrunden unde van borgeren. Unmittelbar nach der Vollendung ward Arndt Mußmann, wie eine Einzeichnung in das Niederstadtbuch berichtet, weil er die Arbeit nicht „von alsulken guden gude unde kopper, alse dat wesen scholde, sunder vele blyes unde andere materien darto gedan, allikewol syk vor gudt kopper betalen laten“, von dem Rathe in schwere Strafe genommen.

Diese beiden Sacramentshäuschen werden wohl bald nach der Reformation aus den Kirchen entfernt sein, da ihrer in den Beschreibungen, die aus dem siebzehnten Jahrhundert stammen, nicht mehr gedacht wird.

Von einem bronzenen Sacramentshäuschen, das sich in der Domkirche an der Südseite neben der Taufe befand, weiß man nur, daß es 1684 entfernt, und daß sein Erz zum Guß der großen Pulsglocke, den 1699 der Churbrandenburgische Stückgießer Joachim Hannibal ausführte, verwandt ward.

4. Ein Injurienproceß aus dem Jahre 1714.

Als im Jahre 1714 der damalige Eigenthümer der Weberkoppel Abde Severin auf den zu jenem Gehöfte gehörigen Wiesen

das Buschwerk bis unmittelbar an die Wakenitz hatte abhauen lassen, erhoben die derzeitigen Wallbürger, denen die Aufsicht und die Unterhaltung der städtischen Festungswerke oblag, hiergegen Widerspruch, indem sie behaupteten, daß das Buschwerk auf sämmtlichen während des Winters von der Wakenitz überflutheten Uferstrecken der Stadt zustehe und von ihnen zur Ausbesserung des Walles zu verwenden sei. Auf ihr Ersuchen verfügten die Herren des Marstalls, daß die Frage, wem der Busch am Wakenitzufer gehöre, zur Entscheidung des Rathes zu verstellen sei, und daß, bis diese erfolgt, das abgehauene Holz an Ort und Stelle verbleiben solle Trotzdem ließ Severin dasselbe durch seine Leute abfahren und zur Dichtung vorhandener Knicke verwenden. Sobald solches die Wallbürger erfuhren, schickten sie ihrerseits Arbeiter nach der Weberkoppel, ließen von diesen die Zäune wieder auseinanderreißen und das Holz zur Stadt auf die Wälle fahren. Hiergegen ward Severin bei dem Rathe vorstellig. In der von ihm unterzeichneten Eingabe beschuldigte er die Wallbürger eines spoliums, bat, sie dieserhalb zu bestrafen und sie gleichzeitig zu verwarnen „daß sie hinführo ihre „Hände nicht weiter, als Ihnen gebühret, ausstrecken sollten, damit, „was sie selbsten zum Schrecken der Verletzer der Wall-Bäume an „ihre Pfähle auf die Wälle malen lassen, von ihnen selbsten an „andern Orten nicht dürfe exerzieret werden." Durch diese letztere Aeußerung, die dadurch, daß der Rath ihnen die Beschwerde des Severin zur Verantwortung abschriftlich zugestellt hatte, zu ihrer Kunde gelangt war, fanden sich die Wallbürger schwer beleidigt, denn auf den am Walle aufgestellten Tafeln waren diejenigen, welche die dort wachsenden Bäume beschädigten, mit dem Abhauen ihrer Hand bedroht. Deshalb erklärten sie in einer dem Rathe eingereichten Vorstellung die Aeußerung des Severin „pro atrocissima injuria" und baten, ihn für solche „infame Injurie" zu einem öffentlichen Widerruf zu verurtheilen; zugleich fügten sie hinzu, daß, wenn der Rath ihnen eine solche Genugthuung nicht verschaffe, sie sich an die gesammte Bürgerschaft wenden würden, weil sie „am Walle nicht vor sich sondern nomine ihres Collegii" säßen. Da der Rath die beiden Eingaben, ohne sich auf die angeblichen Injurien weiter einzulassen, an die Herren des Marstalls und des Walles verwiesen hatte, damit diese durch eine an Ort und Stelle vorgenommene Besichtigung feststellten, ob die Büsche auf den der Stadt zuständigen Ländereien gehauen seien, so wandten sich die Wall-

bürger, die inzwischen erkundet hatten, daß die Eingabe des Severin von dem Ober- und Niedergerichtsprokurator Peter Andreas Haecker verfaßt sei, an die bürgerlichen Collegien und riefen deren Vermitlung an. Diese zögerten nicht, dem Ersuchen Folge zu geben. In einer unterm 20. März 1714 dem Rathe zugestellten Eingabe führten sie aus, daß eine den Wallbürgern zugefügte Beleidigung, da dieselben von den bürgerlichen Collegien ernannt worden, auch gegen die letzteren gerichtet sei; sie verlangten deshalb, daß der Concipient, der die bürgerlichen Collegien „zu infamen Leuten" gemacht habe, wegen seiner „Schandschrift", damit er künftig die bürgerlichen Collegien honetter tractire, seiner beiden Procuraturen entsetzt werde. Der Rath decretirte hierauf unterm 14. April, daß das Supplicatum „den Herren des Gerichts zugestellt werde, die „werden Peter Andreas Haecker über dasselbe vernehmen, und ob „er sich zum Concipienten des Supplicats Abbe Severin contra „die Wallbürger bekenne, auch ihm auf den Fall ihm wegen der „darinne enthaltenen unziemlichen und anzüglichen Schreibart zu „einer billigmäßigen Satisfaktion der Wallbürger anhalten, dabei „aber Ein Hochwürdiger Rath sich die Gerichtsstrafe per expressum „reservirt haben, wie, wenn solches geschehen, werden gedachte „Herren in der Wallbürger und des Peter Andeas Haeckers Gegen„wart die Injurien in dem questionirten Supplicato deliren und „solcher Gestalt dieselbe gänzlich aboliren."

Obwohl bereits vor Ausfertigung dieses Rathsbescheides der Prokurator Haecker, welcher durch Krankheit am Ausgehen verhindert war, einen Bevollmächtigten an die sämmtlichen wortführenden Aelterleute der bürgerlichen Collegien und an die Wallbürger abgesandt und ihnen hatte erklären lassen, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe, die Wallbürger zu beleidigen, weshalb er von einem weiteren Verfahren gegen ihn Abstand zu nehmen ersuche, so beruhigten sich doch die bürgerlichen Collegien nicht bei dem ergangenen Decrete; sie erklärten vielmehr in einer neuen unterm 19. April dem Senate zugestellten Eingabe, daß sie sich mit einer „billigmäßigen Satisfaction und einer Abbitte" nicht begnügen könnten, vielmehr darauf bestehen müßten, daß Haecker, da die von ihm vorgebrachten Injurien „hoc casu atrocissime et infamie" seien, seiner Prokuraturen entsetzt werde.

Diese Eingabe ward Haecker von dem Rathe zur Verantwortung zugestellt. In einer unterm 28. April ausgefertigten Schrift

räumte er sein Vergehen offen ein, versuchte es aber damit zu entschuldigen, daß er wegen Krankheit den Inhalt jener Eingabe nicht genau habe beurtheilen können, daß von Abbe Severin das Concept derselben mehrfach abgeändert sei, und daß er sie seinerseits nicht unterzeichnet habe; ferner hob er hervor, daß er die Eingabe „als advocatus in extrajudicialibus" abgefaßt, und daß diese seine Thätigkeit in keinerlei Beziehung zu den ihm übertragenen Procuraturen stehe; schließlich erklärte er, daß er bereit sei, den Wallbürgern, gegen die er nichts schlechtes wisse, sein Bedauern über die von ihm in der Eingabe gebrauchten Ausdrücke auszusprechen, und bat, die Sache hierbei beruhen zu lassen.

Die bürgerlichen Collegien, denen diese Vorstellung mitgetheilt ward, und deren Aelteste inzwischen durch Freunde des Haecker gewonnen waren, erklärten unterm 28. Mai, daß sie auf ihr Begehren, Haecker solle von seinem Dienste und Brod gebracht werden, ferner nicht mehr bestehen wollten „sintemalen dadurch seine Frau und Kinder am meisten leiden würden", daß sie aber verlangen müßten, Haecker solle vor dem Rathe in öffentlicher Audienz im Beisein der Wallbürger seine Injurie widerrufen, und außerdem zu Gunsten des St. Annen-Klosters in eine Geldstrafe von mindestens 600 ₰ verurtheilt werden. Hieran knüpften sie noch das Ersuchen, der Rath möge eine Verordnung dahin ergehen lassen, daß, wenn in Zukunft dem Rathe Injurien enthaltende Eingaben auch gegen Privatpersonen übergeben werden sollten, dieselben unter Auferlegung einer Strafe gegen den Bittsteller und den Verfasser sofort zurückzugeben seien, und daß dem dirigirenden Bürgermeister aufgegeben werde, solche Schriften in seinem Hause nicht anzunehmen.

Ohne auf das letztere Ersuchen weiter einzugehen, verurtheilte der Rath unterm 8. Juni Haecker zur Zahlung einer Geldstrafe von 100 ₰ und zur Leistung einer Abbitte vor dem Obergericht oder vor einer Senatscommission. Letzterer Auflage kam Haecker dadurch nach, daß er vor zwei Mitgliedern des Rathes unterm 18. Juli erklärte „daß er solche in dem Supplicato gesetzte harte expressiones nicht aus übler Intention, die Wallbürger zu beschimpfen und zu injuriiren, geschrieben habe, sondern „daß er vielmehr solches sehr bedaure und ihm leid sei. Und deswegen er will gebeten haben, daß sie ihm solches christlich verzeihen mögen, wie er denn von den verordneten Wallbürgern

„nichts als, was der Ehre gemäß, zu sagen wisse, und sie aller „Wege für redliche und honette Leute gekannt und gehalten habe, „auch dieselben noch dafür erkenne und halte."

Die Wallbürger scheinen bei der Leistung dieser Ehrenerklärung nicht gegenwärtig gewesen zu sein.

5. Die Soldatenunruhen im Jahre 1796.*)

Weniger zum Schutze gegen äußere Feinde, als zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern der Stadt und zur Abwehr der aus den benachbarten Ländern eindringenden Landstreicher unterhielt die Stadt bis zu ihrer Einverleibung in das französische Kaiserreich eine eigene Garnison, für deren Ausrüstung und Unterhaltung sie jährlich ungefähr 110,000 ℳ verausgabte. Den Oberbefehl über diese Truppe führte zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Generalmajor von Chasot. Unter ihm befehligten ein Obristlieutenant, ein Major, drei Capitaine, fünf Premierlieutenants und sechs Sekondelieutenants, so daß das gesammte Officiercorps aus fünfzehn Personen bestand. Die Garnison zerfiel in zwei Theile, die Artillerie und die Infanterie.

Die Sorge für die erstere, die nicht sehr zahlreich war und fast ausschließlich zur Bewachung der auf den Wällen aufgestellten Geschütze verwandt wurde, lag einer eigenen Commission des Senates, den sogenannten Herren der Artillerie, ob. Die ihr angehörigen Soldaten trugen grüne Röcke und gelblederne Hosen mit schwarzen Stiefeletten, die Constabler als Abzeichen ein braunes Schurzfell und eine Mütze in Form eines Bienenkorbs, vorne mit einem messingenen Schilde geziert, das den lübeckischen Adler zeigte. Nach der im Jahre 1805 vorgenommenen Entfestigung der Stadt wurde dieselbe aufgehoben.

Die Infanterie war den Befehlen der sogenannten Kriegscommissarien des Senats untergeordnet, sie bestand aus ungefähr 500 Mann, die in 5 Compagnien eingetheilt waren; von diesen bildete eine die Grenadiercompagnie. Sämmtliche Soldaten waren in rothe Röcke mit weißen Aufschlägen, weiße Weste, weiße Beinkleider und schwarze Stiefeletten gekleidet; auf dem Haupte trugen die Grenadiere zur Unterscheidung von den Musquetieren, die mit einem dreieckigen Hut versehen waren, eine rothe Spitz-

*) Auszug aus einem im Jahre 1853 in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gehaltenen Vortrage, vgl. Neue Lübeck. Blätter 1853 № 26 ff.

müße, die mit einem großen messingnen Schilde versehen war, auf dem als Abzeichen der lübeckische Adler sich befand. Das gepuderte Haar war vorne mit zwei Locken geziert, nach hinten lief es in einen wohlgedrehten Zopf aus. Die sämmtliche Mannschaft wurde aus aller Herren Ländern angeworben, sie verpflichtete sich auf unbestimmte Zeit. Als Sold empfingen die Gemeinen jährlich 40 Thaler; hierfür mußten sie sich aber nicht nur beköstigen und für ihr Unterkommen sorgen, sondern sich auch ihre Kleidung selbst anschaffen. Bei ihrer Anwerbung erhielten sie vom Staate außer den Waffen nur einen Hut und ein Paar Stiefeletten, die Patrontasche und Degenkoppel. In Erkrankungsfällen wurde ihnen kostenfreie Behandlung durch einen Garnisonmedicus gewährt, der für seine Bemühungen jährlich 150 ℔ empfing. Für die gelieferte Ausrüstung hatte jeder neu Aufgenommene 10 ℳ in die sogenannte Rekrutencasse zu erlegen. Diese Casse war im Jahre 1745 begründet, damit wo möglich eine gleiche Uniformirung der ganzen Garnison erzielt werde; zu diesem Zwecke hatte man anfangs jedem eintretenden Rekruten eine weiße Weste und eine weiße Hose verabreicht. Hiervon war man später wieder abgekommen, um das Geld zur Anschaffung der oben erwähnten Ausrüstungsgegenstände zu verwenden. Diese erforderten jedoch eine bei Weitem geringere Summe, als jährlich von den Angeworbenen eingezahlt wurde, so daß sich allmählich ein beträchtliches Capital ansammelte, von dem im Jahre 1796 ungefähr 40,000 ℔ zinsbar belegt waren.

Ein großer Theil der Soldaten war in jener Zeit verheirathet. Da sie mit dem geringen Solde unmöglich sich und ihre Familie erhalten konnten, so betrieben sie meistens ein Nebengewerbe; der eine arbeitete in einer Fabrik, ein anderer zog mit Obst und Gemüse hausiren, ein dritter verdiente sich als Arbeitsmann sein Brod, viele endlich ernährten sich dadurch, daß sie für ihre Kameraden Wachtdienste thaten. Der Regel nach sollte nämlich Jeder in jener Zeit alle drei Tage die Wache beziehen, doch konnte er sich durch Stellung eines Ersatzmannes, welcher 10 ß erhielt, von dem Wachtdienst freimachen. Die Zahl der zu besetzenden Wachen war eine sehr große, da außer den drei Wachen im Innern der Stadt (am Kuhberg, am Rathhause und auf der Parade) sich an allen Thoren doppelte Wachen befanden, von denen die eine unmittelbar bei der Stadt, die andere am äußern Thore der Befestigung lag. Außerdem waren an allen Landwehrpässen (vor dem Burgthor

zu Schlutup, Schwarzmühlen und Brandenbaum; vor dem Holstenthor zu Trems, Krempelsdorf, Steinrade und Hohenstiege; vor dem Mühlenthor zu Rothenhausen, am Grönauerbaum und am Crumesserbaum) Postirungen, die auf längere Zeit von einigen Soldaten bezogen wurden. Ließ nun auch Jemand alle Wachtdienste, welche ihm oblagen, durch einen andern verrichten, so hatte er doch noch im Jahre 10 ℳ von seinem Solde erübrigt, die er zu seinem eigenen Unterhalt verwenden konnte. Dies mochte, vereinigt mit dem, was er sonst zu verdienen im Stande war, für gewöhnliche Zeiten allerdings hinreichen, um ihn zu ernähren; trat aber Theurung und Mangel an Lebensmitteln ein, so war auch der Soldat Trübsal und Noth ausgesetzt.

Im Jahre 1794 war die Erndte in hiesiger Gegend mißrathen, so daß im folgenden Jahre alle Lebensbedürfnisse bedeutend im Preise stiegen. Deshalb wandte sich am 23. Febr 1795 das Militair durch den Licentiat Lembke mit einer Bittschrift an den Rath, damit dieser ihnen Erleichterung verschaffe. Sie verlangten eine Erhöhung ihres Soldes um 10 ℳ und Verminderung der Wachtdienste durch Einziehung einiger ländlicher Postirungen. Der Rath beauftragte sofort die Kriegscommissarien, ihm über den Grund oder Ungrund dieses Gesuchs Bericht zu erstatten. Da dieser Bericht einige Zeit auf sich warten ließ, so war nach Ablauf eines Monats den Bittstellern noch kein Bescheid ertheilt. Diese vereinigten sich daher am 18. März um 8 Uhr Morgens in einer Zahl von ungefähr 150 Mann und begleiteten die von ihnen zur Verfechtung ihrer Sache gewählten Deputirten zur Wohnung des damaligen dirigirenden Bürgermeisters Bünekau, um ihn einerseits um Beschleunigung ihrer Sache anzugehen und andererseits sich zu vergewissern, ob ihre Deputirten auch wirklich für sie die Supplik eingegeben und das hierfür gesammelte Geld nicht unterschlagen hätten. Der Herr Bürgermeister suchte sie zu beruhigen, indem er ihnen versprach, ihre Sache solle untersucht werden. Hiermit waren die Soldaten zufrieden und zerstreuten sich alsbald in der Stadt. Wortführer bei diesem Vorgange war der Gefreite Hackert, gegen den sofort eine Untersuchung eingeleitet wurde. So wie es hieß, Hackert sei zum Verhör ins Gericht geführt, versammelte sich wieder eine beträchtliche Soldatenmenge, drang in das Rathhaus ein und stellte sich im Gange vor der Kriegsstube auf. Mehrfache Bemühungen des Obristlieutenants Sander, sie zum Weggehen zu bewegen, waren vergeblich; man verlangte vielmehr, es solle nicht

gegen einen, sondern gegen alle die Untersuchung eingeleitet werden. Erst als Hackert aus dem Verhör entlassen wurde, folgte ihm die Menge vom Rathhause. Da sich herausgestellt hatte, daß die Deputirten bemüht gewesen waren, die übrigen Soldaten daran zu hindern, ihnen in corpore zum Bürgermeister zu folgen, so wurden sie nur zu einer gelinden Gefängnißstrafe verurtheilt. Für den Fall, daß von Neuem von Seiten der Soldaten Aufläufe unternommen werden sollten, ward angeordnet, daß stets 4 Bürgercompagnien bereit gehalten würden, um einen etwaigen Aufstand sofort im Entstehen unterdrücken zu können. Die Soldaten verhielten sich aber fortan ruhig, denn es hatte der Rath, da die eingebrachte Beschwerde begründet erfunden wurde, nach vorhergegangenen Unterhandlungen mit der Bürgerschaft, beschlossen, den Soldaten, so lange die Theurung anhalte, wöchentlich ein Roggenbrod verabreichen zu lassen, desgleichen ihnen nicht mehr bei ihrer Vierteljahrlöhnung das Barbiergeld abzuziehen, und endlich sich alle Mühe zu geben, ihnen künftig ohne Wucher zur Tilgung ihrer Schulden behülflich zu sein.

Als die Theurung verschwunden war, brachte die Bürgerschaft bei dem Rathe in Anrege, ob es nicht zweckmäßig sei, jetzt mit der Austheilung eines Brodes wieder aufzuhören, da die Rekrutencasse, aus der man bisher die Mittel genommen, hierdurch schon 13,000 ℔ eingebüßt habe. Die Kriegscommissarien, denen diese Eingabe zur Begutachtung überwiesen war, erkannten an, die Last, welche durch jene Brodaustheilung für die Rekrutencasse entstehe, sei eine äußerst drückende, so daß dieselbe für die Zukunft kaum ihren andern Verpflichtungen nachkommen könne; es sei deshalb, weil der Grund zur Brodaustheilung jetzt weggefallen sei, zweckmäßig, dieselbe ganz einzustellen; da jedoch zu befürchten sei, daß, so wie man den Soldaten ihr Brod entziehe, große Unzufriedenheit unter ihnen entstehen werde, so sei es zweckmäßiger, vor der Hand ihnen noch ein halbes Brod zu gewähren, zugleich aber die nöthigen Anstalten zu treffen, um jeden Unfug sofort in seinem Beginne unterdrücken zu können. Die Richtigkeit dieses Vorschlags erkannte der Rath an, und so wurde beschlossen, nur noch bis zum Juni 1796 mit der Brodaustheilung fortzufahren, da alsdann die Bürgercompagnien ihre Fahnenwachen bezogen, und daher, ohne daß hierdurch Aufsehen entstand, für den nöthigen Schutz gegen eine etwaige Empörung der Soldaten gesorgt werden konnte. Als jener Zeitpunkt eingetreten war, erließ der Senat die Verfügung, den Soldaten solle fortan nur

noch alle vierzehn Tage ein Brod verabreicht werden. Diese Bestimmung sollte drei Tage nach einander auf der Parade verlesen werden. Am 10. Juni 1796 gelangte auf diese Weise jene Anordnung zum ersten Male zur Kenntniß der Garnison. Die Unruhe, welche sie erzeugte, war, wie man vorausgesehen hatte, eine große. Der Eine eilte, sie dem Andern mitzutheilen, und Alle kamen überein, man müsse sich vereinen, um gemeinsam die nöthigen Schritte zur Wiedererlangung der zur Hälfte entzogenen Brodlieferung zu thun. Hierbei zeigte sich der Grenadier Wetterig, ein Lübecker Stadtkind, vor Allen geschäftig. Er ließ sich keine Mühe verdrießen, um seine Kameraden zu bewegen, sich am folgenden Tage, einem Sonnabend, Abends vor dem innern Holstenthore bei der Wohnung des Feuerwerkers Witt zu versammeln. Zur festgesetzten Zeit fand sich auch eine Menge derselben, mit ihren Arbeitskleidern angethan, am verabredeten Orte ein. Hier rief man noch Alle an, die zufällig des Weges kamen, und forderte sie zum Anschluß auf.

Die dort versammelten Soldaten beschlossen, sich wieder an Hackert zu wenden, damit er die Führung ihrer Sache übernehme. Dieser aber hatte genug an den Erfahrungen, die er beim Auflaufe im vergangenen Jahre gemacht hatte, er schlug ihnen deshalb ihr Anliegen ab. Man einigte sich daher dahin, am folgenden Sonntag Morgen auf der Parade zu erscheinen, um dort in Gesammtheit den Obristlieutenant Sander anzugehen, sich für sie beim Senate zu verwenden. Auf daß Keiner ihrer Sache untreu werde, wurden die Namen aller Anwesenden zu Papier gebracht.

Am folgenden Morgen fanden sie sich, mit ihrem Seitengewehr bewaffnet, in großer Anzahl auf der Parade ein. So bald der Obristlieutenant Sander dort erschien, kamen ihm die Soldaten sämmtlich entgegen. Auf seine Frage, was es zu bedeuten habe, daß sie sich in so ungewöhnlicher Menge auf der Parade versammelt hätten, antworteten sie, daß sie nur gekommen seien, um Das, was verlesen werden solle, anzuhören. Der Obristlieutenant verweigerte die Verlesung des Senatsdecrets, indem er bemerkte, sie würden dieses noch früh genug kennen lernen, doch sei er bereit, sie schon jetzt mit dem Inhalt desselben bekannt zu machen. Nachdem dieses geschehen war, verlangten Einige, das Brod, welches sie bisher bekommen hatten, möge ihnen noch ferner belassen werden. Als hierauf der Obristlieutenant erklärte, daß dieses nicht geschehen

werde, daß aber Jeder, der hiermit nicht zufrieden sei, seinen Abschied erlangen könne, trat der Grenadier Wetterig aus dem Haufen hervor, stellte sich mit dem Hute auf dem Kopfe vor den Offizier hin und redete ihn mit pochendem Tone an. Seine Kameraden, namentlich der Musquetier Heisterkamp, schrieen zu gleicher Zeit: Wenn man Etwas nicht mit Gutem erhalte, so müsse man es mit Gewalt nehmen; auch riefen sie dem Obristlieutenant zu: er solle nicht so eifrig werden, sie ständen doch alle für einen Mann, und Aehnliches mehr. Letzterer wendete sich hierauf zu Wetterig mit dem Verlangen, den Hut abzunehmen. Als dieser jedoch darauf nicht hörte, schlug er ihm denselben vom Kopfe und forderte, da die Menge näher und näher aufdrängte, zugleich die ihn begleitenden Offiziere auf, ihre Degen zu ziehen, damit nicht gegen die Subordination gehandelt werde. Alle Offiziere, mit Ausnahme eines einzigen, kamen diesem Befehle nach. In Folge hiervon ließen auch einige der Soldaten, unter denen Ballhorn und Heisterkamp dieses später zugestanden haben, sich verleiten, ihr Seitengewehr zu entblößen, doch steckten sie es sogleich wieder ein. Während dessen hatte ein anderer Musquetier mit Namen Koester sich an die aufmarschirte Wachmannschaft gewandt, und dieselbe aufgefordert, sich ihren Kameraden anzuschließen. Diese ließ sich jedoch hierzu nicht bewegen, nur ein Einzelner wagte es, herauszutreten, ging aber, so wie er bemerkte, daß die übrigen seinem Beispiel nicht folgten, ins Glied zurück. Unterdessen waren die Offiziere auf Koester zugetreten und hatten ihn angefaßt, um ihn zu arretiren; es gelang jedoch seinen Kameraden, ihn wieder ihren Händen zu entreißen. Von der Parade verfügten sich die Soldaten auf den Marktplatz. Hier wurde zuvörderst eine Sammlung veranstaltet, um wo möglich Hackert durch Geld zu bewegen, sich ihnen anzuschließen. Doch blieb dieser Grund den meisten Gebern unbekannt, Viele gaben eben nur, weil auch die Anderen einen Beitrag leisteten. Sodann wurde eine Deputation an den damaligen Kriegscommissarius Senator Green gesandt, um bei diesem darum nachzusuchen, daß ihnen noch ferner das entzogene Brod gelassen werde. Doch hatte ihre Bitte keinen Erfolg. Nachdem die Soldaten diesen Ausgang in Erfahrung gebracht, verließen sie den Marktplatz und zerstreuten sich in der Stadt.

Sofort nach abgehaltener Parade stattete der Obristlieutenant Sander bei seinem Vorgesetzten über den Vorfall Bericht ab. Da weitere Unruhen befürchtet wurden, so wurden zwei Bürger-

compagnien aufgeboten und durch sie die Rathhauswache und die Börse besetzt; zwei andere Bürgercompagnien blieben in Reserve. Ein Begehren des Präses der Bürgercapitaine, zum Schutze der Hauptwache Kanonen auffahren zu lassen und sie mit der zur Bedienung nöthigen Artilleriemannschaft zu versehen, wurde von der Hand gewiesen, weil man nicht sicher sei, daß die Soldaten sich nicht der Kanonen bemächtigen und diese alsdann zum Nachtheile der Bürger gebrauchen könnten.

Die Soldaten beabsichtigten aber nicht, sich durch Gewaltthätigkeiten ihr Recht zu verschaffen, vielmehr waren die Hauptführer der Bewegung am Mittage ersucht worden, sich an den General Chasot zu wenden, um durch dessen Hülfe eine Rücknahme des Decretes zu erwirken. Bevor sie diesen Auftrag ausführten, zogen sie von Wache zu Wache, tranken mit der Wachmannschaft und forderten sie zugleich auf, sich durch Zahlung eines Schillinges bei der Sache zu betheiligen. Hierbei waren die Abgesandten auseinander gekommen, so daß nur ein Theil von ihnen nach Marly gelangte, wo der General während der Sommerzeit wohnte; dort baten sie ihn im Namen der ganzen Garnison um seine Verwendung. Diese sagte er ihnen auch zu, zugleich befahl er, in Ruhe den Bescheid zu erwarten. Bei schon angebrochener Dämmerung kamen sie, ziemlich aufgeregt sprechend, wieder zur Stadt. In der Burgstraße verwies sie ein Bürgercapitain, der im Schlafrocke und Nachtmütze vor seiner Thüre stand, kraft seines Amtes zur Ruhe. Als einer der Soldaten sich hierum nicht kümmerte, vielmehr einen Wortstreit begann, befahl der Capitain einem Matrosen, Mitglied seiner Compagnie, der im Sonntagsanzug mit seiner Pfeife im Munde dabeistand und sich die Sache mit ansah, den Soldaten zu verhaften. Letzterer entfloh, zog aber auf der Flucht zur Vertheidigung seinen Säbel. Der Matrose, welcher ihn ereilt hatte, entriß ihm denselben, und brachte sodann den Widerstrebenden zur Kuhbergswache in Arrest. Inzwischen hatten seine Genossen ihre Wohnungen aufgesucht. So scheiterte der eine Theil der Deputation. Der andere, zu dem Wetterig gehörte, wandte sich, da er hörte, die Genossen seien schon weit voraus, gar nicht nach Marly, sondern ließ sich nach der Lohmühle übersetzen. Von hier kehrten die Soldaten etwas angetrunken am Abend zur Stadt zurück. Auf dem Markte, wo sich eine Compagnie der Bürgerwehr befand, ward ihnen von einem beim Nädlerschwibbogen aufgestellten Posten

der Durchgang untersagt. Als sie trotz des Verbotes ihren Weg fortsetzen wollten, entstand eine Schlägerei, bei der die Bürgerwehr die Soldaten entwaffnete und sie dann nach der Rathhauswache in Arrest brachte. So befanden sich sämmtliche Rädelsführer durch einen Zufall schon am Abend gefangen in den Händen der Behörde, ohne daß diese sich ernstlich bemüht hatte, ihrer habhaft zu werden.

Die Aufregung, welche durch jene Unruhen hierselbst hervorgerufen wurde, war eine äußerst große. Schon am folgenden Tage trat die Bürgerschaft in ihre Collegien zusammen und brachte an den Rath das Begehren, man solle sich der Rädelsführer auf der Stelle bemächtigen und sie auf das nachdrücklichste bestrafen, das gesammte Militair aber entwaffnen, und dann die Einzelnen befragen, ob sie unter den früheren Bedingungen noch ferner fortzudienen bereit seien, diejenigen, welche sich hierzu entschließen würden, von Neuem in Eid und Pflicht nehmen, die übrigen aber sofort aus der Stadt entfernen. Zu dieser letzten Maßregel hatten sich schon am 12. Juni die Kriegscommissarien entschlossen. Es wurden deshalb in den nächsten Tagen alle Soldaten, die sich am Aufstande nicht betheiligt hatten, vorgefordert. Nur drei von ihnen forderten ihren Abschied, der ihnen auch sogleich gewährt wurde. Alle andern versprachen von Neuem, der Stadt treu zu dienen.

Sodann wurde mit der Untersuchung begonnen; sie richtete sich vornämlich gegen Wetterig, als Anstifter des ganzen Aufstandes, gegen Ballhorn und Heisterkamp, weil sie ihr Seitengewehr in Gegenwart der Offiziere aus der Scheide gezogen hatten, gegen Koester, weil er die Wachparade zum Beitritt aufgefordert, sodann gegen Diejenigen, welche sich bei den Deputationen der Soldaten betheiligt, und endlich gegen Alle, welche am Sonntag Abend mit den Bürgern in Streit gerathen waren. Aber auch Hackert, der Führer der frühern Bewegung, wurde, obgleich er sich diesmal von der ganzen Sache ferngehalten hatte, ins Verhör genommen. Das Kriegsgericht, welches die Untersuchung zu führen hatte, bestand aus den Kriegscommissarien des Senates und aus Offizieren der Garnison, unter denen sich auch der Obristlieutenant Sander befand. Das Verfahren, welches man beobachtete, war ein höchst summarisches. Die Verhafteten wurden einzeln vorgefordert und über ihre Betheiligung bei der Revolte befragt. Was sie in dieser Beziehung vorbrachten, genügte vollkommen, denn man hielt es nicht

für erforderlich, sich durch Zeugen davon zu vergewissern, ob die Einzelnen zu viel oder zu wenig gegen sich ausgesagt hätten. Lediglich die Rädelsführer wurden zweimal, das letzte Mal jedoch nur über bestimmte Artikel, verhört. Eine Vertheidigung wurde sämmtlichen Angeklagten nicht gestattet, sie begnügten sich deshalb, unter Hinweis auf Frau und Kind, um gelinde Strafe nachzusuchen. Schon am 20. Juni ward die Untersuchung für geschlossen erklärt und die Sache dem Senate zur Fällung eines Erkenntnisses überwiesen. Bevor dieses abgegeben wurde, befragten die Kriegscommissarien das Offiziercorps um seine Ansichten darüber, welche Strafen am zweckmäßigsten gegen die Schuldigen auszusprechen und an welchem Orte sie zu vollziehen sein würden. Da Niemand zweifelte, daß gegen einzelne Angeschuldigte auf Todesstrafe erkannt werden würde, so erklärten sich die Befragten fast einstimmig dahin, die Schuldigen müßten arquebusirt werden, der passendste Ort hierfür sei auf dem Walle vorhanden; nur ein Einziger schlug den Paradeplatz vor.

Am 1. Juli sprach der Senat, nach vorangegangener Berichterstattung des Domprobstes Dreyer, das Urtheil; durch dasselbe wurden Wetterig, Ballhorn und Heisterkamp wegen boshaft unternommener Meuterei und Empörung, auch gröblich beleidigter Subordination, ihnen zur wohlverdienten Strafe und Anderen zum abschreckenden Beispiel, verurtheilt, durch die Arquebusade vom Leben zum Tode gebracht zu werden. Koester und ein anderer Soldat wurden wegen desselben Vergehens zu zwölfmaligem Gassenlaufen durch doppelte Parade verurtheilt, sodann sollten sie als ehrlos cassirt und nach abgeschnittenem Zopfe aus dieser Stadt Gebiete geschafft werden, mit angedrohter Warnung, sich in derselben bei Strafe des Staubbesens, Brandmarks und ewiger spinnhäuslerischer Haft nicht wieder betreten zu lassen. Gegen fünf Minderbetheiligte wurde die Strafe eines achtmaligen Gassenlaufens ausgesprochen, auch sie wurden unter den obigen Androhungen der Stadt verwiesen. Hackert wurde, obgleich er sich vom ganzen Aufstande fern gehalten hatte, doch der weitere Aufenthalt in der Stadt untersagt.

Dieses Erkenntniß wurde den Angeschuldigten am 4. Juli bekannt gemacht, und hierbei zugleich den zum Erschießen Verurtheilten gestattet, aus der Zahl ihrer Freunde diejenigen zu wählen, welche die Strafe vollziehen sollten. Alle drei verzichteten jedoch

darauf, von einer solchen Gnade Gebrauch zu machen. Zur Vollziehung des Urtheils war der 6. Juli, und zum Ort für die Execution der Paradeplatz festgesetzt. An jenem Tage hatte der Senat acht Bürgercompagnien aufgeboten und mit 700 Gewehren aus dem Zeughause versehen lassen. Diesen hatte sich noch eine freiwillige Bürgerwehr aus jüngern Leuten angeschlossen, von denen ein Theil unter dem Oberbefehl des Weinhändlers Joachim Brandt beritten war. Zwei jener Bürgercompagnien besetzten den Stadtwall, eine das Rathhaus, eine das Kaufleutecompagniehaus, die vier andern die Parade und alle Eingänge zu derselben. Die freiwillige berittene Bürgerwehr, welche im Verein mit den Reitendienern, Knochenhauern und Pferdekäufern ein Corps von 50 Mann bildete, stellte sich in einer Reihe mit dem Rücken gegen die Kurtzrock'sche Curie, den jetzigen Waisenhausgarten, mit gezogenen Säbeln und geladenen Pistolen auf. Derselben gegenüber standen 100 Mann Soldaten, sämmtlich mit abgezogenen Bajonetten. Von letztern wurden zwölf Mann ausgewählt, um die Execution zu vollziehen, und zu diesem Zwecke vorläufig oberhalb der Essengrube postirt. Der Platz, an dem die Schuldigen erschossen werden sollten, befand sich auf der Parade bei der Eingangsthür zum Zeughause; dort war ein zwanzig Fuß hoher Sandberg aufgeschüttet; vor diesem stand ein Lehnstuhl, auf den sich die armen Sünder setzen sollten, um nicht durch Bewegungen das sichere Zielen der Mannschaft zu verhindern. Alle benachbarten Häuser waren mit einer ungeheuren Menschenmenge besetzt, die, um besser sehen zu können, die meisten Dächer abgedeckt hatte.

Um 7 Uhr Morgens wurden die Verurtheilten vom Rathhause, wo sie ihre letzten Tage zugebracht hatten, durch eine starke Abtheilung Bürgerwehr unter einem großen Zulaufe von Menschen zum Richtplatze geführt. Oberhalb der Dankwärtsgrube wurden sie einer Militairwache übergeben, die sie in die Mitte des Paradeplatzes geleitete. Nachdem ihnen der Auditor hier ihr Todesurtheil noch einmal vorgelesen hatte, mußten die zum Tode Verurtheilten ihre Soldatenkleidung ablegen und einen weißen leinenen Kittel anziehen. Ballhorn und Heisterkamp wurden sodann in die dort liegende Wache gebracht, Wetterig aber zum Richtplatz geleitet. Er war ein großer hübscher Mann, von Furcht wurde keine Spur an ihm wahrgenommen, denn auf dem kurzen Wege, den er noch

zu machen hatte, grüßte er seine unterm Gewehr stehenden Kameraden und winkte ihnen mit der Hand. Nachdem er zum Richtstuhle gelangt war, wollten ihn die Stockknechte auf demselben festbinden, doch unterließen sie es auf seine Versicherung, sich ruhig verhalten zu wollen. Hierauf trat der Garnisonchirurgus vor und befestigte ihm auf der Stelle seines Herzens ein schwarzes aus Taft ausgeschnittenes Herz. Von ihm ließ Wetterig sich auch die Augen durch ein Tuch verbinden. Auf ein sodann von einem Hauptmann gegebenes Zeichen traten vier Mann von dem zur Execution beorderten Commando in eine Entfernung von ungefähr 4 Schritt vor den Sandberg hin. Sowie der Offizier mit dem Degen winkte, gaben sie Feuer. Sie hatten so glücklich getroffen, daß Wetterig auf der Stelle todt war. Sein Körper wurde sofort in einen Sarg gelegt, und dieser hinter dem Sandberg aufgestellt.

Hierauf wurden Ballhorn und Heisterkamp gemeinsam auf die Parade geführt, und in ihrer Gegenwart ein Decret des Senates verlesen, nach welchem derselbe beschlossen hatte, daß jene beiden durch Würfel entscheiden sollten, wer von ihnen zu erschießen sei. Man versprach nämlich den mit der Todesstrafe zu verschonen, welcher die höchsten Augen werfe. Sogleich wurde eine Trommel herbeigeschafft und den Verurtheilten vier Würfel dargereicht. Ballhorn, der zuerst warf, hatte das Glück, 19 Augen zu erzielen. Heisterkamp ergriff deshalb die Würfel mit zitternder Hand und ließ sie lose auf die Trommel fallen. Doch blieben nur drei derselben darauf liegen, der vierte rollte auf die Erde. Obwohl nun die drei Würfel, welche auf der Trommel lagen, nur neun Augen zählten, und also, wenn auch der vierte Würfel eine Sechs gezeigt hätte, doch das Geschick sich nicht zu seinen Gunsten ausgesprochen hätte, so befahl dennoch der dabeistehende Adjutant, Heisterkamp solle noch einmal sein Glück versuchen. Jetzt gelang es diesem, 21 Augen zu werfen. Da von keiner Seite hiergegen Einsprache geschah, so mußte die Execution an Ballhorn vollzogen werden. Dieser war durch das so eben Erlebte fast ganz gefühllos geworden und ließ ruhig alles mit sich geschehen. Leider gelang es diesmal den Soldaten nicht, ihn ebensogut zu treffen, wie seinen Gefährten. Obwohl von 4 Kugeln durchbohrt, lebte er noch. Deshalb sprang aus dem Commando ein anderer Soldat hervor und schoß ihm mitten durchs Herz, worauf er alsbald leblos zusammenstürzte. Hierauf mußten die Uebrigen Gassen laufen, um dann sogleich auf Wagen aus der Stadt gebracht zu werden.

Auf die Soldaten machte diese Execution einen sehr starken Eindruck; sie verhielten sich fortan ruhig, zumal man ihnen wiederum wöchentlich ein Brod zukommen ließ.

Die große Besorgniß, welche diese Unruhen unter den Bewohnern der Stadt hervorriefen und die schweren Strafen, welche gegen die an denselben Betheiligten vollstreckt wurden, finden ihre Erklärung in den damaligen Zeitumständen. Die französische Revolution hatte kurz vorher einigen unruhigen Köpfen aus dem Gesellenstande die Veranlassung gegeben, an den Kirchthüren Pasquille anzuheften, und in ihnen zum offenen Aufstande aufzufordern. Man wußte, daß hierdurch in den untern Klassen eine gewisse Gährung entstanden war, und so glaubte man, es habe unter den Soldaten ein Complott bestanden, das zum Zwecke habe, sämmtliche Offiziere zu arretiren, das Zeughaus und das Pulvermagazin in Besitz zu nehmen, dann den Pöbel auf seine Seite zu ziehen, und mit diesem gemeinsam dem Senate und der Bürgerschaft Gesetze vorzuschreiben. Von allem diesem hat die Untersuchung nicht das Mindeste ergeben. Aber nicht nur die Absicht, auch die That ist von Leuten, die zur selben Zeit hier lebten und schrieben, unrichtig dargestellt worden. Nach ihnen soll der Obristlieutenant von den Soldaten thätlich mißhandelt und nur durch das Hinzutreten der Offiziere vom Tode errettet sein. Vermuthlich durchliefen Gerüchte dieser Art gleich Anfangs die Stadt, und sind, da das Ergebniß der Untersuchung nicht zur öffentlichen Kunde gebracht ward, später durch die Härte der vollzogenen Strafen nicht widerlegt, sondern eher bestärkt worden.

6. Die Darlehnsobligationen und deren Tilgung.

Da die großen Ausgaben, zu denen sich der Lübeckische Staat nach der Erstürmung der Stadt am 6. Nov. 1806 und der ihr folgenden fortdauernden Besetzung durch französische Truppen genöthigt sah, durch den Betrag der ausgeschriebenen Contributionen und der den Bürgern und Einwohnern auferlegten gezwungenen Anleihen nicht völlig gedeckt werden konnten, so ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 26. Oct. 1808 bestimmt, daß der Versuch gemacht werden solle, bei hiesigen und auswärtigen Capitalisten eine Anleihe von 600,000 ℳ aufzunehmen. Für dieselbe sollten Schuldverschreibungen unter dem Namen Darlehnsobligationen ausgestellt

werden, die am 1. Nov. 1809 rückzahlbar und bis dahin mit 6 % zu verzinsen seien. Als Unterpfand für die auf den Credit des Staates auszugebenden Obligationen waren der mit ihrer Verwaltung betrauten Darlehnscommission von einer ansehnlichen Zahl hiesiger Kaufleute und Capitalisten auf sich selbst ausgestellte Hypothekwechsel, die in ihrem Gesammtbetrag der Höhe der Anleihe entsprachen, übergeben worden. Ihnen ward zu ihrer Sicherheit wiederum das gesammte Vermögen der sogenannten Sklavenkasse verpfändet. Dasselbe bestand aus 637,850 ℔ in Hauspfandpösten, 71,500 ℔ in Stadtkassebriefen, 20,000 ℔ in Obligationen des St. Annenklosters und einem baaren Kassensaldo von 1206 ℔ 12 ß, zusammen also aus 730,556 ℔ 12 ß. Aus den Erträgnissen dieser Kasse sollten auch die Zinsen der Anleihe gedeckt werden. Bei fortdauerndem Geldbedürfniß wurde der Betrag der Anleihe durch Rath und Bürgerschluß vom 14. Dec. 1808 auf 800,000 ℔ erhöht. Da damals Gelder schwer im Handel nutzbar anzuwenden oder sonst sicher unterzubringen waren, so fanden jene Obligationen binnen kurzer Zeit willige Abnehmer; auch war es nicht mit großen Schwierigkeiten verknüpft, die Inhaber derselben am 1. Nov. 1809 zu veranlassen, die verfallenen Obligationen gegen neue gleichlautende, am 1. November 1810 fällige, zu vertauschen. Da eine Rückzahlung an diesem Tage nicht zu ermöglichen war, vielmehr weitere Geldbedürfnisse Befriedigung erheischten, so ward durch Rath und Bürgerschluß vom 8. Aug. 1810 bestimmt, daß neue Obligationen, und zwar diesmal im Betrage von 1,300,000 ℔, ausgegeben werden sollten. Der Zinsfuß derselben ward auf 5 % festgesetzt; zugleich wurde angeordnet, daß von einer Sicherstellung durch Wechselverpflichtungen gänzlich Abstand genommen, und an deren Stelle außer dem Capitalvermögen der Sklavenkasse eine von den hiesigen bürgerlichen Collegien und den milden Stiftungen zu leistende Bürgschaft zum Belaufe von mindestens 700,000 ℔ bestellt werden solle. Zu dem Ende wurden die Aeltesten und Vorsteher jener Collegien und Stiftungen zur Uebernahme desfalsiger, ihren Vermögensverhältnissen entsprechender Verpflichtungen aufgefordert, und ihnen schon im Voraus durch Rath und Bürgerschluß die Ermächtigung hierzu ertheilt; zugleich wurde ihnen für alles dasjenige, was sie etwa durch wirkliche Realisirung der eingegangenen Verpflichtungen einbüßen sollten, eine Entschädigung durch neu auszustellende Stadtkassenbriefe zugesichert.

Jener Aufforderung wurde in der Weise entsprochen, daß von den bürgerlichen Collegien

die Junkerkompagnie	für	1000 ℳ
die Kaufleutecompagnie . . .	=	8000 =
das Schonenfahrercollegium . .	=	40000 =
das Novgorodfahrercollegium . .	=	150000 =
das Rigafahrercollegium . . .	=	7000 =
das Bergenfahrercollegium . . .	=	8000 =
die Krämercompagnie	=	20000 =
die Schiffergesellschaft	=	3000 =
		237000 ℳ

von den milden Stiftungen

das heilige Geisthospital . . .	für	200000 ℳ
das Johanniskloster	=	100000 =
der Clemenskaland	=	100000 =
das St. Jürgenhospital	=	70000 =
das Brigittenkloster	=	15000 =
die Westerauerstiftung	=	40000 =
die Parcham'sche Stiftung . . .	=	6000 =
		531000 ℳ

im Gesammt also für 768,000 ℳ die Bürgschaft übernahmen.

Da hierdurch die Anleihe völlig gesichert schien, so stieß deren Unterbringung auf keinerlei Schwierigkeit. Als aber einige Wochen später die Kunde hierher gelangte, daß der französische Senat am 13. Dec. 1810 auf Antrag des Kaisers Napoleon beschlossen habe, die Schelde=, Maas=, Rhein=, Ems=, Weser=, Elbe= und Travemündungen mit Frankreich zu vereinigen, entstand alsbald die Befürchtung, daß Seitens der französischen Regierung die Darlehnsschuld nicht anerkannt werden würde. In Folge hiervon stockte plötzlich die Circulation der Obligationen und es schwand deren Credit von Tage zu Tage. Daher ward auf den dringenden Antrag der Commission, welche mit der Verwaltung der Darlehnskasse betraut war, durch Senatsdecret vom 24. Dec. 1810 der Vorstand der Sklavenkasse ermächtigt, das gesammte Vermögen derselben an die als Vertreter der Inhaber von Darlehns=Obligationen benannten Kaufleute C. G. Müller und J. H. Gaedertz einzuliefern; gleichzeitig wurde der Protonotarius beauftragt, ihnen nicht nur die Pöste der Sklavenkasse, sondern auch die Pfandpöste, welche die Collegien und Stif=

tungen in Folge der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen cediren würden, im Obern Stadtbuche zuzuschreiben und zwar mit der Note, daß eine weitere Verfügung über diese Pöste nicht ohne Mitwirkung der Darlehnscommission geschehen könne. Die Zuschrift der von den Stiftungen und Collegien zur Lösung ihrer übernommenen Verpflichtungen überwiesenen Pfandpöste hatte nämlich vorerst nur den Zweck, in denselben den Inhabern der Darlehnsobligationen eine specielle Hypothek zu bestellen, welche nur dann angegriffen werden sollte, wenn zur Verfallzeit, am 11. Nov. 1811, nicht anderweitig die Tilgung der Schuld erfolgen würde, weshalb denn auch bis dahin der Zinsgenuß der Pfandpöste den Stiftungen und Collegien insoweit vorbehalten bleiben sollte, als sie derselben zur Abhaltung der ihnen obliegenden Lasten bedürfen würden. Sehr bald zeigte es sich jedoch, daß durch diese Maßregeln der Credit der Darlehnsobligationen nicht aufrecht erhalten werden konnte, und daß bei der Unmöglichkeit, ihre Einlösung zur Verfallzeit durch anderweitige Mittel zu beschaffen, zu deren Tilgung das gesammte Vermögen der Sklavenkasse und die sämmtlichen von den Stiftungen und Collegien cedirten Pfandpöste erforderlich sein würden. Ihre Verwendung für diesen Zweck genehmigte auf einen desfallsigen in Verbindung mit den Repräsentanten der Obligationsinhaber von der Darlehnscommission gestellten Antrag die Finanzsection des damals noch provisorisch beibehaltenen Senates durch Verfügung vom 13. März 1811. Die Genehmigung war jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die zu einer Beschlußfassung zu berufenden Inhaber der Obligationen sich hiermit einverstanden erklären würden, und daß die betreffenden Stiftungen und Collegien bereit seien, sich die Veräußerung der von ihnen bis dahin nur als Sicherheit cedirten Pfandpöste gefallen zu lassen. Nachdem diese letztere Bedingung durch theils ausdrückliche, theils stillschweigende Einwilligung erledigt, und demgemäß bei den Pfandposten die oben erwähnte beschränkende Note getilgt war, wurden in den Zusammenkünften sämmtlicher Inhaber der Darlehnsobligationen am 22. April und 3. Juni 1811 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Die Einlösung der unterm 1. Nov 1810 zu dem Gesammt„betrage von 1,300,000 ℔ ausgegebenen Dahrlehnsobligationen ge„schieht sofort durch deren Austausch gegen Pfandpöste, welche ent„weder als Eigenthum der bisherigen Sklavenkasse oder in Folge „der von Stiftungen und Collegien erfolgten Cessionen zur Dis-

„position der Darlehns-Commission gestellt und den Repräsentanten „der Obligationsinhaber zugeschrieben sind. Aus dem dermaligen „von der Sklavenkasse und von erhobenen Zinsen herstammenden „Cassenbestande der Darlehns-Commission erhalten alle Inhaber „der Obligationen 2 % Zinsen bis Ostern 1811.

2. „Diejenigen Inhaber, welche zugleich Schuldner des einen „oder andern cedirten Pfandpostens sind, können damit in der „Weise compensiren, daß diese Pöste gegen Einlieferung deren Be„trags in Darlehnsobligationen getilgt werden.

2. „Die übrigen Inhaber vertauschen ihre Darlehnsobligationen „gegen diejenigen Pfandpöste, welche ihnen von der Commission unter „Mitwirkung eines Ausschusses der Inhaber werden zugetheilt werden. „Diese Pöste werden ihnen zum freien Eigenthum übertragen und „zugeschrieben unter folgenden Beschränkungen in der Disposition „darüber:

a. „Die Pöste dürfen binnen der nächsten 5 Jahre gar nicht „gekündigt werden, insofern die Pfandschuldner dafür 4 % „Zinsen zur Verfallzeit prompt bezahlen und die Häuser in „baulichem Zustande unterhalten;

b. „in den nächstfolgenden 5 Jahren darf unter denselben „Voraussetzungen jährlich nur ein Fünftel des Postens ge„kündigt werden.

4. „Sämmtliche den Repräsentanten der Inhaber cedirten „Pfandpöste, welche nach vollständig beschaffter Einlösung der Dar„lehnsobligationen übrig bleiben, bilden einen Entschädigungsfond „für alle Schäden und Kosten, welche die ursprünglichen Inhaber „der Darlehnsobligationen an den von ihnen eingetauschten Pfand„pösten binnen der nächsten 10 Jahre erleiden möchten. Aus die„sem Entschädigungsfond können Pöste umgetauscht werden, die „wegen Nichterfüllung der vorbemerkten Bedingungen gerichtlich „verfolgt werden mußten; auch sollen aus den Aufkünften dieses „Sicherheitsfonds nach Abzug der davon abzuhaltenden Lasten und „Entschädigungen jährlich einige der umgetauschten Obligationen „mittelst Verloosung eingelöst werden."

Die Verwaltung des Sicherheitsfonds und die volle Befugniß zu allen sich darauf beziehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen ward den bisherigen Repräsentanten der Inhaber, den Kaufleuten C. G. Müller und J. H. Gäbertz, übertragen, welchen dabei zur Controle und besonders zur Nachsicht und Quittirung

der jährlichen Administrationsrechnung vier Inhaber von Obligationen, nämlich der Protonotar Lemcke, L. J. Meyersiek, C. H. Kurtzhalz und Simon Hasse beigeordnet wurden.

Von den Repräsentanten wurden alsbald die Schuldner der Pfandpöste durch ein gedrucktes Circulair von der Person ihres neuen Gläubigers und von den Bedingungen in Kenntniß gesetzt, nach denen die Rückzahlung des Pfandpostens erfolgen sollte; gleichzeitig wurden die Gläubiger aufgefordert, wenn ein Schuldner seiner Verpflichtung zur Rückzahlung nicht entspreche, hiervon den Repräsentanten Anzeige zu machen, damit diese an Stelle jenes Pfandpostens einen andern überweisen könnten.

In Gemäßheit jener Beschlüsse wurden bis zum Juli 1811 an Darlehnsobligationen eingelöst durch Tilgung von Pfandpösten, welche die Eigner der Obligationen selbst schuldeten, 948,200 ℔, und durch Cession von Pfandpösten 350,800 ℔ zusammen also 1,299,000 ℔. Hiernach blieb noch eine Obligation von 1000 ℔ rückständig, welche erst 1818 angemeldet und eingelöst wurde.

Da den Repräsentanten aus dem Vermögen der Sklavenkasse und von den Stiftungen und Collegien Pfandpöste im Betrage von 1,405,850 ℔ überwiesen waren, so verblieb nach beendigter Einziehung der Obligationen an Pfandpösten noch ein Garantiefond von 105,850 ℔; hierzu kamen 72,305 ℔ der Sklavenkasse gehörige Stadtkasseobligationen und 20,000 ℔ in Schuldverschreibungen des St. Annen Armen- und Werkhauses. Dieser Garantiefond, welcher den Inhabern der eingetauschten Pfandpöste im Betrage von 350,800 ℔ bis zum Jahre 1821 in der vereinbarten Weise als Sicherheit diente, ward während der Dauer der französischen Herrschaft von den beiden Repräsentanten unter Mitwirkung der ernannten Revisoren der Bestimmung gemäß ohne anderweitige Dazwischenkunft verwaltet. Nach Wiederherstellung der früheren Verfassung wurde in Veranlassung der Senatsdecrete vom 8. Juni 1814 und 5. Febr. 1815 alljährlich Rechnung abgelegt. Da im Jahre 1821 die Frist ablief, bis zu welcher der gebildete Garantiefond den Inhabern der Darlehnsobligationen als Sicherheit für die ihnen cedirten Pfandpöste dienen sollte, so wurde durch Decret vom 23. August 1820 eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildete gemeinsame Commission niedergesetzt, um die Verwaltung jenes Fonds zu übernehmen und die gänzliche Beendigung der Angelegenheit herbeizuführen. Von derselben wurde

unterm 22. Sept. 1820 eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, in welcher sie daran erinnerte, daß die Entschädigungsansprüche der vormaligen Inhaber von Darlehnsobligationen an den Sicherheitsfond für die ihnen überwiesenen Pfandpöste mit Ostern und Johannis 1821 von selbst aufhörten, auch die darauf sich beziehenden Noten und Vorbehalte als unwirksam wegfielen, insofern nicht etwaige Ansprüche in den gedachten Terminen geltend gemacht seien und nachgewiesen werde, daß eine Kündigung der Pfandpöste erfolgt, deren Rückzahlung aber nicht stattgefunden habe. In Folge hiervon wurde von den überwiesenen Pfandpösten ein Betrag von 74,600 ℔ gekündigt, doch ward nur für acht Pöste, die sich zusammen auf 15,800 ℔ beliefen, der Sicherheitsfond in Anspruch genommen. Für denselben entstanden hieraus nur geringe Verluste, da die schließliche Abwicklung günstig verlief. Gleichzeitig wurde von der Commission auf eine Liquidation des ihr überwiesenen Sicherheitsfonds Bedacht genommen. Zu diesem Behufe wurde für eine pünktliche Beitreibung der Zinsen und Miethen gesorgt; die Regreßforderungen an Debitmassen und an einzelne Schuldner wegen erlittener Verluste beim Verkauf von Grundstücken, bei denen die auf ihnen ruhenden Pfandpöste nicht zurückbezahlt waren, wurden überall geltend gemacht, sobald nach sorgfältiger Untersuchung Aussicht auf Erfolg vorhanden schien, doch ward hierbei stets der Weg der gütlichen Unterhandlung der rücksichtslosen Anwendung gerichtlicher Zwangsmaßregeln vorgezogen. Die dem Entschädigungsfond angefallenen Häuser suchte man, so gut es anging, zu verkaufen. Zu dem Ende wurden diese Grundstücke unter Zuziehung von Bauverständigen hinsichtlich ihres baulichen Zustandes und ihres damaligen Werthes genau untersucht, die für nothwendig erachteten Reparaturen wurden verfügt und alsdann, nachdem zuvörderst der öffentliche Verkauf zu einem angemessenen Einsatze und unter möglichst erleichternden Bedingungen meistens ohne Erfolg versucht war, die Grundstücke unter der Hand verkauft; nur zwei Häuser im Gesammtwerthe von 4000 ℔ erwiesen sich als unverkäuflich.

Schon nach einem Jahre war die Commission in der Lage, ihre Schlußrechnung dem Senate zu überreichen; zufolge derselben besaß dazumal, nachdem alle Ansprüche der Inhaber von Darlehnsobligationen erledigt waren, der Sicherheitsfond ein Vermögen von 168,312 ℔ 8½ ß. Dasselbe bestand:

aus Pfandpösten im Betrage von	69,020 ℔	—	ß
in zwei Häusern im Werthe von	4,000 „	—	„
in Stadtkasseobligationen von . .	72,305 „	—	„
und in baarem Gelde von . . .	22,987 „	8½	„
	168,312 ℔	8½	ß.

In diese Rechnung war nicht aufgenommen die 20,000 ℔ betragende Schuld des „Armen- und Werkhauses zu St. Annen", obgleich dasselbe mit dem Vermögen der Sklavenkasse, der jene Forderung zustand, dem Sicherheitsfond im Jahre 1811 überwiesen war. Es geschah solches in Gemäßheit eines Senatsdecretes vom Jahre 1817. Als nämlich in diesem Jahre die Repräsentanten der Inhaber der Darlehnsobligationen von der Verwaltung jener Stiftung die in den ausgestellten Obligationen verschriebenen, bisher nicht berichtigten 2½ % Zinsen begehrten, berief sich die letztere darauf, daß der Sklavenkasse im Jahre 1795 durch Rath- und Bürgerschluß die Verpflichtung auferlegt worden, dem Armen- und Werkhause alljährlich 3000 ℔ zu bezahlen, daß diese Zahlung seit dem Jahre 1811 rückständig und daß ihr hierdurch eine Forderung erwachsen sei, welche dem Betrage der alten Schuld entspreche und, in Gegenrechnung gebracht, dieselbe tilge. Diese Darlegungen waren vom Senate als zutreffend anerkannt, doch war die Rückgabe der ausgestellten Obligationen an die Vorsteherschaft des Armen- und Werkhauses bisher nicht erfolgt.

In dem Berichte vom 15. Aug. 1822, mit welchem die Commission ihre Abrechnung begleitete, wurde von ihr darauf hingewiesen, daß die Collegien und Stiftungen zur Tilgung der Darlehnsobligationen nur soviel herzugeben hätten, als zur vollständigen Einlösung derselben nach Abzug des dazu zunächst angewiesenen Vermögens der Sklavenkasse erforderlich sein werde, und daß daher jedes Collegium und jede Stiftung von dem verbliebenen Ueberschusse ihren Antheil nach Maßgabe des geleisteten Einschusses zurückfordern könne; auch ward daran erinnert, daß denselben für die eingetretenen Verluste die Aushändigung von dreiprocentigen Stadtkasseobligationen zugesichert sei. Hierbei ward aber die bestimmte Zuversicht ausgesprochen, daß sowohl die Stiftungen als auch die Collegien auf jeden Regreßanspruch an den Staat verzichten würden, da sie die zu patriotischen Zwecken gemachten Aufwendungen längst verschmerzt hätten, und da eine Geltendmachung ihres Rechtes die ohnehin schon so großen finanziellen Verlegenheiten des Staates

auf eine höchst drückende Weise vermehren, und die bisher mit Erfolg durchgeführten Maßregeln zur allmählichen Abbürdung der schweren Schuldenlast mannigfach vermehren und in ihren Wirkungen verhängnißvoll stören würde; ja es wurde sogar der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Verwalter der Collegien und Stiftungen in demselben gemeinnützigen Sinne, mit dem sie dem Staate in den Zeiten höchster Bedrückung zu seiner Rettung behülflich zu sein sich beeifert hätten, auch keinen Anstand nehmen dürften, auf die Zurückforderung des auf sie entfallenden verhältnißmäßig kleinen Antheils an dem Sicherheitsfond zu verzichten, wenn dadurch ein für den Staat wohlthätiger Zweck zu erreichen sei. Als einen solchen bezeichnete die Commission die Verbesserung der Stecknitzfahrt, die damals von der Kaufmannschaft sehnlichst gewünscht wurde und zu deren Ausführung bereits Vorarbeiten unternommen waren.

Dieser Bericht gab dem Senat Veranlassung, unterm 31. Aug. 1822 bei der Bürgerschaft zu beantragen:

daß die Schlußrechnung als richtig anzuerkennen und demgemäß die bis dahin bestellt gewesene Administration unter Anerkennung ihrer vielfältigen Bemühungen und ihrer rühmlichen Sorgfalt aller weiteren Verpflichtung und Verantwortlichkeit entschlagen werde,

daß der Protonotarius zu beauftragen sei, mit der Tilgung der annoch bei fünfundfünfzig Stadtbuchspösten verzeichneten, seit Johannis 1821 aber gänzlich unwirksam gewordenen Noten von Amtswegen zu verfahren,

daß die Schuldverschreibungen des St. Annen Armen- und Werkhauses über die im Jahre 1795 von der Sklavenkasse angeliehenen Gelder demselben früherem Beschlusse gemäß zurückgegeben würden,

und daß, unter vorausgesetzter Verzichtleistung von Seiten der betheiligten Stiftungen und Collegien auf alle weiteren Ansprüche an den noch vorhandenen Sicherheitsfond und an die Stadt, der gesammte Saldo aus den Darlehnsobligationen und Darlehnswechseln, nach Abzug der an die Schuldenregulirungscommission zur gänzlichen Tilgung abzugebenden Stadtkasseobligationen zum Belaufe von 72,305 ℔, dem Finanzdepartement zur künftigen Verwendung für die Verbesserung der Stecknitzfahrt mit der Ermächtigung zu überweisen sei, des vorhandenen und

noch zu gewinnenden baaren Kassenbestandes sich einstweilen vorschußweise zur Bestreitung der Baukosten für die in Moisling zur Aufnahme für die aus der Stadt verbannten Juden zu errichtenden Häuser ohne Zinsen zu bedienen.

Diesem Antrage ertheilten die bürgerlichen Collegien unterm 2. Nov. 1822 ihre Zustimmung; gleichzeitig verzichteten dieselben für die von ihnen im Jahre 1811 hergegebenen Gelder auf alle Ansprüche an den Staat und an den Sicherheitsfond. Die Krämerkompagnie knüpfte an ihre Zustimmung jedoch die Bedingung, daß, wenn sie von den Legataren wegen der aus ihrem Testamentenfond entnommenen 16,000 ℳ in Anspruch genommen werden sollte, sie dieserhalb von der Centralarmendeputation vertreten werde.

Die Junkerkompagnie, die nur noch aus zwei Mitgliedern, dem Senator v. Evers und dem Gutsbesitzer v. Heintze, bestand und deren Votum deshalb ruhte, ward durch ein eigenes Senatsdecret aufgefordert, wegen der von ihr hergegebenen 1000 ℳ eine gleiche Verzichtleistung auszusprechen. Da sie dazumal der Zarrentienschen Stiftung eine größere Summe schuldete und keine Mittel besaß, um dieselbe zu berichtigen, so ertheilte sie erst dann ihre Einwilligung, als jene Stiftung ihrer gesammten Forderung entsagt hatte.

Auch die milden Stiftungen, welche im Auftrage des Senates durch die Centralarmendeputation zu einer gleichen Verzichtleistung aufgefordert wurden, zögerten nicht, dem Beispiele der bürgerlichen Collegien zu folgen, da auch sie es als ihre Pflicht anerkannten, dem Staate in seiner damaligen bedrängten finanziellen Lage zur Hülfe zu kommen und ihm keine neuen Schwierigkeiten bei der Ordnung derselben zu bereiten.

Da hiernach dem Staate ein freies Verfügungsrecht über den gesammten Bestand des Sicherheitsfonds zustand, so ward die Commission, welche bisher die Verwaltung geführt hatte, durch Decret vom 2. April 1823 beauftragt, denselben dem Finanzdepartement zu überliefern. Dieses empfing:

an Stadtkassenobligationen . .	72,305	ℳ	—	ß
an Pfandpösten	67,820	"	—	"
in zwei Häusern einen Werth von	4,000	"	—	"
in baarem Gelde	27,091	"	$1/2$	"
zusammen	171,216	ℳ	$1/2$	ß.

Die Stadtkassenobligationen wurden alsbald vernichtet, das baare Geld zum Aufbau der Moislinger Häuser verwandt und die

Pfandpöste für die beabsichtigte Verbesserung des Stecknitzkanals aufbewahrt, die von ihnen eingehenden Zinsen aber der laufenden Jahresrechnung gutgeschrieben. Zu einer Verbesserung des Stecknitzkanals ist es nicht gekommen, da die Stadt nicht im Stande war, die großen hierfür erforderlichen Geldmittel aufzubringen; es verblieben daher die Pfandpöste, soweit sie nicht von den Eignern der betreffenden Häuser gekündigt und ihr Betrag alsdann zur Tilgung der alten Schuld verwandt wurde, im Besitz der Stadtkasse; noch jetzt sind von denselben zwölf Pfandpöste im Betrage von 21,600 ℳ vorhanden, die sämmtlich im Stadtbuch auf die Darlehnscommission geschrieben sind. Wegen ihrer Umschrift auf das Finanzdepartement sind in neuster Zeit Anträge an den Senat gerichtet worden. Da dieser hierzu seine Zustimmung ertheilt hat, so wird die ganze Angelegenheit noch vor Beginn des Jahres 1881 zum endlichen Abschlusse gelangen.

Nachträge.

1. Zu dem Aufsatze über die Beginenconvente. In dem auf dem Staatsarchiv befindlichen Exemplar der „Lubeca religiosa“ des Senior von Melle ist die Abschrift einer vom Rathe am 25. April 1438 erlassenen Beginenordnung[1]) enthalten. Nach derselben konnten nur unbescholtene Frauen und Jungfrauen Aufnahme in den Convent erlangen. An der Festlichkeit, welche am Tage des Eintritts einer neuen Begine stattfand, durften ihre Verwandten und Freunde nur in geringer Zahl theilnehmen, sie mußten um Mitternacht den Convent räumen. Nur mit Genehmigung der Meisterin war es den Beginen gestattet den Convent zu verlassen, und ward ihnen alsdann jedesmal eine Begleiterin beigegeben und zwar der jungen eine alte und keine andere, doch konnten Mutter und Tochter, wenn sie zu gleicher Zeit im Convent waren, ohne weitere Begleitung gemeinsam ausgehen. Des Abends mußten die Beginen um sieben Uhr im Convente zurück sein; nur wenn sie Dienste als Krankenwärterinnen leisteten, war hiervon eine Aus-

[1]) Dieselbe wird im nächsten Bande des Lübeckischen Urkundenbuchs abgedruckt werden.

nahme gestattet. Am Fastnachtabend wurde der Convent schon um vier Uhr geschlossen. Zum Verlassen der Stadt mußten außer der Meisterin auch die Vorsteher ihre Genehmigung ertheilen. Beginen, welche sich der Ordnung nicht fügten, die Meisterin fälschlich anschuldigten oder sich einem liederlichen Lebenswandel ergaben, waren aus dem Convente auszuschließen. Sie verloren alsdann das Geld, welches sie eingebracht hatten, auch durften sie fortan nicht mehr die Kleidung einer Begine tragen. Hinsichtlich dieser Kleidung ist in einem spätern Zusatz zu jener Ordnung bestimmt:

Item so schal nene Beghine dreghen snorde[2]) rokke under edder baven, offte kraghede hoyken, snorde scho, witte offte vale scho, pattynen[3]) edder klapglotzen,[4]) corallenviftige[5]), noch yenighe andere werlike tzyringhe, vnde ok nenerleye remen, men witte lynnene ghordele, slichte kleder unde slichte peltze mit witten ecgen[6]) unghesnoret, knopede swarte scho unde botzen[7]) scholen se dreghen. Se scholen ok buten huses nenewys mit mutzen ghan offte unghedoked, men se scholen alleweghe ghedoket ghan, under myt huven, unde gekyndoket, unde darto ere hoyken vorwart to holden, sick temeliken to bedeckende.

2. **Zu dem Aufsatze über die Sacramentshäuschen unserer Kirchen.** Im Dome ist das Sacramentshäuschen erst nach dem Jahre 1484 errichtet worden, da Hans Kynt in dem Testamente, welches er in jenem Jahre errichtete, bestimmte:

Item to deme Dome, to deme nyen Sacramenteshus geve ik enen Rynschen Gulden unde enen Grapen.

IV.

Schilderungen Lübecks in älteren Reisebeschreibungen.

Von Dr. Ad. Hach.

Es ist nicht uninteressant, aus älteren Reisebeschreibungen die darin enthaltenen Schilderungen unserer Stadt zusammenzustellen.

---

[2]) mit Schnüren verziert.
[3]) hohe Frauenschuhe.
[4]) Holzschuhe.
[5]) Rosenkränze.
[6]) Einfassung.
[7]) grobes Schuhwerk.

Mag auch, wo solche Reisen der Zeit nach nur durch wenig Jahre getrennt sind, in der äußeren und inneren Physiognomie Lübecks kaum eine Aenderung wahrzunehmen gewesen sein, und daher eine gewisse Einförmigkeit zu befürchten stehen, so übt doch wiederum der verschiedene Standpunkt, welchen die einzelnen Reisenden bei ihren Aufzeichnungen einnehmen, der National- und Stammesunterschied, sowie das Einzelinteresse, von welchem aus sie die Fremde überhaupt und die Hansestadt an der Trave insbesondere auffassen und beurtheilen, einen Reiz auf den Leser aus. Dieser Eindruck wird dann noch erhöht durch die Ueberzeugung, daß jene Schilderungen, eben weil sie zunächst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, den unmittelbaren Eindruck in vollster Treue wiedergeben, die Auffassung des Schreibers ungetrübt durch irgend welche Rücksichten abspiegeln. Daß nicht alle nachstehenden Auszüge von gleichem Werth sind, nimmt dem Interesse nichts, und auch das minder Anziehende kann immerhin zur Ergänzung und Erläuterung des Uebrigen dienen.

1. Samuel Kiechel von Ulm. 1586.

Zu Ulm 1563 geboren, wurde Kiechel, der durch glückliche Vermögensverhältnisse ganz unabhängig gestellt war und keinen bestimmten Lebensberuf gewählt zu haben scheint, schon sehr früh von lebhaftem Wissensdrange zum Reisen getrieben. Einer Reise nach Frankreich folgte einige Jahre später eine Kreuz- und Querfahrt durch die alte Welt, deren Ergebnisse er in einer Handschrift folgenden Titels niederlegte:

Kurzer Bericht unnd Beschreibung meiner Samuel Kiechel von Ulm gethonen Reys von 23. May des 1585 jars büs uff ultimo Juny anno 89 erstlich von Ulm us nach dem königreich Beheim und dann fortan in andere königreich, lanndt und stött; volgendts die reüs von Vönedig aus nach dem heüligen landt gen Jherusalem durch Samariam, Galileam, durch das königreich Syriam, Halepo, Cipro, Ägipten, zu sant Catharina oder uf denn berrg Synai, ittem in das königreich Candiam, nach Rhodis neben andern insuln des Arcipelagi, wie auch nach Constantinopoli unnd mer ortenn inn

Levanntte, wölche ich, gott zum hochsten gedanct, glicklich durchzogen, verricht und zum ende gebracht habe.[1])

Am 1. Januar 1586 reist er von Münster ab und gelangt bei anhaltendem Schneewetter und strengem Frost über Osnabrück, Bremen und Stade am 10. Januar nach Hamburg, dessen er gar nicht weiter erwähnt, obgleich er dort einen Tag still gelegen hat.

Denn 12 düs zu müttag fuehr ich zu schlitten hünweg, uf wölchem unser neün personen sassen, und der fuehrman wahr düe zehende, müt dreyen pferten, hatten sehr gut gebahnten weeg, kamen des abents in 1 dorff genant Höldenkling,[2]) einem vom adl gehörig, aldo wür yber nacht bliben; ist von Lüböckh 5 meyl.

Denn 13 düs morgens früeh hünweg ward der weg so glatt und hehl, das, wo es ein wehnig abwarts oder ableeg, süch der schlitten gleich uff ein seytten begab, das er unns eher als in einer stundt zweymal umbstürzt. Kamen uf denn müttag gehn Lyböckh, wölches 5 meil vom nachtleger. Denn 14 düs morgens früeh güeng ich hünaus nach dem hafen, wölcher 2 meyl von der statt, Tramin[3]) genannt, ein clein offen stättlin, gemelten herrn von Lübeckh gehörig; doselbsten ist das blockhaus wüe auch die lucern[4]) zu sehen, in wölcher düe nachtlüehter gebrant werden, domüt sich düe schiff in der seh wüssen darnach zu verhalten, es müessen düe grosen schiff, wölche uf dem arm, der von do nach der

---

[1]) Die Reisen des Samuel Kiechel. Herausgegeben von Dr. K. D. Haszler. Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. Band 86. Stuttgart 1866.

[2]) Höltenklinken (gewöhnlich Klinken) adliges Gut an der Barnitz, ca. 6 Kil. von Oldesloe, welches neben dem Haupthofe auch die Ortschaft Klinken umfaßt. Dasselbe befand sich seit 1560 im Besitze des Amtmannes zu Gottorp, Moritz Rantzau zu Hanerau. (Schröder Topographie von Holstein s. v.)

[3]) = Travemünde. Der Reisende hat den Namen geschrieben, wie ihn das Volk aussprach. Noch heute kann man bei Leuten, welche sich des Plattdeutschen als Umgangssprache bedienen, das Wort „Tramünn" als Bezeichnung für das Städtchen am Ausflusse der Trave hören.

[4]) Der Leuchtthurm war 1539 neu erbaut, nachdem der früher vorhandene 1534 von den Holsteinern zerstört worden war. Nach der Aufzeichnung im ältesten Kämmereibuche (Lüb. Urk. B. II, S. 1080) custodi lucerne in Travenemunde dabimus annuatim XXIIII solidos . . . . bestand ein Leuchtfeuer schon zwischen 1316 und 1338. Darnach ist Grautoff Hist. Schriften I, 181 zu berichtigen

statt geth, nicht inlaufen oder weytter fahren könden, süch dahün legen, düe güeter doselbsten us und innladen. Von do güng ich des tags wüder nach der statt.

Lyböckh, ein mechtige, vöste, wolerbaute und eine von den 4 stötten des reichs, in wölcher strenge und ernstliche justitia so wol dem reichen als den armen gehalten würt, dann sich eben dozumal ein handel mütt einem holsteinischen edlmann, düe Ranzau genant, ohngevahr des stattlichsten geschlechts im landt, wölcher einen brauersknecht uff denn todt gestochen, gefencklich eingezogen wurde. Do er nun innerhalber 14 tagen und wehnig stunden gestorben wehre, hette er müessen vermög der statt recht das leben lassen. Gemelte statt hat auch vül handlung gögen Dennemarckh, Schwödenn, Danzüg und Lüflandt, sein auch sehr mechtig zur seeh, als süc sich im krüeg zwischen beden hüebey gemelten königen erzegten und bewisen. Es pflegen auch ihre schif järlichen in Spania, Portugal und andern fernen orten zu seglen, es würt hün und wüder an underschidlichen orten sehr vil geschüz in sondern dozu verordneten heüsern gesehen.

Süe halten einen strengen process gögen ihren bürgern:[5]) wan einer von einem frembden schuldtforderung halber für der obrigkeüt verclagt würt, mues er eintwöders in kurzen tagen bezalen, genugsame caution thuen, wo nicht der müttl eines vorhanden, würt er dem nachrichter, wölchen man den böttl nennt, bevolhen, welcher dann alle rathstag uf dem haus sein mues.[6]) Der beleitett in düe bötely, do andere dergleichen leüth mehr sein. Nun würt der nachrichter an denen orten von andern leithen nicht gescheit oder abgesöndert, als wol bey unns beschicht, dann er geth zu gesellschafften und zünften, süzt neben erlichen leüthen zu tüsch,

---

[5]) Vgl. Nieder-, Gast- und Appellation-Gerichtsordnung (abgedruckt hinter der Folio-Ausgabe des Stadtrechts von 1728. Anhang S. 17) Art. 4: Ist im Gastrecht Beklagter unser Bürger, und erscheint (auf die Ladung), so soll nach Gast-Gerichts-Gebrauch schleunigst auf seine Güter procedirt; erscheint er aber nicht, alsdann entweder auf desselben Güter in contumaciam, oder gegen die Person ad capturam verfahren werden.

[6]) Ueber die Geschichte des Frohn in früheren Zeiten vgl. Neue Lübeckische Blätter 1840, 206.

yedoch hat er sein besonder trinkgeschür, und das noch mehr, wan ettwan ein gesellschaft süch befündt von burgern und andern ehrlichen leüthen, gehn süe zu ime in sein behausung, bey ime zerenn, dann er büer zu schenckhen pflegt;[7]) wölchs bey unns ein selzam aussehen haben würde, aber landts art, landts manir. Es hat zu Lüböckh ein stifft oder bistomb, bün aldo in düe 9 tag still gelegen, eh ich gesellschafft bekam, in Dennemarckh zu reüsenn. Denn 24 düs vormüttag fuehr ich zu gutschen von do hünweg neben einem rosskamm, einem kaufmann von Hamburg und einem Dennemärker, kamen des abents in ein dorf im landt zu Holstein, genant Rotmansdorf,[8]) aldo wür düe nacht geblieben; ligt von Lüböckh 6 meyl.

2. Michael Franck von Frankfurt a/O. 1590.

Franck, 1569 geboren, Sohn eines Pfarrers, bezog 1584 die Universität Frankfurt zum Studium der Theologie, mußte dieselbe jedoch schon im folgenden Jahre wegen des Ausbruches der Pest verlassen, und ging auf Reisen nach Wien. Von dort zurückgekehrt versah er kurze Zeit in einer Vorstadt Frankfurts den Schuldienst, und wandte sich dann wieder den Studien zu, bis er 1590 Ende April seine zweite Reise, nach Dänemark, unternahm, um „etwaß Weiters zu sehen und zu erfahren." Franck geht durch Pommern und Mecklenburg, über Rostock nach Kopenhagen, von wo er über Rostock, Wismar, Lübeck, Hamburg u. s. w. heimkehrt und am 20. Juli wieder in seiner Heimath anlangt.

Der nachstehende Abschnitt aus der Beschreibung dieser Reise ist dem in der Rathsbibliothek zu Zittau bewahrten, vom dortigen Rath bereitwilligst zur Benutzung dargeliehenen Manuscript entnommen, welches übrigens jene Beschreibung nur in Abschrift enthält.[9])

---

[7]) 1683 wurde dem Büttel das Halten sitzender Gäste untersagt. Neue Lüb. Blätter 1853, 112.

[8]) Ratjensdorf (vormals Ratmerstorp) Dorf an der Landstraße von Plön nach Preetz im Gute Rixdorf. Ein Wirthshaus daselbst heißt Uhlenkrog. Schröder u. Biernatzki Topographie von Holstein s. v.

[9]) Ueber die Handschrift und den Verfasser vgl. des Weiteren: v. Bülow Wanderungen eines fahrenden Schülers durch Pommern und Meklenburg 1590 in: Baltische Studien XXX S. 57—64.

Nachdem der Verfasser kurz Wismar geschildert hat, wo er nur eine Nacht geblieben sei, fährt er fort:

„Den andern Morgen bin ich von dannen mit einem Steuermann und Gefährten von dannen gezogen, und findt unterwegens kommen in ein klein Städtlein Tarrho[10]) genanndt, welches Zweenen von Adel zu gehörig, so auch ihren Siz darinnen gehabt, darinnen wir die Abendmahlzeit gehalten, und weil wir in der Herberge noch drey Gefährten bekommen, und sie lust in der nacht fortzuziehen hatten, sind wir mit einander fortgereiset, biß etwan eine Meil weges für Lübeck, in derselben nacht, haben wir die gantze nacht den tag nach Norwegen warts sehen können, biß wieder an den Morgen, findt endlichen kommen zu einen ort, da ein Morast und Wasser sampt mühlen gewesen, da man auf keiner seiten hat weichen noch für über können, sondern durch ein Thor und Pfort gemußt, welches die nacht allzeit geschlossen worden, daher der ort auch der Schlupf[11]) genennet worden, bey welchen wir bey zwo stunden liegen müssen, ehe es aufgeschlossen, allda ich mich auch in der nacht in kalten Wasser gebadet, weil auch bey der nacht sehr geschwülig ist gewesen, weil bey den tagen fürnehmlich große Hizze gewesen, von dannen findt wir mit dem tage fort gereiset, und neben der Richtstadt[12]) da viel Räder und Stangen gestanden, und die übelthäter allda sonderlichen gerichtet worden, doch aber das hohe Gerichte und der galgen dabey, und sind mit dem tage an Lübeck kommen, davon weiter meldung geschehen soll.

Von Lübeck der grossen und weitberühmten Reichs- und See-Stadt.

Diese herrliche, schöne, und weit berühmte Seestadt Lübeck, die fürnemste unter allen Wendischen Städten in Sachsen, liegt, wie ezliche wollen, in einem Kleeblat, zwischen der Landschaft Mecklenburg, Sachsen, und Holstein oder an der Schwartauw, so vor zeiten Vagria, iezt aber Holstein genanndt, anfänglichen von Fischern, bey der See oder Meer an einem guten Anfurth bewohnet, und soll von dem Wenden und einem Christlichen König Gottschalck,

---

[10]) Dassow?

[11]) Schlutup. Ueber die Bedeutung dieses Namens vgl. W. Mantels im Correspondenzblatt für niederd.utsche Sprachforschung 1878 № 1.

[12]) Also auf dem Wege über Wesloe, der damals gewöhnlichen Landstraße von Mecklenburg.

umb das Jahr Christi 1040 zu bauen angefangen, hernach ist sie vom Könige Henrich des vorigen Sohn, Magna Colonia, daß ist Großbesazzung oder Großburg genennet worden, zulezt ist sie zwischen die Trabe und Wagniz bey dem Schiffreichen Waßer, da sie noch stehet, gesezzt, und von einen Graffen von Holstein, Herrn Rudolphen von Schoffenburg umb das Jahr Christi 1140. Aber zu unsern Zeiten ist gar eine große und wohlgebauete Kayserliche Freystadt, und berühmte Gewerckstadt zu Waßer und zu Lande, auch wohl gezieret mit stattlichen grossen starcken steinhäusern, und feinen Pallatien, liegt nach der Länge und ziemlich hoch, hat auch schöne weite Gaßen ein fein reinlich und sauber Volck, von den Einwohnern gehabt.

Sie hat fünff vornehme Haupt Kirchen, die Pfarr Kirchen zu unser lieben Frauen, ist eine schöne und wohlerbaute Kirchen gewesen, mit vielen herrlichen Taffeln und gemählden geschmücket, bey welcher zween hohe Spizzen. In welchem eine schöne singende uhr, Die alle Zeit ein Gesezz von einem geistlichen Psalm nach der Zeit singet, auch offt mit den Stunden umb wechselt, welches mit lust und lieblich anzuhören, auch deßen nicht überdrüßig werden können, Die andere Kirche ist genanndt S. Jacob, welche auch fein gezieret mit einer hohen Spitzen, die Dritte S. Maria[13]), bey welcher ein reiches Hospital. Die vierdte S. Petrus, welche auch wohlgezieret, daneben auch eine hohe Spizzen, die fünfte S. Johannes der Dom, welcher gebauet vom Bischoff Berhart im Jahr Christi 1163, welche auch groß und schön gewesen, bey einen lustigen Plaz und weiten raumen ort der Stadt gelegen, bey welcher auch zweene gleiche hohe Spitzen, gleich wie bey der Obersten Pfarrkirchen, in dieser Kirchen ist ein schöner Creuzgang gewesen, dabey eine Jungfrau Schulen zugerichtet, der Dombechant, hat eine schöne Burg auch darbey gehabt, wie ein fürstlich Schloß, wie ehedem noch viel Domherren allda gehabt, deren alle in schönen und fein gebauten Häusern, neben den Dom, und auf den gaßen, da man aus der Stadt hinauff gehet, gewohnet.

Es hat auch noch wohl mehr Kirchen, Klöster und Capellen, in dieser Stadt gehabt, auß welchem zum theil Hospital, arme darinnen zu erhalten gemacht, izliche aber wüst und oede gewesen.

---

[13]) scil. Magdalena, die Burgkirche.

Eine feine und wohlbestallte Particular-Schulen hat es auch alldar gehabt, darinnen von vieler großen Bursch eine große freqvenz gewesen.

Im Jahr 1530 umb Petri und Pauli ist der gemeine zu Lübeck umb unser Religion, der Evangelischen Lehr, und gebrauch der Hochwürdigen Sacrament angehalten worden, wie auch bald hernacher darauff die bäpstlichen Ceremonien niedergelegt, und durch den Hochgelehrten Mann Doctor Johann Buchen Hagen, eine Kirchenordnung publiciret und gestellet worden, es sind auch zur selben Zeit, die zweeen Klöster, nemlich das Burgkloster zur vorsehung der armen, und S. Catharinen Kloster zur gemeinen Schule angerichtet worden.

Auch ist diese Stadt mit vielen herrlichen schönen Plätzen und großen märckten gezieret gewesen, wie es denn auch ein gewaltiges großes und schönes Rathhauß allda fast mitten in der Stadt gehabt, durch welches man fein in die länge gehen kan, sehr volkreich ist diese Stadt gewesen, von vielen frembden Völckern, und mancherley nationen, so zur Seewärts aus andern Ländern ankommen, und ihren Gewerb und Handel zu waßer und land allda führen. Wie es denn auch ein sehr wohlhabendes reiches und fürnehmes Volck allda hat, mit der Kauffmannschafft ist es also zugangen, wie es in den großen Reichsstädten gebräuchlichen, als Venedig, Cancon[14]), Nürrenberg, Augspurg und Wien, in Oesterreich, daß man alle tage genugsam allda bekömmet. Die Kleidung und gemeine Brauche und sitten der Einwohner sind nicht in großen übermuthiglichen Pracht gewesen, bey Schwartzen Mohrenkopf am Burgthor[15]), da ich zur Herberge eingekehret, ist mir von dem Wirthe viel guts wiederfahren, denn er ein sehr guter frommer mann gewesen, sehr gutes Bier hat es allda gehabt, wie es denn zweyerley allda brauet, das Weisbier wird Israel genanndt, darumb daß es so starck, das rothe oder gersten hat einen gewürzten Geschmack, sie werden in Preußen, gen Danzig und Dännemarck, gen Coppenhagen, und andere örter zur Seewerts geführet.

Es ist diese Stadt auch sehr feste, denn erstlichen ringsumher ein breites Waßer darauff viel gezämhter Schwanen die darauf geniestet und gehecket, sonderlichen auf der seite nach dem Lande-

---

14) So das Manuscript. Vielleicht London?

15) Das Haus läßt sich nicht mehr ermitteln.

werts, ist sie mit guten, dicken und hohen wällen, wie eine Festung versehen, auch mit einer starcken Hohen ringmauren. Sie hat vier vornehme starcke und wohlbewahrte Hauptthor, benebenst vielen Pforten nach dem Waßer der Trabe und der Wagnizwerts, für dem Burgthor nach dem richte hinauß ist ein schöner lustiger Spatziergang von lustigen Eichenbäumen, die mit Fleiß in ordnung gezeuget, darunter man in einem feinen Schatten gehen kan, wie es denn für denselben thor viel herrliche schöne Hopfgärten, auch Kraut- und ander lustige gärten hat, nach dem Waßer hinunter gelegen, für dem andern thor bey den gepflanzten Bäumen ist ein wohlgebautes Hospital, das Pockenhauß genanndt, wie denn auch für den Mühlenthor es wiederumb ein herrlich Hospital gehabt, S. Georgen genanndt, für welchem thor es viel schöne Baumgärten gehabt, sonsten hat es umb die Stadt viel schöne gärten, und auch guten boden zum Ackerbau, daß Holsteiner thor ist gewaltig schön erbauet gewesen, wie ein Schloß, deßgleichen in Deutschland nicht zu finden, man hat zu der Zeit noch immer mehr daran gebauet, und daßelbige gezieret.

Das Waßer die Trabe und Wagniz, so von der Stadt in einen breiten tieffen gang, wie ein Fluß einen weiten weg in die See gehet, auf welchen auch die Schiffe aus der See an die Stadt lauffen, wie denn zur selben Zeit viel große Schiffe mit doppelten topsegeln allda gewesen, wie denn auch izliche große Schiffe und Galleen, die sie zu ihrer Kriegesrüstung zur Seewarts gebrauchen.

Nachdem ich mich nun in dieser großen, schönen, und weitberühmten Reich Stadt nach nothdurfft besehen, bin ich den 6. Julij umb glock 3 nachmittag wiederumb von dannen gezogen, und für dem thor einen Wandersgesellen angetroffen, mit dem ich denselben tag gereiset, biß zu einen offenen Flecken genanndt Oldenschlo[16]), allda wir zu nacht blieben, des andern tages sind mehr gefehrten zu uns kommen, daß unser 10 worden, und des morgens frühe fort mit einander gezogen, und sind unterwegen bei einem Dorffe an einem ort kommen, allda einer mit einem rade gerichtet gewesen, der ein mörder 29 Personen gewesen, wie an den Knepeln, so ringst herumb an den Rade gehangen, zu sehen, darnach sindt wir kommen umb die Veßperzeit umb glock vier, zu der schönen Gewerbstadt und Handels-Stadt Hamburg.

---

[16]) Oldesloe.

3. M. de Monconys. 1663.

Ueber die Persönlichkeit des Verfassers finden wir in Moréri, le grand Dictionnaire historique, Basle 1732, V, 330 folgende Angaben:

Monconys, Balthasar, étoit fils du Lieutenant criminel de Lyon, où il commença ses études dans le Collège des Jesuites. La peste qui désola l'an 1628 une partie de l'Europe l'obligea de passer en Espagne et d'achever ses exercises dans l'université de Salamanque où il prit ses dégrès. Après y avoir étudié quelquetemps les Mathématiques et particulièrement l'Astrologie judiciaire et avoir fait quelques expériences de Chimie il passa en Portugal, où il fit admirer la facilité avec laquelle il dressoit ses horoscopes. De là il s'en alla dans les pays orientaux, où il eut grand soin de visiter tous les Sçavans, pour apprendre d'eux s'il restoit encore parmi ces peuples quelques traces de la Philosophie de Tristmegiste et de Zoroastre, que Pythagore et Platon y avoient autrefois cherché dans leur jeunesse. Mais n'ayant rien trouvé qui pût l'arrêter il revint en Europe et tourna toutes ses études à la connaissance de la Physique et des Mathématiques par le moyen desquelles il entretenait commerce avec tous les plus Sçavans de ce temps-là. Paris fut le théatre où il fit paraître les rares qualités de son ésprit et où il se fit estimer de tout ce qu'il y avait d'habiles gens, entre autres des amateurs de la Chimie, dont il possédait les plus secrets mystères. Il mourut à Lyon 28./4. 1665. Nous avons de lui ses voyages en trois tomes in quarto que l'on peut regarder plûtot comme un amas de choses rares et recherchées que comme une simple description géographique. Ils n'ont été imprimés qu'après sa mort par les soins de son fils.

Die Reisebeschreibung ist in Form eines Tagebuchs gehalten, und im Druck mehrfach aufgelegt. Das Nachstehende ist der 1695 in Paris unter dem Titel Les Voyages de M. de Monconys erschienenen Ausgabe, III, 60 ff. entnommen.

Seine Reise durch Deutschland im Sept. 1663 bei Kaiserswerth beginnend, kommt der Verfasser durch die Rheinprovinz,

Westphalen, Hannover, am 8. Oct. nach Hamburg, von wo es am 14. weitergeht nach Lübeck.

Le 14. M. Bidal Resident de France, vint prendre le matin dans son carrosse M. le Duc, pour aller ouïr la Messe chez lui, après laquelle il vint dîner, & partit sur le midi en carrosse, & quelques-uns des siens avec les hardes dans un chariot, pour Lubek, & de là à Leipzich, moiennant 120. richdales. Nous fûmes coucher dans une méchante maison d'un petit Village, nommé Sanchenemb[17]) sur les terres du Duc d'Estin, éloigné de Hambourg de cinq milles d'Allemagne. Le chemin fût fort beau par un païs bien cultivé, même dans les taillis, & dans les bois, deux desquels, par où nous passâmes, étoient fort grands: les dehors de Hambourg sont fort beaux de ce côté, où sont les fourches à une portée de mousquet enfermées d'une clôture de brique. Il y pendoit huit hommes, ausquels on avoit laissé tous leurs habits. Nous avions porté bonne provision de Hambourg avec grande prevoiance, car nous ne trouvâmes ancune chose, & nous couchâmes tous sur la paille, & M. le Duc aussi.

Le 15. nous partîmes à sept heures, & arrivâmes à onze heures à Lubek, quoi qu'on ne contat que trois lieuës: mais le chemin étoit très-mauvais, & sembloit tout-à-fait à celui d'enfer, qui est proche de Nevers. Le païsage est assez beau, & il y a plusieurs petits Villages, dont les maisons, quoi que de terre, & couvertes de chaûme, sont très-propres, avec quantité de belles fenêtres bien vitrées. Lubek est une assez grande Ville, mais beaucoup plus longue, que large, dont les ruës sont fort larges, & propres: il y a trois places assez belles, les maisons de briques, dont quelques-unes sont à l'Angloise, quarrées & toutes en vitres; les autres sont en creneaux comme celles de Hollande; mais ont les portes hautes, rondes & ornées de belles sculptures avec de grandes sales à l'entrée, comme celles de Hambourg. Les Eglises sont bien tenuës, & ont doubles esquilles, couvertes de cuivre; dans celle du Dôme, il y a peint contre la muraille l'histoire du Duc Henri Leo de Saxe, qui trouva en ce lieu un Cerf qui avoit une Croix sur la tête, & un collier au col, où il y

17) Sandesneben.

avoit écrit, que Charlemagne, qui étoit mort il y avoit 400. ans, lui avoit fait mettre ce collier, & en ce lieu ce Duc, qui avoit été depossedé par Frederic, fit bâtir cette Eglise du Dôme: les fortifications de la Ville sont fort belles, de beaux & grands bastions avec de fausses braïes, & de profonds fossés: mais il n'y a point de contrescarpe, ni de demilune, sinon une devant la porte par où l'on vient de Hambourg, duquel côté l'on refait, & augmente un très-beau bastion, La riviere de Trave passe à un côté de la longueur de la Ville, & forme un fort bon port, quoi qu'assez étroit, où les petits vaisseux peuvent arriver, au delà duquel sont les rempars qui le couvrent tout: l'entrée du port, qui est la sortie de la riviere est à l'autre bout de la Ville, au travers de la courtine, qui est percée pour cela; & devant la porte de la Ville, qui est dans cette même courtine, il y a un fort bel ouvrage à cornes, dont les bastions sont entiers: toutes les portes de la Ville sont fort belles, mais principalement celle qui va à Holstein. Outre cette riviere de Trave, il y en a encore une autre petite, qui vient de côté de Saxe, laquelle remplit les fossez qui sont du côté du Levant opposez au port, & comme elle est bien plus haute que la Trave, dans laquelle elle se va jetter, elle fait auparavant deux chûtes, dans châcune desquelles elle fait moudre des Moulins, dans les dits fosses: ainsi la Ville, qui est en longueur du Septentrion au Midi, est beaucoup plus basse à l'Occident tout du long du port: elle est gouvernée par quatre Bourguemaîtres & séze Senateurs perpetuels, ausquels apartient toute la Justice, Police, & gouvernement de la Ville, & du territoire, qui peut être de 20. ou 22. lieuës de circuit, dans lequel ils ont deux ou trois petites Villes: ils ont seuls la création de ceux qui meurent de leurs Corps: quand c'est un Bourguemaître ils le créent du Corps des Senateurs, & si c'est un Senateur, ils le tirent du Corps des Bourgeois: mais ils ne procedent à la création des Senateurs, qu'il n'y en ait quatre à créer, & pour le Bourguemaître, ils laissent une année entiere sa place vacante, puis en créent un[18]): il

[18]) Erst der Receß vom 9. Januar 1669 bestimmte, daß die Neuwahl eines Rathsmitgliedes innerhalb vier Wochen nach Eintritt der Vacanz zu geschehen habe.

y a trois compagnies en garnison, & tant dans la Ville que dans le territoire, ils ont 7. ou 8. cens hommes; mais comme c'est une Ville anceatique, qui est toûjours dans la neutralité, elle ne craint guere la guerre: Les femmes y portent des grandes capelines de paille, qu'elles tiennent en l'air sur la tête avec les deux mains, & des manteaux sur les épaules faits comme ceux des hommes, & des cales qui décendent jusques sur les sourcils, & qui retournent sur les temples, & laissent les oreilles découvertes. Le Bourguemaître envoia un Capitain l'apresdînée à M. le Duc, qui le conduisit voir les fortifications, & le pont. M. le Comte de Guiche y étoit encore, & nous le rencontrâmes chez un Libraire, où j'achetai, Specimina anatomica de Bils, & l'apresdînée sur les rempars. L'Hôtel de Ville n'est pas grand' chose, l'on y garde la peau de plusieurs Lions remplie de paille, qui les represente comme vifs, avec un poisson Spada: Le soir je fus voir M. le Comte de Guiche, qui me fît souper avec lui, avec lequel je m'entretins plus de quatre heures, pendant lesquelles il me dit une infinité de vers de Lucian & de Lucrece, qu'il sçait fort bien: avec une infinité d'autres belles sciences, dont il a grande connoissance. Nous logeâmes aux Armes de Hambourg[19]), dans une des places la plus proche de l'entrée, où le carrosse entroit dans la sale, avec les 4 chevaux: l'hôte, qui nous mena au Dôme, etoit un bon homme, fort caressant, mais qui n'entendoit ni François ni Latin.

Le 16. nous partîmes à 7 heures & un quart pour aller à Travemund petite Ville, distante de deux milles d'Allemagne de Lubek, de qui elle dépend, située sur l'extrêmité ou embouchûre de la riviere de Trave, d'où elle tire son nom de Travemund, qui veut dire la bouche de la Trave. La Ville est petite, fortifiée de quatre bastions: mais bons, & bien faits, & la riviere qui y forme un port, est beaucoup plus large que la Seine à Paris: son embouchûre n'est pas à une portée de pistolet de la Ville, où elle a bien mille pas de largeur: on y arriva à dix heures & un quart, nous fûmes jusques à la Mer à pié: au bord je trouvai un petit

---

[19]) Hamburger Herberge, jetzt Stadt Hamburg. Das Wirthshaus stand bis 1808 im Eigenthum der Hamburger Kämmerei, welche es verpachtete.

caillou sur lequel étoit cruë une petite plante, dont les racines ne s'en pouvoient détacher, & l'apresdînée nous primes un bateau, & nous nous y fîmes conduire un peu avant: l'eau do cette Mer paroît fort belle, & calme, n'aiant pas de flux.

Je pesai son eau, qui se trouva peser seulement 22386. au lieu que celle de Calais pesoit 22862. & l'eau douce au dit Calais 22274. dont l'équation étoit 49. si bien que la difference étoit une quarante-uniéme, & presque une quarante-deuziéme partie, & parce que l'équation de cette derniere n'est que neuf; la difference d'avec l'eau douce est d'une deux cens dix-septiéme. & la difference des deux eaux de mer d'une cinquante-troisiéme.

Nous dînâmes à l'enseigne de la Couronne, dans une maison très-propre, dont la sale étoit lambrissée d'un très-propre sapin, avec une frise & corniche bien travaillée. La plûpart des maisons sont de bois, les autres de brique, & toutes assez basses. En revenant nous trouvâmes M. le Comte de Guiche, qui y alloit, pour s'y embarquer, & quand nous repassâmes la Trave, à l'endroit où l'on la passe dans un Bac, un Bourgeois de Hambourg qui parloit Latin, nous accosta, & aiant demandé place à M. le Duc, il nous instruisit de plusieurs choses durant tout le chemin; en allant les Broüillards nous avoient empêché de voir la beauté du païs: ce que nous vîmes au retour, & comme les fourches sont proche de la Ville, & le lieu où l'on decapite, qui est clos de murailles, nous rentrâmes par l'endroit du port, qui est bien plus bas que la porte de la Ville où il faut monter par dedans l'ouvrage à corne: l'hôtesse revint d'une Nôce sur le tard.

Le 17. nous partîmes à huit heures & demie de Lubeck, & arrivâmes à une heure & demie, à Mossen[20]) petite Ville située au bord d'un lac distante de 4. milles de Lubeck de qui elle dépend; nous en partîmes à trois heures, & arrivâmes à cinq heures trois quarts à un petit Village nommé Zeveneic[21]), apartenant au Duc de Saxe: nous eûmes un peu de pluîe pendant 2. heures: il n'y avoit rien de particulier dans le païsage.

---

20) Mölln.

21) Siebeneichen.

Le 18. aiant assez mal passé la nuit, sur une méchante coître étenduë sur le quarreau, & été éveillé par un chien qui étoit demeuré enfermé dans la chambre; & en suite dès les deux heures du matin par des batteurs de blé, tout contre nôtre porte: nous nous levâmes à quatre heures, & partîmes à quatre & demie, & allâmes passer l'Elbe à Ertembourg[22]), où elle est large comme trois fois la Seine à Paris, & fort basse; nous demeurâmes à attendre le bateau, ou à passer, une heure & demie; & puis passant par un païs tout de landes & tout baigné, nous arrivâmes à deux heures & demie à Lunebourg, distante de 4. milles de la couchée.

(Fortsetzung folgt.)

V.

Chronologische Notiz zum Streit der Stadt Lübeck mit dem Bischof Burchard von Serken.

Von Dr. Theodor Hach in München.

In einer Anmerkung auf S. 599 des dritten Bandes dieser Zeitschrift versuchte ich einen Irrthum Becker's in seiner „Geschichte der Stadt Lübeck' I, S. 249 zu berichtigen, und darzuthun, daß das Gesänge und Geläute in allen hiesigen Kirchen nicht erst, wie Becker will, am Martin-Bischofs-Tage (11. Novbr.) 1317, sondern, zwar nach dem 21. May aber vor dem 27. October 1317 wiederbegonnen habe. Erst nachträglich bin ich auf folgende Stelle in Detmar's Chronik ad ann. 1317 aufmerksam geworden:

„Bynnen der tyd weren boden der domheren unde der stat to lubeke in des paves hove tho avinion, de worven, dat de sang quam weder to lubeke processi et martiriam*) de dar leghet was in dat neghenteyende iar."

Hierzu macht Grautoff: Lüb. Chron. I, 208 die Anmerkung:

*) „Statt dieser unverständlichen Worte ist wohl „die Gervasii et Protasii martyrum" zu lesen, wie schon Reimar Kock

[22]) Artlenburg.

im Chron. Rufi corrigirt; dort scheinen aber die Worte ursprünglich ganz gefehlt zu haben."

Allein beide, Grautoff sowohl wie Koch, irren, wenn sie dadurch die Wiederaufnahme des Sanges auf den 19. Juni 1317, den Tag Gervasii et Protasii, annehmen; beide haben denselben Lesefehler gemacht (falls nicht etwa doch ein Schreibfehler in der Handschrift der Detmar'schen Chronik vorhanden sein sollte). Denn nicht „die Gervasii et Protasii martyrum" ist anstatt der angeblich unverständlichen Worte „processi et martiriam" zu lesen, sondern vielmehr „processi et martiniani". Den Beweis dafür liefern die „Annales Lubicenses" (Pertz: Mon. Germ. Script. XVI pg. 413 seq.), in denen es ad. ann. 1317 heißt:

„Eo tempore papa relaxavit interdictum, quod plus quam 18 annis erat positum in civitate Lubicensi et reconsiliatis (sic!) per episcopum Raceburgensem cymeteriis violatis resumpta sunt divina officia cum magna celebritate et gaudio cleri et populi in die beatorum Processi et Martiniani martyrum."

Das Fest dieser Heiligen fällt nun eigentlich auf den 2. Juli. Indessen lesen wir bei den Bollandisten (Acta Sanctor. Juli Tom. I pg. 360) zum 3. Juli:

„SS. Processus et Martinianus, qui ad diem praecedentem pertinent, in Martyrologio juxta ritum sacri Ordinis praedicatorum differuntnr ad hunc diem, suspicor ob festum Visitationis B. M. V., quod ibi notatur „totum duplex", ipsi vero proprium fortasse habeant hoc die de iis Sanctis officium."

Wenn wir nun erwägen, daß der Chronist Detmar dem Minoritenorden der Franciscaner angehörte, daß ferner in diesem Orden wie überhaupt in der Stadt Lübeck die Verehrung der Jungfrau Maria eine ganz hervorragende war, mithin auch das Fest der Visitatio in Lübeck sicher ein „totum duplex" war, so werden wir sicher annehmen dürfen, daß auch in Lübeck das Fest „Processi et Martiniani Martyrum" aus solchem Grunde vom 2. auf den 3. Juli transferirt wurde. Mithin können wir mit Sicherheit behaupten, daß der feierliche Gottesdienst mit Gesang und Glockengeläute in Lübeck wieder begann am 3. Juli 1317, dem fünften Sonntage nach Trinitatis.

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

I.

Carl Wilhelm Pauli.

Ein Lebensbild von G Poel.

Wenn beim Abscheiden bedeutender Menschen der natürliche Wunsch, sich das Ganze ihrer Persönlichkeit zu vergegenwärtigen, geneigt macht, auf Stimmen zu horchen, welche über den Entwicklungsgang ihres äußern und innern Lebens nähere Aufklärung zu ertheilen im Stande sind, so darf das namentlich auch in Betreff des am 18. März 1879 verewigten Ober-App.-Ger.-Rath Dr. Pauli gelten, der, ausgezeichnet durch alle Eigenschaften des Geistes und Herzens, welche dem Dasein Halt, Würde und Ehre verleihen, zugleich mittels seiner Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiete sich einen hochgeachteten Namen zu verschaffen gewußt hat. Und so mögen denn die nachfolgenden Blätter einer freundlichen Aufnahme empfohlen sein, welche diesem Zwecke zu dienen bestimmt sind, und zwar in der Weise, daß eine Schilderung der einfachen äußern Lebensschicksale mit dem reichen geistigen Inhalt, welchen sie umschließen, den Anfang bilden, und eine Besprechung der Verdienste, welche sich der Verstorbene um die Förderung der Kunde des deutschen Rechtes erworben, in gesonderter Darstellung sich jenen Mittheilungen anschließen wird.

I. Herkunft, Kindheit und Jugend. 1792—1811.

Handelt es sich aber um den Platz, welcher der Skizze anzuweisen, die zu entwerfen wir unternommen haben, wo könnte derselbe passender gefunden werden, als in dieser, der Vergangenheit

Lübecks gewidmeten Zeitschrift! Denn der Mann, welchem sie gilt, hat recht eigentlich Lübeck angehört. Hier stand seine Wiege, hier hat er sich, unmittelbar nach Ablauf seiner Universitätsjahre, niedergelassen, hier seinen Hausstand gegründet, und während der Dauer von zwei Menschenaltern das Feld seiner Thätigkeit gefunden, und hier endlich ist er auch zur letzten Ruhe eingegangen. Aber noch weiter zurück reichen die Fäden, welche ihn mit Lübeck verbanden. Nach einer sehr sorgfältig geführten, im Besitz der Familie befindlichen genealogischen Uebersicht, die zurückreicht bis zum ersten Anfang des 16. Jahrhunderts, war ein Sprößling dieser, ursprünglich wohl der Pfalz angehörigen, Familie damals ansässig in der Stadt Altena in Westfalen. Mitglieder der Familie haben dieser Stadt als Bürgermeister, Richter und Rathleute gedient, und ihr entstammt auch der Großvater unsres Pauli, welcher, geb. 1710, von Altena nach Lübeck übergesiedelt, hier einem angesehenen Handlungshause vorstand, und als kluger, sparsamer, nur seinen Geschäften lebender, nach den überlieferten Zeugnissen aber frommer und großherziger Mann sich ein sehr beträchtliches Vermögen zu erwerben wußte. Der älteste von den Söhnen setzte die Handlung des Vaters fort, und der nächste nach ihm, Adrian Wilhelm geheißen, geb. in Lübeck 1749, wurde aus seiner Ehe mit Magdalena Poel der Vater unsres am 18. Decbr. 1792 in Lübeck geborenen Pauli, dem in der Taufe der Name Carl Wilhelm zu Theil geworden. Jener war ein Mann von ehrenhaftem Charakter, menschenfreundlich gesinnt, und dabei von ungewöhnlich schönem Aeußern, dem auch ein gewisses liberales Wesen gar wohl anstand, aber da er neben der rechtschaffenen Natur nicht den ökonomen Sinn des Vaters und dessen Talent für Geschäfte geerbt hatte, so kam es, daß er, dabei vom Glück nicht begünstigt, unruhig thätig bald in kaufmännischen Speculationen, bald im Erwerbe von Gütern, die er später wieder veräußerte, im Laufe der Jahre den größten Theil seines Vermögens zusetzte. Die Familie wohnte Anfangs, nach der Jahreszeit wechselnd, Winters in ihrem Lübecker Hause und Sommers auf dem Gute Zierow in Mecklenburg, welches ihm seine Frau zugebracht hatte, hernach auf Rondeshagen in Lauenburg, siedelte i. J. 1794 nach Altona über, um sich später (1808) nach den Verlüsten, welche die Continentalsperre auch über ihn gebracht, des wohlfeileren Lebens wegen dauernd in Bückeburg niederzulassen. Seinen Kindern ist er stets ein liebevoller Vater gewesen, und sie haben es an Erwiederung

dieser Gesinnung nicht fehlen lassen, aber ein wirksamer Einfluß konnte, den Umständen nach, nicht wohl von ihm ausgehen, da in den Jahren ihrer ersten Entwickelung, während sie den Sommer auf dem Lande zubrachten, des Vaters kaufmännische Geschäfte diesen vorzugsweise in Lübeck festhielten oder zu Reisen nöthigten, und zur Winterszeit mannigfache Geschäfts- und mittelbar mit diesen zusammenhängende Gesellschafts- und sonstige Ansprüche einer mehr als blos flüchtigen Beschäftigung mit den Kindern hindernd in den Weg traten. Und so war es die Mutter, welcher zunächst die Aufgabe zufiel, auf das geistige Leben der Kinder einzuwirken, eine Aufgabe, an deren Lösung sie mit hingebender Liebe gearbeitet hat.

Einer ursprünglich holländischen, aber durch drei Generationen in Rußland ansässigen Familie angehörig, war sie, gleich ihrem einige Jahre jüngeren Bruder, der, später mit einer Tochter des als handelswissenschaftlichen Schriftstellers bekannten Professors Büsch vermählt, in Altona gelebt hat, in Archangel geboren. Der Vater siedelte in ihrer Kindheit mit einem ansehnlichen Vermögen, das er theilweise in Mecklenburgischen Gütern anlegte, nach Lübeck über. Familien-Nachrichten schildern ihn als einen Mann von heftigem, leidenschaftlichem Wesen, von vielem Verstand und leichter Fassungsgabe, der namentlich die meisten Europäischen Sprachen, wenn gleich keine correct, doch gesprochen, am besten vielleicht die französische, deren sich auch die Geschwister bis in ihre spätere Jugendzeit bei der Correspondenz zu bedienen pflegten. Nach dem frühen Tode ihrer Mutter nahm sich der Vater seiner einzigen Tochter mit doppelter Zärtlichkeit an, namentlich sorgte er durch die richtige Auswahl tüchtiger Lehrer für eine allseitige Entwickelung ihrer reichen Geistesgaben, und eine ihr ganz eigenthümliche Grazie des Verstandes, verbunden in der Jugend mit dem anmuthigsten Aeußern und einer seelenvollen, trefflich geschulten Stimme, machten sie zum bewunderten Mittelpunkt eines großen Kreises von Besuchern, welchen des Vaters gastliches Haus geöffnet war. Aber höher zu schätzen als dieses, und höher als die Sicherheit und Gewandtheit im geselligen Leben, war ihr tiefer sittlicher Ernst, ihr reges Pflichtgefühl, und aus der mit ihrem geistesverwandten Bruder geführten Correspondenz ergiebt sich, wie sie, dem kindlichen Alter selbst noch nicht lange entwachsen, schon einen sittlichen Einfluß geübt hat, dessen jener noch im späten Alter mit dankbarer Rührung eingedenk geblieben ist. Den gleichen Bemühungen um ihre Kinder kam nun aber auch der Umzug der

Familie nach Altona sehr zu Statten durch ihren Verkehr besonders mit den verwandten Gliedern eines Kreises, von welchem Rist im zweiten Bande seiner Memoiren ein so anziehendes Bild entworfen hat.*) Hier fanden sich Menschen vereinigt, die, auf Reisen und durch den Verkehr mit bedeutenden der Heimath wie der Fremde angehörigen Persönlichkeiten gebildet, in einer großen, weiten Welt lebten, wo man, ohne sich durch Autoritäten blenden zu lassen, den politischen Begebenheiten mit verständnißvollem Interesse folgte, die litterarischen Erscheinungen mit selbstständigem Urtheil zu prüfen wagen durfte, und, unbeirret durch den trügerischen Glanz äußerer Erscheinungen, an den wesentlichen Gütern deutscher Häuslichkeit, herzlichen Familien- und Freundschafts-Lebens festhielt.

Und diese Zeit, welche die Familie in Altona zugebracht, ist es auch, an welche sich die ersten deutlichen Erinnerungen unseres Freundes knüpfen. Seine Mutter war im J. 1798 über Straßburg nach Paris gereist, wo sich die älteste Tochter Emmy mit Baron Dietrich, einem Mitgliede der bekannten Elsasser Familie vermählte; sie hatte die zweite Tochter, Sophie, mitgenommen, während Carl sammt seinem jüngern Bruder Emil und seiner Schwester Fanny unter des Vaters Obhut und der speciellen Aufsicht einer treuen weiblichen Seele in Altona zurückgeblieben war. Damals bestand, unter Leitung des Abbé Guiot, eine, von Einheimischen und Fremden vielbesuchte Pensionsanstalt in Altona; und an den hier gegebenen Lehrstunden hat auch Carl Theil genommen. In allen ihren Briefen erkundigt sich nun die Mutter in den zärtlichsten Ausdrücken nach ihrem Carl, nach seinem Befinden, nach seiner Aufführung. „Ach übertrage“, heißt es so einmal, in einem Schreiben an ihre Schwägerin, „wenn Du den ehrlichen Jungen küssest, etwas auf ihn von der Rührung, die ich jedesmal empfinde, sobald ich mir lebhaft vergegenwärtige, wie er so schluchzend von mir Abschied nahm und mich nicht fortlassen wollte. Auch wird meine Abwesenheit mich nicht aus seiner Seele treiben; er ist so ehrlich und innig anhänglich, daß es mir unaussprechlich wohl thut, und ich hänge an dem Jungen mit aller Liebe, der ich nur fähig bin.“ Und in einem spätern Briefe heißt es: „Carl hat vorläufig an Schreiben, Lesen und Rechnen vollkommen genug; was sollte er Gefallen finden können an einem

*) Vgl. J. G. Rist, Lebenserinnerungen Thl. II, S. 47 ff.

Unterricht in Gegenständen, die nur für Größere bestimmt sind; dann wäre er ein Wunderkind, und Wunderkinder lieben wir eben nicht. Sonst weiß ich, er hat einen sehr gut organisirten Kopf, aber darauf vertraue ich weniger, als auf sein Herz; die Kinder in der Schule hatten ihn immer sehr lieb; gelogen hat er nur, wie auch andere Kinder es versuchen, er hat aber die Abscheulichkeit sehr bald begriffen, und daß er seine Furchtsamkeit verlieren würde, sobald er mit anderen Kindern in Berührung käme, wußte ich im Voraus, und schickte ihn deshalb frühe dahin, um ihn abzuschleifen."

Wohl konnte die treffliche Frau in guten Erwartungen, denen sie mit Vorliebe nachging, sich gelegentlich täuschen, in Betreff ihres Carl täuschte sie sich indessen nicht; auch war er in der That gut aufgehoben zu Hause wie außerhalb, wenn er von Sonnabend bis Montag auf dem schönen Landsitze zu Neumühlen an der Elbe zubrachte, wo seine Angehörigen mit der Sieveking'schen Familie*) einen gemeinsamen Haushalt führten, und indem die Tante ein Brieflein Carl's dem ihrigen anschließt, schreibt sie der Mutter: „Sievekings sind schon zur Stadt gezogen, aber diese November-Tage sind so milde, daß wir unsern Aufenthalt hier verlängern. Dein Carl ist gesund und Guiot liebt ihn sehr. Diesen Mittag bringt mein Mann ihn wieder heraus, um ihn bis Montag zu behalten. Seinetwegen freut es mich, daß wir die längste Zeit draußen geblieben sind; ich habe den lieben, guten Jungen dann so nahe bei mir, und werde ihn jeden Abend sehen können."

Und wie solchergestalt seine erste Kindheit unter dem Einfluß guter Geister gestanden, so ließ sich die Mutter angelegen sein, durch eine sorgfältige Wahl tüchtiger Hauslehrer fördernd auf die fernere günstige Entwicklung des begabten Knaben hinzuwirken. Eine Zeitlang hatten die Kinder Unterricht bekommen von dem bekannten Schmidt von Lübeck, und, nachdem dieser durch der Mutter Vermittelung eine Anstellung an dem vom Grafen Reventlow auf

*) Der auch als handelsrechtlicher Schriftsteller bekannte Georg Sieveking, Chef eines großen Handlungshauses, verheirathet mit der 1760 geborenen Johanna Margarethe Reimarus, Enkelin des Philosophen Hermann Samuel Reimarus, und Tochter des Arztes und Professors J. A. H. Reimarus; sie war eine durch Gaben des Geistes und Herzens gleich ausgezeichnete Frau, unserem Freunde, dessen Taufpathin sie auch war, bis an ihr Ende eine mütterliche Freundin und von ihm auf's innigste verehrt.

Trolleburg begründeten Seminar gefunden, wandte sie sich an ihn mit der Bitte, ihr einen geeigneten Nachfolger nachzuweisen. Aus seinem Erwiederungsschreiben vom 1. Sept. 1801 mögen nachfolgende bezeichnende Worte hier eine Aufnahme finden: „Ihres Auftrages eingedenk, habe ich mich hie und da nach einem Lehrer für Ihre Kinder umgesehen, aber in der Abgeschiedenheit, worin ich lebe, bis jetzt noch niemand finden können, der mir einer solchen Stelle in dem Grade würdig zn sein schiene, den die liebenswürdigen Verhältnisse, in die er als Hauslehrer einer solchen Familie treten würde, zu fordern berechtigen. Indessen habe ich von vielen Seiten Gutes von dem jungen Voß gehört, dem ältesten Sohne des berühmten Eutiner's, und durch einen seiner Freunde bei ihm anfragen lassen, ob es in seinem Plane liege, eine derartige Stelle anzunehmen."

Hat sich dieser Plan nun auch nicht realisiren lassen, so gelang es ihr doch, in der Person eines jungen Mannes, Namens Hansen, der später eine gleiche Stellung auf Rundhof bei der Rumohr'schen Familie bekleidet und eine Tochter des Hauses geheirathet, einen Lehrer zu engagiren, der sich in gleicher Weise das Zutrauen der Eltern, wie die warme Anhänglichkeit seiner Zöglinge zu erwerben verstand. Der liebebedürftigen Natur des Knaben entsprach es mehr, sich einem Manne hinzugeben, der ganz zur Familie gehörte, als an dem Unterricht einer öffentlichen Anstalt Theil zu nehmen, wo auf die Bedürfnisse des Einzelnen nicht in gleichem Maaße Rücksicht genommen werden kann, und so schreibt er einmal in späterer Zeit (1827) seiner Schwester Fanny: „Man legt im Allgemeinen in unserer Zeit ein gar zu großes Gewicht auf die intellectuellen Kräfte und deren Ausbildung; es giebt aber eine Kraft, die unabhängig von den natürlichen Anlagen ist, und, wenn sie unser Inneres durchdringt, uns in jeder Beziehung zu tüchtigen, brauchbaren Menschen macht. Die scheinbare Incapacität und Dickhäutigkeit der Kinder hat auch gewiß sehr oft ihren Grund in der trockenen Schulmethode, die für ihren Geist nicht anregend genug ist, und oft auch in den Gegenständen des Unterrichtes, und daß, wenn man ihnen von einer andern Seite beizukommen suchte, sie sich auch ganz anders zeigen würden. Auch fordert das Naturell einzelner Kinder sehr entschieden, daß ihnen in einem gewissen Alter Privatunterricht ertheilt werde, so wie ich denn z. B. glaube, daß, wenn ich, statt einen Hauslehrer in meiner Kindheit zu erhalten, in einer öffentlichen Anstalt gelassen

wäre, bei meinem Mangel an Sammlung ich völlig stupide und unwissend hätte bleiben müssen."

Wie sehr er sich aber dem theuern Manne verpflichtet gefühlt hat, der diese Stellung einige Jahre in der Familie eingenommen, davon legt ein Brief Zeugniß ab, den er im J. 1817 seiner Mutter geschrieben, nachdem er auf einer durch's östliche Holstein und Schleswig unternommenen Reise auch seinen alten Lehrer wiedergesehen. „Ich fand ihn," schreibt er, „bei seiner Schwiegermutter; schon vom dritten Zimmer her erkannte er mich an meiner Stimme, und bald lag ich in seinen Armen. Aeußerlich sehr verändert, ist er innerlich ganz derselbe geblieben, und es war mir ein seltsam schönes Gefühl, so nach und nach, was ich früher bewußtlos und gleichsam ahnungsvoll in ihm geliebt hatte, wieder zu erkennen, mir Rechenschaft davon zu geben, um es fortan mit Bewußtsein festzuhalten und zu lieben. Mögen sich Viele bei ihm an anderen Dingen und Zufälligem und Aeußerlichkeiten stoßen und ihn danach beurtheilen, ich weiß, daß ein Himmel hinter diesen Wolken steht, der über mich als Kind seine reichen Segnungen ausgegossen hat, und den nichts mir verdunkeln soll."

Wie der Verkehr mit diesem Manne für sein Gemüthsleben förderlich gewesen, so wird dessen Unterricht auch der Entwickelung seiner Geisteskräfte zu Gute gekommen sein, denn in seinem 15. Lebensjahre (1807) wurde er für reif erklärt, in die Prima des Altonaer Gymnasiums aufgenommen zu werden. Aus der damaligen, wie aus der gleich darauf folgenden in Bückeburg verlebten Zeit, wo er das dortige Gymnasium besuchte, fehlt es an bestimmten Nachrichten; aber seine späteren mündlichen Aeußerungen lassen schließen, daß es mit der Altonaer Anstalt nur mäßig bestellt gewesen, und der Confirmations-Unterricht des Pastors Gabain, Predigers an der französ. reformirten Kirche, welcher die Familie wie väterlicher, so mütterlicher Seits angehörte, wird, da dieser im Uebrigen fromme und milde Mann seine moralischen Verhaltungs-Maaßregeln nicht in genügende Verbindung mit den thatsächlichen Grundlagen der christlichen Lehre zu setzen verstand, schwerlich von nachhaltigem Einfluß auf einen Jüngling gewesen sein, dem, wie er später einmal sagt, die Religion immer Sache des Herzens und nicht der Demonstration gewesen. „Es ist mir," so schreibt er, „von jeher der Gedanke gräßlich gewesen, daß man sich den Kopf über Dinge zerbrechen soll, die einzig das Herz zu füllen und zu entzünden be-

stimmt sind. Hamann sagt irgendwo: „Optimus maximus verlangt Pulsschläge und nicht Kopfbrechen", und der Unterricht wird immer darauf ausgehen müssen, dem schlimmsten Uebel, welches dem Menschen begegnen kann, vorzubeugen, nämlich: das Recept statt der Arznei zu verschlucken."

II. Universitätszeit 1811—1816.

Die in Bückeburg verlebten Tage sind ihm in angenehmer Erinnerung geblieben. Seine Mutter war dort in nähere Beziehungen zu der Familie des bürgerlich gesinnten und sehr unterrichteten Fürsten und den geselligen Kreisen getreten, „guten und gebildeten Menschen, die erst von ihr wahre Geselligkeit gelernt haben," wie es in einer späteren Aufzeichnung ihres Bruders heißt. Mit seinen Schwestern, der verwittweten Frau von Dietrich, ferner Sophie, die sich i. J. 1819 mit dem Amtmann Knopf verehelichte, und Fanny, der späteren Gattin des Hauptmanns von Campe, wie nicht weniger mit seinem Bruder Emil, der sich dem Kaufmannsstande gewidmet und später in England sich niederließ, wo er noch lebt, hat er stets in bestem brüderlichen Einvernehmen gestanden, und die Familie fühlte sich wohl aufgehoben im Verkehr mit wohlgesinnten Menschen und dem Genuß der anmuthigen Umgebungen des Städtchens. Carl hatte mittlerweile sein 19. Lebensjahr vollendet, und der Zeitpunkt war herangekommen, wo er die Universität besuchen sollte. Dankbar blickte er auf seine Vergangenheit zurück, denn durch den frühen Verkehr mit vorzüglichen Menschen war er in einer Atmosphäre herangewachsen, welche ihn, gleichsam ohne sein Bewußtsein, so manche freiere und größere Lebensansichten hatte einathmen lassen, deren andere, unter minder günstigen Umständen groß gewordene junge Leute, wenn überhaupt, doch oft erst nach mühsam gewonnenen Erfahrungen froh werden mögen. Und so schrieb er von Tübingen aus, wo er seine Studien begonnen, nach Hause: „Wißt ihr, lieben Schwestern, was euer Brief auf's Heftigste in mir erregte? es war die dankbare Empfindung unseres Glückes, von Kindheit auf unter der Leitung und Einwirkung so herrlicher Menschen gelebt zu haben, die unser Inneres zum Anklange der höheren und schöneren Töne stimmte, für welche Viele so ohne allen Sinn sind; denn das Herz und Gemüth des Menschen läßt sich ausbilden und muß auch ausgebildet werden, wie der Geschmack des Künstlers, der wohl kaum

zu einer Höhe gesteigert werden kann, wenn es ihm frühe an weckenden Beispielen gefehlt hat. Ohne sie gehen die Menschen nur zu häufig vor dem gehaltreichen Gemälde des Lebens wie vor einer artigen Tapete vorüber, merken nicht auf die feineren Striche und Nüancen, und gelangen an's Ende, ohne das süße Räthsel gelöst zu haben, das in dem Ganzen waltet und ihm seine eigenthümliche Bedeutung giebt."

Aus der Zeit seines Aufenthaltes in Tübingen, von Ostern 1811 bis dahin 1813, haben sich nur wenige von Carl's Briefen erhalten; es war in manchem Betracht die reichste und glücklichste seines Lebens, und wenn sie vielleicht für sein Fachstudium weniger ersprießlich gewesen, als für seine Ausbildung im Allgemeinen, so hat das sicherlich nicht sowohl an ihm gelegen, als an der Beschaffenheit der Vorträge. Wie es ihm aber später bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten vor allen Dingen auf Gründlichkeit der Forschung und Klarheit der Darstellung ankam, so hatte er vor dem Beziehen der Universität das Bedürfniß empfunden, bei einem erfahrenen Manne nach der Methode zu forschen, wie er am besten seine Studien einzurichten habe. Und da meinte er in Karl Sieveking die geeignete Persönlichkeit zu finden, der, um einige Jahre älter als er, und damals beim Gesandten am Westfälischen Hofe, Baron Reinhard, angestellt, ihm durch alles, was er von ihm wußte, von jeher im hohen Grade imponirt hatte. Und auf seine Bitte um Belehrung erhielt er unterm 11. März 1811 eine Antwort, worin sich des Verfassers geistreiche Denkweise ausspricht, und welche von uns deshalb dem Hauptinhalte nach mitzutheilen ist, weil die hier ausgesprochenen Grundsätze in Wahrheit diejenigen gewesen sind, nach welchen unser Freund seine Studien eingerichtet hat.

„Ich würde," schreibt er nach einigen einleitenden Worten, „das gründliche Studium der Jurisprudenz, was nicht ohne vielseitiges Interesse für Dich sein kann, als eine Schuld ansehen, die ich abzutragen hätte, um mit desto freierem Gewissen nachher die Ausbildung zu suchen welche anf dem Boden der erfüllten Pflicht aus dem heitern Umgang mit edleren Wissenschaften entspringt. Wir leben in so trüben Zeiten, daß keiner von uns auf ein anderes Erbtheil rechnen darf, als auf erworbene Fertigkeiten. Ich fühle nur zu sehr, wie wichtig es ist, irgend eine solche Fertigkeit zu haben, die, gleichsam immer zu realisiren, auch allen Besitzthümern, die man sonst noch haben mag, Leben giebt. Diese Münze muß für Dich das

juristische Wissen sein. Die Gesellschaft fordert von jedem ihre Abgaben an Geld und an Thätigkeit. Wir dürfen nicht mehr leben wie die Patriarchen auf ihrem Haus und Hof, ohne etwas anderes zu bauen, als wir verzehren können, in Betrachtung der Gestirne. Wir müssen etwas haben, was wir verkaufen können, um mit dem Gelösten die Ansprüche des Staates zu befriedigen. So müssen wir auch irgend ein Handwerk verstehen, was uns, wie der Acker dem Bauer, die Grundlage, ich will nicht sagen, äußerer Bildung, aber unseres irdischen Treibens ist. Wenn man in schönen Verhältnissen, in reichlichem Leben erzogen ist, so kommt man nur zu leicht dahin, dem Handwerk geringeren Werth beizulegen, es zu versäumen, oder ihm, um es zu steigern, verwandte Bestrebungen unterzuschieben, die zuweilen denselben Namen führen. Studiren heißt so gut dem Quell des Wissens sich entgegendrängen, als zum Arzt, zum Advokaten, zum Prediger sich vorbereiten, und nichts ist doch wichtiger, als beide Bedeutungen strenge zu scheiden. Diese Sprachverwirrung macht es jetzt zum Theil, daß das Verhältniß unbrauchbarer Studenten so viel größer ist, als das unbrauchbarer Tischler, Zimmerleute, Schneider." — (Nachdem dann der Briefsteller von der Möglichkeit geschrieben, mathematische, philologische und historische Collegien in Tübingen zu hören, fährt er fort mit den Worten:) „Gott gebe aber, daß Du mit edeln und fleißigen jungen Leuten zu recht vertrauter Freundschaft gelangen mögest. Etwas besseres kann man niemand wünschen; aber auf der Universität ist die Freundschaft mehr als die Luft, die man athmet. Alle andere Geselligkeit, selbst die Ruhe der Familien, zu denen Du doch nie ganz gehören würdest, wird Dir daneben schaal und unschmackhaft dünken. Es ist eine schöne Einrichtung, daß junge Männer, die sonst überall in keine weckende Berührung mit einander kommen, auf der Universität, gerade in den Jahren, wo alle Kräfte in regem Wachsthum sind, so aneinander gedrängt werden, daß keine Zerstreuung sie verhindert, das gleiche Leben in einander zu erkennen."

Sind wir nun auch über das Einzelne seines Tübinger Lebens nur unvollkommen unterrichtet, so wissen wir doch, daß er, an dem Studentenleben in vollem Maaße Theil nehmend, nicht nur dem Wunsche jenes Briefstellers gemäß mit vielen hochherzigen Jünglingen Bündnisse der engsten Freundschaft zu knüpfen gewußt, sondern sich gleichzeitig mit allem Eifer und der ganzen Energie seines Willens dem Hauptzwecke seines Universitäts-Lebens gewidmet hat, vielleicht

auch dieses nach Sieveking's Recept, der ihm die Institutionen nach Hofacker als das beste Anfangscollegium gepriesen hatte, mit dem Hinzufügen: „Du mußt dabei fleißig Justinians Institutionen, etwa nach Höpfner's Commentar, mit Zuziehung von Waldeck's kurzem Abriß sehr ernsthaft studiren, und Du kannst Dich darin, und zwar gleich im ersten Jahre, wenn ich Dir rathen soll, nicht genug vergraben."

Hören wir aber nun zunächst, was von Klüpfel in „Gustav Schwab's Leben" über des letzteren anfängliche Beziehungen zu unserm Freunde sowohl erzählt wird, als wie dieser sich im spätern Verlaufe selbst darüber äußert. Sie hatten sich im Frühjahr des J. 1811 im Hause des Professors Schrader kennen gelernt, und in Schwab's Biographie heißt es dann: „Pauli's Aeußeres war von einnehmendstem Wesen, er hatte eine jugendliche Regsamkeit und Wärme, verbunden mit feinen Sitten, die ihm leicht Freunde erwarben. Er war erfüllt von denselben geistigen und poetischen Interessen wie Schwab, und eben so für tiefere Herzensfreundschaft gestimmt. Dem Studentenleben mehr als der durch klösterlichen Zwang beschränkte Schwab zugethan, brachte dieser ihn in Verbindung mit anderen Freunden, und während der Ferien war er ein gern gesehener Gast bei Schwab's Eltern in Stuttgart." In einem Briefe Schwab's an einen gemeinschaftlichen Freund aus dem Jahre 1812 heißt es dann: „Pauli ist ganz in das Studentenleben versenkt; seine warmen Gefühle sind nicht mehr so auf Einzelne concentrirt, und er kann mir nicht mehr so viele Aufmerksamkeit schenken, denn als bescheidener isolirter Fuchs, wie Du ihn gekannt hast. Jetzt ist er ein flotter Bursch geworden, und theilt seine Stunden in einen ungeheuern Fleiß und ein burschikoses Leben, das ihm übrigens recht wohl ansteht. Auch hat er sich durch einige Suiten Ansehen zu verschaffen gewußt. Uebrigens bin ich überzeugt, daß sein Verhältniß zu mir, wenn es nicht so zärtlich ist wie Anfangs, durchaus nur Zerstreuung und keine Kälte (deren er nie fähig ist) zur Ursache hat."

Und hierin hatte Schwab richtig geurtheilt, denn bis zu dessen Tode haben die Freunde mit einander in Correspondenz gestanden, die, wenn auch oft durch lange Pausen unterbrochen, immer das gleiche Gepräge warmer, herzlicher Liebe trägt, welche sie in der schönen Jugendzeit zusammengeführt. Wir werden im Verlaufe unserer Erzählung Gelegenheit haben, manches daraus mitzutheilen, wie es sich den Lebensereignissen anschließt, und denselben zur Er-

läuterung dient. Hier mögen aber zunächst Worte Pauli's aus früherer und späterer Zeit einen Platz finden, insofern sie uns theils auf den Beginn seiner Freundschaft mit diesem dichterisch begabten und vielseitig gebildeten Mann und anderen Freunden zurückführen, und theils von der nachhaltigen Dauer wahrer Freundschaft Zeugniß ablegen. So heißt es in einem, gleich nach ihrer Trennung, im Jahre 1813 geschriebenen Briefe: „Warum läßt Du nichts von Dir hören? Wenn der Stern Deiner Freundschaft sich verfinstert, so ist mir auch der ganze Himmel getrübt. Ich mag solche traurige Dinge nicht denken! Komm', gehen wir zusammen auf meine Stube, oder auf welche Du willst, auf jene, wo unsere Freundschaft begann, wo Du mich aus der Gesellschaft todter Römer in Deine und Mayer's lebendige Mitte hineinzogst, wo wir in unseren Herzen das gleiche Leben inniger und mächtiger empfanden, und Du in einer heiteren und glücklich beginnenden Liebe zu schwelgen anfingst, oder in eine zweite, wo wir in das himmlische Neckarthal hinausphantasirten, Du, Köstlin und ich, als die schöne Seele und der reiche Geist unseres Pauly*) sich uns zu entfalten begann, oder in die dritte, wo wir in gleicher Liebesgluth athmeten, und uns der gleiche Schmerz über unseren Pauly, ein himmlisches Band, vereinigte, wo ich, verzweifelnd, an Deinem Herzen wie immer alles Hohe und Süße der Freundschaft empfand — auf eine dieser laß' uns gehen, und dann fragen, ob unsere Freundschaft vergänglich ist, ob von räumlichen Verhältnissen abhängig, oder ob sie nicht vielmehr, wie das Element, worin sie lebt, über Zeit und Raum erhaben ist."

Später, am 13. Januar 1831, schreibt er dem Freunde: „Als Du Dich am 24. April 1828 hinsetztest, um meinen Brief vom 10. October 1825 zu beantworten, hieltest Du statt aller Entschuldigung nur die Bitte nöthig, überzeugt zu sein, daß Du im Herzen noch ganz der Alte seiest. Und ich, indem ich diesen Deinen lieben Brief heute nach fast 3 Jahren beantworte, möchte damit anfangen, Dich zu bitten, mir sogar die Bitte zu erlassen, womit Du anfingst, da sie etwas betrifft, was sich nach meinem Gefühl ganz von selbst versteht; ich will nicht reden von dem schwer zu lösenden Bande gemeinsam verlebter Jugendzeit, aber ich meine: Menschen, die die Wahrheit wollen, müssen sich auch immer wahrhaft näher kommen." Und i. J. 1842, nachdem Schwab ihn 1841 in Lübeck besucht, heißt es:

*) Der weiter unten genannte Namensvetter unseres Freundes.

„Wäre ich nicht ein so fauler Briefsteller, so hättest Du längst, und namentlich aus den Tagen, in denen ich die Jahresfeier unserer Wiedervereinigung nach längerer äußerer Trennung in lebendiger Vergegenwärtigung alles Beseeligenden derselben, im Geist gefeiert habe, ein Wort der Liebe von mir erhalten. So empfange denn wenigstens jetzt meinen späten, aber darum nicht weniger warmen Dank, daß Du zu mir gekommen und mir in dem, wenn auch an sich kurzen, doch bezüglich der Dir zugemessenen Zeit langen Zusammensein von neuem die Gewißheit gegeben hast, daß das, was mich vor nun 31 Jahren zu Dir hingezogen, und, ungefährdet von den Zufälligkeiten der äußeren Stellung, innig verbindet, daß es Wahrheit ist." Ueber die ganze und volle Bedeutung aber dessen, was er hier Wahrheit nennt, hat er sich in einem früheren, aus dem Jahre 1821 geschriebenen Briefe gegen den Freund mit den Worten ausgesprochen: „Es ist mir ein rührender und erhebender Gedanke, daß ich fast alle Diejenigen, mit denen ich in schöner Jugendzeit mich verbrüdert, jetzt, in ernsteren, reiferen Jahren, wo sich entschieden hat, was wir wollen, in einem höheren, in dem wahren Sinne Brüder nennen kann; denn es giebt kein wahres, kein bleibendes Bruderband, als das, was durch den Himmel geht, gewoben und geknüpft und gehalten von Dem, durch den alle Dinge geschaffen sind, und der, unser Bruder, uns in allem gleich geworden ist, auf daß Er uns sich gleich machte in Allem, aber besonders in der Liebe."

Und wie viele junge Männer fanden sich nicht damals in Tübingen vereinigt, die, durch gleiches Suchen und Streben auf einander angewiesen, einen Bund schlossen, dessen Wirkungen sich, einem lichten Scheine gleich, über ihr ganzes Leben verbreiteten! Von der großen Zahl derer, welchen Pauli näher getreten, seien hier nur genannt: die beiden Brüder Snethlage aus Berlin, der spätere Medizinalrath Hasse in Salzuffeln und Doctor Stintzing in Altona, und von Landsleuten Schwab's: der Theologe Osiander, der Jurist Köstlin, der Philosoph Sigwart, die beiden Brüder Karl und August Mayer und ein früh verstorbener Namensvetter unseres Freundes. Uhland, einer etwas früheren Generation angehörig, stand mit vielen Mitgliedern dieses Kreises in genauen Beziehungen, wie er denn auch unseren Pauli in späteren Jahren in Lübeck besuchte. Und wie groß, wie verheißungsvoll war die Zeit, in der sie lebten, wie spannend die Gegenwart, wie aussichtsvoll die Zukunft! Eine schwere Nacht, die so lange auf Deutschland gelegen, schien weichen

zu sollen; halb erloschne Bilder einer großen ruhmreichen Vergangenheit gewannen frische Farben, und theilten ihr Licht der Gegenwart mit; die Klänge uralter Heldensage begeisterten Alt und Jung; mit tiefer Sprachforschung ging deutsche Dichtung Hand in Hand; ein sprudelnder Quell frischen Liedersegens ergoß sich befruchtend über das erstorbene geistige Gefilde, und ein warmer Auferstehungshauch zerriß die Todesnebel, unter denen die Herzen dahingesiecht hatten, und durchströmte sie mit Kräften des Lebens und der Liebe! Und mit vollen Zügen sogen unsere jungen Freunde die sie umgebende Himmelsluft ein, ohne zu ahnen, daß, wie frühen Blüthen der Frost droht, so auch das Land des Traumes nur zu oft Traum bleibt, und die kalte Wirklichkeit der begeisterten Hoffnung Schranken entgegensetzt, die in ihrer Berechtigung Anerkennung verlangen, wenn aber unberechtigt, sich meist nicht ohne schwere Kämpfe beseitigen lassen, und deren Resultat dann, selbst im günstigsten Falle, niemals ganz dem Ideal entspricht, das die Phantasie dem Beschauenden ursprünglich in greifbarer Nähe vor Augen gestellt hatte. Noch nicht in solcher Weise enttäuscht über sich wie über Andere, zogen sie heitern Sinnes dahin, auf Ausflügen in die Nähe und Ferne, je nachdem Absicht oder Laune sie trieb, sich der herrlichen Gegenden des Landes erfreuend, oder in geselligen Zusammenkünften, an Vorträgen, die der eine oder der andere hielt, sich zu erbauen und zu ergötzen, und im gegenseitigen Gedankenaustausch alles zu verhandeln, was in ihrer engeren Umgebung vorfiel oder die größeren Lebenskreise bewegte.

Und auch sonst fehlte es den jungen Leuten nicht an Verkehr; wie wir Pauli bei Schwab's Eltern und bei Professor Schrader wohl aufgenommen sahen, so hatte er auch Zutritt zu Herrn von Wangenheim, — dem weiteren Leserkreise bekannt durch seinen Lebensabriß in v. Treitschke's „historischen und politischen Aufsätzen" — jenem edeln, freisinnigen Mann, der damals als Curator in Tübingen fungirte, eine delikate Stellung, die, beiläufig bemerkt, zu einem Auftritt Anlaß gegeben, dessen hier gedacht werden möge, weil unser Pauli dabei eine Rolle gespielt hat. Auf einer Redoute hatte nämlich der Curator, in dessen Natur etwas Aufbrausendes lag, gelegentlich irgend eines Vorfalles sich über Studenten in einer Weise geäußert, wodurch diese sich in ihrer Gesammtheit verletzt fühlten und den Entschluß faßten, eine Deputation auf's Schloß zu senden, zu deren Mitgliedern auch Pauli gehörte. Dem heiteren und geistreichen Manne, der selber Student gewesen, und als solcher seiner

Zeit eine große Rolle gespielt hatte, gelang es leicht, ohne seiner Würde etwas zu vergeben, der Angelegenheit eine befriedigende Wendung zu geben; denn von einer Deputation wollte er nichts wissen; er ließ sie gar nicht vor sich. Als er aber einige Tage später aus einem Collegium trat, deren er einzelne zu besuchen pflegte, und Pauli's gewahr wurde, so näherte er sich diesem mit den Worten: „Glauben Sie nicht, daß ich Ihnen Ihr Auftreten übel genommen; ich bin selbst Student gewesen und weiß, daß Sie sich nicht von der Deputation ausschließen konnten. Persönlich kann ich es Ihnen nicht gedenken. Kommen Sie morgen zu mir zum Essen." Auf einer Reise, die Wangenheim i. J. 1824 durch Norddeutschland machte, kam er auch nach Lübeck, und brachte einen Abend bei Pauli zu, wo mit anderen auch dieses Bild einer heiteren Vergangenheit vor ihren Blicken vorüberzog.

Der Vorfall, von dem wir eben gesprochen, mag sich in der letzten Zeit seines Aufenthaltes in Tübingen zugetragen haben; gerne wäre er länger dort geblieben, sein Fleiß hatte ihn den Professoren werth gemacht; durch sein freies Wesen und die bei verschiedenen Ehrenhändeln bewiesene ritterliche Haltung genoß er große Achtung unter den Studirenden, und Gegend wie Menschen fesselten ihn dermaßen an jenes schöne Land, daß er es immer, und auch noch in späteren Jahren, wie seine zweite Heimath betrachtet hat; es liegt vor uns ein Brief Köstlin's aus dem Jahre 1858, worin er dem Freunde schreibt: „Du hast bei Deinem Besuche im vorigen Sommer Schwaben Deine geistige Heimath genannt, und die Neigung blicken lassen, daß nach Lösung Deines Dienstverhältnisses Du auch leiblich Dich daselbst anzusiedeln wünschtest. Nun die Freunde, die Du im vorigen Sommer besucht, sind Gottlob alle noch vorhanden, und manche wären noch zu finden, die damals nicht zu Hause oder Deiner Erinnerung nicht gegenwärtig waren. Wie würden wir Dich willkommen heißen!" Aber wie eine solche Zeit der Wiederkehr nicht für ihn kommen sollte, so mußte damals auch von einem verlängerten Aufenthalte in Tübingen abgesehen werden.

Inmitten des romantischen Lebens, das sie führten, war aber den jungen Leuten die Bedeutung des Wortes „practisch" doch niemals aus dem Sinn gekommen, und jeder von ihnen suchte sich so oder anders damit abzufinden. Nun war jedoch außerhalb Würtemberg's, wo sich der König zunächst zurückhielt, im übrigen Deutschland das Leben sehr „practisch" aufgetreten, und das tapfere Herz

unseres Freundes sehnte sich danach, an dem Kampfe Theil zu nehmen, der gegen den fremden Zwingherrn ausgebrochen war; aber auch sonst bewegten ihn ernste Gedanken, und nicht ohne schmerzliche Wunden, auf die theilweise schon oben in einem der Briefe an Schwab hingedeutet worden, sollte er aus einem Lande scheiden, dem er sich dadurch nur um so inniger verbunden fühlte. Beiläufig möge hier zunächst einer Begebenheit gedacht werden, auf welche er, ungeachtet des Verdrusses, den sie ihm zu Anfang bereitet, später in heiterer Unterhaltung gelegentlich mit Vorliebe zurückgekommen ist. Er hatte nämlich im Herbst des Jahres 1812 zu einer beabsichtigten Schweizer Reise im Voraus Geld aufgenommen, aber seinen Entschluß gleich geändert, und statt dessen in der Ferienzeit fleißig gearbeitet. Daheim machte sich ersteres gleich fühlbar, und da er lange nicht geschrieben und man störende Einflüsse des Studentenlebens auf seinen Fleiß und die ökonomen Verhältnisse fürchten mochte, so wandte die besorgte Mutter sich an ihren Bruder, der es nun an sehr ernsten Ermahnungen nicht fehlen ließ, die, weil völlig unbegründet, den Empfänger des Briefes auf's tiefste verletzten und eine scharfe Erwiederung seinerseits zur Folge hatten. Sein Onkel aber schrieb darauf der Schwester: „Wegen Deines Carl's kannst Du ganz unbesorgt sein, denn er hat mir grob geantwortet.“ Anders als der vorübergehende Verdruß dieses Vorfalles wirkte auf ihn und seine Genossen der Tod zweier Mitglieder des engeren Freundeskreises, August Mayer's nämlich aus Heilbronn, und August Pauly's aus Maulbronn. Jenen, der den Freunden durch hohe dichterische Begabung, durch sein herrliches musikalisches Talent und reiches Gemüthsleben sehr nahe gestanden, hatte bei der Aushebung für den russischen Feldzug das Loos getroffen, und Pauli nahm in Stuttgart Abschied von ihm mit bangen Ahnungen, welche der Erfolg nur zu sehr rechtfertigen sollte. Aus Moskau datirten sich seine letzten Briefe, und bis zum Dorfe Berezina konnte man seine Spur verfolgen; dort scheint er im Wasser oder vor Kälte umgekommen zu sein. Ein Mitgenosse seines Elendes aber berichtete über ihn, daß er immer sehr verschlossen und zu feinen Gefühles gewesen sei, als daß er die unbeschreibliche Rohheit und den höllischen Jammer dieses Krieges hätte ertragen können.

Nicht weniger als zu Mayer hatte sich aber Pauli zu seinem obgenannten Namensvetter hingezogen gefühlt, einem jungen Mann von vorzüglichen Geistesgaben und edelster Gesinnung, den ein

Nervenfieber im 19. Lebensjahre dahin raffte zum tiefsten Schmerze der Freunde, von welchen Schwab in einem Nachruf ihm das schöne Zeugniß gegeben: „Eine Fülle von umfassendem Geiste nahm er, schon hinausgereift über das gewöhnliche Maaß an jugendlicher Ausbildung, und eine wahrhaft angeborene Tugend in seltener Unbeflecktheit mit in's Grab. Obschon in klösterlicher Erziehung aufgewachsen, ward er doch durch die Bemühungen eines trefflichen Vaters und durch eine tiefe Leidenschaft für gelehrtes und dabei künstlerisches Wissen, die zwar still und unbemerkbar, aber um so mächtiger auf ihn wirkte, zu einer vielseitigen Geistesbildung und einer freien Lebensansicht geführt, und eine lebendige und wahre Theologie ersetzte, was ihm an Erfahrung und selbsterworbener Kenntniß der Welt abgehen mochte."

Aber neben der Trauer um den Verlust dieser theuren Freunde war es noch ein anderer Schlag, der ihn getroffen, und wohl die nächste Veranlassung wurde, daß er nicht erst im Herbst, sondern schon im März 1813 sich von Tübingen verabschiedete. Wie Schwab, dem er sich durch diese Gleichartigkeit ihrer Schicksale um so enger verbunden fühlte, hatte er nämlich eine leidenschaftliche Neigung zu einer jungen Dame gefaßt, die er in Gesellschaften und auf Bällen gesehen, und die ihn, ohne daß er ihr näher getreten, durch die Freundlichkeit ihres, ihm übrigens nicht allein geltenden, Benehmens und ein anziehendes Aeußere dergestalt fesselte, daß es um seine Ruhe geschehen war und der Sinn für ernste Beschäftigung sich zu verflüchtigen drohte. Nach seiner offenen Art hatte er über seinen Seelenzustand seiner Lieblingsschwester Fanny geschrieben, die ihn in den dringendsten Ausdrücken beschwor, nicht ein Verhältniß fortzusetzen, dessen Aussichtslosigkeit beiden Theilen nur Schaden und Schmerzen bringen könne. Bezeichnend für die Leidenschaftlichkeit seines Temperaments und doch auch nicht weniger für die Festigkeit seines Charakters, ist nun die Antwort des Bruders, der ihr am 1. Februar 1813 schreibt: „So lange meine Liebe in den Gränzen einer seligen Anschauung ruhte, die sie, ihrer Natur und ihrem Gegenstande nach, nie überschreiten durfte, war ich glücklich, mein ganzes Wesen von überschwänglichem Leben erfüllt und von einem magischen Lichte, wie das des Mondes, überströmt. Ich liebte sie wie eine Heilige und betete sie an, und war so wenig verlangend, daß sich durch diese Liebe ein schönes Verhältniß mit einem theuern Freunde knüpfte und wir vereint dieses hohe Leben

genossen. Ein Blick, Ein Gruß genügte uns und gab uns für mehrere Tage den schönsten Genuß. Gegen Herbst vorigen Jahres verließ mich dieser Freund, und zwar zu rechter Zeit, oder zur unrechten (wie Du willst), denn schon begann ich mich mit dem bloßen Anschauen nicht zu begnügen; ich wollte tiefer in das Wesen dieses entzückenden Geschöpfes eingehen; da stand mir nun ein Mensch entgegen, der mit der größten Narrheit die größte Unverschämtheit verband und, äußeren Vorzügen vertrauend, sich Rechte anmaaßte, die ihm nicht zukamen. Ich trat ihm verschiedentlich in auffallender Weise entgegen, aber immer wich er eben so auffallend mir aus, vielleicht bewogen durch das Glück meiner Waffen. Mit meiner Verachtung gegen ihn wuchs mein Schmerz, das Bild der Geliebten durch diesen Gesellschafter entstellt zu sehen, und da ich bemerkte, daß ich ihr, die durch einen Zufall von jenen Collisionen Nachricht erhalten, nicht gleichgültig war, auch meine Liebe. Nun wurde ich aber auch gewahr, daß dieses Verhältniß mich zu sehr zerstreute und nachtheilig auf meine Studien wirkte. Ich zog mich zurück, wollte das Feuer in seinem Beginne ersticken, aber es ist schon zu spät, und nach jedem vergeblichen Versuche lodert es noch heller auf. Meine Grundsätze, deren Festigkeit Du in liebevoller Sorge zu bezweifeln scheinst, verbieten mir, für jetzt wenigstens, jedes nähere Verhältniß; aber mich länger in dieser Entfernung zu halten, ist mir auch unmöglich; daher muß ich fort, muß, da es vielleicht noch Zeit ist, der Entfernung eine Wunde übergeben, die sonst nicht mehr zu heilen wäre und so schon starke Narben zurücklassen wird."
— — — Und nicht ohne guten Grund hatte er dieses geschrieben, denn während Schwab's Liebe mehr den Charakter einer jener vorübergehenden jugendlichen Neigungen trug, die, auch wohl, weil sie unerwiedert blieb, sich verlor, nachdem er den Tübinger Aufenthalt mit Stuttgart vertauscht, konnte Pauli seines Schmerzes lange nicht Herr werden, und als später Schwab ihm sein Glück schilderte, das er in seiner Verbindung mit einem edeln weiblichen Wesen gefunden, antwortete Pauli unterm 31. März 1818. „Auf eine Verbindung wie die Deinige darf ich wohl nicht rechnen; denn jenes unglückselige Verhältniß, das tiefer, als Du vielleicht ahnst, in mein innerstes Leben eingegriffen, hat mir in dieser Beziehung eine seltsame Stellung gegeben. Ist es mir doch, als hätte ich mich gleichsam geistig zu frühe ausgelebt, als hätte ich mich einmal übersprungen, und könnte deshalb nun nicht einmal mehr gehen."

So verließ er denn damals Tübingen mit zerrissenem Herzen, um sich zu den Seinigen nach Bückeburg zu begeben, wo seine Schwester Fanny sich zu verehelichen im Begriff stand. Seiner Mutter aber schrieb er kurz vorher zu ihrem Geburtstage (23. Februar): „Schon zum zweiten Male feiere ich Deinen Geburtstag, der das ganze Haus immer in eine festliche und liebeselige Bewegung setzt, von euch getrennt; zwei Jahre bin ich schon Deiner äußeren Sorge entzogen, theure Mutter, und den Verhältnissen, in denen mir die herrlichste Zeit meines Lebens dahin schwand. Zwei Jahre aber genoß ich auch schon, selbstthätig mein Leben bestimmend, der schönen Saat, die Du in mein innerstes Leben hineinstreutest. Dir, meine geliebte Mutter, danke ich alles, danke ich auch diese schönsten Jahre meines Lebens, nicht sowohl, weil Du mich leitetest, als weil Du mir jenes Gemüth eingabst, ohne welches sie mir gehaltlos verstrichen wären, ohne welches jeder das Leben nur wie auf einer flüchtigen Geschäftsreise oder sinnlosen Lustreise durchfliegt. — — — Der stete Hinblick auf den Zweck meines Lebens (zu einer festen Stellung zu gelangen) ist es, der mich, verbunden mit dem Bedeutenden der Zeit, zu einem Opfer bestimmt hat, das ich sonst meiner Vernunft nicht gebracht hätte, und meinem Herzen, Gott weiß, wie schwer wird. Wenn die Sänger der Vorzeit und ihre neueren Schüler uns mit der lieblichen Sage eines goldenen Zeitalters entzücken, so kann ich mir dasselbe nur als eine Zeit denken, wo Vergangenheit und Zukunft nur zur Versüßung der Gegenwart beitragen, und wo man, wie in einem schönen Traume, aus dem uns nichts aufschreckt, sein Leben in ewiger Wonne dahin dämmern könnte. Dieses Ideal zu realisiren, war das Tübinger Leben ganz geschaffen, wenn nicht immer einige Töne einer ernsten Zeit sich zwischendurch hätten vernehmen lassen. Schon nehme ich, von milderen Lüften begünstigt, nach und nach von manchen theueren Gegenden und Plätzen Abschied; enger mit meinem Herzensfreunde zusammengeschlossen durchlebe ich noch einmal im Geist mein ganzes hiesiges Leben und durchbete mit ihm, wie an einem Rosenkranze, die ganze Reihe der schönen und seligen Momente."

Diesen Gefühlen, die ihn beim Abschied von Tübingen beseelten, hatte Schwab durch nachfolgende in des Freundes Stammbuch eingetragene Zeilen einen beredten Ausdruck gegeben:

Was läßt du hinter dir, zerrißnes Herz?
Lebend'ge Freunde, die vergebens weinen,

Tief unter'm Grabeshügel Einen,
Entrückt den Andern unter Eis und Erz.
Was läßt du hinter dir, zerrißnes Herz?
Zerstörten Schmerz von alten Liebesscheinen,
Umwölkt von Argwohn ach! das Bild der Reinen,
Und Furcht für Hoffnung, und statt Freude Schmerz!
Wirf' ab denn der Erinn'rung trübe Bürde,
Blick' vorwärts auf dein gährend Vaterland,
Da blüht dir andre Lieb' und andre Würde!
Und wird dir wohl im heilenden Getümmel,
So tritt hervor auch, was dir jetzt verschwand,
Und Lieb' und Freundschaft winkt verklärt vom Himmel.

Die ganze Reise nach Bückeburg legte er zu Fuß zurück, und zwar bis Detmold in Begleitung seines Freundes Hasse; er ahnte nicht, daß er diesen Freund erst nach mehr als 30 Jahren zum ersten Male wiedersehen sollte in Veranlassung der Verehelichung der Tochter desselben mit dem ältesten Sohne seiner Schwester Fanny. Leider eignete sich der erste Empfang in Bückeburg nicht dazu, ihn in eine freudige Stimmung zu versetzen. Die durch Unwetter und böse Wege verspätete Erscheinung eines finster blickenden bärtigen Mannes ließ Mutter und Schwestern, die überdies durch Gerüchte von sich umhertreibendem bösem Gesindel geängstigt waren, das Schlimmste befürchten, bis endlich der Wanderer mit dem bekannten Klange durchdrang und der Räuberangst ein Ende machte.

Verwundern kann es nun nicht, daß unserm Freunde, einem Leben plötzlich entrissen, das ihm die besten und edelsten Freuden gewährt hatte, die enge Heimath zunächst nicht recht schmecken wollte, und er mit einer gewissen Grämlichkeit auf das spießbürgerliche, den unmittelbaren Nutzen in's Auge fassende Treiben der Leute, die sich vor ihm hin und her bewegten, niederschaute, und so schreibt er mit der Ueberlegenheit eines jungen Mannes, welchem die Vergangenheit ein höheres Element des Daseins eröffnet hatte, seinem Freunde nach Stuttgart: „Ein solches kennt man hier nicht; am höchsten achtet man die „practischen" Menschen; es giebt auch fast keine andern hier, und doch sind sie wahrhaftig nichts andres als die Auswüchse einer krankhaften Zeit, die das Höchste aus den Augen verloren hat. Obgleich diese Krankheit allgemein verbreitet ist, so giebt es, glaube ich, bei euch doch mehr Individuen, die jenes schöne Leben im Gleichgewichte der Menschen wieder herzustellen suchen. Die politischen Ansichten sind fast die einzigen, wobei ich sie und sie mich schmecken können. Ein politisches Element! Siehe, das ist es! und also ein „practisches" Leben werde ich hier mit den Leuten führen, und nun betrachte den Tausch, den ich gemacht."

Aber die Heilkraft der Jugend ist groß, und ein energischer

Geist kann an einem ziellosen Hinbrüten nicht lange Gefallen finden. Die freundliche, in einem schönen und von einem wohlgesinnten Fürsten regierten Ländchen belegene Stadt barg nicht blos Philister, sondern auch höher gesinnte Persönlichkeiten, die einer edeln Geselligkeit pflegten, an der Theil zu nehmen schon allein seine musikalische Begabung unsern Freund aufforderte; die anmuthige Gegend lud zu sommerlichen Ausflügen ein, und, hatten ihn draußen Berg und Wald erfreut, so fühlte er sich zu Hause im täglichen Verkehr mit den Seinigen, namentlich mit seiner Mutter, von einem Hauche höherer Gesittung und zugleich eines Friedens umweht, dessen zauberhaften Einfluß jeder empfunden hat, der mit dieser seltenen Frau in nähere Verbindung getreten ist. Und so brachte der gleichmäßig sich wiederholende Tact des täglichen Lebens allgemach einen Zustand der Ruhe und Sammlung hervor, in welchem ein Strahl, von dem Lichte seiner poetischen Vergangenheit aufgefangen, sich genügend erwies, auch die Gegenwart mit schöpferischen Kräften zu befruchten.

Wie es ihm später während seines Aufenthaltes in Bückeburg nach Beendigung seiner kriegerischen Laufbahn erging, so auch jetzt; er versenkte sich in die poetische Litteratur Deutschlands und fremder Völker, und manche der in seinem Nachlasse befindlichen dichterischen Versuche werden diesem Zeitabschnitte angehören, insofern sie augenscheinlich dazu bestimmt sind, das Tragen einer Last erleichtern zu helfen, die seine Seele bedrückte, und so schreibt er an seinen Freund Schwab: „Mein stilles Leben hier ist nicht ganz ohne Genuß, und, wenn auch nicht so lebendig wie einstmals, doch auch nicht todt. Was ich in meinem ersten Tübinger Sommer mit dem, unsrer Liebe entrissenen theueren Mayer anfing, und worin seine verhängnißvolle Aushebung uns störte, das Italienische, habe ich seit einigen Wochen mit Eifer fortgesetzt, und jetzt die Freude, mich an den Früchten jener segensreichen italischen Blüthezeit zu erlaben. Auch in andern Sprachen lese ich viel und suche mir überhaupt, was mir an natürlichem bewegtem Leben des Herzens abgeht, durch das schöne Leben der Kunst zu erkünsteln."

Aber die Wunde, woran er litt, ließ sich nicht heilen durch die Kunst und ein ihr geweihtes Leben, und ebensowenig vermochte dieses dem Drange zu gebieten, der ihn forttrieb aus dem engen ihn umfangenden Kreise, hinaus in den Kampf, der in Deutschland für die heiligsten Güter geführt wurde. Dahin war gleich Anfangs, nachdem er Tübingen verlassen, sein Streben gegangen, und den

Grund, warum sich dieses nicht sofort realisiren ließ, wird man in politischen Erwägungen suchen müssen. Sobald er freie Hand bekommen, machte er sich, und zwar mit einem Empfehlungsschreiben der Prinzessin Wilhelmine an den Grafen Wallmoden, auf den Weg, nachdem er, Abschied nehmend, seinem Freunde Schwab geschrieben: „Was ich so lange mit mir herumgetragen, wird mir jetzt endlich auszuführen möglich. Morgen in aller Frühe geht es fort. Mein Blick in die Zukunft ist wie der in die himmlische Abendröthe, die mir jetzt eben entgegenstrahlt, und wenn auch etwas blutroth, uns doch eine schöne Morgenröthe ankündigt. Ihr gehe ich mit frohem Herzen entgegen, was auch die Nacht mir verhängen möge. Aus ihr verklärt sich der goldene Tag der Freiheit! Ihn stets vor Augen und die geliebten Bilder der Vergangenheit, vor allem Deiner Freundschaft, im Herzen, ziehe ich mit dem frischesten Muthe von dannen. So lebt denn wohl, ihr lieben Freunde" u. s. w. Schwab aber antwortete: „Du bist mir durch diesen Schritt noch befreundeter geworden, wie es immer geht, wenn eine innerliche Gesinnung, die wir an einem Herzensfreunde erkennen und lieben, die vielleicht hauptsächlich unsere Freundschaft zu ihm begründet, wenn eine solche nun schnell und unvermuthet in's Leben hinaustritt und in preiswürdigen Entschlüssen und Thaten sich offenbart. Was aber hat mich mehr an Dich gebunden, als Dein deutsches Herz." Und wie den Segen des Dichters, so nahm er auch den der Mutter mit auf den Weg. Sie schrieb ihm: „O! mein geliebter Carl, wie werde ich Dich an mein Herz drücken, wenn Du einst heimkehrst und wir vereint ausrufen dürfen: das herrliche Vaterland ist von seinem Joche befreit! Dann kehrst Du zurück zu Deinen Musen mit dem Gefühl der Würdigkeit, als ein Mann von Ehre auch in die Schranken treten zu dürfen."

Diese Befriedigung sollte der zärtlichen Mutter werden, aber freilich ohne daß es dem Sohne vergönnt gewesen, Lorbeeren des Ruhmes zu pflücken. Darüber ertheilt in sehr bezeichnender Weise die nachfolgende Stelle eines Briefes Auskunft, den er, nach Bückeburg zurückgekehrt, an den Freund richtete: „Was mich zu den Waffen führte, und daß es nicht allein vaterländisches Gefühl war, sondern auch der Wunsch und die Hoffnung, den Schmerz einer tiefgekränkten, sehnsuchtsvollen Liebe und manches unbestimmte Heimweh meines Innern in dem begeisterten und stürmischen Treiben des Kriegs zu versenken, was mir das heilige Schwert in die Hand gab, das weißt Du, oder kannst Du Dir denken. Ich

reiste mit guten Empfehlungen vom hiesigen Fürstenhause in's Wallmoden'sche Hauptquartier, zu einer Zeit, wo unser aller Heil noch sehr schwankend und ungewiß war. Ich wurde als Sergeant angestellt und zwar in einem Corps, wo ich es am wenigsten gewünscht hätte. Aber meine äußere Lage, so unangenehm, ja so unerträglich sie auch jetzt wurde, verschwand mir doch ganz in dem peinlichen Gefühl, während die siegesreiche Leipziger Schlacht geschlagen wurde, und während des allgemeinen glorreichen Vorrückens unthätig in den Mecklenburgischen Tannenwüsten liegen zu müssen. Ende November begann meine militärische Thätigkeit, der Kampf gegen die Dänen, der zu einem unaufhörlichen Umherziehen im Holsteinischen führte; dann im Februar die Belagerung von Glückstadt. Ich war mittlerweile Offizier geworden; aber auch das war für mich kein Heil; der rothe Rock brannte auf meinem Leibe wie höllisches Feuer; dazu der scheußliche Dienst vor der Festung, das beinahe 3 Monate lange Liegen auf Einem Platze, oder nur verunglückte Unternehmungen, immer Tag und Nacht der rauhen Jahreszeit ausgesetzt, kein herzliches Wort in einem halben Jahre, überhaupt kein Trost, keine Beruhigung in meinem Berufe, sondern gezwungen ihn nur in mir selbst zu suchen. Wohl schwebten da oft theuere Gestalten und wonnige Stunden vor meiner Seele, aber das Scheußliche der Gegenwart und manche geistlose Zerstreuung, z. B. das Spiel, drückte und scheuchte alles andere hinweg. Habe ich mich doch nie recht rein über das Waffenglück meiner deutschen Brüder freuen können und schlug selbst die endliche Nachricht des Einzuges in Paris wie ein dumpfer Glockenton, von dem man ungewiß ist, ob er Freude oder Schmerz, Hochzeit oder Leiche bedeute, in meine Ohren. Aber für mich bedeutete es, wenn auch nicht letzteres, so doch das Ende meiner Leiden, denn sobald der Friede gewiß war, hielt ich um meinen Abschied an, den ich auch vor einigen Tagen erhalten habe. Aber wie freundlich mir auch jetzt die Erneuerung des alten Lebens zuspricht, so bin ich doch weit entfernt, alles, was ich in der Zwischenzeit gelebt und gewirkt, wie schlechtes Machwerk bei Seite zu werfen; im Gegentheil, es wird mir immer ein festliches Gewand, ein wahres deutsches Nationalkleid bleiben. Was kann ich dafür, daß die That nicht dem Willen entsprach; daß aber dieser sich gleich geblieben bis zuletzt, davon könnte ein Sonnet zeugen, das ich im Holsteinischen, nach manchen Gefahren in scheußlichen Strapazen, auf kalter Feldwache, gedichtet

habe. Einige andere schwache Versuche aus meiner jetzigen Ruhe sollst Du auch gelegentlich haben."

Und in der That entsprach das Leben, welches er während der Sommermonate des Jahres 1814 in Bückeburg führen durfte, ganz demjenigen, worüber wir ihn vor seinem Aufbruche zum Kriege haben berichten hören und in diesem Sinne schreibt er seiner Mutter nach Driburg: „Ich kann nicht umhin, das Leben, welches ich jetzt führe, mit einigen wenigen Modificationen, als mein wahres Element zu betrachten. Nie bin ich mehr mit poetischen Ideen und Anlagen gesegnet worden als jetzt, wo in einem stillen, beschaulichen Leben manche Eindrücke und Saaten früherer Zeiten wieder lebendig werden und zu keimen beginnen." Aehnlich lauten die Worte an seinen Freund: „Wenn ich einen Freund, wie Dich, hier hätte, so könnte ich in dem richtigen Zuge, worin ich mich bewege, Jahre lang fortleben. Poetische Bilder strömen mir reichlich zu, aber freilich! mein kaltes Hauptstudium: Jurisprudenz, Staatsrecht und was da hineinschlägt, sowie die Wehen einer Geburt — unstreitig schwieriger und schmerzlicher, als das Empfangen — verhindern mich so viel, wie ich wohl möchte, fest geformt zu Tage zu fördern. Von diesem Wenigen hat vor einiger Zeit Görres etwas in den, bei euch verbotenen „Rheinischen Mercur" aufgenommen. Es ist die erste und einzige Romanze, welche ich niedergeschrieben: „Das Lied vom alten Helden".*)

Wie genußreich und erfreulich nun aber auch die solchergestalt in der Heimath zugebrachten Tage ihm erscheinen mochten, das Leben stellte andere Ansprüche an ihn, Ansprüche, denen nicht mit poetischer Beschäftigung genügt werden konnte, sondern nur mit „praktischen" Studien, geeignet, einer späteren selbstständigen Existenz in der bürgerlichen Gesellschaft den Weg zu bereiten, und da Göttingen der Ort war, welcher dem vorliegenden Zwecke vorzugsweise zu dienen schien, sowohl wegen der Vorzüglichkeit seiner Lehrer, als auch weil der Gelegenheiten zu Zerstreuungen sich hier weniger als anderswo darboten, so stand es schon von früher her fest, daß Pauli hier die letzten Jahre seiner Universitätszeit verbringen sollte. Aber nicht ohne eine gewisse Apprehension machte er sich mit Beginn des Wintersemesters 1814 dorthin auf den Weg. Ihm graute vor

*) Dieses Gedicht, welches keine Namensunterschrift trug, findet sich seltsamerweise jetzt in den gesammelten Dichtungen Max v. Schenkendorf's.

der Einförmigkeit des Lebens und eines trockenen Studiums; auf seiner herbstlichen Reise, bei fallendem Laube und tiefen Wegen, erschien das Land ihm traurig, kalt und öde, doppelt öde, weil seiner Seele sich unwillkührlich immer die lieblichen Gegenden und freundlichen Formen des Daseins vergegenwärtigten, deren er während seines Tübinger Aufenthaltes froh geworden war. Und nun gar die Freunde! Durfte er hoffen, während der letzten Jahre seiner Universitätszeit Herzensbündnisse zu schließen, wie es ihm in den ersten gelungen war! Das alles mochte ihn wohl schmerzlich bewegen; aber als Gegengewicht machte sich der feste Entschluß geltend, etwas Tüchtiges zu lernen, um dereinst etwas Tüchtiges leisten zu können, und wenn auch das Leben sich für ihn ernster zu gestalten begann, so sollte er doch erfahren, daß, wie treue Pflichterfüllung ihren Lohn in sich selber trägt, so für ihn dieser zunächst schon in der Befriedigung mit einer Beschäftigung gefunden werden mochte, welche ihm Anfangs wenig verlockend erschienen war, und daß warmfühlende und höheren Zielen entgegenschlagende junge Herzen sicher sein können, solchen zu begegnen, die mit gleicher Gesinnung das gleiche Bedürfniß der Mittheilung und des Austausches gegenseitiger Gedanken und Empfindungen verbinden.

Aber hören wir nun den Wanderer selbst erzählen von seiner Ankunft in Göttingen, und von dem, was ihm dort ferner begegnet. Seine Reise, die in der ersten Hälfte des October erfolgen sollte, verspätete sich etwas, weil er einer Aufforderung, den 18. Oct. noch in Bückeburg zu feiern, gefolgt war. „Ich verspreche mir dort," hatte er an Schwab geschrieben, „für etwas anderes als Jurisprudenz keinen Gewinn; es ist dort ein ledernes, ausgetrocknetes Volk!" Einigermaßen tröstlich war ihm der Gedanke, seinen Freund Osiander, welcher eine Hauslehrerstelle in Bremen angetreten, nach Verabredung noch in Göttingen zu treffen. Dieser aber hatte über die ihm zugemessene Zeit nicht warten können, und so heißt es denn in einem Briefe an Schwab: „Seit langer Zeit schon war meine nächste Sehnsucht und Hoffnung auf diese Zusammenkunft gerichtet, als auf den lebendigen Wiedergenuß meines schönsten Lebens. Wie innig erfreute mich die Aussicht, einige Tage mit dem theueren Freunde so vieles durchzureden und zu empfinden! Statt dessen begegneten wir uns in Nordheim, und es lief nun alles in eine, freilich nicht leere, aber doch rasch vorüberrauschende halbe Stunde aus, in der Wiedersehen und Abschied ineinander stürmten. Ganz

zu Boden gedrückt, fuhr ich traurig meinem neuen Leben entgegen, und der trübe Himmel, die herbstlichen Berge und Wälder mahnten mich nur noch mehr daran, daß ich den lichten heitern Sonnenstrahl des Frühlings einst genossen. So rollte ich in den modernen Musensitz hinein. Kalt starrte mir alles entgegen! Diese vornehmen weiten Straßen! So gar keine Ahnung heimlichen stillen Glückes! Und so wandele ich auch hier unter den Menschen nur mit halber Seele herum; meinem besseren Theile nach jenem ersten schönen Abschnitt meiner Studentenzeit zugewendet. Und wie nun die Collegien begannen, und ich des Tages über wenig zu mir selber kommen konnte, da war es wunderbar, wie die Nächte meiner Sehnsucht Nahrung gaben und mir lauter Bilder meiner Tübinger Zeit vorzauberten." „Von Studenten," heißt es dann in einem der folgenden Briefe, „habe ich noch gar keinen kennen gelernt. Ich komme auch nicht anders als im Collegium mit ihnen zusammen, und überhaupt ist ihr Ton unter einander so steif und formell, daß man schon mit Jemand in ganz besondere Berührung kommen muß, damit diese Schaale sich abreibe und das gegenseitige innere Wesen sich anschaue."

Und doch sollte es ihm gleich im ersten Vierteljahre seines Dortseins nicht an Bekanntschaften fehlen. Wie einen Sohn des Hauses sah er sich zunächst aufgenommen von Frau von Rodde, geb. v. Schlözer, die durch Fäden verjährter Freundschaft mit seiner Mutter und deren Angehörigen in Hamburg-Altona verbunden war. Von speciellen Landsleuten studirten damals in Göttingen Martini und Pleßing; als einen kräftigen lebendigen Menschen, mit dem er in Beziehung getreten, erwähnt er Fr. Ullrich's aus Franken, und ferner hatte er gleich Anfangs einen jungen Olbers aus Bremen, Sohn des Astronomen, kennen gelernt, der, nachdem er 1½ Jahre Staatsraths-Auditeur in Paris gewesen, seine Studien in Göttingen auf's Neue begonnen; „mit ihm verlebte ich," fügt er hinzu, „meinen Weihnachtsabend in ganz vernünftigen Besprechungen." Von andern, denen er sich näher verbinden sollte, wird gleich die Rede sein, nachdem wir zuvor vernommen, wie sich zu Anfang sein Leben in Göttingen und der Gang seiner Studien gestaltet. Hören wir, wie er sich darüber in nachfolgenden Briefen gegen seine Mutter ausspricht: „Ich habe heute," schreibt er (23. October 1814), „drei Pandectencollegien bei Heise gehört, und darf mir davon viel versprechen für mein juristisches Wissen. Die Juris-

prudenz interessirt mich als Brotwissenschaft nicht durch ihre Einzelheiten, sondern ich will ihr Gesammtes nur schnell und vollständig erfassen im Hinblick auf den künftigen praktischen Gebrauch, und so sind diese 3 Stunden täglich, worin einem gründliche Kenntniß, praktisch und einfach, wie es sich für eine so gemein-menschliche Wissenschaft paßt, gereicht wird, sehr willkommen. Ueberhaupt habe ich die Absicht, diesen Winter das liebe Jus mit allen meinen fünf Sinnen einzusaugen, um mich in diesem stehenden Flusse, wie ein Fisch in seinem Elemente, einheimisch zu machen, und das ist in Göttingen gar keine Kunst, da die Meisten schon durch die Langeweile zum Fleiß genöthigt und hingeschoben werden", und in seinem nächsten Briefe vom 12. November schreibt er: „Mein ganzes Leben ist ein Gemisch von 3/4 Pandecten und 1/4 Proceß. Um 6 Uhr stehe ich auf und arbeite bis 9 Uhr, wo mein erstes Pandectencollegium beginnt; die Zwischenstunde von 10-11 Uhr fülle ich theils mit Zeitungslectüre (der Hamburger Correspondent und Rheinische Mercur) theils mit Violinspielen aus; um 11 Uhr empfängt mich das zweite, und, nachdem ich gegessen und spaziert, um 2 Uhr das dritte, und sowie ich mich von diesem schmerzlich getrennt habe, streckt auch schon Professor Meister seine Arme nach mir aus, um im Processe sich meiner zu bemeistern; und somit haben um 4 Uhr meine Collegien ihr Ende. Von der übrigen Tageszeit ist die erste Stunde zum Musiciren mit dem jungen Rodde bestimmt, und die übrigen reichlich mit Studien, jetzt noch blos mit juristischen, angefüllt, die Stunde, wo ich zu Abend speise oder bei Rodde's Thee trinke, ausgenommen. Du siehst, daß mein Leben nur ein Doppelconcert von Pandecten und Proceß ist, mit einer obligaten Violine. Die Prosa, in welcher sich solchergestalt einförmig und kalt mein Dasein dahinschleppt, wäre mir noch schauderhafter und verzweiflungsvoller, wäre nicht zugleich eine Art von Heiterkeit in mir erzeugt, die jener Stimmung einigermaßen das Gegengewicht hält; und das ist das Gefühl der erfüllten Pflicht. Der Kampf des idealen und des reellen Lebens, dem ich in Tübingen beinahe unterlegen, ist ausgekämpft; das letztere ist im äußeren Leben in die vollen Rechte eingetreten, welche es durch die bürgerliche Verfassung erhalten hat, und jenes andre hat sich in seine eigentliche Heimath, in das Gemüth, zurückgezogen."

Aber, wie ein tüchtiges Angreifen des Werkes, das man zu schaffen berufen ist, sowohl unmittelbar diesem zu Gute kommt, als

auch fördernd und erfrischend sich dem ganzen Geistesleben mitzutheilen pflegt, so bewahrheitete sich das namentlich bei unserem Freunde, für den übrigens in dieser Beziehung auch das Jahr 1815 besonders bedeutungsvoll werden sollte, durch Eindrücke mancherlei Art, welche die Ereignisse der damaligen Zeit auf ihn hervorbrachten. Zunächst ist hier des Todes seines Vaters zu gedenken, unerwartet, daß er so nahe bevorstände, für den Sohn, als er um die Zeit der Jahreswende seiner Mutter frohen Sinnes schrieb: „Ich athme hier recht auf in den reinen Wintertagen! Wahrlich es ist, als wenn die Herbststürme alle die unruhige irdische Sehnsucht des Frühlings und Sommers vernichten, damit man in den stillen heitern Wintertagen klarer schauen und frommer empfinden könne jene heilige Blüthe des Himmels, deren seliges Leben auch in unseren Herzen anzufrischen, die beiden geweihten Feste: Weihnachten und Ostern, bestimmt sind.“ Und nun kam ihm diese Nachricht zu! Der Vater war in Lübeck, wohin er gereist, plötzlich auf der Straße von einer Beängstigung befallen worden, und hatte kaum Zeit gefunden, nach Hause zu fahren und sich in einen Lehnstuhl zu setzen, um dann augenblicklich zu verscheiden. Der treue Sohn, welcher mit kindlicher Liebe dem Verstorbenen angehangen, der es seinerseits niemals an Beweisen herzlicher Zuneigung und hoffnungsreicher Erwartungen hatte fehlen lassen, wurde durch die Todesbotschaft tief erschüttert. „Ach,“ schreibt er, „was durchfuhr nicht alles meine Seele! Vorwürfe, dem theueren Entschlafenen vielleicht nicht alles gewesen zu sein, was ihm seine letzten Augenblicke hätte versüßen können, der Gedanke, ihm noch den letzten Gruß, die Erwiederung seines letzten freundlichen Briefes schuldig zu sein, daß der theure Vater die letzten entscheidenden Momente ohne die Seinigen zugebracht u. s. w. Gottlob, daß seine letzten Augenblicke nicht qualvoll gewesen, daß seine gläubige Seele sich sanft aufwärts geschwungen in die lichten Wohnungen ewiger Seligkeit! Er hatte keine irdischen Hoffnungen mehr, als die in seinen Kindern. Und wozu fordert sein Tod mich anders auf, als sie zu erfüllen. Und gewiß, ich fühle mich von neuem Muthe, von neuer Kraft beseelt, womöglich noch ernster, noch stärker diesem schönen Berufe zu leben, und das äußerliche Glück, welches dem Entschlafenen hienieden unerbittlich den Rücken gekehrt, durch ein männliches bürgerliches Streben zu fesseln!“

Und wie ernst es ihm gewesen mit Ausführung dieser Vorsätze das ergeben die ferneren Schilderungen seines Lebens und seiner Studien, welche in Göttingen erst recht eigentlich nach jenem, ihm von Sieveking empfohlenen Plan eingerichtet waren, nämlich: mit einem bestimmten Ziel vor Augen, zunächst und hauptsächlich der nach dort hinführenden geraden Richtung zu folgen, gewiß, „daß ihm alles andere dann von selber zufallen werde." So heißt es in einem Briefe an Schwab: „Mein hiesiges Leben fließt ziemlich einförmig dahin. Göttingen ist ganz der Ort, um jemand zur Erde herabzuziehen, was mir auch sehr nothwendig und meinem Berufe angemessen ist. Diesem gemäß ist denn auch mein Hauptstreben rein „praktisch." Denn zu dem festen Willen, der einmal gewählten Bestimmung zu genügen, kommt durch den Tod meines Vaters noch eine andere heilige Verpflichtung hinzu. Auch ist durch die Wiedergeburt unseres Vaterlandes der Sinn für ein deutsches Leben und Streben sehr lebendig in mir geworden. Ich habe mich deshalb mit Unterdrückung mancher früheren Pläne ganz auf meine Vaterstadt Lübeck beschränkt, und die Aussicht bald thätig zu werden, in das neu erwachte Leben eines ehrwürdigen, reichstädtischen Gemeinwesens einzugreifen, kann für mich nicht anders als erfreulich sein; zumal da das zufällige Ansehen meiner Familie und der Umstand, daß ich der Erste bin, der von den neuerdings den Reformirten bewilligten Rechten der Theilnahme an den Stadtämtern Gebrauch macht, mir meinen Weg sehr erleichtern wird. Von Umgang ziemlich entblößt, fülle ich im Uebrigen die Zeit, welche ich früher mit Dir und anderen Freunden zubrachte, mit dem Genusse der herrlichen Gebilde altdeutscher Poesie aus. Von den Nibelungen, die ich früher nur theilweise aus der (meiner Meinung nach) sehr mittelmäßigen v. d. Hagen'schen Bearbeitung kannte, und die ich jetzt in der herrlichen deutschen Ursprache gelesen habe, kann ich mich gar nicht trennen, so erwärmt mich die innige deutsche Gluth, welche diese Riesendichtung bewahrt, und die aus ihr, wie die Sonne am ersten Schöpfungstage, emporstrahlt." Und so tönt es uns auch aus sonstigen Briefen entgegen. „Ich bin jetzt gerne hier," heißt es in einem derselben. „Die Zweige meiner Wissenschaft, welche mich jetzt beschäftigen (außer dem Römischen Recht die Deutschen Rechte und das Handelsrecht) sind mir erfreulich, das politische Studium zieht mich auch an, und ich erübrige noch Zeit zu meinen altdeutschen Bestrebungen, welches mir eine wahre Erquickung ist."

„Auch ist die heilige Cäcilia noch immer meine liebe Heilige, oder mit andern Worten: das corpus juris ist kein Hinderniß für meine Liebe zur Musik. Die Trios mit Louis Rodde und Brandis beseeligen mir manche Abendstunde, und seit einigen Tagen bin ich auch in eine Sing=Akademie eingetreten.“

Wenn hier eines jungen Mannes Namens Brandis erwähnt wird, so führt uns das zu einer Besprechung von Verhältnissen, die sich theilweise zu den engsten Freundschaftsbündnissen gestalten sollten. Schon zu Anfang des Jahres 1815 erwähnt er des angenehmen, lehrreichen Umganges mit den Gebrüdern Brandis, Söhnen des Hofarztes Brandis in Kopenhagen, von denen der ältere, Lector der Philosophie in Kopenhagen, sich damals auf Urlaub in Göttingen befand, um die Schätze der Bibliothek zu benutzen; er bezeichnet sie in einem Briefe an seine Mutter als treffliche und kräftige Menschen, an deren Abreise er nur mit Schmerzen denken könne, und fügt dann hinzu: „auch habe ich bei Rodde's einen jungen Bethmann=Holweg aus Frankfurt kennen gelernt, zu dem manche freundliche Ahnung mich hinzieht.“ Und diese Ahnung hat ihn nicht betrogen, denn nur der Tod konnte ein Verhältniß lösen, das, im Begegnen auf demselben wissenschaftlichen Felde angeknüpft, durch die gleichen Ueberzeugungen, auch auf politischem und religiösem Gebiete, von denen beide durchdrungen waren, je länger, desto mehr den Charakter herzlicher Liebe und rückhaltslosen Vertrauens annehmen sollte. „Als gleich weckend für Geist wie für Herz,“ bezeichnet Pauli in seinen damaligen Briefen den Verkehr mit Holweg, und gegen Schwab insbesondere bemerkt er: „Ich wollte Du kenntest ihn, dessen tiefes und reiches Gemüth mich noch öfter an Dich erinnern würde, wenn sein wunderbar verschlossenes Wesen es nicht so wenig thäte.“ Und wie mit Holweg, so knüpfte sich zunächst durch das Jus ein Verhältniß auch mit einem andern Manne an, dessen Name in der Folgezeit ein vielgenannter werden sollte, mit Hassenpflug nämlich. Ueber diesen schrieb er zunächst an seine Schwester Fanny: „Außer mit Holweg hat sich in der letzten Zeit ein inniges Verhältniß mit einem jungen Hessen, Namens Hassenpflug, angeknüpft. Wir fanden uns sehr schnell ineinander, welches auch natürlich genug zuging. Denn er hat mir seitdem gestanden, daß er schon den ganzen vorigen Winter ein großes Verlangen getragen habe, mich kennen zu lernen. Da nun ein gleiches auch einigermaßen bei mir stattgefunden, und die Gelegenheit uns zusammenbrachte, so umfaßten wir uns bald

recht innig, haben auch seitdem nicht von einander gelassen, und auf manchen Ausflügen in die schönen Umgebungen ist er mein Begleiter gewesen." Später schreibt er seiner Mutter: „Mein liebster Freund Holweg ist mit Beginn des Wintersemesters nach Berlin gereist; aber ein anderer, Hassenpflug, ist mir durch seine Empfänglichkeit für alles Schöne, sein reines vaterländisches Streben und gleiches Studium doch auch sehr lieb und werth geworden. Wir sind seit Michaelis in ein Haus zusammengezogen, und haben ein Privatexaminatorium zusammen, und durch seinen liebenswürdigen Frohsinn und seinen Witz hat er mir schon manche melancholische Mücke verscheucht."

Von jungen Leuten, denen er sonst in damaliger Zeit näher getreten, sei hier noch namentlich gedacht: Sömmering's, Sohnes des bekannten Anatomen, eines eminenten Menschen, den er während einer langwierigen Augenkrankheit häufig besucht und gewaltig mit ihm über Philosophie disputirt, und eines Herrn v. Haxthausen,*) „ein ächter Liedermund, der auch damit umgeht, schöne Volkslieder in Musik herauszugeben." Diese neuen Freund- und Bekanntschaften vermochten aber freilich nicht die Erinnerungen an früher geschlossene zu verdunkeln, und wie wurden selbige aufgefrischt, als Schwab, von einer Reise durch Norddeutschland über Göttingen heimkehrend, acht Tage bei ihm rastete! „Welche Tage," schrieb er nach Hause, „wird das Wiedersehen des Theueren mir bereiten, und wie wird der lebendige Gruß aus jener blumenschwangeren Jugendzeit mich erquicken!" „Acht kurze Tage war er bei mir," heißt es dann später, „wunderbar bewegt von alten Erinnerungen, wie von frischen Eindrücken der Reise, — zu meiner unsäglichen Freude durch die innigste Mittheilung über alles, was dem Menschen das Wertheste und Höchste ist, und den Trost beim Abschied, daß ächte Freundschaft über alle Entfernung von Meilen und Jahren erhaben ist, ja durch dieselben nur noch mehr verklärt wird." Er begleitete den Freund bis Cassel, und „ich blieb," wie es dann noch weiter heißt, „auf Bitten meines Freundes Hassenpflug noch einige Tage bei ihm, und brauchte meinen Entschluß nicht zu bereuen, da ich dort in einem sehr lieben gesellschaftlichen Kreise manche treffliche Männer kennen gelernt, und unter ihnen einen der Brüder Grimm

*) August von Haxthausen, bekannt durch seine Schriften über westphälische Agrarverhältnisse und über die ländlichen Zustände Rußlands?

(der andere war in Paris). Bekannt war mir das Brüderpaar schon aus ihren gründlichen Bearbeitungen altdeutscher Dichtungen und der Edda, sowie auch aus ihrer trefflichen Zeitschrift: den „altdeutschen Wäldern.“

Wie diese letzten Worte uns einen Einblick gewähren in seine deutschen Studien, so müssen wir jetzt aber auch noch mit ein paar Worten auf die Stimmung zurückkommen, die ihn, wie so manche junge deutsche Herzen beseelte, da man, nach dem ersten Siege über Frankreich, ohne gerade die Schwierigkeiten der Lage sich gehörig zu vergegenwärtigen oder bestimmte Formen angeben zu können, wie es zu ermöglichen sein möchte, der Wiederherstellung eines Reiches deutscher Herrlichkeit mit Hoffnungen entgegensah, die denn freilich durch Alles, was über die Verhandlungen auf dem Wiener Congreß verlautete, die bittersten Täuschungen erfahren sollten. Wie wenig oder nichts änderte dann der zweite Sieg an den Dingen, und wie traurig endete die große nationale Bewegung in Verfolgungen, Hetzereien und Verdächtigungen aller Art auf der einen, und Unmuth, Groll und bitteren, wie feindseligen Empfindungen auf der andern Seite!

Und mit leidenschaftlichem Eifer sehen wir nun auch unsern Freund an den politischen Ereignissen Theil nehmen, wo sich Gelegenheit bietet für die gute Sache eintreten, und bemüht, die Zeichen der Zeit zu deuten. Zu Ausgang des Jahres 1814 sammelt er seine Gedanken in den Worten: „Wenn ich auf das alte Jahr zurückblicke, so sage ich mir: die Zeit lag da wie ein bearbeiteter fruchtbarer Boden, in den man alles Gute hineinsäen konnte, sicher, daß es in üppiger Fülle aufgehen würde. Das Volk und die Besseren haben auch nicht ermangelt, es zu thun; die Großen der Erde aber haben Selbstsucht eingesäet, und ihre Saat geht nun auf wie jene des Cadmus, wo riesige Streiter aufwuchsen, die sich einander anfielen und zerfleischten. Das Herz kehrt sich mir im Leibe um, wenn ich den Skandal betrachte, und so muß es Jedem ergehen, der nur etwas deutsch empfindet und schon im Geiste die deutsche Herrlichkeit aus ihren Trümmern wieder emporsteigen sah. Aber sie ist auch zum Theil im Emporsteigen begriffen; der Sinn für's Allgemeine ist mehr als je erwacht, und wie die eigene Kraft der Nation doch eigentlich am meisten dazu mitgewirkt hat, das französische Joch zu sprengen, so muß man hoffen, daß von ihr auch alles fernere Heil ausgehen wird, ja man darf behaupten, daß es nur

dann etwas Wahrhaftiges, Zeitthümliches werden könne, so wie unsre Eichen auch nicht ursprünglich künstlich von außen eingepflanzt, sondern eben durch die eigenste Natur unsres Landes erzeugt sind."

Nun aber erscholl im März des Jahres 1815 die Kunde von dem Wiedererscheinen Napoleon's auf französischem Boden, und zu den Freiwilligen, welche sich zum Dienst bei der hanseatischen Legion gemeldet, gehörte auch unser Pauli, der indessen, bis sie gegen den Feind geführt werden würde, Erlaubniß erhielt, in Göttingen zu bleiben. Der entscheidende Sieg bei Waterloo machte weitere Anstrengungen nicht nöthig, und jubelnd begrüßte er das große Ereigniß mit den Worten: „Wieder wäre das stolze Babel in unsern Händen! Es ist doch ein erhebendes, herrliches Gefühl, daß keine Schlechtigkeit und kalte Selbstsucht des Einzelnen fähig ist, den Strom des Rechtes und der Wahrheit zu irren und zu hemmen, der unaufhaltsam fortrauscht, das Reich des Truges und der Gottlosigkeit zu verschlingen. Viel edles deutsches Blut hat freilich fließen müssen, um das Wort „Sieg" zu vollenden, aber dafür steht es auch in so großen glühenden Zügen da, daß es wohl aus ewigen Zeiten wird geschaut und angestaunt werden." Die Siegesfreude, der man sich, wie überall, so auch in Göttingen hingab, ließ ihn aber an dieser noch kein Genüge finden; er beschloß, den 18. October auf der Wartburg zu feiern, und aus der Schilderung dieses Ausfluges tritt uns seine Eigenthümlichkeit mit so deutlichen Zügen entgegen, und nicht weniger der Contrast des idealen Schwunges, von dem gehoben er sich auf den Weg machte, und der nüchternen, ja platten Wirklichkeit, welche ihm dort begegnen sollte, daß wir sie in etwas ausführlicherer Weise mitzutheilen uns gedrungen fühlen. „Ich entschloß mich schnell," schreibt er, „nahm den kleinen Rest meiner Baarschaft zusammen, steckte mein geliebtes Nibelungenlied in die Tasche und machte mich am 16. October des Morgens allein auf den Weg, nicht ahnend, daß diese kleine Reise mir eine Reihe getäuschter Erwartungen und verfehlter Pläne sein werde. Ich stieg zwar nach einem rüstigen Marsche am Nachmittage des 18. in das Eisenacher Thal hinab; auch lachte mich das Städtchen mit den letzten Sonnenstrahlen recht gastfreundlich an, und hoch ob dem herbstlichen Bergwalde hob sich, nicht stolz auf ihre schon halb gesunkenen Mauern, aber auf die zwei heiligen Wesen, die sie einst umschloß, von goldenem Heiligenscheine umflossen, die alte Wartburg empor. Als ich aber in die Stadt kam,

fand ich sie zum Platzen mit Russen angefüllt. Was ich gleich fürchtete, wurde nur bestätigt. Wie Blei lastete dieses Volk, jede freudige Erhebung ohnehin nicht sehr begeisterter Menschen hindernd, auf Stadt und Gegend. Die Wartburg, dieser herrliche Mittelpunkt, blieb, wie man mir sagte, dunkel und todt; auf dem benachbarten Petersberge aber würde eine Compagnie des Landsturms ein Feuer anzünden. So machte ich mich denn hinauf, und kam gerade an, als das Feuer emporloderte. Aber es war dort eben auch nur dieses Feuer zu finden, in den Menschen keines, oder doch nur ein sehr schlechtes; nur etwa 60 mochten sich zusammengefunden haben. Die gemeineren sangen: „ein freies Leben führen wir" und: „es ritten drei Reiter zum Thore hinaus" und rissen einige Zoten; die Honoratioren fror, daß ihnen die Zähne klapperten, ob dem brausendem Herbststurm, bei dem mir es recht wohl wurde. Ein Kerl jagte immer die Jugend von der der Stadt zugekehrten Seite des Feuers weg, damit, wie er sagte, die Einwohner doch auch Plaisir hätten. Kurz, es war dort oben so, daß ich nicht wußte, ob ich lachen oder heulen sollte. Deswegen sagte ich wie ihr Lied: „ade! ade! ade! singt und friert ihr bis zum jüngsten Tage," und stürmte in heiliger Wuth den Berg hinab, in die Stadt und auf mein Zimmer; da setzte ich mich dem stillen, vollen Monde gegenüber, und dachte an manches, daß mir die Thränen in die Augen traten. Dann nahm ich mein Nibelungenlied in die Hand, und erwärmte mich an der stillen Gluth, die in diesem kindlich klaren und doch unergründlichen Liede flammt, so daß ich den Abend, welchen ich in der lebendigsten Berührung mit der Gegenwart zu feiern hoffte, nur mit dem herrlichen Nachklange einer halb mystischen Riesenzeit ausfüllte. — — — Den andern Tag stieg ich zur Wartburg empor, meldete mich beim Castellan, und gleich hatte so ein Drache von Weib die Schlüssel und mich in ihren Klauen. Es ist furchtbar, daß, wenn aus alten Ruinen die Vorzeit uns begrüßen will, und in allen Hallen und Gemächern viel schöne Bilder grauer Tage still vor uns aufsteigen, fast immer so eine Caricatur der neuen Zeit mit ungewaschnem Zeug alles in uns wegzuwischen sich bemüht. Denn wenn man auch die Ohren zumacht, mit den Augen ist es doch nicht so leicht gethan. Doch gaben die Mauern mir mit stillen Zungen gar viele ernste und freundliche Kunde, hier von dem lieben Dr. Luther, wie er trotz aller Anfechtungen des Teufels die heilige Schrift, fromm

sinnend, verdeutschte, und in der kleinen Kirche sich und seine Freunde in heiligen Worten und kleinen Liedern an dem alten Klange der lieben Muttersprache erfreute; dort von der heiligen Elisabeth, wie sie die Armen speist und die Kranken wäscht, die stille Magd, die fromme Frau, wie sich Brod und Wein ihr zu Lieb in Rosen verwandelten, sie aber in immer gleicher Demuth dem Herrn diente, von bösen Menschen vertrieben und verstoßen; dort endlich von den begeisterten Sängern, wie die Heinrich von Osterdingen, die Wolfram von Eschenbach und die wunderbaren Klingsohr aus Ungarland auf Tod und Leben kämpften. Das alles sah und hörte ich, trotz der alten Klappermühle, die mir immer in den Weg trat, recht deutlich, und vielleicht war der Mikrokosmus auf Kosten des Makrokosmus in lebendiger Thätigkeit, denn über der ganzen weiten Aussicht hing ein Schleier von trüben Nebeln. Da gedachte ich der schönen Romanze Kerner's:

Zu Wartburg unter'm Lindenbaum
Der junge Landgraf lag im Traum,
Es sangen die Nachtigallen.

Der Mond zog durch den Himmel blau,
Der Landgraf sah die zartste Frau
Ueber ferne Berge wallen.

— — Deine Ruhe über das Vaterland theile ich übrigens nicht; nach meiner Meinung sieht's bei uns ebenso schlecht aus wie in Frankreich, nur daß, unserm Wesen gemäß, die Spaltungen tiefer sind, und die feindlichen Elemente sich nicht in so lautem Kampfe erheben. Erwäge die Unzufriedenheit in den Preußischen Rheinprovinzen, den neuen Schmalz'schen Handel, in den die Preußische Regierung heimlich nur zu sehr implicirt sein soll, die furchtbare Stimmung in Sachsen, woselbst, wie in Darmstadt, die Feier des 18. verboten wurde, und Du hast schon hinlänglich äußere Symptome." Nicht lange Zeit, nachdem Vorstehendes geschrieben, verging, und es sollte sich ihm Gelegenheit bieten, wider das feige Unwesen der Zeit selbst Zeugniß abzulegen. Er war in den Weihnachtsferien zu Hause gewesen; „in Göttingen angelangt," schreibt er dann, „fand ich auf meinem Schreibtisch einige auf Schmalz bezügliche Broschüren; die von Schleiermacher sprang mir sogleich in die Augen, und ich machte mich auch sofort darüber her; sie hat mir sehr wohl gefallen; denn so bitter die Ironie ist, womit er zu

Anfang Schmalz und dessen Schrift behandelt, mit desto heiligerem Ernst entwickelt er sich nachher über die Sache selbst; -- dann lag vor mir eine scheußliche Diatribe gegen Arndt, Jahn, Görres und die übrigen vermeintlichen Geheimbündler, und andres an Recensionen und Broschüren, wo in diesem oder jenem Sinne diese Angelegenheiten des Tages besprochen wurden. Der Kampf wird immer lebhafter, und wenn es wahr ist, daß die Geschichte ihre Revolutionen erst innen brauet, ehe sie äußerlich hervortreten, so stehen uns große Dinge bevor. Ihr wißt, wie sehr das herannahende Ende der Universitätszeit mich mahnt, haushälterisch mit meiner Zeit umzugehen, und doch! es ließ mir keine Ruhe, ich mußte in diesen Tagen den Kreis meiner gewöhnlichen Beschäftigungen verlassen, um gegen einen dieser politischen Uebelthäter zu Felde zu ziehen. Ein Geheimrath Dabelow nämlich, der als Jurist einen ziemlich bedeutenden Ruf hat und sich hier aufhielt, ließ sich's einfallen, eine kleine Schrift drucken zu lassen zur Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte, worin er dem deutschen Volke alle Rechte auf eine landständische Verfassung abspricht, und dabei die gemeinste und gehässigste Gesinnung an den Tag legt, kurz, eine Schrift, gegen welche die Schmalz'sche golden ist. Ich erhielt sie sowie sie erschienen war, und zufällig an demselben Tage, an dem mir das traurige Schicksal des Rheinischen Merkur's kund wurde. Die Galle lief mir über, sowie ich sie gelesen; schnell tunkte ich meine Feder darin, und schrieb dem Herrn von Dabelow einen derben Brief, worin ich ihm unter anderm rieth, Göttingen so bald wie möglich zu verlassen; die Schrift theilte ich sogleich allen Freunden und Bekannten mit, und diese wieder den ihrigen, so daß sie bald ziemlich allgemein verbreitet war; und sie verfehlte nicht ihre Wirkung! Alle, die nur etwas kräftig fühlten, wurden in Wuth versetzt, und es kam sogar dazu, daß eines Tages am hellen Mittage unter gewaltigem Zusammenlauf von Studenten die Dabelow'sche Schrift an den Schandpfahl geheftet und dem Verfasser ein Pereat gebracht wurde. Dieser entfernte sich alsbald aus Göttingen, hat aber seitdem in der Casseler Zeitung sich auf eine Art vernehmen lassen, daß wir unmöglich schweigen konnten, weshalb ich denn nun im Namen der hiesigen Studenten eine Gegenrede eingesandt habe. — — — Jetzt, da die große herrliche Stimme in Coblenz (Görres) verstummt ist, hat Jeder, dem Gott Herz und Sprache gab, eine doppelte Verpflichtung auf sich, beides

zu gebrauchen, und wenn es jugendlichen Kräften auch nicht gegeben ist, etwas Positives zu erschaffen, so müssen sie sich um so mehr auf die Vernichtung des Gemeinen und Verderblichen richten."

Einige Zeit vor dieser litterarischen Fehde war er übrigens in einen andern Handel verwickelt worden, der leicht einen üblen Ausgang hätte gewinnen können und dessen hier noch erwähnt werden möge; er hatte nämlich in einem Duell eine, dem ersten Anscheine nach, sehr gefährliche Wunde davongetragen, und meldete dieses, einigermaßen wieder hergestellt, seiner Mutter mit den Worten: „Die Ursache meines Stillschweigens ist eine 14tägige Unpäßlichkeit gewesen, und da ich die jüngst von Dir ausgesprochene männliche Ansicht, daß meine Ehre die Deinige sei, nicht vergessen, so darfst Du nun auch nicht erschrecken, wenn ich Dir mittheile, daß ich jene 14 Tage an einer bösen und doch glücklichen Wunde laborirt habe, die mir in einem Duell auf eine tückische, widerrechtliche Weise beigebracht worden. Obgleich mein Gegner mir die halbe Brust von der Herzgrube bis in die Armhöhle hinein durchbohrt hat, war ich doch zum Erstaunen und durch die Hülfe meiner kunstverständigen Freunde sowohl, als vorzüglich durch meine herrliche Natur in 14 Tagen völlig wieder hergestellt, so daß ich jetzt nur noch eine gelinde Lähmung des linken Arms verspüre, die sich auch nach und nach verliert. Und dabei habe ich die dreifache Freude, daß die Sache unentdeckt geblieben ist, daß ich, da meine Freunde in den Collegien für mich nachschrieben, nichts versäumt, und dagegen eine überflüssige und hinderliche Masse Blutes los geworden bin und mich demzufolge freier denn je zuvor fühle." Und wohl mochte er sich glücklich preisen, so leichten Kaufes davongekommen zu sein, denn schon war über all' diesem Studiren und Denken, Handeln und Leiden die Zeit näher gerückt, wo er die Universität verlassen und ein neuer Lebensabschnitt beginnen sollte. Die Gefühle, welche ihn, auf diesem Scheidepunkte stehend, bewegten, sprechen sich lebhaft in einem Schreiben an Schwab aus, wenn es hier heißt: „Ich nähere mich jetzt mit schnellen Schritten dem Ende meiner langen Burschenzeit. So einsam am Sterbebette eines so schönen Abschnittes unseres Lebens zu stehen, ist aber doch ein trauriges Gefühl! Wäre sie nur erst todt, und ich könnte, einem neuen Leben hingegeben, in frische Verhältnisse entrückt, den sehnsuchtsvollen Blick nach jenen seligen Tagen richten; aber das Sterbensehen ist schmerzlich und eine harte Aufgabe, und die letzte

Zeit in Göttingen war für mich daher keine sehr erfreuliche. Mehr in practischen Beschäftigungen und Studien, wie sie zur Vorbereitung für meinen bürgerlichen Beruf nöthig waren, begraben, konnte ich mich selten zu einem recht freudigen Dasein erheben. Indessen, wenn auch das Wesen dieser Universitätszeit zuweilen weniger realisirt wird, so ist es mir doch an sich, durch die Freiheit von äußern Verhältnissen und, was bei uns Geschäftsleuten noch ganz besonders eintritt, durch die Unberührtheit von irdischen oder vielmehr bürgerlichen Bestrebungen so unendlich theuer."

„Das einzige, was mir meine Zukunft in einem helleren Lichte erscheinen läßt, ist das innere Gefühl, das mich treibt, auf irgend eine Art in unsre bewegte Zeit einzugreifen, und was mich daher wünschen macht, lebendig in die öffentlichen Verhältnisse eingeführt zu werden. Und diese Ungeduld, die mich treibt, manches Schlechte, was ich als solches kenne, zu vernichten, hat mich auch jüngst zur Theilnahme an der Dabelow'schen Geschichte, oder vielmehr zu ihrer Anregung und später zu ihrer Ausfechtung bewogen. Vielleicht ist Dir der Brief, den ich demselben über seine schändliche Schrift in der ersten Wuth geschrieben, sowie meine Beantwortung seiner öffentlichen Anklage zu Gesicht gekommen."

„Erwähnen muß ich aber doch auch noch, daß ich diesen Winter hier zwei sehr frohe Erscheinungen aus Tübingen gehabt. Die erste war L. Mayer, der mir in der kurzen Zeit, die ich hier mit ihm verkehren konnte, unendlich lieb geworden ist. Sein stilles, gemüthliches Wesen, was sich ganz bei dem reinen Lichte einer treuen Liebe entfaltet zu haben scheint, hat etwas ungemein Anziehendes, ja wirklich Poetisches. Die zweite frohe Erscheinung war sein Schwager Uhland, ja er selbst, denn er und seine Gedichte sind Eins, da sie ihm aus dem innersten Gemüthe geflossen sind. Deshalb können sie auch den gleichen Reiz selbst bei denen nicht verfehlen, die geneigt sind, erst auf die Form und dann auf das Wesen zu sehen. Diese klare, stille Tiefe, aus der uns der Himmel anblickt, zieht alles, wie in Göthe's Romanze den Fischer, zu sich hinein."

In der Zeit, als er diese Zeilen schrieb, war er schon mit Examen-Arbeiten beschäftigt, die ihm kaum eine freie Stunde ließen, um an irgend etwas anders zu denken, und von den Seinigen aufgefordert, sein Schweigen zu brechen, antwortet er: „Ja! ich habe vier Wochen geschwiegen, aber bedenkt, ihr Lieben, wie einem

armen Teufel zu Muthe ist, der kurz vor dem Eintritt auf das tückische Theater der Welt, wofür er eigentlich nicht gemacht ist, noch manche Lücke in seiner inneren Garderobe auszufüllen und manches Stück zu flicken genöthigt ist, und ihr wäret milde und nachsichtig gegen ihn. Und nicht wahr? Ein Brief, den man nicht con amore schreibt, ist eigentlich eine Lüge, da man den andern, wenn man es ihm auch nicht sagt, glauben macht, man habe sich nicht länger halten können; man sieht's einem solchen Briefe auch schnell an, da er bald verlegen wird und nicht recht weiß, was er sagen soll. Wie ich jetzt lebe? ich brauch's nicht erst zu erklären, denn ihr könnt wohl denken, daß ich mich der Doctorwürde mit allen Kräften würdig zu machen suche; denn erlangen könnte ich sie, wann ich wollte." Ueber den glücklichen Erfolg seiner Mühen und Anstrengungen meldet er dann später: „Mein Examen ist denn, nachdem die erforderlichen schriftlichen Arbeiten beschafft, sehr glücklich von Statten gegangen. Drei Stunden bearbeiteten sie mich, bis sie erklärten, jetzt sei ich aus dem Rohen herausgehobelt, und könne durch das Diplom, nachdem ich meinen übrigen Pflichten genügt, die gehörige Politur empfangen; zu diesen Pflichten gehört eine Disputation und Dissertation, und so werde ich nach dem Schlusse der Collegien noch einen Monat hier verweilen müssen." Noch fernere vier Wochen und auch diese Nöthe waren überstanden, und er konnte nun melden (15. April 1816): „Mein anfänglicher Widerwille gegen die Disputation hat sich nicht festgesetzt. Sah ich sie Anfangs wie eine fatale öffentliche Klopffechterei an, so erschien sie mir nach und nach als ein edles, geistiges Turnier. Ich vollendete schnell eine Rede über das Studium der Jurisprudenz, setzte einige Thesen auf und lief nach Opponenten herum, ja, hatte sogar den Uebermuth, Heise und Bergmann dazu aufzufordern, mußte mich jedoch, da Beide grade Reiseanstalten machten, mit ganz Andern begnügen. Mit diesen brach ich denn auch einige Lanzen, und wurde dann auf dem Wahlplatze selbst, wenn auch nicht mit Staub und Blut, doch mit Schweiß bedeckt, zum Doctor geschlagen. Meine Rede, worin ich nicht sowohl die letzten Tropfen aus alten Folianten ausgedrückt, als vielmehr mich in frischen und freien Ansichten meiner Wissenschaft ergangen hatte, scheint nicht ganz leer verhallt zu sein, und überhaupt bin ich fast nie so mit mir frieden gewesen."

Das akademische Leben war somit beendigt und das bürgerliche sollte an dessen Stelle treten. Vorher drängte es aber unsern Freund, sich nach den Anstrengungen der letzten Zeit durch einen mehrwöchentlichen Aufenthalt bei den Seinigen in Bückeburg zu erholen. Seiner Gesinnung nach durch und durch deutsch, war mit dem Anzuge auch der äußere Mensch wieder in sein deutsches Recht eingesetzt, und in einem nicht lange vor seiner Heimreise geschriebenen Briefe heißt es in dieser Beziehung: „Dank für den neuen Kragen, er hat meine sehr hoch gespannten Erwartungen vollkommen befriedigt, und indem ich ihn umbinde, bin ich durch ein neues freundliches Band an unsere alte eigenthümliche Tracht gekettet. Meine Abneigung gegen die französischen Moden nimmt immer mehr zu, gegen diese Moden, wo die Fülle der Natur durch schlechte Kunst beschnitten und entstellt wird (durch Frisiren, Rasiren), das aber, wobei die Kunst thätig sein könnte, ganz von ihr entblößt, an einer widerlichen Glätte und Kunstlosigkeit laborirt. Hat sich doch leider in allen Dingen die Kunst zu sehr vom Leben getrennt und sich in nur gar zu vielen durch die traurigsten Spaltungen offenbart. Und so habe ich auch die französische Haartracht mit der deutschen Weise vertauscht, und bitte Euch also, mich von jetzt an mit grade über den Kopf gescheitelten und an beiden Seiten, sowie hinten lang herabhängenden Haaren zu denken, welches auch unstreitig ein schlichteres und richtigeres, mithin deutscheres Ansehen giebt, als jene windigen Frisuren. Ich hoffe, auch in Lübeck deutsch auftreten zu dürfen."

Diesem idealen Wunsche, mit dem inneren deutschen Leben in der bürgerlichen Gesellschaft auch dessen äußeres Gepräge festhalten zu dürfen, sollte denn freilich der unerbittliche Realismus der Natur und der Sitte siegreich entgegentreten, indem das spärlich werdende Haar nach dieser Seite hin bald jede Wahl ausschloß, und im Uebrigen, wie in andern Dingen, so auch hinsichtlich des Gewandes, die Regel sich mächtiger erwies als die Ausnahme, und der Druck, den die Herrschaft des Frack's übte, sich als zu mächtig erwies, um ein langes Widerstreben zu ermöglichen.

III. Advokat von 1816—1820.

Es war am 14. Juli 1816, dem Tage Bonaventura, als der 24jährige junge Mann seine Vaterstadt wieder betrat, die er in seiner Kindheit verlassen und seitdem nicht wiedergesehen. Was damals sein Inneres bewegt und das Herz empfunden haben mag, darüber hat er sich nicht ausgesprochen; jener Tag aber ist seinem Gedächtniß unauslöschlich eingeprägt geblieben, und 25 Jahre später schreibt er seiner Lieblings-Schwester: „Heute muß ich zu Dir reden, zu Dir, dem Wesen auf Erden, von dem ich weiß, daß Alles, was meine Brust bewegt, sei es Freud' oder Leid, in der seinigen die leicht anklingende Saite findet; denn heute sind es 25 Jahre, daß ich in die Thore meiner Vaterstadt wie ein Fremdling einzog. Es war ein schöner, stiller, sonnenheller Sonntagmorgen, als ich langsam im Sande, von Ratzeburg her fahrend, dem Orte meiner Zukunft mich nahte. Eine sanft bewegte Luft trug die Töne aller Glocken, die die Kirche einläuteten, mir zu; das war der zuerst vernommene, wenn auch nicht verstandene Ruf meiner Vaterstadt, die ich ahnungsvoll betrat. Jetzt stehe ich auf der Höhe des Lebens, und nicht lange mehr, so senkt sich der Pfad abwärts. Das Meiste, was ich damals ahnte und hoffte, ist jetzt Erinnerung, und die lebendige Erinnerung dessen, was ich hier gefunden und verloren, erlangt und versäumt, Alles, Alles, ein Gefühl, gemischt aus Scham und Dank, Wehmuth und Freude, presst und hebt meine Brust, und macht sich immer von Neuem in einem Strom von Thränen Luft, dem ich vergebens zu wehren mich bemühe."

An jenem Sonntag Morgen aber, als er zuerst seit den Jahren früher Kindheit wieder die Thürme seiner Vaterstadt gewahrte, werden, neben der dankbaren Erinnerung an die schönen, mit den Seinigen verlebten Tage, doch wohl vornehmlich practische Gedanken und Sorgen es gewesen sein, die sich in ihm regten, welche Aufnahme er finden, wie er sich zunächst einzurichten und der Geschäftskreis sich gestalten möchte, in den als Advokat einzutreten seine Bestimmung war. „Auf meinem Wege nach Lübeck," erzählte er später, „bei St. Jürgen das schmucke Armenhaus gewahrend, dachte ich: in einer Stadt, die so für ihre Armen sorgt, darf mir für meine Zukunft nicht bange sein." Und gewiß, mit der Art, wie sich die Dinge gleich Anfangs für ihn gestalteten, hatte er alle Ursache, zufrieden zu sein; den zahlreichen Mitgliedern der Familie seines Vaters von Haus aus empfohlen, wohnte und

lebte er zunächst als Gast bei einem der Brüder seines Vaters, „in einer Stube," wie er seiner Mutter schrieb, „von deren Wänden bekannte und unbekannte Familienbilder auf mich niederblicken, grade vor meinem Sitzplatze Du und mein guter Vater; ihr seid als Brautpaar gemalt, und euer Anblick hat mich schon oft wunderbar bewegt." Dann fährt er weiter fort: „ich bin allenthalben mit meinem Empfange sehr zufrieden, besonders bei denen, die Dir schon früher durch Freundschaft oder Wohlwollen verbunden waren, und bei denen ich nun den großen Vortheil habe, meine Freundschaft auf den alten Stamm der Deinigen pfropfen zu dürfen. Overbeck, den die Zeit hart mitgenommen und tief gebeugt hat,*) Tesdorpf, Voeg, Curtius, Gütschow, vieler anderer zu geschweigen, haben mir ihren Beistand auf eine Art versprochen und diese Versprechungen auch schon zum Theil so bethätigt, daß ich in dieser Hinsicht sehr beruhigt, ja erfreut bin. Leider ist nur hier, wie fast überall in der handelnden Welt, durch die unnatürlichen Zeiten eine

*) Die herzlichen Beziehungen, welche diesen würdigen Mann, den auch als Dichter bekannten Bürgermeister Overbeck, Vater des Malers und des späteren O.-A.-Ger.-Raths, an Pauli's Mutter knüpften, sprechen sich in einem Briefe desselben vom 2. Januar 1806 aus, dessen theilweise Mittheilung uns auch besonders um deswillen gestattet sein möge, weil wir dadurch einen interessanten Einblick in die erste Jugend seines berühmten Sohnes gewinnen.

„Erlauben Sie," schreibt er, „meine verehrteste Freundin, Ihnen meinen Fritz zu empfehlen. Ich schicke ihn nach Hamburg, um über seinen Beruf zur Kunst aus Tischbein's und Mayer's Munde sein Endurtheil zu empfangen. — — — Vorläufig ist, in Voraussetzung eines günstigen Ausspruches über ihn, mein Blick auf Wien gerichtet, als Kunstschule für ihn, hernach auf Paris, als Kunstakademie; Italien wird endlich seine Heimat werden müssen. So verliert ihn denn wohl, wenn er einmal aufbricht, das Vaterhaus für immer. Eine Sorge liegt mir aber dabei noch auf dem Herzen: der für ihn so wichtige, so unentbehrliche Anhalt in der Fremde und in einer großen verderbten Stadt. Ich habe deshalb an Reinhold geschrieben, der eine Schwester in Wien hat, welche dort verheirathet ist. Nur unter den Fittichen einer schützenden und liebreichen Familie wird mein Fritz gedeihen können; auf sich selbst zu beruhen, ist er noch gar zu unfähig, und ich weiß in dieser Hinsicht überhaupt nicht, wie er sich durchschlagen wird. Doch das sei vertrauensvoll Dem überlassen, der uns leitet nach seinem Rath. — — — Die Schwierigkeiten, womit er zu kämpfen, sind ihm alle auseinandergesetzt. Er beharrt, und so möge er denn gehen in Gottes Namen, wenn anders die prüfenden Kenner ihn der Weihe würdig erklären. In diesem Falle kommt er, zugleich Ihren Segen zu erbitten, als einer sichtbaren Muse. Legen Sie ihm diesen theuern Segen auf sein noch schuldloses Haupt, damit er gestärkt werden möge, muthig seinen Weg fortzuwandeln in Reinheit des Herzens und des Lebens, ohne welche ein Künstler dieses heiligen Namens unwerth ist" u. s. w.

unnatürliche Stockung des Verkehrs herbeigeführt; in einer Handelsstadt hängt aber alles mehr oder weniger ab vom Glück der Kaufleute, und blüht daher nur der Handel etwas wieder auf, so sind auch wir Juristen geborgen.“ Dann heißt es in einem späteren Briefe: „An eigentlichen Processen fehlt es mir bis jetzt noch ganz; doch ist mir das so wenig befremdend, als unangenehm. Dagegen war es mir sehr erwünscht, daß mir von der Baucommission ein Auftrag wurde, das ziemlich ansehnliche Archiv dieses Departements in Ordnung zu bringen, ein Geschäft, das, wenn auch nicht sehr anziehend, mir doch die Einsicht in manche Verhältnisse verschafft. Einzelne kleinere Sachen, als Bittschriften u. dgl., fallen aber doch auch schon vor, und so sehe ich ganz wohlgemuth in die Ferne, denn ich strebe äußerlich nicht nach Vielem, und das Wenige wird mir gewiß zu Theil werden. Willst Du aber wissen, was meine liebste Beschäftigung ist, so vernimm, daß ich mich bis über die Ohren vertieft habe in das Studium des Rechtes und der Geschichte meiner Vaterstadt, über alles anziehend, weil es mich mit neuen lebendigen Banden an dieselbe kettet. Erst jetzt fühle ich mich würdiger, sie meine Vaterstadt zu nennen, seitdem ich begonnen, dieser schönen Pflicht nachzukommen. Denn wie uns an die Aeltern die Bande des Blutes knüpfen, so ist es nur das historische Band, das uns an das Vaterland kettet. Wie lebendig wird mir hier jetzt alles! Die Mauern und Steine, die mich freilich immer so bedeutungsvoll anblickten, als hätten sie mir viel zu erzählen, bekommen jetzt Sprache, und erzählen mir Wunder von ihrer Festigkeit, aber noch mehr von der festen Treue und Tüchtigkeit ihrer Bewohner. Der treffliche Mörtel, der jene so fest machte, ist verloren, und ach! wo ist dieser starke und treue Bürgersinn, das innige Bindemittel des Staates?“

Ueber die wohlwollende, ihm in Lübeck zu Theil gewordene Aufnahme gingen der Mutter auch von andern Seiten befriedigende Nachrichten zu, und so schrieb ihr die Sieveking aus Flottbeck: „Gestern überraschte uns Dein Carl mit seinem herrlichen Gesicht, das plötzlich durch's Fenster guckte. Er war ungemein froh und liebenswürdig. Sein Onkel wollte ihn gar nicht von sich lassen, und auch unser Voght*) hat sich herzlich über ihn gefreut. Er ge-

*) Der als Agronom bekannte Baron Voght, Besitzer von Flottbeck, naher Freund von Pauli's elterlichem Hause.

fällt sich in Lübeck und er gefällt. Du kannst recht mit Zuversicht an diesen Sohn denken, und mein mütterliches Herz fühlt das lebhaft für Dich mit."

Gewiß! aber auch in seiner Stellung als Anwalt? Nun! vier Jahre lang, bis zum Jahre 1820, als solcher beschäftigt, suchte er sich wohl gelegentlich einzureden, damit ein geeignetes Feld für seine Thätigkeit gefunden zu haben, und so schreibt er: „Der Beruf, dem ich mich bestimmt, ist, das von Gott eingesetzte Recht zu verwalten. Dieses treu und sorgfältig thun zu können, darauf ist natürlich ein großer Theil meiner Gedanken gerichtet. Ich studire vaterländisches Recht und dessen Basis, vaterländische Geschichte, mit aller Kraft, und habe manchmal schon Gelegenheit gehabt, das Erworbene zu benutzen, nicht sowohl in eigenen Geschäften, als in manchen, von andern Rechtsgelehrten, als von Overbeck, Buchholz und Lembke mir übertragenen." Und nachdem zwei Jahre verstrichen, heißt es in einem andern Briefe: „Meine Berufsgeschäfte gehen ihren ebenen Gang fort; ich befreunde mich immer mehr mit ihnen, und habe auch das Glück, manche gute Sache durchzusetzen, weil sich die schlechten nicht zu mir wenden."

In Wirklichkeit konnte aber doch seinem freien und auch nach äußerer Selbstständigkeit trachtenden Sinn eine so unsichere, von zufälligen Umständen und der Gunst Anderer abhängige Lage auf die Länge nicht zusagen, und auch dem Geschäfte selber mit so manchen Widerwärtigkeiten sachlicher wie persönlicher Art, die es im Gefolge hatte, ließ sich, bei seiner reizbaren Natur, nicht wohl ein rechter Geschmack abgewinnen.

Seinem eigentlichen und ursprünglichen Wunsch wäre es am entsprechendsten gewesen, wenn die Advokatur sich ihm als Brücke geboten hätte, um in städtischen Geschäften Verwendung zu finden, und so reflectirte er in der ersten Zeit seines Lübecker Aufenthaltes auf die Stelle eines Legationssecretairs in Frankfurt, sowie auf die eines Senatssecretairs. Er sehnte sich nach einer lebendigeren Berührung mit dem öffentlichen Leben, als einzelne öffentliche von ihm gehaltene Vorträge solche gewähren mochten.

Es war nämlich die patriotische Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, von welcher er sich zunächst die Möglichkeit eines Mitwirkens für das Gemeinwohl versprechen mochte, und, im Jahre 1817 zum Secretair dieser Gesellschaft ernannt, schreibt er seiner Mutter (den 17. December 1817): „Zu manchen zeitraubenden

Geschäften, wozu diese Stelle im Anfang, und ehe ich ganz mich hineingesetzt, mich überhäuft, kommt nun noch, daß ich der Aufforderung gefolgt bin, in einer der nächsten Sitzungen eine Vorlesung zu halten. Du siehst, nun muß ich nolens volens gemeinnützig sein, und ich bin's auch schon gewaltig, spreche über Armenanstalten, Rettungshäuser, ja sogar über Hebammen-Unterricht. Eine Einnahme ist mit der Stelle nicht verbunden, aber man wird dem Publikum bekannt, und so magst Du mich im Geist alle Dienstag von 7—8 Uhr Abends vor einer mehr oder weniger zahlreichen Versammlung neben dem jetzigen Director Dr. Brehmer stehen sehen. Meine nächste Vorlesung wird die interessante Ditmarsische Geschichte betreffen, und eine folgende wahrscheinlich von der hanseatischen handeln. Läugnen will ich übrigens nicht, daß mir vorübergehend der Gedanke gekommen, mich in Bremen zu etabliren wegen einiger, mir zugekommener glänzender Schilderungen in Beziehung auf Rechtsgelehrte, nachdem ich durch einen vielleicht zu großen Mangel an Vertrauen zu den hiesigen Verhältnissen dafür empfänglich gemacht worden war. Dieses Vertrauen hat sich aber wiederhergestellt, und besonders hat mich die Ueberzeugung zurückgehalten, daß es eine frevle Willkühr ist, einen Ort und Verhältnisse, deren segensreicher Einfluß sich nicht verkennen läßt, ohne dringende Noth gegen einen andern zu vertauschen. Denn wenn man bedenkt, wie bedeutend und bestimmend oft für unser ganzes Leben solche örtliche Verhältnisse sind, so drängt sich einem von selbst der Glaube auf, daß man in dieselben durch eine ganz besondre Veranstaltung Gottes hineingeführt ist, die man ohne besondre Eingebung oder sprechende Nothwendigkeit zu nichte machen würde."

So wurde ihm täglich klarer, daß er, wie durch seine Beschäftigungen, so auch durch die Menschen, Verwandte und solche, die sich ihm als Freunde anschlossen, Lübeck angehöre und hier immer festere Wurzeln schlagen werde. Zu den Verwandten gehörten die zahlreichen Mitglieder der Platzmann'schen Familie, und die Güte, womit namentlich die edle Frau Marianne Platzmann, Frau des späteren Senators Conrad Platzmann, ihn aufgenommen, weiß er nicht genug zu rühmen. Befreundet war er von früher mit Roeck und wurde es jetzt namentlich mit Overbeck, mit Pastor Geibel, dessen Kirche er angehörte, und mit dem nachherigen Senator Claudius, welcher sich zwei Jahre vor seiner Ankunft in Lübeck niedergelassen; der geselligen Kreise aber waren viele, in

denen er zu Anfang verkehrte. „Die Gesellschaft," sagt er einmal, „gestaltet sich hier nach Reihen; in unsrer Familie ist zwar auch eine solche Reihe; ich binde mich aber nicht sehr daran, sondern tanze ad libitum zwischen und außer den Reihen herum. So esse ich alle Mittwoch bei Platzmanns und bin Abends Marianne's Vorleser, und nicht weniger angenehm bin ich Dienstags Abends bei Overbecks durch die himmlische Musika, indem sich dann hier ein kleiner Kreis von Sängern und Sängerinnen versammelt, um unter Gansland's Leitung Choräle und andere Compositionen von hohem und ernstem Character zu singen."

Um sich selbst freier zu stellen und auch um seinen Angehörigen jede Gène zu ersparen, hatte er im Jahre 1817 des Onkel's Haus verlassen, und ein Paar freundliche Zimmer in einem Hause der Beckergrube von der Mutter des bekannten Malers Aldenrath gemiethet, und speiste seitdem auch mitunter im Wirthshause; einzelne Wochentage waren aber fest besetzt, als: bei dem Onkel, bei Platzmanns, bei Overbeck jun., sowie bei Claudius, mit dem er auch ein Paar Abendstunden Griechisch trieb, und indem er in einem seiner Briefe eine genaue Schilderung seines winterlichen wöchentlichen Lebenslaufes ertheilt, heißt es hier am Schlusse: „Am Donnerstag bin ich den Mittag bei meinem Freunde Claudius, und gehe um 8 Uhr zu Geibel, der an diesem Abend eine Stunde in seiner Wohnung vor einer ziemlich zahlreichen Versammlung aus allen Ständen, namentlich den unteren, die Schrift auslegt. Es ist eine schöne Stunde, selten ohne Gewinn, wenn auch nur mittelbaren, indem durch den Segen, der auf aller geistlichen Gemeinschaft ruht, manche schon erbaute Seele zur Würdigung und Prüfung einzelner, bisher unbeachtet gebliebener Stellen der heiligen Schrift hingeleitet wird. Später bleibt ein engerer Kreis zusammen, außer mir und Geibel noch Herr von Aderkas nebst Frau, ein Candidat Mosche, Trinette Claudius, Betsy Schuback und Marianne Platzmann."

Wir heben diese Stelle ausdrücklich hervor, weil sie uns eine passende Veranlassung bietet, über den religiösen Entwicklungsgang unsres Freundes und den eigentlichen Kern seines Wesens, worauf einzelne im Obigen aufgenommene Briefstellen schon hingedeutet, nunmehr eine zusammenhängende Mittheilung folgen zu lassen. Von seiner Mutter war frühe der Same echter Frömmigkeit dem empfänglichen Herzen des Knaben mitgetheilt worden, und der Ver-

kehr mit geistverwandten jungen Männern in Tübingen sammt anregenden Erfahrungen, die er in Göttingen gemacht, trugen mächtig dazu bei, das Wachsthum dieses Keimes zu fördern. Der natursüchtigen All-Anbetung des vulgären Pantheisten widersprach sein Persönlichkeits-Gefühl, und der selbstgefallsüchtigen Vernunft-Anbetung des vulgären Rationalisten sein Wahrheitssinn. Aber konnte er, so fragt man, sich nicht genügen lassen an dem Lichte, das seine über alles verehrte Mutter durch's Leben geleitet, welchem die Freunde folgten, unter denen er mit ihr an der Elbe gelebt, und deren einer den Gegensatz ihres Standpunktes und desjenigen eines gewissen christlich correct geschulten Mannes gelegentlich mit den Worten bezeichnet hatte: „Es herrscht ein Widerspruch in seinem Innern; der Kopf macht vergebens Ansprüche an das Herz, dem es eigentlich an Liebe und Wärme fehlt; seine religiösen Ideen dienen nur dazu, ihn zu beunruhigen; sie gehen aus einem Bedürfnisse des Verstandes hervor, können aber keine Wurzel in seinem Wesen fassen, weil das fromme Gefühl nicht da ist, die Religion der Kindheit, die ich die Religion ohne Namen nennen möchte, die auch dem speculativ Ungläubigsten noch beiwohnen kann, und einen so frommen hellen Schein über das ganze Leben unseres theuern Reimarus geworfen hat?" Gewiß! sein Herz hing an den Menschen, mit welchen die theuersten Erinnerungen vergangener Zeit ihn verknüpften, und in Anlaß eines dort abgestatteten Besuches sagt er: „Wieder fand ich mich in dem Kreise dieser edeln, geist- und gemüthvollen Menschen, dessen Seele der theure Onkel ist. Welch' einen Schatz von Wahrheit und Liebe birgt dieses Herz! Und die Sieveking! Mehr als früher noch ist mir dieses Mal die schöne Klarheit des Geistes und die stetige, immer rein und rührig alles umschließende Liebe dieser herrlichen Frau wohlthuend gewesen, und ich danke Gott mit ganzer Seele, daß er mein inneres Auge immer mehr öffnet für die stille Größe eines solchen Gemüthes!"

Und doch! die hier, neben dem grundsätzlich ausgeschlossenen Bestreben, etwas beweisen zu wollen, was sich eben nicht beweisen läßt, einhergehende demüthige Unterwerfung unter eine unsichtbare Macht, deren Kern eine Liebe sein muß, die in ahnungsvollen Momenten das offenbarungsbedürftige menschliche Herz zu spüren wähnt, war ein solcher Zustand das Heiligthum selber, oder nicht vielmehr nur der Vorhof zum Heiligthum, der Vorhof, in welchem er selbst so lange geweilt hatte? „Wie ein

Hirsch schreiet nach frischem Wasser, so schreiet meine Seele, Gott, zu Dir. Meine Seele dürstet nach Gott, nach dem lebendigen Gott! Wann werde ich dahinkommen, daß ich Gottes Angesicht schaue? Mein Herz hält Dir vor Dein Wort: ihr sollt mein Antlitz suchen. Darum suche ich, Herr, Dein Antlitz!" Aber steht nicht geschrieben: „Er ist ein verzehrend Feuer! Er wohnt in einem unzugänglichen Lichte, welches nie ein Mensch gesehen hat, noch sehen kann?" Wohl! aber so muß Er herausgetreten sein, Er muß sich geschichtlich offenbart haben ohne jenen verzehrenden Zorn-Eifer göttlicher Liebe (Hesek. 24, 12. 13. Hos. 7, 13.), greifbar, sichtbar geworden sein in menschlicher Erscheinung und einem milden göttlichen Glanze, der das Auge nicht starr macht, sondern die Sehkraft schärft, und durch Mittheilung dieses seines Lichtes die böse Finsterniß zu vernichten trachtet? Solche Gedanken bewegend, saß er in einsamen Abendstunden, seine Lebenswege überdenkend und mit der heiligen Schrift beschäftigt, auch wohl die Briefe seines theuren Freundes Osiander zur Hand nehmend, in welchen sich mit tiefer Speculation und gesunder christlicher Mystik ein so reges Bedürfniß practischer Anwendung des Gedachten kund thut, daß Pauli, falls nicht die fehlende Kraft in späteren Jahren es untersagt hätte, wohl dazu gekommen wäre, sie, mit einer Einleitung versehen, dem Druck zu übergeben. Und über diesem Sinnen und Forschen, unter viel' Bitten und Flehen sollte denn auch für ihn der Augenblick kommen, da die Dämmerung des Ostermorgens der Ostersonne weichen, und unter dem Einfluß ihrer Strahlen ein neues Leben in ihm wach werden sollte. Er hat sich schriftlich nirgends darüber ausgesprochen. Es war das erste Capitel des Evangeliums Johannis, welches ihn in geweihter Stunde überwältigte, und in einen schwer zu beschreibenden Zustand tiefsten Schmerzes und höchster Seligkeit versetzte, von welchem seine Mutter nichts ahnen konnte, als er ihr am 12. September 1816 schrieb: „In der letzten Zeit war mir körperlich nicht wohl zu Muthe; völlig schlaflose Nächte, mit andern Dingen verbunden, wirkten so auf meinen Geist, daß ich in eine Stimmung gerieth, die ich um nichts in der Welt zum zweiten Male bekämpfen möchte. Was mir sonst am liebsten war, widerstand mir, und was mir am entferntesten lag, strebte ich zu besitzen, und da ich es nicht konnte, fühlte ich mich verlassen und wie in einer Einöde. Jetzt ist es besser geworden." Buchstäblich war das Wort des Dichters damals

an ihm in Erfüllung gegangen: „Unter tausend heißen Thränen fühlt' ich mir eine Welt entstehn"; die alte war vergangen, es war alles neu geworden, neu die Menschen und neu die ihn umgebende Schöpfung! Ehe wir aber darauf näher eingehen, möge zunächst ein merkwürdiger Brief an Schwab vom 16. Juli 1817 hier Aufnahme finden, der den Freund von den geistigen Vorgängen in Kenntniß setzt, die ihn in der letzten Zeit betroffen:

„Wiewohl der Brief, den ich Dir vor anderthalb Jahren geschrieben, unbeantwortet geblieben, so denke nicht, daß ich Dir dieses auch nur im geringsten zurechne. Solltest Du gefunden haben, wonach Du gerungen, ein Herz, das sich Dir in Liebe ergeben? Nun, ein solches kann mir Deines nicht entzogen haben; es kann es deswegen nicht, weil uns ein Herz vereinigt, das über unsern Herzen steht. Du, mein geliebter Freund, kanntest dieses Herz schon damals, als wir uns zuletzt sahen, Du fühltest schon, daß es in der großen Brust der Menschheit, wie in Deiner eignen schlagen muß, Du rangst schon nach dem Frieden, der höher ist, denn alle Vernunft. Ich ahnte es nur dieses Herz, ich kannte Christus noch nicht, und das Bedürfniß, ihn zu lieben, ihn in mir aufzunehmen, und mit aller Kraft, die Er mir dazu verleihen würde, danach zu streben, mein Wesen immer mehr mit dem seinigen zu verschmelzen, war noch nicht in mir lebendig geworden. Du standest schon in dem neuen Bunde, ich noch im alten, wenn auch im Ausgange desselben, wo Prophetenstimmen in mir ahnungsvoll den neuen Tag begrüßten. Es ist anders mit mir geworden, wenn auch lange noch nicht gut. Gott hat mir den allein wahren Weg zum Heil gezeigt, Er hat mir sein ewiges, gnadenreiches Antlitz in Christo zugewendet, daß ich hinfort Ihn in allem und alles in Ihm sehe und verlangen solle. Zwar sucht der Teufel, der Mörder von Anfang, auch den neuen Menschen, der in mir wachsen will, zu morden; er trachtet den Bau der Kirche, den ich in meinem Innern gründe, zu verhindern; aber Gott Lob, daß ich jetzt, da ich etwas bauen will, auch die feinsten, noch auf Zerstörung trachtenden Kräfte lebendiger fühlen und erkennen kann, um zu wissen, wie ich ihnen wehre. Verzeih' mir, daß ich meinen Mund nicht zu zügeln weiß, aber wo unser Schatz ist, da ist auch unser Herz, und wovon es voll ist, davon geht es leicht über. Siehe, ich bin entzückt, Ihn gefunden zu haben, deshalb kann ich noch nicht von Ihm absehen, als meinem Erretter und Beseeliger. Ist erst mein Leben mehr in

Ihm, so werde ich weniger davon sprechen, und mein Leben desto mehr."

„Wie es mir ergangen ist, seitdem wir uns sahen, wirst Du, da Du nun weißt, auf welchem Wege mich innerlich der Herr geführt hat, wohl kaum begierig sein zu erfahren, und doch sollst Du es, da ja die äußern Lebenswege solche waren, um mich auf jenen zu leiten. Du kennst die Umgebungen, in denen ich in Göttingen lebte. Sie behagten mir nicht auf die Länge, namentlich Hassenpflug, von dem ich mich hatte bereden lassen, mit ihm zusammenzuziehen, ein übrigens guter, reiner Mensch, wurde mir doch zuletzt durch sein zu sehr nach außen gekehrtes Wesen fremd, und das Zusammenleben lästig, doch wirkte sein Umgang das Gute, daß ich vieles von dem, was ich an ihm verdammte, auch in mir wahrnahm. Im Laufe des Winters kamen zwei Brüder Sack, Brigadeprediger in der Preußischen Armee, nach Göttingen; ich war viel mit ihnen zusammen, und die Göttinger Theologen gaben zu manchen ernsten Gesprächen über das Heiligste und dessen Entweihung auf dieser Universität Veranlassung; auch predigten sie ein paar Mal (nachher wurde es ihnen verboten), und die innere Begeisterung dieser Männer ergriff mich desto mehr, je nüchterner und kälter alle meine Umgebungen waren. Ihre letzten Predigten leuchteten wie zwei Fackeln in einer finstern Nacht. Mein trotziges und verzagtes Herz war in dieser Zeit sehr bewegt, von irdischen Dingen hin und hergestoßen, und von einem unbestimmten Etwas umhergezogen. In eben dieser Zeit empfing ich einen Brief von unserm Osiander, an dem mein trocknes Herz wie Zunder Feuer fing. Diesem theuern Freunde verdanke ich sehr viel; der Herr hat sich seiner als Werkzeug zu meinem Heile bedient. Im Mai, nachdem ich Doctor geworden, verließ ich den mir verhaßten Musensitz, und zog auf einige Wochen nach Bückeburg, und verlebte dort schöne Tage im Schooße meiner Familie und einer reichen herrlichen Natur im vollen Schmuck des Frühlings. Es war die Neige einer schönen Jugendzeit, die ich bedächtig ausschlürfte. Ich scheute mich ein wenig vor meiner neuen Bestimmung in der Vaterstadt; ich scheute mich innerlich gegen den Kern des bürgerlichen Lebens, in den ich mich nun einspinnen lassen sollte, und doch zog mich bald eine unbezwingliche Sehnsucht, eine seltsame innere Unruhe hieher. Gewiß war es die Ahnung, daß ich hier werden würde ein Gesegneter des Herrn, und dadurch zu der Freiheit und dem Frieden gelangen,

den die Welt nicht geben und nicht nehmen kann. Es war gestern ein Jahr, als ich hier angekommen, ein Jahr, welches ich um alle Schätze der Welt nicht weggeben möchte! Geliebter! ich schicke Dir hier „die deutsche Theologie," ein köstliches Büchlein, das unter einem einfachen ärmlichen Gewande einen unendlichen Reichthum himmlischer Weisheit verbirgt. Laß es, auf den Grund des ewigen Wortes gebaut, den Eckstein eines neuen Tempels sein, in dem wir hinfort zusammen beten, denn das Alte ist vergangen und es muß alles neu werden. Laß uns muthig einem hohen ewigen Ziele nachstreben; je näher wir Ihm kommen, desto näher kommen wir auch uns, denn wo das Licht ist, da hören die Farben auf."

Wie lebendig erinnert diese Schilderung nicht an jene große Zeit der Erhebung des deutschen Volkes aus dem Elende schwer drückender Fremdherrschaft, und zugleich des Fragens und Suchens so vieler Seelen nach dem Heils-Brunnen, dessen Wasser den Vorfahren die reichste Erquickung im Leben und den besten Trost im Sterben gespendet hatte. Welcher Schutt lag aufgehäuft über diesem edeln Schatz, und wie entstellt erschien das ursprüngliche Christenthum, „theils," nach den Worten unsres Freundes, „aufgelöst in ein Unding von natürlicher Religion oder pantheistischer Velleitäten, theils aber durch eine erbärmliche Aufklärung in den Koth getreten!" Und wie flammte nun in den verschiedensten Gegenden Deutschlands der Gedanke auf, vor allen Dingen nach dieser Seite hin eine Neugestaltung zu bewirken, „überzeugt," wie man sich fühlte, „daß eine wahre Heilung und Heiligung der Menschheit nur von innen, durch Pflegung ihres innerlichen Lebens ausgehen könne." Ueberall fanden Versammlungen statt, in denen mit neuen Zungen gepredigt wurde, und wie in Lübeck so traten an andern Orten Gleichgesinnte in Vereinen zusammen, sei es zu blos erbaulichen, oder auch zu praktischen Zwecken, deren Mitglieder als solche überall, wo sie hinkamen, freudig aufgenommen wurden, und dem Bewußtsein einer weit verbreiteten größeren Gemeinschaft neue Nahrung gaben. Viele solcher Wandrer sprachen auch bei Pauli ein, wir wollen aber nur Eines Besuches hier näher gedenken, weil sich in der Schilderung die hohen Erwartungen der damaligen Zeit und der gehobene Geist, den sie erzeugt, in beredter Weise abspiegeln. Es war gleich nach der Wartburgfeier im Jahre 1817, und der Besuchende ein Herr von Plehwe, derselbe, welcher später als General im Duell ein so trauriges Ende finden

sollte. Wer konnte das ahnen, als er damals frischen, frohen Muthes, auf einer Wanderung durch Deutschland begriffen, bei unserm Freunde eintrat, der ihn auf's Herzlichste aufnahm, und in dieser Veranlassung seiner Mutter schrieb: „Es zeigt sich doch immer mehr, welche Kräfte Gott durch die große Zeit in dem Herzen der neuen Welt in unserm Deutschland hat aufregen wollen. Von dem starken, frischen Geist dieser Jugend läßt sich umsomehr hoffen, da er vor einem höhern Geiste sich demüthig beugt, und es lebendig fühlt und laut bekennt, daß nur in Ihm und durch Ihn sich alles neu gestalten kann. Schleiermacher sagt sehr wahr: „Nur Religion bewahrt vor Einseitigkeit, und deswegen kann eine allseitige Verwandlung nur aus ihr hervorgehen.“ Unter denen, die auf der Wartburg auf die Gemüther gewirkt, zähle ich einen sehr liebenswürdigen Freund, den Preußischen Gardehauptmann von Plehwe aus Litthauen. Er kam auf einer großen Fußreise durch's ganze Vaterland hier an, und ein paar Tage genügten, um uns auf's engste zu verbinden. Er hat sehr früh die militairische Laufbahn begonnen, und mit fünf Brüdern den Befreiungskrieg, fast alle Schlachten mitschlagend, durchgekämpft. Früher wollte er sich einmal den Wissenschaften widmen; weil aber in ihm der Geist noch nicht erwacht war, so wähnte er, auch in diesem Dinge sei kein Geist, der Mensch müsse ihrer entbehren, und warf sie zur Seite. Inzwischen ist aber ein andrer herrlicher Geist in ihm erweckt und genährt, einzig und allein durch die heilige Schrift und die große Zeit. Wie ein Prophet steht er nun da in Kraft und Klarheit, ein hoch begnadigter Mensch, und jetzt verachtet er auch nicht das Wissen, denn er meint, man müsse viel haben, um viel dem Herrn heiligen zu können, und er ist jetzt in Berlin, um sich ganz den Wissenschaften, besonders der Geschichte, zu ergeben.“

Und er, der hier mit so hoffnungsvoller Freude des Geistes der deutschen Jugend gedenkt, als eines Geistes der Frömmigkeit und Demuth, welch' erschütternden Eindruck mußte es nicht auf ihn hervorbringen, als diese Richtung, ungepflegt und mißleitet, in ihr Gegentheil umschlug, und durch die That Sand's sich ein Abgrund vor ihm eröffnete, dem gerade das höchste Streben am leichtesten verfallen kann, wo es sich einer zügellosen Phantasie überläßt und nicht von der Wahrheit geleitet wird. „Was sagst Du,“ fragt er, „zu Sand's That? Er, der ein Opfer dieser That geworden, Kotzebue, verdient nicht, daß man seiner erwähne, wohl aber die

That und der Thäter, die man nicht isolirt, sondern als Ausgegeburten eines Geistes betrachten muß, in dem unstreitig etwas Großes lebt oder spuckt. Das sind die gräßlichen Erzeugungen dieser Mesallianzen, dieser unzüchtigen Verbindungen zwischen Himmel und Erde, zwischen irdischem und himmlischem Vaterlande, die von einem großen Theil unsrer deutschen Jugend eingegangen, und zu denen so edle Männer, wie Arndt u. A., ohne es zu ahnen, die Kuppler geworden sind. Erde und Himmel, irdisches und himmlisches Vaterland sind ein Buchstabe, und Geist nur in einem Einzigen ganz und ewig vereint, und werden es nur für Jeden, insofern er in dieses Einzigen Fußspuren tritt. Welches Ungeheuer aus dem christlichen Deutschen, oder vielmehr aus dem deutschen Christenthum werden kann, das sieht man an Sand, und durch nichts hat wohl Kotzebue seine Verachtung der Deutschen und sein Nichtbegreifen dieses Geistes mehr an den Tag gelegt, als daß er diesen Geist so schmäht und doch in Deutschland blieb. Hoffentlich wird diese That manchen jungen Schwärmer zur Besinnung bringen, nur müssen sie keinen deutschen Rock mehr tragen, seitdem solche Schandthat in ihm begangen worden!"

Aber wie erfreulich grade ihn in jener Zeit der ersten Liebe Himmel und Erde anlachten, ihn, um mit Hamann zu sprechen: „dessen Himmel im Herzen und dessen Herz im Himmel war," das zeigt sich in allem, was ihm damals daheim oder auf Reisen begegnete. „Ich habe," heißt es in einem Briefe aus dem Jahre 1819, „in dieser Zeit eine doppelte Freude gehabt; die eine ist die, den lieben herrlichen Schubert kennen gelernt zu haben; ehe er Ludwigslust verließ, wo er seit ein paar Jahren die Erziehung der Kinder des Erbprinzen, wie der Weimarischen Prinzessin leitete, um seine Professur in Erlangen (Mineralogie) anzutreten, kam er nach Lübeck, ein kleiner, kindlicher, freudiger und sehr liebender Mann, und, was denn selten von einem solchen Grade der Liebe und Freudigkeit getrennt ist, von tiefer Erkenntniß der Wahrheit; die andre ist die des Professor's Menge. Dieser Mann, einer der Bedeutendsten, die mir noch im Leben begegnet sind, wenn nicht der Bedeutendste, traf hier um Ostern des vorigen Jahres, auf einer mineralogischen Reise nach Island begriffen, mit Empfehlungsbriefen ein. Platzmann, der seit 10 Jahren schon eine Sammlung tertiärer Fossilien auf dem Speicher liegen hatte, ließ sie durch Menge besehen, und dieser sich dadurch verführen, statt 2 Tage hier 10 zu

bleiben. Wir fanden uns und waren bald vertraut. Es waren schöne Tage; auch Schubert war anwesend. Indessen reiste Menge nach Island; dort hat er vier Monate zugebracht, viel Merkwürdiges für seine Wissenschaft entdeckt und für sein Leben erfahren, und endlich im Herbst auf gefahrvoller Fahrt die Rückreise über Schottland angetreten. Nachdem er Frau und Kinder in Hanau besucht, kam er Anfang März hier an, und zog, meiner Einladung folgend, bei mir ein. So haben wir denn täglich zusammen verkehrt; ich reservirte nur so viel Zeit, als zur Beschaffung meiner Advokatur-Geschäfte eben nöthig war, die andre opferte ich ihm. Und er ist dieses Opfers werth! Aus dem niedrigsten Stande geboren, von Jugend auf, bei einem heißen Durste nach Wissen, allen menschlichen Unterricht, sowie die Gelegenheit, sich aus Büchern zu belehren, entbehrend, ist er durch seine äußere Lage frühe auf die alleinigen wahren, lebendigen Quellen der Wahrheit, zu denen viele erst, nachdem sie lange in der Wüste menschlicher Irrthümer umhergeirrt, gelangen, hingewiesen worden, nämlich auf die heilige Schrift, auf sich selbst und auf die Natur, und dadurch der Gefahr entgangen, der, ach, so Wenige entrinnen, durch nachbetendes Aufnehmen gewisser traditioneller Vorurtheile und Lügen sich den Zugang zur Wahrheit und der Wahrheit zu sich zu erschweren. Und so ist er denn ganz durch sich selbst, aber nicht ohne höhere Hülfe, die einem solchen nicht aus sich hinaus, sondern in sich hinein führenden Studium selten fehlt, zu den herrlichsten und erfreulichsten Ueberzeugungen gekommen, wenn ihm auch die Kunst, sie klar und verständlich auszusprechen, noch gar sehr mangelt. Ich erwarte ihn in einigen Tagen von Berlin zurück, um ihn, nach einer nochmaligen Reise nach dem Norden (Schweden und Rußland) wahrscheinlich auf immer hier zu besitzen.“

Ob der Verkehr mit diesem in hohem Grade merkwürdigen und edel gesinnten, aber excentrischen Theosophen, welcher längere Zeit in Lübeck verlebt und zuletzt nach Australien gezogen, wo er sich von Korbflechten ernährt und eines Tages todt in einem hohlen Baum gefunden worden ist, immer die gleiche Anziehungskraft für Pauli gehabt haben würde, das dürfte bei der Unruhe, die in Menge's Natur lag und da Pauli's Frömmigkeit einen wesentlich praktischen Charakter trug, einigermaßen fraglich erscheinen, wenngleich jene speculative Richtung sich mit einer verwandten Seite seines Wesens berührte, und zwar dieses mehr, als bei seinem

Freunde Holweg in Berlin der Fall war, welcher seinen Empfehlungsbrief sehr offen und unbefangen mit den Worten erwiederte: „Ich habe mich eine ganze Weile ausführlich und ungestört mit Deinem wunderlichen Heiligen unterhalten. Da wäre es mir denn sehr lieb gewesen, etwas Genaueres von ihm und seinen Ueberzeugungen zu hören und zu lernen; aber leider bin ich in Dingen der Erkenntniß, besonders einer solchen höheren Erkenntniß, viel zu ungeübt, als daß ich mich leicht in eine solche Ueberzeugung hineinfinden könnte. Ich sagte es ihm auch selbst, daß ich bis jetzt noch keinen Begriff von dieser höheren Erkenntniß in Sachen, welche nicht die Seligkeit betreffen, hätte, ohne sie jedoch läugnen oder verwerfen zu wollen. Denn verbinden thun diese Dinge nicht, wie Menge auch selbst zugab, und so kam es, daß wir uns weniger herzlich zusammenfanden, als ich es nach Deinen Aeußerungen über ihn gewünscht hätte."*)

Aber wie viele Menschen waren es nicht, denen er in jenen Jahren auf Grund gleicher religiöser Ueberzeugungen näher getreten! Zu allen Zeiten ein Freund von Fußreisen, durchwanderte er damals in freien Stunden, oft in Begleitung seines treuen Freundes Claudius, die schönen Gegenden der Herzogthümer, und freute sich dabei wie an den Reizen der Natur, so an der Begegnung mit geistverwandten Persönlichkeiten. „In Kiel," schreibt er, von einer solchen Fußreise heimgekehrt, „besuchte ich Harms und hatte die Wonne, nachdem ich den ganzen Tag über mich des Herrn in der mannigfaltigen, überschwänglichen Schönheit seiner Schöpfung erfreut hatte, nun auch mich zu erbauen und zu stärken an seiner Kraft und Herrlichkeit in einem menschlichen Gemüthe, das nur Ihn will. Ein großes Herz, das größer ist, als unsre Herzen, brachte uns bald sehr nahe."

Ein anderes Mal hatte er zur Pfingstzeit einige Tage einem Ausfluge in's Lauenburgische gewidmet und schreibt darüber: „Am Sonnabend vor dem Fest ging ich fort und kehrte nach 5 Tagen, von denen ich zwei in dem lieblichen Ratzeburg zugebracht, gestärkt und erfrischt an Leib und Seele wieder heim. Die Tage in Ratzeburg verlebte ich mit dem dortigen Rector Rußwurm und seinem gleich trefflichen Schwager Arndt, zweien ebenso gründlich gelehrten,

*) Von dem Geiste und der ganzen Denkweise dieses ungewöhnlichen Menschen zeugen einige Briefe und Aufsätze, die sich in Pauli's Nachlaß vorgefunden.

als warmen christlichen Männern; ihr Wirken in der Schule ist köstlich, durch das Leben in ihrer Lehre sowohl, wie durch die Lehre in ihrem Leben. Früher schon mit diesen beiden herrlichen Männern befreundet, wurden wir jetzt noch vertrauter. Ratzeburg liegt unendlich reizend, und es ist wunderbar, welche immer stärkere Macht eine reiche Natur, besonders im Frühling, auf mich ausübt. Es ist das nicht eine poetische Begeisterung, in der ebensowohl die bösen, wie die guten Kräfte, welche in der Natur sind, mit uns ihr Spiel treiben können, denn den Geistern ist nicht zu trauen, nein! ich fühle, es ist das immer deutlichere Vernehmen des großen Herzens, das in allem Leben schlägt, das tief verborgene und doch allen Ohren, die nur hören wollen, sich kund gebende Rauschen des ewigen unversieglichen Urquell's aller Schönheit, das aus diesem Herzen sich ergießt. Und ach! dieses unermeßlich große, unausforschlich große Herz ist ja dasselbe, was in dem Menschen Jesu Christo so brüderlich zu uns tritt und so zugänglich, ja so unser geworden ist, daß wir uns selbst nicht näher sind. Ja, das ist's, daß wir beim frischen Anblick seiner unendlichen Schönheit, seiner ewig nahen Liebe seliger wieder inne werden, und ihrem bessernden und heiligenden Geiste in Reue und Demuth mehr noch uns öffnen."

Und wie beglückte ihn dann auf einer weitern Reise das Wiedersehen der Seinigen, und insbesondere auch der Aufenthalt in Bremen, einer Stadt, in welcher, wie wir früher gehört, sein Fortkommen ihm gesicherter erschienen war, als in Lübeck! „Was soll ich Dir sagen," schreibt er, „von dem herrlichen Menken und seinen Freunden, und von der Liebe, mit der alle diese Menschen mir entgegengekommen; ich weiß wohl, sie hat mich gedemüthigt, aber auch gestärkt. Ich habe Bremen in diesen wenigen Tagen so lieb gewonnen, daß, wenn alle Stricke rissen, ich doch der von manchen Seiten an mich ergangenen Aufforderung, mich hier niederzulassen, kaum widerstehen und auch mit dem Herzen folgen würde. Du weißt, es ist nicht grade meine Leidenschaft, viele Besuche zu machen, daß sie mich leicht verdummen. Hier aber könnte ich nie genug kriegen; ich würde nur mehr Erfrischung davon tragen. Ein guter Geist beseelt alle diese Menschen; ein ernster, aber friedlicher Geist der Liebe! Wo ich bei dem einen abbrach, knüpfte ich bei dem andern wieder an, und bei keinem gab ich, ohne nicht wieder zu empfangen. Nicht leicht hat ein Aufenthalt mehr meine Er-

wartungen übertroffen; ich fühlte mich so recht in meinem Element, und konnte mich da so frei und ungehindert bewegen, durfte keine Aeußerung meines Innern scheuen, von den Menschen mehr fortgezogen, als zurückgehalten."

Wie verschieden war von dem hier geschilderten aber das Leben in Hamburg, welches er heimkehrend besuchte. Viel mehr, als er wünschte, in die verschiedenartigsten Gesellschaftskreise hineingezogen, hielt er sich doch besonders an Merle d'Aubigné, den späteren Genfer Professor, damals Prediger der französischen Gemeinde in Hamburg, welcher, jung an Jahren, aber reich an Erkenntniß, mit zündender Kraft unbekannt gewordene uralte Wahrheiten verkündigte und durch's ganze Leben ununterbrochen mit ihm in Verkehr gestanden hat. In hohem Grade befriedigt fühlte er sich hernach durch die Bekanntschaft mit Dr. Ferd. Beneke. „Ich fand in ihm," schreibt er, „einen edlen Mann von ernstem Streben, groß in der Liebe und stark im Glauben, der ja immer durch Liebe thätig sein soll. Von neuem empfand ich hier auf's Lebendigste, daß die einzig feste Basis jedweden geselligen Verkehrs die Einigkeit in der großen Hauptsache ist. Mag man denn auch im Einzelnen von einander abweichen, man wird nie ganz auseinander fallen, und die einzelnen Dissonanzen werden sich in der Harmonie des Ganzen immer wieder auflösen. Er beschäftigt sich, gleich mir, mit deutscher Historie, und so sind wir auch durch ein wissenschaftliches Band vereinigt. Die Hamburger Geschichte, die er, und die Lübeckische Geschichte, die ich studire, mögen sich wohl gegenseitig Licht bringen, und so haben wir uns als brave Bergleute, die mit dem Lichte der Liebe in die Tiefen alter Zeit hinabsteigen, verbrüdert." Auf's Lebhafteste fühlte er sich auch wieder zu Karl Sieveking hingezogen, der ihn hinwiederum dem Professor Neander aus Berlin zuführte, „an dem," wie er schreibt, „ich eine in manchen Betracht höchst liebe und theure Bekanntschaft gemacht habe; ich bin fast drei Stunden bei ihm gewesen, und die Berührung des Höchsten und Tiefsten konnte nicht ohne wahre gegenseitige Berührung der Herzen geschehen."

Von Frauen, mit denen er derzeit in Verbindung gestanden, erwähnt er Louise Reichhardt. „Sie war mir," sagt er, „immer interessant durch die Liebe, womit sie sich mancher Lieder angenommen, die, wie die Blumen des Feldes, von den Meisten verachtet und nur von Kindern und armen Leuten gepflückt werden,

während man manche Treibhauspflanze sorgfältig in Töpfen aufzieht.“ Eine andre Freundin hat er in Amalie Sieveking gefunden, die in spätern Jahren, während der Sommerzeit, sich immer eine Zeitlang bei ihm einzuquartieren und dort ihre Jahresberichte anzufertigen pflegte.

Im Allgemeinen sagte ihm indessen das Hamburger Leben wenig zu; ihm widerstanden die zahlreichen Herrengesellschaften, „bei denen man so viel ißt, daß man nicht zum Sprechen kommen kann; gewiß, will man nicht Gefahr laufen, daß ganz Hamburg sich zu Tode ißt, so bleibt nichts übrig, als das Ueberschreiten einer bestimmten Anzahl von Schüsseln oder Gästen mit Abgaben zu belegen; denn das geistige Leben wird nach und nach erstickt, und das ist doch eigentlich das Leben. Kam es zum Gespräch unter den Männern, so betraf es die französischen Anleihen und die englischen Angelegenheiten, unter den Frauen vorzüglich das Theater. Die Zeitereignisse werden in Hamburg im Ganzen lebendiger aufgefaßt und umfassender angesehen, als hier (d. h. in Lübeck), wohl weil Hamburg überhaupt mehr der Welt angehört, und sie dort die Folgen aller Ereignisse und Veränderungen unmittelbarer empfinden. Es ist aber nicht zu läugnen, daß die große Menge von Neuigkeiten und die große Lebendigkeit und Weitläufigkeit, mit der man diesen Stoff behandelt, auch sein Tadelnswerthes hat, indem sich darin überhaupt ein übergroßes Hängen am Zeitlichen, an der Erscheinung manifestirt, welches uns zu sehr zerstreut und vom Ewigen abführt. Ich table gewiß nicht derartige Interessen an den Erscheinungen der Gegenwart, namentlich der politischen, aber was ich table, ist, wenn diese Politik zum geistigen Lebenselement wird, und, über ihre Ufer tretend, jedes andre Leben überschwemmt und erstickt. Natürlich war ich auch in Flottbeck, wo das Leben mehr den Charakter eines ruhigen, stillen Zusammenseins trug, an dem die freundlichen Bilder der Kindheit, heiter grüßend, vorüberzogen. Mit welcher Wärme mich alle aufnahmen, brauche ich nicht zu sagen. Meine Aehnlichkeit mit Dir, liebe Mutter, fanden sie immer mehr zunehmend. Ach! manche, die das alte Schild sehen, glauben, der alte liebe Wirth wohne auch noch in dem Hause; da finden sie sich denn oft gar arg getäuscht, und der neue Wirth empfindet es denn auch sehr schmerzlich, daß er nicht für Viele gemacht ist, und muß sich dann damit trösten, daß es seliger ist, Wenigen viel oder etwas, als Vielen wenig oder nichts zu sein.“

IV. Secretair beim Oberappellations-Gericht von 1820—1843.

So waren die ersten 4 Jahre des Lübecker Aufenthaltes in reicher Förderung seines Innern vergangen, und nun sollte die Möglichkeit, an die er schon frühe gedacht, sich verwirklichen, indem er am 13. November 1820 zum Secretair des neuen Oberappellations-Gerichtes ernannt wurde, und damit ein neuer Abschnitt des Lebens seinen Anfang nahm.*)

Es könnte auffallend erscheinen, daß ein Mann von Pauli's Bedeutung überhaupt auf den Gedanken kam, um das Amt eines Secretairs sich zu bewerben, und noch mehr, daß er in demselben so lange ausgehalten. Allein abgesehen von seiner schon erwähnten Abneigung gegen den Advokatenberuf, fiel in's Gewicht, daß sein Amt ihm die willkommene Muße für seine wissenschaftlichen Beschäftigungen gewährte, zugleich aber in den Geschäften, die es mit sich brachte, sich weit über sonstige Aemter dieser Art erhob. Hatte er doch allen Berathungen des Gerichts beizuwohnen und die Voten der einzelnen Mitglieder und deren Ergebnisse zu redigiren. In einem Gerichte von der Bedeutung des Lübecker Ob.-App.-Gerichtes, bei der Gründlichkeit der Diskussionen, bei den hervorragenden ja theilweise glänzenden Kräften, die in ihm vertreten waren, — man denke an Männer wie Heise, Cropp, Pfeiffer, Bluhme u. s. w. — konnte eine Theilnahme an den Berathungen nicht anders als in hohem Maße anregend und fördernd wirken, fördernd und fruchtbringend namentlich auch für die wissenschaftlichen Forschungen, mit denen unser Freund bald fast seine gesammte freie Zeit ausfüllte. Bezeichnend für die Stellung, welche er in seinem Amte sich errang, ist es, daß Heise, welcher große Stücke auf ihn hielt, ihm nicht selten Akten zur Relation, natürlich ohne Votum, überwies,

*) Was die nächste Veranlassung seiner Wahl betrifft, so hat er gelegentlich einmal darüber bemerkt: „Als Protokollführer bei der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit verfuhr ich sehr genau hinsichtlich der Aufzeichnung des Vorgetragenen. So auch namentlich in Betreff eines Vortrages über den Stecknitz-Canal. Der Syndicus Gütschow bat mich in irgend einer Veranlassung um dieses Protokoll, und in Folge dessen bin ich Secretair beim Ob.-App.-Gericht geworden. Als Consulent einer Versicherungsgesellschaft und Advokat verdiente ich zwar mehr, als mir die neue Stelle einbrachte, allein der Gedanke, immer Advokat zu bleiben, war mir doch zu schrecklich, als daß ich nicht mit Freuden diese Veränderung hätte begrüßen sollen."

wie Heise denn auch schon jahrelang vor seiner schließlichen Ernennung seine Beförderung zum Rath zu bewirken sich bestrebte.

Uebrigens erwiederte Pauli die Hochschätzung Heise's seinerseits durch eine hohe Verehrung dieses ausgezeichneten Mannes. In beredter Weise gab er bei dessen Heimgange, nachdem es ihm vergönnt gewesen, noch eine Reihe von Jahren als Rath neben ihm zu arbeiten, jener Verehrung am Grabe des Heimgegangenen Ausdruck; die Rede findet sich in Heise's Leben von Dr. von Bippen mitgetheilt. Eine Stelle derselben möge hier angeführt werden, weil sie charakteristisch ist für Pauli's Auffassung von den Erfordernissen eines tüchtigen Richters. Nachdem er von der Gründlichkeit und Universalität der juristischen Bildung des Heimgegangenen, von der Schärfe und Feinheit seines Verstandes gesprochen, fährt er fort:

„Das will ich vor Allem preisen, daß er den überreichen Schatz seines Wissens nie zu eitlem Prunk verwendete, sondern nur die glänzenden Waffen daraus entnahm, um die vorliegenden Fragen gründlich zu entscheiden: diese fortwährende Unterordnung des Gelehrten unter den Richter, dieses bescheidene Maaßhalten. Das will ich vor Allem preisen, daß er die ungemeine Schärfe seines Verstandes nie zu unnützem theoretischem Haarspalten und zum Ergehen in leere Spitzfindigkeiten mißbrauchte, ja, daß er, eingedenk der Gefahr, die dem auf die Spitze getriebenen Rechte droht, in Unrecht umzuschlagen, immer geneigt war, in kerngesundem praktischen Takte die äußerste Spitze der juristischen Consequenz abzubrechen und dem wahren Rechte zu opfern. Das will ich preisen, daß er trotz der höchsten Achtung vor den Formen der Rechtsverfolgung, ja eines Rigorismus in Aufrechthaltung derselben, doch immer dahin strebte, dem materiellen Rechte zum Siege über das formelle zu verhelfen." An einer andern Stelle heißt es: „Hätte er nicht irren können, er wäre nicht Mensch gewesen. Allein immer war er, und das sind nicht alle Menschen, sowie er erkannte, geirrt zu haben, sofort geneigt, es frei und offen einzuräumen. Mit dieser Gesinnung hing zusammen seine Toleranz gegen fremde Irrthümer. Intolerant war er nur gegen Ungründlichkeit und Confusion."

Ehe er aber sein neues Amt antrat, fühlte er das Bedürfniß, sich darauf durch eine größere Reise und ihre stärkenden Eindrücke vorzubereiten, deren Endziel die Schweiz war, und wohin er über

Cassel, durch Thüringen, dann über Nürnberg und durch das geliebte Würtemberg seinen Weg nahm. „In Cassel," schreibt er seiner Schwester, „wurde ich von meinem alten Freunde und Stubenburschen Hassenpflug mit unbeschreiblicher Liebe und Freude aufgenommen, fand ihn trefflicher entwickelt, als ich es irgend zu hoffen gewagt, sprach auch die Brüder Grimm, und sah mich solchergestalt für meinen Entschluß, über Cassel zu gehen, reichlich belohnt." Auf seiner Weiterreise hatte er sich den Fuß verletzt, und seltsam klingt es für uns, wenn er im ferneren Verlauf seiner Reisebeschreibung erzählt: „Ich verließ Gotha mit noch offenem Fuße und fuhr bis Stadt Ilm. Kurz vor dieser Stadt wäre es uns beinahe schlimm ergangen. Denn, wie wir grade langsam einen Hügel hinanfuhren, in einem Hohlwege, wurden wir von Räubern angehalten, die uns nöthigen wollten, stille zu halten. Da wir aber in eben dem Augenblicke, als einer derselben unsern Pferden in die Zügel fallen wollte, die Höhe des Abhanges erreicht hatten, so konnte im Herunterfahren die große Schnelligkeit unsrer Pferde uns retten, und wir erreichten wohlbehalten das Städtchen, wo wir denn erfuhren, daß man bereits vor einigen Tagen einer Bande auf die Spur gekommen sei, aber bis dahin vergebens nach ihr gestreift habe." Dann heißt es im spätern Verlauf des Briefes: „In Nürnberg mußte ich bei Schubert absteigen, und habe in seiner und der lieben Männer Kraft, Kanne u. s. w. Gesellschaft recht glückliche und lehrreiche Tage verlebt; und darauf ging's nach Stuttgart. Welch' ein Gefühl mich ergriff, wie das theure Würtemberg mit seinen blühenden Weinbergen und die ferne herrliche Alb sich vor mir ausbreitete, das wirst Du begreifen, die Du die Freuden und auch die Schmerzen kennst, die für mich in diesem lieben Lande, das ich nur wie mein zweites Vaterland ansehen kann, eingeschlossen sind. Gottlob! die Schmerzen sind von mir genommen und die Freuden haben sich verklärt, und doch! wie ging mir das Herz auf in Freud' und Leid, wie ich das Land erblickte. Ich wohne bei meinem theuern Freunde Schwab, der nebst seinem lieben Weibe alle Freundlichkeit erschöpft; auch andre alte Gesellen sehe ich hier, und erquicke mich mit ihnen an der alten Zeit. Jetzt schlägt mein Herz in aller Sehnsucht dem Wiedersehen meines theuersten geliebten Osiander entgegen und dem Zusammenleben und Ineinanderleben mit ihm, meinem innigsten Bruder, den ich auch wohl meinen geistlichen Vater nennen

kann; habe ich ihn gesehen und genossen, dann mag aus meiner übrigen Reise werden, was da wolle, das Schönste ist dann mein." Und auch dieses Genusses sollte er theilhaftig werden, wie er im Folgenden berichtet: „Von Stuttgart ging's über Tübingen nach Metzingen zu meinem geliebten Osiander, nach dem mein Herz sich vor allen andern sehnte, weil es ihm mehr verdankt, als wir Menschen vergelten können. Ach! welche Tage habe ich da erlebt! in dem lieben Metzingen, an der Gemeinde, an dem Herzen dieses unaussprechlich geliebten Freundes! Ich glaube, die Engel im Himmel haben sich über uns freuen müssen, wie wir, Ein Herz und Eine Seele, ich mit ihm und seiner lieben Frau, so traulich bei einander saßen, Blick und Herz auf den gerichtet, der alles sättiget mit Wohlgefallen. Was geht über den Genuß, so in Liebe zu schmecken, wie freundlich der Herr unser Gott ist!"

Mit den schönsten Erinnerungen bereichert, kehrte er solchergestalt zurück nach der Vaterstadt, um in seinen neuen Wirkungskreis einzutreten.

Der Mutter schrieb er bald nach Antritt seines Amtes, am Schlusse des Jahres: „Frägst Du, wie gefällt Dir das neue Amt? so muß ich Dir gestehen, ich kann nichts weiter antworten, als: es ist ein Amt, das mir, so lange ich allein stehe, mehr einträgt, als ich verzehren kann, und, wenn ich einmal nicht mehr allein stehen sollte, ein, wenn auch nicht reichliches, doch auch nicht grade knappes Auskommen geben wird, ein Amt, das außerdem wenige, wenn auch nicht grade sehr angenehme, doch auch nicht unangenehme Geschäfte giebt; das: nicht unangenehm, liegt darin, daß sie, wenn auch nicht sehr viel geistige Thätigkeit erheischen, doch Stoff dazu geben; denn, habe ich gleich selbst nicht viel zu produciren und zu erforschen, so habe ich um so viel mehr Veranlassung, manchem juristisch interessanten, von Andern Erforschten nachzudenken, — wie viele meiner Bekannten beneiden mir nicht das Glück, an allen Discussionen der Gerichtsmitglieder Theil nehmen zu können — das: nicht unangenehm liegt ferner auch darin, daß meine Geschäfte weder zu den mechanischen, noch zu den innerlich zerreißenden gehören, deren ich als Advokat bis zum Ekel hatte. Das nicht sehr angenehme derselben ist nun aber, daß sie meinen Geist nicht sehr beschäftigen."

„Doch wir Menschen wissen nicht, was wir wollen, und wenn ich's genau bedenke, so ist, wie die Zeit noch mehr lehren wird,

diese Art der Beschäftigung grade eine solche, wie ich sie haben soll. Ich weiß wohl, daß, ohne Ruhm zu melden, manche erworbene Kenntniß und Fähigkeit, manche geistige Kraft jetzt unbenutzt in mir liegen bleibt, was denn natürlich über kurz oder lang nicht heilsam auf sie wirken wird; ich fühle auch wohl die Gefahr, daß meiner natürlichen Trägheit in den Dingen dieser Welt dadurch leicht ein Polster untergelegt werden könnte. Aber am Ende, wenn wir nur die Stelle, die uns auf Erden angewiesen ist, ganz ausfüllen und treu verwalten, so liegt nicht gar viel daran, ob Kräfte und Mittel, die uns in einer andern Stellung nützlich und nöthig wären, zu- oder abnehmen; denn diese Mittel und Kräfte haben doch an sich, ohne die Möglichkeit der Anwendung, keinen Werth und keine Bedeutung. Hat Jemand sich für die kalte Zone Pelze angeschafft, so sind sie ihm freilich, wenn ihm eine Bestimmung in den Tropen wird, so ziemlich entbehrlich; aber kann solches, wenn es ihm übrigens wohl geht, Grund sein, mit seinem Aufenthalt in den Tropen unzufrieden zu sein? Bei alledem kann ich nicht läugnen, daß es mir erwünscht wäre, wenn der Vorschlag des Gerichts, daß die Städte mich zum ständigen Suppleanten bei demselben ernennen möchten, so daß ich in Verhinderungsfällen die Lücken ausfüllte, angenommen würde; ich bekäme dadurch einen Sporn, mich in derjenigen Wissenschaft, die ohne Aussicht auf Anwendung, wenigstens was ihren dogmatischen Theil betrifft, keine große Anziehungskraft auf mich ausübt, weiter zu bringen, was doch nöthig ist, wenn ich mich der Hoffnung, vielleicht dereinst zum Rath gewählt zu werden, ganz mit Freude und Ruhe überlassen will."

Hatte er aber durch sein Amt festen Fuß gefaßt in der bürgerlichen Gesellschaft, so durfte nun auch eine Hausfrau nicht fehlen, und eine solche wurde ihm zu Theil in der Person eines jungen Mädchens, Namens Emmy Meyer, Tochter eines Londoner Kaufmannes, welche, zum Besuch eine Zeitlang anwesend bei seiner Freundin Marianne Platzmann, ihn durch ihre liebenswürdige Bildung und anmuthige Erscheinung gefesselt hatte, und mit der am 20. Januar geschlossenen Verbindung wurde ein Wesen sein eigen, welches ihm während ihrer 35jährigen Ehe eine treue Lebensgefährtin, in der ernsten Erfassung der höchsten Dinge eine Gesinnungsgenossin, eine so sorgsam, wie freundlich schaltende Hausfrau, und den Kindern die liebevollste Mutter gewesen ist. In den

Briefen aus damaliger Zeit spricht sich tief empfundener Dank aus für dieses schöne Glück, das einen verklärenden Schein warf über sein Amt, über sein ganzes Leben, und so heißt es in einem, gegen Jahresschluß an seine Schwester gerichteten Schreiben: „Könnte ich überhaupt durch irdisches Glück allein befriedigt werden, so müßte es jetzt sein, in einem Amt, das mich nicht übermäßig beschäftigt, mir damit Muße und Gelegenheit zu weiterer Ausbildung gewährt, und ein, wenn nicht reichliches, doch für jetzt hinreichendes Auskommen giebt, so daß ausschweifende Pläne und Gedanken niedergehalten, und zugleich durch den Blick in die Zukunft das Streben, mich weiter zu arbeiten, angefacht wird, und bei allem dem und über allem dem zur Gefährtin ein Wesen, zu dem mich nicht eine jugendliche Leidenschaft, die bereits ihren Stachel verloren, hingeführt hat, sondern mit der ich mich jeden Tag inniger verbunden fühle durch diejenige Liebe, die das Beste ist, was wir hier unten haben, und in deren Treue wir uns bilden und bereiten lassen zur Gewißheit derjenigen Gaben, von denen sie uns Unterpfand und Vorschmack ist."

Das Jahr seiner ehelichen Verbindung sollte aber auch noch in andrer Weise für ihn bedeutsam werden, indem der Kreis seiner Berufsgeschäfte durch Ernennung zum Vorsteher der reformirten Kirche erweitert wurde, indem er ferner ein Haus eigenthümlich erstand, welches die Familie bis zum Jahr 1827, wo ein vor dem Mühlenthor belegenes an die Stelle trat, bewohnt hat, und endlich indem sein Glück gegen Jahresschluß durch die Geburt eines Kindleins gekrönt wurde, und im Vollgefühl des reichen über ihn ausgeschütteten Segens schreibt er an die Mutter: „Mir hat der Himmel im vorigen Jahre Weib und Kind bescheert, und mich am eigenen Heerde das Glück finden und genießen lassen, was einem sonst nur am elterlichen zu Theil werden kann. Aber je inniger ich durch diese heiligen Bande beseeligt werde, desto mehr erweitert sich das Herz für die Liebe zu Allen, an die mich die Natur gewiesen hat, und schließt sich heute, liebe Mutter, als an Deinem Geburtstage, mit doppelter Liebe an die Deinige."

Als er diese Zeilen schrieb, konnte er freilich nicht ahnen, daß das Band dieser Liebe, welche seine Kindheit bewacht und behütet, und auf dem ferneren Lebenswege ihm das Geleite gegeben, so bald gelöst werden sollte. In den ersten Tagen des Jahres 1825 wurde ihm seine über Alles geliebte Mutter entrissen, ein Todesfall,

der um so erschütternder auf ihn wirken mußte, weil Nachrichten über ihr Besserwerden ihn abgehalten hatten, sie noch einmal vor ihrem Ende wiederzusehen. „Dank," schreibt er seiner Schwester, „heißen Dank, daß Du es über Dich gewonnen, mir zu schreiben, wie die ewig Geliebte geschieden. Ach! wie sie gelebt, wie sie für mich gelebt, das weiß ich nur zu gut, das ist mit unauslöschlichen Zügen mir tief in's Herz gesenkt; nun weiß ich auch, wie sie gestorben, und danke Gott, daß ich auf ihren Tod hinblicken kann, wie auf ihr Leben. Ich sehe sie ruhig in heitrer Ergebung; auch mich will sie anlächeln, auch mir reicht sie die treue Hand; ich sehe den Himmel in ihren Augen, den Himmel und seinen Frieden, in den sie jetzt eingegangen ist; ich sehe seine Spuren auf ihrem bleichen Angesichte, und danke Dem, der ihn ihr gab! — und doch kann ich der unsäglichen Wehmuth, sie für diese Erde nicht mehr zu haben, nicht Herr werden, kann die Thränen nicht stillen, die, sowie ich aus der Bewegung und dem Geräusch des täglichen Lebens meiner lieben Einsamkeit wiedergegeben bin, ihrem theuern Andenken fließen. Dann strecke ich die Arme gen Himmel, und rufe sie bei dem theuren Mutternamen, und dann ist mir's, als fühle ich ihre selige Nähe, als sage sie mir, wie wohl ihr sei, und daß sie auch dort uns die liebe Mutter, die beste, treuste Freundin sei, und mehr für uns thun könne, als hienieden, und besser sähe, wie auch wir sie lieb gehabt haben."

Und als nun die Frühlingszeit kam, wovon er sich immer so eigenthümlich bewegt fühlte, da heißt es in einem folgenden Briefe: „Ich habe Dich in diesen schönen Frühlingstagen im Geist an unsrer Mutter Grab begleitet, und mich gemeinschaftlich mit Dir durch den Glauben gestärkt und erquickt gefühlt, daß, wie diese Frühlingssonne die schlummernden Keime der Natur zu neuem Leben weckt, so auch der köstlichere Same, den wir in die Erde gelegt haben, von der ewigen Sonne der Geister beim Anbruch des großen Frühlings berührt, zu einem herrlicheren Dasein sich entfalten wird."

Aber doppelt war wohl das Geschick zu preisen, daß, während der kalte Hauch des Todes hier die Flamme der frühesten Liebe ausgelöscht, nun in der neu begründeten Häuslichkeit sich ein Quell frischer Liebe aufgethan hatte. Ein halbes Jahr vor diesem schmerzlichem Todesfall war ihm ein zweiter Sohn geboren worden. Ueber beides läßt er sich gegen seinen Freund Schwab mit den Worten

aus: „So hat der gütige Gott mir nun zwei Söhne gegeben, und ich bin überselig in ihrem Besitze. Da aber das Schönste und Beste, was wir hienieden besitzen, unser Herz nicht füllen, sondern erweitern soll zur Aufnahme derjenigen Güter, zu deren Gebrauch und Genuß es berufen ist, so hat Gott es für nöthig gefunden, mir das Theuerste, was ich sonst auf Erden hatte, zu nehmen, indem er in den ersten Tagen dieses Jahres meine geliebte Mutter von hier abgerufen. — — — Ich verdanke ihr mehr, als wir Menschen belohnen können, und hoffe mit Zuversicht, es werde mir, was mein Herz hier entbehren mußte, dort zu Theil werden, mich nämlich gemeinschaftlich mit ihr Dessen zu freuen, der in überschwänglicher Gnade unser sehr großer Lohn sein will.“ Trostreich durch das Zusammenleben mit seinen treuen Schwestern war ferner ein Besuch, den er ihnen in Bückeburg abstattete, und wie seine Studien — mit Claudius trieb er Lubecensien, mit Lindenberg las er das neue Testament in der Ursprache — einen geistig anregenden und fördernden Einfluß übten, so ging ihm immer das Herz auf im Verkehr mit christlichen Männern, einzelnen, oder zu Mehreren vereint, wie deren sich z. B. damals aus allen Ständen und einerlei, welcher Confession angehörig, an jedem Donnerstag Abend unter einer alten Linde auf dem Gehöfte Marly zu versammeln, und in wohlthuendem brüderlichem Austausch ihrer Gedanken einige Stunden zuzubringen pflegten. Wegen Pauli's besonderer Betheiligung möge es aber in diesem Zusammenhange auch noch gestattet sein, eines Festes zu gedenken, das zu Ehren des Pastors, späteren Kirchenraths Nußwurm in Herrenburg begangen wurde. Es galt den 30. November 1825, als den Tag seiner silbernen Hochzeit zu feiern, und: „dem treuen Hirten zu Herrenburg am 30. November 1825,“ so lautete ein Gedicht, das von Pauli (abzusingen nach der Melodie: Wie schön leucht't uns der Morgenstern) zu diesem Tage gedichtet worden war. „Es zog,“ so lautet es in einer uns durch die Güte des Herrn Senior Lindenberg gewordenen Mittheilung, „zu der Feier eine ganze Cavalkade hinaus, Geibel mit mehreren Frauen zu Wagen, Pauli, Preller und ich zu Roß. Bei Tische intonirte ein alter ehrenwerther Küster das Pauli'sche Lied. Als aber später die warm gewordenen Gäste bei Umreichung eines von Lübeck geschenkten Pokales das Rheinweinlied von Claudius sangen, konnte der alte Küster zwar nicht intoniren, aber bei dem Blocksbergsverse erhob

er sich gravitätisch, und verneigte sich nach allen Seiten mit den Worten: „Danke, meine Herrn!“ zu größter Heiterkeit aller Anwesenden. Bei der nächtlichen Heimkehr würden die drei Reiter, die einen Richtweg eingeschlagen und von einem heftigen Schneesturm überfallen wurden, leicht Schaden haben nehmen können, wenn nicht die Pferde besser als die Menschen den Weg gefunden hätten.“

So fehlte es in jenen Jahren neben dem Ernst auch nicht an frohen Ereignissen verschiedenster Art, und wie sehr durfte er zu diesen letzteren einen Besuch seines treuen Freundes Holweg rechnen, der auf einer, im Frühling des Jahres 1826 durch Norddeutschland mit seiner Frau unternommenen, Reise auch Lübeck berührte und bei ihm einkehrte. „Nichts ist uns über Lübeck gegangen,“ schrieb Holweg nachher, „wir hatten das Beste damit gleich vorweg genommen;“ und Pauli unterrichtet seine Schwester von dieser frohen Begegnung mit den Worten: „Wie angenehm hat dieser Besuch mich überrascht, Du weißt, nach dem unfruchtbaren Soldatenleben wurde ich durch seine Bekanntschaft erst wieder eines geistigen lebendigen Verkehres froh. Seitdem hat er sich in der gelehrten Welt einen großen Namen erworben, und dabei doch jene liebenswürdige Einfalt und Kindlichkeit des Wesens so ganz unverändert bewahrt, welche mich in Göttingen zu ihm hingezogen, und mir jetzt wieder auf herzerfreuende Weise entgegengetreten ist.“

Haben wir aber im Vorstehenden die Schicksale unsres Freundes bis dahin verfolgt, wo sein Leben in jeder Beziehung einen festen Bestand gewonnen, so möchte es nun an der Zeit sein, einen Blick auf die Beschäftigungen zu werfen, womit er die so reichlich ihm zu Theil gewordenen Mußestunden auszufüllen strebte. Er hat einmal sich darüber im Allgemeinen mit den Worten ausgesprochen: „Die Art, wie der Mensch sich seinen Mitmenschen nützlich machen kann, ist je nach den Gaben verschieden; was mich betrifft, so achte ich es mit und neben der Verpflichtung, meinem Amte mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit vorzustehen, als meinen Beruf, für Erkenntniß der Wahrheit zu wirken.“ In der That entsprangen die Strömungen seines Lebens einer und derselben Quelle, die Allem, was er trieb und anfaßte, das Gepräge hingebender Liebe,

Lauterkeit und Wahrhaftigkeit aufdrückte. Lassen wir aber hier, um daran im Einzelnen einige Mittheilungen zu knüpfen, über die Wege, welche er bei seinen Arbeiten eingeschlagen, eine Stelle aus einem Briefe folgen, den er im Jahre 1835 seiner Schwester geschrieben. „Ich habe immer," heißt es darin, „besonders seitdem ich vor 15 Jahren meine gegenwärtige Stelle erhalten, die Unmöglichkeit gefühlt, mich auf meine Amtsthätigkeit zu beschränken. Allein, da ich einerseits nicht glaubte, zum Schriftsteller in meinem Fache berufen zu sein, und die Zahl der Unbrauchbaren zu vermehren mir Gewissenssache war, anderentheils es mir aber eben so fern lag, auf ein praktisches Ziel hin meine Studien einzurichten, so verlor ich mich mit diesen etwas zu sehr ins Allgemeine, griff bald diesen, bald jenen Gegenstand meiner Wissenschaft auf, und ließ ihn wieder fallen, sowie ein andrer mir eine interessantere Seite darbot. Am längsten haben mich in den letzten Jahren Materialien zu einer Geschichte des Seerechts gefesselt. Zu Zeiten ließ ich auch alle juristischen Studien fast ganz bei Seite liegen, wie namentlich vor einigen Jahren, als ich unser Gesangbuch ausarbeitete. Aber in dieser Art des Arbeitens liegt kein rechter Segen. Seitdem daher eine längere Abhandlung, die ich im Jahre 1830 habe abdrucken lassen,*) sich eines mir unerwarteten Beifalles in der juristischen Welt erfreut, und selbst von Männern, deren Werth mir viel gilt, wohl aufgenommen ist, besonders aber seitdem ich immer mehr erkannt, daß, um in unserem Gerichte weiter zu kommen, schriftstellerischer Ruf erfordert wird, habe ich meinen Studien eine Richtung mehr zu diesem Ziele hingegeben, und finde, daß ich wohl daran gethan habe. Durch Cropp's Tod ist für das eigentliche deutsche Recht eine Lücke bei uns entstanden, die der Ausfüllung bedarf. Hierauf, und zwar zunächst auf das lübische Recht, habe ich daher meine, schon früher mit Liebe begonnenen Studien auf's Neue dirigirt, und dabei bisher noch ganz unbekannte und ungebahnte, und daher etwas mühselige Wege eingeschlagen, die sich mir eröffnet und reichen Lohn verheißen. Diesen Winter habe ich meist mit Durchforschen und Extrahiren alter Urkunden zugebracht, und einen reichen Vorrath schätzbaren Materials gesammelt, den ich fortwährend zu mehren bedacht bin. Doch habe

*) „Ueber das in Hamburg geltende Recht, wonach zwei gleichförmige Entscheidungen Rechtskraft bilden." (Heise und Cropp, juristische Abhandlungen Bd. II, S. 183—263.)

ich jetzt schon mit dem angenehmen Geschäfte des Zusammenstellens und Verarbeitens begonnen, und, so Gott will, denke ich noch in diesem Jahre die Erstlingsfrucht meiner Forschungen an's Licht treten zu lassen."

Mit diesen Worten hat er seine „Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte" im Sinn, deren erster Band im Jahre 1837 erschienen ist, und worauf wir später zurückkommen werden, nachdem wir uns vorher einiger früheren Arbeiten erinnert; es gehören dazu seine in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gehaltenen Vorträge, den verschiedenartigsten Gegenständen gewidmet, von deren einem er sich wohl mehr versprochen, als erreicht worden; nämlich der nachher auch in Druck erschienene Vortrag über die Branntweinnoth, welchen er seiner Schwester mit den Worten übersendete: „Ich wünsche dieser kleinen Schrift dort dieselbe Theilnahme, welche sie zu meiner dankbaren Freude hier gefunden; denn bereits hat sich ein Kreis wackerer Männer mir angeschlossen, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß zunächst von oben her kräftige Maßregeln gegen dieses Uebel zu gewärtigen sein werden." Wir übergehen die übrigen, und vorläufig auch noch die Vorträge, welche er als Mitglied der Missionsgesellschaft und des Vereins für Verbreitung der Bibel, gehalten, um etwas näher auf seine oben erwähnten hymnologischen Bestrebungen einzugehen, weil diese es sind, welche ihn neben jenen wissenschaftlichen Arbeiten wohl am längsten und intensivsten gefesselt, und so möge hier zunächst folgen, was er unterm 13. Januar 1831 an Schwab darüber geschrieben: „Blickst Du auf meinen Arbeitstisch, so findest Du 1), Rechnungsbücher der reformirten Gemeinde, mit deren Abschließung ich als Aeltester, bei Beginn des neuen Jahres, beschäftigt bin, 2) mehrere Werke über das Seerecht, das gegenwärtig den Gegenstand meiner wissenschaftlichen Forschungen bildet, und endlich 3) auf besonderen Repositorien eine große Menge Gesangbücher und hymnologischer Werke. Die Rechnungsbücher und das Seerecht werden Dich kühl gelassen, bei den Gesangbüchern aber wirst Du ohne Zweifel die Ohren gespitzt haben. Ein dringendes Bedürfniß unserer Gemeinde, das gleichwohl von unserm, übrigens in vieler Hinsicht vortrefflichen Prediger nicht in dem Maaße, als es wohl sollte, anerkannt wird, hat mich veranlaßt, meine Mußestunden der Bearbeitung eines neuen Gesangbuches zu widmen. Die Hoffnung, es Allen recht zu machen, muß man dabei von

vorn herein aufgeben. – — -- Was die ästhetische Seite der Sache betrifft, so beruht das Meiste auf individuellem Gefühl und einem gewissen Tact, der nicht Allen in gleichem Maße gegeben ist. Eben so große und noch größere Schwierigkeiten bietet aber die dogmatische Seite dar, wo die Verpflichtung, alles nach der Schrift zu richten, Forderungen stellt, die eben so unabweisbar sind, als sie den Stab über eine große Anzahl übrigens herrlicher Lieder brechen."

Seine Freunde Osiander, Schwab und Bethmann-Holweg, welchen er wegen des Unternehmens geschrieben, antworteten höchlich erfreut, und er selbst läßt sich dann in einem ferneren Briefe an Schwab vom 30. November 1832 darüber mit den Worten vernehmen: „Nun noch etwas von meiner Arbeit, die ich in dieser Zeit vollendet, und die mir unter Allem, was ich erlebt," — (es ist der um jene Zeit erfolgte Tod einer in kindlichem Alter verstorbenen Tochter gemeint) — „ein nicht geringer Trost und Segen gewesen ist; denn ich kann wohl sagen, daß ich mich in die alten Lieder nicht nur hineingelesen, sondern auch hineingebetet habe, was man denn freilich auch nur bei diesen Liedern kann. Es freut mich, daß Du Dich mit den von mir angegebenen Grundsätzen, wonach zu verfahren, einverstanden erklärt hast; indessen Grundsätze sind etwas, und die Ausführung etwas anderes, und so möge Dir denn auch diese zusagen. An Liebe zum Werk hat es mir nicht gefehlt, und diese im Verlauf derselben eher zu- als abgenommen. Daß ich vorzugsweise ältere Lieder aufgenommen, d. h. aus der Zeit vor Gellert, wirst Du nicht mißbilligen, denn die meisten neuen sind im Vorhof gesungen, und nicht im Heiligthum, und, so lieb Gellert mir als Mensch ist, seine Lieder haben mich nie angesprochen. Anders ist es freilich mit den neuesten, den Knapp'schen Liedern, da ist Gluth des Herrn, wahre Begeisterung! indessen leiden auch diese Lieder an einer Krankheit, die Krankheit der Zeit ist. Der Sänger steht isolirt da, nicht als lebendiges Glied einer Gesammtheit, aus deren Herzen er heraussänge, und so tritt denn an die Stelle des weiten Gesammtgefühles eine gewisse spitze Subjectivität, welche den Liedern größtentheils den Charakter des Kirchenliedes entzieht; indessen ist das doch bei den Festliedern mitunter anzutreffen, und von diesen habe ich denn auch einige aufgenommen. Sollte übrigens bei der Auswahl der Lieder eine gewisse Einseitigkeit des Geschmackes bedenklich erscheinen, so ist

das sehr natürlich, weil ich recht eigentlich auf mich reducirt war."

„In den mit den alten Liedern vorgenommenen Veränderungen bin ich hin und wieder weiter gegangen, als meine ursprüngliche Absicht war; aber es gereut mich nicht. Ich arbeitete ja nicht für mich, sondern für eine Gemeinde, die sehr verschiedenartig zusammengesetzt ist. Wenn der Apostel Paulus seinen Freund Timotheus um der Juden willen beschnitt, wie hätte ich nicht, selbst bei meinen Lieblingsliedern, um meiner schwachen Brüder willen das Messer gebrauchen sollen, um sie unanstößig zu machen." Später, als Schwab dem Büchlein eine sehr anerkennende Recension gewidmet, dankt er ihm mit den Worten: „Leider ist dasselbe außer Lübeck noch wenig verkauft; ich hänge an selbigem, dem ich eine seelige Zeit hindurch, wo ich ganz in dem Element dieser Lieder lebte und webte, die besten Kräfte meines Wesens ganz zugewendet, und von welchem ich viel mehr empfangen, als ich habe geben können und wollen. Ich weiß daher, es ist ein Segen darin, und so wünsche ich, daß es in vielen Orten und Herzen des deutschen Vaterlandes eine freundliche Aufnahme finde; es wird sie nicht unbelohnt lassen."

In welchem Maaße bei den vielen, seit jener Zeit in ähnlichem Geist redigirten Arbeiten dieser Wunsch Erfüllung gefunden, ist uns nicht bekannt; in den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte er sich aber noch mit Vorarbeiten für eine neue Ausgabe, und sein Interesse ist hierbei nicht stehen geblieben; es erstreckte sich auch auf das lutherische Gesangbuch seiner Vaterstadt. „Ich war mit Arbeiten überhäuft," schreibt er seiner Schwester unterm 3. März 1840, „da erschien das neue lutherische Gesangbuch, d. h. der Entwurf, dessen Bekanntmachung gewissermaaßen den Zweck hatte, an das Urtheil der hiesigen Gemeinden zu appelliren; und zugleich gelangte an mich die Bitte, durch eine öffentliche Beurtheilung desselben die Leitung zu übernehmen. Anfangs lehnte ich es ab, weil ich gleich wußte, wie tief mich das in diese Sache hineinführen würde; aber eben um der Sache willen ließ ich mich doch endlich bereit finden, und so hat mir dieses Gesangbuch den ganzen December sehr viele Beschäftigung gegeben, deren Frucht ein Aufsatz ist von 28 Spalten. Leider aber bin ich durch meine Recension in unangenehme Händel verwickelt worden, die noch nicht zu Ende sind und mir die Freude der Arbeit übel versalzen." Diese

Erfahrung hat ihn aber nicht abgehalten, als im Jahre 1875 eine neue Ausgabe dieses Gesangbuches, nebst einem Anhang von Liedern, veranstaltet werden sollte, in seinem dreiundachtzigsten Lebensjahre eine Abhandlung drucken zu lassen, welche außer einer geschichtlichen Einleitung eine Kritik des gegenwärtigen Gesangbuches enthält, mit beherzigenswerthen Winken für die neue Ausgabe, und ihnen ist denn auch eine dankbare Aufnahme zu Theil geworden.

Gehen wir nun über zu einer Besprechung dessen, was Pauli auf dem Gebiete des deutschen, speciell des statutarischen Rechtes seiner Vaterstadt geleistet, so brauchen wir, einer kompetenteren Feder überlassend, die Verdienste zu schildern, welche er sich in dieser Beziehung erworben, dieser seiner Thätigkeit hier nur im Allgemeinen zu gedenken. Sie läßt sich äußerlich zurückführen auf Anregungen, die von jener mehrgenannten Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit ausgegangen sind. Diese ernannte nämlich im Jahre 1821 einen geschichtlichen Ausschuß für das Sammeln und Erhalten der Quellen und Denkmäler der lübischen Geschichte. Die nächste Frucht seiner Arbeit waren die von Grautoff veröffentlichten lübischen Chroniken; später gab das von Böhmer edirte Frankfurter Urkundenbuch Veranlassung, an eine ähnliche Arbeit für Lübeck zu denken. Man legte gleich Hand an's Werk durch Sammeln und Abschreiben der einzelnen Urkunden; die Herausgabe des ersten Bandes erfolgte dann im Jahre 1843, und Pauli war es, von dessen Hand die letzte Gestaltung dieser Arbeit herrührt, und der sie mit einer aufklärenden Vorrede eingeleitet hat. Entging nun dem Juristen nicht das reiche Material, welches sich auch für das ältere Rechtsleben seiner Vaterstadt diesen geschichtlichen Denkmälern entnehmen ließ, so war es an Wichtigkeit doch nicht zu vergleichen mit einer bisher noch gar nicht benutzten Quelle zur Aufklärung des Lübischen Rechtes, worauf Pauli's Aufmerksamkeit durch Claudius hingelenkt worden, dem Ober- und Nieder-Stadtbuch nämlich, enthaltend die reichste Sammlung von Original-Urkunden über alle und jede Rechtsgeschäfte. Der Hebung des hier verborgenen Schatzes galten fortan die Mußestunden, welche seine Stellung ihm gewährte, und die Frucht seiner Arbeit bildet zunächst das in den Jahren von 1837 bis 1841 unter dem allgemeinen Titel: „Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte" in drei Bänden behandelte lübische Erbrecht und eheliche Güterrecht,

wodurch „es gelungen war, die vielfach getrübten Grundsätze der wichtigsten Theile unsres bürgerlichen Rechtes wieder in ihrer Reinheit darzulegen.“ Ein vierter, erst 1865 ausgegebener, Band der Abhandlungen beschäftigt sich mit den s. g. Wieboldsrenten, oder den Rentekäufen des Lübischen Rechtes.

Wir haben ihn früher äußern hören, daß ohne die Anwendung der dogmatische Theil seiner Wissenschaft ihn nicht sonderlich angezogen, und als Rath hat er bewiesen, in wie hohem Maaße ihm die Befähigung zu dieser Anwendung eigen war. Er war aber zu sehr Kind seiner Zeit, als daß ihn — mit einer reichen Phantasie ausgestattet — nicht doch das Historische des Rechtslebens und der Rechtsentwickelung immer vorzugsweise angezogen und gefesselt hätte. Wohl hatte er gegebenes Recht anzuwenden, aber immer lag ihm dabei das gewordene im Sinn, das gewordene bis zurück zu der geheimnißvollen Geburtsstätte ursprünglichen Volkslebens. In seiner geliebten Vaterstadt sah er sich im Geist aller Orten umgeben von den Bildern vergangener Tage; die Häuser erzählten ihm alte Geschichten, in Farben des Lebens gekleidet traten vor seine Augen, die einst darin ihr Wesen getrieben, und seine ehrfurchtsvollen Blicke folgten der würdigen Erscheinung jener fest und sicher einhertretenden Gestalten, die der Stadt im Laufe der Jahrhunderte als Rathmänner gedient, und in deren Ehre die eigene gefunden hatten.

Vieles, was ihm in solcher Weise entgegengetreten, hat er mittels seiner in verschiedenen Jahren gehaltenen und später in zwei Bänden (1847. 1872) unter dem Titel: „Lübeckische Zustände im Mittelalter“ veröffentlichten Vorträge, denen im Jahre 1873 ein dritter mit selbstständigen Aufsätzen sich angeschlossen, zur allgemeinen Kunde gebracht, die Niemand, namentlich auch wegen des Inhalts der mitgetheilten Urkunden, ohne reiche Belehrung aus der Hand legen wird. Die Liebe aber, welche er der Vorzeit, wenn auch nicht auf Kosten der Gegenwart, so doch nicht eben zu ihrem Preise, zugewendet, spricht sich in einem dieser Vorträge so bestimmt aus, daß die desfallsigen Worte, als das Vorbemerkte bestätigend, hier eine Aufnahme finden mögen: „Ich glaube,“ sagt er nämlich, „man darf dreist behaupten, daß, wenn oft das Mittelalter in seinem ganzen Umfange, und namentlich das deutsche, ein barbarisches genannt wird, dieses auf einem Mangel an richtiger und vollständiger Kenntniß desselben beruht. Man braucht zu dem Ende

eigentlich nur auf die Schöpfungen der bildenden Kunst, auf die Bauwerke, hinzuweisen, die als stumme und doch redende Zeugen aus jener Vorzeit in die unserige herüberragen; denn eine Zeit der Barbarei vermag solche Werke von eben so tiefsinniger und erhabener Conception, als technischer Meisterschaft nicht hervorzubringen; und es würde das einzige Beispiel in der Weltgeschichte sein, daß eine Nation nach einer Richtung so Großes, ja Unübertreffliches geschaffen, und auf allen andern Gebieten des Lebens in finsterer Barbarei dahin gegangen wäre. Und wenn wir im Staatsleben einen eben so hohen Styl der Kunst wahrnehmen, wenn wir sehen, wie die Verfassung des deutschen Reiches auf der breiten Basis gemeiner Freiheit in organischer Gliederung zu einem kunstreichen Baue, gleich jenen Domen, sich erhebt und zusammenschließt, so fühlen wir uns geneigt, die Anklage, wenigstens der politischen Barbarei, auf eine Zeit zurückzuweisen, die jenen Bau verwittern und zerrütten ließ, ohne die Schöpfungskraft zu besitzen, einen andern von gleicher Schönheit an die Stelle zu setzen."

Und gewiß! die Gesinnung, welcher diese Worte Ausdruck geben, entspricht ganz dem Geiste, der sich uns in der Behandlung der Rechtsalterthümer seiner Vaterstadt kund gethan. —

Nun aber möge in Anknüpfung an oben Mitgetheiltes noch Einiges aus seinem Leben berichtet werden, wie solches sich während des Abschnittes, der uns jetzt beschäftigt, gestaltet.

Hatte sein Amt ihm früher weniger zugesagt, weil, wie er einmal erklärt, „ich meine Muße nicht benutze, wie ich wohl könnte, denn es fehlt mir der äußere Antrieb, und damit für Jemand, der, wie ich, eben kein leidenschaftlicher Jurist ist, und dagegen andere Lieblings-Neigungen hat, sehr viel," so war das anders geworden, nachdem er mit den eben besprochenen juristischen Studien begonnen. „Es ist mir an sich zusagend," schreibt er jetzt, „durch die Verbindung mit gründlich gebildeten, zum Theil sehr ausgezeichneten Männern von wissenschaftlicher Ausbildung, und dann möchte ich auch meine Lage wegen der angenehmen Muße, die sie gewährt, mit keiner andern vertauschen." In gleichmäßiger Wiederkehr der Tage mit ihren Freuden und Sorgen floß ihm die Zeit dahin: „Heureux le peuple, dont l'histoire ennuie," schreibt er einmal seiner Schwester, „dies kann ich auch auf mich anwenden, wenn mein Leben so in ebenem Gleise dahin geht, daß ich kaum eine Bewegung spüre, und eben deswegen die Tage und Wochen,

wie auf einem Dampfwagen, so unendlich schnell dahinschießen. Wir leben überaus still und einsam." Später heißt es dann: „Meine Kinder wachsen fröhlich heran; es ruht doch ein unglaublicher Segen darin, so immer ein Menschenleben nach dem andern sich unter unsern Händen und an unserm Herzen entfalten zu sehen; man lebt fort in immer sich erneuernder Jugend, und kann nicht alt werden, und aus den Irrgängen des verworrenen Lebens ruft uns die süße Stimme einfacher unschuldiger Menschheit, aus dem Munde der Säuglinge, aus denen selbst Gott sich ein Lob zubereitet, immer wie eine halbverklungene Sage zu den einfachen Gefühlen der Menschlichkeit und des patriarchalischen Lebens zurück. Seit ihrer Genesung ist meine liebe Frau kräftiger als je, und Abends, nachdem ich mein Tagewerk vollendet, aufgelegt auch zu gemeinsamer Lectüre. Ferner kann ich selbst mich der Bereicherung meines Lebens durch eine, früher in dem Maße nicht geübte, und erst jetzt auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Thätigkeit nur erfreuen, und endlich läßt meine Gesundheit nichts zu wünschen übrig."

Ferienreisen mit den Söhnen oder Freunden, sowie Besuche seiner Geschwister und verehrter Freunde, die bei ihm einkehrten, unter denen hier nur an Amalie Sieveking, an den Vorsteher des Rauhen Hauses, Wichern, an den hannoverschen Legationsrath von Arnswald und dessen Frau erinnert werden möge, unterbrachen zu Zeiten die Stille des täglichen Lebens. Vor Allem erfreulich aber war ihm das Wiedersehen seines Jugendfreundes Schwab, der im Jahre 1841, auf einer Reise nach Kopenhagen begriffen, vier Tage bei ihm verlebte. „Aeußerlich," schreibt er seiner Schwester, „fand ich ihn so verändert, daß ich ihn, wenn er mir zufällig begegnet wäre, nicht wiedererkannt hätte. Der schlanke Jüngling war ein, wenn auch nicht dicker, so doch beleibter Mann geworden, die sonst lebhaft vortretenden beweglichen Augen hatten sich still zurückgezogen, und an die Stelle der goldgelben Locken, die sonst sein Haupt umwallten, war ein kurzes silbergraues Haar getreten. Aber innerlich hatten die Jahre in unserm Verhältniß zu einander keine Veränderung hervorgebracht, und der Segen jugendlicher, auf gutem Grunde erbauter Freundschaften hat sich in den schönen, nur zu schnell dahin eilenden Tagen auf's Neue überschwänglich bewährt."

Sie sollten sich nicht wiedersehen, aber aus dem letzten der uns erhaltenen Briefe Pauli's (1816) sei hier noch eine Stelle angeführt, worin gleichsam die Versöhnung alter Erinnerungen und neuen Lebens gefeiert wird, wenn er, dankend für die Zusendung einer Sammlung früherer und späterer Gedichte, dem Freunde schreibt: „So wohlthuend mich viele Deiner neuen und neuesten Gedichte ansprechen, so fühle ich mich doch immer wieder von den alten Klängen angezogen, die vor 35 Jahren mein Ohr berührten. Und glaube nicht, daß diese Liebeslieder, diese Liebesklagen mir ferner stehen als damals, nein, sie stehen mir viel näher, aber freilich nur durch geistliche Deutung, die mir aber wie von selbst kommt:

Gieb mir den Durst, der nie zu stillen,
Gieb' mir dein Leiden, deine Schmach,

und das herrliche Lied: O! aller Berge Quellen!"

Solcher Stärkungen durch Besuche und Reisen bedurfte es aber nicht blos im Hinblick auf vorhergegangenes angestrengtes Arbeiten, sondern weil ihm auch tief einschneidende Schmerzen nicht erspart geblieben sind, wie namentlich der Kummer um den Verlust eines geliebten Töchterchens! Wie jubelnd hatte er am 8. Januar 1830 die Geburt des Kindleins seiner Schwester mitgetheilt. „Ja," schrieb er, „meine liebe Schwester, Gott hört nicht auf, das Haus Deines Bruders zu segnen und über Hoffen zu geben. Mir und meiner Emmy ist vorgestern Nachmittag zu unsern drei Söhnen ein liebes Töchterchen geschenkt! Mir ist das Gefühl, eine Tochter zu haben, so neu und eigen, daß mir oft ist, als wäre ich zum ersten Mal Vater. Nun! Der, welcher dieses Kind und mit demselben eine neue heilige Verpflichtung mir gegeben hat, der möge mir Weisheit und Kraft verleihen, solche so zu erfüllen, daß ich dereinst nicht mit Schanden bestehe." Kaum zwei Jahre sollte er dieses neuen Glückes sich freuen dürfen; in einem Briefe an Schwab vom 30. November 1832 schreibt er diesem: „Als ich Dir zuletzt schrieb, führte ich Dich in die Mitte meines häuslichen Kreises, worin mein liebes Töchterchen Ida mir damals ganz besonders eine Quelle süßer Freuden und Hoffnungen war. Seitdem entwickelte sich dieses Kind auf das Allerlieblichste, so daß selbst Fremde von seinem holden Wesen sich wunderbar gefesselt fühlten. Es war so etwas Eigenthümliches in diesem Kinde! Ach! was war es mir und meiner Emmy! Wie oft sah es, wenn ich es voll Inbrunst an

mein Herz drückte, verwundert auf meine Thränen, die doch nur aus Freude und Dank zu Dem flossen, der es uns gegeben! Sie genoß scheinbar des vollkommensten Wohlseins, als ich am 20. December Morgens wie gewöhnlich zur Session gehen wollte; da werde ich gerufen, das Kind war plötzlich von Krämpfen befallen worden, und der herbeigerufene Arzt erklärte sofort den Zustand für hoffnungslos; er hatte nur zu Recht, schon nach einer Stunde war sie nicht mehr hienieden. Mein erster Schmerz war so heftig, daß es lange dauerte, bis die Quelle des besten Trostes, die tief in meinem Herzen hervorquoll, sich Bahn machen konnte. Aber sie war da; stark, im Himmel selbst entsprungen, nahm sie die Fluthen des Schmerzes in sich auf, auch mit ihnen sich verstärkend. Denn Ein Gefühl, Ein Gedanke nur lebte in meinem Herzen: Der, der dieses Kind hienieden, in diesem Lande der Sünde und des Todes, eine Liebe finden ließ, die nicht aufhören wird, ihm nachzuweinen, sollte der es dort in den Wohnungen des Lebens versäumen? Nein, es wird eine Liebe, und die sorgende liebende Pflege einer Liebe finden, gegen welche alle Eltern-Zärtlichkeit hienieden nur Schatten und Buchstabe ist. Wie könnte ich mein Kind zurückwünschen! Wollten auch in unbewachten Augenblicken Klagen und Thränen mir entquellen, so wehrte ich ihnen nicht; sie waren mir Zeichen und Pfänder der größten, treuesten Liebe Dessen, der mein Kind zu sich genommen, und werden es sein, bis ich es selig wieder umfasse, und schaue, was ich geglaubt habe. Inzwischen waren meine nur zu reizbaren Nerven durch diesen heftigen Schlag auf's Heftigste erschüttert worden, und es hat Monate gedauert, ehe ich von den Folgen mich habe erholen können."

Und wie wir ihn hier um sein entschlafenes Kind trauern sehen, so sollten ihm nun auch bald jene theuern Wesen entrissen werden, die als helle Sterne seiner Kindheit geleuchtet hatten. Am 13. Juni 1832 benachrichtigte sein Freund Karl Sieveking ihn von dem Tode seiner Mutter mit den Worten: „Sie war auch Dir mit wahrhaft mütterlicher Liebe zugethan, und ihr Andenken möge dadurch gesegnet bleiben, daß es diejenigen, welche die überströmende Fülle wohlwollenden Herzens erkannt, unter einander verbunden erhält. Der Liebe, die sie beseelte, hat auch das Wort Gottes ewige Dauer verheißen, während glänzende Gaben vergehen. Sie gehörte durch die Gesinnung ihres elterlichen Hauses zu den Aus-

nahmen ihrer Generation, die den unartikulirten Wiederhall des göttlichen Rufes in Unschuld und Liebe erhalten. Unsre Generation kann nur die Stimme des Rufenden vor dem Abgrund bewahren, die vernehmliche Stimme des Rufenden — wann mehr als jetzt, in der Wüste!"

Wie tief die Wahrheit dieser Worte von unserem Freunde empfunden worden, das ergiebt die folgende Stelle aus einem Briefe an seine Schwester: „Wie tief ich mit euch Allen der theuern Entschlafenen nachgeweint, das brauche ich Dir nicht zu sagen, denn Du weißt, daß ich sie wie eine zweite Mutter geliebt habe. Wie gern wäre ich hingeeilt, um in der gemeinsamen Trauer auch meines Theiles die Bande mit den Hinterbliebenen fester zu schließen. „Die Weisheit wohnt im Hause der Trauernden," sagt der Prediger! O! möge auch die Liebe, die so ganz das Eigenthum der theueren Entschlafenen gewesen, als ihr einziges, aber unschätzbares Vermächtniß ihnen bleiben, die Liebe, der ewige Dauer verheißen ist, während die glänzendsten Gaben vergehen, wie es derjenige ihrer Söhne, dem diese Gaben am reichlichsten zu Theil geworden, in seinem Briefe an mich so schön und wahr sagt. Ist doch jenes andre Wort des weisesten Königs: „Der Eltern Segen baut den Kindern Häuser" schon so schön in Erfüllung gegangen. Karl Sieveking soll seinem Freunde Hanbury geschrieben haben, ihre beiden Mütter schienen droben gut angeschrieben zu sein, da sie gleich so gut für ihre Kinder gesorgt hätten."

Noch einige Jahre weiter, und auch sein Onkel war an das Ziel seiner Tage gelangt, nachdem er sich durch die Energie seines Geistes von diesem, wie früher von dem Schlage erholt hatte, der ihm und dem Freundeskreise durch den Tod seiner edeln, vielbetrauerten Gattin widerfahren war. Gegen Ende des Jahres 1832 konnte Pauli über ihn noch seinem Freunde Schwab schreiben: „Ich beschränke mein Reisen jetzt darauf, daß ich in den Ferien entweder meine Schwestern in Bückeburg oder meinen alten Oheim in Altona besuche, der nach einem mannigfach geprüften Leben die Resultate desselben verarbeitet, immer gleich heiter und lebendig, obgleich in seinen Wünschen mehr dem Himmel, als der Erde angehörend, von welcher vor wenigen Monaten seine liebste bewährte Freundin und meine zweite Mutter, die Sieveking, Abschied genommen hat." Und gleichzeitig meldet er seiner Schwester über einen solchen Besuch: „Er war heiter und lebendig wie immer, scherzte mit den Kindern

trotz der besten alten Zeit, ist in seinen Bewegungen rasch und jugendlich wie früher, kurz, macht nicht den Eindruck eines abnehmenden Greises. Welch' köstliches Gemüth, welche Welt voll Frieden und Liebe ist in diesem Manne! Mit ihm wird der kleine Ueberrest des Kreises unserer Jugend seine Seele aushauchen, und bald seine Spur verschwunden sein." Und als nun im Jahre 1837 dieser Fall eingetreten, da schreibt er an die Schwester: „In dem Gedanken an den lieben Verstorbenen haben wir uns ohne Zweifel oft begegnet; ich habe ihn beweint, wie man nur einen Vater beweinen kann. Wollte ich sagen, es wäre mir mit ihm eine unendlich theure Erinnerung zu Grabe gesunken, so wäre das eine leere Phrase. Wer sein Leben so voll und schön ausgelebt hat, wie er, der läßt unendlich viel zurück, was man liebend hegen kann. Allein mit ihm ist nun wirklich der Letzte Derer geschieden, an denen unser Leben sich heraufgerankt hat, der Letzte von denen, die auf uns mit elterlicher Liebe blickten, bei denen wir uns als Kinder fühlten. Dieses Gefühl, das Verhältniß, aus dem es entsprang, müssen wir nun zu entbehren lernen, und das geht dem Herzen, dem es eine süße Gewohnheit war, sauer an. Hinfort stehen wir so, wie unsre Eltern standen, als wir Kinder waren. Wir haben nichts mehr hinter uns; da ist alles weggebrochen; wir sind ganz auf das angewiesen, was vor uns ist, auf unsere Kinder. Darum laß' uns dem Herrn danken, daß wir etwas vor uns haben. O! es muß schwer, sehr schwer sein, das hinter sich wegsterben zu sehen, wenn man nichts vor sich hat."

Seine Geschwister waren es nun, und namentlich seine Schwester Fanny, denen er seit dieser Zeit mehr noch, als sonst, angehörte, und Letzterer namentlich auch durch den Umstand, daß ihr ältester Sohn zwei Jahre, während er die Lübecker Schule besuchte, in seinem Hause Aufnahme gefunden hatte. Das tiefempfundene Bedürfniß der Mittheilung, des Gebens und Empfangens alles dessen, was das Herz in Leid oder Freude bewegen mochte, thut sich in allen seinen Briefen kund, und wurde durch die gegenseitigen Besuche immer neu angeregt. „Ich habe auf meiner Rückreise," schreibt er einmal, „so lebendig im Geist unter Euch fortgelebt, Ihr theuern Geschwister, daß ich nicht anders denken kann, als auch Ihr habt mich, nachdem ich Euch verlassen, noch lange mit den Gedanken Eurer Liebe begleitet. Sie lebt fort in meinem Herzen und in meinem Munde, also daß auch meine liebe Frau sich

ihrer freut und mit mir Euch zuruft: Habt Dank, habt Dank!" Dann heißt es wieder in einem andern Briefe an die Schwester Fanny: „Dank, heißen Dank, daß Du mir alles aussprichst, was Dein Herz bewegt und beschäftiget; denn das menschliche Herz ist so eingerichtet, daß ihm nicht wohl sein kann, daß es darbt und kränkelt, ohne ein zweites, worin es Freude und Schmerz ausschütten kann, um jene doppelt zu genießen, diesen nur halb zu fühlen. Daß Du nun, während ich mich des vollkommenen Wohlseins aller Meinigen und des Frühlings erfreue, an das Krankenbett Deines armen Mannes gefesselt sein mußt! Welch ein demüthigendes Zeugniß ist es doch von der gefallenen Größe des Menschen, von dem Gebundensein seiner Empfindungen, daß er sich froh und glücklich fühlen kann, während Diejenigen, für welche sein Herz so lebhaft schlägt, die innerlich ihm so nahe stehen, von Sorgen und Leiden umgeben sind! In der That, nächst dem Genusse eigenen Glückes, das so oft den Wunsch in uns erzeugt, daß es den Geliebten vergönnt wäre, es mit zu genießen, ist es ihr Leiden, das uns die hemmenden Schranken dieses zeitlichen Daseins mit einiger Bitterkeit schmecken läßt. Soll ich Dir Geduld und Ergebung predigen? Ich glaube, ich würde, wenn ich die Ergebung und Freudigkeit sähe, womit Du Dein Leid trägst, und die Pflichten, die es Dir auflegt, erfüllst, lieber von Dir lernen, als Dir predigen mögen. Aber thäte ich es auch, so dürfte ich doch schwerlich die Antwort besorgen: „Der Glückliche habe gut predigen," denn bin ich glücklich, kann ich glücklich sein, wenn Diejenigen leiden, welche mein Herz liebt? Sind nicht Deine Leiden auch die meinen? Ach! dürfte ich nicht hoffen, auch dann geglaubt zu werden, wenn ich entgegnete, daß ich das nicht für Glück achte, was die Meisten so nennen, daß für mich die wahre Freude und das wahre Leid nur innerlich ist, und durch nichts Aeußeres genommen und erstattet werden kann?"

V. Oberappellationsgerichtsrath. 1843—1876.

Doch genug derartiger Mittheilungen! Wir sind im Verlauf unserer Erzählung jetzt zu dem Zeitpunkte gelangt, wo Pauli, in Folge der Berufung des App.-Raths Bluhme nach Bonn, an dessen Stelle als Rath in das Gericht eintreten sollte, dem er so lange als Secretair gedient hatte. Als er in früheren Jahren einmal glaubte,

Aussicht zu haben, als Rath einzutreten, erfüllte der Gedanke ihn mit Sorge. „Ich habe Gründe," schreibt er, „die mich fast wünschen lassen, zu bleiben was ich bin, wo ich alle Zeit und Kräfte, die ich als Rath ganz und ausschließlich dazu würde anwenden müssen, den Augiasstall der Themis auszumisten, wissenschaftlichen Forschungen und Erzeugnissen widmen kann, die mich je mehr und mehr anregen und befriedigen, und selbst eine Verbesserung meiner äußeren Lage nicht blos in Aussicht stellen, sondern schon jetzt gewähren und noch mehr gewähren würden, wenn es mir möglich wäre, um des Geldes wegen zu schreiben. — — — Uebrigens darfst Du die obigen Ausdrücke, womit ich die Thätigkeit unseres Gerichtes bezeichnet, nicht mißverstehen. Ich stelle das Richteramt an sich sehr hoch, und wer es begehrt, der begehrt ein großes Ding. Allein bei einem höchsten Gericht, wo die Referenten die Akten dreier Instanzen, ja oft ganze Berge von Akten, und welcher Akten, excerpiren müssen, nur damit dem formellen Rechte Genüge geschehe, wird nach dem gegenwärtigen Standpunkt unserer Rechtspflege das Richteramt auf eine traurige Weise verkümmert. Dazu kommt, daß nach der Art, wie die Sachen hier behandelt werden, man den Mist immer treten muß, ohne Aussicht, je zu Ende zu kommen. Ein gewissenhafter Referent darf sich auf nichts Anderes einlassen, als auf seine Akten, muß sich für alles Andere in der Welt den Mund verbinden, weil er immer mehr Akten im Hause hat, als er zu erledigen im Stande ist."

Als er sich aber nun im Jahre 1843 zum Rath befördert sah, war damit doch offenbar ein Wunsch seines Lebens erfüllt, wie sich das unverkennbar folgenden Aeußerungen der Befriedigung entnehmen läßt, die sich in einem am Schlusse des Jahres geschriebenen Briefe finden: „Wir leben in diesem Winter ein ganz besonders stilles, häusliches Leben, was zumeist in der großen Ueberhäufung mit Berufsarbeiten seinen Grund hat; denn da ich das Talent habe, rasch zu arbeiten, so werden mir vorzugsweise eilige Arbeiten aufgetragen. Da aber diese Arbeiten regelmäßig auch meinen Geist anstrengen und angenehm beschäftigen, und ich arbeiten muß, ich mag wollen oder nicht, so haben hypochondre Grillen bei mir keine Stätte, und ich lasse mir die Stille und Einförmigkeit unsres Lebens wohl gefallen, obgleich in manchen Augenblicken sich die Besorgniß einstellt, so nach und nach zum dürren juristischen Praktiker einzutrocknen. Aber gewiß! meine amtliche

Stellung sagt mir mehr und mehr zu, da ich einestheils sehe, daß ich ihr gewachsen bin, und anderntheils auch dabei lernen kann."

Mit welcher Gewissenhaftigkeit und mit welchem Erfolge er den Pflichten seines Amtes bis zu dem Augenblicke nachgekommen, wo eine höhere Hand die Feder ihm aus der seinigen genommen, das näher auszuführen, kann nicht unsere Aufgabe sein, doch wollen wir hier einschalten, was ein Anderer im Ueberblick über die amtliche Thätigkeit unseres Freundes in Folgendem schreibt: „Im Jahre 1843 wurde er als Rath in dem Collegium des Gerichtes angestellt, als Nachfolger des Rathes Bluhme, der damals ausschied, um eine Professur in Bonn anzunehmen. Heise, seine große Befähigung anerkennend, hatte schon früher seinen Eintritt in diese Stellung gewünscht; das wechselnde Präsentationsrecht der Städte hatte aber nicht eher Gelegenheit dazu geboten. Als Rath ist Pauli noch über 25 Jahre lang im höchsten Richteramt in Thätigkeit geblieben. Während dieser ganzen Zeit hat er sich in der Ausübung seines Berufes allseitig der vollsten Anerkennung zu erfreuen gehabt. Ihm, der seine Kräfte dem Gericht von dessen erster Gründung an hingebend gewidmet hatte, war es, wie kaum einem Andern, wahre Herzenssache, daß der dem Collegium gestellten hohen Aufgabe im vollen Maße genügt, und das Ansehen, welches sich der Gerichtshof schon in den ersten Jahrzehnten erworben hatte, ungeschwächt forterhalten werde. Er selbst, ein ungemein rüstiger und rascher Arbeiter, wußte doch mit voller Gründlichkeit in die Lösung der Fragen einzudringen, die ihm als Referenten oder Votanten in den zu entscheidenden Fällen entgegentraten. Bei umfassenden Kenntnissen im Gebiete der Rechtswissenschaft überhaupt, zeichnete er sich doch ganz besonders durch seine aus den gründlichsten Studien hervorgegangene Kunde des deutschen und des darauf ruhenden hanseatischen Rechtes aus, und hat dadurch in den Berathungen des Gerichtes eine höchst verdienstvolle Wirksamkeit geübt. Sein juristisches Urtheil war ein ebenso klares als selbstständiges und entschiedenes, und wenn es ihm dabei bisweilen nicht ganz leicht wurde, sich in abweichende Ansichten hineinzudenken und deren Gewicht genügend abzuwägen, so half ihm doch seine hingebende Pflichttreue schließlich immer über die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten hinweg. Alles in allem wird ihm die Anerkennung gesichert bleiben, daß er allezeit nicht blos ein dem bekleideten Amte voll genügendes, sondern ein vorzügliches Mitglied

des höchsten Gerichtshofes gewesen sei. Für die von dem Präsidenten Dr. Kierulff seit 1865 herausgegebene Sammlung der Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichtes war er bis zu seiner Erkrankung ein eifriger Mitarbeiter."

Hinsichtlich des äußern Lebens, das sich, dem bisherigen ähnlich, gleichmäßig fortgesponnen, glauben wir uns hernach auf einige Andeutungen beschränken zu dürfen. Wenn wir ihn aber die Besorgniß haben aussprechen hören, fortan mit nichts ferner sich beschäftigen zu dürfen, als was unmittelbar seines Amtes, so ist das nicht buchstäblich zu nehmen, namentlich auch nicht in Betreff seiner wissenschaftlichen Thätigkeit — wir erinnern an seine oben erwähnte, freilich nach vorlängst zusammengestellten Materialien ausgearbeitete Schrift über die s. g. Wieboldsrenten, und desgleichen an die Redaction des Urkundenbuches — noch weniger aber in Beziehung auf religiöse Tagesfragen, die ihn ja immer und von jeher auf's Angelegentlichste beschäftigt hatten, und auf die wir hier mit einigen Worten zurückkommen müssen.

Er hat einmal seinem Freunde Schwab geschrieben: „Mein Katechismus ist um vieles kleiner geworden, theurer Freund: aber Christus immer köstlicher, immer unentbehrlicher, immer mehr Alles, je mehr ich mein eigenes Nichts erfahre." Und in einem Briefe an die Schwester heißt es: „Wenn Du mich zur Kritik Deiner Ueberzeugungen und zur Darlegung meines Glaubensbekenntnisses aufforderst, so möchte ich lieber davon absehen. Ich möchte gerne Gehülfe Deiner Freude und Deines Glückes, aber ungern Richter Deiner Ueberzeugungen sein, und, was das Glaubensbekenntniß betrifft, so zeigt ja die Geschichte und tägliche Erfahrung, daß Glaubensbekenntnisse mehr trennen als vereinen, und ich möchte von Dir durch nichts in der Welt getrennt sein; auch brauche ich Dir mein Bekenntniß nicht abzulegen, nimm Deine Bibel und lies das Evangelium Johannis, und Du wirst es da auf jedem Blatte finden; denn es concentrirt sich ganz in dem hochheiligen, köstlichen Namen, wovon geschrieben steht: daß Er den Juden ein Aergerniß sei und den Griechen eine Thorheit, denen aber, die an Ihn glauben, göttliche Kraft und göttliche Weisheit." Das war sein immer kleiner gewordener Katechismus!

Fragt man aber nach dem kirchlichen Bekenntniß, so war es das seiner Väter, der reformirten Kirche, die, mit der lutherischen derselben

Wurzel entsprossen, nur daß sie nach dem verschiedenen geistigen Bedürfniß einen verschiedenen Entwicklungsgang eingeschlagen, durch gleiche Lebenskraft getragen, die Aufgabe hat, mit jener vereint, gegen den Aberglauben und Unglauben zu kämpfen. Mit Freuden trat er daher gleich nach seiner Ankunft in Lübeck dem im Jahre 1814 von Pastor Geibel begründeten Bibelverein bei, welchem er bis zum Jahre 1853 angehörte, und ein uns zu Händen gekommener Vortrag, den er als Vice-Präses des Vereins gehalten, ist ein köstliches Zeugniß des tiefen Ernstes, womit er die Sache betrieben, und der strengen, die Gewissen schärfenden Forderungen, welche er an die Vereinsmitglieder stellt. Ebenso war er gleich Anfangs ein Mitglied des im Jahre 1820 durch den Bürgermeister Overbeck und den Russischen Generalconsul von Aderkas gegründeten Missionsvereins, wie er es auch bis zum Jahre 1856 geblieben ist, und die von ihm als Wortführer erstatteten Berichte zeichnen sich eben so sehr aus durch die Klarheit seiner concisen Darstellung, wie durch die Kraft und Wärme des, von der innigsten Ueberzeugung getragenen, Wortes.

War es ihm vergönnt, hier im Verein mit andern Männern für die Verbreitung des Evangeliums zu wirken, so ist er aber auch wiederholt bis in sein späteres Alter selbstständig aufgetreten, sei es in Besprechung allgemeiner religiöser Fragen, sei es in Vertheidigung christlicher Wahrheit gegen offene oder versteckte Widersacher. In jener Beziehung darf auf ein schon 1830 erschienenes merkwürdiges Schriftchen, betitelt: „Der Sabbath der Juden, in seinem Verhältniß zum christlichen Sonntag", aufmerksam gemacht werden, merkwürdig durch die geistvolle Deutung göttlicher Oekonomie in dem Gange seiner Reichsgeschichte und den hohen, sich darin zeigenden Grad evangelischer Freiheit. Nach der andern Richtung denken wir zunächst an ein im Jahre 1835 erschienenes, das Verfahren der Braunschweigischen Regierung wider den dortigen Pastor Geibel betreffendes Schriftchen, welches einen sehr beachtenswerthen Beitrag liefert zur Sammlung von Beispielen der Maßregelung christlicher Prediger, denn wie der Verfasser sagt: „Wenn die Verkündigung göttlicher Wahrheit von der großen, dem Göttlichen entfremdeten Mehrheit unseres Geschlechts verworfen und von Vielen verlästert wird, so ist das zwar betrübend, aber in gewissem Sinne in der Ordnung. Zwar wäre sie nicht, was sie ist: göttliche Wahrheit, wenn sie nicht am Ende Recht behielte, aber

sie wäre es auch nicht, wenn sie gleich bei ihrem ersten Auftreten von einer, durch Lüste und Irrthum verderbten und in der Lüge groß gewordenen Menge mit Beifallklatschen aufgenommen, und nicht vielmehr, hier leise, dort laut und entschieden, zurückgewiesen würde." Und dann fährt er fort: „Die Wahrheit hat ihrem wesentlichen Inhalte nach in den Bekenntnißschriften ihren Ausdruck gefunden, und wenngleich die Zeit der fast allgemeinen Empörung der Vernunft wider die Königs-Autorität des göttlichen Wortes, und der in Folge derselben eingetretene Zustand innerer Anarchie und gewissenloser Indifferenz es dahin hat kommen lassen, daß man an den meisten Orten sich nicht eben sonderlich darum bekümmert, ob die zur Verkündigung des Evangeliums Berufenen der übernommenen Verpflichtung entsprechen, oder nicht vielmehr gradezu entgegenhandeln, so hat doch bis jetzt keine Obrigkeit sich von dem revolutionären Princip in der Kirche so weit fortreißen lassen, daß sie einen Prediger grade deshalb, weil er nach Pflicht und Gewissen das Evangelium, den Symbolen seiner Kirche gemäß, verkündigt, abzusetzen gewagt hätte. Das ist jetzt geschehen" u. s. w.

Und wie er dann im weitern Verlauf der Schrift mit rückhaltlosem Freimuth diese Angelegenheit behandelt, so hat er auch in Zeitschriften und Tagesblättern, in späteren Jahren namentlich auch in der Neuen evangelischen Kirchenzeitung, wo sich der Anlaß bot, für die von ihm verfochtene Sache evangelischen Glaubens und evangelischer Freiheit manche Lanze gebrochen. Der letztgenannten Zeitung hat er sich seit ihrem ersten Erscheinen mit Vorliebe zugewendet, während er durch den in der Hengstenberg'schen Zeitung herrschenden starren, exclusiven Geist, sich dieser je länger desto mehr entfrembet fühlte. Am unleidlichsten zeigte sich ihm aber ein solcher, wie er sagt, „in der widerwärtigsten aller Erscheinungen, daß Lutheraner, statt sich mit den Reformirten zur Kräftigung des Protestantismus zu verbinden, nicht nur allen, einerseits auf Abwehr der Uebergriffe der nie ruhenden katholischen Kirche, und andererseits auf Bekämpfung der auflösenden Tendenzen des ungläubigen Radicalismus gerichteten gemeinsamen Bestrebungen sich entzogen, sondern auch ihre Geschütze gegen die Schwesterkirche richteten."

Und als nun Letzteres in seiner unmittelbaren Nähe geschehen war, indem von einer Kanzel herab die Lehre der reformirten Kirche als schriftwidrig, als Irrlehre bezeichnet wurde, da ließ es

ihm keine Ruhe, und er machte seinem tief empfundenen Unwillen Luft in einer, 1855 unter dem Titel: „Ein Wort über den Streit der Confessionen," erschienenen Schrift, auf die hier nur hingewiesen sei. Statt eines Auszuges mögen aber einige, an einen jüngern Freund darüber gerichtete Worte mitgetheilt werden, der ihm von einem sich nahenden Salomonischen Friedensreiche geschrieben. „Ich sehe nicht so hoffnungsvoll in die Zukunft, wie Du. Unter den vielen bedenklichen Erscheinungen der Gegenwart ist mir am bedenklichsten der sich immer mehr geltend machende starre confessionelle Dogmatismus. Wenn irgend etwas, so ist er geeignet, das Kommen des Reiches Gottes, worum wir täglich bitten, aufzuhalten. Je klarer mir dieses ist, um so mehr habe ich, nachdem bei Gelegenheit der neulichen Feier des Religionsfriedens dieser Geist, in offener Anfeindung der reformirten Lehre, von der Kanzel herab sich kund gegeben hat, mich verpflichtet gehalten, offen dagegen aufzutreten, und mitten zwischen meinen Akten heraus eine kleine Schrift ausgehen lassen, welcher ich die Wirkung wünsche, daß Alle, denen die Kirche über die Confession geht, sich zu festem Widerstande gegen jene grundverderbliche Richtung enger an einander schließen mögen. Ich vermag nun einmal den höhern Realismus, dessen die lutherische Kirche sich rühmt, nicht anzuerkennen; und jedenfalls ist der Spiritualismus der reformirten Kirche geeignet, jenen zu ergänzen. — — — Zu einem Salomonischen Reiche ist es, wie Du siehst, in mir noch nicht gekommen, mein Glaube muß, wie David, noch vom Kriege leben. Aber mit wem stände ich sonst auf so gleichem Standpunkte, wie mit Dir! Laß uns fortfahren in uno, vero, bono, per *ἱερὰ γράμματα* instar margaritarum tractanda, dann werden wir durch Gottes Gnade uns auch gegenseitig immer mehr sein." Bedauern mag man übrigens immerhin, daß die von ihm vertretene Ansicht auch Anlaß seines Austrittes aus dem Missionsverein wurde; aber der Grundsatz, von welchem dieser ursprünglich geleitet worden war, daß unter den Heiden nicht eine lutherische und eine reformirte Kirche, sondern nur eine evangelische gepflegt werden dürfe, schien ihm aufgegeben mit dem gefaßten Beschlusse, neben dem Baseler Institute oder andern ähnlichen Geistes, auch der seitdem entstandenen Leipziger evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft Unterstützungen zukommen zu lassen. Die Ansichten, von welchen die in reichstem Segen wirkende Baseler Missionsgesellschaft geleitet wurde,

waren nun einmal recht eigentlich und zu sehr seine eigenen, als daß er es mit seinem Gewissen hätte vereinigen können, auch nur scheinbar einen Standpunkt zu verlassen, welchen geltend zu machen er auch in mehreren derzeit ausgegebenen Schriftchen bemüht gewesen ist.

Schließlich sei noch einer Ansprache gedacht, die Pauli im Jahre 1866 in seiner Eigenschaft als Aeltester bei Gelegenheit der Feier des 200jährigen Jubiläums der reformirten Kirche in seiner Vaterstadt gehalten. Es ist das wesentlich ein Dankes- und Friedens-Wort. Als Thatsachen, „die nur der Geschichte angehören," erwähnt er freilich des Druckes, unter dem die Gemeinde hier früher gelebt, aber bestand sie nicht ursprünglich aus solchen, welche von den eignen Glaubensverwandten verfolgt und zur Auswanderung genöthigt worden waren? „Die Geheimnisse," sagt er, „sind Gottes, aber die Offenbarungen sind unser und unserer Kinder. Wie aber schon im Bereiche der Offenbarung alle Versuche, den Reichthum göttlicher Wahrheit in die dürftigen Formeln menschlicher Symbole zu zwängen, mehr zur Trennung führen, als zur Vereinigung – „nur die befreiende Wahrheit einigt, nicht ihre Nachahmung" – so gilt das noch vielmehr von den Versuchen, in das Dunkel göttlicher Geheimnisse eindringen und sie begrifflich fassen zu wollen. Einen solchen, ebenso bedenklichen als beklagenswerthen Versuch hat die reformirte Kirche Hollands gemacht, in Beziehung auf das unerforschliche Verhältniß göttlicher Rathschlüsse zur menschlichen Freiheit im Jahre 1618 auf der Dortrechter Synode. Die Auffassung der strengeren Partei der Calvinisten siegte hier über die mildere der Arminianer oder Remonstranten. Und wenn schon bisher beide Theile sich mit den geistigen Waffen der Wissenschaft lebhaft bekämpft hatten, so lag es in dem Geiste jener Zeit, daß fortan die siegreiche Partei, gestützt auf den todten Buchstaben des neuen Symbol's, die andre mit dem Arm der weltlichen Obrigkeit verfolgte" u. s. w.

Doch genug! Wir glauben den religiösen und kirchlichen Sinn unseres Freundes durch die vorstehenden Mittheilungen hinlänglich beleuchtet zu haben, und wenn wir noch etwas hinzufügen, so spricht sich solches in dem Wunsche aus, daß auch seine hierauf bezüglichen Aufsätze, gedruckte wie ungedruckte, soweit sie eine über den Augenblick hinausreichende Bedeutung haben, zu einer Sammlung, gleich denen über Lübische Alterthümer, vereinigt, dem

Druck übergeben und somit zu allgemeinerer Kunde gebracht werden möchten.

Nun sei aber, ehe wir, uns zum Schluß wendend, der Lebensschicksale seiner letzten Jahre gedenken, noch mit einigen Worten an die Stellung erinnert, welche er den politischen Fragen gegenüber eingenommen hat. Er war nach der ganzen Richtung seines Geistes kein Freund sprungweiser Entwickelungen und am wenigsten gewaltsamer Revolutionen, und konnte sich, was insbesondere Deutschland betrifft, eine glückliche politische Zukunft nur in Verbindung denken mit der religiösen Auferstehung und Neugestaltung des Volkslebens. Die seit der Restaurationszeit in der französischen Deputirtenkammer abgelesenen Reden, welche in Deutschland so viele Gemüther sympathisch berührten, hatten ihn kalt gelassen, weil ein Zustand, wo, genauer betrachtet, die Abgeordneten, in Parteien zerklüftet, weniger die Interessen des Volkes, als ihre eigenen vertraten, und wo jenes durch ein zahlloses Beamtenheer von aller politischen Thätigkeit in Angelegenheiten, die es doch selbst zunächst betraf, ausgeschlossen war, ihn an den entgegengesetzten erinnerte, auf welchen der, in die politischen Zustände England's tief eingeweihte Niebuhr mit der Bemerkung hingewiesen, daß die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung beruhe, als auf der Verfassung. „Wie erfreulich ist es," schreibt er seiner Schwester, „aus Niebuhr's Briefen einen Mann, den man bisher schon als einen der gelehrtesten und gründlichsten Forscher, den Deutschland je hervorgebracht, kannte, nun auch als Menschen innig lieben zu lernen. Obgleich freisinnig in der edelsten Bedeutung des Wortes, war er doch weit entfernt von der Hoffnung, durch sogenannte liberale Formen allein das Heil zu begründen, drang überhaupt mehr auf Reformen der Verwaltung, als der Gesetzgebung, und fand, wie alle tiefern Menschen, eine zu enge Connexion zwischen dem politischen und moralischen Zustande der Menschen, als daß ihm eine Verbesserung des ersteren ohne den letzteren von großer Bedeutung erschienen wäre. Das Meiste in dieser Beziehung ist mir ganz aus der Seele geschrieben, und ich lese es mit höchstem Genuß."

Nun aber waren die Formen französischen Verfassungslebens vorlängst auch nach Deutschland importirt worden, mit der wunderlichen, die Freiheit einschnürenden Sucht, durch eine Fluth

unausgesetzt sich drängender Gesetze zu binden und sich binden zu lassen, und während die niedrigeren Hallen den Schall der Worte nicht so weit forttönen ließen, wie der Welt-Tempel in Paris es ermöglichte, so sorgte doch Schwab dafür, unsern Freund mit Nachrichten über das öffentliche Leben seiner Heimath zu unterhalten, und wenn es in einem desfallsigen Briefe am Schlusse hieß: „Unserm Freund Hassenpflug lasse ich die traurige Berühmtheit, die er sich im constitutionellen Deutschland erworben,“ so antwortete Pauli, der eben von einer Reise durch Deutschland zurückgekehrt war, dem Freunde (21. October 1834): „Ich nahm meinen Weg über Göttingen nach Cassel, und hatte das Interesse, hier den wiederzufinden, mit dem ich eine Zeitlang am Vertrautesten gelebt habe. Du wirst es natürlich finden, daß mich, der ich Hassenpflug als einen redlichen, strebsamen, wenngleich etwas der Imagination unterworfenen jungen Mann in Göttingen gekannt, und ihn später in Cassel lebendig vom Evangelium ergriffen wiedergefunden hatte, das, was in neuester Zeit die Zeitungen über ihn verkündet, nicht hat irre machen können. Dazu kommt, daß mich das Dreschen des leeren Stroh's moderner politischer Theorien, wie es die Hauptbeschäftigung vieler unsrer, in einer unglücklichen Parodirung der Franzosen begriffnen deutschen Landstände bildet, schon vor längerer Zeit höchlich angeekelt hatte, ich also einer Opposition gegen dieses Dreschen, dessen Geklapper in Hessen, wie an andern Orten, das Schreien des Volkes nach Brod übertönt, nicht eben sehr abhold sein konnte, und ich in dem Träger derselben ebensowenig unreine Beweggründe anzunehmen mich befugt und veranlaßt fand, als ich deren bei mir, auf meinem äußerlich völlig indifferenten Standpunkt, mir bewußt war. So fand ich denn auch Hassenpflug, bis auf den tiefen Schmerz um seine Lebensgefährtin, völlig als den alten wieder, nur gereifter, klarer, veredelter, und ich überzeugte mich sehr bald, daß, wie ich es schon vermuthet hatte, er nicht sowohl die einmal, wenngleich übereilt, gegebene Verfassung, als vielmehr eine Partei bekämpfte, die sie auf ihre Weise deuten und anwenden will, wonach alles Regieren eigentlich unmöglich gemacht werden würde. In dem Bewußtsein, seine Stellung nur zum Besten des Landes zu benutzen, war er ebenso entschlossen, sich auf seinem Posten zu behaupten, als milde in dem Urtheil über seine Gegner, die ihrerseits — denn ich sprach ihr Haupt — mit einer Bitterkeit und

Wuth ihn verfolgten, die nur zu deutlich verrieth, welcher Geist in ihnen wirksam, und welcher Art die Sache ist, um die sie eifern. Dieses in Erwiederung auf Deine etwas harte Aeußerung über Hassenpflug, die ohne Zweifel auf ähnlichen Berichten beruht, denn übrigens glaube ich Dich genug zu kennen, daß wir, in den Prinzipien einig, uns sehr bald verständigen würden." Sein billig denkender Onkel, dem er über diese Angelegenheit geschrieben, antwortete ihm unterm 18. Juli 1833: „Die Verschiedenheit der Ansichten Deiner beiden Freunde in Cassel, bei gleich guten Gesinnungen, ist mir, nach den verschiedenen Standpunkten, von denen aus jeder die Lage der Dinge beurtheilt, höchst begreiflich. Der eine, mit den Schwierigkeiten des Regierens vertrauter, legt das Hauptgewicht auf Kräftigung der Autorität, während der andre, berufen, die Rechte des Volkes zu vertreten, dessen Eifer wach erhalten zu müssen glaubt zum Widerstand gegen eine, von den großen Mächten ausgehende, alle Freiheit bedrohende Reaction. Hat jener sich keiner unrechten Mittel bedient, so ist sein Bestreben lobenswerth, wie des Letzteren, wenn er, ohne die Absicht, aufregend zu wirken, im richtigen Sinn das Volk vertritt. Denn von der Reaction wäre weniger zu besorgen, wenn die Kammern sich mehr mit dem, was Noth thut, mit dem wahren Wohl des Volks beschäftigten, und sich dadurch wahrhaft populär in Deutschland machten. Ueberhaupt besorge ich, daß die meisten unsrer Verfassungen dem vaterländischen Boden fremd, der eigenthümlichen Entwickelung hinderlich sind. Berathende Versammlungen hätten wohl überall als eine Schule politischer Bildung vorangehen und eine vollkommenere Organisation des Ganzen vorbereiten sollen."

Ob Pauli jene Auffassung der Hessischen Verfassungskämpfe aus den dreißiger Jahren auch später noch unverändert festgehalten, namentlich nach einem in seinem Nachlasse gefundenen vertraulichen Memoire Hassenpflug's über die Geschichte und die Gründe der Aufgabe seines Ministerpostens, und ob er das spätere Auftreten seines alten Freundes durchweg gebilligt, steht sehr dahin. In persönlichen Verkehr ist er, abgesehen von einem Besuche in Berlin, wo Hassenpflug damals Obertribunalrath war, im Jahre 1844, nicht wieder zu ihm getreten, und eine Correspondenz scheint in den letzten Jahrzehnten nicht mehr stattgefunden zu haben.

Hatte er nun aber auch auf eine durchweg friedliche Entwickelung der öffentlichen Zustände nicht gehofft — in den dreißiger

Jahren schreibt er: „Der aufmerksame Beobachter kann an einer gänzlichen Umwandlung nicht zweifeln, wodurch die äußeren Verhältnisse der Menschheit in eben dem Maße von oben nach unten gekehrt werden, wie es die herrschende Gesinnung schon längst ist" — auf die Plötzlichkeit des 1848 losgebrochenen Sturmes war er doch wohl nicht vorbereitet; als Wortführer des Missionsvereines hielt er damals eine Ansprache, die mit den Worten beginnt: „Daß über die Wirksamkeit eines christlichen Vereins, zumal eines Vereins für die Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden, in unsrer Zeit, in unserm Vaterlande, nur mit einem eigenthümlichen bittersüßen Gefühle geredet werden könne," und nachdem er der Segnungen gedacht, die durch göttliche Gnade grade dem deutschen Volke widerfahren, weiter fortfährt: „Was ist es denn, was das Volk in seinen tiefsten Tiefen aufwühlt gegen alle göttliche und menschliche Ordnung; was ist es denn, was die furchtbare Lehre emporbringt, das Recht im Staate wohne nur da, wo die Stärke sei, nämlich bei der Mehrheit seiner Genossen? Ist das nicht der Geist aus dem Abgrunde, dessen Diener die sind, die da Freiheit verheißen, so sie doch selbst Knechte sind des Verderbens? Haben wir es nicht erlebt, daß die Vertreter der ganzen Nation ihr großes Werk der Gründung einer deutschen Verfassung nicht nur ohne Gott begonnen, sondern das Erflehen seines Segens für das überflüssigste Ding auf der Welt erklärt haben? Hat nicht diese Versammlung die Kirche, in der unverkennbaren Absicht, nicht etwa sie allein auf ihren ewigen lebendigen Felsen zu stellen, sondern um ihr diese vermeintliche letzte Stütze zu entziehen, vom Staate getrennt, und damit ja ihre Meinung nicht zweifelhaft bliebe, das uralte heilige Band der Schule und der Kirche gelöset?" u. s. w. u. s. w.

Legten sich freilich allgemach die Wogen seiner Empfindung, welche hier einen so beredten Ausdruck gefunden, mit dem Zurücktreten der fluthenden äußern Bewegung, — die damals ausgesprochenen Ueberzeugungen haben in unveränderter Stärke bei ihm fortgelebt, und noch in einem Aufsatze, seinen späteren Lebensjahren angehörig, eifert er namentlich gegen den hoffährtigen Anspruch Aller, bis auf den Tagelöhner herab, am Regiment, an der Gesetzgebung Theil nehmen zu dürfen.

Der Sturm übrigens — und daran sei hier noch zuletzt erinnert — der Sturm, welcher damals die Geister bewegte und an den geistigen Erzeugnissen rüttelte, konnte auch die Schätzung des

Werthes seiner wissenschaftlichen Arbeiten nicht unberührt lassen; er hatte sie von Haus aus nicht als ein Elaborat todter Gelehrsamkeit betrachtet, sondern gehofft, durch eine Darstellung der Rechts-Institute in ihrer wahren Gestalt auf eine richtige und fruchtbringende Fortentwickelung des noch Lebensfähigen hinzuwirken. Aber wie wenig daran jetzt noch zu denken, das bezeugen die Worte der Vorrede, womit er jenen letzten Band seiner Abhandlungen herausgegeben, wenn er hier sagt: „Die Veröffentlichung der in den drei ersten Theilen dieses Werkes dargestellten Ergebnisse mühevoller Forschungen auf dem Gebiete des vaterstädtischen Rechts geschah in der Hoffnung, dadurch eine neue Revision unseres s. g. revidirten Statuts zu veranlassen und anzubahnen, einer Arbeit, von der sich nicht behaupten läßt, daß sie den Verdiensten unserer Vorfahren um die Ausbildung des deutschen Rechts die Krone aufgesetzt habe. — — — Ich ahnte aber nicht, daß so bald eine Zeit kommen werde, wo die Gesetzgebung in seither beispielloser Weise gleich einem lange aufgehaltenem Strome, die Dämme gegebener Zustände durchbrechend, sich über alles Bestehende, nicht nur des öffentlichen, sondern auch des Privatrechts dermaßen zerstörend ergießen werde, daß, wer jetzt jenes revidirte Statut mit den Augen durchwandert, den Eindruck einer gründlich verwüsteten Stadt empfängt, in der hie und da nur einzelne längst unbewohnte und kaum bewohnbare Hütten stehen geblieben sind. Das ist nun freilich ein wohlverdientes Gericht; denn seine Sünden sind groß und nur zu lange schon in Geduld getragen. Nicht so einfach dagegen möchte das Urtheil über den Werth Desjenigen sein, was man an Stelle des Zerstörten geschaffen, ob man die Aufgabe, nicht ein neues Recht zu erfinden, sondern den wahren Grundsätzen des althergebrachten heimischen Rechts mit schonender Hand eine zeitgemäße Entwickelung zu geben, richtig erkannt und befriedigend gelöst hat. — — So viel ist klar, daß durch die neueste Gesetzgebung meine seitherigen Forschungen größtentheils zum Werth oder Unwerth rein antiquarischer herabgesetzt sind."

Wie doppelt wohlthätig mußte es aber für ihn sein, sich unter solchen Umständen in einer Stellung zu befinden, deren Geschäfte ihm nicht gestatteten, melancholischen Empfindungen, wie wir solche hier aussprechen hörten, lange nachzuhängen. Freilich noch mehr

sorgte dafür das Leben mit dem Wechsel froher und schmerzlicher Ereignisse! Er sah seine alten Freunde vor sich hinsterben, und ebenso seine Geschwister, mit Ausnahme des Bruders, der ihn überlebt hat; im Jahre 1857 verlor er seine Ehefrau, und im Jahre 1866 folgte dieser seine einzige heißgeliebte Tochter, deren eheliches Glück so ganz auch sein eigenes gewesen war. Erschütternd sind seine Klagen, die er gegen einen Freund in Veranlassung dieser verschiedenen Trauerfälle laut werden läßt, aber daneben fehlt es nie an trostvollen, der lautersten Quelle entfließenden Betrachtungen. „Trost," schreibt er nach dem Tode seiner im Jahre 1851 verstorbenen Schwester Fanny, „Trost, und mehr als das, gewährt mir die stete Vergegenwärtigung ihres geistigen Wesens, ihrer unvergänglichen Schönheit, die, indem sie meine Seele mit Entzücken erfüllt, mir zugleich ein neuer innerer Antrieb wird, in selbstverläugnender Treue den schmalen Weg fortzupilgern, der dahin führt, wo mein Glaube sie in Zuversicht weiß, und mir eben deshalb die stärkende Gewißheit ihrer Nähe giebt, wie derjenigen Gottes, welcher Allen nahe ist, die auf seine Gnade hoffen."

Und seine Hausfrau, die während einer 36jährigen Zeitdauer ihm schaffend und sorgend zur Seite gestanden! „Sechsunddreißig Jahre," schreibt er, „haben ein gewaltiges Recht, und lassen tief empfinden das Wort der ewigen Wahrheit: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei," und so kann mein liebebedürftiges altes Herz sich noch nicht recht an den Gedanken gewöhnen, die noch vor mir liegende, voraussichtlich nicht kurze Bahn meines Lebens allein durchpilgern zu sollen, kein liebendes Wesen um mich zu haben, das Freud und Leid, namentlich die Kinder betreffend, mit mir theilt, und mir einmal sanft die Augen zudrückt, wenn sie einst zu einem seligen Erwachen sich schließen."

VI. Die letzten Lebensjahre.

Wohl sollte er Recht haben mit der hier ausgesprochenen Erwartung eines ihm nicht nahe bevorstehenden Endes, denn erst 22 Jahre später ist er seiner Gattin im Tode nachgefolgt Aber die Macht der Zeit, welche Andern Heilung bringt, wie hätte sie nicht auch auf ihn, und grade auf ihn, der ja gewohnt war, in ihr nur „ein Heute der Ewigkeit" zu erkennen, ihren Einfluß geltend machen sollen! Die Jahre kamen und gingen mit ihrer Schnur

auf einander folgender Tage, deren jeder seinen Anspruch machte an die Kräfte des so arbeitstüchtigen, wie arbeitsfähigen Mannes; die Leitung des freundlichen, wohlgeordneten Hauswesens sah er den Händen einer sorglich und liebevoll schaffenden, altbewährten Freundin der Familie anvertraut; es fehlte nicht an Einsprechenden, nicht an Besuchenden, gelegentliche Reisen brachten Erfrischung, und eine Schaar fröhlich heranwachsender Enkel erfüllte sein Herz mit inniger Freude! — aber in diesem gleichmäßigen Zuge sollte es nicht bis zu Ende fortgehen, denn am 5. April 1869, als er Morgens eben im Begriffe stand, sich in's Gericht zu begeben, traf ihn ein Schlaganfall, der seiner bisherigen Geschäftsthätigkeit für immer ein Ziel setzte. Wohl suchte sein rastlos arbeitender Geist mit aller Kraft sich dem lähmenden Einflusse des Uebels zu widersetzen, und das auch nicht ohne Erfolg. Wie er die Besinnung keinen Augenblick verloren, so sah er sich auch rasch im freien Gebrauch seiner Glieder wiederhergestellt, und, durfte er zu Anfang dem Kopfe keine Anstrengungen zumuthen, so richtete er, bei seinem unabweisbaren Thätigkeitstriebe, seine Stube ein zu einer Schnitz-Werkstätte; dazwischen nahm er die Geige zur Hand, und wie erfreute es das Herz des alten Mannes, und welch' liebliches Bild gewährte es, wenn, von den Tönen angezogen, ein zahmer Kanarienvogel herangeflogen kam, sich erst auf das Haupt des Spielenden, dann auf das Instrument niederließ, und, das Köpfchen hin und her bewegend, mit hellen, freundlichen Augen in die seinigen schaute. Allgemach hob sich sein Zustand in dem Maße, daß er hoffte, wieder in seinen Geschäftskreis eintreten zu können, aber es blieb eine innere geistige Schranke, die das unmöglich machte. Seltsam genug! Er durfte bald wieder mit Lesen beginnen; mehr Mühe verursachte ihm das Schreiben, das Anfangs in der mechanischen Thätigkeit des Abschreibens von Urkunden bestand, dann nahm er auch die Correspondenz mit seinen abwesenden Kindern und mit Freunden wieder auf, aber freilich nicht ohne daß diesen die Spuren der Anstrengung und Mühe daraus entgegengetreten wären, und endlich hat er nicht nur, in Anknüpfung an den von ihm im Jahre 1824 in der Gesellschaft gemeinnütziger Thätigkeit über den Abyssinischen Missionar, den Lübecker Peter Heyling gehaltenen Vortrag, einen Aufsatz für Warneck's Missionszeitschrift geschrieben, sondern, wie wir oben gehört, begann er auch wieder mit seinen Gesangbuch-Arbeiten, und kurz vor seinem Tode erschien noch der dritte

Band seiner „Lübeckischen Zustände im Mittelalter.“ Und auch im Flusse seiner Rede fehlte ihm nicht leicht der richtige Ausdruck; aber er vermochte nicht einer Diskussion zu folgen; schon im Zwiegespräch konnte er vor einzelnen ganz gewöhnlichen Worten stehen bleiben und sich erst Verständniß schaffen, nachdem er sie mit dem Finger vor sich hingezeichnet; wohl las er selber, wenn auch langsam, vor, aber dem Vorlesenden lieh er vergeblich sein Ohr, und für die Predigt in der Kirche war dieses verschlossen.

Wie schmerzlich ihm, bei seiner lebhaften Natur und dem Bedürfniß des Gedankenaustausches, diese geistige Fesselung gewesen, das braucht hier nur angedeutet zu werden; wohl aber dürfen wir ausdrücklich hervorheben, daß er sich in das Unvermeidliche, als eine von oben ihm widerfahrene Schickung, mit Geduld und männlicher Fassung ergeben. Er hatte seine Stunden fest eingetheilt nach den Tageszeiten, in Lesung von Büchern ernstern oder leichtern Inhaltes, in schriftliche Beschäftigungen, in Uebung von Musik u. s. w. Mit dem lebendigsten Interesse ist er bis zuletzt den öffentlichen Angelegenheiten gefolgt; Niemand ist mit mehr Theilnahme den Heldenthaten der deutschen Armeen im Kriege gegen Frankreich gefolgt, und wie ihm die Aufrichtung des Deutschen Reichs zur höchsten Genugthuung gereichte, so hat er auch mit seiner Anerkennung für die Männer, die dazu mitgewirkt, nicht zurückgehalten. Bis zum letzten Lebensjahre unternahm er auch, wie in früherer Zeit, Reisen, die ihn gelegentlich über Norddeutschland hinaus, nach Würtemberg, nach der Schweiz führten, wo er in Genf die Wittwe seines Freundes Merle d'Aubigné besuchte, und in Basel bei seinem, im späteren Alter gewonnenen Freunde, dem Professor Schnell, vorsprach. Immer aber freute er sich, in heißer Sommerzeit heimgekehrt, dann wieder seiner Vaterstadt mit ihren grünen Umgebungen, den herrlichen Alleen und anmuthigen Wallanlagen, die er täglich zu wiederholten Malen zu durchwandern pflegte. Bei der Aussichtslosigkeit, die Geschäfte wieder aufnehmen zu können, war er indessen im Jahre 1876 um seine Entlassung eingekommen, die ihm von den Senaten der drei Städte unter ehrendster Anerkennung seiner Verdienste um das Gericht und die wissenschaftliche Fortbildung des Rechtes zu Theil wurde. Einem Freunde schrieb er: „Die Art und Weise, wie in Lübeck die Bürgerschaft den Antrag des Senates angenommen, hat mich tief gerührt.“ Eine schöne Anerkennung seiner Verdienste um die Vaterstadt war ihm aber am 13. November

1870, als dem Tage, da er vor 50 Jahren als Secretair in's Gericht eingetreten, durch Zuschriften des Senates, der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit und des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, zu Theil geworden; die Senate der freien Städte ehrten ihn in dieser Veranlassung durch eine an ihn entsandte Deputation, welche die vollste Würdigung seiner Verdienste bekundete; der Senat seiner Vaterstadt noch außerdem durch Verleihung der großen Ehrendenkmünze, und in seinem Schreiben sprach sich die Würdigung dessen, was er als Mitglied des Gerichtes, sowie wissenschaftlich geleistet, mit den Worten aus: „daß er nicht nur in seinem Berufe als Mitglied des höchsten Gerichtes der freien Städte Deutschlands ein seltenes Beispiel angestrengtester Thätigkeit, gewissenhaftester Unparteilichkeit und scharfsinnigster Rechtsfindung gegeben, sondern durch seine mühevollen und bahnbrechenden Forschungen auf dem Gebiete lübischen Rechtes und Lübischer Geschichte, sich ein unvergängliches Verdienst um die Förderung deutscher Rechtswissenschaft und insbesondere um seine Vaterstadt erworben habe."

Dem Lebensbilde unseres Freundes, dem wir bis hier, wo sein thätiges Wirken ein Ende genommen und nur noch wenige Jahre der Stille und des Wartens auf das Ende folgen, unsern Blick zugewandt, fehlen aber noch einzelne Züge, bei denen wir nachholend und ergänzend, wo sie angedeutet waren, noch verweilen müssen. Es ist schon erwähnt, daß Pauli in früheren Jahren sich in häuslichem Kreise an gemeinsamen ernsten Gesängen betheiligt hat, auch seines früh geübten und nach Jahrzehnten wieder aufgenommenen Violinspiels ist gedacht. Aber die Musik war ihm mehr, als ein gelegentlicher Zeitvertreib, sie war ihm ein Lebensbedürfniß, er hatte „Musik in ihm selbst." Von dem seelenvollen Gesange seiner Mutter an, der aus den Tagen der Kindheit in ihm nachklang, hat sein Leben lang edle Tonkunst ihn im Innersten berührt. Das Edle, Einfache, Ergreifende der Musik sprach zu ihm; das Künstliche, Pikante, ohne inneren Gehalt Blendende, galt ihm nichts. Die alten Meister Haydn, Gluck, Mozart, Händel, auch Beethoven, waren seine Lieblinge, und immer ergriffen ihn die älteren tief empfundenen, einfachen Compositionen Göthe'scher und anderer Lieder und Volksweisen. Ausübend war er nicht irgendwie hervorragend, wenn er auch gelegentlich in öffentlichen Aufführungen von Oratorien mitgewirkt hat, aber er besaß eine wohl-

lautende Tenorstimme, in die er auch Ausdruck zu legen wußte, und es ist seinen Kindern eine liebe Erinnerung, wie er mit ihrer Mutter zum Klavier Volkslieder oder die Zelterschen und Reichardtschen Compositionen sang. Da er mit einem ausgezeichneten musikalischen Gehör und Gedächtniß begabt war, so hafteten ganze Symphonien und Opern, wie Mozart's Don Juan, in seinem Gedächtniß, er pflegte oft daraus vor sich hin zu singen, wie er denn behauptete, daß er bewußt oder unbewußt immer eine Melodie mit sich herumtrage. Als nach dem Schlaganfalle das Gedächtniß für das Wort und das Verständniß der gesprochenen Rede sich anfänglich verwirrte, waren ihm die Melodien in seinem Innern treu geblieben. Bis zuletzt hat er, wenn er nur irgend es vermochte, bei keiner Concertaufführung gefehlt, die ihm Genuß versprach. Das Violinspiel eines Meisters konnte ihn noch lange nachher in der Erinnerung in Entzücken versetzen.

Aus derselben Quelle inneren Gefühlslebens floß auch das Verständniß und die Freude an ächter Poesie, an deren besten Klängen der hochgebildete Kreis sich erquickte, unter dessen Einfluß das erwachende Bewußtsein den phantasievollen und warm empfindenden Knaben stellte; seine Jugend fiel in die Zeit der Romantik; auch hier war das einfach Menschliche, das Herz Bewegende, was aus der Tiefe der deutschen Volksseele in seinen Liedern quillt, das auf ihn wirkte. Göthe hat er stets hoch verehrt, und sich fast Alles angeschafft, was in Bezug auf diesen an Briefsammlungen und sonstigen Nachrichten erschienen ist. Die Wahrheit war es, die er auch „in der Dichtung Schleier" suchte. Bis in sein hohes Alter hatte er sich eine jugendliche Empfänglichkeit bewahrt, und, wie er da wohl beim Vorlesen der poetischen Darstellung einfach rührender menschlicher Geschicke, von Bewegung übermannt innehalten mußte, so konnte ihn der Anblick eines guten Lustspiels oder einer Reuter'schen Erzählung auf's Höchste ergötzen, und die Leistungen eines guten Komikers veranlaßten ihn noch lange in der Erinnerung zum heitersten Lachen.

Dem gründlichen, auf die Erkenntniß des Werdens der menschlichen Dinge gerichteten Sinne unseres Freundes, der sich nicht mit den Resultaten, wie sie vorliegen, begnügte, entsprach seine Neigung für alles Geschichtliche. Seine fachwissenschaftlichen Bestrebungen erhalten hiedurch ihr Gepräge. Von dem ihm Naheliegenden ging er aus und drang forschend weiter, bis das Ver-

gangene sich ihm erhellte. Das Altgewordene hat immer einen mächtigen Zauber auf ihn geübt, ohne daß er Gleichgültigem, nur weil es alt, Werth beigelegt hätte So war es mit seiner Vaterstadt; hier sprach Alles zu ihm, was an Ehrwürdigem aus einer ruhmreichen Vergangenheit und an eigenthümlichen Lebensäußerungen überkommen war. Und dann die Geschicke der Völker, und vor Allem die seines eigenen, wie haben sie immer seinen Geist bewegt! Der Geschichte war ein großer Theil seiner vielseitigen Lectüre, in deren Bereich er immer das Beste zog, gewidmet. Aber auch in weiteren Kreisen ist er bestrebt gewesen, den Sinn für die Geschichte zu beleben und zu befördern. Lange hat er dem Historischen Lese-Verein, dessen Mitbegründer er war, vorgestanden, und welche Verdienste er sich um die Arbeiten des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde erworben, dessen Vorsitzender er so viele Jahre gewesen, davon legt jedes Heft dieser Zeitschrift ein redendes Zeugniß ab. So konnte es nicht fehlen, daß er von manchem auswärtigen geschichtlichen Vereine zu seinem Mitgliede gewählt wurde, wie er denn auch an der Germanisten-Versammlung, die 1847 in Lübeck tagte, in hervorragender Stelle betheiligt war. — So reich sein geistiges Leben war und so mannigfach die Bestrebungen, denen er seine Kräfte lieh, aus einem Quell floß Alles und einem Ziele strebte Alles zu.

Aber, so möchten wir, ehe wir uns zum Schlusse wenden, fragen, war das lichthelle Bild, dem wir hier begegnen, und wie unsre Darstellung es entworfen, ganz ohne Färbung? Kann man mit dem oben, nach Hamann von ihm gebrauchten Worte sagen: „Wo Licht ist, da hören die Farben auf?" Dann wäre er kein Mensch gewesen, und das hat er selbst am wenigsten von sich geglaubt. Zunächst läßt sich nicht behaupten, daß er während seines Lebens im gewöhnlichen Sinne des Wortes: „populär" gewesen ist. Dazu war er zu wenig mit und unter den Leuten, und sein gelegentliches Auftreten in Wort und Schrift glich allzusehr dem eines zürnenden Propheten, als daß die Tagesmeinung sich ihm hätte zuwenden mögen. Aber in seinem Wesen lag etwas, was auch näher Stehende gelegentlich verstimmen mochte, und dem wir daher etwas näher nachgehen müssen. Er hat einmal seiner Schwester geschrieben: „Mit jedem Menschen, glaube ich, läßt sich gut leben, der nur aufrichtig ist und sich giebt, wie er ist. Das Grundelement aller Trennung und was alle wahre Gemeinschaft

hindert, das ist die Lüge; wo die ist, da kann eigentlich auch von keiner Toleranz die Rede sein.“ Und in einem andern Briefe sagt er: „Ich bin mir sehr dauernder Antipathieen bewußt, aber sie sind nicht gegen Menschen, sondern gegen verkehrte Tendenzen gerichtet, gegen Menschen wenigstens nur insofern, als Lüge in ihrem Treiben ist. Wo ich Aufrichtigkeit der Gesinnung sehe, würde ich es mir nicht verzeihen können, geheimen Groll in mir zu nähren, und mein Zorn kann in hellen Flammen auflodern, aber es fehlt ihm Gottlob an anderm dauernden Stoff, als Widerwillen gegen das Böse an sich.“

Das Selbstzeugniß, welches er sich hier ausstellt, ist wahr, aber wie ein Auflodern seines Zornes, auch ohne daß jener grundverderbliche Stoff vorhanden gewesen wäre, wo er vielmehr nur Rücksichtslosigkeit, Nachlässigkeit oder dergleichen vermuthete, manchmal in der Form gekränkter Liebe, sich heftig geltend machen konnte, so erwies sich auch das Wort eines Dritten, welches ihm aus dem Zusammenhange gerissen zu Ohren gekommen war, mitunter bestimmend für sein Urtheil, das als Vorurtheil dann sein Benehmen beeinflußte. Wohl hatte er ferner Recht, wenn er den Begriff „Lüge“ auf alles eitle, selbstgefällige Wesen ausdehnte; wenn er aber danach auch sein intolerantes Verhalten einrichtete, so ließ sich dagegen sagen, daß es auch eine nicht verziehende, sondern erziehende Toleranz giebt, worauf er selbst gewissermaßen in einem Schreiben an seine Schwester hingedeutet, wenn er ihr schreibt: „Wie mit den Geisteskräften, so ist es auch mit den sittlichen Eigenschaften; der eine besitzt von Natur, was der andere nicht hat, dem einen wird wie von selbst zu Theil, was der andre mühsam im harten Kampfe erringen muß; dieser kann das Zehnfache überwunden haben vor jenem, und es bleibt doch noch manches zurück, was uns bei jenem nicht stört.“ Diese langmüthige, erziehende Toleranz aber, ist nicht sie gerade oft dem Sturm-Angriffe vorzuziehen, namentlich wo es sich um Geltendmachung der höchsten, der christlichen Wahrheit handelt? Und in einem herrlichen Briefe an seine Schwestern, die sich durch seine Beurtheilung ihres Standpunktes verletzt gefühlt, lautet es auch wie ein halbes Bekenntniß, wenn wir hier lesen: „Ich weiß, daß das, was ich bekenne und glaube, Wahrheit ist; ich weiß, daß ich Euch lieb habe, wie wir einander lieb haben sollen, und weiß, daß ich aus Liebe die Wahr-

heit gesagt habe, wenn ich gleich weiß, daß, wenn ich besser liebte, ich sie vielleicht auch besser gesagt hätte."

Daß es ihm nicht immer gelang, auf das Wesen Anderer einzugehen, wie sich solches durch Erziehung und Leben entwickelt und ausgebildet, führte mitunter Conflicte herbei und verlängerte sie auch wohl ohne Noth, die nach ihrer wirklichen Beschaffenheit kaum einen tragischen Charakter hätten annehmen dürfen; und was endlich im Verkehr mit Andern diesen auch nicht eben behagen mochte, das war seine Abneigung gegen Langeweile und wirklichen oder vermeinten Unverstand, deren Wurzeln wohl tief haben liegen müssen, weil sie sich bei Discussionen oder Vorträgen, ihm selbst unbewußt, so leicht in Geberden und halblautem Selbstgespräch kund thun konnte. Aber wie so ganz tritt doch das, was wir hier gerügt, zurück gegen die Vorzüge, mit denen wir uns durch die Darstellung seines Lebens vertraut gemacht haben. Gewiß jeder, der, bei ihm eintretend, in sein ernstes Antlitz geschaut, mit den leuchtenden, gleichsam nach Innen gekehrten Augen, und der hohen, freien und reinen Stirn, hat nicht anders als von tiefer Ehrfurcht erfüllt werden können vor dieser edeln Erscheinung! Er haßte alles Arge und Unreine aus dem Grunde der Seele, in welcher das höchste Ideal der Menschheit seine Verklärung gefunden, und durch seine Frömmigkeit, seine Wahrhaftigkeit und Lauterkeit, verbunden mit jenem herrlichen Mannesmuth, der ihn ohne alle Rücksicht auf Menschenfurcht und Menschengefälligkeit in den Kampf getrieben, wann und wo immer es galt, ein Zeugniß abzulegen für die höchsten Lebensgüter, durch das Alles erscheint er uns recht eigentlich als Vorbild eines deutschen Mannes, deutsch, wie er sich sein Volk in dessen Wiederherstellung wünschte, und deutsch, wie der Geist gewesen, welchem die hehren Gotteshäuser seiner Vaterstadt ihr Dasein verdanken, und den zu verkörpern und lebendig darzustellen er durch seinen Wandel wie durch seine Arbeiten bemüht gewesen ist.

Wer ihn ein Jahr vor seinem Verscheiden gesehen, dem konnte nach der körperlichen, wie geistigen Regsamkeit nicht eben der Gedanke eines nahe bevorstehenden Endes kommen. So erging es wenigstens einem Freunde, mit dem er zur Frühlingszeit, in später

Nachmittagsstunde, auf den schön gebahnten Wegen am Wall-Abhange lustwandelte. Auf ein leise mahnendes Flüstern der von lindem Hauche bewegten Baumwipfel war ein Moment lautloser Stille gefolgt; die Sonne umwebte mit verklärendem Scheine die duftenden Blüthengebüsche, und verstreute Lichter trieben ihr magisches Spiel, wohin immer das Auge sich wenden mochte. Da faßte er plötzlich den Arm des Begleiters, und sagte mit jener innigen, weichen Betonung der Worte, die ihm so eigen war, wenn die Herrlichkeit der Natur, in deren Herz er hineingeschaut, ihm Zeugniß gab von dem, der durch den Hauch seines Mundes das Alles bereitet: „Herrlich! herrlich! wohl werden wir Beiden uns nicht wieder hier zur Frühlingszeit begegnen, aber gehe ich nicht einer viel größeren Herrlichkeit entgegen?" Er hatte Recht gehabt, denn ehe der Frühling des Jahres 1879 wiederkehrte, war er in Folge eines neuen Schlaganfalles, der ihn am 16. März betroffen, am 18. März abgerufen worden. Durch die am Sarge von Pastor Deiß gehaltene Rede wurde das Andenken des Entschlafenen in würdiger Weise gefeiert, und eine zahlreiche Versammlung Leidtragender folgte der entseelten Hülle zu ihrer letzten Ruhestätte, die ja für den Lebenden vorlängst ihre dunkeln Schrecken verloren hatte.

Pauli's juristisch-litterarische Thätigkeit.

Von F. Frensdorff.

C. W. Pauli hatte am 9. März 1816 vor der Göttinger juristischen Facultät das Examen cum laude praecipua bestanden, und war dann am 13. April von Anton Bauer, dem zeitigen Decan, einem bekannten Criminalisten, zum Doctor promovirt worden. Es verging lange Zeit, ehe eine juristische Arbeit Pauli's an die Oeffentlichkeit trat. Sie war gelegentlich seiner praktischen Thätigkeit erwachsen, und behandelte den Rechtssatz, wonach eine Partei, welche zwei übereinstimmende Urtheile erlangt hat, von weiterm Appelliren ausgeschlossen ist, oder das Princip der sog. sententiae duae conformes. Wenn die Abhandlung ihrem Titel nach das Thema auch nur in seiner Bedeutung für das Hamburgische Recht erörtern will, so geht sie doch von so allgemein wissenschaftlichen Gesichtspunkten aus, und bewährt diese in historischer Begründung wie durch Rechtsvergleichung, daß das gegenwärtig angesehenste unter den Lehrbüchern des Prozesses, Wetzells System des ordentlichen Civilprozesses (Auflage 3 [1878] § 54, S. 707), sie als in jeder Beziehung mustergültig bezeichnet.

Schon der Standort des Aufsatzes ist bezeichnend. Die juristische Litteratur hat nicht viel Sammlungen aufzuweisen, die sich an Classicität mit den juristischen Abhandlungen von Heise und Cropp messen können. Wenn die Herausgeber Pauli's Arbeit unter den ihren einen Platz anwiesen (Bd. 2 [1830] No. 7, S. 183—263), so war das eine der ehrendsten Anerkennungen.

Erst die nächsten Jahre führten Pauli den Studien zu, die seine eigenthümlich wissenschaftliche Stellung begründen sollten. „Es war im Jahre 1834, als ich das Glück hatte, in den Stadtbüchern Lübecks die Fülle der bisher von niemandem geahnten Schätze zu entdecken:" so konnte er von sich nach 44 Jahren an der Spitze einer neuen aus jenen Funden geschöpften Arbeit schreiben; denn, wie man von Ranke gesagt hat, daß seine in jungen Jahren gesammelten venetianischen Gesandtschaftsberichte ihn nie verlassen haben, so sind Pauli die Lübecker Stadtbücher bis an's

Ende seiner Thätigkeit treu geblieben. Pauli's Universitätsjahre waren in die Zeit des großen Aufschwunges der rechtshistorischen Studien gefallen. Hat er auch nicht zu den Füßen Savigny's und Karl Friedrich Eichhorn's gesessen, ihre Lehren haben auf ihn wie auf alle empfänglichen Gemüther jener Zeit eingewirkt. Die Beschäftigung mit altdeutscher Litteratur, der er sich in Göttingen mit so großer Vorliebe gewidmet, traf zusammen mit den lebendigen Eindrücken einer großen Vergangenheit, wie sie ihn in Lübeck umgab, und einem in seiner Persönlichkeit liegenden unwiderstehlichen Triebe, dem unerforschten stillen Bildungsprozesse der Dinge nachzugehen. In der heimathlichen Geschichte, auf deren Erforschung ihn alles hindrängte, mußte ihn, den Juristen, vor allem das Recht anziehen. Die Nothwendigkeit der Quellenstudien, die Bearbeitung der deutschen Stadtrechte hatten die Führer der historischen Rechtsschule wiederholt den Mitstrebenden ans Herz gelegt. An die Lübecker Juristen war dieser Ruf nicht vergebens ergangen. Unter den Räthen des höchsten Gerichts wirkte Friedrich Cropp, der von seiner Heidelberger Professur die Vorliebe für „die deutschen Rechte" und die Vorarbeiten zu einer Ausgabe der Rechtsbücher mitgebracht, und Mitte der zwanziger Jahre jenen schönen Aufsatz über den Diebstahl nach dem Rechte von Hamburg, Lübeck und Bremen schrieb; wirkte Johann Friedrich Hach, der die Codices des lübischen Rechts sammelte, um die erste kritische und vollständige Ausgabe der alten Statuten nach dem Muster, wie es Homeyer für die Veröffentlichung deutscher Rechtsquellen vor Augen gestellt hatte, zu Stande zu bringen. Glückliche Entdeckungen belohnten und förderten den Eifer. Der Senatssecretair Gütschow fand das sog. lübische Fragment, in dem spätere Forschung die älteste Form der lateinischen Statuten Lübecks erkannte; wenige Jahre später Heinrich Brehmer, damals Wette-Actuar, den Rechtscodex, den 1348 Herr Thideman Güstrow to des stades behof hatte schreiben lassen, und die beiden Folianten, welche die Urschrift der Chronik des Franciscaner-Lesemeisters Detmar enthielten. Zu ihnen gesellte sich nun Pauli.

Die alten Ober- und Nieder-Stadtbücher, einst Melle und Dreyer wohlbekannt, waren den nachfolgenden Geschlechtern aus der Kunde gekommen. Als sie jetzt wieder ans Licht gezogen wurden, war leider der älteste mit dem Jahre 1227 beginnende Band des Ober-Stadtbuches verschwunden, aber von 1284 ab war

doch die ganze Reihenfolge, und ebenso von 1311 ab die vollständige Serie der Nieder-Stadtbücher bis auf die Gegenwart vorhanden.

Es waren neue, bisher ganz unbenutzte Quellen, auf welche er den Blick lenkte: Aufzeichnungen eigener Art, äußerst inhaltreich für die lebendige Erkenntniß des Rechts, aber nur dem ergiebig, der sie zu erschließen wußte.

Witzig vergleicht Pauli den Inhalt der Stadtbücher mit einer hebräischen Schrift ohne Punkte, die der Verstand erst finden soll. „Diese Punkte sind die Rechtssätze. Bis wir diese und zwar die rechten gefunden haben, ist uns die Urkunde, wenn wir gleich ihre Worte verstehen, völlig todt.“ Die Schwierigkeit lag darin, daß die angewandten Rechtssätze sich nicht etwa kurzerhand aus den Statutenbüchern zusammensuchen ließen, sondern oft genug, wie sie im Gewohnheitsrechte wurzelten, auch in unaufgezeichnetem Zustand verblieben waren. Hier galt es, aus anderen Urkunden oder aus den Aufzeichnungen über die Rechtsgeschäfte den Rechtssatz selbst zu ermitteln. Dabei nicht fehl zu greifen, das Besondere und das Allgemeine, die Ausnahme und die Regel richtig zu scheiden, erforderte juristischen Tact, der außer durch gründliche Studien und geistige Anlage wenn irgendwo, in einem Tribunal von der Stellung des Lübecker, im geschäftlichen Verkehr mit Männern, wie der Präsident Heise einer war, gewonnen wurde.

Man muß das Recht der Zeit nach allen seinen Richtungen hin immer lebendig gegenwärtig haben, damit bei dem Lesen einer jeden Urkunde die rechte Saite anklingen könne: so formulirt Pauli selbst die Forderung, die an den Herausgeber oder Bearbeiter eines Stadtbuches zu stellen ist. Man wird hinzusetzen dürfen: nicht blos das Recht, auch die Sitte, das ganze Leben der Vergangenheit muß kennen, wer diese unmittelbaren Zeugnisse des geübten Rechts verwerthen will. Wer hätte diesen gesteigerten Anforderungen besser genügt als Pauli! Er hatte sich den ganzen Umfang der lübischen und der hansischen Geschichte zu eigen gemacht, wie er das Recht in allen seinen Erscheinungen verfolgte. Ueberall bedacht, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, hatte er hier wie dort die lauteren Quellen aufgesucht, die damals noch nicht so bequem gefaßt zu Tage lagen wie gegenwärtig. Er hatte einen scharfen Blick für das Reine und Echte, und während noch heutzutage lübisches und nicht-lübisches Recht mit einander ver-

mischt werden, hatte er schon vor Hach's Ausgabe richtig erkannt, in welchen Handschriften das ursprüngliche lübische Recht beschlossen sei, wie er nach ihrem Erscheinen schärfer, als sie es unternommen, die Entwicklungsstadien, die das lübische Recht durchlaufen, von einander unterschied.

Im Jahre 1837 veröffentlichte er: Abhandlungen aus dem lübischen Recht. Erster Theil. Das Recht der Erbgüter, einst von Cropp als Thema einer eigenen Arbeit angekündigt (Abhdlgn. 2, S. 503), an deren Ausführung ihn ein früher Tod verhindert hat, war die zunächst erwählte Aufgabe. Gleich K. F. Eichhorn faßt er den Zweck der Rechtsgeschichte praktisch; er ist kein Antiquarier. Ein damals noch in Geltung stehendes Institut, reich an Schwierigkeiten und Streitfragen, bildete den Gegenstand. Aber gleich dem Meister glaubt er den Zweck nur in rechter Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit erreichen zu können. Er geht deshalb von den ältesten Zeugnissen aus, sucht sie sorgfältig und nüchtern zu erfassen, verfolgt sie in ihrer Fortentwickelung bis zur Zeit der Revisoren, immer den Inhalt der Statuten an den Urkunden der Stadtbücher prüfend und jene aus diesen ergänzend. So gelingt es ihm, die Grenze zwischen dem Recht der Gesetzbücher und dem des Lebens zu finden, das was in dem neuesten Recht, wie es die Revision von 1586 festgestellt hat, consequente und inconsequente Fortbildung des alten ursprünglichen Rechts ist, von einander zu scheiden. Er ist nicht gut zu sprechen auf die Männer, die zur Zeit der größten Verwirrung in Sprache und Recht das überkommene Statutenmaterial durch die Brille römischer Ideen musterten und eine Gesetzgebung schufen, in der von den Verdiensten der Vorfahren um Ausbildung des deutschen Rechts wenig zu erkennen ist. Es genügt ihm nicht an der theoretischen Erkenntniß der verschiedenwerthigen Bestandtheile im geltenden Rechte, seine Arbeiten haben den Zweck, eine Revision der Revision anzubahnen. Pauli hat dann selbst noch die Zeit erlebt, die von einer Reform in solch bescheidenen Grenzen nichts mehr wissen wollte, die von dem revidirten Statut nur Bruchstücke und Trümmer übrig ließ, ein Proceß, an dessen Ende wir noch nicht angelangt sind. Mochten seine Arbeiten auch das Ziel der Reform eines deutschen Particularrechts nicht erreichen, er hat die Genugthuung erlebt, sie ein Ansehen weit über die engen Grenzen eines Particularrechts hinaus gewinnen zu sehen. Wo es die Ermittlung der eigenthümlichen Ideen des deutschen Rechts gilt, sei es im Interesse der historischen

Wissenschaft, sei es zum Zweck wiederbelebender Verwerthung solcher Elemente für die moderne Gesetzgebung. werden Pauli's Forschungen an ihrem Theile mitwirken. Der Autor hatte gewiß von vornherein einen andern Gedanken als den eines particularrechtlichen Schriftstellers, der für das engbegrenzte Publikum eines Sonderrechts schreibt. Schwerlich theilte er jenen lange Zeit herrschenden, auch von Eichhorn vertretenen, Irrthum, der in dem Sachsenspiegel das gemeine deutsche Privatrecht des Mittelalters erblickte und alles von ihm Abweichende für Particularrecht hielt. Das Privatrecht des Mittelalters ist eben zu keiner Zeit ein einheitliches gewesen. Das Sachsenrecht war ein Particularrecht wie andere neben ihm. Das deutsche Privatrecht des Mittelalters ist uns nur in Sonderrechten überliefert, unter denen das lübische Recht vermöge seiner Reinheit, der Trefflichkeit seiner Ueberlieferung, des Reichthums seines Inhaltes einen der ersten Plätze einnimmt. P. tritt denen entgegen, die slavischen Einfluß im Rechte Lübecks annehmen wollen, und macht sich zu dem Beweise anheischig, daß es keine einzige Bestimmung enthalte, die sich nicht in anderen Rechten wiederfände, deren rein deutscher Ursprung nie bezweifelt worden ist. Das älteste deutsche Statut von Lübeck gilt ihm mit Recht als eines der schönsten und lautersten Erzeugnisse des deutschen Rechtsgeistes

Was von dem ersten Theil der Abhandlungen aus dem lübischen Rechte gesagt ist, gilt in nicht minderem Grade von dessen Nachfolgern. Der zweite 1840 erschienene Theil behandelt ein nicht weniger controversenreiches Thema als der erste, nämlich: die ehelichen Erbrechte. Wenn er hofft, der verbreiteten, aber schon von Cropp angefochtenen Meinung, daß im lübischen Rechte das System der allgemeinen Gütergemeinschaft befolgt werde, vollends den Boden auszuschlagen, so hat die neuere Forschung (Schröder, Gesch. des ehel. Güterr. II, 3, S. 305) sich dem nicht anzuschließen vermocht, und ist zu der schon von Hasse vor sechszig Jahren vertretenen Ansicht zurückgekehrt. 1841 folgte der dritte, das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente behandelnde Theil. Rasch hinter einander war das Werk bis so weit erschienen. Erst nach 24 Jahren gesellte sich wie ein Nachzügler dazu ein vierter Theil, die sog. Wieboldsrenten oder Rentenkäufe des lübischen Rechts behandelnd (1865). Zum größten Theil schon früher bearbeitet, war der Abschluß durch den Mangel an Muße verzögert. Nachdem Pauli 1843 zum Rath des Oberappellationsgerichts erwählt worden, hatte er nur noch die Gerichtsferien zur Fort-

führung seiner schriftstellerischen Arbeiten verwenden können, und aus demselben Grunde sich zu einer Einschränkung seines Themas verstehen müssen, das ursprünglich die verwandten Rechte anderer norddeutscher Städte mit umfassen sollte. Aber auch in dieser Gestalt kam das Buch sehr gelegen, und ergänzte die Untersuchungen über die Rentengeschäfte, welche seit längerer Zeit einen Gegenstand besondern Interesses für Juristen und Nationalökonomen bildeten.

Alle vier Theile der Abhandlungen aus dem lübischen Rechte tragen auf dem Titel die Nebenbemerkung: Größtentheils nach ungedruckten Quellen. Das hat nicht blos den Sinn, daß der Verfasser solche zu seinen Arbeiten benutzt hat; er legt sie dem Leser auch vor theils in der Form eines angehängten Urkundenbuches, theils in der von ausführlichen Mittheilungen, die dem Texte eingeschaltet oder in Anmerkungen untergebracht sind. Er will dadurch den Kundigen in den Stand setzen, die Darstellung an der Hand der Quellen selbst zu prüfen; denn „mir ist die Wahrheit lieber als meine Vorstellung von derselben.“ Dazu kommt, daß die Quellen, um welche es sich handelt, schwer zugänglich sind und wohl größtentheils bleiben werden. Der Druck dieser Stadtbücher oder auch nur einer Auswahl derselben wird wohl ein frommer Wunsch bleiben; und selbst wenn er in Erfüllung gehen sollte, besorge ich, daß die vollständigen Abdrücke der Stadtbücher schwerlich den Leserkreis finden werden, den Pauli's Auszüge gefunden und belehrt haben.

Die Stadtbücher Lübecks bilden die Unterlage noch für eine zweite Publication Pauli's. Sie ist nicht wie jene erste gelehrter Natur. Sind aber die „Abhandlungen“ Muster wissenschaftlicher Untersuchungen, so dürfen die „Lübeckischen Zustände“ als Vorbilder volksthümlicher Behandlung eines gelehrten Themas gelten. Unter dem Titel: Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts (Lübeck 1847) ließ Pauli sechs Vorträge erscheinen, die er während der Jahre 1838—1846 vor der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gehalten hatte. Dieser rühmlichst bekannte, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts blühende Lübecker Bürgerverein schließt Studirte, Kaufleute, Handwerksmeister in sich, und Pauli hat es verstanden, dem Interesse Aller gerecht zu werden, ohne glänzende Rhetorik einerseits, ohne verflachende Popularisirung andererseits. Sowohl da wo historische, als da wo recht-

liche Gegenstände zu behandeln sind, strebt er nach Klarheit und Anschaulichkeit. Dort kommt ihm die lebendige Vorstellung, die der Zuhörer von dem Gebiet der Stadt, ihren Straßen, ihren Häusern mitbringt, erleichternd zu Statten; hier sucht er das Verständniß zu erreichen, indem er von dem Zweck der Rechtsinstitute ausgehend darlegt, mit welchen Mitteln die Gegenwart, mit welchen die Vergangenheit die Aufgabe, den Lebensverhältnissen gerecht zu werden, zu erfüllen strebt. Wo er dabei genöthigt ist, auf Grundsätze des Rechts und der Wirthschaft einzugehen, die selbst den Gebildeten unserer Zeit nicht geläufig sind, versteht er die Darlegung so zu geben, daß er sein Thema im Auge behält, und doch den Zuhörer nicht mit dürftigen Allgemeinheiten abspeist. Sein Wunsch war, seinen Gegenstand dem Laien faßlich und dem Gelehrten nicht langweilig zu behandeln. Man möchte den zahlreichen Schriftstellern und Rednern der Gegenwart, die sich ein ähnliches Problem zu lösen bemühen, empfehlen, diese lehrreichen Blätter aufzuschlagen. Sie könnten sich Glück wünschen, wenn ihre Vorlesungen wie diese dem Augenblick gedient hätten und noch nach dreißig, vierzig Jahren zur Hand genommen würden, um eine ebenso zuverlässige und ausgiebige als in ansprechendster Form dargebotene Belehrung zu gewähren. Hätten wir mehr Bücher, die wie Pauli's Lübeckische Zustände getreue und anschauliche Vorstellungen über Rechts- und Culturzustände der Vergangenheit verbreiteten, oder würden die vorhandenen mehr gelesen, so dürfte man hoffen, lebensvollere und lebenswahrere Anschauungen von mittelalterlichen, insbesondere auch städtischen Zuständen anzutreffen, als sie heutzutage selbst in gelehrten Kreisen gefunden werden.

Erst im Jahre 1872 erhielt der erste Band der Lübeckischen Zustände einen Nachfolger, der zwar wie jener aus Vorträgen entstanden ist, aber nicht mehr so geschlossene fest umrahmte Darstellungen enthält Behandelte der erste das Stadtgebiet, die Stadt, Einwohnerschaft, Rath und Vogt, Familien- und Erbrecht, Creditwesen und Handelsverkehr, so beginnt der zweite mit einer Vorlesung über einzelne Erscheinungen des deutschen Mittelalters, unter denen insbesondere Fehderecht und Fehmgerichte berücksichtigt sind, und enthält die Sammlung des weitern zwei Nummern, welche verschiedenartige Mittheilungen aus den älteren Stadtbüchern bringen. Dem Charakter der frühern Vorträge sind die beiden ähnlicher, welche die Streitigkeiten zwischen Stadt und Bisthum Lübeck

behandeln, und Lübeck als Wechselplatz schildern. Noch weiter von dem Vorbilde des ersten entfernt sich der dritte 1878 erschienene Band der Lübeckischen Zustände; er ist nicht aus Vorlesungen erwachsen, und giebt nur eine Reihe rechtshistorischer Anmerkungen und Erläuterungen, die auf den Faden der Artikelfolge des revidirten lübischen Statuts gereiht sind. Wie sehr sich nun auch eine Abnahme in der Form bemerklich macht, so soll doch der Reichthum an interessantem und belehrendem Material, den auch Theil 2 und 3 bieten, nicht verkannt noch unterschätzt werden. Zudem sind sie gleich dem ersten Theil mit einem den Stadtbüchern entnommenen Urkundenbuche ausgerüstet, das dem Leser Stoff nicht blos zur Controlle, sondern auch zur eigenen Forschung vorlegt.

Die von Pauli und ihm Gleichstrebenden ausgehende Anregung zusammen mit dem Aufschwung, den die deutsche Geschichtsforschung seit den dreißiger Jahren nahm, hatte auch in Lübeck den Eifer wachgerufen, sich der Urkundenschätze anzunehmen, welche das Archiv der Stadt birgt. Man hatte aus dem vorhin genannten Bürgerverein zunächst eine Section für die Erforschung der lübischen Geschichte gebildet, die sich späterhin den Namen: Verein für lübische Geschichte beilegte, und sich die besondere Aufgabe setzte, ein Urkundenbuch der Stadt Lübeck herauszugeben. Wie an dem Verein, so hatte Pauli an dieser Arbeit den unmittelbarsten Antheil. Und als der Verein sich 1855 zur Herausgabe einer Zeitschrift entschloß, treffen wir vom ersten Heft an Pauli unter ihren thätigsten Mitarbeitern. Er beginnt hier die Veröffentlichungen aus dem Tagebuche des Bürgermeisters Henrich Brokes († 1623), deren Fortsetzungen sich dann durch die Hefte dieses und des nächsten Bandes hinziehen. So verdienstlich die mühevolle Arbeit ist, so geschickt die Auszüge aus dem Ganzen ausgewählt und durch lehrreiche Einschaltungen verbunden sind, man möchte wünschen, es wäre ein anderer Modus der Publication gewählt. Die Veröffentlichungsweise, die bei den Stadtbüchern nach dem oben Ausgeführten angemessen war, wird kaum als entsprechend gelten, wo es sich um eine Ueberlieferung von bestimmter litterarischer Form handelt. Die Aufzeichnungen eines Mannes, den Mantels einen der größten Bürgermeister nennt, die Lübeck je gehabt, verdienen eine Wiedergabe in originaler, unverkürzter, unzerrissener Gestalt, mit den nöthigen Erläuterungen aus der Zeitgeschichte versehen. Um des möglichen Bessern willen soll das Gute der Pauli'schen Arbeit,

welche dies so äußerst interessante Tagebuch überhaupt erst zugänglich gemacht hat, nicht verkannt werden; möge aber die Existenz des Guten der Nachfolge des Bessern nicht im Wege stehen, vielmehr die umfangreiche Probe, welche Pauli dargeboten, zur Herausgabe des Ganzen durch eine kundige Hand anregen, damit das Tagebuch des Lübecker Bürgermeisters Henrich Brokes sich den Autobiographien anreihe, deren unsere ältere Litteratur einzelne vorzügliche, aber keineswegs so viele aufzuweisen hat, als nach dem Werth dieser lebendigsten aller Geschichtszeugnisse zu wünschen wäre, und als daß eine so gehaltvolle wie die von Brokes vermißt werden könnte. Außer einigen kleinern Aufsätzen zur Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck, zur Geschichte des Irrenhauses, über die Bäcker während der Hungerjahre 1545—47, ist von Pauli's Beisteuern zur Zeitschrift besonders die Abhandlung über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette (Bd. 1), hervorzuheben, da sie in einer so umsichtigen und erschöpfenden Weise Inhalt und Werth eines alten Stadtbuchs, des liber vadiorum, darlegt, daß sie alle an eine solche Publication zu knüpfenden Wünsche befriedigt. Außerdem ist die im 3. Bande enthaltene Untersuchung über das Lübeckische Mangeld zu nennen, die, um eine dem Lübeckischen Caperwesen der Kriegsjahre 1510—11 gewidmete Darstellung bereichert, im besondern Abdruck unter dem Titel: Lübecks Mangeld und Caperwesen erschienen ist. (Lüb. 1875.)

Ich darf diese Darstellung enden wie ich sie begonnen, und ihr, wie es der Verewigte zu thun pflegte, eine urkundliche Mittheilung anfügen. Als ihm zur Feier seines funfzigjährigen Doctorjubiläums die Göttinger juristische Facultät als dem jureconsulto legum jurisque scientia ornatissimo, de jure patrio scriptis meritissimo, magistratui laudatissimo gratulirt hatte, dankte Pauli durch folgendes, an den zeitigen Dekan, Professor Dr. Briegleb, gerichtete Schreiben:

Hochgeehrtester Herr Hofrath!

Das vorgestern Namens der von Ihnen vertretenen hochlöblichen Facultät durch Herrn Präsidenten Kierulff mir überreichte Diplom hat mich zunächst im höchsten Grade überrascht, weil ich aus Gründen, die in meiner Persönlichkeit liegen, den Tag, an welchem ich nach langer Unterbrechung meiner Studien, kaum drei Semester aus dem Befreiungskampfe heimgekehrt, vor nun 50 Jahren die juristische Doctorwürde erlangt, geflissentlich zu verheimlichen

bemüht gewesen war. Es hat mich diese so überaus ehrenvolle Auszeichnung sodann aber auch in Wahrheit tief beschämt, da Niemand mehr erkennen kann als ich selbst, daß mir dadurch über Verdienst wiederfahren ist, indem, wenn es mir gelungen sein sollte, durch meine wissenschaftlichen Arbeiten das Verständniß des Rechts meiner Vaterstadt zu fördern, ich dieß weit mehr den von mir neu angebahnten Quellen, als der Benutzung und Verarbeitung des Entdeckten zu danken habe, und ich nur sagen kann, daß es mir an dem redlichen Bemühen nicht gefehlt hat, nach meinen geringen Kräften die Wahrheit zu erforschen. Um so mehr fühle ich mich aufgefordert, der hochlöblichen Facultät meinen tiefgefühlten ehrerbietigen Dank für die so überaus freundliche und ehrende Anerkennung dieses meines Strebens hiedurch auszusprechen, eine Anerkennung, die, wenn noch Jahre ungeschwächter Kraft vor mir lägen, mir ein ernster Sporn sein würde, das mir verliehene geringe Pfund im Dienste der Wissenschaft noch besser als bisher zu verwerthen.

Indem ich Sie, hochgeehrtester Herr Hofrath, ersuche, diesen meinen verehrungsvollen Dank der hochlöblichen Facultät kundgeben zu wollen, ergreife ich mit besonderem Vergnügen diesen Anlaß, Sie persönlich meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Ihr ganz ergebener

Lübeck, d. 15. April 1866. Pauli.

Pauli wußte schöner zu schreiben und zu reden, als es hier geschehen ist. Ich weiß kein besseres Beispiel anzuführen, als die Worte, die er am Sarge des Präsidenten Heise sprach. Aber den Kern seines ganzen Lebens und Strebens, den Trieb, die Wahrheit zu erforschen, bringt auch das vorstehende Schreiben zum Ausdruck, und es zeigt den, der so Vorzügliches geleistet, als einen Mann so bescheidenen Sinnes, daß die Urkunde zur Erkenntniß seines Wesens nicht unwerth erschien. In jener Rede zu Ehren Heise's erbat Pauli sich und seinen Collegen von Gott die Kraft, ihr Amt fort und fort in der unermüdeten Berufstreue und dem Geiste gewissenhaftester Gründlichkeit zu verwalten, wovon der Verstorbene ein so leuchtendes Vorbild hinterlassen habe. Der Rückblick auf Pauli's juristisch-litterarische Thätigkeit wird mit dem Nachruhm schließen dürfen, daß er in nicht minder hohem Sinne als seines Richteramtes auch seines Amtes als Schriftsteller gewartet hat.

II.

Ein Gastmahl des Rathes von Lübeck im Jahre 1502.

Mitgetheilt von Anton Hagedorn.

Die folgende Aufzeichnung ist der Bericht und die Rechnungsablage über ein Mahl, welches der Rath von Lübeck am 12. und 13. Juni 1502 auf der Olausburg veranstaltete, und für welches er seine seit 24 Jahren gesammelten Strafgelder verwandte. Sie ist von Interesse, da sie uns eine niederdeutsche Speisekarte des ausgehenden Mittelalters vollständig mittheilt, und Aufschluß über die Preise der Lebensmittel in jener Zeit gewährt.

Das Document befindet sich im hiesigen Staatsarchive. Es wurde in einer Lade unter anderen Acten der ehemaligen Kämmerei aufgefunden. Es ist verzeichnet auf zwei Folioblättern Papier, welche in der Mitte gebrochen und zusammengeheftet sind. Die Schrift nimmt die sieben ersten Seiten völlig ein, auf der achten steht die Inhaltsangabe:

Item dit is de rekenschopp van der schafferye, de de rat hadde opp der Oleffsborch van eren brockegelden, do men screff 1502 des sundages vor Viitii.[1])

Eine Abschrift findet sich am Schlusse eines Papier-Codex des hiesigen Staatsarchives, welcher dem Ende des 16. Jahrhunderts angehört, und der außerdem eine Copie der beiden ältesten Bücher der Junker-Compagnie, sowie Aufzeichnungen über den Wiederbeginn derselben im Jahre 1580 und die im Jahre 1586 beschlossenen neuen Statuten der Gesellschaft enthält. Der Abschreiber hat mehrere Stellen des Originals falsch gelesen, und vielfach die niederdeutschen Formen durch hochdeutsche beseitigt. Diese Copie ist vermuthlich die „sehr seltene und alte Handschrift," welche J. F.

[1]) Juni 12.

Petersen bei seinem Aufsatze über das lübeckische Patriciat[1]) benutzte und aus welcher er daselbst einen Auszug mitgetheilt hat, denn der letztere bietet gleichfalls hochdeutsche Formen und hat neben neuen Lesefehlern ganz dieselben, wie die Abschrift in dem erwähnten Codex. Lag dieser Petersen vor, so erklärt sich auch am leichtesten dessen Irrthum, nicht der Rath, sondern die Zirkelbrüder hätten sich zu dem Mahle vereinigt.[2])

Der Bericht über dasselbe ist E. Deecke durch die Arbeit von Petersen bekannt geworden. Das Bruchstück, welches er unter den Beilagen zu „Historische Nachrichten von dem lübeckischen Patriciat"[3]) gegeben hat, ist eben dasselbe, welches vor ihm schon Petersen mitgetheilt hatte. Allein dessen Abdruck diente ihm als Quelle. Er hat ihn getreulich mit allen Lesefehlern in seine Schrift aufgenommen, dazu aber durch das Bestreben, die mittelniederdeutschen Formen herzustellen, was ihm nicht gerade geglückt ist, den Text noch mehr corrumpirt. Um so mehr ist eine neue vollständige Wiedergabe des ganzen Berichtes gerechtfertigt.

Item anno 1502 den 12ten dach van Junio[a]) helt de ersame rat van Lubeck en erlik lach opp der Olevesborch van eren brockegelden van 24 jaren vargarddet, so dat de summe was zumma 65 $^1/_2$ ℔.

Item de schaffers weren her Hynriick Castorpp unde her Hermen Meyer.

Item hiir tho krege wii noch en aem wiins, habbe gegeven her Diiderick Vasedow in synem testemente.[4])

Item de heren hiir na volgen weren hiir to der kalatie bii namen:

[a]) Junigimo L.

---

[1]) Lübeckische Blätter, 1827 No. 13 bis 21.

[2]) ebd. No. 16 S. 98 ff.

[3]) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Lisch, X S. 50 ff.

[4]) Das Testament Dietrich Vasedow's ist von 1483, Nov. 18 datirt. Die betreffende Stelle desselben lautet: Item so geve ik deme ersamen rade to Lubeke ene ame Riinsches wynes to fruntlicher dechtnisse, sick dar frolick mede to makende.

her Johan Harsse,
her Tiideman Berck,
her Hartiich van Stiiten
her Daviit Dyvest, } borgemesters;
her Volmer Warendorpp,
her Jasper Langen,
her Johan Bere,
her Johan Kerckrynck,
her Hiinriick Wesvale,
her Hynryck Wiitte,
her Hermen Darsow,
her Evert van Rentelen,
her Johan Niiestatt,
her Johan Meyer,
her Vrederiick Joers,
her Johan Kiinkel,
her Bernt Bomhowert.

Desse weren hiir al miit eren vrowen.

Gaste:

dochtor Osthusen kerckher,
her Vade van Adeleveft hovettman,
doctor Pakebuss[a]) fiinnicus,
doctor Syffriidus medekus,
mester Hartwygus Breckwol,
mester Henniingus Osthusen, } scriive[r]s.
mester Johan Rode,

Item drosten weren de vorbenomeden schaffers.

Item noch der heren schencke, noch de marschalk Hiinriick van Renen knape, Johan Botemer knape, Hans Platze, Hans Kukens der her[en][b]) schaffer, noch twe riidende deners.

Item de 4 hussdeners helden de wacht: twe vor ener portten unde de anderen twe vor der porten na der hemiilheiitt.

Item de kalgreve wass portner.

Item vor dem torne saett en riidend dener, giinck aff unde an.

Item hiir wass de spelegreve, noch dat grotte spiil[1]) unde de trumppers.

a) Kakebuss L.
b) her L.

[1]) Die Stadtmusikanten, an ihrer Spitze stand der spelgreve.

Item hiir to habbe wii der heren riidende Kock unde Cort Dalenborch vor kokemesters unde habben volk tho 12 vaten unde riichten an aldus hiir na volgend.

Item int erste wass de Olevestborch behangen miit tappiiseriie tho beiiden siiden unde miitt benckelaken opp et schonste, unde en kredentie, dar men dat sulversmiide opp sette, van dren treden.

Item des sunndages myttdage wort hiir an geriicht aldus.

Item 4 vate in elk vat enen schiinken, hiir bii 4 riinderen braden, hiir bii sennepp unde oliiven.

Item dar negest gesoden wiilttbratt.

Item dar negest gestuckett schappvless, hiirbii salssementen puder.[1])

Item dar negest potthast[2]) miitt rosiinen.

Item dar negest mandelmost, hiirbii heiidesche koken.[3])

Item dar negest gebrat van enem grotten hertte, hiir bii oranien appel; hiir bii enen swanen gestoffertt miitt des keissers wappen vor der boist.

Item noch enen pawen of gestoffertt na siiner art miitt dem wappen; hiir gebacken hertte vorgulden.

Item hiir noch bii twielye geback.

Item hiir negest botter unde kese, hiir bii Lubeschen koken.

Item dar negest gaff men Damaschen,[4]) water ut sulveren hantbeken.

Item dar negest kriigeske appel;[5]) hiir bii annes konfeck.

Item noch in sulveren schalen Lamersche note.[6])

Item van gedrencken gaff men Hamborger[a]) beer, Emes beer,[7]) Riinschen wiin; item roden Garschonyer[8]) unde cavent[9]) vor de vrowen unde Lubesch beer vor dat volk.

[a]) Hanborger L.

---

[1]) Gewürzpulver.

[2]) Topfbraten. Er unterscheidet sich dadurch vom grapenbrade, daß das Fleisch, bevor es gebraten, in kleine Stücke zerschnitten wird, während der grapenbrade von einem einzigen Stücke Fleisch hergestellt wird.

[3]) Kuchen, welche mit heidnischen Götterbildern verziert sind?

[4]) Handtücher von Damast.

[5]) Krieger Aepfel, eine Sorte ziemlich großer rother Aepfel.

[6]) Lombardische Nüsse.

[7]) Eimbecker Bier.

[8]) Wein aus der Gascogne.

[9]) Dünnbier.

Des zunndag avendes tor maltiit geven wii:

Int erste de kolden ryndereu braden, hiir bii gerostett schappvlesſ; noch de kolden schiinken, hiir bii sennepp unde oliiven.

Item dar negest honer miitt biigoten.[1])

Item dar negest gesoden stoer miitt petersiilliien in etiicke.

Item dar negest groppenbrade miitt rosiinen.

Item dar negest en mene moest, hiir bii en geback.

Item dar negest ghebratt van dem groten wiilde, hiir orranyen appel, gebraden honer unde en geback.

Item dar negest botter kese koken, so des ersten dages, unde rosenwatter unde dar na froet,[2]) so vorhen gescreven.

Mandach.

Item in erste gesoden honer, heel, wiitt unde miitt ener soppen, hiir bii pulsse.[3])

Item dar negest gestuckett schappvlesſ, hiir bii salsementen.

Item dar negest gesoden wiilt.

Item hiir negest gesoden stoer in stucken mitt petersiiliien.

Item hiir negest en moest van sukkereiie, hiir bii en geback.

Item hiir negest gebrat, so vorhen; kese botter, so des vordages.

Item des mandage avendes.

Item int erste kolden braden unde gerostett schappvlesſ, hiir bii gebraden sprene.[4])

Item dar negest grappenbrade mit rosiinen, hiir bii gronen last miit etliich.

Item hiir negest gesaden sprene, hiir bii gesoden hekede miitt botter.

Item dar negest wiin moest, hiir bii en gebacht van lobben.[5])

Item hiir negest gebraden honer unde gebraden stoer, hiir bii noch gesoden krevete in ettiike unde peper, hiir bii oranien appel, hiir swanen, pawen, gebacken hertte.

Item hiir negest botter, kese, koken.

Item dar negest rosenwater, appel, so vorhen.

---

[1]) Sauce.

[2]) Früchte.

[3]) Fleischbrei?

[4]) Staare.

[5]) Stockfische, vornehmlich das dicke Vordertheil derselben.

Item hiir hebbe wii tho gehatt, so hiir na volgett:

In erste 83 honer, staen to hoppe zumma . . 4 ℳ 7 ß

Item vor enen halven ossen unde twe boteliinge,[1] zumma . . . . 7 ℳ 3 ß

Item geven vor en verendel verscher botter unde 11 punt ungesolten botter to mosen unde 4 versche botter opp de taffelen, zumma. . . . . 2 ℳ 14 ß

Item noch twe tunnen Hamborger berss mitt dem ungelde 4 ℳ 10 ß

Item noch twe tunnen Emesches beers, staen zumma 5 ℳ

Item vor enen stoer mitt der voersture,[2] zumma 3 ℳ 11 ß

Item geven opp der appteken vor 1½ punt engeverst, 1 punt pepers, 3 verendel negelsken, 7 loett saffrans, en verendel muschaten blomen unde en verendel kanel, 6 punt suckers, tho hoppe zumma . . . . . 6 ℳ 13 ß

Item noch vor 900 eiiger, staen zumma . . . 2 ℳ

Item vor 12 sakke kolen unde holt, zumma . . 1 ℳ

Item noch vor 26 punt rosiinen unde 25 punt mandelen, to hoppe zumma . . . . 2 ℳ 10 ß

Item vor orrannien appel unde vor Lamersche note 10 ß

Item 3 punt anyskonfeck unde kriigeske appel. . 1 ℳ 14 ß

Item noch geven vor kese, solt, grutte, petersiilliien, siippollen unde vor 4 tortiisen,[3] tho hoppe zumma . 1 ℳ 9 ß

Item utgeven vor 12 stiige sprenen unde 3 stoveken rodes wiins, zumma . . . . 2 ℳ 4 ß

Item geven den twen kokenmesters, zumma . . 3 ℳ

Item noch geven den dregers, zumma . . . . 1 ℳ

Item den schottelwaschers unde ummeloppers, zumma 6 ß

Item in den wiinkeller vor wiinbastart,[4] zumma 20½ ℳ

Item noch vor 4 schiincken unde speck unde 3 koken, tho hoppe zumma . . . . 2 ℳ 9 ß

Item noch geven vor etiich, last, bradenker,[5] oliiven, ander unkost . . . . 1 ℳ 6 ß

---

[1]) Hammel.

[2]) Fuhrlohn.

[3]) Wachskerzen.

[4]) Ein süßer spanischer Wein. „Vielleicht erhielt er einen Zusatz von Zucker und andern Ingredienzien, um ihn süßer zu machen, und daher seinen Namen." Wehrmann, der lübeckische Rathsweinkeller (Zeitschrift des Vereins für Lüb. Geschichte und Alterthumskunde, Bd. 2, S. 87).

[5]) So deutlich das Original. Die Abschrift hat: Bradenkerer.

Item geven der kokenbeckerschen, zumma . . . 1 ℳ

Item vor brott dem becker, semmelen, schonroggen, zumma . . . . 2 ℳ

Item geven den speluden . . . . 1 ℳ

Item geven dem meler, de braden tho vorgulden unde stofferen . . . . 1 ℳ

Item noch utgeven vor swiinen vless unde blott, zumma . . . . 5 ß

Item noch 30 to lesen vor de vorstorven heren, zumma . . . . 2 ℳ 6 ß

Item so heff in al desse kost gekost, so vorhen gescreven is bii persselen, zumma . . . . 83 ℳ 1 ß

Item de unfangegen itz, so hiir in der schriiff steiitt, miitt dem ame wiins van seliigen heren Diiriick Basedowen, zumma . . . . 80½ ℳ

So hebbe ic mer utgeven, dan unfangen vorgescreven, dat ic tachter biin, zumma . . . . 2 ℳ 9 ß.

Hiir tho wass tho vorne en stucke wiildes quam van Riitze[r]owe unde twe avende grone viische unde twe tunnen Lubesch beers.

Omnia[a]) sunt soluta per Davidum Divetz proconsulem anno ut supra Jovis 22. Junii.[1])

[a]) Der Zahlungsvermerk ist von anderer Hand.

[1]) Der 22. Juni d. J. 1502 fiel auf einen Mittwoch.

III.

Beiträge zur Lübeckischen Geschichte.

Von Senator Dr. W. Brehmer.

7. Mitglieder des Rathes von Riga, Reval und Dorpat, welche in Lübeck geboren sind.

Bei dem regen Handelsverkehr, welchen von Altersher Lübeck mit den lievländischen und estländischen Städten unterhalten hat, wurden diese letzteren mit besonderer Vorliebe von denjenigen Lübeckern aufgesucht, welche sich fern von der Heimath ihre wirthschaftliche Existenz gründen wollten; denn von dort aus konnten sie ohne große Mühe die Beziehungen zu ihren Verwandten und Freunden aufrecht erhalten, auch durften sie in ihnen mit Gewißheit auf eine Förderung und Unterstützung ihrer neuen Unternehmungen rechnen. Vielen derselben, die sich dauernd ansiedelten, ist es gelungen, an ihrem neuen Wohnorte zu solchem Ansehen und Einfluß zu gelangen, daß sie dort zu Mitgliedern des Rathes erwählt wurden. Ueber diese Vorgänge genaue Kunde zu erhalten, dürfte auch für die Geschichte Lübecks von Interesse sein, und so ist, da die nachfolgenden kürzlich über die Rathslinien der Städte Riga, Reval und Dorpat veröffentlichten Werke:

Die Rigische Rathslinie von 1226—1776 von H. J. Böthführ. Riga 1877.

Die Revaler Rathslinie nebst einem Anhang über Riga und Dorpat von Dr. F. G. von Bunge. Reval 1874.

Siegel aus dem Revaler Rathsarchiv von E. v. Nottbeck. Lübeck 1880.

ausführliche Verzeichnisse der dortigen Rathsherren enthalten, der Versuch unternommen worden, aus den in ihnen gemachten Angaben und aus Notizen, die sich in den hiesigen Stadtbüchern finden, eine Zusammenstellung derjenigen Personen anzufertigen, welche, in Lübeck geboren, in jenen Städten zur Rathswürde gelangten. Da

aus älteren Zeiten nur von wenigen Rathsmitgliedern ihr Geburtsort bekannt ist, so kann das Verzeichniß auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben, auch beruht bei allen denjenigen Personen, vor deren Namen sich ein Fragezeichen befindet, die Angabe, sie seien in Lübeck geboren, nur auf einer Muthmaßung.

Hinzugefügt ist eine Mittheilung über diejenigen Personen, welche in den ältesten hiesigen Niederstadtbüchern als Mitglieder des Rathes lievländischer oder estländischer Städte namhaft gemacht sind, da hierdurch die veröffentlichten Rathslinien einzelne Ergänzungen erfahren; desgleichen sind diejenigen lübeckischen Rathsherren aufgeführt, welche in einer jener Städte geboren sind.

Riga.

Eberhard Bulmerincq. Rathsherr 1741—1745, geb. zu Lübeck, 23. April 1686. Er war ein Sohn von Anton Bulmerincq, der von Lübeck nach Riga übersiedelte.

Berthold Frederiks. Rathsherr 1532—1548. Sein Vater bewohnte das Haus Krähenstraße № 405.

Johann Gottleben. Rathsherr 1680—1684, geb. nach Böthführ (a. a. O. Seite 189) zu Lübeck, 8. Jan. 1620. Ueber seine Familie ist bis jetzt nichts Näheres bekannt.

Bernhard Christian Grimm. Rathsherr 1827—1855, geb. zu Lübeck, 27. Sept. 1788. Sein Vater war der aus Wismar eingewanderte schwedische Generalconsul Johann Anton Grimm. Dessen jüngerer Sohn Edmund Wilhelm Grimm, der von 1846—1867 dem Rigischen Rath angehörte, ist in Riga während einer längeren Anwesenheit seines Vaters am 18. Sept. 1794 geboren.

Christian Diedrich Groschoff. Rathsherr 1801—1803, nach Böthführ (a. a. O. Seite 233), geb. zu Lübeck den 29. April 1740. In den Taufregistern jenes Jahres wird sein Name nicht aufgeführt.

Peter Haecks. Rathsherr 1704—1710, geb. nach Melle's Angabe 1652, nach Böthführ 1654. Er war ein Sohn von Johann Haecks. Als er 1710 sein Amt als Rathsherr niedergelegt hatte, kehrte er nach Lübeck zurück, woselbst er, ohne Kinder zu hinterlassen, am 6. Juli 1721 verstorben ist.

Johann Hinrichs. Rathsherr 1726—1740, geb. zu Lübeck am 8. Nov. 1667. Er war ein Sohn des Altflickers Hinrich Hinrichs.

? Johannes Hoghemann. Rathsherr 1286—1298. Derselbe war wohl entweder ein Sohn des Johann Hoghemann, der

von 1256--1260 als Lübeckischer Rathsherr vorkommt, oder auch seines Bruders Heinrich, der nach den uns durch Melle erhaltenen Angaben des ältesten Oberstadtbuchs drei Söhne: Heinrich, Johann und Christian hinterlassen hat. Diese müssen, da die Familie Hoghemann zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts nicht mehr in Lübeck ansässig war, entweder jung verstorben oder ausgewandert sein.

? Johannes Kaiser (Caesar). Rathsherr 1338. Da der Name Kaiser für jene Zeiten ein sehr ungewöhnlicher ist, so liegt die Vermuthung nahe, daß der Rigische Rathsherr ein Sohn des Lübeckischen Rathsherrn Johannes Kaiser (1292—1315)*) gewesen ist, zumal der letztere in sehr nahen Beziehungen zu Riga gestanden hat. Er hielt sich dort 1299 längere Zeit als Vertreter Lübecks auf, um die Zwietracht zwischen den Bürgern und den Brüdern vom deutschen Hause auszugleichen, auch wurden durch seine Vermittlung vier Rigische Rathsherren von der ihnen drohenden Gefangennahme Seitens mehrerer Ordensritter befreit. (Grautoff, Lübeckische Chroniken, Theil I, Seite 419.)

? Godscalcus Kuro. Rathsherr 1287—1292. Er war zweifelsohne ein Mitglied der Lübeckischen Familie Kuro, von der im dreizehnten Jahrhundert vier Personen in den Rath gelangten. Männliche Angehörige jener Familie sind im vierzehnten Jahrhundert nicht mehr in Lübeck nachweisbar, sie muß also ausgestorben oder ausgewandert sein.

? Johannes de Langheside. Rathsherr 1309—1326. Obwohl aus der Familie Langheside Niemand zum Lübecker Rathsherrn erwählt ist, so gehörte sie doch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts zu den angesehensten der Stadt.

Fridericus de Lübeke. Rathsherr 1231. Da die Familiennamen im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts erst im Entstehen begriffen sind, so läßt die Bezeichnung, de Lübeke, mit Bestimmtheit darauf schließen, daß er aus Lübeck in Riga eingewandert ist. Vielleicht ist er identisch mit Fridericus Dumber, der 1227 sein in Lübeck an der Ecke der Beckergrube belegenes Haus an Hinrich von Bockholt verkaufte und dann 1228 mit dem Rathsherrn Membern (1224—1234) als Gesandter Lübecks zu Smolensk bei den Verhandlungen mit Meteslav Dawidowitsch auftritt. Desselben geschieht später

*) Die den Namen der Lübeckischen Rathsherren in Klammer beigefügten Jahreszahlen bezeichnen den Zeitraum, innerhalb dessen sie dem Rathe angehört haben.

in Lübeck nicht mehr Erwähnung. Fredericus Dumber war vielleicht ein Sohn des Fridericus Stultus, der wohl identisch ist mit dem Rathsherrn Fridericus (Deecke, Rathslinie № 77). Von ihm bezeugt Bischof Bertold 1230 (Urk. d. Bisth Lübeck, Seite 67), daß er eine Vikarie in der Domkirche gegründet hat. Bei der Bestätigung dieser Stiftung (Urkb. d. Bisth. Lübeck, Seite 72) giebt ihm zwar der Papst Gregor IX. den Titel miles; hieraus darf aber nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß er wirklich ein Ritter gewesen ist, denn die Geistlichkeit war zu jener Zeit mit der Verleihung von Ehrenbezeichnungen überaus freigebig.

Adolph Lüders. Rathsherr 1679--1680, geb. zu Lübeck den 11. April 1623. Er war ein Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Lüders aus dessen Ehe mit Elsabe Rodde, einer Tochter des Rathsherrn Adolph Rodde. (1612 – 1617.)

? Conrad de Morum. Rathsherr 1286—1303. Nach den Angaben Melle's besaß der Lübeckische Rathsherr Hermann v. Morum (1243—1262) einen Sohn Conrad, der vielleicht mit dem Rigischen Rathsherrn identisch ist.

? Hermann de Oldenvere. Rathsherr 1307. Die Familie Oldenvere, welche den Namen nach ihrem in der großen Altenfähre belegenen Grundbesitz erhalten hat, stand zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts zu Lübeck in hoher Blüthe, ihr wird zweifelsohne der Rigische Rathsherr angehört haben.

Jordan Pleskow. Rathsherr 1540. Er war ein Sohn des Lübeckischen Bürgers Alexander Pleskow und Enkel des Rathsherrn Jordan Pleskow. (1439 - 1151.)

Johann v. Reutern. Rathsherr 1685—1692, nach Böthführ (a. a. O. Seite 191) geb. zu Lübeck den 10. April 1635. Ueber seine Familienangehörigkeit war nichts zu ermitteln.

? ? Johannes de Warendorpe. Rathsherr 1306—1330. Die Annahme, daß er in Lübeck geboren ist, beruht nur auf der Gleichheit des Namens mit der in Lübeck ansässigen Familie Warendorpe.

Henning Warmboeke (wohl identisch mit dem von Böthführ aufgeführten Heinrich Warenbeck). Rathsherr 1490—1496. Er war ein Sohn des Lübeckischen Münzmeisters Berthold Warmboeke und ein Bruder des Lübeckischen Rathsherrn Heinrich Warmboeke. (1506—1532.)

? Gotscalcus Wesseler (Campsor). Rathsherr 1306. Da in der Familie Wesseler, die im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in Lübeck hohes Ansehen genoß, der Vorname Gottschalk ein sehr gebräuchlicher war, so darf wohl angenommen werden, daß der Rigische Rathsherr ihr entstammte.

Nicht berücksichtigt ist der von Böthführ aufgeführte Rathsherr Bruno Warendorp, da Bunge (a. a. O., Seite 18) darin beizupflichten ist, daß an dem Orte, wo seiner Erwähnung geschieht, der Lübeckische Bürgermeister gleichen Namens (1289—1341) gemeint ist.

Als Mitglieder des Rigischen Rathes werden in den ältesten hiesigen Niederstadtbüchern erwähnt.

1340 Johannes Pape proconsul.

1343 Johannes Kayser.

1349 Hinricus Meye und Gerardus Meye. Dieselben hatten gemeinsam eine Forderung von 1266 ℔ Pfennige an die Lübeckischen Bürger Abraham Bere und Gerhard Darsow.

1358 Johann Berniz. 1360 Johann de Boerne. Beide Namen werden sich wohl auf den Rathsherrn beziehen, der in der Rigischen Rathslinie Johannes Bornes, Bornse oder Borentze heißt.

1360 Wulferdus de Sunteren proconsul.

1360 Ywan Blankensten. Da derselbe bisher als Rigischer Rathsherr unbekannt ist, so gelangt im Anhange № 1 die sich auf ihn beziehende Eintragung in das Niederstadtbuch zum Abdruck.

1368. 1373 Bernhard Hoeppener.

1437 Reynerus Soltrump.

1438 Heinrich Eppinghusen.

Der Rigische Rathsherr Werner Mey 1547—1559 scheint gegen Ende seines Lebens nach Lübeck übergesiedelt zu sein, da seine in Holland ansässigen Schwestern durch ihren Bevollmächtigten 1567 vor dem Niederstadtbuch erklären lassen, daß sie die ihnen vermachten Legate von seinen Testamentarien, den Lübeckischen Bürgern Rathsherr Jochim Klepel, Rathsherr Johann Kampferbeke, Dirik Wesselhovet und Hans Frike ausbezahlt erhalten haben.

Von den Lübeckischen Rathsherren ist Gottschalk Timmermann (1519—1567) in Riga geboren; auch scheint die Patrizierfamilie Darsow, deren Angehörige bereits zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in angesehener Stellung zu Lübeck vorkommen, nicht, wie früher angenommen ward, aus Dassow zu stammen, sondern über Riga hier eingewandert zu sein, da in letzterer Stadt zu jener Zeit bereits mehrere Rathsherren dieses Namens vorkommen.

Reval.

? Tiedemann Coesfeld. Rathsherr 1335—1349. Derselbe wird wohl aus Lübeck stammen, denn hier kommen 1311 zwei Bürger mit Namen Tiedemann Coesfeld vor, die beide Kaufhandel betrieben haben werden, da von ihnen der eine in der Braunstraße, der andere in der Fischstraße wohnte.

Hans Jacob Eggers. Rathsherr 1752—1755, nach Bunge's Angabe (a. a. O. Seite 93) in Lübeck geboren.

? Heinricus de Essende. Rathsherr 1360—1368. Er wird zweifelsohne der Lübeckischen Familie de Essende angehören, da in ihr der Vorname Heinrich ein sehr gebräuchlicher war.

Johann Haeks. Rathsherr 1642—1663, nach Bunge's Angabe (a. a. O. Seite 99) in Lübeck geboren.

Bertold Hamer. Rathsherr 1314—1335. Da die Mitglieder der Revaler Rathsfamilie Hamer das nämliche Wappen, ein agnus dei, führen, wie der Lübeckische Rathsherr Johann Hamer (1293—1305), so sind dieselben unzweifelhaft als seine Nachkommen anzusehen. Hierfür spricht noch, daß nach dem Tode des Lübeckischen Rathsherrn männliche Nachkommen desselben, obwohl er solche hinterlassen zu haben scheint, nicht mehr in Lübeck vorkommen, und daß sein Vorname Johann von vielen Mitgliedern der Revaler Familie geführt ward.

Rabe Rudolph Londicer. Rathsherr 1693—1698, nach Bunge's Angabe (a. a. O. Seite 113) in Lübeck geboren.

Arndt von Minden. Rathsherr 1696—1710, nach Bunge's Angabe (a. a. O. Seite 115) in Lübeck geboren.

? Hermann More. Rathsherr 1319—1351. Derselbe war wohl ein Sohn von Gottfried More, der von 1289—1291 in dem Lübeckischen Rath gesessen hat. Der Vorname Hermann war in der Familie More ein sehr beliebter.

Arndt Packebusch. Rathsherr 1542—1571. Er war ein Sohn des Lübeckischen Bürgermeisters Dr. Mattheus Packebusch (1522—1537) aus dessen Ehe mit Christine Runge; sein Bruder war der Lübeckische Rathsherr Hieronymus Packebusch. (1541—1550.)

Johann Palmedach. Rathsherr 1413—1433. Sein Vater, Hinrich Palmedach, war ein angesehener Kaufherr. Bunge (a. a. O. Seite 120) nimmt an, daß er 1414 Rathsherr geworden ist, doch wird ihm im hiesigen Oberstadtbuch bereits 1413 der Titel consul Revalensis beigelegt. Um das Jahr 1432 ist er aus

Gründen, welche die Vertreter der anderen Hansestädte nicht für genügend erachteten, aus dem Rathe ausgestoßen worden (Kopp, Hanserecesse Theil 2 Seite 3). Er hat dann seinen dauernden Aufenthalt in Lübeck genommen, da er 1434 vor dem Lübeckischen Rath (Anhang № 2) seinen drei Kindern Ausspruch an ihrem Muttergut leistete, und bald darauf (Anhang № 3) seine in Reval lagernden Kaufmannsgüter an seinen Sohn und seinen Neffen verkauft. Im Jahre 1443 erwarb er das in der St. Annenstraße gelegene Haus № 800, in dem er wohl bereits seit 1437 wohnte, da es in diesem Jahre sein Verwandter Heinrich Palmedach kaufte. Als er es 1444 wieder veräußerte, bedang er sich für die Zeit seines Lebens eine Wohnung in demselben aus.

? Heinrich Pepersack. Rathsherr 1383. Derselbe war vielleicht ein Sohn des Lübeckischen Rathsherrn Bernhard Pepersack (1358—1366), seinen Vornamen Heinrich hat er alsdann von seinem mütterlichen Großvater, dem Lübeckischen Rathsherrn Heinrich Pape (1333—1359) erhalten.

Mattheus Pforte. Rathsherr 1630—1641, nach Bunge's Angabe (a. a. O. Seite 120) in Lübeck geboren.

Eberhard von Rentelen. Rathsherr 1525—1532. Er war ein Sohn des Lübeckischen Rathsherrn Eberhard von Rentelen (1501—1520).

Heinrich Schlüter. Rathsherr 1661—1667, nach Bunge's Angabe (a. a. O. Seite 128) in Lübeck geboren.

? Peter Stockelsdorpe. Rathsherr 1362—1369. Da der Name darauf hinweist, daß die Familie aus dem bei Lübeck belegenen Dorfe Stockelsdorp stammt, und da nach Ausweis des Oberstadtbuchs im vierzehnten Jahrhundert mehrere Personen dieses Namens in Lübeck ansässig waren (1352 wird erwähnt Peter Stockelsdorp, ein Sohn des Diedrich Stockelsdorp), so darf wohl angenommen werden, daß er aus Lübeck in Reval eingewandert ist.

? Johann Stoltervoet. Rathsherr 1385—1415. Seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts kommt in Lübeck eine angesehene dem Kaufmannsstande angehörige Familie Stoltervoet vor, in der mehrere Glieder den Vornamen Johann führten, so daß vermuthet werden darf, der Revaler Rathsherr stamme aus Lübeck.

Heiman Swan. In der Rathslinie von Bunge wird er nicht als Revalscher Rathsherr aufgeführt. Daß er 1437 diese Würde bekleidete, ergiebt sich aber aus der im Anhang № 4 abge-

druckten Eintragung in das Niederstadtbuch. Er wird in Lübeck geboren sein, da er sich in dem nämlichen Jahre vor dem Lübeckischen Rathe mit seinen drei Brüdern, die sämmtlich persönlich anwesend waren, über die Theilung der väterlichen und mütterlichen Erbschaft auseinander setzte (Anhang № 5).

? Gotschalk Timmermann. Rathsherr 1435—1451. Da zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts mehrere Kaufleute mit Namen Tymmermann in Lübeck vorkommen, und da er, wie eine Eintragung in das Niederstadtbuch (Anhang № 6) nachweist, zur Zeit seines Eintritts in den Revaler Rath einer Handlungssocietät angehörte, die in Lübeck ihren Sitz hatte, so darf wohl angenommen werden, daß er in Lübeck geboren ist.

Philipp Vinhagen. Rathsherr 1647—1657. Sein Wappen, im obern Felde zwei Sterne, im untern drei in einander verwachsene Blumen, ist das nämliche, welches die Lübecker Rathsherren Johann I Vinhagen (1608—1630) und Johann II Vinhagen (1637 bis 1641) führten, so daß seine Abstammung aus Lübeck nicht zu bezweifeln ist.

Daniel Wistinghausen. Rathsherr 1654—1669, nach Bunge's Angabe (a. a. O. Seite 141) in Lübeck geboren.

Nicht in Lübeck geboren, aber doch Abkömmlinge Lübeckischer Familien sind die Revaler Rathsherren Dahl, Hünerjäger, Robbe und Wibbeking.

Heinrich Dahl Rathsherr 1604—1632 war, wie Nottbeck (a. a. O. Seite 43) angiebt, ein Enkel des Lübeckischen Bürgers Johann Dahl, dessen Sohn Heinrich Dahl in Reval eingewandert ist.

Jürgen Hünerjager.. Rathsherr 1557—1594, dessen Sohn und Enkel gleichfalls Mitglieder des Revaler Rathes wurden. Er war ein Sohn des Dorpater Bürgermeisters Godeco Hünerjäger; der Vater des letzteren war der Lübeckische Kaufmann Johann Hünerjäger, sein Großvater das Mitglied des neuen Rathes Heinrich Hünerjäger.

Die Revaler Familie Robbe, von der vier Mitglieder nach einander zu Rathsherren erwählt wurden, stammt, wie schon ihr Wappen ergiebt (ein springender Hund, der einen Knochen im Munde trägt), von der Lübeckischen Familie ab, und zwar von Bernhard Robbe, einem Bruder des Lübeckischen Rathsherrn Adolph Robbe, der im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts von Lübeck nach Reval übersiedelte.

Johann Wibbeking. Rathsherr 1620—1642. Er war wahrscheinlich ein Sohn des Hieronymus Wiebeking, der seinen Wohnsitz von Lübeck nach Riga verlegte. Seine Zugehörigkeit zu der Lübecker Familie beweist das gleiche Wappen, ein Storch.

Als Revaler Rathsherren werden in den ältesten Niederstadtbüchern erwähnt:

1344 Johannes von Bremen.

1360 Gerwinus van dem Rode.

1360 Herrman van der Hoeve.

1374 Heinrich Wulff.

1380 Gotschalk van der Brugge.

1402 Arnoldus Sassenberg.

1431 Coste Borstel, Hermann Lippe, Hinric vam Rypen, Werner van der Beke, Gyse Richerdes, Johann Oldendorp.

1436 Tydericus upper Heyde.

1437, 1439, 1442 Heimann Swan.

1439 Johannes Duseborch.

1439 Heinricus Schilvent.

1442 Albertus Rumor.

1434 Johannes vam Hame rector scholarum.

Aus Reval gebürtig war der Lübeckische Rathsherr Johann Stolterfoht 1530—1558. Vermuthlich stammten von dort auch die Rathsherren Hermann Lange und Johann v. Hervorde, sowie das Mitglied des neuen Rathes Heinrich Krowell.

Nach den Angaben von Nottbeck (a. a. O. Seite 20) lebte in Reval um 1323 ein Hermann Lange, der einen doppelköpfigen Adler als Wappen führte. Da sich des nämlichen Wappens das Mitglied des neuen Rathes Johann Lange, ein Sohn des Rathsherrn Hermann Lange (1370—1387), bediente und da in Lübeck ansässige Vorfahren des letzteren nicht nachweisbar sind, so liegt die Vermuthung nahe, daß er von auswärts eingewandert und ein Sohn des Revaler Hermann Lange gewesen ist. Der mit ihm gleichzeitige Rathsherr Johann Lange (1368—1385) gehörte einer anderen Familie an.

Ein Sohn des Revaler Rathsherrn Johann v. Herforde (1389—1397) dürfte Johann v. Herforde (1416—1425) sein, der, nachdem er dem neuen Rathe angehört hatte, bei Einsetzung des

alten Rathes 1416 zum Mitgliede desselben erwählt ward; er ist der erste seines Namens, der in Lübeck nachweisbar ist.

Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts kommt der Name Krowell zuerst in Lübeck vor; ihn führten zwei angesehene Kaufleute; von diesen hatte der eine, Johann mit Vornamen, die Tochter des Rathsherren Danquard vom See (1366—1378) zur Frau, der andere, welcher den gleichen Vornamen führte und 1385 zuerst nachweisbar ist, war mit einer Tochter des Rathsherrn Hartmann Pepersack (1369—1384) vermählt; er war Mitglied der Zirkelgesellschaft und trat in den neuen Rath ein. Da im vierzehnten Jahrhundert in Reval eine Familie Crowell, aus der sieben Personen in den dortigen Rath gelangten, in hoher Blüthe stand, so ist zu vermuthen, daß die beiden Lübecker Bürger derselben angehört haben.

Die Angabe von Kirchring und Müller, daß der Lübecker Rathsherr Johann Kollmann (1424—1456) aus Reval stammte, ist, wie fast alle Anführungen derselben, die sich auf die älteren Zeiten beziehen, eine irrige, denn er ist in Lübeck geboren.

Dorpat.

Wennemar de Essende. Er war ein Sohn des Wernerus de Essende, eines frühern Rathsherrn in Wisby, der sich um 1357 in Lübeck niedergelassen hat.

Godeco Hünerjäger, ein Sohn des Lübeckischen Bürgers Johann Hünerjäger (siehe oben).

Hermann Jachin. 1351—1355. Sein Vater Gerardus Jachin war Lübeckischer Bürger.

Hildebrand Vickinghusen. Er war ein Sohn des Lübeckischen Kaufmannes Siegfried Vickinghusen. 1437 theilte er mit seinen Brüdern die väterliche Erbschaft.

In den ältesten Niederstadtbüchern und in den älteren Oberstadtbüchern werden als Mitglieder des Dorpater Rathes erwähnt:

1340 Winandus de Wevelputte.

1352—1359 Tiedemann Rutenbeck. Derselbe unterhielt sehr lebhafte Handelsbeziehungen mit Lübeck.

1357 Godscalcus de Caspele.

1367 Wennemarus de Essende.

1373 Heinricus van der Weze.

1391 Wolterus van der Borch.

1398, 1400, 1401 Johann Cloot.

1423 Heinricus Butenschoen.
1430—1437 Henricus vam Hole proconsul.
1431 Tiedemann Voss proconsul.

1433 Johannes Boyster monetarius.

In seinem 1333 errichteten Testament gedenkt Johannes Cosfeld seines Schwiegervaters domini Heidenrikes van der Heyde in Dorpat.

Von den Lübeckischen Rathsherren wird Godscalcus de Vellin (1335—1350) wohl aus Dorpat stammen. Er hat sich als der erste seines Namens in Lübeck niedergelassen und muß einer sehr angesehenen Familie angehört haben, da er die Tochter des Lübeckischen Rathsherrn Gotschalk de Warendorp in lata platea (1324—1346) zur Frau erhielt. Wahrscheinlich war er ein Sohn von Gottschalk von Vellin, der von 1331—1336 als Dorpater Rathsherr erwähnt wird, und der sich 1336 in Lübeck zum Besuch aufhielt (cf. Lüb. Urkb. Theil 2 S. 632.).

Ob der Lübeckische Rathsherr Hermann Vorste 1391—1406 von Dorpat, woselbst ein Johann Vorste von 1370—1374 als Rathsherr erwähnt wird, oder aus Reval, wo ein Johann Vorste um 1385 dem Rathe angehörte, abstammte, läßt sich nicht näher feststellen, jedenfalls ist er von auswärts in Lübeck eingewandert.

Aus anderen Städten Lievlands werden die nachfolgenden Rathsherren in den ältesten Niederstadtbüchern erwähnt:

Wenden.

1342, 1343, 1344 Hinricus Reyneke.
1355, 1360 Hinricus Symonis.
1351 Henricus de Cymsten.
1359 Hinricus de Essende.
1385 Arnoldus Scherbow.

Vellyn.

1387, 1389 Godscalcus Stecken.

Pernau.

1376 Conradus van Harle.
1436 Johannes de Harle magister civium.
1441 Rotger Scriver.

Anhang.

Eintragungen in das Niederstadtbuch.

№ 1.

1360 Nicolai. Johannes de Wittene tenetur domino Ywano Blankensten consuli in Ryga 200 marcas minus 12 marcas denariorum proximo festo Penthecostae persolvendas. Bertoldus Ruzenbergh et Johannes Surebrock aut alter eorum possunt tollere debitum et jubere deleri praesens scriptum.

№ 2.

1434 Odalrici episcopi. Witlik sy, dat de ersame her Johan Palmedach vor deme rade jegenwordich unde vor deme boke van sik schichtede na ordenunge unde schickinge unses Lubesschen rechtes syne sone Hinrike, Reymbolde unde Gereken in nascrevener wyse, wes ene geboren mochte van ereme moderlikem erve: beschedede, tekende unde gaff eneme jewelken elvenhundert mark Rigesch, dar up he ene bewisede in juwer stad Revele vefteinhundert mark Rigesch, de gan uppe rente, alse juwer stad bok dat clarliken inneholdet unde den guden luden wol witlik is, de sodanne renthe alle jar utgeven; unde hir geyt aff tweyhundert mark Rigesch, de horen to ener officiacien, de mogen se gunnen, weme se willen, edder se sulven der bruken. Vorder so sollen de erbenomeden sine sone geven erer suster in deme clostere to Revele alle jar negenteyn mark Rigesch, ok sollen se geven eneme prestere, de het her Peter Groning, alle jar negen mark Rigesch to der tiit sines levendes; desset geyt van der vorscrevenen erffschichtinge aff. Item een steenhus, dar sint to veer kelre, unde viff stenhus, de vorlatet he sinen vorscrevenen sonen vor achtehundert mark Rigesch, wente her Johan de sulven dar vore koffte vor de werde van twenhundert Engelsschen nobelen. Item overwiset her Johan den benomeden sinen sonen twey garden vor juwer stat belegen vor tweyhundert mark Rigesch; unde enen garden mit den schunen beholdet her Johan sulven. Item bewiset he synen sonen veer pannen vor tweyhundert mark Rigesch; item bewyset he ene in ingedome, alse gut alse tweyhundert [mark] Rigesch, unde id sy beter; item bewiset he ene een sappel, dar is to veerlodige mark sulvers unde tweyundedortich guldene vingeren, vor hundert mark Rigesch; item bewiset he ene twyntich schyppunt wasses Revelesscher wichte, wor se de entfangen sollen, dat vinden se wol in scrifften. Hir mede scholen de vorscre-

venen sine sone van her Johanne erbenomed gentzliken geschichtet unde gescheden wesen van allen eren moderliken erffliken anvalle unde guderen na Lubesschen rechte, unde were, dat synen sonen an dessen vorgerorden summen, gifften unde gaven en breke, dat wil her Johan ene alle wege verbeteren. Unde he settede vor uns den erbenomeden sinen sonen to vormunderen de beschedene manne Tideman Bokholte, Arnde Lubben, Marquarde Hassen unde Gerde Bramsteden, juwe medeborgere.

№ 3.

1434 Assumpcionis Marie. Hinricus Palmedach filius domini Johannis Palmedages et Hinricus Palmedach filius Gerrardi Palmedages coram libro recognoverunt, se et suos heredes conjuncta manu teneri prefato domino Johanni Palmedage et suis heredibus 800 marcas Lub. den. super festum Penthecostes proxime affuturum ultra ad annum expedite persolvendas, pro quibus dominus Johannes Palmedach coram libro recognovit, se dictis Hinrico et Hinrico Palmedage vendidisse et vendidit 30 lastas Bayessches saline, 1200 lenenwandes, tres schippunt blies, tres schippunt hoppen, 1 tunnam clavorum et 2000 pile, quas ipsi Hinricus et Hinricus Palmedage nomine domini Johannis antedicti in civitate Revaliensi sublevare debebunt.

№ 4.

1437 Kyliani. Her Henneman Swan, radman to Revele, vor dem boke heft bekant, dat he mit Hermen Bernstorppe, Herman Hilgen heft rekensschopp geholden van her Johan Oldorppes wegen unde Michel Hildebrant alse van seltschopp van anderen dingen, de se under en to hope hat hebben bet an dessen dach, so dat se sick vrundliken gescheden hebben unde malk ander vornoginge dan hebben by sulk beschede, dat under Hermen Hilgen bestande blifft upp rekensschopp twisschen her Johan Olborppe unde em 100 mark und 22 mark Lubesch, dar upp Hermen Hilge to achter is 2 Revelssche schippunt wasses unde 85 mark Rigesch unde 1½ mark schyn. Umme de twe schippunt wasses scholen sick Diderik Bemmer unde her Johan Oldendorpp verlyken, so dat Hermen Hilge syn 2 schippunt wasses upp dessen sunt Michel schal betalt syn. Item alse umme de 85 mark 1½ mark schyn hebben her Henneman unde Hermen Hilge over en dregen: wert sake, dat her Johan Oldendorpp wolde dar by bliven, dat Hermen Hilge her Johanne

hebbe to geven, umme nicht dar nicht vor vul to donde de 85 mark 1½ mark schyn, so schal sik Hermen Hilge des weren mit rechte to Lubeke vor dem rade. Dar mede sal Hermen van her Johan scheden wesen, unde is he dan jenich gebrek an Hermens entachteringe van den 2 schippunt wasses unde van den 85 marken 1½ mark schyn jegen de 122 marken, dat sal her Johan Hermen gut maken, dar is her Henneman Swan gut vore. Unde her Henneman verlatet Hermen Hilgen, Hermen Bernstorpp van der wegen van aller ansprake qwiit unde loss, so dat ere gudere vry umbeschediget mogen varen van her Johan Oldendorpp, Michel Hildebrant wegen.

№ 5.

1437 Visitacionis Marie. Dominus Heynemannus Swan consul civitatis Revaliensis, Segebodus Swan, Heydenricus Swan et Nicolaus Swan fratres coram libro recognoverunt, se in omnibus ipsorum bonis hereditariis paternis quam maternis esse penitus divisi et separati, et quod unus ad alterum amplius nichil aliud postulare aut petere habebit, quam fraternalem dilectionem. Unde dimiserunt se mutuo et unus alterum pretextu illius ab omni ulteriori monicione seu impeticione penitus qwytum et solutum.

№ 6.

1436 Marie Magdalene. Dominus Gotschalcus Tymmerman consul Revalensis, Johannes Tymmerman fatres et Olricus Spegel coram libro recognoverunt, se in omnibus ipsorum bonis, societatibus, composicionibus et computacionibus mercatorialibus hucusque in presentem diem inter ipsos habitis penitus divisi et separati, unde antedicti dominus Gotschalcus et Johannes Tymmerman pretextu illius antedictum Olricum Spegele dimiserunt ab omni ulteriori monicione seu impeticione penitus qwitum et solutum; similiter Olricus Spegel prefatum dominum Gotschalcum et Johannem Tymmermanne pretextu illius dimisit ob omni ulteriori monicione seu impeticione penitus qwitum et solutum.

8. Der dem Rathe gehörige Weinberg.

Noch jetzt führen in Lübeck zwei Grundstücke den Namen Weinberg, von denen das eine, der große Weinberg, an der östlichen Seite der nach Ratzeburg führenden Landstraße in unmittelbarer Nähe des alten Klosterhofes, das andere, der kleine Weinberg, an der Stadtmauer beim Krähenteich sub № 736 belegen ist. Von ihnen weiß die Sage zu berichten, daß sie einst der Stadt gehörten, und daß der von ihnen gewonnene Wein im Rathskeller ausgeschenkt sei. In wie weit dies begründet ist, wird sich aus der nachfolgenden Darstellung ergeben.

Schon in sehr alter Zeit muß es in der Nähe unserer Stadt Weinberge gegeben haben, denn nach einer Inscription des Oberstadtbuches aus dem Jahre 1295 (Lübeckisches Urkundenbuch I, Seite 579) wurden dem Daniel Storm zehn Joch Landes vor dem Holsteinthor bei der Wohnung des Eremiten verkauft, damit er auf ihnen Hopfengärten oder Weinberge anlege; vielleicht sind dieses die nämlichen Ländereien, von denen das Heilige Geisthospital während der Jahre 1372—1384, wie das Wette-, Wiesen- und Gartenbuch bekundet, sechs Mark jährlich für einen Weinberg der Stadt zu bezahlen hatte. Aus späterer Zeit wird uns berichtet, daß im Jahre 1517 die Vorsteher des St. Annenklosters einem Vikarius der Marienkirche gestatteten, vor dem Mühlenthor auf dem großen und kleinen Goldberg einen Teich anzulegen und zwar unter der Bedingung, daß er den kleinen Goldberg mit Obstbäumen und Wein bepflanzen solle.

Eines der Stadt gehörigen Weinberges geschieht zuerst im Jahre 1359 Erwähnung, da nach einem Vermerk, der sich im zweiten Kämmereibuch vorfindet, damals zuerst dem Everhard Drathoger zwei Lübeckische Goldgulden für die Aufsicht über den Weinberg des Rathes bezahlt wurden. Dieser Weinberg war noch in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts vorhanden, und wird wohl erst in Folge des Kassarecesses von 1665, in welchem dem Rathe eine bestimmte Competenz ausgeworfen wurde, eingegangen sein. Die Bearbeitung desselben war einem eigenen Beamten, Weinmeister genannt, übertragen, der im siebzehnten Jahrhundert jährlich außer fünf Ellen Tuch zur Kleidung ein Gehalt von 12 ℔ bezog; hierfür hatte er jedoch die Stöcke, an denen der Wein gezogen wurde, für eigene Rechnung zu unterhalten. Das geringe Gehalt, das ihm angewiesen ward, erklärt sich daraus, daß

er wohl einzelne Theile des Weinberges für eigene Rechnung mit anderen Gartenfrüchten bestellen und die ihm übrig bleibende Zeit und Arbeitskraft anderweitig verwerthen konnte; deshalb hatte er auch Anfangs für das ihm zur Wohnung überlassene Haus und für den Weinberg (de domo et vinea) eine jährliche Pacht von 3 Mark zu bezahlen, im folgenden Jahrhundert ward es ihm als Amtswohnung unentgeltlich überlassen, und so wird es auch wohl für die Folgezeit geblieben sein. Das von ihm bewohnte Haus lag unmittelbar vor dem innern Mühlenthor, und so darf wohl angenommen werden, daß das an dieses Haus anstoßende Vorland, welches sich zwischen der Stadtmauer und dem Krähenteich vom Mühlenthor bis zu den Bleichen unterhalb der Düvekenstraße erstreckt, vom Rathe als Weinberg benutzt ward. Durch seine Lage war es hiezu besonders geeignet, da es, sich allmählich nach dem Wasser abflachend, während des ganzen Tages von der Sonne beschienen werden konnte, während die hohe Stadtmauer gegen die Nordwinde sichern Schutz gewährte. Der Theil dieses Grundstücks, für den sich der Name Weinberg bis jetzt erhalten hat, ward später einem Bürgermeister zur Wohnung angewiesen, im Jahre 1685 aber für 1603 ℔ an einen Privatmann verkauft.

Für den großen Weinberg kommt im Stadtbuch zuerst im Jahre 1793 dieser Name vor; bis dahin wird er nur als ein Stück Land bezeichnet, doch scheint er den Namen Weinberg schon früher geführt zu haben, denn 1595 wird im Oberstadtbuch ein Hopfengarten, der nach früheren Aufzeichnungen vor dem Mühlenthore „by den Schobandkohlen" lag, bezeichnet als belegen „negest des winmeisters hofe, als man geit na dem graven." Die hier erwähnten Kuhlen, in denen von dem Abdecker das gefallene Vieh vergraben ward, werden noch jetzt neben dem großen Weinberge zu dem gleichen Zwecke benutzt. Aus der Bezeichnung: der winmeister hof darf wohl geschlossen werden, daß er in alten Zeiten dem Weinmeister unterstand, also gleichfalls vom Rathe zum Weinbau benutzt wurde. Eine gleiche Annahme scheint berechtigt in Bezug auf ein anderes Grundstück, welches vor dem Holstenthor bei den Reiferbahnen lag. Dasselbe gehörte bis 1514 der Stadt; als es in diesem Jahre von den Kämmereiherren verkauft ward, wird es bezeichnet als „der Kohhof anders der Wynhof genomet."

Die auf dem Weinberge des Rathes gewonnenen Trauben wurden nicht gekeltert, sondern der Weinmeister hatte sie den Käm-

mereiherren zuzustellen, die sie unter die Mitglieder des Rathes vertheilten. Solches geschah bereits 1359, da damals der Weinmeister bei seiner Anstellung verpflichtet ward, omnes uvas inde derivantes dominis camerariis praesentare. Gleiches fand auch noch in späterer Zeit statt, denn in den Kämmereirechnungen aus dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts geschieht alljährlich eines Trinkgeldes Erwähnung, das dem Weinschröter verabreicht wurde, wenn er die Weintrauben in Begleitung des Weinmeisters dem ältesten Kämmereiherrn überbrachte.

Auch in Braunschweig gab es, wie Herr Archivar Haenselmann bezeugt,*) im vierzehnten Jahrhundert einen dem Rathe gehörigen Weingarten, dessen Trauben an die Gefreundeten vertheilt wurden; es darf daher wohl angenommen werden, daß auch bei andern norddeutschen Weinbergen, deren Vorhandensein Nordhoff (Der vormalige Weinbau in Norddeutschland. Münster 1877) in großer Zahl nachgewiesen hat, die auf ihnen gewonnenen Weintrauben nicht gekeltert, sondern als Frucht verzehrt wurden.

*) Chroniken der deutschen Städte. Bd. 6, Seite 158.

IV.

Die Gemälde im Hause der Schiffergesellschaft zu Lübeck.

Von Dr. Theodor Hach in München.

Das Haus der Schiffergesellschaft zeigt als Schmuck der oberen Wandhälften der Versammlungshalle eine Reihe von Oelgemälden auf Leinewand, welche Scenen aus der Bibel behandeln, denen erklärende Worte als Unterschrift beigefügt sind. Die vom rein künstlerischen Standpunkte aus nicht bemerkenswerthen Gemälde werden nach einer auf ihnen befindlichen Jahreszahl, 1624, dem XVII. Jahrhundert zugeschrieben, welcher Zeit sie ihre gegenwärtige Gestalt auch wohl verdanken werden, abgesehen von der vor wenigen Jahren erfolgten Abwaschung und Restaurirung. Die naive, ja derbe und auf nicht verwöhnten Geschmack berechnete Auffassung der einzelnen Scenen hat von jeher Einheimischen wie Fremden ein Lächeln abgerungen, das durch die einigermaßen urwüchsigen Verse, welche als Erläuterung die einzelnen Bilder begleiten, nur noch vermehrt werden konnte. Diese Verse pflegte man bisher für den derben Ausdruck des dem Versammlungshause wettergebräunter Seeleute sich anpassenden Humors irgend eines in Lübeck heimischen oder seßhaften Geistes zu halten, welcher um 1624 lebend, die Bilder verständlicher zu machen sich bemühte. Letztere Ansicht müssen wir als vollständig irrig aufgeben, denn die Verse sind fast hundert Jahre älter als die von 1624 datirten Gemälde. Trotz der bei verschiedenen Uebermalungen und Restaurirungen untergelaufenen Mißverständnisse und Fehler ist jene Thatsache unbestreitbar. Jene Verse finden sich bereits in einem 1564 erschienenen Buche, welches den Titel führt:

Wol gerissnen vnd geschnidten figuren Auß der Bibel. Zv Lyon, Durch Hans Tornesius. M. D. LXIIII.

Unter „Bibel" ist hier das alte Testament nebst den Apokryphen zu verstehen, wie durch den Titel des zweiten Theiles bezeugt wird:

Wol gerissnen vnd geschnidten figuren Auß der neuwen Testament. Zv Lyon. Durch Hans Tornesius. M. D. LXIIII.

Dies Buch, im Octavformat, zeigt auf jeder Seite in der oberen Hälfte in Holzschnitt eine biblische Scene, in der unteren Hälfte je vier dieselbe erklärende gereimte Zeilen in deutscher Sprache. Die in ihrer Ausführung mehr als mäßigen Holzschnitte entstammen einem Bibelwerke aus der Officin „des fleißigen berümpten truckerherren Joannis Tornesy, welcher solche figuren mit großem kosten in die Bibel (Die dan solches vnd größers fleiß wol wurdig) reißen" ließ. Von den Holzschnitten dieses Bibelwerkes nun wollte Tornesius (De Tournes) zugleich Separatausgaben veranstalten, in der Absicht, „die selbigen für künstler, maler, vnd kunstliebhaber, wie man auch die künstliche Holbeinische vnd fleißige des Sebolds Behmen, biblische figuren zu samen getrucht hat, sonderlich an tag zu geben, vnd zu jedem figurlin IIII. lateinische Carmina, desſgleichen Italianische Spanische, vnd Franzoisische reymen, vil Landern zu mehreren verstand zu setzen." Dabei erschien nun auch eine deutsche Ausgabe wünschenswerth, eben das Buch, dessen Titel oben wiedergegeben ist. Die Bearbeitung besorgte Caspar Scheyt von Worms, welcher uns in seiner Vorrede „Geben zu Worms den III. tag Septembers, im jar M. D. LI." darüber im Anschluß an die eben schon daraus mitgetheilten Worte folgende Auskunft giebt:

„Derhalben auch ich solche sümmarien vnd inhalt der kapitel zum theil auß lieb des vaterlands, auff das solche künstliche büchlin auch zu vns Teutschen bracht würden, zum theil auß erforderung, vnd belonung des truckerherren gedachte Figuren mit teutschen reymen begabt hab."

Nun handelte es sich aber, um dem Buche auch den nöthigen Absatz möglichst zu sichern, noch darum, dasselbe einer angesehenen Persönlichkeit zu widmen. Darüber heißt es:

„Dieweil aber gemelter Joannes Tornesius mir sonderlich befolhen, solche Typos einem fürnemen, gelerten, berümpten man, kunstler oder kunstliebhaber, dedicierren vnd zuschreiben. Weil auch solche biblische figuren von eim erfarnen, wolgelerten man so fleißig vnd wol dem waren Text nach ordiniert,

dartzu von dem maler so rein vnd lieblich gerissen vnd mit landschafften, stedtlin, thüren vnd personen so fleißig getzieret, auch von dem formenschneider alle linen so fleißig nachgefolgt, vnd nichts verfiert worden, das ich solches büchlin würdig geschezt einem fürnemen gelerten, vnd berümpten man zu zusenden“ rc.

So ward denn dies Buch „dem ehrwurdigen vnd hoch gelarten Doctor Nicolao Gerbelio baider rechten Doctori“ gewidmet, in der Hoffnung, er werde „diese figuren zu zeytten an statt einer erfrischung des gemüts, vnd die müde geister zu erlustigen von blatt zu blatt vmwenden vnd vbersehen.“ Es sind im Ganzen 232 Holzschnitte aus dem alten und 96 aus dem neuen Testamente, jedes Bild mit vier gereimten Zeilen als Unterschrift.

Diesen Versen des Caspar Scheyt von Worms vom Jahre 1551 sind nun die Unterschriften der Bilder in der Schiffergesellschaft entnommen. Eine Zusammenstellung der unter den Gemälden befindlichen Zeilen mit den entsprechenden Versen des Caspar Scheyt erweis't solches mit Evidenz. Nur dürfen wir bezüglich der Abweichungen, welche uns dabei entgegentreten, nicht den Umstand übersehen, daß bei zwei Bildern nachweislich erst in allerneuester Zeit die jetzigen Verse an Stelle der älteren getreten sind, bei einem dritten eine derartige spätere Ueberarbeitung mehr als wahrscheinlich ist; ferner, daß in der Schiffergesellschaft mehrere in den Holzschnitten auf verschiedenen Blättern behandelte Scenen auf einem Gemälde sich vereinigt finden, endlich, daß die jetzige Orthographie der Bilderunterschriften Folge mißverständlicher Auffrischungen ist.

Wir lassen jetzt die Zusammenstellung folgen.

Schiffergesellschaft.	**Scheyt'scher Text.**
I. [Schöpfung und Sündenfall.]	A. 4 *) Genes. I.
Von anbegin schuf Gott der Herr	Von anbegin schuff Gott der herr.
Himmel, Erde und das Meer	Himel vnd erden vnd das meer.
Auch Sonn und Mond am Himmel hoch	Auch Sonn vnd Mond am himel hoch,
Zuletzt Adam seiner Bildniß nach.	Zuletst Adam, seinr bildnuß nach
	A. 4 verso Genes. II.
Gott blies eine Seele in Adams Leib	Gott blaßt ein seel in Adams leib
Aus seiner Rippen nimt das Weib.	Auſs seinen rippen nimpt das weib:
	Erlaubt im alle andre frücht,
	On von dem baum des läbens nicht.

*) Diese vorgesetzten Buchstaben beziehen sich, in Ermangelung einer fortlaufenden Paginirung, auf die Bezeichnung der Blattlagen des Buches.

Adam sah sein Gehülfin schon
Wachend vor seinen Augen stohn.

Durch falsche List die giftige Schlang
Die ersten Menschen leider Zwang,
Das vom Baum des Lebens aßen
Und Gotts Gebot sobald vergaßen.

II. [Die Sündfluth.]

Gott that Noe den Sündflus kund
Befahl im auch zur selben Stund
Die Arch zu machen, da er bleib,
Vorm Waßer mit samt Kind und Weib.

Die Waßer nahmen überhandt
Fünf Monat lang kam nit zu Landt,
Die Arche auf dem Waßer floß,
Darnach ging das Waßer groß.

Auf den Gebirge geremeni
Stund stil die Arch, kein Mensch mehr,
Kein Creatur war mehr genesen,
Den was in Arch war gewesen.

III. [Loth und seine Töchter.]

Schwebel und Pech fünf Stedt fürbrandt,
Die Engel fürten bey der Handt
Loth samt zwo Töchtern und sein Weib,
Der ward zu einer Salzseul ihr Leib.

Die Töchter Loths dachten bey sich
Kein Mann war nun mehr auf Erdreich,
Dem Vater jede truncken macht
Und lag bey ihm dieselbige Nacht.

IV. [Abraham und Isaac.]

Gott versucht bald den Abraham,
Ob er im Glauben woll bestehn,
Heißt ihm bald seinen lieben Sohn
Geben zu einem Opfer schon.
Als Abraham gerade und schnell
Ausrichten wolt des Herrn Befehl
Weil Isaac der Liebe Sohn
Errettet wird durch den Engel schon.

A. 5 Genes. II.

Gott nam ein ripp auß Adams leib,
Dieweil er schlieff, schuff drauß ein weib:
Adam sah sein gehülffen schon
Wachend vor sienen Augen ston.

A. 5 verso Genes. III.

Durch falschen list, die gifftig schlang,
Die ersten menschen layder zwang;
Das sie vom baum des läbens aßen
Vnd Gotts gebott so bald vergaßen.

B. Genes. VI & VII.

Gott thett Noe den sindtfluss kund,
Befalh im auch zur selben stund:
Die arch zu machen, da er bleib,
Vorm waßer mit sampt kind vnd weyb.

B. verso Genes. VII.

Die waßer namen überhand,
Fünff monat lang kam nit zu land
Die arch, so auff dem waßer floß,
Darnach vergieng das waßer groß.

B. 2 Genes. VIII.

Auff dem gebirg Armeniae,
Stund still die arch: kein mensch sunst mee
Noch creatur was mehr genäsen
Dann nur was in der arch was gwäsen.

C. 3 verso Genes. XIX.

Schwäbel vnd bäch fünff stett verbrant,
Die Engel fürten bey der handt
Loth sampt zwo töchtern vnd seim weib,
Der ward zu einr saltz saul ir leib.

C. 3 Genes. XIX.

Die töchtern Loths dachten bey sich,
Kein man wär nun mehr auff erdrich,
Den vatter yede truncken macht,
Vnd lag bey im die selbig nacht.

C. 5 Genes. XXII.

Abraham Gotts gehaiß wolt thun
Vnd opfern seinen lieben sun:
Gott sieht sein gleubig hertz vnd willen,
Last in solch opfer nit erfüllen.

V. [Jacob's Traum.]*)

„Jacob, wo büst du?" ruft der Herr.
Ich habe einen Traum sagt er:
Und träumte von der Himmelsleiter.
Das stimmte Gott den Herren heiter,
Er rief aus seinem Himmelszelt:
Da wohl die Rachel dir gefällt
Dien' ihrem Vater sieben Jahr
Das er als Weib sie Dir bewahr.

D. [2] verso Genes. XXVIII.

Eyn layter lang am himel stan
Die Engel auff vnd ab drauff gon
Sach Jacob schlaffend auff ein stain,
Mitt vil zusag im Gott erschayn.

D. [3] Genes. XXIX.

Rachel ir schaff gern getrenckt hett,
Jacob den stayn vom brunen thet:
Er küßt sie, vnd dient bey Laban,
Viertzehen iar, eh er sie gwan.

VI. [Moses die zehn Gebote empfangend; das goldene Kalb.]

Der barg raucht die basaun erklang
Tonner und blitz dem volk that bang
Aus lauter feur redt damals Gott
Und gab Mosi die Zehn Gebot.

K. ([6]) Exod. XIX.

Der berg raucht die bison erklang,
Tonder vnd blitz dem volck thet bang:
Auß lauter feür redt damals Gott;
Vnd gab Mosi die zehen gbott.

Israel seines Gottes vergasſs,
Als Mosis ihm zu lang ausſs was.
Ein kalb sie gasſen für ihren Gott
Und bäten an, das war ja spott.

K. [6] verso Exod. XXXII.

Jsrael seines Gotts vergasſs
Als Moses in zu lang auß waß:
Ein kalb sie gossen für ein Gott
Vnd battens an, das war ein spott.

VII. [Susanna und die Alten.]

Susanna das sehr Schöne Weib
In Garten wolt waschen ihren Leib
Zwey Alte sich verstecken bald
Wolten Susannen mit Gewalt
Zur unzucht zwingen das frome weib
Doch wird ihn nicht zu theil ihr leib
Daniel errett sie von der Schand
Von Gott ward er zu Gute gesandt
Wie der gerechte überwindt
Jetzt man an Susanna befindt
Und wird bezahlt nach der That
Ein jeder wie ers verschuldet hat.

[Diese Scene ist in dem Caspar Scheyt'schen Buche nicht aufgenommen, obwohl sie sonst gerade besonders beliebt war.]

VIII. [Das Urtheil des Salomo.]

Salomones weisheit wird sehr fein
Gespuret an zwey kindern klein,
Der eines lebet, das ander todt
Die Mütter hatten drum gros not

[Auch diese sonst so beliebte Scene fehlt in dem Scheyt'schen Buche.]

---

*) Die Verse unter diesem Bilde sind, als dasselbe vor einigen Jahren restaurirt ward, an Stelle der unleserlich gewordenen alten Verse, von zwei lustigen Zechbrüdern in der Gesellschaft ganz neu verfaßt worden.

Ein jeder ders lebendig begert
Salomon heißt nehmen ein Schwerdt
Zu theilen das lebendige Kind
Erkannt wird die Mutter geschwind.
Klug Urtheil kömt von Herrn gewiß
Der Richter aller Richter ist.

IX. [Gleichniss vom verlorenen Sohn.]*)

Der verlohrne Sohn sich nicht sagen ließ
Derowegen der Vater ihn aus dem Hause stieß.
Mit Schwieren er sein Gut verpraßt
Geriett dadurch in bittre Noth.
Zuletzt er bei den Schweinen saß
Aus Hunger mit ihnen Träber fraß.
Doch schlug er in sich und besserte sich
Der Vater ihm vom Herzen verzieh.

(C. [8] Auß dem neuwen Testamente).
S. Luc. XV.

Der sun der ware verloren,
Kam heim in seer grosser armuth:
Sein vatter hät jhn außerkoren,
Vnd gab jhm ein lamb vor dieruth.
Er ist weiß vnd wolgeleret:
Vnd törecht nit, wer widerkeret.

Eine Vergleichung der (jetzt schon wieder fast bis zur Unkenntlichkeit nachgedunkelten) Gemälde mit den entsprechenden Holzschnitten ergiebt als Resultat die völlige Unabhängigkeit des hiesigen Malers von seinen Vorbildern. Zwar steht er in ikonographischer Hinsicht ganz innerhalb der herkömmlichen Darstellungsweise; er zeigt dieselbe Derbheit und naive Realität, welche das ganze Mittelalter hindurch die Darstellungen biblischer Scenen durchzieht und ihnen einen gemeinsamen Typus verleiht; aber in der Gruppirung der einzelnen Bestandtheile sowie in manchen Einzelzügen tritt eine von dem Vorbilde freie Auffassung hervor. Die Gestalten zeigen in ihren Verhältnissen, namentlich in den Bewegungen deutlich italienischen Einfluß, doch ist der Kunstwerth der Gemälde wie der der Holzschnitte gleich gering. Ueber den Maler hat bisjetzt keine Auskunft gefunden werden können. Im Archive der Schiffergesellschaft soll nach Angabe des d. Z. Vorstehers, Herrn Navigationslehrer Thiel, sich eine Notiz finden, wonach die Gemälde im Jahre 1624 der Schiffergesellschaft geschenkt worden seien, doch sei der Name des Schenkers nicht genannt. Die (wiederaufgefrischte) Jahreszahl 1624 auf dem ersten Gemälde, der Schöpfung, ist unzweifelhaft ächt. Wesentlich wäre vielleicht die Auskunft, welche eine auf demselben Bilde oberhalb der jetzigen Unterschrift befindliche, schwarz überstrichene zweizeilige Inschrift geben könnte. Nur einzelne Buch-

*) Auch die hier folgenden Verse sind erst bei der Restaurirung der Bilder an Stelle der unleserlich gewordenen alten Unterschrift neu hinzugedichtet.

staben und wenige Worte sind noch lesbar; so z. B. gerade unterhalb der Jahreszahl die Namen „Rode" und . . . „Johansen," vielleicht Namen damaliger Aeltesten oder Namen der Schenker? Eine Entfernung des Ueberstriches wäre mehr als eine abermalige Uebermalung zu empfehlen gewesen.

V.

Ursprung der ausgestopften Löwen auf dem Rathhause zu Lübeck.

Von Dr. Theodor Hach in München.

Wer bis in alle Einzelheiten sich das Rathhaus zu Lübeck betrachtet und in Winkeln und Verstecken umherzuspähen sich die Mühe nimmt, dem werden auch kümmerliche Reste von ausgestopften Löwen nicht entgehen. Sind diese Thiere auch völlig dem Zahn der Zeit zum Opfer gefallen, so ist es doch immerhin von Interesse, den Ursprung und die Herkunft derselben festgestellt zu sehen. Sie standen früher auf den durchgehenden Balken des großen Obergemaches des s. g. „langen Hauses," da wo jetzt die Räumlichkeiten der Stadtkasse sich befinden; nach diesen Löwen hieß jener Raum der Löwensaal;[1]) von ihnen erzählte die Sage, sie stammten aus der Zeit Kaisers Friedrich Barbarossa. Als dieser Kaiser im Jahre 1181 gegen Heinrich den Löwen vor Lübeck zog, war sein Lager „der Sage nach am Lauerhof, wo die Stadt zu Ehren ihres Stifters Löwen füttern ließ, die das Volk noch zu unsern Zeiten auf dem Rathhause zeigte."[2])

Eine andere Ueberlieferung ließ diese Löwen sogar „im Lawenwalde gefangen sein."[3]) Für die eine wie für die andere Gestalt

[1]) Deecke, E. Die freie und Hansestadt Lübeck. 4. Aufl. 1881, S. 26.

[2]) Deecke, E. Geschichte der Stadt Lübeck. 1844, S. 25.

[3]) Nachricht von der Stadt Lübeck S. 82. Dies ohne Orts- und Jahresangabe sowie ohne Nennung des Verfassers wahrscheinlich in der Regnerischen Buchhandlung erschienene Buch fand ich auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München (B. R. Mon. Germ. spec. 329. 8°). Ein zweites Exemplar besitzt die Stadtbibliothek in Lübeck. Dies Buch ist die erste Ausgabe des bekannten von Melle'schen Werkes über die Stadt Lübeck, dessen dritte Ausgabe Schnobel besorgte.

der Sage könnte man darin einen Anhalt finden wollen, daß der „Lauerhof“ in den alten Urkunden bald „villa dicta Loven,“ bald „curia dicta to dem lowen,“ bald curia dicta ad Leonem“ genannt wird.[1]) Dennoch entbehren beide Ueberlieferungen jeglicher Begründung, und die ausgestopften Löwen stehen mit dem Lauerhofe und den dort gehaltenen bezw. gefangenen Löwen in keinerlei Zusammenhange. Das erkannte schon der ungenannte Verfasser der in Anmerkung 3 citirten „Nachricht von der Stadt Lübeck;“ aber die von ihm gegebene Erklärung des Ursprunges der ausgestopften Löwen ist ebenfalls verfehlt. Er sagt nämlich bei Besprechung des Wappens der Stadt Lübeck:

„Ehe Fridericus Barbarossa ihr den Adler ertheilet, hat sie einen Löwen im Schilde geführet, zu dessen Andenken die ausgestopften Löwenhäute sonder Zweiffel auff dem Rathhause gezeiget, welche aber meinem Beduncken nach viel ehender aus der Frembe dahin gebracht, als daß sie secund. com. trad. im Lawenwalde solten gefangen sein.“

In letzterem Punkte hat der ungenannte Verfasser vollkommen Recht. Jene früher auf dem Rathhause ausgestopft ausgestellten Löwen stammen in der That aus der Fremde; die Löwen wurden am Ende des 15. Jahrhunderts von dem Rathe der Stadt Kampen in den Niederlanden als seltene Kostbarkeit lebendig dem Rathe der Stadt Lübeck zum Geschenke gemacht, und von letzterem später ausgestopft auf dem oberen Saal des Rathhauses aufgestellt, wo sie noch im vorigen Jahrhundert zu sehen waren. Alles dieses erhellt deutlich aus einer Notiz in der Chronik der Stadt Kampen, in welcher es folgendermaßen heißt:

„In den leeuwentoren [bei dem Fischthor in Kampen nämlich] werden de leeuwen onderhouden, de nu en dan uit Spanje en Portugal werden overgezonden. In het jaar 1477 ontving de stad uit Spanje, en in 1483 van portugesche kooplieden, telkens twee dezer dieren ten geschenke, welke in Zeeland aangekamen en door kamper schepen herwaarts gebragt, in dien toren geplaatst werden, onder't opzigt van een' leeuwenwaere, die voor het onderhoud zijner vraatzuchtige gasten doorgaans eenige beesten en schapen op Seveningen moest weiden. Eenige jaaren later schonk de raad vijf of zes dezer leeuwen aan de stad Lubeck, waar dezelve

---

[1]) Pauli, C. W. Lübeckische Zustände. I. Urk. B. No. 12; 15 ff.

naderhand opgezet, op de bovenzaal van het raadhuis, in de vorige eeuw nog gezien werden."[1]) d. h. zu deutsch:

„In dem Löwenthurm wurden die Löwen unterhalten, welche dann und wann aus Spanien und Portugal übersandt wurden. Im Jahr 1477 empfing die Stadt aus Spanien, und im Jahr 1483 von portugiesischen Kaufleuten jedesmal zwei solcher Thiere zum Geschenke, welche in Seeland angekommen und durch Kampener Schiffe hieher geführt, in diesem Thurm untergebracht wurden, unter Aufsicht eines Löwenwärters, der für den Unterhalt seiner freßsüchtigen Gäste durchgehends einige Rinder und Schafe auf Scheveningen auf der Weide halten mußte. Einige Jahre später schenkte der Rath fünf oder sechs dieser Löwen an die Stadt Lübeck, wo dieselben später aufgestellt auf dem oberen Gemach des Rathhauses noch im vorigen Jahrhundert gesehen wurden."

Mit dieser aus historischen Quellen der Stadt Kampen geschöpften Angabe, wonach wenige Jahre nach 1483 (oder nach 1477?) fünf bis sechs Löwen nach Lübeck von Kampen zum Geschenk gekommen wären, steht eine andere Angabe nicht ganz in Einklang, sowohl hinsichtlich der Jahreszahl wie der Anzahl der übersandten Löwen. Eine, anscheinend am Schlusse des 15. Jahrhunderts gemachte Eintragung in einem alten Bergenfahrer-Rechnungsbuche enthält unter anderen chronikalischen Notizen auch die Aufzeichnung:

„Anno Lxxxiij quamen twe louwen van Campen to lubeke."

Die vierte, nach des Verfassers Tode neu bearbeitete Auflage von E. Deecke: die freie und Hansestadt Lübeck (1881 S. 26) giebt das Jahr 1482 als das Schenkungsjahr an, ohne die Zahl der Löwen zu nennen, oder die Quelle jener Jahreszahl näher erkennen zu lassen. Mögen nun 1483 oder 1482 wirklich nur zwei Löwen von der Stadt Kampen geschenkt sein, so müssen wir, da Ueberreste von mehreren Löwen vorhanden sind, eine Wiederholung solchen Geschenkes annehmen. Die Angabe der Kampener Chronik ist sicher unzweifelhaft und damit Ursprung und Herkunft der ausgestopften Löwen nachgewiesen.

---

[1]) Moulin, E. Historische Kamper Kronijk. Tweeter Druk. 1839; I, pg. 243.

VI. (XI.)

Ausgrabungen in Alt-Lübeck.

im Jahre 1882.

Mit 5 Tafeln Zeichnungen.

Die ersten Ausgrabungen in dem an der Einmündung der Schwartau in die Trave gelegenen Burgwall, welcher die Stätte von Alt-Lübeck bezeichnet, wurden in den Jahren 1852—57 vorgenommen. Sie ergaben, wie der im ersten Bande dieser Zeitschrift S. 221—248 abgedruckte Bericht nachweist, so interessante Resultate, daß eine Fortsetzung derselben sehr wünschenswerth erschien; doch wirkten manche Gründe zusammen, daß erst im Frühjahr 1882 das Werk wiederum in Angriff genommen werden konnte. Der Umfang des Terrains machte es nothwendig, sich bei diesem Unternehmen zunächst auf einen bestimmten Theil zu beschränken; es ward daher beschlossen, von dem bei den ersten Ausgrabungen aufgedeckten Fundament der innerhalb des Burgwalls belegenen Kirche in südlicher Richtung nach der Trave zu vorzugehn, das Uebrige aber späteren Nachforschungen zu überlassen. Eine gründliche Durchforschung des Terrains bis zur Tiefe des Urbodens ist schon deshalb erforderlich, weil die hier sich findenden Reste der Vorzeit mit größerer Gewißheit, als es bei anderen Fundstätten möglich ist, sich auf historisch bekannte Zeiten und Zustände zurückführen lassen. Der wendische Ort Alt-Lübeck, in welchem zur Zeit des christlichen Wendenfürsten Gottschalk (1043—1066) eine christliche Gemeinde bestand, ist in der Zeit, wo Christenthum und Heidenthum in dieser Gegend mit einander rangen, zu wiederholten Malen zerstört und wieder aufgebaut worden. In wie frühe Zeit seine Gründung hinaufreicht, und ob es in heidnischen Zeiten zerstört wurde, ist unbekannt; nach den vorliegenden Nachrichten wurde es wahrscheinlich

1066 zerstört, als Gottschalk's Ermordung das Signal zu einem allgemeinen heidnischen Aufstand gab; eine zweite Zerstörung berichtet Helmold um das Jahr 1128, nachdem Heinrich, Gottschalk's Sohn, gestorben war; die dritte fand 1138 statt, und nach derselben wurde der Ort nicht wieder hergestellt. Danach ist anzunehmen, daß Reste aus den Zeiten vor 1138 sich in verschiedenen Schichten übereinander finden, und die Ausgrabungen haben dies bestätigt; die Funde sind nicht von solcher Verschiedenheit, daß man weit auseinander liegende Perioden der Bewohnung anzunehmen genöthigt wäre.

Die Ausgrabungen, welche im Mai 1882 unter Leitung einer vom Verein eingesetzten Commission und speciell des Landmessers Herrn C. Arndt vorgenommen wurden, begannen damit, daß das Terrain von der Südseite des Kirchenfundaments an in einer Länge von 76 m bis zur Trave, und einer Breite von 28 m, der Ausdehnung des Fundaments entsprechend, in numerirte Quadrate von je vier Meter Seite eingetheilt wurde (Taf. I). Sobald man in die Tiefe grub, zeigte es sich, daß es erforderlich sei, wenigstens auf eine Tiefe von 1,40 m unter der Oberkante des Kirchenfundaments hinunterzugehn. Da aber Grundwasser zu Tage trat, so war es nothwendig, den vorhandenen, in östlicher und weiterhin nördlicher Richtung nach der Schwartau führenden Abzugsgraben (Taf. I A B C) bedeutend zu vertiefen. Diese zeitraubende und kostspielige Arbeit hatte zur Folge, daß von den 133 Quadraten nur 14 vollständig und 9 unvollständig abgegraben werden konnten; sie hat aber dafür einen gründlichen Einblick in die Construction des Ringwalles gewährt.

Bei der Vertiefung des der Schwartau zunächstliegenden Theiles des Grabens (C) fanden sich reichliche Spuren von Kohlen, gebranntem Lehm, auch Knochen und Topfscherben; es haben also hier auch außerhalb des Ringwalles sich Wohnstätten befunden. An der Ecke des Grabens (bei B) fand sich noch 1 m unter dem Mittelwasserstand ein Thierknochen. Sechs Meter oberhalb dieses Punktes beginnt die höchst merkwürdige Subconstruction des Ringwalles, welcher in seiner jetzigen abgeebneten Form eine Breite von 36 m hat, und dessen höchster, 3,25 m über Mittelwasserstand liegender Punkt sich 22 m oberhalb der Ecke befindet. Der Wall ist auf einer breiten Unterlage von Hölzern erbaut, welche hori-

zontal in der Richtung des Walles liegen, also beim Vertiefen des Grabens durchschnitten werden mußten. Zwischen der erwähnten Ecke und dem höchsten Punkt des Walles fanden sich in der Tiefe vom Wasserstand bis 1 m über demselben zwei Gruppen von größtentheils eichenen 10 bis 22 cm starken Rundhölzern. Die erste Gruppe (Taf. II a) enthielt auf 3 m vertheilt 17 Hölzer, die in blauen Lehm förmlich verpackt waren; der Boden über und vor denselben bestand größtentheils aus gelbem Lehm. Nach einem Zwischenraume von etwa 1 m folgte weiter nach der Höhe des Walles zu die Hauptlagerung von 114 Hölzern auf einer Strecke von 6 m (Taf. II b). Hier lagen oft 8 Stück senkrecht übereinander; auch diese Hölzer waren mit Lehm verpackt und nach der inneren Seite der Burg zu durch senkrecht eingetriebene Pfähle gehalten. Zwischen diesen bis 1,3 m über den Wasserstand reichenden Pfählen und dem lagernden Holze war eine Menge wohlerhaltener starker Birkenrinde aufgeschichtet; sie bildete eine dicht abschließende Schicht gegen den oberhalb gelagerten, eine Schicht von 2 m bildenden nassen Saugsand. Weiter nach vorne, am Anfang der dichter lagernden Hölzer, findet sich etwa 1 m über denselben eine fast 3 m lange starke Schicht von gebrannten Lehmstücken (Taf. II c), unter denen einzelne größere Stücke die Abdrücke von runden Hölzern zeigen. Wir haben hier die Reste einer aus s. g. Lehmstaken hergestellten Mauer vor uns, welche wohl als die Befestigungsmauer anzusehen ist.

Weiter nach dem Innern der Burg zu, wo der Wall die größte Höhe erreicht, findet sich abermals eine Fundirung des Walles, bestehend aus einer 5 m langen Lagerung von Torf, die etwas unter den Wasserstand hinabreicht (Taf. II d). Dieselbe sondert sich in eine obere Schicht von sandigem schwarzem Torf, eine 10 cm starke reine Sandschicht, eine 35 cm starke mit Knochen vermischte Kohlenschicht, endlich eine Schicht sehr herben Torfs, der die Eigenthümlichkeit hat, daß er eine Menge Eisenblau (Vivianit) enthält. Am westlichen Ende war diese Schicht begrenzt durch ein horizontal, quer zum Graben, liegendes Holzstück (5 cm hoch, 23 cm breit) und durch zwei hinter einander senkrecht eingeschlagene Pfähle, die wiederum durch zwei horizontal liegende Hölzer gehalten sind. Der Boden oberhalb der Torfschicht besteht meist

aus grauem, durch Kohlensplitter geschwärztem Sande. Wir haben hier vermuthlich die älteste, in ihrem oberen Theil von Zerstörung betroffene Befestigung vor uns. Weiter nach innen zu fand sich in dem von Kohlenstücken durchsetzten Boden eine Quantität Mist (Taf. II e), die beim ersten Aufgraben Farbe und Geruch des frischen Kuhdüngers zeigte, in einigen Tagen aber unter dem Einfluß der Luft so dunkel wie Torf wurde. In dem Mist waren noch zu unterscheidende breit gedrückte, mit Holzsplittern vermischte Schilfgräser, ferner Scherben, Knochen und ein eisernes Messerchen mit Spuren von Eisenblau. Es sind die Reste einer Wohnung mit Stallgebäude, die sich unmittelbar an den Befestigungswall anschloß.

Von der soeben beschriebenen Stelle ist das Kirchenfundament noch 36 m entfernt. Auf dieser Strecke fanden sich mehrere Spuren früherer Ansiedlungen. An zwei Stellen zeigten sich gleich an der Oberfläche 4 m lange, 10 cm starke Schichten von gebranntem Lehm mit Asche und Kohle vermischt, (Taf. II f g), darunter aber, also als Spuren älterer Ansiedlung, noch stärkere Aschen- und Kohlenschichten (Taf. II h i), sowie schmale Streifen ungebrannten Lehms. Ueberall fanden sich viele Knochen, verrostete Eisentheile und Topfscherben, auch einzelne rohe Steingeräthe und an einigen Stellen auch Fischschuppen.

Nach diesen bei Vertiefung des Abzugsgrabens angestellten Untersuchungen wurde an vielen andern Stellen des Walles durch Bohrungen ringsum (Taf. I 1—18) nachgewiesen, daß überall in einer Tiefe von 2 m Holz liege. Die Art der Lagerung desselben und das Vorhandensein von Torfschichten wird durch spätere Nachforschungen festzustellen sein. Bemerkenswerth ist, daß der innere Raum des Burgwalles früher beträchtlich größer war, als er jetzt erscheint, nachdem der Wall ziemlich abgeebnet ist. Die Ausdehnung beträgt jetzt von Nord nach Süd 65 m, von Ost nach West 75 m; rechnet man aber von Pfahlwerk zu Pfahlwerk, so ergeben sich 110 bezw. 135 m. Eine fernere Bohrung bis 8 m Tiefe in der Mitte des Bodens der Kirche ergab folgendes Resultat: bis zu 1,30 m Kulturboden, bis 3,30 m grauer Sand, bis 5,30 m heller Sand, bis 5,50 m blauer Thon, bis 6 m etwas hellerer aber schärferer Sand, bis 6,70 m sehr feiner thonhaltiger

Sand, bis 8 m thonfreier etwas gröberer Sand, der zuletzt sehr fest war. Das ganze Terrain, die durch den Zusammenfluß der Schwartau und der Trave gebildete Halbinsel, ist danach als eine durch natürliche Anschwemmungen entstandene Anhöhe zu betrachten.

Es begann nun das Durchgraben der oben erwähnten Quadrate. Gleichzeitig wurde ein Graben in südlicher Richtung (Taf. I D E) längs der Westseite der zur Ausgrabung ausersehenen Fläche bis durch den Ringwall hindurch, 44 m lang, 1 m breit, 1 m tief hergestellt, um zu sehen, wie die Lagerung der Schichten sich zeige. Die oberste Schicht, 30 bis 50 cm, bot schwarzen, mit gebrannten Lehmstückchen vermischten Boden. An einer Stelle (Taf. II k) befand sich ein ganzes Lager von Thierknochen, 10 bis 35 cm stark. Weiterhin zeigten sich mehrere Stellen durch die Menge gebrannter Thonbrocken als etwa 30 cm breite Fundamente von Gebäuden, die bisweilen quer gegen den Graben standen, bisweilen 3 bis 4 m lang im Graben zu verfolgen waren (Taf. II l). Zwischen diesen Fundamenten zeigten sich an zwei Stellen Steinpflasterungen (Taf. II m), die erste 25 m von der Kirche, 60 cm tief liegend, 3 m lang im Graben zu verfolgen, eine regelmäßige Steinsetzung von etwa 10 cm großen Pflastersteinen; die zweite 7 m weiter, 1 m tief liegend, eben so lang, grade an der höchsten Stelle des Ringwalles. Leider konnten die Quadrate, in welche diese Pflasterungen sich hineinstrecken, nicht weiter aufgegraben werden. Ueber den Pflastersteinen lag Kohle und gebrannter Lehmschutt.

Auffällig war es nun, daß ein Meter tiefer im Saugsand sich ein großes 30 cm starkes Stück Eichenholz fand, und mit demselben in gleicher Tiefe wiederum Pflastersteine (Taf. II n) in einer Länge von 3,50 m; sie scheinen gegen den weiterhin folgenden Sand durch Hölzer gehalten worden zu sein, da sich dort Spuren von verfaultem Holze vorfanden. Diese Pflasterung scheint die älteste Eingangsstraße zu bezeichnen. Der Burgwall ist nämlich kein geschlossener Kreis; gerade an dieser Stelle (Taf. I E) zeigt es sich, wie der südliche Theil des Walles nach außen vorspringt, so daß ein von beiden Seiten durch die Enden des Walles geschützter Zugang gebildet wird.

Das Ausgraben der mehrerwähnten Quadrate selbst wurde in der Weise vollzogen, daß in der ersten Reihe derselben, anschließend

an das Kirchenfundament, ein Graben von 1,80 m Tiefe hergestellt wurde; dieser wurde mit den gesammelten kleinen Steinen etwa 30 cm hoch gefüllt und später mit Boden aus der zweiten Reihe der Quadrate ganz gefüllt. Zunächst wurde das Kirchenfundament untersucht. Es ist 1,40 m breit und besteht aus fünf Reihen von Steinen; außen und innen liegt je ein breiterer Stein, in der Mitte drei kleinere. Das Fundament ist 0,60—0,75 m tief, es liegen drei Schichten Steine übereinander. Oft sind die Steine nur rund, doch kommen auch viele Seiten roh behauen vor, weshalb sich auf der Oberfläche des angrenzenden Terrains eine Menge Steinsplitter fanden. Unter dem Fundament ergaben sich noch Knochen und Topfscherben; auch im Innern der Kirche finden sich dieselben reichlich in geringer Tiefe. Die Kirche ist also auf dem Boden einer früheren Ansiedlung erbaut, was sich auch aus der Beschaffenheit der Schichtung auf 30 cm neben dem Fundament erkennen ließ. Die obere, 40 cm starke Schicht enthielt grauen, mit Kohlen und Lehmstückchen vermischten Boden, diesem folgte eine hellere Sandschicht, dann bis 1 m Tiefe wieder Kohle und Sand, zuletzt heller Sand oder Wiesengrund.

Die Funde, welche man bei den ersten Ausgrabungen im Innern der Kirche machte (Bd. I S. 237, 238, 242, 243), stimmen durchaus zu der Annahme, daß sie in der vorletzten Periode Alt-Lübecks, unter König Heinrich, erbaut ist. Daß sie nach der Zerstörung von 1128 noch einmal hergestellt wurde, läßt sich schließen aus Helmolds Nachricht (1,49) daß Knud Laward die von Heinrich erbaute Kirche einweihen ließ.

Es war nun festzustellen, ob in der Nähe der Kirche sich Spuren von Gebäuden zeigten. Nahe der runden Apsis der Kirche fand sich in geringer Tiefe eine etwa 1 qm große Steinsetzung von großen Steinen, jedoch nur einen Stein hoch (Taf. III a). Ein Meter entfernt davon lagen gleich unter der Oberfläche (Tab. III b und b 1) wieder zwei künstliche Steinsetzungen von kleinen rundlichen Steinen, vielleicht eine Heerdstelle, dann unter derselben bis 90 cm tief fanden sich, aus älteren Ansiedelungen stammend, eine Menge Geräthe: ein Kamm, mehrere Würtel, ein bronzener Sporn, Eisentheile, Fischschuppen und ein Knochen vom Hahnenfuß; auch war unter der Mitte der Steinsetzung (Taf. III b) der Rest einer

10 cm starken Lehmdiele zu erkennen. Sechs Meter weiter westlich lag in geringer Tiefe hart am Kirchenfundament eine zusammenhängende Schicht von gebranntem Lehm (Taf. III c), die vermuthlich vom Kirchengebäude, nicht von einem anderen Gebäude, herstammt. In einer Entfernung von 4 m von der Kirche findet sich nämlich sonst nirgends eine Gebäudespur, nur auf der Westseite ist das schon 1852 entdeckte größere Steinfundament vorgelagert, in seiner Länge genau zum Kirchengebäude stimmend, also vielleicht zu einem Erweiterungsbau desselben gehörig.

Nach dem Westende der Kirche zu, 2 m von dem Fundament entfernt, fand sich 75—95 cm tief ein wohlerhaltenes menschliches Skelett, ausgestreckt mit dem Kopf nach Westen liegend, die Füße ein wenig tiefer als der Kopf. Sowohl die Lage desselben wies darauf hin, daß es dort bestattet worden sei, als auch die beiden viereckigen Nägel, welche sich etwas oberhalb des Schädels und zur Linken des Skeletts fanden, und Spuren des verwitterten Holzes nebst zwei sehr verrosteten Nägeln am Fußende. Beigaben wurden nicht gefunden. Etwas tiefer lag eine 10 cm starke Kohlenschicht mit Knochen vermischt, so daß es scheint, daß die Leiche in dem von früheren Bränden her mit Kohle vermischten Boden neben der Kirche (auf dem Kirchhof) bestattet worden ist. Es war dies das Einzige, was von menschlichen Körperresten gefunden wurde, während Thierknochen, von Schweinen und Rindern, bisweilen auch von Hunden und Vögeln, in so großer Menge vorkamen, daß schließlich eine Masse von über 1000 Pfund constatirt werden konnte. Diese Knochen fanden sich überall vereinzelt; nur in der Nähe des erwähnten menschlichen Skeletts, 1 m weiter südlich, lag 70 cm tief das vollständige Skelett eines Rindes. Von den Hörnern waren jedoch nur die Ansätze vorhanden, so daß zu vermuthen ist, daß der Kadaver hier eingegraben wurde, nachdem Haut und Hörner abgezogen waren.

Als von den zunächst in Angriff genommenen drei Reihen von Quadraten die obere Schicht abgeräumt war, wurde versucht, durch Abfegen des losen Bodens ein Bild von den vorhandenen festeren Lehmschichten zu gewinnen. Doch konnten mit einiger Sicherheit nur an zwei Stellen (Taf. III Quadrat X und XIII), 6 m südlich von der Kirche Lehmdielen nachgewiesen werden. Die

Nachgrabungen, welche 1852—57 angestellt wurden, scheinen an mehreren Stellen den Zusammenhang der Schichten zerstört zu haben. Etwas weiter südlich (Quadrat XVII) fand sich 1,45 m tief ein von vier eichenen Bohlen eingefaßter Raum von 1 qm Umfang. Der Raum darüber war vollständig mit Asche, Kohlen und Resten von gebranntem Lehm gefüllt; der Boden ringsum zeigt sich als reiner grauer Sand. Es scheint ein Brunnen gewesen zu sein, dessen obere Holzbekleidung entfernt worden ist, während die untersten Bohlen durch das Wasser geschützt waren, bis durch den von uns hergestellten Abzugsgraben das Grundwasser sich senkte.

Nahe dem Westende der Kirche (Quadrat VI) fanden sich 1 m tief zwei senkrecht stehende Bohlen, durch Pfählchen in ihrer Stellung befestigt, und eine gleiche Bohlensetzung ließ sich durch die angrenzenden Felder bis zum Wall hin verfolgen, wo die Bohlen 2,25 m tief lagen. Man muß es wohl für eine Abzugsrinne halten, die vermuthlich bis zur Trave durch das Eingangsthor des Burgwalles hinabführt; ihre weitere Erforschung muß späteren Nachgrabungen vorbehalten bleiben. Die Ausgrabungen mußten für diesmal abgebrochen werden, lange ehe das in Aussicht genommene Terrain durchforscht war; spätere Forschungen namentlich am Wall werden noch interessantere Bestimmungen über denselben ergeben.

Unter den Fundgegenständen sind folgende auf Taf. IV und V abgebildete Gegenstände besonders bemerkenswerth:

Taf. IV Fig. 1. Der vierte Theil eines Bronze-Armreifs, aus sechs Dräthen geflochten.

Fig. 2. Ein kleiner Schmuckgegenstand, der sich im Abraum aus den an das Westende der Kirche anstoßenden Quadraten fand. Ein rothbrauner Stein (Almandin), 12 mm lang, 9 mm breit, 4 mm dick, von ovaler Gestalt, gefaßt in 22karätiges Gold. Am Rande des Steins liegen zwei Streifen Goldfiligrandrath, von denen der obere vier kleine dreilappige Blätter an der Seite des Steins bildet, während der untere grade anliegt. Ein dritter Streifen liegt an der unteren Fläche des Steines an, und ist mit dem zweiten durch 14 kleine Goldperlchen verbunden. Die Rückseite zeigt an den beiden Seitenkanten zwei senkrecht abstehende Goldbleche, von denen das eine zur Befestigung der Nadel diente, das

andere eine Oese bildet, hinter welche die Spitze der Nadel gehakt werden konnte.

Fig. 3. Theil eines mit Knöpfchen in bestimmten Ornamentlinien verzierten Bronzebeschlages.

Fig. 4. Stück einer Bronzespange (Haarschmuck).

Fig. 5. Ein sehr verrosteter merkwürdiger Gegenstand, der fast aussieht, als wäre ein Nagel mit sehr großem Kopf durch einen ebensolchen quer durchgeschlagen. Da dies im kalten Zustande aber nicht möglich, so muß diese Verbindung schon in der Schmiede gemacht sein, und wird daher eine bestimmte Absicht vorgelegen haben. Vielleicht ist der Kopf auf der einen Seite abgebrochen, und ist das Instrument ein Dolch gewesen.

Fig. 6. Ein sehr verrosteter eiserner Schildbuckel von 125 mm Durchmesser, 45 mm hoch. An der Kante sind die Nietlöcher deutlich zu erkennen.

Fig. 7. Eine wendische Münze aus Kupfer zeigt, ebenso wie die 1852—57 gefundene (Zeitschr. Bd. I Taf. I Fig. 7, 8), auf der Vorderseite ein mit kleinen Punkten verziertes Kreuz. Auf der Rückseite ist eine von drei Säulen getragene Kirche sichtbar. Aehnliche Darstellungen von Kreuz und Kirche kommen aus der hier in Betracht kommenden Zeit (10. und 11. Jahrhundert) auf alten Denaren der Erzbischöfe von Trier und Köln und der Herzöge von Bayern vor. Vgl. Halke, Einl. in das Studium der Numismatik, Berlin 1882, S. 90 ff. Groschenkabinet (Leipzig 1753) IX Fach Taf. 9, X Fach Taf. 1, XI Fach Taf. 1.

Fig. 8. Ein bronzener Sporn, in zwei Theile zerbrochen, welche sich an getrennten Stellen in einer Anhäufung von Asche fanden. Die Form desselben entspricht der im 10. und 11. Jahrhundert vorkommenden. (Die Kriegswaffen, von August Demin, 1869 pag. 364.) Der Sporn paßt nur für einen sehr kleinen Fuß, die lichte Länge ist 9 cm, die Weite 7 cm. Die obere Seite ist mit dem in Alt-Lübeck auch auf den Topfscherben vielfach vorkommenden Kreisornament verziert, während die untere glatt ist.

Fig. 9. Theil eines knöchernen Knopfes, oder vielleicht eines Kamm- oder Messergriffes, mit demselben Kreisornament verziert wie der Sporn.

Fig. 10. Ein sehr niedlicher zierlicher Schleifstein von roth-bläulichem feinem Sandstein.

Fig. 11. Runde eiserne Kugel von 24 mm Durchmesser, auf der einen Seite eine gerade Platte von 10 mm Durchmesser, welche am Rande mit kleinen Punkten verziert ist und im Innern zwei kleine Kreise und eine Art Wappenschild zeigt. Die Kugel besteht aus einer sehr dünnen Masse, die kaum anzufassen ist, deren Kern aus einem wenig festeren Rost gebildet wird.

Eine andere Kugel, an deren einer Seite eine Platte lag, ist leider zerbrochen. Eine dritte Kugel ist zu sehr vergangen, um sie aus der Umhüllung lösen zu können.

Unter den stark verrosteten Eisentheilen fanden sich nämlich mehrere 30 bis 40 mm Durchmesser haltende runde Stücke, die durch ihr spezifisches Gewicht auffielen. Der Rost war aber nur durch geringes Glühen zu lösen, und dann konnte man die Kugeln allmählich aus dem Rost auslösen.

An einer Kugel zeigten sich Spuren von grüner Färbung, wie von Bronzepatina, die aber nur in ganz feinen Blättchen auflag.

Tab. V Fig. 1. Ein Geräth von Knochen, wohl die Schutzplatte einer Sicherheitsnadel. Die äußere Fläche ist am durchlochten Theil glatt gearbeitet, während die spitze Seite nur roh geglättet ist, und das Innere noch Markrinnen zeigt.*)

Fig. 2. Pfriem vom Mittelfußknochen vom Kalb. Es sind dergleichen Pfriemen im Ganzen jetzt 4 Stück gefunden, in den Jahren 1852—57 3 Stück.

Fig. 3. Pfriem vom Griffelbein eines jungen Pferdes.

Außer dem abgebildeten ist jetzt noch ein ähnlicher gefunden; in den früheren Jahren auch nur ein Stück.

Neben den auf den Tafeln abgebildeten Gegenständen sind noch als weitere Fundstücke anzuführen:

*) Professor Dr. Fraas in Stuttgart, welchem das Geräth zugesandt war, schreibt: „Der Knochen ist die Epiphyse der Sakral-Wirbel vom Bos und entstammt einem jüngeren Individuum, an welchem sich die Epiphyse noch leicht von den Dornfortsätzen des dritten Wirbels des Heiligenbeines ablöste." Auch er hält die Platte für eine Schutzplatte einer Sicherheitsnadel, welche vermittelst der beiden Oeffnungen angenietet war. Es scheint übrigens, daß die Nadel während der Arbeit verunglückte und bei Seite geworfen wurde.

Zwei gebogene halbrunde Bronzestangen, 19 und 16 cm lang, die offenbar zusammengehört und etwa einen Eimerhenkel gebildet haben.

Griff von einem Dolch oder einem in dieser Form als Haarpfeil dienenden Gegenstand; derselbe besteht aus zwei Platten, die auf ein dünnes Blech (?) aufgenietet sind. Die Platten sind ca. 10 mm breit, die Querstange 60 mm lang und der Griff mit Querstange 44 mm lang.

Der Gebrauch verschiedener kleiner sehr zerstörter Bronzereste ist schwer anzugeben.

An Eisengeräthen fanden sich die Bd. I Taf. 2 Fig. 1, 3, 7, 13, 11, 15, 20 abgebildeten Messer, Schlüssel und Niete vielfach vor, sowie auch ein großes Vorhängeschloß (wie sie noch jetzt zu den Schlagbäumen in den Forsten gebraucht werden) und dessen Schlüssel (a. a. O. Taf. 2 Fig. 17). Ebenso eine Sichel (a. a. O. Taf. 2 Fig. 5 b) und ein Hufeisen.

Ferner drei eiserne Sporen; aus den früheren Jahren besitzt die Sammlung vier Stück.

Aus Knochen drei vollständige Kämme und verschiedene Bruchstücke, die im Ganzen auf neun verschiedene Kämme schließen lassen. In der Sammlung befinden sich drei Stück (vgl. a. a. O. Taf. I Fig 9 und Lindenschmidt 1. IX Taf. 6).

Drei kleine knöcherne Pfriemen mit Loch (a. a. O. Taf. I Fig.11).

Eine knöcherne Nadel, Pfriem oder Haarpfeil, 22 cm lang, 8 mm dick. Ein desgl. 145 mm lang, 7 mm dick, an beiden Enden spitz.

Ein knöcherner Pfriem zum Splissen der Taue, 14 cm lang und 15, resp. 9 mm dick.

Vier Stücke von Rehkrone, drei kleinere Sprossen vom Reh.

Zwei Sprossen vom Hirschgeweih.

Eine lange Stange mit Krone (42 cm lang) vom Hirsch, ohne Augensprossen. Drei gesägte Knochen (zwei davon vom Hirsch).

Ein sehr großer Eberzahn, 22 resp. 30 mm dick, und außerdem eine Menge kleinerer.

Ein abgesägter starker Schenkelknochen vom Rind, auf dessen abgesägter Fläche ein kleiner Kreis eingeritzt ist, wie er auf dem Sporn (s. o. Taf. IV Fig. 8) zur Verzierung dient.

An Feuersteingeräthen fanden sich: fünfzehn kleine gute Feuer-

steinmesser; zehn runde Schaber; fünfunddreißig Feuersteinsplitter; eine große nur im Rohen bearbeitete Feuersteinaxt, aus schlechter Masse, daher bei der Arbeit zerbrochen und unvollendet; eine Pfeilspitze, sehr sauber gearbeitet, 35 mm lang, 14 mm breit; ein zu gleichem Zweck brauchbarer Feuersteinsplitter 45 mm lang, 20 mm breit.

Ferner fanden sich zwei Stücke Bernstein und der dritte Theil eines kleinen Bernstein-Fingerringes; achtzehn Würtel; aus den früheren Jahren besitzt die Sammlung neunzehn Stück.

Außer dem auf Taf. IV Fig. 10 dargestellten Schleifstein sind noch sieben andere von verschiedener Form gefunden. Die früheren Funde hatten 18 Stück in die Sammlung geliefert.

Von den keramischen Gegenständen ist nur ein Topf, 145 mm hoch, unten 85 mm und oben 145 mm weit, zum größten Theil, sowie ein kleiner 4 cm hoher Topf soweit erhalten, daß die Form wiederhergestellt werden konnte. Unter den reichlich aufbewahrten Scherben finden sich die verschiedensten Formen und Verzierungen, wie sie Band I Taf. 3 abgebildet, wieder, sowohl von Töpfen wie von Deckeln, so daß es schwer fällt, eine Auswahl zu treffen, da die zurückgelegten Scherben immer ein anderes Muster zeigen. Die Gesammtmasse der bei Aufdeckung der untersuchten Felder gefundenen Scherben betrug 450 Pfund.

Wir können den Bericht über die Ausgrabungen in Alt-Lübeck nicht abschließen, ohne die Beobachtungen anzuführen, welche gleichzeitig gelegentlich der Travencorrection bei Herstellung des s. g. Durchstiches Nußbusch-Alt-Lübeck gemacht sind. Dieser Durchstich durchschneidet das Terrain am rechten Travenufer, Alt-Lübeck unmittelbar gegenüber. Zunächst dem Flusse war ein ausgedehntes etwa 200 m breites sumpfartiges Wiesenterrain, dem sich dann die bedeutenden Höhen (15,5 m höher als der Wasserstand der Trave) anschlossen. Während bei den Arbeiten in den sandigen Höhen auch nicht das Geringste gefunden ward, bot das Wiesenterrain des Interessanten desto mehr.

Wie auf der beigegebenen Karte Taf. I ersichtlich, geht eine ganze Reihe Pfähle F bis G vom festen Ufer in der Richtung auf Alt-Lübeck zu bis an die Trave, so daß dieselben zu einer Brücke gehört haben können. Alle Pfähle hatten eine mit scharfen

Instrumenten hergestellte Spitze und waren oben angebrannt; sie bestanden aus Birken-, Buchen-, Erlen-, Fichten- und Eichenholz, welch letzteres nicht rund, wie das übrige, sondern nur seitlich behauen war. Die Pfähle kamen unter einer 75 cm dicken Moorschicht zum Vorschein, und stehen noch etwa 2 m tief im Moor. Neben und zwischen den Pfählen lag eine Menge schwächeres Holz und Reisig, theils verkohlt, theils stark verfault. An vielen Stellen fanden sich reichliche Kohlenmassen zwischen Lehm und faustgroßen, geschlagenen Granitsteinen. Wir haben hier also die Heerdstellen von Wohnungen.

Bei dem Punkte H kommeu sehr viele Knochen, namentlich vom Schwein, vor, sowie Holzspähne, hartgebrannte Lehmbrocken vom Wandbewurf, zahlreiche Abfälle von feinem Leder, Haselnußschalen und Scherben von Töpfergeschirr mit der Ornamentik von Alt-Lübeck. Auch fanden sich zwei halbverbrannte hölzerne runde Schalen, ein hölzerner Griff mit eingeritzten Verzierungen, ein Dammbrettstein und eine dünne bronzene kleine Schale, die durch die Hitze des Feuers halb aufgerollt war. Am rechten Ufer des neuen Durchstichs bei J, da wo die Torfwiesen aufhören und der feste Sandboden beginnt, wurden ebenfalls mehrere Heerdstätten gefunden, aus einer Unterlage von faustgroßen Granitsteinen bestehend, über welchen erst eine Schicht Kohlen, dann eine 30 cm dicke Lage Lehm, zuletzt abermals eine Schicht Steine lag. In der Nähe wurden drei Handmühlsteine von etwa 50 cm Durchmesser gefunden. Am linken Ufer des neuen Durchstiches bei R, etwa der vorerwähnten Stelle gegenüber, fanden sich die Scherben einer Urne mit den Ornamenten von Alt-Lübeck, sowie eine Kette aus zwei Stücken, deren Glieder aus gewundenem Eisen mit Oesen an dem Ende bestanden; an dem einen Ende der Kette waren offene Haken, und von der andern Seite ein flacher Ring mit einem Loch zur Befestigung an einem Holz. Neben der Urne hatte ein Skelett gelegen, von welchem Theile des Schädels abgeliefert wurden. Diese wenigen Funde beweisen, daß das Alt-Lübeck gegenüber liegende feste Ufer der Trave zu gleicher Zeit mit Alt-Lübeck wenigstens an einzelnen Stellen bewohnt war; vielleicht werden bei späteren Erdarbeiten dort noch mehr Wohnstätten entdeckt, die zu Alt-Lübeck gehörten, wenn auch nur von der ärmeren Bevölkerung bewohnt.

VII. (XII.)

Geschichte der Sklavenkasse.

Von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

Seitdem aus dem nördlichen Afrika das Christenthum durch den Muhamedanismus verdrängt worden war, hatten die Bewohner der Küstenländer Seeräuberei gegen die Christen getrieben; besonders heftig aber geschah dies, seitdem zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts der König Ferdinand der Katholische die Nicht-Christen aus dem südlichen Spanien vertrieben hatte. Sie flohen meistens nach der gegenüberliegenden Küste und nahmen durch Seeräuberei Rache an den verhaßten Christen. Anfangs hielten sie sich auf dem mittelländischen Meere, aber im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts fuhren sie auch durch die Meerenge von Gibraltar, beunruhigten die westlichen Meere und Häfen und drangen immer weiter gegen Norden vor. 1631 machten sie einen Einfall in Irland, 1637 sogar in Island.

Im sechszehnten Jahrhundert entstand auch entweder der Handel Lübecks nach Spanien oder entwickelte sich plötzlich zu einer außerordentlichen Bedeutsamkeit. Früher nämlich waren die Spanier in die niederländischen Häfen gekommen und hatten sich dort mit den ihnen unentbehrlichen nordischen Produkten, welche hauptsächlich hanseatische Schiffe dorthin brachten, versorgt. Als aber der Krieg der Niederländer gegen Spanien, der zuletzt die Entstehung der Republik Holland herbeiführte, diesen Weg unterbrach, fuhren die Hanseaten mit ihren Waaren nach Spanien selbst, und der Handel dahin wurde in kurzer Zeit so beträchtlich, daß sich in Lübeck die Gesellschaft der Spanienfahrer bildete und schnell die angesehenste unter den kaufmännischen Korporationen wurde. Natürlich litt nun auch die lübeckische Schiffahrt durch die Seeräuberei und gewiß um so mehr, da Lübeck seine Schiffe nicht, wie größere Mächte, durch

eine bedeutende Kriegsmarine sichern konnte, auch niemals besondere Verträge mit den Raubstaaten geschlossen worden sind. Unter diesen Staaten war der bedeutendste Algier. Dahin wurden die auf den Schiffen gefangen Genommenen gebracht, und ein hartes Schicksal wartete ihrer dort in der Regel. Zwar, wenn sie sich entschließen konnten, das Christenthum zu verläugnen und die muhamedanische Religion anzunehmen, war ihr Loos erträglich genug. So wie die Deys von Algier längere Zeit selbst Renegaten waren, so verwandten sie auch die Convertirten zu mancherlei Diensten und Anstellungen, und diese waren dann wenigstens gegen Mangel und Mißhandlungen geschützt. Die Bekehrungsversuche gelangen aber wohl überhaupt nicht häufig, und auch bei den lübeckischen Gefangenen nur selten, und dann äußerte sich der Haß und die Barbarei der Afrikaner in den ärgsten Mißhandlungen, mit welchen sie die armen Gefangenen überhäuften. Die Angehörigen in Lübeck hatten dann kein anderes Mittel, die Ihrigen aus dem schrecklichen Zustande zu befreien, als sie loszukaufen. Aber dazu hatten nur Wenige selbst das Vermögen; den Meisten blieb nichts Anderes übrig, als Sammlungen zu diesem Zwecke anzustellen. Diese wurden denn auch gewöhnlich veranstaltet, auch, wie z. B. eine desfallsige Supplik der Schiffergesellschaft aus dem Jahre 1585 ergiebt, der Senat selbst um eine Beisteuer gebeten. Wurde nun auch solche Hülfe wohl nicht verweigert, so war doch der Erfolg der Sammlungen immer unsicher. Die geringste Loskaufungssumme, die erwähnt wird, ist 100 Stück von Achten oder spanische Piaster, nach unserm Gelde ungefähr eben so viel Speciesthaler, und diese Summe kommt nur selten vor; der gewöhnliche Preis für einen Gefangenen war schon zu Anfange 150 bis 200 Stück von Achten, und später wurden die Forderungen noch viel höher gestellt. Solche Summen mochten wohl einmal oder ein Paar Mal ohne Mühe zusammengebracht werden können; als aber dieselben Bitten häufiger kamen, wurde es schwer und es dauerte Jahre, bis die Sammler ihren Zweck erreichten.

Im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts wurde die Seeräuberei immer ausgedehnter, die Zahl der genommenen Schiffe und der mit ihren Besatzungen in die Gefangenschaft geführten Schiffer immer größer. Die kläglichsten Briefe kamen aus Algier hieher,

die betrübendsten Schilderungen des Elends, in dem die armen Gefangenen schmachteten. Sie würden bei den Füßen aufgehangen, heißt es, auf die Füße und auf den Leib geschlagen, empfingen mehr als hundert Schläge auf einmal, würden mit Ketten hart geschlossen und erhielten zur Nahrung Wasser und Brod. Dabei enthalten die Briefe Betheuerungen, daß die Gefangenen sich durch alle Mißhandlungen nicht wollen vom Christenthum abwendig machen lassen, und sprechen die Hoffnung aus, daß die Versuchung nicht allzugroß werden möge. Einer dieser Briefe heißt so:

Laus deo semper. den 20. Juli 1629 geschreven in Asseer in Berberien.

Kindtlike Leve und Truwe alletidt thovoren. min hardtleve Vader. Juwe Gesundtheit benevenst mine hardtleve Grotzmoder sammt Swestern und Brödern is my eine grote Frönde von Juw tho vornemende. Denn wat van wegen myne Persone der Gesundtheit halven anlanget, is, Gott dem Allmechtigen sy davor gelavet, noch paßlick. Gott der Allmechtige de wolle uns henforden by de bestendige Gesundtheit erhollen umme sines leven Sönes Jesu Christi willenn. Wat averst ferner mine grodt Elendt vndt armes Elendes Slaverey anlanget, is gar beswerlick, alse wy arme bedröfede Jungens quadt werden gemartert undt geplaget. Denn mine leste Patrone de hefft my so veel geslagen, dadt ick mende, keen Minsche were gebaren, de sülkes Konde erdulden. Alle geschuht idt darümme, up dadt ick nicht will torkisch werden, vndt hefft my darna an ein ander Patron vorköfft, welke is de leidige Düwell vör den Ersteren. De wyll nicht hebben, dat noch ein Christen Mynsche tho my kamen schall. Idt werdt slimmer mit my gehandelt, alse mit einem Schelme unde Deve in unse Lantt gehandelt werdt. Dar mag tho se ghan, wer dar will, averst tho my Gott betert nicht. Ick mott my holden glick wo ein Küken sick under der Hennen vorbarget vor dem Haveck. Gott dem Allmechtigen sy idt geklaget, myn arme elendige Slaverey. Denn ick weth nicht, wor ick idt klöwenn schall; woferne nicht Gott und gude Lüde willen sick erbarmen laten undt my uth dissem Elende helpen, bynn ick ewig verlaren. Deun ick werde alle Dage hartlick brun undt blau

geslagen und noch baven dadt werde by mynen Föten upgehangen unde hebbe mehr alse 200 Släge up enen Dag darumben entfangen. Und doch schall de Hundt my dar nicht tho kriegen, dar he my menet tho tho hebben mit der Hülpe van Gott. In deme so möge gy weten, myn hardtleve Vader, dadt wy hebben ein Supplikazion beide an de Herren und an de Predigers im geliken Falle ock an de Oldesten in de Gesellschop umme Help undt Bystandt tho unser vorlösung. So wolde ick Juw fründtlick sammt allen mynen guden Fründen gebeden hebben, wenn dar etwas wertt vorkamen van der Supplikazion, Jy wollen myn Bestes weten. Denn ich bynn vor 200 Stück von Achten vorköfft, denn under 300 kann ich nicht wedder von em. Denn ick weth idt wol, datt idt in Juwer Vermögen nicht is, sunder Gott der Allmechtige de wertt my Armen Elenden ansehen unde gude Lüde erweken, de sick myn armes junges Leben erbarmen laten. Unde wollen doch min Swestern und Bröder veel Gutes unde sünst alle gude Fründe. Hirmit Juw und my Gott bevalen tho langer Gesundtheit. Geschreven wo bowen.

J(uwe) H L (hartleve) S(ön)
Hinrich Hagen, Slave in Assers.

Es war natürlich, daß solche Schilderungen allgemeine Theilnahme erregten; nicht nur der auf vielfache Weise überhaupt bewiesene Wohlthätigkeitssinn wurde hier rege, sondern man konnte namentlich den Gedanken nicht ruhig ertragen, daß durch die Mißhandlungen und Bekehrungsversuche der Erzfeinde des Christenthums das Seelenheil christlicher Mitbrüder gefährdet werden könne. Aus dem religiösen Gesichtspunkt wurde daher die ganze Sache hauptsächlich aufgefaßt, in den Kirchen geschahen regelmäßige Fürbitten für die gefangenen Christen in der Türkei und Berberei (eine Sitte, die sich in der Schlutuper Kirche noch bis zum Jahr 1829 erhalten hat). In den Kirchen wurden auch sehr häufig die Sammlungen angestellt. Die Religion gebot dann aber auch, nicht bei unthätiger Theilnahme oder bei halber Hülfe stehen zu bleiben, sondern Maßregeln zu ergreifen, durch welche eine regelmäßige und schnellere Loskaufung der Gefangenen bewirkt würde. Der erste Versuch zu solchen Maßregeln wurde im Jahr 1627 gemacht. Am

7. Juli dieses Jahres erließ der Rath auf Anrege der Schiffergesellschaft eine Verordnung des Inhalts, daß von allen Schiffen, die nach Westen, nach Frankreich, Portugal, Spanien und Italien fahren, für jede Reise der Schiffer 5 mß, der Steuermann 5 mß, ein Officier 3 mß, ein Bootsmann 2 mß, ein Pütker (Schiffsjunge) 1 mß geben solle, und zwar die Hälfte davon, wenn sie von hier gehen, die andere Hälfte, wenn sie zurückkommen. Diese Gelder sollen, heißt es in der Verordnung, in einen darzu anrichtenden und an einen gewissen Ort setzenden Kasten gelegt, und zu Erledigung allsolcher armen Gefangenen angewandt und gebraucht werden.

Diese Abgabe wurde nun zwar seitdem bezahlt; denn es heißt in einer spätern Vorstellung ausdrücklich, daß der Verordnung nachgelebet sei; allein sie brachte unerwartet wenig ein und reichte bei weitem nicht hin, um die Gefangenen zu befreien. Die Klagen aus Algier hörten daher nicht auf und kamen auch theils direct in Briefen, theils durch die Angehörigen der Gefangenen an das Ministerium. Dieses wandte sich am 1. Januar 1629 mit einer Vorstellung an die Schonenfahrer, schilderte den kläglichen Zustand der Gefangenen, „die nicht allein dem Leibe nach in äußerster Trübseligkeit unmenschlich und elender als das Vieh ihr Leben zubringen müssen, sondern auch des öffentlichen Gottesdienstes, christlichen Unterrichtes und Trostes in Krankheit und Todesgefahr beraubt zur Verleugnung ihres Christenthums grausamblich angetrieben werden," und bat, daß man auf Mittel sinnen möge, die Armen zu befreien. Zugleich erbot sich die Schiffergesellschaft, die allerdings bei der ganzen Sache am meisten betheiligt war, zu einer Erhöhung der früher festgesetzten Abgabe, daß nämlich die Besatzung sämmtlicher Schiffe einen Schilling von jeder Mark Heuer abgeben solle. Die Schonenfahrer theilten dieses Erbieten und jene Eingabe des Ministeriums der übrigen Kaufmannschaft mit, bemerkten jedoch sogleich dabei, daß auch eine so erhöhte Abgabe nicht hinlänglich sein werde, und schlugen vor, auch von allen Schiffen, sowohl von den in der Westsee als von den in der Ostsee fahrenden, eine Abgabe zu erheben. Daß auch die in der Ostsee fahrenden mit einer Abgabe belegt werden sollten, rechtfertigten sie dadurch, daß „itziger Zeit Beschaffenheit nach die Unsicherheit der Ostsee nicht weniger

zu besorgen, und der Handelsmann nebst dem Schiffsvolk dergleichen Gefahr werde ausstehen müssen, oder darin leicht gerathen könne," auch würden alle freudig, meinten sie, „so eine geringe Steuer zu der Mitbürger, Blutsfreunde und Glaubensgenossen Erledigung, die gleichwol zu dieser Statt und dero Bürgerschaft, sonderlich ihrer Herrn, Nutzen und Wohlfart sich gebrauchen lassen und in solche Leibes- und der Seelen-Noth kommen," hergeben. Da die Kaufmannschaft mit den gemachten Vorschlägen einverstanden war, traten zunächst am 21. Februar die Schonenfahrer- und Bergenfahrer-Aeltesten zusammen, trafen einige genauere Bestimmungen über die Mittel, die Gefangenen zu befreien, und die Art, wie diese Befreiung erfolgen solle, und beschlossen, den Senat um Bestätigung der von ihnen gefaßten Beschlüsse zu ersuchen. Der Rath beauftragte die Herren der Wette, sich mit den Aelterleuten und Frachtherren der Schonen-, Nowgorod-, Bergen-, Riga-, Holm- und Spanienfahrer zu vergleichen, „wie dieser Stadt Schiffe, Güter und seefahrendes Volk zu dem gedachten Zwecke ohne große Beschwerde belegt werden könnten." Sehr bald wurde man dabei über folgende Punkte einig:

1. Daß hinführo von allen Schiffen, so durch den Orsundt oder Belt entweder nach Portugall, Hispanien, Italien, Frankreich oder andern dergleichen Oertern von hinnen segeln, erstlich der Schiffer für jede Last Gut, es sei was es wolle, 2 ß, von Stück-Gütern aber, wie die Namen haben mögen, nach deren Werth von jeder hundert Mark auch 2 ß, von Holzwaaren nach Größe des Schiffs für jede Last 2 ß; dann von denen Schiffen, so nach Holland, Engellandt, Schottland, Seeland in Flandern, nach Bergen in Norwegen, Hamburg, Bremen oder wo dergleichen Oerter und Plätze Namen haben mögen, keiner ausbescheiden, laufen, der Schiffer für eine jede Last Gutes, es sei was es wolle, Einen Schilling, und von allen Stückgütern nach deren Werth für jede 100 m℔ 1 ß, von Holzwaaren aber nach Größe des Schiffs für jede Last 1 ß geben und entrichten soll. Von den Gütern in der Ostsee soll für eine jede Last 6 ₰, von Stückgütern nach deren Preis für jede 100 m℔ 6 ₰, und von Holzwaaren nach Größe des Schiffs für jede Last 6 ₰ erlegt werden. Deß sollen die Schiffer, so nach Portugal, Hispanien, Italien, Frankreich und dergleichen Oertern laufen, von jeder

Mark ihrer Heuer 2 ß, die Schiffer aber, so in der Nord- und Ostsee segeln, von jeder Mark ihrer Heuer 1 ß, und ihr geheuertes Schiffsvolk halb so viel von ihrer Heuer entrichten, welches sowohl von der Hin- als Herwieder-Reyse abgetragen werden, und alle Schiffe, so auch an fremde Oerter befrachtet und von dar ablaufen, darin begriffen sein sollen.

2. Die Einnahme solcher Gelder belangende sollen von denen pro tempore verordneten Hispanischen Frachtherren und Vorstehern der Kaufmannsdröge jederzeit zween und von den Schiffer-Aelterleuten einer alle Werkeltage auf der Hispanischen Zulagsbude des Morgens von 9 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr aufwarten und die Gebührniß sowohl von den Gütern als von den Schiffern und deren Volk durch die Schiffer (welches ein jeder, ehe er aus dem Baum leget und seinen Paßzettel erlanget, allda einzubringen soll schuldig sein) empfangen, davon richtige Rechnung halten, und in den acht Tagen nach der Dröge Rechnung jedes Jahres in Beisein der verordneten beiden jüngsten Rathsherrn zur Zulage und des Kaufmanns und der Schiffer-Aelterleute (deren aus jedem Kollegio einer neben dem ältesten Hispanischen Frachtherrn und ältesten Vorsteher der Kaufmannsdröge bei Poen eines Reichsthalers für die Armen zu erscheinen schuldig) richtige Rechnung thun sollen und zu dero Behuf eine Lade verfertigen lassen, darinnen die Einnahme- und Ausgabebücher und Rechnungen verwahret werden können, und sollen die pro tempore älteste Hispanische Frachtherren sambt dem ältesten Vorsteher der Kaufmannsdröge darzu einen Schlüssel, den andern die Aeltesten Schonenfahrer, den dritten die Schiffer-Aelterleute haben.

3. Sollen der Schiffer-Aelterleute der jetzt in Türkey noch Gefangenen Namen und Zunahmen, wann sie genommen worden, mit wem sie gesegelt, wie sie sich verhalten und andere Umbstände schriftlich übergeben, und wann hiernechst, daß doch Gott in Gnaden verhüte, Schiffe sollten genommen werden, es ebenmäßig also halten und davon eine richtige Verzeichniß aushändigen, damit durch einhelligen Consens aller zu der Rechnung Deputirten, die sich hierinnen allerdings nach obgesetzter Ordnung richten sollen, unter denen, so sich wohl und übel verhalten, ein

Unterschied gemacht, und diejenigen, so am lengsten gefangen gewesen, allemal, da sie es würdig, auch zuerst erlediget und darin einige Gunst oder Freundschaft nicht angesehen werden möge. Hierunter sollen mit begriffen sein alle diejenigen Schiffer, so nach der Nordsee, als Frankreich, England, Holland, Seeland, Flandern, Bergen oder wie die Namen haben mögen, segeln und über Verhoffen (welches Gott verhüte) von den Türcken genommen würden, sollen dieser Zulage genießen und davon gelöset werden. Sie sollen aber Stücke zu führen nicht verbunden sein.

4. Da keine Mittel vorhanden, auf einmal alle oder viel, so auf einem Schiffe gefangen worden, zu lösen, auf solchen Fall soll darumb geloset und weme das Loos der Ordnung nach zufällt, derselbe angezeichnet, auch sobald Geld einkömbt, solcher Ordnung nach gerade gelöset werden, und soll darzu allerförderlichst ein Factor bestellet und verordnet werden.

5. Woferne bei der Gefangenen Freunden und Verwandten einiger Vorrath an Gelde noch vorhanden, so ihnen zukommen oder künftig in Zeit währender Gefängniß oder auch innerhalb Jahresfrist nach ihrer Erledigung an Sie erblich fallen möchte, solches soll auch zu der erledigung beigebracht und mit gebrauchet werden, und sollen diejenigen, so Vermögens und sich selbst lösen können, von dieser Kollecten ein mehrers nicht, denn ein Viertheil ihrer Ranzion zu genießen und zu erwarten haben. Es sollen auch die Schiffer, so sich gegen den Feind wohl verhalten und über das genommen werden möchten, zu ihrer erledigung ein Drittentheil zu genießen haben.

6. Damit auch der Schade nicht überheuffet und zu groß werde, ist für guth angesehen, keine Schiffe ungemontiret nach Portugall, Hispanien, Italien und andere dergleichen gefährliche Oerter laufen sollen, sie haben dann zum wenigsten sechs Gottelinge auf ihren Schiffen; da aber über Verhoffen solches geschehe, heimlich oder öffentlich, dieselbe so es thun, sollen dieses Beneficii verlustig und darinnen nicht begriffen sein.

7. So ist auch vor guth angesehen, daß hinführo, so lange solche Gefahr währet, gemontirte Schiffe bei Flotten und Partheyen abfahren und segeln, Admiralsbriefe aufrichten, sich auf

den Nothfall gegen den Feind setzen, Schiff und Gut defendiren und salviren sollen, und so über Verhoffen einer oder mehr, es sei Schiffer, Steuermann, Botsmann oder andere Officir befunden würden, der sich deßfals nicht gebührlich verhalten, sondern wider den Admiralsbrief gehandelt, der oder dieselben sollen nicht allein des hierin begriffenen Beneficii verlustig seyn, sondern auch vor unehrlich geachtet und von denen Interessenten, Rhedern und Schiffern, so dadurch Schaden erlitten, mit Rechte verfolget, und von Einem Ehrbaren Rathe nach gestalten Sachen mit willkührlicher Strafe beleget werden.

8. Und weil der Kauffmann aus mitleidenlichem Hertzen und Gemüthe sich wegen der Schiffer und seefahrendes Schiffsvolks belegen zu lassen geneigt, als wollen sich auch hinferner der Schiffer Aelterleute für sich und ihre Nachfolger über die See-Rechte und wohlverfaßte Hänseesche Schiffsordnungen, sonderlich in der Anno 1614 beim 4ten Titul und 1 Artikel dessen Inhalts: daß kein Schiffsvolk ohne pasport angenommen werden soll, zu halten und sich in allen darnach zu richten, hiermit verbindlich gemacht haben.

Diese Punkte wurden sämmtlich vom Senate bestätigt und zugleich von demselben bestimmt, daß „zur Aufsicht, Erinnerung, Execution und Beförderung des ganzen Werks die zur Wette verordneten Rathsherrn beständiglich verordnet sein" sollten. Dies geschah den 8. Mai 1629,*) welcher Tag daher als der Stiftungstag des Instituts anzusehen ist. Die freiwillige Stiftung gereicht den Stiftern, den Kaufleuten und Schiffern, zur Ehre, umsomehr, da sie in einer Zeit der Bedrängniß geschah. Sie fällt in die Zeit des dreißigjährigen Krieges, und es hatte kurz vorher eine doppelte neue Steuer übernommen werden müssen, eine zur Wehrhaftmachung der Stadt, eine zweite zur unerläßlich gewordenen Austiefung der Trave. Daraus, daß man die von Korsaren in Gefangenschaft Geschleppten Schlaven nannte und auch jetzt wieder einen besonderen Kasten für die Einnahme des Geldes bestimmte, erklärt sich der

*) Hiernach ist die unklare Anführung der Verordnung bei Dreyer, Einleitung in die Lüb. Verordnungen, S. 452 No. XVII zu berichtigen. Ueber eine Verordnung von 1614 ist Nichts zu finden.

ursprüngliche Name Schlavenkasten, welcher später nach und nach in Sklavenkasse übergegangen ist.

Am 1. August desselben Jahres wurde mit Erhebung der Gelder angefangen. Das nächste und wichtigste Geschäft war nun aber, die Namen und die näheren Verhältnisse der in Algier Gefangenen auszumitteln, und es wurde beschlossen (nach § 3 der Stiftungsurkunde), einen förmlichen Bericht anfertigen zu lassen und darin möglichst genau anzugeben, wer die Gefangenen seien, mit wem sie gesegelt und wie sie sich bei ihnen und bei Andern verhalten, wann sie genommen, Jahr und Tag, wie alt sie seien, ob sie noch Vater und Mutter oder Freunde hätten, ob Erbgut an sie gefallen oder ob noch Etwas zu vermuthen sei, wo sie zu Hause gehören, ob es Lübsche Kinder oder Fremde seien, ob auch Geld zu ihrer Erlösung gesammelt oder gegeben worden oder noch Jemand zu geben gemeint sei, wie hoch sie verkauft und wofür sie könnten gelöset werden, ob auch Jemand von den Gefangenen gestorben oder türkisch geworden. Es läßt sich leicht einsehen, daß ein solcher Bericht eine sehr schwierige und nur langsam zu beschaffende Arbeit war. Erst nach zwei Jahren, den 17. October 1631, konnte er übergeben werden, und es ergab sich nun, daß seit 1615, also seit 16 Jahren, 22 Schiffe von den Korsaren genommen seien, nämlich 1615 1, 1618 1, 1620 2, 1621 5, 1622 4, 1623 1, 1624 1, 1626 3, 1627 1, 1628 2, 1629 1, und daß von den Besatzungen derselben noch 84 Personen in der Gefangenschaft schmachteten. Diese überraschend große Zahl zeigt, wie dringend nothwendig es war, daß man Anstalten traf, sie zu befreien. Von den Gefangenen waren 4, wie es heißt, türkisch geworden, von Vielen hatten nur sehr unsichere Nachrichten eingezogen werden können. In wie kurzer Zeit nun die 80, welche der Bericht als zu Befreiende aufgab, wirklich befreit worden seien, zu welchem Preise und mit welchen Mitteln, läßt sich nicht angeben. Daß die Sklavenkasse allein ihre Befreiung nicht bewirken konnte, liegt am Tage, dazu reichten ihre Kräfte bei weitem nicht hin, sie konnte nur eine Beisteuer geben und Sammlungen mußten das Uebrige herbeischaffen. So war es noch länger als hundert Jahre Gebrauch, und wenn man den mildthätigen Sinn unserer Vorfahren bedenkt, von dem wir ja so viele Beweise haben, so wird man leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß, wenn auch die Sammlungen

in der letzten Zeit weniger ergiebig gewesen waren, sie doch von neuem reichlich wurden, da angesehene Männer sich dafür verwendeten und die Noth öffentlich zur Sprache kam. Eine besondere Schwierigkeit bei der Auslösung lag noch in der weiten Entfernung, welche es nöthig machte, sich immer fremder Handlungshäuser zu bedienen, und vielleicht auch in der Unredlichkeit der türkischen Herren. Es scheint wenigstens, daß diese bisweilen ihre Sklaven selbst dann noch nicht freiließen, wenn sie Lösegeld für dieselben empfangen hatten. Man darf dies wohl theils daraus schließen, daß sehr häufig Beiträge zugesichert werden mit der Bemerkung, wenn der Schlawe wirklich auf der Christenseite angekommen sei, theils daraus, daß die Sklavenkasse im Jahr 1650 beschloß, einen eignen Commissair nach Algier zu senden, damit die Befreiung der armen Gefangenen desto geschwinder und gewisser erfolgen möchte. Es waren von den verschiedenen Kollegien eigne Deputirte erwählt worden, um über diese Sache zu berathen, und dem gewählten Commissair, Hans Schartau, wurde aufgetragen, sich in höchster Geheime und nach bestem Verstande zu bemühen, daß die armen gefangenen Schlawen vermittelst einer gewissen Ranzion oder Lösegeld von ihrer harten Dienstbarkeit möchten erlöset und befreiet werden. 150 bis 200 Stück von Achten wurden ihm als Normalsumme für den Einzelnen bestimmt, aber es wird auch hier ausdrücklich bemerkt, daß das Geld bezahlt werden solle, wenn die Gefangenen in Livorno würden angekommen sein. Ihm selbst wurden monatlich 36 Stück von Achten und, wenn er sein Geschäft glücklich und schleunig vollendet habe, so viel Geld zugesichert, als zu einem ehrlichen Kleide vonnöthen sei, ihm auch versprochen, daß, wenn er selbst das Unglück haben sollte, in Gefangenschaft zu gerathen, die Sklavencasse ihn sogleich aus ihren eignen Mitteln befreien wolle. Hans Schartau versprach dagegen, sich allerfördersamst über Hamburg oder Amsterdam nach Algier zu begeben, sich dort zu erkundigen, wie lange ein Jeder schon in der Gefangenschaft gewesen sei, und sie dann der Reihe nach auszulösen.

Nachdem nun auf diese Weise vermuthlich sämmtliche in Algier befindlichen Lübecker befreit waren, verminderten sich die Ansprüche an die Sklavenkasse. Es wurden wohl noch Beisteuern für Einzelne gegeben, und nicht blos für Hiesige, sondern auch für Fremde, na-

mentlich für Hamburger, sowie auch für Hiesige außerhalb Landes gesammelt wurde, aber die Anzahl der Hülfesuchenden wurde doch geringer, wozu vielleicht auch das wesentlich beitrug, daß damals schon die Schiffahrt nach den südlichen Häfen geringer war, als zu Anfange desselben und zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Die Sklavenkasse gelangte daher nach und nach zu einigem Kapital. Ehe man anfing, dies zinsbar in Grundstücken zu belegen, diente es häufig, um dem öffentlichen Aerar aus temporären Geldverlegenheiten zu helfen. So wurden z. B. schon 1666 der Stadt-Kasse 9000 m$\!\!\!/$ geliehen, 1671 3000 m$\!\!\!/$, 1680 3000 m$\!\!\!/$ zur Bezahlung der Lüneburgischen Gelder, 1682 4000 m$\!\!\!/$ zur Declinirung der jüngst angefangenen Stecknitz-Grafft, 1683 10 500 m$\!\!\!/$ zur theilweisen Bezahlung einer Anweisung, die der König von Dänemark einem Kaufmann Andreas Heinen aus Suhl auf die Stadt gegeben hatte. Solche Anleihen kommen auch später noch öfter vor. Sie wurden mehrentheils schnell zurückgezahlt und deshalb auch keine Zinsen berechnet. Aber die Wiederbezahlung der drei zuletzt genannten Summen verzögerte sich von Jahr zu Jahr. Als daher der Rath im Jahre 1704 abermals 4000 ₰ zu haben wünschte zum Ankauf einer Parthei Rheinweins, machte die Sklavenkasse Schwierigkeiten; sie bat zunächst um einen förmlichen Schuldbrief über die zuletzt angeliehenen 17 500 m$\!\!\!/$ und erbot sich, wenn dieser Wunsch erfüllt sei, 20 bis 30 000 m$\!\!\!/$ vorzustrecken, aber nicht um damit Wein, sondern um damit Kassabriefe anzukaufen, da man gewiß für diese Summe Kassabriefe bis zum Belauf von 50 000 m$\!\!\!/$ haben könne. Aber für diese Gelder sollten die sämmtlichen zwölf bürgerlichen Kollegien ihre Hand setzen, wie vor wenig Jahren bei Anleihung der 100 000 m$\!\!\!/$ geschehen sei, so Herr Thomas Fredenhagen hergeschossen, und die Stadtkasse sollte versprechen, nebst richtiger Zinszahlung von 3 pct. jährlich 10 000 m$\!\!\!/$ abzutragen; wenn dann das Kapital in drei Jahren zurückgezahlt sei, könne es immer wieder zu demselben Zwecke angeliehen werden. Der Rath nahm diesen Vorschlag an und trug den Herren des Weinkellers auf, anderweitig Geld beizubringen.

In der Folge aber fingen die Zahlungen, welche die Einnahme der Sklavenkasse bildeten, an, nicht mehr regelmäßig zu geschehen, und namentlich hörten die in der Ostsee fahrenden Schiffer entweder

in Folge einer allmähligen Gewohnheit oder in Folge eines Beschlusses von Seiten der Vorsteher der Sklavenkasse auf, ihre Abgaben zu entrichten. Daher wandten sich die commercirenden Kollegien nebst der Schiffergesellschaft im Jahre 1728 mit einer Vorstellung an den Rath, in welcher sie sagten, es werde ihm wohl nicht unbekannt sein, daß vormals geordnet und gebräuchlich gewesen, daß Schiffer und Volk, welche in der West-See gefahren, von jeder Mark Heuer einen Schilling an den Schlavenkasten hätten abgeben müssen, daß aber diese gute Ordnung einige Jahre her nicht beobachtet und die schuldige Abgabe nicht geleistet sei, weshalb denn auch schon mehrmals bei Unglücksfällen die Kasse nicht im Stande gewesen sei, mit zureichlichen Beiträgen zu assistiren. An diese Vorstellung schloß sich die Bitte, der Rath möge doch die Verordnung unverzüglich an der Zulage, in der Schiffergesellschaft und am Baum wieder affigiren lassen und es zugleich dahin dirigiren, daß auch von den Heuergeldern, die in der Ost- und Nordsee verdient würden, eine etwa halb so große Abgabe bezahlt werde, weil doch die Schiffe nicht immer in demselben Fahrwasser blieben, sondern bald in der Ostsee, bald in der Westsee führen, und daher sämmtlich in den Fall kommen könnten, die Hülfe der Sklavenkasse in Anspruch nehmen zu müssen. Der Senat erließ die gewünschte Verordnung in Betreff der Westseegelder sogleich, in Betreff der Ostseegelder einige Wochen später. Der Einfluß dieser Maßregel auf die Einnahme der Sklavenkasse trat im nächsten Jahre noch nicht, aber schon 1730 und dann in den folgenden Jahren desto merklicher hervor. Denn während 1729 nur 1685 mℬ, in früherer Zeit, wenigstens seit 1704, fast immer weniger, 1711 nur 608 mℬ, 1717 nur 573 mℬ eingenommen wurden, stieg die Einnahme 1730 plötzlich auf 3768 mℬ, hielt sich von der Zeit an lange in der Regel auf derselben Höhe, und wurde später oft noch bedeutender.

Eine genauere Kenntniß von den Verhältnissen der Sklavenkasse und dem Fortgange derselben läßt sich erst von dem Jahre 1732 an gewinnen. Erst von diesem Jahre an sind die Protokolle noch vorhanden, obgleich nicht ganz vollständig, es fehlen namentlich die Jahre 1737 und von 1746 bis 1749, was blos deshalb hier besonders bemerkt wird, weil auch in diesen Jahren wieder lübeckische Schiffe von den Algierern genommen wurden. Daß schon

früher Protokolle geführt wurden, geht aus einer Andeutung des Kassabuchs hervor, welches vom Jahre 1704 an vorhanden ist, und in welchem bei Gelegenheit einer Einnahme im Jahre 1709 auf das Protokollbuch verwiesen wird.

Im Jahre 1732 waren die Einrichtungen bei der Sklavenkasse schon so, wie sie bis auf die neueste Zeit geblieben sind, und alle die mannigfachen Abweichungen von den früheren Bestimmungen schon ins Leben getreten, ohne daß sich angeben läßt, zu welcher Zeit und auf welche Weise sie entstanden sein mögen. Die größere Ausdehnung des Instituts hatte auch die Anstellung mehrerer Beamten nöthig gemacht. Anstatt der Vorsteher selbst nahmen zwei Schreiber die Gelder ein und besorgten die Buchführung; Besucher, deren Zahl sich mit der Zeit vermehrte, kassirten die Renten ein und verrichteten die Botengeschäfte. Die Gelder wurden an der Zulage erhoben, daher auch die Zulagsbeamten zugleich im Dienst der Sklavenkasse standen. Sie wurden zunächst in die sogenannte kleine Lade gelegt; zu bestimmten Zeiten, in der Regel alle halbe Jahre, versammelte sich das ganze Departement, zählte die eingegangene Summe nach, verglich sie mit den Aufgaben der Schreiber und legte sie in die große Lade. Später nahm der Schonenfahrer-Aeltermann sie zu sich, nachdem er darüber quitirt hatte. Die Abgabe auf Waaren erhielt, wahrscheinlich, weil man gewohnt war, zu dem die Gefangenen in Algier bezeichnenden Wort Schlaven immer „arm“ hinzuzusetzen, und zum Unterschied vou den andern Abgaben, die an der Zulage bezahlt wurden, den Namen Armengeld. Es wurde zwar nach einem von den ursprünglichen Bestimmungen fast gänzlich abweichenden Tarife erhoben; dennoch ist kein Zweifel, daß mit dem Namen Armengeld jene 1629 festgesetzte Abgabe bezeichnet wird. Dies geht außer aus dem schon Gesagten auch noch aus einigen unverkennbaren Aehnlichkeiten in den Ansätzen der Abgabe und auch noch daraus hervor, daß sie häufig Sklaven- oder Armengeld genannt wird.

In den Versammlungen des Departements wurde über die Verwendung der Gelder berathen und verfügt; sie fanden zur Einkassirung der eingegangenen Abgaben regelmäßig Statt, außerdem so oft es nöthig war; auch an der Börse wurden Besprechungen gehalten. Nicht zwei Senatoren, wie ursprünglich bestimmt war,

sondern nur einer, dem dieses Geschäft besonders übertragen wurde, präsidirte dem Departement, welches nach der ursprünglichen Festsetzung aus dem wortführenden Aeltesten der Schonenfahrer, dem ältesten Vorsteher der Spanischen Kollecten und einem Aeltesten der Schiffergesellschaft bestand. Der Schonenfahrer-Aeltermann war der Kassenführer, also derjenige, dem die Führung der Geschäfte hauptsächlich oblag. Jährlich geschah die Rechnungsablage, aber ohne daß Deputirte der übrigen bürgerlichen Kollegien dabei gegenwärtig gewesen wären.

Einer der wichtigsten Punkte bei der ganzen Verwaltung betraf die Versicherungen der Schiffsmannschaften gegen Türkengefahr. Die Algierer steigerten nämlich ihre Forderungen für die Gefangenen sehr bedeutend; waren früher 150 bis 200 Stück von Achten eine hinlängliche Ranzion gewesen, so wurde später das Achtfache, ja das Zehnfache gefordert. Um nun nicht in den Fall zu kommen, daß durch zu große zusammentreffende Zahlungen das Vermögen der Kasse zu sehr angegriffen werde, beschlossen die Vorsteher im Jahre 1736, daß zur Lösung eines Schiffers 4000 *mℒ*, eines Steuermanns 2000 *mℒ*, eines Zimmermanns 1500 *mℒ*, eines Kochs 1000 *mℒ* und jedes gemeinen Mannes 800 *mℒ* ausgesetzt sein sollten; was dann an der Ranzion noch fehle, müsse durch Collectiren herbeigeschafft werden. Daß die Sammlungen bisweilen noch einträglich waren, geht daraus hervor, daß in eben dem Jahre 1736 die Sklavenkasse 4991 *mℒ* 3 ß einnahm, welche in den Kirchen für die armen Sklaven gesammelt waren. Es muß aber wohl eine besondere Gelegenheit diese Sammlungen veranlaßt haben, als regelmäßig wiederkehrende Einnahme finden sie sich nicht. Im folgenden Jahre gingen 55 *mℒ* ein, welche für einen Steuermann gesammelt waren. Doch auch so bedeutende Summen, als eben zur Ranzion ausgesetzt waren, wollte man nicht riskiren auf einmal bezahlen zu müssen, daher wurde beschlossen, für die Mannschaft jedes nach Portugal oder Frankreich abgehenden Schiffes zwei Drittel der obigen Summen zu versichern. Noch in demselben Jahre aber, in welchem diese Beschlüsse gefaßt und ehe sie ausgeführt waren, gerieth der Schiffer Joh. Heinr. Buschardt mit seiner ganzen Besatzung in Algierische Gefangenschaft. Da siegte das Mitleid und das Billigkeitsgefühl über Sparsamkeit und Sorge für

die Zukunft der Kasse; „weil die armen Menschen so flehentlich um ihre Befreiung baten," beschlossen die Vorsteher, in Erwägung des großen Unglücks die ganze dazu nöthige Summe herzugeben, die sich auf ca. 21 700 m℔ belief. Aber es ward ausdrücklich bemerkt, das könne nur für das eine Mal geschehen, und im folgenden Jahre, als wieder ein Schiffer, Joh. Hudemör, auszulösen war, blieben die Vorsteher bei ihren Beschlüssen und gaben nur ca. 11 000 m℔ her. Solche Vorfälle zeigten die Nützlichkeit der Versicherungen. Zwar wurden nicht alle Schiffe versichert, was schon deshalb nicht geschehen konnte, weil man die Reisen derselben nicht immer kannte, und die Rhedereien, welche bisweilen selbst versicherten und die ausgegebenen Summen dann vergütet erhielten, es nicht immer für nöthig achteten, die Reisen ihrer Schiffe anzuzeigen. Auch ging man bald von der Bestimmung ab, die nach Frankreich gehenden Schiffe zu versichern, und versicherte nur die nach Spanien und Portugal und nach den französischen Häfen des Mittelmeers gehenden. Dennoch bildeten die Versicherungen von nun an eine bedeutende Ausgabe, die wohl die anfänglichen Erwartungen weit überstieg, und die überdies gänzlich dem Auslande zu Gute kam. Anfangs wurde nämlich immer in Amsterdam, dann auch in London und in Hamburg, erst seit 1779 hier versichert. Die Prämie betrug 1 bis 1½ pct. Und nun zeigte es sich gar 1748 und 1750, daß man nicht einmal den gehofften Nutzen von diesen Versicherungen hatte. In diesen Jahren wurden nämlich die Schiffer Thomas Joh. Vosbein und Ludw. Meinke von den Korsaren genommen. Für den ersten mit seiner Mannschaft waren 8700, für den letzten 9500 fl. holl. versichert, die Ranzionssummen aber betrugen 23 900 und 18 335 fl. holl., und die Sklavenkasse sah sich genöthigt, sie zu bezahlen. Mit Mühe erwirkte sie einen theilweisen, nicht bedeutenden Ersatz für die eine Summe. Der Schiffer Meinke war nämlich auch von den Rhedern auf deren eigne Kosten versichert worden, und diese weigerten nun, nachdem er ausgelöst war, die Summe, die sie von den Assecuradeuren erhoben hatten, der Sklavenkasse zu überlassen; erst als ein Proceß darüber schon anhängig war, verstanden sie sich vergleichsweise zur Zahlung von 1000 m℔, womit sich die Sklavenkasse zufrieden gab.

Durch diese Vorfälle wurde die Aufmerksamkeit abermals auf

die Versicherungen hingelenkt, und das Departement wandte sich 1751 mit der Anfrage an die bürgerlichen Kollegien, ob man nicht künftig größere Summen versichern solle, indem es zugleich vorstellte, daß eine öftere Wiederholung solcher Zahlungen die Existenz der Kasse in Gefahr bringen würde. Zugleich kam wieder in Anrege, ob die Sklavenkasse verbunden sei, so bedeutende Zahlungen für die Auslösung der Gefangenen zu leisten. Auch darüber erbat das Departement sich die Meinung der Kollegien. Zur Besprechung über beide Punkte versammelten sich im December 1751 die Aeltesten der Kollegien und faßten den Beschluß, daß man über die 1736 zur Ranzionirung bestimmten Summen nicht wieder hinausgehen solle, in Hinsicht auf die Versicherungen aber den Vorstehern der Sklavenkasse freie Hand zu lassen sei, ob und wie viel sie versichern wollten. Die Schiffergesellschaft, welche sich namentlich dem ersten Punkte heftig widersetzte, konnte mit ihrem Widerspruche nicht durchdringen. Die Sklavenkasse war mit den ihr zugekommenen Bestimmungen ganz zufrieden, hielt jedoch die Bestätigung derselben durch den Rath für nothwendig; der Rath forderte aber, ehe er sie ertheilte, eine Erklärung der Schiffergesellschaft darüber. Und nun entwickelte diese in einer ausführlichen Eingabe alle dagegen sprechenden Gründe. Sie stellte vor, die Sklavenkasse habe die Verpflichtung, die Gefangenen auszulösen, so lange noch Geld vorhanden sei, denn dazu sei sie gestiftet worden; komme das vorgeschlagene Verfahren zur Ausführung, so würden die Gefangenen gar keine Hoffnung haben, befreit zu werden, unter ihren Verwandten und Freunden würde Murren und Unzufriedenheit, ja vielleicht ein Aufstand erregt werden, kein Mensch würde mehr nach den gefährlichen Gegenden segeln wollen und der Handel dadurch empfindlichen Schaden erleiden. Zur Unterstützung ihrer Ansichten reichten die Schiffer zugleich ein von 22 Handlungshäusern unterzeichnetes Gutachten ein, in welchem ihren Gründen völlig beigestimmt und überdies angeführt wurde, schon das Gerücht von dem Vorhaben der Sklavenkasse habe die Folge gehabt, daß mehrere Schiffe, die von Frankreich nach St. Ubes hätten segeln sollen, mit Ballast nach Hause gekommen wären, weil die Mannschaft auf keine Weise zu bewegen gewesen wäre, die Reise nach Portugal zu unternehmen. Nach diesen Eingaben decretirte der Rath, daß die Sklavenkasse

verpflichtet sei, jeden unter Lübeckischer Flagge fahrenden Seemann auszulösen, wenn er gefangen genommen werde, so lange noch Geld vorhanden sei.

Glücklicher Weise aber trat im Laufe des ganzen Jahrhunderts der Fall nicht ein, daß dies Decret hätte zur Ausführung kommen müssen; erst im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde wieder ein Lübeckisches Schiff genommen. 1769 war die Gefahr sehr dringend, ging aber glücklich vorüber. In diesem Jahre schwärmten die Piraten bis weit in das atlantische Meer hinein und machten auch die Reisen nach den französischen Häfen an der Westküste unsicher. Für solche Reisen wurde in der Regel nicht versichert; da nun aber gerade eine Menge Lübeckischer Schiffe, sowohl von hier, als von Hamburg, Rostock und Königsberg im Begriff waren, dahin abzugehen, schien es der Sklavenkasse eben so mißlich, die Gefangennehmung eines oder mehrerer derselben zu riskiren, als die bedeutenden Prämien, welche die Versicherung gekostet haben würde, zu bezahlen. Um sich nun in keinem Falle einer Verantwortlichkeit wegen eigenmächtigen Verfahrens auszusetzen, wandten sich die Vorsteher sowohl an den Senat als an die Bürgerschaft, und baten um Verhaltungsregeln. Aber sie erhielten den Bescheid, sie möchten thun, was ihnen selbst das Angemessenste schiene. So unterblieb denn die Versicherung, wodurch, wie schon bemerkt, glücklicher Weise kein Schade verursacht wurde. Auch mehrere andere Male, als die Schiffahrt ungewöhnlich unsicher war, wurde kein Lübeckisches Schiff genommen.

Die Sklavenkasse konnte daher während eines Zeitraums von mehr als 50 Jahren die ihr zufließenden Einnahmen zum bei weitem größten Theile zu ihrem eigenen Nutzen verwenden, und gelangte daher hauptsächlich von dieser Zeit an nach und nach zu sehr ansehnlichen Kapitalien. Die Einnahme aus den Abgaben von Schiffsheuer und von Waaren betrug gewöhnlich 4 bis 5000 m℔ im Jahre, oft stieg sie höher und erreichte in einzelnen Jahren sogar 9000 m℔. Ausgaben waren nur die geringen Gehalte der Beamten und die Prämien für die Versicherung der nach gefährlichen Gegenden hin gehenden Schiffe, alles Uebrige wurde belegt. Dabei verfuhr man mit großer Vorsicht, so daß während der ganzen Zeit nur unbedeutende Verlüste vorkamen. Von dieser Vorsicht findet

sich schon im Jahre 1749 ein auch in anderer Hinsicht interessanter Beweis. Da nämlich damals die Häuser so sehr im Preise fielen, sahen die Vorsteher sogleich die Pöste nach, um sich zu überzeugen, ob sie auch alle hinlänglich sicher lägen, und zwölf, bei welchen das nicht der Fall zu sein schien, wurden gekündigt. Als im Jahre 1765 die Brandversicherungskasse gestiftet wurde, drangen die Vorsteher der Sklavenkasse sogleich darauf, daß alle Häuser, in welchen Geld von dieser Kasse lag, gegen Feuersgefahr versichert sein mußten. In Gärten vor dem Thore wurde nur so viel Geld gegeben, als der Werth der Grundstücke auch ohne die Gebäude sicher stellte, weil die Brandkasse keine vor den Thoren belegenen Gebäude versicherte. Nur erstes Pfandgeld zu geben, war schon längst üblich gewesen, und nur in einzelnen Fällen wurde eine Ausnahme gemacht, man fing auch an, nur ein Drittel des Taxationswerthes auf ein Haus zu leihen. Diese letztere Bestimmung ging von den Vorstehern selbst aus; nur erstes Pfandgeld auszuleihen wurde später auch durch ein Rathsdecret vorgeschrieben. Die Unterbringung der Gelder wurde durch solche Beschränkungen freilich mit der Zeit schwierig. Früher hatten immer Viele Geld von der Sklavenkasse gesucht, und oft hatten derartige Wünsche unerfüllt bleiben müssen, aber es meldeten sich immer weniger Leute, und obgleich man schon öfter mehr als ein Drittel des Taxationswerths in Häusern belegt hatte, so waren doch Weihnacht 1792 20000 ℳ baar in der Kasse, zu denen sich Niemand gemeldet hatte. Das Vermögen der Kasse vermehrte sich mit jedem Jahre um ein Bedeutendes, und erreichte 1798 die Höhe von 910894 ℳ 4 ß.

Besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit blieben fortwährend die Versicherungen. Als 1791 ein Schiff im Sunde verunglückt war und die Assecuradeure sich weigerten, die Prämie zurückzuzahlen, beschloß die Sklavenkasse, künftig keine Assecuranzpolicen anzunehmen als mit der ausdrücklich hinzugefügten Bedingung, daß die Prämie zurückgezahlt werden müsse, wenn das Schiff verunglücke, ehe es Skagen im Kattegatt passirt habe. Im Jahre 1796 zogen die Vorsteher in Erwägung, daß seit 46 Jahren kein Lübeckisches Schiff von Korsaren genommen sei, also alle seitdem bezahlten Prämien hätten gespart werden können. Sie berechneten ferner, daß die seit 1765 bezahlten Prämien und die Zinsen, die durch

Belegung derselben als Kapitalien hätten gewonnen werden können, zusammengelegt würden, sich eine Summe von 73 000 mℓ ergebe, um welche das Kapital der Sklavenkasse bedeutender sein könnte. Da nun die Schiffahrt der Lübecker nach dem mittelländischen Meere ganz aufgehört hatte, auch nur selten einmal ein Schiff nach Kadix oder Sevilla abging, die Fahrt im atlantischen Ocean aber durch französische und portugiesische Schiffe hinlänglich gesichert schien, so war das Departement der Meinung, man könne die Versicherungen ins Künftige für gewöhnlich ganz unterlassen, und es genüge, etwa in einzelnen besonders gefährlichen Fällen zu versichern. Dazu kam noch, daß es doch gebräuchlich war, und, um die Prämienausgaben nicht allzusehr zu erhöhen, auch bleiben mußte, eine viel geringere Summe zu versichern, als die Auslösung einer Schiffsmannschaft gekostet haben würde, die Sklavenkasse also doch im Fall eines Unglücks einen großen Verlust hätte erleiden müssen. So sehr nun aber die Vorsteher auch von der Richtigkeit ihrer Ansicht überzeugt waren, so glaubten sie doch auch diesmal, um sich nicht einer großen Verantwortlichkeit auszusetzen, nicht ihrer eigenen Meinung allein folgen zu dürfen, und baten daher den Senat um seine Bestätigung. Dieser forderte zuvor ein Gutachten der commercirenden Kollegien, und da diese das Vorhaben der Sklavenkasse durchaus mißbilligten, decretirte er, daß es bei dem bisher üblichen Verfahren bleiben müsse. Dabei war es deutlich, daß der Senat dem Wunsche der Kollegien gefolgt war. Daß diese sich durch den Einfluß einzelner ihrer Mitglieder hätten bestimmen lassen, in deren Interesse es gelegen, die Versicherungen beibehalten zu sehen, war wohl bloß eine Vermuthung, die damals von Einigen gehegt wurde.

Da nun das Vermögen der Sklavenkasse so bedeutend wuchs, so war es ziemlich natürlich, daß man es auch für anderweitige Staatszwecke, wo man um Geldmittel in Verlegenheit war, in Anspruch nahm, und die Vorsteher ließen sich dazu auch bereitwillig finden. Zuerst wurde auf den Antrag der bürgerlichen Kollegien, wiewohl unter anfänglichem Widerspruch der Schiffergesellschaft, und in Folge eines beistimmenden Rathsdecrets 1782 beschlossen, dem Wasserschout sein jährliches Gehalt mit 1000 mℓ auszuzahlen. Dazu kam seit 1793 auch das Gehalt des Dispacheurs, welches 600 mℓ jährlich betrug. Im Jahr 1794 übernahm die Kasse die

Zahlung von 500 Crusados oder 860 ℳ 4 ß, welche dem hanseatischen Consul in Lissabon als Geschenk für seine zum Besten der hanseatischen Schiffahrt angewandten Bemühungen gegeben werden sollten. Es war nämlich zu Ende des Jahres 1793 unter Englands Vermittelung ein Waffenstillstand zwischen Portugal und Algier auf ein Jahr geschlossen worden, in Folge dessen Portugal seine Kriegsschiffe von der Meerenge von Gibraltar wegzog und den Korsaren den Ocean öffnete. Die Absicht dabei war, dem französischen Handel Abbruch zu thun, aber die Gefahr wurde auch für die hanseatische Schiffahrt so groß, daß die Assecuranzprämien hier auf 5 pct. stiegen. Der Portugiesische Hof wurde nun bewogen, auch für die hanseatischen Schiffe Sicherheit zu fordern, worauf die Prämien wieder auf 1½ pct. herabgingen. Für seine erfolgreichen Bemühungen in dieser Angelegenheit erhielt der hanseatische Generalconsul in Lissabon das angegebene Geschenk. Uebrigens dauerte auch der Waffenstillstand selbst nicht lange. In demselben Jahre 1794 machte die Sklavenkasse dem St. Annen-Armen- und Werkhause eine Anleihe von 20000 ℳ zu 2½ pct., die in zwei Jahren zurückgezahlt werden sollten, aber dazu kam es nicht. Im Jahre 1795 wurde der Kasse durch ein Rathsdecret die Verpflichtung auferlegt, zu den Bedürfnissen von St. Annen jährlich 3000 ℳ herzugeben. Die dermaligen bürgerlichen Vorsteher verwahrten sich zwar dagegen, daß der Senat auf solche Weise über das von ihnen zu verwaltende Vermögen verfüge, willigten indeß in Betracht des wohlthätigen Zweckes in die Zahlung. Zu den Vermögenssteuern, welche seit 1796 mehrmals angeordnet wurden, um die sehr bedeutenden Zahlungen, welche Lübeck sowohl zur Unterhaltung der damals von Preußen aufgestellten Demarcationslinie als zum Reichskriege zu leisten hatte, bestreiten zu können, gab die Sklavenkasse ansehnliche Beiträge, das erste Mal 2000 ℳ, die folgenden Male, weil ihr Vermögen durch andere Umstände sehr angegriffen war, weniger. Noch größere Dienste nämlich als durch die früheren Zahlungen leistete die Sklavenkasse dem Staate in den Jahren 1798 bis 1800. Im Jahre 1798 forderte die Regierung der französischen Republik durch den hanseatischen Agenten in Paris von den drei Hansestädten eine Anleihe von 18 Millionen Livres, wobei sie gleich selbst bestimmte, daß Bremen davon 7 Millionen,

Hamburg 7 Millionen und Lübeck 4 Millionen hergeben solle. Die Forderung wurde von der Bürgerschaft, der der Senat sie mittheilte, fast einstimmig entschieden verweigert, theils weil man fürchtete, durch eine solche Unterstützung Frankreichs den Unwillen der Feinde desselben auf sich zu ziehen, theils weil durch die ungeheuren Beiträge zu den Kosten der Demarcationslinie und durch die ebenfalls gewaltigen Zahlungen an Kaiser und Reich die Kräfte der Stadt so sehr erschöpft waren, daß man schon beabsichtigte, bei dem Kaiser um eine Herabsetzung der Beiträge einzukommen, welches Gesuch aber nothwendig abgeschlagen werden mußte, wenn Lübeck große Summen an Frankreich gab. Auch schien es, wenn einmal große Opfer gebracht werden sollten, doch natürlicher, sie dem Deutschen Vaterlande, als den Feinden desselben zu bringen. War es nun allerdings auch mißlich, der französischen Regierung zu mißfallen, so schien es in Betracht aller Umstände doch das Beste, dies Mißfallen zu erregen, zu gewärtigen, daß das in Frankreich befindliche lübeckische Eigenthum in Beschlag genommen würde, und die Bürger, die dabei verlören, zu entschädigen. Aber die französische Regierung nahm die ablehnende Antwort, welche der Senat nun mit der Bürgerschaft völlig übereinstimmend ertheilte, gar nicht an; der Minister Talleyrand stellte vielmehr das desfallsige Schreiben dem hanseatischen Agenten ungelesen und mit den heftigsten Drohungen begleitet zurück, wiederholte seine Forderung und verlangte binnen kürzester Zeit Antwort. Da nun Hamburg sich schon dahin entschieden hatte, wenigstens einen Theil der geforderten Summe und zwar als Geschenk herzugeben, und von Bremen dasselbe zu erwarten war, so glaubte Lübeck sich nicht ausschließen zu können, und es ward beschlossen, der französischen Regierung keine Anleihe, aber ein Geschenk von 500 000 m℔ zu machen. Davon wurden denn 400 000 m℔ aus den Kapitalien der Sklavenkasse genommen.

Im Jahr 1805 kam die Sklavenkasse zum letzten Male in den Fall, ihrer eigentlichsten Bestimmung gemäß Geld zu verwenden. Der Schiffer Sass war von den Maroccanern genommen, und die Sklavenkasse ranzionirte ihn nebst seiner Besatzung für 16 553 m℔ Bco. Dabei war aber von den Rhedern des Schiffes die Besatzung zum Behuf der Versicherung um einen Mann zu gering angegeben, und die Sklavenkasse weigerte sich nun, die Ranzion für diesen, die

1500 ℳ betrug, zu bezahlen, sondern verlangte dies von den Rhedern. Als auch diese die Zahlung weigerten, entstand ein Proceß, der erst 1810, nachdem er in zwei Instanzen günstig für die Sklavenkasse entschieden war, durch einen Vergleich in der Art beigelegt wurde, daß die Rheder 1125 ℳ bezahlten. In Folge jenes Unfalls wurden gemeinschaftlich mit Bremen (Hamburg hatte schon 1802 Frieden mit Marocco geschlossen, dem sich Lübeck und Bremen damals nicht hatten anschließen wollen) und unter Vermittelung Portugals Unterhandlungen mit Marocco angeknüpft, und die maroccanische Regierung zeigte sich geneigt, den beiden Städten gegen ein jährliches Geschenk von 5000 Piastern Frieden zuzugestehen. Aber die Ereignisse der folgenden Jahre brachten diese Unterhandlungen erst in Stillstand, dann in Vergessenheit.

Der verhängnißvolle 6. November des Jahres 1806 brachte der Sklavenkasse keinen wesentlichen Verlust; nur 876 ℳ, welche der Monitor gerade im Hause gehabt hatte, gingen bei der Plünderung verloren. Die Sklavenkasse verlangte in Betracht der Umstände weder von ihm noch von seinen Bürgen Ersatz, wozu sie berechtigt gewesen wäre, setzte jedoch fest, daß ein Monitor künftig nie wieder mehr als 3 bis 400 ℳ während einer Nacht im Hause haben dürfe. Kurze Zeit darauf überließ sie einem Commissair des Senats 6000 ℳ zur Bestreitung der dringendsten Ausgaben, und als diese Summe schon nach zwei Monaten zurückgegeben wurde, überließen die Vorsteher sie im April 1807 der Stadtkasse bis Michaelis desselben Jahres gegen 1½ pct. Zinsen. Ferner wurden noch nach Einwilligung des Senats und der Bürgerschaft im November 1807 der im November 1806 gebildeten Unterstützungscommission 3000 ℳ ausgezahlt, und auf die Bitte der Armenanstalt im April 1809 derselben 3000 ℳ unverzinslich bis Michaelis desselben Jahres angeliehen. Aber alle Zahlungen waren unbedeutend gegen die ungeheuren Forderungen, welche die fremden Gewalthaber machten, und die Sklavenkasse entging durch ihre freiwilligen Beiträge dem ihr bevorstehenden Geschicke nicht. Um dem Staate möglichst schnell immer baares Geld zu liefern, dessen er damals so dringend bedurfte, bildete sich auf den Wunsch des Senats eine Darlehnsgesellschaft, welche sich verpflichtete, 600 000 ℳ vorzuschießen. Diese Summe wurde später um 200 000 ℳ erhöht.

Zur Sicherheit der Gläubiger wurden die Kapitalien der Sklavenkasse und einiger anderen öffentlichen Institute angewiesen, auch sollten aus den Einnahmen der Sklavenkasse die Zinsen bezahlt werden. Dies geschah im October 1808; zwei Jahre später, im December 1810, forderte der Senat die Sklavenkasse auf, den Repräsentanten der Inhaber von Darlehns-Obligationen ihre sämmtlichen Pfandposten, Cassabriefe und Obligationen von St. Annen zu überliefern, um diese Kapitalien einer voraus zu sehenden Einziehung von Seiten der Franzosen zu entziehen, vornehmlich aber um den Darleihern zu geben, was der Staat unter den damaligen Umständen irgend geben konnte. In den letzten Tagen des Decembers geschah die Uebertragung, und damit hörte die Sklavenkasse auf, eignes Vermögen zu besitzen; sie bestand dem Namen nach noch fort, bis im August 1811 einem Beschlusse des provisorischen Municipalrathes zufolge auch die sämmtlichen Papiere an die Registratur abgeliefert wurden. Damit war denn die Sklavenkasse völlig aufgehoben. Für den Augenblick wurde sie nicht vermißt, denn auch Handel und Schiffahrt verschwanden während der französischen Herrschaft fast gänzlich, 1811 und 1812 kamen gar keine Schiffe an, auch gingen keine ab, 1813 sehr wenige, erst 1814, als überhaupt die alte Ordnung der Dinge zurückkehrte, fing auch der Handel wieder an aufzublühen und die gewohnten Wege aufzusuchen.

In diesem Jahr kam denn auch, als dem Staate seine Selbstständigkeit wiedergegeben war, und die meisten der früheren Einrichtungen wieder hergestellt wurden, das Institut der Sklavenkasse wieder in Erinnerung. Man war bald darüber einig, daß sie im Ganzen in der frühern Weise wiederhergestellt werden, dieselben Einkünfte haben und in derselben Weise verwaltet werden müsse, wie früher, und nur das kam zur Berathung, ob etwa Mängel zu verbessern seien, da die Gelegenheit, Verbesserungen einzuführen, nie günstiger sein konnte. Da nun namentlich in den letzten der früheren Jahre große Beschwerden und in mehreren Fällen auch Verlüste für die Kasse daraus entstanden waren, daß die Schiffer erst nach Beendigung ihrer Reisen und zu ganz unbestimmten Zeiten das Sklavengeld bezahlt hatten, so wurde nun, um die regelmäßige und unverkürzte Erlegung des Sklavengeldes mehr zu sichern, dem Wasserschout zur Pflicht gemacht, nicht nur jedem in und außer

der Ostsee fahrenden Schiffer bei der Musterung und Ertheilung der Schiffsrolle zugleich eine schriftliche Berechnung über das von demselben zu erlegende Sklavengeld einzuhändigen, sondern auch diese Berechnungen der Reihe nach in ein eigends dazu zu haltendes Rechnungsbuch einzutragen. Das Geld sollte von den Schiffern, die in der Ostsee hin und her fahren, noch vor der Abreise, bei Reisen aber außerhalb des Sundes von dem der Mannschaft hier ausbezahlten Theil der Schiffsheuer ebenfalls gleich bei der Abreise bezahlt werden, wegen des von dem übrigen Theil der Schiffsheuer zu erlegenden Sklavengeldes sollte der Schout Rechnung halten und die Einkassirung desselben nach Zuhausekunft des Schiffers oder des Schiffes veranlassen. Für den Fall, daß die Rückkehr bei Ablauf des Jahres nicht erfolgt wäre, wurden die Rhedereien verpflichtet, das bis zum Jahresschluß zahlbar gewordene Sklavengeld zu entrichten, die endliche Liquidation bis zur Rückkehr des Schiffers oder des Schiffes vorbehältlich. Wäre das Schiff vor Ablauf des Jahres verloren gegangen, oder hätte der Schiffer nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte die Mannschaft abgedankt, so sollte das zu viel bezahlte Sklavengeld zurückgegeben werden, für etwa neu engagirte Mannschaft aber sollte der Schiffer es bei seiner Rückkehr nach gewissenhafter Angabe entrichten.

Auf diese Weise wurde die Sklavenkasse wieder hergestellt, schon vor Mitte des Jahres 1814 wurden die Abgaben wieder bezahlt. Die Beamten der Zulage wurden, wie früher, in Dienst genommen, und auf der Zulage befanden sich auch die Geldladen. Das Departement fand bald Veranlassung, die schon früher abgegebene, in der Natur der Sache begründete, Erklärung zu wiederholen, daß nur unter Lübeckischer Flagge fahrende Schiffer und Mannschaft Sklavengeld zu bezahlen, aber auch nur diese bei etwaigen Unglücksfällen ein Recht darauf hätten, durch die hiesige Sklavenkasse ranzionirt zu werden; daß dann diese letzteren auch sämmtlich ranzionirt werden müßten, hing damit eng zusammen.

Daß die Wiederherstellung der Sklavenkasse keineswegs überflüssig gewesen war, zeigte sich bald. Schon im Mai 1817 erhielt man Nachricht, daß Tunesische Kaper ausgelaufen seien und bereits ein oldenburgisches und ein hamburgisches Schiff, ersteres von hier beladen und nach Calais bestimmt, genommen hätten. Während

des ganzen Sommers schwärmten die Piraten auf dem Meere herum und kamen sogar durch den Kanal in die Nordsee bis an die norwegischen Küsten und nahmen dort ebenfalls mehrere hanseatische Schiffe weg. Dadurch entstand für die Sklavenkasse die unangenehme Nothwendigkeit, alle diejenigen Schiffe zu versichern, die über den Sund hinaus gingen, eine Ausgabe, welche die Einnahmen zum größten Theile hinwegnahm. Es wurden jetzt für einen Schiffer 6000 m℔, für einen Steuermann 5000 m℔, für einen Zimmermann 3000 m℔, für einen Koch 2000 m℔, für jeden Matrosen und Schiffsjungen 1500 m℔ versichert, und so betrugen die Assecuranzprämien 1817 4869 m℔ 12 ß, 1818 4582 m℔ 8 ß. Da nun gar kein Kapitalfond vorhanden war, und also auch keine Zinsen eingenommen wurden, sondern die Einnahme nur in den an der Zulage erhobenen Geldern bestand, und auch diese nicht ganz so reichlich war, als früher, so gehörte der Ueberschuß mehrerer Jahre dazu, um wieder einen Posten belegen zu können. Erst 1818 ward dies möglich. In diesem Jahr minderte sich auch die Gefahr vor Seeräubern wieder so weit, daß das Departement am 27. Februar den Beschluß fassen konnte, künftig nur solche Schiffe, die südlich oder westlich über Antwerpen hinausgingen, zu versichern. Noch weiter hinaus Schiffe unversichert gehen zu lassen, wurde zwar gewünscht, weil die beständigen Versicherungen die Einnahmen gänzlich aufzehrten, aber die Vorsteher wagten nicht, es auf eigne Verantwortlichkeit zu thun, weil ein einziger Unglücksfall das ganze Vermögen der Kasse hinwegnehmen und möglicher Weise noch einen Recurs an die Staatskasse nöthig machen konnte. Und eine große Gefahr für den Bestand der Kasse lag noch in den Einrichtungen selbst. Die Rhedereien waren nämlich nicht verpflichtet, die Reisen, welche ihre Schiffe machten, zum Zwecke der Versicherung anzuzeigen, und so konnte es leicht einmal geschehen, daß auch ein unversichertes Schiff genommen wurde. Die Verpflichtung der Sklavenkasse, zu ranzioniren, bestand auch dann, und es war die Frage, ob von den Rhedern wegen unterlassener Anzeige, so lange kein Gesetz dieselbe befahl, Ersatz zu erlangen sein würde. Von dieser Möglichkeit war auch in früheren Zeiten schon die Rede gewesen, allein die Vorsteher hatten sie dadurch zu vermeiden gesucht, daß sie den Zulagschreiber beauftragten, auf die Reisen der Schiffe Acht zu haben,

auch den Rhedereien, welche die Versicherungen selbst besorgten, die Auslagen dafür vergüteten. Jetzt aber schien das nicht mehr zu genügen. Das Departement wandte sich daher an den Senat, stellte die Nothwendigkeit, die Reisen sämmtlicher Schiffe zu kennen, vor und bat zugleich um Aufstellung bestimmter Normen in Bezug auf die Versicherungen. Nachdem nun der Senat mit der Bürgerschaft darüber verhandelt hatte, wurde durch ein Decret vom 14. November 1819 den Rhedereien bei 100 ℳ Strafe, auch wenn kein Schaden entstände, und bei eigner Verantwortlichkeit für allen etwa entstehenden Schaden die Verpflichtung auferlegt, von allen Reisen ihrer Schiffe in den für gefährlich erachteten Gegenden dem jedesmaligen wortführenden Schüttings-Aeltermanne, als verwaltendem Vorsteher der Sklavenkasse, Anzeige zu machen. Zugleich wurde das Departement ermächtigt, da inzwischen auch die Gefahr vor den Korsaren sich noch mehr gemindert hatte, Schiffe, welche nach französischen und spanischen Häfen bis nach Bilbao einschließlich gingen, vor der Hand nicht zu versichern. Officielle, auf Türkengefahr Bezug habende Nachrichten versprach der Senat mitzutheilen, damit das Departement davon Veranlassung nehmen könne, erforderlichen Falls neue Anträge zu stellen. Die Verordnung vom 14. November 1819 wurde durch eine folgende vom 3. Mai 1820 wiederholt und etwas näher bestimmt.

Durch diese Maßregel wurden die Ausgaben bedeutend gemindert, und da die Verwaltung in Betreff der zu belegenden Gelder mit derselben Sorgfalt zu Werke ging, die schon früher zum Gedeihen des Instituts so viel beigetragen hatte, in Hinsicht auf die der Kasse gebührenden Einnahmen aber noch viel sorgfältiger verfuhr, so fing nun das Kapital nach und nach wieder an, sich zu mehren. Mehrere sehr zweckmäßige Veränderungen in der Art und Weise der Erhebung der Gelder sowie der Buchführung wurden vorgenommen. Auch wurde in Bezug auf die Schiffer, die unter Lübecker Flagge fuhren, aber ihre Rheder auswärts hatten, bestimmt, daß sie, wenn sie Mitglieder der hiesigen Schiffergesellschaft wären, selbst als Rheder angesehen werden, wenn sie das nicht wären, gar nicht in Betracht gezogen werden sollten. Im Jahre 1825 war es schon wieder möglich, Geld aus der Sklavenkasse zu einem andern Zwecke zu verwenden; es wurden nämlich 5000 ℳ für die Einrich-

tung des auf der Bastion Pulverthurm noch stehenden alten Wachtgebäudes zur Navigationsschule verwandt.

Uebrigens dauerte die Gefahr vor Seeräubern ununterbrochen fort. Fast jährlich gingen von den hanseatischen oder Lübeckischen Consuln im Auslande Nachrichten ein, daß Kaperschiffe ausgerüstet würden, um gegen die Hanseaten zu kreuzen. Im Jahre 1827 fand sich die Sklavenkasse durch die bedenklichen Berichte in dieser Beziehung veranlaßt, beim Senate anzufragen, ob auch eine andere Grenze der Versicherung als Bilbao bestimmt werden sollte; es erfolgte indeß die Antwort, daß in Betracht der großen Prämienausgaben, welche häufigere Versicherung nöthig machen würde, davon abgestanden werden solle, bis die Umstände sich dringender zeigten. Ganz dasselbe geschah mit demselben Erfolge unter sehr ähnlichen Verhältnissen im Jahr 1828. Auch hatte die Unterlassung der Versicherungen beide Male keine nachtheiligen Folgen, denn es wurde kein Lübeckisches Schiff genommen.

Die Verhältnisse änderten sich bedeutend im Jahre 1830. In diesem Jahre wurde Algier von den Franzosen erobert, und es war mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen, daß diese Eroberung würde behauptet werden, da Ehre und Interesse es in gleichem Grade zu gebieten schienen. So lange aber die Franzosen Algier besaßen, war von Tunis und Tripolis auch nichts zu besorgen, und mit Marocco, dem einzigen noch zu fürchtenden Staate, war gerade im Frühling desselben Jahres unter Vermittelung des englischen Consuls in Tanger ein Waffenstillstand abgeschlossen worden. So schien denn die Sklavenkasse ihre Bestimmung erfüllt zu haben. Doch änderten die nächsten Jahre noch nichts in ihren Verhältnissen; die erste Veränderung brachte vielmehr die neue Zollordnung vom 9. November 1833 hervor, welche die Erhebung der frühern Ein- und Ausgangszölle für Waaren, sowie sämmtlicher Nebenzölle und sonstiger Accidenzien einstellte. Damit fiel auch für die Sklavenkasse die bisher unter dem Namen Armengeld erhobene Abgabe weg, und es blieb nur eine sehr unbedeutende Abgabe von denjenigen fremden Schiffen, welche nicht das doppelte Lastgeld bezahlen, unter diesem Namen übrig.*) Zugleich aber machte das damals lebhafte

*) Auch diese Abgabe ist bei einer allgemeinen Regulirung der Schiffahrtsabgaben durch die Verordnung vom 30. November 1850 aufgehoben.

Streben, dem Handel und der Schiffahrt jede mögliche Erleichterung zu gewähren, die Sklavenkasse, ihr Kapital, ihre Einnahme und Ausgabe zum Gegenstand mehrfacher Wünsche und Ansichten. Von Seiten des Kommerzcollegiums (einer bürgerschaftlichen berathenden Behörde) wurde darauf angetragen, das Sklavengeld für Ostseereisen aufzuheben, dieses sei eine um so drückendere Abgabe, da eine Gefahr vor Seeräubern in der Ostsee durchaus undenkbar sei, und man suchte hauptsächlich in der Abneigung gegen diese Abgabe den Grund, warum ein fortwährender Mangel an Matrosen, die auf Lübeckischen Schiffen dienen wollten, zu bemerken war. Die damals bestehende Berathungscommission in Handelsangelegenheiten ging noch weiter und wollte das Sklavengeld auch für Reisen nach großbritannischen und westfranzösischen Häfen bis Bayonne einschließlich aufgehoben wissen, indem sie der Meinung war, daß die Zinsen des schon ungefähr 100 000 m℔ betragenden Kapitals, wenn auch nur auf einen geringen Zuschuß durch regelmäßige Einnahmen zu rechnen sei, hinreichend sein würden, die Verpflichtungen der Sklavenkasse zu erfüllen, wobei denn natürlich diese Verpflichtungen sich auch nur auf Unglücksfälle in denjenigen Gegenden erstrecken könnten, für welche Sklavengeld bezahlt werde. Das Departement der Sklavenkasse selbst, dessen Gutachten gefordert wurde, war der Ansicht, daß der letztere Plan, da bei Annahme desselben das Kapital jährlich würde verringert werden müssen, eine Auflösung des ganzen Instituts herbeiführen würde, welche aber vor der Hand noch nicht rathsam sei, meinte auch, die Abneigung der Matrosen, auf unsern Schiffen zu bleiben, liege nicht in der Abneigung gegen Sklavengeld, sondern in dem Umstande, daß ihnen bei längerem Verweilen in fremden Häfen nur halbe Gage gegeben werde, und hauptsächlich in der Furcht vor der Militairpflichtigkeit. Mit dem erstern Antrage dagegen, das Sklavengeld für die Ostseereisen aufzuheben, erklärte das Departement sich einverstanden; daher wurde dieser auch durch Rath- und Bürgerschluß gebilligt und das desfallsige Decret am 14. Mai 1834 erlassen, nach welchem die Abgabe schon seit dem 1. Januar 1834 abgeschafft sein und das seitdem bezahlte Geld zurückerstattet werden sollte.

Um dieselbe Zeit kamen mehrere andere Vorschläge in Betreff der Sklavenkasse zur Verhandlung. Die Schiffergesellschaft wünschte

aus dem Kapital derselben ein Verpflegungsinstitut für alte Seeleute zu gründen, die Berathungscommission aber und das Finanzdepartement wünschten die Hälfte der jährlichen Einnahme der Sklavenkasse zu den Travenaustiefungsarbeiten verwandt, oder, falls dies auf Hindernisse stieße, eine bedeutende Summe aus dem Kapital selbst als Anleihe zu haben. Die Sklavenkasse erklärte sich entschieden gegen die beiden ersteren Vorschläge, als gegen die Bestimmung ihrer Kapitalien völlig streitend, meinte jedoch, auf den letzten eingehen zu können. Dieser wurde denn auch zum Rath- und Bürgerschluß erhoben, und die Sklavenkasse lieh in Folge desselben 52 539 ℳ︁ 14 ß zu der Zinse, welche sie bisher eingebracht hatten, und 25 000 ℳ︁ unverzinslich für die Travenarbeiten an mit der Bedingung, daß diese letztere Summe erst dann abgetragen werde, wenn die sämmtlichen verzinslichen Anleihen zurückgezahlt seien.

Da nun durch das Wegfallen des Armengeldes von Waaren und des Sklavengeldes für Ostseereisen die Einnahmen der Sklavenkasse bedeutend verringert waren, so mußte auch darauf Bedacht genommen werden, die Ausgaben zu vermindern, und deshalb trug der Senat dem Departement auf, ein Gutachten darüber abzugeben, ob nicht eine Verminderung der Prämienausgaben eintreten könne, um darnach zu ermessen, wie weit etwa noch eine fernere Verminderung des Sklavengeldes möglich sei. Das Departement erbat sich hierauf zunächst die Gutachten der hanseatischen Minister in London und Kopenhagen und berichtete auf den Grund derselben an den Senat, daß Ranzionirungen noch immer vorkommen könnten, denn Marocco würde das Sklavenmachen nicht aufgeben, und hauptsächlich seien die Küstenräuber zu fürchten, welche die maroccanische Oberherrschaft nur dem Namen nach anerkannten, sogar England habe noch im Jahre 1834 die Mannschaft eines an der maroccanischen Küste gestrandeten Schiffes ranzioniren müssen; es würden aber Ranzionirungen Lübeck theurer zu stehen kommen, als andern Staaten, z. B. dem englischen, schon deshalb, weil Lübeck sich der Vermittelung fremder Consuln würde bedienen müssen; eine weitere Beschränkung der Abgabe des Sklavengeldes sei daher vor der Hand nicht wohl rathsam. Dieses wurde denn auch vorläufig noch in der zuletzt bestimmten Weise forterhoben, doch beschloß das Departement bald darauf selbst, in Folge eines ihm vom Senate mitgetheilten

Berichts des englischen Generalconsuls in Tanger an den hanseatischen Minister in London, in welchem die maroccanische Marine als unbedeutend dargestellt wurde, die Versicherungssummen zu ermäßigen und künftig für den Schiffer nur 3000 m℔, für den Steuermann 2000 m℔ und für jeden übrigen Mann 1000 m℔ zu versichern. Dies geschah 1835.

Dagegen ging es auf eine andere Art der Ersparung, die man ihm vorschlug, zur Zeit nicht ein. Es kam nämlich in Anrege, eine andere geographische Linie zu bestimmen, jenseits welcher erst versichert werden sollte. Allein das Departement wies nach, daß die bis dahin angenommene Linie, westlich und südlich von Bilbao, die zweckmäßigste sei, und daß auf keinen Fall die durch Erweiterung dieser Linie etwa erreichte Ersparniß in Verhältniß zu der Vergrößerung des Risico's stehen würde, zumal da durch Verringerung der Versicherungssumme und Herabsetzung der Prämien schon bedeutende Ersparungen eingeführt seien. Der Senat stimmte diesen Ansichten bei und es wurde Nichts verändert. Uebrigens drückte die Sklavenkasse bei dieser Gelegenheit schon selbst die Hoffnung aus, daß sie bald hinlängliche Kapitalien besitzen werde, um aus den Zinsen derselben bei einem geringen Zuschusse die Verwaltungskosten und die Prämien bestreiten zu können, in welchem Falle sie einer völligen Aufhebung des Sklavengeldes nicht im Wege sein würde.

Einen abermaligen Nutzen für Staatszwecke gewährte die Sklavenkasse 1836. Durch eine ungewöhnliche Sturmfluth war am 19. December 1835 das Norderbollwerk in Travemünde gänzlich zerstört worden, und zur Wiederherstellung desselben war eine bedeutende Summe nöthig. Durch Rath- und Bürgerschluß wurde bestimmt, sie von der Sklavenkasse anzuleihen, jedoch in der Weise, welche diese, um zu verhindern, daß fast ihr gesammtes Vermögen als Anleihe in Händen des Staats sei, vorgeschlagen hatte, daß jährlich 3000 m℔ bis zur völligen Tilgung zurückbezahlt würden. 17 344 m℔ 8 ß wurden für den genannten Zweck angeliehen.

1839, bei Gelegenheit einer Revision der Musterrolle, wurde von der Kommission für Handlung und Schiffahrt beantragt, daß auch das für Nord- und Westseereisen bezahlte Sklavengeld aufgehoben werde als eine für die Rhedereien drückende Abgabe, da

einerseits das Vermögen der Sklavenkasse groß genug sei, um die vorkommenden Versicherungen aus der Zinseneinnahme bestreiten zu können, andrerseits auch vielleicht das Bestehen der Kasse überhaupt schon überflüssig geworden sei. Das Departement, dessen Gutachten zunächst eingefordert wurde, erklärte sich entschieden gegen eine Aufhebung der Kasse, da ihre immer anerkannte Verpflichtung, unter Lübeckischer Flagge fahrende Seeleute, wenn sie von Piraten gefangen genommen würden, zu ranzioniren, noch fortbestehe, und die Möglichkeit, daß ein solcher Fall eintrete, keineswegs in Abrede gestellt werden könne. Fortwährend waren, auch in den letzten Jahren noch, durch Vermittelung des hanseatischen Ministers in London Berichte aus Tanger eingegangen, welche, wenn sie auch im Allgemeinen beruhigend waren, es doch unzweifelhaft machten, daß einmal wieder Piraten ausgerüstet werden könnten. Das Beispiel vom Jahre 1834 zeigte, daß dieser Fall mitten im Frieden möglich war, noch leichter war er möglich bei einem Seekriege, z. B. zwischen Frankreich und England. Die Seefahrer mußten dann die bestimmte Gewißheit haben, daß sie würden ausgelöst werden, weil sonst kein nach dem Süden von Europa bestimmtes Schiff Mannschaft erhalten würde. Ein Kapital wie das vorhandene zu einem solchen Zwecke noch einmal zusammenzubringen, war unmöglich; sollten aber die Rheder verpflichtet werden, die Sicherheit gegen Piraten selbst zu übernehmen, so hieß das, die hiesigen Rhedereien von den südlichen Gewässern geradezu ausschließen. Diese Gründe bestimmten das Departement, auf der Beibehaltung der Sklavenkasse zu bestehen. Dagegen war es allerdings der Ansicht, daß das Sklavengeld gänzlich aufgehoben werden könne, da das ungefähr 130 000 ℳ betragende Kapital der Kasse hinlängliche Zinsen trage, um die Assecuranzprämien und die Verwaltungskosten zu decken, diese letzteren auch sich durch die Aufhebung des Sklavengeldes selbst vermindern würden. Aber es fügte hinzu, daß es dann durchaus nothwendig sei, das Vermögen der Kasse niemals wieder zu anderweitigen Zwecken, als wofür es ursprünglich bestimmt sei, in Anspruch zu nehmen. Die Idee, daß die Sklavenkasse mit ihren Verpflichtungen gegen die Seefahrer fortbestehen müsse, fand sowohl bei dem Senate als bei der Bürgerschaft volle Anerkennung, und deshalb blieben zwei andere Vorschläge, daß das noch bestehende Armengeld

aufgehoben werde und daß die Kasse nur in besonders gefährlichen Fällen versichere, regelmäßig aber die Gefahr selbst laufe, ohne Erfolg. Denn das Armengeld, überdies für die Schiffe, welche es bezahlten, eine durchaus unerhebliche Abgabe, verschaffte der Sklavenkasse eine zwar unbedeutende, doch sichere Einnahme, die ihr sehr wünschenswerth war und leicht einmal nothwendig werden konnte. Das Aufhören der Versicherungen setzte die ganze Existenz der Kasse aufs Spiel, da besonders gefährliche Umstände sich in Lübeck nicht beurtheilen ließen und der Fall eintreten konnte, daß zwei oder mehrere Schiffe zugleich ranzionirt werden müßten. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, das Armengeld sowie die Versicherungen fortbestehen zu lassen, das Sklavengeld aber gänzlich aufzuheben.

1843 ereignete sich der seltene Fall, daß ein Schiff die Reise von Bordeaux nach Hamburg in sechs Tagen vollendete. Der Brief, durch welchen die Rhederei von dieser Reise Kenntniß erhielt, war acht Tage unterwegs und kam später in Lübeck an, als das Schiff in Hamburg. Die durch die Verordnungen von 1819 und 1820 vorgeschriebene Anzeige bei dem Departement der Sklavenkasse hatte daher nicht rechtzeitig gemacht werden können. Dennoch wurde die Rhederei von der Behörde zur Erlegung der gesetzlichen Strafe von 100 ℳ︀ Crt. verurtheilt. Sie legte Beschwerde an den Senat ein und veranlaßte dadurch eine Revision jener Verordnungen. Es wurde nun die Länge und Breite des Cap Ortegal als Gefahrgrenze angenommen. Es liegt an der Nordwestgrenze von Spanien zwischen dem 43. und 44. Breitengrade und zwischen dem 9. und 10. Grad östlicher Länge von Ferro, während Bilbao (s. oben S. 184) zwar ungefähr unter demselben Breitengrade, aber fünf Grad weiter östlich liegt. Es hatten sich aber auch die Ansichten über die Räthlichkeit, die Mannschaften der Schiffe durch die Sklavenkasse versichern zu lassen, im Laufe der letzten Jahre geändert. Man sah eine wirkliche Gefahr als kaum noch vorhanden an. In dem gewiß höchst seltenen Falle der Wegnahme eines Lübeckischen Schiffes durch die Barbaresken würde die Sklavenkasse im Stande sein, die Auslösung der Mannschaft durch ihre eigenen Mittel zu bewirken. Es wurde demnach beschlossen, daß die Versicherung in Zukunft nicht mehr die Regel bilden, sondern nur ausnahmsweise eintreten

solle unter Umständen, in denen man eine wirkliche Gefahr erblicken möchte. Das war der Inhalt eines Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Mai 1844.

Da nun der Sklavenkasse eine erhebliche Ausgabe abgenommen war, durfte man daran denken, ihr Vermögen zu einem Zwecke zu benutzen, der zwar ihrer eigentlichen Bestimmung nicht entsprach, aber doch als mit derselben einigermaßen verwandt angesehen werden konnte. Seit längerer Zeit war ein Mangel an Seeleuten bemerklich geworden. Insbesondere verließen sie häufig, und zwar gerade die besten, im Auslande heimlich die Schiffe und setzten die Schiffer in ernste Verlegenheit. Man fand den hauptsächlichen Grund dieser Erscheinung in der unüberwindlichen Abneigung der Seeleute gegen den Militairdienst, der ihnen hier oblag. In Preußen waren sie ganz, in Hamburg und Bremen bedingungsweise davon befreit. Mecklenburg traf 1843 ähnliche Einrichtungen. Wollte man dem Beispiel hier folgen, so war allen Verhältnissen nach nichts Anderes möglich, als die kostspielige Maßregel einer Stellvertretung. Nach langen Berathungen kam es zur Gründung einer eigenen Seeleute-Stellvertretungskasse, für welche dann auch die Sklavenkasse in Anspruch genommen wurde. Derselben wurde auferlegt, diejenigen Ausgaben zu decken, welche die Stellvertretungskasse aus ihren übrigen Einflüssen, insbesondere den Beiträgen der Seeleute selbst, nicht zu bestreiten vermochte. Sie diente also, nach einem damaligen Ausdruck, wenn nicht eben denselben Personen, doch den Berufsgenossen, aus deren Beiträgen sie hauptsächlich gebildet war, zum Loskauf von der Militairpflicht, da Loskauf aus der Sklaverei nicht mehr erforderlich war. Erst 1848 konnte die Stellvertretungskasse in Wirksamkeit treten; da 1849 die Stellvertretung überhaupt aufgehoben wurde, mußte sie ihre Wirksamkeit auf diejenigen Mitglieder beschränken, die sie schon hatte, durfte neue nicht mehr aufnehmen. Aber es war nur eine Unterbrechung. Die Stellvertretung wurde bald wieder zulässig, und die Kasse trat mit etwas veränderten Bestimmungen 1854 wieder in ihre volle Wirksamkeit ein, die dann, obwohl nicht lange, doch noch etwas länger gedauert hat, als die Wirksamkeit der Sklavenkasse.

Die endliche Auflösung der Sklavenkasse hängt mit der s. g. Ablösung des Sundzolls zusammen. Durch einen nach langen Ver-

handlungen am 14. März 1857 in Kopenhagen abgeschlossenen Vertrag verpflichtete sich die Mehrzahl der Europäischen Regierungen zu einer einmaligen Zahlung von etwas über dreißig Millionen Reichsbankthalern an den König von Dänemark, um damit der Fortdauer des zuerst von König Erich dem Pommer etwa im Jahre 1425 eingeführten Sundzolls ein Ende zu machen. Der Antheil einer jeden Regierung an der Gesammtsumme wurde nach einem vereinbarten Verhältniß bestimmt, und es wurde einer jeden freigestellt, ihn entweder in Einer Summe, oder in höchstens vierzig halbjährlichen Theilzahlungen von gleichem Betrage zu entrichten. Auf Lübeck fielen 102 996 Reichsbankthaler = 193 117 ℳ︁ 8 Schill., oder nach jetziger Währung 231 741 Reichsmark. Es wurde beschlossen, die Summe auf einmal zu bezahlen und, da eine recht wesentliche Erleichterung des Handels und der Schiffahrt damit erreicht wurde, sie aus dem Vermögen der Sklavenkasse zu nehmen. Dasselbe reichte dazu aus, aber auch nicht viel weiter: der übrig bleibende Rest — etwas über 5000 Thaler — war nicht bedeutend genug, um den Gegenstand einer eignen Verwaltung zu bilden. Die Auflösung der Kasse war die nothwendige Folge der Maßregel, die Ausführung des Beschlusses nahm, da das Vermögen theils in Grundstücken, theils anderweitig angelegt war, auch sonst manche Anordnungen getroffen werden mußten, einige Zeit in Anspruch. Die unmittelbar bevorstehende Zahlung an Dänemark wurde mit Hülfe einer temporairen Anleihe geleistet, und die Einziehung der Kapitalien konnte dann allmählich geschehen. Es war selbstverständlich, daß der Staat, wenn er das Vermögen der Sklavenkasse an sich nahm, auch in die Verpflichtung derselben eintreten mußte. Er übernahm also nicht nur die Zahlung der Kasse an den Wasserschout, der auch ihr Beamter gewesen war, zunächst für die Lebensdauer des derzeitigen Beamten und unter dem Vorbehalt, nach dessen Tode andere Einrichtung zu treffen, sondern auch die Zahlung, welche als Zuschuß an die Stellvertretungskasse für Seeleute geleistet war. Mit dem Eintritt der allgemeinen Wehrpflicht hat diese Zahlung ein Ende gefunden. Vor allen Dingen aber war es nöthig, festzustellen und auszusprechen, daß der Lübeckische Staat für alle Zeiten die Verpflichtung übernehme, die Mannschaften der unter Lübeckischer Flagge fahrenden Schiffe, welche in die Gefangen-

schaft der Barbaresken gerathen, durch Auslösung zu befreien. Von einer Versicherung „gegen Türkengefahr" wurde abgestanden, und demgemäß die den Schiffsrhedereien lästige Verordnung, welche sie zur Anzeige der Seereisen ihrer Schiffe nach und von den westlichen Häfen verpflichtete, außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Umstände haben es gefügt, daß der Rest des Vermögens der Sklavenkasse nicht ohne Weiteres in die Staatskasse hinübergenommen, sondern zu bestimmten Zwecken verwandt wurde. Die Navigationsschule hatte in den Beiträgen, welche die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit ihr jährlich zuwandte, nach und nach die Mittel gefunden, ein Frauenhofersches Telescop und ein Passage-Instrument anzuschaffen, konnte aber Beides nicht eher benutzen, als bis ein Observationsthurm erbaut war, um die Instrumente aufzustellen. Die Mittel dazu wurden aus dem Vermögen der Sklavenkasse gewährt. Die Erbauung des Thurms verursachte einen Aufwand von 7651 m$\!\!\!/$ 2 Schill. Auch für das nun noch Uebrige fand sich eine Verwendung. Auf die Ablösung des Sundzolls im Jahre 1857 folgte 1861 die Ablösung des Stader Zolls. Auch dabei war Lübeck betheiligt. Es hatte einen Beitrag von 8885 Thalern zu leisten. Da erbot sich die Kaufmannschaft, für diesen Zweck 5000 Thaler herzugeben, wenn ihr als theilweiser Ersatz der letzte Rest des Vermögens der Sklavenkasse überlassen würde. Das Erbieten wurde angenommen, und nachdem auch diese Angelegenheit erledigt war, erfolgte durch eine Verordnung des Senats vom 24. Juli 1861 die Auflösung der Sklavenkasse.

VIII. (XIII.)

Der Rathsherr Alexander von Soltwedel in Sage und Geschichte.

Von Dr. W. Brehmer.

Von den sämmtlichen Persönlichkeiten, die seit Gründung unserer Stadt dem Rathe angehört haben, ist keine so sehr gefeiert worden, als der im dreizehnten Jahrhundert lebende Alexander von Soltwedel. Die Chroniken sind voll seines Lobes, unsere Geschichtschreiber Becker und Deecke verkünden übereinstimmend seinen Ruhm, und selbst im Volke ist die Erinnerung an ihn noch jetzt lebendig.

Inwieweit die urkundlichen Ueberlieferungen mit dem Bilde übereinstimmen, welches Sage und Geschichtschreibung von jenem Manne entworfen haben, ist bisher nicht eingehend untersucht worden. Ein Versuch hiezu soll in Nachstehendem unternommen werden, nachdem zuvörderst dargelegt ist, welche Umbildungen die Sage, die sich an seine Persönlichkeit knüpft, im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, und welche Angaben derselben bisher von den Geschichtschreibern als beglaubigte Thatsachen angesehen sind.

Alexander Soltwedel wird zuerst beim Chronisten Detmar erwähnt. Dieser berichtet von ihm zum Jahre 1249,[1]) daß er,

[1]) By der tyd weren ok viande de stat unde borghere van deme stralessunde; dar voren se do hen, unde wunnen ok de stad. Do se weder quemen in de travene, se wurden untfanghen mit groter vroude. Des orloghes was van der stat weghene en hovetman,

„de bedderve vrome deghen
to torneye unde to zdyuste ghar vorweghen,
allexander van soltwedel,
de mit siner manheit vordenede der eren sedel" —

an deme rade to lubeke, dar oc do sin broder arnolt inne sat. Aldus seten tosamende twe brodere, dat van rades anbeghin bet an desse tyd nyne schude.

geübt im Turnieren und Waffenspiel, die Lübeckischen Truppen bei Eroberung der Stadt Stralsund angeführt und gleichzeitig mit seinem Bruder Arnold dem Rathe angehört habe, ein Fall, der seit Anbeginn der Stadt nicht vorgekommen sei.

Bei dem ihm folgenden Chronisten Korner findet sich keine Angabe darüber, daß Alexander von Soltwedel an dem Feldzuge gegen Stralsund Theil genommen hat, dagegen erzählt[2]) er von ihm, daß er im Jahre 1227 als Lübeckischer Bürgermeister im Feldzuge gegen König Waldemar den Oberbefehl über die Bürger geführt habe, daß er vor Beginn der Schlacht bei Bornhöved für den Fall eines glücklichen Ausganges die Erbauung eines Klosters zu Ehren Gottes und der heiligen Maria Magdalena angelobet habe, und daß, als die Bürger siegreich in ihre Heimath zurückgekehrt seien, die noch von den Feinden besetzte Burg bezwungen und dem Boden gleich gemacht sei.

In der Vandalia und Saxonia des Albert Kranz ist nur eine kurze Schilderung von dem Ueberfall der Burg und dem Gelöbniß vor Beginn des Kampfes enthalten; daß hiebei Alexander Soltwedel thätig gewesen, wird von ihm nicht hervorgehoben. Desselben geschieht auch in den Chroniken von Reckemann und Bonnus nicht Erwähnung, dagegen bemerkt Reimar Kock,[3]) nachdem er zum Jahre 1249 den Bericht Detmars inhaltlich angegeben hat, daß noch zu seiner Zeit die Verdienste des Alexander Soltwedel allgemein bekannt seien.

---

[2]) Korners Chronik bei Eccart, corpus historicum medii aevi, Tom. II pag. 859: Alexander namque de Soltwedele, burgimagister et caput urbis praedictae, cum concivibus suis ad bellum properaturus, votum Deo et beatae Mariae Magdalenae fecerat de communi consensu omnium civium, ut, si Deus meritis sanctae illius mulieris, in cujus die sancta constituri essent, victoriam de inimicis suis eis concederet, ipsi monasterium novo ordini Praedicatorum in loco castri ad honorem Dei, beatissimae genetricis suae et sanctae Mariae Magdalenae aedificare vellent. — — — Cumque civitatem Lubicensem reintrassent cum exercitu suo et comitatu nobilium, qui secum proelium gesserant, mox ad repugnandum castrum urbis manum apposuerunt, et capto eo statim ipsum dirimentes solo aequaverunt.

[3]) „So kordt schriven de Croniken beide van dessem krige, ok van dem Alexander van Soltwedell, und is ane thwivell so schlicht nicht tho gegan, derhalven tho wunschen were, dadt men de gantze historie mochte hebben, na demmale des Alexanders gedechtnisse bi iderman is noch huden in dessen dach.“

Wie sich bis zum Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts die Sage im Volksmunde gestaltet hat, wird ersichtlich aus der Chronik des Thomas Rehbein, der von 1593 bis 1610 dem Rathe angehörte. Nachdem er berichtet, daß Lübeck von Kaiser Friedrich II die Reichsfreiheit erlangt habe, daß die Bürger durch heimlichen Ueberfall die Burg genommen und in ihr, wie er aus alten Schriften erfahren habe, 178 Personen getödtet hätten, fährt er fort:

„Anders wo find ich von diesem Handel also:

Köningk Woldemarus, da Er nun diesseit der Ostsee herschete, hat er sich auch noch mehr beflissen, derselben Ortt zu seines Reichs nutz zu fürdern, und angefangen, noch mehr Stäte zu bauven, alß nemblich die Statt Stralsundt in Pommern, wie auch Revel in Lyfflandt.

Aber die Dänen mißprauchten die Ueberwindung mit Unzucht und muthwilligen Zwang, also auch daß die beherscheten Leute zum Abfal gereitzet und genöttiget wurden.

Und haben die von Lübeck, so da vom Römischen Reich midt sonderlicher Freiheit begahbet, darzu die mechtigsten und gescheitesten zu solchem Abfal, sich zum ersten undterstanden, und wie mans für gewiß dafür hält, soll sichs ahlso haben zugetragen.

Zu Lübeck in der Mühlenstraßen steht ein Haus (itziger Zeit in der Altten Sonne genandt[4]), in welchem Haus zu der Zeit gewohnet Alexander von Soltwedel, der soll einen Bruder Herrn Johann von Soltwedel, so ein Rhatsherr gewesen, gehabt haben, midt welchem der erstgemelte Alexander offtermals Beredung gehabt, und ahlso gesaget:

Wenn er seines Bruders stette bekleidete, so wölte er sich deß Handels unternehmen, wann sonst keine Antern wöllten, unnd die beschwehrliche Last der Dähnen von sich werffen.

Diese Rede und dergeleichen wort hat Er so oft erwehnet, daß es endtlich für Andtere Personen des Rhats gekommen. Da hat man letzlich den Alexandrum beschicket, Ihm die Beschwerde, großen Mutwillen und Gewalt der Dänen fürgehaltten und darüber, was Er der Alexander sich habe vernehmen lassen, daß

[4]) Seit dem Jahre 1477 führt das Haus Mühlenstraße Johannis-Quartier No. 922 im Oberstadtbuch den Namen „In der Sonne."

möchten Sie gerne von Jhm auch hören, uf waß Mittel undt Wege daß solche Jhre große Last köndte abgeschaffet werden.

Drauf hat Er also geandtwort: Die Gelegenheitt, dadurch Ers volbringen köndte, wehr ergerlich anzuzeigen, den der Handel würd sich aller Dinge ansehen lassen, als ob Er hirin sein eigen Ehre und Hoheit suchte, unnd aber, Er für seine Person wüßte durch keine andteren Wege zur Freiheit zu kommen, und der Sachen zu helffen, sintemal der Handel groß und daher etwas mehr sein müßte, wan eine gemeine schlechte Person, auff daß er durch Ansehen und Macht, so ihm befolen werden müßte, etwas anrichten köndte. Drauff weiter in seiner Rede fort gefahren und also gesagt, Er müsse ein Burgemeister dieser Stadt sein, und Alles, das Ehr fürnehme, wie ergerlich es auch wehre, das müßte man Jhm nicht hinderlich sein. Darzu würde es in etzlichen Jharen hernach aller erst ins Werk gestellt können werden, dan Er Jhm erstlich in gutem schein und nicht mit Gewalt die Dänen vonn dannen treiben wöllte.

Wie sich nun Alles und seine Anschlege gudt befunden, hat man seinen Bruder vorgedacht, der dan gutwillig den Rhatstuel gereumet, des Rhats erlassen und diesen Alexandrum angenommen, der auch bald hernach zum höhesten Burgemeisterambtt erhöhet worden.

Dieser Alexander ist ein sinreicher und treflicher nutzer Mhann der Statt gewesen, wie woel Er für diesem wenig geachtet, nun aber in kurtzer Zeit so fürtrefflig worden, daß auch dieser schleunigen Verenderung halben sich Alle verwundert.

So hatt Er sich auch insonderheit befleißiget, daß Er nicht allein die Königliche Rhäte, sondern auch des Königs große Genade undt Freundtschaft bekommen, und oftermals bei Jhnen lustig undt frölig gewesen, und Sie bei Jhm auch wiederumb. Wie auch uff Jhren Jachten und sonsten allen kurzweiligen Sachen, wor zu Er dan seine persönliche Dapferkeit woel zu erzeigen gewust: Also daß Er in dem Allen bey Jedermehniglich einen guetten Nahmen bekham, und bey dem Könige lieb und angenehm wahr, aber dadurch bey den Bürgern zu Lübeck nicht wenig beargwonet worden, gleich ob Er seinen Nutz undt Rhum hier inne gesucht unnd unnützlich der Statt Gütter verzehret.

Item wart auch vermeinet, als hette Er Bestallung vom Könige, die Stadt in weiter Dienstbarkeit zu bringen.

Wie nun oft gemelter Alexander den Unwillen gegen Ihm in der ganzen Gemein spürete, hat Er in geheim die Vornembsten von der Gemein zu Ihm beruffen, Ihres gethanen bürgerlichen Eides Sie zum höhesten ermahnet, von dieser Sache den Widerpartten nichtes zu vermelden, sondern auf bestimbtten Tage anzufahen helffen, was beschlossen währe.

Nemblich: Er wölte mit dem gantzen Rhatt Ihrer Freund undt Verwandten den König draußen im Feld zu Gaste lahden, wan solches würd geschehen, söldt in der Statt ein Jeder midt den seynen auch frölich sein. In dieser Freud söltten etzliche Mummen gehen undt aller Freude pflegen, darundter etzliche des Rhats: undt junge Gesellen, welche sich in Junffernkleid angethan, und unter derselben Kleidung ihre ferttige Wehren, soltten in das Schloß midt den Ihren sich verfügen, und daß Schloß, wan sie hineinkehmen, mit Gewaltt einbehaltten unnd also besetzen, der Statt Lübeck zum Besten.

Wan das geschehen, sollten Sie eine Lübische Fane über die Mauer heraus hencken, darauff dan söltten die Bürger in der Statt alsobald mit gewertter Handt aus der Statt fallen, und da sich der König nur etwas untersten würde, diesem zu wehren.

Dha dieser Handel bey Ihnen ferttig, hatt Herr Alexander von Saltzwedel den König midt seinem gantzen Hoefe hinaus ins grüne Feltt zu einem Pancket gefodert. Der König hat Ihm das versprochen, und do selbst hie zu erscheinen angelobet. Uf bestimbtten Tagk ist Alles draußen uff das Allerherligste und stahtligste zugerichtet worden, midt allerhandt schöne Zeltten und Tapecereyen bezogen, und Alles gans Königlich undt Fürstlich bestellet und verordnet gewesen. Des Rhats und der Statt Diener uff das zirligste gekleidet und geputzet, Alles dem Könige zu sonderlichen Ehren.

Endtlich und schließlich uff bestimbtten Tagk ist der König midt dem Burgemeister Herrn Alexandro unnd dem gantzen Rhat nebenst der vornembsten Burgerschaft bis zur Statt hinaus geritten, und hat man daselbsten nichtes nachgelassen, was zur Freude gedienet. Und hat man aldha nach Essens

gespielett, midt Frauen und Junffern getantzet und alle Kurtz-
weil geübet.

Aber wie die Freud am besten wahr, hat man aus der Burgk
der Stadt Lübeck Fendlein fliegen gesehen, dar ob die Dähnen
zum höhesten erschrocken.

Folgendes aber, da man gesehen einen großen Gewallt von
gerustem Folck aus der Statt herzu nahen, ist der König mit den
Seinen uff die Pferde gefallen unnd sich darvon gen Travemunde
verfueget, und indem Er wegk geritten, zum Burgemeister Herrn
Alexandro gesagt, daß Er bald wieder kommen wöltte.

Drauff hat Ihm der Burgemeister geandtworttet, daß Er
woel kommen müchte, wan Er wöltte, aber darnebenst zu wissen,
daß Ihm soltte begegnet werden."

Nachdem Rehbein sodann über die Rüstungen des Königs
Waldemar und die Gegenanstalten der Lübecker berichtet hat, schil-
dert er die Schlacht bei Bornhövd in folgender Weise:

„Capitein ist gewesen Herr Alexander von Saltzwedel, Burge-
meister zu Lübeck, benebenst Adolpho III Grafen zu Holstein,
den Waldemarus verjaget hatte.

Da nun im Anzuge die Ditmarschen sahen die herrliche und
schöne Versammlung der Lubischen midt so wol gestophirten undt
zirlichen Baniren daher gezogen, da wurden sie eingedenk, undt
kam ihnen ehben uff der Stundt zu gemüte, daß die von Lübeck
niemals im geringsten wider sie nicht gehandelt, undt daß sie
ihnen in künftigen Zeiten woel dienen und in der Noot woel
könnten zu Stewr und zu hülffe kommen. Vielen derwegen vom
Könige ab, undt mischten sich unter die Holsteinschen und unter
die Lübischen, welches doch kein geringer Schade dem Dänischen
Hauffen brachte.

Und sie fingen an, midt einander zu streiten uff Marien
Magdalenens Tagk. Im Eingang der Schlacht wartt zu beiden
Theilen lang und hartt gefochten. Endtlich begondte die Sonne
den Dänen endtgegen zu scheinen, daß sie der Glantz in die
Augen stach, dharum sie nicht sehen köndten, also daß der König
von Denmark midt seinem Volke in die Flucht geschlagen undt
seine gantze Macht erleget worden. — — — — Dieses Alles
ist zwar geschehen midt sonderlicher Hülffe und Beystandt Gottes.

Dan der Oberste Herr Alexander, ihr dan er mit seinen Burgern und Kriegsleuten an die Schlacht getrehten, ist er mit etzlichen der Seinigen uff die Knie gefallen, und dem lieben Gott diß folgende Glübtte gethan.

Da Gott der Almechtige uff den Tagk in solchen großen und äußersten Nöten seine Hülffe geben undt Gnade darzu verleihen würde, daß er mit seinem Beystand siegen und das Feltt behalten würde, solte dieser Woelthat nimmermehr bey Ihnen zu Lübeck noch ihren Nachkomlingen vergessen werden. NB. Im Anfang des Streits wahr die Sonne dem lübischen Haufen undter Augen und gantz endtkegen, also daß sie gleichsam geblendet waren. Da seindt sie abermals uff ihre Knie gefallen und Gott angerufen In dehme hat sich eine dick finstere Wolke für die Sonne her gezogen, und der Sonne hellen und klahren Schein ganß bedecket.

Hirvon haben die altten Catholischen inn altten Jahren treflig viel gefabulirt und gesagt, daß es die heilige Maria Magdalena gethan, damidt und daß sie ihren langen Mandtel für die Sonne ausgespreitet."

An anderen Stellen seiner Chronik bemerkt Rehbein noch, daß Alexander Soltwedel in dem 1249 gegen Dänemark geführten Kriege Capitaneus gewesen sei, und daß er von dem Kaiser Friedrich II nach der Schlacht bei Bornhöved sich ein Wappen erbeten habe. In letzterer Beziehung fügt er hinzu:

„Eft he nu woll vörhen ein wapen gehatt, als nömblick dat schilt in der midden gedehlet und halff gehl, halff blau gewesen, so gift im der Kaiser ein halven schwartzen Adler in datt geele Fellt, und in dat blaue Feltt 3 gulden Kronen, darum datt he einen Köningk und 3 Köningkryken ahverwunnen hebbe. Dißer Alexander starff Ao. 1291 in vigilio Thomae Apost. und licht begraven in Marien Kerck under dem Chore und uf dem Steine ist sein waffen gehauen."

Diese Erzählung des Rehbein ist dann in die Lübeckischen Chroniken des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts übergegangen, doch haben die Verfasser derselben die Sage noch durch einzelne Zuthaten eigener Erfindung weiter ausgeschmückt. Nach ihnen hat nämlich Alexander Soltwedel, der vor seiner Erwählung

zum Rathsherrn ein Schmiedegesell gewesen sein soll (Detlev Dreyers Chronik), dem Könige Waldemar nicht ein eigenes Fest vor dem Thore bereitet, sondern ihn eingeladen, gemeinsam mit den Bürgern im benachbarten Lauerholze das Maifest zu feiern. Auch die Nachricht, daß Alexander Soltwedel, als ihm von den Bürgern gestattet ward, sich eine Belohnung zu erbitten, für seine Landsleute, die Märker, die Zollfreiheit in Lübeck erwirkt habe, entstammt erst der Chronik des Detlev Dreyer.

In dieser erweiterten Gestalt hat Professor Dr. Deecke jene Erzählung in seine Lübeckischen Geschichten und Sagen aufgenommen. Daß die Sage hiemit für die Zukunft ihren endlichen Abschluß gefunden habe, durfte wohl erwartet werden. In neuester Zeit hat aber Dr. Schwebel in seinem Buche: „Das deutsche Bürgerthum“ den Versuch gemacht, den Faden derselben noch weiter auszuspinnen. Nachdem er das Haus, in welchem Alexander von Soltwedel wohnte, in seinem Aeußeren beschrieben (selbst die Pferdeköpfe, welche den Giebel zierten, werden hiebei nicht vergessen) und berichtet hat, daß derselbe in Salzwedel geboren und einem dortigen Ministerialgeschlechte entsprossen, also ritterlichen Standes gewesen sei, schildert er; meist unter wörtlicher Anlehnung an die Deecke'sche Erzählung, die Verdienste, welche sich Alexander von Soltwedel um die Befreiung der Stadt und die Besiegung der Dänen erworben hat. Nach seinen weiteren Angaben soll alsdann Alexander Soltwedel als die Seele des Rathes und hochverehrt von den Bürgerrittern (!) der Stadt, die auf dem Markte mit dem benachbarten Adel Lanzen zu brechen pflegten, alle diejenigen Maaßregeln angeordnet haben, denen es zu verdanken war, daß im Jahre 1234 ein von König Waldemar auf die Stadt versuchter Angriff abgeschlagen ward; auch soll er das Schiff commandirt haben, welches in der Seeschlacht beim Rostocker Tief das dänische Admiralschiff enterte, und im Jahre 1248 als Führer der Lübeckischen Flotte die dänischen Küsten verheert haben. „Einem Fürsten gleich,“ so schließt Schwebel seine Schilderung, „lenkte er mit klarem und weitsichtigem Blick die Geschicke des großen Städtebundes. Bald schaffte er auf den Heer- und Handelsstraßen den Kaufleuten Ruhe und Sicherheit, indem er auszog, die Schnapphähne aufzugreifen und zu richten. Bald weilte er auf dem grünen

Gothland und pflegte zu Wisby mit den Bürgern Norddeutschlands und der nordischen Reiche Rath, wie das deutsche Bürgerthum mit seinen Armen den ganzen Norden Europas umfassen und seine große kulturgeschichtliche Sendung an ihm erfüllen könnte. Nicht kümmern ihn die Bannflüche der Pfaffheit, welche ihn treffen, weil er auf dem dänischen Zuge Kircheneigenthum hat plündern lassen; nicht beirrt ihn die selbstsüchtige Politik eines Wilhelm von Holland, des Schauenburgers und des Askaniers. Frei und ungetrübt ist sein Auge. Zu London am Stahlhofe, wo sich die deutschen Kaufleute schon seit drei Jahrhunderten versammeln, wie zu Riga und Novgorod, wohin sie jetzt deutsche Sitte getragen haben, spricht Alexander von Soltwedel durch seine Gesandten das entscheidende Wort. Auch dem Herrscher der Deutschen gegenüber hält er fest an dem, was er als ersprießlich und gedeihlich für sein Lübeck erkannt hat, daß es frei sei von jeder fürstlichen Botmäßigkeit. Im Interesse der Bürgerschaft handelt er kräftig und erfolgreich selbst gegen die, welche er unter den Fürsten Deutschlands als seine angestammten Herren ansehen muß, gegen die Ballenstedtischen Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg. König Wilhelm von Holland hatte denselben die Vogtei über Lübeck verliehen; Alexander von Soltwedel protestirte im Jahre 1257 so bündig dagegen, daß von der Angelegenheit später nicht mehr die Rede war."

Daß Alexander Soltwedel allen diesen so verschiedenen Anforderungen gerecht geworden ist, soll nach Schwebels Behauptung durch die vorhandenen Quellen bezeugt werden. Diese bekunden aber nur, daß derselbe in einem Processe wider die Markgrafen von Brandenburg im Auftrage des Raths Berufung eingelegt hat. Alle anderen über ihn gemachten Angaben, soweit sie nicht mit dem Inhalte der im Obigen angeführten Sagen übereinstimmen, sind Phantasiegebilde Schwebels, für die es an jedem gesicherten Anhalt fehlt, und doch erhebt er den Anspruch, daß er geschichtliche Darstellungen und nicht oberflächliche Feuilletonartikel verfaßt habe, und daß seine Arbeit einen weit größeren historischen Werth besitze, als die auf selbstständigen historischen Forschungen beruhenden Darstellungen Bartholds in seiner Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgerthums.

Von den Geschichtschreibern stehen Bangert[5]) und Becker,[6]) da ihnen der Zutritt zu den jetzt eröffneten Quellen der älteren Lübeckischen Geschichte verschlossen war, völlig unter dem Einflusse der chronikalen Ueberlieferungen. In Uebereinstimmung mit denselben berichten sie, daß, als im Jahre 1226 das Maifest vor dem Burgthore gefeiert ward, und der dänische Statthalter demselben beiwohnte, die Bürger heimlich in die Burg eingedrungen sind und die dänische Besatzung aus derselben vertrieben haben; daß der Plan hiezu von Alexander von Soltwedel ausgegangen sei, wird von ihnen nicht bekundet, derselbe hat aber den Oberbefehl über die Lübecker 1227 in der Schlacht bei Bornhöved und 1249 in dem Kriege gegen Dänemark geführt.

In seiner Geschichte der Stadt Lübeck hat dann Professor Dr. Deecke in einem beigefügten Excurse[7]) sich ausführlich mit der Person des Alexander von Soltwedel beschäftigt. Er bezeichnet die Nachricht, daß derselbe die Heeresmacht der Lübecker in der Schlacht bei Bornhöved befehligt habe, als nicht haltbar, dagegen erachtet er die Angabe Detmars, daß jener die Lübecker im dänischen Kriege 1249 angeführt habe und daß er wegen der hiebei errungenen Verdienste neben seinem Bruder Arnold, der bereits dem Rathe angehört habe, zum Rathsherrn erwählt sei, als genügend beglaubigt. Im Uebrigen sind seine Angaben äußerst kurz und fragmentarisch, auch nicht geeignet, von den Familienverhältnissen und der Stellung, die Alexander im Rathe eingenommen hat, ein klares Bild zu schaffen. Ein solches zu gewinnen, soll in der nachfolgenden Darstellung versucht werden.

Als sich zu Ende des zwölften und im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts in den deutschen Städten die Familiennamen zu bilden begannen, ward zur Bezeichnung von Personen, die von auswärts eingewandert waren, meist der Name ihrer früheren Heimath verwandt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Familie, der Alexander von Soltwedel angehörte, ursprünglich in Salzwedel seßhaft gewesen ist. Dafür, daß sie, wie Schwebel behauptet hat,

[5]) Origines Lubecenses cap. 48, 49 in Westphalen monumenta inedita. Th. 1.

[6]) Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck. Th. 1 S. 180.

[7]) Geschichte der Stadt Lübeck. S. 223.

dem ritterlichen Stande der Burgmänner angehörte, fehlt es an jedem Nachweise, doch ist die Möglichkeit hiefür nicht ausgeschlossen, da zu jener Zeit mehrfach dem Rittergeschlechte angehörige Männer sich in den Städten niederließen, um in ihnen bürgerliche Geschäfte zu betreiben. Zu diesen gehörte in Lübeck der bald Johann Mönch, bald Johann von Bremen benannte Rathsherr, da dieser zweifelsohne einer bei Bremen ansässigen ritterlichen Familie entstammte, die abwechselnd den Familiennamen Mönch und von Bremen führte,[8]) sowie Friedrich Dumme, den der Papst Gregor 1232 bei Bestätigung einer von ihm gegründeten Vikarie ausdrücklich als Ritter bezeichnet hat.[9])

In den kurzen Auszügen, die der Senior von Melle aus dem seitdem verloren gegangenen ältesten Oberstadtbuche gemacht hat, werden mehrere Personen mit dem Namen Soltwedel aufgeführt, nämlich Hartwig von Soltwedel, der 1227 ein Haus von den Kindern des Wedego von Wittenborch kaufte, dann zum Jahre 1242 Friedrich, Hermann, Walter, Heribrant und Arnold von Soltwedel, und zum Jahre 1265 Nicolaus von Soltwedel. Ein Friedrich von Soltwedel besaß 1250 ein am Markte belegenes Haus.

Als Mitglieder des Lübecker Rathes werden in der ältesten Rathslinie, die bereits im dreizehnten Jahrhundert angelegt ist und sich vollständig nur in einer Abschrift aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erhalten hat,[10]) namhaft gemacht Johannes, Arnold und Alexander von Soltwedel.

Der erstere wird in zwei Urkunden, von denen die eine[11]) wahrscheinlich 1227, die andere[12]) 1230 ausgestellt ist, unter den

---

[8]) Urkundenbuch der Stadt Bremen. Th. 1 No. 276, 393 u. a.

[9]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. Th. 1 S. 72. Die von mir in dieser Zeitschrift Bd. 4 Heft 2 S. 122 ausgesprochene Vermuthung, daß die Bezeichnung miles nur als ein Akt der Höflichkeit zu betrachten sei, scheint mir jetzt nicht mehr haltbar zu sein, zumal sein Sohn Friedrich Dumme in einer Aufzeichnung des ältesten Oberstadtbuchs 1227 die Ehrenbezeichnung dominus erhalten hat, während der gleichzeitig in ihr erwähnte Rathsherr Heinrich von Bockholt derselben entbehrt.

[10]) Von der alten Originalhandschrift besitzt die Stadtbibliothek zwei kleine Pergamentstreifen.

[11]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. I S. 53.

[12]) Daselbst S. 59.

Rathsherren aufgeführt, welche als Zeugen die Handlung beglaubigten. In der Urkunde des Jahres 1230, in welcher fast sämmtliche damalige Rathsherren namhaft gemacht sind, nimmt er unter diesen die vorletzte Stelle ein. Dieser Umstand ist wichtig für die Entscheidung der Frage, ob er dazumal bereits längere oder kürzere Zeit dem Rathe angehört hat. Es werden nämlich, wenn in einer vom Rathe ausgestellten Beglaubigungsakte — und als eine solche ist die angezogene Urkunde zu betrachten, da sie einen mit dem Bischofe von Ratzeburg abgeschlossenen Grenzvertrag betrifft — die sämmtlichen Rathsherren oder doch eine größere Zahl derselben aufgeführt werden, an erster Stelle stets die Bürgermeister, hierauf gewöhnlich die Kämmereiherren und sodann die übrigen Rathsherren nach ihrem Dienstalter namhaft gemacht. Zwar wird in Bezug auf die letzteren nicht immer diese Reihefolge genau beobachtet, doch kommen stets nur unwesentliche Abweichungen von derselben vor, was sich vielleicht daraus erklärt, daß neben der Amtszeit bei den ungefähr gleichaltrigen Mitgliedern auch Rücksicht auf den ordo,[13]) dem sie angehört haben, genommen ward. Johannes von Soltwedel wird also zu denjenigen Männern gehört haben, die 1226 nach Erlangung der Reichsfreiheit in den Rath eingetreten sind. Gestorben ist er wohl um das Jahr 1238, da er in der ältesten Rathslinie, in welcher, mindestens seit dem Jahre 1227, die Rathsherren nicht nach dem Jahre ihrer Erwählung, sondern nach dem ihres Todes eingetragen sind, in zweiter Stelle auf Bertram Stalbuc folgt, der noch im Jahre 1236 gelebt hat. Deecke erklärt ihn in seiner Geschichte der Stadt Lübeck für den Vater des Alexander Soltwedel, doch fehlt es hiefür an jedem sichern Anhalt.

Arnold von Soltwedel, der nach dem Berichte Detmars bereits vor Alexander zum Mitgliede des Rathes erwählt sein soll, wird in keiner uns erhaltenen Urkunde erwähnt. Daß er aber dem Rathe

---

[13]) Der Rath zerfiel in drei sogenannte ordines. Bei seiner Wahl wurde jeder Rathsherr einem derselben beigeordnet, und gehörte diesem, wenn nicht ausnahmsweise später eine Versetzung stattfand, für seine Lebenszeit an. Dieser Gebrauch läßt sich allerdings erst für das vierzehnte Jahrhundert erweisen, er wird aber unzweifelhaft bereits in der frühesten Zeit bestanden haben, da er damit zusammenhängt, daß nach altem Gebrauche ein jeder Rathsherr nach zweijähriger Amtsthätigkeit ein Ruhejahr genoß.

wirklich angehört hat, ist nicht zu bezweifeln, denn sein Name wird in der Rathslinie aufgeführt, auch wird im Oberstadtbuche 1288 und 1290, zu einer Zeit, in der außer Geistlichen nur Rathsherren in ihm den Titel dominus empfangen, ein Alexander als filius domini Arnoldi de Soltwedele bezeichnet.[14]) Da sich aus den Jahren 1253[15]) und 1256[16]) Urkunden erhalten haben, in denen die sämmtlichen Rathsherren als Zeugen aufgeführt sind, unter ihnen aber ein Arnold von Soltwedel nicht vorkommt, so hat er derzeit dem Rathe noch nicht angehört. Wann er in den folgenden Jahren in denselben eingetreten ist, läßt sich nicht feststellen; auch ist nicht genau zu ermitteln, wann er gestorben ist. Ohne hiefür einen Beweis zu erbringen, nehmen Schröder und Deecke an, daß er 1287 noch gelebt habe; dem ist aber nicht beizupflichten, da, als Bischof Burchard im Jahre 1277 sämmtliche Mitglieder des Raths unter Anführung ihres Namens mit dem Bann belegte,[17]) des Arnold von Soltwedel keine Erwähnung geschieht, und da er in der Rathslinie eine Stelle einnimmt, die darauf schließen läßt, daß er bereits um 1270 mit Tode abgegangen ist. Gewohnt hat er in dem Hause Königstraße Jac.-Qu. No. 640.

Etwas ausführlichere Nachrichten haben sich durch die von Melle gefertigten Auszüge aus dem ältesten Oberstadtbuche über die Lebensverhältnisse des Alexander von Soltwedel erhalten. Sein Vater war vielleicht der im Obigen erwähnte Friedrich von Soltwedel. Dieser gehörte nämlich zu den angesehensten Bürgern, da er nach Melle's Angaben im Stadtbuche die ehrende Bezeichnung dominus führte;[18]) auch war er Eigner eines am Markte belegenen Hauses, und war dieses vielleicht dasselbe, welches später Alexander besaß. Dieser wohnte nämlich in dem Hause No. 270 an der Ecke des Kohlmarkts und der jetzigen Sandstraße, das nach einer alten, damals

[14]) Schröder, topographische und geneologische Notizen. S. 24.

[15]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. 1 S. 179.

[16]) Ebendas. S. 207, 208. Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. S. 111.

[17]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. S. 257.

[18]) Abweichend von dem späteren Gebrauch wird um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts im Stadtbuch der Titel dominus nicht nur Rathsherren, sondern auch angesehenen Bürgern verliehen; so im Jahre 1242 Wedego de Wittenborch, Albertus de Klingenberg, Ludeco Friso, Sifridus Santwelle 2c., die sämmtlich dem Rathe nicht angehörten.

bereits ausgestorbenen Familie den Namen hereditas Hannover führte und zu jener Zeit noch am Markte lag. Verheirathet war er mit einer Tochter des Albert Rufus, der wohl mit dem in der Rathslinie erwähnten Albert Rode identisch ist. Aus dieser Ehe, die zu Ende der vierziger Jahre eingegangen sein wird, lebten 1263 zwei Kinder: ein Sohn Arnold, der sich, wie aus der ihm beigefügten Bemerkung scholaris zu entnehmen ist, wohl dem geistlichem Stande gewidmet hat, und eine Tochter, die mit Alwin Witte verheirathet war. Dieser hat er in jenem Jahre, wohl bei Gelegenheit ihrer Verehelichung, die Hälfte des von ihm bewohnten Hauses abgetreten. Außerdem erwähnt Senior von Melle in seinen Lübeckischen Geschlechtern noch einer Tochter Gesa; da er aber eine Jahreszahl nicht beigefügt hat, so läßt sich über dieselbe nichts Näheres ermitteln. Ob die Vikarie de Soltwedele, für welche 1263 200 Mark ausgesetzt waren,[19]) von Alexander oder einem anderen Mitgliede der Familie Soltwedel gegründet ist, läßt sich nicht feststellen, da derselben in der Folgezeit keine weitere Erwähnung geschieht. Gestorben ist Alexander im Jahre 1291, und soll nach Rehbein's Angabe auf seinem Grabstein, der im Chore der Marienkirche lag, der 20. December als Todestag verzeichnet gewesen sein.

Als Rathsherr wird er zuerst am 19. Mai 1250 aufgeführt.[20]) Er kann erst kurz vorher in den Rath eingetreten sein, da er in einer am 11. Mai 1253[21]) ausgestellten Urkunde unter zweiundzwanzig Rathsherren die drittletzte Stelle einnimmt, und ihm in einer Urkunde vom 12. März 1256[22]) von vierundzwanzig Rathsherren achtzehn vorangehen. Hiernach kann mit Sicherheit behauptet werden, daß der Bericht Korners, nach welchem Alexander Soltwedel die Lübeckischen Truppen 1227 in der Schlacht bei Bornhöved angeführt hat, wenn er nicht von ihm erfunden ist, auf einer unbegründeten sagenhaften Ueberlieferung beruht, zumal, wie bereits Lappenberg und Waitz[23]) nachgewiesen haben, die sich auf die

[19]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. S. 168.

[20]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. 1 S. 145.

[21]) Ebendas. S. 179.

[22]) Ebendas. S. 207.

[23]) Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtsforschung. Th. 6 S. 585 ff. u. S. 461 ff.

älteste Geschichte Lübecks beziehenden Nachrichten jenes Chronisten, soweit sie nicht auf Angaben des Chronisten Detmar fußen, selbst dann, wenn er sich für dieselben auf einen Gewährsmann beruft, von vorne herein verdächtig sind. Es hat daher auch Deecke Korner zu viel Ehre erwiesen, wenn er, um ihn nicht gänzlich fallen zu lassen, die Möglichkeit zugiebt, daß Alexander als junger Mann der Schlacht bei Bornhöved beigewohnt habe.

Auch die Nachricht Detmars, daß Alexander von Soltwedel im Jahre 1249 an der Spitze der Lübecker Flotte gestanden habe, erscheint unglaubwürdig. Denn es ist nicht anzunehmen, daß einem jungen Manne, der entweder erst kurz vorher in den Rath eingetreten ist, oder der diesem überall noch nicht angehörte, eine so wichtige Stellung übertragen sein sollte. Ueberdieß ist es sehr zweifelhaft, ob in jener Zeit bereits Lübeckische Rathsherren die Bürger in ihren Kämpfen angeführt haben, und ob nicht dazumal dieses Amt stets einem auswärtigen Adligen, der sich im Kriege anderwärts bewährt hatte, oder dem Vogte der Stadt übertragen ward. Berichtet uns doch Detmar,[24]) daß in den Kämpfen, welche die Lübecker 1252 und 1253 gegen die Dänen führten, Hinrik van Emeldorpe, der zur Gefolgschaft des Markgrafen Jochim I von Brandenburg gehörte,[25]) den Oberbefehl hatte; auch ist in den Proceßakten wider den Bischof Burchard überliefert, daß im Jahre 1301 die Lübecker Bürger unter der Führung des damaligen Vogtes Hahn dem die Stadt mit einem Ueberfall bedrohenden Herzog Otto von Braunschweig entgegenzogen. Detmar hat seine Nachricht ersichtlich nicht aus der alten Stadeschronik entlehnt, sondern er hat die Verse entweder anknüpfend an mündliche Ueberlieferungen selbst verfaßt, oder sie einem Heldengedicht entnommen, das die Erfolge der Lübecker in dem Kriege von 1249 feierte oder lediglich die Person Alexanders von Soltwedel betraf. War ein solches Gedicht vorhanden, so wird es doch erst lange nach dem Tode Alexanders entstanden sein, und zwar zu einer Zeit, als eine genaue Erinnerung an die Ereignisse, welche sich zu seinen Lebzeiten zutrugen, dem Gedächtnisse bereits entschwunden war. Für diese An-

[24]) Grautoff, Lübeckische Chroniken. Th. 1 S. 132.
[25]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. 1 S. 169.

nahme spricht, daß in jenen Versen die große Tapferkeit Alexanders bei Turnieren und Waffenspielen gerühmt wird, während schon dazumal nur ritterbürtigen Personen die Betheiligung an denselben zustand, und daß er erst nach Arnold von Soltwedel zum Rathsherrn erwählt sein soll, obgleich in Wirklichkeit, wie in Obigem nachgewiesen ist, das Verhältniß ein umgekehrtes war.

Nach dem Jahre 1256 wird Alexander von Soltwedel erst wieder im Jahre 1276[26]) und dann 1283[27]) als Zeuge in ausgestellten Urkunden namhaft gemacht. Die großen Lücken erklären sich daraus, daß sich aus jener Zeit nur wenige Urkunden erhalten haben, in denen Rathsherren als Zeugen aufgeführt werden. In seinen letzten Lebensjahren findet sich sein Name häufiger, nämlich 1286, 1289, 1290 und 1291.[28]) Wenn Deecke[29]) behauptet, daß seiner auch in den Jahren 1261 und 1278 Erwähnung geschehe, so hat es nicht gelingen wollen, die Quellen für diese Angaben zu ermitteln. Am 16. November 1277[30]) wird Alexander mit den sämmtlichen anderen Rathsherren und einer großen Zahl der angesehensten Bürger von dem Lübeckischen Bischof Burchard in den Bann gethan, weil die Bevölkerung, nachdem frühere Streitigkeiten gütlich beigelegt waren, seinem und des Domcapitels Einzug sich thätlich widersetzt hatte. Erst am 27. Oct. 1280 ward der Bann von dem Cardinal Jacob de Columna wieder aufgehoben.

Aus seiner mehr als vierzigjährigen Amtszeit wird uns nur von einem Ereigniß berichtet, bei dem er die Interessen seiner Vaterstadt selbstständig vertreten hat. Unterm 25. März 1252 hatte der deutsche König Wilhelm die Stadt Lübeck, deren Rath ihm die Anerkennung versagt zu haben scheint, den Markgrafen von Brandenburg übertragen, um sie nach Lehnrecht zu besitzen, und den Bürgern gleichzeitig befohlen, diese als ihre Herren anzuerkennen.[31]) Trotzdem, daß der päpstliche Legat Hugo am gleichen Tage[32]) die

[26]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. S. 240.

[27]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. 1 S. 411.

[28]) 1286 ebendas. S. 452; 1289 S. 488; 1290 S. 499 u. 503; 1291, Mai 19. u. 25 S. 522 u. 523.

[29]) Die älteste Lübeckische Rathslinie. S. 33 No. 267.

[30]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. S. 256.

[31]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. 1 S. 167.

[32]) Ebendas. S. 168.

Lübecker aufforderte, bei Vermeidung der Excommunication der Anordnung des Königs Folge zu leisten, und die Bischöfe von Havelberg und Schwerin das Domcapitel in Lübeck beauftragten, im Fall fortgesetzten Widerstandes dieselbe zu vollziehen,[33]) so weigerte sich doch der Rath unter Berufung auf die früher ertheilten kaiserlichen Privilegien, dem Befehle Folge zu leisten.[34]) Zugleich wandte er sich an den Papst Innocenz, der unterm 20. Januar 1254 der Stadt das ihr von den früheren Kaisern ertheilte Privilegium, nach welchem sie nicht vom Reiche veräußert, noch zu Lehen oder Pfand gegeben werden durfte, bestätigte und den Abt zu Reinfeld beauftragte, darüber zu wachen, daß dem nachgekommen werde.[35]) Hiedurch sahen sich die Markgrafen von Brandenburg jedoch nicht veranlaßt, von den ihnen verliehenen Ansprüchen zurückzutreten; sie scheinen vielmehr ihrerseits in einen Proceß vor den geistlichen Behörden eingetreten zu sein. Im Verlaufe desselben hat dann Alexander von Soltwedel als Vertreter des Rathes vor dem Domcapitel, den Dominikanern und den Franciskanern am 17. Mai 1257 die nachfolgende Erklärung abgegeben:[36])

„Ich Alexander, Rathsherr und Bürger zu Lübeck, erneuere am Himmelfahrtstage schriftlich vor Euch, meinen Herren, dem Präpositus, dem Dekan und Eurem ganzen Capitel, sowie vor allen anderen geistlichen Herren, die Appellation, welche am Tage des heiligen Gardian und Epimachus von den Lübeckischen Rathsherren für sich und die ganze Lübeckische Bürgerschaft laut verkündet ist wegen der Rechtsverletzung, mit der sie sich, ihre Freiheit und ihre Privilegien unter dem Vorwande einer unzulässigen Beschwerde durch die erlauchten Herren Johann und Otto, Markgrafen von Brandenburg, bedroht sehen. Zugleich begehre ich vor Euch, den anderen Geistlichen, den Predigermönchen und den Minoriten Namens des Rathes und der ganzen Lübeckischen Bürgerschaft die Entscheidung durch den heiligen Stuhl in Bezug auf jegliche Beschwerde, welche in der gedachten Sache die erlauchten Herren Johannes und Otto, Markgrafen von Bran-

[33]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. 1 S. 170.
[34]) Ebendas. S. 172.
[35]) Ebendas. S. 189.
[36]) Ebendas. S. 219.

denburg, sei es selbst, sei es durch Richter, wenn sie solche vielleicht erlangen sollten, gegen uns, unsere Freiheit und Privilegien zu unternehmen versuchen sollten."

Aus dem Wortlaute dieser Erklärung ergiebt sich, daß es sich bei deren Abgabe nur um die Erfüllung einer processualischen Formalität handelte, der sich, damit ihr eine Wirkung beigelegt werden konnte, nicht wie in der Jetztzeit ein Anwalt, sondern ein Rathsherr unterziehen mußte.

Wenn Deecke,[37]) der diese Handlung, ohne hiefür einen Grund anzugeben, in das Jahr 1254 zurück verlegt, Alexander Soltwedel rühmt, weil er sich so furchtlos und fest geäußert habe, so ist er hiezu dadurch veranlaßt worden, daß er ihn für denjenigen Rathsherrn hielt, der seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Angelegenheiten der Stadt geleitet, mithin auch das energische Vorgehen derselben gegen die von den Markgrafen erhobenen Ansprüche veranlaßt hat. Für diese Annahme fehlt es aber in den zahlreichen uns erhaltenen Urkunden nicht nur an jedem Anhalt, sondern es kann aus ihnen sogar der Nachweis unternommen werden, daß Alexander von Soltwedel während seiner langjährigen Amtsführung niemals zu den angesehenen und einflußreichen Rathsherren gehört hat.

Wie in späteren Jahrhunderten, so lag schon dazumal den Bürgermeistern, deren zwei vorhanden waren, die Besorgung aller wichtigen Geschäfte ob, denn sie hatten vornehmlich die schwierigen Verhandlungen mit den Geistlichen und den benachbarten Fürsten zu führen. Ihnen zur Seite standen die Kämmereiherren, welche, mit der Finanzverwaltung betraut, die inneren Angelegenheiten der Stadt zu ordnen hatten.

Wenngleich bei der Wahl der Bürgermeister und Kämmereiherren darauf Rücksicht genommen ward, daß die zu jenen Aemtern berufenen Personen schon seit längerer Zeit dem Rathe angehörten, so war doch die Anciennität hiebei nicht allein bestimmend; es wurde vielmehr vor Allem darauf Bedacht genommen, eine tüchtige und bewährte Persönlichkeit zu gewinnen. Bemerkenswerth ist es nun, daß Alexander Soltwedel, obwohl er länger als irgend ein anderer dem Rathe angehörte, weder das Amt eines Bürger-

[37]) Geschichte der Stadt Lübeck. S. 92.

meisters, noch das eines Kämmereiherrn bekleidet hat, und daß ihm bei Besetzung jener Stellen wiederholt jüngere Männer vorgezogen sind.

Als er in den Rath eintrat, war die angesehenste Persönlichkeit desselben der damals schon hochbetagte Wilhelm Witte (in den Urkunden wird er auch Wilhelmus Wasburgis und Wilhelmus Bertholdi filius genannt). Dieser erscheint, nachdem er im Jahre 1226 am Hofe Friedrichs II der Stadt die Reichsfreiheit erwirkt hatte, fast Jahr für Jahr in den wichtigsten Geschäften thätig. Wiederholt zum Bürgermeister ernannt, genoß er auch im Auslande eines hohen Ansehens, und wird es vornehmlich seinem Einflusse zuzuschreiben sein, daß die Stadt trotz aller Bedrängniß treu zum Kaiser Friedrich II stand. Mit ihm wechselten in der Bürgermeisterwürde Hildemar und Heinrich von Wittenborch, von dem die alte Rathslinie, die mit Lobeserhebungen sehr kargt, rühmt, daß er ein Mann von klugen Worten gewesen sei. Auf diese folgten in jenem Amte Heinrich Vorrade und der gleichzeitig mit Alexander Soltwedel zum Rathsherrn ernannte Johannes von Bardewik.

Alle später vorkommenden Bürgermeister sind erst lange nach ihm in den Rath eingetreten, nämlich Heinrich Sturm um 1259, Johann Mönch um 1263, Bertram Stalbuc um 1266, Marqward, Hildemars Sohn, um 1281 und Alwin vom Stein um 1284. Auch für die Kämmereiherren läßt sich ein ähnlicher Nachweis erbringen, doch würde solches hier zu weit führen.

Niemals ist Alexander Soltwedel, soweit die Urkunden solches erkennen lassen, mit auswärtigen diplomatischen Sendungen betraut worden; auch erscheint er bei keiner einzigen wichtigen Verhandlung, von der eine Kunde erhalten ist, betheiligt. Im Jahre 1255 gehörte er nicht zu den Rathsherren, welche mit den Grafen Johann I und Gerhard I von Holstein den Vertrag wegen gemeinsamer Bekämpfung des Detlev von Buchwald vereinbarten;[38]) auch war er in jenem Jahre nicht betheiligt an den Verhandlungen mit Hamburg wegen Abschlusses eines Bündnisses.[39]) Als im Jahre 1266 die angesehensten Rathsherren damit betraut wurden, in Ham-

---

[38]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. I S. 197.
[39]) Ebendas. S. 199.

burg die gegen den Grafen Johann I verübte Gewaltthätigkeit zu rechtfertigen, befand er sich nicht unter den Vertretern der Stadt; auch wird er nicht unter denen aufgeführt, an welche die Ladung erging.[40]) Im Jahre 1269 wurden die Verhandlungen mit den Herzögen Albert und Johann von Braunschweig wegen Uebernahme der Schirmvogtei ohne seine Mitwirkung geführt;[41]) auch an der Erneuerung derselben im Jahre 1273 hat er nicht Theil genommen.[42]) Desgleichen wurden 1281 die Verhandlungen mit dem Grafen Nicolaus von Schwerin wegen Befreiung der Lübecker von Zoll und Ungeld nicht von ihm geleitet.[43]) Auch findet sich sein Name nicht unter den zehn Rathsherren, die 1283 die Stadt wegen Auszahlung eines dem Rathe eingehändigten, für das heilige Land bestimmten Zehnten verpflichteten.[44])

Hieraus darf wohl als unbestreitbar gefolgert werden, daß das Ansehen, welches Alexander von Soltwedel als Rathsherr genossen hat, und das Vertrauen, welches in seine Fähigkeiten gesetzt ward, nur ein geringes gewesen ist, daß er also nicht die Politik der Stadt geleitet hat, und daß die großen Erfolge, welche dazumal erzielt wurden, nicht ihm zuzuschreiben sind.

Wie aber ist es nun zu erklären, daß, wenn derselbe im Rathe die angegebene untergeordnete Stellung eingenommen hat, die Sage grade ihn zu ihrem Helden sich erkoren hat? Dies Räthsel ist zwar nicht sicher zu lösen, doch läßt sich wenigstens eine Muthmaßung beibringen. Die früher von mir aufgestellte Annahme, daß das von ihm geführte Wappen hiefür den Anhalt gegeben habe, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Nach Rehbein's Angabe soll ein, angeblich auf dem Leichenstein angebrachter Wappenschild der Länge nach getheilt gewesen sein und in dem einen Felde einen halben Adler, in dem andern drei Kronen gezeigt haben. Dieses Wappen ist aber dasjenige des Johannes von Doway,[45])

---

[40]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. I S. 274.

[41]) Ebendas. S. 294.

[42]) Ebendas. S. 316.

[43]) Ebendas. S. 381.

[44]) Ebendas. S. 410.

[45]) Siegel des Mittelalters. Heft 7 S. 16.

der gleichzeitig mit Alexander Soltwedel dem Rathe angehörte.[46]) Erhalten hat sich ein Abdruck desselben an einer Urkunde, die außerhalb Lübecks ausgestellt ist, so daß die Annahme, er habe sich in Ermangelung eines eigenen Petschaftes eines ihm von seinem Collegen dargeliehenen bedient, ausgeschlossen ist. Daß aber zwei zur nämlichen Zeit lebende Rathsherren, die verschiedenen Familien angehörten, dasselbe Wappen geführt haben, ist nicht glaubbar. Es wird daher auch in dieser Beziehung die Mittheilung Rehbein's für eine unbegründete zu erachten sein.

Auf eine andere Spur leitet die Erzählung Detmars, nach welcher Alexander von Soltwedel wegen seiner Verdienste neben seinem Bruder Arnold zum Rathsherrn erwählt ist, wobei bemerkt wird, daß dieser Fall seit Einsetzung des Raths nicht vorgekommen sei. Letztere Angabe ist eine irrige. Unter den Laienzeugen, die im Jahre 1197 eine Urkunde des Grafen Adolph III von Holstein über den Verkauf des Dorfes Lugendorf an das St. Johanniskloster,[47]) und im Jahre 1200 eine Urkunde des Bischofs Theoderich von Lübeck[48]) beglaubigen, werden aufgeführt Lutbertus et frater ejus Alswinus, die wahrscheinlich mit den 1201[49]) ausdrücklich als Rathsherren bezeichneten beiden Personen gleichen Namens, und mit den in der Rathslinie aufgeführten Lutbertus vam Huse und Alswinus vam Huse identisch sind. Ob die in der Rathslinie neben einander genannten Arnoldus van Hannover und Ludolfus van Hannover, Bertoldus Witte und Ludolfus Witte, Hermann van dem Vifhusen und Waldemarus van dem Vifhusen Brüder waren, läßt sich nicht ermitteln. Dagegen steht urkundlich fest, daß Gottfried von Russe ein Bruder des Thomas von Russe gewesen ist, und gleichzeitig mit ihm in den dreißiger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts dem Rathe angehörte.[50]) Es scheint daher die Angabe Detmars, nach welcher Alexander und Arnold von Soltwedel Brüder gewesen sind, auf einer zuverlässigen Ueberlieferung beruht zu haben. Hiefür spricht auch, daß der Sohn des

---

[46]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. I S. 471.

[47]) Ebendas. Th. 2 S. 1.

[48]) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. S. 25.

[49]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. I S. 14.

[50]) Calenberger Urkundenbuch. Abth. 5 No. 33.

ersteren Arnold, und der des letzteren Alexander mit Vornamen hieß. Wenn später dem wirklichen Sachverhalte zuwider Arnold zum älteren und Alexander zum jüngeren Rathsherrn gemacht ward, so lag die Veranlassung hiezu ersichtlich darin, daß Alexander seinen Bruder viele Jahre überlebte, und deßhalb erst lange nach ihm in die Rathslinie eingetragen ward. Auch enthält die wohl noch zu Lebzeiten des Alexander von Soltwedel angefertigte, unzulässiger Weise Heinrich dem Löwen zugeschriebene Rathsordnung[51]) in der Gestalt, in welcher sie in den sog. Bardowikischen Rechtscodex aufgenommen ward, keine Bestimmung darüber, daß Brüder nicht gleichzeitig dem Rathe angehören dürften. Diese Vorschrift findet sich erst, ersichtlich als später zugefügter Nachsatz, in einer Ausfertigung, von der sich eine Abschrift in der Hamburger Handschrift des Detmar vorfindet. Als diese, gleichfalls unter dem Vorgeben, daß sie auf einer Anordnung Heinrichs des Löwen beruhe, Geltung erlangte, wird die Erinnerung daran, daß die beiden Brüder Soltwedel neben einander im Rathe gesessen haben, noch nicht erloschen gewesen sein; so entstand dann, um die hieraus sich ergebenden Folgerungen zu beseitigen, die Angabe, daß Alexander, den man für den jüngeren hielt, wegen seiner hervorragenden Verdienste in dem 1249 gegen Dänemark geführten Kriege, ausnahmsweise neben seinem Bruder in den Rath aufgenommen sei. Im Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts war die Kunde vom Kriege des Jahres 1249 dem Gedächtnisse entschwunden; lebendig aber war die Erinnerung an den Sieg über die Dänen bei Bornhöved, da zur Feier dieses Tages der Rath alljährlich Spenden vertheilen ließ, und die Mönche des Burgklosters ein Festmahl veranstalteten, zu dem sie sämmtliche Rathsherren einluden,[52]) und so erklärt es sich, daß Alexanders Verdienste, da sie gegen die Dänen errungen sein sollten, auf jene Schlacht übertragen wurden.

Sollte es gelungen sein, in der obigen Darstellung Sage und Geschichte richtig von einander zu scheiden, dann werden Lübecks Bewohner allerdings darauf verzichten müssen, in Alexander von Soltwedel noch fernerhin einen nationalen Helden zu verehren.

---

[51]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. I S. 5.

[52]) Alb. Kranz. Vandalia lib. 7 cap. 7.

IX. (XIV.)

Lübeckische Studenten auf der Universität Erfurt.

Von Dr. W. Brehmer.

Aus der im achten Bande der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen veröffentlichten Matrikel der Universität Erfurt während der Jahre 1342—1491 sind im Nachfolgenden die Namen derjenigen Studenten ausgezogen worden, bei denen Lübeck als Heimathsort bezeichnet ist. Soweit über die persönlichen Verhältnisse derselben und ihre spätere Lebensstellung Angaben zu ermitteln waren, sind diese dem betreffenden Namen beigefügt worden.

1392 Reynhardus Wanczow.

1395 Johannes Pal.

Johannes Honesche (richtiger Hovesche). Er war 1422 Vikar an der Aegidienkirche und lebte noch 1429.

1396 Hinricus Wulff. Im Niederstadtbuch geschieht seiner im Jahre 1403 als eines Geistlichen Erwähnung.

1397 Hinricus Westhof. Er war ein Sohn des Lübecker Bürgermeisters Heinrich Westhof und ward später Domherr in Lübeck. Er lebte noch 1435.

1398 Nicolaus de Drossana Lubicensis dioecesis. Sein richtiger Name lautete wahrscheinlich Drossate, und stammte er dann aus Oldesloe, woselbst ein Bürger dieses Namens 1395 als Rathsherr vorkommt.

Johannes Schulte.

1400 Henricus Luderot. Er wird ein Sohn des Lübecker Kaufmanns Hinrich Luderot gewesen sein.

1403 Johannes Waghen.

1404 Lubertus Lubik.

1407 Henricus Wisse. Er hieß wohl Witte. Ein Vikar der Marienkirche, der diesen Namen führte, kommt im Niederstadtbuch 1414 vor; er war 1419 bereits verstorben.

1409 Henningus Heyke. Er ward Vikar an der Marienkirche und lebte noch 1452.

Magister Johannes Hammo. Er ward Professor der Philosophie in Leipzig und 1418 Rektor der dortigen Universität.

Johannes Hachede. Er war wohl ein Sohn des angesehenen Lübeckischen Bürgers Andreas von Hachede.

1410 Henricus Wallesrode. Seiner geschieht 1420 als eines Lübeckischen Geistlichen Erwähnung.

Johannes Warendorpp. Er war 1424 Vikar an der Jacobikirche.

1411 Petrus Wittenborch.

Hinricus Prunstorp.

1415 Conradus de Styten. Er wird ein Sohn des Rathsherren Nicolaus von Stiten gewesen sein.

1417 Benedictus Calve. Sein Vater war der Rathsherr Reyner von Calve.

1419 Henricus Sost.

1425 Hinricus Hilger.

Conradus Hertesberch. Er war wahrscheinlich ein Sohn des Lübeckischen Kaufmanns Johann Hertesberg.

1426 Johannes Herkense.

Henricus Kremer clericus Lubicensis diocesis.

1428 Detlevus Hoyer.

Johannes Wyntzenbercht.

1429 Heinricus Netelhorst. Er hielt sich noch zu Ostern 1431 in Erfurt auf, da er dazumal auf seine Immatrikulationsgebühr eine Nachzahlung leistete.

Frater Hinricus Beseler ordinis predicatorum conventualis Lubecensis. Derselbe lebte noch 1436.

Tydericus Gerwer. Er war ein Sohn des Rathsherrn Johann Gerwer und ward später Domherr in Ratzeburg. Von ihm sagt der Vater in seinem Testamente: Item so gheue ik Herrn Dyderike mynem Sone Domherren to Rasseborch de 52 rynsche Gulden quyt, de he my schuldich is, de he verterede to Erfforde in studiis.

1430 Nicolaus Tzachouwe prepositus Slesvicensis ac scholasticus ecclesie Lubicensis.

1431 Frater Hermannus Korner ordinis predicatorum. Es ist dies der bekannte Verfasser der Lübeckischen Chronik. Während seines Aufenthaltes in Erfurt wird er auf der dortigen Universität die Würde eines magister erworben haben.

Johann Herntrey. Er wird ein Sohn des angesehenen Lübeckischen Bürgers Berthold Herntrey gewesen sein. Nach einer Angabe des Seniors von Melle ist er 1445 gestorben.

1432 Henricus Overenkerken. Er ward Geistlicher in Lübeck und lebte noch 1452.

1433 Hildebrandus Kule.

1436 Hinricus Simenshusen.

Gotfridus Kirchring. Derselbe gehörte unzweifelhaft der Patricierfamilie Kerckring an, wahrscheinlich war er ein Sohn des Rathsherrn Thomas Kerckring.

Johannes Stammel. Derselbe ward später Lübeckischer Domherr und war als solcher 1469—1479 Pleban der Marienkirche. Aus seinem Nachlasse wird noch jetzt in Folge seiner letztwilligen Verfügung ein Stipendium von ℳ 48. an einen Studenten der Theologie vertheilt.

Johannes Ryme.

1437 Thomas Stamel.

Hermannus Moller.

1438 Wolffhardus Witig. Sein Vater war das Mitglied des neuen Rathes Johann Witik. Ihm vermachte sein Onkel Marquard Witig im Jahre 1435 für den Fall, daß er Priester werden würde, „twe sulverne kröse, dat men em twe ampullen van maken late.“

1440 Martinus Kale.

1441 Goswinus Brandeburck.

1442 Henricus Sartoris.

Henningus Rentelen canonicus Lubicensis. Er wird ein Enkel des Rathsherrn Henning von Rentelen und Bruder des Rathsherrn Christian von Rentelen gewesen sein.

Gotfrydus Lange de Lunenborch canonicus Lubicensis.

1445 Magister Johannes Lammesside in Rostock promotus.

1447 Petrus Kolman. Er war ein Sohn von Hermann Kolmann und Enkel des Rathsherrn Johann Kolmann. Er war 1465 Vikar an der Marienkirche und lebte noch 1484. In seinen späteren Lebensjahren führte er den Titel magister.

1448 Conradus Branstidde (richtiger Bramstede). Er war ein Sohn des Rathsherrn Jacob Bramstede, ward Vikar an der Aegidienkirche und lebte noch 1500.

1453 Johannes Meyer. Derselbe befand sich noch im Jahre 1456 auf der Universität, 1468 geschieht seiner, als eines Lübeckischen Geistlichen, Erwähnung.

1454 Gherhardus van Veltheym. Sein Vater war der Kaufmann Heinrich von Veltheim, er lebte noch 1471 als Geistlicher in Lübeck.

Eberhardus Pael. Derselbe ward 1466 Rektor der Universität Erfurt.

1456 Michael Lange.

1457 Christianus Schedingen.

1458 Johannes Denneke. Er ward Geistlicher in Lübeck.

Nicolaus Garnow.

1459 Hinricus van Kalven. Er war ein Sohn des Rathsherrn Wilhelm von Calven und ward 1472 zum Rathsherrn erwählt.

Theodericus Georgii. Sein Vater wird der Gerichtsschreiber Theodor Georgii gewesen sein, der im Jahre 1450 sein in der Fleischhauerstraße sub № 123 belegenes Haus der Stadt letztwillig vermacht hat.

Bertoldus Warmboke. Er war ein Sohn des Lübeckischen Münzmeisters Berthold Warmboecke.

Johannes Bunden choralis.

Thomas Lunebert (richtiger Luneborch). Zu jener Zeit kommen zwei Personen dieses Namens in Lübeck vor, von diesen war der eine Sohn des Bertram Luneborch, der andere Sohn des Rathsherrn Johann II Luneborch.

1460 Bernardus Cuderback.

Theodericus Wulf. Derselbe besuchte noch zu Michaelis 1462

die Universität, da er damals rückständige Immatrikulations-
gebühren nachzahlte.

1462 Johannes Gornow.

1463 Albertus Make.

1465 Bernhardus Buchsſinborch (richtiger Boizenborch). Er war 1479
Vikar an der Domkirche.
Johannes Bruen (richtiger Brun). Er ward Vikar an der
Petrikirche und lebte noch 1498.
Marquardus Wischendorp.

1466 Paulus Alff.

1469 Johannes Moller.

1471 Frater Nicolaus Bucholt ordinis minorum. Im Jahre
1487 wird er als doctor und custos des hiesigen Mino-
ritenklosters bezeichnet.
Johannes Bevermann. Er war 1492 magister und Vikar
an der Jakobikirche.

1478 Johannes Grymmelt (richtiger Grymmolt). Derselbe ward
Magister und Domherr in Lübeck.

1487 Gasparus Runge.

1488 Henricus Bolte.

1490 Joachim Bilringk.

Es lassen sich also während der hundert Jahre von 1392 bis 1491 76 Lübecker als Studenten der Universität Erfurt nachweisen. In Wirklichkeit wird aber ihre Zahl eine viel bedeutendere gewesen sein, da in der Matrikel bei einer sehr großen Zahl von Studenten ihre Vaterstadt nicht angegeben ist. Daß Erfurt im vierzehnten Jahrhundert zu denjenigen Universitäten gehörte, welche die Lübecker vorzugsweise auffuchten, ergiebt sich daraus, daß der Bürgermeister Hinrich Rapesulver in seinem 1439 errichteten Testament Stipendien für solche Studenten ausgesetzt hat, welche die Universitäten zu Rostock und Leipzig, Erfurt und Köln besuchten.

Von Persönlichkeiten, die nicht in Lübeck geboren sind, aber in dieser Stadt später zu Rang und Ansehen gelangten, haben in Erfurt studirt:

Der aus Erfurt gebürtige Lübeckische Syndikus Johannes Osthusen
(seine Promotion zum Doktor beider Rechte wird von
Joh. Buschius de reformatione monasteriorum, — Leib-

nitz scriptores Brunsvic. Tom. 2 S. 830 — ausführlich geschildert) und

1455 Hinricus Bromis (richtiger Broemse) de Luneborch baccalaureus Rostock. Derselbe ward 1477 zum Lübeckischen Rathsherrn erwählt.

Von den Personen, welche während jener Zeit auf der Universität Erfurt das Amt eines Rektors bekleideten, waren geborene Lübecker oder standen zu Lübeck in näherer Beziehung:

1430 zu Ostern Arnold Westfall de Lubick in jure civili licenciatus. Er war ein Sohn des Lübeckischen Rathsherrn Hermann Westfal und ward 1449 zum Bischof des Bisthums Lübeck erwählt.

1457 zu Michaelis Arnoldus Sommernad (richtiger Sommervat) de Bremis utriusque juris doctor nec non Trajectensis, Sverinensis ac Lubicensis ecclesiarum kathedralium canonicus. Derselbe war bereits 1444 Sekretair des Lübeckischen Raths und später bis 1456 Syndikus desselben.

1461 zu Michaelis Jeronimus Sesselmann sacrae scripturae licenciatus, decanus ecclesiae Lubicensis.

1466 zu Ostern Everhardus Pael de Lubeck, utriusque juris licenciatus, collegii juristarum beate Marie virginis collegiatus.

X. (XV.)

Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch.

Von Dr. W. Brehmer.

Nachdem Lübeck sich von der Herrschaft der Dänen befreit und durch eine Verleihung des Kaisers Friedrich II im Jahre 1226 die Reichsfreiheit erlangt hatte, ward von dem Rathe verfügt, daß von seinem Schreiber über alle Geschäfte, die vor dem Rathe verhandelt und abgeschlossen wurden, namentlich aber über diejenigen, welche sich auf Aenderungen im Grundbesitz bezogen, in einem hiezu bestimmten Buche genaue Aufzeichnungen gemacht würden.[a] Hiemit ward im Jahre 1227 begonnen. Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts waren die sämmtlichen Bücher unversehrt erhalten; seitdem ist das älteste derselben leider in Abgang gekommen. Daß dieses hierorts verlegt, oder von dem Syndikus Dreyer, wie so viele andere wichtige Rechtsbücher der Stadt, nach auswärts verschenkt sei und in einer dortigen Bibliothek wieder auftauchen werde, darf jetzt wohl nicht mehr gehofft werden. Um so größeren Werth gewinnen dadurch die Abschriften und Auszüge, welche der um die Geschichte Lübecks hochverdiente Senior von Melle aus jenem Buche gemacht und seinen Werken einverleibt hat. Dieselben finden sich sehr zerstreut in der von ihm 1706 veröffentlichten Notitia majorum, sowie in drei nur handschriftlich überlieferten Werken, nämlich der

---

a) Daß die Aufzeichnungen bereits in der ältesten Zeit dem Rathsschreiber oblagen, ergiebt sich aus der im Nachstehenden (No. 244) abgedruckten Bestallung des Henricus de Wittenborne vom Jahre 1270.

ausführlichen Beschreibung der Stadt Lübeck[b]), einem Buche, das den Titel führt: Rerum Lubicensium tomi duo, quorum altero Lubeca civilis, altero Lubeca religiosa exhibitur, und in den „Lübeckischen Geschlechtern." Von den Abschriften sind nur diejenigen, welche in den drei zuerst erwähnten Werken enthalten sind,[c]) bisher von den Erforschern der älteren Lübeckischen Geschichte benutzt worden; dagegen haben sich die weit zahlreicheren, in die „Lübeckischen Geschlechter" aufgenommenen bisher ihrer Beachtung entzogen. Diese sind in den von Melle angefertigten Geschlechtstafeln den Namen der einzelnen Personen beigefügt, daher bestehen sie, mit einzelnen wenigen Ausnahmen, nur aus kurzen Notizen, oft sogar nur aus der Angabe einer Jahreszahl.[d]) Trotzdem aber enthalten sie, wenigstens ihrer größeren Zahl nach, mannigfache für die ältere Geschichte unserer Stadt beachtenswerthe Angaben; eine nach den einzelnen Jahren geordnete Zusammenstellung der sämmtlichen von Melle gefertigten Auszüge dürfte daher nicht unerwünscht sein. Denselben sind, um die Benutzung zu erleichtern, einzelne Bemerkungen und ausführliche Register beigefügt worden.

1227.

1. Anno dominice incarnacionis 1227 Bertramus, filius Conradi Adesmilt, emit botham a Theoderico, nuncio Burgencium, que coram Consulibus assignata est ei.

b) Die in derselben enthaltene Darstellung des Lübeckischen Münzwesens hat der Syndikus Dreyer in seinen vermischten Abhandlungen, Rostock 1756, II, 948 ff. zum Abdruck gebracht.

c) Die Zahl derselben beträgt 44; es sind in der nachfolgenden Zusammenstellung die Nummern 1—16, 59, 92, 93—95, 112, 123, 133, 134, 145, 156, 168, 169, 178—182, 187, 188, 202, 223, 226, 244, 245, 262, 263, 281. Von diesen sind im Urkundenbuche der Stadt Lübeck abgedruckt worden: 123 (I, 205), 133 (II, 20), 187 (II, 31), 244 (I, 303), 245 (II, 33), 262 (II, 35), 263 (III, 22), 281 (II, 37), 282 (II, 39). Bei den in den ersten Theil des Urkundenbuchs aufgenommenen Aufzeichnungen ist bemerkt, daß sie vom Cantor Schnobel angefertigt seien, dieser hat aber nur die Melleschen Auszüge abgeschrieben.

d) Bei dem Abdrucke derselben sind die von dem Herausgeber ergänzten Worte durch Einfügung in eine Klammer bezeichnet.

2. Luderus et Helemburgis suas ad invicem contradiderunt facultates, ut altero premoriente, superstes eas quiete possideat, nullo amicorum in ipsis aliquid optinente.

3. Sifridus de Mulne emit domum Godefridi Rufi, ab heredibus suis, que coram Consulibus assignata est ei.

4. Brotherus de Ezzeho emit a filijs Johannis incisoris linei panni, videlicet Bernardo et Johanne, tabernam unam, que coram Consulibus assignata est ei.[1])

5. Thedwardus juxta S. Jacobum et uxor ejus emerunt partes unius pueri et dimidii pueri, in hereditate eorum.

6. Lentfridus emit domum Margarete, juxta cimiterium S. Jacobi, a Menardo, genere Margarete.

7. Hinricus Rufus emit quartam partem domus Hodagi, juxta sanctum Petrum.

8. Alardus, juxta sanctum Petrum, resignavit filio suo Alardo ea bona, que habuit juxta sanctum Petrum.

9. Eilardus carpentarius emit aream unam juxta S. Egidium, ab uxore Werneri carpentarii de S. Petro, et pueris ejus.

10. Domina Hathewigis, vidua Regenardi, dedit marito suo, Heidenrico de Boizenborch, si ipsa premoritur, omnes facultates suas. Si vero ipse premoritur, dicta matrona de facultatibus dicti H., mariti sui, 6 marcas argenti percipiet.

11. Pueri Henrici de Hervorde, de Trappa, resignaverunt dimidiam domum Dn. Crathoni, pro 12 marcis denariorum.

12. Domina Ymma resignavit filio suo Hinrico omnia que habet bona. Sed si filius ejus H. premoritur, predicta Ymma de bonis filii sui ejusdem percipiet 10 marcas nummorum.

13. Item habet in octo solidis et sex denariis, dandis Wiebeletherecht, sextam partem.

14. Theodericus et Albertus Rufus emerunt duas areas,[2]) juxta Travenam, a Johanne de Wittenberg, et Dn Offeko de Moyzelinge et filius ejus resignaverunt censum illum, scilicet 3 solidos, quem habuerunt in eisdem areis, coram Consulibus.

15. Johannes Respe dabit annuatim Bernhardo de Ullesen[3]) 12 solidos, dimidiam partem in festo Michaëlis, aliam partem in Pascha.

16. Borewinus,[4]) Camerarius civitatis Lubicensis, emit 12 solidos, quolibet anno exhibendos, a Joachimo, eo jure, quod Wicbelethe rechte dicitur, prope Travenam. — Item habet in octo solidis, et sex denariis, dandis Wicbelethe rechte, sextam partem.

17. Henricus de Bocholt[5]) emit domum et curiam et duas domus in fine ejusdem curie juxta fossam pistorum sitas a domino Frederico Dumber,[6]) que coram consulibus assignate sunt ei.

18. Talis unitio inter filios Ludolfi de Honovere,[7]) quod Leverus et Olricus fratres cedunt ab omni hereditate, quam habent infra Lubeke, Albertus vero et Johannes fratres habebunt omnem hereditatem, domum videlicet Honovere[8]) cum omnibus attinenciis infra civitatem.

19. Sigfridus de Ponte[9]) emit cum fratre suo Ludolfo de domina Fredegunde, vidua Brunonis, et filio suo Johanne, clerico, jus, quod habent in Israelsdorpe.

20. Dominus Helmicus Albus.

21. Esicus Albus besaß einen Theil von Israelsdorf.

22. Hermannus Albus de Bardewic.

23. Albertus de Bardewic; Letardus de Bardewic; Meinardus de Bardewic.[10])

24. Henricus filius Richardi de Bocholt.

25. Domina Ida, mater Henrici de Bocholt, pueros filii sui legitimos heredes instituit, consentiente Gertrude et Ottone pueris ejus.

26. Dominus Heydenricus de Boiceneborg vermachte bei einer vorhabenden Reise nach Livland seines Bruders Söhnen Gerewitus und Hindenricus seine Güter „si contigerit, eum de Livonia non redire."

27. Menardus de Bremis, Thedardi filius; Rembertus de Bremis; Friderici de Bremis nepos Rocholfus; Marsilius de Bremis; Henricus de Bremis.[11])

28. Thomas Campsor und Sohn Radolfus; Johannes Campsor und Sohn Johannes.[11])

29. Florencius super Clinghenberch.

30. Volquinus de Clinghenberch verkaufte an Hermannum de Goslaria zwei Häuser supra Clinghenberch.

31. Hermannus de Cusvelde wohnte in platea Adolphi.

32. Henricus de Crumesse.

33. Theodoricus Friso; Luderus Friso; Bolwardus Friso.[11])

34. Bertradis, Tochter des Arnold von Honover, Ehefrau des Marquard von Honover,[12]) in zweiter Ehe vermählt mit Henricus Haes.

35. Albertus de Lune.

36. Gerbertus de Luneborch.

37. Ymma, uxor Eleri de Luneborch, überließ dem Rathsherrn Bernhard von Uelssen ein Haus, das sie von ihrer Schwester domina Bya geerbt hatte.

38. Godescalcus de Monasterio.

39. Lambertus de Nestwede.

40. Alwinus Niger. Seine Tochter war an Thedardus Veletering verheirathet. Gerhardus Niger, gener Godescalci Campsoris. Nach Melle's Angabe sollen diese beiden, sowie Rantvicus, Wernerus und dominus Johannes, bei deren Namen keine Jahreszahl vermerkt ist, Kinder des Ethelerus Niger gewesen sein. Diese Angabe scheint auf einer Inscription des Oberstadtbuchs zu beruhen.

41. Dominus Henricus Oleneborch.

42. Conradus de Osenbrügge.

43. Rothgerus de Rostock.

44. Marquardus cum rupto oculo.

45. Tidericus de Santwelle.

46. Bernhardus de Segeberg kauft septem jugera agrorum.

47. Wichardus de septem fratribus.

48. Hartvicus de Soltwedele kaufte ein Haus a pueris Wedegonis Wittenborch.

49. Bartoldus de Speculo.

50. Domina Gertrudis speculatrix.

51. Kunnigundis, Ehefrau Henrici specula facientis, legirt ihrem Manne ihr Gut.

52. Domina Frederadis de Stadis.

53. Thetmarus propre Travenam.

54. Everhardus, Sohn des Johannes ultra Travenam.

55. Hermannus Vorrade.

56. Henricus de Warendorpe vertheilte 80 Mark „inter cognatos suos in elemosynas pauperum et ecclesias distribuendas, si eum de Jerosolymis non contigerit redire. Reliquas facultates uxor et pueri habebunt."

57. Theodoricus Wrot.[13])

1242.

58. Henricus de Brunswic factus est scriptor civitatis Lubicensis.

59. Tidericus Somer emit quartam partem domus pro 8 marcis argenti.

60. Johannes et Godofredus Bilrebeke fratres.

61. Heidenricus, socer domini Hinrici de Bocholt[5]), emit duas domus ab Hinrico Runesen.

62. Gertrudis, filia Richardi de Bocholt,[14]) deren erster Mann Godofridus hieß, war in zweiter Ehe mit Wicbaldus verheirathet.

63. Dominus Everhardus de Bremis; dominus Hermannus de Bremis.

64. Dominus Meinhardus de Bremis.

65. Bernhardus de Cusvelde; Hinricus de Cusvelde; Vicboldus de Cusvelde; Gerewinus de Cusvelde; Godeco de Cusvelde et frater Johannes; Wernerus de Cusvelde.[11])

66) Johannes de Deling,[15]) erwähnt als Lübeckischer Rathsherr.

67) Dominus Daniel de Deling soll mit einer Tochter des Johannes de Molendino[16]) verheirathet gewesen sein.

68) Theodoricus de Heringen, soll ein Sohn des Rathsherrn Gerhardus van Heringen[17]) gewesen sein.

69) Pueri domini Friderici de Luneborg.

70. Dominus Jordanus de Brunsvick.

71. Dominus Johannes de Molne[18]) (nach Melle Rathsherr).

72. Hermannus de Moris kaufte „medietatem tabernae, quae fuerat domini Wedegonis de Wittenborch.“

73. Hinricus de Ostinghusen kaufte von Volcekone, filio Todonis de Malsow, ein Haus.

74. Otto de Padelucke. Eigner des Gutes Padelügge.

75. Hartwicus Longus war verheirathet mit der Tochter domini Everhardi de Bremis.

76. Hinricus de Revalia; Engelbertus de Revalia; Hinricus, filius Nicolai de Revalia.[11])

77. Die Brüder dominus Sifridus de Santwelle und dominus Wesseling de Santwelle hielten eine Theilung ihrer Güter, bei welcher ersterer „decem jugera extra portam molendinorum,“ letzterer „duae domus“ erhielt.

78. Fridericus de Soltwedele; Hermannus de Soltwedele; Wolterus de Soltwedele; Herebrandus de Soltwedele; Arnoldus de Soltwedele.[11])

79. Alexander de Tremonia; dominus Tidericus de Tremonia.[11])

80. Als Kinder domini Vromoldi werden namhaft gemacht Gerhardus,[19]) Fromeco, Johannes, Lyvo scholaris, Ludolfus, miles Christi in Lyvonia, Tidericus, uxor Ditmari Vlicke[20]) und uxor Nicolai de quinque domibus.[17])

81. Nicolaus de quinque domibus brachte das Haus des Thomas de quinque domibus an sich.

82. Burchardus de Warendorpe, socius puerorum domini Beringeri. Seine Frau, filia domini Beringeri, hat ihm als Mitgift „dimidiam domum“ zugebracht.

83. Hinricus de Warendorpe kauft zwei Häuser.

84. Eine Tochter des Hinricus Vorrade[22]) war Ehefrau des Tidericus de Uelessen.

85. Godofridus de Hildensem et (uxor) Margaretha.

86. Dominus Regenbertus Hogemann.

87. Unio inter civitatem et Albertum in Clingenbergh, quod hereditas illa in Clingenberch, quam civitas requisivit, sua erit et civitas de cetero non requiret.

88. Philippus de Clingenberch; Beringerus de Clingenberg.

89. Helmwicus de Clingenberch verkauft ein Haus auf dem Klingenberg.

90. Dominus Luderus Friso et (uxor), filia Arnoldi Slavi de Bremis.

91. Volmarus de Honovere et (uxor) Hildegardis.

1246.

92. Lambertus, gener Rekenarii, et uxor sua et pueri sui, post mortem Rekenarii, ipsam aream perpetuo tenebunt libere et quiete, dum modo dent 8 solidos ad Wichbede.

1248.

93. Der Rath verpachtet Tiderico de Olden Lubeke und dessen Bruder „insulam Olden Lubeke, cum suis attinenciis, pratis et aliis“, auf drei Jahre für 16 Mark Pfennige.

94. Walburgis, vidua, emit a filio suo piscatore quartam partem domus, item concessit Jacobo 4 marcas denariorum 1 solidum super aream apud domum suam.

95. Notum sit, quod Lutbertus Bokeler in extremis positus dedit pueris suis bona, que estimata erant ad valorem centum marcarum argenti.

1249.

96. Nicolaus Wullenpund[23]) emit bona, que fuerunt G(erhardo) Pylato 13 videlicet jugera extra vetus molendinum[24]) et hereditatem ante valvam sitam infra civitatem. Hec bona resignavit ipsi dominus episcopus Albertus et decanus F(redericus) et dominus S(ighebodo) prepositus, Arn(oldus) custos et Johannes scolasticus ex parte tocius capituli beati Nicolai.

97. Domina Mechtildis de Crumesse.

98. Conradus Vundengot et pueri Conradus et Alheidis.

99. Domina Elisabeth (vidua) domini Godescalci de Bardewik[25]) et (pueri ejus).

1250.

100. Omnibus hoc scriptum visuris tam presentibus, quam futuris notum esse cupimus, quod eo tempore, cum

domina Herdeka filiam ejus dedit Syveconi[46]) filio domini Hinrici de Bocholte, amicorum ejus accedente consilio, dedit dominus Hinricus de Bocholte[5]) filio suo Syveken domum lapideam, que sita est apud domum domini Hillemari, et ligneum domum similiter, que sita est ex altera parte curie domini Hillemari, et quatuor tabernas in foro sitas ergo domum domini Friderici de Soltwedele et duas domos apud antiquam domum consilii, in qua nunc stare solent alutarii (s. Lore), et omnia predicta dominus Hinricus de Bocholte et uxor sua domina Alheydis et eorum pueri secundum juris ordinem et justiciam civitatis resignaverunt coram consilio Lubicensi filio suo Syveken et uxori sue, videlicet filie domine Herdeken. Item si Syveke mortem patris sui et cognatorum vixerit, in suo esse debet arbitrio, si predicta bona in possessionem refundere velit, an non, et cum fratribus et sororibus suis equam accipere porcionem tocius hereditatis et bonorum. Igitur domina Herdeka precavere cupiens dissensionem, que sepius oriri solet inter heredes, ut cottidie videtur, dedit filio suo Bertrammo inante omnem cespitalem hereditatem, quam dominus Bertrammus Stalbuc[26]) habuit, dum decederet, que sua fuit, tali tamen interposita condicione, quod domina Herdeka dedit Syveken de Bocholte cum filia ejus 300 marcas argenti, duas marcas nummorum pro marca argenti, et ita bene suffecit Syveken et filie ejus eo tempore. Unde domina Herdeka cum bonis suis, quod ei placet, facere poterit, quam diu vivit, sive bona vendere, sive dare cuiquam decreverit et hoc post mortem ejus nemo infringere poterit vel mutare. Ceterum cum domina Herdeka de bonis ejus ordinaverit, quicquid ei placuerit, cum eam mori contingit, si Syveconi placuerit, cum ejus heredibus refundere debet bona, que ei domina Herdeka dedit cum filia sua, et tum equa divisione cum heredibus in nomine domini partem accipiat, que eum contingere poterit. Ne autem tum racionabilem donacionem nostram et ordinacionem quispiam in posterum violare vel mutare presumat, presentem paginam hinc inde conscriptam sigillo Lubicensis civitatis in sufficiens

testimonium fecimus roborari, Hujus rei testes sunt: Willelmus domine Valburgis, Hinricus de Bocholte, God. de Nusse, Johannes de Bardewik, Hillemarus, Fridericus de Bardewik, Johannes Goldoghe; Willekinus de Stadhis,[29]) Helmericus de Ullesen, Syveko de Bocholte, Hence Stalbuc,[28]) Johannes Volsmer et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis 1250.

101. Dominus Fridericus de Bardewik[29]) camerarius civitatis.

102. Henneco de Bardewik.

103. (Vidua) domini Richardi de Bocholt[14]) et (pueri ejus).

104. Gereco de Quinque domibus.

105. Hinricus, Johannes, Christina et Germodis (pueri) Hinrici Hogemann.

106. Johannes Clendenst.[30])

107. Dominus Godescalcus de Luneborch.

108. Everhardus de septem fratribus et (uxor) domina Ditburgis.

109. Domina Gertrudis, soror domini Wizeli de Santwelle, verkauft gemeinsam mit ihrem Sohne „8 jugera extra vetus molendinum“ an dominum Nicolaum Wullenpunt.

110. Hartwicus Stange, (uxor) Gertrudis, (pueri) Bertramus, Hinricus, Conradus et Adolfus.

111. Rudolfus Wrot,[31]) camerarius.

1252.

112. Sifridus super pontem[9]) emit domum et sine illa domo 20 solidos ad Wicbelethe.

113. Fromeco Vromoldi, qui praefuerit operi civitatis, et uxor Wildrudis.

114. Dominus Wedekinus de Luneborch.

1253.

115. Meinardus de Erteneborg.

116. Eine Schwester des Theodoricus de Heringen war als Wittwe des Hinricus Rufus in zweiter Ehe mit Jacobus Albus, Sohn des Wilhelmus Albus,[32]) verheirathet.

1254.

117. Dominus Hermannus Molendinarius kaufte jugera sita in Molenkamp[33]) und bürgte für den census molendini, den domina Moseke, relicta Marquardi molendinarii, schuldete.

118. Rodolfus de Schottorpe.

119. Dominus Fridericus de Soltwedele.

120. Filia Willekini de Stadis,[34]) uxor Johannis Nigri.

121. Arnoldus de Warendorpe.

122. Alfride, Ehefrau des Hinricus Wullenpund,[35]) Tochter des dominus Tidericus Vorrade.[36])

1255.

123. Cum siligo[37]) solvit unum solidum, ponderare debet pulcher panis siliginis 6 marcas, fertone minus, ita lucrantur pistores 4 solidos in 12 modijs siliginis, et ipso tempore debet ponderare grossus panis 9 marcas, fertone minus. Cum triticum solvit 18 denarios, debent duo cunei ponderare 5 marcas, dimidio fertone minus, et ita lucrantur pistores 4 solidos in 12 modijs tritici.

Consules decreverunt et statuerunt, quod, quando modius tritici solvit 16 denarios, duo cunei debent ponderare 4 marcas et dimidiam. Quando vero solvit 18 denarios, ponderabunt 4 marcas et dimidium fertonem. Sed quando solvit 20 denarios, ponderabunt 4 marcas fertone minus. Quando 22 denarios, 3 marcas et alterum dimidium fertonem. Quando duos solidos, 3 marcas ponderabunt. Quando tritricum 26 denarios solvit, 3 marcas, 3 lot minus. Quando 27 denarios, 10 fertones et dimidium. Quando 30 denarios, 10 fertones, lotone minus. Quando 32 denarios, fertonem ponderabunt. Quando modius siliginis solidum, tunc pulcher panis siligineus ponderabit 6 marcas. Quando 13½ denarios, 5½ marcas. Quando 15 denarios, 5 marcas. Quando 16½ denarios, 4 marcas et dimidiam. Quando 18 denarios, 4 marcas. Quando 20 denarios, 4 marcas fertone minus. Quando 21 denarios, 3½ marcas. Quando 21½ denarios,

3 marcas et fertonem. Quando 2 solidos, 3 marcas ponderabit. Item, quando siligo solvit solidum, grossus panis ponderabit 9 marcas. Quando 13½ denarios, 8 marcas et fertonem. Quando 15 denarios, 7 marcas et dimidiam. Quando 16½ denarios, 7 marcas fertone minus. Quando 18 denarios, 6 marcas ponderabit. Quando 20 denarios, 5 marcas et fertonem. Quando 22½ denarios, 5 marcas dimidio fertone minus. Quando duos solidos, 3 marcas et dimidiam. Sic lucrantur in 12 modijs, tam tritici, quam siliginis, 4 solidos, de quibus sibi provideant in expensis.

124. Marquardus de Bardewik.

125. Dominus Hinricus de Brunswik besitzt gemeinsam mit Hinricus de Crumesse 5 jugera agrorum vor dem Holstenthor.

126. Conradus van Buken.

127. Marco de Dedinghusen,[38]) erwähnt als Lübeckischer Rathsherr.

128. Hilleke, (relicta) domini Johannis de Deling.[15])

129. Dominus Ertmannus de Deling.

130. Bernhardus de Dulmen.

131. Dominus Johannes Friso.

132. Johannes Friso, filius Luderi Frisonis.

1256.

133. Puer Rothgeri, Margareta nomine, receptus est in Domo S. Spiritus, cum 19 marcis denariorum, tali condicione, si in domo manere voluerit, predicte 19 marce denariorum remanebunt in domo, et si moritur, similiter. Si vero puer de domo forsitan exire decreverit, 19 marce denariorum ei debent restitui de domo.[39])

1257.

134. Erwähnt wird ein Haus apud sanctum Clementem.

135. Johannes de Bremis[40]) et uxor, filia domini Hermanni Sweimen.

136. Johannes de Clingenberch.

137. Dominus Hermannus de Ostinghusen.

138. Riceke Rapesulver.

139. Pueri domini Hinrici Vot.[41])

1258.

140. Michaeli Alexander factus est notarius civitatis.

141. Dominus Hinricus de Ostinghusen.[42])

142. Tidericus de Riga.

143. Dominus Godescalcus de Verden (et gener) Everhardus.

144. Dominus Gerevinus Vot (et frater).

1259.

145. Notum sit omnibus, quod Helmvicus Albus apud sanctam Katherinam habet de bonis pueri Wichmanni, qui occisus fuerat, 40 marcas argenti, pro marca argenti 2 marcas denariorum.

146. Vidua domini Richardi de Bocholte et ejus pueri.

147. Hinricus de Calve (et filia, uxor) Rotgeri Erpe.

148. Dominus Heidenricus de Cusvelde.

149. Vromoldus de Quinque domibus,[21]) camerarius civitatis.

150. Bernhardus de Segeberg überträgt seinem Sohne Johannes „unum mansum extra vetus molendinum et omnia bona sua mercatoria cum certo pactu.“ Als andere Söhne des Bernhard de Segeberg macht Melle namhaft Everhardus, Gerhardus, Adolfus et Bernhardus.

151. Hinricus Wlome.

152. Johannes Westvale de Rostock.

153. Dominus Marsilius de Indagine,[42]) camerarius.

154. Hinricus de Wittenborch,[43]) camerarius.

1260.

155. Domino Johanni Sperling[45]) tenetur solvere civitas 400 marcas denariorum, item 50 marcas Engels pro marca 36 solidos nostre monete.

156. Hermannus Sweime emit 28 solidos et 4 denarios in hereditate, que fuerat Alberti, Militis Christi, in Wichbilde.

157. Tidericus de Indagine.

158. Dominus Johannes de Parkentin verkauft mehrere Häuser an Nicolaus Wullenpund.[23])

159. Tidericus de Riga, (filius) Tiderici de Riga.

160. Hinricus et Johannes, (fratres) de Rostock.

161. Alheidis, Tochter des Tidericus Vorrade[35]) und Ehefrau des Heinrich Wullenpunt,[36]) als sie mit ihren Brüdern in Streit gerathen, „cessit ab omni impeticione hereditatis et bonorum mercatoriorum."

162. Titmarus de Warendorpe.

163. Dominus Sifridus de Bocholte.[46])

164. Titbernus de Potnitze begiebt sich mit Tidericus de Bardewik seines Anpruchs auf die Mühle zu Schlutup „in favorem civitatis."

165. Hildebrandus de Cusvelde; Jacobus de Cusvelde; Rotgerus de Cusvelde; Marquardus de Cusvelde.[11])

166. Ludeco de Erteneborg.

167. Johannes Crispus.[47])

1261.

168. Concesserunt fratres de domo sancti spiritus 30 marcas denariorum.

169. Dominus Johannes Passer concessit civitati quadringentas marcas examinati argenti. Examinatum argentum adhuc tenemur solvere.

170. Dominus Marsilius de Indagine.[43])

171. Dominus Luderus Rufus.

172. Dominus Johannes de Bremis.[40])

173. Dominus Johannes Wesseler.[48])

174. Hinricus de Wittenborg,[44]) Bürgermeister.

175. Dominus Rudolfus Wrot.[31])

1262.

176. Ego Hinricus et ego Gerhardus de Bremis fratres concordavimus tam de bonis, que dicuntur Torf, hoc est eigen, in libro civitatis, quam de bonis feodalibus extra civitatem et infra civitatem. Die Vereinbarung, die unter ihnen

geschlossen ward, ging dahin, daß Hinricus seinem Bruder Gerhardus die Hälfte von Israelsdorf abtreten solle und daß ihnen gemeinsam verbleiben sollten Ruresdorpe in terra Oldenborch, drei Häuser in der Fischstraße, „item in descensu de apotheca Danielis versus stellam septem taberne sutorie,[50]) item due domus in Borchstrate, que solvunt Wicbelde, item una domus in fossa figulorum, item due taberne, que pertinent pueris R. Wrot et annuatim solvunt wicbelde."

177. Notum sit, quod Hinricus Steneke[51]) emit a fratre suo Willekino et sorore sua Gertrudi medietatem hereditatis.

178. De bonis Bertoldi Zworben[53]) dedimus hospitali Valkena 20 marcas denariorum et tres obulos.

179. De predictis bonis B. Zworben receperat Civitas 80 marcas argenti, et 20 solidos Lubicensis monete, et tres obulos.

180. Ex bonis Bertoldi Sworben erogavit senatus domui sancti spiritus 10 marcas denariorum.

181. Lubbertus de Fimbria dedit ad quamlibet ecclesiam 4 marcas denariorum et ad domum sancti spiritus.

182. Notum sit, quod domina Helemburgis impignoravit domino Nicolao, sacerdoti, filio ejus, domum sitam in fossa Tanquardi pro 18 marcis nummorum, tali condicione, cum domina ei restituit 18 marcas denariorum, domus ejus est soluta.

183. Dominus Godofridus de Bilrebeke.

184. Dominus Godescalcus molendinarius hielt Theilung mit der Wittwe des Rochus molendinarii.

185. Johannes de Nestwede.

186. Alwinus Niger.[53])

1263.

187. Post Pascha dimissa est Dn. Willekino de Stadis[54]) Turris Travenemunde, inde habebit annuatim 32 marcas denariorum, et duo passagia pro 20 marcis denariorum; de his dabit Dn. Ottoni 2 marcas denariorum. Item quicquid ibidem accepit de advocatia infra 60 solidos,

cedet ei medietas, et medietas civitati, et quicquid supra 60 solidos erit vadiatum, in potestate Consulum est, quantum inde accipere velint, et quicquid inde acceperint, medietas erit civitatis, et medietas Dn. Willekini.

188. Civitas recepit a domino Willekino[54]) et a domino Rothengero[55]) 1 fertone minus 6 marcas examinati argenti.

189. Godeco de Nusse verkauft mit Consens des dominus Engelbertus de Colonia[56]) und dessen Kinder das Haus seines Vaters, des dominus Gotefridus de Nusse.[57])

190. Wichbernus de Molendino.

191. Johannes van Mollne,[18]) Rathsherr.

192. Tidericus Rapesulver (et filia, uxor) domini Bernhardi.

193. Segebodo de Revele; Godescalcus de Revele.[11])

194. Elverus de Riga et uxor, Arnoldi de Bocholte filia et Conradi soror.

195. Burchardus Rufus besaß „medietatem domus Vifhusen et tres domos inferius sitas."

196. Domina Ode, (relicta) Vicboldi de Rostock, et (filius ejus) Hildebrandus.

197. Arneco de Soltwedele, scholaris, Sohn des Alexander de Soltwedele.

198. Alexander de Soltwedele überläßt „genero suo domino Alwino Albo medietatem domus Honovere."

Außerdem erwähnt Melle eine Tochter des Alexander de Soltwedele mit Namen Gesa.

199. Notum sit, quod dominus Nicolaus de Wullenpund[23]) recognovit genero suo domino Bertrammo Stalbuc[58]) 38 solidos wichbeldes.

200. Hermannus Niger.

201. Dominus Bernhardus Vot, privignus domini C(onradi) Vundengot.

1264.

202. Civitas tenetur solvere Engelberto 80 marcas puri argenti Lubicensis, de quibus dabit ei Monetarius noster 40 marcas argenti.

203. Hinricus und Johannes de Crumesse treten eine area in der Mühlenstraße an Gertrudis de Santwelle ab.

204. Johannes de Osenbrügge.

205. Thomas de Quinque domibus et (uxor, filia) domini Johannis Clendenst, (soror) domini Johannis Clendenst.[60])

206. Hermannus de Alen kauft ein Haus in der Alfstraße von Gerwino, Engelberti genero.

207. Dominus Johannes de Bilrebeke.

208. (Filia) Johannis Clendenst, (uxor) Thomae de Quinque domibus, (fratris) domini Vromoldi de Vifhuzen.[21])

209. Conradus de Bocholte.

210. Dominus Letardus Crispus.

211. Godescalcus de novo molendino[61]) kauft Ländereien von dominus Hinricus Vorrade.[22])

212. Dominus Hinricus Steneco,[51]) Rathsherr.

1265.

213. Arnoldus de Calve.

214. Volquinus de Colonia.

215. Johannes et Wulbode de Molendino.

216. Nicolaus de Soltwedele.

217. Gerhardus Pes.

218. Dominus Johannes de Bardewik,[62]) Rathsherr.

1266.

219. Hermannus van Buken;[63]) Volmarus van Buken; Willekinus van Buken.[11])

220. Marquardus de Cusvelde[64]) übernimmt für Hermannus Vorrade eine Bürgschaft für 500 mk Silber.

221. Olrikus de Darzowe.

222. Die Wittwe des Hinricus de Warendorpe resignirte mit ihren Söhnen dem Johannes van Luneborg und seinem Bruder ein Erbe.

1267.

223. Notum sit, quod Dn. Conradus Vorrat,[65]) Dn. Johannes Vriso[66]) etc. promisserunt communi manu, pro

Hermanno Vorrado, Dn. Willekino Grui — quingentas marcas argenti[67]) — pro marca 28 solidos.

224. Johannes Goldoghe[68]) kauft von Johannes Monachus[69]) das Gut Israelsdorf.

225. Hinrico Vorrade resignirten Hinricus et Tidericus Vorrade, pueri domini Tiderici Vorrade,[36]) omnem hereditatem in et extra Lubeke et certam domum in Mengestrate.

1268.

226. Domus Militum Christi.[70])

227. Meinhardus de Bremis kaufte „a Hartwico Longo, genero domini Everhardi de Bremis, 5 jugera agrorum extra vetus molendinum sita."

228. Nicolaus de Brucekowe et filia sua Margareta.

229. Conradus de Crumesse, Eigner von 20 jugera agrorum vor dem Holstenthor, kauft von der Stadt eine Wiese von „4 jugera versus Padeluke apud Were Comitis."[71])

230. Dominus Luderus Friso, juvenis.

231. Marquardus de Indagine.

232. Philippus de Clingenbergh.

233. Everhardus de Heringen.

234. Dominus Thomas de Molenstrate; Willekinus de Molenstrate.[11])

235. Marquardus de Zernekowe überläßt Rodolfo molendinario de parvo molendino apud siccum allodium Ländereien, von denen er terram incultam auf gewisse Jahre genießen, von einem jugere cultae terrae aber 6 solidos zahlen sollte.

236. Domina Windelheydis de Monasterio.

237. Die Stadt erwirbt das Gut Padelügge von Hildebrandus und Hermannus de Hallis.

238. Gerlacus Rufus kaufte quatuor jugera agrorum und sein Sohn Gerlacus Rufus duo jugera.

239. Tidemarus de Santwelle kaufte 4 jugera agrorum.

240. Gerhardus de Segeberge besaß quatuor jugera agrorum.

241. Alexander Soltwedele et uxor, domini Alberti Rufi[74]) filia.

242. Johannes de Samecowe, filius Ludolfi nostri notarii.

243. Hinricus Albus besaß 20 jugera agrorum extra vetus molendinum.

1270.

244. Notum sit, quod magister Hinricus de Wittenborne dictus se obligavit civitati Lubicensi ad commanendum, ad faciendum servicia possibilia et honesta infra civitatem et extra, ad schribendum, ad legaciones, cum necesse fuerit, in expensis civitatis agendum, ad consulendum in causis spiritualibus tempore oportuno. Pro eo labore contulit ipsi H[inrico] civitas annis singulis 30 marcas denariorum dativorum, ad tempora vite sue. Insuper dabuntur eidem nomine civitatis annuatim in festo pasche 6 marce specialiter ad vestitum. Preterea semper habebit istum librum, de quo recipiet a qualibet materia inschribendi tres nummos. Actum in domo consulum a consulibus nomine civitatis in vigilia sancte crucis exaltacionis.

245. Notum sit, quod Conventus S. Johannis accepit a civitate duos ortos, sitos juxta novum molendinum. Ab uno dabunt singulis annis 10 solidos, ab alio dabunt 8 solidos, quam diu placebit civitati eis dimittere.

246. Gerhardus de Bremis war Eigner von Padelügge.

247. Giselerus de Brucekowe.

248. Hartwicus et Johannes (fratres) de Deling.[76]

249. Albertus Friso.

250. Johannes Stripederoc.

1271.

251. Gerhardus de Bremis kauft die eine Hälfte von Schönböken von seiner Schwester Alburga, die solche von ihrem Manne erhalten, die andere Hälfte von Hinricus de Isernloh.[77])

252. Domina Ida, (relicta) Hillemari.[78])

253. Lutbertus de Schottorpe.

254. Gerhardus de septem fratribus.

255. Hermannus Albus et (frater) Johannes.

1273.

256. Johannes de Bilrebeke emit domum lapideam in platea Brunonis.

257. Dominus Johannes de Bremis.

258. Arnoldus de Cusvelde wohnte in „platea Adolfi."

259. Arnoldus et Nicolaus (fratres) Morkerke.

260. Godescalcus, scriptor.

261. Domina Ida vidua domini Gerhardi Pedis.

1275.

262. Notum sit, quod Sifridus de Bredenvelde emit a Domo sancti Spiritus Lubeke 5 marcarum redditus ad annum diebus vite sue, et si mater sua eum supervivet, ipsa recipiet dictos redditus, duobus annis post eum; tunc post ea dicti redditus ad Domum libere sunt reversuri. Item ipse Sifridus potest habere prebendam in ipsa Domo, ante dictos redditus, quando vult, et pro predictis omnibus ipse dedit dicte Domui 60 marcas denariorum.

1277.

263. Omnibus, ad quos presens scriptum pervenerit, universi consules Lubicenses salutem in Domino. Protestamur presentibus, quod convencionem fecimus cum Johanne de Samekowe, filio Ludolfi, nostro notario, talem videlicet ut, sicut fecit actenus, serviat nobis fideliter in officio scriptoris et nuncii omnibus diebus vite sue in omnibus, quibus potest. Pro quo nos dabimus ei, quamdiu vixerit, quolibet anno sedecim marcas denariorum et sex marcas ad vestitum suum et ad hoc, quicquid venerit de libro civitatis, in quo debita conschribuntur. Si vero tam male egerit, vel tales fecerit excessus, quod de jure debeat ab hoc beneficio removeri, hoc tunc stabit in nobis, utrum eum licenciare velimus vel diucius retinere. Preterea, si processu temporis idem Johannes ad tantam debilitatem vel senium aut oculorum obschuritatem vel sensuum turbacionem pervenerit, ita quod hiis modis aut aliis fiat ad serviendum et ad schribendum inutilis, tunc tantummodo dabimus ei, quamdiu vixerit, predictas sedecim marcas et sex marcas ad vestitum pertinen-

tes et tunc librum prefatum alii, cuicunque nobis placuerit, committemus. Ut autem apud nos et nostros successores, premissa stabilia permaneant, presens scriptum in testimonium hwic libro duximus inschribendum. Actum anno Domini 1277 in octava sancti Andree apostoli.

264. (Pueri) Hinrici de Isernloh,[77]) Tidericus, Hinricus, Johannes, Gerhardus, N. N. uxor Arnoldi.

265. Wobbe (relicta) Alwini de domo[79]) et (filius suus) Tidemannus.

266. Lambertus de Luneborch; Nicolaus de Luneborch; Reineco de Luneborch.[11])

267. Hinricus de Nestwede[80]) hat mit seinem Sohne Johannes und mit Godescalcus de Nestwede der Stadt 100 mẞ „puri argenti" geliehen, wofür Hildebrandus de Molne[81]) und Volquinus de septem fratribus[82]) sich verbürgten.

1278.

268. Sifridus Buk.

269. Vidua domini Marcolfi de Dedinghusen.[38])

270. Hermannus Friso et (uxor, filia) Volquini de septem fratribus.[82])

271. Luderus de Holthusen.[83])

272. Marquardus de Kile.

273. Christianus Crispus et (soror, uxor) Johannis Szernentin; pueri Alberti Crispi (uxor Hilleburga).

274. Willekinus Kuro.

275. Domina Arleca (relicta) Godofredi Longi.

276. Arnoldus de Osenbrügge.

277. Hinricus de Revalia, Rathsherr[84]).

278. Gereco Stripederoc.

1279.

279. Bernhardus Morneweg schließt mit seinen Gläubigern Hinricus de Revalia,[84]) Lampertus Albus und Genossen eine Vereinbarung. Zu den Zeugen derselben gehörten die Rathsherren Sifridus de Ponte[85]) und Bertramus Stalbuc.[58]) Der Schuldbetrag berechnete sich auf 961 mẞ Silber.

280. Ludeco de Verden.

1280.

281. Anno domini 1280 in annunciacione domini nostri in Quadragesima civitas Lubicensis incepit uti sigillo, quod pre manibus habet, quod schulpserat magister Alexander incisor ymaginum atque pictor.

282. Notum sit, quod Dn. Adolphus et Bernhardus, Comites de Dannenberch, de Consilio Lubicensi vestes pluribus solebant vicibus exigere, dicendo, quod ex parte patris eorum jus haberent ad easdem, quas vestes eis dare Consules denegarunt. Unde sit notum presentibus et futuris, quod anno Domini 1280 Lucie virginis, cum ipsi Comites fuissent personaliter in Civitate Lub., in presencia totius Consilii Lubicensis, et suorum Militum, Dominorum, Hermanni de Hagenowe, Echardi Ribonis, Tiderici de Berge, Scoteleri, Johannis Bintremen, Alberti, filii Eilwardi Dargezlawi, Werneri de Doren, Jeorgii de Hidsaker, de dictis vestibus, et omnibus aliis causis, tam Consules, quam civitatem Lubicensem, sic liberaliter et plane dimiserunt liberos et solutos, quod adversus eos, et civitatem, ipsis Comitibus nullius cause materia remanebit.

283. Bernhardus de Indagine besaß ein steinernes Haus, dessen Eigner früher dominus Tidericus (de Indagine) war.

284. Tidericus de Luneborch; Bertramus de Luneborch; Albertus de Luneborch.

285. Johannes de Bardewic[62]) hat gekauft „a sorore Lucia et fratre suo Daniele et ejus sorore et pueris et ab sorore sua Titburgi et ejus pueris, quidquid habuerint in Olden Lowen."

286. Johannes de Cusvelde, Hinricus de Cusvelde et soror Hildegardis.

287. Bernardus Niger de Cosfeldia kauft mit seinem Bruder Hildebrandus de Cosfeldia ein Haus auf dem Klingenberg.

1281.

288. Sifridus[86]) et Gerhardus,[87]) filii domini Sifridi de Bocholt,[46]) emerunt de fratribus clericis Hinrico[88]) et Johanne,[89]) canonicis Lubicensibus, 5 bodas.

1282.

289. Henneco, Johannes et Albertus (fratres) de Hattorpe.[90])

290. Johannes de Molendino.

291. Wedekinus de Revalia.[91])

1283.

292. Johannes de Oldenborch et filius suus Johannes.

293. Hinricus et Dethardus (fratres) de Springitgot.

Anmerkungen.

1) Nach den von Melle gemachten Angaben ward das älteste Oberstadtbuch mit den unter 1—4 abgedruckten Inscriptionen eröffnet.

2) Die beiden hier erwähnten Grundstücke werden in der Nähe der Effengrube gelegen haben, und diese Straße, für welche noch 1318 der Name vicus domini Uffekonis vorkommt, nach Offeko de Moyzelinge benannt sein.

3) Bernhardus de Uellesen war von 1227—1236 Rathsherr.

4) Borwin wird in den Jahren 1227—1232 mehrfach als Rathsherr erwähnt.

5) Henricus de Bocholt war von 1227—1250 Mitglied des Rathes.

6) Fridericus Dumber war 1228 Vertreter Lübecks bei den Verhandlungen mit dem Fürsten Meteslav Davidowitsch in Smolensk wegen Abschluß eines Handelsvertrages. Urkundb. der Stadt Lübeck I S. 696.

7) Aus der alten Rathslinie ist zu ersehen, daß Ludolfus de Hannover ein Mitglied des Rathes gewesen ist.

8) Die hereditas Hannover lag an der Ecke des Kohlmarktes (№ 270) und der jetzigen Sandstraße (№ 1006—1010).

9) Sifridus de Ponte war von 1227—1259 Mitglied des Raths.

10) Meinardus de Bardewic gehörte von 1224—1234 dem Rathe an.

11) Ob diese Namen sämmtlich in einer Inscription erwähnt sind, ist aus den Aufzeichnungen Melle's nicht ersichtlich.

12) Arnoldus und Marquardus de Hannover werden beide in der ältesten Rathslinie als Rathsherren aufgeführt; ob der zuletzt erwähnte 1227 bereits verstorben war, ist aus der Aufzeichnung Melle's nicht deutlich erkennbar.

13) Theodoricus Wrot wird identisch sein mit dem in der Rathslinie erwähnten, urkundlich anderweitig nicht nachweisbaren Rathsherrn Tidericus Wroet.

14) Richardus de Bocholt gehörte von 1229—1240 dem Rathe an.

15) Der Name des Johannes de Deling ist in der Rathslinie des Professor Deecke nur versehentlich ausgelassen worden, er gehörte dem Rathe noch im Jahre 1254 an.

16) Johannes de Molendino wird 1225 als Rathsherr erwähnt.

17) Gerhardus de Heringen war von 1227—1243 Rathsherr; er war wahrscheinlich ein Sohn des um 1200 lebenden Rathsherrn Tidericus de Heringen und ein Bruder des Tidericus II. de Heringen, mit dem er alsdann 1227 gleichzeitig dem Rathe angehörte.

18) Johannes de Molne. Sein Name findet sich nicht in der alten Rathslinie.

19) Gerhardus Vromoldi war Rathsherr von 1249—1253.

20) Thidericus Vlicke kommt in den Jahren 1240—1250 als Rathsherr vor.

21) Nicolaus de quinque domibus wird ein Vater des Rathsherrn Vromoldus de Vifhusen (1257—1292) gewesen sein, und letzterer den Vornamen Vromold nach seinem mütterlichen Großvater erhalten haben.

22) Hinricus Vorrade gehörte von 1238—1264 dem Rathe an.

23) Nicolaus Wullenpund war von 1249—1263 Rathsherr.

24) Die älteste Mühle lag außerhalb des jetzigen Mühlenthors.

25) Godescalcus de Bardewic wird in den Jahren 1224—1240 als Rathsherr aufgeführt.

26) Bertramus Stalbuc war von 1229—1236 Mitglied des Rathes.

27) Die acht zuerst erwähnten Zeugen waren dazumal Mitglieder des Rathes.

28) Hence Stalbuc, der wohl ein Sohn des Rathsherrn Bertramus Stalbuc gewesen ist, hat nach der Stellung, die ihm in der alten Rathslinie angewiesen ist, zu Ende der fünfziger Jahre des dreizehnten Jahrhunders dem Rathe angehört. Urkundlich geschieht seiner nicht Erwähnung. Er wird Vater des Rathsherrn Bertramus II Stalbuc gewesen sein.

29) Fridericus de Bardewic war Rathsherr von 1249—1261.

30) Die Annahme Deecke's, daß der hier erwähnte, in der alten Rathslinie nicht aufgeführte Johannes Clendenst ein Mitglied des Rathes gewesen sei, beruht auf einem Irrthum, zu dem er dadurch veranlaßt ward, daß demselben der Ehrentitel dominus beigelegt ist.

31) Rudolfus Wrot war Rathsherr von 1230—1261.

32) Wilhelmus Witte gehörte von 1224—1259 dem Rathe an.

33) Die Lage des Molenkamp kann nicht näher festgestellt werden, da desselben in keiner andern uns erhaltenen Aufzeichnung Erwähnung geschieht.

34) Willekinus de Stadis wird von 1250—1263 als Rathsherr erwähnt. Im letzteren Jahr ward er nach Ausweis der unter № 187 abgedruckten Inscription vom Rathe zum advocatus in Travemünde bestellt. Wenn Melle in seinen Geschlechtern angiebt, daß er diese Stelle bereits 1262 bekleidet hat, so scheint hier ein Schreibfehler vorzuliegen.

35) Hinricus Wullenpund war von 1261—1273 Rathsherr.

36) Thidericus Vorade war Rathsherr von 1230—1245.

37) Die abweichenden Bestimmungen, welche die beiden Absätze über das Gewicht des bei einem bestimmten Kornpreise zu liefernden Brodes enthalten, lassen sich nur erklären, wenn man annimmt, daß die in dem ersten Absatz aufgenommenen sich auf ältere Vorschriften beziehen, welche im Jahre 1255 von dem Rathe geändert sind. Veranlaßt ist solches wohl dadurch, daß dazumal anderweitige Anordnungen über die Höhe des Mahlgeldes getroffen sind, denn es ward die Menge des vom Bäcker für den nämlichen Preis zu liefernden Roggenbrodes erhöht, dagegen die des Weizenbrodes verringert.

Sowohl die alte als auch die neue Brodtaxe geht von der Annahme aus, daß der Bäcker an jeden zwölf Scheffeln Weizen oder Roggen, die er verbackte, für Bestreitung der Betriebskosten und als Geschäftsgewinn vier Schillinge verdienen solle. Hiermit sind aber die Bestimmungen über das Maaß, in welchem eingetretene Differenzen der Kornpreise auf das Gewicht des zu liefernden Brodes einwirken sollten, nicht in Uebereinstimmung zu bringen.

Pulcher panis hieß in der Vulgärsprache Schönroggen. Es ward aus ausgesiebtem Roggenmehl hergestellt. In der jetzigen Zeit führt es den Namen Landbrod. Grossus panis ist das gewöhnliche Schwarzbrod. Das aus Weizen angefertigte Brod wird den Namen cuneus davon erhalten haben, daß es die Form eines Dreiecks hatte. Noch bis zur Einführung der Gewerbefreiheit mußten die Bäcker ein solches Brod als Meisterstück anfertigen. Es ward dazumal Dreitimpen genannt, weil seine drei Ecken durch Wülste abgeschlossen waren.

38) Marco de Dedinghusen wird noch 1271 als Rathsherr namhaft gemacht.

39) In einem Abdruck dieser Inscription (Neue Lübeckische Blätter 1838 S. 181), der von Professor Deecke veranlaßt ist, finden sich am Schlusse derselben die Worte: Actum coram consulibus anno domini 1256 ante Michaelis. Dieselben sind nicht von Melle überliefert und beruhen daher auf einer Erfindung Deecke's.

40) Johannes de Bremen war Rathsherr von 1256—1266.

41) Hinricus Vot, dessen Name sich in der alten Rathslinie nicht findet, gehörte von 1229—1236 dem Rathe an.

42) Hinricus de Ostinghusen muß zu den angesehensten Bürgern gehört haben, da er nach einer 1285 ausgestellten Bescheinigung der Provisoren des Heiligen Geisthospitals (Urkundb. d. Stadt Lübeck I S. 429) an erster Stelle unter denjenigen Bürgern genannt wird, welche Geld zur Stiftung einer Messe gesammelt hatten.

43) Marsilius de Indagine war Rathsherr von 1256—1261.

44) Hinricus de Wittenborch war Rathsherr von 1253—1269.

45) Johannes Passer (Sperling) war Lübeckischer Domherr.

46) Sifridus de Bocholt war Rathsherr von 1256—1272.

47) Ueber die Persönlichkeit des Johannes Crispus sind nähere Angaben enthalten in der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Theil 4 Heft 1 S. 85.

48) Johannes Wesseler war Rathsherr von 1250—1263.

49) Diese Inscription wird von Melle in seinen Lübeckischen Geschlechtern zum Jahre 1262, in seiner ausführlichen Geschichte Lübecks zum Jahre 1263 aufgeführt.

50) Den Namen Stella führte das an der Ecke des Schüsselbudens und der Fischstraße sub № 194 belegene Haus des Rathsherren Hinricus Steneco. Die sieben Schusterbuden, welche die Gebrüder von Bremen besaßen, lagen also in der Twiete, welche neben der Wohnung des Werkmeisters der Marienkirche vom weiten Krambuden nach dem Schüsselbuden führt.

51) Hinricus Steneco war von 1259—1301 Rathsherr.

52) Bertoldus Zworbe ist, wie aus einer im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Theil I S. 235 abgedruckten Urkunde ersichtlich ist, vor dem Februar 1261 in England verstorben, und sind seine Güter dem Rathe überliefert, damit dieser die von ihm letztwillig ausgesetzten Vermächtnisse zur Auszahlung bringe. Den Kirchen in Hamburg hat er 60 ℔ Pfennige hinterlassen.

53) Alwinus Niger war Rathsherr 1257—1280.

54) Unter dem dominus Willekinus wird der Rathsherr Willekinus de Stadis zu verstehen sein.

55) Der hier erwähnte Rothengerus wird der Rathsherr Rothengerus de Koberge (1256—1288) sein.

56) Engelbertus de Colonia war von 1263—1271 Rathsherr. Seine Frau wird eine Tochter des Gotefridus de Nusse gewesen sein.

57) Gotefridus de Nusse war Rathsherr von 1234—1250.

58) Bertramus II Stalbuc war von 1263—1286 Rathsherr.

59) Conradus Vundengot kaufte 1262 ein der Stadt gehöriges Schiff. Urkundb. der Stadt Lübeck, Theil I S. 247.

60) Johannes Clendenst, dessen Name in der ältern Rathslinie nicht erwähnt wird, war von 1284—1287 Mitglied des Rathes.

61) Den Namen novum molendinum führte die am Hürterthor erbaute Mühle.

62) Johannes de Bardewic war Rathsherr von 1249—1290.

63) Das Testament des Hermann van Buken ist im Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Theil I S. 482 abgedruckt.

64) Marquardus de Cusvelde war von 1263—1292 Rathsherr.

65) Conradus Vorrade war Rathsherr von 1256—1274.

66) Johannes Friso gehörte nach der alten Rathslinie dem Rathe an. Eine Urkunde, in der er als Rathsherr bezeichnet wird, hat sich nicht erhalten. Da er nach der Stelle, die ihm in der Rathslinie angewiesen ist, um 1270 gestorben sein wird, so darf wohl aus der Bezeichnung dominus, die ihm in der Inscription des Oberstadtbuchs beigelegt ist, angenommen werden, daß er 1267 Rathsherr war.

67) Nach einer bereits von Grautoff, Historische Schriften, Theil 3 S. 59 gemachten Angabe muß für argenti gelesen werden angels.

68) Johannes Goldoghe war von 1251—1294 Rathsherr.

69) Johannes Monachus war Rathsherr von 1263—1287.

70) Das der Stadt gehörige, dem deutschen Orden gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe von vier Schillingen zur Benutzung überlassene Haus lag in der kleinen Burgstraße sub № 786 und 787. Im Jahre 1450 ward es von der Stadt als Speicher vermiethet. Zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts befanden sich in ihm zwei Wohnungen, von denen die eine dem Obersten, die andere dem Hauptmanne der Garnison zur Benutzung angewiesen waren. Als das alte unmittelbar vor dem Burgthor belegene Pockenhaus 1622 wegen der damals ausgeführten Festungsbauten abgebrochen werden mußte, ward jenes Haus der Vorsteherschaft überlassen. Von dieser ward es als ein Asyl für arme Männer und Frauen benutzt. Im Flügelanbau wurden die Kranken untergebracht, im Erdgeschosse befand sich eine Capelle, in welcher alle Vierteljahr von dem Prediger der Burg das Abendmahl ausgetheilt wurde. Die Böden wurden zur Lagerung von Getreide verwandt. Weil dieselben zu schwer belastet waren, stürzte das Haus am Pfingstsonntage 1806 in sich zusammen. Es ward nicht wieder aufgebaut, sondern der Platz freigelegt.

71) Die hier erwähnte Were comitis ist die Lachswehr.

72) Da siccum allodium der alte Name der Dorfschaft Vorwerk ist, so darf wohl angenommen werden, daß die hier erwähnte kleine Mühle die jetzige Struckmühle ist.

73) Das Gut Padelügge scheint an die Gebrüder de Hallis durch Erbgang von Otto de Padelucke gekommen zu sein.

74) Albertus Rufus gehörte um 1250 dem Rathe an.

75) Der Notarius Ludolfus ist wohl identisch mit dem Ludolfus, der gemeinsam mit dem Rathsherrn Hinricus Wullenpund als Vertreter der Stadt an den Meister des deutschen Ordens abgesandt ist. Urkundb. d. Stadt Lübeck, Theil I S. 335.

76) Nach Melle's Angabe waren Hartwicus und Johannes de Deling Söhne des Rathsherrn Johannes de Deling.

77) Hinricus de Isernloh war von 1258—1282 Rathsherr.

78) Hillemarus war von 1250—1266 Rathsherr.

79) Alwinus de Domo war Rathsherr von 1249—1268.

80) Hinricus de Nestwede war Rathsherr von 1259—1286.

81) Hildebrandus de Molne war Rathsherr von 1275—1285.

82) Volquinus de septem fratribus war Rathsherr von 1271—1280.

83) Luderus de Holthusen lebte noch 1287, da in diesem Jahre Ingeborg, verwittwete Herzogin von Sachsen, den Rath ersucht, ihm für sie 200 ℔ Pfennige auszubezahlen. Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Theil I S. 463.

84) Hinricus de Revalia war Rathsherr von 1277—1293.

85) Sifridus de Ponte war Rathsherr von 1269—1288.

86) Sifridus de Bocholt war der Vater des späteren gleichnamigen Rathsherrn (1290—1313).

87) Gerhardus de Bocholt war Rathsherr von 1282—1292.
88) Hinricus de Bocholt ist der spätere Bischof von Lübeck.
89) Johannes de Bocholt ist der spätere Bischof von Schleswig.
90) Albertus de Hattorpe ist wohl der spätere Rathsherr (1299—1316).
91) Wedekinus de Revalia war Rathsherr von 1299—1309.

I. Ortsverzeichniß.

1. Stadt Lübeck.

Kirchen.

Beginenhaus.

Rathhaus.

Straßen, Plätze und Thore.

Mühlen.

Sonstige Gebäude.

2. Gebiet der Stadt Lübeck.

3. Auswärtige Ortschaften.

II. Personenverzeichniß.

A. Nach Vor- und Zunamen.

B. Nach Ständen.

1. Bischöfe.

2. Domherren.

3. Sonstige Geistliche.

4. Grafen.

5. Adlige.

6. Lübeckische Rathsherren.

7. Beamte des Raths.

8. Kaufleute, Handwerker.

III. Sach- und Wortregister.

Berichtigungen.

Seite 228 Z. 14 v. u. muß es statt 17) 21) heißen.
Seite 231 Z. 5. v. o. muß es statt 29) 27) heißen.
Seite 234 Z. 9 v. u. muß es statt 42) 43) heißen.
Seite 234 Z. 8 v. u. muß es statt 43) 44) heißen.
Seite 235 Z. 6 v. o. muß es statt 35) 36) heißen.
Seite 235 Z. 7 v. o. muß es statt 36) 35) heißen.
Seite 235 Z. 4 v. u. fehlt hinter 176: 49).
Seite 236 Z. 12 v. o. muß es statt 53) 52) heißen.
Seite 237 Z. 5. v. u. fehlt 59)
Seite 239 Z. 13 v. u. hinter allodium fehlt 72).
Seite 239 Z. 8 v. u. fehlt hinter de Hallis 73).
Seite 240 Z. 2 v. o. fehlt 75).

XI. (XVI.)

Die Kapelle des heiligen Johannis.

Von Dr. W. Brehmer.

Im Jahre 1175 oder in dem diesem voraufgegangenen Jahre erbauete Herzog Heinrich der Löwe in Lübeck auf dem Platze, der jetzt den Namen „großer Bauhof" führt, eine Kapelle zu Ehren des Evangelisten Johannis.[1]) Sie lag an der nordöstlichen Ecke desselben, der auf der Parade an der Ecke der Hartengrube errichteten Domherrencurie gegenüber,[2]) und wahrscheinlich an derjenigen Stelle, auf welcher bei der Gründung der Stadt die erste Kirche errichtet war. Wegen des sandigen Untergrundes, der dazumal in jener Gegend überall offen zu Tage trat, ward sie meistens capella sancti Johannis in arena oder die Kapelle des heiligen Johannis auf dem Sande genannt.

Zur Besoldung des an ihr angestellten Geistlichen bestimmte der Herzog den ein Jahrhundert später, und zwar unterm 2. Mai 1293, auf fünfzehn Lübeckische Mark festgesetzten[3]) Ertrag dreier an dem östlichen Ufer der Wakenitz belegenen Hufen (das früher Ackerhof, jetzt Marly benannte Gehöft), den von ihm auf zwei Mark geschätzten Zehnten aus dem Zolle zu Oldesloe und die Hälfte des Zehnten, der von der Provinz Radekow mit Ausnahme eines Poppekenhus benannten Bezirks aufkam; zugleich gestattete er seinen Baronen und den Grafen von Nordalbingien, der Kapelle einen weiteren Grundbesitz bis zu sechs Hufen beizulegen.[4])

[1]) Urkundenb. d. Bisth. Lübeck S. 16.

[2]) Ebendaselbst S. 323.

[3]) Ebendaselbst S. 350.

[4]) Ebendaselbst S. 15.

Als im Jahre 1197 Graf Adolph III. von Schauenburg dem Domkapitel mehrere Dörfer geschenkt hatte, ward ihm dafür von diesem das Belehnungsrecht über die zu einer Dompräbende erhobene Kapelle eingeräumt.[5]) In Folge hiervon stand ihm und seinen Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, bei eintretender Vakanz die Stelle nach freiestem Ermessen zu besetzen. Der ernannte Geistliche hatte im Domkapitel Sitz und Stimme, doch hatte er keinen Anspruch auf die zum Unterhalt der Domherren ausgesetzten Einnahmen und auf die Gaben, welche diese für ihre Anwesenheit bei Begräbnissen und für die Feier von Gedächtnißtagen erhielten;[6]) zugleich war er verpflichtet, den Holsteiner Grafen ohne Besoldung als Schreiber zu dienen.

Zur Verbesserung der Präbende schenkte Graf Adolph im Jahre 1200[7]) einen an der Trave belegenen, Krowel benannten Wald und genehmigte, daß auf seinem Areal ein Dorf angelegt werde, dessen Bewohner nur bei feindlichen Einfällen zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet sein sollten. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit behielt er sich vor, versprach jedoch, daß bei allen nicht todeswürdigen Verbrechen die Rechtspflege an Ort und Stelle stattfinden solle. Im Jahre 1233 übertrug sein Sohn Graf Adolph IV. die Gerichtsbarkeit auf das Domkapitel.[8]) Der Domherr und gräfliche Schreiber Heinrich, dem zuerst die Präbende verliehen war, ließ den Wald ausroden und legte zwei Dörfer an,[9]) die den Namen groß und klein Barnitz erhielten. Von ihrem Ertrage hatte der jedesmalige Inhaber der Präbende alljährlich eine Mark Silber an das Domkapitel abzuliefern, von welcher Summe dieses die Kosten einer, Anfangs am Tage Mariae Magdalenae (22. Juli), später am Tage des Johannes ante portam latinam (6. Mai) im Refectorium zum Gedächtniß des Grafen Adolph III. gehaltenen Mahlzeit bestritt.[10])

Eine weitere jährliche Einnahme von zwei Mark bezog der betreffende Geistliche aus den Erträgnissen der Fähre zu Trave-

[5]) Urkundenb. d. Bisth. Lübeck S. 21.
[6]) Ebendaselbst S. 161.
[7]) Ebendaselbst S. 25 ff.
[8]) Ebendaselbst S. 73.
[9]) Ebendaselbst S. 76.
[10]) Ebendaselbst S. 73.

münde. Ueber ihre Verleihung hat sich eine Urkunde nicht erhalten, sie muß jedoch bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Seitens der holsteinischen Grafen erfolgt sein, da dem Rathsherrn Wilhelm von Stade, der 1263 zum Advokaten in Travemünde und zum Verwalter der dortigen Fähre bestellt wurde, die Verpflichtung auferlegt ward, von den Einnahmen, die er bezog, alljährlich zwei Mark an den Domherrn Otto abzuführen.[11]) Diese Summe ward noch im Jahre 1329 bezahlt, denn als damals Graf Johann III. von Holstein gegen Empfang von 1060 m℔ auf alle seine Rechte an Travemünde zum Besten der Stadt Lübeck verzichtete, übernahm die letztere die Zahlung jener zwei Mark.[12]) Wann dieselbe später abgelöst ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Zum Empfange berechtigt war nicht, wie Grautoff[13]) und die Herausgeber des Lübeckischen Urkundenbuchs[14]) annehmen, das Lübeckische Domkapitel, sondern der Inhaber einer Dompräbende, denn es heißt in der Urkunde von 1329 ausdrücklich:

Sunt tamen ex predicto vectorio Trauenemunde sito due marce denariorum lubecensium pertinentes ad quandam prebendam in ecclesia Lubecensi, a quodam canonico eiusdem ecclesie, ad quem hoc facere pertinet, annis singulis subleuande.

Daß die hier erwähnte Dompräbende identisch ist mit derjenigen, welche in der Kapelle St. Johannis errichtet war, ergiebt sich daraus, daß der Domherr Otto, an welchen 1263 die zwei Mark zu bezahlen waren, damals Schreiber der holsteinischen Grafen und als solcher Inhaber jener Präbende war.[15])

Als Graf Gerhard von Holstein im Jahre 1219, während der damalige Lübeckische Bischof Heinrich von Bochold sich in Rom aufhielt, die zum Bisthum gehörigen Güter überfallen und verwüstet hatte, und später nach längeren Streitigkeiten zur Leistung einer Sühne verurtheilt war, mußte er unter andern ihm auferlegten Bußen auch das Patronatrecht jener Präbende auf den Bischof von

[11]) Urkundenb. d. Stadt Lübeck, Th. 2 S. 31.
[12]) Ebendaselbst, Th. 2 S. 153.
[13]) Vermischte Schriften, Bd. 1. S. 320.
[14]) Urkundenb. d. Stadt Lübeck, Th. 2 S. 31. Anmerk 2.
[15]) Urkundenb. d. Bisth. Lübeck S. 111 u. 127.

Lübeck übertragen,[16]) doch scheint nach einer Angabe, die sich in der Lebensbeschreibung des Bischofs Heinrich findet,[17]) ihm und seinen Nachfolgern das Recht gewährt zu sein, die Stelle wechselsweise mit dem Bischofe zu besetzen. Im Jahre 1446 gab der Bischof Nicolaus Sachow das Patronatrecht den Grafen von Holstein zurück. In Folge hiervon erhielten diese nicht nur das Nutzungsrecht an den Einkünften der Dörfer groß und klein Barnitz, soweit sie nicht dem Inhaber der Präbende zu überlassen waren, sondern auch das ungeschmälerte Verleihungsrecht jener Stelle.[18]) Seitdem ward die Kapelle als ein Zubehör der Präbende angesehen.

In ihr hat nach den Angaben des Senior von Melle der Magister Johann Boytin eine Vikarie begründet und mit Einkünften aus dem Dorfe Trenthorst ausgestattet. Derselbe war Inhaber der Präbende und als solcher gräflicher Kanzler. In dieser Eigenschaft geschieht seiner zuerst 1350 Erwähnung;[19]) gestorben ist er erst nach dem Jahre 1378,[20]) und wird die Gründung der Vikarie wohl in seinen letzten Lebensjahren erfolgt sein.

In der Kapelle ward auch ein der Mutter Maria geweihter Kaland abgehalten.[21]) Dieser war 1305 von in Holstein ansässigen Geistlichen gegründet,[22]) und ist zur Zeit des Bischofs Eberhard von Attendorn nach Lübeck verlegt. Hier geschieht seiner zuerst im Jahre 1385 bei der Stiftung einer Vikarie in der Marienkirche durch Bertold Holthusen Erwähnung; er bestand noch 1593.[23])

Daß die Annahme von Professor Deecke,[24]) die Kapelle sei in der Gestalt eines Oktogons erbaut gewesen, eine irrige ist, ergiebt sich aus der Abbildung, welche sich von ihrer nördlichen Façade auf dem großen Holzschnitte der Stadt Lübeck vom Jahre 1555 erhalten hat. Aus dieser ist zu entnehmen, daß die Kapelle aus

---

[16]) Urkundenb. d. Bisth. Lübeck S. 633 ff.
[17]) Ebendaselbst S. 788.
[18]) Zeitschrift des Vereins f. Lübeckische Geschichte, Th. 3 S. 28.
[19]) Urkundenb. der Stadt Lübeck, Th. 2 S. 904.
[20]) Ebendaselbst Th. 5 S. 583.
[21]) Ebendaselbst, Th. 6 S. 366.
[22]) Urkundenb. d. Bisth. Lübeck S. 710.
[23]) Urkundenb. der Stadt Lübeck, Th. 6. S. 367.
[24]) Die freie und Hansestadt Lübeck, Aufl. 1 S. 26, Aufl. 4. S. 32.

einem nicht sehr großen viereckigen Schiff und einem an der Ostseite desselben angebauten viereckigen Chor bestanden hat. Das Schiff, welches keine Seitenkapellen hatte und an beiden Seiten durch zwei große Fenster Licht empfing, ward durch ein hohes mit Ziegeln belegtes Dach bedeckt. Unterhalb des letzteren befand sich ein einfacher romanischer Bogenfries, im übrigen entbehrte die aus Ziegeln aufgeführte Seitenwand jedes anderweitigen Schmuckes. Eine, wie es scheint, nur aus einer Bretterverschalung hergestellte Giebelwand überragte nach Osten den niedrigeren Chor. Bei diesem sprang die nördliche Seitenwand gegen den umgebenden Platz weiter vor, als die Seitenwand des Schiffs. Daß solches erst durch einen späteren Umbau bewirkt sein wird, darf aus der Construktion der Seitenwand geschlossen werden, da mehrere in dieser angebrachte kleine viereckige Fenster ersichtlich einer spätern Bauzeit angehören. In der Hinterwand des Chors, die durch einen abgeschrägten spitzen Giebel abgeschlossen ward, waren neben einander zwei große Fenster angebracht. Der Zugang zur Kapelle lag an ihrer westlichen Seite. Da sie eines Thurmes entbehrte, so war die Glocke an der östlichen Giebelwand des Schiffes nach außen aufgehängt. Im Innern befanden sich mehrere Erbbegräbnisse, verschiedene Altäre und eine Orgel. An Silbergeräth wurden 1530 aus ihr entnommen drei silbern vergoldete Kelche mit Patenen und ein silberner Mühlenstößer.[25])

Nach Einführung der Reformation ward der Gottesdienst in ihr eingestellt. Anfangs wird sie leer gestanden haben, später ward sie vermiethet. Der Ertrag, der hierdurch gewonnen ward, war ein sehr geringer; in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts betrug er nur fünf Mark jährlich, doch wurden auch diese von den Miethern viele Jahre hindurch nicht bezahlt. Dieß hatte zur Folge, daß die Kapelle, für deren Erhaltung nicht mehr gesorgt wurde, gänzlich verfiel, und daß dem damaligen Patronatherrn, König Christian IV. von Dänemark, zumal die beiden Dörfer Barnitz als Lehen vergeben waren, die Kenntniß von den ihm an derselben zustehenden Rechten völlig verloren ging. Erinnert wurde er an sie durch einen Lübecker Bürger, Heinrich Wörger. Dieser, der während des schwedischen Krieges als Factor des Königs thätig gewesen

[25]) Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Th. 2 S. 139.

war, besaß große Forderungen an ihn, deren Erstattung er nicht erzwingen konnte. Da er selbst von seinen Gläubigern gedrängt wurde, so suchte er, um wenigstens etwas zu erlangen, bei dem Könige darum nach, dieser möge ihm die Kapelle und den Platz, auf dem sie stand, eigenthümlich überlassen. Letzterer zögerte nicht, jener Bitte zu entsprechen, zumal er selbst aus der Kapelle keinen Nutzen zog. Unterm 18. Juni 1647 trat er sie an Wörger ab, der hierfür die bisherige Miethe von 5 mℊ fernerhin als Grundhauer an den Lehenbesitzer des Gutes Barnitz entrichten solle.[26] Von der geschehenen Uebertragung machte der König unterm 26. Juni 1647 dem Lübecker Rathe Anzeige, und ersuchte ihn zugleich, Wörger in der Ausübung der ihm verliehenen Rechte zu schützen.[27]) Durch Dekret vom 19. Februar 1648 erkannte der Rath dann Wörger als Eigner der Kapelle an, bestimmte aber, daß er den Platz und das auf demselben zu errichtende Gebäude an keinen Fremden verkaufen dürfe, daß derselbe dem Lübeckischen Rechte unterworfen und zur Leistung der bürgerlichen onera verpflichtet sein solle. Alsbald begann Wörger mit den Abbruchsarbeiten; er mußte diese aber nach kurzer Zeit wieder einstellen, da der Bischof von Lübeck die Kapelle als Stiftsgut in Anspruch nahm, und die Berechtigung des Königs zum Verkauf derselben bestritt. Nach dem Tode Christians IV. wandte sich Wörger an dessen Nachfolger Friedrich III., der unterm 20. Februar 1649 die Eigenthumsübertragung seines Vorgängers bestätigte, und durch Schreiben vom 19. März 1650 den Rath aufforderte, Wörger nicht länger in der Besitzergreifung zu hindern. Da hiedurch der Einspruch des Bischofs nicht zu beseitigen war, so trat Wörger nunmehr in unmittelbare Unterhandlungen mit letzterem ein, und erreichte durch das Zugeständniß einer Zahlung von 1000 mℊ Lüb. an die Structurkasse des Domes, daß die Cession des Königs am 4. Juli 1650 vom Bischofe anerkannt wurde.[28]) Die Abbruchsarbeiten der Kapelle, deren Giebel nach einer Angabe des Seniors von Melle am 1. August 1648 eingefallen war, wurden von Wörger nicht wieder aufgenommen, vielmehr beantragte er am 1. Mai 1652 bei dem Rathe, daß dieser ihm die Kapelle und ihren Platz abkaufen solle. Nach längeren

---

[26]) Siehe Anlage I. [27]) Siehe Anlage II. [28]) Siehe Anlage III.

Verhandlungen, die von den Herren des Bauhofes, Gotthard Brömse und Matthaeus Rodde geführt wurden, kam ein Vertrag zu Stande, durch den sich der Rath verpflichtete, an Wörger für Ueberlassung des Gebäudes und seines Platzes 2000 Thlr. Species zu bezahlen; von dieser Summe sollten 1000 Thlr. von der Accise und 1000 Thlr. von der Kämmerei aufgebracht werden. Als der Rath auf Antrag der Bauherren am 6. Juni 1652 die Zahlung der Kaufgelder anwies, bestimmte er zugleich: „Und können die Herren des Platzes sich wieder bedienen, und müssen verschaffen, daß Ein Ehrb. Rhat eine freie Hand behalten möge, mit dem Platz zu machen, waß er wolle, dieweil der Bischoff sich vernemen lassen, daß er mit Conditions wolle lassen, daß ein Gotteshaus oder Armenhaus darauff gebawet werde."

Bald darauf wurden die Gebäude Seitens des Bauhofes abgebrochen und der freigelegte Platz eingeebnet. Eine Bebauung desselben ist weder damals noch später in Aussicht genommen.

Anlage I.

Wir Christian der Vierdte von Gottes gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und gothen Koenig, Hertzogh zu Schleswigh, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst, Thuen kundt hiermitt gegen männiglich: Nachdem der Ehrsams unser Factor in Lübeck und lieber getrewer Hinrich Woerger bey vorigem Kriegswechsen nach seinen äußersten vermügen Unß und den Unßerigen zu diensten gewehsen, darüber auch in nicht geringe ungelegenheitt gerathen, daß wir also billigg bewogen Ihm und den Seinigen zur künftiger mehrerer auffmunterung bey anderen, alle Koenigliche Gnade hinwiederumb zu versprechen und zuzusagen; Weill er aber für jetzo kein ander mittull vorzuschlagen gewußt, wormitt selbige gegen Ihne zu declariren, also daß wir Ihm obiger gnädigsten consideration etwa die alte in der Statt Lübeck stehende Capelle zusambt den Platz, so Unß zwar zustehet, aber von Burgermeystern und Rath daselbst von Unserntwegen zu repariren und wieder zu bebuwen nicht will gestattet werden, welches wir dan der vorigen Zeitten nachlässigkeitt viellmehr,

als ihren wiederwillen, imputiren und zuschreiben, cediren und überlassen mögten, sonderlich da derogestalt Unß durchauß kein nutz noch hebungh zugewartten, aber im wiedrigen icht waß außer dem jure patronatus abgehe, Ihme aber und seinen Erben annoch damitt könte gedienet sein. Wan wir nun dieser wegen nothwendigen Bericht eingezogen, auch befunden, daß erwehntes jus patronatus schwerlich bey so verfallenen und verjähretem wehsen zu manuteniren vnd zu erhalten, also haben wir sothanen seinen gehorsamstes gesuch geruhet und statt gethan. Thuen auch solches hiemitt und in crafft dieses für Unß, unßere Erben und Nachkommen derogestalt und also, daß gedachter Hinrich Woerger und dessen Erben besagte Capelle in den standt, worein sie anjetzo ist, für sich annehmen vnd alß sein aigen guett genießen und gebrauchen, die Steine und materialia auch seinem Belieben nach zu anderen gebawten wiederumb verwenden, den Platz bebouwen und allesdings damitt schalten und walten müge und solle, alß immer ein aigener und proprietarius mit dem seinigen zu thuen und zu schalten befuegt, worbey Ihn dan weder von Unß noch Unßeren nachkommen kein eintragh oder hinderung zugefüget, besondern vielmehr alle handtbietung und Schutz wiederfahren soll. Versehen Unß auch zu vohrgedachter Statt und deroselbigen jetzigen Bürgermeystern vnd Rath, weill es nun gleichsahmb eine naturam privati fundi doch mitt vorbehalt gebührender freyheitt induciret und angezogen, sie auch sich also keines kunftigen praejudicii mehr zu besorgen, sie werden auch gedachten Woerger darein keine scherrung, besondern viellmehr gleich Unß, daß er seiner besten commodität nach alles für sich und die seinighe bebuwen, nützen und gebrauchen müge, Ihn fordern undt beyständig sein, welches wir dan zu erkennen geneigt und an erbietligh. Damit aber auch keinem tertio sein jus gekräncket oder geschmählertt werde, soll vorgedachter Woerger und dessen Erben gleichsahmde anstatt einiger recognition und grundthauer dem possessori Unßers Barnitzischen beneficii also pro tempore dem Wollgebornen Unßern Landt Rath in den Fürstenthümben, Ambtmann zuer Steinburg Gouverneurn zuer Gluckstatt und lieben getreuwen Hern Christian Graffen von Pentz Rittern jährlich, so viell also die jetzige conductrix oder Einwohnerin deß alten Hauses geben, welches den einkommenen Bericht nach etwa Fünff ℳ

Lubesch sein soll, die doch in etzlichen Jahren nicht einkommen, nach wie vohr davon entrichten und abtragen, sonsten aber im übrigen alles frey und ohn einige beschwerde genießen sonder alle gefährde. Uhrkundlich unter Unserem Koeniglichen Handtzeichen und Secret. Geben auff Unßerem Schlosse zu Copenhagen den 18. Juny Anno 1647.

Christian.

Anlage II.

Christian der Vierdte von Gottes gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen Koenigh, Hertzogh zu Schleswigh, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst.

Unsern gnädigsten unnd wollgeneigten willen zuvohr. Ehrsambe liebe besondere. Es soll in ewer Statt eine alte Capell stehen, so zu Unßerm lehne Barnitz, wormit pro tempore der wollgeborner Unßer Rath, Ambtmann zuer Steinburgh und lieber getrewer Herr Christian Graff v. Pentz Ritter investiret und belehnet, gehoret, welche mehren theilß gantz verfallen unnd noch täglich mehr abnemben soll, weill ihr nicht gestatten wollet, daß das geringste daran magh repariret und gebessert werden. Nun müssen wir zwar dahin verstellen, wie ihr solche hinderungh mit fughe zu behaubten; weill aber nunmehr allzulangs jährige patienz dieserseits mit dazu gekommen und eben unter dessen bei jungstem Schwedischem Krieghe Unßer Factor, sonsten ewer Bürger, Hinrich Worger von Unßerntwegen in nicht geringe ungelegenheit, wie euch bekandt und wissend, gerathen, worfür Wir ihm woll gerne einige erstattung oder ergetzligkeit gonneten, so seint Wir rathß worden gedachte Capelle zusambt dem Platz, wie auch Stein unnd Kalck, wie Sie itzo ist, demselben alß einem privato unnd ewrem Mittburger zu cediren und überzulaßen, damit also die beysorge, so ihr etwa wegen deß juris patronatus haben mögtet, tolliret und auffgehoben. Gesinnen auch demnach hiermit gegenwertigk an euch gnedigst, Ihr wollet ihm daran nicht hinderlich, besondern gantz ohngeweigert gestatten, daß er sothane Capelle abbrechen, die Steine und materialia seinem besten belieben unnd gefallen nach wiederumb verbrauchen unnd den Platz mit andern wohnungh zu aigenem

Zierdt ewrer Statt wiederumb bebuwen, dar ferner auch selbige für sich und seine Erben alß sein aygenthumb genießen mughe. Solches versehen Wir Unß und seint euch unnd ewer guten Statt hinwieder mit beharlichen Königlichen gnaden woll gewogen. Geben auf Unßerm Schloß Friederichsburgh den 26. Juny Anno 1647.

Christian.

Auf der Rückseite: Den Ehrsahmen Unsern lieben besondern Bürgermeistern und Rahtt der Stadtt Lübeck.

Anlage III.

Von Gottes gnaden Hanns, Erwehlter Bischoff zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grave zu Oldenburg und Dellmenhorst. Uhrkunden und bekennen hiemit für Unß, Unsere Successoren am Stiffte Lubeck und sonst Jedermänniglich: Nachdem Unß der Ehrbar Unser Lieber besonder Heinrich Worger, Burger in Lübeck, unterthänig vorgezeiget, daß J. Königl. Maj. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. Unser freundlich geliebter Herr Vetter, Bruder und Gefatter Ihm die verfallene Capelle St. Johannis in arena genand, bey Unser Dombkirchen in Lübeck gnädigst geschencket, mit unterthaniger Bitte, wir geruheten wegen Unsers daran habenden Bischöflichen interesse sothane donation Ihm fähig werden zu lassen.

Daß wir also zu sonderbahren respect der Koenigl. und mit Vorwissen und belieben Unsers Herrn Bruders Hertzog Friederichen zu Schleßwig Holstein alß die wegen der mit hochstgemelter Ihr Koenigl. Maj. alternirenden Collation deß distincten Canonicats, worzu diese Capelle gewidmet und beleget worden, hiebey gleichergestalt interessiret, dem Vorbesagten Heinrich Worger gegunnet und frey gegeben, sich nunmehr der Capellen anzumaßen, die Steine und materialien zu seinem Vortheil zu verbrauchen, den Platz mit anderen wohnungen wiederumb zu bebawen oder sonst zu veräußern und zu seinem und seiner Erben beste zu genießen. Er aber vorher schuldig seyn solle Unserm Structuario zur Structur Unser Dombkirchen daselbst zu entrichten und zu bezahlen Ein tausend Mark Lubisch. Uhrkundlich Unser eigenhandigen Unterschrifft und uffgetruckten Furstl. Cammer Siegels. So geschehen uff Unser Bischoflichen Residentz Euthin den 4. Julii Anno 1650.

Hanns.

XII. (XVII.)

Ein Urtheil über Lübeck aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts.

Mitgetheilt von Staatsarchivar Dr. Wehrmann.

Der Lübeckische Syndicus Simon Batz von Homburg vermachte in seinem 1464 errichteten Testament seine Bibliothek seinen drei Schwestern und fügte die Bestimmung hinzu, daß sie für 300 m℔ dem Rathe zum Kauf angeboten werden solle. Da sie nur aus Manuscripten bestand, war der geforderte Preis gewiß ein sehr mäßiger. Der Rath hat bei dem Tode des Syndicus, der noch in demselben Jahre erfolgte, von dem Anerbieten Gebrauch gemacht und den Schwestern 300 m℔ ausbezahlt. Einige der Manuscripte werden noch jetzt auf der Stadtbibliothek aufbewahrt. Sie sind an dem ihnen aufgedrückten Kanzleistempel leicht erkennbar, und auch dieser hat ein Interesse, indem er den einen Schild auf der Brust tragenden Adler zeigt, also den Beweis giebt, daß diese Form des Lübischen Wappens schon damals die übliche war. Unter den Manuscripten befindet sich eine Briefsammlung, bei deren flüchtigem Durchblättern vor Kurzem ein Brief bemerklich wurde, der aus Lübeck datirt ist und dadurch Aufmerksamkeit erregte. Leider fehlen alle näheren persönlichen Beziehungen. Man sieht weder, wer den Brief geschrieben hat, noch an wen er gerichtet ist, sondern bleibt in beiden Beziehungen auf Vermuthungen angewiesen. Der Schreiber giebt sich als einen hier nicht zu Hause gehörigen, sondern nur zeitweilig sich hier aufhaltenden Arzt zu erkennen. Da die Güter der Ermeländischen Kirche erwähnt werden, mag der Brief nach Braunsberg oder Frauenburg gerichtet sein, und da wiederkehrender Friede als Wunsch ausgesprochen wird, scheint er in die Zeit des

Krieges des Deutschen Ordens mit Polen, also zwischen 1453 und 1466 fallen zu müssen. Ihn in eine noch frühere Zeit zu setzen, ist schon wegen des merkwürdigen Urtheils über Lübeck nicht wohl möglich. Dieses Urtheil ist für sich verständlich und, auch wenn man von einigen ersichtlichen Uebertreibungen absieht und sie in Abrechnung bringt, doch so merkwürdig, daß der Brief einen Anspruch darauf hat, hier mitgetheilt zu werden.

Der Brief lautet:

Secundam omnibus in rebus fortunam pro salute. Venerabilis domine ac fautor mi peculiarissime. Ex litteris quippe vestris mihi nuperrime transmissis omni ambiguitate semota luculenter conspicio vestrum ac aliorum preclarissimorum doctorum erga me immensum fauorem amoremque integerrimum, cum mihi profecto non paruum ymmo grande munus mera liberalitate offertis, quod plerique viri vtique spectabiles, vti haut dubito, summopere conantur adipisci. Quantas igitur pro tantis beneficiis graciarum actiones offerre teneor, ego ipse cognosco vix. Sane, vir spectatissime, huiusmodi generosam oblationem mihi ultro factam in presentiarum acceptare congruum non existit, partim propter medicine practicam, cui operam do, que quidem mihi nunc hic ac in nostra equidem patria fructuosior erit, quam juris pontificii sciencia eciam ingentissima, partim quia nouitates nostra de patria dietim expecto, quibus habitis forsitan necessarium erit, ut patriam quantocius reuisitem, si priuilegia ac bona nostre Warmiensis ecclesie debeant recuperari. Sic itaque tam propter bona ecclesie quam propria de mea mora aliquo in loco penitus dubius existo. Verumptamen dulcis amor patrie me sicut quamplurimos compellit crebro. Virgilius nempe sic suis modulatur carminibus: „Omnia vincit Amor et nos cedamus Amori."[1]) Quam ob rem, vir doctissime, hoc in loco insignitissimo aliquantisper morari decreui, quousque cunctipotens de fonte sue innumere pietatis ymbrem pacis super nos misericorditer effundet. Scribitis quoque, vir amantissime, vestro de bono aere optimaque

[1]) Virgil. Bucolica 10, 69.

gente etc. Verum fateor me vestre nove planctacionis viridarium, cui omnium rerum pius sator salubre det incrementum, nunquam oculis conspexisse, et idcirco de hoc iudicare non valeo. Sed hercle unum scio, ut hic locus egregius a divina terrenaque imperiali maiestate plerisque dotatus est muneribus. Hic sunt fluenta limpidissima, aer serenissimus, terra optima, nemora iocundissima, pomeria florentissima, edificia pulcherrima, platee fecibus semper purgate, presul devotissimus, clerus disciplinatus, beneficia grassa, templa politissima, in quibus divine laudes perpetim summo cultu peraguntur, turres altissime, que suis aureis fulgoribus intuencium oculis eminus choruscant, cenobia preclara omni religione fulgentia, bibliotece numero librorum ditissime, diuini verbi pretores (precones?) disertissimi, mercatores in negacionibus studiosissimi, cives omnium rerum opulentissimi, et, quod superest, politia reipublice ornatissima, civitas omnibus defensionibus munitissima totaque gens apprime pacifica. Sed taceo de pulchro femineo sexu, cuius delectabilis intuitus lassata ingenia vires cogit recuperare. Venus enim ac Dyana nostras Lubicenses in pulchritudine antecedunt, illas enim morum venustas, personarum proceritas, melliflua eloquia, roseus lilialisque aspectus opulentissime decorant, sagax quippe natura in earundem nobili creacione penitus in nullo erravit. Porro, ut summarie proferam, quidquid boni et pulchri est hic splendidius copiosiusque quam in ceteris invenitur locis, alter quoque paradisus non immerito poterit appellari. Hiis dictis sat est, ne videar calamum nimium protelare. Demum accuratissime precor, quatenus preclaros doctos, videlicet dominum Hermannum et Petrum, viros vtique omni sciencia et probitate laureatos mei ex parte sinceriter salutetis, vobisque omnibus graciarum actiones, non quas debeo, sed quas valeo, iterum atque iterum devotissime impendo. Valete dyu fauste. Datum in civitate Lubicensi.

Die Lübeck betreffende Stelle lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Das Eine weiß ich, daß dieser vortreffliche Ort von der göttlichen und von der Kaiserlichen irdischen Majestät mit den kost-

barsten Gaben ausgestattet ist. Hier hat man die klarsten Gewässer, die heiterste Luft, den besten Boden, die anmuthigsten Haine, die blühendsten Gärten, schöne Gebäude, immer reinliche Straßen, einen gottesfürchtigen Bischof, wohlgeordnete Geistlichkeit, reiche Pfründen, sehr schöne Kirchen, in denen das Lob Gottes in prächtigster Weise gesungen wird, hohe Thürme, deren Goldglanz den Anschauenden schon von Weitem in die Augen fällt, herrliche Klöster, die sich durch Religiosität auszeichnen, reiche Bibliotheken, beredte Verkünder des göttlichen Worts. Die Kaufleute widmen sich ihrem Geschäfte mit Eifer und sind äußerst wohlhabend. Die Stadt hat eine vorzügliche Verfassung und ist durch Schutzwehren aller Art gesichert, die Bevölkerung ist friedliebend. Ich schweige von dem weiblichen Geschlechte, dessen Anblick erfrischend und erquickend wirkt. Venus und Diana mögen schöner sein, aber die Lübischen Frauen schmückt ein Reiz der Anmuth, Hoheit der Gestalt, fließende Rede; sie erscheinen wie Rosen und Lilien und die weise Natur hat bei ihrer Erschaffung Nichts übersehen oder vergessen. Kurz, was es überhaupt Gutes und Schönes giebt, ist hier glänzender und in größerer Fülle vorhanden, als in andern Städten, so daß man Lübeck mit Recht ein zweites Paradies nennen kann.

Der lateinische Text des Briefes ist von Prof. W. Wattenbach im Nürnberger Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrgang 1873 № 2, zum Abdruck gebracht.

XIII. (XVIII.)

War ein Johann Hoyer Mitglied des Lübecker Rathes?

Von Dr. W. Brehmer.

Unter denjenigen Personen, welche nach Entsetzung des alten Rathes im Jahre 1408 in den neuen Rath erwählt sind, wird von Senior von Melle in seiner „Gründlichen Nachricht von der Stadt Lübeck," S. 56, ein Johann Hoyer aufgeführt. Derselbe wird auch in dem begleitenden Texte der von Milde herausgegebenen „Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck" (Heft 10 S. 57) bei Beschreibung seines Wappens, das auf einer schrägrechten Binde drei langhaarige Menschenköpfe trägt, als Mitglied des neuen Rathes bezeichnet. Dagegen hat Schröder in seinen topographischen und genealogischen Notizen behauptet, daß Johann Hoyer seit 1402 dem alten Rathe angehört habe. Dieser letzteren Ansicht hat sich Staatsarchivar Dr. Wehrmann im Register zum fünften Theile des Lübeckischen Urkundenbuches angeschlossen. Da in den gleichzeitigen Quellen Johann Hoyer niemals als Lübeckischer Rathsherr genannt wird, auch keines Rechtsgeschäftes Erwähnung geschieht, dem er sich in dieser Eigenschaft unterzogen hat, so beruht die Annahme, er sei Lübecker Rathsherr gewesen, lediglich darauf, daß ihm, so oft sein Name in den Urkunden aufgeführt wird, stets die Ehrenbezeichnung „Herr (dominus)" beigelegt wird. Die hierauf gegründete Schlußfolgerung ist aber nicht unanfechtbar, denn zu jenen Zeiten wurden, abgesehen von Adligen und Geistlichen, zu denen Johann Hoyer nicht gehörte, nicht nur Lübeckische Rathsherren, sondern auch die Mitglieder des Rathes aller größeren Städte und diese auch dann, wenn sie ihr Amt niedergelegt und ihren Wohnsitz von der Heimath nach Lübeck verlegt hatten, in den Lübeckischen Urkun-

den immer als Herren bezeichnet. Letzteres ist bisher vielfach übersehen worden und hat zu mancherlei Irrthümern Veranlassung gegeben, namentlich hat sich Deecke bei Ausarbeitung seiner Rathslinie hierdurch verleiten lassen, Johann Geismar, früheren Rathsherrn in Stockholm, und Heinrich von Essende, früheren Rathsherrn in Wisby, irrthümlicherweise unter die Zahl der Lübeckischen Rathsherren einzuordnen. Zu diesen auswärtigen, in ihrem spätern Lebensalter nach Lübeck übergesiedelten Rathsherren gehört auch Johann Hoyer. Derselbe ist nämlich identisch mit dem Hamburger Rathsherrn gleichen Namens. Es ergiebt sich dies, wie alsbald nachgewiesen werden soll, aus mehrfachen Eintragungen in die hiesigen Stadtbücher. Die Veranlassung dazu, daß er seinen Wohnsitz von Hamburg nach Lübeck verlegte, lag darin, daß er sich zu Ende des Jahres 1401 mit Gertrud, einer Tochter des damals schon verstorbenen Lübeckischen Vogtes Detlev Mane und der Wittwe des Lübeckischen Bürgers Gerhard von Attendorn, eines Sohnes des gleichnamigen Rathsherrn, verheirathete. Dieselbe scheint sehr wohlhabend gewesen zu sein, denn sie brachte ihrem Ehemann außer einem ansehnlichen Baarvermögen das Haus Mengstraße M.-M.-Q. № 3 als Mitgift zu. Durch jene Ehe sind die nachfolgenden, für die Sittengeschichte der damaligen Zeit nicht uninteressanten Eintragungen in das Niederstadtbuch veranlaßt worden.

Am 13. December 1401[1]) erklärt Herr Johann Hoyer, wohl noch vor Abschluß der Ehe, er gelobe, weder Gertrud, die Tochter des Detlev Mane, noch auch die Güter, welche er von ihr als Mitgift erhalten habe, ohne Genehmigung ihrer Freunde aus Lübeck zu entfernen, auch wolle er ihr fünfzig Mark Rente verschreiben, die sie, so lange sie beide lebten, als Spielgeld gebrauchen solle. Für den Fall, daß er vor seiner Frau versterben sollte und mit ihr Kinder gezeugt habe, verspricht er, ihr im Voraus 100 mℒ jährlicher Rente, jede Mark mit 20 mℒ auszulösen, in Lübeckischen Grundstücken auszusetzen, ihr auch alle für ihren Körper zugeschnittenen Kleider nebst deren Zubehör, sowie ihre sämmtliche fahrende Habe, bestehend in Geschmeide, Utensilien und Hausgeräth, zu hinterlassen, zugleich genehmigt er, daß ihre ganze Mitgift den mit

[1]) Urkunde № 1.

ihr erzeugten Kindern und nicht seinen Kindern erster Ehe zufallen solle.

An demselben Tage [1]) ertheilen Herr Johann Hoyer, Herr Tidemann Junge, Lübeckischer Rathsherr, und Heinrich Yermer, letztere beide als nächste Erben, ihre Genehmigung dazu, daß Gertrud, die Tochter des Detlev Mane, wenn sie ohne Kinder sterben sollte, ein Testament über 1000 mℓ machen dürfe; der erstere sowohl wie die beiden letzteren geben hiezu ihre Zustimmung in Bezug auf je 500 mℓ.

Nachdem sodann die Ehe geschlossen ist, erklären zu Pfingsten 1402 [2]) die Herren Tidemann Junge, Rathsherr, und Johann Hoyer, Bürger zu Lübeck, vor dem Niederstadtbuch: Wenn Gertrud, die Ehefrau des Herrn Johann, was Gott verhüten möge, ohne Kinder versterben sollte, so wollten Herr Tidemann und seine Erben von dem Theil des Nachlasses der Gertrud, der auf sie fallen werde, dem Herrn Johann und seinen Erben 500 mℓ auskehren.

Am 11. Juni 1402 finden sich drei weitere Eintragungen. [3]) In der ersten bemerkt Herr Johann Hoyer, er habe seiner Ehefrau geschenkt: eine vergoldete Spange mit einem Rubin, mehrere kleine Spangen und Ringe, drei vergoldete Schalen, einen vergoldeten und einen silbernen Krug, zwei Halsbänder, sechs silberne Schalen, zwei vergoldete Pokale, alle seine silbernen Löffel und die Hälfte alles seines Hausgeräthes, den er nach Lübeck mitgebracht habe, seien die Gegenstände groß oder klein. Diese Sachen solle sie gebrauchen, so lange sie und die von ihm mit ihr erzeugten Kinder lebten. Wenn sie aber, ohne mit ihm Kinder erzeugt zu haben, sterben sollte, so sollten alle jene Sachen an ihn und seine Erben zurückfallen.

In der zweiten und dritten erklärt sich Gertrud, die Ehefrau des Herrn Johann Hoyer, damit einverstanden, daß, wenn sie ohne Kinder verstürbe, ihr Mann, Herr Johann, von den Gütern, welche sie ihm in die Ehe gebracht habe, 700 mℓ seinen eigenen Kindern zuwende, womit sich auch Herr Tidemann Junge einverstanden erklärt habe. Habe sie selbst aber mit ihm Kinder, so solle es in ihrem

---

[1]) Urkunde № 2. [2]) Urkunde № 3. [3]) Urkunden № 4, 5 und 6.

Belieben stehen, ob sie jene 700 mℒ den Kindern des Herrn Johann Hoyer aus erster Ehe zuwenden wolle. Auch wenn sie keine Kinder habe, so wolle sie doch jene 700 mℒ Zeit ihres Lebens genießen, und erst nach ihrem Tode sollten sie den Kindern ihres Ehemannes zufallen; zugleich verpflichtet sie sich, die 600 mℒ, welche ihr Mann ihr aus seinen Gütern ausgesetzt hat, seinen Kindern wieder zu erstatten.

Aus diesen Eintragungen ergiebt sich, daß Johann Hoyer wohl zu Ende des Jahres 1401 von auswärts nach Lübeck gezogen ist, und daß ihm dazumal bereits der Ehrentitel „Herr" zustand. Daß ihm dieser nicht als Lübeckischer Rathsherr gebührte, folgt daraus, daß er 1402, obwohl Herr benannt, doch im Gegensatz zu dem Rathsherrn Tidemann Junge einfach als Lübeckischer Bürger bezeichnet wird. Er muß also in einer andern Stadt im Rathe gesessen haben. Diese Stadt war Hamburg, denn als Johann Hoyer am 1. Sept. 1405 eine von ihm übernommene Bürgschaft erneuert,[1]) bemerkt er, daß er sie bereits übernommen habe, als er noch Hamburger Bürger gewesen sei. Bestätigt wird dieses dadurch, daß seit 1377 ein Johann Hoyer dem Hamburger Rath angehört hat und daß desselben in dieser seiner Eigenschaft nach 1401 nicht mehr Erwähnung geschieht, weshalb bisher angenommen ward, daß er 1402 gestorben sei.

Gewohnt hat er in Lübeck wohl nicht, wie Schröder annimmt, in der St. Annenstraße, sondern in dem ihm von seiner Frau zugebrachten Hause, Mengstraße M.-M.-Q. № 3. Aus der Zeit seines hiesigen Aufenthalts besitzen wir nur Kunde über verschiedene von ihm abgeschlossene Geldgeschäfte, auf welche hier nicht weiter einzugehen ist, da sie ohne alles allgemeine Interesse sind.

Gegen Ende seines Lebens müssen seine Vermögensverhältnisse sehr zerrüttet gewesen sein, denn 1415 verkaufte er das ihm von seiner Frau zugebrachte Haus. Drei andere ihm gehörige Häuser, von denen zwei in der Dankwärtsgrube und eines in der Beckergrube lagen, ließ Albert Grote im Jahre 1419 wegen einer ihm bereits seit 1414 zustehenden Forderung von 320 mℒ gerichtlich verkaufen. Am 29. März d. J. war seine Ehefrau sogar genöthigt, für ihr freund-

[1]) Urkunde № 7.

schaftlich dargeliehene 6 mℓ ihren Kirchenstuhl in der Marienkirche zu verpfänden.[1]) Während sie bei dieser Gelegenheit noch als Ehefrau des Johann Hoyer bezeichnet wird, kommt sie im Beginn des folgenden Jahres bereits als seine Wittwe vor. Johann Hoyer ist also zu Ende des Jahres 1419 gestorben.

Eintragungen in das Niederstadtbuch.

1.

1401 Lucie virginis.[2]) Notum sit, quod dominus Johannes Hoyer presens apud istum librum recognovit, quod ipse Ghertrudim, filiam Detlevi Manen, et bona ipsius, que cum ea sumpsit in dotalicium, nec vult nec debet extra istam civitatem Lubicensem ducere alibi cum ea commorando, nisi sit cum consensu suorum amicorum. Eciam ipse vult et debet eidem facere scribi 50 mrc. reddituum ad lusorios denarios omni anno interim, quod ipsi ambo vixerint. Si ipse eciam prius ea moreretur, et in simili pueros habent ab ipsis ambobus genitos, extunc vult et debet ei dare ante omnia centum mrc. Lub. reddituum omni anno, quamlibet marcam pro 20, intra civitatem Lubicensem et eciam ad hoc omnia vestimenta sua ad corpus ejus scissa et omnia ad eadem pertinentia, eciam omnia ejus fabrilia, id est smyde, et utensilia sive suppellectilia. Item vult et debet omnia alia bona cum ipsa sumpta facere manere circa illos pueros ab ipsis ambobus genitos et non penes suos primos pueros.

2.

1401 Lucie virginis. Notum sit, quod dominus Johannes Hoyer, dominus Thidemannus Junge et Hinricus Yermer presentes libro recognoverunt, quod de ipsorum voluntate

---

[1]) Urkunde № 8.
[2]) Dec. 13.

et consensu esset, ut Ghertrudis, filia Detlevi Manen, faciat unum vel plura testamentum seu testamenta, quociens vellet, et illud seu illa revocare et iterum aliud seu alia facere, si tamen ipsa absque pueris moreretur, super mille mrc. Lub., de quibus dominus Johannes predictus consensit, quod sua parte in quinquentas mrc., et dominus Tidemannus et Hinricus predicti, nunc proximi heredes dicte Ghertrudis, consenserunt in alias quingentas mrc. Si vero pueros haberet, tunc premissa omnia nullum vigorem habere deberent.

3.

1402 Penthecostes.[1]) Notum sit, quod domini Tidemannus Junghe, consul, et Johannes Hoyer, civis Lubicensis, coram hoc libro personaliter constituti concorditer recognoverunt, si Ghertrudis, uxor dicti domini Johannis, quod Deus avertat, absque pueris moreretur, extunc ipse dominus Tidemannus et sui heredes debebunt ipsi domino Johanni et suis heredibus de parte cadente super ipsum dominum Tidemannum de bonis relictis ejusdem Ghertrudis dare 500 mrc. Lub., et hoc si in tantum super ipsum ceciderit; si vero predicta mulier pueros haberet de ipso domino Johanne, tunc omnia predicta irrita penitus et quita debebunt esse et invalida quoad dictum dominum Tidemannum et suos heredes absque omni alia ulteriori monicione illarum 500 mrc. Lub. secluso omni dolo malo verborumque auxilio. Predictus eciam dominus Johannes debet habere plenariam potestatem ex parte dicti domini Tidemanni et suorum heredum, prout ipse dominus Tidemannus coram hoc libro recognovit, ad dandum, inpignerandum et vendendum de bonis, que sumpsit cum dicta sua uxore, ad valorem 700 mrc. Lub., si et in quantum tamen hoc fuerit de voluntate ejusdem uxoris sue.

4.

1402 Barnabe.[2]) Notum sit, quod coram libro constitutus dominus Johannes Hoyer recognovit, quod ipse daret

[1]) Mai 14. [2]) Juni 11.

Ghertrudi uxori sue illud deauratum span cum illo robbyno et alia parva spanne et annulos; item tres deauratas schalen et unam deauratam anphoram et unam argenteam anphoram et illa duo colleere et 6 argenteas schalen et duos deauratos koppe et omnia sua coclearia argentea et medietatem omnis illius, quod ad civitatem Lubicensem portavit de suppellectilibus sive magnis sive parvis et qualiacunque sint, quibus frui debebit ad suam et puerorum ab ipsis ambobus genitorum vitam. Si vero ipsa moreretur sine pueris a domino Johanne genitis, tunc omnia predicta econverso cadere debent super ipsum dominum Johannem et suos proximos heredes.

5.

1402 Barnabe. Notum sit, quod apud librum constituta Ghertrudis, uxor domini Johannis Hoyer, recognovit, de ipsius voluntate et consensu esse, si ipsa sine pueris moreretur, quod ipse dominus Johannes vir ejus daret[a] 700 mrc. Lub. suis specialibus pueris de bonis cum ea sumptis, prout in hoc dominus Tidemannus Junge consensit et scribi permisit ad hunc librum pro se et suis heredibus in quadam scriptura supra hoc ante pentecostes. Si vero ipsa ab eo pueros haberet, tunc debet in ejus voluntate stare, si dictas 700 mrc. permittere vult apud speciales pueros domini Johannis. Si eciam non haberet pueros, nichilominus vult dictis 700 mrc. uti et frui ad tempus vite sue; qua mortua tunc cadere debent et manere dicte 700 mrc. penes pueros speciales ejusdem domini Johannis.

6.

1402 Barnabe. Notum sit, quod Ghertrudis, uxor domini Johannis Hoyer, coram libro constituta recognovit, sibi bene constare, quod dominus Johannes ex parte sua exposuit 600 mrc. Lub. Si ergo dominus Johannes moreretur, tunc ipsa coram libro isto arbitrata est se velle pueris specialibus ipsius domini Johannis dictas illas 600 mrc. restituere, nam ipsi jus ad eas habent.

a) dedit Msc.

7.

1405 Egidii. Dominus Johannes Hoyer pro se et suis heredibus coram hoc libro expresse recognovit, quod quem ad modum ipse et sui heredes, dum erat civis Hamburgensis, fidejubendo promiserunt domino Goswino Clingenberge et suis heredibus primo pro illis redditibus septem mrc. Lub. pro centum et quinque mrc. eorundem denariorum a Mathia Wulfhagen emptorum, item pro illis redditibus viginti mrc. Lub. pro trecentis mrc. eorundem denariorum ab eodem Mathia emptorum, prout littere desuper confecte expresse dinoscuntur continere, sic illam fidejussionem utramque secundum omnium earundem litterarum continentiam debebit et vult ipse et sui heredes presentes et futuri firmiter observare.

8.

1419 Feria quarta ante judica. Gheseke, uxor domini Johannis Hoyer, recognovit, se et suos heredes teneri Engelkino Hagelsteyne et suis heredibus in 6 mrc. den. Lub. amicabiliter persolvendis, et interim, quod ipsa aut sui heredes non solverint dictas 6 mrc., tunc uxor ejusdem Engelkini et sui Engelkini heredes debebunt uti sede dicte uxoris domini Johannis Hoyers sita in ecclesia beate virginis; et cum eciam solucio dictarum 6 mrc. fieri disponitur, hoc debet Engelkino et suis heredibus ad unum annum ante predici.

Delevi in presencia et ex jussu prefati Engelkini.

XIV. (XIX.)

Johann Arndes Berichte über die Aufnahme König Christians I. von Dänemark im Jahre 1462 und des Herzogs Albrecht von Sachsen im Jahre 1478 in Lübeck.

Mitgetheilt von Anton Hagedorn.

Die nachfolgenden Berichte über die Aufnahme König Christians I. von Dänemark im Jahre 1462 und des Herzogs Albrecht von Sachsen im Jahre 1478 in Lübeck haben einen amtlichen Charakter: sie wurden von dem Rathssekretär Meister Johann Arndes, und zwar ohne Zweifel im Auftrage des Rathes, verfaßt und mit Ausnahme der ersten kürzeren Relation über die Anwesenheit König Christians in das jetzt sogenannte älteste Eidebuch der Stadt, in das rothe Buch, eingetragen. Die Aufzeichnungen sind nicht allein für die Kenntniß der inneren Verhältnisse der Stadt von hohem Werthe, sie nehmen ein allgemeines Interesse in Anspruch. Sie veranschaulichen, um nur dies hervorzuheben, auf das Deutlichste die Besorgniß, mit welcher eine Stadt im Mittelalter einen fürstlichen Besuch in ihren Mauern aufnahm, und geben Aufschluß über die außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln, welche von den Bürgern für nothwendig erachtet wurden, um die Gefahr, welche aus der Anwesenheit eines zahlreichen fürstlichen Gefolges für die Freiheit und Sicherheit des Gemeinwesens erwuchs, abzuwenden. Was insbesondere den Bericht über den Aufenthalt Christians I. in Lübeck betrifft, so läßt derselbe auf das Schärfste das Mißtrauen hervortreten, welches man hier gegen den König hegte. Daß der Rath es nicht wagte, in seiner Gesammtheit der Einladung desselben zu einem Mahle Folge zu leisten, zeigt zur Genüge, wessen man sich von ihm versah, und wirft ein helles Licht auf die Beziehungen der Hanse zu dem gefürchteten Herrscher.

Die beiden in das Eidebuch aufgenommenen Berichte hat E. Deecke im 'Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg' 3, S. 313 ff. mitgetheilt. Der Abdruck ist nicht frei von Fehlern, und ist eine abermalige Veröffentlichung der Relationen um so mehr gerechtfertigt, nachdem ich im Jahre 1881 die Original-Handschriften in einer Lade, welche der ehemaligen Kämmerei gehörige Papiere enthielt, aufgefunden habe. Dieselben befinden sich jetzt im hiesigen Staatsarchive. Zugleich kam eine zweite, bisher nicht bekannte Fassung des Berichtes über den Besuch König Christians in Lübeck zu Tage. Es ist die erste Aufzeichnung über das Ereigniß, welche später durch eine ausführlichere Darstellung ersetzt wurde. Da jene jedoch verschiedene Nachrichten bietet, welche dieser fehlen, so ist sie im Folgenden unverkürzt an erster Stelle zum Abdruck gebracht worden. Die Schrift nimmt zwei Folioblätter Papier ein und ist, wie sich mit Sicherheit aus einer Vergleichung mit eigenhändigen Inscriptionen des Rathssekretärs Johann Arndes in den Niederstadtbüchern ergiebt, von der Hand desselben.

Daß der Letztere auch der Verfasser der ausführlicheren, nur in der Reinschrift vorliegenden Darstellung ist, wird nicht zu bezweifeln sein. Die Ueberschrift des in Rollenform aufbewahrten Berichtes, welcher sieben Seiten eines Papierheftes in Folio von vier Blättern füllt, rührt von Johann Arndes her und ebenso die Inhaltsangabe auf der letzten Seite: 'Ordinancie unde schickinge des rades to Lubeke umme wolvard dersulven stad, do de here koning Cristierne binnen Lubeke was mit der koninginnen, mit deme jungen koninge unde her Gerde, greven to Oldenborgh, anno 62; unde steyt geristeret in deme roden boke.' Der Vermerk über die Eintragung des Berichtes in das rothe Buch ist nachträglich mit schwärzerer Dinte hinzugefügt worden.

Von dem Berichte über den Aufenthalt des Herzogs Albrecht in Lübeck ist uns dagegen wiederum das Autograph von Johann Arndes erhalten. Die vielfach corrigirte Handschrift bildet gleichfalls eine Lage von vier Folioblättern Papier. Auf der letzten Seite findet sich die folgende Bezeichnung: 'Van der werschopp des jungen heren koninges to Dennemarken unde des hertogen dochter to Mytzen unde ok van ordinancie der stad Lubeke, alse her-

toge Albrecht van Mytzen hiir was unde hiir hoff heelt unde rande myt deme spere boven upp deme langen huse; unde steyt registeret in deme roden boke.'

Nach der in dem Eidebuch enthaltenen Abschrift ist der Bericht mit einigen Veränderungen dem Rathe der Stadt Lüneburg übersandt worden. Ich vermuthe, daß es im Jahre 1487 auf Ansuchen Lüneburgs geschehen ist, als König Hans von Dänemark dem Rathe seine Absicht zu erkennen gegeben hatte, am 8. December d. J. in der Stadt eine Zusammenkunft mit verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten zu halten. Wußte man auch in Lüneburg sehr wohl, welche Aufnahme dem Könige zu bereiten sei, immerhin mußte es dem Rathe nützlich dünken, genaue Kunde darüber zu empfangen, welche militärische Vorkehrungen Lübeck einige Jahre vorher bei einem ähnlichen Anlaß getroffen und welche Ehren es seinen vornehmen Gästen erwiesen hatte; wenigstens erscheinen die Anordnungen, welche der Rath der Stadt Lüneburg in Hinblick auf die verabredete, später übrigens rückgängig gemachte und nicht gehaltene Tagfahrt hat ergehen und in dem 'Liber memorialis' von 1409—1602, Bl. 102 ff., hat aufzeichnen lassen, den von dem Rathe der Stadt Lübeck im Jahre 1478 getroffenen Verfügungen durchaus nachgebildet. Die Handschrift, ein Heft von acht Blättern, von denen zwei unbeschrieben sind, mit geringen Resten des auf dem vorletzten Blatte aufgedrückten Secretes der Stadt Lübeck, trägt die Aufschrift: 'Anno Domini 1478 nativitatis Marie virginis koning Hanses to Dennemarken eeliche bylager mit hertogen Ernstes, to Sassen churfursten 2c., dochter frowlin Cristinen to Copenhagen. Das Manuskript, von welchem ich eine Abschrift Herrn Prof. D. Schäfer in Jena verdanke, soll im Folgenden mit *Lg* bezeichnet werden, während ich die dem Abdruck zu Grunde gelegten Originalaufzeichnungen *L* und die in dem Eidebuch enthaltenen Abschriften *L*1 nenne.

Außer den amtlichen Relationen besitzen wir über die in Rede stehenden Ereignisse die in der fünften Fortsetzung von Detmars lübischer Chronik enthaltenen Berichte,[1] aus denen die Darstellung der späteren Chronisten, namentlich die Reimar Kocks, abgeleitet ist. Der erwähnte, die Jahre 1458—1480 um-

[1]) Grautoff, Lüb. Chron. 2, S. 244, bez. 406.

fassende Theil der Detmar-Chronik rührt, wie schon Grautoff ausgeführt hat,[1] von einem Zeitgenossen her und ist ziemlich gleichzeitig mit den erzählten Begebenheiten niedergeschrieben worden. Ueber die fürstlichen Besuche, welche Lübeck in den Jahren 1462 und 1478 hatte, zeigt sich der Berichterstatter genau unterrichtet. Seine Schilderung hat sogar einzelne kleine Züge, welche den sehr viel ausführlicheren offiziellen Aufzeichnungen fehlen; sie befindet sich jedoch nirgend im Widerspruch mit den Letzteren, bietet vielmehr in Bezug auf den Ausdruck verschiedene Anklänge an dieselben. Man wird somit zu der Vermuthung geführt, daß eben der Rathssekretär Johann Arndes, dessen Thätigkeit gerade in die in Betracht kommende Zeit fällt,[2] der Verfasser derjenigen Fortsetzung der Rathschronik ist, welche sich vor den übrigen ebenso sehr durch den Reichthum und die Zuverlässigkeit ihrer Nachrichten, wie durch die Trefflichkeit der Darstellung auszeichnet. Ist Johann Arndes der Autor derselben, so erklärt sich auch zugleich die Thatsache, daß dem Chronisten ein so reiches urkundliches Material für seine Arbeit zu Gebote gestanden hat.

Es ist hier nicht der Ort, die aufgeworfene Frage zum Austrag zu bringen und zu untersuchen, ob jene Vermuthung richtig ist. Eine Wahrnehmung, welche eine weitere Stütze für sie bietet, mag an dieser Stelle jedoch noch mitgetheilt werden. In der Originalhandschrift der Detmar-Chronik 2, Bl. 173 b, findet sich zu der Erzählung, daß der Rath der Stadt Lüneburg im Jahre 1467 mit Genehmigung des Herzogs Otto auf alle in die Stadt geführten Waaren einen bis dahin ungebräuchlichen Zoll gelegt habe, am Rande von Johann Arndes Hand die berichtigende, von Grautoff unberücksichtigt gelassene Bemerkung, daß es ohne Willen des Herzogs geschehen sei, und daß der Letztere, nachdem deswegen eine Tagfahrt zu Kloster Lüne gehalten war, den Zoll wieder

---

[1]) Grautoff, Lüb. Chron. 2, S. X. Vgl. K. Koppmann, Hans. Gesch. Bl. 2, S. 159.

[2]) J. A. ward im Jahre 1455 zum Sekretär erwählt, nachdem er bereits vorher längere Zeit in der Kanzlei thätig gewesen war. Fast alle Eintragungen des Niederstadtbuchs von 1447 (Symonis et Jude) Oct. 28 bis 1455 (cantate) Mai 4 sind von ihm geschrieben. Im Jahre 1482 (jubilate) April 28 war er nicht mehr im Amte: in der an diesem Tage im Niederstadtbuche gemachten Aufzeichnung über seine Auseinandersetzung mit seinen Gläubigern wird er als 'mester Johan Arndes, vortides des ersamen rades to Lubeke secretarius,' bezeichnet.

abgestellt habe.[1] Ferner hatte der Abschreiber in der zum Jahre 1474 mitgetheilten Notiz über die Hinrichtung des Straßenräubers Ludolf von Bodendiek und seines Knechtes Hasenbalg die Worte 'Hasenbalch, unde de here heth' (Bl. 200 a) weggelassen. Sie sind mit rother Schrift am Rande nachgetragen und zwar augenscheinlich von demselben Schreiber, welcher die in dem Eidebuch enthaltene Abschrift des Berichtes über die Aufnahme König Christians I. in Lübeck angefertigt hat.

I.

De[a] schickinge unde ordinancie allenen hiir binnen Lubeke gehad, do de here koning hiir was anno 62, so hiir navolget.[a] Bl. 1a.

Witlik[b] zii, dat[b] int jar unses Heren 1462 ame avende unser leven vrouwen annunciacionis Marie[2] dre stunde na myddage do qwam hiir to Lubeke in de stad de irluchtigeste hochgeborne forste unde here, here Cristierne, der riike Dennemarken, Sweden unde Norwegen, der Wende unde Gotten koningk, hertoge to Slesswiik, greve to Holsten, Stormaren, Oldenborgh unde Delmenhorst, unde brachte mit ziik zinen broder, juncheren Gerde, greven to Oldenborgh unde Delmenhorst, vrouwe Dorotheen, zine koninginnen, mit erer beyder oldesten zone gebornen koninge, unde qwemen in sammelingen, beschedelken de vrouwe koninginne mit deme zone to wagene voran unde de here koning unde zin broder juncher Gerd to peerden darna, unde hadden tosamende wol 600 peerde, wol utgeverdiget mit peerden, harnsche unde were, so temelik was. Unde de rad to Lubeke hadde deme heren koninge geleyde togesecht unde mit erer stad anhangenden groten segele vorsegeld gegeven mit 400

a) — a) Nachträglich hinzugefügt *L.*
b) — b) Nachträglich am Rande hinzugefügt statt der durchstrichenen Worte 'To eneme exemplo unde tor dechtnisse tokomender dage unde to wolvard desser guden stad Lubeke is to wetende, dat' *L.*
b) 'Witlik — Wilsnak' ist durchstrichen *L.*

---

[1]) Id wass ane eres heren willen, unde de brochte den tollen aff, to Lune besspraken.
[2]) März 24.

peerden, welk geleyde deme heren koninge wol ward geholden unde de rad des ok wol was tovreden, wowol he meer dan 400 mit ziik hadde boven inneholde des geleydebreves. Unde de rad to Lubeke dede eme grote ere an geschencke, beschedelken an wyne, visken unde anderer ghave, unde zineme zone enen roden hoyken[1] van Bl. 1b. fluwele[2] mit guldenen blomen, mit marten[3] gevodert. Unde desulve here koning mit der koninginnen, mit deme zone unde deme brodere jnnchere Gherde reden unde voren vort na der Wilsnak.

Item uppe dat de rad to Lubeke den heren koning mit alle den zinen ere geleyde deste bet holden mochten, so schickeden ze, eeren[a] nakomelingen to eneme exemplo unde tor dechtnisse tokomender tiide unde uppe dat desse gude stad deste bet vorwaret bleve, eere were unde wacht in nabescrevener wise.[a]

To wetende upp dat Holstendor twe radlude, namliken her Hinrik van Stiten unde her Hinrik van Hacheden.[b]

Upp dat borghdor twe radlude, namliken her Cord Moller unde her Olrik Cornilies.[b]

Upp dat molendor twe radlude, namliken her Johan Hertze unde her Britze Grawerdes.[b]

Upp den molendam twe olderlude van den beckeren, namliken Hans Bussouw unde Tideke Dotzeman, mit 24 beckerknechten to ziik.

Upp den buwhoff[4] dar weren 20 man, de hadde de rad dar geschicket. Darto schickede de buwmester noch 10 man van den murluden unde tymmerluden.

Upp den marstal enen radman, namliken her Hermen Hitveld, mit deme marschalke,[5] darto twe olderlude van den schomakeren vor hovedlude, namliken Hans Heyne unde Hinrik Wyge, mit festich knechten uth ereme ampte.

a) — a) Nachträglich hinzugefügt. Anfangs hatte der Absatz folgende Fassung: 'Unde uppe dat de rad to Lubeke den heren koning mit alle den zinen ere geleyde deste bet holden unde ere stad vorwaret weten mochten, so schickeden ze ere were unde wacht in nascrevener wise.' *L.*

b) Folgt nachträglich hinzugefügt 'unde darto' *L.*

[1]) Mantel. [2]) Sammet. [3]) Marderfell.

[4]) Der städtische Bauhof liegt seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an seiner jetzigen Stelle.

[5]) Der Marschall stand an der Spitze der reitenden Diener.

Uppe dat radhuß boven twe radmanne, namliken her Hinrik Bl. 2a.
Lipperode unde her Johan van Wickede, unde darto twe borgere,
beschedelken Hinrik Gremmolt unde Frederik Lor, vor hovedlude.[a]

Upp dat wandhuß[1] de olderlude van den Bergevarern vor
hovedlude unde darto hundert personen van en sulves.

Upp de ridende wacht des nachtes veer radlude, namliken her
Andreas Geverdes, her Bernd Darsouwe, her Ludeke Bere unde her
Hermen Sundesbeke.[a]

Upp de wacht to vote des nachtes de richtescriver, twe older-
lude van den smeden, mit namen Hinrik Braske unde Bernd Stol-
tingk, mit vefftich knechten uth ereme ampte.

In dat erste quarter der Travene, dat angeit vor deme molen-
dore unde keret wedder upp deme orde in der Mengenstrate bii der
cappellen tegen den vifſhusen,[2] her Johan Zina, radman, Frederik
Kortsak, Hermen Hogebode, Hinrik Greverode unde Bertold Flor,
borgere, vor hovedlude unde darto hundert personen. Unde legen

a) Folgt 'unde darto' *L.*

---

[1]) Das Gewandhaus, die jetzige Börse.

[2]) Es ist das jetzige Marienquartier. Die dem Fünfhausen gegenüber belegene Kapelle ist die Kapelle, welche von der Bürgerschaft zur Sühne für das den Mitgliedern des alten Rathes geschehene Unrecht nach ihrer Rückkehr aus dem Exil errichtet werden mußte und welche im Jahre 1425 geweiht ward. Das Gebäude ist noch vorhanden. — Ueber die Eintheilung der Stadt in vier Quartiere (Verdendele) vgl. den Aufsatz von Dr. C. Wehrmann in Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 3, S. 601 ff. Die daselbst erwähnte, aus dem Ende des fünfzehnten oder dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts stammende Verordnung des Rathes, welche in Rücksicht auf die Militärverfassung der Stadt die Grenzen eines jeden Quartiers feststellte und jedem einen Schutzpatron und nach demselben Namen und Banner ertheilte, hat, wie aus dem vorliegenden Berichte erhellt, eine bereits gebräuchliche Eintheilung fixirt. Wann zuerst die Unterscheidung von vier Quartieren üblich geworden ist, läßt sich nicht sagen. Die Steuerregister, welche im Jahre 1881 unter Akten der ehemaligen Kämmerei aufgefunden worden sind, reichen bis zum Jahre 1458 zurück. Es ergiebt sich, daß bereits in diesem Jahre die Erhebung der betreffenden Abgabe nach Quartieren geschah. Für jedes derselben ward ein besonderes Buch in Schmalfolio geführt. Auf dem Pergamentumschlag der Hefte finden sich regelmäßig die in dem vorstehenden Berichte für die einzelnen Quartiere nach ihrer räumlichen Lage gewählten Bezeichnungen.

in der Greveroden-kumpenie, de do was in den schottelboden in Lambert van Hulderen huß.[1]

In dat andere quarter der Travene, dat angeit boven in der Mengenstrate tegen der apoteke bii deme gulden zode unde keret wedder bii der borgh,[2] her Johan Broling, radman, Hermen Bodeker, Hinrik Constin, Hinrik Warendorpp unde Henning Dethardes, borgere, vor hovedlude unde darto hundert personen. Unde legen in der juncheren kumpenie, de do was in Bertram van Renthelen huß in der bredenstraten boven der beckergroven.[3]

Bl. 2b. In dat erste quarter der Wakenisse, dat angeit vor deme molendore unde keret wedder in sunte Johannisstraten,[4] her Alff Greverode, radman, Wilhelm Storingk, Frederik Penningbuttel, Hans Vehusen unde Bertold Warmboke, borgere, vor hovedlude unde darto hundert personen. Unde legen in her Cord Brekewoldes huse.[5]

In dat andere quarter der Wakenisse, dat angeit in sunte Johannisstraten unde keret [wedder][a] vor deme borghdore,[6] her Hinrik Ebelingk, radman, Hermen Zeberhusen, Peter Droge, Clawes van Kalven unde Peter Gornouwe, borgere, vor hovedlude unde darto hundert personen. Unde legen in der koplude kumpenie in deme grawen orthuse upp der papenstraten boven der beckergroven tobehorende Hinrike Berk.[7]

Item weren alle keden overhenghet unde gesloten des nachtes beth an den dagh over alle straten, utgescheden de straten, dar de wacht henne riden mosten, beschedeliken langes de koningstrate vamme dome na deme klingenberge beth vor dat borghdor unde langes de Travene unde Wakenisse.

a) Fehlt *L*.

[1]) Jetzt Schüsselbuden Nr. 186.

[2]) Es ist das jetzige Marien-Magdalenen-Quartier. Die Apotheke ist die ehemalige Rathsapotheke, welche sich in dem gegenwärtig der Commerz[illegible] gehörigen Hause befand. Der goldene Sod ward im Jahre 1846 nach dem Marien-Kirchhofe verlegt.

[3]) Jetzt Breitestraße Jac.-Q. Nr. 783.

[4]) Es ist das jetzige Johannis-Quartier.

[5]) Jetzt Breitestraße Joh.-Q. Nr. 943.

[6]) Es ist das jetzige Jacobi-Quartier.

[7]) Jetzt Breitestraße Jac.-Q. Nr. 782.

Item weren des nachtes in allen straten vele groter luchten mit bernenden lichten utgehanget van naberen tho naberen, umme to beseende, dat nyn anevangk[1] offte schade beschege in jeniger mathe.

II.

De[a] schickinge unde ordinancie,[b] alse koning Cristierne to Lubeke was anno etc. 62.[a] Bl. 1a.

Int jar 1462 14 daghe in de vasten do sende de hochborn vorste Kristerne, to Denemarken, Sweden und Norweghen konynk, herttoghe to Slesewyk, greve to Holsten, Stormern und to Oldenborch etc., synes rades bynnen Lubeke, by namen. de here byfschop to Lubeke,[2] Klawes Ranssow und Detleff van Bokwolde, knapen, de dan vor unssem rade worven umme eyn gheleyde vor de opghemelden heren konynk, synen soen, de konynkyne und vor juncker Gherde van Oldenborch, synen broder, myt den eren, dat se mochten reyssen dor unsse staet und dar benachten und vort na der Wylsnakke, dar van velen vorsten eyn dach begrepen waß, den se dachten mede to holden etc.

Op welk werff und gheleyde na besprake de raet to Lubeke ghaven vor eyn antword und vulbordeden, dat se den erghenomden konynk, syne konyngynne, synen soen und synen broder Gherde wolden veleghen und gheleyden[3] in ere stat, dar to benachtende und vord doer to reyssende myt 400 perssonen to perde und nycht mer.

Umme welk gheleyde de hochborn vorste, de here konynk, tom ander maele sende in de stat den werdeghen her Corde, erssedyaken to Slesewyk, myt ener kredenssye[4] an den rad, daroppe he warff

a) — a) Von Johann Arndes nachträglich hinzugefügt. *L.*
b) Folgt von Johann Arndes über der Zeile hinzugefügt 'binnen unde buten Lubeke.' *L*1.

[1]) Angriff.
[2]) Bischof Arnold (Westphal).
[3]) Sicheres Geleit ertheilen.
[4]) Beglaubigungsschreiben.

van deß konynghes weghen, dat men ene wolde leyden myt vif- ofte soßhundert to perden edder darby. Daroppe de raed na besprake dede em wedderseghen, dat se den hern konynk, syn soen, syn vorstynnen und juncker Gherde wolden leyden, so vorgheschreven is, myt 400 perden und nycht mer und wern ok nycht wontlik, dat se eneghe heren hogher pleghen to leydende rc., wentte ere here, de Romesche keysser Karolus, were in ertyden bynnen Lubeke ghewesen, dem se deß ghewegherd hadden und boven sulffverhunderste nycht leyden wolden, und de mosten noch sunder harnß in de stat ryden;[1] aldus so[a] konden se den hern konynk nycht hogher leyde gheven. Und beden den erssedyaken, dat he dat ghuetliken by synen heren konynk brynghen wolde.

Item deß mytwekens vor mytvasten, namelikem op unsser leven vrouwen avent,[2] qwaem de konynk wynt to Struktorp[3] und he horde, wu syk de rad und de borgher bynnen der stat schikkeden, also dat se dochten myt der hulpe van Ghode ere stat to bewarende. Dar em an mysduchte[4] und dorste nycht in de stat ryden, mer[b] he sende vor syk in de stat an den raed den heren bysschop van Lubeke, Benedictus van Anevelde und Detlef van Bokwolde, knapen, de nu van weghen ereß heren deß konynghes worven in der alderlymplikesten[5] wyse, wu dat erme heren an unsseme gheschikke und toredende[6] mysduchte und vormodede syk an uns jo anders nycht dan ghud und wyste ok jo so anders nycht dan ghut myt uns; und wern vorder begherende, so also wy den gheleydes breff van uns ghegheven hadden, de inhelt myt 400 perden und nycht mer rc., oft dar nu weren vyftech ofte hundert perde mer, dat wy uns daran nycht schelen leten[7] und dat se al mede gheleydet

a) 'en' fügt L_1 hinzu.
b) men L_1.

[1]) Vgl. W. Mantels, Kaiser Karls IV. Hoflager in Lübeck vom 20.—30. October 1375 (Hans. Gesch. Bl. 3, S. 114, Beiträge zur Lüb.-Hans. Gesch. S. 294
[2]) März 24.
[3]) Struckdorf in Holstein, 2 M. von Lübeck.
[4]) Mißfallen empfand.
[5]) allerglimpflichsten.
[6]) Vorbereitungen.
[7]) daß wir es darauf nicht ankommen ließen.

weren; dat were doch sunder arch, so se dat bevesteden myt groten worden 2c.

Item darop na besprake de raed dede vor eyn antword wedderseghen, dat se hadden laten vorslaen[1] in allen herberghen und bevunden alrede in der stat van deß heren konynghes volke by den 300 perssonen; aldus umme alles ghuden wyllen, so wolden se noch den heren konynk, synen soen, de konynkgynne und juncker Gherde, synen broder, veleghen und in ere stat und dardoer gheleyden myt 500 to perde myt den ingherekend,[a] de alrede in der stat wern 2c. Und seden vord, dat were ware, dat se in der stat ere were in husen und op den portten myt volke to harnssche bestalt hadden; sulk were nycht ghescheyn erme heren to arghe, mer[b] dat scheghe em to ghude und to groter sekerheyt, went wy hadden enne ghrote ghemente, dar vele unsturs[2] in were, umme de[c] to styllende wor des noet und behoff und den heren konynk myt den synen de bet to beschermende und syn gheleyde to holdende, deß syk de rad vorsecht hadde; darumme were sulke were bestalt und gheschikket 2c. Bl. 1b.

Des do deß heren konynghes sendeboden wern tovreden, mer se beden den raed, dat se eres rades 2 perssonen wolde(n)[d] medesenden to Strukdorpp by den heren konynk, de em ok sulken antword sulven seden. Dat gheschach und word so vullentoghen 2c.

Item op densulven dach van dem rade wern ghevoghed 2 borghermester, 2 ut dem rade, desse ver personen hadden to syk der stat dener und ghene borgher, tohope by vyftich perden, de reden dem konynghe entteghen und beden ene wyllekomen 2c.

Item darna ummetrent dre uren qwam de konynk in de stat myt den synen und se reden alle in erme harnssche in ere herberghe.[e] De konynk[f] lach tor herberghe in Hynrich van Veltemes huß by dem perdemarkete[3] 2c.

Item de rad de schenkede dem konynghe und de(r)[g] konynghyn-

a) ingereden $L1$. b) men $L1$. c) dat $L1$. d) wolde L.
e) 'unde' fügt $L1$ hinzu. f) 'de' fügt $L1$ hinzu. g) de L.

[1]) überschlagen.
[2]) Ungestüm.
[3]) Jetzt Pferdemarkt Nr. 958—961. Auf dem Grundstücke, welches zu der Zeit den Namen 'tom torney' führte, lag ehemals das Heiligen-Geist-Hospital.

nen enen kanen vulle levendegher vyssche. De brochte em van deß radeß weghen der stat vyschmester.

Item noch sende de rad dem konynghe eyn halff voder[1] wyns und der konynkghynnen ok eyn halff voder wyns. Dat brochte en deß rades schenke ꝛc.

Item noch sende de raed dem junghen konynghe, syn name is (Johan),[a] enen hoyken van roden krymesyn[2] fluwel myt martten ghevoderd, darto dem konynghe und der konynghynnen 6 verssche lasse. Dyt droghen bede schaffers, de hussluter[3] und de markvoghet.[4]

Item juncker Gherde senden se 2 stoveken malmesyer[5] und 6 kannen wyns.

Bl. 2a. Item alſo de here conynck umme dat gheleyde hadde werven laten, zo leyd de raed ere borghere vorboden oppe dat rathuß, darto de olderlude van den grotesten amtten, und ghaven en to kennende, wu dat se den heren konynk hadden gheleydet und wu[b] dat vorhandelt waß, so vorgheschreven is ꝛc. Und wern van en begherende, dat eyn juwelik hadde in syme huse enen werafftighen man und we mer hadde, dat de ok verdich weren by nachte, by daghe, wan men en tosede; und dat eyn juwelik bleve in syme huse und leten de vrouwen tor kerken ghaen;[c] dat ok eyn juwelik were hovesch und tuchtich und sturde den synen, dat se gheyn unstur dreven, dar vordreyt aff komen mochte ꝛc. Se ghaven en ok to vorstande, dat se dachten dem heren konynghe enjeghen to ryden, so wonlik were, dat dar anders nement mede ut der stat rede noch utghenghe, dan de darto ghevoghet wern, dat eyn juwelik to huß bleve ꝛc. Dat de borghere so ghuetlik to syk nemen und wolden dem so gherne doen ꝛc.

Nu is to wetende, wat vorsynnycheyt[6] dat de raed myt eren borgheren hadden, darmede se ere stat vredesaem vorwarden na dem, dat so vele lude in erme harnssche in ere stat qwemen, dat se wysten, behalven dat se nycht ene wysten, so dat wol moghelik hadde ghewesen, ware darto nycht ghedocht.

a) In *L* ist für die spätere Eintragung des Namens Raum gelassen.
b) Fehlt *L*1. c) 'unde' fügt *L*1 hinzu.

---

[1]) 1 Fuder: 6 Ohm.
[2]) karmoisin. [3]) Rathhauswärter. [4]) Marktvogt. [5]) Malvasier.
[6]) Fürsorge.

In dat erste wern ghevoghet op dat Holstendoer, op dat molendor und op dat borchdoer to juweliker stede 2 personen ut dem rade, darto ere knechte und 8 oft 10 man werafftich. De heren und ere dener bleven op den portten dach und nacht, so langhe also de here de konynk hyr inqwaem und in der stat waß und wedder utghereden waß. Und dewylt dat hovevolk to dem Holstendor inqwam, so wern dat molen- und borchdor und alle ander porten[1] ghesloten wynt so langhe, dat eyn juwelik syk in syne herberghe hadde ghedeylt und utghedaen.

Item alle schotportten weren tovorne vorseyn und verdich ghemaket, und op de torne weren bussen und ander were ghebrocht ꝛc.

Item de slote vor allen portten worden vorandert und ummeghelacht, und dewylt de konynk in der stat waß, wern alle de slotele van den klenen portten[a] by dem oldesten borghermester, deyt word heylt, und darna eneme juweliken weddergheдaen, de se tovorne hadden.

Item dat huxserdoer waß al de tyt over under dem nyen torne ghesloten, und op den nyen torn wern ghesettet 6 man, de ene warden. De mole word ok vorward, dat men dar nemande deß nachtes mochte dorlaten.

Item de tynghelen,[2] namelyken vor dem Holstendore, stont 1½ dach vor der tyt, er de konynk qwam, stedes ghesloten myt den klenen portten, und wan dar we ut und in wolde, leyt men doer ryden und men naem in gheschryfte, wu vele deß konynghes volkes hyr inqwam und war se to huß toghen ꝛc.

Item noch waß van dem rade gheordenerd und ghevoghet in juwelik verdepart van der stat vor hovetlude eyn ut dem rade und 4 deghelike borgher, dat wern 20 perssonen, de worden den ghemenen borgheren ghenomet op dem radhuß, do se vorsammelt wern ꝛc. Und men sede en darby, werd sake dat enych oplop edder gheruchte worde, dat dan eyn juwelik solde tyden[3] in syn qwartter, dar de hovetlude myt der were tosamene wern ꝛc. Bl. 2b.

a) *L*1 wiederholt 'weren.'

1) Es sind dies namentlich die zahlreichen „kleinen Pforten," welche einen Durchgang durch die hohe und mit vielen Thürmen besetzte Mauer gewährten, welche auf der Innenseite von Trave und Wacknitz die Stadt umgab.

2) Die Zingel sind die vor den Thorzwingern belegenen Pfahlwerke.

3) eilen.

Aldus so wern de hovetlude ut dem ersten qwartter der Travensyden in den schottelboden in Lamberttes huß van Huldern, dat waß do ene kumpenye, und hadden dar to syk van den borgheren und der borgher knechte hundert man to harnssche.

Item ut dem anderen verdendel by der Travene de hovetlude daraff wern tohope in der bredenstrate boven der beckergroven in Berttraem van Renttelen husse, und waß do der junckern kumpenye, und hadden to syk ut erme qwartter eyn hundert man to harnsche.

Item ut dem anderen qwartter by der Wakenysse de hovetlude myt hundert man to harnß ut demsulven qwartter weren tosamene in Hynrik Berkes huß boven der beckergroven op der papenstraten orde, und waß do der koplude kumpenye.

Item ut dem ersten qwartter by der Wakenysse de hovetlude wern tosamende myt hundert man to harnsche op dem vodermarkete[1] in her Kord Brekewoldes huß, dat stond woeste.

Item de olderlude van den Berghervarn wern ghevoghet op dat wanthuß und hadden dar to syk by den 200 man to harnssche van eren volke.

Item boven op dat radhuß wern ghevoghet 2 personen ut dem rade und twe borghere; de hadden to syk by 30 man van den Bergherварn.

Item op der hern marstal waß ghevoghet van dem rade eyn van den stalhern, de marsschalk und darto vyftich man ut den schomakeramtte myt twen van eren olderluden.

Item op dem molendam waß ghevoghet der heren snykkenmester[2] myt 5 oft 6 man to syk op den buddentorn,[3] dar to den[a] ghesynde, dat op dem damme waß, weren noch ghevoghet 2 olderlude van den bekkers myt 25 man.

a) dat *L1*.

---

[1]) Futtermarkt hieß damals der südliche, zwischen dem Kohlmarkt und der Hürstraße belegene Theil der Breitenstraße.

[2]) Bootsmeister.

[3]) Es ist der jetzt als Casematte in der Kaiserbastion liegende Kaiserthurm, welcher zum Schutz des ehemals über den alten Mühlendamm führenden südlichen Einganges der Stadt erbaut war.

Item op dem buhove waß ghevoghet de bumester, de hadde to syk van den tymerluden und van den murluden 30 man.

Item de dregher olderlude wern tosamende myt hundert man van den dreghers neden in der bekkergroven in eyn der dreghermester huß. De rad de lende en glevien[1] und polexsen.[2]

Item de terwrakers wern op dem terhove[3] und hadden to syk 30 man van den dregheren, de den terhoff und de bekkerwyß[4] wakeden.

Item de werkmesters van den ghodeshusen hadden ere santvore(r)[a] Bl. 3a. und ander vrome lude op den tegelhoven[5] myt alle den, de en pleghen to arbeydende, dat se de hove und de schunen vorwarden 2c.

Item so waß juweliker samelynghe eren hovetluden van dem rade bevolen, dat eyn juwelik solde blyven, dar he gheschikket waß nacht und dach alle de wyle, dat de here konynk inqwam und in der stat waß, wynt dat he wedder ut der stat were ghereden 2c.; al worde dar oppeloep van brande, nochtant[6] solde eyn juwelik blyven, dar he gheschikket waß.

Und deß waß in den husen und op dem wanthuse, dar se tohope wern, bestalt vurynghe und ber; deß ghaff men en na mate ghenoch. Dat betalde de stat.

Item oppe dem wanthuse, op dem marstal und to anderen enden dars behoff waß weren bussen ghelecht op karen und in ander wyse.

Item de werkmesters van den ghodeshuseren waß bevolen, dat se solden blyven op den werkhusern und bestellen ere torne myt wachte und laten nemende de klokken slaen; utghenomen dem werkmester to unsser leven vrouwen waß bevolen, werß behoff, wu men de klokken slaen solde, so naghesch reven is, und anders nycht 2c.

Item de schyltwacht waß bevolen to ryden twen perssonen ut

a) santvore *L.*

---

[1]) Lanzen. [2]) Streitäxte.

[3]) Der Theerhof lag auf dem rechten Ufer der Trave in der Nähe des jetzigen Bäumerhauses.

[4]) Der mittlere Theil der Lastadie.

[5]) Die Ziegelhöfe der Kirchen lagen auf dem linken Ufer der Trave beim Einsiedel.

[6]) dennoch.

dem rade de ene nacht und twen andern ut dem rade de andern nacht; de hadden to syk der stat hovetman, her Klawenborch Buessche, myt allen der stat rydende knechten, darto de knokenhauwer und de perdekoper, so dat se hadden tohope by den 80 oft 90 perden. Desse bestalden oppe allen legheren, dar de raed volk tohope bestalt hadde, de loesse und den anrop und se reden alle de nachtte ut van deß avendes to neghen uren an wynt deß morghens, dat et schoen dach waß, also bynnen der stat umme vor alle portten langhest de Travene und langhest de Wakenysse und besaghen, dat alle portten ghesloten wern, und vord mydden langhest de stat, also lank de bredenstraten und lank de konynkstraten. Und in allen anderen enden der stat wern oppe allen orden de kedene over tolecht und ghesloten. Dar dede de buwemester al (de)[a] slote to und dar wort van der stat deneren myt dem buwemester togheyoghet, de dat bestalden und besaghen, dat dem so schach, so vorgheschreven is. xc.

Item dissen hovetluden ut dem rade waß bevolen, oft enych oploep twedracht edder ungheluкke untstonde, dat sorchvoldich und anxstelik ware, dan solde eyn van den twen deß rades kumpan edder se bede ryden an den werkmester to unsser leven vrouwen und em sulven seghen: slaet de klokken. Welk dan so bestalt waß, dat de werkmester solde opsluten de kerken und under dem torne luden eyn kleyn klockesssken, dat men nomet de teken-klokke, und wan dat de wechters oppe dem torne horden, solden se darsulvest de klokken slaen; und anders nycht dar noch to ghenen anderen steden.

Bl. 3b. Item de schyltwacht to vote to ghande, so dat ghewontlik is, waß ghesterket also: int erste ghynk de rychteschryver sulven mede, darto wern van den smeden ghevoghet 2 van eren olderluden myt vyftich man van ereme amtte to harnssche, de ghynghen mede de nacht over, dewylt de here konynk hyr waß xc.

Item noch waß bestalt oppe allen orden in der stat und in langhen straten mydden in der straten na dat deß behoff waß, dat juwelik borgher uthenk ene luchte, de brande al de nacht. Und alle, de in dem rade wern, deden dergheliken xc.

Item noch waß bestalt op allen lantweren, dat oppe juweliken torne waß to dem, de daroppe wonen, 6 weraftyghe man;

a) Fehlt *L.*

ane to Slukkop,[1] dar mosten de dar wonen myt dem hovetman oppe dem bome de kynghelen und den torm helpen wachten.

Item noch waß de grote vlote oppe der vere van der hant by Iserhelstorpe ghelecht und gheslo ten[2] so langhe, dat de herschop doer ghetoghen wern.

Item de wympel oft de banner de waß by dem oldesten borghermester.[a]

(De[b] ordinancie und schickinge, alse de here koningk wedder wech reed).[b]

Item also de here konynk ut unsser stat na der Wylsnakke Bl. 4a. reyt, do reden 2 borghermester und 2 ut dem rade myt der stat knechten myt em vorder weghes wynt an de lantwere ꝛc.

Item do he wedder van der Wylsnakke qwaem, desulven vorghenomeden ut dem rade myt den denern ummetrent myt 70 perden reden em enjeghen und untfenghen ene ghuetliken.

Item dessessulven avendes sende de raed dem konynghe und der konynkynnen 2 vate Eynbekes bers und 6 tunne Homborgher bers, enen kanen vul levendigher vyssche, darto twe schone stoer, de stonden myt vore[3] 10 mꝫ 2 ß Lub.

Item deß anderen dagheꝫ hadde de konynk den raet to ghaste, mer dat waß so ghevoghet, dat myt em eten nycht mer dan 4 borghermester und 4 ut dem rade; de anderen konden nycht komen. Dat schach alwyllens[4] und nycht sunder sake, en word ghuetliken ghedaen ꝛc.

Item in deß konynghes herberghe hadde de raet twe husdener gheschikket, de stonden in der dore, de werden und holden dat lose gheboefte[5] buten dem huse, deß dar vele qwam und unstur dreven ꝛc.

Item also de here konynk van hyr ut der stat na dem lande to Holsten reyd, do reyd nement myt em ut dem rade vorder weghes ꝛc.

---

a) 'Deo gratias' fügte der Schreiber von *L*1 hinzu.
b) — b) In *L*1 von Johann Arndes hinzugefügt, fehlt *L*.

---

[1]) Schlutup, 1 M. von Lübeck.
[2]) Die Fähre ist die Herrenfähre (Godemanshus). Der Fährprahm ward die Trave aufwärts nach Israelsdorf, ½ M. von Lübeck, gebracht und dort angeschlossen.
[3]) Fuhrlohn. [4]) absichtlich. [5]) Gesindel.

III.

(De[a] ordinancie unde schickinge der werschopp des jungen koninges unde hertogen Albrechtes hertogen van Myßen 2c., do he to Lubeke was.)[a]

Bl. 1a. Witlik zii alßweme, dat na der bord Cristi unses heren dusent verhundert jar darna in deme achte unde soventigesten ummetrent unser leven vrouwen dage nativitatis[1] weren to Kopenhavene to deme have der biliggingе des jungen heren koninges Johans, de krech to eneme eeliken gemale juncfrouwen Katherinen, elike dochter des irluchtigen hochgebornen fursten unde heren, heren Ernstes kurfursten, hertogen to Sassen, marggraven to Mytzen unde landgraven in Doringen 2c., unde to sulkeme[b] have weren desse nascrevenen heren, beschedelken de irluchtige hochgeborne furste unde here, here Albrecht, des erscreven heren Ernstes broder, hertoge to Sassen, here Mangnus, hertoge to Mekelenborgh 2c., here Johannes, ertzebisschopp to Lunden, heren Tyle[c] to Merßborgh, Johannes to Arhusen, Albertus to Lubeke, Olavus to Roschilde unde Karolus to Odenze, bisschoppe, Wilhelm to Hennenberge, Hinrik to Stalberge, Gunther to Swartzborgh, Vollerd to Mansvelde, Ernst to Glichen unde Alff to Oldenborgh, greven,[2] Hinrik van Plawen, Ernst van Schonenberge, Hans van Berkinge, bannerheren, Kasper van Ryxleve, Hinrik van Bela, Bode van Adelfsen, Hinrik van Mensedel,[d] Hans van Ryngwisch,[e] Hinrik van Menden,[f] Gotze van Menden, Diderik van Hensche, Otte van Hensche, Hinrik vamme Ploch, Diderik van Steretz, Balthazar Grensingk, Hans van Moltze, Hans van Schonenbergh, havemester, unde Diderik van Slyntze, Dudesche riddere.

a) — a) Fehlt *L.*
b) demesulven *L*1 *Lg.*
c) 'von Trote' fügt *Lg* hinzu.
d) In *Lg* ursprünglich 'Mensedel,' doch ist das M. mehrfach durchstrichen.
e) Am Rande 'Minckwitz' *Lg.*
f) *Lg* verbessert 'Enden.'

[1]) Sept. 8.

[2]) Der Graf von Hohnstein, welcher sich gleichfalls im Gefolge der Prinzessin Christine befand, war in Rostock, wo sich die fürstliche Braut mit ihrer Begleitung nach Dänemark eingeschifft hatte, (vgl. D. Schäfer, Hanserecesse von 1477—1530, 1, Nr. 148 u. 149), erkrankt und dort zurückgeblieben (ebd. 1, Nr. 155).

Item alse dat frouwelin to Kopenhaven invaren scholde,[1] do rande hertoge Albrecht van Sassen sulven scharpp[2] vor deme wagene unde darto noch 4 par.

Item hadde de brud twe guldene wagene, de weren gantz kostelik utgerichtet unde hadden gekostet allenen to vorguldende 1500 Rinsche guldene, unde wor ze in de stede vor, dar ghingen 8 riddere bii deme wagene unde 7 teldere[3] vor der brud in de rege, alle mit vorguldeme wate[a] wol getziret.[4]

Item dat frouwelin brachte mit ziik twe grevinnen van Glichen Bl. 1b. unde 30 vrouwen unde juncfrouwen, alle wol gesmucket myt smyde, zamitten klederen unde anderen ziiden wande.

Item dat frouwelin hadde ane des ersten dages een kostel gulden stucke, des anderen dages enen rok unde enen[b] borstdok vor de borst, alle beyde mit parlen unde eddelen stenen gesticket. De rok was gantz kostelik unde slepede wol[c] 6 elen achterna uppe der eerden unde was een rod gulden stucke brokaet.

Item des drudden dages na der biliggnge[5] rande hertoge Albert sulff soste par graven unde bannerheren uth Mytzen scharpp.

Item dosulves rande hertoge Magnus to Mekelnborgh unde greve Volrad van Mantzvelde scharpp unde hertoge Magnus de vel.

Item des negesten dages darna[6] randen ok scharpp de junge

a) wade *Lg*. b) Fehlt *Lg*. c) 'by' fügt *Lg* hinzu.

---

[1]) Die Prinzessin Christine traf am 5. Sept. in Kopenhagen ein. An den drei folgenden Tagen fanden die Vermählungsfeierlichkeiten statt, alsdann wurden Turniere gehalten. Die Nachrichten der vorliegenden Relation über den Einzug der Braut und über die am dänischen Hofe veranstalteten ritterlichen Spiele beruhen ohne Zweifel auf den Mittheilungen, welche der Bürgermeister Ludeke von Thünen, der Rathsherr Bruno Bruskow und der Sekretär Johann Versenbrugge Johann Arndes gemacht haben. Die Genannten, welche sich zu der Zeit in Angelegenheiten des Kontors zu Bergen zusammen mit Rathssendeboten von Hamburg, Rostock und Wismar in Kopenhagen befanden, nahmen auf Einladung König Christians an den Hochzeitsfeierlichkeiten theil. (Schäfer, HR. 1, Nr. 152 §§ 1—8.)

[2]) 'Scharpp: mit scharpen glevien' im Gegensatz zu den 'kroneken speren,' den mit einer kleinen Krone oder Knopf versehenen stumpfen Lanzen.

[3]) Zelter.

[4]) mit golddurchwirkten Decken geschmückt.

[5]) Sept. 9. [6]) Sept. 10.

here koning mit deme vorbenomeden[a] heren Volrad van Manßveld unde bleven beyde besitten.[b]

Item dessulven dages randen 8 par Myßener, unde dar waß nymand mede, dan hertoge Albert vorscreven, greven unde bannerheren; unde hertoge Albert stak tegen ze alle unde vel twye unde stak 4 wedder aff. Darna randen alle dage 4 offte viff par.

Item alse de erscreven hoff unde werschopp was geholden, reysede de erscreven here[c] hertoge Alberd to Myßen mit den erbenomeden heren, bannerheren, ridderen, knapen, grevinnen, frouwen unde juncfrouwen na Korßore,[d] darover in Jutlande na deme hertogeriike Sleßwiik unde lande to Holsten unde so vort na Lubeke.[1]

Item alse he was gekomen to Zegeberge, sande de hertoge enen ziner secretarien tome rade to Lubeke, begerende scrifftlik unde vorsegeld (geleyde)[e] vor ziik, de zine unde alle, de he medebringende wurde, na inneholde enes conceptes, dat de secretarius van deme heren hertogen medebrachte, inneholdende under anderen, offt de zine wes mysdeden, dat he sulven darover richten mochte unde nicht de rad to Lubeke.

Bl. 2a. Item ame mandage vor der elven dusent juncfrouwen dage[2] qwam de hertoge mit zinen vorbenomeden heren unde vrouwen, mit greven[f] grevinnen, bannerheren, vrouwen, juncfrouwen unde[g] ridderen unde knapen vorbenomet mit velen wagenen unde peerden unde mit velen unde mennigerleye loßgeslagenen banneren im merklikeme

a) vorberorden *Lg.* b) sittende *Lg.* c) Fehlt *Lg.*
d) Salzore *L1* Galzorde *Lg.* e) Fehlt *L.*
f) 'unde' fügen *L1* und *Lg* hinzu. g) Fehlt *L1 Lg.*

---

[1]) Bereits am 10. Sept. hatte Herzog Albrecht durch zwei seiner Ritter den in Kopenhagen anwesenden lübischen Rathssendeboten seine Absicht zu erkennen gegeben, auf der Rückreise Lübeck zu besuchen; zugleich hatte er um freies Geleit für sich und seine Begleiter gebeten und dieses zugesichert erhalten. In einem am 14. Sept. abgesandten Briefe machten die Gesandten hiervon dem Rathe Anzeige und verbanden damit die Mittheilung, daß der Herzog dem Vernehmen nach am 16. Sept. Kopenhagen verlassen und seinen Weg [über Korsör] nach Nyborg und von dort durch Fünen, Schleswig (Südjütland) und Holstein auf Lübeck zu nehmen werde. (Schäfer, HR. 1, Nr. 155.)

[2]) Oct. 19.

tale volkes,[a] alle wol geharnsschet.[b] Unde de rad leet en alle herberge dorch eere hußknechte nemen to dusent[c] peerden.

Item dar bevoren hadde de rad etlike riidende knapen utgesand int land to Holsten, umme to vorvarende, wo stark de hertoge komende wurde. Dat ward den borgermesteren wedder ingebracht, umme ziik (dar)na[d] weten to richtende.

Item alse de heren alle hadden herberge nemen laten, leet de rad alle herbergerer vorboden unde bevolen en[e] bii der stad woninge, offt jemand in eeren hußen to harnsche ginge bii nachttiiden, dat ze dat den heren uppe der wacht offte den borgermesteren to kennende geven scholden.

Item den heren entegen to ridende unde ze willekome[f] heten, dar weren to schicket her[g] Ludeke van Thunen borgermester, her Brun Bruskouwe radman.[g]

Item alse dat heerschopp inqwam ridende, weren uppe deme Holstendore geschicket[h] heren[i] Hinrik Constin unde Thonnyes Dyman,[i] radmanne, mit etliken knechten na notrofft, dat dor to wachtende. So lange dat herschopp mit den eeren alle inne weren, do heeld men alle dore to landewardes to ane de klene porten, dardorch de lude uth unde in to latende utbescheden grote vorsammelinge.

Item alse dat heerschopp ingekomen was, wart ok bestellet, dat degenne, de de slotele to den groten doren hadden, dat se in egenen personen de dore mosten helpen wachten.

Item de rad hadden[k] ok de borgere unde olderlude van den ampten vorbodet unde en hartliken bevolen, ze de eeren buten den krogen unde bii ziik in eeren husen holden scholden, offt men erer behuff hedde, dat men denne darto tiiden mochte, unde bevolen en ok, ze den eeeren beden scholden, tuchtich unde hovisch to zynde unde nyn unsture[l] to drivende.

a) welke *L1 Lg*. b) 'weren' fügt *Lg* hinzu.

c) In eine bei der ersten Niederschrift gelassene Lücke später eingetragen *L*.

d) na *L L1*. e) Fehlt *Lg*. f) 'to' fügt *Lg* hinzu.

g) — g) eyn borgermester unde eyn radtman *Lg*.

h) Fehlt *L1 Lg*. i) — i) twee *Lg*.

k) habde *L1 Lg*. l) besture *L1 Lg*.

Item[a] alse de heren innekomen weren, leet de rad alle werkmestere van allen kerken vor ziik komen unde boden ene hartliken, ze de kerkthorne toholden unde ok nyne klocken slan scholden, dan allenen to unser leven vrouwen, wanner de heren, de de wacht bereden, dat heten, unde anders nynerleye wiiß.

Bl. 2b. Item de rad leet ok seggen den borgeren unde amptEN, offt men de klocken sloge edder vur loß wurde, dat denne nymand na deme vure, men dat een yderman na deme markede myt[b] ziner were[b] tiiden scholde, wente dat vur scholden de dregere redden, alse dat is bevolen. Unde de borgermestere unde radmanne wolden denne ok up deme markede wesen unde sunderges de oldeste borgermester, her[c] Hinrik Kastorpp[c] mit der stad banneren, offt des nod wurde, dat men darto tiiden mochte.

Item de oldesten twe borgermestere, heren[d] Hinrik Kastorpp unde Hinrik van Stiten,[d] heten de fursten in eeren herbergen willekome.

Item in des fursten herberge weren ok geschicket twe husdenre vor de dore, umme ungevoch[1] to vorhudende.[e]

Item to der riidende wacht weren geschicket de heren[f] Johan Wickinghoff, Hinrik Lipperode, Bertram van Renthelen unde Diderik Basedouw,[f] darto de hovedman mit den ridenden knapen, peerdekoperen unde knakenhouweren, wol geharnsschet to hundert peerden. Unde ellike[g] nacht reden yo twe van den vorbenomeden radluden mit deme hupen, de ene nacht umme de anderen, unde durede veer nacht, alumme beth an den dagh.

Item to der wacht to vote to[h] bestellende, wart geschicket mester[i] Peter Monnik,[i] de richtescriver, darto de erste nacht twe olderlude van den smeden, de andere nacht twe olderlude de[r][k]

a) In *Lg* geht der folgende Absatz diesem vorauf.
b) — b) myt sineme harnßke unde were *L1 Lg*.
c) — c) Fehlt *Lg*. d) — d) Fehlt *Lg*.
e) behodende *L1 Lg*.
f) — f) veer heren uth deme rade *Lg*.
g) ene itlicke *Lg*. h) Fehlt *Lg*. i) — i) Fehlt *Lg*.
k) de *L*, vanden *L1 Lg*.

[1]) Unfug.

schomakere, de drubben nacht twe olderlude van den scroderen[1] unde[a] de veerden nacht ok de olderlude der smede;[b] darto alle nacht de wontliken wacht unde darto jewelik ampt van eren knechten, so dat erer alle nacht was hundert personen to harnsche.

Item Jacob[c] Mollendorpp unde Michele,[c] de de porten plecht to beridende, ward bevalen, de slote to deme Holstendore, borghdore, molendore unde[d] huxerdore to voranderende.

Item uppe deme molendore unde borghdore uppe jewelik wart gesat een van den twen thornemans, umme int veld to zeende, to blasende unde warnynge to donde, so des scholde zin van noden.

Item Hanse[e] Libbraden mit zinen knechten unde Tydeken Kopeken[e] ward bevalen, dat borchdor to wachtende mit dengennen,[f] de de slotele darto hadden.

Item de tyngelen unde bome helt men slaten des dages, des[g] wyle dat heerschopp hiir was.

Item Jacob[h] Mollendorpp[h] ward bevalen, 6[i] knechte to ziik to nemende unde dat molendor to wachtende mit dengennen, de de slotele darto (hadden.)[k] Bl. 3a.

Item[l] de slotele wurden upgeantwordet, beschedelken den borgermesteren alse her Hinrike Kastorppe tome borghdore, her Hinrike van Stiten tome molendore unde Ludeke van Thunen tome Holstendore.[l]

Item weren des nachtes alle keden overgehenget unde gesloten beth an den dagh over alle straten, utgescheden van deme peerdemarkede langes den klinghenbergh, langes de bredenstraten na deme

a) Fehlt *L1 Lg.* b) van den smeden *Lg.*
c) — c) demejennen *Lg.* d) Fehlt *Lg.*
e) — e) tween borgeren mit eren knechten *Lg.*
f) demejennen *Lg.*
g) 'alle' fügt *Lg* hinzu.
h) demegennen, de dar plecht to beridende, *Lg.*
i) 52 *L1 Lg.* k) hebben *L.*
l) — l) Item de slotele to dren doren wurden overgeantwordet dreen borgermesteren, alse deme ersten borgermester tome borchdore, deme anderen de slotele to deme molendore, deme druddem de slotele tome Holstendore. *Lg.*

[1]) Schneider.

borchdore, de koningstraten enlangk vor dat[a] molendor unde[b] so vort dor de papenstraten[b] wedder an den peerdemarket, dar de wacht henne reed des nachtes.

Item weren des nachtes in allen[c] straten vele groter luchten myt bernenden lichten utgehenget van husen to husen, umme to bezeende, dat nyn overvangk[1] offte schade beschege.

Item hadde de rad uppe deme markede ene lange unde wyde ronnebane umme myt palen, breden[d] unde latten vormaken laten, myt twen[e] wyden porten uppe beyden ziiden, unde binnen myt zande bestreyen laten, dat[f] men beqwemeliken daruppe[g] ronnen mochte.

Item alse desset vorscreven heerschopp des mandages komen weren, qwam hertoge Albert vorbenomet rod vordecket des negesten dinxstedages[2] myt den zinen myt groter werdicheyt uppe de bane unde rande scharpp myt deme greven van Mansveld unde rande den greven aff. Ok randen dessulven dages vaste[h] Myzener under malk-anderen alle scharpp.

Item des avendes heelt de here hertoge mit zinen heren, vrouwen unde juncfrouwen unde de Lubeschen vrouwen unde juncheren nachtdantz upp deme radhuse to Lubeke. Unde de Lubeschen vrouwen hadden des avendes alle ere roden besten rocke ane mit parlen wol[i] gesmucket unde rode dantzelkogelen.[k]

Item des mydwekens[3] randen ok vaste[h] Myzener alle[l] scharpp, unde des avendes heelt de here aver nachtdantz. Do hadden de Bl. 3b. Lubeschen vrouwen alle witte rocke besmydet[4] unde witte dantzel-kogelen. Unde alse de hertoge sach, dat de Lubeschen eme to eeren wit ane hadden,[5] ghingk he sunder[m] vele geruchtes van deme nacht-dantze[n] in zine herberge ummetrent achte in de klocken unde qwam

a) na deme *Lg*. b) — b) wiederholt *Lg*. c) den *L1 Lg*.
d) bereden *L1 Lg*. e) den *Lg*. f) dar *Lg*. g) uppe *Lg*.
h) vuste *L1 Lg*. i) Folgt 'to' *L*.
k) 'hadden se uppe' fügt *L1* hinzu, 'unde hadden uppe rode dantzelkogelen' *Lg*.
l) Fehlt *Lg*. m) ane *Lg*. n) radhuse *L1 Lg*.

[1]) Uebergriff, Gewaltthat. [2]) Oct. 20. [3]) Oct. 21.
[4]) mit Geschmeide besetzt.
[5]) Vgl. C. Wehrmann, das Lübeckische Patriziat, (Hans. Gesch. Bl. 2. S. 116.)

wedder ridende in zineme vullen tuge in deme helme vordecket, darуppe twe hoge tuten mit eneme langen ziiden sloyer, unde zin perd wyt vordecket, unde rande mit her Johanne van Moltze, ritter, uppe deme langen weddehuse[a] myt kroneken yo so vriigmodich, offt yd uppe deme markede were gewest, unde stak her Johan van Moltze umme mit deme peerde, so dat he den zadel rumede. Unde de hertoge rande wedderumme na deme nyen buwete[1] unde sat dar aff unde dantzede vor[b] mit ener grevinnen unde hadde vor ziik 2 torticien[2] unde na ziik ok twe torticien. Darna volgede her Johan van Moltze ok mit ener grevinnen unde darna andere[c] heren, vrouwen &c., unde de hertoge unde her Johan van Moltze de dantzeden beyde mit den helmen vordecket in vulleme tuge, alse ze uppe den peerden[d] zeten hadden.

Item des donredages[3] randen ok vaste[e] Myzener scharpp unde 1 par mit kroneken, unde dosulves rande Hans van Anevelde van Doringen mit eneme Myzener scharpp unde vellen beyde hoveschen.

Item de schickinge des vorscrevenen nachtdantzes was desse.

Int[f] erste weren darto geschicket desse[g] nascrevenen heren des rades: Tydeman Evinghusen, Brun Bruskouwe, Volmer Warendorpp, Hinrik Broms unde Diderik Huepp,[g] umme to bestellende, so hiir navolget.

Int erste de twe nyen gemake mit bencklakenen unde kussen, vures genoch in beyde schorstene, was- unde tallichlich(t)[h] uppe de kronen in beyden gemaken unde uppe deme langen huse.[4]

a) radhuse *Lg.* b) vort *L1 Lg.* c) anderer *Lg.*
d) deme peerde *Lg.* e) vuste *L1 Lg.*
f) 'Item' fügen *L1* und *Lg* hinzu.
g) — g) 4 uth deme rade *Lg.* h) tallichlich *L.*

[1]) 'Dat nye buwete' ist der südliche Theil des Rathhauses, in welchem sich jetzt die Kriegsstube befindet. Dasselbe ward um das Jahr 1442 vollendet.

[2]) Wachsfackeln. [3]) Oct. 22.

[4]) 'Dat lange hus' ist der bereits im Jahre 1343 vollendete mittlere Theil des Rathhauses. Da dasselbe namentlich als Festraum für gesellige Zwecke diente, so hieß es auch 'dat dantzelhus.' Den Namen 'weddehus' führte es, weil es nach Norden hin an das Gemach stieß, in welchem die Wette ihren Sitz hatte.

Item weren grote luchten mit[a] lichten[a] gehenget boven der treppen, twisschen beyden nyen gemaken, vor der zisekamer, boven der groten stenen treppen unde int vorhuß.

Item weren soß personen van dregeren bestellet vor de nedderſten dore des[b] radhuses unde vor den groten dore[b] bii der zizekamer vor deme langen huse, de doren to wachtende, nymande uptostadende dan dat heerschopp mit den eeren unde andere erlike mannes unde vrouwen, men nyn loß volk darupp to stadende.

Bl. 4a. Item weren ok torticien bestalt tome[c] dantze, so vele men der[d] nod hadde, unde 4 kersen, darmede men deme hertogen des nachtes to huß luchtede, unde 4 knechte darto, de de kersen drogen.

Item de speelgreve sullessoste offte meer uppe deme langen huse yd so besturede, dat nymand dar unsture dreff unde dat men rum hadde to dantzende unde to rennende.

Item hadden de erbenomeden geschickeden heren des rades junge frouwen unde junge lude uth beyden kumpenyen[1] na notrofft bidden laten to sulken nachtdantzen.

Item des rades schencke hadde des rades sulversmyde, old unde nye, unde ok etlike anderen sulveren kannen uppe dat uterste nye buwete behorliken utvlygen laten.

Item ward to den nachtdantzen ellikes avendes gegeven dryerleye confeckt, des ersten avendes cannel, kobeben unde coriander, unde des anderen avendes vorandert.

Item vor gedrencke wart geschencket uppet krude ypocras,[e] darna old wyn in gleze, nye wyn ute sulveren koppen, Emckes beer uth hogen unde Hamborger beer ute ziiden[2] halffstovekens krosen[3] na aller notrofft. Men de Myssenschen drancken nicht vele.

a) Fehlt *L1 Lg*.
b) — b) Fehlt *L1 Lg*.
c) to deme *L1 Lg*.
d) dar *L1 Lg*.
e) *L* und *L1* wiederholen 'uppet krude.'

[1]) Die Zirkelgesellschaft und die Kaufleute-Compagnie.
[2]) niedrigen.
[3]) Kannen.

Item van (deme)[a] geschencke tor koken behuff.

Int[b] erste leet de rad deme fursten zenden in zine herberge des mandages, alse dat heerschopp gekomen was, een levendich herte, 4 schone vette ossen, 12 schapp, een vat Emekes beer unde ½ last Hamborger beer. Dyt brachten de beyden schaffere, de husfluter unde marketvoged.

Item des mydwekens zande eme de rad enen kan vul groter schoner vissche. Den brachte des rades vischmester.

Item noch gesand deme fursten 8 kanne wyns old unde nye.
Item den greven elkeme 4 kannen wyns old unde nye.
Item deme bisschoppe 4 kannen wyns old unde nye.
} alle dage.

Item twen grevinnen elker 4 kannen wyns old unde nye.
Iten den bannerheren elkeme 3 kannen wyns.
Item den ridderen elkeme 2 kannen wyns.
} vor willekome unde nicht mer.

Noch[c] andere geschencke.

Item leet de rad dorch heren[d] Tonnyes Dyman unde Diderik Huepp[d] presenteren tor fruntliken irkantnisse umme des varenden kopmans willen.

Int erste deme heren hertogen twe kostlike korzen[1] van marten unde 2 korzen van hermelen, so men de kostliken hebben konde.

Darna[c] twe de besten marten korzen deme greven van Stalberge.

Darna[e] twe de besten marten korzen[e] deme greven van Hennenberge. Bl. 4b.

Darna[e] twe de besten marten korzen[e] deme bisschoppe van Merßborgh unde so vort[f] elkeme greven na gradtale[g] twe marten

a) Fehlt *L*. b) 'Item' fügt *Lg* hinzu.
c) 'Item' fügen *L1* und *Lg* hinzu.
d) — d) twe rades personen *Lg*.
e) — e) Fehlt *Lg*; 'item' fügt *L1* hinzu.
f) wardt *L1 Lg*. g) grottale *L1 Lg*.

1) Pelzröcke.

kortzen, utgescheden de greve van Swartzborgh, wente de was des rades to Lubeke vyend.[1]

Item des vrygdages na der elven dusend juncfrouwen dagh[2] to vormiddage ummetrent achte in de klocken reet de here Albert hertoge vorbenomet mit den zinen wedder ute Lubeke mit groter herlicheyd unde wolde des avendes wesen to Zwerin mit den Mekelnborgeschen fursten. Aldus zande de rad deme fursten to werdicheyd ere radeskumpane, de eme[a] entegen reden weren, do he to Lubeke inqwam, mede wedder beth to Slukupp. Dar bevolen ze ene Gode. Unde de obgenannte (furste)[b] mit den zinen was hiir also[c] unde schede ok so[d] van hiir, dat nymand ziik erer beklagede, men alle man zede, ze ziik hiir temeliken unde erliken gehad unde in allen herbergen unde allent, wes ze hiir kofften, wol betalet hadden.

a) en *L1 Lg.* b) Fehlt *L L1.*
c) so *L1 Lg.* d) also *L1 Lg.*

[1]) Vgl. Schäfer, HR. 1, Nr. 155.
[2]) Oct. 23.

XV. (XX.)

Der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde während der Jahre Michaelis 1876 bis 1884.

Dem bisherigen Gebrauche folgend, soll dieser Band mit einer kurzen Uebersicht der Vereinsangelegenheiten während der letzten acht Jahre geschlossen werden. Sie faßt den Inhalt der jährlich erstatteten Berichte zusammen und knüpft an die Band 3, S. 613 ff. gegebenen Mittheilungen an.

Von dem jetzt vollendeten vierten Bande der Zeitschrift erschienen die beiden ersten Hefte im Jahre 1881. Die Fertigstellung des dritten hat sich verzögert, weil in dasselbe die Resultate der erneuten Ausgrabungen auf der Stätte Alt-Lübecks aufgenommen werden sollten.

Das Urkundenbuch der Stadt Lübeck ward durch den Abschluß der Bände V (1401—1417), VI (1418—1426) und VII*) (1427—1440) wesentlich gefördert. Diesen höchst erfreulichen Fortgang unseres Hauptunternehmens verdanken wir, wie dem Fleiße des Bearbeiters, Staatsarchivar Dr. Wehrmann, so auch der nachhaltigen Unterstützung, welche Ein Hoher Senat und die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit seit 1875 durch Bewilligung von jährlich *M* 720. dem Werke haben zu Theil werden lassen. Zu seiner Weiterführung hat der Verein auf Anrege des Herausgebers einen besonderen Ausschuß eingesetzt.

Die Siegel des Mittelalters haben mit Herausgabe des zehnten Heftes ihren vorläufigen Abschluß finden müssen. Es ist bis jetzt nicht gelungen, einen Ersatz für unsern verstorbenen Milde

*) Die Register befinden sich unter der Presse.

zu gewinnen; auch erwiesen sich die mit dem Werk verknüpften Kosten als zu groß, wenn nicht die anderen litterarischen Unternehmungen des Vereins ungebührlich vernachlässigt werden sollten.

Zu letzteren ist mit dem Jahre 1883 ein neues hinzugetreten: die monatlichen Mittheilungen des Vereins. Da in die Zeitschrift im Allgemeinen nur solche Aufsätze Aufnahme finden, welche den Anforderungen strenger historischer Wissenschaft genügen, so kann ein weiteres Heft erst nach längeren Zwischenräumen zur Ausgabe gelangen. Auch erwirbt sie sich ihrer Natur nach einen verhältnißmäßig nur kleinen Leserkreis. Die Mittheilungen sollen dagegen namentlich Aufsätze von allgemeinerem Interesse, sowie kürzere Mittheilungen zur lübischen Geschichte bringen, und sind vornehmlich bestimmt, dem in einem großen Theile unserer Bevölkerung regen Interesse für die vaterstädtische Geschichte Rechnung zu tragen, dasselbe zu fördern und zu beleben. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zur Herausgabe der Mittheilungen einen besonderen jährlichen Beitrag bewilligt, und läßt dieselben an alle ihre Mitglieder vertheilen. Zugleich gewann der Verein auch die Möglichkeit, die reiche und zum Theil höchst bedeutende Vermehrung, welche die mit ihm in Schriftenaustausch stehenden historischen Vereine und Gesellschaften seiner Bibliothek zuwenden, durch eine regelmäßige Gabe nach Kräften zu vergelten. Er darf mit Freuden constatiren, daß die Mittheilungen, deren Redaktion der Schriftführer des Vereins, Dr. A. Hagedorn, übernommen hat, auswärts wie hier eine günstige Aufnahme gefunden haben.

Auf Anrege des hiesigen Vereins der Kunstfreunde wurde 1878 eine gemeinsame Commission aus Mitgliedern dieses Vereins und des unsrigen eingesetzt zur Prüfung der Frage, ob die früher von Privaten unternommenen Publikationen über hiesige Bau- und Kunstdenkmäler wieder aufzunehmen, bezw. fortzusetzen seien. Nachdem dann die Herausgabe eines solchen Werkes beschlossen worden, und als Gegenstand der ersten Lieferung eine den heutigen Anforderungen der Kunstgeschichte entsprechende Beschreibung der Domkirche ins Auge gefaßt war, bewilligte unser Verein die Hälfte der Vorbereitungskosten mit *M.* 250. Für die Bearbeitung sind die Herren Architekt Münzenberger und Dr. Theodor Hach gewonnen; die Ausgabe des Werkes steht unmittelbar bevor.

Zu den mit uns in Schriftenaustausch stehenden Vereinen und Gesellschaften*) sind nachfolgende hinzugekommen:

64) Der Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde, 1876.
65) Der Verein für Henneberger Geschichte und Alterthumskunde in Schmalkalden, 1876.
66) Der Oberhessische Verein für Lokalgeschichte zu Gießen, 1879.
67) Der Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena, 1880.
68) Der Westpreußischr Geschichtsverein zu Danzig, 1880.
69) Der Verein für Geschichte der Stadt Meißen, 1881.
70) Der Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, 1881.
71) Kongl. Vittenhets Historie och Antiquitets Akademien zu Stockholm, 1882.
72) Der Verein für die Geschichte der Stadt Soest, 1882.
73) Der Verein für die Geschichte des Herzogthums Berg, 1882.
74) Die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte und Landeskunde der Provinz Posen, 1883.
75) Die historische Gesellschaft zu Utrecht, 1883.
76) Der Alterthumsverein zu Worms, 1883.
77) Das Nordische Museum zu Stockholm, 1883.
78) Die Felliner litterarische Gesellschaft, 1883.
79) Der Lahnsteiner Alterthumsverein zu Oberlahnstein, 1884.
80) Der Verein für die Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln, 1884.

Unsere Publikationen versenden wir ferner an die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Universitätsbibliothek zu Christiania und die Stadtbibliothek zu Braunschweig, das Stadtarchiv zu Köln, das Germanische Museum zu Nüruberg, das Museum für Völkerkunde zu Leipzig, die Gewerbeschule zu Bistritz, das Curatorium des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeigers und die Redaktion der Zeitschrift Herold zu Berlin.

Ausgrabungen haben in dem Zeitraume, über welchen hier berichtet wird, mehrfache stattgefunden.

Die vom 12. bis 14. August 1878 in Kiel abgehaltene Generalversammlung der Deutschen anthropologischen Gesellschaft

*) Vgl. Bd. 3 S. 619.

bot dem Verein willkommenen Anlaß, deren Mitglieder zum Besuche unserer Stadt und ihrer Sammlungen, der Stätte von Altlübeck und des Hünengrabes zu Waldhusen, sowie zur Theilnahme an einer Ausgrabung in Ritzerau einzuladen. Eine ausführliche Beschreibung der letzteren ist in verschiedenen öffentlichen Blättern gegeben.*) Hier mag nur kurz erwähnt sein, daß außer dem Durchschnitt eines großen Grabes am Hegeholz noch zwei kleine Gräber von den 80 bei den Reihersbergen vorhandenen Grabhügeln geöffnet, und eine Steinsetzung auf einem höheren Hügel freigelegt ward. Die Ausbeute bestand nur aus zerbrochenen Urnen und einigen kleinen Broncebruchstücken.**)

Von einigen Mitgliedern des Vereins ist im Sommer 1880 ein Wendenfriedhof auf der Koppel „untere Voßhöhl" des Landmannes A. F. Stüben zu Neu-Ruppersdorf bei Pansdorf untersucht, wobei über zwanzig, leider zerbrochene, Urnen, fast alle ohne Ornamente, theilweise mit Henkeln oder doch Henkelansätzen, gruppenweise in Steinsetzungen aufgefunden wurden. Der spärliche Inhalt der Urnen war dem vom Pöterauer Urnenfriedhof (vgl. Bd. 3 S. 553 ff.) ähnlich.

Die Untersuchung des sog. Stulper Huk unfern Dummersdorf an der Trave im Jahre 1856 hatte die dort vermutheten Baureste nicht zu Tage gefördert.***) Eine wiederholte Besichtigung im Jahre 1880 ergab aber, daß auf der Höhe noch die Umwallungen eines alten Ringwalles zu erkennen waren, obgleich dieselben wohl schon seit langer Zeit zu Kulturzwecken eingeebnet sind. Angestellte Nachgrabungen daselbst blieben erfolglos. Dagegen fanden sich an dem steilen Abhang nach der Trave in dem abbröckelnden Erdreiche Abfälle der Bearbeitung von Feuerstein und verschiedene Topfscherben, nnter denen ein Henkel mit Ornament aus der Zeit des geschliffenen Feuersteins.

Gelegentlich der in den Jahren 1879 bis 1882 vorgenomme-

*) Vgl. z. B. Schwäbischer Merkur vom 22. August 1878.

**) Bezüglich des 1876 bei den Ausgrabungen zu Ritzerau gefnndenen „räthselhaften Eisengeräthes" (vgl. Bd. 3 S. 614), ist zu erwähnen, daß dasselbe ein Bronceschaber oder Schneidewerkzeug ist, demjenigen ähnlich, welches sich im Friderico-Franzisceum Tafel XVII Figur 11 abgebildet findet.

***) Vgl. Bd. 1 S. 406.

nen Erd- und Baggerarbeiten zur Herstellung des Durchstiches Nußbusch-Altlübeck und zur sonstigen Regulirung der Trave sind zahlreiche interessante Funde gemacht, die sowohl der prähistorischen Zeit als dem Mittelalter angehören. Im Hafen zunächst der Stadt wurden mehrfach große eiserne Schwerter, Dolche und große Messer aus dem 13. und 14. Jahrhundert, weiter unterhalb von jenem Durchstich zwei wohlerhaltene große broncene Halsringe ausgebaggert. In der Nähe von Gothmund und Siems fanden sich im Moor mehrere gut erhaltene Schädel, scheinbar von hohem Alter, sowie Geräthe aus Hirsch- und Rehgehörn. Unbearbeitete Geweihe von sehr starken Hirschen und Elenthieren kamen bei Stulper Huk zu Tage. Beim Durchstich vor Schlutup, im sog. Haler Ort, wurden am Fuße der Höhe die Reste alter mittelalterlicher Wohnungen mit vielem Hausrath, und im Flusse mittelalterliche Gegenstände ausgebaggert; auch fanden sich am Ufer prähistorische Steinkeile, Messer und Schlittschuhe von Knochen.

Ueber die im Jahre 1882 erneuerte planmäßige Aufgrabung der Stätte von Altlübeck am Ausflusse der Schwartau ist oben (S. 145) ausführlicher berichtet.

Der in demselben Jahre ausgeführte Bau der Lübeck-Travemünder Eisenbahn brachte vor Rönnau in einem Einschnitte des steil zur Trave (sog. Siechenbucht) abfallenden Terrains, 1,5 m unter der Oberfläche, die Grabkammern von 6 bis 8 Leichen zu Tage, etwa 1,8 m lang und 0,5 m breit. Die Leichen lagen in Steinsetzungen von theilweise unregelmäßig behauenen Granitsteinen; es war weder ein Boden noch eine Decke vorhanden. Nur Theile von drei Schädeln und 18 Bein-, Arm- und Backenknochen konnten noch gesammelt werden, da die Grabstätte, als der Verein Kunde von ihr erhielt, schon zerstört war. An Beigaben wurden ein eisernes Messerchen in Lederscheide mit theilweise erhaltenem Griff, sowie ein gut conservirter schmaler Schleifstein gerettet.

In der Nähe von Ritzerau fanden sich in einem Feldwege, der von dem Wege von Nusse nach Kühsen abzweigt, die Reste von fünf verschiedenen, etwa 15 bis 25 m von einander entfernt liegenden Wohnstätten. Jede derselben zeigte eine etwa 10 cm starke, 1 m breite, durch Kohle und Asche gefärbte Schicht, in nnd neben welcher viele kleine Urnenscherben und kleine Stückchen stark roth-

gebrannten Lehms vorkamen, die sich deutlich als gebrannter Lehmbewurf der Gebäude kennzeichneten. Jede Fundstätte wies Scherben von großen, von mittleren und von kleinen Urnen auf, die auch, ihrer Größe entsprechend, aus sehr grober, mittlerer und feiner dünner Masse hergestellt waren. Fast alle Scherben waren durch den Gebrauch am Feuer außen stark geröthet und bröckelig, während sie innen glatt und von grauer Farbe waren. Einige Scherben sind tief schwarz mit punktirten Linien, andere von grauer Farbe, mit schräge liegenden oder schräge zusammenlaufenden geraden Linien verziert, so daß es scheint, als ob hier Scherben aus der Wendenzeit mit älteren zusammen vorkommen, und die Ansiedelung Jahrhunderte lang bestanden hat. Spuren von Befestigung der Wohnstätten ließen sich auch aus der Lage der letzteren nicht bemerken.

Im Frühjahr 1884 war im Dorfe Utecht von einem Privatmann ein Hünengrab (Steinkiste) aufgedeckt, von dessen Vorhandensein der Verein zu spät Kunde erhielt, um die Erhaltung dieses Fundes zu ermöglichen. Das Grab, von welchem ein Modell angefertigt und dem culturhistorischen Museum einverleibt ward, ähnelt dem 1852 zu Blankensee aufgefundenen,*) nur sind die Steine weit kleiner. Es bestand aus vier Tragsteinen auf jeder Seite und vier Decksteinen, und hatte einen Zugang an der Ostseite. In ihm wurden Steinmesser, Scherben von drei Urnen mit Bodenstücken und ein Randstück gefunden; letzteres ist mit fünf Reihen von scharf eingeschnittenen parallelen Strichen, deren Lage in den unter einander liegenden Reihen abwechselt, und mit fortlaufenden doppelten Punkten zwischen den einzelnen Reihen verziert.

Dieser Vorgang in Utecht beweist, wie richtig und nothwendig der Schritt des Vereins war, im Jahre 1882 die Vorstände der Lübeckischen Landgemeinden aufzufordern, auf eine Ablieferung aller zufällig aufgefundenen alterthümlichen Gegenstände an das Museum hinzuwirken, gleichzeitig leider aber auch, von welch geringem Erfolge dieser Schritt begleitet gewesen ist.

In der culturhistorischen Sammlung, welche im Laufe der Jahre den Namen „Culturhistorisches Museum" erhielt, wurde die Umordnung und Neuaufstellung 1876 beendet. Obgleich die

*) Vgl. Bd. 1 S. 397 ff.

Muttergesellschaft zu diesem Behufe das erste Stockwerk ihres Versammlungshauses nach einem zweckmäßigen Ausbau dem Vorstande des Museums gänzlich überwies, wodurch namentlich eine systematische Aufstellung sich durchführen ließ, so stand der gewährte Raum doch in keinem Verhältnisse zu den Vermehrungen, welche die Sammlung wiederum der Liberalität hiesiger und auswärtiger Gönner und Freunde zu danken hatte. Unter letzteren sind besonders unsere Landsleute im Auslande zu erwähnen, mit deren thatkräftigem Beistand es gelungen ist, die ethnographische Abtheilung des Museums bedeutend zu erweitern und zu einem besonderen Anziehungspunkte für das Publikum zu machen. Weitere ansehnliche und werthvolle Stücke wurden theils bei den Arbeiten der Travencorrection und den vorerwähnten Ausgrabungen unentgeltlich erworben, theils auf der 1879 hieselbst veranstalteten Ausstellung älterer kunstgewerblicher Gegenstände angekauft, wozu die Freigebigkeit der Muttergesellschaft und Privater die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellte. Diese erhebliche Vermehrung der Sammlung in den letzterer zugewiesenen Räumen zweckentsprechend unterzubringen, machte große Schwierigkeiten. Zur Gewinnung weiteren Platzes wurde daher eine Wiederabtrennung der Sammlung von Gypsabgüssen nach der Antike, deren Beaufsichtigung dem Vorstande des Museums 1875 übertragen war, 1883 durchgeführt, indem diese Sammlung nach den Ausstellungsräumen der Burg hinübergeschafft und der Obhut des Vereins von Kunstfreunden unterstellt wurde. Doch auch dieser Schritt wird nur für kurze Zeit einige Abhülfe gewähren. Erst wenn das jetzt von Senat und Bürgerschaft beschlossene, unter Mitwirkung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zu errichtende Museumsgebäude fertig gestellt sein wird, wird auch die culturhistorische Sammlung in demselben eine ihrem Umfange und ihrer Bedeutung entsprechende bleibende Stätte finden, wo sie unter der Obhut eines besonderen Conservators ihre Aufgabe ganz erfüllen kann.

Ihr bisheriges Anwachsen vermehrte die Geschäfte der Vorsteher in so erheblichem Maaße, daß deren Zahl 1882 von vier auf sechs erhöht werden mußte. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ward von der Muttergesellschaft der jährliche Beitrag von 1878 ab um 500 *M* vergrößert.

Wie das Museum sich eines lebhaften, stets zunehmenden Besuches Seitens der Bewohner unserer Stadt erfreut, so wird ihm auch von auswärts immer größere Beachtung geschenkt. Hiezu hat insbesondere die Beschickung verschiedener in Deutschland veranstalteter Ausstellungen mit hervorragenden Stücken der Sammlung beigetragen. Es seien hier erwähnt: die Kunstgewerbeausstellung zu München 1876, die hiesige Ausstellung älterer kunstgewerblicher Gegenstände 1879, die anthropologische Ausstellung zu Brrlin 1880 (die Kosten der Beschickung, sowie der zu diesem Behufe angefertigten Modelle von den Steingräbern zu Waldhusen und Blankensee, dem Pöppendorfer Ring und der Stätte von Altlübeck wurden durch die Municifenz Hohen Senates gedeckt), die maritime Ausstellung in Hamburg 1881 und die ebendaselbst 1884 veranstaltete Ausstellung aus der Franzosenzeit.

In der auf dem Chor der St. Catharinenkirche befindlichen Abtheilung des Museums hatte sich bei mehreren Altarschränken und Bildern bereits seit Jahren ein Abblättern des Kreidegrundes bemerkbar gemacht, welches mit der Zeit jene Kunstwerke völlig zu vernichten drohte. Die nothwendige Restaurirung derselben ist im Jahre 1882 durch den Hofdekorationsmaler Michaelsen zu Wismar in durchaus zufriedenstellender Weise zur Ausführung gelangt.

Das Museum Lubecense, eine Sammlung von Bildern, Zeichnungen und Plänen, welche unsere Stadt betreffen, ist unter der Leitung eines besonderen Vorstandes ebenfalls erfreulich angewachsen. Namentlich war das Augenmerk darauf gerichtet, alte Baulichkeiten (Treppengiebel, Portale u. dgl.), welche der zunehmenden Aufführung moderner Häuser zum Opfer fielen, der Nachwelt wenigstens in getreuen Abbildungen zu erhalten.

Auch außerhalb seines Kreises hat der Verein es sich angelegen sein lassen, auf Conservirung von Alterthümern hinzuwirken. Hiezu gab ihm namentlich Anlaß die von der Vorsteherschaft der Domkirche in die Hand genommene Restaurirung des berühmten Nordportals jener Kirche, des sogenannten Paradieses, wobei der Giebel dieser Vorhalle — eins der seltensten Werke in dem nördlichen Theile unseres Vaterlandes — wegen zu befürchtenden Einsturzes abgebrochen wurde. Der Verein konnte im Einvernehmen mit dem Verein der Kunstfreunde solchen Abbruch nicht für gerechtfertigt

erachten, und wandte sich, um ähnliche Vorgänge für die Zukunft vermieden zu sehen, 1879 zusammen mit dem letztgenannten Verein an den Senat mit dem Ersuchen, die Erhaltung hervorragender Baudenkmäler hiesiger Stadt von Staatswegen zu übernehmen. Die Wiederherstellung jenes Giebels ist demnächst übrigens derart erfolgt, daß die ursprünglichen Formen vollständig wieder hervortreten.

Neuerdings hat der Verein sich bemüht, an competenter Stelle auf erhöheten Schutz einiger broncener Grabplatten in hiesigen Kirchen hinzuwirken.

Unsere Bibliothek ist eine so umfangreiche und werthvolle Sammlung historischer Schriften geworden, daß der Gedanke, sie auch weiteren Kreisen des Publikums zugänglich zu machen und zu diesem Behufe mit der Stadtbibliothek zu verschmelzen, mehrfach angeregt und besprochen worden ist, ohne indeß bisher zu einem Beschlusse in dieser Richtung .geführt zu haben. Inzwischen ist wenigstens ein Verzeichniß ihres Bestandes auf der Stadtbibliothek niedergelegt, um dort, wo auch der hansische Geschichtsverein und der Verein für die Litteratur der Geschichte ihre Büchersammlungen aufgestellt haben, einen Ueberblick über das in hiesigen öffentlichen und Vereinsbibliotheken vorhandene Material auf diesem Gebiete der Wissenschaft zu ermöglichen. Von dem gleichen Gesichtspunkte aus ist mit Bezug auf die vaterstädtische Geschichte neuerdings die Bearbeitung eines speziellen Katalogs der auf der Stadtbibliothek vorhandenen Lubecensien vom Verein in Verbindung mit der hiesigen Geographischen Gesellschaft bei der Bibliotheks-Behörde in Antrag gebracht, und hat Gewähr gefunden.

Eine Anrege, diejenigen Häuser hiesiger Stadt, in denen bedeutende Männer geboren sind bezw. gewohnt haben, mit entsprechenden Gedenktafeln zu versehen, ward 1880 vom Verein lebhaft ergriffen, mußte jedoch, wegen der sich alsbald zeigenden Schwierigkeiten der Ausführung, zunächst einer Commission zur weiteren Vorbereitung überwiesen werden. Die Berathungen haben bisher noch nicht zum Abschlusse gelangen können.

Seit 1876 hat der Verein seine Mitglieder zu regelmäßigen Monatsversammlungen während des Winterhalbjahres berufen, in welchen neben Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten zahlreiche Vorträge über Gegenstände der vaterstädtischen Geschichte aus

allen Zweigen derselben die Tagesordnung bildeten, und manche an dieselben sich anschließende lebhafte Besprechung das Interesse der Theilnehmer fesselte. Das hocherfreuliche Anwachsen der Mitgliederzahl darf mit vollem Fug auf diese Ausgestaltung eines frischeren Vereinslebens zurückgeführt werden. Die mannichfachen Berührungspunkte, welche zwischen den Bestrebungen unseres Vereins und des hiesigen Vereins von Kunstfreunden zu Tage traten, führten 1878 zu einem engeren Verhältnisse beider, auf dessen Grundlage die Mitglieder berechtigt sind, die Versammlungen gegenseitig zu besuchen. Im Laufe der Zeit hat sich hieraus die Gepflogenheit gebildet, gegen Ende des Wintersemesters gemeinsam einen Abend festlich zu begehen, an welchem neben den Freuden der Tafel auch der Wissenschaft und Kunst ihr volles Recht zu Theil wird,

Ueber die Mitglieder unseres Vereins ist im Einzelnen Folgendes zu berichten:

Dem Vereine sind beigetreten: 1877 Oberlehrer Dr. P. Feit; 1878 Rechtsanwalt Dr. Adalb. von Bippen, Kaufmann H. Harms jr., und Architekt Ferd. Münzenberger; 1879 Schulvorsteher Dr. Bussenius, Senator Dr. Kulenkamp, Oberbeamter des Stadt- und Landamtes Dr. Th. Gaedertz, Kaufmann H. C. Otto, Kaufmann Consul W. Klug, Bankdirector W. Spiegeler, Kaufmann A. Brattström, Kaufmann G. Brandes, Oberlehrer Dr. Baethke, Oberlehrer Dr. C. Curtius, Buchhändler Ferd. Grautoff, Photograph J. Nöhring, Graf G. von Bernstorff, Hauptpastor L. Ranke, Redacteur C. Stuhlmann und Lithograph H. Viegelmann; 1880 Oberbeamter des Hypotheken-Amtes Dr. W. Gädeke, Senator H. Mann, Kaufmann C. A. Siemßen, Professor Dr. M. Hoffmann, Rechtsanwalt Dr. L. Staunau, Oberlehrer Mertens, Dr. med. Th. Eschenburg, Dr. phil. A. Hagedorn; 1881 Kaufmann H. Behrens, Rechtsanwalt Dr. M. Deiß, Bauinspector A. Schwiening, Wegebaumeister Bong-Schmidt, Oberbeamter des Stadt- und Landamtes Dr. G. Pabst, Oberlehrer Dr. Küstermann; 1882 Oberlehrer Schumann, Buchdruckereibesitzer J. Rahtgens, Oberlehrer Dr. Müller; 1883 Realschullehrer J. Hoch, Buchdruckereibesitzer C. Rahtgens, Musikdirector C. Stiehl, Kaufmann B. Hunaeus, Bäckermeister A. Stiehl, Kaufmann W. Siemßen; 1884 Hauptlehrer z. D. H. Sartori, Oberlehrer Dr. Hausberg, Director der Ernestinenschule Pastor Hoffmann und Kaufmann H. Lange.

Von diesen ist Redacteur Stuhlmann am 11. April 1884 verstorben, und sind wegen Verlegung ihres Wohnsitzes wieder ausgeschieden Rechtsanwalt Dr. von Bippen, Graf Bernstorff und Wegebaumeister Bong-Schmidt. In gleicher Veranlassung verlor der Verein sein namentlich um das culturhistorische Museum hochverdientes Mitglied Zollinspector Groß, während Dr. A. Meier und Kaufmann H. C. Otto die Mitgliedschaft freiwillig aufgaben.

Außer dem Redacteur Stuhlmann starben von hiesigen Mitgliedern sechs:

Kaufmann Heinrich Behrens senior († 21. Nov. 1876) gehörte schon vor Gründung des jetzigen Vereins dem von der Muttergesellschaft eingesetzten Ausschusse für die Sammlung Lübeckischer Kunstalterthümer 1851—53 an, und hat der letzteren in ihrer Erweiterung zu einem culturhistorischen Museum stets das lebhafteste Interesse zugewandt.

Auch der von Stettin hier zugezogene Particulier Franz Wilhelm Brock († 13. Nov. 1877) hat während der drei Jahre seiner Mitgliedschaft dem Museum in dessen prähistorischer Abtheilung seine besondere Theilnahme entgegengebracht.

Seiner beiden langjährigen Mitglieder und Vorsitzenden

des Oberappellationsgerichtsrathes Dr. jur. Carl Wilhelm Pauli (geb. 18. Dec. 1792, † 18. März 1879, Mitglied seit 1837) und

des Professors Friedrich Wilhelm Mantels (geb. 17. Juni 1816, † 8. Juni 1879, Mitglied seit 1845)

wird der Verein nie vergessen. Beiden ist von Freundeshand ein litterarisches Denkmal gesetzt, das auch ihre Verdienste um unsere Bestrebungen in volles Licht stellt, dem Ersteren in Heft 2 des gegenwärtigen Bandes der Zeitschrift, dem Letzteren in der biographischen Skizze, welche Dr. K. Koppmann dem Buche: „Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte. Ausgewählte historische Arbeiten von Wilhelm Mantels.“ Jena 1881, vorangeschickt hat. Was der Verein für sein inneres Leben vor Allem Mantels dankt, ist die Schaffung der oben erwähnten regelmäßigen Winterversammlungen.

Kunsthändler Carl Ludwig Kaibel († 22. Januar 1880) bethätigte sein lebhaftes Interesse für die Vereinszwecke namentlich als Mitglied der Section für das Museum Lubecense.

Landrichter Carl Theodor Pauli (geb. 22. Dec. 1822, † 28. Sept. 1882, Mitglied seit 1849) bekleidete viele Jahre hindurch das Amt eines Schriftführers, und hat in früherer Zeit an den Vorarbeiten für die Herausgabe des Lübeckischen Urkundenbuches regen Antheil genommen.

Noch sei des Kaufmannes Bartholomäus Georg Kayser († 1880 zu Schwerin) ehrend gedacht, welcher auch nach seinem Wegzuge von hier dem Verein, dessen langjähriges Mitglied er gewesen, durch zahlreiche Geschenke für das culturhistorische Museum und das Museum Lubecense seine warme Anhänglichkeit thatsächlich bewiesen hat.

Zu correspondirenden Mitgliedern hat der Verein 1876 ernannt: Professor Dr. Ad. Holm zu Palermo, Dr. jur. Theodor Hach zu München und Regierungs- und Baurath Dr. Krieg zu Berlin, drei frühere eifrige Mitglieder; 1878 Dr. med. Crull zu Wismar und Professor Dr. phil. Paul Hasse zu Kiel; 1881 Zollverwalter Groß zu Memmingen; 1882 die Revierförster Fr. Claudius zu Behlendorf und G. Hoffmann zu Poggensee; 1883 den Kaufmann H. Grösser auf der Insel Jaluit; 1884 Stadtarchivar Dr. K. Höhlbaum zu Köln, Professor von der Ropp zu Gießen und Professor Dr. Schäfer zu Jena.

Von den Genannten starb Baurath Dr. Krieg am 24. Januar 1884. Außerdem hat der Verein von seinen correspondirenden Mitgliedern durch den Tod verloren: am 15. März 1878 den Oberförster a. D. C. H. Haug;*) am 30. Juni 1878 den Archivrath Pastor Dr. Masch zu Demern, welcher der Herausgabe des Siegelwerkes treue Mitarbeit gewidmet hat und dem bei seinem 50jährigen Amtsjubiläum am 12. Oct. 1876 der Verein das soeben fertig gestellte dritte Heft des dritten Bandes dieser Zeitschrift hatte widmen dürfen; endlich am 22. Sept. 1883 den Geh. Archivrath Dr. Lisch zu Schwerin, dessen gleiche Jubelfeier am 16. Oct. 1877 dem Verein zu einem Glückwunschschreiben Anlaß gab.

Von dem 1882 ihm zugestandenen Rechte, auch Ehrenmitglieder zu ernennen, hat der Verein alsbald Gebrauch gemacht, und seine langjährigen correspondirenden Mitglieder Geh. Reg. Rath

*) Vgl. Bd. 3 S. 614 615.

Professor Dr. G. Waitz und Professor Dr. W. Wattenbach zu Berlin als die ersten in diese Ehrenliste eingetragen. Ihnen reihte sich der um Lübecks Verfassungs- und Rechtsgeschichte hochverdiente Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen an.

Innerhalb seines engeren Kreises durfte der Verein am 22. Juli 1879 das fünfundzwanzigjährige Amtsjubiläum des Staatsarchivars Wehrmann, seines zweitältesten Mitgliedes, festlich begehen. Mit seinem aufrichtigsten Glückwunsche überreichte er eine kleine Druckschrift „Verzeichniß von Abhandlungen und Notizen zur Geschichte Lübecks aus lübeckischen und hansischen Blättern" und versammelte die Mitarbeiter und Freunde des Jubilars zu froher Tafelrunde.

Nicht minderen Antheil nahmen wir im Nov. 1881 an der ehrenvollen Auszeichnung, die ihm von der Universität Göttingen durch Verleihung der juristischen Doktorwürde honoris causa erwiesen wurde.

Endlich seien noch die finanziellen Verhältnisse des Vereins erwähnt. Er erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern, sondern bestreitet seine Unkosten mit den Mitteln, welche ihm die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zur Verfügung stellt, und mit den Erträgnissen seiner litterarischen Unternehmungen, die er in Selbstverlag hat (nur das Urkundenbuch ist einem Verleger übergeben). Daß letztere Einnahmequelle sehr spärlich fließt und die Ausgaben nicht im Entferntesten deckt, ist eine Erfahrung, die wir wohl mit den meisten historischen Vereinen theilen. Von der Muttergesellschaft empfing der Verein in den neun Jahren 1876 bis 1884 einen jährlichen festen Beitrag von ℳ 600., aus welchem, neben den allgemeinen Bedürfnissen, auch die ebengedachten Ausgaben bestritten werden mußten (ein durch sie entstandenes Deficit von ℳ 500. wurde im Jahre 1877 durch eine außerordentliche Bewilligung gedeckt); einen gleichen Beitrag von jährlich ℳ 360. zur Herausgabe des Urkundenbuchs, eine Summe von ℳ 500. für das neue Unternehmen der monatlichen Mittheilungen. Für das culturhistorische Museum speziell erhielten wir (abgesehen von den Kosten des Ausbaues des Lokales) ℳ 7100., und zu erneuerter Ausforschung der Stätte von Altlübeck ℳ 500. Der Gesammtbetrag dieser Bewilligungen beläuft sich auf mehr als ℳ 17 200. Rechnen wir die Beihülfe Hohen

Senates zur Herausgabe des Urkundenbuches mit ℳ 3240., und den Ertrag unserer Publikationen hinzu, so haben während der Berichtsjahre rund ℳ 21 000. für die Zwecke des Vereins verwandt werden können — wohl eine bedeutende Summe, deren Bereitstellung uns zu lebhaftesten Dank verpflichtet, gleichzeitig aber die Hoffnung giebt, daß es unseren ernsten Bestrebungen auch ferner an der erforderlichen materiellen Unterstützung nicht mangeln wird!

XVI. (XXI.)

Verzeichniß der Mitglieder
des
Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde
Michaelis 1884.

A. Hiesige Mitglieder.

Bürgermeister Dr. jur. H. Th. Behn. 1842.
Staatsarchivar Dr. jur. C. F. Wehrmann. 1845.
Eisenbahndirector A. F. Benda. 1857.
Professor A. H. A. Sartori. 1857.
Senator Dr. jur. H. Klug. 1862.
Senator Dr. jur. W. Brehmer. 1866.
Senatssecretair Dr. jur. J. G. Eschenburg. 1866.
Senatssecretair Dr. jur. E. W. E. Hach. 1868.
Amtsrichter Dr. jur. M. S. Funk. 1868.
Oberbeamter des Hypothekenamtes Dr. jur. F. J. L. Müller. 1870.
Rechtsanwalt Dr. jur. A. Brehmer. 1870.
Rector J. M. W. Burow. 1870.
Rechtsanwalt Dr. jur. E. F. Fehling. 1871.
Polizeisecretair Dr. jur. F. A. Hach. 1871. Vorsitzender.
Secretair der Handelskammer Dr. jur. C. H. H. Franck. 1872.
Landmesser E. J. F. Arndt. 1875.
Photograph F. A. H. Linde. 1875.
Amtsrichter Dr. jur. J. Benda. 1875.
Oberlehrer Dr. phil. F. B. Eschenburg. 1875.
Oberlehrer Dr. phil. A. E. P. Feit. 1877.
Kaufmann L. L. H. Harms. 1878.
Architekt F. H. A. Münzenberger. 1878.

Schulvorsteher Dr. phil. G. O. Bussenius. 1879.
Senator Dr. jur. A. G. Kulenkamp. 1879.
Oberbeamter des Stadt- und Landamtes Dr. jur. Th. Gaedertz. 1879.
Kaufmann W. Klug. 1879.
Bankdirector W. M. A. Spiegeler. 1879.
Kaufmann C. A. Brattström. 1879.
Kaufmann J. C. G. Brandes. 1879.
Oberlehrer Dr. phil. L. H. Baethke. 1879.
Oberlehrer und Stadtbibliothekar Dr. phil. C. Curtius. 1879.
Buchhändler F. H. Grautoff. 1879.
Photograph J. H. F. Nöhring. 1879.
Hauptpastor G. P. E. L. F. Ranke. 1879.
Lithograph J. H. R. Biegelmann. 1879.
Oberbeamter des Hypothekenamtes Dr. jur. W. Gädeke. 1880.
Senator Th. J. H. Mann. 1880.
Kaufmann C. A. Siemssen. 1880.
Professor Dr. phil. F. W. M. Hoffmann. 1880.
Rechtsanwalt Dr. jur. L. H. Th. Staunau. 1880.
Oberlehrer C. A. E. Mertens. 1880.
Arzt Dr. med. A. Th. Eschenburg. 1880.
Dr. phil. A. B. C. Hagedorn. 1880. Schriftführer.
Kaufmann H. Behrens. 1881.
Rechtsanwalt Dr. jur. M. W. J. Deiss. 1881.
Bauinspector A. C. G. Schwiening. 1881.
Oberbeamter des Stadt- und Landamtes Dr. jur. G. Pabst. 1881.
Professor Dr. phil. F. H. Küstermann. 1881.
Oberlehrer F. C. Schumann. 1882.
Buchdruckereibesitzer J. N. H. Rahtgens. 1882.
Oberlehrer Dr. phil. E. L. J. Müller. 1882.
Realschullehrer J. St. W. Hoch. 1883.
Buchdruckereibesitzer C. G. L. Rahtgens. 1883.
Musikdirector C. J. Ch. Stiehl. 1883.
Kaufmann C. A. Fr. B. Hunaeus. 1883.
Bäckermeister G. A. Stiehl. 1883.
Kaufmann W. Siemssen. 1883.
Hauptlehrer z. D. H. E. H. Sartori. 1884.

Oberlehrer Dr. phil. H. Hausberg. 1884.
Schuldirector Pastor P. M. Hoffmann. 1884.
Kaufmann H. Lange. 1884.

B. Ehren-Mitglieder.

Geh. Reg. Rath Prof. Dr. phil. G. Waitz in Berlin. 1882.
Professor Dr. phil. W. Wattenbach in Berlin. 1882.
Professor Dr. jur. G. Frensdorff in Göttingen. 1882.

C. Correspondirende Mitglieder.

Staatsrath Dr. phil. von Bunge in Wiesbaden. 1849.
Director a. D. Dr. phil. J. Classen in Hamburg. 1854.
Stadtarchivar Dr. phil. K. Koppmann in Rostock. 1873.
Prof. Dr. phil. Ad. Holm in Neapel. 1876.
Dr. jur A. H. Th. Hach, z. Z. in Lübeck. 1876.
Dr. med. Crull in Wismar. 1878.
Professor Dr. phil. P. Hasse in Kiel. 1878.
Zollinspector J. Gross in Memmingen. 1881.
Förster G. Hoffmann in Poggensee. 1882.
Förster F. Claudius in Behlendorf. 1882.
Kaufmann H. Grösser auf Jaluit. 1883.
Stadtarchivar Dr. phil. K. Höhlbaum in Köln. 1884.
Professor Dr. phil. G. Freiherr von der Ropp in Gießen. 1884.
Professor Dr. phil. D. Schäfer in Breslau.

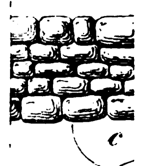
Taf. 1.

af. II.

e n Alt-Lübeck.

stab 1: 500.

i
Kohle
and
6,82
7.
36,
e
n
8,0



III.

XII.


3.



